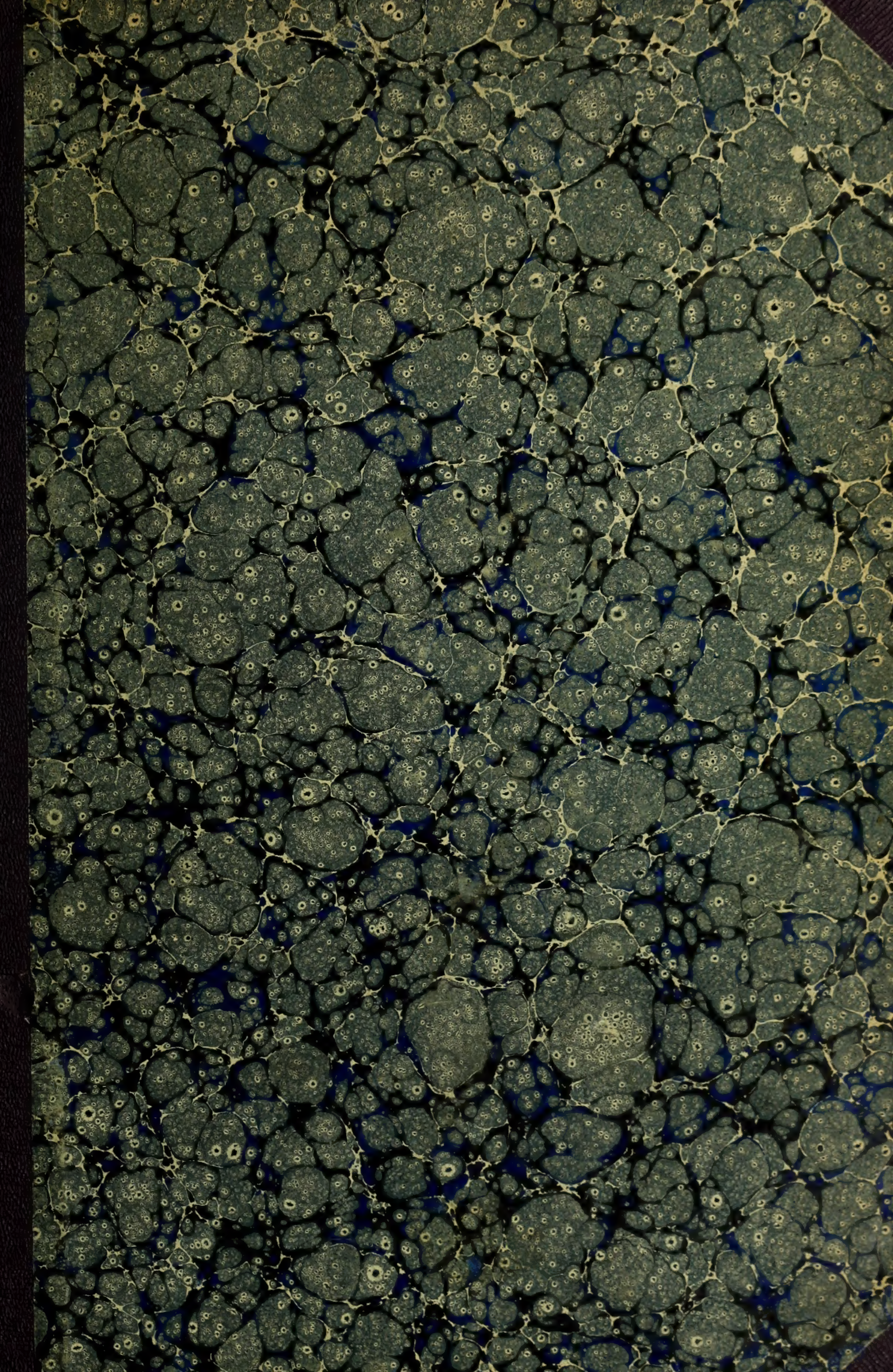






Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

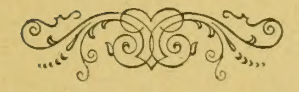
in den

Jahren 1873—1874.

VIII. Session.

I. Band

(enthaltend die Beilagen 1—76).



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1874.

Thronrede

Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

(Gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 5. November 1873.)

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Mit Freude sehe Ich Sie in treuer Erfüllung Ihrer staatsbürgerlichen Pflicht um Meinen Thron versammelt und heiße Sie, Ihnen Meinen kaiserlichen Gruß entbietend, willkommen.

Ein neuer Abschnitt unseres Verfassungslebens hat begonnen. Durch die Bildung des Hauses der Abgeordneten mittelst unmittelbarer Wahlen hat die Reichsvertretung ihre Selbstständigkeit erlangt, und ist der Boden geschaffen, auf welchem alle Parteien ihre Ansprüche und Wünsche zu vollem Ausdruck zu bringen vermögen. *(Bravo! Bravo!)* Ihre Aufgabe, geehrte Herren, wird es nunmehr sein, auf der gewonnenen Grundlage mit weiser Besonnenheit fortzubauen und Hand in Hand mit Meiner Regierung für die Befestigung und Fortbildung unserer verfassungsmäßigen Einrichtungen Sorge zu tragen. Ohne in die gewährleisteten Rechte der einzelnen Länder einzugreifen, werden Sie die Einheit und Macht des Reiches fördern; ohne die Interessen der verschiedenartigen Volksstämme außer Acht zu lassen, werden Sie die Bedürfnisse des Staates befriedigen und sich mit ungetheilter Kraft den großen und schwierigen Aufgaben widmen, zu deren gedeihlicher Lösung Ich Ihre einsichtsvolle Mitwirkung in Anspruch nehme. *(Bravo!)* Auf diese Weise wird es durch ruhigen Gang und stetige Arbeit gelingen, das ersehnte Ziel zu erreichen und durch harmonische Pflege der Interessen des Ganzen wie der Theile und durch hingebungsvolle Liebe zum gemeinsamen Vaterlande die Gegensätze auszugleichen und den inneren Frieden dauernd zu begründen. *(Bravo! Bravo!)*

Auf eine Periode volkswirthschaftlichen Aufschwunges ist einer jener Rückschläge gefolgt, wie sie im wirthschaftlichen Leben der Völker in Folge der Ueberschätzung der Capitalskraft und der Ueberspannung des Credites von Zeit zu Zeit mit elementarer Gewalt einzutreten pflegen. Meine Regierung war innerhalb der ihr durch die Gesetze und ihre Verantwortlichkeit gezogenen Grenzen bemüht, die Gebiete des Handels und der Industrie vor den verderblichen Folgen dieser Erschütterung des Vertrauens möglichst zu bewahren. Die Verfügungen, welche zu diesem Ende auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes getroffen wurden, werden Ihnen sofort zur verfassungsmäßigen Behandlung mitgetheilt werden. Meine Regierung wird Ihnen zugleich Maßregeln in Vorschlag bringen, welche geeignet erscheinen, das gesunkene Vertrauen zu heben, die ökonomische Thätigkeit vor nachhaltigen Störungen zu bewahren und den wirthschaftlichen Verkehr auf gesunde Grundlagen zurückzuführen. *(Bravo! Bravo!)*

In dem Staatsvoranschlage, welcher Ihnen sofort vorgelegt werden wird, werden Sie die Grundsätze der Sparsamkeit verwirklicht finden, welche strenge eingehalten werden müssen, um die Staatsfinanzen in ihrem befriedigenden Zustande zu erhalten. *(Bravo! Bravo!)*

Um die dringend gebotene Reform der directen Besteuerung zur Durchführung zu bringen, wird Ihnen alsbald eine Reihe von Gesetzentwürfen vorgelegt werden; auch auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung wird Ihre Mitwirkung zu Gesetzen in Anspruch genommen werden, zu welchen die Entwürfe bereits vorbereitet sind.

Der bevorstehende Ablauf des Privilegiums der Nationalbank macht es nothwendig, die Aufgabe und Stellung dieses Institutes für die Zukunft zu regeln und in Verbindung hiemit die geeigneten Maßregeln zu treffen, um die so wichtige Herstellung der Valuta zu erzielen.

Um die volkswirthschaftliche Gesetzgebung den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen, bereitet Meine Regierung Gesetzentwürfe vor, welche die Reform der Actien- und Börsengesetzgebung, die

Regelung des Gewerbe- und Eisenbahnwesens, sowie die Hebung der Urproduction zum Gegenstande haben! *(Bravo! Bravo!)*

Die Entwürfe der Gesetze, welche zur Ausfüllung der Lücken erforderlich sind, die durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt entstanden sind, werden Ihnen alsbald vorgelegt werden. *(Bravo! Bravo!)*

Als eine Ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet Meine Regierung die Reform sowohl des gesammten Strafrechts, als des gesammten civilgerichtlichen Verfahrens und die dadurch bedingte definitive Feststellung der Gerichtsverfassung. Der Stand der vorbereitenden Arbeiten läßt Mich hoffen, daß es gelingen wird, dieses für die Sicherung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege so wichtige Werk zu baldigem Abschlusse zu bringen. *(Bravo!)*

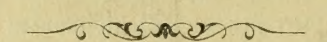
Der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, welcher in der vorigen Session nicht mehr zur Verhandlung gelangen konnte, wird Ihnen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden. *(Bravo!)*

Meine Regierung wird eine Reihe von Gesetzentwürfen einbringen, welche insbesondere die Invalidenversorgung, die Militärbequartierung und die Organisation und Verwendung der Gendarmerie betreffen.

Trotz der Schwierigkeiten, mit welchen die Weltausstellung zu kämpfen hatte, ist diese große Unternehmung zu glänzender Reife und Entfaltung gediehen und zu allseitiger Geltung und Anerkennung gelangt. *(Bravo! Hochrufe.)* Ihr wohlthätiger Einfluß auf das geistige und wirthschaftliche Leben der Völker, auf die Förderung der Cultur, auf die Belebung des Erfindungsgeistes und des Gewerbefleißes, sowie auf die Werthschätzung der redlichen Arbeit wird in allen Theilen der Welt dankbar empfunden werden. Mit freudiger Genugthuung vermag Ich es auszusprechen, daß wir in diesem friedlichen Wettkampf mit Ehren gerungen und Erfolge erstritten haben, welche das patriotische Herz mit Stolz und Hoffnung erfüllen. *(Lebhafter Beifall und Hochrufe.)*

Die Besuche, welche Mir die Herrscher benachbarter und ferner Reiche während der Weltausstellung erstatteten, haben die Bande der Freundschaft mit diesen Reichen enger geknüpft, die Bürgschaften des Friedens vermehrt und der Stellung der Monarchie im Kreise der Staaten erhöhtes Ansehen verliehen. *(Beifall.)*

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes! Nach wechselvollen Schicksalen und schweren Kämpfen steht Oesterreich im Innern sich verjüngend, nach Außen achtunggebietend da. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sind die Schranken, welche der freien Bewegung hemmend entgegenstanden, beseitigt und die Wege betreten, welche zur Lösung der großen Aufgabe führen: zur Einigung der Völker Oesterreichs zu einem mächtigen, von den Ideen des Rechtes und der Freiheit getragenen Staate. *(Lebhafter Beifall.)* An dieser Aufgabe lassen Sie uns geehrte Herren, getreu Meinem Wahlspruche mit vereinten Kräften arbeiten und unsere Bemühungen einmüthigen Sinnes verbinden zur Ehre und zum Heile unseres geliebten Oesterreich. *(Stürmischer Beifall und wiederholte Hochrufe.)*



Dringlichkeits-Antrag

der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen.

Die Thronrede Seiner k. und k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn sei durch eine Adresse zu beantworten und zur Berathung und Vorlage des Adreßentwurfes ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß von 15 Mitgliedern zu berufen.

Für diesen Antrag haben die Abkürzungen des Verfahrens einzutreten,

daß von der Drucklegung desselben Umgang genommen wird (Geschäftsordnung §. 43, viertes Alinea, lit. c), — und

daß derselbe sofort in erster Lesung in Verhandlung genommen wird (Geschäftsordnung §. 43, drittes Alinea, Z. 1).

Herbst
Cnobloch
Schier
Dr. Tomaszczuk
Suida
Kuranda
Rechbauer
Vidulich
Goldegg
de Franceschi
Polesini
Perger
Wickhoff
Plener
Dr. Hönigsmann
Stöhr
Dr. Weeber
Beer
Demel
Hanisch
Mayrhofer
Carneri
Lapenna
Dr. Keller
Steffens
Haase
Fürth
d'Elvert
Schaup
Groß
Giskra
Schaffer
Fr. Sueß
Pino
Promber
Dr. Bareuther
Tinti
Pillerstorff
Kielmannsegg
Waechter
Attems
Kálnoky
Blumencron
Hopfen
Streeruwitz
Karbasch
Hackelberg
Hammer-Purgstall
Wedl
Apfaltrern
Klier
Neumann
Eichhoff
Kallir
Daubek
Suttner
Vendella
Ladenburg
Kinsky
Helferstorfer
Renney
Kotz
Loudon
Doblhoff
Scharschmid
Ponda
Riese-Stallburg
Ganahl
Wolfrum
Theumer
Kellersperg
Weinrich
Weiß
Wallis
Beeß
Rubinstein
Dubsky
Zedtwitz
Posselt
Sturm
Schwab
Khevenhüller
Egger
Ed. Sueß
Thomas
Wegscheider
Heinz
Schürer
Ant. Friedrich
van der Straß
Pauer
Richter
Ruß
Neuwirth
Coronini
Guido Kübeck
Handel
Kaiser
Joh. Gögl.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 21. Juni 1873,

wodurch auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) besondere Bestimmungen über die Auflösung von Actiengesellschaften erlassen werden.

Artikel I.

Wenn eine Actiengesellschaft nach eingetretener Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung, außer dem Falle des Concurses, aufgelöst wird, darf die Vertheilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft erübrigenden Gesellschaftsvermögens, beziehungsweise die Vereinigung dieses Vermögens mit dem Vermögen einer anderen Gesellschaft, schon nach Ablauf von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum dritten Male erfolgt ist, vollzogen werden.

Artikel II.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die Actiengebühr jener Gesellschaften, welche innerhalb sechs Monate nach ihrer Constituirung ihre Geschäfte gänzlich einstellen und ihre Auflösung beschließen, ganz oder theilweise in Abfall zu bringen, beziehungsweise zurückzustellen.

Ebenso kann die Finanzverwaltung bei der Auflösung von Actiengesellschaften durch Vereinigung mit anderen Actiengesellschaften (Fusion) hinsichtlich der dadurch veranlaßten neuen Actien-Emissionen eine Ermäßigung der Gebühr mit Berücksichtigung der von den außer Verkehr gesetzten Actien entrichteten Gebühren eintreten lassen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien am 21. Juni 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Glaser** m. p. **Lasser** m. p. **Unger** m. p. **Horst** m. p. **Banhans** m. p. **Chlumecky** m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Stremayr** m. p. **Pretis** m. p.

Motivenbericht.

Eine der Hauptursachen der leider fortdauernden Erschütterung des Geldmarktes lag unbestritten in der Schaffung so vieler Actiengesellschaften, deren Existenz, weil sie der nothwendigen Grundlage an Capital und Credit entbehrte, mehr oder weniger auf reinen Fictionen beruhte.

Wenn auch die Regierung die Schädlichkeit dieser Ueberproduction erkennend, bei Ertheilung von Concessionen eine weit strengere Praxis einführte, als dieselbe früher üblich gewesen, so ist es doch einleuchtend, daß es geradezu unmöglich war, die Gründung eines jeden Institutes, dessen späteres Wirken dasselbe mehr als eine Belastung, denn als eine Bereicherung des Geld- und Effektenmarktes erscheinen ließ, von vornherein zu verhindern, ganz abgesehen davon, daß die größte Zahl dieser unerwünschten Schöpfungen als Inventar aus einer früheren Periode gleichsam übernommen worden war.

Der Gedanke lag nahe, dort, wo das Uebel wurzelte, bei dem eingeleiteten Sanirungsprocesse die Hand anzulegen, um mit dessen Grundursache auch dessen Wirkungen zu beseitigen und die Wiederkehr so betrübender Erscheinungen zu verhindern.

Die Regierung hat es denn auch vom ersten Augenblicke der hereingebrochenen Krisis an als ihre Aufgabe betrachtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die ungesunden Unternehmungen ihre nichts weniger als nützliche Thätigkeit einstellen.

Ohne deren bleibende Beseitigung liegt die Gefahr nahe, daß der Handel mit fictiven Werthen und fingirten Crediten sich bei jedem momentanen Besserwerden der Lage wieder neu belebe und neue Katastrophen herbeiführen während im Gegentheile durch das Eingehen solcher der Existenzberechtigung entbehrender Gründungsgeschöpfe die gut fundirten Papiere erst dann ihren eigentlichen Werth erlangen und unsere Verkehrsverhältnisse wieder in geregelte Bahnen werden geleitet werden.

Der Regierung stehen gesetzliche Mittel nicht zu Gebote, um die Liquidirung aller derjenigen Gesellschaften zu erzwingen, deren Verschwinden dem allgemeinen Interesse zusagen würde, da die imperative Auflösung derselben gesetzlich an gewisse Bedingungen gebunden ist, deren Vorhandensein häufig, wenn auch mit allem Grund vermuthet, so doch formell nur schwer nachgewiesen werden kann. Unter diesen Umständen mußte sich die Regierung, obgleich sie nichts unterließ, um die Lage der einzelnen Gesellschaften ins Klare zu stellen und zu constatiren, ob die Voraussetzungen für die Auflösung vorhanden seien — doch in den meisten Fällen begnügen, ihre moralische Einwirkung zur Herbeiführung der Beschlüsse der Liquidirung eintreten zu lassen. Wenn sie aber einerseits zu Liquidirungen drängte, so war es andererseits

billig, daß Alles gethan werde, um den einzelnen Gesellschaften die Auflösung zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wurde die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 114, erlassen.

Durch die Bestimmung des Artikel I derselben wurde die Liquidirungsfrist, welche nach dem §. 245 des H. G. B. ein volles Jahr zu laufen hat, auf drei Monate herabgesetzt. Dadurch sollte den Actionären nicht nur die Steuer für neun Monate erspart, sondern auch die Vertheilung der aus der Liquidirung sich ergebenden Tangenten um ebensoviel beschleunigt und das hiedurch flüssig werdende Capital früher zu einem gesunderen Verkehr zurückgeführt werden.

Von den finanziellen Erleichterungen, welche durch den Artikel II gewährt wurden, durfte ein bestimmender Einfluß auf die Entschlüsse so mancher Gesellschaften erwartet werden, von denen Einige eine eigentliche Thätigkeit noch gar nicht oder nur im beschränkten Maße begonnen hatten, indem vorausgesetzt wurde, daß dadurch ihre Zweifel, ob sie zur Liquidirung oder Fusionirung schreiten sollen, wenigstens theilweise gebrochen werden. Der Ausfall, den der Staatsschatz durch die Verzichtleistung auf Eingänge erleidet, auf die er vielleicht hätte rechnen können, verschwindet gegenüber dem großen Vortheil, welcher der Gesammtheit erwächst, je eher die Auflösung unnützer Unternehmungen sich vollzieht.

Obzwar nun der Erfolg hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist und von den gewährten Erleichterungen bisher nicht ein umfassender Gebrauch gemacht worden ist, so glaubt die Regierung doch die Aufrechthaltung derselben empfehlen zu sollen, schon um den betreffenden Gesellschaften nicht einen Vorwand zu bieten, den Liquidationen auszuweichen oder sie in die Länge zu ziehen.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 13. Mai 1873,

wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank (R. G. Bl. Nr. 31 vom Jahre 1872) abgeändert wird.

Die Nationalbank wird ermächtigt, statutengemäß Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 13. Mai 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Stremayr** m. p.
Glaser m. p. **Unger** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p.
Horst m. p. **Ziemialkowski** m. p.

Motivenbericht.

Die Börsenkrisis, welche im Mai des heurigen Jahres nach einer Periode wilder Ueberspeculation hereinbrach, traf die österreichische Geschäftswelt inmitten einer lebhaften Handels- und Verkehrsbewegung.

Wenn auch für alle Einsichtigen längst kein Zweifel bestand, daß das aus fictiven Werthen oder doch mittelst maßloser Ueberschätzung wirklicher Werthe künstlich aufgebaute Haussegebäude über kurz oder lang in sich zusammenbrechen müsse, so ist es doch begreiflich, daß die hochtreibenden Wogen des Geld- und Effectenmarktes nicht ohne Rückwirkung auf die eigentlichen Industrie- und Handelskreise bleiben konnten und dieselben schließlich zu einer Ausdehnung ihrer Betriebsthätigkeit veranlaßten, die, insoweit sie nicht auf gesunden Grundlagen aufgebaut war, in dem Augenblicke gefährlich werden mußte, wo die letzteren in's Wanken geriethen. Dazu kam, daß der Eintritt der Katastrophe, obzwar von Jedermann vorausgesehen, dennoch von den Wenigsten für den Moment erwartet wurde, wo das friedliche Turnier der Völker der Erde auf dem Gebiete der Kunst und Industrie begann und es galt, Oesterreich, auf dessen Boden der Kampf ausgefochten werden sollte, aus demselben mit Ehren hervorgehen zu sehen. Der Zeitpunkt des Eintrittes der Krise also und dazu die elementare Gewalt, mit der sie ihre Sturzwellen über das plötzlich überflutete Terrain ergoß, lassen es erklärlich erscheinen, daß die unvorbereitete Kaufmannswelt im wahren Sinne des Wortes von derselben überrascht wurde.

Würden bei dem Zusammensturze an der Börse nur jene Schöpfungen mitgenommen worden sein, die sich den Blicken des unbefangenen Beurtheilers als Unternehmungen zweifelhaften Werthes oder mitunter gar nur als Lockmittel für die gewinnsüchtige Masse darstellten und wäre als weitere Consequenz nur zu erwarten gewesen, daß die Course auch der besseren Papiere auf ein vernünftigeres Maß werden zurückgeführt werden, dann würde in der hereingebrochenen Calamität zugleich das Mittel zur Herbeiführung gesünderer Zustände auf diesem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens gelegen gewesen sein, indem durch die Ausscheidung der ungesunden Elemente in subjectiver und objectiver Beziehung eine wünschenswerthe Purification herbeigeführt und nur die ungezügelte Speculation gebrochen worden wäre.

Allein die oben hervorgehobenen Umstände verliehen der scheinbar nur partiellen Krise einen viel gefährlicheren Charakter, als ihr unter anderen Verhältnissen innegewohnt haben würde. Leider wurde die Situation dadurch noch verschärft, daß die Speculationssucht auch in die eigentlich productiven, der Börse ferneliegenden Kreise gedrungen war und dadurch das Uebel gleich von allem Anfange zu einem viel allgemeineren gestaltete, als dies bei normalen Zuständen der Fall gewesen wäre.

Die erste und wohl auch natürliche Folge des durch den Schrecken, der sich aller Gemüther bemächtigt hatte, wachgerufenen Mißtrauens war die, daß das Capital sich scheu vor jeder Action zurückzog, die großen Häuser und Institute aus Furcht vor weiteren Verwickelungen und Zahlungsverlegenheiten mit ihren Cassabeständen zurückhielten und dadurch dem Verkehre mit einem Male Summen entzogen wurden, deren Entgang derselbe auf die Dauer nicht vertragen

konnte; hiebei kann nicht übersehen werden, daß bei einem großen Theile der Geschäftswelt sich der Gebrauch eingebürgert hatte, eine Quote ihres Betriebsfondes in Effecten aller Gattungen anzulegen und dieselben entweder zeitweilig in ihrer Casse liegen zu lassen oder sofort zu verpfänden, in der Hoffnung, hiebei mit einem und demselben Fonde doppelten Gewinn zu erzielen, einmal im Geschäfte selbst und dann durch die in Aussicht gestellten hohen Dividenden, gegenüber denen die zu entrichtenden Pfandzinsen klein erschienen, allenfalls sogar durch Erzielung eines Coursgewinnes. Der Gedanke der leichten Realisirbarkeit der Papiere (insbesondere wenn dieselben zu den anerkannt solideren Werthen zählten) im Falle des Geldbedarfes ließ diese Methode der „Doppelfructificirung" des Betriebscapitals nur um so lockender erscheinen.

Man bedachte eben nicht, daß ein starker Coursrückgang diese luftige Rechnung mit einem Male umstürzen und die betheiligten Geschäftsleute in die äußerste Gefahr bringen müsse, ihren laufenden Verpflichtungen nicht oder nur mit großen Verlusten nachkommen zu können.

Der Eintritt der Katastrophe und die Dimensionen, in denen sie auftrat, der plötzliche Entgang der auf die Papierwerthe dargeliehenen Baarmittel, die Unmöglichkeit, die ersteren um einen annähernd convenablen Preis, ja nur überhaupt an Mann zu bringen, die dadurch bedingte Erhöhung der Ansprüche an den Wechselescompte, die von Stunde zu Stunde wachsende Abneigung des Capitals, diese zu befriedigen, die Einziehung der Credite, kurz die mehr und mehr hervortretende Schwierigkeit der Geldbeschaffung mußten unter den geschilderten Umständen geradezu verderblich wirken, verderblich selbst für jene Kategorien der Geschäftswelt, welche unbeirrt durch die Strömung des Tages sich lediglich der Pflege der reinen Handels- und Gewerbeinteressen gewidmet hatten. Man verlor den Maßstab für die Unterscheidung des soliden Geschäftsmannes von dem unsoliden; man blickte auf den Einen wie auf den Anderen mit Mißtrauen und die Besorgniß um die eigene Selbsterhaltung schnitt jedes kaufmännische Entgegenkommen ab.

Obgleich anerkannt werden muß, daß bei alledem von Seite einzelner Institute und Häuser die rühmenswertheste Bereitwilligkeit an den Tag gelegt wurde, helfend und unterstützend einzuschreiten, sah doch die bedrohte Geschäftswelt mit Bangen dem Zeitpunkte entgegen, wo die Ressourcen derselben versiegen und sie beim besten Willen nicht in der Lage sein würden, ihren guten Absichten auch weiterhin gerecht zu werden. Der Anspruch an die Cassen der Nationalbank, des einzigen Institutes, welches über größere Baarmittel verfügte, steigerte sich von Tag zu Tag, und es konnte ohne Schwierigkeit berechnet werden, wann ihre Reserve vollständig erschöpft und dem ehrlichen Geschäftsmanne die letzte Hoffnung, auf dem Wege des Wechselescomptes oder des Lombards sich die nöthigen Baarmittel zum Geschäftsbetriebe zu beschaffen, vollständig abgeschnitten sein würde. An die Regierung trat nun die gebieterische Pflicht heran, in Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel der in trauriger Perspective stehenden Eventualität einer Handelskrise, deren nahes Bevorstehen von allen Seiten prognosticirt wurde, vorgebeugt werden könnte. Nicht darum handelte es sich, der Börse unter die Arme zu greifen und die durch ihre eigene Unbesonnenheit an den Rand des Abgrundes Gedrängten zu retten; noch weniger darum, ephemeren Schöpfungen neues Leben einzuhauchen und Unternehmungen, die von vornherein jeder Existenzberechtigung entbehrten oder sie durch sinnloses Vorgehen eingebüßt hatten, künstlich zu erhalten, es durfte nicht daran gedacht werden, die wilde Speculation durch Erschließung frischer Geldquellen zu neuen Anstrengungen zu ermuthigen. Aber der solide Handel und Wandel mußte geschützt, ein Hinübergreifen der den Ausschreitungen der Börse entsprungenen schädlichen Wirkungen auf das Gebiet der redlichen Arbeit, des strebsamen Gewerbefleißes hintangehalten werden; es mußte, um eine plötzliche Stockung im Handel und Gewerbe zu verhindern, dem Geschäftsmanne die Gewißheit gegeben werden, daß die Absperrung der gewohnten Geldzuflüsse ihn nicht in den Zustand der Rath- und Hilflosigkeit

versetzen und er in der Lage bleiben werde, sich die zur Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen erforderlichen Baarsummen zu beschaffen. Hiefür gab es aber nur Einen Weg: die Suspension der im §. 14 der Statuten der Nationalbank enthaltenen Bestimmung, hinsichtlich der metallischen Bedeckung ihrer Noten. Die Bank mußte in den Stand gesetzt werden, jeder an sie herantretenden gerechten Anforderung Genüge zu leisten, und dies war nur möglich, indem die Schranken, innerhalb welcher sie rücksichtlich der Ausgabe ihrer Noten gebannt war, fallen gelassen wurden. Die Regierung war sich des Ernstes dieses Schrittes wohl bewußt und unternahm denselben erst, nachdem die eingehendsten Erhebungen die Nothwendigkeit desselben bestätigt hatten. Das Gutachten der einvernommenen competenten Vertrauensmänner lautete fast einmüthig dahin, daß die Eventualität einer Handelskrise vor der Thüre stehe, und das einzige Mittel, um sie abzuwenden, in der Suspension jener Bestimmung der Bankacte bestehe. Die Anschauungen stimmten darin überein, daß jede andere Maßregel, wie z. B. die zeitweilige Stärkung der Bank durch Einlegung von Silberwechseln und Einbeziehung der letzteren in die metallische Bedeckung, der vorläufige Verbrauch der gesammten Reserve rc. Palliativmittel wären, nach deren Erschöpfung in kürzester Zeit die Panique in verschärfter Weise zu Tage treten würde, während analoge, in anderen Ländern gemachte Erfahrungen zu der Erwartung berechtigten, daß die bloße Thatsache der Suspension der Bankacte Beruhigung hervorrufen und der Geschäftswelt die bis dahin eingesperrten Baarbestände würden zugeführt werden, ohne daß die Bank genöthigt sein wird, in allzu ausgiebiger Weise von der ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, und ohne daß daher jene Besorgnisse zur Wahrheit werden, welche wegen eines allfälligen bedauerlichen Rückschlages auf den Stand unserer Valuta hie und da aufgetaucht sind.

Dies waren die Gründe, welche die Regierung zur Ergreifung dieser außerordentlichen Maßregel veranlaßten. Ein Mißbrauch derselben war bei der anerkannt trefflichen und soliden Verwaltung der Nationalbank von vornherein nicht zu fürchten. In der abschriftlich beiliegenden Zuschrift, durch welche dem Herrn Gouverneur der Nationalbank die einschlägige kaiserliche Verordnung notificirt wurde, sprach übrigens die Regierung noch außerdem die ausdrückliche Erwartung aus, daß die Nationalbank von der ihr eingeräumten Ermächtigung nur insoferne Gebrauch machen werde, als es sich darum handelt, die berechtigten Interessen des Handels zu wahren.

Der Erfolg hat in der That den Erwartungen entsprochen. Die Summe der ausgegebenen Noten hielt sich fast immer innerhalb der Grenze der statutarisch vorgeschriebenen metallischen Bedeckung, und sank bis in die allerneueste Zeit nur zeitweilig und vorübergehend um ein Weniges unter das Niveau derselben herab. Der Ausbruch einer Handels- und Industriekrisis wurde verhindert, der Stand unserer Valuta blieb unbeeinflußt.

Die Regierung hatte es lebhaft gewünscht, zugleich mit der Vorlage der bezüglichen kaiserlichen Verordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe deren mittlerweile erfolgte Aufhebung anzeigen zu können. Eine Zeit lang hatte es in der That den Anschein, als wenn die Verhältnisse sich freundlicher gestalten wollten. Leider war dies ein vorübergehender Lichtblick, der bald wieder verschwand. Die Krisis hat noch nicht ihren Abschluß gefunden und die Zustände des Geldmarktes haben sich eher trüber als besser gestaltet. Es ist nur ein neuer schlagender Beweis, wie nothwendig es gewesen ist, jene Maßregel zu treffen, ohne welche großes Unheil über unsere wirthschaftlichen Kreise heraufbeschworen worden wäre.

Andererseits geht aber hieraus hervor, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht an die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung gedacht werden kann, wenn man nicht jene Gefahren, die bisher nicht zur Wirklichkeit geworden sind,

neuerdings und in vielleicht noch vergrößertem Maßstabe wieder herankommen sehen will. Die einstweilige Fortdauer der Giltigkeit der kaiserlichen Verordnung ist eines jener Mittel, von denen mit Zuversicht erwartet werden darf, daß sie dazu beitragen werden, Handel und Industrie vor dem verheerenden Wirken jener Krisis zu bewahren, welche auf der Börse zum Ausbruche kam und durch das Hinzutreten einer wenig befriedigenden Ernte und die Ungunst der Verhältnisse auf den auswärtigen Geldmärkten in sehr erheblicher Weise verschärft wurde.

Abschrift

eines

Schreibens des Finanzministers an den Herrn Bankgouverneur, Z. 2411/F. M., ddo. 13. Mai 1873.

Es ist Euerer Excellenz wohl bekannt, daß die Regierung der gegenwärtigen anomalen Lage des Geldmarktes ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet hat und darauf bedacht war, im Falle des wirklichen Bedürfnisses die erforderlichen außerordentlichen Mittel zu ergreifen, damit die herrschende Krisis, welche bisher ausschließlich auf die Kreise der Börse beschränkt blieb, sich nicht bis zu einer nachhaltigen Gefährdung des Handels und der Industrie steigere.

Um die nunmehr drohend gewordene Gefahr abzuwenden, haben Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät auf den mit Zustimmung der königlichen ungarischen Regierung gestellten Antrag des Ministerrathes die aus der Beilage ersichtliche Allerhöchste Verordnung zu erlassen geruht, mittelst welcher die löbliche Nationalbank ermächtigt wird, Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutenmäßig zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im zweiten Absatze des §. 14 des Gesetzes vom 18. März 1872 festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Indem ich mich beehre, Euere Excellenz hievon in Kenntniß zu setzen, muß ich ausdrücklich betonen, daß die Absicht der Regierung lediglich dahin gerichtet ist, durch diese außerordentliche und selbstverständlich nur auf die Dauer der äußersten Nothwendigkeit beschränkte Maßregel der Erschütterung des Vertrauens in den zahlungs- und creditfähigen Kreisen vorzubeugen und größere Calamitäten abzuwenden. Ich darf mich wohl der sicheren Erwartung hingeben, daß die löbliche Nationalbank von dem ihr hiemit eingeräumten Rechte nur insoweit Gebrauch machen wird, als es nothwendig ist, ernsteren Verwicklungen vorzubeugen.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung,

mit welcher auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Eingangszölle für Getreide und Hülsenfrüchte zeitweilig aufgehoben werden.

Die unter Post 10 lit. a, b und c des allgemeinen österreichischen Zolltarifes vom 5. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 262), dann unter Post 4 lit. a des Zolltarifes für Dalmatien vom 18. Februar 1857 (R. G. Bl. Nr. 44) festgesetzten Zölle für die Einfuhr der dort benannten Getreide und Hülsenfrüchte werden für die Zeit vom 1. Oktober 1873 bis Ende September 1874 aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. October 1873 in Wirksamkeit.

Die Minister der Finanzen und des Handels sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Wien, 23. September 1873.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Stremayr** m. p.
Glaser m. p. **Unger** m. p. **Chlumetzky** m. p. **Pretis** m. p.
Horst m. p. **Ziemialkowski** m. p.

Motivenbericht.

In einer Eingabe des Vorstandes der Wiener Frucht- und Mehlbörse, welche mit Rücksicht auf die ungenügenden Ergebnisse der Getreideernte dieses Jahres und die daraus zu besorgenden mißlichen Consequenzen die Beseitigung der Hemmnisse des Getreidebezuges aus dem Auslande bezweckt, unter denen zunächst die noch bestehenden Getreidezölle bezeichnet waren, wurde die sofort zu gewährende zeitweilige Zollfreiheit für die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten über die Grenze gegen Rußland und Rumänien in Antrag gebracht.

Fast gleichzeitig sprach die königlich-ungarische Regierung im Hinblicke auf die Nothwendigkeit, Oesterreich-Ungarn in Folge des ungünstigen Ernteergebnisses aus den östlichen und südlichen, Getreide producirenden Ländern, nämlich aus Rußland, Rumänien und auch aus Serbien und Bosnien mit Getreide zu versehen, den dringenden Wunsch aus, daß unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des hohen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages im Verordnungswege die zollfreie Einfuhr der, in der Abtheilung 10 des allgemeinen österreichischen Zolltarifes vom 5. December 1853 genannten Getreidegattungen und Hülsenfrüchte und zwar vorläufig für den Zeitraum vom 1. October 1873 bis Ende September 1874 gestattet werden möge.

Auch die Handels- und Gewerbekammern in Lemberg und Brody sind aus denselben Gründen um Aufhebung, beziehungsweise Sistirung des Getreidezolles gegen Rußland und Rumänien eingeschritten.

Die Zollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte war im Schoße der Regierung bereits früher principiell erörtert worden, und ist dieselbe auch in dem Entwurfe eines neuen Zolltarifes zum Ausdrucke gekommen.

Mit Rücksicht hierauf glaubte die Regierung unter den obwaltenden Verhältnissen das von allen Seiten an sie herantretende Verlangen nach zeitweiliger Aufhebung der Getreidezölle umsoweniger ablehnen zu dürfen, als sie ihrerseits angesichts der vorhandenen Nothlage sich für verpflichtet hielt, eine zweite wirksamere Maßregel, nämlich der Ermäßigung der Frachtsätze für die nothwendigsten Lebensmittel von Seite der Bahnverwaltungen im allgemeinen Interesse zu erwirken.

Der Ausfall in der Roggenernte gegen ein Durchschnittsergebniß in der österreichisch-ungarischen Monarchie beziffert sich in diesem Jahre nach der Schätzung von Sachverständigen auf 16—17 Millionen Metzen. Dieser Ausfall an Brodstoffen gestaltet sich noch dadurch ungünstiger, als in vielen Gegenden die Maisernte, die ein Surrogat für Roggen liefert, mißrathen ist, und daß auch von der Kartoffelernte kein so reicher Ertrag erwartet werden konnte, um von demselben eine Deckung des Deficits in Roggen und Kukuruz

für Zwecke der menschlichen Ernährung und für den Bedarf der Industrie hoffen zu können.

Die Ungunst der Verhältnisse erhöht sich in ernster Weise dadurch, daß auch die meisten übrigen europäischen Staaten ein nicht befriedigendes Ernteergebniß zu verzeichnen haben und diese mit uns ihren sehr gesteigerten Bedarf aus den Ueberschüssen decken müssen, welche Amerika, Rußland und die Donaufürstenthümer allein abzugeben in der Lage sind, so daß für das nächste Frühjahr große Theuerung und selbst Mangel an Getreide eintreten könnte, wenn nicht die Approvisionirung in jeder Weise gefördert wird

Die k. k. Regierung glaubte deshalb auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 die in der kaiserlichen Verordnung vom 23. September 1873 (R. G. Bl. Nr. 145) kundgemachte zeitweilige Ausnahmsmaßregel treffen zu sollen.

Ein weiteres Motiv für diese Maßregel lag auch in der Anomalie, welche im Falle eines Mißwachses zum Nachtheile der Länder der ungarischen Krone insoferne besteht, als diese größtentheils an solche Länder grenzen, deren Getreideeinfuhr nach Ungarn zollpflichtig ist, während die andere Reichshälfte größtentheils an Vertragsstaaten grenzt, welche Getreide zollfrei oder zollbegünstigt nach Oesterreich einführen können. Es forderte daher entschieden die billige Rücksicht auf diese Verhältnisse, dem auf zeitweise Beseitigung dieser Anomalie gerichteten Wunsche der königlich ungarischen Regierung entgegen zu kommen.

Belangend den Umfang des ausnahmsweisen Zugeständnisses der Zollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte, hat die k. k. Regierung die in der kaiserlichen Verordnung enthaltene allgemeine Fassung ohne Bezeichnung bestimmter Landesgrenzen aus dem Grunde angenommen, weil die in der einen Verkehrsrichtung zugestandene Erleichterung unter vorwaltenden gleichen Rücksichten den auf andere Verkehrswege angewiesenen Bewohnern füglich nicht vorbehalten werden kann, die Zollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte längs der Grenze gegen den deutschen Zollverein nach Absatz 3 des Schlußprotokolles zum Handels- und Zollvertrage mit dem deutschen Zollvereine vom 9. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 52) nur als locale Begünstigung längs der Grenze gegen Italien aber nur nach der Allerhöchsten Entschließung vom 22. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 146) besteht, dagegen diese Artikel im Verkehre aus der Schweiz nach Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein mit der Hälfte des allgemeinen Einfuhrzolles belegt sind.

Aus demselben Grunde wurde auch gleichzeitig der unter Post 4 lit. a des Zolltarifs für Dalmatien vom 18. Februar 1857 (R. G. Bl. Nr. 44) für Getreide und Hülsenfrüchte normirte Eingangszoll von 10 kr. per Centner sporco sistirt, zumal, obgleich dieser Zoll nur auf die Einfuhr zur See beschränkt ist, auch in Dalmatien das gleiche Bedürfniß vorhanden ist, und das Bekanntwerden des dem allgemeinen Zollgebiete gewährten Zugeständnisses Reclamationen seitens der Dalmatiner erwarten ließ, die billiger Weise hätten beachtet werden müssen.

Belangend endlich den Zeitraum, auf welchen die Zollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte eingeschränkt wurde, so oblag der k. k. Regierung schon durch die Anwendung des §. 14 des citirten Grundgesetzes die Verpflichtung, die erwähnte Maßregel nicht allgemein zu erlassen, sondern nur auf den dringendsten Bedarf, daher nur auf einen bestimmten Zeitraum einzuschränken. Andererseits wird dieser Zeitraum, nach dessen Ablauf das Resultat der nächstjährigen Ernte bereits maßgebend sein wird, genügen, um der momentanen Lage des Getreidemarktes zu Hilfe zu kommen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Benützung des öffentlichen Credits zur Beischaffung der Mittel für Errichtung von Vorschußcassen und für die Förderung des Eisenbahnbaues.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, ein Anlehen in effectiver Silbermünze bis zum Betrage von Achtzig Millionen Gulden österreichische Währung mittelst einer, den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Creditsoperation aufzubringen, von der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Hinterlegung des in Silber beschafften Darlehensbetrages Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und zu den in den folgenden Artikeln bestimmten Zwecken zu verwenden.

Wenn und insolange eine vortheilhafte Ausführung dieser Creditsoperation nicht möglich ist, ist der Finanzminister ermächtigt, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen getilgt wird.

Artikel 2.

Ein Theilbetrag ist zur Förderung des Baues solcher Eisenbahnen, deren Herstellung zu sichern die Regierung durch ein Gesetz ermächtigt ist, in einer den Rückersatz an den Staatsschatz gewährleistenden Weise zu verwenden.

Artikel 3.

Ferner sollen für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses an jenen Orten, wo es für nöthig erkannt wird, Vorschußcassen errichtet werden, mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Creditbedürfnisses für den Handels- und Gewerbebetrieb gegen Sicherheit Vorschüsse zu geben.

Zur Vermittlung der Vorschußgeschäfte und zur Errichtung von Depots, können die Vorschußcassen an geeigneten Orten Agentien bestellen.

Artikel 4.

Die Sicherheit kann bestehen:

a) in Verpfändung innerhalb des Staatsgebietes lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnisse und Fabricate, höchstens bis zur Hälfte ihres Schätzungswerthes;

b) in Verpfändung von Werthpapieren, welche an einer österreichischen Börse amtlich notirt sind, mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden, mindestens ein Drittel betragenden Abschlag vom Course oder marktgängigen Preise. (Art. 12.)

Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Vorschußcasse durch Indossement oder Cession übertragen werden.

Artikel 5.

Die Vorschüsse werden in der Regel auf drei, ausnahmsweise auch auf sechs Monate gewährt.

Prolongationen können bewilligt werden, doch darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 6.

Der Zinsfuß wird bei der Bewilligung der Vorschüsse auf die Dauer des Vorschusses festgesetzt, kann im Falle einer Prolongirung erhöht werden, muß aber mindestens 8 Procent betragen.

Artikel 7.

Das Unterpfand haftet für Capital, Zinsen und Spesen. Die Zinsen können von der Vorschußsumme sogleich in Abzug gebracht werden.

Artikel 8.

Die Eintragung des Vorschußgeschäftes in die Bücher der Vorschußcasse, sowie die beglaubigten Auszüge aus diesen Büchern, haben die rechtliche Wirkung öffentlicher Urkunden.

Artikel 9.

Wird zur Verfallszeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Vorschußcasse durch eines ihrer Organe oder durch einen beeideten Sensal das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbst erwerben kann die Vorschußcasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebotes bei einem öffentlichen Verkauf.

Artikel 10.

Auch wenn der Schuldner in Concurs geräth, bleibt die Vorschußcasse zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes in der im Artikel 9 bezeichneten Weise berechtigt.

Artikel 11.

Die Verwaltung der Vorschußcassen wird für Rechnung der Staatsverwaltung geführt, und unter der Oberleitung des Finanzministers von den von ihm bezeichneten Creditinstituten unter Zuziehung von zu diesem Zwecke auf Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern eigens bestellten Vertrauensmännern besorgt.

Bei jeder Vorschußcasse wird vom Finanzminister ein besonderer Vertreter bestellt.

Artikel 12.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Vertreter muß von sämmtlichen Geschäften Kenntniß nehmen und ist jede Bewilligung von Vorschüssen an seine Zustimmung gebunden.

Auch hat derselbe den Abschlag von dem Course oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere (Art. 4, lit. b.) in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Artikel 13.

Die Eröffnung der Vorschußcassen ist nebst dem Namen des von der Staatsverwaltung bestellten Vertreters und der Mitglieder der Verwaltung durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Artikel 14.

Der Zinsertrag der Vorschußcassen wird nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle verwendet werden. Der Ueberschuß fällt der Staatsverwaltung zu.

Artikel 15.

Sobald erkannt wird, daß das Bedürfniß zur Fortdauer einer Vorschußcasse nicht mehr besteht (Art. 3), hat der Finanzminister deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 16.

Die in die Staatscassen zurückfließenden Gelder werden dem Zwecke der Herstellung der Valuta gewidmet.

Die Modalitäten dieser Verwendung werden durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Motivenbericht.

Die schwere Krisis, welche hervorgerufen durch mehrjährige Ueberproduction und Ueberspeculation in Börsewerthen, auf dem österreichischen Geldmarkte im Mai dieses Jahres anbrach, konnte unmöglich auf den Kreis der Börse beschränkt bleiben. Die allgemeine Erschütterung des Vertrauens, die plötzliche Entziehung von Crediten, die Sorge für die unbedingte Sicherung der eigenen Solvenz, demgemäß die Aufstapelung todter Cassavorräthe in's Ungewisse, förderte sofort Erscheinungen zu Tage, welche den Bestand auch der am Börsegeschäft nicht unmittelbar betheiligten Unternehmungen bedrohten. Die hierin liegende Gefahr wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 (R.=G.=Bl. Nr. 65) betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der Nationalbank abgewendet, und den dringendsten Bedürfnissen des Handels und der Industrie zuerst durch erhöhte Dotirung der Bankfilialen und Gewährung außerordentlicher Credite abseitend der Bank, später durch die Bildung eines Aushilfscomite's, das seine Wirksamkeit über alle Kronländer verbreitete, nach Möglichkeit abgeholfen. Mehrere Umstände vereinigten sich jedoch, um die Wirkung dieser Maßregel abzuschwächen. Nicht nur, daß die in Folge der Krisis erlittenen Verluste auf die Consumtionsfähigkeit in weiten Kreisen nicht ohne Einfluß bleiben konnten, so zeigte auch die Ernte dieses Jahres im Allgemeinen einen empfindlichen Ausfall.

Die erhoffte Cerealien=Ausfuhr trat nicht ein, die gewerbliche und industrielle Production begann in's Stocken zu gerathen, und die Berichte, welche für den nächsten Winter Arbeitseinstellungen in größerem Umfange ankündigen, können nicht als unbegründet bezeichnet werden. Inmitten dieser Besorgnisse wurde der Geldmarkt durch die Krisis auf den amerikanischen Plätzen neuerdings erschüttert und die Berliner Börse, welche bekanntlich mit der Wiener Börse in lebhaftem Verkehre steht, scheint den größten Bedrängnissen entgegen zu gehen.

Die allgemeine Entmuthigung wird ungestraft zum Ausgangspunkte von Speculationen auf das weitere Sinken aller Werthe gemacht, und es kann nicht verkannt werden, daß die außerordentliche Nothlage nur durch außerordentliche Mittel behoben werden kann.

Bei dieser Nothlage hält die Regierung es für ihre Aufgabe, zunächst auf die Befestigung des allgemeinen Vertrauens hinzuwirken und dem kaufmännischen Credite eine Basis zur Wiederaufrichtung zu geben indem sie durch Errichtung von Vorschußcassen dafür sorgt, daß dem bedrängten Gewerbs= und Handelsstande gegen Sicherheiten, auch gegen solche, wie sie die Nationalbank statutengemäß nicht acceptirt, vorübergehend und nur auf kurze Zeit Vorschüsse gewährt werden, indem sie ferner den Eisenbahnbau, durch dessen Stocken wich

tige Industriezweige bedroht sind, durch Betheiligung an der Capitalsbeschaffung erleichtert.

Die zur Ereichung dieser Ziele erforderlichen Barmittel können selbstverständlich nicht den regelmäßigen Cassabeständen entnommen werden. Die Ausgabe von Staatsnoten ist durch die gebieterischen Rücksichten auf die Valuta ausgeschlossen. Darlehenscassenscheine würden neben Bank- und Staatsnoten als ein drittes Zahlungsmittel den Verkehr beirren, und wenn sie nicht mit dem Zwangscours ausgestattet sind, die Regelmäßigkeit der Gebarung bei denStaatscassen gefährden. Die Regierung hält es für das Zweckmäßigste, eine Vermehrung der Banknoten, jedoch so eintreten zu lassen, daß die Valuta hierdurch nicht nachträglich geschädigt wird. Binnen kurzer Frist läuft das Privilegium der Nationalbank ab und muß das Verhältniß derselben zur Staatsverwaltung im Wege der Gesetzgebung neu geordnet werden.

Wie immer die Lösung erfolgen mag, keinesfalls ist sie anders möglich, als indem zugleich die allmälig anzustrebende Regelung der Valuta damit in Verbindung gebracht wird. Finanzielle Operationen werden daher im Laufe der künftigen Jahre stattfinden müssen, denen eben jetzt in vortheilhafter Weise vorgearbeitet werden kann. In Folge der Annahme der Goldwährung im deutschen Reiche ist nämlich österreichische Silbermünze auf dem Markte reichlich und zu einem Preise erhältlich, der namhaft unter dem gewöhnlichen Werthverhältnisse des Silbers zu Gold steht. Es empfiehlt sich demnach, diesen günstigen Zeitpunkt zur Silberbeschaffung nicht unbenützt zu lassen, und so das künftige Ziel der Regelung der Valuta mit dem Zwecke des momentanen Bedürfnisses in Verbindung zu bringen.

Antrag

der Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein besonderer Ausschuß, bestehend aus 15 Mitgliedern, unmittelbar aus dem hohen Hause zu wählen und dieser habe die Ursachen der Entstehung und Ausbreitung der finanziellen und wirthschaftlichen Krisis mit aller Eindringlichkeit zu erforschen, dieselben dem hohen Hause darzulegen und diesem zugleich jene Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen, welche geeignet erscheinen, die fernere Wirksamkeit jener verderblichen Ursachen aufzuheben und die Wiederkehr der letzteren für die Zukunft zu verhindern.

Wien, 12. November 1873.

Georg Lienbacher
Graf Hohenwart
Graf Barbo
Alois Karlon
Dr. Graf
Anton Baron di Pauli
G. Hormuzaki
Graf Brandis
Freiherr v. Sternbach
Schrems

Petrinó
Greuter
Hermann
Giovanelli
Fr. Fischer
Friedrich Harrant
Dr. Eug. Valussi
Dr. Dominik Vitezić
Johann Weinhandl
J. Jungbauer

Beilberger
Anton Bärnfeind
Ernst Gudenus
Weiß v. Starkenfels
Bernard Rainer
Mathias Neumayer
Brader
Albert v. Pflügl.

Entwurf einer Geschäfts-Ordnung

für das

Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

(Nach den Beschlüssen des in der VII. Session des Reichsrathes hiezu gewählten Ausschusses.)

Eröffnung und Constituirung des Hauses.

§. 1.

Eröffnungssitzung.

Das Abgeordnetenhaus versammelt sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der bekannt gegebenen Stunde in seinem Sitzungssaale und hat über Einladung des vom Kaiser bestimmten Ministers das anwohnende älteste Mitglied als Alterspräsident den einstweiligen Vorsitz bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten zu übernehmen.

Bis zur Verification der Wahlen nehmen an den Sitzungen des Hauses alle Mitglieder theil, welche ihr Wahlcertificat im Bureau des Hauses übergeben haben.

Der Vorsitzende beruft sohin acht der jüngsten anwesenden Mitglieder zur provisorischen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben.

Ist der zum einstweiligen Vorsitze als Alterspräsident berufene Abgeordnete selbst ein neu eintretendes Mitglied, so hat er diese Angelobung vor Uebernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers zu leisten (Ges. §. 1).

§. 2.

Feierliche Eröffnung des Reichsrathes.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt (Ges. §. 2).

§. 3.

Wahlprüfung.

Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor Allem die Prüfung der Wahlacte vor.

Zu diesem Behufe theilt sich das Haus durch das Los in neun Abtheilungen.

Die einzelnen Wahlacte werden ebenfalls durch das Los den Abtheilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abtheilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

Die Verzeichnisse der Wahlacte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abtheilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als giltig anerkennt oder den Wahlact zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist.

Ebenso werden Wahlacte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausferti-

gung des Wahlcertificates verweigert wurde (§. 55 der Wahlordnung), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Giltigkeit die Mehrheit der betreffenden Abtheilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrathes binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach §. 20 der Reichsraths-Wahlordnung betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für giltig erkannt wurde, erhoben werden.

Ueber solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe auf Grund des §. 58 der Reichsrathswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

§. 4.

Vornahme einer Neuwahl.

Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat sofort eine Neuwahl stattzufinden.

Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die im §. 1 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will oder durch 8 Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt und der sofort nach Ablauf der 8 Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet.

§. 5.

Vorstand und Bureau des Hauses.

Das Haus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vicepräsidenten.

Zu Anfang einer Wahlperiode werden der Präsident und die Vicepräsidenten, sobald die Giltigkeit der Wahlen, gegen welche eine Wahlanfechtung nicht vorliegt und in den Abtheilungen kein Bedenken erhoben wurde, anerkannt ist, zuerst für die Dauer von vier Wochen und erst nach Ablauf derselben für die ganze Session gewählt. In den späteren Sessionen derselben Wahlperiode wird die Wahl vorgenommen, sobald das Haus beschlußfähig ist, und gilt sogleich für die ganze Session.

Das Amt des Präsidenten und der Vicepräsidenten dauert bezüglich der Führung der Geschäfte des Hauses auch nach Schluß der Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes fort (Ges. §. 16).

Nach der Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten folgt jene der Schriftführer (§. 8) und der Ordner (§. 9).

Der Präsident, die beiden Vicepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

§. 6.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, wacht über die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, leitet die Verhandlung, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebniß aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben, Ruhestörer von den Gallerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

Er ernennt die Protokollführer und sonstigen Beamten, sowie die Diener des Hauses, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zutheilung aller an das Haus gelangenden Eingaben, er ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 7.

Der erste Vicepräsident und, wenn dieser verhindert ist, der zweite übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten sämmtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

§. 8.

Schriftführer.

Das Haus wählt aus seiner Mitte 12 Schriftführer. Dieselben haben die amtlichen Sitzungsprotokolle des Hauses, sowie die stenographischen Berichte zu prüfen. Sie unterstützen den Präsidenten bei Ermittlung der Abstimmungsresultate, leiten die Scrutinien bei Wahlen im Hause und veranlassen nach Weisung des Präsidenten die in Folge der gefaßten Beschlüsse nothwendigen Ausfertigungen.

Die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt. Wenn jedoch ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist, oder seine Function bereits sechs Wochen dauert, so kann derselbe die Stelle als Schriftführer nieder legen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

§. 9.

Ordner.

Ebenso wählt das Haus für die Dauer der Session zwei Ordner, welchen die Handhabung der Hausordnung obliegt.

§. 10.

Hausordnung.

Mit Beginn der Session beschließt das Bureau des Hauses mit Stimmenmehrheit die Hausordnung.

Dieselbe umfaßt die Art der Verfügung über die Localitäten des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten reservirten Räume, die Eintheilung der Gallerien und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben, sowie die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse und die Vertheilung der Drucksorten an dieselben, endlich alle sonstigen zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Bestimmungen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

§. 11.

Abgeordnete.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses theilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete schuldig, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung sogleich entscheidet.

Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

§. 12.

Urlaube.

Urlaub für acht Tage ertheilt der Präsident, für längere Zeit das Haus.

Außer dem Falle der Ertheilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Reichsrathe nur durch Krankheit entschuldigt werden.

§. 13.

Taggelder (Diäten).

Der Bezug des Taggeldes, welches die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861 (R. G. Bl. Nr. 63) für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe erhalten, beginnt bei Eröffnung der Session, sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen im Bureau des Hauses angezeigt und seinen Namen in die dießfalls aufgelegte Liste eingetragen hat.

Im Falle der Ertheilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub ertheilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat.

In derselben Weise hört der Bezug des Taggeldes auf, wenn die Abwesenheit eines Abgeordneten in den Sitzungen des Hauses constatirt wird.

Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen, und dieß dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen.

Die Taggelder werden während der Session mit Schluß jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt.

§. 14.

Reisekostenentschädigung.

Die Reisekostenentschädigung, welche den Mitgliedern des Hauses auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861 zukömmt, wird nicht nur mit Beginn und Schluß jeder Session, sondern auch am Beginn und mit Schluß jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf.

Gegenstände der Verhandlung.

§. 15.

Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind:

1. Die Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses (§§. 16, 17),
2. Anträge der Mitglieder des Hauses (§. 18),
3. Anträge von Ausschüssen (§. 19),
4. Interpellationen (§. 66) und
5. Petitionen (§. 69).

§. 16 (bisher §. 33).

Regierungsvorlagen, Vorlagen des Herrenhauses und Anträge.

Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von dem Herrenhause kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden.

Insoferne Ausschußanträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen, im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen, jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen (Ges. §. 5).

§. 17.

Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbstständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

§. 18 (alt 29).

Selbstständige Anträge.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbstständige Anträge zu stellen.

Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das hohe Haus wolle beschließen", hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten und ist dem Präsidenten schriftlich und vom Antragsteller (eventuell von den unterstützenden Mitgliedern) unterfertigt zu übergeben.

Außerdem ist jedem selbstständigen Antrage der formelle Antrag wegen der Art der Vorberathung beizufügen.

Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt sein, um in Verhandlung genommen zu werden.

Die Unterstützung erfolgt durch Unterfertigung des Antrages oder bei der Bekanntgabe des Antrages im Hause über die vom Präsidenten gestellte Unterstützungsfrage.

Wird der Antrag nicht hinreichend unterstützt, so ist derselbe einfach zu hinterlegen.

§. 19.

Recht der Ausschüsse auf Einbringung von Anträgen.

Ständige Ausschüsse, sowie Ausschüsse, welche zur Vorberathung eines besonderen Antrages gewählt wurden, haben das Recht, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

Das Haus beschließt, ob über solche Anträge unmittelbar in die Berathung (zweite Lesung) einzugehen sei, oder ob derselbe einem besonderen oder einem anderen bereits bestehenden Ausschusse zur neuerlichen Vorberathung zugewiesen werden solle.

§. 20 (alt 30).

Drucklegung und Vertheilung der Anträge.

Jeder gehörig unterstützte Antrag wird in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt.

Nach erfolgter Vertheilung kömmt der Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung.

§. 21 (alt 31).

Zurückziehen eines Antrages seitens des Antragstellers.

Bevor der Beschluß über die Vorberathung gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohneweiters zurückgezogen werden. Später darf derselbe zwar die Zurücknahme erklären; allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiterzuführen, sobald er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Hauses aufgenommen wird.

Vorberathung der Verhandlungsgegenstände.

§. 22 (alt 15, 16, 17).

Abtheilungen und Ausschüsse.

Zur Vorberathung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gebildet, und zwar entweder

1. durch die neun Abtheilungen, oder
2. durch unmittelbare Wahl des Hauses, oder
3. zum Theil durch die Abtheilungen, zum Theil durch unmittelbare Wahl.

§. 23.

Wahl der Abtheilungen.

Im ersten Falle wählt jede Abtheilung ein oder mehrere Mitglieder des Hauses und ist hierbei nicht an die eigenen Mitglieder gebunden.

Die neun Abtheilungen werden durch das Los gebildet. Die Auslosung wird bei Beginn der

Session durch das Bureau des Hauses vorgenommen.

Neu eintretende Mitglieder werden einer der Abtheilungen zugelost.

Die Abtheilungen sollen möglichst die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführer.

§. 24.

Wahl der Ausschüsse.

Bei den durch unmittelbare Wahl des Hauses zu bildenden Ausschüssen bestimmt das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder.

§. 25 (alt 18).

Organisirung der Ausschüsse.

Die Ausschüsse organisiren sich in gleicher Art wie die Abtheilungen.

Es steht ihnen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.

Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen; nur der Präsident kann denselben jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

Bei den Verhandlungen des zur Vorberathung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz niedergesetzten Ausschusses können alle Mitglieder des Hauses anwesend sein.

Es steht jedoch auch diesem Ausschusse frei, Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, welche nicht Mitglieder desselben sind, abzuhalten, wenn dieß von zwei Drittheilen der Stimmenden beschlossen wird.

§. 26.

Ausschußprotokolle.

Ueber die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm hierzu bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.

In diesen Protokollen sind die anwesenden und abwesenden Mitglieder, bei letzteren mit Anführung der allfälligen Entschuldigungsgründe aufzuführen.

Dieselben enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse und können, wenn dieß der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen wiedergeben.

§. 27.

Veröffentlichung der Ausschußprotokolle.

Ueber die Verhandlungen der Ausschüsse haben alle Theilnehmer an denselben das strengste Stillschweigen zu beobachten. Die Ausschüsse können jedoch die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen.

Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten veranlaßt.

§. 28 (alt 29).

Pflichten der Ausschußmitglieder.

Jedes in einen Ausschuß gewählte Mitglied ist schuldig, an dessen Sitzungen und Arbeiten theilzunehmen.

Wenn ein Mitglied von drei auf einander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, so ist dasselbe als ausgetreten zu betrachten, und der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, dießfalls dem Präsidenten des Hauses die Mittheilung zu machen, welcher die Wahl eines neuen Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauses setzt.

Ebenso hat eine neue Wahl stattzufinden, wenn ein Mitglied für längere Zeit beurlaubt ist.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§. 29 (alt 20).

Rechte der Minister und Chefs der Centralstellen, in den Ausschüssen zu erscheinen oder sich in denselben vertreten zu lassen.

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzung einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch ihnen unterstehende Staatsbeamte vertreten zu lassen (Ges. §. 7).

§. 30.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen bei den Vorberathungen.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Minister und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen (Ges. §. 8).

§. 31 (alt 32).

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberathungen.

Während sich ein Verhandlungsgegenstand in der Vorberathung befindet, können bis zum Schluß

derselben Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, welche, wenn sie von mindestens 20 Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten übergeben sind, von diesem im Hause bekannt gegeben und dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werden.

Nach erfolgter Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

§. 32.

Verhandlungen der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende sein Stimmrecht auszuüben.

Der Ausschuß kann, insolange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit modificiren; jedoch darf die Stimmenzahl, mit welcher ein Beschluß geändert werden soll, niemals geringer sein, als jene war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt war.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann eine Zurücknahme desselben nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

Der Ausschuß wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebniß der Berathung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

Wenn eine Minorität des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat dieselbe das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten.

Ein solcher Minoritätsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß derselbe gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

Der Minoritätsbericht ist von dem gewählten Berichterstatter der Minorität zu unterzeichnen.

§. 33 (alt 23).

Vorfrage.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach Erledigung desselben mit der weiteren Berathung vorzugehen.

Verhandlung im Hause.

§. 34.

Gesetzentwürfe, welche im Hause als Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, als selbstständige Anträge von Mitgliedern oder Ausschüssen eingebracht wurden, werden stets, den Fall des §. 43 ausgenommen, einer dreifachen Berathung (Lesung) unterzogen.

§. 35 (alt 37).

Erste Lesung.

An dem Tage, an welchem das beantragte Gesetz das erste Mal auf der Tagesordnung steht (erste Lesung), erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Hierauf folgt eine Debatte, welche sich jedoch lediglich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes zu beschränken hat.

Anträge dürfen bei dieser Debatte nicht gestellt werden, und eine Abstimmung findet am Schlusse derselben nur darüber statt, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder einen unmittelbar vom Hause zu wählenden besonderen Ausschuß oder endlich an einen aus den Abtheilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen werde.

Wenn das Haus den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe vorbehaltlich der Ausnahme des §. 43, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten.

Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses werden, wenn das Haus keinen Beschluß faßt oder für den Gegenstand kein ständiger Ausschuß besteht, an einen aus den Abtheilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen.

§. 36 (alt 38).

Drucklegung und Vertheilung des Ausschußberichtes.

Sobald der zur Vorberathung des beantragten Gesetzes berufene Ausschuß seinen Bericht festgestellt hat und derselbe, von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser dessen Drucklegung und Vertheilung an die Mitglieder des Hauses und bringt denselben zur zweiten Lesung auf die Tagesordnung.

Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Vertheilung des Berichtes stattfinden.

§. 37 (alt 39).

Zweite Lesung.

Ist die zweite Lesung des Gesetzes an der Tagesordnung, so wird die Berathung im Hause, und zwar vorerst die allgemeine Debatte (Generaldebatte) von dem Berichterstatter des Ausschusses eröffnet.

Eine Verlesung der gedruckten Berichte findet nur dann statt, wenn dieselbe vom Hause über

einen dießfalls gestellten Antrag ohne Debatte beschlossen wird.

Die Berichte werden den stenographischen Protokollen als Beilagen beigegeben.

Am Schlusse der Generaldebatte wird jedesmal darüber abgestimmt, ob das Haus in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehe und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehme.

Liegen mehrere Gesammtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Specialdebatte zu Grunde zu legen sei.

Wird das Eingehen in die Berathung abgelehnt, so ist das Gesetz verworfen.

Während der Generaldebatte kann jederzeit der Antrag auf Vertagung, oder falls sich der Bericht in einem oder dem anderen Punkte als nicht erschöpfend darstellen sollte, die Zurückstellung an den Ausschuß zur Ergänzung desselben gestellt und hierüber sogleich beschlossen werden.

Ebenso kann während der Generaldebatte der Antrag auf Zurückstellung an den Ausschuß mit dem Auftrage zur Umarbeitung des Entwurfes unter Festhaltung eines bestimmten Grundsatzes gestellt und darüber beschlossen werden.

Die Berathung und Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichteten Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, mit Unterbrechung der Generaldebatte.

Nach erfolgter neuerlicher Berichterstattung wird die zweite Lesung in der vorgeschriebenen Frist neuerdings auf die Tagesordnung gesetzt.

§. 38 (alt 39).

General- und Specialdebatte, dann Behandlung der Abänderungs- und Zusatzanträge und Vertagung der Verhandlung.

Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Specialdebatte, d. i. die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Theile des Gesetzes.

Der Präsident bestimmt, welche Theile des Gesetzes bei der Specialdebatte für sich oder vereint zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Theile, sobald die Debatte über denselben eröffnet ist, gestellt werden, und sind, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Nebenantrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig, die Vertagung der Verhandlung kann jederzeit beantragt und beschlossen werden.

§. 39.

Dritte Lesung.

Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Theilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung desselben, d. i. die Abstimmung im Ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Blos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

Ebenso können Schreib- und Druckfehler richtig gestellt werden.

§. 40.

Behandlung der Anträge auf Beschlüsse.

Anträge auf sonstige Beschlüsse werden in der Regel ebenso behandelt, wie eingebrachte Gesetzentwürfe.

Ob in der zweiten Lesung eine Generaldebatte und in Folge dessen eine dritte Lesung stattfinde, hängt von dem Wesen und Inhalte des Antrages ab.

Der Präsident bestimmt darüber im Einvernehmen mit dem Hause.

§. 41.

Zuweisung der Anträge.

Ueber Anträge, die lediglich dahin gerichtet sind, entweder ständige Ausschüsse zur Vorberathung aller Gegenstände einer bestimmten Gattung oder einen besonderen Ausschuß mit dem Auftrage zu wählen, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Beschlusses (Gesetzes) vorzulegen, wird nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung sogleich in der ersten Lesung ohne weitere Vorberathung beschlossen.

§. 42 (alt 43).

Antrag auf Schluß der Debatte.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je Einen Red-

ner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, welcher denselben verliest und die Unterstützungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstützt, so beschließt das Haus, ebenfalls ohne Debatte, ob in Folge dessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, die Berichterstatter und bei der ersten Lesung der Antragsteller das Wort nehmen.

§. 43 (alt 41).

Abkürzung der Geschäftsbehandlung.

Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. Ein solcher Dringlichkeitsantrag kann schon bei Einbringung des Antrages, oder bei der ersten Lesung oder auch später eingebracht werden.

Jeder Dringlichkeitsantrag ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Dringlichkeit beschränkt bleiben muß.

Die zulässigen wesentlichen Abkürzungen bestehen darin, daß

1. ein Gegenstand, sei es in der ersten, zweiten oder dritten Lesung, in Verhandlung genommen wird, ohne daß er auf der Tagesordnung war, und

2. daß die Beschlußfassung über denselben sogleich in der ersten Lesung, daher mit Beseitigung jeder Vorberathung, vorgenommen werde.

Diese Formen der Geschäftsabkürzung können nur mit der Mehrheit von drei Vierttheilen der Stimmen beschlossen werden.

Ueber Beschluß mit einfacher Mehrheit kann

a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt,
b) sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,
c) von der Drucklegung des Antrages oder
d) des Ausschußberichtes Umgang genommen werden.

§. 44 (alt 42).

Behandlung der auf formelle Geschäftsbehandlung sich beziehenden Anträge.

Eine weitere Ausnahme von der Regel tritt auch bei jenen Anträgen ein, welche sich blos auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen.

Dieselben brauchen nicht immer schriftlich überreicht zu werden und können von dem Präsidenten nach Umständen auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlußfassung gebracht werden.

§. 45 (alt 36).

Vorgang im Falle der Ablehnung einer Vorlage der Regierung und des Herrenhauses oder eines Hauptantrages.

Wird eine Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 und 11 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes in der laufenden Jahressession nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden (Ges. §. 9).

Formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.

§. 46 (alt 24—25).

Geschäftsbehandlung.

Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde.

Nach Eröffnung der Sitzung werden vor Allem Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses, Mittheilungen der Abtheilungen und Ausschüsse, Berichte derselben, sowie Anträge angekündigt und nach Ermessen des Präsidenten auch verlesen, bezüglich der Anträge nöthigenfalls die Unterstützungsfrage gestellt, die vom Präsidenten im eigenen Wirkungskreise ertheilten Urlaube zur Kenntniß und Urlaubsgesuche an das Haus zur Entscheidung gebracht. Endlich wird das Verzeichniß der bis zum Tage vor der Sitzung eingelangten Petitionen mit Angabe ihres wesentlichen Inhaltes mitgetheilt.

Dem Präsidenten steht es frei, in wichtigen oder dringenden Fällen derlei Mittheilungen auch am Schlusse der Sitzung zu machen.

§. 47.

Beschlußfähigkeit des Hauses.

Vor Uebergang zur Tagesordnung oder vor Fassung eines allfällig schon vorher nothwendigen Beschlusses constatirt der Präsident die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von 100 Mitgliedern.

Sollte er nicht in der Lage sein, die Beschlußfähigkeit auszusprechen, so wird die Anzahl der anwesenden Mitglieder durch Namensaufruf ermittelt.

Im Verlaufe der Sitzung ist der Präsident nur dann verpflichtet, die Beschlußfähigkeit des Hauses zu constatiren, wenn dieß von einem Mitgliede des Hauses ausdrücklich gefordert wird.

§. 48 (alt 28 und 35).

Tagesordnung.

Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung den Tag und die Stunde der nächstfolgen-

den Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Zeigt sich das Haus vor Eingang auf die Tagesordnung nicht beschlußfähig, oder muß die Sitzung im Verlaufe derselben wegen Nichtbeschlußfähigkeit geschlossen werden, so bestimmt der Präsident nach eigenem Ermessen den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung.

Der Präsident kann die Mitglieder des Hauses auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

§. 49 (alt 26).

Protokolle.

Ueber jede Sitzung ist durch die hierzu bestellten Beamten ein Protokoll zu führen, welches von den fungirenden Schriftführern verificirt und im Bureau des Hauses den Tag nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder des Hauses aufgelegt wird.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Präsidenten mitzutheilen, welcher — wenn er dieselben begründet findet — die Berichtigung vornimmt.

Sollte der Präsident die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem dieselbe fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen.

In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Aenderung zur Verlesung zu bringen, und wird hierüber vom Hause Beschluß gefaßt.

Das Protokoll hat ausschließlich die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder, die Mittheilungen auf Grund des §. 46, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle gestellten Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

Das Verzeichniß der eingelangten Petitionen wird dem amtlichen Protokolle nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

Die berichtigten Protokolle werden von dem Präsidenten und zwei Schriftführern unterfertigt, in das Protokollsbuch des Hauses eingetragen, in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach §. 29 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Hauses ab.

§. 50.

Stenographische Protokolle.

Ueber die Sitzungen werden stenographische Berichte **durch das dazu bestellte stenographische Bureau** verfaßt und durch den Druck veröffentlicht.

Dieselben haben das vollständige Bild der Verhandlungen zu geben.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen, Anträge und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

Die Schriftführer haben die Verification der stenographischen Berichte vorzunehmen, und es liegen letztere, in Currentschrift übertragen, nach der Sitzung im Bureau des Hauses zur Durchsicht der Redner auf.

§. 51 (alt 44).

Redeordnung.

Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Berathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem vom Präsidenten hiezu bestimmten Schriftführer mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Die Liste der schon vor Beginn der Sitzung vorgemerkten Redner wird von dem Präsidenten vor dem Anfange der Berathung so verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann.

Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen" den Anfang macht, und so lange es möglich ist, zwischen Rednern, welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§. 52.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in welcher sie sich melden, das Wort ertheilt.

§. 53.

Präsident als Redner.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§. 54.

Obliegenheiten der Berichterstatter der Ausschüsse.

Die Berichterstatter der Ausschüsse sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen.

Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Commissionen und Ausschüsse, welche zum Vortrage

eines Sondergutachtens bestimmt wurden; dann die Minister und Chefs der Centralstellen und deren Abgeordnete. (Ges. §. 6).

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, und zwar derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

Dem Berichterstatter der Minorität eines Ausschusses steht das Recht zu, auch nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Die Minister und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen (Ges. §. 6).

§. 55 (alt 48).

Ruf zur Sache.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach wiederholtem Rufe zur Sache kann der Präsident dem Redner das Wort nehmen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann das Haus, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

§. 56.

Ruf zur Ordnung.

Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

Der Präsident kann die Rede unterbrechen und mit Genehmigung des Hauses dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Das Haus kann beschließen, daß die Ertheilung des Ordnungsrufes im amtlichen Protokolle ausgesprochen werde.

§. 57.

Vorgehen des Präsidenten im Falle des von ihm verlangten Rufes zur Sache oder zur Ordnung.

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf zur Sache oder zur Ordnung verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede nach §. 56 berechtigten Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, so kann derselbe vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder mit Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

Im Falle ein Abgeordneter durch seine Rede einen zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten persönlich beleidigen sollte, so steht dem Beleidigten das Recht zu, zu verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung hierüber ausspreche. In diesem Falle wird ein Ausschuß aus den Abtheilungen gewählt, welcher binnen 24 Stunden zu berichten hat, und über dessen mündlichen Bericht das Haus entscheidet.

§. 58 (alt 51).

Abstimmung.

Damit das Haus nach §. 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung einen giltigen Beschluß entweder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden oder mit zwei Drittheilen der Stimmen fassen könne, ist die im obigen Paragraphe festgesetzte Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern erforderlich.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Motivirung stattfinden.

§. 59 (alt 52).

Reihung der Abstimmungen über verschiedene Anträge.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind stets derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Majorität des Hauses zum Ausdruck gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen sein.

Bei Abstimmung über Zahlen ist stets über die höhere Ziffer zuerst abzustimmen.

Es steht auch dem Präsidenten frei, insoferne er dieß zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§. 60 (alt 53).

Mittheilung des Präsidenten über die Ordnung und Fassung der zur Abstimmung gelangenden Fragen.

Nach geschlossener Berathung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen sei.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

§. 61.

Fragestellung.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen vom Hause nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er

zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens 20 Mitglieder es verlangen, durch 10 Minuten innezuhalten, nach deren Verlauf erst zur Abstimmung geschritten werden kann.

§. 62 (alt 55).

Art und Weise der Abstimmung (ob namentlich oder geheim mittelst Stimmzettel).

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Ist das Ergebniß nach Ansicht des Präsidenten oder eines an der Controle der Abstimmung theilnehmenden Mitgliedes des Bureaus zweifelhaft, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor der Abstimmung zu verlangen, daß vom Präsidenten die Zahl der für und gegen die vorliegende Frage Stimmenden bekannt gegeben werde.

Eine namentliche Abstimmung findet außer dem Falle, in welchem sie vom Präsidenten wegen Sicherstellung der Abstimmung verfügt wird, dann statt, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern begehrt wird.

Das Haus kann auch die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel beschließen.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel erhält jeder Abgeordnete mit „Ja" und „Nein" vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden von einem Schriftführer namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

Die Zahl der Stimmzettel muß mit jener der wirklich Abstimmenden übereinstimmen, widrigenfalls die Abstimmung wiederholt wird.

Wer im Falle der namentlichen oder geheimen Abstimmung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 63.

Theilnahme der Minister an der Abstimmung.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit, während die Minister nach §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung an der Abstimmung nur insoferne theilzunehmen haben, als sie Mitglieder des Hauses sind.

§. 64.

Wahlen im Hause.

Jede Wahl wird im Hause, wie in den Abtheilungen und Ausschüssen mittelst Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrathes werden stets, bei anderen Wahlen dann, wenn es das Haus beschließt, die Abstimmenden von einem Schriftführer zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen.

§. 65 (alt 58)

Entscheidung der Wahl durch das Los.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so entscheidet das Los zwischen jenen, welche bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Zahl der noch zu Wählenden.

§. 66 (alt 59).

Interpellationen.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen.

In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden.

§. 67.

Zahl der Fertiger einer Interpellation.

Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten, schriftlich und mit wenigstens 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen (Ges. §. 12).

§. 68.

Beantwortung einer Interpellation.

Ob in Folge der Beantwortung einer Interpellation oder deren Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.

Ein darauf zielender Antrag muß in der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, eingebracht werden.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.

§. 69.

Annahme der Petitionen und anderen Eingaben.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden (Ges. §. 13).

§. 70.

Verzeichniß über Petitionen.

Sämmtliche Eingaben und Bittschriften sind mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichniß einzutragen, welches den stenographischen Berichten beigelegt wird.

Die Verlesung einer Petition findet nur dann statt, wenn dieselbe bei der Mittheilung (§. 46)

von einem Mitgliede beantragt und vom Hause ohne Debatte beschlossen wird.

Eine Begründung oder Befürwortung bei Einbringung derselben ist nicht zulässig.

§. 71.

Behandlung der Petitionen.

Der Präsident verweist die Petitionen, welche nicht in den Wirkungskreis des Bureaus gehören, mit Rücksicht auf ihren Inhalt entweder an bestehende ständige oder besondere zur Vorberathung verwandter Gegenstände niedergesetzte Ausschüsse oder an den für die Dauer der Session zu wählenden Petitionsausschuß.

Wenn ein Mitglied den Antrag auf Zuweisung an einen anderen als den vom Präsidenten bezeichneten Ausschuß stellt, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

§. 72.

Berichterstattung über Petitionen.

Der Petitionsausschuß berichtet von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens alle vier Wochen über die ihm zugewiesenen Petitionen; andere Ausschüsse erstatten über dieselben nur dann besonderen Bericht, wenn sie nicht ohnedem durch die Berathung und Beschlußfassung über die dem Ausschusse zugewiesenen Verhandlungsgegenstände ihre Erledigung finden.

Im letzteren Falle wird über die Petitionen bei Berathung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand im Hause unter Einem verfügt.

Berichte über Petitionen werden in der Regel mündlich erstattet. Es kann jedoch das Haus bei Zuweisung an den Ausschuß demselben die Erstattung eines schriftlichen Berichtes auftragen, oder es steht auch dem Ausschusse zu, wenn er es in einem gegebenen Falle nothwendig hält, schriftlich zu berichten.

Im Falle der mündlichen Berichterstattung ist jedoch mindestens 24 Stunden vor derselben ein gedrucktes Verzeichniß der Petitionen, über welche berichtet werden soll, an die Mitglieder des Hauses zu vertheilen, in welchem der kurze Inhalt der Petitionen und der Wortlaut des vom Ausschusse beantragten Beschlusses enthalten ist.

§. 73.

Behandlung der nicht zur Erledigung im Hause gelangten Petitionen.

Petitionen, über welche mit Schluß der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

§. 74 (alt 64).

Behandlung anonymer Eingaben.

Anonyme Bittschriften und Eingaben sind durch den Präsidenten einfach bei Seite zu legen.

Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause und nach außen.

§. 75.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge.

Die beiden Häuser verkehren mit einander entweder mündlich durch Botschafter oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefaßt wurden, dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Betrifft der mitzutheilende Beschluß einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzutheilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben.

§. 76.

Bildung einer Conferenz im Falle der Nichtübereinstimmung beider Häuser in ihren Beschlüssen.

Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines andern Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammen zutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung dieser Conferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden.

sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.

Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Die gemeinsamen Conferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je Einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

Ueber den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittelst Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" votirt wird.

Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Conferenzen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Das Ergebniß der Berathung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgetheilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Conferenz.

§. 77.

Deputationen.

Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen.

§. 78 (alt 64).

Abänderung der Geschäftsordnung.

Bei der Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, hat diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung zu finden, als obiges Gesetz nichts Abweichendes enthält.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie aus dem Gesetze in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes aufgenommen sind, nur mit diesem Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Abänderung oder Aufhebung der übrigen Bestimmungen derselben hängt ausschließlich von dem Hause ab.

Dießfällige Anträge müssen selbstständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

Bericht

des zur

Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede gewählten Ausschusses.

Das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes hat in der Sitzung am 10. d. M. den Beschluß gefaßt, die Allerhöchste Thronrede Seiner k. und k. Apostolischen Majestät durch eine Adresse zu beantworten, und zur Vorberathung derselben einen Ausschuß von 15 Mitgliedern gewählt.

Dieser Ausschuß legt nun dem hohen Hause das Ergebniß seiner Berathungen im Anschlusse vor und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Adreßentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 16. November 1873.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!

Die erhebenden Worte, mit welchen Euere Majestät die zur Wiederaufnahme ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit versammelte Reichsvertretung in gewohnter huldvoller Weise zu begrüßen geruhten, verpflichten das Abgeordnetenhaus zu ehrfurchtsvollstem Danke.

Für das Haus der Abgeordneten ist mit dieser Session ein Wendepunkt eingetreten; es beginnt seine Thätigkeit unter wesentlicher Umgestaltung seiner bisherigen Zusammensetzung. Nicht mehr von den Landtagen entsendet, ist sein Bestand von der Willensmeinung der jeweiligen Landtagsmajoritäten unabhängig und seine Wirksamkeit gegen Störungen gesichert; hervorgegangen aus unmittelbarer Wahl der Bevölkerung, ist es in Wahrheit geeignet, deren Anschauungen zum vollen Ausdrucke zu bringen und bildet nunmehr eine Stätte, wo wirklich alle Parteien ihre Wünsche und Anliegen geltend machen können. Hiedurch werden allerdings manche Gegensätze, welche stets vorhanden waren, jetzt deutlicher zu Tage treten; allein sie werden dadurch jene Schärfe verlieren, die sie immer annehmen müssen, wenn einer Partei die Geltendmachung ihrer Ansprüche verkümmert ist. Die Wünsche der Bevölkerung manches Landes werden sich nicht als so einhellige darstellen, wie sie von dessen früheren Vertretern geschildert wurden. Dafür wird aber um so sicherer dem Gebote der Gerechtigkeit entsprochen werden können, welches erheischt, daß das Interesse keines der verschiedenartigen Volksstämme außer Acht gelassen werde.

Wir glauben uns daher der Hoffnung hingeben zu können, daß die Vertretung all' der verschiedenen Anschauungen eine Ausgleichung im Geiste der Mäßigung und Billigkeit anbahnen, daß aus der gemeinsamen parlamentarischen Arbeit der Vertreter aus allen Theilen des Reiches, aus ihrem Zusammenwirken für die gleichmäßige Pflege der Interessen des Ganzen wie der Theile der österreichische Staatsgedanke gekräftigt hervorgehen, und daß es gelingen wird, fortan auf dem Wege ruhiger Entwickelung die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Vaterlandes zu befestigen und fortzubilden. In der Sorge hiefür werden wir der Regierung Euerer Majestät gerne vertrauensvoll zur Seite stehen.

Beim Beginne der vorigen Session vermochte das Abgeordnetenhaus seiner freudigen Genugthuung Ausdruck zu geben über den wirthschaftlichen Aufschwung, über das rege und emsige Schaffen auf allen Gebieten der Production und des Verkehres in unserem gesegneten Vaterlande. Seither ist leider ein Rückschlag eingetreten, welcher, hervorgerufen durch unmäßige Ueberspannung des Credites, in Folge der in weite Kreise eingedrungenen und künstlich genährten Spiellust einen Umfang annahm, der weit hinausreicht über den jener Krisen, wie sie wohl sonst im wirthschaftlichen Leben entwickelter Völker von Zeit zu Zeit einzutreten pflegen. Die Folgen dieses Rückschlages bedrohen durch die Erschütterung des Vertrauens auch die von der krankhaften Sucht nach schneller und müheloser Bereicherung nicht ergriffenen Kreise der productiven Thätigkeit, welche durch das Zusammenwirken anderer ungünstiger Ereignisse ohnehin schwer betroffen sind. Wir werden die von der Regierung zur Abwendung dieser Gefahr auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes getroffenen Verfügungen sorgfältig prüfen und mit gewissenhafter Erwägung aller Verhältnisse jene Maßregeln berathen, welche zur Wahrung der Gebiete der Industrie und des Handels vor den aus dem erschütterten Vertrauen hervorgehenden Gefahren nothwendig erscheinen.

Soll aber der wirthschaftliche Verkehr für die Zukunft auf gesunde Grundlagen zurückgeführt werden, so ist nothwendig, daß die Reform der Actien- und Börsengesetzgebung unverzüglich in Angriff

genommen werde. Denn es kann nicht geläugnet werden, daß die dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach den gemachten Erfahrungen und gegenüber Verhältnissen und Erscheinungen, wie sie in jüngster Zeit zu Tage traten, nicht mehr haltbar sind, daß die Vorsichten, welche man durch sie zum Schutze des Publikums treffen wollte, vielmehr zur Schädigung desselben beitrugen, und daß auf die Wiederkehr des Vertrauens zu Actienunternehmungen nur dann zu rechnen ist, wenn das Gesetz leichtfertigem oder eigennützigem Gebaren mit dem Vermögen der Gesellschaft ebenso, wie Täuschungen über den Stand desselben mit voller Schärfe entgegentritt.

Die hohe Wichtigkeit der Nationalbank macht es dringend wünschenswerth, daß die Verhandlungen mit der ungarischen Regierung über die Stellung dieses Institutes baldigst zum Abschlusse gebracht werden, damit die Berathung über die künftige Aufgabe desselben geraume Zeit vor Ablauf des Privilegiums begonnen und dabei darauf Bedacht genommen werden könne, daß die so wichtige Herstellung der Valuta angebahnt werde.

Wir dürfen mit Befriedigung darauf hinweisen, daß das Haus der Abgeordneten stets durch den Grundsatz der Sparsamkeit geleitet wurde und dadurch zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte und zur Hebung des Staatscredites nach Kräften beigetragen hat. Wir werden an diesem Principe in jedem Falle, wo eine neue Belastung des Staatsschatzes in Aussicht steht, und insbesondere bei der Prüfung des Staatsvoranschlages für das kommende Jahr um so strenger festhalten, als die volkswirthschaftliche Bedrängniß besorgen läßt, daß sich die Staatseinnahmen, wenngleich vorübergehend, vermindern werden, und als um dieser Bedrängniß willen von den in ihrem Erwerbe geschädigten Steuerpflichtigen die drückende Steuerlast gegenwärtig schwerer als je getragen wird.

Die letztere Rücksicht macht die alsbaldige Vollendung der Steuerreform zum Behufe einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast geradezu unabweislich. Das Bedürfniß solcher Reform ist längst allgemein anerkannt, und das Abgeordnetenhaus, welches seinem Bedauern über die hiebei eingetretene Verzögerung wiederholt Ausdruck gegeben hat, muß in pflichtmäßiger Wahrung der von ihm vertretenen hochwichtigen Interessen unverhohlen seine Ueberzeugung aussprechen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder weitere Aufschub unabsehbaren Nachtheil nach sich ziehen würde.

Nicht minder dringend als die Fürsorge für die gefährdeten wirthschaftlichen Interessen erscheint das alsbaldige Zustandekommen jener Gesetze, welche zunächst zur Ausfüllung der durch die Aufhebung des Concordates in der Gesetzgebung entstandenen Lücken nothwendig sind, indem der Mangel solcher Gesetze Zustände hervorgerufen hat, welche ebenso der Autorität des Staates abträglich, als für die öffentliche Moral verderblich sind. Aber nicht blos die Ausfüllung jener Lücken in der Gesetzgebung erscheint höchst dringend, sondern die Durchführung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit der österreichischen Staatsbürger überhaupt, und die ungeschmälerte Wahrung der Staatshoheit gegenüber der kirchlichen Organismen insgesammt sehen wir als unabweisliche Aufgabe der Gesetzgebung in der nächsten Zeit an. Wir sehen daher der zugesicherten Einbringung der betreffenden Vorlagen mit dem Wunsche entgegen, daß dieselben geeignet sein werden, die Rechte des Staates ebenso, wie die Gewissensfreiheit in vollem Umfange zu schirmen und jedem Eingriffe in diese Bereiche zu steuern.

Gleiche Sorgfalt werden wir der Berathung der anderen in Aussicht gestellten Vorlagen zuwenden. Wir begrüßen jeden weiteren Schritt auf dem Gebiete der Justizreform mit Freuden, müssen aber als besonders dringend die endliche Feststellung der Gerichtsverfassung bezeichnen, da dieselbe die Durchführung der alsbald ins Leben tretenden Strafproceßordnung wesentlich erleichtern wird.

Das große Werk der Weltausstellung hat nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten in seinem Verlaufe allgemeine Anerkennung und einen glänzenden Abschluß gefunden. Wir hoffen, daß die vielfache Gelegenheit zu Anregung und Belehrung, welche dort geboten wurde, nachhaltig wirken, und daß diese bleibenden Folgen für die großen Opfer, welche das Unternehmen gefordert hat, theilweisen Ersatz bieten werden. Die rege Theilnahme, welche Euere Majestät dem friedlichen Wettkampfe der Völker zuwendeten, und die hohe Werthschätzung, welche dadurch der redlichen Arbeit ausgesprochen wurde, verpflichten uns zu ehrfurchtsvollem Danke. Die ehrenvolle Stufe, welche die österreichische Production auf so vielen Gebieten errungen, bildet einen Lichtpunkt unter den mannigfachen trüben Erscheinungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart. Die Fortschritte, welche Gewerbfleiß und Urproduction gemacht haben, lassen erwarten, daß die gegenwärtigen Störungen vorübergehen werden, ohne unser wirthschaftliches Leben dauernd zu schädigen.

Wenn der Glanz der Weltausstellung durch die Besuche, welche die Herrscher benachbarter und ferner Reiche Euerer Majestät erstatteten, erhöht wurde, so erfüllt es uns mit besonderer Befriedigung, daß dieselbe auch den Anlaß bot, durch die Darlegung der innigen freundschaftlichen Beziehungen zu den Souveränen der großen Nachbarstaaten die Bürgschaften für die Erhaltung des Weltfriedens zu vermehren.

Euere Majestät!

In wenigen Tagen werden die Völker Oesterreichs einen erhebenden Gedenktag festlich begehen,

den Tag, an welchem fünfundzwanzig Jahre verstrichen sind, seit Euere Majestät den Thron Ihrer Ahnen bestiegen. Es waren dies fünfundzwanzig Jahre ernster Regentensorge, aber stets verschönert und verklärt durch die unwandelbare Liebe und Treue der Völker Oesterreichs zu ihrem angestammten Herrscher. Dieselben sind sich bewußt, daß sie die Sicherung verfassungsmäßiger Rechtszustände, das Fallen der Schranken, welche die freie Bewegung und damit die Möglichkeit geistigen und materiellen Aufschwunges hemmten, dem hochherzigen Entschlusse ihres Kaisers verdanken, und daß seine nie ermüdende Fürsorge es möglich machte, daß Oesterreich trotz wiederkehrender Drangsale, welche dem Vaterlande eine ruhige Entwickelung nicht vergönnten, aus schweren Kämpfen hervorging, im Innern sich verjüngend und Achtung gebietend nach Außen.

Daher wetteifern in allen Theilen des Reiches die Vertretungen der Länder und Gemeinden, den bedeutungsvollen Tag in der Weise zu feiern, welche dem wohlwollenden Herzen Euerer Majestät am meisten entspricht. Das Haus der Abgeordneten, der berechtigte Vertreter aller Völker, kann seinem Danke keinen besseren Ausdruck geben, als durch die Erneuerung des Gelöbnisses, es werde treu mitarbeiten bei der Lösung der großen Aufgabe, welche Euere Majestät Ihrer Herrscherthätigkeit als unverrückbares Ziel gesetzt haben: Einigung der Völker Oesterreichs zu einem mächtigen, von den Ideen des Rechtes und der Freiheit getragenen Staate!

Gott schütze Oesterreich!

Gott erhalte und segne Euere Majestät!

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Artikel II des Gesetzes vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit, und hat zu lauten:

Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung von Einem Gulden ö. W. für jede Meile Entfernung des Wahlortes ihres Wahlbezirkes und, woferne für den Wahlbezirk mehrere Wahlorte bestimmt sind, für jede Meile Entfernung des Hauptwahlortes von Wien sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sogleich in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 46) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1874 fort zu erheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1874 bei den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei aus Anlaß des am 2. December dieses Jahres zu feiernden fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers eine ehrfurchtsvollste Glückwunsch-Adresse an Seine Majestät den Kaiser zu richten.

Mit der Verfassung und mit der Ueberreichung dieser Adresse sei eine aus dem Präsidium und aus zwölf vom ganzen Hause zu wählenden Mitgliedern bestehende Deputation zu beauftragen, welche ermächtigt wäre, diese Adresse zu beschließen, ohne dieselbe einer Beschlußfassung des Hauses zu unterziehen.

Dieser Antrag ist als ein dringlicher zu behandeln und die Wahl der Mitglieder der aus den dre Personen des Präsidiums und zwölf Mitgliedern des Hauses zu bestehenden Deputation ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauses zu stellen.

Wien, 18. November 1873.

Helferstorfer.
Baron Tinti.
Dr. Groß.
Syz.
Graf Kálnoky.
Graf Attems.
Baron Eichhoff.
Baron Kellersperg
Dr. v. Perger.
Dr. Lapenna.
Dumba.
Dr. Granitsch.
Dr. v. Grebmer.
Baron Apfaltrern.
Baron Wächter.
Baron Korb-Weidenheim sen.
Schier.
Dr. Klier.
Kallir.
Dr. v. Demel.
Dr. van der Straß.
Dr. Weeber.
Dr. Haase.
Dr. Kuranda.
Dr. Herbst.
Dr. Hönigsmann.
Proskowetz.
Baron Spens.
Dr. Waldert.
Woynarowicz.
v. Carneri.
Gögl.
Pauer.
Dr. Zaillner.
Baron Pino-Friedenthal.
Baron Suttner.
Schürer.
Theumer.
Graf Dubsky.
Baron Kotz v. Dobrž.
Dr. Weiß.
Weinrich.
Dr. v. Forster.
Dr. Keil.
Dr. Wegscheider.
Baron Guido Kübeck.
Dr. v. Daubek.
Dr. Czerkawski.
v. Torosiewicz.
Pfeiffer.
Baron Korb-Weidenheim jun.
Fürst.
Steffens.
Kowalski.
Baron Hammer-Purgstall.
Dr. Promber.
Baron Cresseri.
Dr. Keller.
Dr. Giskra.
v. Plener.
Kardasch.
Baron Prato.
Baron Hopfen.
Schwab.
Brandstetter.
Dr. Tomaszczuk.
Auspitz.
Dr. Vidulich.
Dr. Kopp.
Ladenburg.
v. Planck.
Baron Max Kübeck.
Wanka.
Ritter.
Baron Loudon.
Leinner.
Baron Weichs.
Dr. Bažant.
Posselt.
v. Kochanowski.
v. Oppenheimer.
Dr. Schaup.
Wickhoff.
Dr. Ruß.

Gomperz.
Fürth.
v. Streeruwitz.
Dormitzer.
Neuwirth.
Friedrich Sueß.
Dr. Beer.
Dr. Marchetti.
Eduard Sueß.
Graf Coronini.
Dr. Heinz.
v. Franceschi.
Baron Pillersdorff.
Baron Blumencron.
Baron Riese-Stallburg.
Graf Zedtwitz.
Graf Thurn.
Baron Doblhoff.
Baron Beeß.
Dzwedzicki.
Dr. Rodler.
v. Renney.
Dr. Foregger.
Gierowski.
Dr. Razlag.
Dr. Portugall.
Dr. Vošnjak.
Baron Scharschmid.
Ljubiša.
Graf Vonda.

Haschek.
Rosenauer.
Fürst Czartoryski.
Pietruszewicz.
Zaklinski.
Baron di Pauli.
Dr. Vitezić.
Lepkowski.
Dr. Dietrich.
Graf Brandis.
Jasiński.
Dr. Dinstl.
Dr. Hanisch.
v. Dzwonkowski.
Jungbauer.
Nabergoi.
Neumann.
Dr. Schaffer.
Kozlowski.
Krasicki.
Halka.
v. Chrzanowski.
Karlon.
Dr. Harant.
Breuer.
Krynicki.
Dr. v. Grocholski.
Bendella.
Bartoszewski.
Dr. v. Petrowicz.

Dr. Hoszard.
Zeilberger.
Cienciała.
Greuter.
Seidl.
Bärnfeind.
Baron Sternbach.
Graf Barbo-Waxenstein.
Dr. Stöhr.
Ritter v. Smarzewski.
Graf Wallis.
Gniewosz.
Madejewski.
Teuschl.
Graf Hohenwart.
Naumowicz.
Dr. Dunajewski.
v. Agopsowicz.
Dr. Graf.
Pawlików.
Weiß v. Starkenfels.
Ruczka.
Rainer.
Baron Giovanelli.
Dr. Weigel.
Fischer.
Dr. Dworski.
Dr. Kabat.
v. Jaworski.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1874 werden auf die Summe von 387,359.012 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 389,831.722 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1874 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Per-

cente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1874 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für alle im Laufe des Jahres 1874 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat an dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Artikel VI.

Jener Betrag von 500.000 fl., welcher bei Capitel 8: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde §. 19 im Extraordinarium zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger eingestellt erscheint, ist als ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln, und wird die Regierung ermächtigt, aus demselben katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1874 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1874 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälls (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1875 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

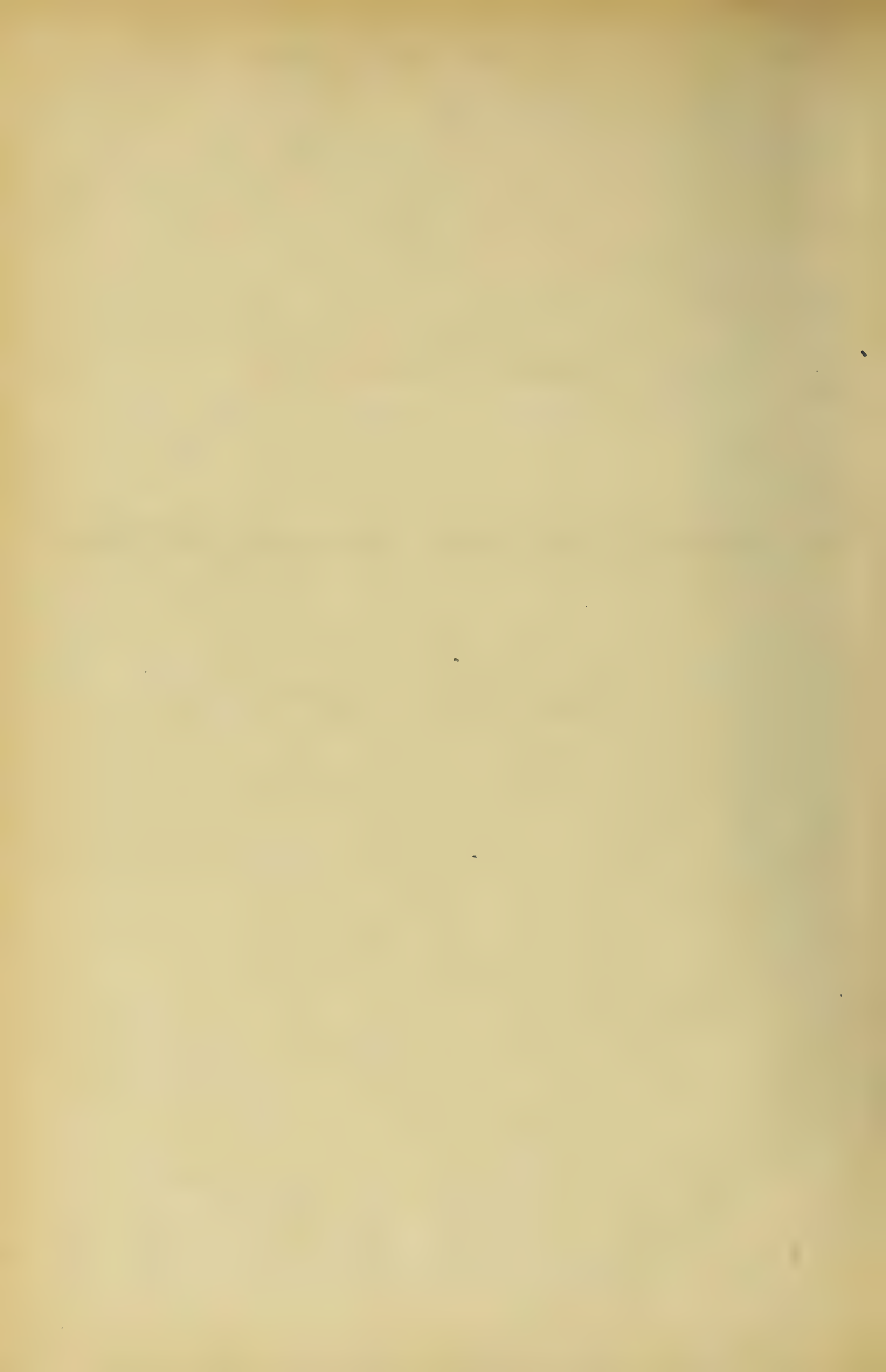
Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1875 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1875.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen rc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld rc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälls, welche im Jahre 1874 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1876 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1875 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.



Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1874.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	74.095	. . . . . .	74.095
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	39.739	. . . . . .	39.739
	2		Abgeordnetenhaus	652.497	. . . . .	652.497
	3		Delegation	14.000	. . . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	10.637	. . . . . .	10.637
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . . .	500.000	500.000
			Summe (Cap. 3, Titel 1—5) .	716.873	500.000	1,216.873
4			IV. Reichsgericht	24.600	. . . . . .	24.600
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	149.398	. . . . . .	149.398
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	424.927	. . . . . .	424.927
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	624.325	. . . . . .	624.325
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Centralleitung	489.200	240	489.440
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	75.800	1.500	77.300
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	5,515.787	159.313	5,675.100
			Viehcontumazbauten	. . . . . .	116.000	116.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,642.090	1.163	3,643.253
			Ankauf eines Hauses in Währing	. . . . . .	30.000	30.000
	6		Zuschuß für Findelanstalten	128.000	. . . . . .	128.000
	7		Staatsbaudienst	1,100.081	18.636	1.118.717
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . . .	48.640	48.640

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	685.000	. . . . . .	685.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in und um Wien; — Herstellung der Schwechater Brücke und Bau der neuen Donaubrücke bei Wien .	. . . . . .	1,323.000	1,323.000
		2	Oesterreich ob der Enns	194.000	. . . . . .	194.000
			Zum Baue der Donaubrücke in Linz und für die Umlegung der Grazer Reichsstraße über den Kleinkammerbüchl in Ischl	. . . . . .	145.000	145.000
		3	Salzburg	109.000	. . . . .	109.000
		4	Steiermark	329.000	. . . . . .	329.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	. . . . . .	5.200	5.200
		5	Kärnthen	179.000	. . . . . .	179.000
			Reconstruction der Grenzbrücke in Pontafel, — Beiträge für Drau-Regulierungsbauten . .	. . . . . .	15.000	15.000
		6	Krain	149.000	. . . . . .	149.000
			Umlegung der Kankerstraße zwischen Krainburg und Klanc	. . . . . .	32.000	32.000
		7	Küstenland	105.000	. . . . . .	105.000
			Umlegung und Correction der Kärnthnerstraße am Usnikbache zwischen Sella und Zighino .	. . . . . .	17.000	17.000
		8	Tirol und Vorarlberg	320.000	. . . . . .	320.000
			Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Predazzo und Primiero	. . . . . .	45.000	45.000
		9	Böhmen	1,191.000	. . . . . .	1,191.000
			Bau der Brücke über die Zazawa bei Buda auf der Königgrätz-Czechtiger Straße; — Bau der Brücke über die Mies bei Gottschau	. . . . . .	55.000	55.000
		10	Mähren	259.000	. . . . . .	259.000
			Ausbaue der Luchmantel-Freiwaldauer Straße	. . . . . .	20.000	20.000
		11	Schlesien	118.000	. . . . . .	118.000
			Reconstruction der Brücke über den Olsafluß in Wendrin; — Fortsetzungsbau der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	. . . . . .	53.500	53.500
		12	Galizien und Krakau	922.000	. . . . . .	922.000
			a) Straßenzug Biala-Przemysl-Lemberg: Umbau der Brücke Nr. 31 über den Solafluß in Kubiernice; Aerarialbeitrag zum Schutze der Brücke über den Sanfluß bei Przemysl			
			Fürtrag .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	. . . . . .	. . . .	. . . . . .
6	8	12	b) Straßenzug Biala-Stryj-Sniatyn: Umbau der Brücke Nr. 85 über den Solafluß in Saybusch; — Vollendung der Brücke Nr. 273 über den Strwiarfluß in Stazzawa; — Frotsetzung des Baues der Brücke Nr. 6 über den Strwiarfluß bei Chyrow;			
			c) Straßenzug Biala-Zator-Podgorze: Neubau der Brücke Nr. 112 über den Skawafluß in Zator;			
			d) Straßenzug Spitkowice-Myslenice: Vollendung des vierten Intervalles über den Lubónberg;			
			e) Straßenzug Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce: Fortsetzung des Baues der Jochbrücke über den Dniesterfluß bei Siwka;			
			f) Straßenzug Delatyn-Jablonica: Vollendung des Ausbaues dieser Straße und der Brücken Nr. 32, 82 und 99; — Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn;			
			g) Straßenzug Zloczow-Zaleszczyki: Neubau der Brücke Nr. 52 über den Serethfluß bei Myszkowice;			
			h) Straßenzug Bawrnik-Przemysl: Neubau des Canals Nr. 9 in der 13. Meile;			
			i) Straßenzug Kutty-Kolomea: Aerarialbeitrag zum Schutze der Brücke über den Pruthfluß bei Kolomea	. . . . . .	178.000	178.700
		13	Bukowina	98.000	. . . . . .	98.000
			Erbauung einer stabilen Brücke über den Pruthfluß bei Hliniţa und Bau der Kirlibabastraße	. . . . . .	106.500	106.500
		14	Dalmatien	99.000	. . . . . .	99.000
			Fortsetzungsbau der Küstenstraße Breno-Ragusa-vecchia; — Vollendung der Parapetmauern an der Straße Dubac-Corina; — Herstellung der Rampe Smanjew-Brig; — Umlegung der Straßenrampe Ervazzo; — Herstellung einer Straße zwischen Otres und Bribir; — Fortsetzung der außerordentlichen Straßenbauten im Bezirke Cattaro . . .	. . . . . .	95.360	95.360
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,757.000	2,091.260	6,848.260
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	239.000	. . . . . .	239.000
			Donaustrombauten	. . . . . .	300.000	300.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . . .	149.000
			Für Donaustrombauten, Innflußbauten, Salzachflußbauten, Traunflußbauten	. . . . . .	160.000	160.000
			Fürtrag .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	9	3	Salzburg	34.000	. . . . . .	34.000
			Zur Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung " " " Mur- " " " " Drau- " " " " Save- "	. . . . . .	45.500	45.500
		5	Kärnthen	1.000	. . . . . .	1.000
			Fortsetzung der Drau-Regulirung	. . . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . . .	7.000	7.000
		7	Küstenland	3.330	. . . . . .	3.330
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . . .	70.000
			Fortsetzung der Receßbauten am Innfluße; für die Rheincorrection	. . . . . .	160.500	160.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung oberhalb Prag und zwischen Carolinenthal und Melnik, dann Elbe-Regulirung	. . . . . .	500.000	500.000
		10	Mähren	400	. . . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel, am Dunajec, am San, an der Wisłoka, am Dniester und an der Premsa	. . . . . .	200.000	200.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . . .	2.000
			Für auszuführende Wasserwerke am Pruthfluße	. . . . . .	5.000	5.000
		14	Dalmatien	4.000	. . . . . .	4.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—14.)	810.930	1,413.000	2,223.930
	10		Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung	. . . . . .	160.000	160.000
	11		Für Ausrottung der Malvidenz in Dalmatien	. . . . . .	20.000	20.000
	12		Telegraphenkosten	12.000	. . . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—12.)	16,650.888	4,059.752	20,710.640
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Centralleitung	213.200	. . . . . .	213.200
	2		Landwehr	3,410.000	1,408.000	4,818.000
	3		Recrutirungskosten	36.700	. . . . . .	36.700
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	26.200	. . . . . .	26.200
	5		Militärstiftungen	33.300	. . . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	76.800	. . . . . .	76.800
	7		Gendarmerie	3,810.000	. . . . . .	3,810.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—7)	7,606.200	1,408.000	9,014.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Centralleitung	222.559	. . . . . .	222.559
			Passiv-Interessen	. . . . . .	20.000	20.000
	2		Schulaufsicht	645.532	. . . . . .	645.532
	3		Akademieen der Wissenschaften	75.000	. . . . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . . .	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	68.318	. . . . . .	68.318
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	66.059	. . . . . .	66.059
			Passiv-Interessen	. . . . . .	4.000	4.000
	6		Geologische Reichsanstalt	44.850	. . . . . .	44.850
			Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten	. . . . . .	2.000	2.000
	7		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	16.823	. . . . . .	16.823
			Anschaffung von Instrumenten	. . . . . .	5.700	5.700
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung alter Baudenkmale	9.480	. . . . . .	9.480
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8)	1,148.621	37.700	1,186.321
			B. Cultus.			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	397.240	. . . . . .	397.240
			Neubauten	. . . . . .	155.968	155.968
		2	Oesterreich ob der Enns	184.876	. . . . . .	184.876
			Neubauten	. . . . . .	31.220	31.220
		3	Salzburg	73.774	. . . . . .	73.774
		4	Tirol	126.352	. . . . . .	126.352
		5	Vorarlberg	13.266	. . . . . .	13.266
		6	Steiermark	273.011	. . . . . .	273.011
			Neubauten	. . . . . .	100	100
		7	Kärnthen	97.143	. . . . .	97.143
			Zurückgezahlte Passiv-Capitalien	. . . . . .	294	294
			Neubauten	. . . . . .	100	100
		8	Krain	136.238	. . . . . .	136.238
			Neubauten	. . . . . .	4.918	4.918
		9	Triest	56.786	. . . . . .	56.786
		10	Görz	73.628	. . . . . .	73.628
			Neubauten	. . . . . .	8.900	8.900
		11	Istrien	79.030	. . . . . .	79.030
			Neubauten	. . . . . .	4.000	4.000
		12	Dalmatien	258.640	. . . . . .	258.640
			Beiträge	. . . . . .	4.000	4.000
			Neubauten	. . . . . .	106.227	106.227

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9	13	Böhmen	742.870	......	742.870
			Neubauten	......	68.333	68.333
			Rückersätze von erhaltenen Vorschüssen	......	9.000	9.000
		14	Mähren	340.674	......	340.674
			Neubauten	......	5.277	5.277
		15	Schlesien	73.466	......	73.466
			Neubauten	......	8.000	8.000
		16	Galizien	1,035.402	......	1,035.402
			Neubauten	......	20.277	20.277
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen	......	2.000	2.000
		17	Krakau	20.421	......	20.421
		18	Bukowina	39.326	......	39.326
			Neubauten	......	6.027	6.027
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Unterstützungen von katholischen Priestern	......	500.000	500.000
		20	Auf abzustoßende Leistungen	......	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20)	4,022.143	941.641	4,963.784
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	42.085	......	42.085
			Beiträge	......	30.000	30.000
			Neubauten	......	20.000	20.000
		2	Oesterreich ob der Enns	6.535	......	6.535
			Beiträge	......	16.500	16.500
		3	Salzburg	21.157	......	21.157
		4	Tirol	61.837	......	61.837
		5	Vorarlberg	10.202	......	10.202
			Beiträge	......	6.300	6.300
		6	Steiermark	6.700	......	6.700
		7	Kärnthen	4.884	......	4.884
		8	Krain	444	......	444
		9	Küstenland	50.226	......	50.226
		10	Dalmatien	77.851	......	77.851
			Neubauten	......	7.500	7.500
		11	Böhmen	34.018	......	34.018
			Neubauten	......	20.000	20.000
		12	Schlesien	82	......	82
		13	Galizien mit Krakau	33.890	......	33.890
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		14	Auf abzustoßende Leistungen	......	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—14)	349.911	120.300	470.211

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außer-ordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	31.839	. . . . . .	31.839
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helv. Conf. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . .	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.616	. . . . . .	2.616
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	84.455	25.000	109.455
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	55.475	. . . . . .	55.475
			Neubauten	. . . . . .	25.849	25.849
			Zusammen (Capitel 8, Titel 9—12) .	4,511.984	1,112.790	5,624.774
			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	681.810	. . . . . .	681.810
			Neubauten	. . . . . .	270.000	270.000
		2	" " Innsbruck	176.804	. . . . . .	176.804
			Neubauten	. . . . . .	9.600	9.600
		3	" " Graz	210.660	. . . . . .	210.660
			Neubauten	. . . . . .	300.000	300.000
			Passivinteressen	. . . . . .	7.385	7.385
			Unterrichtserfordernisse . . .	. . . . . .	10.300	10.300
		4	" " Prag	347.174	. . . . . .	347.174
			Neubauten und angekaufte Realitäten	. . . . . .	220.000	220.000
			Unterrichtserfordernisse . . .	. . . . . .	4.000	4.000
		5	" " Lemberg	165.131	. . . . . .	165.131
		6	" " Krakau	187.691	. . . . . .	187.691
			Neubauten	. . . . . .	9.600	9.600
			Unterrichtserfordernisse . . .	. . . . . .	1.250	1.250
			Regiekosten	. . . . . .	600	600
		7	Unterstützungen für Universitäts-Studirende . .	1.400	. . . . . .	1.400
			Summe (Titel 13, §§. 1—7) .	1,770.670	832.735	2,603.405
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	12.790	. . . . . .	12.790
		9	" " " " Olmütz . . .	14.864	. . . . . .	14.864
		10	Evangelisch-theologische " " Wien	29.249	. . . . . .	29.249
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	4.300	. . . . . .	4.300
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) .	61.203	. . . . . .	61.203

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben orbentliche	Ausgaben außer-orbentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13		c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	238.331	. . . . . .	238.331
		13	" " " Graz	100.000	. . . . . .	100.000
		14	" " " Brünn	70.539	. . . . . .	70.539
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	2.000	2.000
		15	" Akademie in Lemberg	68.948	. . . . . .	68.948
			Neubauten	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Titel 13, §§. 12—15)	477.818	302.000	779.818
		16	d) Handels- und nautische Akademie in Triest	38.630	. . . . . .	38.630
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	2.400	2.400
		17	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	102.691	. . . . . .	102.691
			Neubauten	. . . . . .	150.000	150.000
			Zu Ankäufen von Werken der bildenden Kunst	. . . . . .	20.000	20.000
		18	f) Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen	6.000	. . . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 16—18)	147.321	172.400	319.721
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	252.027	. . . . . .	252.027
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	2.700	2.700
		2	Oesterreich ob der Enns	58.880	. . . . . .	58.880
		3	Salzburg	26.834	. . . . . .	26.834
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	1.000	1.000
			Regiekosten	. . . . . .	402	402
		4	Tirol	89.166	. . . . . .	89.166
		5	Vorarlberg	28.720	. . . . . .	28.720
		6	Steiermark	100.547	. . . . . .	100.547
		7	Kärnthen	32.327	. . . . . .	32.327
			Beiträge	. . . . . .	911	911
		8	Krain	71.157	. . . . . .	71.157
		9	Triest	33.496	. . . . . .	33.496
		10	Görz	28.473	. . . . . .	28.473
		11	Istrien	29.148	. . . . . .	29.148
			Regiekosten	. . . . . .	1.000	1.000
		12	Dalmatien	104.941	. . . . . .	104.941
		13	Böhmen	468.295	. . . . . .	468.295
			Neubauten	. . . . . .	45.000	45.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	1.141	1.141

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	14	14	Mähren	270.130	......	270.130
			Neubauten und angekaufte Realitäten	......	20.000	20.000
			Unterrichtserfordernisse	......	4.600	4.600
		15	Schlesien	106.141	......	106.141
			Neubauten	......	11.455	11.455
			Unterrichtserfordernisse	......	3.400	3.400
			Beiträge	......	6.000	6.000
		16	Galizien	359.100	......	359.100
			Neubauten	......	38.900	38.900
		17	Krakau	64.558	......	64.558
			Unterrichtserfordernisse	......	600	600
		18	Bukowina	37.568	......	37.568
			Summe (Titel 14, §§. 1—18)	2,161.508	137.109	2,298.617
			b) Realschulen:			
		19	Oesterreich unter der Enns	141.201	......	141.201
			Neubauten	......	150.000	150.000
			Regiekosten	......	25.000	25.000
		20	Oesterreich ob der Enns	45.443	......	45.443
		21	Salzburg	26.235	......	26.235
		22	Tirol	56.967	......	56.967
			Beiträge	......	15.000	15.000
		23	Steiermark	26.285	......	26.285
		24	Kärnthen	24.682	......	24.682
			Beiträge	......	911	911
		25	Krain	24.732	......	24.732
		26	Triest	31.857	......	31.857
			Unterrichtserfordernisse	......	4.000	4.000
			Regiekosten	......	1.740	1.740
		27	Görz	22.795	......	23.795
		28	Istrien	18.858	......	18.858
		29	Dalmatien	29.461	......	29.461
		30	Böhmen	112.000	......	112.000
			Neubauten	......	109.097	109.097
			Unterrichtserfordernisse	......	4.000	4.000
			Regiekosten	......	6.000	6.000
		31	Mähren	75.573	......	75.573
		32	Schlesien	41.529	......	41.529
		33	Galizien	82.212	......	82.212
		34	Krakau	37.455	......	37.455
		35	Bukowina	8.675	......	8.675
			Summe (Titel 14, §§. 19—35)	805.960	315.748	1,121.708

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben orbentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	14		c) Sämmtliche Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen:			
		36	Prüfungscommission	16.500	......	16.500
		37	Verdienstzulagen der Professoren	6.000	......	6.000
		38	Unterstützungen für Lehramtscandidaten	30.000	......	30.000
			Summe (Titel 14, §§. 36 u. 38)	52.500	......	52.500
			d) Nautische Schulen:			
		39	Istrien	3.773	......	3.773
		40	Dalmatien	8.512	......	8.512
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40)	12.285	......	12.285
	15		Studienbibliotheken	21.668	......	21.668
	16		Speciallehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten	21.854	......	21.854
		2	Geburtshilfe- und Hebammen-Lehranstalten	10.456	......	10.456
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	2.910	......	2.910
		4	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	28.988	......	28.988
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	22.805	......	22.805
		6	Technisches Institut in Krakau	20.635	......	20.635
		7	Kunstschule in Krakau	8.300	......	8.300
		8	Gewerbeschulen	71.135	......	71.135
		9	Zeichnenschulen	18.000	......	18.000
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung	50.000	......	50.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—10)	255.083	......	255.083
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	966.643	......	966.643
			Regiekosten	......	7.700	7.700
		2	Lehrcurse für Kindergärtnerinen	14.650	......	14.650
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	166.370	......	166.370
		4	Pauschalbetrag für die Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	40.000	......	40.000
		5	Neubauten und Kaufschillinge	......	237.278	237.278
		6	Pädagogische Seminarien	3.000	......	3.000
		7	Verdienstzulagen	2.000	......	2.000
		8	Prüfungscommissionen	23.980	......	23.980

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,216.643	244.978	1,461.621
8	17	9	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . . .	151.112
		10	Remunerationen an Volksschullehrer, für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere . .	5.000	. . . . . .	5.000
		11	Zur Hebung des Volksschulwesens	. . . . . .	32.000	32.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—11) .	1,372.755	276.978	1,649.733
	18		Stiftungen und Beiträge	160.136	29.000	189.136
	19		Administration der Studienfonde	86.876	51.949	138.825
			Summe (Capitel 8, Titel 13—19) .	7,385.783	2,117.919	9,503.702
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—19) .	13,046.388	3,268.409	16,314.797
9			**IX. Ministerium der Finanzen.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements)	958.478	22.407	980.885
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,808.530	. . . . . .	2,808.530
			Neubauten	. . . . . .	13.000	13.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen	813.710	. . . . . .	813.710
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter	401.470	2.250	403.720
	5		Finanzwache	4,352.340	. . . . . .	4,352.340
			Neubauten und Kaufschillinge	. . . . . .	13.500	13.500
	6		Steuerämter	3,949.600	25.400	3,975.000
	7		Finanz-Procuraturen	350.700	. . . . . .	350.700
	8		Zollverwaltung	1,545.700	. . . . . .	1,545.700
			Neubauten und Kaufschillinge	. . . . . .	111.000	111.000
	9		Etat der Grundsteuerregulirung	2,600.000	. . . . . .	2,600.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	17,780.528	187.557	17,968.085
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . . .	32.000	32.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . . .	20.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
10	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . . .	1.600	1.600
	4		Verschiedene Auslagen	23.730	. . . . . .	23.730
			Summe (Capitel 10, Titel 1—7) .	43.730	33.600	77.330
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	55.000	. . . . . .	55.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . . .	130.000	130.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	61.500	130.000	191.500
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	246.000	. . . . . .	246.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	5,950.000	. . . . . .	5,950.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	7,636.000	. . . . . .	7,636.000
13			Indirecte Abgaben.			
			Verzehrungssteuer	4,495.500	. . . . . .	4,495.500
			Neubauten	. . . . . .	24.910	24.910
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,101.115	. . . . . .	3,101.115

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
14	1		Neubauten	......	270.012	270.012
			Für Tiefbohrungen, Versuche rc.	......	66.960	66.960
	2		Verschleißauslagen	269.268	......	269.268
			Neubauten	......	16.000	16.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	3,370.383	352.972	3,723.355
15			Tabak:			
	1		Administrationsauslagen	652.966	......	652.966
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	22,007.470	......	22,007.470
			Neubauten	......	623.600	623.600
	3		Verschleißauslagen	1,561.621	911.529	2,473.150
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3)	24,222.057	1,535.129	25,757.186
16			Stempel	300.000	......	300.000
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	437.000	......	437.000
18			Lotto	10,180.900	......	10,180.900
19			Mauthen	94.880	......	94.880
			Neubauten	......	2.380	2.380
20			Punzirung	74.870	......	74.870
			Manipulationsbauten	......	450	450
			Summe (Capitel 13—20)	43,175.590	1,915.841	45,091.431
			Staatseigenthum.			
21	1		Dicasterialgebäude	120.804	1.927	122.731
	2		Aerarialeisenbahnen	700	10.000	10.700
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	121.504	11.927	133.431
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	12.200	......	12.200
23			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,169.343	......	1,169.343
24			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	......	9.000	9.000
25			Münzwesen	209.030	......	209.030
			Neue Werkseinrichtungen	......	3.700	3.700
			Im Ganzen (Capitel 9—25)	70,209.425	2,291.625	72,501.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
26			X. Handels-Ministerium.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	678.403	28.160	706.563
			Für fachgewerblichen Unterricht	. . . . . .	200.000	200.000
			„ Tracirung von Eisenbahnen	. . . . . .	210.000	210.000
			„ die Normal-Aichungs-Commission	. . . . . .	213.000	213.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	764.160	1,464.500	2,228.660
			Neubauten im Küstenlande	. . . . . .	230.600	230.600
			„ in Dalmatien	. . . . . .	268.900	268.900
			Mehranforderung für den Triester Hafenbau . .	. . . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	1,442.563	2,715.160	4,157.723
			B. Betriebs-Auslagen.			
	3	1	Postgefäll	14,896.300	. . . . . .	14,806.300
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag . . .	. . . . . .	20.000	20.000
		3	„ „ „ „ „ Brünn . . .	. . . . . .	100.000	100.000
	4	1	Telegraphenanstalt	3,922.300	498.750	4,421.050
		2	Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag . .	. . . . . .	10.000	10.000
		3	„ den Bau eines neuen Amtsgebäudes in Brünn	. . . . . .	50.000	50.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 und 4) .	18,818.600	678.750	19,497.350
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—4) .	20,261.163	3,393.910	23,655.073
27			XI. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Centralleitung	362.500	4.000	366.500
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	149.700	26.900	176.600
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen . .	62.300	14.000	76.300
	4		Landescultur	. . . . . .	590.000	590.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	155.500	......	155.500
	6		Berghauptmannschaften	202.200	3.500	205.700
	7		Montan-Lehranstalten	69.600	6.500	76.100
	8		Staats-Gestüte	335.500	86.750	422.250
	9		Staats-Hengsten-Depôts:			
		1	a) Administrations- und Regie-Auslagen	852.400	......	852.400
			b) Neubauten	......	53.000	53.000
		2	Ankauf von Beschälern	250.000	100.000	350.000
	10		Förderung der Pferdezucht	135.100	......	135.100
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen	314.510	3.000	317.510
			Neubauten	......	50.000	50.000
			Staatsforste und Domänen	2,930.660	......	2,930.660
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	......	111.500	111.500
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösung 2c.	......	81.500	81.500
	12		Montanwerke	3,913.000	......	3,913.000
			Neubauten und productive Anlagen	......	530.600	530.600
			Realitäten-Ankauf	......	31.100	31.100
			Summe (Capitel 27, Titel 1—12)	9,732.970	1,692.350	11,425.320
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Centralleitung	188.300	......	188.300
	2		Oberster Gerichtshof	409.100	14.000	423.100
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,205.000	......	16,205.000
			Neubauten der Justizverwaltung	......	657.550	657.550
	4		Strafanstalten	2,102.956	......	2,102.956
			Neubauten der Strafanstalten	......	230.100	230.100
			Summe (Capitel 28, Titel 1—4)	18,905.356	901.650	19,807.006
29			**XIII. Oberster Rechnungshof**	157.000	......	157.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außer-ordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	11,663.290	8.300	11,671.590
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	858.886	. . . . . .	858.886
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	197.544	. . . . . .	197.544
			Verbleiben .	661.342	. . . . . .	661.342
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	12,324.632	8.300	12,332.932
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde.			
	1		Kärnthen	10.000	. . . . . .	10.000
32			B. An Verkehrs-Anstalten.			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie: a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . 190.000 fl. b) Vergütung der Suez-Canal-gebühren in Silber . . . . . 130.000 „	320.000	. . . . . .	320.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	. . . . . .	50.000	50.000
			Als 4% Vorschuß:			
	3		Südnorddeutsche Verbindungs-Bahn in Silber .	. . . . . .	481.000	481.000
	3		Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn „ „ .	. . . . . .	1,700.000	1,700.000
	3		Franz Josef-Bahn „ „ .	. . . . . .	700.000	700.000
	3		Kronprinz Rudolf-Bahn „ „ .	. . . . . .	4,000.000	4,000.000
	3		Kaschau-Oderberger Bahn „ „ .	. . . . . .	370.000	370.000
	3		Karl Ludwig-Bahn (neue Strecke) „ „ .	. . . . . .	800.000	800.000
	3		Mährisch-schlesische Nordbahn „ „ .	. . . . . .	725.000	725.000
	3		Oesterreichische Nordwestbahn „ „ .	. . . . . .	1,400.000	1,400.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			Ungarische Westbahn (Graz-ungarische Grenze) . . . . in Silber .	. . . . . .	336.000	336.000
			Erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn . . . . „ „ .	. . . . . .	970.000	970.000
			Vorarlberger Bahn . . . . „ „ .	. . . . . .	671.000	671.000
	3		Albrecht-Bahn . . . . „ „ .	. . . . . .	626.000	626.000
			Elisabeth-Bahn (Linz-Budweis) . . „ „ .	. . . . . .	1,200.000	1,200.000
			Mährische Grenz-Bahn . . . . . . „ „ .	. . . . . .	336.000	336.000
			Oesterr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz) . . . . „ „ .	. . . . . .	500 000	500.000
				320.000	14,865.000	15,185.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 14,995.000 fl. zum Course von 8%	. . . . . .	1,199.600	1,199.600
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4) .	320.000	16,064.600	16,384.600
33			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,443.143	. . . . . .	1,443.143
	2		„ West-Galizien	1,181.857	. . . . . .	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . . .	400.000	400.000
	4		„ Krain	. . . . . .	259.732	259.732
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	2,625.000	659.732	3,284.732
			Zusammen (Capitel 31—33) .	2,955.000	16,724.332	19,679.332
			XVI. Staatsschuld.			
34	1		A. Zinsen der Staatsschuld . . .	107,308.549	. . . . . .	107,308.549
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,179.817	. . . . . .	29,179.817
			Verbleiben .	78 128.732	. . . . . .	78,128.732
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . . .	2,579.807	2,579.807
			Summe .	78,128.732	2,579.80 7	80,708.539
	3		B. Schulden-Tilgung	. . . . . .	14,407.218	14,407.218
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	. . . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . . .	13,257.218	13,257.218

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . . .	20.711	20.711
			Summe .	. . . . . .	13,277.929	13,277.929
			C. Donau-Regulirung.			
	5		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	. . . . . .	480.000
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	. . . . . .	762.000	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 8%	. . . . . .	60.960	60.960
			Summe .	. . . . . .	822.960	822.960
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—7) .	78,608.732	16,680.696	95,289.428
35			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	337.400	. . . . . .	337.400
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . . . .	8.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	449.951	38.000	487.951
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3) .	795.351	38.000	833.351
36			**XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	15,024.500	. . . . . .	15,024.500
	2		Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd	192.617	. . . . . .	192.617
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse	63,831.873	. . . . . .	63,831.873
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	79,048.990	. . . . . .	79,048.990

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	74.095	. . . . . .	74.095
3			III. Reichsrath	716.873	500.000	1,216.873
4			IV. Reichsgericht	24.600	. . . . . .	24.600
5			V. Ministerrath	624.325	. . . . . .	624.325
6			VI. Ministerium des Innern	16,650.888	4,059.752	20,710.640
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,606.200	1,408.000	9,014.200
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	13,046.388	3,268.409	16,314.797
9-25			IX. Ministerium der Finanzen	70,209.425	2,291.625	72,501.050
26			X. Handels-Ministerium	20,261.163	3,393.910	23,655.073
27			XI. Ackerbau-Ministerium	9,732.970	1,692.350	11,425.320
28			XII. Ministerium der Justiz	18,905.356	901.650	19,807.006
29			XIII. Oberster Rechnungshof	157.000	. . . . . .	157.000
30			XIV. Pensions-Etat	12,324.632	8.300	12,332.932
31-33			XV. Subventionen und Dotationen	2,955.000	16,724.332	19,679.332
34			XVI. Staatsschuld	78,608.732	16,680.696	95,289.428
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld	795.351	38.000	833.351
36			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	79,048.990	. . . . . .	79,048.990
			Gesammtsumme des Erfordernisses	336,391.988	50,967.024	387,359.012

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1874.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			**II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät**	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			**III. Reichsrath**	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			**IV. Reichsgericht**	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			**V. Ministerrath**	428.157	. . . . . .	428.157
6			**VI. Ministerium des Innern.**			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	47.000	. . . . . .	47.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	162.450	. . . . . .	162.450
	3		Oeffentliche Sicherheit	842.745	. . . . . .	842.745
	4		Staatsbaudienst	130	. . . . . .	130
	5		Straßenbau	49.383	. . . . . .	49.383
	6		Wasserbau	20.488	. . . . . .	20.488
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6)	1,122.196	. . . . . .	1,122.196
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Militär-Polizeiwache	33.546	. . . . . .	33.546
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	8.000	. . . . . .	8.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . . . .	1.500
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2)	9.500	. . . . . .	9.500
			B. Cultus.			
	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	553.309	3.938	557.247
		2	Oesterreich ob der Enns	237.796	1.020	238.816
		3	Salzburg	914	. . . . . .	914
		4	Tirol	115.111	. . . . . .	115.111
		5	Vorarlberg	1.192	. . . . . .	1.192
			Fürtrag	908.322	4.958	913.280

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	908.322	4.958	913.280
8	4	6	Steiermark	227.971	. . . . . .	227.971
		7	Kärnthen	79.163	866	80.029
		8	Krain	104.214	122	104.336
		9	Triest	10.804	. . . . . .	10.804
		10	Görz	23.654	. . . . . .	23.654
		11	Istrien	21.394	90	21.484
		12	Dalmatien	115.744	. . . . . .	115.744
		13	Böhmen	805.808	. . . . . .	805.808
		14	Mähren und Schlesien	489.775	. . . . . .	489.785
		15	Galizien	546.074	. . . . . .	546.074
		16	Krakau	3,318	. . . . . .	3.318
		17	Bukowina	2.000	. . . . . .	2.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—17) .	3,338.241	6.036	3,344.277
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultus-zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	9.195	. . . . . .	9.195
		2	Oesterreich ob der Enns	580	. . . . . .	580
		3	Steiermark	776	. . . . . .	776
		4	Kärnthen	210	. . . . . .	210
		5	Küstenland	575	. . . . . .	575
		6	Galizien mit Krakau	175	. . . . . .	175
			Summe (Titel 5, §§. 1—6) .	11.511	. . . . . .	11.511
			Summe (Capitel 8, Titel 4 und 5) .	3,349.752	6.036	3,355.788
	6		C. Unterricht.			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	68.874	. . . . . .	68.874
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	56.026	. . . . . .	56.026
		4	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.567	. . . . . .	9.567
		5	Akademie der bildenden Künste	1.500	. . . . . .	1.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—5) .	147.167	. . . . . .	147.167

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	348.138	. . . . . .	348.138
		2	Realschulen	118.888	. . . . . .	118.888
		3	Sämmtliche Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Prüfungscommissionen	5.600	. . . . . .	5.600
		4	Nautische Schulen	900	. . . . . .	900
			Summe (Titel 7, §§. 1—4) .	473.526	. . . . . .	473.526
	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten . .	252	. . . . . .	252
		2	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien . . .	800	. . . . . .	800
		3	Kunstgewerbeschule	1.300	. . . . . .	1.300
		4	Technisches Institut in Krakau	1.225	. . . . . .	1.225
		5	Gewerbeschulen	7.500	. . . . . .	7.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—5) .	11.077	. . . . . .	11.077
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	18.053	. . . . . .	18.053
		2	Prüfungscommissionen	13.500	. . . . . .	13.500
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	31.553	. . . . . .	31.553
	10		Stiftungen und Beiträge	50	. . . . . .	50
	11		Studienfonde	586.840	. . . . . .	586.840
			Summe (Capitel 8, Titel 6—11) .	1,250.213	. . . . . .	1,250.213
			Zusammen (Capitel 8. Titel 1—11) .	4,609.465	6.036	4,615.501
9			IX. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . . .	4.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.810	. . . . . .	35.810
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.400	. . . . . .	2.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	5		Finanzwache	93.800	. . . . . .	93.800
	6		Steuerämter	7.800	. . . . . .	7.800
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung	1.445.000	. . . . . .	1,445.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8)	1,610.610	. . . . . .	1,610.610
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	56.300	. . . . . .	56.300
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . . .	324.100	324.100
	3		Verschiedene Zuflüsse	40.000	400.000	440.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—3)	96.300	724.100	820.400
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,850.000	. . . . .	36,850.000
12			Gebäudesteuer	21,060.000	. . . . . .	21,060.000
13			Erwerbsteuer	8,330.000	. . . . . .	8,330.000
14			Einkommensteuer	21,000.000	. . . . . .	21,000.000
15			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . . .	150.000	150.000
16			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . . .	230.000	230.000
			Summe (Capitel 11—16)	87,240.000	380.000	87,620.000
17			Zoll	22,660.500	1,218.300	23,878.800
			Indirecte Abgaben.			
18			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,023.300	. . . . . .	8,023.300
	2		Wein- und Moststeuer	4,089.050	. . . . . .	4,089.050
	3		Biersteuer	23,430.000	. . . . . .	23,430.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,298.730	. . . . . .	4,298.730
	5		Zuckersteuer	12,000.000	. . . . . .	12,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,234.000	. . . . . .	2,234.000
	7		Pachtungen	3,371.370	. . . . . .	3,371.370

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
18	8		Andere Einnahmen	19.550	......	19.550
	9		Dazio consumo in Dalmatien	100.000	.....	100.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,100.000	......	2,100.000
			Summe (Capitel 18, Titel 1—10)	59,666.000	......	59,666.000
19			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	73.943	......	73.943
	2		„ „ Verschleißämter	18,746.613	......	18,746.613
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	18,820.556	......	18,820.556
20			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	58,648.350	841.650	59,490.000
	2		„ der Erzeugungsämter	162.800	......	162.800
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	58,811.150	841.650	59,652.800
21			Stämpel	14,500.000	......	14,500.000
22			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	35,500.000	......	35,500.000
23			Lotto	16,269.700	......	16,269.700
24			Mauthen	2,713.377	......	2,713.377
25			Punzirung	279.305	......	279.305
			Summe (Capitel 18—25)	206,560.088	841.650	207,401.738
26			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
	1		Dicasterial-Gebäude	91.728	......	91.728
	2		Aerarial-Eisenbahnen	91.774	7.342	99.116
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2)	183.502	7.342	190.844
27			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	260.000	......	260.000
28			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,252.900	.....	1,252.900
29			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	......	22.750	22.750
30			Münzwesen	214.199	.....	214.199
			Zusammen (Capitel 9—30)	320,078.099	3,194.142	323,272.241

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
31			**X. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	100	100.000	100.100
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	415.792	......	415.792
	3		Post-Gefäll	16,115.300	......	16,115.300
	4		Telegraphen-Anstalt	3,590.000	......	3,590.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—4)	20,121.192	100.000	20,221.192
32			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	3.700	......	3.700
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	7.300	......	7.300
	3		Landescultur	1.500	......	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.710	......	1.710
	5		Berghauptmannschaften	3.320	......	3.320
	6		Montan-Lehranstalten	610	......	610
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	277.600	......	277.600
	8		Staats-Gestüte	149.950	......	149.950
	9		Staats-Hengsten-Depots	179.450	......	179.450
	10		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	1.400	......	1.400
			Staatsforste und Domänen	4,372.970	12.230	4,385.200
	11		Montanwerke	5,220.300	......	5,220.300
			Summe (Capitel 32, Titel 1—11)	10,219.810	12.230	10,232.040
			XII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	850	......	850
	2		Strafanstalten	356.707	......	356.707
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2)	357.557	......	357.557
34			**XIII. Oberster Rechnungshof**	......	......	......
35			**XIV. Pensions-Etat**	36.329	......	36.329
36			**XV. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Zinsen vom Istrianer Grundentlastungs-Fonde	......	7.529	7.529

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
37			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . . .	4,372.500	4,372.500
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . . .	4,432.500	4,432.500
38			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	337.400	. . . . . .	337.400
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen .	5.500	. . . . . .	5.500
	3		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	1.000	. . . . . .	1.000
	4		Erlös für Scartpapiere	500	. . . . . .	500
			Summe (Capitel 38, Titel 1—4) .	344.400	. . . . . .	344.400
39			**XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume**	. . . . . .	2,500.000	2,500.000
40			**XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft**	. . . . . .	1,228.534	1,228.534
41			**XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassaresten, und zwar:** Barvorräthe beiläufig . . . . 8,000.000 fl. Effecten: a) 25.000 Stück Actien der Franz Josefs-Bahn nach dem Course von 200 per Actie . . . . . 5,000.000 „ b) die für die Schulden-Tilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und noch nicht begebenen Rententitel . . . . 8,000.000 „	. . . . . .	21,000.000	21,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	428.157	. . . . . .	428.157
6			VI. Ministerium des Innern	1,122.196	. . . . . .	1,122.196
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	33.546	. . . . . .	33.546
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,609.465	6.036	4,615.501
9-30			IX. Ministerium der Finanzen	320,078.099	3,194.142	323,272.241
31			X. Handelsministerium	20,121.192	100.000	20,221.192
32			XI. Ackerbau-Ministerium	10,219.810	12.230	10,232.040
33			XII. Ministerium der Justiz	357.557	. . . . .	357.557
34			XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
35			XIV. Pensions-Etat	36.329	. . . . . .	36.329
36			XV. Subventionen und Dotationen . . .	. . . . . .	7.529	7.529
37			XVI. Staatsschuld	. . . . . .	4,432.500	4,432.500
38			XVII. Verwaltung der Staatsschuld	344.400	. . . . . .	344.400
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . . .	2,500.000	2,500.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . . .	1,228.534	1,228.534
41			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassaresten	. . . . .	21.000.000	21,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	357,350.751	32,480.971	389,831.722

Unterstützt.

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß es jedem einzelnen Mitgliede des hohen Hauses gestattet sei, den Berathungen des 36er Ausschusses über den Lienbacher'schen Antrag beizuwohnen."

Wien, am 21. November 1873.

Johann Steudel.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage,

betreffend

den Gesetzentwurf über die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für Errichtung von Vorschußcassen und für die Förderung des Eisenbahnbaues.

Die schwere Krisis, welche seit Mai d. J. nicht allein den österreichischen Geldmarkt, sondern auch die meisten europäischen und amerikanischen Geldmärkte mehr oder weniger betroffen hat, übt den nachtheiligsten Einfluß auf den Handel und Gewerbebetrieb, indem durch die Erschütterung des Vertrauens demselben die gewohnten Credite plötzlich entzogen werden.

Selbst bei normalen Absatzverhältnissen wäre diese Entziehung des Credites eine große Calamität, unter den gegenwärtigen Umständen aber, wo wir eine in vielen Theilen der Monarchie ungenügende Ernte zu beklagen haben und die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung verringert ist, wird diese Calamität im hohen Grade verschärft. Die Muthlosigkeit droht allgemein zu werden und hat ein Mißtrauen im Geschäftsleben im Gefolge, dem entgegenzutreten ein dringendes Gebot ist, wenn die beklagenswerthesten Folgen verhütet werden sollen.

Der der Regierungsvorlage beigegebene Motivenbericht hebt hervor, daß bei dieser Nothlage die Regierung es für ihre Aufgabe hält, zunächst auf die Befestigung des allgemeinen Vertrauens hinzuwirken. Der vom hohen Hause eingesetzte Ausschuß hat sich beinahe einstimmig dieser Anschauung angeschlossen und gibt sich der Ueberzeugung hin, daß, wenn der Staat mit seinen Mitteln dem weitverbreiteten Mißtrauen entgegenzutreten entschlossen ist, das gesunkene Vertrauen sich wieder aufrichten und Handel und Gewerbe nach und nach sich wieder beleben werden.

Demgemäß hat der Ausschuß dem Principe der Regierungsvorlage zugestimmt und schlägt nur in den Ausführungsmodaliäten einige Aenderungen

und Erweiterungen vor, welche in den Verhältnissen begründet erscheinen dürften.

Eine kurze Beleuchtung dieser Abweichungen des Ausschußantrages von der Regierungsvorlage möge dieses darthun.

Artikel 1. Der Motivenbericht der Regierung setzt die Gründe auseinander, warum sich die Regierung für die Aufnahme eines Darlehens in effectiver Silbermünze entschieden hat. Der Finanzausschuß tritt diesen Gründen nicht entgegen und billigt ganz besonders, wenn die Vermehrung der Banknoten nur auf die Weise erfolgt, daß die Valuta nicht hiedurch nachträglich geschädigt werde. Ein Silberdarlehen erscheint daher als das Zweckmäßigste. Die ungünstige Lage des europäischen und ganz besonders desjenigen Geldmarktes, auf welchem im gegenwärtigen Augenblicke am reichlichsten Silber zu erhalten sein dürfte, läßt aber die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß Silber nur mit unverhältnißmäßigen Opfern zu erhalten ist, und es beantragt daher der Ausschuß in seiner Majorität, die Regierung auch alternativ zur Begebung von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld zu ermächtigen.

Artikel 2. Die Förderung des Eisenbahnbaues von Seite des Staates ist schon in normalen Zeiten ein Gebot der Nothwendigkeit, um so dringender aber bei der eingetretenen Creditlosigkeit, wo auf dem seither in so reichlichem Maße zur Verfügung gestandenen Wiener Geldmarkte die Mittel zum Eisenbahnbaue der Privatunternehmung momentan nicht zu Gebote stehen.

Der Staat wird eintreten müssen, soll nicht der Eisenbahnbau vielleicht auf lange Zeit vollständig ins Stocken gerathen. Bei der Größe der Mittel aber, welche hier in Frage kommen und der Natur der Sache nach, kann dieses Eintreten des Staates nur im Wege besonderer Gesetze geschehen, welches das zweckmäßigste Vorgehen auf die sicherste Weise verbürgt.

Zur möglichen Abhilfe des in der Eisenindustrie befürchteten und theilweise schon eingetretenen Nothstandes beantragt der Ausschuß eine Resolution.

Artikel 3 und 4. Eine wesentliche Aenderung der Regierungsvorlage schlägt der Ausschuß vor bei dem Wirkungskreise der Vorschußcassen, welche bestimmt sind, dem Creditbedürfnisse für den Handels- und Gewerbebetrieb abzuhelfen.

Während nach der Regierungsvorlage diese Vorschußcassen nur Vorschüsse gewähren sollten gegen Verpfändung von Waaren rc. und gegen Verpfändung von Werthpapieren, beantragt der Ausschuß, daß dieselben auch Wechsel escomptiren können, und daß jeder Vorschuß noch neben dem verpfändeten Gegenstande durch einen Wechsel gedeckt sein müsse.

Außerdem werden durch den Antrag des Ausschusses die Vorschüsse auch auf Wechsel und unter größerer Vorsicht auf Hypotheken, hypothekarische Forderungen und Bürgschaften ausgedehnt, dieselben aber bei Werthpapieren eingeschränkt, indem bei gewissen Kategorien eine höhere Genehmigung gefordert wird.

Die Ausdehnung des Wirkungskreises der Vorschußcassen auf Wechselescompte ist durch unsere österreichischen Verhältnisse geboten. Nicht allein, daß ein Waarenvorschuß von unseren Handel- und Gewerbetreibenden aus Furcht den eigenen Credit zu ruiniren, nur höchst ungerne genommen wird, der Wechselescompte ist nothwendig, weil im gewöhnlichen Geschäftsleben nur seltener bankfähige Wechsel vorkommen, welche leicht realisirbar sind, in der weitaus größeren Anzahl aber langsichtige, mit zwei Unterschriften versehene Wechsel circuliren, die bei der jetzt herrschenden Creditlosigkeit beinahe nicht verwerthet werden können.

Die Majorität des Ausschusses hat aber auch für geboten erachtet, daß Vorschüsse gewährt werden können gegen Verpfändung von Realitäten, hypothekarischen Forderungen und Bürgschaften, wenn dieselben außerdem noch durch Wechsel gedeckt sind und die höhere Zustimmung erlangt wird. Es wird zugegeben werden müssen, daß bei der herrschenden totalen Absatzlosigkeit in manchem Gewerbe durch diese Art der Vorschußleistung der völlige Stillstand mancher Etablissements wird verhindert werden können.

Um dem Kleingewerbe vorzugsweise Hilfe zu bringen, schlägt der Ausschuß eine Resolution vor. Die Majorität des Ausschusses hat gegen die Belehnung von Staats- oder solchen Werthpapieren, welche nach dem Gesetze zur fruchteinbringenden Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden dürfen, kein Bedenken und hält auch den Vorschuß auf andere Werthe unter den gehörigen Vorsichten für zweckmäßig, indem es unter den österreichischen Werthen gewiß noch viele gibt, welche keinen Verlust befürchten lassen und dieselben im Besitze von Personen sich befinden können, welche jeden Verdacht der Förderung des Börsenspieles ausschließen.

Um jedem Zweifel an der freien Beurtheilung der Vorschußcassen-Verwaltung zu begegnen, schlägt der Ausschuß einen entsprechenden Zusatz vor.

Artikel 11 und 12. Eine wesentliche Aenderung in der Verwaltung der Vorschußcassen gegen die Regierungsvorlage wird von der Majorität des Ausschusses dadurch beantragt, daß eine Centralleitung in Wien bestellt werden soll, welche mit der Ueberwachung der Vorschußcassen in den Königreichen und Ländern betraut ist und die Genehmigung zum Abschlusse gewisser Vorschüsse, jedoch immer unter Ingerenz und mit Zustimmung des Finanzministers zu ertheilen hat.

Die übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage werden durch die Anträge des Ausschusses nicht geändert, und wenn der Artikel 16 in veränderter Fassung vorgeschlagen wird, so geschah dieses durchaus nicht, weil etwa der Ausschuß mit der Herstellung der Valuta nicht einverstanden wäre, sondern lediglich aus dem formellen Bedenken, daß über dieses so wünschenswerthe Ziel in dem einem ganz anderen Zwecke gewidmeten Gesetze und im jetzigen Momente ein Ausspruch nicht am Platze sei.

Der Ausschuß stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle in die Berathung des beifolgenden Gesetzentwurfes eingehen und demselben seine Zustimmung ertheilen.

Resolutionen:

I.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bestellung der für den Bau der Istrianer Bahn und der Tarnów-Leluchówer Bahn erforderlichen Schienen, Locomotive und Waggons alsbald vorzunehmen.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Abfassung der Instructionen für die Vorschußcassen die Escomptirung von Wechseln, welche von Genossenschaften mit Solidarbürgschaft ausgestellt sind, besonders zu berücksichtigen.

Dem Finanzausschusse wurden außerdem noch folgende Petitionen zur Berathung und Antragstellung zugewiesen:

Zahl 148. Petition der Gemeindevertretung von Leitmeritz.
„ 161. „ der Gemeindevertretung von Lobositz.
„ 162. „ der Gemeindevertretung von Libochowitz.
„ 195. „ der Gemeindevertretung von Reichstadt.
„ 194. „ der Gemeindevertretung von Oschitz,
„ 193. „ der Gemeindevertretung von Niemes,
„ 192. „ der Gemeindevertretung von Komotau,
„ 191. „ der Gemeindevertretung von Böhmisch-Aicha,
„ 211. „ der Gemeindevertretung von Zwickau,
„ 220. „ der Gemeindevertretung von Böhmisch-Leipa,
„ 222. „ der Gemeindevertretung von Gabel,
„ 223. „ der Gemeindevertretung von Schwabitz, Höflitz und Hühnerwasser,
„ 227. „ der Gemeindevertretung von Winterberg,
228. „ der Gemeindevertretung von Liebenau,

Zahl 229. Petition der Gemeindevertretungen von Wartenberg, Barzdorf Märzdorf, Grünau und Neuland um Gewährung eines Staatsvorschusses für den Bau der Eisenbahnlinie Kusch-warda-Liebenau.

„ 174. „ des Vereines der Kaufleute und Industriellen in Graz, betreffend die Verwendung der Staatshilfe.

„ 177. „ der Kärntner Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Beihilfe des Staates bei dem Eisenbahnbau und die Beschaffung des Bedarfes von Eisenbahnschienen und Betriebsmitteln.

„ 170. „ der Vertreter der Gemeinden der politischen Bezirke Pisek, Blatna, Přibram, Hořowitz und Rakonitz in Böhmen, betreffend den raschen Beginn des Baues der Eisenbahnlinie Passau-Hořowitz.

„ 196. „ der Gemeinden Breitenbach, Platten, Abertham, Bärringen, Salmthal, Seifen und Carlsbad, dann mehrerer Industriellen, Gewerbs- und Geschäftsleute um Vorschüsse oder Subvention für die Eisenbahnlinie Matz-Carlsbad-sächsische Grenze.

Mit Bezug auf den beifolgenden Gesetzentwurf stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petitionen an das k. k. Handelsministerium zur geeigneten Würdigung abzutreten."

Wien, den 20. November 1873.

Kellersperg,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Betrag von höchstens Achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung durch ein Anlehen in effectiver Silbermünze oder durch Begebung von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Creditoperation aufzubringen.

Der Finanzminister wird weiters ermächtigt, von der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Hinterlegung des etwa in Silber beschafften Darlehensbetrages Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und diesen Betrag, sowie die übrige Darlehenssumme zu den in den folgenden Artikeln bestimmten Zwecken zu verwenden. Wenn und insolange eine vortheilhafte Ausführung dieser Creditoperation nicht stattgefunden hat, ist der Finanzminister ermächtigt, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen getilgt wird.

Artikel 2.

Ein Theilbetrag dieses Anlehens ist zur Förderung des Eisenbahnbaues zu verwenden. Die Verwendung des Betrages wird durch besondere Gesetze verfügt werden, und es ist in diesen Betrag auch die Summe einzurechnen, die im Jahre 1874 für den Bau der Istrianer Bahn und der Tarnów-Leluchówer Bahn zu verwenden kommt.

Artikel 3.

Ferner sollen für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses an jenen Orten, wo es für nöthig erkannt wird, Vorschußcassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Creditbedürfnisses für den Handel und Gewerbebetrieb Vorschüsse zu geben und Wechsel zu escomptiren.

Artikel 4.

1. Zum Escompte sind nur solche auf österreichische Währung lautende Wechsel geeignet, welche durch mindestens zwei Unterschriften verbürgt und nach spätestens sechs Monaten zahlbar sind.

2. Die Vorschüsse, über welche der Vorschußwerber einen Wechsel, zahlbar an die Vorschußcasse, auszufertigen oder zu acceptiren hat, können gewährt werden:

a) Gegen Verpfändung von Wechseln, bei welchen die im Absatze 1 dieses Artikels angeführten Voraussetzungen eintreten. Die Verpfändung hat in der Art zu erfolgen, daß die Vorschußcasse in die Lage gesetzt ist, derlei Wechsel für ihre Rechnung ohne ihre Haftung wechselrechtlich zu realisiren;

b) gegen Verpfändung von innerhalb des Staatsgebietes lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabricaten, höchstens bis zur Hälfte ihres Schätzungswerthes;

c) gegen Verpfändung inländischer Staats- oder solcher Werthpapiere, welche nach dem Gesetze zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden dürfen, mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden, mindestens ein Drittel betragenden Abschlage vom Course oder marktgängigen Preise.

Die Annahme anderer Werthpapiere als Unterlage von Vorschüssen kann nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Centralleitung der Vorschußcassen in Wien (Artikel 11) selbstverständlich mit mindestens einem gleichen Preisabschlage bewilligt werden.

Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Vorschußcasse durch Indossement oder Cession übertragen werden.

d) Gegen Verpfändung von im Inlande gelegenen Realitäten oder hierauf einverleibten Forderungen. Ausgeschlossen sind industrielle Etablissements, welche außer Betrieb stehen;

e) gegen Bürgschaft dritter Personen mit oder ohne Pfandbestellung seitens des Bürgen.

Die Zulassung der in den Absätzen d und e erwähnten Bedeckungsarten von Vorschüssen kann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen mit Zustimmung des Finanzministeriums seitens der Centralleitung der Vorschußcassen bewilligt werden.

Die für die einzelnen Vorschußcassen zu erlassenden Instructionen werden den Umfang ihres Geschäftskreises im Allgemeinen und insbesondere bestimmen, ob und innerhalb welcher Grenzen sie zum Wechselescompte und zur Belehnung von Wechseln selbstständig berufen sind.

Die Vorschußcassen sind nicht verpflichtet, die Ursache einer verweigerten Escomptirung oder eines verweigerten Vorschusses anzugeben.

Artikel 5.

Die Vorschüsse werden in der Regel auf drei, ausnahmsweise auch auf sechs Monate gewährt.

Prolongationen können bewilligt werden; doch darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 6.

Der Zinsfuß wird bei Bewilligung des Escomptes, beziehungsweise des Vorschusses, festgesetzt, kann im Falle einer Prolongirung erhöht werden, muß aber in jedem Falle mindestens zwei Percente über den jeweiligen Lombardzinsfuß der privilegirten österreichischen Nationalbank betragen.

Artikel 7.

Das Unterpfand haftet für Capital, Zinsen und Spesen. Die Zinsen können von der Vorschußsumme sogleich in Abzug gebracht werden.

Artikel 8.

Die Eintragung des Geschäftes in die Bücher der Vorschußcasse, sowie die beglaubigten Auszüge aus diesen Büchern haben die rechtliche Wirkung öffentlicher Urkunden.

Artikel 9.

Wird zur Verfallszeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Vorschußcasse durch eines ihrer Organe oder durch einen beeideten Sensal das Faustpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbst erwerben kann die Vorschußcasse das Pfand nur im Wege des Meistgebotes bei einem öffentlichen Verkaufe.

Außerdem stehen der Vorschußcasse im Allgemeinen, und namentlich bezüglich der Realisirung ihrer mit Hypotheken bedeckten Forderungen, die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, enthaltenen Vorrechte zu.

Artikel 10.

Auch wenn der Schuldner in Concurs geräth, bleibt die Vorschußcasse zum außergerichtlichen Verkaufe des Faustpfandes in der im Artikel 9 bezeichneten Weise berechtigt.

Artikel 11.

Zur allgemeinen Ueberwachung und zur selbstständigen Geschäftsführung wird in Wien eine Centralleitung der Vorschußcassen bestellt, deren Thätigkeit sich auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt.

Artikel 12.

Die Verwaltung der Vorschußcassen wird für Rechnung der Staatsverwaltung geführt.

Die Centralleitung in Wien (Artikel 11) wird unter unmittelbarer Ingerenz des Finanzministers von den durch diesen bestellten Vertrauensmännern besorgt.

Die Leitung der einzelnen Vorschußcassen steht dem für jede derselben vom Finanzminister bestellten Vertreter, mit Zuziehung von Vertrauensmännern zu, von welchen die Hälfte durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, die andere Hälfte durch den Finanzminister berufen wird.

Die Geschäftsmanipulation wird durch die hiezu vom Finanzminister bestimmten Creditinstitute besorgt.

Artikel 13.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Vertreter muß von sämmtlichen Geschäften Kenntniß

nehmen, und es ist jede Bewilligung von Escomptirungen und Vorschüssen an seine Zustimmung gebunden.

Auch hat derselbe den Abschlag von dem Course oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Vertrauensmänner zu bestimmen.

Artikel 14.

Die Eröffnung der Vorschußcassen ist nebst dem Namen des von der Staatsverwaltung bestellten Vertreters und der Mitglieder der Verwaltung durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Artikel 15.

Der Zinsertrag der Vorschußcassen wird nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle verwendet werden; der Ueberschuß fällt der Staatsverwaltung zu.

Artikel 16.

Sobald erkannt wird, daß das Bedürfniß zur Fortdauer einer Vorschußcasse nicht mehr besteht (Artikel 3), hat der Finanzminister deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. Spätestens bis 31. December 1874 haben jedoch sämmtliche Vorschußcassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen.

Artikel 17.

Die nach der gänzlichen Abwicklung der Geschäfte der Vorschußcassen zurückfließenden Gelder sind abgesondert zu verrechnen.

Artikel 18.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Bericht

des Legitimations-Ausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenbezirk Prachatitz mit Winterberg, Oberplan, Neuern und Schüttenhofen mit Bergreichenstein.

Bei der am 13. October 1873 stattgehabten Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten in dem oberwähnten Landgemeindenbezirke betheiligten sich in Prachatitz . . . . 108 Wahlmänner
und es entfielen auf Johann Jungbauer, Pfarrer in Nizau . . . 73
auf Dr. Ernst Mayer, Bürgermeister in Prachatitz 35
Stimmen.
In Oberplan betheiligten sich 38
Wähler und es fielen auf Joh. Jungbauer 2
auf Dr. Ernst Mayer 36
Stimmen.
in Neuern wurden von 39
Wählern für Dr. Ernst Mayer 39
Stimmen abgegeben und
in Schüttenhofen erhielt von 129
Wählern Joh. Jungbauer 82
und Dr. Ernst Mayer 47
Stimmen.
Die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen betrug daher 314
die absolute Majorität 158
und es erhielt jeder der beiden Candidaten 157 Stimmen.
In Folge dieser gleichen Stimmentheilung wurde im Hauptwahlorte Prachatitz sogleich am 13. October eine engere Wahl vorgenommen, bei welcher sich . . . . 103 Wähler
betheiligten und Joh. Jungbauer 68
Dr. Ernst Mayer 34
Stimmen erhielt; ein Stimmzettel war leer.
Ebenso wurde in Folge von der Bezirkshauptmannschaft Prachatitz eingelangten Telegramms in Oberplan am selben Tage die engere Wahl vorgenommen und es erhielt: Joh. Jungbauer von 39 Wählern 2
und Dr. Ernst Mayer 37
Stimmen.

In Neuern und Schüttenhofen fand am 13. October keine engere Wahl statt, weil, wie es im Berichte der k. k. Statthalterei an das Ministerium des Innern heißt, sich die Wähler absentirt hatten.

Da die engere Wahl somit unvollständig blieb, so ordnete die k. k. Statthalterei eine neuerliche engere Wahl für alle 4 Wahlorte an, welche am 23. October stattfand; bei dieser engeren Wahl betheiligten sich in Prachatitz 108 Wahlmänner und entfielen auf Joh. Jungbauer 73
auf Dr. Ernst Mayer 34
Stimmen; ein Stimmzettel war leer.

In Oberplan erhielt von 39
Stimmen Joh. Jungbauer 6
und Dr. Ernst Mayer 33
Stimmen.

In Neuern wurden 40
Stimmen, und zwar sämmtlich für Dr. Ernst Mayer 40
abgegeben.

In Schüttenhofen erhielt von 128
Stimmen Joh. Jungbauer 79
und Dr. Ernst Mayer 49
Stimmen.

Die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen betrug demnach 315,
resp. da ein Stimmzettel leer war, ... 314
und die absolute Majorität 158
Johann Jungbauer hatte 158
Dr. Ernst Mayer 156
erhalten, so daß Ersterer als gewählt angesehen und ihm das Wahlcertifikat ausgefertigt wurde.

Gegen diese Wahl haben 34 Wahlberechtigte dieses Wahlbezirkes den Protest eingebracht, indem sie geltend machen, daß die engere Wahl nach Vorschrift der Reichswahlordnung nur einmal vorgenommen werden könne. In Prachatitz und Oberplan sei selbe am 13. October vorgenommen worden; es hätte daher nachträglich nur noch in Neuern und Schüttenhofen die engere Wahl stattfinden sollen und die am 23. October in Prachatitz und Oberplan vorgenommene zweite engere Wahl sei ungiltig. Maßgebend sei vielmehr in allen vier Wahlorten die erste engere Wahl und es ergebe das Stimmenergebniß bei den engeren Wahlen am 13. Oktober in Prachatitz und Oberplan und am 23. October in Neuern und Schüttenhofen zusammengerechnet die richtige Wahl.

Diesem nach würde, da bei der engeren Wahl
am 13. October in Prachatitz 103
und in Oberplan 39
ferner am 23. October in Neuern 40
und in Schüttenhofen 128
Stimmzettel abgegeben wurden, die Gesammtzahl 310
Stimmen und die absolute Majorität 156
betragen.

Da Dr. Ernst Mayer bei diesen letzterwähnten Wahlen in den 4 Wahlorten 160
und Johann Jungbauer bloß 149
erhielt, so erscheine Dr. Ernst Mayer mit absoluter Majorität gewählt.

Bei genauer Prüfung der Wahlacten ergab sich jedoch, daß schon bei der Wahl der Wahlmänner solche Unregelmäßigkeiten stattfanden, welche sowohl die am 13. als auch die am 23. October vorgenommenen Wahlen als ungiltig erscheinen lassen.

Denn während die §§. 28 und 29 der Reichsrathswahlordnung anordnen, daß behufs Wahl der Abgeordneten in den Landgemeinden die politische Bezirksbehörde die Wähler bei den Wahlmännerwahlen „innerhalb des Gemeindegebietes" jeder wählenden Gemeinde festzusetzen habe und die Wahl „in dem bestimmten Versammlungsorte" vorzunehmen sei, wurde im politischen Bezirke Prachatitz dieser gesetzlichen Anordnung nicht entsprochen. Es wurde vielmehr für die Gemeinden Zarowna, Kliftow, Zabrzd und Dwur in Lazic, für die Gemeinden Zabor, Wostrov, Kahowska, Schweinelschlag, Pfefferschlag, Oberhaid, Frauenthal, Chrobold in Prachatitz, für die Gemeinden Tešowic, Budkow, Belec und Pečnow in Husinec, für die Gemeinden Rzeptschin, Wolleschlag, Oberschlag und Obersablat und Christschlag in Sablat, für die Gemeinde Schneedorf in Breitenberg, für die Gemeinden Auřic, Kozel und Lipowska in Blahobrzezi, für die Gemeinden Freiung, Mars, Babitz, Busch, Gamsau und Hostitz in Winterberg, für die Gemeinde Landstraßen in Buschwarda die Wahlmännerwahl vorgenommen.

Dieß ist dem Gesetze zuwider, und da aus den meisten der vorstehend angeführten Gemeinden nur sehr wenige Urwähler in den willkürlich bestimmten Wahlorten zur Wahl erschienen sind, so können die vorgenommenen Wahlen nicht als giltig angesehen werden, weil denselben die Einwendung entgegensteht, daß sie, wenn sie dem Gesetze gemäß in jeder einzelnen Gemeinde stattgefunden hätten, vielleicht ein anderes Resultat gegeben haben würden.

So betheiligten sich bei den Wahlen der Wahlmänner:

in Lazic aus der Gemeinde	Zarowna	von	8	Urwählern	blos	3
„ „ „	Kliftow	„	14	„	„	7
„ „ „	Zabrzd	„	21	„	„	5
„ „ „	Dwur	„	12	„	„	3
in Prachatitz aus der Gemeinde	Zabor	von	20	Wählern	blos	4
„ „ „	Wostrov	„	25	„	„	8
„ „ „	Kahowska	„	22	„	„	5

und in ähnlichem Verhältnisse in den anderen Gemeinden.

Da die früher angeführten 32 Gemeinden, rücksichtlich welcher die Wahl der Wahlmänner in ungesetzlicher Weise außerhalb des Gemeindegebietes stattfand, zusammen 54 Wahlmänner zu wählen haben, die ungesetzlich vorgenommene Wahl dieser 54 Wahlmänner aber ungiltig ist, so läßt sich gar nicht constatiren, wie die Wahl des Abgeordneten für den Landgemeindenbezirk Prachatitz ausgefallen wäre, wenn ihr giltige Wahlmänner-Wahlen zu Grunde gelegen wären.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die im Wahlbezirke der Landgemeinden Prachatitz, Oberplan, Neuern und Schüttenhofen am 13. und 23. October 1873 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten, sowie die derselben zu Grunde gelegenen Wahlmänner-Wahlen seien ungiltig, und es sei eine Neuwahl vorzunehmen.

Wien, am 20. November 1873.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Weeber,
Berichterstatter.

Ausschußbericht

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

Der Ausschuß beschloß, dem hohen Abgeordnetenhause die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen, und auf eine in seiner Mitte angeregte Abänderung des Gesetzentwurfes dahin, daß die Reisekosten nach der Entfernung des Wohnortes des Abgeordneten von Wien bemessen werden sollten, nicht einzugehen.

Der Ausschuß ging hiebei von der Anschauung aus, daß in dieser Frage das materielle Interesse der Abgeordneten als ein höchst geringfügiges gar nicht in Betracht zu ziehen sei, und daß auch jenes des Staatsschatzes bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Fälle durch eine solche Abänderung der Regierungsvorlage kaum gewinnen könnte.

Zudem würde es mißlich erscheinen, die Frage der Reisekostenentschädigung zu einer erst auszutragenden persönlichen Forderungsangelegenheit jedes einzelnen Abgeordneten zu gestalten, welche unter Nachweisung des ordentlichen Wohnsitzes von Fall zu Fall besorgt und etwaigen buchhalterischen Bemängelungen unterworfen werden müßte.

Auch die weit einfachere und von der jeweiligen Person und dem Wohnsitze des Abgeordneten unabhängige Verrechnung und Verbuchung der Reiseauslagen spricht für den Grundsatz der Regierungsvorlage, wornach die Reisegebühren durch die Entfernung des Hauptwahlortes von Wien geregelt werden.

Die Landesgesetzgebung hat zwar die Frage des Diäten- und Reisekostenbezuges für die am Sitze des Landtages wohnenden Mitglieder desselben verschieden geregelt; das bisher geltende Reichsgesetz vom 7. Juli 1861 hat jedoch die Reisegebühren der Reichsrathsabgeordneten nicht nach dem Wohnorte, sondern gleichfalls nach dem bleibenden Momente des Landtagssitzes normirt.

Rücksichtlich der im §. 2 der Regierungsvorlage in Aussicht genommenen allsogleichen Wirksamkeit des Gesetzes versteht es sich nach dem Grundsatze der Legislation, daß materielle Gesetze nicht zurückwirken, wohl von selbst, daß erst die nach Allerhöchster Sanctionirung dieses Gesetzes vorkommenden Fälle von Reisekostenentschädigungen unter die Bestimmungen dieses neuen Gesetzes

fallen können, während die schon vorgekommenen und bis dahin noch vorkommenden Fälle unter Anwendung der Analogie nach dem gegenwärtig noch geltenden Gesetze vom 7. Juni 1861 zu beurtheilen sein werden.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetze*) betreffend die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 22. November 1873.

Dr. C. Giskra,
Obmann.

Dr. Eduard Sturm,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit dem Gesetze nach **10** der Beilagen.

Bericht

des Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Abgeordneten für die Städtegruppe Sambor-Stryj-Drohobycz.

Am 23. October 1873 wählte die Städtegruppe Sambor-Stryj-Drohobycz den Abgeordneten für den Reichsrath. Nachdem die Wahl in dem Hauptwahlorte Sambor beendigt und die Resultate der in den Wahlorten Stryj und Drohobycz vollzogenen Scrutinien auf telegraphischem Wege eingelaufen waren, stellte sich das Gesammtergebniß der Wahl in Folgendem dar:

Abgegeben wurden in Sambor . . . . 671 Stimmen,
" Stryj . . . . 423 "
" Drohobycz . . . . . 721 "
zusammen . . . 1815 Stimmen.

Die absolute Majorität belief sich nach dieser Berechnung auf 908 Stimmen

Von den abgegebenen Stimmen entfielen:

1. Auf Hermann Mises, Journalisten in Wien
a) in Sambor . . . . 309 Stimmen,
b) " Stryj . . . . 205 "
c) " Drohobycz . . . . 355 "
zusammen . . . 869 Stimmen.

2. Auf Felix Madejewski, k. k. Landesgerichtsrath in Sambor:
a) in Sambor . . . . 310 Stimmen,
b) " Stryj . . . . 214 "
c) " Drohobycz . . . . 355 "
zusammen . . . 879 Stimmen.

Bezüglich der übrigen Stimmzettel geben die Wahlcommissions-Protokolle folgende Aufklärungen:

1. In Sambor:

a) Stimmzettel, auf welchem der Name Felix Madejewski gestrichen und an dessen Stelle der Name Hermann Mises gesetzt war, und welche dieser Correctur wegen von der Wahlcommission für ungiltig erklärt wurden 38

b) Stimmzettel, auf welchem der Name Hermann Mises gestrichen und der Name Felix Madejewski an dessen Stelle gesetzt war, und welche dieser Correctur wegen von der Wahlcommission für ungiltig erklärt wurden 8

Fürtrag . . . 46

Uebertrag . . . 46
c) für Michael Popiel 2
d) für Carl Pawlinski 1
e) für Stefan Kaczala 1
f) für leere Stimmzettel 2

zusammen . . . 52

2. In Stryj:

a) für Felix Madejewski 1
b) für leere Stimmzettel 3

zusammen . . . 4

3. In Drohobycz:

a) für Nicolaus Antoniewicz 4
b) für Thomas Barewicz 3
c) für leere Stimmzettel 4

zusammen . . . 11

Nach dieser Berechnung faßt sich das Wahlergebniß, wie folgt, zusammen:

1. Hermann Mises . . . . 869 Stimmen
2. Felix Madejewski . . . . 879 „
3. leere Stimmzettel, zersplitterte und ungiltige Stimmen . . . . 67 „

zusammen . . . 1815 Stimmen.

Nachdem sich dieser Aufstellung zufolge für keinen der beiden Candidaten Madejewski und Mises die absolute Majorität ergeben hatte, wurde auf den 24. October 1873 die engere Wahl angeordnet, bei welcher in den drei Städten der Gruppe zusammen 1901 Stimmen abgegeben wurden, von welchen Felix Madejewski 1060 und Hermann Mises 841 Stimmen erhielt. Der Statthalter fertigte hierauf dem Ersteren das Wahlcertificat aus und benachrichtigte davon unterm 1. November 1873 den Minister des Innern.

Gegen diese Wahl liegen drei Proteste von Wählern der Städte Sambor, Stryj und Drohobycz vor, deren Berechtigung der Legitimationsausschuß nach eingehender Prüfung der Wahlacten in folgenden Punkten anerkennen muß.

1. Unter den im Wahlbezirke beim ersten Wahlgange abgegebenen 1815 Stimmzetteln befanden sich neun leere, welche nach §. 47, Alinea 3, der Reichsrathswahlordnung den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt werden können. Denn, wenn auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung Stimmzettel, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, ungiltig und den abgegebenen Stimmen nicht beizuzählen sind, so wird dieß selbstverständlich von leeren Stimmzetteln zu gelten haben, welche die undeutlichste, weil gar keine Bezeichnung enthalten. Nach Abzug der neun unbeschriebenen Stimmzettel können sonach (1815—9) nur 1806 Stimmen als abgegeben gezählt werden, und die absolute Majorität stellte sich beim ersten Wahlgange nicht auf 908, sondern nur auf 904 Stimmen.

2. Der Vorgang der Wahlcommission in Sambor, demzufolge Stimmzettel, auf welchen der Name Hermann Mises durchgestrichen und durch den des Landesgerichtsrathes Felix Madejewski ersetzt war und umgekehrt, als ungiltig angesehen wurden, entbehrt aller gesetzlichen Begründung, da man Stimmzettel, auf welchen der Name des zu Wählenden klar und deutlich bezeichnet ist, weder solchen Stimmzetteln beizählen kann, die unbrauchbar geworden sind (R. R. W. O. §. 31), noch solchen, welche eine deutliche Bezeichnung des zu Wählenden nicht enthalten (R. R. W. O. §. 47, Alinea 3).

Es ist nicht unwesentlich, daß schon der kaiserliche Wahlcommissär in Sambor der dortigen Wahlcommission die Ungesetzlichkeit ihres Vorganges vorgehoben und seine dießbezügliche Einsprache zu Protokoll gegeben hat, sowie, daß auch der Statthalter in seiner Eingabe an den Minister des Innern dieses von Seite des Wahlcommissärs erhobenen Protestes Erwähnung thut und nur „unter Einhaltung der ihm zustehenden Competenz“ sich in die Entscheidung

der Frage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit jener von der Commission ausgeschiedenen Stimmzettel nicht einlassen will. „In dem vorliegenden Falle — meint der Statthalter — ist jedoch die Lösung der Frage von Belang, ob die bei der ersten Stimmgebung abgegebenen erwähnten Stimmzettel, welche die Wahlcommission als ungiltig beanständete, giltig sind oder nicht, da im Falle der Giltigkeit dieser Stimmen sich die absolute Stimmenmajorität für einen der genannten Candidaten ergibt und somit die Nothwendigkeit der engeren Wahl entfällt."

Nicht minder bemerkenswerth dürfte es sein, daß auch in Stryj in ähnlicher Weise corrigirte Stimmzettel (12 Zettel, auf welchen Mises gestrichen und Madejewski an dessen Stelle gesetzt war), vorkamen, ohne daß es der dortigen Commission beigefallen wäre, gegen die Giltigkeit derselben im geringsten ein Bedenken zu erheben.

Der Legitimationsausschuß erachtet es demnach für eine im Gesetze liegende Forderung, daß die von der Wahlcommission zu Sambor für ungiltig erklärten Stimmzettel in ihrer Giltigkeit anerkannt werden.

Hiernach ist nun das Scrutinium in folgender Weise zu berichtigen.

Hermann Mises erhielt:

a) in Sambor 309 + 38 = . .	347 Stimmen,
b) „ Stryj	205 „
c) „ Drohobycz	355 „
zusammen . .	907 Stimmen.

Felix Madejewsky erhielt:

a) in Sambor 310 + 8 = . . .	318 Stimmen,
b) „ Stryj	214 „
c) „ Drohobycz	355 „
zusammen . .	887 Stimmen.

Hermann Mises hatte demnach im ersten Wahlgange um drei Stimmen mehr als die absolute Majorität, war auf Grund der Reichsrathswahlordnung zum Abgeordneten für Sambor-Stryj-Drohobycz gewählt und hatte vollberechtigten Anspruch auf die Ausstellung des Wahlcertificates.

Die am 24. October 1873 vorgenommene engere Wahl war ein ungesetzlicher Act.

Bevor der Legitimationsausschuß daran geht, diese Ergebnisse seiner Untersuchungen zu einem Antrag zu formuliren, kann derselbe nicht umhin, eines vierten, den Acten beigeschlossenen Protestes zu gedenken, in welchem von einer Anzahl der Wähler der in Rede stehenden Städtegruppe die Partei des Wahlcandidaten Hermann Mises beschuldigt wird, in gesetzwidriger Weise vorgegangen zu sein.

Die Anschuldigungen dieses Protestes zerfallen in zwei Kategorien:

1. wird dem Hermann Mises zur Last gelegt, daß derselbe am Tage des Wahlactes eine Schuld der Samborer israelitischen Cultusgemeinde an das Cameralärar im Betrage von 300 fl. berichtigt habe;

2. wird darüber Beschwerde geführt, daß mehreren Wählern für ihre zu Gunsten des Hermann Mises abgegebenen Stimmen von Seite einzelner namhaft gemachter Wahlagitatoren Geldbeträge von verschiedener Höhe in Aussicht gestellt oder auch bar ausbezahlt worden seien.

Je erfreulicher es ist, daß das System, bei politischen Wahlen Stimmen für Geld zu erkaufen, in der dießseitigen Reichshälfte nur in den seltensten Fällen Veranlassung zu öffentlicher Klage bietet, und je verabscheuungswürdiger es an sich ist, zur Erreichung der höchsten politischen Ziele sich der niedrigsten Mittel zu bedienen, desto energischer hätte der Ausschuß darauf dringen müssen, daß rücksichtlich der in dem letztgenannten Proteste vorgebrachten Klagen, wenn

der Wahlcandidat Mises von den Protestirenden einer directen Bestechung seiner Wähler beschuldigt worden wäre, die strengsten Untersuchungen eingeleitet würden. Da jedoch bezüglich des für die Samborer israelitische Cultusgemeinde bezahlten Betrages, selbst von Seite der klageführenden Partei nicht behauptet wird, daß für das der Gemeinde gemachte Geschenk eine Gegenleistung von den dieser Gemeinde angehörigen Wählern in Anspruch genommen wurde und füglich auch in Anbetracht der durch die geheime Abstimmung den einzelnen Wählern verbürgten persönlichen Freiheit nicht in Anspruch genommen werden konnte, andererseits rücksichtlich der weiteren Anschuldigungen ein Causalnexus zwischen der Person des Mises und den unerlaubten Handlungen einzelner Wahlagitatoren aus dem Proteste nicht zu erweisen ist und darin nicht einmal behauptet wird, so hält der Ausschuß dafür, daß dieser Protest für die Giltig- oder Ungiltigkeitserklärung der Wahl des Mises von keinem Belange sein könne, daß das hohe Haus der Abgeordneten, nicht dazu berufen, die Stelle des öffentlichen Anklägers zu übernehmen, es vielmehr dem letzteren überlassen müsse, falls eine genügende Veranlassung dazu vorhanden wäre, auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 17. December 1862, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, gegen die in dem mehrerwähnten Proteste namentlich aufgeführten und der Bestechung beinzichtigten Personen einzuschreiten, daß sonach der in Rede stehende Protest bei der Beurtheilung des vorliegenden Wahlactes außer Betracht zu bleiben habe.

Auf Grund des vorausgegangenen Berichtes erlaubt sich der Legitimationsausschuß nunmehr folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die am 24. October 1873 für den Städtebezirk Sambor-Stryj-Drohobycz vorgenommene engere Wahl für ungiltig zu erklären;

2. den im ersten Wahlgange am 23. October 1873 mit absoluter Majorität gewählten Candidaten Hermann Mises als Abgeordneten für den Städtebezirk Sambor-Stryj-Drohobycz anzuerkennen und sofort einzuberufen.

Das Gutachten der Minorität des Ausschusses über einen Sonderantrag liegt bei.

Wien, 21. November 1873.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Haase,
Berichterstatter.

Gutachten

der

Minorität des Legitimationsausschusses

auf

Grund des §. 32, Alinea 7 und 9, der provisorischen Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, bezüglich der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Felix Madejewski aus der Städtegruppe Sambor-Stryj-Drohobycz in Galizien.

Nach §. 4, Alinea 1, des Gesetzes vom 12. Mai 1873, Nr. 94 R. G. Bl., hat im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten sofort eine Neuwahl stattzufinden. Nach dieser klaren Gesetzesbestimmung zieht der Ausspruch der Ungiltigkeit der Wahl des betreffenden Abgeordneten als unmittelbare Folge die Neuwahl nach sich, und es erscheint somit durch diesen Ausspruch der bezügliche Wahlact in seiner Totalität als ungiltig. Wenn das Gesetz von der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten spricht, so ist unter Letzterem offenbar nur Derjenige verstanden, der das Wahlcertificat erhielt (§§. 55 und 58, Alinea 2), und nur über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl dieser Person ist der Legitimationsausschuß competent, den Ausspruch zu fällen. — Deßhalb hält die Minorität des Ausschusses den Ausspruch über die Ungiltigkeit blos eines Theiles der Wahlhandlung, wodurch einerseits der gewählte (mit dem Wahlcertificate versehene) Abgeordnete beseitigt, dagegen andererseits die mit dieser Beseitigung nothwendig verbunden sein sollende Folge der Neuwahl ausgeschlossen wird, als dem klaren Wortlaute des bestehenden Gesetzes zuwiderlaufend, und es wurde in der am 20. November 1873 abgehaltenen Sitzung der Antrag auf Ungiltigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten für die Städte Sambor-Stryj-Drohobycz überhaupt gestellt.

Nachdem dieser Antrag — dessen weitere Begründung dem mündlichen Vortrage vorbehalten wird — mit 9 Stimmen gegen 8 (der Minorität) abgelehnt wurde, so stellt die Minorität des Ausschusses hiemit durch ihren gefertigten Berichterstatter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Felix Madejewski für die Städtegruppe Sambor-Stryj-Drohobycz werde für ungiltig erklärt, und es sei dem Gesetze gemäß eine Neuwahl einzuleiten."

Kochanowski.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Dr. Michael Klaić in dem Landgemeinde-Wahlbezirke Zara-Arbe-Pago-Benkovac-Kistanje und Obrovazzo in Dalmatien.

Nach der Zusammenstellung am Hauptwahlorte Zara erhielten bei der am 22. October d. J. stattgehabten Abgeordnetenwahl

in Zara von 66 Stimmenden

Dr. Gustav Ivanics 32
Dr. Mich. Klaić 26
Dr. Josef Antonietti 8

in Pago von 11 Stimmenden

Dr. Ivanics alle 11;

in Arbe von 8 Stimmenden

Dr. Antonietti alle 8;

in Benkovac von 57 Stimmenden

Dr. Klaic 40 und Dr. Antonietti 17 Stimmen.

Im Ganzen waren von 142 Stimmenden die Stimmen vertheilt, wie folgt:

auf Dr. Klaić 66
„ Dr. Ivanics 43
„ Dr. Antonietti . . . . 33.

Keine der Candidaten hatte die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt, weßhalb am 22. October d. J. Abends zwischen Klaić und Ivanics zur engeren Wahl geschritten werden mußte.

Bei denselben betheiligten sich in Zara 58, in Pago 11, in Arbe 8 und in Benkovac 42, im Ganzen 119 Wahlmänner.

Hievon entfielen auf Dr. Klaić in Zara 26
„ Pago . . . . . —
„ Arbe 8
„ Benkovac 42

Totale . 76 Stimmen,

auf Dr. Gustav Ivanics in Zara 32
„ Pago 11
„ Arbe . . . . —
„ Benkovac . . . . —

Totale . 43 Stimmen,

wonach Dr. Klaić als gewählter Abgeordneter bezeichnet wurde.

Gegen diese Wahl liegen 3 Proteste vor, und zwar:

1. Ein Protest der Herren Dr. Eduard Keller und Dr. Alois Lapenna ddo. und de präs. 8. November d. J.

2. Ein Protest des Paolo 9m Pietro Marussich und mehrerer anderer Wahlmänner ddo. 2. und de präs. 8. November 1873. Bezüglich dieses Protestes traf am 8. November d. J. eine telegraphische Anzeige über die Ueberreichung desselben ein, und

3. ein Protest des constitutionellen Wahlcomité's von Arbe ddo. 4., de präs. 12. November d. J. Einer der protestirenden Priester Cassio meldete diesen Protest mit einem am 6. November eingelangten Telegramme an.

Ueber den Inhalt und die Richtung dieser Proteste kömmt zu bemerken:

ad 1. Derselbe wurde ohne weitere Ausführungen erhoben, weil bei der Wahl sowohl der Wahlmänner als des Abgeordneten wesentliche Unregelmäßigkeiten und Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind, welche auf das Resultat der Wahl einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben sollen; dieser Protest ist zu allgemein gehalten, als daß aus demselben Daten zur Beurtheilung der verschiedenen Wahlvorgänge geschöpft werden könnten. Ob und inwieweit diese allgemeinen Angaben einige Berechtigung haben, wird das hohe Haus aus den Resultaten entnehmen, die sich durch die Darstellung einer eingehenden Prüfung der Wahlacten ergeben werden.

ad 2. Dieser Protest wurde erhoben, weil a) durch Pressionsmittel und durch Eigenmächtigkeiten die Freiheit der Wahlen beeinträchtiget worden sei; b) in den einzelnen Gemeinden bedeutende Verletzungen der legalen Form verübt worden seien und c) durch Unregelmäßigkeiten und Ungesetzlichkeiten geradezu eine Fälschung des wahren Wahlresultates vorgekommen sei.

Wenn auch manche Angaben in diesem Proteste nicht ohne Begründung und geeignet sind, an ihrer Hand die Wahlacten des Näheren zu prüfen, so tragen sie mindestens zum Theile das Gepräge der Uebertreibung.

Anders verhält es sich mit den Ausführungen ad b), da bezüglich der Zusammenstellung der Wählerlisten mehr als unabsichtliche Unrichtigkeiten vorgekommen sind, auf die im weiteren Verlaufe dieses Berichtes zurückgekommen werden wird.

Wenn ad c) apodictisch angenommen wird, daß bei richtiger Compilirung der Listen der Urwähler die Wahlmännerwahlen und daher die Abgeordnetenwahlen anders ausgefallen wären, so kann dieß richtig sein, kann aber bei einer strengen Beurtheilung der Sachlage doch nur als eine Vermuthung hingenommen werden.

Was nun den ad 3 aufgeführten dritten Protest anbelangt, so ist derselbe laut Telegramm am 7. November der Post übergeben worden, langte jedoch erst am 12. November an das Präsidium des hohen Hauses. Er ist dahin gerichtet, daß der zu Gunsten von 232 Wahlberechtigten von Arbe erhobenen Reclamation keine Folge gegeben und die Entscheidung über die dießfalls an die Statthalterei ergriffenen Recurse — die sämmtlich am 12. October bei der Statthalterei eintrafen — nicht rechtzeitig erfolgt sei. Hiebei kann nicht unbemerkt bleiben, daß es thatsächlich auffällig erscheint, daß von Seite der Bezirkshauptmannschaft den in den vorliegenden Wahl- und Reclamationsacten der Zahl nach nicht genau constatirbaren Recurrenten am Tage nach der Wahlmännerwahl eröffnet wurde, die von der Statthalterei angeordneten Erhebungen hätten angesichts des §. 26 der Reichsrathswahlordnung nicht mehr vorgenommen werden können.

Zweifellos ist es, daß in diesem Wahlbezirke sehr grobe Unregelmäßigkeiten, ja Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind, die nur durch eine genaue Prüfung der Wahlacten in ihr wahres Licht gestellt werden können.

Zu diesem Ende hält der Legitimationsausschuß es für seine Pflicht, vorerst die Wahlmännerwahlen der einzelnen Gerichtsbezirke zu besprechen.

Gerichtsbezirk Zara.

In den sechs Gemeinden dieses Gerichtsbezirkes ist in einer einzigen Gemeinde (Novigrad) die Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten und über die den Wahlberechtigten zustehende Reclamationsfrist ordnungsmäßig erfolgt; in allen übrigen finden sich dießbezüglich sehr erhebliche Mängel.

In der Landgemeinde Zara (mit der Reclamationsfrist vom 25. September bis 3. October d. J.) wurde die bezügliche Kundmachung nur in einer Ortschaft am 25., in einer am 27., in allen übrigen 19 Ortschaften erst am 28. September publicirt; in neun Ortschaften der Gemeinde Nona (mit der gleichen Reclamationsfrist) geschah dieß gleichfalls erst am 28., 29. und 30. September, in zwei Ortschaften rechtzeitig, für eine liegt gar kein Beweis der Kundmachung vor; ebenso erfolgte die Publication in zehn Ortschaften der Gemeinde Sale am 28. und 29.; Gleiches läßt sich von einer Ortschaft der Gemeinde Selve und von neun Ortschaften der Gemeinde Zaravecchia sagen, wo in vier Ortschaften die Kundmachung sogar erst am 2. October erfolgte.

In Dalmatien findet die Verständigung der Urwähler zur Theilnahme an den Wahlmännerwahlen mittelst an jeden Einzelnen gerichteter Vorladungen statt. In den allerseltensten Fällen ist hiefür jedoch ein Beweis erbracht, obwohl für jede einzelne Ortschaft specielle Namensverzeichnisse vorhanden sind, auf denen gewöhnlich die Bestätigung des Capovilla über den Empfang, aber nicht über die Zustellung der Einladungen ersichtlich ist, und dieß häufig nur mittelst eines Kreuzzeichens.

Auch muß erwähnt werden, daß bei diesen Namensverzeichnissen häufig die Anmerkung „gestorben" oder „existirt nicht" zu finden ist, in einer Gemeinde sogar bei mehr als 20 Wahlberechtigten der lakonische Beisatz „nicht intimirt".

Bei der Urwählerliste der Gemeinde Sale ist zwar die Bestätigungsclausel des Richtigbefundes von Seite der Bezirkshauptmannschaft, nicht aber Siegel und Unterschrift beigedrückt. Die Wahlmännerwahlen vertheilen sich in diesem Gerichtsbezirke wie folgt:

Landgemeinde Zara	26	Wahlmänner,
Gemeinde Nona	11	„
„ Sale	9	„
„ Selve	9	„
„ Novigrad	8	„
„ Zaravecchia	11	„
im Ganzen	74	Wahlmänner,

von denen höchstens die acht Wahlmänner der Gemeinde Novigrad als legal gewählt angesehen werden können.

Gerichtsbezirk Pago.

Die Reclamationsfrist wurde hier in der Kundmachung vom 21. bis 28. September festgesetzt; nur in vier Ortschaften der Gemeinde Pago geschah die Kundmachung rechtzeitig, in je einer hingegen am 23. und 28. September, ja sogar am 1., 2. und 3. October d. J.

Die Verständigungen der Urwähler sind mit Ausnahme von einer Ortschaft, wo sie durch den Gemeindediener besorgt worden sein sollen, ordnungsmäßig durch Unterschrift oder Unterkreuzung erfolgt.

Auf diesen Gerichtsbezirk entfallen 11 Wahlmänner, die bei dem ungesetzlichen Vorgange rücksichtlich der Kundmachung auch nicht als legal gewählt gelten können.

Gerichtsbezirk Arbe.

Hier war die Reclamationsfrist vom 23. September bis 1. October festgesetzt; in drei Ortschaften mit zusammen 130 Wählern erfolgte die Kundmachung nicht rechtzeitig, nämlich am 27. und 28. September.

Die Verständigung geschah auch hier so unvollständig als in den früher genannten Gemeinden.

Arbe hatte 8 Wahlmänner zu wählen.

Gerichtsbezirk Benkovac.

Die Kundmachung bezüglich der Auflegung der Wählerlisten ist richtig erfolgt, die Verständigung der Wähler größtentheils so wie in einem Theile der übrigen Gerichtsbezirke.

In der Wählerliste sind die Gemeindeangehörigen und die Steuer zahlenden Urwähler räumlich und numerisch getrennt aufgeführt, die Richtigkeit der Wählerliste jedoch dessenungeachtet behördlich bestätigt.

Unter den 863 Wahlberechtigten sind, abgesehen von den als „nicht existirend" bezeichneten, nicht weniger als 143 Todte aufgeführt, welche Schleuderhaftigheit in der Anfertigung der Wählerliste um so bedauerlicher ist, als Benkovac 24 Wahlmänner zu wählen hat.

Gerichtsbezirk Kistanje.

Diesem Operate liegt gar kein Nachweis bei, ob die Publication der Listen und der Reclamationsfrist überhaupt stattgefunden habe.

Der Zustellungsnachweis ist beigebracht.

Auch hier sind die Angehörigen und die übrigen Wahlberechtigten gesondert aufgeführt.

Eine Bestätigung der Richtigkeit der Wählerliste von Seite der Bezirkshauptmannschaft liegt nicht vor, und es ist sehr wahrscheinlich, daß das nach §. 25 R. R. W. O. der politischen Behörde vorzulegende zweite Exemplar gar nicht überreicht worden sei, da bei den übrigen Wählerlisten mit Ausnahme eines noch zu erwähnenden Falles das zweite Exemplar der Liste vorliegt. Kistanje wählt 16 Wahlmänner.

Gerichtsbezirk Obrovazzo.

Die mehrerwähnte Kundmachung mit der Reclamationsfrist vom 24. September bis 3. October d. J. scheint hier in Ordnung zu sein, dagegen herrscht rücksichtlich der Verständigung der Urwähler, wie dieß in dem Proteste ad 2 mit gutem Grunde behauptet wird, eine sehr auffällige Unordnung.

In der Wählerliste sind 903 Wahlberechtigte aufgeführt, von denen 425 verständiget wurden; in Betreff von 335 Urwählern liegt gar kein Nachweis über die erfolgte Verständigung der stattfindenden Wahlmännerwahlen vor und 143 Personen (in der Ortschaft Karin von 135 Wählern allein 62) werden als „todt" bezeichnet.

Durch eine im telegraphischen Wege abverlangte Aufklärung ist constatirt, daß die Gemeinde Obrovazzo das zweite Exemplar der Wählerliste dem Bezirkshauptmann nicht überreicht habe, weßhalb die Bestätigung der Richtigkeit der Wählerliste auch nicht vorhanden ist.

In dieser Gemeinde tritt die Bedeutung der dießbezüglichen gesetzlichen Unordnung recht deutlich hervor, da, wie gesagt, in der Wählerliste ursprünglich 903 Wähler verzeichnet waren, während bei der Wahlhandlung selbst deren Zahl 1029 beträgt, wodurch die Richtigkeit des Vorganges mindestens angezweifelt, wenn nicht Schlimmeres vorausgesetzt werden muß.

An der Wahl der auf Obrovazzo entfallenden 22 Wahlmänner betheiligten sich 213 Wähler. Im ersten Wahlgange entfielen auf 17 Namen 108 und 107 Stimmen; der Wahlkampf war offenbar ein sehr heftiger, da die Gegencandidaten 105 und 103 Stimmen erhielten.

Die Stimmgebung wurde um 7 Uhr Abends geschlossen und die engere Wahl ohne Angabe der Zeit und ohne Angabe der Art, wie die Wähler vor deren Vornahme verständiget wurden, aufgenommen, nachdem constatirt war, daß „einige" Wähler (alquanti elettori) anwesend seien. Thatsächlich betheiligten sich nur sehr wenige Wähler an der engeren Wahl und gelangten die Gewählten mit 33 Stimmen zur Majorität.

Daß hier sehr große Unregelmäßigkeiten vorliegen, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Obwohl mit aller Bestimmtheit gesagt werden kann, daß die Wahlmännerwahlen, diese erste Grundlage der Abgeordnetenwahl, in dem ganzen Wahlbezirke Zara mindestens in ihrer Mehrzahl mit Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, wird es doch noch nothwendig sein, auch die Abgeordnetenwahl, wenigstens des Wahlortes Benkovac, zu besprechen. Bezüglich der anderen Wahlorte kann in Betreff dieser Wahl selbst nichts beanständet werden.

Als zur engeren Wahl zwischen Dr. Klaić und Dr. Ivanics geschritten werden mußte, ergab es sich, daß die Wahlcommission nicht mehr vollständig war, da jene Mitglieder, die der Wahlcommissär ernannt hatte, und das siebente Mitglied, welches wegen Stimmengleichheit unter den wahlberechtigten sechs Mitgliedern ebenfalls von dem Wahlcommissär in die Commission berufen worden war, sich entfernt hatten. Anstatt den gesetzlichen Weg zu betreten, veranlaßte nun der Wahlcommissär die Wahl aller abgängigen vier Mitglieder durch die anwesenden Wahlmänner und begab sich somit eigenmächtig des ihm vom Gesetze eingeräumten Rechtes.

Nachdem nun dargethan ist, daß in dem Wahlbezirke Zara-Pago-Arbe, Benkovac, Kistanje, Obrovazzo sowohl bei den Wahlmännerwahlen als bei der Abgeordnetenwahl wahre Monstruositäten von Unregelmäßigkeiten und Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind, und nachdem dieselben auf das Endergebniß der Wahl einen entscheidenden Einfluß zu üben nur zu geeignet sind, so beehrt sich der Legitimationsausschuß zu beantragen: das hohe Haus wolle die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Michael Klaić einschließlich der Wahlmännerwahlen im genannten Wahlbezirke annulliren.

Wien, am 22. November 1873.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Guido Kübeck,
Berichterstatter.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

„In Erwägung, daß durch eine Eingabe der Wiener Fruchtbörse an das Handelsministerium constatirt worden ist, daß der Tarif der österreichischen Eisenbahnen auf die enormen Preise aller Lebensmittel einen großen Einfluß übt und eine weitere Steigerung derselben zu befürchten steht;

„in fernerer Erwägung, daß durch die Coalition der österreichischen Eisenbahnen Gewerbe, Handel und Industrie Oesterreichs — speciell Böhmens — dem Auslande gegenüber in bedenklicher Weise in Frage gestellt werden;

„in Erwägung endlich, daß in den Eisenbahnconcessionen die Bestimmung besteht, daß die Staatsverwaltung berechtigt sei, so oft es die Nothwendigkeit erheischt und besonders im Falle außerordentlicher Theuerung die Frachtengebühr herabzumindern,"

wolle das hohe Haus beschließen:

„„Die Regierung aufzufordern, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und Maßregeln zu treffen, welche geeignet erscheinen, der überhandnehmenden Theuerung und jenen Nachtheilen, welche durch die Coalition der österreichischen Bahnen dem Verkehre zwischen Oesterreich und dem Auslande erwachsen, Grenzen zu setzen.""

Wien, 23. November 1873.

Dr. Roser.	Richter.	Promber.
Josef Heinrich.	Löffler.	Walterskirchen.
Dr. Dittes.	Grübler.	Bareuther.
Umlauft.	Dr. Klepsch.	R. Furtmüller.
Dr. Kronawetter.	Schönerer.	Dr. Rodler.
Dr. Schrank.	Dr. Dietrich.	Fux.
J. Steudel.	Johann Fuchs.	Dr. Heilsberg.

Antrag

des Reichsrathsabgeordneten Grafen Vonda.

Das hohe Haus wolle beschließen: es sei der nachfolgende Gesetzentwurf ⁄. einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zuzuweisen.

Wien, am 21. November 1873.

Vonda. Doblhoff. Apfaltrern. Dr. Daubek. Winkler. Kellersperg. Salm-Reifferscheid. Kielmannsegg. Possett. Weinrich. Korb-Weidenheim jun. Guido Kübek.

Eichhoff. Tinti. Pino. Dr. Ad. Weiß. Ladenburg. Max Kübeck. Attems. Khevenhüller. Wallis. Riese-Stallburg. Kálnoky. Dr. Lumbe.

Steffens. Lapenna. Keller. Spens. Joseph Heinrich. Dr. Klepsch. Schönerer. Meißler. Dr. Roser. Dr. Schaffer.

Gesetz

vom . . . .

womit die im Gebiete des ehemaligen Freistaates Ragusa bestehende Verpflichtung der „Contadini“ zu persönlichen Arbeitsleistungen aufgehoben wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I

Die aus dem im Gebiete des ehemaligen Freistaates Ragusa noch bestehenden Verhältnisse des „Contadinaggio“ abgeleitete Verpflichtung der „Contadini“ zu persönlichen Arbeitsleistungen wird gegen Entschädigung der Grundherren aufgehoben.

Artikel II.

Die Bestimmungen über die Art, das Ausmaß und die Modalitäten der im Artikel I erwähnten Entschädigung werden durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Betrag von höchstens Achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung durch ein Anlehen in effectiver Silbermünze oder durch Begebung von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Creditoperation aufzubringen.

Der Finanzminister wird weiters ermächtigt, von der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Hinterlegung des etwa in Silber beschafften Darlehensbetrages Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und diesen Betrag, sowie die übrige Darlehenssumme zu den in den folgenden Artikeln bestimmten Zwecken zu verwenden. Wenn und insolange eine vortheilhafte Ausführung dieser Creditoperation nicht stattgefunden hat, ist der Finanzminister ermächtigt, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen getilgt wird.

Artikel 2.

Ein Theilbetrag dieses Anlehens ist zur Förderung des Eisenbahnbaues zu verwenden. Die Verwendung des Betrages wird durch besondere Gesetze verfügt werden, und es ist in diesen Betrag auch die Summe einzurechnen, die im Jahre 1874 für den Bau der Istrianer Bahn und der Tarnów-Leluchówer Bahn zu verwenden kommt.

Artikel 3.

Ferner sollen für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses an jenen Orten, wo es für nöthig erkannt wird, Vorschußcassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Creditbedürfnisses für den Handel und Gewerbebetrieb Vorschüsse zu geben und Wechsel zu escomptiren.

Artikel 4.

1. Zum Escompte sind nur solche auf österreichische Währung lautende Wechsel geeignet, welche

durch mindestens zwei Unterschriften verbürgt und nach spätestens sechs Monaten zahlbar sind.

2. Die Vorschüsse, über welche der Vorschußwerber einen Wechsel, zahlbar an die Vorschußcasse, auszufertigen oder zu acceptiren hat, können gewährt werden:

a) Gegen Verpfändung von Wechseln, bei welchen die im Absatze 1 dieses Artikels angeführten Voraussetzungen eintreten. Die Verpfändung hat in der Art zu erfolgen, daß die Vorschußcasse in die Lage gesetzt ist, derlei Wechsel für ihre Rechnung ohne ihre Haftung wechselrechtlich zu realisiren;

b) gegen Verpfändung von innerhalb des Staatsgebietes lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabricaten, höchstens bis zur Hälfte ihres Schätzungswerthes;

c) gegen Verpfändung inländischer Staats- oder solcher Werthpapiere, welche nach dem Gesetze zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden dürfen, mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden, mindestens ein Drittel betragenden Abschlag vom Course oder marktgängigen Preise.

Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Vorschußcasse durch Indossement oder Cession übertragen werden.

d) Gegen Verpfändung von im Inlande gelegenen Realitäten oder hierauf einverleibten Forderungen. Ausgeschlossen sind industrielle Etablissements, welche außer Betrieb stehen;

e) gegen Bürgschaft dritter Personen mit oder ohne Pfandbestellung seitens des Bürgen.

Die Zulassung der in den Absätzen d und e erwähnten Bedeckungsarten von Vorschüssen kann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen mit Zustimmung des Finanzministeriums seitens der Centralleitung der Vorschußcassen bewilligt werden.

Die für die einzelnen Vorschußcassen zu erlassenden Instructionen werden den Umfang ihres Geschäftskreises im Allgemeinen und insbesondere bestimmen, ob und innerhalb welcher Grenzen sie zum Wechselescompte und zur Belehnung von Wechseln selbstständig berufen sind.

Die Vorschußcassen sind nicht verpflichtet, die Ursache einer verweigerten Escomptirung oder eines verweigerten Vorschusses anzugeben.

Artikel 5.

Die Vorschüsse werden in der Regel auf drei, ausnahmsweise auch auf sechs Monate gewährt.

Prolongationen können bewilligt werden; doch darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 6.

Der Zinsfuß wird bei Bewilligung des Escomptes, beziehungsweise des Vorschusses, festgesetzt, kann im Falle einer Prolongirung erhöht werden, muß aber in jedem Falle mindestens zwei Percente über den jeweiligen Lombardzinsfuß der priviligirten österreichischen Nationalbank betragen.

Artikel 7.

Das Unterpfand haftet für Capital, Zinsen und Spesen. Die Zinsen können von der Vorschußsumme sogleich in Abzug gebracht werden.

Artikel 8.

Die Eintragung des Geschäftes in die Bücher der Vorschußcasse, sowie die beglaubigten Auszüge aus diesen Büchern haben die rechtliche Wirkung öffentlicher Urkunden.

Artikel 9.

Wird zur Verfallszeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Vorschußcasse durch eines ihrer Organe, oder durch einen beeideten Sensal das Faustpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbst erwerben kann die Vorschußcasse das Pfand nur im Wege des Meistgebotes bei einem öffentlichen Verkaufe.

Außerdem stehen der Vorschußcasse im Allgemeinen, und namentlich bezüglich der Realisirung ihrer mit Hypotheken bedeckten Forderungen, die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, enthaltenen Vorrechte zu.

Artikel 10.

Auch wenn der Schuldner in Concurs geräth, bleibt die Vorschußcasse zum außergerichtlichen Verkaufe des Faustpfandes in der im Artikel 9 bezeichneten Weise berechtigt.

Artikel 11.

Zur allgemeinen Ueberwachung und zur selbstständigen Geschäftsführung wird in Wien eine Centralleitung der Vorschußcassen bestellt, deren Thätigkeit sich auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt.

Artikel 12.

Die Verwaltung der Vorschußcassen wird für Rechnung der Staatsverwaltung geführt.

Die Centralleitung in Wien (Artikel 11) wird unter unmittelbarer Ingerenz des Finanzministers von den durch diesen bestellten Vertrauensmännern besorgt.

Die Leitung der einzelnen Vorschußcassen steht dem für jede derselben vom Finanzminister bestellten Vertreter mit Zuziehung von Vertrauensmännern zu, von welchen die Hälfte durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, die andere Hälfte durch den Finanzminister berufen wird.

Die Geschäftsmanipulation wird durch die hiezu vom Finanzminister bestimmten Creditinstitute besorgt.

Artikel 13.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Vertreter muß von sämmtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und es ist jede Bewilligung von Escomptirungen und Vorschüssen an seine Zustimmung gebunden.

Auch hat derselbe den Abschlag von dem Course oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Vertrauensmänner zu bestimmen.

Artikel 14.

Die Eröffnung der Vorschußcassen ist nebst dem Namen des von der Staatsverwaltnng bestellten Vertreters und der Mitglieder der Verwaltung durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Artikel 15.

Der Zinsertrag der Vorschußcassen wird nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle verwendet werden; der Ueberschuß fällt der Staatsverwaltung zu.

Artikel 16.

Sobald erkannt wird, daß das Bedürfniß zur Fortdauer einer Vorschußcasse nicht mehr besteht (Artikel 3), hat der Finanzminister deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. Spätestens bis 31. December 1874 haben jedoch sämmtliche Vorschußcassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen.

Artikel 17.

Die nach der gänzlichen Abwicklung der Geschäfte der Vorschußcassen zurückfließenden Gelder sind abgesondert zu verrechnen.

Artikel 18.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 24. d. M. in dritte Lesung angenommen.

Wien, am 24. November 1873.

Dr. Rechbauer.

Vonda,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Betrag von höchstens Achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung durch ein Anlehen in effectiver Silbermünze oder durch Begebung von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Creditoperation aufzubringen.

Der Finanzminister wird weiters ermächtigt, von der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Hinterlegung des etwa in Silber beschafften Darlehensbetrages Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und diesen Betrag, sowie die übrige Darlehenssumme zu den in den folgenden Artikeln bestimmten Zwecken zu verwenden. Wenn und insolange eine vortheilhafte Ausführung dieser Creditoperation nicht stattgefunden hat, ist der Finanzminister ermächtigt, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen getilgt wird.

Artikel 2.

Ein Theilbetrag dieses Anlehens ist zur Förderung des Eisenbahnbaues zu verwenden. Die Verwendung des Betrages wird durch besondere Gesetze verfügt werden, und es ist in diesen Betrag auch die Summe einzurechnen, die im Jahre 1874 für den Bau der Istrianer Bahn und der Tarnów-Leluchówer Bahn zu verwenden kommt.

Artikel 3.

Ferner sollen für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses an jenen Orten, wo es für nöthig erkannt wird, Vorschußcassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Creditbedürfnisses für den Handel und Gewerbebetrieb Vorschüsse zu geben und Wechsel zu escomptiren.

Artikel 4.

1. Zum Escompte sind nur solche auf österreichische Währung lautende Wechsel geeignet, welche durch mindestens zwei Unterschriften verbürgt und nach spätestens sechs Monaten zahlbar sind.

2. Die Vorschüsse, über welche der Vorschußwerber einen Wechsel, zahlbar an die Vorschußcasse, auszufertigen oder zu acceptiren hat, können gewährt werden:

a) Gegen Verpfändung von Wechseln, bei welchen die im Absatze 1 dieses Artikels angeführten Voraussetzungen eintreten. Die Verpfändung hat in

der Art zu erfolgen, daß die Vorschußcasse in die Lage gesetzt ist, derlei Wechsel für ihre Rechnung ohne ihre Haftung wechselrechtlich zu realisiren;

b) gegen Verpfändung von innerhalb des Staatsgebietes lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabricaten, höchstens bis zur Hälfte ihres Schätzungswerthes;

c) gegen Verpfändung inländischer Staats- oder solcher Werthpapiere, welche nach dem Gesetze zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden dürfen, mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden, mindestens ein Drittel betragenden Abschlage vom Course oder marktgängigen Preise.

Die Annahme anderer Werthpapiere als Unterlage von Vorschüssen kann nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Centralleitung der Vorschußcassen in Wien (Artikel 11) selbstverständlich mit mindestens einem gleichen Preisabschlage bewilligt werden.

Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Vorschußcasse durch Indossement oder Cession übertragen werden.

d) Gegen Verpfändung von im Inlande gelegenen Realitäten oder hierauf einverleibten Forderungen. Ausgeschlossen sind industrielle Etablissements, welche außer Betrieb stehen;

e) gegen Bürgschaft dritter Personen mit oder ohne Pfandbestellung seitens des Bürgen.

Die Zulassung der in den Absätzen d und e erwähnten Bedeckungsarten von Vorschüssen kann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen mit Zustimmung des Finanzministeriums seitens der Centralleitung der Vorschußcassen bewilligt werden.

Die für die einzelnen Vorschußcassen zu erlassenden Instructionen werden den Umfang ihres Geschäftskreises im Allgemeinen und insbesondere bestimmen, ob und innerhalb welcher Grenzen sie zum Wechselescompte und zur Belehnung von Wechseln selbstständig berufen sind.

Die Vorschußcassen sind nicht verpflichtet, die Ursache einer verweigerten Escomptirung oder eines verweigerten Vorschusses anzugeben.

Artikel 5.

Die Vorschüsse werden in der Regel auf drei, ausnahmsweise auch auf sechs Monate gewährt.

Prolongationen können bewilligt werden; doch darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 6.

Der Zinsfuß wird bei Bewilligung des Escomptes, beziehungsweise des Vorschusses, festgesetzt, kann im Falle einer Prolongirung erhöht werden, muß aber in jedem Falle mindestens zwei Percente über den jeweiligen Zinsfuß der privilegirten österreichischen Nationalbank betragen.

Artikel 7.

Das Unterpfand haftet für Capital, Zinsen und Spesen. Die Zinsen können von der Vorschußsumme sogleich in Abzug gebracht werden.

Artikel 8.

Die Eintragung des Geschäftes in die Bücher der Vorschußcasse, sowie die beglaubigten Auszüge aus diesen Büchern haben die rechtliche Wirkung öffentlicher Urkunden.

Artikel 9.

Wird zur Verfallszeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Vorschußcasse durch eines ihrer Organe oder durch einen beeideten Sensal das Faustpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbst erwerben kann die Vorschußcasse das Pfand nur im Wege des Meistgebotes bei einem öffentlichen Verkaufe.

Außerdem stehen der Vorschußcasse im Allgemeinen, und namentlich bezüglich der Realisirung ihrer mit Hypotheken bedeckten Forderungen, die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, enthaltenen Vorrechte zu.

Artikel 10.

Auch wenn der Schuldner in Concurs geräth, bleibt die Vorschußcasse zum außergerichtlichen Verkaufe des Faustpfandes in der im Artikel 9 bezeichneten Weise berechtigt.

Artikel 11.

Zur allgemeinen Ueberwachung und zur selbstständigen Geschäftsführung wird in Wien eine Centralleitung der Vorschußcassen bestellt, deren Thätigkeit sich auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt.

Artikel 12.

Die Verwaltung der Vorschußcassen wird für Rechnung der Staatsverwaltung geführt.

Die Centralleitung in Wien (Artikel 11) wird unter unmittelbarer Ingerenz des Finanzministers von den durch diesen bestellten Vertrauensmännern besorgt.

Die Leitung der einzelnen Vorschußcassen steht dem für jede derselben vom Finanzminister bestellten Vertreter mit Zuziehung von Vertrauensmännern zu, von welchen die Hälfte durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, die andere Hälfte durch den Finanzminister berufen wird.

Die Geschäftsmanipulation wird durch die hiezu vom Finanzminister bestimmten Creditinstitute besorgt.

Artikel 13.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Vertreter muß von sämmtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und es ist jede Bewilligung von Escomptirungen von Vorschüssen an seine Bestimmung gebunden.

Auch hat derselbe den Abschlag von dem Course oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Vertrauensmänner zu bestimmen.

Artikel 14.

Die Eröffnung der Vorschußcassen ist nebst dem Namen des von der Staatsverwaltung bestellten Vertreters und der Mitglieder der Verwaltung durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Artikel 15.

Der Zinsertrag der Vorschußcassen wird nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle verwendet werden; der Ueberschuß fällt der Staatsverwaltung zu.

Artikel 16.

Sobald erkannt wird, daß das Bedürfniß zur Fortdauer einer Vorschußcasse nicht mehr besteht (Artikel 3), hat der Finanzminister deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. Spätestens bis 31. December 1874 haben jedoch sämmtliche Vorschußcassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen.

Artikel 17.

Die nach der gänzlichen Abwicklung der Geschäfte der Vorschußcassen zurückfließenden Gelder sind abgesondert zu verrechnen.

Die Verwendung bleibt besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 18.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 4. December 1873 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 4. December 1873.

Fürst Carl Auersperg m. p.

G. Freiherr v. Haller m. p.
Schriftführer.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ministers des Innern, Dr. Freiherrn von Lasser,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 3. December 1873, Z. $\frac{5523}{M. J.}$, betreffend den Beitrag aus Staatsmitteln von jährlichen 11.460 fl. an das Innsbrucker adelige Damenstift.

Im Nachhange zu dem für das Jahr 1874 vorgelegten Voranschlage des Ministeriums des Innern und mit Beziehung auf die Resolution, welche das hohe Abgeordnetenhaus unterm 15. März 1873 zum Staatsvoranschlage 1873 hinsichtlich des Beitrages aus Staatsmitteln von jährlichen 11.460 fl. an das Innsbrucker adelige Damenstift gefaßt hat, gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Nebenlage die bezügliche Darstellung zu übermitteln.

Bei der Berathung des Budgets für das Jahr 1873 hat das hohe Abgeordnetenhaus am 15. März 1873 nachfolgende Resolution beschlossen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen für den Beitrag aus Staatsmitteln von jährlichen 11.460 Gulden an das Innsbrucker adelige Damenstift (Titel 4, Post 59) zusammenzustellen und mit ihren eventuellen Anträgen in Betreff dieser Beiträge mit dem nächsten Voranschlage dem hohen Hause vorzulegen."

Dieser Resolution wird durch Mittheilung der nachstehenden Darstellung entsprochen, welcher beglaubigte Abschriften des Stiftbriefes vom 21. October 1765 und der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1815, die Wiederherstellung des Innsbrucker Damenstiftes betreffend, beiliegen.

Das adelig weltliche Fräuleinstift zu Innsbruck wurde von der Kaiserin Maria Theresia mit dem Stiftbriefe vom 21. October 1765 begründet.

Der Stiftbrief drückt den Beschluß aus, zum ewigen Gedächtnisse an den kaiserlichen Gemahl eine solche Stiftung zu machen, worinnen für dessen Seele und nach dem einst erfolgenden zeitlichen Hintritt der Stifterin für Allerhöchstdieselbe täglich gebetet und die göttliche Barmherzigkeit angerufen werde.

Mit dieser Gedächtnißfeier wurde die Versorgung der bedürftigen adeligen Jugend verbunden.

Dem Damenstifte wurde (Art. I.) der Sitz in der Hofburg zu Innsbruck angewiesen. Zur Dotirung der Stiftung fand sich die Kaiserin veranlaßt, einstweilen aus den tirolischen Salz- oder anderen Kameralgefällen den jährlichen Beitrag von 10.000 Gulden zu bestimmen, und es wird in dem Stiftbriefe der Wille der Stifterin ausgesprochen, ehebaldigst so viele Güter, Gilten oder andere beständige Einkünfte in Tirol für dieses Stift ankaufen zu lassen, als nicht allein zur Deckung der wirklich dem Stifte ausgemessenen 10.000 Gulden, sondern auch zu einem jährlichen Ueberschusse von 2000 Gulden für Unglücksfälle &c. &c. nöthig sein wird.

Weiter wurde dem Stifte (Art. XI.) die Verabreichung von jährlich 100 Klaftern Brennholz zugesichert.

Am Schlusse des Stiftbriefes wird die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Nachfolger in der Regierung nicht minder beeifert sein werden, an die Stiftung festiglich zu halten, selbe mit Nachdruck zu beschützen und mithin Jenes, was dazu gewidmet und bestimmt, als ein beständig vinculirtes Stiftungsgut ganz ungeschmälert dabei zu belassen.

Außerdem wurde der Kammerprocuratur die Vertretung dieses Stiftes ernstlich aufgetragen.

Als Tirol an Baiern gefallen war, wurde das Damenstift von der königlich baierischen Regierung unterm 9. Jänner 1807 aufgehoben.

Nach dem Rückfalle Tirols an Oesterreich, wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1815 angeordnet, daß das Innsbrucker Damenstift genau nach dem Willen der Stifterin wieder hergestellt werde.

Am 1. November 1816 trat die Stiftung wieder in's Leben und von diesem Tage an wurde der Jahresbeitrag von 10.000 Gulden mit 12.000 Gulden R. W. flüssig gemacht und diese Zahlung in diesem Ausmaße bisher stets geleistet.

Ebenso sind dem Damenstifte die im Stiftbriefe zugesicherten 100 Klafter Brennholz stets zugekommen und zwar seit vielen Jahren in einem, für die nun bestehenden Preise billig ausgemittelten Reluitionsbetrage, derzeit 960 Gulden österr. Währ.

Das durch Ersparungen und Schenkungen entstandene, aus Obligationen und Privatcapitalien bestehende capitalisirte Vermögen des Damenstiftes beträgt 41.506 fl. 25 kr.

Das Jahreseinkommen des Stiftes besteht aus den Interessen des vorerwähnten Stiftungscapitales von . . . . 1.743 fl.
aus der ärarischen Jahresdotation mit . . . . 10.500 „
und aus dem Holzrelutum per . . . . 960 „

Zusammen . . . 13.203 fl.

Das Erforderniß des Stiftes pro 1873 beträgt 13.060 fl., daher ein Ueberschuß von 143 sich ergibt.

Von den gestifteten 12 Plätzen sind aber nur 11 besetzt, da sich Allerhöchstihre Majestät als oberste Schutzfrau, in Anbetracht der mißlichen finanziellen Verhältnisse des Stiftes veranlaßt fand, einen Platz unbesetzt zu lassen.

Der Anspruch des Innsbrucker Damenstiftes auf die stiftsbriefmäßig festgesetzte Dotation aus Staatsmitteln, bestehend aus dem jährlichen Beitrage von 10.500 fl. österr. Währ. und dem jährlichen Holzrelutum per 960 fl. österr. Währ. ist sowohl in quali als in quanto zu Recht bestehend anzusehen. — Der Kaiserin Maria Theresia stand als unumschränkten Monarchin das Recht zu, den Staat durch eine Stiftung für die Zukunft rechtsverbindlich zu verpflichten. Dieses Recht wurde auch späterhin von einem Nachfolger der Stifterin, nämlich vom Kaiser Franz, bei Wiedereinsetzung der von der baierischen Regierung aufgehobenen Stiftung anerkannt. — Nur die von der Stifterin vorgesehene Eventualität des Vorhandenseins eines genügenden eigenen Vermögens, könnte die Einziehung der staatlichen Subvention ermöglichen.

Es handelt sich hier nicht um eine gnadenweise Leistung an das Damenstift zur besseren Dotirung desselben, sondern um die ganze im Stiftbriefe festgesetzte Dotation der Stiftung.

Bei Einstellung dieser Dotation, welche der gänzlichen Aufhebung der Stiftung gleichkäme, stünde es dem Damenstifte zu, sein Recht vor dem Civilrichter geltend zu machen, welcher dann einzuschreiten hat, wenn Derjenige, der als Stifter oder an dessen Stelle verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit verhalten werden muß.

Die Kaiserin Maria Theresia und der Kaiser Franz waren ohne Zweifel berechtiget, aus Staatsmitteln eine Stiftung zu errichten und das Aerar für immerwährende Zeiten mit einer Stiftungsverbindlichkeit zu belasten.

Uebrigens ersieht man aus den vielen, in neuer und neuester Zeit von Landtagen, Stadt- und Landgemeinden, Cultusgemeinden, Handelskammern 2c. begründeten Stiftungen, bei welchen entweder ein Stiftungscapital gleich fixirt, oder die jährliche Stiftungsverbindlichkeit auf Steuern und Gaben übernommen werden, daß sich auch selbst diese Corporationen als berechtigt ansehen, solche Verfügungen für immerwährende Zeiten zu treffen.

Was das Quantum der aus dem Staatsschatze zu leistenden Dotation anbelangt, so entspricht dasselbe vollkommen den Anordnungen des Stiftbriefes, der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1815, wornach das Stift genau nach dem Willen der Stifterin wieder herzustellen war, endlich den vieljährigen factischen Bezügen des Damenstiftes.

So wurde nach der Reactivirung des Stiftes der Jahresbeitrag per 10.000 fl. Conv.-Münze in der landesüblich gewesenen Reichswährung mit 12.000 fl. zahlbar angewiesen und später mit 10.000 fl. Conv.-Münze, sonach mit 10.500 fl. österr. Währ. ausgezahlt.

Abschrift

der

Allerhöchsten Entschließung über den An- und Vortrag der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 26. Mai 1815, wegen Wiederherstellung des aufgehobenen Damenstiftes in Innsbruck.

Das Innsbrucker Damenstift ist genau nach dem Willen der Stifterin wieder herzustellen, daher das Eigenthum desselben, was noch vorhanden ist, ebenfalls ihm wieder zu geben.

Rheinzabern, den 28. Juni 1815.

Franz m. p.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserin etc. etc. Bekennen für Uns,

Unsere Erben, und Nachkommen an Unserem Königlich- und Erzherzoglichen Hauß Österreich, offentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich: Wasgestalten Wir wehrend — Unserem Aufenthalt in Unserer geliebten Grafschaft Tyrol den Schluß gefasset, alda zur ewigen Gedächtniß des Uns zu Innsprugg entrissenen innigst geliebtesten, nunmehro in Gott ruhenden Gemahls, Weyland Kaisers Franz des Ersten Majestät und Liebden, als des theüersten Monarchen, werthesten Gemahls, liebreichen und vorsichtigen Stamm-Vatters seiner zahlreichen Familie, und gnädigsten Regenten seiner Unterthanen, und Leüten eine solche Stiftung zu machen, worinnen für dessen Seele so, wie nach Unserem dermaleinst erfolgenden zeitlichen Hintritt, auch für Uns alltäglich gebettet, und die Göttliche Barmherzigkeit angerüffen werde.

Ein grösseres Kennzeichen Unserer Gnade hätten Wir Unserem getreüen Erbland Tyrol, und insonderheit aldortigem Adel nicht geben können, zumalen hiebey Unsere allermildeste Absicht auf die Errichtung eines weltlichen Damen-Stifts gehet, um mit vorerwehnter ewiger Gedächtniß-Feyer untereinst die Versorgung der bedürftigen adelichen Jugend, weiblichen Geschlechts, bis zur Treffung einer Heürath, oder Findung eines anderen Standesmässigen Unterkommens zu verbinden.

Damit nun ein und anderer Endzweck um so gewisser erreichet, und dieses Unser neü errichtendes Adeliches weltliches Fräulein-Stift in vollkommenen Stand gesetzet, und darinnen immerfort erhalten werde; Ordnen, setzen, und wollen Wir hiemit gnädigst, daß

Erstens dasselbe zu allen Zeiten den Namen eines Königlichen Stifts führen, und unter Unserem, und Unserer Nachfolgern unmittelbarem Schutz, Obsorg, und Gewalt stehen, auch der eigenen Jurisdiction, unter welche Unsere Hofburg zu Innsprugg, in welcher es seinen Sitz haben wird, unterliegen solle, immassen Wir solches als ein appertinens gedachter Unserer Residenz geachtet, anbey auch hiemit ausdrücklich verboten haben wollen, daß dasselbe jemalen in ein geistliches Stift, oder Kloster verändert werde. Es seynd aber

Zweitens in dieses Unser Adeliches weltliches Stift keine andern, als solche Fräulein aufzunehmen, welche vor der Aufnahm ihre Ahnen, sowohl väterlich als mutterlicher seits, nach Art, und Beyspiel des Malthefer-Ordens erwiesen, und wird dahero der alhier in Wienn befindliche Commendeur dieses Ordens alle Zeit ihre Proben mitunterzeichnen, auch davor zu stehen haben.

Wogegen Wir aber auch Ihnen die Vorzüglichkeit verleihen, daß eine jeweilige Ober-Dechantin den Rang einer würcklichen geheimen Raths-Frau, die Unter-Dechantin aber den Rang nach der jüngsten geheimen decretisten Raths-Frau haben, auch die Ober-Dechantin von dem Adel sowohl, als übrigen Publico, den Excellenz-Titul empfangen, dann die übrigen Stift-Damen, welche der Ober-Dechantin, und Unter-Dechantin die Gnade zu geben schuldig sind, mit denen Kammer-Herrn-Frauen eingetheilt ihren Rang nehmen sollen.

Drittens, die Anzahl der Stift-Fräulein haben Wir mit Inbegrif der Ober- und Unter-Dechantin auf Zwölf gesetzet, jedoch ohne Einrechnung der künftig etwa von Uns ernennenden Abbtissin, oder Oberin, an welche

Viertens seiner Zeit sämmtliche Stift-Fräulein angewiesen und Ihr als Oberhaupt all gehörigen Respect, und Gehorsam unverweigerlich zu leisten gehalten seyn sollen; Wo immittelst und bis eine Oberin von Uns ernennet werden wird, Wir

Fünftens jetzo der Ober-Dechantin, und Unter-Dechantin die innerliche Verwaltung des Stifts, und Vesthaltung auf denen von Uns gemachten Stift-Satzungen hiemit gnädigst anvertrauet, und sie als zeitliche Vorsteherinen des Stifts auf oberwehnte Weise benennet haben wollen. Wie aber sie Dechantin, und Unter-Dechantin sich in diesem ihrem Amt zu betragen haben, ist in denen Satzungen, wo von der Abbtissin Meldung geschiehet, des mehreren enthalten; Wohingegen, was

Sechstens das Oeconomuum des Stifts betrift, Wir in eben gedachten Satzungen sowohl Art. 15te als Art. 22do dasselbe Unseren beständigen Stifts-Commissarien gnädigst commitiret haben. Zu beständigen Commissarien dieses Adelichen weltlichen Fräulein-Stifts aber wollen wir hiemit

Siebentens, wie es zwar auch in oberwehnten Satzungen schon enthalten ist, einem jeweiligen Präsidenten Unseres Ober-Oesterreichischen Landes-Gubernii hiemit ernennen, und solchem jeder Zeit einen zu Innsprugg wohnhaften geheimen Rath zugeben, der nicht bei dem Gubernio sitzet von einer untadelhaften Aufführung und anbey ein guter Wirth ist, auch hierzu Zeit hat.

Diese beyde sollen die Oeconomie des Stifts besorgen, und demselben in allen Stücken an Hand gehen. Wie dann auch bey denselben die Stifts-Fräulein ihre wider die Vorsteherinen zu haben glaubende Beschwerden, jedoch mit geziemender Art anbringen, und um die Untersuch- und Abstellung derenselben anhalten mögen, und sollen.

Achtens wollen Wir denen Stifts-Fräulein die völlige Freyheit lassen, sich Ordens-Geistliche, oder auch Welt-Priester zu Beichtvätern zu erwählen, jedoch seynd selbige verbunden, die Predigt in der Franciscaner Kirche, als der Hof-Kirche anzuhören.

Neuntens. Die Ersetzung der sich erledigenden Stellen in diesem Stift, wie auch die Benennung einer allenfälligen Abbtissin, so wie dermalen der Dechantin, und Unter-Dechantin, behalten wir Uns, und Unseren Nachfolgern bevor.

Zehentens zum Unterhalt der zwölf Stift-Fräulein, wie auch der künftigen Abbtissin, dann zu denen übrigen erforderlichen Stifts-Ausgaben wollen

wir hiemit einstweilen aus unserer Tyrolischen Salz oder anderen bereitesten Cameral-Gefällen alljährlich die Summa von Zehen Tausend Gulden in Quartaligen ratis zahlbar anweisen, jedoch den Bedacht dahin nehmen, ehebaldigst so viele Güter, Gülten, oder andere beständige Einkünften in Tyrol für dieses Adeliche Stift, mit Dispensirung von der Amortisations-Pragmatica erkauffen zu lassen, als nicht allein zur Bedeckung der würcklich dem Stift ausgemessenen 10.000 fl., sondern auch noch zu einem jährlichen Ueberschuß von wenigstens Zwey Tausend Gulden für ohnversehene Unglücks-Fälle für den Unterhalt der Stifts-Gebäude, für die Anschaffung der nach und nach abgängigen Geräthschaften, Kirchen-Paramenten und anderen Erforderniſſen nöthig seyn wird.

Eilftens: Werffen Wir für die Ober-Dechantin Tausend Gulden, für die Unter-Dechantin Acht Hundert Gulden, und für jede der übrigen Stifts-Fräulein jährlich Fünf Hundert Gulden aus.

Von diesen 500 fl. behält die Dechantin 200 fl. für die an einer gemeinschäftlichen Tafel zu nehmende Kost in Händen, die übrige 300 fl. werden denen Stifts-Fräulein in Quartaligen ratis vorhinein verabfolget, wormit sie alle andere vorfallende Ausgaben bestreiten müssen. Jedoch wollen Wir Ihnen aus dem Stiftungs-Fundo für eine Bedientin das Kostgeld passiren, auch dem Stift alljährlich Hundert Klafter Brennholz abreichen lassen. Für den Beichtvater welcher ihnen zugleich die Exercitien des Jahres zweymal zu geben hat, und den sie nach Belieben erwählen, und abänderen können, passiren Wir Zwey Hundert Gulden, für den Medicum Zwey Hundert Gulden, und für den Chyrurgum Hundert Gulden, die Medicin aber muß jede selbst bezahlen.

Zwölftens sind genannte Stift-Fräulein gehalten, ihre Kleidung, und Leib-Wäsche, nebst einem silbernen Besteck, wie auch Zwey Hundert Gulden zum Eintritt in das Stift zu bringen. Die übrige Einrichtung soll von dem Stift aus angeschafft werden, jedoch auch nach einer Fräule-Austritt oder Tod dem Stift verbleiben.

Dreizehentens: alle andere gemeinsame Ausgaben des Stifts, als die Unterhaltung der Kapelle, der Stifts-Zimmer, Herbeyschaffung der Tafel-kuchel- und Bett-Geräthschaften, und Wäsche und so ferner, sind aus dem Fundo der 10.000 Gulden zu bestreiten. Es sollen auch zwei Equipagen, und für zwei Stifts-Fräulein ein Livrée-Bedienter, mithin sechs Livrée-Bediente, ingleichen eine Köchin, und die übrige zur Haus- und Kuchel-Arbeit erforderliche Dienst-Mägde gehalten werden.

Alle andere Ausgabe muß, wie schon gemeldet, jede Fräulein selbst bestreiten.

Vierzehentens sollen täglich zwei heilige Messen in der Stift-Kapelle für die Stift-Fräulein gelesen werden, welche Wir bei den P. P. Franciscanern gestiftet haben.

Fünfzehentens Was von denen 10.000 fl. übrig bleibet, soll von Jahr zu Jahr zurückgeleget, an einem sicheren Ort auf Interesse ausgeliehen, das Interesse jederzeit wiederum zu dem Capital geschlagen, und für eine künftige Abbtissin gewidmet werden.

Sechzehentens: Die Schuldigkeiten einer jeden Stifts-Fräule, sowohl in denen vorgeschriebenen Andachten, als auch übriger Aufführung, und Betrag anbelangend, wollen Wir, daß auf denen von uns gemachten Satzungen vestgehalten, und von denen Vorsteherinnen hierauf genaue Obsicht getragen, auch jene Stifts-Fräulein, welche sich etwa hierinfalls saumselig aufführen solten, auf Art und Weise, wie es in Unseren Satzungen vorgeschrieben stehet, angesehen, in nicht Verfangungs- oder Besserungs-Fall aber jenes fürgekehret werden solle, was von Uns auf solchem Fall verordnet worden ist; Inmaſſen, und in so lang, bis nicht eine eigene Abbtissin für dieses Unser Stift benennet werden wird, Wir der Dechantin, und Unterdechantin jene Obsorg, wie auch Macht hiermit eingeraumet haben wollen, welche einer zeitlichen Oberin ansonsten zustünde.

Alles dieses thun, stiften, und verordnen Wir mit wohlbedachtem Muth, und aus Kaiser-Königlich Landesfürstlicher Machts-Vollkommenheit, nicht zweifelnd, dass, gleichwie Wir gegenwärtige Stiftung zum Besten des gemeinen Weesens geordnet haben, und in seine gänzlich Erfüllung zu bringen bemühet gewesen, also auch Unsere Nachfolgern in der Regierung nicht minder beeiferet seyn werden, über diese Unsere löbliche Stifts-Verfassung zu allen Zeiten vestiglich zu halten, selbe mit Nachdruck zu beschützen, und mithin jenes, was Wir vorstehender massen darzu gewidmet, und bestimmet, als ein beständig vinculirtes Stiftungs-Gut ganz ungeschmälert darbey zu belassen, ja auch alle übrige diesem Unserem adelichen weltlichen Fräulein-Stift zugedachte Wohlthaten, Ehren und Freyheiten zu ihrem eigenen Ruhm dergestalten zu vermehren, und zu verbesseren, wie sie es zur Ehre Gottes, zum Besten des Adels, und zu Unseres Durchleüchtigsten Königlich- und Erzherzoglichen Hauses auch des gemeinen Weesens, an vorträglichsten zu seyn erachten werden.

Solchemnach gebieten, und befehlen Wir allen Unseren, und jeden nachgesetzten Politischen Cameral- und Justizstellen, daß sie dieser Unserer Stiftungs-Ordnung in allen vorfallenden Begebenheiten buchstäblich nachfolgen, darwider, bei Vermeidung Unserer schweren Ungnade, in keinerley Weise handlen, noch es anderen zu thun gestatten, sondern diesem Unserem weltlichen adelichen Stift, als oft es einiger Hülfe und Beystands bedarf, solche schleünig widerfahren lassen, selbes bei seinen Freyheiten, Immunitäten, Gerechtsamen kräftigst handhaben, auch in allen Fällen Unseren Kammer-Procuratori die Vertrettung dieses Unseres Stifts ernstlich einbinden, und in Summa alles beytragen sollen, was immer dessen Aufnahm, und Wohlstand beförderu kann, folgbar Unsern hieroben ausgedruckten Willen, und Meinung gemäß ist.

Mit Urkund dies Briefs besiegelt mit Unserem Kaiser-Königlich- und Erzherzoglich- anhangenden grösseren Insiegel, der geben ist in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn den 21. Monats-Tag Octobris, nach Christi.

Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehn Hundert, Fünf und Sechzigsten, Unserer Reiche im Sechs und und zwanzigsten Jahre.

Maria Theresia m. p.

Rudolphus Comes Chotek m. p.

R^{uae} B^{iae} Sup^{us} et Arch^{is} Aust^{ine} p^{us} Cancellarius.

Ad mandatum Sac^{ac} Caes^{o} Reg^{ae} Majestatis proprium:

Johann Bernhardus Zencker m. p.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für Errichtung von Vorschußcassen und für die Förderung des Eisenbahnbaues.

Das Herrenhaus hat an dem von dem Abgeordnetenhause in der 9. Sitzung vom 24. November d. J. in dritter Lesung beschlossenen Gesetzentwurfe einige Aenderungen vorgenommen.

Das Präsidium des Abgeordnetenhauses hat diesen geänderten Gesetzentwurf an den Ausschuß zur Berichterstattung geleitet, welcher sich dieser Aufgabe mit Nachfolgendem entledigt.

Die Aenderungen, welche das Herrenhaus beschlossen hat, bestehen:

1. Im Artikel 4, Punkt c), in dem Zusatze eines zweiten Alinea, welches lautet:

„Die Annahme anderer Werthpapiere als Unterlage von Vorschüssen kann nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Centralleitung der Vorschußcassen in Wien (Artikel 11) selbstverständlich mit mindestens einem gleichen Preisabschlage bewilligt werden."

2. Im Artikel 6, wo statt des Wortes „Lombardzinsfuß" der Ausdruck „Zinsfuß" beschlossen wurde, und

3. im Artikel 17 in dem Zusatze eines Alinea's, welches lautet: „Die Verwendung bleibt besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten."

Der Ausschuß beschloß in seiner Majorität, auf die Abänderungen des Herrenhauses aus folgenden Gründen einzugehen:

Ad 1. Das vom Herrenhause beschlossene Alinea ist ganz gleichlautend mit dem Wortlaute desjenigen Alinea's, welches von dem Ausschusse in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes beantragt wurde, die Billigung des Abgeordnetenhauses aber nicht fand. Die Majorität des Ausschusses kann sich aber von der Ansicht nicht trennen, daß, wenn „andere Werthpapiere" von der Annahme zur Unterlage von Vorschüssen ausgeschlossen bleiben, der beabsichtigte Zweck des Gesetzes nicht voll erreicht und der Credit guter vaterländischer Werthe unnöthigerweise geschädigt wird. Die Gründe für diese Ansicht sind bei der

Berathung des Gesetzentwurfes in beiden Häusern des Reichsrathes so weitläufig entwickelt worden, daß es wohl gestattet sein dürfte, hier nicht mehr des Näheren darauf einzugehen.

Ad 2. Dem Beschlusse des Herrenhauses, statt des Wortes „Lombardzinsfuß" das Wort „Zinsfuß" zu setzen, liegt offenbar die Absicht zu Grunde, auch bei den staatlichen Vorschußcassen einen Unterschied zwischen dem Zinsfuße des Escomptes und dem Zinsfuße für Vorschüsse eintreten zu lassen, wie dieses bei der Nationalbank der Fall ist.

Gegenwärtig beträgt der Zinsfuß der Nationalbank für bankfähige dreimonatliche Platzwechsel fünf Percent, für dreimonatliche Domicilwechsel fünfeinhalb Percent und für Lombard sechs Percent.

Da bei den staatlichen Vorschußcassen bankfähige Platzwechsel nur in höchst seltenen Fällen vorkommen, vielmehr nur langsichtige Domicilwechsel der Gegenstand von Escompte sein werden, so wird bei denselben der niedrigste Zinsfuß für Escompte siebeneinhalb Percent, für Vorschüsse acht Percent sein und entfernt sich daher nur sehr wenig von der Bestimmung, welche das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, und ebensowenig von dem Zinsfuße, der in der Regierungsvorlage enthalten war.

Bei der nicht unbegründeten Besorgniß, daß bei zu niedrigem Zinsfuße der Vorschußcassen dieselben von Unberechtigten in Anspruch genommen werden könnten, ist aber Gewicht auf das im Gesetze vorkommende Wort „mindestens" zu legen, und wird es Aufgabe des Finanzministers sein, hinsichtlich des Zinsfußes bei den einzelnen Vorschußcassen in den Instructionen solche Bestimmungen zu treffen, damit jede unberechtigte Inanspruchnahme der staatlichen Gelder hintangehalten werde.

Ad 3. Wenn der Ausschuß beantragt, dem Zusatze des Herrenhauses beizustimmen, so geschieht es nicht aus einem inneren Grunde, sondern lediglich, um das endliche Zustandekommen des Gesetzes nicht noch weiter zu verzögern.

In einem jeden constitutionellen Staate versteht es sich von selbst, daß einem Ministerium die Verwendung von Geldern nur kraft des Gesetzes gestattet ist, und dieses und nichts anderes drückt dieser Zusatz aus; er müßte daher überflüssig erscheinen, wenn nicht die obige Erwägung zur Beibehaltung bestimmt hätte.

Der Ausschuß stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den vom Herrenhause beschlossenen Abänderungen an dem Gesetzentwurfe, betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen *), seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 6. December 1873.

Kellersperg,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **23** der Beilagen.

Regierungs-Vorlage.

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende Juni 1873,

verfaßt

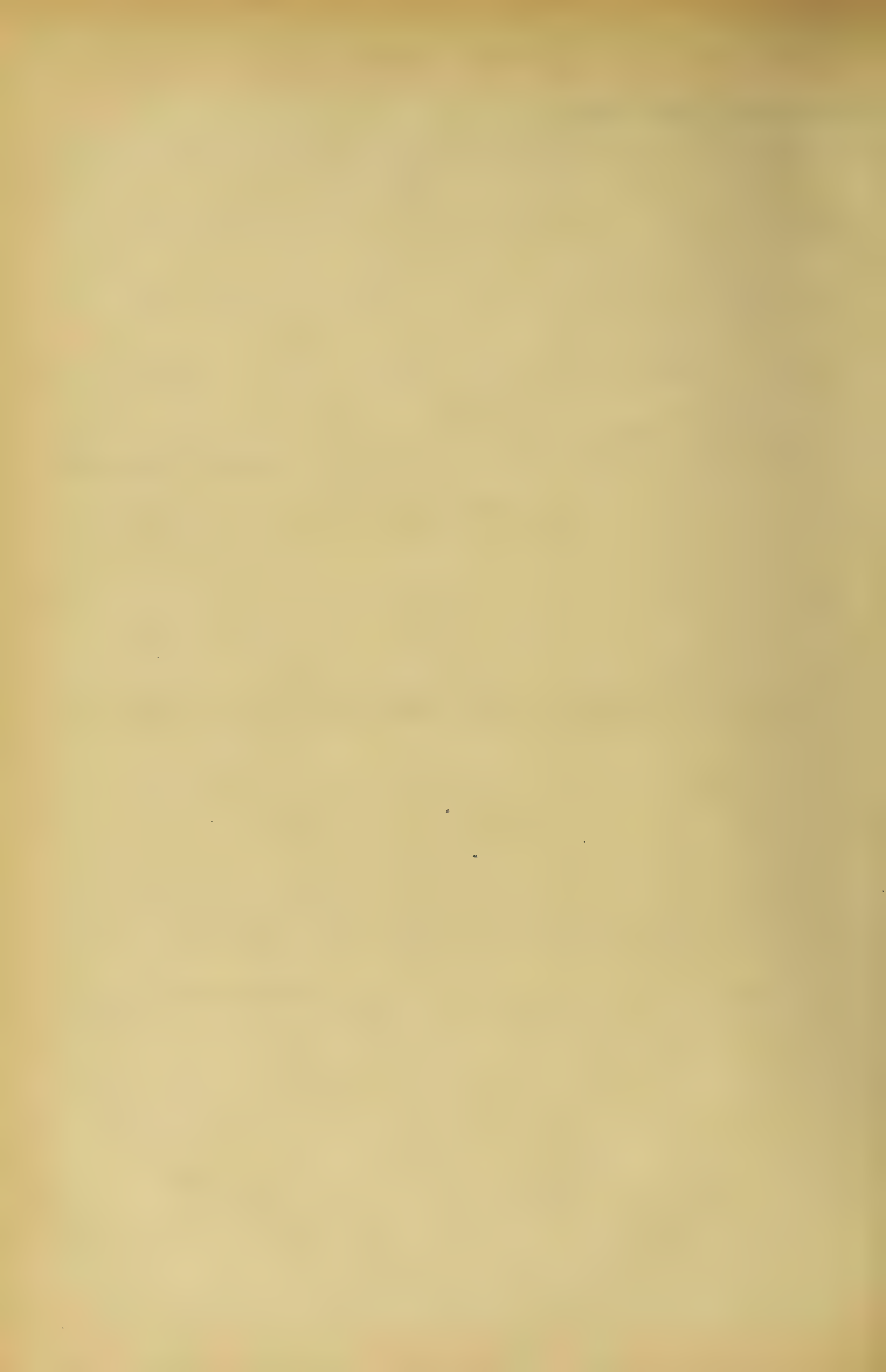
von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den Schulden-

	Ohne															
	festgesetzter Capitals-															
	verzinslich in						unverzinslich in						verzins-			
	Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten			
	in österreichischer Währung gerechnet															
	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	
A. Consolidirte Schuld — I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.	21.840	.	.	
A. Consolidirte Schuld — II. Neuere in Conv.-Münze	15.972.682	29	5	4,424.050	14	.	45.561	82	.	...	.	.	45,430.035	.	.	
A. Consolidirte Schuld — II. Neuere in österr. Währ.	1.092,625.883	10	5	975,364.152	50	.	...	.	.	...	.	.	248,012.399	46	.	
*) und zwar: in Staatsnoten 1,538,463.167 fl. 34 5/10 kr. Summe . in klingender Münze 1.045,541.443 fl. 22 kr.	1.109,167.147	61	.	979,788.202	64	.	45.561	82	.	...	.	.	293,464.274	46		
B. **Schwebende Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats-Centralcasse, dann der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	....	.	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.	39,410.743	75		
Zusammen .	1.109,167.147	61	.	979,788.202	64	.	45.561	82	.	...	.	.	332,875.018	21		
C. An zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen **Gewinnsten** von verlosten Staatslotto-Anlehens-Capitalien nach Abrechnung der Percentualgebühren	....	.	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.	......	.		
D. Veranschlagtes Capital für **Entschädigungsrenten**	12,364.682	40	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.	......	.		
E. Veranschlagtes Capital für die **Zahlung** an die königl. bayerische Regierung.	....	.	.	1,750.000	.	.	...	.	.	...	.	.	......	.		
Im Ganzen .	1.121,531.830	1	.	981,538.202	64	.	45.561	82	.	...	.	.	332,875.018	21		
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder																
Obligationen in Conventions-Münze	......	.	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.	221,025.756	.		
Galizisches Nothstands-Anlehen.																
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1836	......	.	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.	......	.		

and mit Ende Juni 1873.

Mit									Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen, Renten und Zahlungen nach Abrechnung der Steuer								
Rückzahlung																				
lich in			unverzinslich in																	
lingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze						in Staatsnoten			in klingender Münze			Zusammen		
mit Rücksicht auf das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868.																				
fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	.	726.697	44	.	. . . .	.	.	1,317.119	65	.	28.202	84	.	. . . . .	.	.	28.202	84	.
. . . .	.	.	18,050.586	1	5	20.475	.	.	83,943.390	27	.	2,151,800	48	5	185.810	10	5	2,337.610	59	.
5,730 165	58	.	117,008.900	.	.	2.600	.	.	2.498,744.100	74	5	56,432.547	5	.	44,505.643	41	.	100,938.190	46	5
5,730.165	58	.	135,786,183	45	5	23.075	.	.	*) 2.584,004,610	56	5	58,612.550	38	.	44,691.453	51	5	103,304.003	89	5
. . . .	.	.	1,226.879	79	.	. . . .	.	.	40,637.623	54	5	1,958.587	68	5	. . . . .	.	.	1,958.587	68	5
5,730.165	58	.	137,013.063	24	5	23.075	.	.	2.624,642.234	10	5	60,571.138	6	5	44,691.453	51	5	105,262.591	58	.
. . . .	.	.	1,741.163	28	.	. . . .	.	.	1,741.163	28	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	12,364.682	40	.	503.681	54	5	. . . . .	.	.	503.681	54	5
. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
5,730.165	58	.	138,754.226	52	5	23.075	.	.	2.640,498.079	78	5	61,074.819	61	.	44,778.953	51	5	105,853.773	12	5
. . .	.	.	995.463	.	.	. . . .	.	.	222,021.219	.	.	9,946.159	2	.	. . . . .	.	.	9,946.159	2	.
. . .	.	.	300	.	.	. . . .	.	.	300	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.



B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende Juni 1873,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende

Post-Nummer	In österreichischer Währung. Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten
	a) in Banknotenform . . . .
	b) förmliche Staatsnoten . . . .
	**) Hievon à 1 fl. . . . . 83,284.038 fl.
	„ „ 5 „ . . . . 125,495.785 „
	„ „ 50 „ . . . . 168,103.050 „ Summe . . .
2	Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 80.)
	a) Auf Conventions-Münze lautend . . . . { . . (4½) % . . 1.365 fl. — kr.
	. . (5) „ . . 11.917 „ 50 „
	b) Auf österreichische Währung lautend . . { . . 4½ „ . . 84.150 „ — „
	. . (4½) „ . . 368.100 „ — „
	. . 5 „ . . 34,587.500 „ — „
	. . (5) „ . . 36.900 „ — „
	. . (5½) „ . . 900 „ — „
	. . (6) „ . . 26.000 „ — „
	Summe . . 35.116.832 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).

Staatsschuld.

Stand mit Ende December 1872		Veränderungen bis Ende Juni 1873								Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung Verminderung		Schließlicher Stand mit Ende Juni 1873
		Zuwachs		Abfall								
		in Folge der										
		Emission		Einlösung		Abschreibung		Zusammen				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1,728.541	**80**	. . . . . .	.	35.269	50	1,693.272	30	1,728.541	80	1,728·641	80	. . . .
374,263.345	.	110,720.000	.	108,100.472	.	. . . . .	.	108,100.472	.	2,619.528	.	**376,882.873**
375,991.886	**80**	110,720.000	.	108,100.741	50	1,693.272	30	109,829.013	80	890.986	20	**376,882.873**

Unterstützt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die Eingabe der Abgeordneten aus Böhmen, ddo. 23. November d. J., einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 10. December 1873.

Hohenwart.

Antrag

des

Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Legalisirungszwanges und die Revision der Grundbuchsordnung.

In Erwägung, daß der mit dem Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 für Tabularurkunden eingeführte Legalisirungszwang in der großen Mehrzahl der Länder einem vorhandenen Bedürfnisse nicht entspricht und nach langjährigen Erfahrungen in jenen Ländern, wo Grundbücher seit jeher bestehen, unbeschadet der Sicherheit des Tabularverkehres unter Anwendung einfacherer Vorkehrungen entbehrt werden kann;

in Erwägung, daß der Legalisirungszwang allen Kreisen der Bevölkerung, besonders aber den Bewohnern des flachen Landes, große Beschwerlichkeiten und Belästigungen und überdieß namhafte Opfer an Zeit und Geld verursacht, welche außer allem Verhältnisse zu dem etwa von ihm geschafften Nutzen stehen; daß er den Tabularverkehr vielfach lähmt, die Regulirung des Grundbuchswesens erschwert, daß er die Durchführung zweckmäßiger Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes vereitelt, große und gerechte Mißstimmung unter der Bevölkerung erzeugt und auch die Staatsfinanzen beschädigt, weil die Beurkundung vieler Verträge und die Veranlassung vieler Grundbuchsacte aus Scheu vor den Beschwerlichkeiten und Kosten des Legalisirungszwanges unterbleibt;

in Erwägung, daß die Legalisirung in vielen Fällen nicht correct vorgenommen wird und daß die correcte Vornahme zahlreichen, oft nicht zu überwindenden Schwierigkeiten begegnet, daß also schon aus diesem Grunde der Legalisirungszwang seinen Zweck verfehlt;

in Erwägung, daß kaum Hoffnung vorhanden ist, den Legalisirungszwang mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Oesterreich einzubürgern oder gar volksthümlich zu machen, indem selbst zur Zeit des Absolutismus Versuche der Einführung wiederholt mißlungen sind und eingestellt werden mußten;

in Erwägung, daß alle vorstehenden Angaben notorisch sind, und daß ihre Wahrheit durch die zahlreichen Vorstellungen, Petitionen und Resolutionen von fast sämmtlichen Landesvertretungen, dann von Gemeinden, Corporationen und Vereinen bekräftigt wird; daß das frühere Abgeordnetenhaus sich nach eingehenden Verhandlungen wiederholt gegen den Legalisirungszwang ausgesprochen hat, und daß die Motive, welche diesen Voten zu Grunde liegen, ungeschwächt fortwirken, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Bestimmung der §§. 31 und 53 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, welches zur Einverleibung auf Grund von Privaturkunden und von Vollmachten, sowie zur Anmerkung der Rangordnung die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften vorschreibt, wird aufgehoben.

2. Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 auf Grundlage der Beseitigung des allgemeinen Legalisirungszwanges (Punkt 1) und mit Rücksicht auf die mit dem Grundbuchsgesetze seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen vorzunehmen und hiernach den Entwurf eines neuen Grundbuchsgesetzes noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Vorstehender Antrag ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, am 10. December 1873.

Johann Fux
Sandner
Meißler
Dr. Schaffer
Jos. Holzer
P. Rodler
Dr. G. Granitsch
Dr. Wedl
Egger
Schöffel
R. Furtmüller
Promber

Zschock
Schürer
Brandstetter
K. Stockert
Ritter
Dr. Portugall
W. Löffler
Dr. Schrank
Dr. Hoffer
Dr. Stöhr
Dr. Ferdinand Kronawetter
Joh. Fuchs

Dr. Heilsberg
Schönerer
C. Deschmann
Dr. Keil
Canaval
Dr. Wegscheider
E. Plener
Dr. Klepsch
Dr. Roser
Dr. Dietrich
J. Steudel.

Antrag

des

Abgeordneten Fux und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle das nachfolgende Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Aufhebung des Zeitungsstempels und der Gebühren für Ankündigungen, für Einschaltungen in periodischen Druckschriften und für Kalender.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher für Zeitschriften, für Ankündigungs- und Anzeigeblätter, für Ankündigungen, ferner für Einschaltungen in periodischen Druckschriften, Ankündigungs- und Anzeigeblättern, dann für Kalender bestandenen Stempelabgaben und sonstigen Gebühren, welche auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1850, R. G. Bl. Nr. 345, und der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857, Zahl 207 R. G. Bl., zu entrichten waren, sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1874 in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vorstehender Antrag ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, am 10. December 1873.

Johann Fux
A. Egger
Meißler
Promber
Dr. Schaffer
Dr. Rodler
Dr. Dietrich
Ritter
Dr. Wegscheider
Dr. Josef Kopp
Jos. Holzer
Dr. Wedl

K. Stockert
Dr. Klepsch
Dr. Keil
J. L. Canaval
Schöffel
Dr. Portugall
Dr. Heilsberg
Dr. Ferdinand Kronawetter
Dr. Roser
Dr. G. Granitsch
Joh. Fuchs
Schönerer

Wildauer
R. Furtmüller
W. Löffler
Foregger
Brandstetter
J. Steudel
Umlauft
Dr. Schrank
Dr. C. Hoffer
Latzel
Walterskirchen
Zschock.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Begünstigung der aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums errichteten Stiftungen hinsichtlich der Gebührenpflicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums errichteten Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken die Gebührenfreiheit zuzugestehen.

Art. II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Begünstigung der aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät errichteten Stiftungen hinsichtlich der Gebührenpflicht.

Der allseitige Wunsch, die Erinnerung an das am 2. December dieses Jahres eingetretene Regierungsjubiläum Seiner Majestät zu verewigen, hat zahlreiche Corporationen, Anstalten und einzelne Personen veranlaßt, Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zu gründen.

Es würde nun voraussichtlich einen sehr ungünstigen Eindruck auf die betheiligten Kreise hervorbringen, wenn auch von diesen Stiftungen die nach Tarifpost 96 b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Schenkungsgebühren entrichtet werden müßten, weil durch diese mindestens acht Percent nebst dem 25percentigen Zuschlage betragenden Gebühren entweder eine empfindliche Schmälerung des Stiftungscapitals herbeigeführt, oder, wenn sie aus dem Erträgnisse bestritten werden, das gerade bei diesen Stiftungen besonders ins Auge gefaßte rasche Inslebentreten der Stiftung auf mehrere Jahre hinaus unmöglich gemacht würde.

Auf diesen allerdings auch andere Stiftungen mitunter hart berührenden Uebelstand kann zwar die Gesetzgebung im Allgemeinen, ohne gegen die Anforderungen einer gleichmäßigen Behandlung aller Gebührenpflichtigen zu verstoßen, keine Rücksicht nehmen; hingegen läßt sich eine ausnahmsweise Begünstigung der obgedachten speciellen Kategorie von Stiftungen durch den ganz außerordentlichen Anlaß derselben rechtfertigen, welcher einerseits die gleichzeitige Widmung ungewöhnlich großer Capitalssummen zu Stiftungszwecken herbeiführt, andererseits aber eben durch seinen exceptionellen Charakter die Gewähr bietet, daß aus einer gesetzlichen Begünstigung in diesem Falle keine, die berechtigten Interessen des Gebührengefälls schädigenden Exemplificationen abgeleitet werden können.

In diesem Gesetzentwurfe ist die Gebührenfreiheit zunächst nur bezüglich der Stiftungen zu Wohlthätigkeits-, Humanitäts- und Unterrichtszwecken bean-

tragt, weil nach den bisherigen Wahrnehmungen von Seite der Stifter bei dem gegenwärtigen Anlasse nur solche Zwecke angestrebt werden und weil diese Arten von Stiftungen von der Gebührengesetzgebung auch in anderen Hinsichten (z. B. in den Tarifposten 75 r) und 106 B e), Anmerkung 2 d), als einer ausnahmsweisen Begünstigung würdig erkannt worden sind.

Hiebei erschien es dem Zwecke am meisten entsprechend, diese Gebührenfreiheit nicht schon ex lege eintreten zu lassen, sondern von einer vorläufigen behördlichen Entscheidung abhängig zu machen, um hiedurch die Nothwendigkeit, die Stiftungsurkunden der Finanzbehörde vorzulegen, aufrecht zu erhalten und der Staatsverwaltung die Prüfung, ob in jedem einzelnen Falle die, die Gebührenfreiheit bedingenden Zwecke wirklich vorhanden sind, zu ermöglichen.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

womit die

neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1874 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mit Rücksicht auf die mit 1. October 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Manifest vom 8. August 1873) entfallen von dem im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 457.012 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 342.988 Mann.

Artikel II.

Die Aushebung der hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente von 54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1874 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher dießfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Begründung.

Im Grunde des von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät am 8. August 1873 an die Grenzer des 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10. und 11. Grenz-Infanterieregimentes erlassenen Manifestes wurden die noch bestandenen croatisch-slavonischen Grenz-Infanterieregimenter Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 mit 1. October 1873 als solche aufgelöst, die Wehrvorschrift für die k. k. Militärgrenze außer Kraft, dagegen die Gesetzartikel XL, XLI und XLII vom Jahre 1868 über die Wehrkraft, dann über die Landwehr und den Landsturm in Wirksamkeit gesetzt.

In Folge dieser Uebernahme des Restes der croatisch-slavonischen Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone tritt im Grunde der §§. 11 und 13 der Wehrgesetze die Nothwendigkeit ein, für das Jahr 1874 eine neuerliche Vertheilung des im Jahre 1869 vereinbarten Gesammtcontingentes von 95.474 Mann für das stehende Heer und 9547 Mann für die Ersatzreserve zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits vorzunehmen.

Nach dem Volkszählungsoperate vom Jahre 1869 beträgt die gesammte einheimische Bevölkerung:

a) der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 20,223.522 Seelen;
b) in den Ländern der ungarischen Krone (mit Inbegriff der aufgelassenen Militärgrenze) . . . . 15,177.786 „

für die dießfällige Berechnung sind nachstehende Proportionen maßgebend:

35.401.308 : 800.000 = 20,223.522 : x
35,401.308 : 800.000 = 15,177.786 : y.

Hiernach entfällt von dem im §. 11 der Wehrgesetze festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine eine Quote von . . . . 457.012 Mann, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und eine Quote von . . . . 342.988 „ auf die Länder der ungarischen Krone.

Die Berechnung der im Jahre 1874 in jeder der beiden Reichshälften zu stellenden Contingente nach den Proportionen:

35.401.308 : 95.474 = 20,223.522 : x
800.000 : 95.474 = 457.012 : x
und
35,401.308 : 95.474 = 15,177.786 : y
800.000 : 95.474 = 342.988 : y

ergibt, daß auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

54.541 Mann für das stehende Heer,
5.454 „ „ die Ersatzreserve

und auf die Länder der ungarischen Krone

40.933 Mann für das stehende Heer und
4.093 Mann für die Ersatzreserve

entfallen.

Diese mit dem königlich ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium und dem Reichskriegsministerium vereinbarte Repartition findet ihren Ausdruck in dem vorgelegten Entwurfe, aus welchem sich ergibt, daß für das Jahr 1874 im Vergleiche zum Jahre 1873 das Recrutencontingent für das stehende Heer um 1104 Mann und jenes für die Ersatzreserve um 110 Mann geringer ist.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn de Pretis

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 10. Jänner 1874, Z. $\frac{113}{F.M.}$, betreffend den vom Ministerium des Innern angesprochenen Credit im Betrage von 150.000 fl. als Nothstandsaushilfe für das Königreich Dalmatien.

Ueber Ansuchen des Herrn Ministers des Innern beehre ich mich das löbliche Präsidium auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 11. December 1873 um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, daß der Betrag von 150.000 fl. als Nothstandsaushilfe für das Königreich Dalmatien in den Voranschlag des Ministeriums des Innern für das Jahr 1874, und zwar beim Etat der politischen Verwaltung aufgenommen und dieser Creditsanspruch der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werde.

Zu diesem Behufe schließe ich den von dem genannten Ministerium dießfalls verfaßten Motivenbericht in der Anlage bei.

Begründung

des

vom Ministerium des Innern angesprochenen Credites im Betrage von 150.000 fl. als Nothstandsaushilfe für das Königreich Dalmatien.

Die der Bodencultur durchaus ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1873, die außergewöhnliche Dürre, zum Theile die anhaltenden Bora-Stürme und wiederholte Hagelschläge haben bereits im Laufe des Sommers zu ernsten Befürchtungen eines in Dalmatien möglicherweise hereinbrechenden Nothstandes Anlaß gegeben und die Nothwendigkeit einer Aushilfe aus den Mitteln des Reiches voraussehen lassen.

In der That ist auch die Ernte in den meisten Theilen des Landes fast gänzlich mißrathen und sie hat im Allgemeinen den bescheidensten Erwartungen einer gewöhnlichen Mittelernte bei weitem nicht entsprochen.

Dieß gilt namentlich von Wein und Oel, den Hauptproducten der dalmatinischen Bodencultur, da außer den ohnehin sehr ungünstigen klimatischen Verhältnissen ein schädlicher Wurm die Olivenfrucht zerstörte und die Traubenkrankheit an der bisherigen Verbreitung nicht abgenommen hat.

Ebenso sind die Knollengewächse und Hülsenfrüchte durchgehends mißrathen und die Seefischerei, welche theilweise einen Nahrungszweig der Küstenbewohner bildet, hat die zu deren Ausübung verwendeten Kosten kaum hereingebracht.

Nach übereinstimmenden Berichten sämmtlicher Unterbehörden im Lande ist der schon besorgte Nothstand in den zwei letzten Monaten des Jahres 1873 an einzelnen Orten bereits thatsächlich eingetreten, er nimmt täglich größere Dimensionen an und wird voraussichtlich bis in das Frühjahr 1874 hinein andauern.

Nicht minder constatirt der Statthalter aus eigener Anschauung die Größe und den Umfang des hereingebrochenen Nothstandes.

Um den verderblichen Wirkungen des Uebels zu steuern, sind zureichende Mittel der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Landes nicht vorhanden, um so weniger, als letzteres auch im Vorjahre von einer ungünstigen Ernte betroffen war, welche die locale Unterstützung vielseitig in Anspruch genommen hat.

Bei so bewandten Umständen hat der Statthalter um die Gewährung eines außerordentlichen Credites von 300.000 fl. aus Reichsmitteln mit dem Antrage gebeten, daß dieser Betrag ganz oder doch zum geringsten Theile ohne Verpflichtung der Rückzahlung bewilligt werden möge, indem er die Absicht kund gab, denselben vorwiegend zu gemeinnützigen Arbeiten, dann zu

directen Unterstützungen von durch Alter oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähigen Individuen, endlich zu unverzinslichen Vorschüssen an unbemittelte Grundeigenthümer und Viehbesitzer zum Ankaufe von Samenkorn zu verwenden.

Mit Rücksicht auf die Größe und auf die bedeutende Ausdehnung des Nothstandes, und da ferner dargethan ist, daß die Kräfte des Landes absolut unzureichend sind, um dagegen ausreichende Abhilfe zu schaffen, hält die Regierung die Inanspruchnahme einer Aushilfe aus Mitteln des Reiches für gerechtfertigt und dringlich geboten, glaubt jedoch die schenkweise Zuwendung eines allerdings niedriger als vom Statthalter angesprochenen Betrages einer unverzinslichen Vorschußertheilung vorziehen zu sollen, einmal wegen der bekannten ökonomischen Lage Dalmatiens, welche eine baldige Rückzahlung von Seite der noch mit den letzten Nothstandsvorschüssen von 1866 belasteten Grundbesitzer und Gemeinden nicht in Aussicht stellen läßt, dann aber im Hinblicke auf die Absicht des Statthalters, die zu gewährende Reichshilfe vorzugsweise zu gemeinnützigen Nothstandsbauten und zur augenblicklichen Unterstützung arbeitsunfähiger und ganz armer Individuen verwenden zu wollen.

Auf Grund dieser Erwägungen und zu dem gedachten Zwecke ist in Anbetracht der täglich drohender sich gestaltenden Calamität und der sich hiernach ergebenden Nothwendigkeit eines raschen hilfebietenden Eingreifens von Seite der Staatsverwaltung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. December 1873, unter Vorbehalt der Genehmigung der Reichsvertretung, eine Nothstandsaushilfe aus Staatsmitteln für Dalmatien im nicht rückzahlbaren Betrage von 150.000 fl. mit der Ermächtigung bewilligt worden, diesen Unterstützungsbetrag dem Statthalter in der Art zur Verfügung stellen zu dürfen, daß davon 50.000 fl. noch im Jahre 1873 und nach Erforderniß je 50.000 fl. in den ersten Monaten des Jahres 1874 erfolgt werden.

Für diese Ausgabe konnte in dem zur verfassungsmäßigen Behandlung bereits überreichten Voranschlage pro 1874 nicht früher Vorsorge getroffen werden, weßhalb nunmehr für den erwähnten Betrag von 150.000 fl. der Credit nachträglich angesprochen wird zum Behufe seiner Aufnahme in den Etat der politischen Verwaltung: Außerordentliches Erforderniß.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn de Pretis

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 8. Jänner 1874, Z. $\frac{41}{\text{F. M.}}$, betreffend die nachträgliche Aufnahme eines Betrages von 250.000 fl. für die Ausführung eines pneumatischen Röhrennetzes in Wien und den Vorstädten in das Budget des Handelsministeriums für das Jahr 1874.

Ich beehre mich das löbliche Präsidium um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, daß in das Budget des Handelsministeriums für das Jahr 1874, und zwar speciell unter Ausgabe: Titel 4, „Telegraphenanstalt" ein außerordentliches Erforderniß von 250.000 fl. für die Ausführung eines pneumatischen Röhrennetzes in Wien und den Vorstädten nachträglich aufgenommen und der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werde.

Zur Begründung dieses Anspruches erlaube ich mir einen besonderen Motivenbericht beizufügen.

Motivenbericht.

Dem Handelsministerium hat sich bereits seit geraumer Zeit die Ueberzeugung von der zwingenden Nothwendigkeit einer Reform aufgedrängt, welche in der Expedition der in Wien und seinen Vorstädten zuzustellenden Telegrammen mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden muß.

Die jährliche Anzahl dieser Telegramme übersteigt schon jetzt eine Million und ist in stetiger Zunahme begriffen, ihre Zustellung durch Fußboten wird bei der raschen Ausdehnung der Vorstädte von Tag zu Tag schwieriger und zeitraubender, und die Erfahrung zeigt, daß die aus diesem Grunde entspringenden Schwierigkeiten sich durch noch so bedeutende Vermehrung der Anzahl der Fußboten nicht beseitigen lassen.

Deren Behebung ist aber um so dringender, als bei der durch Vermehrung der Telegraphenleitungen und Verbesserung der Apparate jetzt erzielten Schnelligkeit der eigentlich electrischen Beförderung die relative Langsamkeit der Zustellung im Orte selbst von den Depeschenempfängern nur mit Ungeduld ertragen wird.

Eine wirksame Abhilfe ist nur in der Anlage und dem Betriebe eines pneumatischen Röhrennetzes zu suchen, welche Einrichtung bereits seit längerer Zeit in mehreren Städten Englands, in Berlin und Paris 2c. für den gleichen Zweck mit Nutzen in Verwendung steht. Für Wien war im vorigen Jahre die Bildung einer Actiengesellschaft zum Betriebe eines pneumatischen Röhrennetzes in Aussicht genommen, doch kam die Verhandlung in Folge der im letzten Frühjahre eingetretenen ungünstigen Conjuncturen des hiesigen Geldmarktes nicht zu einem Ergebnisse.

Da eine Wiederaufnahme dieser oder ähnlicher Verhandlungen auch gegenwärtig voraussichtlich resultatlos bleiben würde, so hat der k. k. Handelsminister die zufällige Anwesenheit mehrerer mit der Anlage und dem Betriebe des Pariser pneumatischen Netzes vertrauter Fachmänner in Wien zum Anlasse genommen, um über die Herstellung und die anzuhoffenden Betriebsergebnisse eines den hiesigen Verkehrsbedürfnissen angepaßten pneumatischen Röhrennetzes möglichst eingehende Erhebungen pflegen zu lassen. Hierbei stellte sich heraus, daß die Anlage und vollständige Ausrüstung eines zehn Stationen umfassenden Netzes mit den erforderlichen Maschinen und sonstigen Apparaten, sowie der Betrieb dieses Netzes während des ersten Jahres ein Capital von 300.000 fl. ö. W. erfordere, und daß eine so ausgestattete Einrichtung die Beförderung von circa sechs Millionen Depeschen per Jahr zulasse.

Es wird somit möglich sein, nicht blos die von auswärts electrisch einlangenden Telegramme mit der erforderlichen Schnelligkeit in die Hände der Adressaten zu befördern, sondern die Staatsverwaltung wird sich im Besitze der Mittel befinden, als Ergänzung des Stadtpostdienstes innerhalb der Linien Wiens dem Publikum durch die Beförderung pneumatischer Localdepeschen ein neues Verkehrsmittel zu bieten, dessen Erträgniß (auf Grund der für das Pariser Netz vorliegenden Erfahrungen) zusammen mit den in den Kosten des gegenwärtigen Depeschen-Zustellungsdienstes zu erzielenden Erspa-

rungen nicht blos zur Bedeckung der Betriebskosten des pneumatischen Netzes und zur Verzinsung des Anlagecapitals ausreichen, sondern wahrscheinlich binnen Kurzem für die Staatsverwaltung einen reellen Betriebsgewinn abwerfen wird.

Auf diese Erwägungen gestützt, beabsichtigt der k. k. Handelsminister die Ausführung eines pneumatischen Röhrennetzes für Wien im kommenden Jahre vornehmen zu lassen, und ersucht zu dem Ende um die gefällige nachträgliche Einstellung eines Erfordernisses von 250.000 fl. ö. W. in das außerordentliche Budget der Staats-Telegraphenanstalt für 1874 mit der Bemerkung, daß die Minderforderung von 50.000 fl. gegen das oben bezifferte Anlagecapital von 300.000 fl. sich dadurch erklärt, daß in der Gebarung mit dem außerordentlichen Erfordernisse der Telegraphenanstalt für 1873 sich voraussichtlich ein Ersparniß von circa 50.000 fl. ergeben wird, welches für analoge Zwecke des Jahres 1874 Wiederverwendung finden kann.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1850, R. G. Bl. Nr. 345, und der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207, bezüglich der Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in periodische Schriften, dann in Ankündigungs- und Anzeigeblätter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gebühren für Ankündigungen, ferner für Einschaltungen in periodische Schriften, in Ankündigungs- und Anzeigeblätter werden aufgehoben.

§. 2.

Ankündigungs- und Anzeigeblätter (§. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207) unterliegen dem Zeitungsstempel nur dann, wenn sie wenigstens einmal wöchentlich (viermal im Monate oder 52mal im Jahre) ausgegeben werden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1874 in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1850, R. G. Bl. Nr. 345, und der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207, bezüglich der Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in periodische Schriften, dann in Ankündigungs- und Anzeigeblätter.

Der Ankündigungsstempel und die Gebühr für Einschaltungen in periodische Schriften, dann in Ankündigungs- und Anzeigeblätter wurde in Oesterreich durch das Gesetz vom 6. September 1850, R. G. Bl. Nr. 345, beziehungsweise durch die kaiserliche Verordnung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207, eingeführt.

Darnach betrug der Stempel für jede stempelpflichtige Ankündigung je nach der Größe des Papierformates von oder über 180 Quadratzoll $^1/_2$, beziehungsweise 1 kr. C. M., welcher mit der Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102, §. 8, auf 1 und 2 Neukreuzer erhöht wurde.

Die Einschaltungsgebühr, ursprünglich auf 10 kr. C. M. bestimmt, wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207 auf 15 kr. C. M. und mit der Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102, §. 8, auf 30 Neukreuzer erhöht.

Der Ertrag dieser beiden Abgaben bewegte sich in den Jahren 1867 bis einschließlich 1873 bei dem Ankündigungsstempel zwischen 30.700 fl. und 32.000 fl., dann bei den Einschaltungsgebühren zwischen 162.000 fl. und 315.000 fl.

In den Voranschlag für das Jahr 1874 aber konnte dieser Ertrag unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse nur mit den Beträgen von 31.700 fl. und 280.300 fl. eingestellt werden. Im Laufe der letzten Jahre wurden von verschiedenen Seiten, insbesondere aber von dem Journalisten- und Schriftstellervereine „Concordia" in Wien, sowohl bei der Regierung als auch in den beiden Häusern des Reichsrathes wiederholt Petitionen überreicht, welche die Aufhebung des Zeitungsstempels und der Insertionsgebühr bezweckten.

Anläßlich der Berathung des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 hat das Abgeordnetenhaus eine Resolution des Inhalts gefaßt: Die Regierung werde aufgefordert, die Inseratensteuer einer Revision in der Richtung zu unterziehen, daß dieselbe nach einer rationellen Methode bemessen werde.

Bei den in dieser Richtung eingeleiteten Vorarbeiten hat die Natur der fraglichen Steuerobjecte ergeben, daß ein auf rationeller Grundlage fußender Besteuerungsmodus derselben, nämlich im richtigen Verhältnisse zu der Wichtigkeit, Größe des Umfanges und der Verbreitung einer Ankündigung oder eines Inserates, kaum durchführbar sei.

Gegenwärtig unterliegen nämlich alle zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten, nicht durch Handschrift vervielfältigten Ankündigungen in Privatsachen der Stempelgebühr, wenn sie an öffentlichen Orten angeheftet, Zeitungsblättern zugelegt oder durch eigens dazu bestimmte Leute in Umlauf gesetzt oder verbreitet werden.

Gebührenfrei sind nur die Kundmachungen oder Ankündigungen, welche von öffentlichen oder ihnen in dieser Beziehung gleichgestellten Behörden und Aemtern für die Zwecke ihres Berufes erlassen werden, wenn sie keine Privatsachen betreffen, ferner Ankündigungen zu Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken. Dieselben Grundsätze gelten im Allgemeinen auch für die Einschaltungen in die periodischen Blätter.

Auch bei einem neuen Gesetze könnte nun die Unterscheidung zwischen gebührenfreien und gebührenpflichtigen Ankündigungen nicht vermieden werden und bei der Unmöglichkeit, hier eine feste Grenze zu bestimmen, könnte einer der Hauptübelstände des bisherigen Gesetzes, nämlich die große Zahl von Reclamationen und Zahlungsverweigerungen nicht beseitigt werden.

Weiters besteht gegenwärtig für jedes Inserat, ohne Rücksicht auf dessen Umfang, Wichtigkeit und Verbreitung, der gleiche Steuersatz von 30 kr., wodurch ein ganz abnormes Verhältniß entsteht. Es hat dadurch jede Annonce ob nun die Einrückungskosten an die Zeitungsunternehmung Hunderte von Gulden oder nur 20 kr. betragen, dieselbe Gebühr von 30 kr. zu leisten.

Die Zeitungsunternehmungen haben hier zwar einen Ausweg dadurch gefunden, daß sie eine große Anzahl der sogenannten kleinen Anzeigen in eine Collectivanzeige vereinigen und hiefür nur die einmalige Gebühr von 30 kr. entrichten, aber für das inserirende Publikum entsteht hiedurch der Nachtheil, daß nicht jeder einzelne Inserent, sondern das Zeitungs-Ankündigungsbureau als der inserirende Theil erscheint, von welchen die Inserenten die betreffenden Adressen erst einholen müssen, wodurch einerseits den Parteien viele Zeit verloren geht, und andererseits die gewünschte Publicität verkümmert wird.

Um in dem neuen Gesetze den berechtigten Wünschen gerecht zu werden, andererseits das Interesse des Staatsschatzes durch Verhütung der Cumulirung von verschiedene Parteien betreffenden Annoncen zu wahren, müßten auch hier, je nach dem Gegenstande, auf welchen sich das Inserat bezieht, verschiedene Steuerabstufungen festgesetzt werden, was aber praktisch kaum durchführbar sein dürfte, ohne in eine, neuerdings unabsehbare Controversen herbeiführende Casuistik zu verfallen.

Sowie in dem gegenwärtigen, so könnte ferner auch in dem künftigen Gesetze zwischen von den Zeitungsunternehmungen entgeltlich oder unentgeltlich aufgenommenen Inseraten nicht unterschieden werden, wenn nicht die Steuerpflicht in jedem einzelnen Falle von dem subjectiven Ermessen der Zeitungsunternehmung abhängig gemacht werden soll.

Es sind insbesondere neue Zeitungsunternehmungen, um sich nach und nach einen Kreis von Inserenten zu verschaffen, in die Nothwendigkeit gesetzt, Inserate unentgeltlich oder auf Credit oder auch ohne Auftrag unter der precären Voraussetzung aufzunehmen, daß die betreffende Partei die Zahlung der Einrückungskosten und der Insertionsgebühr später freiwillig übernehmen werde. Ueberhaupt aber bringen alle Zeitungen regelmäßig gewisse Inserate, welche von Niemanden bezahlt, sondern von der Zeitungsunternehmung im Interesse des Publikums verlautbart werden, wie die Ankündigungen über Theatervorstellungen, Fahrpläne der Eisenbahnen, Verlosungslisten von Privatlotterien u. a.

Für solche Inserate muß also die Gebühr von der Zeitungsunternehmung gezahlt werden; hiedurch verliert die Insertionsgebühr die Natur einer Verbrauchsabgabe und wird zur directen Steuer.

Bei einer Besteuerung nach der Größe des für Inserate verwendeten Raumes würde man noch immer die Verbreitung des Blattes unberücksichtigt lassen und es müßten die Zeitungsunternehmungen, entgegen der bisherigen Uebung und den Bedürfnissen des Verkehres, verhalten werden, alle Inserate im Zusammenhange zu bringen. Hiedurch würden aber die Controversen, was als eine Ankündigung und was als eine Zeitungsnachricht zu betrachten sei, nicht nur nicht behoben, sondern die Repartirung der Gesammtsteuer für die einzelnen Inserenten wäre noch complicirter als jetzt.

Die Bestimmung der Steuer als einer Quote des an die Zeitung zu entrichtenden Einschaltungspreises endlich ist für normale Verhältnisse praktisch nicht wohl durchführbar, weil ohne eine äußerst lästige, in vielen Fällen überdieß ganz unmögliche Controle kein halbwegs sicheres Resultat festgestellt werden könnte.

Diese Schwierigkeiten der Regulirung der Inseratsteuer auf einer richtigen Grundlage haben die Regierung bestimmt, die Aufhebung derselben in Antrag zu bringen.

Es konnte nämlich allerdings zu jener Zeit, wo das früher einzelnen Tagesblättern bezüglich der Aufnahme von Inseraten zugestandene Monopol aufgehoben und dieses Recht allen Journalen zugestanden wurde, gerechtfertigt erscheinen, das Inserat wegen des den Inserenten aus der Vermehrung der Concurrenz und somit aus der Verringerung der Insertionskosten erwachsenden Vortheiles als Steuerobject zu behandeln.

Allein seither haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert und hat insbesondere das Inseratenwesen heutzutage eine ungleich größere Wichtigkeit als in dem Jahre 1850, als das Gesetz über die Besteuerung derselben in Kraft getreten ist, erlangt.

Für den Gewerbetreibenden ist es eine bedeutende, aber geradezu nicht zu vermeidende Ausgabe geworden, um der allseitigen Concurrenz Stand zu halten. Die Inseratensteuer vertheuert diese Auslage noch auf künstliche Weise und ihre nachtheilige Wirkung äußert sich insbesondere für die inländischen Producenten, welche hiedurch den ausländischen Concurrenten gegenüber, die eine solche Steuer nicht zu entrichten haben, in eine ungünstigere Lage versetzt werden, indem sich ihre Productionskosten erhöhen.

Ein weiteres Moment für die Aufhebung der Inseratgebühr liegt auch noch darin, daß dadurch der in verhältnißmäßig ungünstigerer Lage befindlichen Provinzpresse Gelegenheit zu einer Verbesserung ihrer Situation geboten werde.

Bei dem Ankündigungsstempel kommt noch außer den Bedenken, welche gegen die Inseratensteuer geltend gemacht wurden, der Umstand in Betracht, daß derselbe täglich sich mehrenden Umgehungen ausgesetzt ist und eine genügende Controle unmöglich macht.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt, während der Jahre 1874 und 1875 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes Einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von Einer Million Gulden ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern.

2. Für die gleiche Zeit und gegen nachträgliche Rechtfertigung erhält der Finanzminister die Ermächtigung, die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken, den im Nutzgenusse der Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zum

Gesetzentwurfe über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.

Die Ermächtigung des Finanzministers, Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth einzeln den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zum Verkaufe jedes Einzelnen derselben und gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern, wurde durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68, für die Jahre 1868 und 1869, durch die Gesetze vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 53, und vom 6. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 65, für die Jahre 1870 und 1871 und zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 1872, R. G. Bl. Nr. 36, für die beiden Jahre 1872 und 1873, unter jedesmaliger Beschränkung auf den Gesammtbetrag bis zu Einer Million Gulden ertheilt.

Endlich wurde mit demselben Gesetze vom 19. März 1872, Art. 3 und zwar gleichsfalls für die Jahre 1872 und 1873 und gegen nachträgliche Rechtferligung der Finanzminister ermächtigt, die Bewilligung zum Verkaufe entbehrlicher Staatseisenbahn-Grundstücke den im Nutzgenusse der Staatsbahnen stehenden Gesellschaften gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Einschlägige Objecte, in der Regel in vereinzelten Parcellen, Gebäuden und Grundstücken bestehend, welche für wirthschaftliche und Betriebszwecke nicht erforderlich, im Privatbesitz eine productivere Verwendung gestatten, dürften auch in der Folge nach Ablauf des Jahres 1873 zur Veräußerung beantragt werden.

Um nun gegebenen Falls an der Durchführung der Veräußerung nicht gehindert zu sein und um insbesondere den Verkauf zum günstigsten Zeitpunkte vornehmen zu können, erscheint eine angemessene Ausdehnung der bemerkten Ermächtigungen geboten.

Central-Rechnungs-Abschluß

über den

Staats-Haushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1872.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)



Summarische Uebersicht

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen

für das

Verwaltungs-Jahr 1872

im

Vergleiche mit den auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditresten des Jahres 1871, ferner mit den laut des Finanzgesetzes vom 24. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 26), dann des Gesetzes vom 16. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 71) ferner der Gesetze vom 3. April, 10. und 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 51, 75 und 110) für das Jahr 1872 veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-Gebarung.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1872 **wirklich bestrittenen** Staats-Ausgaben betrug . . . . 353,037.876 fl. 87 kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1872 bewilligten Credite . . . . 349,259.012 fl. 81 kr.

b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditreste des Jahres 1871 . . . . 778.764 fl. 6 kr.

An Staats-Ausgaben (Erforderniß) waren **präliminirt**, und zwar:

ad a) mit dem Finanzgesetze vom 24. März 1872 . . . . 353,714.207 fl.

Mittelst besonderer Gesetze wurden ferner folgende Nachtrags-Credite bewilligt, und zwar:

mit dem Gesetze vom 28. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt Nr. 110) für den Allerhöchsten Hofstaat . . . . 1,000.000 „

mit dem Gesetze vom 3. April 1872 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) für den Cultus-Etat als Unterstützung katholischer Seelsorger 500.000 „

mit dem Gesetze vom 16. Juli 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 71) als Darlehen an die Stadt Tachau . . . . 70.000 „

endlich

mit dem Gesetze vom 10. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt Nr. 75) als Unterstützungen anläßlich der Ueberschwemmung in Böhmen . . . . 1,000.000 „

Zusammen . 356,284.207 fl.

Von diesem Präliminar-Erfordernisse wurden jedoch auf Grund des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 24. März 1872, auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragen . . . . 4,697.256 „

und es verblieb sonach ein für das Verwaltungsjahr 1872 **präliminirtes** Erforderniß mit . . . . 351,586.951 „ — „

ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1871 ausgeschiedene, auf Grund des Art. VI. Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 14. Juli 1871 auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragene Creditreste des Jahres 1871 . . . . 4,436.554 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erforderniß war daher gegen das **präliminirte geringer** um . . . . 657.689 fl. 94 kr. 2,327.938 fl. 19 kr.

2,985.628 fl. 13 kr.

Obligations-Gebarung.

Laut der gebührenweisen Zergliederung der Obligations-Gebarung (Seite 67) beliefen sich

die reellen Ausgaben auf . . . . 86.720 fl. 84½ kr.

die Ausgaben durch Creditsoperationen auf . . . . 113,019.952 „ 79½ „

daher die Gesammt-Ausgaben auf . . . . 113,106.673 fl. 64 kr.

Bargeld-

Bei Vergleichung der wirklichen Staats-Ausgaben für das Jahr 1872 per . . . .
mit den dießfälligen Staats-Einnahmen per . . . .
zeigt sich ein **Ueberschuß** von . . . .

Nach dem Voranschlage war jedoch (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste per 4,697.256 fl.) ein Gesammt-Erforderniß für das Jahr 1872 von . . . .
und nach Hinzurechnung der aus dem Jahre 1871 übertragenen Creditreste per . . . .
von . . . .
und eine Gesammt-Bedeckung für das Jahr 1872 von . . . .
und über Abschlag der bei den activen Religionsfonden aus dem Jahre 1871 übertragenen Creditreste per . . . .
von . . . .
im Ganzen somit ein **Abgang** von . . . .
präliminirt.

Es stellt sich daher im wirklichen Erfolge das Gesammt-Ergebniß **günstiger** um . . . . .

Bargeld-Gebarung.

In dem vorliegenden Central-Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1872 **wirklich eingeflossenen** Staats-Einnahmen ausgewiesen mit . . . . 367,205.809 fl. 14½ kr.

Diese Summe resultirt aus den für Rechnung der Voranschlags-Gebühr des Jahres 1872 eingegangenen Staats-Einnahmen per . . . . 367,250.147 fl. 14 kr.
über Abschlag der bei den activen Religionsfonden für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditreste des Jahres 1871 bestrittenen Auslagen per . . . . 44.337 fl. 99½ kr.

Präliminirt waren:

1. an Staats-Einnahmen laut Finanzgesetz vom 24. März 1872 . . . . 353.776.901 fl.
Diese Voranschlagsumme erhöht sich jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dem dem obigen Finanzgesetze beigeschlossenen Staatsvoranschlage unter Bedeckungs-Capitel 8, Titel 1, nur der nach Compensirung der Ausgaben mit den Einnahmen resultirende Ueberschuß der activen Religionsfonde eingestellt ist, von dem für diese Fonde präliminirten Erforderniße aber die auf Neubauten bewilligten, mit Ende December 1872 unverwendet gebliebenen Credite per . . . . 20.766 „
auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragen wurden, auf . . . . . . 353,797.667 „ — „

2. Die bei den activen Religionsfonden aus dem oben angeführten Grunde auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen, im Jahre 1871 unverwendet gebliebenen Credite für Neubauten per . . . . 55.758 fl. — kr.

Der **wirkliche** Erfolg war daher gegen den Voranschlag **höher** um 11,420 fl. — ½ kr. 13,452.480 fl. 14 kr.
13,463.900 fl. 14½ kr.

Wird jedoch in Betracht gezogen, daß der im Staatsvoranschlage pro 1872 unter Bedeckungscapitel 42 eingestellte Betrag per . . . . 18,300.000 fl.
welcher zur Bedeckung des allfälligen Abganges den Cassaresten des Jahres 1871 hätte entnommen werden sollen, wegen der Steigerung der directen und indirecten Steuern um circa 37 Millionen Gulden gar nicht beansprucht wurde, ferner, daß auf die noch weiter präliminirten außerordentlichen Bedeckungsposten, u. z. unter Capitel 41 „Zahlung der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft" per . . . . 2,200.000 fl.
dann unter Capitel 43 „Einnahmen aus der Realisirung von Centralactiven" per . . . . 6,000.000 fl.
nichts eingegangen ist und sich daher bei diesen drei Posten allein gegen die Präliminarannahme ein Ausfall von . . . . 26.500.000 fl. — kr.
ergeben hat, so zeigt sich, daß die übrigen Staats-Einnahmen den Voranschlag um . 39.963.900 fl. 14½ kr
überstiegen haben. Es sind nämlich die gewöhnlich wiederkehrenden Einnahmen um . . . . . . 44,554.267 fl. 26½ kr.
höher, die außerordentlichen Einnahmen dagegen um 4,590.367 „ 12 „
geringer gewesen.

Obligations-Gebarung.

Laut der gebührenweisen Zergliederung der Obligations-Gebarung (Seite 67) beliefen sich
die reellen Einnahmen auf . . . . 209.272 fl. 70½ kr.
die Einnahmen durch Creditsoperationen auf . . . . 14,563.409 „ 99½ „
daher die Gesammt-Einnahmen auf . . . . 14,772.682 fl. 70 kr.

Gebarung.

. . . . 353,037.876 fl. 87 kr.
. . . . 367,205.809 „ 14½ „
. . . . 14.167.932 fl. 27½ kr.

. . . . . . 351,586.951 fl.
. . . . . . 4,436.554 „
. . . . 356,023.505 fl. — kr.
. . . . . . 353,797.667 fl.
. . . . . . 55.758 „
. . . . 353,741.909 „ — „
. . . . 2.281.596 „ — „

. . . . 16,449.528 fl. 27½ kr.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1872							
		Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanz-Gesetzes pro 1871, Art. VI, Alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen **Creditreste des Jahres 1871** bestritten wurden (laut Beilage 2)		**Auslagen,** welche für Rechnung der **pro 1872 bewilligten Credite** bestritten wurden (laut Beilage 2)				Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	4,649.999	97	. . . .	. .	4,649.999	97
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . .	. .	60.721	27	. . . .	. .	60.721	27
3	III. Reichsrath	30.734	87	427.559	80	. . . . . .	.	458.294	67
4	IV. Reichsgericht	. . . . . .	.	19.963	21	. . . . .	.	19.963	21
5	V. Ministerrath	. . . . . .	.	709.579	37½	. . . . . .	. .	709.579	37½
6	VI. Ministerium des Innern . . .	1,431.796	41	14,148.632	64	1,315.204	65½	16,895.633	70½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . .	. .	6,200.659	97	2,485.599	48	8,686.259	45
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	822.155	8½	6,467.624	67	1,746.501	18½	9,036.280	94
9-25	IX. Ministerium der Finanzen . . .	578.534	30	67,769.727	94½	10,079.687	60	78,427.949	84½
26	X. Handels-Ministerium	565.026	89½	14,734.476	93½	8,707.786	40½	24,007.290	23½
27	XI. Ackerbau Ministerium	. . . .	. .	1,975.722	34½	920.490	78½	2,896.213	13
28	XII. Ministerium der Justiz	350.616	50	14,570.638	63	374.956	64	15,296.211	77
29	XIII. Rechnungs-Controle	. . . .	. .	139.410	15	14.091	4	153.501	19
30	XIV. Pensions-Etat	. . . . . .	. .	11,792.470	38½	8.300	. .	11,800.770	38½
31-34	XV. Subventionen und Dotationen .	. . . .	. .	3,948.593	40½	10,795.713	65	14,744.307	5½
35	XVI. Staatsschuld	. . . .	. .	76,312.045	65½	11,377.149	13	87,689.194	78½
36	XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	. . . .	. .	639.620	27	47.330	38½	686.950	65½
37	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . .	. .	75,764.094	13	1,054.661	10	76,818.755	23
	Gesammtsumme des Erfordernisses .	3,778.864	6	300,331.540	75½	48,927.472	5½	353,037.876	87

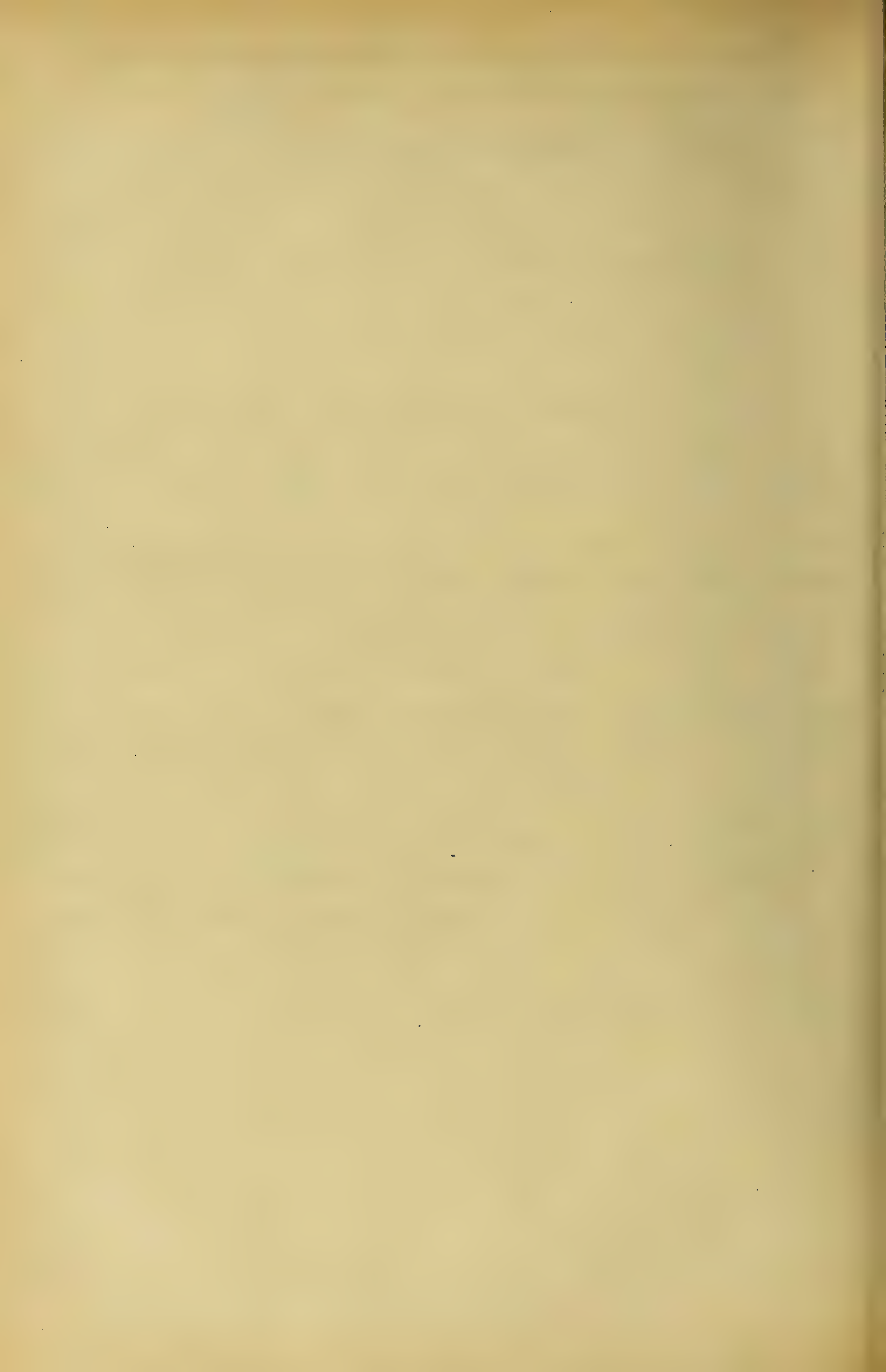
einzelnen Etats.

Voranschlag: Laut Finanz-Gesetzes vom 24. März 1872, dann mittelst besonderer Gesetze für das Jahr 1872 bewilligte Credite: ordentliche fl.	außerordentliche fl.	Zusammen fl.	Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger: bei den aus den Creditresten des Jahres 1871 bestrittenen Ausgaben fl.	kr.	bei den aus den Crediten des Jahres 1872 bestrittenen Ausgaben: ordentliche fl.	kr.	außerordentliche fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Creditreste des Jahres 1872, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1872 (Art. VI. Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragen wurden fl.	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um fl.	kr.
4,650.000	. . . . .	4,650.000	. . . .	. .	. . . .	3	. . . .	.	. . . .	3	. . . .	. . . .	3
61.395	. . . . .	61.395	. . . .	. .	673	73	. . . .	.	673	73	. . . .	673	73
403.751	50.000	520.077	35.591	13	23.808	80	50.000	.	61.782	33	50.000	11.782	33
23.000	. . . . .	23.000	. . . .	. .	3.036	79	. . . .	.	3.036	79	. . . .	3.036	79
570.000	. . . . .	570.000	. . . .	. .	139.579	37½	. . . .	.	139.579	37½	. . . .	139.579	37½
14,076.800	2,768.900	18,337.308	59.811	59	71.832	64	1,453.695	34½	1,441.674	29½	1,445.539	3.864	70½
6,211.321	2,487.045	8,698.366	. . . .	. .	10.661	3	1.445	52	12.106	55	. . . .	12.106	55
6,736.954	2,598.000	10,346.392	189.282	91½	269.329	33	851.498	81½	1,310.111	6	1,198.584	111.527	6
66,042.100	12,339.457	79,295.582	335.490	70	1,727.627	94½	2,259.769	40	867.632	15½	1,249.739	382.106	84½
14,877.000	8,561.390	23,974.468	28.948	89½	142.523	6½	146.396	40½	32.822	23½	578.697	611.519	23½
1,980.000	876.700	2,856.700	. . . .	. .	4.277	65½	43.790	78½	39.513	13	. . . .	39.513	13
14,418.000	551.245	15,386.324	66.462	50	152.638	63	176.288	36	90.112	23	174.697	84.584	77
144.000	14.000	158.000	. . . .	. .	4.589	85	91	4	4.498	81	. . . .	4.498	81
12,023.953	8.300	12,032.253	. . . .	. .	231.482	61½	. . . .	.	231.482	61½	. . . .	231.482	61½
3,710.367	13,554.800	17,265.167	. . . .	. .	238.226	40½	2,759.086	35	2,520.859	94½	. . . .	2,520.859	94½
77,137.094	12,505.233	89,642.327	. . . .	. .	825.048	34½	1,128.083	87	1,953.132	21½	. . . .	1,953.132	21½
742.000	71.000	813.000	. . . .	. .	102.379	73	23.669	61½	126.049	34½	. . . .	126.049	34½
76,090.402	. . . . .	76,090.402	. . . .	. .	326.307	87	1,054.661	10	728.353	23	. . . .	728.353	23
99,898.137	56,386.070	360,720.761	657.689	94	433.403	75½	7,458.597	94½	7,682.884	13	4,697.256	2,985.628	13

Capitel	Staats-Einnahmen	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1872					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3	III. Reichsrath	23	. .	. . . .	. .	23	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
5	V. Ministerrath	585.591	67	. . . .	. .	585.591	67
6	VI. Ministerium des Innern	801.830	86	30.006	30	831.837	16
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	44.542	41½	. . . .	. .	44.542	41½
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht:						
	Ueberschüsse der activen Religionsfonde, dann sonstige Einnahmen dieses Etats	307.545	3	19.696	77½	287.848	25½
	Ueber Abschlag der bei den activen Religionsfonden aus den übertragbaren Creditresten des Jahres 1871 bestrittenen außerordentlichen Ausgaben (Neubauten) .	44.337	99½	. . . .	. .	44.337	99½
	Bleibt Ueberschuß oder Abgang .	263.207	3½	19.696	77½	243.510	26
9-31	IX. Ministerium der Finanzen	336,948.576	98	6,749.648	54	343,698.225	52
32	X. Handels Ministerium	16,247.876	26½	158.705	19½	16,406.581	46
33	XI. Ackerbau Ministerium	622.558	59½	66.354	. .	688.912	59½
34	XII. Ministerium der Justiz	457.455	58½	. . . .	. .	457.455	58½
35	XIII. Rechnungs-Controle	238	85	. . . .	. .	238	85
36	XIV. Pensions-Etat	133.871	40½	21.201	25	155.072	65½
37	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . . .	. .	499.793	33	499.793	33
38	XVI. Staatsschuld	. . . . . .	. .	427.987	55½	427.987	55½
39	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	6.680	60½	. . . .	. .	6.680	60½
40	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . . .	. .	1,525.489	96	1,525.489	96
41	XIX. Zahlung der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft . .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
42	XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassaresten	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
43	XXI. Einnahmen aus der Realisirung von Central-Activen	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. .	XXII. Rückersatz der im Jahre 1870 an die Reichscassa über die Gebühr geleisteten Quotenabfuhren	. . . . . .	. .	1,633.866	52½	1,633.866	52½
	Gesammtsumme der Bedeckung .	356,112.453	26½	11,093.355	88	367,205.809	14½

(und zwar nach Abrechnung der oben Capitel 8 erwähnten, aus den Creditresten des Vorjahres bestrittenen Auslagen).

Nach dem Finanzgesetze vom 24. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 26) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger						Creditreste des Jahres 1872, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1872 (Art. VI, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen				
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	23	. .	. . . . .	. .	23	. .	. . . . .	23	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
424.000	. . . . .	424.000	161.591	67	. . . .	. .	161.591	67	. . . . .	161.591	67
781.614	14.669	796.283	20.216	86	15.337	30	35.554	16	. . . . .	35.554	16
40.000	. . . . .	40.000	4.542	41½	. . . .	. .	4.542	41½	. . . . .	4.542	41½
152.800	800	153.600	154.745	3	20.496	77½	134.248	25½	20.766	113.482	25½
55.758	. . . . .	55.758	11.420	½	. . . .	. .	11.420	½	. . . . .	11.420	½
97.042	800	97.842	166.165	3½	20.496	77½	145.668	26	20.766	124.902	26
292,758.142	5,214.254	297,972.396	44,190.434	98	1,535.394	54	45,725.829	52	. . . . .	45,725.829	52
16,588.000	15.000	16,603.000	340.123	73½	143.705	19½	196.418	54	. . . . .	196.418	54
567.350	. . . . .	567.350	55.208	59½	66.354	. .	121.562	59½	. . . . .	121.562	59½
274.272	. . . . .	274.272	183.183	58½	. . . .	. .	183.183	58½	. . . . .	183.183	58½
. . . . .	. . . . .	. . . . .	238	85	. . . .	. .	238	85	. . . . .	238	85
. . . . .	. . . . .	. . . . .	133.871	40½	21.201	25	155.072	65½	. . . . .	155.072	65½
. . . . .	5,394.000	5,394.000	. . . . .	. .	4,894.206	67	4,894.206	67	. . . . .	4,894.206	67
. . . . .	3,545.000	3,545.000	. . . . .	. .	3,117.012	44½	3,117.012	44½	. . . . .	3,117.012	44½
7.000	. . . . .	7.000	319	39½	. . .	. .	319	39½	. . . . .	319	39½
. . . . .	1,500.000	1,500.000	. . . . .	. .	25.489	96	25.489	96	. . . . .	25.489	96
. . . . .	2,200.000	2,200.000	. . . . .	. .	2,200.000	. .	2,200.000	.	. . . . .	2,200.00	. .
. . . . .	18,300.000	18,300.000	. . . . .	. .	18300000	. .	18,300.000	. .	. . . . .	18,300.000	. .
. . . . .	6,000.000	6,000.000	. . . . .	. .	6,000.000	. .	6.000.000	. .	. . . . .	6,000.000	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	1,633.866	52½	1,633.866	. .	. . . . .	1,633.866	52½
311,537.420	42,183.723	353,721.143	44,575.033	26½	31,090367	12	13,484.666	14½	20.766	13,463.900	14½



Beilage Nr. 1 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1872.

Summarische Uebersicht

der im

Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1872 nachgewiesenen baren Staats-Ausgaben und Einnahmen, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung

a) im Jahre 1872 für den laufenden Dienst,
b) im I. Semester des Jahres 1873 für den Dienst der Vorjahre,

dann

Vergleichung derselben mit den im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1872 und in der vorläufigen Haupt-Gebarungs-Uebersicht für den I. Semester 1873 eingestellten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Staats-Ausgaben.	Realisirt im Jahre 1872 fl.	kr.	Realisirt im I. Semester 1873 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditreste des Jahres 1871 (Beilage Nr. 2)	2,923.677	17	855.186	89	3,778.864	6
B. Für Rechnung der pro 1872 bewilligten Credite (Beilage Nr. 2):						
an ordentlichen	290,210.940	½	10,120.600	75	300,331.540	75½
an außerordentlichen	46,187.843	29½	2,739.628	76	48,927.472	5½
Es ergibt sich demnach die in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben mit	339,322.460	47	13,715.416	40	353,037.876	87
Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1872 und in der Haupt-Uebersicht für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1873 sind die für die Verwaltungs-Periode 1872 bestrittenen Staats-Ausgaben eingestellt mit	339,366.756	34	13,715.416	40	353,082.172	74
Es erscheint daher die oben für den laufenden Dienst ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben gegenüber jener im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1872 geringer um ... in Ansatz gebracht.	44.295	87	....	...	44.295	87

Die hier ausgewiesene Differenz stimmt mit jener bei den Staats-Einnahmen der Ziffer nach vollkommen überein und rührt daher, daß die Ersätze, welche von den Eisenbahn-Verwaltungen auf die vom Aerar vorschußweise bestrittenen Auslagen für Telegraphenbauten eingegangen sind, im Central-Rechnungs-Abschlusse pro 1872 mit den bezüglichen Ausgaben ordnungsmäßig compensirt worden sind, während diese Compensirung im Central-Gebarungs-Ausweise für das genannte Jahr unterblieben war.

Staats-Einnahmen.

	Realisirt				Zusammen	
	im Jahre 1872		im I. Semester 1873			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditreste des Jahres 1871 bestrittene Auslagen (Beilage Nr. 2)	43.078	8½	1.259	91	44.337	99½
B. Für Rechnung der auf die Voranschlags-Gebühr pro 1872 eingeflossenen Einnahmen (Beilage Nr. 2):						
an ordentlichen	337,517.711	84½	18,639.079	41½	356,156.791	26
an außerordentlichen	10,019.421	52½	1,073.934	35½	11,093.355	88
Es ergibt sich demnach die in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen mit	347,494.055	28½	19,711.753	86	367,205.809	14½
Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1872 und in der Haupt-Uebersicht für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1873 sind die für die Verwaltungs-Periode 1872 eingegangenen Staats-Einnahmen ausgewiesen mit	347,538.351	15½	19,711.753	86	367,250.105	1½
Es erscheint daher die oben für den laufenden Dienst ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen gegenüber jener im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahre 1872 geringer um . . . . in Ansatz gebracht.	44.295	87	. . . . . .	. . .	44.295	87



Beilage Nr. 2 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1872.

Zergliederung

der

baren Staats-Ausgaben und Einnahmen nach Etats und Verrechnungszweigen ebenfalls mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung

a) im Jahre 1872 für den laufenden Dienst,
b) im I. Semester des Jahres 1873 für den Dienst der Vorjahre.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1871 Art. VI Alinea 4 auf den Voranschag des Jahres 1872 übertragenen Creditreste des Jahres 1871 bestritten wurden					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1872		im I. Semester 1873			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3	III. Reichsrath	23.943	71	6.791	16	30.734	87
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
6	VI. Ministerium des Innern	1,141.075	30½	290.721	10½	1,431.796	41
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	608.572	97	213.582	11½	822.155	8½
9—25	IX. Ministerium der Finanzen	451.156	60	127.377	70	578.534	30
26	X. Handels-Ministerium	416.659	92	148.366	97½	565.026	89½
27	XI. Ackerbau-Ministerium	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
28	XII. Ministerium der Justiz	282.268	66½	68.347	83½	350.616	50
29	XIII. Rechnungs-Controle	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
30	XIV. Pensions-Etat	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
31—34	XV. Subventionen und Dotationen . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
35	XVI. Staatsschuld	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
36	XVII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
37	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Gesammt-Summe des Erfordernisses .	2,923.677	17	855.186	89	3,778.864	6

den einzelnen Etats.

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1872 bewilligten Credite bestritten wurden											
ordentliche						außerordentliche					
realisirt											
im Jahre 1872		im I. Semester 1873		Zusammen		im Jahre 1872		im I. Semester 1873		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,649.999	97	. . . . .	. .	4,649.999	97	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
58.691	43	2.029	84	60.722	27	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
372.893	41½	54.666	38½	427 559	80	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
16.862	77	3.100	44	19.963	21	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
595 349	38	114.229	99½	709.579	37½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
12,745.676	69½	1,462.955	94½	14,148.632	64	1,312.442	50	2.762	15½	1,315.204	65½
5,537.341	61½	663.318	35½	6,200.659	97	2,049.838	3½	435.761	44½	2,485 599	48
5,703 746	59½	763.878	7½	6,467.624	67	1,587 151	35	159.349	83½	1,746.501	18½
66 326.866	½	1,442.861	94	67,769.727	94½	9,818.072	13½	261.615	46½	10,079.687	60
13,451.508	64	1,282.968	29½	14,734.476	93½	8,445.400	85	262.385	55½	8,707.786	40½
1,902.008	43½	73.713	91	1,975.722	34½	705.994	48	214.496	30½	920.490	78½
14,236.676	47½	333 962	15½	14.570.638	63	373.536	24	1.420	40	374.956	64
137.249	96	2 160	19	139.410	15	14.056	47½	34	56½	14.091	4
11,733.324	95½	59.145	43	11,792.470	38½	8.300	. .	. . . . .	. .	8.300	. .
3,901.038	60	47.554	80½	3,948.593	40½	10,184.465	57	611.248	8	10,795.713	65
73,035.800	76½	3,276.244	89	76,312.045	65½	10,601.156	73	775.992	40	11,377.149	13
586.496	92½	53.123	34½	639.620	27	32.767	83	14.562	55½	47.330	38½
75,219.407	37½	544.686	75½	75,764.094	13	1,054.661	10	. . . . .	. .	1,054.661	10
290,210.940	½	10,120.600	75	300,331.540	75½	46.187.843	29½	2,739.628	76	48,927.472	5½

Capitel	Staats-Einnahmen	Ordentliche					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1872		im I. Semester 1873			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3	III. Reichsrath	23	. .	. . . .	. .	23	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
5	V. Ministerrath	524.858	37½	60.733	29½	585.591	67
6	VI. Ministerium des Innern	749.105	68½	52.725	17½	801.830	86
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	52.396	5½	7.853	64	44.542	41½
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	312.505	83	49.298	79½	263.207	3½
9-31	IX. Ministerium der Finanzen	318,710.545	86½	18,238.031	11½	336,948.576	98
32	X. Handels-Ministerium	15,966.485	40½	281.390	86	16,247.876	26½
33	XI. Ackerbau-Ministerium	607.923	93½	14.634	66	622.558	59½
34	XII. Ministerium der Justiz	421.410	24½	36.045	34	457.455	58½
35	XIII. Rechnungs-Controle	238	85	. . . .	. .	238	85
36	XIV. Pensions-Etat	122.459	91	11.411	49½	133.871	40½
37	XV. Subventionen und Dotationen . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
38	XVI. Staatsschuld	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
39	XVII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	6.680	60½	. . . .	. .	6.680	60½
40	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
41	XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
42	XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassaresten . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
43	XXI. Einnahmen aus der Realisirung von Central-Activen	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	.
—	XXII. Rückersatz der im Jahre 1870 an die Reichscassa über die Gebühr geleisteten Quotenabfuhren	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Gesammtsumme der Bedeckung .	337,474.633	76	18,637.819	50½	356,112.453	26½
	Die Gesammtsumme der ordentlichen Staatseinnahmen besteht aus den für Rechnung der Voranschlagsgebühr pro 1872 eingegangenen Einnahmen per	337,517.711	84½	18,639.079	41½	356,156.791	26
	über Abschlag der bei Capitel 8 (Titel 1) aus den übertragenen Creditresten des Jahres 1871 bestrittenen Auslagen für Neubauten per .	43.078	8½	1.259	91	44.337	99½

Außerordentliche					
realisirt				Zusammen	
im Jahre 1872		im I. Semester 1873			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...
26.121	19½	3.885	10½	30.006	30
...	...	...	...	...	...
19.122	77½	574	...	19.696	77½
6,326.107	99	423.540	55	6,749.648	54
43.705	19½	115.000	...	158.705	19½
66.354	...	...	...	66.354	...
...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...
...	...	21.201	25	21.201	25
96.685	86	403.107	47	499 793	33
406.958	51	21.029	4½	427.987	55½
...	...	...	...	...	...
1,438.745	2½	86.744	93½	1,525.489	96
...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...
1,633.866	52½	...	...	1,633.866	52½
10,019.421	52½	1,073 934	35½	11,093.355	88

Beilage Nr. 3 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1872.

Kronlandsweise Uebersicht

der aus dem Credite per 500.000 fl. bestrittenen Unterstützungen an mittellose katholische Seelsorger (Gesetz vom 3. April 1872, R. G. Bl. Nr. 51).

Post-Nr.	Kronland	Gesammt-Erfolg für das Jahr 1872	
		fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	49.300	. . .
2	Oesterreich ob der Enns	14.050	. . .
3	Salzburg	2.500	. . .
4	Tirol	14.390	. . .
5	Vorarlberg	1.200	. . .
6	Steiermark	24.990	. . .
7	Kärnthen	17.770	. . .
8	Krain	8.360	. . .
9	Triest	2.600	. . .
10	Görz	4.670	. . .
11	Istrien	11.720	. . .
12	Dalmatien	19.285	. . .
13	Böhmen	93.790	. . .
14	Mähren	41.130	. . .
15	Schlesien	14.700	. . .
16	Galizien	130.135	. . .
17	Krakau	300	. .
18	Bukowina	6.220	. . .
	Summe	457.110	. . .

Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1872.

Nachweisung

der

für das Verwaltungsjahr 1872 zur Zahlung gelangten Theuerungs-beiträge für Staatsbeamte und Diener, gegliedert nach den einzelnen Etats und Behörden.

Etats- und Verrechnungszweige	fl.	kr.	Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1872 fl.	kr.
Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät			2.965	85
Reichsrath			3.020	78
Reichsgericht			1.000	. . .
Ministerrath			4.305	49
Ministerium des Innern			706.370	71½
Ministerium für Landesvertheidigung			12.048	77
Ministerium für Cultus und Unterricht			399.667	99
Ministerium der Finanzen:				
Centralleitung, mit Einschluß der Rechnungs-Departements	84.217	55½		
Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen	200.686	36		
Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	55.270	87½		
Staats-Central-Casse und Ministerial-Zahlamt	4.554	12		
Gefällen-Ober- und Sammelamt, dann Landeshauptcassen	33.236	87		
Finanzwache	44.775	51		
Steuerämter	396.714	63½		
Finanz-Procuraturen	25.944	38½		
Zoll-Verwaltung	121.154	31		
Grundsteuer-Regulirung	23.554	88½		
Verzehrungssteuer	14.900	65		
Salzerzeugungsämter	12 667	30		
Salzverschleißämter	9.387	74½		
Tabakfabriken-Direction	8.999	9½		
Tabakfabriken und Einlös-Aemter	25.833	25½		
Tabak-Verschleiß-Aemter	9.482	71		
Stempel-Aemter	1.958	19		
Central-Tax- und Gebührenbemessungsamt	4.718	18		
Lotto-Direction	7.653	7½		
Lotto-Aemter	10.214	44		
Wassermauth	. . . .	. . .		
Punzirung	4.896	64½		
Staatsgüter	39.070	11½		
Dikasterial-Gebäude	6.056	61½		
Aerarial-Eisenbahnen	91	85		
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2.603	91½		
Bergwesen	14.941	95½		
Münzwesen	6.202	32½	1,169.787	56½
Direction der Staatsschuld und der Staatsschulden-Cassa, dann Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements			46.122	38½
Handels-Ministerium			758.482	64½
Ackerbau-Ministerium			51.411	51
Ministerium der Justiz			1,150.661	61
Rechnungs-Controle			11.717	61
Gesammtsumme			4,317.562	42

Beilage Nr. 5 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1872.

Vergleichende Uebersicht

der

im Verwaltungsjahre 1872 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staats-Ausgaben gegenüber der dießfälligen, durch die Delegations-Beschlüsse für das ordentliche Erforderniß festgestellten Präliminar-Quote (zu Erforderniß Capitel 37, Titel 2).

	Betrag fl.	kr.
Die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1872 war veranschlagt mit .	105,438.615	. . .
Nach Abzug der mit	12,000.000	. . .
präliminirten Ueberschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß von	93,438.615	. . .
Hievon kommen jedoch $^4/_{10}\%$ zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	373.754	46
so daß von dem Reste per	93.064.860	54
auf die dießseitige Reichshälfte (70%) mit . . . . entfallen.	65,145.402	37½
Wird jedoch hievon im Sinne der Allerhöchst sanctionirten Delegations-Beschlüsse von dem Mehrertrage des Zollgefälles des Jahres 1872 per 7,841.826 fl. 43 kr., und über Abschlag der dem ungarischen Staatsschatze vorweg gebührenden $^4/_{10}\%$ per 31.367 fl. 31 kr. von dem Reste per . . . . 7,810.459 fl. 12 kr.		
die auf die dießseitige Reichshälfte entfallende 70% Quote per	5,467.321	39
in Abzug gebracht, so reducirt sich die obige Beitrags-Gebühr auf	59,678.080	98½
Es ergibt sich daher im Vergleiche mit der unter Erforderniß, Capitel 37, Titel 2 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1872 per (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1872 erfolgen kann) weder ein Guthaben, noch eine Schuld der dießseitigen Reichshälfte.	59,678.080	98½

Beilage Nr. 6 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1872.

Nachweisung

der Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe mit Ende December 1872.

Post-Nr.	Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe mit Ende December 1872, und zwar:			Betrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bei den Salz-Erzeugungs-Aemtern			1,324.047	67½
2	„ „ Salz-Verschleiß-Aemtern			958.335	79½
3	„ „ Tabak-Erzeugungs-Aemtern:				
	a) Werth der vorräthigen Rohstoffe	15,614.793	25		
	b) „ „ „ Halbfabricate	3,808.566	31		
	c) „ „ „ Ganzfabricate	5,624.632	31	25,047.991	87
4	Bei den Tabak-Verschleiß-Aemtern (Ganzfabricate)			1,833.159	91
5	„ „ Punzirungs-Aemtern			168	15½
6	„ „ Staatsgütern			1,451.915	28
7	„ der Hof- und Staatsdruckerei			177.099	75
8	„ „ allgemeinen Montanverwaltung			123.067	45½
9	„ den Eisenwerken			22.541	98½
10	„ „ Steinkohlenwerken			5.634	76
11	„ „ anderen Montanwerken			3,906.411	28½
12	„ dem Münzwesen			1,929.265	99
13	„ den Staatsgestüten			1,095.227	. . .
14	„ „ Staats-Hengsten-Depots			1,660.583	5
	Zusammen			39,535.449	96

Beilage Nr. 7 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1872.

Nachweisung

der

mit Ende December 1872 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Casse-Bestände und Obligations-Vorräthe.

	Casse-Bestände mit Ende December 1872							
	Bank-Valuta		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staats-Central-Casse	62,332.399	60½	3,514.079	40½	65,846 479	1	6,135.806	43½
Staats-Schulden-Casse	729.566	96½	1,386.641	75	2,116.208	71½	43,140.690	. .
Ministerial-Zahlamt	1,285.551	44	991	84½	1,286.543	28½	. . . . . .	. .
Verlags-Cassen für officielle Zeitungen	145.186	96	. . . .	. .	145.186	96	900	. .
Landwehr-Cassen	80.848	35	. . . .	. .	80.848	35	. . . . . .	. .
Gendarmerie-Cassen	215.346	4	. . . .	. .	215.346	4	. . . . . .	. .
Verlagscasse des polytechnischen Institus in Wien	23.889	94	. . . .	. .	23.889	94	. . . . . .	. .
Finanzcassen (Landes-Hauptcassen, Steuer- und Perceptionsämter)	25,446.948	51½	2,863·199	17½	28,310.147	69	77,013.125	93½
Salzerzeugungsämter	209.040	69	. . . .	. .	209.040	69	. . . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	513.154	57½	587	25	513.741	82½	. . . . . .	. .
Lottocassen	608.247	94½	. . . .	. .	608.247	94½	. . . . . .	. .
Punzirungsämter	11.328	59	. . . .	. .	11.328	59	. . . . . .	. .
Montan-, Domänen- und Forstämter	122.900	98	. . . .	. .	122.900	98	. . . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	13.997	43½	. . . .	. .	13.997	43½	. . . . . .	. .
Bergwesen-Cassen	400.364	96	1.015	20	401.380	16	. . . . . .	. .
Münzämter	41.988	20½	594.789	52	636.777	72½	. . . . . .	. .
Postcassen	2,747.437	30½	186.849	81½	2,934.287	12	. . . . . .	. .
Telegraphencassen	552.860	86	34.809	11	587.669	97	. . . . . .	. .
Forst-Akademie zu Mariabrunn	1.687	74	. . . .	. .	1.687	74	. . . . . .	. .
Staats-Pferdezucht-Anstalten	114.614	21½	. . . .	. .	114.614	21½	. . . . . .	. .
Casse des obersten Rechnungshofes	901	62½	. . . .	. .	901	62½	. . . . . .	.
Zusammen	95,598.262	94	8.582.963	7	104,181.226	1	126,290.522	37
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1872 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	5,562.819	18		
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1872 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	3,739.212	10½
beziffern sich die schließlichen Cassebestände im Ganzen mit	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	* 109,744.045	19	**122,551.310	26½

* Der bare Cassarest per . . . . 109,744.045 fl. 19 kr.
hat sich durch die im I. Semester 1873 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per . 19,711.753 fl. 86 kr.
über Abschlag der in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per . . . 13,715.416 fl. 40 kr.
im Ganzen um . . . . 5,996.337 fl. 46 kr.
erhöht und daher mit Ende Juni 1873 auf . 115,740.382 fl. 65 kr.
gestellt.

** Die Obligations-Cassabestände bestehen (mit Ausnahme jener bei der Staats-Centralcasse und bei den Verlagscassen für officielle Zeitungen) zum größten Theile aus dem Vermögen der Religions- und Studien-Fonde, dann aus den anläßlich der Unificirung neu ausgefertigten, zur Hinausgabe bestimmten Effecten.

Erläuterungen zum Central-Rechnungs-Abschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1872.

Der Staatsrechnungs-Abschluß für das Jahr 1872 umfaßt die im Jahre 1872 für dieses Jahr selbst, dann die im ersten Semester 1873 auf Grundlage besonderer, in der nachfolgenden Darstellung genannter Gesetze vollzogenen Empfänge und Ausgaben.

Laut der summarischen Uebersicht der reellen Staats-Ausgaben und Einnahmen betrugen die wirklich bestrittenen baren Staats-Ausgaben für das Verwaltungs-Jahr 1872 (Seite 6) . . . . 353,037.876 fl. 87 kr.
die bezüglichen Einnahmen (Seite 7) . . . . 367,205.809 „ 14½ „

es ergab sich sonach ein Ueberschuß von . . . . 14,167.932 fl. 27½ kr.

Nach dem Finanzgesetze vom 24. März 1872, dann nach den Gesetzen vom 16. Juli 1871, 3. April, 10. und 28. Juni 1872 (betreffend die Bewilligung von Supplementar- und Nachtrags-Crediten für den Allerhöchsten Hofstaat, dann für den Cultus- und Finanz-Etat) war jedoch mit Einschluß der aus dem Voranschlage des Jahres 1871 ausgeschiedenen, auf Grund des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 14. Juli 1871, auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditreste des Jahres 1871 und nach Ausscheidung der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Credite des Jahres 1872 ein Gesammt-Erforderniß von . . . . 356,023.505 fl.
und eine Gesammt-Bedeckung von . . . . . . 353,741.909 „

somit ein Abgang von . . . . 2,281.596 „ — „
präliminirt.

Es stellt sich daher im wirklichen Erfolge das Ergebniß günstiger um . . . . 16,449.528 fl. 27½ kr.

Die oben aufgeführten wirklichen Staats-Ausgaben per . . . . 353,037.876 fl. 87 kr.
stellen sich nämlich gegen das präliminirte Gesammt-Erforderniß per . . . . . 356,023.505 „ — „

um . . . . 2,985.628 fl. 13 kr.
geringer, die wirklich eingeflossenen Staats-Einnahmen per . . . . 367,205.809 fl. 14½ kr.
gegen die präliminirte Gesammt-Bedeckung per . . . . 353,741.909 „ — „

um . . . . 13,463.900 „ 14½ „
höher heraus.

Zur näheren Begründung dieser Ergebnisse und der hervorragenden Differenzen gegen den Voranschlag wurden dieser Staatsrechnung die vorliegenden Erläuterungen beigefügt. Desgleichen wurde eine Tabelle angefertigt, aus welcher die Ergebnisse der Netto-Gebarung im Vergleiche mit der Netto-Ziffer des Voranschlages zu entnehmen sind.

Staats-Ausgaben.

Bei der Cabinetskanzlei Seiner Majestät gründet sich der günstige Erfolg per 673 fl. 73 kr. auf die namentlich beim Cabinets-Archiv vorgekommenen Dienstes-Intercalarien, dann auf die Abfälle an Pensionen, endlich darauf, daß der restliche Beitrag für das Jahr 1871 von Seite der k. ungarischen Regierung nachträglich zur Berichtigung gelangte.

Die hiedurch erzielten Ersparungen im Belaufe von ca. 5200 fl. mußten übrigens bis auf den obigen Betrag zur Deckung des — durch die häufigere Verlegung des Allerhöchsten Hoflagers hervorgerufenen — Mehraufwandes an Diäten und Reisegebühren verwendet werden.

Beim Reichsrathe beruht die ausgewiesene Gesammt-Ersparung per 11.782 fl. 33 kr. vor Allem darauf, daß von dem im Jahre 1871 unverwendet gebliebenen, und auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Credite per 66.326 fl. für den Bau eines neuen Parlamentshauses, eventuell zur Herstellung provisorischer Comité-Localitäten, nur für die letzteren Baulichkeiten ein Betrag von 30.734 fl. 87 kr. in Anspruch genommen worden ist; außerdem hat sich bei den Titeln 1 und 3 wegen der geringeren Druckkosten und bei Titel 4 wegen des Nichtvorkommens von Dienstreisen der Erfolg um 5490 fl. 30 kr. günstiger gestellt.

Dagegen wurde bei Titel 2 „Abgeordnetenhaus“ wegen der längeren Sessionsdauer, sowie in Folge der zweimaligen Vertagung der Sitzungen die Präliminarziffer um 29.299 fl. 10 kr. überschritten.

Beim Reichsgerichte ergab sich eine Ersparung von 3036 fl. 79 kr. theils wegen des geringeren Aufwandes an Amtserfordernissen und der geringeren Diäten- und Reisegebühren für auswärtige Mitglieder, theils aus dem Grunde, weil die systemisirten Dienerstellen durch pensionirte Amtsdiener besetzt sind, welche statt der Gehalte blos zeitliche Zulagen zu ihren Pensionen beziehen.

Beim Ministerrathe war der Aufwand für das Ministerraths-Präsidium (Titel 1) um 22.012 fl. 29½ kr. geringer, weil die Stelle des zweiten Ministers ohne Portefeuille im Jahre 1872 nicht zur Besetzung gelangte, dagegen ergab sich bei Titel 3 „Kosten der officiellen Zeitungen“ ein Mehrerforderniß von 161.591 fl. 67 kr., welches jedoch in der unter Bedeckungs-Capitel 5 ausgewiesenen höheren Einnahme die vollständige Deckung findet.

Beim Ministerium des Innern belief sich zwar die Gesammt-Ueberschreitung nur auf 3864 fl. 70½ kr., bei den einzelnen Titeln dieses Etats waren jedoch die Differenzen gegen den Voranschlag von wesentlichem Belange.

Die bedeutendste Ueberschreitung im Betrage von 308.937 fl. 3 kr. ergab sich bei Titel 4 „Politische Verwaltung in den Kronländern,“ weil zur Unterdrückung der namentlich in Galizien, Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Mähren und Bukowina mit großer Heftigkeit ausgebrochenen Rinderpest, dann der Blattern- und Cholera Epidemie außerordentliche Maßnahmen getroffen werden mußten, welche eine Vermehrung der Sanitäts-Auslagen um nahezu 400.000 fl. zur Folge hatten, außerdem sind mehreren neu ernannten

Statthaltern die erforderlichen Einrichtungspauschalien angewiesen und anläßlich der Ueberschwemmung in einigen Theilen Schlesiens im Mai 1872 Unterstützungen im Betrage von 12.000 fl. bewilligt worden, auf welche außerordentliche Auslagen im Voranschlage kein Bedacht genommen war. Die Ueberschreitung bei diesem Titel wäre übrigens noch bedeutender gewesen, wenn nicht bei den Activitätsbezügen anläßlich der eingetretenen Dienstes-Intercalarien, dann bei den Gebäude-Erhaltungskosten eine Ersparung von circa 90.000 fl. erzielt worden wäre.

Beim „Straßenbau" (Titel 8) ergaben sich beim Ordinarium in Böhmen, Schlesien und Kärnthen wegen der durch die Ueberschwemmung verursachten Beschädigungen an Straßen und Brücken, in Galizien aber wegen der höheren Material- und Lohnpreise Präliminar-Ueberschreitungen im Belaufe von mehr als 134.000 fl., welche jedoch durch die in den übrigen Kronländern — namentlich bei den Auslagen für Schneeschauflung, dann bei den Bezügen des minderen Straßen- und Brücken-Personales — erzielten Ersparungen auf den im Rechnungsabschlusse Seite 21 nachgewiesenen Betrag von 60.341 fl. 27 kr. herabgemindert worden sind.

Bei den außerordentlichen Straßenbauten ist dagegen von dem mit Ende 1871 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Credite per 999.442 fl. wegen der unterbliebenen Fortsetzung, resp. Vollendung des Krain-Istrianer Straßenzuges, dann wegen des langsamen Fortschreitens des Straßenbaues zwischen Primiero und Predazzo ein Betrag von 47.196 fl. 76 kr. unverwendet geblieben.

Bei Titel 3 „Kosten des Reichsgesetzblattes" ist der ungünstige Erfolg per 19.518 fl. ½ kr., welchem bei der Bedeckung (Capitel 6, Titel 1, Seite 55) eine Mehreinnahme von 3640 fl. 88 kr. gegenüber steht, dem Umstande zuzuschreiben, daß nicht allein durch den größeren Umfang dieses Blattes, sondern auch durch die bedeutende Steigerung der Papier- und Lohnpreise die Druckkosten sich erhöht haben.

Bei den übrigen Titeln dieses Etats war dagegen das Ergebniß ein günstiges, und zwar bei Titel 1 „Centralleitung" und bei Titel 7 „Staatsbaudienst" in Folge der eingetretenen Dienstes-Intercalarien, bei Titel 5 „öffentliche Sicherheit" aber hauptsächlich wegen des nicht completen Standes der Polizei-Agenten und der uniformirten Sicherheitswache in Wien und Umgebung.

Bei Titel 9 „Wasserbau" endlich wurde zwar beim ordentlichen Erfordernisse anläßlich der in Böhmen durch die Ueberschwemmung verursachten Schäden die Präliminarziffer um 3359 fl. 21½ kr. überschritten; andererseits haben sich aber die für Rechnung der Creditreste des Jahres 1871 bestrittenen Auslagen für außerordentliche Bauten um 5506 fl. 80 kr. geringer gestellt, so daß sich bei diesem Titel der Erfolg gegen den Voranschlag im Ganzen um 2147 fl. 11½ kr. günstiger gestaltet hat.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung (Minder-Aufwand 12.106 fl. 55 kr.) war hauptsächlich das Erforderniß für die Landwehr geringer, weil in einem Theile Galiziens wegen des Ausbruches der Cholera die Waffenübung gänzlich sistirt, in Tirol aber nur die Hälfte des genehmigten Officiers- und Mannschaftsstandes zu derselben einberufen wurde.

Ein Theil der hiedurch erzielten Ersparungen wurde zur Deckung des Mehrerfordernisses, welches sich beim Landwehr-Ober-Commando wegen der Steigerung des Miethzinses, bei den Landwehr-Commanden anläßlich der Verwendung von Strafrichtern und Concepts-Diurnisten, endlich bei den Landwehr-Evidenthaltungen in Folge der bereits mit 15. October 1872 durchgeführten Aufstellung der Cadres mit einer Summe von mehr als 14.500 fl. ergab, verwendet.

Außerdem hat sich das Erforderniß für „Militärstiftungen" (Titel 5) in Folge der Erledigung mehrerer Stiftungsplätze und jenes an „Beiträgen zum Landesschützenwesen" (Titel 4)

aus dem Grunde geringer gestellt, weil in Tirol mehreren Schießständen wegen unterlassener Vorlage der Standeslisten die Schützengaben pro 1872 nicht angewiesen und die präliminirten Staatsbeiträge zu Schießstandsbauten wegen nicht erfolgter Inangriffnahme mehrerer derlei Bauten nicht vollständig verwendet wurden. Dagegen hat bei dem Titel 6 „Militär-Polizeiwache" wegen der erst mit Ende December statt mit 1. Mai 1872 durchgeführten Auflösung der Triester Polizeiwache eine Präliminar-Ueberschreitung von 10.386 fl. 72½ kr., dann bei dem Titel 1 „Centralleitung" in Folge des zur Verrechnung gelangten Einrichtungspauschales für den Minister, sowie anläßlich der Vorrückung eines Ministerial- und eines Sectionsrathes in die höhere Gebühr eine solche im Betrage von 3295 fl. 72 kr. stattgefunden.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht, wo die Gesammt-Ersparung 111.527 fl. 6 kr. beträgt, war der Aufwand für die Cultus-Abtheilung um 242.560 fl. 11½ kr. geringer, dagegen jener für die Unterrichts-Abtheilung um 129.040 fl. 53½ kr. und für die Centralleitung um 1992 fl. 52 kr. höher.

Vor der Besprechung der wesentlicheren Differenzen wird übrigens auf den Umstand hingewiesen, daß bei den passiven Religionsfonden, dann bei den Studienfonden und bei einigen Lehranstalten der nach Compensirung der Einnahmen mit den Ausgaben resultirende Netto-Abgang im ersten Theile des, dem Finanzgesetze beigeschlossenen Staatsvoranschlages als Erforderniß, bei den activen Religionsfonden aber der nach Compensirung der Ausgaben mit den Einnahmen resultirende Netto-Ueberschuß im zweiten Theile dieses Voranschlages als Bedeckung aufgeführt erscheint, wodurch sich die Nothwendigkeit ergibt, daß bei den activen Religionsfonden jene Auslagen, welche aus den im Vorjahre unverwendet gebliebenen und auf den Voranschlag des laufenden Jahres übertragenen Crediten für Neubauten bestritten worden sind, im Staats-Central-Rechnungs-Abschlusse nicht beim Erfordernisse, sondern als negatives Ergebniß bei der Bedeckung zur Darstellung gebracht werden müssen.

Diese Art der Darstellung wird jedoch im Jahre 1873 entfallen, indem der Staatsvoranschlag für dieses Jahr bereits eine mit dem Charakter des Brutto-Budgets im Einklange stehende Gliederung enthält.

Was den weiteren Umstand anbelangt, daß bei einigen Titeln, insbesondere aber bei den Staatszuschüssen zu Studienfonden und bei den Lehrerbildungs-Anstalten, größere Creditreste des Jahres 1872 auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragen erscheinen, als sich bei der summarischen Vergleichung der außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1872 mit den bezüglichen Voranschlagsquoten ziffermäßig herausstellen, so erklärt sich derselbe dadurch, daß die bei den präliminirten außerordentlichen Auslagen für Neubauten mit Ende 1872 unverwendet gebliebenen Credite vollständig auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragen werden mußten, während im Jahre 1872 auch noch Auslagen für andere Bauten vorgekommen sind, für welche — da sie im Voranschlage gar nicht vorgesehen waren — von der Regierung ein Nachtrags-Credit in Anspruch genommen wurde, worüber jedoch in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 4. April 1873 mit dem Bemerken zur Tagesordnung übergegangen wurde, das Mehrerforderniß bei Vorlage des Central-Rechnungsabschlusses pro 1872 zu begründen und zu rechtfertigen.

Dieß vorausgeschickt, wird nunmehr zur Besprechung der Vergleichsergebnisse übergegangen.

Bei der Abtheilung für Cultus hat sich der Erfolg bei den „Religionsfonden" allein um 237.682 fl. 85½ kr. günstiger gestaltet, weil in der Mehrzahl der Kronländer, namentlich aber in Böhmen, Galizien und Steiermark einerseits die Auslagen für Dotationen

und Congrua-Ergänzungen, dann jene für geistliche Bildungs-Anstalten und Gebäude-Erhaltung bedeutend geringer, andererseits aber die eigenen Einnahmen, insbesondere die Erträgnisse der Realitäten und Herrschaften und die Intercalar-Einkünfte höher entfallen sind, ferner weil von der mit dem Gesetze vom 3. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 51) bewilligten Unterstützungssumme für mittellose Seelsorger per 500.000 fl. ein Betrag von 42.890 fl. unverwendet geblieben ist.

Die Präliminar-Ueberschreitung im Betrage von 13.982 fl. $^1/_2$ kr. bei dem Religionsfonde in Dalmatien wurde durch die umfangreichen Adaptirungen an den Kirchen und Pfarramtsgebäuden, sowie durch die Bewilligung von Vorschüssen im Gesammt-Belaufe von 5000 fl. an den Bischof von Cattaro und an den Probst von Macarsca hervorgerufen.

Bei Titel 7 „Patronatsauslagen zu Cultuszwecken" hat sich, ungeachtet in Nieder-Oesterreich wegen der Preissteigerung der Kirchenerfordernisse und wegen unvorhergesehener Bauherstellungen ein Mehraufwand von 3597 fl. 38$^1/_2$ kr. sich ergab, der Erfolg im Ganzen dennoch um 11.516 fl. 58$^1/_2$ kr. günstiger gestaltet, weil namentlich in Tirol und Vorarlberg, dann im Küstenlande und Dalmatien weniger Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten vorgekommen sind.

Dagegen wurde bei Titel 5 „Griechisch-orientalischer Cultus in Dalmatien" der Voranschlag um 7280 fl. 42$^1/_2$ kr. überschritten, weil von der Allerhöchst genehmigten Unterstützungssumme per 12.000 fl. für den bereits in Angriff genommenen Neubau der griech.-orient. Pfarrkirche in Ragusa die erste Rate per 4000 fl. ausbezahlt und — ebenfalls auf Grund Allerhöchster Ermächtigung — zur Aufbesserung der Bezüge des griech.-orient. Clerus ein Betrag von 5000 fl. verwendet worden ist, ohne daß hiefür im Voranschlage für das Jahr 1872 vorgesorgt war.

Bei der Abtheilung für Unterricht waren die „Staatszuschüsse zu Studienfonden" um 149.818 fl. 60 kr. höher, was beinahe ausschließlich darauf beruht, daß bei dem Studienfonde in Nieder-Oesterreich für den Ankauf eines Baugrundes behufs Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Wiener Sternwarte ein Betrag von 154.154 fl. 50 kr., dann für den Ankauf eines Baugrundes zum Zwecke der Erweiterung der Realschule zu St. Johann in der Leopoldstadt zu einer vollständigen Ober-Realschule ein Betrag von 70.708 fl. 75 kr. verwendet wurde, auf welche Auslagen im Voranschlage pro 1872 kein Bedacht genommen war.

Weiters sind bei diesem Fonde auch noch die Auslagen für den Neubau der Central-anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, dann jene für Unterrichts-Erfordernisse und für Gebäude-Adaptirung in den klinischen Schulen des allgemeinen Krankenhauses, sowie die sonstigen Regieauslagen und jene an Remunerationen für die Nebenlehrer an den neu errichteten Mittelschulen höher entfallen, als hiefür präliminirt war.

Bei den übrigen Studienfonden waren die Differenzen von geringerem Belange, und es hat sich nur bei dem böhmischen Studienfonde eine erheblichere Ersparung von 117.636 fl. 80$^1/_2$ kr. aus dem Grunde ergeben, weil von dem aus dem Jahre 1871 noch verfügbaren Credite für die Herstellung eines eigenen Gebäudes für das anatomische und physiologische Institut in Prag ein Betrag von mehr als 94.000 fl. unverwendet geblieben, und der ebenfalls aus dem Jahre 1871 verbliebene Credit für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg gar nicht in Anspruch genommen worden ist.

Bei den „Lehrerbildungs-Anstalten" (Titel 9) gründet sich die Präliminar-Ueberschreitung auf die nicht vorgesehenen Auslagen für den Zubau im Gebäude der Lehrerinnen-Bildungs-

anstalt zu Prag, dann für die Adaptirung des ehemaligen Staatsdruckerei-Gebäudes in Lemberg zur Unterbringung der dortigen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, bei dem „Museum für Kunst und Industrie" (Titel 16) endlich auf den höheren Aufwand für die innere Einrichtung und Ausstattung des neuen Museumsgebäudes.

Dagegen ergab sich bei Titel 15 „Akademie der bildenden Künste" eine Minderauslage von 61.792 fl. 90 kr., welche theils den eingetretenen Intercalarien, hauptsächlich aber dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der aus dem Jahre 1871 verbliebene und auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragene Credit per 250.000 fl. für den Akademiebau, dann für die Herstellung eines Gebäudes für die Bildhauer-Ateliers und Meisterschulen wegen verspäteter Inangriffnahme der bezüglichen Bauten nicht vollständig zur Verwendung gelangt ist.

Bei der eigentlichen Finanz-Verwaltung (Capitel 9) war der Aufwand im Ganzen um 1,164.453 fl. 79 kr. geringer, an welchem günstigen Erfolge sämmtliche Verwaltungszweige dieses Capitels participiren.

Die bedeutendste Ersparung von mehr als 546.000 fl. ergab sich bei Titel 9 „Etat der Grundsteuer-Regulirung", weil bei den behufs Feststellung und Prüfung der Classifications-Tarife vorgenommenen Bezirks-Bereisungen nur ein Theil der aus der Reihe der Steuerträger gewählten Mitglieder vertreten war, und diese Reisen auf die unumgänglich nothwendigste Dauer beschränkt wurden, in Folge dessen sich der Aufwand an Präsenz- und Meilengeldern gegen den Voranschlag um ca. 419.000 fl. geringer gestellt hat, ferner, weil wegen des nicht vollzähligen Standes der gegen Taggeld aufgenommenen Geometer und Hilfsarbeiter sowohl bei den Taggeldgebühren als auch bei den Vermessungs- und Kanzlei-Auslagen eine ziemlich belangreiche Ersparung erzielt wurde.

Bei Titel 1 „Centralleitung" beruht das günstige Ergebniß zunächst auf der mit 1. Mai 1873 erfolgten Uebergabe der Montan- und Domänen-Agenden, sowie des betreffenden Personales an das Ackerbau-Ministerium, dann auf der beschränkten Bewilligung von Belohnungen und Aushilfen, bei Titel 5 „Finanzwache" auf dem nicht completen Mannschaftsstande, bei den übrigen Titeln aber im Wesentlichen auf den eingetretenen Dienstes-Intercalarien, auf der Einschränkung der Dienstreisen und auf der wirthschaftlichen Gebarung beim Verbrauche der Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, ferner auf den geringeren Auslagen für Gebäude-Erhaltung, dann für Belohnungen und Aushilfen. Die Ueberschreitung im Extra-Ordinarium bei Titel 3 „Staatshaupt- und Landeshauptcassen" wurde durch den Ankauf feuersicherer Cassen veranlaßt, auf welche Auslagen im Staatsvoranschlage pro 1872 kein Bedacht genommen war.

Was endlich die bei diesem Capitel verrechneten Auslagen für Neubauten anbelangt, so stellen sich dieselben aus dem Grunde geringer, weil von dem bei der Zollverwaltung mit Ende 1871 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Credite per 148.714 fl. wegen des unterbliebenen Baues eines neuen Hauptzollamtsgebäudes in Brünn nur ein Betrag von 25.362 fl. 78 kr. verwendet und der im Jahre 1872 mit einem Kostenaufwande von 13.000 fl. projectirt gewesene Umbau des Finanz-Directionsgebäudes in Laibach nicht effectuirt worden ist.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung, wo die wirkliche Ausgabe gegen den Voranschlag um 1,628.595 fl. 17 kr. geringer war, ergab sich zunächst bei Titel 1 „Münzverlust" ein günstiger Erfolg von 890.076 fl. 19½ kr., bezüglich dessen Nachstehendes zu bemerken kommt:

In den Central-Rechnungsabschlüssen sind die Einnahmen und Ausgaben in klingender Münze vereint mit den Gebarungen in Bankvaluta dargestellt und es wird die

entsprechende Ausgleichung mittelst einer eigenen Rechnungs-Durchführung auf dem Conto „Münzgewinn“, beziehungsweise „Münzverlust“ bewerkstelligt.

Im Voranschlage für das Jahr 1872 ist jedoch bei der allgemeinen Cassenverwaltung unter Titel 1 auf diese Rechnungs-Durchführungen kein Bedacht genommen, indem unter diesem Titel nur eine Pauschalsumme von 60.000 fl. als Agio bei unvorhergesehenen und minder bedeutenden Zahlungen für Rechnung des Finanz-Etats eingestellt ist.

Im wirklichen Erfolge wurde nun — wie in früheren Jahren so auch im Jahre 1872 — das Agio von den aus den disponiblen Cassebeständen der Finanzcassen (Staats-Centralcasse, Landes-Hauptcassen, dann Steuer-, Gefälls- und sonstige Perceptionsämter) an die verschiedenen Etatzweige abgegebenen Silberbeträgen einerseits bei der allgemeinen Cassenverwaltung als Münzgewinn in Empfang, andererseits bei jenen Etats, respective Verrechnungszweigen, bei denen Silberzahlungen vorkommen, als Münzverlust rechnungsmäßig durchgeführt, wogegen bei der Verrechnung des Agio von den an die Finanzcassen abgeführten Silber-Einnahmen die entgegengesetzte Rechnungs-Durchführung Platz gegriffen hat.

Nach dem Vorausgeschickten resultirt somit der bei der allgemeinen Cassenverwaltung im Jahre 1872 verrechnete Netto-Münzgewinn factisch aus der Differenz des Agio, mit welchem die Silber-Einnahmen in die disponiblen Cassabestände der Finanzcassen übergegangen und mit welchem sie aus den Cassebeständen derselben Cassen wieder an die verschiedenen Etats zugerechnet worden sind.

Die für das Jahr 1872 unter dem Titel I „Münzverlust“ ausgewiesene reine Einnahme an Münzgewinn per 830.076 fl. 19½ kr. besteht nämlich aus einer Brutto-Einnahme an Münzgewinn von . . . . 2,834.765 fl. 57½ kr
und aus einer Brutto-Ausgabe an Münzverlust von . . . . . 2,004.689 „ 38 „

Unter den Einnahmen an Münzgewinn sind enthalten:

1. Das Agio bei Silberzahlungen für Rechnung der Staatsschuld mit	931.594	„ 28	„
2. Der Wechselgewinn bei den zur Verrechnung gelangten Devisen mit	903.330	„ 93½	„
3. Das Agio von den in Silber gezahlten Garantie-Vorschüssen und Zinsen an Industrie-Unternehmungen mit . . . . welches andererseits unter Erforderniß-Capitel 33, Titel 13 mit demselben Betrage als Münzverlust in Ausgabe verrechnet erscheint.	853.563	„ 64	„
4. Das Agio bei Zahlung der sechsten Rate für die Herstellung der Hafenbauten in Triest	106.968	„ 75	„
5. Das Agio von den Silber-Dotationen an die Central-Direction der Tabakfabriken mit	14.615	„ —	„
6. Das Agio bei den an fremde Etats erfolgten Silber-Dotationen, und zwar bei der Staats-Centralcasse mit . . .	9,094	„ 43	„
bei den Finanzcassen in den Kronländern mit	9.469	„ 86½	„
7. Das Agio bei den sonstigen Silber-Ausgaben mit . .	6.128	„ 67½	„
zusammen mit	2,834.765	fl. 57½	kr.

Unter den Ausgaben an Münzverlust sind enthalten:

1. Das Agio von den Zoll-Ueberschüssen in klingender Münze mit	1,613.506 fl. 81	kr.
welches andererseits bei Bedeckungs-Capitel 18 „Zoll" mit demselben Betrage als Münzgewinn in Empfang verrechnet erscheint.		
2. Das Agio von dem Pribramer Hüttensilber mit . . .	148.615 „ 70½	„
3. Das Agio von dem angekauften Silber mit	116.973 „ 63	„
4. Das Agio bei den Silber-Rückzahlungen des Hauptmünzamtes auf die Schuld für übernommene 6 kr.-Stücke mit .	57.717 „ 31½	„
5. Der Calo bei den zum Einschmelzen abgegebenen Silbermünzen mit	14.821 „ 84	„
6. Das Agio von den Silber-Abfuhren:		
a) des Haupt-Münzamtes mit	11.728 „ 36½	„
b) der Postcassen mit	972 „ 32	„
c) der Telegraphencassen mit	7.012 „ 50	„
7. Das Agio bei der von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn geleisteten Vergütung für die Verzinsung der Actien der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn mit	6.833 „ 99	„
8. Das Agio bei dem von der sächsischen Regierung für die Bodenbacher Eisenbahnstrecke erlegten Pachtzins mit	3.384 „ 64	„
9. Das Agio bei den sonstigen Silber-Einnahmen, u. zw.:		
bei der Staats-Centralcasse mit	12.880 „ —	„
bei den Finanzcassen in den Kronländern mit . . .	10.242 „ 23½	„
zusammen mit	2,004.689 fl. 38	kr.

Bei Vergleichung dieser beiden Summen ergibt sich eine Netto-Einnahme an Münzgewinn von . . . . 830.076 fl. 19½ kr.
welche gegen die präliminirte Ausgabe an Münzverlust per . . . 60.000 „ — „
um 890.076 fl. 19½ kr.
günstiger erscheint, was ausschließlich daher rührt, daß von den im Jahre 1871 angekauften Devisen der Wechselverlust noch im Jahre 1871, der correlative Wechselgewinn bei Begebung derselben dagegen erst im Jahre 1872 zur Verrechnung gelangte. Es hat sich nämlich der Devisen-Stand in Silber im Jahre 1872 von

anfänglichen	5,571.103 fl. 70	kr.
auf schließliche	1,569.413 „ 85½	„
daher um	4,001.689 fl. 84½	kr.

vermindert.

Außer der eben besprochenen Mehr-Einnahme bei Titel 1 ist der günstige Erfolg bei diesem Capitel auch noch dem Umstande zuzuschreiben, daß bei Titel 6 von der Summe per 5 Millionen Gulden, welche als außerordentlicher Theuerungsbeitrag für die nicht in den vier höchsten Diätenclassen stehenden Beamten, dann die mit Adjuten angestellten Prakticanten und die mit Gehalt angestellten Diener pro 1872 bewilligt wurde, ein Betrag von 682.437 fl. 58 kr. unverwendet geblieben ist, ferner daß auf die bei Titel 3 „Ersätze an Parteien" präliminirt gewesene Entschädigung an Conte Borelli per 160.000 fl. (für den Fall der Zustandebringung eines Vergleiches in Bezug auf die zwischen demselben und dem Aerar schwebenden, aus der Zeit der Einführung der Grundsteuer in Dalmatien herstammenden Rechtsstreite und Differenzen) nur eine à conto-Zahlung von 37.000 fl. geleistet

und bei Titel 2 mit Rücksicht auf die verfügbaren Cassebestände von der Escomptirung nicht fälliger Wechsel und Kaufschillingsraten gänzlich Umgang genommen worden ist.

Dagegen hat sich bei Titel 5 „Verschiedene Auslagen" ein Mehraufwand für Remunerationen an landesfürstliche Commissäre der neu ins Leben gerufenen Actien-Gesellschaften im Betrage von ca. 42.000 fl. ergeben, welcher jedoch in der correlativen Mehreinnahme bei Bedeckungs-Capitel 10, Titel 3 seine mehr als ausreichende Bedeckung gefunden hat. Was schließlich die bei diesem Capitel verrechneten Auslagen per 92.500 fl. an unverzinslichen Vorschüssen anläßlich der Ueberschwemmung in Böhmen im Jahre 1872 betrifft, so sind dieselben in dem Gesetze vom 10. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 75) begründet.

Bei den directen Steuern hat sich zwar bei den „Steuer-Executionskosten" eine Mehrauslage von 2.100 fl. 13½ kr. ergeben, welche jedoch durch die um 73.637 fl. 92 kr. höhere Einnahme an eingehobenen „Steuer-Executionsgebühren" weitaus gedeckt ist.

Beim Zollgefäll, wo die Mehrauslage 1,827.557 fl. 4½ kr. beträgt, sind in Folge des namhaft gesteigerten Zucker- und Bierexportes die Verzehrungssteuer-Restitutionen um 1,727.982 fl. 33 kr., dann in Folge des höheren Zollertrages überhaupt auch die Ausgaben an rückgestellten Gefällssicherstellungen sowie die Gefälls-Rückgaben höher gewesen. Die Auslagen dieses Capitels berühren übrigens die Gebarungen der diesseitigen Reichshälfte nur indirect, da sie die gemeinsamen Finanzen angehen und nur als durchlaufende Posten im dießseitigen Budget erscheinen.

Uebergehend auf die Einhebungs- und Verwaltungskosten der indirecten Abgaben, welche im Ganzen um 1,292.195 fl. 99½ kr. gegen den Voranschlag höher entfallen sind, so ergab sich bei der Verzehrungssteuer im außerordentlichen Erforderniſſe eine Präliminar-Ueberschreitung von 492.833 fl. 12½ kr., welche jedoch durch die correlative Mehreinnahme weitaus gedeckt ist und darauf beruht, daß in Nieder-Oesterreich die Auslagen an zurückgestellten Gefällssicherstellungen und in Böhmen in Folge von Betriebsstörungen bei den auf das Diffusionsverfahren eingerichteten Zuckerfabriken die Gefälls-Rückgaben höher entfallen sind.

Dagegen sind die ordentlichen Ausgaben wegen des geringeren Aufwandes an Miethzinsen und für Gebäude-Erhaltung gegen den Voranschlag um 14.004 fl. 52 kr. geringer gewesen, und ist der mit Ende 1871 verbliebene und auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragene Credit für Neubauten per 12.440 fl. wegen noch nicht erfolgter Zahlung des Restbetrages per 10.992 fl. 52 kr. an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Erbauung des neuen Amtshauses an der Nußdorfer Straße nur theilweise verwendet worden.

Beim Salzgefäll beruht das ausgewiesene Minder-Erforderniß von 284.959 fl. 33 kr. darauf, daß bei den Salzerzeugungs-Aemtern im Ganzen bei 124.000 Ctr. Salz gegen die Präliminar-Annahme weniger erzeugt wurden, und in Dalmatien nur das billigere, sogenannte graue Salz zur Einlösung gelangte, ferner daß bei den Salzverschleiß-Aemtern durch möglichste ökonomische Gebarung bei den Auslagen für Gebäude-Erhaltung, dann für Amts- und Kanzlei-Erforderniſſe, sowie bei den Frachtkosten Ersparungen erzielt wurden. Außerdem wurden die aus dem Jahre 1871 verbliebenen Credite für Neubauten per 261.114 fl. im Jahre 1872 kaum zur Hälfte in Anspruch genommen, weil wegen fühlbaren Arbeitermangels die Ausführung der einzelnen Bau-Objecte wesentlich verzögert wurde.

Beim Tabakgefäll (Gesammt-Ersparung 169.515 fl. 11 kr.) sind — ungeachtet der namhaft höheren Fabrications-Auslagen — die „Erzeugungs- und Anschaffungskosten" (Titel 2) um 289.020 fl. 91⅛ kr. geringer gewesen, weil die Einlösung von Inländer-Blättern bedeutend beschränkt und durch die Eröffnung neuer Eisenbahnlinien, durch theilweise Herabsetzung der Frachtsätze sowie durch eine geänderte Manipulation bei der Ueber-

nahme der zum Export bestimmten Inländer-Blätter eine wesentliche Verminderung der Frachtspesen erzielt wurde.

Außerdem ist der aus dem Jahre 1871 verbliebene Credit für Neubauten per 282.529 fl. wegen nichterfolgter Inangriffnahme des Erweiterungsbaues der Gödinger Fabrik und des Baues eines Blättermagazines daselbst, dann wegen der minder umfangreichen Herstellungen in der Fürstenfelder und Iglauer Fabrik nicht vollständig verwendet worden.

Dagegen hat sich bei den „Administrations-Auslagen" (Titel 1) eine Präliminar-Ueberschreitung im Betrage von 14.388 fl. 94 kr. und bei den „Verschleiß-Auslagen" (Titel 3) eine solche im Betrage von 130.424 fl. 87½ kr. ergeben, welche bei dem erstgenannten Titel in den durch die Eröffnung neuer Fabriken hervorgerufenen häufigeren Dienst- und Uebersiedlungsreisen, bei Titel 3 aber in den durch den gesteigerten Material-Absatz bedingten Mehrauslagen an Einhebungspercenten und an rückgestellten Gefällssicherstellungen gegründet ist.

Beim Stempelgefäll ist das günstige Ergebniß per 5.889 fl. 82½ kr. den geringeren, bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften das ungünstige Ergebniß per 54.277 fl. 57 kr. dagegen den höheren Gefälls-Rückgaben zuzuschreiben.

Beim Lottogefäll gründet sich das ebenfalls ungünstige Ergebniß per 1,235.534 fl. 95½ kr., dem jedoch andererseits eine um 2,162.615 fl. 42½ kr. höhere Einnahme gegenübersteht, auf die bedeutenderen Lottogewinnste in Nieder-Oesterreich, Tirol und Galizien.

Bei den Mauthen hat sich zwar in Folge der Steigerung des Reinerträgnisses der Wiener Linien-Mauthen die dem niederösterreichischen Landesausschusse von dieser Einnahme gebührende Tangente erhöht; der Gesammt-Erfolg hat sich jedoch noch um 3.101 fl. 87 kr. günstiger gestaltet, weil namentlich in Böhmen und Tirol die Verpachtung der Mauthstationen in größerem Maßstabe durchgeführt und hiedurch eine Restringirung des Regieaufwandes ermöglicht wurde.

Bei der Punzirung endlich ist der Aufwand im Ordinarium um 2.175 fl. 38 kr. geringer gewesen, weil der für die beabsichtigte Personalvermehrung und für die Aufbesserung der Bezüge beim Wiener Hauptmünzamte bewilligte Betrag nicht zur Verwendung kam.

Die geringfügige Ueberschreitung bei den Manipulationsbauten per 189 fl. 75 kr. ist lediglich durch den Mehraufwand für die Herstellung des Drathzuges auf Dampfbetrieb bei dem oben genannten Münzamte herbeigeführt worden.

Bei den Staatsgütern (Mehrauslage 15.442 fl. 55 kr.) ergab sich bei Titel 1 eine Präliminar-Ueberschreitung im Ordinarium von 75.290 fl. 80½ kr., welche jedoch durch die correlative Mehreinnahme weitaus gedeckt ist und lediglich daher rührt, daß bei einigen Forstämtern, insbesondere bei jenen des Wiener Waldes, dann bei Neuberg und Mariazell, endlich bei den Forstämtern in Ober-Oesterreich wegen des gestiegenen Holzabsatzes und der größeren Bevorräthigungen auch die bezüglichen Erzeugungskosten verhältnißmäßig höher entfallen sind. — Dagegen waren bei diesem Titel die Auslagen für Neubauten- und Realitäten-Ankauf um 29.114 fl. 9 kr, und jene für Vermessung und Servituten-Ablösung um 23.042 fl. 21 kr. geringer, weil namentlich bei den galizischen Wirthschaftsämtern, dann bei den Forstämtern Mariazell, Goisern und Ebensee die aus dem Jahre 1871 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditreste auch in dem letztgenannten Jahre nicht vollständig in Anspruch genommen worden sind.

Bei Titel 2 „Dikasterialgebäude" sind geringere Auslagen für Hauserfordernisse und Steuern, dann mehrere Dienstes-Interkalarien vorgekommen, wodurch sich der Erfolg um 14.001 fl. 40½ kr. günstiger gestaltet hat; bei dem Titel 3 „Aerarial-Eisenbahnen" aber beruht die Mehrauslage von 6.308 fl. 75 kr. darauf, daß dem Bauunternehmer Paul Coretti für Eisenbahnbauten bei der südlichen Staatsbahn am Karst

auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Vergleiches statt der präliminirten Pauschalvergütung von 40.000 fl. eine Summe von 49.000 fl. angewiesen worden ist.

Bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten sind namentlich in Nieder-Oesterreich weniger Rückzahlungen an Caducitäten vorgekommen und wurde der für Remunerationen bewilligt gewesene Credit nur theilweise verwendet, in Folge dessen sich eine um 4492 fl. 58 kr. geringere Ausgabe herausgestellt hat.

Nebst diesen baaren Ausgaben ist jedoch noch eine weitere, im vorliegenden Central-Rechnungsabschlusse Seite 69 zur Nachweisung gebrachte Auslage in Obligationen mit 76.320 fl. 84½ kr. vorgekommen, welche hauptsächlich darin besteht, daß 76 Stück Actien der ehemaligen, im Jahre 1787 errichteten und im Jahre 1824 aufgelösten Wiener octroyirten Commercial-Leih- und Wechselbank à 1000 fl. als werthlos vernichtet und demzufolge rechnungsmäßig beausgabt worden sind.

Bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien gründet sich der Mehraufwand per 170.628 fl. 95 kr. auf den schwunghaften Betrieb, auf die höheren Papier- und Löhnungs-Preise, dann auf die durch die Aufstellung neuer Dampfkessel nothwendig gewordene gänzliche Umgestaltung und Adaptirung des Kesselraumes; die dießfällige Präliminar-Ueberschreitung ist jedoch durch die correlative Mehreinnahme per 180.897 fl. 20 kr. vollends gedeckt.

Beim Bergwesen gründet sich der günstige Erfolg (147.931 fl. 24½ kr.) vor Allem auf die im Mai 1872 stattgehabte Veräußerung des Eisenwerkes St. Stephan und die mit diesem Zeitpunkte erfolgte Einstellung des Betriebes für ärarische Rechnung, außerdem aber auch darauf, daß in Folge des Neu- und theilweisen Umbaues der Schmelzhütten und Aufbereitungs-Werkstätten in Brixlegg, Klausen und Raibl der Hüttenbetrieb fast während des ganzen Jahres stillstand und demzufolge auch der Bergbaubetrieb beschränkt, sowie der mit 46.000 fl. präliminirte Ankauf ausländischer Erze unterlassen wurde.

Dagegen hat sich bei dem Hauptwerke in Přibram wegen der gesteigerten Silbergewinnung und der durchgeführten Lohnregulirung eine ziemlich belangreiche Mehrauslage an Löhnen und Manipulationskosten ergeben.

Beim Münzwesen beruht das durch die correlative Mehreinnahme per 347.830 fl. 64 kr. vollständig gerechtfertigte höhere Erforderniß per 22.175 fl. 29 kr. auf dem größeren Bedarfe an Materialien, Requisiten und Arbeiterlöhnen anläßlich der stattgehabten bedeutend größeren Ausmünzung.

Beim Handels-Ministerium liegt die Präliminar-Ueberschreitung von 611.519 fl. 23½ kr. vor Allem in dem Umstande, daß der mit dem Gesetze vom 21. Juli 1871 bewilligte Credit von 6 Millionen Gulden für die „Wiener Weltausstellung" im Jahre 1872 vollständig in Anspruch genommen wurde, während im Voranschlage für dieses Jahr nur die Verwendung eines Betrages von 5 Millionen Gulden in Aussicht genommen war. Ferner ist bei Titel 2 „Hafen- und Seesanitätsdienst" für den neu zu erbauenden Hafendamm in Spalato mit Rücksicht auf den unerwartet raschen Fortgang der bezüglichen Arbeiten nebst dem aus dem Jahre 1871 verbliebenen Credite per 50.000 fl. noch die Zahlung eines Betrages von 70.000 fl. und eines weiteren, aus dem laufenden Credite für Neubauten in Dalmatien bestrittenen Betrages von 28.754 fl. 50 kr. unvermeidlich gewesen.

Bei den übrigen Titeln dieses Etats hat sich dagegen das Ergebniß günstig gestaltet und zwar bei Titel 1 „Centralleitung" in Folge von Dienstes-Interkalarien und weil ein großer Theil der für die Aichämter gemachten Bestellungen an Ausrüstungs-

gegenständen mit Schluß der Rechnungsperiode noch nicht effectuirt war, bei Titel 2 „Hafen- und Seesanitätsdienst" aber aus dem Grunde, weil nicht alle projectirten Seeleuchtbauten in Angriff genommen wurden und weil das bei diesem Titel als Münzverlust in Ausgabe und bei der allgemeinen Cassenverwaltung als Münzgewinn im Empfang verrechnete Agio von der in klingender Münze gezahlten sechsten Rate für den Triester Hafenbau gegen die Präliminar-Annahme geringer entfallen ist.

Beim „Postgefäll" haben sich zwar in Folge des gesteigerten Verkehres und der Errichtung neuer Postämter bei einzelnen Rubriken, insbesondere bei den Auslagen für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann für Gebäude-Adaptirung, bei den Uebersiedlungskosten, sowie bei jenen für Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen sehr belangreiche Ueberschreitungen ergeben; nichts desto weniger hat sich aber das Erforderniß bei diesem Titel noch um 78.986 fl. 4½ kr. geringer gestellt, weil die Bestellung des erforderlichen Personales für die neu errichteten Postämter nicht in dem bei Verfassung des Voranschlages in Aussicht genommenen Umfange effectuirt wurde und sich auch anderweitige Intercalar-Ersparungen ergaben, ferner weil die beabsichtigte Aufbesserung der Bestallungen der Postmeister unterblieben ist und namentlich in Böhmen auf mehreren Poststrecken die Mallefahrten vollständig eingestellt wurden. Auch ist von dem aus dem Jahre 1871 verbliebenen Credite für „Einführung der Ruralpost" ein Betrag von 40.123 fl. 17½ kr. nicht zur Verwendung gelangt.

Bei der „Telegraphen-Anstalt" beruht das günstige Ergebniß darauf, daß die systemisirten Stellen nur nach dem strengsten Bedarfe besetzt und zum Theile Telegraphistinnen gegen geringere Entlohnung verwendet wurden, ferner weil bei den ausgeführten Telegraphenlinien gegen den veranschlagten Aufwand Ersparungen erzielt wurden und von der projectirten Linie Wien-Ragusa nur die Strecke Wien-Triest vollendet worden ist.

Beim Ackerbau-Ministerium (Gesammt-Ueberschreitung 39.513 fl. 13 kr.) hat sich der Aufwand für die „Centralleitung" (Titel 1) um 60.084 fl. 47½ kr., für den „höheren land- und forstwirthschaftlichen Unterricht" (Titel 2) um 62.851 fl. 55 kr., für die „Montan-Lehranstalten" (Titel 6) um 389 fl. 98½ kr., für die „Staatsgestüte" (Titel 7) um 17.566 fl. 20½ kr., endlich für die „Hengsten-Depots" (Titel 8) um 7.778 fl. 16½ kr., daher für diese Titel zusammen um 148.670 fl. 38 kr. höher gestellt, während bei den übrigen Titeln dieses Etats Ersparungen im Betrage von 109.157 fl. 25 kr. erzielt worden sind.

Was zunächst die Präliminar-Ueberschreitungen anbelangt, so wurden dieselben bei Titel 1 durch die mit 1. Mai 1872 erfolgte Uebertragung der obersten Verwaltung der Staats- und Fondsgüter, dann der Montanwerke aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums in jenes des Ackerbau-Ministeriums, beziehungsweise durch die aus diesem Anlasse stattgefundene Uebernahme des betreffenden Personales, bei Titel 2 durch die Herstellungsarbeiten in dem für die landwirthschaftliche Hochschule in Wien gemietheten Gebäude, sowie durch die Beistellung der für diese Hochschule erforderlichen Lehrmittel, bei Titel 6 durch bedeutendere Anschaffungen von Inventargegenständen bei der Bergakademie in Leoben, bei Titel 7 durch die gestiegenen Accord- und Taglohnspreise und durch die zeitweilige Vermehrung des untergeordneten Gestüts- und Wirthschaftspersonales bei dem Staatsgestüte in Radautz, bei Titel 8 endlich durch die eingetretene Preissteigerung aller Fourage-Artikel, sowie durch die Vermehrung der Wartemannschaft bei den Hengstendepots in Galizien herbeigeführt.

Bei den übrigen Titeln war — wie bereits oben erwähnt — das Ergebniß ein günstiges, und gründet sich dasselbe bei Titel 3 „Landescultur" auf die geringeren Staatsbeiträge zur Gründung landwirthschaftlicher Lehranstalten, bei den Titeln 4 und 5 auf die eingetretenen Dienstes-Interkalarien und auf die später erfolgte Activirung der

neuen Bergbehörden, bei Titel 8, Paragraph 2 „Ankauf von Beschälern" aber darauf, daß von der Refundirung des im Präliminare mit 65.000 fl. eingestellten Vergütungsbetrages für die von den Staatsgestüten an die Hengstendepots abgegebenen Hengste Umgang genommen wurde.

Beim Justiz-Ministerium, wo die Gesammt-Ueberschreitung sich auf 84.584 fl. 77 kr. beläuft, hat sich namentlich der Aufwand für die „Justiz-Verwaltung in den Kronländern" (Titel 3), dann jener für die „Strafanstalten" (Titel 4) höher gestellt.

Diese Mehrauslage beruht bei dem erstgenannten Titel auf dem höheren Stande der inhaftirten Inquisiten und auf der eingetretenen Preissteigerung aller Verpflegsartikel, dann auf dem Umstande, daß anläßlich der Verpflegung der in die Strafanstalten gehörigen jedoch wegen Mangel an Belegsräumen in den gerichtlichen Arresten zurückbehaltenen Sträflinge der Justizverwaltung größere Auslagen aufgebürdet wurden.

Bei Titel 4 aber wurde sie durch die höheren Anschaffungskosten für Rohstoffe und Zugehör, dann durch die höheren Ueberverdienstgelder an Sträflinge hervorgerufen, und ist bei diesem letzteren Titel überhaupt nur eine scheinbare, weil andererseits auch die unter Bedeckungs-Capitel 34, Titel 2, verrechneten correlativen Einnahmen der Strafanstalten, namentlich aber die Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten, dann die Einnahmen aus dem Erlöse für die in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducte in einem noch höheren Grade gestiegen sind.

Ein weiteres, jedoch nicht bedeutendes Mehrerforderniß ergab sich bei der „Centralleitung" (Titel 1), weil die Zulagen der zur Dienstleistung beim Ministerium einberufenen Beamten im Präliminare nicht berücksichtigt waren, dann beim „Obersten Gerichtshofe" (Titel 2) im Extra-Ordinarium anläßlich der Ernennung eines Hofrathes extra statum.

Bei den Auslagen für „Neubauten der Justizverwaltung" und der „Strafanstalten" war dagegen das Ergebniß ein günstiges, weil von den aus dem Jahre 1871 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditresten theils wegen noch nicht erfolgter Inangriffnahme, theils wegen des langsamen Fortschreitens der projectirten Bauten ein ziemlich namhafter Betrag unverwendet geblieben ist.

Bei der Rechnungs-Controle gründet sich der günstige Erfolg bei Titel 1 per 4.589 fl. 85 kr. theils auf die eingetretenen Dienstes-Interkalarien, theils darauf, daß die Bemessung der Calculantengebühren mit geringeren als den präliminirten Beträgen erfolgte, und im Jahre 1872 nur unbedeutende Gebäude-Erhaltungskosten vorgekommen sind.

Beim Pensions-Etat hat sich wegen des Abfalles mehrerer Ruhegebühren das Erforderniß für den „allgemeinen Pensions-Etat der Civilverwaltung"
(Titel 1) um . . . . 194.234 fl. 61½ kr.
und jenes an „gemeinschaftlichen Pensionen" (Titel 2) um . . . . 37.248 „ — „
vermindert.

Das Erforderniß an Subventionen und Dotationen (Capitel 31—34) war im Ganzen um 2,520.859 fl. 94½ kr. gegen den Voranschlag geringer, weil (Capitel 33) bei der „Franz Josephs-Bahn" und der „Kronprinz Rudolphs-Bahn" die Ertragsverhältnisse des Jahres 1872 sich günstiger gestalteten und überdieß bei der erstgenannten Bahn die Strecke Gmünd-Prag, bei der „ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn" aber die Strecke Przemysl-Lupkowa, dann bei der „Vorarlberger Bahn" die Strecken Bludenz-Feldkirch und Feldkirch-Bregenz später in Betrieb kamen, als bei Feststellung des Voranschlages vorausgesetzt worden war, ferner weil von der „Carl Ludwigs-Bahn" und „österreichischen Nordwestbahn" der Abgang auf das Betriebsjahr 1872 mit Schluß der Rechnungsperiode noch nicht vollständig beansprucht war, und daher für diese beiden Bahnen Nachtragszahlungen zu gewärtigen sind.

Aus den eben angeführten Gründen, sowie in Folge des niedrigeren Agiostandes sind auch die Auslagen an „Münzverlust" bei den in Silber erfolgten Vorschüssen und Zinsen um 966.236 fl. 36 kr. geringer entfallen.

Endlich ist von dem (Capitel 32) mit 243.367 fl. veranschlagt gewesenen „Zinsen-Erfordernisse für den das Aerar treffenden Concurrenz-Beitrag zur Donau-Regulirung" nur ein Betrag von 172.274 fl. 91 kr. zur Verwendung gelangt. Dagegen haben sich bei den oben (Capitel 33) noch nicht besprochenen übrigen Industrie-Unternehmungen ziemlich belangreiche Präliminar-Ueberschreitungen ergeben, welche bei der „Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn" (Titel 1), bei der mähr.-schles. Nordbahn (Titel 6) und bei der „süd-norddeutschen Verbindungsbahn" (Titel 10) durch die ungünstigen Betriebsverhältnisse, bei der „Kaschau-Oderberger-Bahn" (Titel 4) aber dadurch herbeigeführt wurden, daß dieser Bahn mit Rücksicht auf die Ergebnisse der definitiven Betriebsrechnung des Jahres 1871 ein Betrag von 200.000 fl. nachträglich ausbezahlt wurde.

Die bei Titel 12 „Baubeiträge für die Linien Peter-Fiume und Villach-Brixen" ausgewiesene Mehrausgabe von 8079 fl. betrifft die an die Südbahn vertragsmäßig gezahlten Annuitätsquoten für die Jahre 1870 und 1871, auf welche im Voranschlage pro 1872 kein Bedacht genommen war. Was ferner die im Voranschlage ebenfalls nicht vorgesehene Zahlung an den „österr.-ungarischen Lloyd für die Bombay-Linie" pr. 300.773 fl. 59 kr. anbelangt, so ist dieselbe in dem Gesetze vom 14. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 72) begründet.

Bei den Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde (Capitel 34) ergab sich beim „Bukowinaer Grundentlastungsfonde" eine Ueberschreitung von 33.395 fl. 72 kr. theils in Folge der Berichtigung rückständiger Zinsen und der Einlösung mehrerer in den Vorjahren verlosten Grundentlastungs-Obligationen, theils aus dem Grunde, daß die zum börsenmäßigen Ankaufe von „Bukowinaer Grundentlastungs-Obligationen" für das 1. Semester 1871 verwendeten Beträge erst im Jahre 1872 zur definitiven Beausgabung gelangt sind.

Bezüglich der bei diesem Capitel noch weiters beausgabten nicht präliminirten Vorschüsse an den „Istrianer Grundentlastungsfond" per 30.315 fl. 41 kr. endlich kommt zu bemerken, daß dieselben bereits im Jahre 1871, jedoch vorläufig conto-correntmäßig beausgabt und im Jahre 1873 mit Rücksicht auf die ungünstigen Vermögensverhältnisse dieses Fondes nachträglich als reeller Aufwand für den Dienst der Vorjahre bei Capitel 34 in Rechnung gestellt wurden.

Bei der Staatsschuld u. zw. bei dem Titel „Zinsen der Staatsschuld", welche sich in jene von der consolidirten und in jene von der schwebenden Staatsschuld theilen, sind die ersteren um 571.676 fl. 65½ kr. gegen den Voranschlag geringer gewesen, weil zwar bei der in Silber verzinslichen neueren consolidirten Staatsschuld in Folge der Behebung rückständiger Interessen ein Mehraufwand von circa 750.000 fl. sich herausgestellt hat, welcher jedoch durch die in dem niedrigeren Agiostande begründete Minderauslage an Münzverlust im Betrage von 1,083.816 fl. 23½ kr., sowie durch die um circa 240.000 fl. geringeren Interessen-Zahlungen bei der in Noten verzinslichen neueren consolidirten Staatsschuld weitaus aufgewogen wurde.

Bei den Zinsen der schwebenden Schuld war das Ergebniß um 1,337.187 fl. 92½ kr. gegen den Voranschlag günstiger, weil der Stand der Partial Hypothekar-Anweisungen im Laufe des Jahres 1872 die im Präliminare zur Zinsenberechnung angenommene Höhe nicht erreichte, und demnach das Zinsenerforderniß von der veranschlagten Summe per 3,240.600 fl. auf 1,903.412 fl. 7 kr. sich ermäßigte.

Bei der Schuldentilgung hat sich der Aufwand für die schwebende Schuld um 17.041 fl. 76½ kr. geringer gestellt, weil an gerichtlichen, dann anderen Depositen und Cautionen statt der präliminirten 500.000 fl. nur 482.958 fl. 23½ kr. zur Rückzahlung gelangten; bei den übrigen Schuldkategorien war — ungeachtet bei mehreren Anlehen ins-

besondere bei dem Steuer-Anlehen vom Jahre 1864 nicht präliminirte Rückstands-Zahlungen vorkamen — das Ergebniß um 27.225 fl. 87 kr günstiger, weil fällige Anlehens-Capitalien und Gewinnste nicht zur Behebung gelangt sind.

Die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld waren im Ganzen um 126.049 fl. 34½ kr. geringer, von welcher Ersparung auf jene für die „gemeinsame schwebende Schuld" (Titel 1) . . . . 31 817 fl. 59½ kr.
auf jene für die „nicht gemeinsame schwebende Schuld" (Titel 2) . . . 6.766 „ 38 „
endlich auf jene für die „fundirte Schuld" (Titel 3) . . . . 87.465 „ 37 „
entfallen.

Dieses Ergebniß gründet sich bei Titel 1 auf die unterbliebene Ausfertigung einer neuen Form von Staatsnoten zu 5 fl., bei Titel 2 auf die geringere Hinausgabe von Partial-Hypothekar-Anweisungen, bei Titel 3 endlich auf die allmälige Abwicklung des Unificirungsgeschäftes, dann darauf, daß die Differenzen zwischen dem Nominalbetrage und dem äquivalenten Betrage der factischen Zahlungen bei Einlösung der Silberrente-Coupons in Amsterdam und Paris als Ersätze auf Provisionen und Commissionsspesen der Wechselhäuser verrechnet worden sind.

Die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten, welche gegen den Voranschlag im Ganzen um 728.353 fl. 23 kr. höher war, zerfällt in nachfolgende vier Theile:

a) in die mit dem Finanzgesetze vom 24. März 1872 bewilligte Beitragsleistung per . . . . 76,090.402 fl. — kr.
b) in die Abfuhr der Einkommensteuer des österr. Lloyd für das Jahr 1872 per . . . . 192.617 „ 32 „
c) in die Beitragsleistung zur Bedeckung der Nachtrags-Credite zum gemeinsamen Staatshaushalte für das Jahr 1872 per . . . . 1,047.445 „ 39 „
d) in die Beitragsleistung zur Bedeckung der Nachtragscredite für die Jahre 1868—1872, betreffend die Ruhegenüsse der Mitglieder der General-Adjutantur Seiner Majestät des Kaisers per . . . . 7.215 „ 71 „

Die ad a) besprochene Beitragsleistung hat sich — wie in der Beilage 5, Seite 149 des vorliegenden Rechnungs-Abschlusses detaillirt nachgewiesen ist — in Folge des Mehrertrages des Zollgefälles um . . . . 7,841.826 fl.
beziehungsweise über Abschlag der von diesem Mehrertrage der ungarischen Finanzverwaltung für die Militärgrenze vorweg gebührenden 4/10% per . . 31.367 „
um . . . . 7,810.459 fl.
vermindert, wovon auf die dießseitige Reichshälfte 70 Percent mit . . . . . 5,467.321 „
entfallen, welcher Betrag auch in dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse bei Titel 2 als günstiger Erfolg gegenüber dem Voranschlage zur Nachweisung gebracht ist; hingegen sind aber auch die in der dießseitigen Reichshälfte eingegangenen und an die Reichs-Centralcasse abgeführten Zollüberschüsse gegen die Präliminar-Annahme um . . . . . . 4,948.392 fl. 68½ kr.
und mit Hinzurechnung der nachträglich für das Jahr 1871 abgeführten Zollüberschüsse per . . . . 3 „ 14 „
im Ganzen um . . . . 4,948.395 fl. 82½ kr.
höher entfallen.

Die Zahlung der unter b) c) und d) aufgeführten, im Voranschlage nicht vorgesehenen Beträge, wovon der erstere für die dießseitigen Finanzen nur eine durchlaufende Post bildet, gründet sich auf die Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse.

Staats-Einnahmen.

Bei Besprechung des in dem vorliegenden Central-Rechnungsabschlusse um . . . . 13,463.900 fl. 14½ kr.
günstiger zur Nachweisung gebrachten Erfolges der Staats-Einnahmen muß vor Allem auch noch der Umstand in's Auge gefaßt werden, daß im Voranschlage pro 1872 unter Bedeckungs-Capitel 42 ein Betrag von . . . . 18,300.000 „ — „
eingestellt ist, welcher zur Bedeckung des im Jahre 1872 allenfalls sich ergebenden Abganges aus den mit Ende 1871 verbliebenen Cassebeständen entnommen werden sollte.

Da jedoch die für das Jahr 1872 eingegangenen Staats-Einnahmen zur Bestreitung der für dieses Jahr zur Realisirung gelangten Staats-Ausgaben nicht nur vollständig ausreichten, sondern sogar dieselben noch um 14,167.932 fl. 27½ kr. überstiegen haben, so erschien eine Rechnungseinstellung gegenüber den in den Voranschlag unter Capitel 42 aufgenommenen Einnahmen nicht nothwendig.

Weiters ist auf die unter Bedeckungs-Capitel 41 „Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft" mit . . . . 2,200.000 „ — „
und unter Bedeckungs-Capitel 43 „Einnahmen aus der Realisirung der Central-Activen" mit . . . . 6,000.000 „ — „
präliminirten Beträge nichts eingegangen.

Werden nun diese außerordentlichen Bedeckungsposten bei der Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage außer Betracht gelassen, so zeigt sich, daß die übrigen Staats-Einnahmen den Voranschlag um . . . . 39,963.900 fl. 14½ kr.
überstiegen, wobei noch weiters zu berücksichtigen ist, daß die gewöhnlich wiederkehrenden (ordentlichen) Einnahmen um . . 44,554.267 fl. 26½ kr.
höher, die sonstigen außerordentlichen Einnahmen dagegen um . . . . 4,590.367 „ 12 „
geringer gewesen sind, als nach dem Voranschlage in Aussicht genommen war.

Der wesentlichste Antheil an diesem günstigen Ergebnisse entfällt auf die indirecten Abgaben (ohne Zoll) mit . . . . 31,187.512 fl. 87½ kr.
dann auf die directen Steuern mit . . . . 5,916.556 „ 88 „
und es wird daher mit der Besprechung der Vergleichsergebnisse bei diesen Einnahmszweigen begonnen.

Bei der Verzehrungssteuer ergibt sich im Ganzen ein Mehrertrag von 7,178.928 fl. 7 kr. und haben mit Ausnahme des Dazio-consumo in Dalmatien alle Steuergattungen, insbesondere aber die Zucker- und Biersteuer ein namhaft höheres Erträgniß abgeworfen, welches sich in Böhmen auf circa 3,700.000 fl., in Nieder-Oesterreich auf mehr als 2 Millionen Gulden, in Mähren und Steiermark auf nahezu je 500.000 fl. und in Oberösterreich auf circa 350.000 fl. belief.

Dieses Ergebniß ist in erster Linie der außergewöhnlichen Zunahme des Bier-Consums und der regen Zuckerfabrication, außerdem aber auch dem durch die ziemlich ergiebige Getreide- und Kartoffel-Ernte, sowie durch den hinreichenden Vorrath an Zucker-Melasse begünstigten schwunghaften Betriebe der Brantweinbrennereien in Böhmen, dann der gesteigerten Einfuhr von Verbrauchsgegenständen aller Art nach Wien zuzuschreiben.

Beim Salzgefälle war das Ergebniß um 344.806 fl. 24½ kr. günstiger, und gründet sich bei den Erzeugungsämtern (Titel 1) hauptsächlich auf den größeren Verkauf von Betriebs-, insbesondere von Bau-Materialien an Private, bei den Verschleißämtern (Titel 2) aber theils auf den gestiegenen Absatz an Kochsalz zu allgemeinen Preisen in Folge des zunehmenden Consums, theils auf den lebhaften Export in das Ausland, namentlich nach Rußland, der Türkei und Montenegro, endlich auf eine durch die Einfuhr von preußischem Sudsalz in das nordwestliche Böhmen hervorgerufene Mehreinnahme an Licenzgebühren im Betrage von circa 90.000 fl.

Beim Tabakgefäll (Mehreinnahme 6,021.777 fl. 49½ kr.) sind in Folge des namhaft gestiegenen Absatzes der Tabakfabricate in nahezu sämmtlichen Kronländern, namentlich in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren, die Einnahmen vom Verschleiße im Inlande um 5,020.747 fl. 71½ kr. und im Zusammenhange damit die Einfuhr-, Bau- und Licenz-Gebühren um 171.320 fl. 9½ kr., und jene an Gefällssicherstellungen um 104.118 fl. 78½ kr. gegen den Voranschlag höher gewesen, auf welch günstiges Ergebniß die damaligen besseren Erwerbsverhältnisse und der regere Verkehr überhaupt, insbesondere aber der Bau neuer Eisenbahnlinien einen wesentlichen Einfluß ausübten. Auch bei Titel 2 „Einnahmen der Erzeugungsämter" gestaltete sich der Erfolg günstiger, weil für exportirte Blätter um 458.035 fl. 24 kr., und an Gestehungskosten-Ersatz für die an die k. ung. Tabakregie abgegebenen echten Havanna-Cigarren und anderen Tabakfabricate um 218.574 fl. 85½ kr. gegen die bezüglichen Präliminar-Ansätze mehr eingegangen sind.

Beim Stempelgefäll beruht der günstige Erfolg (916.969 fl. 85 kr.) auf dem regeren Geschäftsverkehre und auf der häufigeren Verwendung der Stempelmarken bei Entrichtung unmittelbarer Gebühren, dann auf der höheren Einnahme für Zeitungsstempel, bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (14,351.496 fl. 57 kr.) aber zunächst auf der auch in diesem Jahre vorgekommenen Ausdehnung der bestehenden und Gründung neuer Actien-Gesellschaften und Industrie-Unternehmungen, dann auf der ungewöhnlich starken Speculation in unbeweglichen Gütern, sowie auf den — in Folge der gesetzlich gestatteten Freitheilbarkeit des Grundbesitzes — häufiger vorgekommenen Besitzveränderungen.

Beim Lotto ergab sich eine Mehreinnahme von 2,162.615 fl. 42½ kr. in Folge der gesteigerten Spielluft namentlich in Nieder-Oesterreich und Galizien, bei der Punzirung aber von 63.592 fl. 76½ kr. in Folge der durch den niederen Agiostand begünstigten lebhaften Gold- und Silberwaaren-Erzeugung, bei den Mauthen endlich beruht das günstige Ergebniß von 147.326 fl. 45½ kr. zum größten Theile auf dem höheren Ertrage der Wiener Linien-Mauthen und auf den in Mähren erzielten vortheilhaften Verpachtungs-Ergebnissen.

An directen Steuern sind — wie bereits oben erwähnt — im Ganzen um 5,916.556 fl. 88 kr. mehr eingegangen, wovon auf die Einkommensteuer allein 4,334.225 fl. 77 kr. entfallen.

Bei der Grundsteuer beruht das günstigere Ergebniß auf der Berichtigung älterer Rückstände, bei der Gebäudesteuer auf der fortwährenden Steigerung der Wohnungspreise in den größeren Städten und auf der Zunahme der in die Steuerpflicht getretenen Neubauten, bei der Erwerb- und Einkommensteuer aber auf den damaligen günstigen Erwerbs- und Geldverhältnissen überhaupt, und auf der dadurch hervorgerufenen Ausdehnung der bestehenden und Errichtung neuer Actien-Gesellschaften und Industrie-Unternehmungen. Endlich sind in Folge des energischen Vorgehens bei Einhebung der Steuer-Rückstände auch die Steuer-Executionsgebühren und die Verzugszinsen von rückständigen Steuern höher gewesen.

Beim Zollgefäll (Mehreinnahme 6,489.530 fl. 78 kr.) sind in Folge der lebhaften Verkehrsverhältnisse, insbesondere aber in Folge der gestiegenen Einfuhr von Eisenbahnbau- und Betriebs-Materialien, von Eisenbestandtheilen für Häuser und Brücken, von Woll- und Seidenwaaren, endlich von Kaffee, Gewürzen und Südfrüchten an Eingangszöllen allein

um 6,879.503 fl. 81 kr. gegen den Voranschlag mehr eingegangen, und haben außerdem auch die Ausgangszölle, sowie die Nebengebühren ein höheres Erträgniß abgeworfen. Dagegen ist die im Extra-Ordinarium ausgewiesene 70% Tangente an Münzgewinn von den disponiblen Zoll-Ueberschüssen gegen die Präliminar-Annahme um 286.493 fl. 16 kr. zurückgeblieben, weil im Voranschlage das dießfällige Agio mit 15% berechnet erscheint, während das durchschnittliche Agio sich nur mit 9·37% beziffert.

Die Einnahmen dieser Steuergattung haben übrigens — wie bereits bei der Besprechung der correlativen Ausgaben erwähnt wurde — für die dießseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Gegenüber den eben besprochenen Vergleichsergebnissen sind die bei den übrigen Bedeckungs-Capiteln des Finanz-Etats zwischen dem wirklichen Erfolge und dem Voranschlage resultirenden Differenzen von minderem Belange.

Bei der Finanz-Verwaltung (Capitel 9) sind namentlich die eigenen Einnahmen der Finanzwache und der Zollverwaltung, u. zw. ausschließlich aus dem Grunde geringer gewesen, weil bei der Aufstellung der Präliminarziffer für die Rubrik „Ersätze aller Art" auf die in der Rechnung vorzunehmende Compensirung solcher Einnahmen mit den correlativen Ausgaben keine Rücksicht genommen worden war.

Bei dem Bedeckungs-Capitel 10 „Allgemeine Cassen-Verwaltung" (Mehreinnahme 1,313.406 fl. 89½) sind zunächst an „verschiedenen Zuflüssen" (Titel 3) gegen den Voranschlag um 919.227 fl. 16 kr. mehr eingeflossen, weil unter dem Erfolge dieses Titels außer den gegen das Präliminare um 71.833 fl. 34½ kr. höheren Gebühren der Industrie-Unternehmungen für die staatliche Aufsicht noch zahlreiche Einnahmen begriffen sind, auf welche bei Verfassung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 ihrer Zufälligkeit wegen keine Rücksicht genommen werden konnte.

Von bedeutenderen derlei Einnahmen werden hier namentlich aufgeführt:

1. Rückgestellte Activforderungen des Staates und Zinsen hievon, Buchzinsen und andere derlei Eingänge . . . . 506.753 fl. 37 kr.

2. Zinsen von den im Vermögen der Staats-Centralcasse befindlichen Effecten und Actien der Kaiser Franz-Josephs-Bahn . . . . 264.854 „ 2½ „

3. Erlös für die veräußerten Effecten des incamerirten krainischen Requisitionsfondes . . . . 35.702 „ 16 „

4. Einnahmen durch Realisirung verloster Effecten . . . . 22.980 „ 57 „

Außerdem hat sich bei den „Ueberschüssen der cumulativen Waisenfonde" (Titel 2) in Folge der Einzahlung älterer Waisenfonds-Capitalien eine Mehreinnahme von 113.572 fl. 30½ kr. ergeben, und ist überdieß als Münzgewinn aus der Einziehung der Silbersechser ein im Präliminare nicht berücksichtigter Betrag von 274.258 fl. 2½ kr. zur Verrechnung gelangt.

Bei den Staatsgütern (Capitel 27, Titel 1) haben vor Allem die Forste des Wiener Waldes ein um circa 228.000 fl., die Forste Neuberg und Mariazell ein um mehr als 187.000 fl., endlich die Salzburger und Tiroler Forste ein um 122.000 fl. höheres Erträgniß abgeworfen, was bei den erstgenannten Forsten den seit dem Jahre 1871 eingeführten licitatorischen Holzverkäufen, bei Neuberg und Mariazell dem mit einer Preiserhöhung verbundenen größeren Holzkohlen-Absatze an die dortige Gewerkschaft, bei den Salzburger und Tiroler Forsten aber der bedeutend höheren Einnahme für verkaufte Feuer-, Nutz- und Bauhölzer zuzuschreiben ist. Dagegen hat sich bei einigen Forstämtern — namentlich aber bei jenem in Görz wegen der daselbst bestehenden für die Holzverfrachtung höchst ungünstigen Communicationsverhältnisse — ein ziemlich belangreicher Ausfall (63.002 fl. 45½ kr.) ergeben.

Bei Titel 2 „Dikasterialgebäude" sind in Folge der vorgenommenen Zinssteigerungen die Mieth- und Pachtzinse höher entfallen.

Bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten liegt der Ausfall gegen den Voranschlag (78.121 fl. 40 kr.) vor Allem darin, daß in dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse die Obligations-Gebarung nicht mehr — wie es bis zum Jahre 1871 der Fall war — vereint mit der Bargeld-Gebarung, sondern in einer besonderen Uebersicht dargestellt ist, auf welchen Umstand bei Verfassung des Voranschlages pro 1872 noch nicht Bedacht genommen werden konnte. Mit Berücksichtigung der Obligations-Einnahmen per 61.977 fl. 70½ kr. reducirt sich der obige Ausfall auf 16.143 fl. 69½ kr., weil namentlich in Böhmen weniger Caducitäten eingegangen sind.

Bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien gründet sich die Mehreinnahme per 180.897 fl. 20 kr. auf den gesteigerten Betrieb überhaupt, insbesondere aber auf die vorgekommenen größeren Anschaffungen von Staatsnoten, Stempelmarken und postalischen Werthzeichen.

Beim Bergwesen liegt die ausgewiesene Mindereinnahme per 98.141 fl. 34 kr. vor Allem in der, bei der Besprechung der Ausgaben erwähnten, durch den Neu- und theilweisen Umbau der Schmelzhütten und Aufbereitungs-Werkstätten in Brixlegg, Klausen und Raibl veranlaßten Betriebssistirung, dann in dem im Mai 1872 stattgefundenen Verkaufe des Eisenwerkes St. Stefan, sowie in dem weiteren Umstande, daß bei dem Hauptwerke in Přibram — ungeachtet der um 1000 Münzpfund gesteigerten Silbergewinnung — wegen des gesunkenen Agios ein Ausfall in der Silberverwerthung im Belaufe von mehr als 100.000 fl. eingetreten ist.

Die Mehreinnahme bei der „allgemeinen Montanverwaltung" (Titel 1) beruht in erster Linie auf dem größeren Absatze und den höheren Verschleißpreisen des Quecksilbers und Zinnobers, dann darauf, daß die Lagerbestände an Producten-Vorräthen in Folge der lebhaften Nachfrage nahezu vollständig abgesetzt wurden; der günstige Erfolg bei den „Steinkohlen werken" (Titel 2) endlich ist dem mit einer Preiserhöhung verbundenen größeren Kohlenabsatze zuzuschreiben.

Beim Münzwesen sind die Einnahmen gegen das Präliminare um 347.830 fl. 64 kr. höher entfallen, weil der Gesammtwerth der Ausmünzung den Einlösungsaufwand um ungefähr 298.000 fl. überstieg, um welchen Betrag sich übrigens auch der Werth der Vorräthe an Edelmetall vermindert hat, ferner weil an Münzgebühren, dann für verkaufte Materialien und Requisiten größere Beträge eingegangen und überdieß für Rechnung Ungarns und der Reichs-Centralcasse unvorhergesehene Bestellungen effectuirt worden sind.

Was nun die Differenzen bei den übrigen Etats anbelangt, so ist des bei Capitel 5 „Ministerrath" ausgewiesenen Mehrertrages der officiellen Zeitungen per 161.591 fl. 67 kr. bereits bei Besprechung der bezüglichen Auslagen erwähnt worden.

Beim Ministerium des Innern (Mehreinnahme 35.554 fl. 16 kr.) sind die eigenen Einnahmen der politischen Verwaltungsbehörden, u. zw. vorzugsweise jene an Taxen für Dampfkesselproben höher gewesen; außerdem hat sich beim Straßenbau wegen des größeren Erlöses für veräußerte Materialien und Requisiten, dann wegen der in Galizien eingegangenen Conventionalstrafen für Nichteinhaltung der Lieferungstermine von Seite der Straßenbau-Unternehmer, beim Wasserbau aber wegen der höheren Einnahme für verkaufte Weideruthen, dann an Mieth- und Pachtzinsen und an älteren Rechnungsersätzen der Erfolg günstig gestaltet.

Dagegen hat sich bei Titel 3 „Oeffentliche Sicherheit" ein Ausfall von 34.129 fl. 23½ kr. aus dem Grunde ergeben, weil die Verhandlungen mit dem Triester Stadtrathe in

Betreff der Beitragsleistung zu den Kosten der neu errichteten Sicherheitswache nicht zum Abschlusse gediehen sind.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung ist wegen der später erfolgten Auflösung der Militär-Polizeiwache in Triest der Beitrag der dortigen Gemeinde zu den Kosten dieser Wache höher gewesen, wodurch sich der Erfolg um 4542 fl. 41½ kr. günstiger, andererseits aber auch das Erforderniß sich höher gestaltet hat.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht (Mehreinnahme 124.902 fl. 26 kr.) sind namentlich die Ueberschußabfuhren der activen katholischen Religionsfonde in Nieder- und Oberösterreich, dann in Mähren und Schlesien höher gewesen, was theils der Verminderung der Auslagen für Dotationen und Congrua-Ergänzungen, dann für geistliche Bildungsanstalten, bei den erstgenannten beiden Fonden aber auch dem bedeutend gestiegenen Erträgnisse der Realitäten und Herrschaften, bei Niederösterreich endlich noch dem weiteren Umstande zuzuschreiben ist, daß auf die vom Wiener Erzbisthume und von der Wiener Commune geleisteten Beträge per 55.022 fl. 50 kr. zum Kirchenbau vor der Favoriten-Linie im Voranschlage pro 1872 keine Rücksicht genommen war.

Beim Handels-Ministerium (Mindereinnahme 196.418 fl. 54 kr.) sind nur die Einnahmen des Postgefälls, u. zw. um 617.082 fl. 68½ kr. geringer gewesen, weil die Steigerung der Portogebühren für Fahrpost-Sendungen, dann der Fahrpost-Passagiergebühren nicht in dem bei Feststellung der Voranschlagsziffer in Aussicht genommenen Umfange eingetreten ist.

Bei den übrigen Titeln war hingegen der Erfolg günstig, u. zw. bei der Telegraphenanstalt wegen der ungewöhnlichen Zunahme des Privatdepeschen-Verkehres, beim Hafen- und Seesanitätsdienste wegen der höheren Hafen-, Lootsen- und Leuchtthurm-, dann Seesanitäts-Gebühren für Waaren und Gelder, bei der Centralleitung aber in Folge der Rückzahlung eines Betrages von 29.000 fl. auf die zur Errichtung von Spitzenerzeugungs-Musterschulen im Erzgebirge in früheren Jahren erfolgten Vorschüsse, auf welche außerordentliche Einnahme im Voranschlage kein Bedacht genommen worden war. Außerdem sind unter dem Titel „Wiener Weltausstellung" schon im Jahre 1872 an Eintrittsgeldern, Pacht- und Platzzinsen 115.000 fl. eingeflossen, worauf ebenfalls nicht präliminirt war.

Beim Ackerbau-Ministerium, wo die Mehreinnahme im Ganzen 121.562 fl. 59½ kr. beträgt, haben zunächst, und zwar in Folge des durch die Ertheilung von Eisenbahn-Concessionen hervorgerufenen Aufschwunges der Eisen- und Kohlenbergbau-Industrie, die Massen- und Freischurfgebühren des Bergwesens (Titel 5), namentlich in Böhmen und Steiermark, ein weit höheres Erträgniß abgeworfen.

Bei den „Staats-Hengstendepots" (Titel 7) sind die Einnahmen an Deckgeldern um mehr als 40.000 fl. höher gewesen, bei den Staatsgestüten (Titel 6) aber ist in Folge der namentlich bei dem Gestüte in Radautz stattgefundenen stärkeren Ausmusterung des vorhandenen Zuchtmateriales eine dießbezügliche Mehreinnahme von circa 89.000 fl. erzielt worden, wovon 23.000 fl. auf das Ordinarium und 66.000 fl. auf das Extra-Ordinarium entfallen; der Erfolg bei dem letztgenannten Titel war jedoch im Ganzen nur um 6.746 fl. 78½ kr. gegen den Voranschlag günstiger, weil von der Refundirung des mit 65.000 fl. präliminirten Vergütungsbetrages für die von den Staatsgestüten an die Hengsten-Depots abgegebenen Hengste Umgang genommen wurde und die mit 10.000 fl. präliminirte Tangente aus dem Reinertrage der Radautzer Forste nicht eingegangen ist.

Beim Justiz-Ministerium ergab sich eine Mehreinnahme von 183.183 fl. 58½ kr. und haben sich insbesondere die eigenen Einnahmen der Strafanstalten, und zwar die Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten um 108.806 fl., jene aus dem Erlöse von den in

eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten um 57.962 fl., endlich die verschiedenen sonstigen Einnahmen um 12.165 fl. höher gestellt.

Bei den Einnahmen des Pensions-Etat betrifft der ausgewiesene Erfolg per 155.072 fl. 65½ kr. die von der k. ungarischen Finanzverwaltung zu dem Erfordernisse der gemeinschaftlichen Pensionen für den II. Semester 1871, dann zum Theile noch für die Jahre 1868—1870 geleisteten Beitragsquoten, welche — da sie das Jahr 1872 nicht unmittelbar betreffen — mit dem Pensions-Aufwande für dieses letztere Jahr nicht compensirt, sondern als nicht präliminirte Einnahmen zur Nachweisung gebracht worden sind.

Bei den Einnahmen von Subventionen und Dotationen ergab sich gegen die Präliminar-Annahme ein Ausfall von 4,894.206 fl. 67 kr., weil die dem Aerar gehörigen 25.000 Stück Actien der Franz Josephs-Bahn, wofür ein Erlös von 5,300.000 fl. in Aussicht genommen war, nicht zur Veräußerung gelangten, ferner weil an Zinsen von den bei der Creditanstalt für Handel und Gewerbe deponirten Ueberschüssen der Baubeträge für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen statt der präliminirten 94.000 fl. nur 88.918 fl. 40 kr. eingegangen sind.

Dagegen ist von den galizischen Grundentlastungsfonden als theilweiser Rückersatz auf die in früheren Jahren erhaltenen verzinslichen Aerarial-Vorschüsse ein Betrag von 403.072 fl. 72 kr., und vom Istrianer Grundentlastungsfonde an Interessen von den diesem Fonde erfolgten verzinslichen Vorschüssen ein Betrag von 7.802 fl. 21 kr. eingeflossen, auf welche Einnahmen im Voranschlage keine Rücksicht genommen worden war.

Bei dem Capitel 38 „Staatsschuld" beruht der nachgewiesene Ausfall von 3,117.012 fl. 44½ kr. darauf, daß von der im Finanzgesetze für das Jahr 1872 (Artikel 5) der Regierung eingeräumten Ermächtigung, für die im Jahre 1872 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld neue Obligationen in demselben Betrage hinausgeben zu können, nur in sehr beschränktem Maße Gebrauch gemacht wurde.

Dagegen haben die Einzahlungen an Cautionen und Depositen (Titel 2) den im Voranschlage hiefür in Aussicht genommenen Betrag von 60.000 fl. um 77.500 fl. 56 kr. überstiegen.

Bei Capitel 39 „Verwaltung der Staatsschuld" sind die Einnahmen aus dem Erlöse für Formularien zu den Zinsenquittungen für die einheitliche Staatsschuld (Titel 2) um 2.695 fl. 59½ kr. gegen die Präliminar-Annahme zurückgeblieben, die Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen (Titel 1) dagegen um 2.376 fl. 20 kr. höher gewesen, so daß sich der Erfolg bei diesem Capitel im Ganzen nur um 319 fl. 39½ kr. ungünstiger gestaltet hat.

Bei den Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume (Capitel 40) beruht das um 25.489 fl. 96 kr. günstigere Ergebniß bei der Bargeld-Gebarung (wozu übrigens noch eine auf Seite 73 des vorliegenden Rechnungs-Abschlusses zur Nachweisung gelangte Obligations-Einnahme an Kaufschillingen von 82.690 fl. hinzuzurechnen ist) zunächst darauf, daß auf die von der Nordbahngesellschaft eingezahlten Tilgungsquoten und Zinsen von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn im Betrage von 267.850 fl. 64 kr., welche gleichzeitig unter Erforderniß Capitel 35 „Staatsschuld" wieder in Ausgabe erscheinen, im Voranschlage keine Rücksicht genommen war. Außerdem sind für die auf Grund der Gesetze vom 12. April 1870 und 6. Juli 1871 zur Veräußerung gelangten Objecte, dann aus Verkäufen vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1868 weit höhere als die präliminirten Beträge eingeflossen; endlich sind noch auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1872 an Kaufschillingen 35.732 fl. 34 kr. eingegangen, wofür im

Voranschlage gar kein Betrag eingestellt war. Dagegen hat sich bei den auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 zu veräußernden Objecten ein belangreicher Ausfall vorzugsweise aus dem Grunde ergeben, weil von der im Voranschlage pro 1872 vorgesehenen Escomptirung der 1873er Rate für das veräußerte Steinkohlenwerk Jaworzno per 279.000 fl. kein Gebrauch gemacht und bei dem ebenfalls veräußerten Eisenwerke Eibiswald der Einzahlungstermin für die letzte Rate per 100.000 fl. um Ein Jahr verlängert worden ist.

Was endlich die im vorliegenden Rechnungs-Abschlusse (Seite 12, Nr. XXII) als Rückersatz der im Jahre 1870 über die Gebühr geleisteten Quoten-Abfuhren zur Nachweisung gebrachte Summe per 1,633.866 fl. 52½ kr. betrifft, so kommt noch zu erwähnen, daß auf Grund des Ergebnisses der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1870 dieser Betrag den dießseitigen Finanzen rückvergütet, beziehungsweise vom Reichs-Finanz-Ministerium der hierseitigen Staats-Central-Casse conto corrente-mäßig gutgeschrieben wurde.

Um einen Ueberblick der fortwährenden Zunahme des Staatseinkommens zu gewähren, dürfte die nachstehende Zifferngruppirung von Interesse sein.

Die ergiebigste Quelle des Staats-Einkommens bilden die directen Steuern und indirecten Abgaben.

Die directen Steuern haben im Jahre 1868 einen Ertrag von . . 74,028.730 fl.
im Jahre 1869 einen Ertrag von . . . . 77,805.095 „
„ „ 1870 „ „ „ . . . . 82,097.087 „
„ „ 1871 „ „ „ . . . . 87,471.246 „
„ „ 1872 „ „ „ . . . . 90,074.557 „
abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertrags-Zunahme von . . . . $5^{10}/_{100}$ Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Ertrags-Zunahme von . . . . $5^{52}/_{100}$ „
„ „ 1870 „ „ 1871 „ „ „ . . . . $6^{55}/_{100}$ „
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „ . . . . $2^{98}/_{100}$ „
„ „ 1868 „ „ 1872 aber eine Ertrags-Zunahme von . . $21^{68}/_{100}$ „

Die Brutto-Einnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungs-Abschlusse des Jahres
1868 . . . . 164,290.864 fl.
1869 . . . . 168,011.184 „
1870 . . . . 176,837.071 „
1871 . . . . 190,903.473 „
1872 . . . . 212,690.013 „
es ergibt sich somit vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertrags-Zunahme von . . . . $2^{26}/_{100}$ Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Zunahme von . . . . $5^{25}/_{100}$ „
„ „ 1870 „ „ 1871 . . . . $7^{95}/_{100}$ „
„ „ 1871 „ „ 1872 . . . . $11^{41}/_{100}$ „
„ „ 1868 „ „ 1872 aber eine Ertrags-Zunahme von . . $29^{46}/_{100}$ „

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so entziffert sich derselbe für das Jahr 1868 mit . . . . 238,319.594 fl.
für das Jahr 1869 mit . . . . 245,816.279 „
„ „ „ 1870 „ . . . . 258,934.158 „
„ „ „ 1871 „ . . . . 278,374.719 „
„ „ „ 1872 „ . . . . 302,764.570 „
und es zeigt sich eine Ertrags-Zunahme vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 von . . . . $3^{15}/_{100}$ Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 von . . . . $5^{34}/_{100}$ „
„ „ 1870 „ „ 1871 „ . . . . $7^{51}/_{100}$ „
„ „ 1871 „ „ 1872 „ . . . . $8^{76}/_{100}$ „
„ „ 1868 „ „ 1872 aber eine Ertrags-Zunahme von . . $27^{4}/_{100}$ „

Ergebnisse der Netto-Gebarung.

Die Ergebnisse der Netto-Gebarung zeigen gegen den Voranschlag bei den Ausgaben eine Ersparung von 6,794.893 fl. und bei den Einnahmen ein um 9,654.634 fl. günstigeres Ergebniß. Die namhafteste Ersparung ist bei den Verwaltungs-Auslagen ($2^{1}/_{10}$ Millionen) und bei den allgemeinen Staatsauslagen ($6^{2}/_{10}$ Millionen) verzeichnet und entfällt in erster Linie auf die Finanzverwaltung, dann auf die Subventionen an Industrie-Unternehmungen und auf den Aufwand für die allgemeine Cassenverwaltung und die Zinsen der Staatsschuld.

Bei dem Ertrage der directen Steuern zeigt sich eine Mehreinnahme von $5^{9}/_{10}$ Millionen, bei den indirecten Abgaben von $29^{9}/_{10}$ Millionen und bei den Einnahmen vom Staatseigenthume von $^{5}/_{10}$ Millionen, somit im Ganzen bei den gedachten Staats-Einkommenszweigen eine Mehreinnahme von $36^{3}/_{10}$ Millionen.

Die Netto-Einnahmen betrugen . . . . 287,727.140 fl.
Scheidet man aus dieser Summe folgende außerordentliche nicht wiederkehrende Einnahmen aus, und zwar: Einnahmen aus der Staatsgüter-Veräußerung . . . . 1,525.490 fl.
Rückersatz von im Jahre 1870 über die Gebühr geleisteten Quotenabfuhren . . . . 1,633.866 „
3,159.356 „
so verbleiben . . . . 284,567.784 fl.

Die Netto-Ausgaben betrugen . . . . 273,559.208 fl.
Aus dieser Summe sind die Auslagen für die Wiener-Weltausstellung mit . . . . 5,885.000 „
auszuscheiden, weil diese Auslagen einen bestimmten nicht mehr wiederkehrenden Zweck betreffen, wonach sich eine Summe von . . . . 267,674.208 fl.
ergibt.

Vergleicht man diese Summe mit den oben nachgewiesenen, ihrer Natur nach wiederkehrenden Einnahmen von . . . . 284,567.784 „
so ergibt sich ein Ueberschuß von . . . . 16,893.576 fl.
ungeachtet in diesem Jahre verzinsliche Vorschüsse an Industrie-Unternehmungen im Betrage von mehr als 9 Millionen in Silber bestritten wurden, welche in späteren Jahren an die Staats-Casse zurückzufließen haben.

Um übrigens das Bild der Gebarungen für das Jahr 1872 möglichst klar und vollständig zu gestalten, wurden nachstehende 7 Darstellungen verfaßt und dem Central-Rechnungs-Abschlusse beigegeben:

1. Eine summarische Uebersicht der baren Staats-Ausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung,

a) im Jahre 1872 für den laufenden Dienst, und

b) im I. Semester 1873 für den Dienst der Vorjahre,

sammt einer Vergleichung derselben mit den im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1872, dann in der Haupt-Gebarungs-Uebersicht für den I. Semester 1873 eingestellten bezüglichen Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

2. Eine Zergliederung der Staats-Ausgaben und Einnahmen nach Etats und Verrechnungszweigen ebenfalls mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Realisirung.

3. Eine kronlandsweise Uebersicht der aus dem Credite von 500.000 fl. bestrittenen Unterstützungen an mittellose katholische Seelsorger (laut Gesetz vom 3. April 1872).

4. Eine Nachweisung der für das Jahr 1872 zur Zahlung gelangten Theuerungs-Beiträge für Staatsbeamte und Diener, gegliedert nach Etats und Behörden.

5. Eine detaillirte Uebersicht der im Jahre 1872 geleisteten Beiträge zu den ordentlichen Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes im Vergleiche mit den dießfälligen, durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Präliminarquoten.

6. Eine nach Cassen und Aemtern gegliederte Nachweisung der Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe mit Ende December 1872, wodurch gleichzeitig der zum Central-Rechnungs-Abschlusse pro 1871 gefaßten dießbezüglichen Resolution entsprochen wird, endlich

7. eine ebenfalls nach Cassen und Aemtern gegliederte Nachweisung der mit Ende December 1872 verbliebenen baren Cassabestände und Obligations-Vorräthe.

Außer diesem, mit der Gliederung des Staatsvoranschlages pro 1872 übereinstimmenden Central-Rechnungs-Abschlusse und dessen Beilagen wurden vom Obersten Rechnungshofe noch detaillirte, im Einklange mit den Beilagen des gedachten Staatsvoranschlages gegliederte rubriken-, respective objectenweise Rechnungs-Abschlüsse angefertigt, welche jedoch ihres bedeutenden Umfanges wegen hier nicht angeschlossen, sondern ebenso, wie die von den betreffenden Administrativbehörden hiezu gelieferten Differenzbegründungen zum Gebrauche für die verfassungsmäßige Behandlung zur Verfügung gehalten werden.

Netto-Ergebniß

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen des Jahres 1872

im

Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage für das gedachte Jahr.

Reine Staats-Ausgaben im Jahre 1872	Netto-			Der Netto-Erfolg war günstiger **ungünstiger**	
	Erfolg		Voranschlag		
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,649.999	97	4,650.000	. . . . .	03
Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	60.721	27	61.395	673	73
	4,710.721	24	4,711.395	673	76
Verwaltungs-Auslagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
Reichsrath	458.271	67	470.077	11.805	33
Reichsgericht	19.963	21	23.000	3.036	79
Ministerrath	123.987	70½	146.000	22.012	29½
Ministerium des Innern	16,063.796	54½	16,095.486	31.689	45½
" für Landesvertheidigung	8,641.717	03½	8,658.366	16.648	96½
" " Cultus und Unterricht	8,792.770	68	9,029.200	236.429	32
" der Finanzen (Finanzverwaltung)	12,651.977	52½	13,773.852	1,121.874	47½
" " " Betriebs- Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staats-Einnahmen (directe Steuern)	174.679	80	175.100	420	20
Handels-Ministerium (eigentlicher Staatsaufwand)	2,992.634	33½	3,156.032	163.397	66½
Ackerbau-Ministerium	2,207.300	53½	2,289.350	82.049	46½
Justiz-Ministerium	14,838.756	18½	14,937.355	98.598	81½
Rechnungs-Controle	153.262	34	158.000	4.737	66
Pensions-Etat	11,645.697	73	12,032.253	386.555	27
	78,764.815	29½	80,944.071	2,179.255	70½
Allgemeine Staats-Auslagen.					
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde	10.000	. . .	10.000	. . . . .	. . .
b) aus Anlaß der Donauregulirung	172.274	91	243.367	71.092	09
c) an Industrie-Unternehmungen	11,438.321	01½	13,951.800	2,513.478	98½
d) an Grundentlastungsfonde	3,123.711	13	3,060.000	**63.711**	**13**
Allgemeine Cassenverwaltung	4,266.144	83	5,894.740	1,628.595	17
Zinsen der Staatsschuld	80,069.290	42	81,978.155	1,908.864	58
Staatsschuldentilgung	7,619.904	36½	7,664.172	44.267	63½
Verwaltungs-Auslagen der Staatsschuld	680.270	05	806.000	125.729	95
	107,379.916	72	113,608.234	6,228.317	28
Wiener Weltausstellung 1873	5,885.000	. . .	5,000.000	**885.000**	. . .
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten.					
Abgeführte Ueberschüsse des Zollgefälls	15,893.395	82½	10,945.000	**4,948.395**	**82½**
Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen	59,678.080	98½	65,145.402	5,467.321	01½
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	192.617	32	. . . . .	**192.617**	**32**
Zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den gemeinsamen Staatshaushalt im Jahre 1872 laut Allerhöchst genehmigter Delegationsbeschlüsse	1,047.445	39	. . . . .	**1,047.445**	**39**
Zur Bestreitung der Auslagen an Ruhegenüssen für die Mitglieder der bestandenen General-Adjutantur Seiner Majestät des Kaisers für die Jahre 1868 bis einschließlich 1872, ebenfalls laut Allerhöchst genehmigter Delegationsbeschlüsse	7.215	71	. . . . .	**7.215**	**71**
	76,818.755	23	76,090.402	**728.353**	**23**
Summe	273,559.208	48½	280,354.102	6,794.893	51½

Reine Staats-Einnahmen im Jahre 1872	Netto- Erfolg		Netto- Voranschlag	Der Netto-Erfolg war günstiger **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	37,162.333	98½	36,800.000	362.333	98½
Gebäudesteuer	20,351.106	94	20,000.000	351.106	94
Erwerbsteuer	9,247.360	32	8,600.000	647.360	32
Einkommensteuer	22,834.225	77	18,500.000	4,334.225	77
Erbsteuer	34.240	26½	8.000	26.240	26½
Steuer-Executions-Gebühren	173.637	92	100.000	73.637	92
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	271.651	68	150.000	121.651	68
	90,074.556	88	84,158.000	5,916.556	88
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	56,933.652	83½	50,222.560	6,711.092	83½
Salz	15,684.401	57½	15,054.636	629.765	57½
Tabak	34,293.292	60½	28,102.000	6,191.292	60½
Stämpel	13,947.859	67½	13,025.000	922.859	67½
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	40,194.519	. . .	25,897.300	14,297.219	. . .
Lotto	6,138.080	47	5,211.000	927.080	47
Mäuthe	2,683.428	32½	2,533.000	150.428	32½
Punzirung	221.878	39½	156.300	65.578	39½
	170,097.112	88	140,201.796	29,895.316	88
Allgemeine Cassenverwaltung	1,863.716	89½	550.310	1,313.406	89½
Rückersetzte Subventionen und Dotationen	410.874	93	. . . . .	410.874	93
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Staatsgüter	1,659.670	82½	1,166.628	493.042	82½
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	174.871	18	248.500	**73.628**	**82**
Aerarial-Fabriken	99.719	18	89.000	10.719	18
Bergwesen	546.242	90½	496.453	49.789	90½
Münzwesen	340.213	35	14.558	325.655	35
Post- und Telegraphenwesen	1,276.925	56	1,363.261	**86.335**	**44**
	4,097.643	. . .	3,378.400	719.243	. . .
Außerordentliche Staats-Einnahmen.					
Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien der Franz Josephs-Bahn	. . . . . .	. . .	5,300.000	**5,300.000**	. . .
Zinsen von bei der k. k. privilegirten Creditanstalt deponirten Ueberschüssen der Baubeiträge für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen	88.918	40	94.000	**5.081**	**60½**
Erlös von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	290.486	99½	3,485.000	**3,194.513**	. . .
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	137.500	56	60.000	77.500	56
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	1,525.489	96	1,500.000	25.489	96
Zahlung der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	. . . . . .	. . .	2,200.000	**2,200.000**	. . .
Aus den am Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassaresten	. . . . . .	. . .	18,300.000	**18,300.000**	. . .
Einnahmen aus der Realisirung von Central-Activen	. . . . . .	. . .	6,000.000	**6,000.000**	. . .
Münzgewinn an dem durch die Zölle eingegangenen Silbergelde	1,613.506	84	1,900.000	**286.493**	**16**
Rückersatz von im Jahre 1870 über die Gebühr geleisteten Quoten-Abfuhren	1,633.866	52½	. . . . .	1,633.866	52½
	5,289.769	28	38,839.000	**33,549.230**	**72**
Gemeinsame Einnahmen.					
Ertrag des Zollgefälls über Abzug der Verzehrungssteuer-Restitutionen	15,893.466	89½ *)	10,945.000	4,948.466	89½
Summe der reinen Staats-Einnahmen	287,727.140	76	278,072.506	9,654.634	76
Im Vergleiche mit jenseitigen Ausgaben	273,559.208	48½	280,354.102	6,794.893	51½
ergibt sich ein Ueberschuß	14,167.932	27½	. . . .	16,449.528	27½
ergibt sich ein Abgang	. . . . . .	. . .	**2,281.596**	. . . .	. . .

*) Der Ertrag des Zollgefälls stimmt mit dem an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Zollgefalls-Ueberschusse wegen einer erst nachträglich stattgefundenen Rechnungs-Ausgleichung nicht überein.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Gebührenbehandlung der von den Handels- und Gewerbekammern und von den öffentlichen Börsen gefällten Schiedssprüche.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Bezüglich der Gebühren für solche Schiedssprüche, welche von den Handels- und Gewerbekammern und von den öffentlichen Börsen als durch gesetzliche oder statutarische Bestimmungen berufenen Schiedsgerichten innerhalb der Grenzen dieses ihres Wirkungskreises in Handelssachen gefällt werden, treten an die Stelle des §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. II.

Die im Art. I bezeichneten Schiedssprüche unterliegen ohne Unterschied, ob denselben ein der Gebührenentrichtung bereits unterzogenes Rechtsgeschäft zu Grunde liegt oder nicht, nur einer fixen Gebühr, welche, wenn der Streitgegenstand ohne Nebenleistungen

a) 50 fl. nicht überschreitet . . . . — fl. 50 kr.
b) 50 fl., aber nicht 200 fl. überschreitet . . . . 1 „ 25 „
c) 200 fl. überschreitet oder
d) nicht schätzbar ist . . . . 2 „ 50 „

für jede Ausfertigung des Schiedsspruches, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, beträgt.

Diese Gebühr ist mittelst Stempelmarken zu entrichten; nur dann, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht bestimmt angegeben ist, und auch durch Einvernehmung der Parteien nicht sogleich ausgemittelt werden kann, hat deren Bemessung und Einhebung durch das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu geschehen, welchem zu diesem Behufe alle Originalausfertigungen des Schiedsspruches nebst einer stempelfreien Abschrift desselben binnen acht Tagen, nachdem er geschöpft worden, mitzutheilen sind.

Art. III.

Die zu einer Ausfertigung erforderlichen Stempelmarken hat der Kläger beizubringen, und dieselben sind auf der in den schiedsrichterlichen Acten aufzubehaltenden ersten Ausfertigung (dem Concepte) des Schiedsspruches vorschriftsmäßig zu befestigen und mit dem Texte derselben zu überschreiben; sollte aber der Schiedsspruch ohne schriftliche Aufzeichnung nur mündlich verkündigt werden, so sind die vom Kläger beigebrachten Stempelmarken in einem über die schiedsrichterlichen Verhandlungen zu führenden Verzeichnisse (Register, Protokoll) an der Stelle, an welcher in demselben die bezügliche Verhandlung erscheint, zu befestigen und nach vorheriger Eintragung

des Tages, Monates und Jahres des Schiedsspruches in den oberen Theil jeder Marke auf ihrem unteren Theile mit dem in schwarzer Farbe abgedruckten Siegel der betreffenden Handels- und Gewerbekammer oder Börse zu überstempeln.

Die zu jeder weiteren Ausfertigung erforderlichen Stempelmarken sind von Jenem, welcher um eine solche Ausfertigung ansucht, beizubringen, auf der Ausfertigung vorschriftsmäßig zu befestigen und mit deren Texte zu überschreiben.

Art. IV.

Für die vorschriftsmäßige Entrichtung dieser Gebühren haften zur ungetheilten Hand mit den Zahlungspflichtigen, und zwar bezüglich der ersten Ausfertigung der Schiedsrichter oder, wenn das Schiedsgericht aus mehreren Personen besteht, alle Mitglieder desselben, bezüglich der weiteren Ausfertigungen aber deren Unterzeichner.

Art. V.

Die persönliche Gebührenbefreiung aus dem Titel des Armenrechtes (Tarifpost 75, o des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89) findet auf derlei Schiedssprüche keine Anwendung.

Art. VI.

Das den leitenden Gefällsbehörden nach §. 97 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 zustehende Untersuchungsrecht erstreckt sich auch auf die schiedsrichterliche Thätigkeit der im Art. I erwähnten Anstalten.

Art. VII.

Der Finanzminister ist, im Einvernehmen mit dem Justizminister, befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Schiedssprüche, welche von anderen hiezu gesetzlich oder statutarisch berufenen Corporationen oder öffentlichen Anstalten in Handelssachen gefällt werden, als anwendbar zu erklären.

Art. VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem achten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz betraut.

Begründung des Gesetzentwurfes

über die

Gebührenbehandlung der von der Handels- und Gewerbekammer und von den öffentlichen Börsen gefällten Schiedssprüche.

Es ist zu wiederholten Malen von Seite des Handelsstandes der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Lebensfähigkeit und Wirksamkeit gewisser, zur Schlichtung von Handelsstreitigkeiten bestimmter schiedsrichterlicher Institute, namentlich der Börsenschiedsgerichte durch Erleichterung der mit der Benützung solcher Institute verbundenen Gebührenlast befördert werde, und dieser Wunsch erscheint im Hinblicke auf die bestehenden Gebührengesetze nicht unberechtigt.

Nach dem schon der Tarifpost 92 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 zu Grunde liegenden durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und durch den §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zum präciseren Ausdrucke gebrachten Principe wird nämlich der Schiedsspruch in allen Fällen, wo demselben ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft zu Grunde liegt, und die bereits erfolgte Berichtigung der Gebühr für dasselbe nicht nachgewiesen ist, als die Urkunde über dieses Rechtsgeschäft betrachtet, eventuell zum Anlasse genommen, für die schon früher ausgefertigte Urkunde oder für das auch ohne Urkunde gebührenpflichtige Rechtsgeschäft die Gebühr nachträglich zu bemessen.

Wenn also der Schiedsspruch, wie es bei Handelssachen in der Regel der Fall ist, über ein bloß mündlich, oder im Wege der kaufmännischen Correspondenz geschlossenes, oder durch einen Börseschlußzettel u. dgl. beurkundetes Geschäft erfolgt, muß die Partei für den Schiedsspruch die volle, auf dieses Geschäft entfallende Gebühr entrichten.

Hierdurch wird nicht nur die den kaufmännischen Verträgen bezüglich der Gebührenpflicht im Allgemeinen zugedachte Begünstigung sehr eingeschränkt, sondern es tritt sehr häufig zwischen der Höhe der zum Beispiele von einem Kaufe beweglicher Sachen zu entrichtenden Gebühr und dem Werthe des meist nur Nebenpunkte, wie die Qualität der Waare, die Höhe der Zinsen, Provisionen u. dgl. betreffenden Streitgegenstandes ein Mißverhältniß ein, welches es den Parteien geradezu räthlicher erscheinen läßt, auf die Anrufung des Schiedsgerichtes ganz zu verzichten.

Allgemein, für alle Arten von Schiedsgerichten, läßt sich diesem Uebelstande wohl nicht abhelfen; denn es muß dafür gesorgt werden, daß nicht, wie es vor Erlassung des Gesetzes vom 13. December 1862 sehr häufig der Fall war, im Privatverkehre die Form eines schiedsrichterlichen Urtheiles dazu mißbraucht

werde, um die Ausfertigung einer Vertragsurkunde zu umgehen, und sohin statt einer hohen scalamäßigen, bloß eine kleine fixe Gebühr zu entrichten. Auch sind die oberwähnten Gebührenbestimmungen in dem Verkehre zwischen solchen Personen, auf welche die der kaufmännischen Correspondenz zugewendeten Erleichterungen keine Anwendung haben, weit weniger drückend, weil diese Personen der allgemeinen Gebührenpflicht in gewissen Fällen selbst ohne Ausfertigung einer Urkunde, in den übrigen Fällen aber mindestens bei Ausfertigung einer Urkunde, als welche sich der Schiedsspruch immerhin darstellt, ohnehin entsprechen müssen.

Die Gefahr einer solchen Umgehung der Gebührenpflicht fällt aber dort hinweg, wo gewisse öffentliche Anstalten oder Corporationen vermöge des ihnen kraft öffentlicher Autorität eingeräumten Wirkungskreises und unter Oberaufsicht des Staates schiedsrichterliche Functionen ausüben, und es schien daher angemessen, sich bei den von ihnen gefällten Schiedssprüchen nur auf die Anforderung der bereits bestehenden fixen Gebühren zu beschränken, zumal, als der Staatsverwaltung aus mannigfachen Rücksichten daran gelegen sein muß, die ersprießliche Thätigkeit solcher Schiedsgerichte nach Thunlichkeit zu fördern.

Der Umstand, daß derlei Anstalten unter staatlicher Oberaufsicht stehen, und daß bei ihnen mittelst der Systemal-Stempelrevisionen die Ueberzeugung von der Beobachtung der Gebührenvorschriften sich verschafft werden kann, macht es auch zuläſſig, bei deren Schiedssprüchen die Berichtigung der Gebühr mittelst Stempelmarken zu gestatten, wodurch die, mit der vorläufigen Uebermittlung aller Ausfertigungen des Schiedsspruches an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt (§. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) verbundene Verzögerung und damit eine weitere, nicht unberechtigte Beschwerde des Handelsstandes beseitigt wird.

Diese Mittheilung wird sohin nur mehr in dem wohl sehr seltenen Falle, wenn das Schiedsgericht den Werth der Streitsache zu erheben außer Stande ist, erforderlich sein.

Ein weiteres Bedenken wurde von mehreren Seiten in der Besorgniß gefunden, daß, wenn bedingt befreite, oder bedingt einer minderen Gebühr zugewiesene Urkunden (kaufmännische Briefe, Rechnungen, Schlußzettel der Sensale u. s. w.) vor einem Schiedsgerichte als Beweismittel benützt werden, dieß als gerichtlicher Gebrauch von solchen Urkunden angesehen, und zum Anlaſſe genommen werden könnte, die Entrichtung rücksichtlich Ergänzung der Gebühr zu fordern.

Dieses Bedenken erscheint aber nach dem dermaligen Stande der Gebührengesetzgebung nicht wohl begründet, weil nach Absatz 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 unter „ämtlichem" Gebrauche (welcher den gerichtlichen in sich schließt) nur die Verwendung vor einem Amte, einer Caſſe oder einer öffentlichen Behörde verstanden wird und strenge genommen keine dieser Bezeichnungen auf die als Schiedsrichter fungirenden Privatpersonen oder im Artikel I des Gesetzentwurfes bezeichneten Corporationen und Anstalten angewendet werden kann.

Eine ausdrückliche dießbezügliche Erklärung im Gesetzentwurfe wäre hiernach nicht nur überflüssig, sondern insoferne sogar unzweckmäßig, als es hierdurch, ganz im Widerspruche mit der obigen Auffassung, den Anschein gewinnen könnte, als ob damit eine Ausnahme zu Gunsten der, in diesem Entwurfe erwähnten Arten von Schiedsgerichten statuirt werden wollte.

Eben deßhalb, weil im Sinne der Gebührenvorschriften unter dem gerichtlichen Verfahren in Streitsachen nur jenes vor den ordentlichen Gerichten verstanden werden kann, schien es zweckmäßig, im Artikel V des Entwurfes ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß das sogenannte Armenrecht sich auf das schiedsrichterliche Verfahren nicht beziehe, ein Grundsatz, welcher übrigens in der Praxis schon derzeit in Anwendung steht.

Die Bestimmungen der Artikel IV und VI des Entwurfes entsprechen den §§. 71, 1 a und 97 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 sowie die im Artikel III

enthaltenen Bestimmungen über die Pflicht zur Beibringung der Stempelmarken in dem §. 64, Z. 6 desselben Gesetzes ihre Begründung finden.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Anwendbarkeit der beantragten Begünstigungen vorläufig auf die Handels- und Gewerbekammern und öffentlichen Börsen, weil außer diesen dermalen keine anderen öffentlichen Corporationen oder Anstalten bestehen, welche gesetzlich oder statutarisch zur schiedsrichterlichen Thätigkeit in Handelssachen berufen wären, und es zweckmäßig erschien, durch die bestimmte Bezeichnung der Anstalten, auf welche sich das Gesetz bezieht, die Schiedsrichter der Nothwendigkeit einer fallweisen Prüfung der Anwendbarkeit desselben auf ihre Thätigkeit zu entheben.

Um aber für den Fall, daß in der Zukunft doch noch andere öffentliche Institute unter staatlicher Oberaufsicht zu einer solchen schiedsrichterlichen Thätigkeit in Handelssachen berufen werden sollten, denen also unter ganz analogen Verhältnissen die gleiche Begünstigung nicht versagt werden könnte, die Nothwendigkeit der neuerlichen legislativen Regelung dieser Frage in jedem einzelnen Falle zu vermeiden, glaubte die Regierung beantragen zu sollen, daß beim Eintritte solcher Fälle der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, die Ausdehnung des Gesetzes auf derlei neue Institute, nach vorläufiger Prüfung des Vorhandenseins der diesem Gesetze zur Grundlage dienenden Voraussetzungen ermächtigt sein solle.

Regierungsvorlage.

Postvertrag

zwischen

Oesterreich-Ungarn und Rußland.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem gleichmäßigen Wunsche beseelt, den Postverkehr zwischen Ihren Staaten zu fördern, haben einen Postvertrag einzugehen beschlossen, und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich-russischen Hofe, Freiherrn Ferdinand von Langenau, General der Cavallerie, geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des Ordens der eisernen Krone I. Classe, und des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration, des russischen St. Anna-Ordens I. Classe und des St. Vladimir-Ordens III. Classe mit den Schwertern, Großkreuz des schwedischen Schwertordens, des hannoveranischen Guelphen-Ordens, des niederländischen Löwenordens, des luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des spanischen Ordens Carl III.,

und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Ihren Generaladjutanten, General der Cavallerie, Minister des Innern, Mitglied des Reichsrathes, Alexander Timacheff, Ritter der russischen Orden: des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler-, des St. Vladimir-Ordens II. Classe, des St. Anna-Ordens I. Classe mit den Schwertern, des St. Stanislaus-Ordens I. Classe, Großkreuz der fremden Orden: des dänischen Danebrog- und des schwedischen Schwertordens &c. &c.

Ihren geheimen Rath und Director des Postdepartements, Freiherrn Johann von Velho, Ritter der russischen Orden: des weißen Adler-, des St. Vladimir-Ordens II. Classe, des St. Anna-Ordens I. Classe und des St. Stanislaus-Ordens I. Classe; Großkreuz der fremden Orden: des preußischen rothen Adler- und des dänischen Danebrog-Ordens &c., welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Artikel I.

Austausch der Postsendungen.

Zwischen den Postverwaltungen von Oesterreich-Ungarn und der Postverwaltung von Rußland soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von Brief- und Fahrpostsendungen stattfinden, die ihren Ursprung in den bezüglichen Staaten haben oder aus Ländern herrühren, welche sich der Vermittlung der Postverwaltungen der contrahirenden Theile bedienen können.

Artikel II.

Transportmittel.

Dieser Austausch kann zu Lande oder zur See stattfinden. Er wird hauptsächlich unmittelbar an den Grenzen der contrahirenden Staaten, und eventuell im Transit entweder stückweise oder in geschlossenen Briefpacketen durch Vermittlung anderer Staaten oder am Bord der Dampfschiffe erfolgen.

Alle Postsendungen müssen nach dem Bestimmungsorte auf dem voraussichtlich schnellsten Wege befördert werden.

In dem Falle als der Aufgeber den Weg bezeichnet, auf welchem seine Sendung abgefertiget werden soll, muß dieselbe so weit als möglich in der angegebenen Weise befördert werden.

Artikel III.

Umfang der Anwendbarkeit des Vertrages.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden Anwendung auf den gesammten Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie und auf das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und auf das Kaiserthum Rußland (das Großherzogthum Finnland mit inbegriffen) anderseits.

Artikel IV.

Umfang des Verkehres.

Die Briefpost umfaßt die Briefe, Drucksachen aller Art und Waarenproben.

Diese Gegenstände dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen, und keine Werthangabe enthalten.

Die Fahrpost umfaßt Frachten aller Art, Geld- und andere Werthsendungen.

Artikel V.

Grundlagen der Taxen für Briefpostsendungen.

Die Taxe der Briefpostsendungen wird nach einfachen Gewichtssätzen berechnet.

Bei Briefen werden 15 Gramm oder ein Theil von 15 Gramm, bei Drucksachen und Waarenproben 50 Gramm oder ein Theil von 50 Gramm als einfacher Gewichtssatz angenommen. Den betreffenden Postverwaltungen bleibt es jedoch überlassen, sich über eine andere als die durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzte Gewichtsstufe zu einigen.

Artikel VI.

Gewöhnliche Briefe.

Die Taxe eines gewöhnlichen Briefes aus Oesterreich-Ungarn nach Rußland, und umgekehrt aus Rußland nach Oesterreich-Ungarn beträgt 15 Kreuzer oder 10 Kopeken für den einfachen Satz, wenn der Brief frankirt wird, und 25 Kreuzer oder 16 Kopeken für den einfachen Satz, wenn der Brief nicht frankirt wird.

Ungenügend frankirte Briefe werden wie unfrankirte behandelt und als solche taxirt, jedoch unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken und gestempelten Couverts.

Artikel VII.

Briefe zwischen Grenzpostämtern.

Die Taxe der gewöhnlichen Briefe, welche zwischen den einander gegenüberliegenden Grenzpostanstalten zur Auslieferung gelangen, beträgt 5 Kreuzer oder 3 Kopeken für den einfachen Satz, wenn die Briefe frankirt werden, und 10 Kreuzer oder 7 Kopeken für den einfachen Satz, wenn sie nicht frankirt werden.

Artikel VIII.

Drucksachen und Waarenproben.

Drucksachen aller Art und Waarenproben, welche aus einem Lande nach dem anderen versendet werden, müssen durch Vorausbezahlung einer Gebühr von 3 Kreuzern oder 2 Kopeken für den einfachen Satz frankirt werden.

Unter der Bezeichnung „Drucksachen“ werden verstanden alle durch Typographie, Lithographie, Metallographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten Gegenstände. Ausgenommen sind jedoch die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdruckes angefertigten Schriftstücke. Drucksachen und Waarenproben müssen in der Weise verwahrt sein, daß der Inhalt der Sendung leicht vollständig geprüft werden kann.

Auf den Drucksachen sind keine anderen handschriftlichen Zusätze gestattet, als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Versenders, die Angabe des Ortes und Datums der Versendung und

bei Correctur-Druckbogen die auf den Text bezüglichen Aenderungen.

Die Waarenproben dürfen keinen Kaufwerth haben und keine anderen handschriftlichen Zusätze enthalten, als die Adresse des Empfängers, das Fabrikszeichen oder die Firma des Absenders, die Nummern und die Preise.

Das Maximalgewicht und der Umfang derselben müssen den Zollvorschriften entsprechen.

Drucksachen und Waarenproben, welche unzulässige handschriftliche Zusätze an sich tragen, diejenigen, welche gar nicht oder unvollständig frankirt sind, sowie überhaupt alle, welche den vorgezeichneten Bestimmungen nicht entsprechen, werden als gewöhnliche Briefe behandelt und taxirt.

Artikel IX.

Recommandation.

Jeder Brief aus Oesterreich-Ungarn nach Rußland und umgekehrt aus Rußland nach Oesterreich-Ungarn kann recommandirt werden, und überdieß kann der Aufgeber verlangen, daß ihm eine Empfangsbestätigung des Adressaten beschafft werde.

Der Absender eines recommandirten Briefes hat außer der Taxe für einen gewöhnlichen frankirten Brief von gleichem Gewichte noch eine unveränderliche Gebühr von 10 Kreuzern oder 7 Kopeken zu entrichten.

Wenn dem recommandirten Briefe ein Rückschein beigegeben wird, so hat der Aufgeber nebst der oberwähnten Taxe und Gebühr eine weitere fixe Gebühr von 10 Kreuzern oder 7 Kopeken zu entrichten.

Die Empfangsbestätigung des Adressaten soll sobald wie möglich portofrei zurückgesendet werden.

Die Recommandation wird, so weit als thunlich, auch bei Briefen nach denjenigen Ländern zugelassen, welche sich der Vermittlung der Postverwaltungen der contrahirenden Staaten bedienen können.

Artikel X.

Expreßbriefe.

Jeder Brief, welcher nach einem Orte, wo sich eine Postanstalt befindet, bestimmt ist, und auf der Außenseite den Vormerk des Absenders „durch Expressen zuzustellen“ enthält, muß unmittelbar nach seinem Einlangen beim Abgabepostamte durch einen besonderen Boten in die Wohnung des Adressaten bestellt werden.

Der Aufgeber hat, je nach dem Falle, die Taxe für einen gewöhnlichen frankirten oder für einen recommandirten Brief und außerdem eine unveränderliche Expreßbestellgebühr von 20 Kreuzern oder 14 Kopeken zu entrichten.

Artikel XI.

Unrichtig geleitete und unanbringliche Briefpostsendungen.

Unrichtig adressirte, oder unrichtig geleitete Briefpostsendungen, sowie solche an Adressaten, welche ihren Wohnsitz geändert haben, müssen ohne Verzug auf dem schnellsten Wege nach dem Bestimmungsorte befördert werden, und unterliegen aus Anlaß dieser weiteren Beförderung keiner Nachtaxe für Rechnung des einen oder des anderen der vertragschließenden Staaten.

Unanbringliche Briefpostgegenstände sind wechselseitig zurückzusenden.

Artikel XII.

Theilung des Porto-Ertrages für Briefpostsendungen.

Das Porto-Erträgniß für Briefpostsendungen wird zwischen den Postverwaltungen von Oesterreich-Ungarn und der Postverwaltung von Rußland halbscheidlich getheilt. Die Expreßbestellgebühren werden ungetheilt von jener Postverwaltung bezogen, in deren Gebiete das Abgabepostamt gelegen ist. Die übrigen fixen Gebühren verbleiben derjenigen Verwaltung, welche dieselben eingehoben hat.

Artikel XIII.

Fahrpostgegenstände.

Fahrpostgegenstände unterliegen den internen Taxen der vertragschließenden Staaten, von denen ein jeder das für seine Beförderungsstrecke vom Eingangs-, beziehungsweise bis zum Austrittspunkte entfallende Porto bezieht. Ausgenommen sind die Taxen für die zwischen den einander gegenüberliegenden Grenzpostämtern gewechselten Sendungen, welche zwischen den contrahirenden Verwaltungen halbscheidlich getheilt und von dem Postamte, welches dieselben einhebt, nach der für die geringste Entfernung festgesetzten Taxe des inländischen Tarifes berechnet werden.

Fahrpostgegenstände können unfrankirt, bis zur Grenze frankirt, oder, wenn dieß thunlich ist, bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden.

Bei der Nachsendung oder Zurücksendung von Fahrpostgegenständen werden die Taxen für die neuen Beförderungsstrecken zugeschlagen.

Artikel XIV.

Transit.

Die vertragschließenden Theile gewähren sich gegenseitig für alle, woher immer rührende Sendungen, welche durch Vermittlung von Oesterreich-

Ungarn, beziehungsweise von Rußland ihre Beförderung erhalten können, den Transit durch ihre Gebiete, und zwar entweder offen oder in geschlossenen Packeten.

Die Gesammtgebühr für die Beförderung der durch die Gebiete der vertragschließenden Staaten offen transitirenden Briefpostsendungen darf die in den Artikeln 6, 8 und 13 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Taxen nicht übersteigen.

Die Gebühr für den Transit in geschlossenen Packeten beträgt für Briefe 10 Kreuzer für je 30 Gramm, für Drucksachen und Waarenproben 1½ Kreuzer für je 50 Gramm.

Diese Gebühren finden im Falle der Zustimmung der deutschen Postverwaltung in gleicher Weise auf jene geschlossenen Briefpackete Anwendung, welche zwischen Rußland und fremden Staaten im Transit durch die österreichisch-ungarische Monarchie und Deutschland gewechselt werden.

Die vorstehenden Gebühren werden nach dem Nettogewichte der Briefpostgegenstände berechnet, mit Ausschluß der Dienstescorrespondenz, der Abrechnungsbelege, der unrichtig geleiteten und der Retoursendungen.

Die durch die vertragschließenden Staaten, sei es offen, sei es in geschlossenen Packeten, transitirenden Sendungen müssen allen jenen Bedingungen entsprechen, welche für die Sendungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland gelten.

Artikel XV.

Zollvorschriften.

Die einer Zollgebühr unterliegenden Fahrpostsendungen müssen den Zollvorschriften entsprechen.

Alle Folgen der Nichtbeobachtung der zollgesetzlichen Bestimmungen treffen ausschließlich den Absender.

Artikel XVI.

Frachtbriefe.

Frachtbriefe, das ist jene Briefe, welche den Sendungen als besondere Begleitadressen dienen, unterliegen keiner Taxe, wenn sie nicht verschlossen sind und wenn ihr Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt.

Artikel XVII.

Ersatzpflicht.

Der Verlust eines recommandirten Briefes oder einer Fahrpostsendung legt der Postverwaltung, in deren Gebiete die Sendung aufgegeben wurde, die Verpflichtung auf, dem Aufgeber eine Entschädigung zu leisten unter dem Vorbehalte des Regresses an jene Verwaltung, deren Obsorge die Sendung zur Zeit, als sich der Verlust ereignete, anvertraut war.

Diese Entschädigung ist festgesetzt mit 20 Gulden oder 12 Rubel und 50 Kopeken für jeden recommandirten Brief;

mit dem gesammten Werthbetrage, welcher vom Absender eines Fahrpostgegenstandes bei der Aufgabe angegeben worden ist.

Im Falle der Beschädigung einer Sendung wird dem Aufgeber nach den dießfalls für den internen Fahrpostverkehr eines jeden Landes bestehenden Bestimmungen Ersatz geleistet.

Der Ersatz wird dem Absender, oder wenn derselbe nicht ermittelt werden kann, dem Adressaten geleistet, sobald der Verlust oder die Beschädigung gehörig nachgewiesen ist.

Dem Absender steht es frei, seinen Ersatzanspruch durch eine einfache schriftliche Vollmacht dem Adressaten zu übertragen.

Die Verpflichtung, die Entschädigung zu leisten, erlischt, wenn der Ersatzanspruch für den Verlust oder die Beschädigung nicht innerhalb des Zeitraumes eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, erhoben worden ist;

wenn der Verlust oder die Beschädigung durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung selbst, oder durch die Fahrlässigkeit des Aufgebers verursacht worden ist;

wenn der Verlust oder die Beschädigung außerhalb des Gebietes der vertragschließenden Theile und der zwischenliegenden Staaten stattgefunden hat; jedoch verpflichten sich die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten in diesem Falle alle im Interesse des Reclamanten liegenden Schritte unentgeltlich einzuleiten;

wenn der Empfänger die Sendung, welche ihm vorschriftsmäßig ausgefolgt worden ist, ohne Anstand oder Vorbehalt übernommen hat;

und wenn eine Fahrpostsendung ohne Werthangabe aufgegeben worden ist.

Artikel XVIII.

Theilung der Beförderungskosten.

Die Kosten des Transits für die zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland durch die Vermittlung von anderen Staaten zur Auswechslung gelangenden geschlossenen Briefpackete werden halbscheidlich getheilt. Die Kosten der Beförderung zur See werden von jener Verwaltung getragen, auf deren Schiffen die Beförderung geschieht.

Die Couriere zwischen den Grenzauswechslungspunkten werden von jener Verwaltung, welche die Posten aus ihrem Gebiete abfertigt, auf ihre eigenen Kosten eingerichtet und unterhalten.

Diese Couriere und die Malleposten, sowie die Postpferde und die Postwägen, welche leer zurückgehen, sind von jeder Gebühr frei.

Die Beförderung auf den Eisenbahnen bis zur Grenze wird von jeder Verwaltung nach der jeweiligen Fahrordnung eingerichtet.

Artikel XIX.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Staaten werden sich wechselseitig in kürzester Frist zu ihrem Gebrauche mittheilen:

Die bestehenden Reglements, sowie alle den internen Postdienst betreffenden Behelfe, als: Gesetze, Erlässe und Verordnungen, welche auf den Eingang und die Verbreitung der Drucksachen jeder Art, auf die Postämter, welche zur Bestellung der Expreßbriefe ermächtigt sind, auf die Taxen und Vorschriften bei der Auf- und Abgabe der Fahrpostsendungen u. s. w. Bezug haben.

Artikel XX.

Ausführungsreglement.

Die Auswechslungspunkte, die Instradirung der Sendungen, sowie alle näheren Bestimmungen, betreffend den Dienst, das Rechnungswesen und die Ueberlieferung der ämtlichen Correspondenzen, die Frist für die Rücksendung der unanbringlichen Sendungen, die besonderen Bedingungen des Transits u. s. w. werden durch ein Vollzugsreglement, welches von den Postverwaltungen der vertragschließenden Staaten gemeinschaftlich ausgearbeitet wird, festgesetzt werden; denselben steht es jederzeit, sobald sie es für zweckmäßig erachten, frei, die Auswechslungsgelegenheiten zu vermehren, und die Dienstesvorschriften abzuändern.

Artikel XXI.

Besondere Reglements.

Den Postverwaltungen der vertragschließenden Staaten bleibt es überlassen, wiebald sie es für zweckmäßig erachten, die Estaffetten, die Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften, die Postanweisungen und Postnachnahmen, die Postkarten und andere Gegenstände der Briefpost u. s. w. einzuführen, und die dießfälligen Bestimmungen (Taxen u. s. w.) durch besondere Reglements festzusetzen.

Artikel XXII.

Abrechnung.

Die Postverwaltungen von Oesterreich-Ungarn und die Postverwaltung von Rußland werden vierteljährig die Abrechnungen aus dem Postverkehre nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages aufstellen.

Diese Abrechnungen werden in Gulden und Kreuzern österreichischer Währung aufgestellt und gegenseitig geprüft werden.

Die Zahlung des Saldo hat ohne Verzug zu erfolgen.

Artikel XXIII.

Sprache.

Die französische Sprache hat in allen durch den gegenwärtigen Vertrag entstehenden Verkehrsbeziehungen in Anwendung zu kommen. Alle Adressen und Aufschriften der Postsendungen oder doch wenigstens der wesentliche Theil ihres Inhaltes, sowie jene der Briefpackete, Säcke und Felleisen sollen in französischer Sprache abgefaßt sein.

Der ausschließliche Gebrauch der betreffenden Landessprache ist ausnahmsweise bei den Briefmarken, gestempelten Couverts, den Stempeln, Siegeln und den Abzeichen auf den zur Beförderung der Correspondenzen dienenden Gegenständen gestattet.

Artikel XXIV.

Dauer des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher den am $\frac{\text{9. Februar}}{\text{28. Jänner}}$ 1866 zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossenen Vertrag aufhebt und ersetzt, tritt von dem Tage in Wirksamkeit, welchen die beiderseitigen Postverwaltungen bestimmen werden, und bleibt so lange in Kraft, bis einer der vertragschließenden Theile denselben ein Jahr im Vorhinein gekündiget haben wird.

Artikel XXV.

Ausführung.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden, und sind die Ratificationen in St. Petersburg sobald als thunlich auszuwechseln.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in St. Petersburg den 21 9. Mai im Jahre des Heiles eintausend achthundert siebenzig und drei.

Baron Langenau m. p.

Alexander Timacheff m. p.

Baron Velho m. p.

Motive

für den

Abschluß des neuen Postvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland.

Der gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Postvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland ist im Jahre 1866 abgeschlossen worden.

Derselbe enthält so manche veraltete Bestimmungen, deren Beseitigung im Interesse der Verwaltungen und des correspondirenden Publicums wünschenswerth ist.

Für Briefe im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland bestehen dermalen noch vier verschiedene Taxen mit Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Aufgabs- und Bestimmungsorten.

Seitdem in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Einheitstaxe von 5 kr. für frankirte Briefe eingeführt worden ist, war das Bestreben der Postverwaltung dahin gerichtet, auch im internationalen Postverkehre die mit Rücksicht auf die Entfernungen zwischen Aufgabs- und Bestimmungsort abgestuften Brieftaxen zu beseitigen, und an deren Stelle einheitliche Taxen zu setzen.

Dieß ist nun in allen neuen Postverträgen mit unseren Nachbarländern geschehen; überall ist neben der Einheitstaxe nur für die Correspondenzen im Grenzverkehre eine ermäßigte Ausnahmstaxe stipulirt worden.

In dem neuen Postvertrage mit Rußland ist in Uebereinstimmung hiemit die Taxe für den einfachen frankirten Brief mit 15 kr., die Taxe für den einfachen unfrankirten Brief mit 25 kr. festgesetzt worden.

Für die Localcorrespondenz zwischen den Grenzpostanstalten wird jedoch die Taxe für den frankirten Brief nur 5 kr. und für den unfrankirten Brief 10 kr. betragen.

Die Gebühr für Drucksachen und Warenproben ist mit dem mäßigen Betrage von 3 kr. für je 3 Loth normirt worden.

Alle die hier erwähnten Gebühren werden bei der Briefpostabrechnung zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland zu gleichen Hälften getheilt.

Expreßbriefe, welche jetzt nur nach einigen größeren Städten Rußlands zulässig sind, werden künftig nach allen russischen Postorten abgesendet werden können.

Die Einführung von Correspondenzkarten und Geldanweisungen, welche Kategorien von Postsendungen in Rußland derzeit noch nicht bestehen, ist in Aussicht genommen, und sind die bezüglichen Bestimmungen späterer Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen vorbehalten worden.

Endlich sind auch mehrere, den Verkehr hemmende, auf die Uebernahme und Uebergabe der Postsendungen an der Grenze bezügliche Bestimmungen des alten Vertrages beseitigt worden, und es darf wohl angeführt werden, daß der neue Vertrag mit Rußland in allen wesentlichen Beziehungen sich harmonisch an die Reihe der internationalen Postverträge anschließt, welche Oesterreich-Ungarn seit dem Jahre 1867 mit seinen Nachbarstaaten abgeschlossen hat.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen.

In Erwägung, daß die Allerhöchste Thronrede die alsbaldige Vorlage von Gesetzentwürfen zur Ausfüllung der durch die Aufhebung des Concordates entstandenen Lücken in Aussicht stellt;

in Erwägung, daß die Ausfüllung dieser Lücken, wie schon die Adresse hervorgehoben hat, keineswegs genügt, vielmehr die bisherigen vereinzelten oft widerspruchsvollen, stets unbefriedigenden legislatorischen Acte bewiesen haben, daß die geänderten Verhältnisse in Kirche und Staat eine gründliche und systematische Regelung der Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und den Religionsgesellschaften dringend erheischen;

in Erwägung, daß der allerorten entbrennende Kampf des Ultramontanismus gegen Staat und Gesellschaft die Staatshoheit und die heiligsten Güter der Menschheit mit den größten Gefahren bedroht, denen rechtzeitig zu begegnen, die Aufgabe einer weisen Gesetzgebung ist, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde durch unmittelbare Wahl des Hauses ein ständiger Ausschuß „von 36 Mitgliedern zur Vorberathung aller die Regelung der confessionellen „Verhältnisse betreffenden, sei es von der hohen Regierung oder von Mit„gliedern des Hauses, einzubringenden Anträge gebildet und diesem Ausschusse „der Auftrag ertheilt, auch abgesehen von solchen einzubringenden Anträgen „die zu einer durchgreifenden, den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegen„wart entsprechenden Regelung der Beziehungen zwischen der Staatsgewalt „und den Religionsgesellschaften nothwendigen Gesetze, insbesondere ein Ehe„gesetz, ein Gesetz über die Führung der Civilstandsregister, ein Gesetz gegen „den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, ein Gesetz zur Regelung des staatlichen „Oberaufsichtsrechtes über die Religionsgenossenschaften, ein Gesetz über die „Rechtsverhältnisse der altkatholischen Kirchengemeinden und ein Gesetz über die „Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes mit möglichster Beschleu„nigung zu entwerfen und dem Hause vorzulegen.“

Zur formellen Behandlung wird die Anwendung des §. 41 der Geschäftsordnung beantragt.

Wien, 21. Jänner 1874.

Dr. Josef Kopp.
Josef Heinrich.
Dr. Portugall.
Dr. Dietrich.
Ritter.
M. Grübler.
Ludwig Zschock.
Dr. Kaiser.
Baron Tacco.
Seidl.
Dürrnberger.

Josef Schöffel.
Schönerer.
Dr. Franz Groß.
Promber.
K. Stockert.
F. Rodler.
Dr. Schaffer.
Dr. Bareuther.
H. Klinkosch.
R. Furtmüller.
Dr. Dinstl.

Dr. Roser.
Umlauft.
Schürer.
Göllerich.
Dr. Heilsberg.
Dr. C. Hoffer.
Dr. Wedl.
Dr. Foregger.
Brandstätter.
Knobloch.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . .

womit

neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Artikel II.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1.

Bei der Bewerbung um kirchliche Aemter und Pfründen dürfen nur solche Erfordernisse in Anspruch genommen werden, welche in den allgemeinen Staats-

oder Kirchengesetzen, oder in besonderen stiftungsmäßigen Anordnungen gegründet sind.

§. 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

§. 3.

Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der Regierung anzuzeigen.

Gegen eine von der Regierung erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4.

Hinsichtlich der von den Diöcesan-Bischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer Präsentation durch die Staatsgewalt verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5.

Für die Besetzung erledigter Canonicate und geistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6.

In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7.

Die Einsetzung der auf kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Dagegen kommt hinsichtlich aller selbstständigen weltgeistlichen Seelsorge-Aemter, dann hinsichtlich aller auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter der staatlichen Cultusverwaltung das Recht zu, bei der Einsetzung in die mit diesen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird im Einvernehmen mit den Bischöfen geregelt.

§. 8.

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so kann die Regierung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines solchen Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden nicht in angemessener Frist entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

§. 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen mit der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob derselbe einen Provisor oder Hilfspriester zu erhalten hat oder nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

Deficienten-Priestern, welchen der nothwendige Unterhalt mangelt, wird derselbe aus dem Religionsfonde gewährt oder ergänzt.

§. 10.

Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Administratoren eines kirchlichen Amtes finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde anzuzeigen.

§. 12.

Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Regierung verlängert werden.

§. 13.

Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14.

Insoweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, verwalten die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diöcesen nach den Kirchengesetzen.

§. 15.

Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2).

§. 16.

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern.

§. 19.

Bei Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§. 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Zustimmung erforderlich.

§. 21.

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist künftig überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22.

Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll auch mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23.

Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchen-

angehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dieß gilt insbesondere auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarrämtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24.

Die Regierung kann jederzeit verlangen, daß kirchliche Stoltaxordnungen, welche den örtlichen oder zeitlichen Verhältnissen nicht entsprechen, in angemessener Weise abgeändert werden.

§. 25.

In der Regel darf kein pfarrämtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn eine das Nothwendige überschreitende Form (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse) verlangt wird, ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarrämtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung der etwa nöthigen Stempelgebühr im Vorhinein begehrt werden.

§. 26.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatz-Erkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die Staatsverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde. (§. 8.)

§. 27.

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der öffentlichen Verwaltung unter der Voraussetzung getroffen werden, daß der dießfalls zuständigen Behörde die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahmen ausgewiesen wird.

b) Deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenämtlichen Untersuchung der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand die Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Vorgehens dargethan wird.

§. 28.

Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche, soweit die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist, Abhilfe zu schaffen hat.

§. 29.

Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30.

Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In demselben Gesetze wird bestimmt, inwieweit der Staat gewissen Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

Abgesehen hievon bleibt es Sache der Kirche, die Art der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes zu bestimmen.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31.

Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32

Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§. 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden von der Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründen-Patronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34.

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu. (§. 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35.

Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken (desselben Ritus) bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur, Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen. Doch dürfen bei der Ausübung eines solchen Rechtes nur Angehörige der katholischen Kirche mitwirken.

§. 36.

Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37.

Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden der Landesgesetzgebung überlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38.

Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe — unbeschadet der kirchlichen Selbstverwaltung — den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

§. 39.

Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründen-Vermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- und Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- und Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird, der Rest ist von den übrigen Verpflichteten zu bestreiten.

§. 41.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42.

In Gemäßheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43.

Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45.

Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den Kirchengesetzen zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens.

§. 46.

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 47.

Das Pfründen-Vermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Mitaufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.

§. 48.

Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 49.

Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungs-Vermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50.

Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51.

Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52.

Aenderungen der bisherigen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens, welche in weiterer Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind, werden im Verordnungswege verfügt.

§. 53.

Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

Ausnahmsweise kann die staatliche Cultusverwaltung im Einverständnisse mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß ein solches Vermögen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt zugewendet werde, wenn diese mit der vorbestandenen in näherer Verbindung gewesen ist oder doch einen verwandten Zweck verfolgt.

§. 54.

Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechts vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche

Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den administrativen Behörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34).

§. 56.

Die Administrativbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57.

Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kömmt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei, oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55 und 56).

§. 58.

Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangmittel in Anwendung bringen.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden".

I.

Das Verhältniß zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt hat im Laufe der Zeiten mannigfache Wandlungen erfahren. Eine genauere Betrachtung läßt indeß erkennen, daß sich diese Entwicklung nirgends von dem großen Gange der Geschichte entfernte, daß vielmehr in der wechselnden Gestaltung des österreichischen Staatskirchenrechts stets nur die particuläre Darstellung allgemeiner historischer Processe zu erblicken ist.

Im 18. Jahrhundert trat das herrschende staatskirchenrechtliche System unter österreichischem Namen auf („Josephinismus"). Allein, wenn auch österreichische Regenten — Maria Theresia und Josef II. — diesem Systeme besonders entschieden anhingen, so war doch letzteres selbst keine eigenthümliche österreichische, sondern eine allgemeine geschichtliche Erscheinung. Der „Josephinismus" repräsentirt eben den Durchgang des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die geschichtliche Region des Polizeistaates. Mochte sich dieses System immerhin zu theoretischer Rechtfertigung auf die Grundsätze des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus, überhaupt auf kirchenrechtliche Doctrinen berufen, in Wirklichkeit entstammte es doch keiner anderen Quelle, als der damals herrschenden Staatsauffassung, jener eudämonistischen Politik, welche alle öffentlichen Aufgaben in dem Einen Zwecke des allgemeinen Wohlstandes zusammenfaßte und diesem Zwecke Alles im Staate, vom Regenten angefangen, dienstbar werden ließ. Demgemäß ist es auch nicht richtig, das Wesen des Josephinismus vor Allem in der starken Hand zu erblicken, welche damals der Staat über die Kirche hielt. Die Eigenthümlichkeit dieses Systems liegt vielmehr darin, daß es die Selbstständigkeit des kirchlichen Lebens nicht gelten ließ, sondern die Kirche als Staatsanstalt ansah und als solche zur Erreichung der politischen Zwecke heranzog. Die kirchlichen Autoritäten sollten eine Art „moralisirende Obrigkeit" sein, wirksame Mitarbeiter jener allumfassenden Polizei, in deren Ausbildung man damals — wie erwähnt — die ganze Staatsaufgabe sah.

Wie nun die politische Grundlage dieses Systems („Polizeistaat", „aufgeklärter Absolutismus") fast allen europäischen Staatswesen gemeinsam war, so ward auch das System selbst allerorten ausgebildet und in allen staatlich-kirchlichen Dingen zur Richtschnur genommen.

So in Bayern, Preußen, überhaupt in Deutschland, aber auch in Frankreich, Toscana, Portugal u. s. f.

Doch gab es allerdings kein Staatswesen, wo zur Durchführung des Systems so tief und so entschieden in das kirchliche Leben eingegriffen wurde, wie in Oesterreich. Mit einem an die Machtansprüche der ersten christlichen Kaiser gemahnenden Ausdrucke vindicirte sich das Staatsoberhaupt die Gesetzgebung über die ganze Aeußerlichkeit des religiösen Lebens („externa religionis") — ja über Alles, „was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist," (oder vom Staate dafür gehalten wurde) — „die Abstellung aller Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist, noch die Seele betreffen" — speciell: „die geistliche Zucht der Clerisei und insbesondere der kirchlichen Orden" — überhaupt: „alle Gegenstände, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen" (vergleiche insbesondere das Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz an den päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. December 1781, Hofdecret vom 19. December 1781).

Diesen Grundsätzen entstammten dann die bekannten Einrichtungen, welche uns als die Signatur des Systems erscheinen: das Placet, die kaiserliche Agentur in Rom, die Generalseminare, die Amortisationsgesetze, die Josephinische Pfarrregulirung („jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae",) die staatlichen Anordnungen über Liturgie und Ceremonienwesen („Gottesdienstordnungen"), wie über den vom Staate gewünschten Inhalt der Predigten (für Conscription, Impfwesen, über Diätetik, gegen das Schmuggeln rc.), die Inanspruchnahme der kirchlichen Functionäre für zahllose Zwecke der öffentlichen Verwaltung. Es versteht sich von selbst, daß bei so weitgehenden Eingriffen der Staatsgewalt schließlich auch jene religiösen Gebiete, welche man nominell frei ließ, vor Allem die kirchliche Lehre, unter die staatliche Einwirkung fallen mußten. Wo die ganze Ausbildung der Kleriker nach den Anordnungen und unter der Anleitung der Staatsgewalt vor sich ging, wo die Katechismen von Staatswegen redigirt und edirt wurden, wo die schärfste Censur auch für alle geistlichen Schriften galt: da mußte naturgemäß der staatliche Einfluß bis in die innersten Gebiete des religiösen Lebens eindringen. So ward denn auch damals an allen theologischen Facultäten Oesterreichs der Febronianismus gelehrt (Rautenstrauch, Riegger, Schröckh u. A.) und nicht selten sehen wir die Staatsgewalt entscheiden, was „Glaube" und was „Aberglaube" sei, was „der wahren christlichen Religion", der „reinen Lehre des Evangeliums" entspreche u. s. w.

Die nämlichen Ursachen, denen der Josephinismus seit dem Ausgange des 18. Jahrhundertes in dem übrigen Europa erlag, bewirkten den Sturz desselben auch in Oesterreich.

Von zwei verschiedenen Ausgangspunkten hebt die historische Entwicklung an, die in ganz Europa das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, vor Allem jenes zur katholischen Kirche, allmälig auf neue Grundlagen stellte. Der eine Ausgangspunkt ist ein politischer. Dieselbe Bewegung der Geister, welche seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes gegen den „Polizeistaat" zu Felde zog, befehdete auch dessen Consequenz, den Josephinismus. Die allseitig vorangestellte Forderung freier Entwicklung für jede sittlich unanstößige Lebensrichtung wurde auch zu Gunsten der Kirche erhoben; wie auf anderen Gebieten widerstrebte auch hier die Bevormundung durch den Staat, noch mehr also die Ausnützung des religiösen Lebens zu staatlichen Zwecken, der herrschenden politischen Richtung. So kam es, daß die Emancipation der Kirche vom staatlichen Einflusse genau auf denselben geschichtlichen Wegen einherzog, wie die neue Staatsauffassung.

Wie die letztere zuerst in der Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika zu praktischer Geltung gelangte, so hebt auch die Idee der „freien Kirche" mit dieser Verfassung an. Wie die amerikanischen Verfassungsgrund-

sätze in Europa zuerst in Frankreich Eingang fanden, so wurde auch die Emancipation der Kirche vom Staate zunächst in der französischen Verfassung von 1791 — freilich nur für wenige Jahre — durchgeführt. In dem Lande der sanctio pragmatica Carl VII. und des Concordates Franz I. sollten hinfort die Bisthümer durch canonische Wahl besetzt, die Pfarrer von den Bischöfen ernannt, die theologischen Schulen und der ganze Religionsunterricht ohne jede Staatscontrole der Geistlichkeit überlassen werden. Als später in Deutschland die erste moderne Verfassung gegeben wurde, ward auch das erste Concordat geschlossen, welches die Kirche vom staatlichen Einflusse befreien sollte (1817—18 in Bayern). Wie hierauf die belgische Verfassung als constitutionelles Muster galt und vielfach nachgebildet wurde, ward auch die belgische Kirchenfreiheit allerwärts als nachahmenswerthes Vorbild gepriesen. Als endlich in den „Grundrechten“ des Frankfurter Reichsparlamentes eine Art doctrinärer Codex der neuen Staatslehren zusammengestellt wurde, ward eben dort auch der Kirchenfreiheit eine hervorragende Stelle eingeräumt. (Artikel V. N. 6.)

Neben diesem ersten politischen hatte die neue Entwicklung auch einen zweiten kirchlichen Ausgangspunkt, nämlich die im Laufe des 19. Jahrhundertes in Folge des Zusammentreffens verschiedener geschichtlicher Ursachen eingetretene Erhöhung der Macht und des Einflusses der päpstlichen Curie. Wie diese Thatsache zunächst innerhalb der Verfassung der katholischen Kirche Bedeutung erlangte (und hier insbesondere den Sieg des sogenannten Papal- über das demselben seit Jahrhunderten entgegengestellte Episcopal-System herbeiführte), so äußerte sie auch bald einen maßgebenden Einfluß auf die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt. Die kirchlichen Interessen fanden nunmehr eine kräftige einheitliche Vertretung, die Ordnung des Verhältnisses zum Staate konnte wieder, wie in früheren Zeiten, auf dem die gleiche Stellung beider Factoren manifestirenden Wege von Verträgen (Concordaten oder vereinbarten Circumscriptions-Bullen) erfolgen; vor Allem aber war es möglich, daß nunmehr, in Uebereinstimmung mit den alten Traditionen der Curie, die durch die politische Bewegung zur Geltung gekommene Idee der Freiheit der Kirche in dem Sinne vollständiger Unabhängigkeit der letzteren vom Staate, ja einer grundsätzlichen Coordination beider Gewalten weitergebildet wurde. Wie im Mittelalter von Rom die Lehre von der Superiorität der kirchlichen Gewalt ausgegangen war, so war es auch jetzt wieder der Einfluß der Curie, durch welchen die Idee einer der Staatsgewalt zwar nicht übergeordneten, aber auch von derselben nicht abhängigen kirchlichen Gewalt in immer weitere Kreise vordrang. Nach dieser bald von der ganzen katholischen Geistlichkeit vertretenen Anschauung betrifft das staatliche und das kirchliche Walten ganz verschiedene Gebiete des menschlichen Lebens und hat deßhalb der Staat auf das von der Kirche in Anspruch genommene Terrain und auf die Ausübung der kirchlichen Gewalt überhaupt keinen Einfluß zu nehmen, auch nicht jenen allgemeinen, negativen Einfluß, den er sich selbst bei der freiesten Verfassung hinsichtlich der bürgerlichen Associationen vorbehält; „es besteht in der katholischen Kirche eine Gewalt in Gegenständen der Religion, die von jener anderen, welche in bürgerlichen Dingen an der Spitze steht, durchaus verschieden ist, eine Gewalt, die die höchste in ihrer Art und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft ist, eine Gewalt, die als solche alle zum Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte in sich vereinigen muß, und namentlich jene, „Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen“. (Päpstliche Denkschrift über die Kölner Wirren vom 19. April 1839.)

Indem sich nun diese kirchlichen Aspirationen an die zuerst erwähnten, mit ihnen bis zu einem gewissen Punkte parallel laufenden politischen anschlossen, ward der Sturz des beiden entgegenstehenden Josephinischen Systems allerwärts vollendet. In allen europäischen Staaten wurde das Verhältniß zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt auf neue Grundlagen

gestellt, welche alle mehr oder weniger die von der Curie geforderte Unabhängigkeit des kirchlichen Wirkens gelten ließen. In den meisten Ländern kam es hiebei zum Abschlusse von Concordaten oder — seitens protestantischer Regierungen — zur Vereinbarung von Circumscriptions-Bullen. Dabei zeigt sich ein fortwährendes Wachsen der kirchlichen Ansprüche und ein immer stärkeres Zurückweichen der Staatsgewalten. Die Bestimmungen der älteren Concordate wurden noch durch gleichzeitige Enunciationen der Staatsgewalten abgeschwächt, so das französische Concordat von 1801 durch die bekannten „organischen Artikel", das bayerische von 1817 durch die gleichzeitige Publication mit der Verfassungsurkunde und dem sogenannten Religionsedicte (vom 26. Mai 1818), deßgleichen wurde in Preußen die Circumscriptions-Bulle „de salute animarum" (vom 16. Juli 1821) nur „unbeschadet der königlichen Majestätsrechte und des Rechtes der evangelischen Unterthanen und der evangelischen Kirche" kundgemacht (Cabinetsordre vom 23. August 1823). In gleicher Weise wurde in Hannover die Circumscriptions-Bulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824 kundgemacht (Decret vom 20. Mai 1824), ähnlich auch von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nach Kundmachung der Bullen Provida sollersque (vom 16. August 1821) und ad dominici gregis custodiam (vom 11. April 1827) verfahren (Religionsedict vom 30. Jänner 1830). In allen diesen staatlichen Enunciationen wurden noch immer einzelne Einrichtungen des Josephinischen Systems, so das Placet, der recursus ab abusu 2c. beibehalten. Dagegen weisen die späteren kirchenpolitischen Acte einen fast vollständigen Erfolg der kirchlichen Ansprüche auf. Diese zweite Entwicklungsphase beginnt mit dem der Kirche günstigen Ausgange der Streitigkeiten zwischen der preußischen Regierung und den Erzbischöfen von Köln und Posen (1836—1840), und erreicht ihren Höhepunkt in der politischen Entwicklung seit 1848. Schon 1841 wurde von der preußischen Regierung das Placet abgeschafft, eine eigene katholische Abtheilung in dem Cultusministerium errichtet, den Bischöfen das Recht zur Ertheilung der missio canonica zugestanden u. s. w. Andere Concessionen machte die bayerische Regierung mit dem Ministerialrescripte vom 25. September 1841. Seit 1848 kam den kirchlichen Ansprüchen sowohl der vorübergehende Erfolg des Liberalismus, als der darauf eingetretene Rückschlag zu Statten. Nach dem Muster der — bereits oben erwähnten — Frankfurter Reichsverfassung wurden in den aus jener Zeit herrührenden Verfassungsurkunden fast alle Rechte des Josephinischen Systems beseitigt. So wurde z. B. in der preußischen Verfassung vom 31. Jänner 1850 nicht blos der Art. V. N. 6 der Frankfurter Grundrechte wiederholt (und dieß sogar ohne den die Unterwerfung unter die Staatsgesetze aussprechenden Zusatz), sondern auch jedes staatliche Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, insoweit dasselbe nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruhte, ausdrücklich abrogirt.

Wo die früheren Verfassungen ungeändert verblieben, wurde ein beträchtlicher Theil der kirchlichen Forderungen im Wege von Specialgesetzen gewährt (so in der oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme Churhessens durch das Edict vom 1. März 1853, in Bayern durch Rescript vom 30. März, respective 8. April 1852). Ihren letzten Abschluß fand diese Entwicklung in den — unten näher zu erwähnenden — Concordaten mit den Regierungen von Oesterreich, Württemberg und Baden.

In Oesterreich blieb der Josephinismus geraume Zeit länger in Geltung als in den anderen europäischen Staaten. Nach dem Tode Kaiser Josephs wurden zwar einige Härten des Systems gemildert, die Principien desselben aber ungeschwächt aufrechterhalten und selbst weiter entwickelt. Noch durch fast sechs Decennien herrschte in Oesterreich wie das politische, so auch das staatskirchliche System der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes.

Fast alle Concessionen der nachjosephinischen Zeit sind bereits in dem Hofdecrete vom 17. März 1791, der eigentlichen Grundlage unseres Staatskirchenrechtes bis 1848, enthalten. Sowohl in diesem Gesetze wie in anderen

gleichzeitigen und späteren wird neben den das Einzelne betreffenden Concessionen der grundsätzliche Standpunkt der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen, die landesherrliche Machtvollkommenheit circa sacra, ausdrücklich und nachdrücklichst gewahrt. Ja, dieser Standpunkt wird bisweilen schroffer formulirt als früher, wie z. B. in dem die kirchliche Strafgewalt betreffenden Hofdecrete vom 3. März 1792, aus dessen doctrinären Tone der Geist des Josephinischen Systems besonders deutlich herausspricht. Daneben hatten die Zugeständnisse in Betreff der Liturgie, der Processionen, der Demeritenhäuser, der Aufhebung der Generalseminare, der Errichtung der bischöflichen Hauslehranstalten u. dgl. wenig zu bedeuten. Ob die staatlichen Anordnungen der Kirche günstig oder ungünstig waren, schon der Umstand, daß die Staatsgewalt überhaupt fortfuhr, Anordnungen über innere kirchliche Angelegenheiten zu treffen, beweist den Fortbestand des Josephinischen Systems. In diesem Sinne sind z. B. die umfassenden Allerhöchsten Entschließungen vom 25. März 1802 (Hofdecret vom 2. April desselben Jahres) aufzunehmen, von denen die erstere die Hebung des Säcular- die zweite jene des Regularclerus bezielte. Gerade bei solchen der Kirche wohlgemeinten Maßnahmen zeigte sich am deutlichsten, mit welcher Unbefangenheit damals die Staatsgewalt über die eigensten Angelegenheiten der Kirche disponirte.

Nur in einer Beziehung war thatsächlich eine Aenderung eingetreten. Die staatsrechtlichen Sätze waren dieselben geblieben, aber sie wurden nunmehr in anderem Geiste und in milderem Sinne geübt. Die gährenden Aufklärungs-Ideen des 18. Jahrhunderts waren nicht bloß gegen die kirchlichen Einrichtungen, sondern zum Theile gegen die religiösen Ueberzeugungen selbst gerichtet gewesen. Seither war dem Sturme und Drange dieser Bestrebungen eine ruhigere und gerechtere Anschauung gefolgt. Der Antagonismus zwischen Staat und Kirche, der sich naturgemäß entwickelt hatte, so lange es galt, die gewünschten Staatsprärogative der Kirche abzuringen, war in eben dem Maße gewichen, in welchem der angestrebte Zustand erreicht und zum ruhigen Besitze geworden war. So sehen wir in den späteren Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts Staat und Kirche in Oesterreich ungeachtet des fortdauernden Josephinischen Systems im Ganzen und Großen in gutem Einvernehmen und in versöhnlichem und friedlichem Zusammenwirken.

Der förmliche Anschluß an die eben geschilderte neue Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche trat in Oesterreich erst im Jahre 1848 ein. Während die Ereignisse dieses Jahres in anderen Staaten nur die längst begonnene Entwicklung beschleunigten und abschlossen, bezeichnen sie in Oesterreich erst den Ausgangspunkt derselben. Zwar war auch von der österreichischen Regierung, wie von allen andern Staaten, bereits im vierten Decennium des Jahrhunderts der Abschluß eines Concordates mit der römischen Curie angebahnt worden, allein schon die ersten Unterhandlungen scheiterten an der gänzlichen Unvereinbarkeit des von der Regierung noch immer festgehaltenen Josephinischen Standpunktes und der Anschauungen der Curie (1833—1834). So blieb es der politischen Bewegung des Jahres 1848 vorbehalten, die geänderten Anschauungen über die staatlich-kirchlichen Verhältnisse auch in Oesterreich zur Geltung zu bringen. In genauer Uebereinstimmung mit dem oben geschilderten allgemeinen Gange der Dinge erfolgte auch bei uns der Sturz des Josephinischen Systems in Folge des Zusammenwirkens politischer und kirchlicher Factoren. Zunächst statuirte die Verfassung vom 25. April 1848 „Glaubens- und Gewissensfreiheit", „freie Ausübung des Gottesdienstes für alle christlichen Confessionen, sowie für den israelitischen Cultus", „Beseitigung der noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner religiöser Gesellschaften". Die Märzverfassung stellte sodann unter dem Einfluße des Art. V. N. 6 der Frankfurter Grundrechte den Satz auf: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-

zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen." Durch diese Sätze war nicht nur in negativer Hinsicht mit dem Josefinischen Systeme gebrochen, sondern auch in positiver die weitere Ausbildung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Sinne der politischen Factoren angebahnt. Allein die auf dem politischen Gebiete gewonnene Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung wurde auch bei uns zum Ausgangspunkte für die Bestrebungen der kirchlichen Partei nach vollständiger Unabhängigkeit vom Staate. In den acht Denkschriften, welche die vom 30. April bis 17. Juni 1849 in Wien tagende Conferenz des österreichischen Episcopates der Regierung überreichte, wird zwar der neue verfassungsmäßige Rechtsbestand für die katholische Kirche acceptirt, gleichzeitig aber für jenen Schlußsatz des Verfassungsartikels, welcher die anerkannten Kirchen den Staatsgesetzen unterwirft, eine andere Bedeutung als die demselben von den politischen Parteien zuerkannte, in Anspruch genommen. „Die katholische Kirche" — heißt es in der Denkschrift vom 30. Mai 1849 — „kann ihr Recht nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen, sie muß sich wider eine Auffassung verwahren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht in demselben Sinne unterworfen wäre, wie es mit dem Fortbestande und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall ist."

In dem gleichen Geiste wurde auch die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen (vgl. die Allerhöchste Entschließung vom 26. December 1848, R.-G.-Bl. ex 1849 Nr. 107, die Ministerial-Verordnung vom 19. März 1850 u. m. A.) von der Conferenz nur im Principe acceptirt, sofort aber die außerordentliche Mehrheit der katholischen Bevölkerung hervorgehoben und darauf ein erhöhter Rechtsanspruch des katholischen Bekenntnisses gegründet. „Die versammelten Bischöfe" — heißt es in der citirten Denkschrift — „erkennen mit Dank, daß der katholischen Kirche die frohe Aussicht auf eine wohlthätige Veränderung ihrer Stellung eröffnet wird, doch können sie nicht umhin, ihr Bedauern auszudrücken, daß die Regierung Seiner Majestät es nicht für räthlich fand, jener Berücksichtigung, welche sie der katholischen Kirche ohne Zweifel zu zollen geneigt ist, auch einen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Wenn in Folge des Rechtes der Mehrheit Eine Stimme in Fragen entscheidet, von deren Lösung das Schicksal des Vaterlandes abhängt, so kann wohl in Religions-Interessen einer 24-fachen Mehrheit der Anspruch einer besonderen Beachtung nicht versagt werden. Die versammelten Bischöfe sind überzeugt, daß die Regierung Seiner Majestät von solchen Grundsätzen ausgeht, und während sie anderen Religions-Gesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkennt und zu beschützen bereit ist." Durch diese und ähnliche Ausführungen waren die kirchlichen Sonderbestrebungen deutlich bezeichnet.

Wie in allen europäischen Staaten vollzog sich auch bei uns die nächstfolgende Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirche wesentlich in einer den kirchlichen Ansprüchen günstigen Richtung. Es erfloßen die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 156 und 157, mit welchen ein großer Theil der Forderungen des Episcopates zugestanden und überhaupt die Ausführung der neuen Verfassungsgrundsätze im Sinne der kirchlichen Partei angebahnt wurde. Die Regierung acceptirte insbesondere den Standpunkt, daß es zum Begriffe der Freiheit der Kirche gehöre, daß auch Gegenstand und Grenze der kirchlichen Wirksamkeit nach dem Kirchengesetze bestimmt werde. „Die Regierung", heißt es in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 23. April 1850 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde, „ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören. Die katholische Kirche ruht auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, daß sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch

die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfangen habe, sie kann daher nicht, wie andere Gesellschaften, ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, muß demnach jene Gesetze anerkennen, und die Regierung hat diese Nothwendigkeit nie verkannt."

Der Inhalt der citirten Verordnungen entsprach dem Standpunkte der Regierung. Die Verordnung vom 18. April 1850 beseitigte das Placet für alle Curial- und bischöflichen Erlässe und alle sonstigen gesetzlichen Beschränkungen des Verkehrs zwischen der Curie, den inländischen Kirchenvorstehern und den Gläubigen. Mit derselben Verordnung wurde die kirchliche Strafgewalt über Kleriker restituirt und zur Durchführung aller ordnungsmäßigen kirchlichen Amtshandlungen das Brachium zugesagt. Noch wichtiger waren die Zugeständnisse, welche in der Verordnung vom 23. April 1850 „hinsichtlich der Beziehung der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte" gemacht wurden. Hienach ward das Recht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes oder zum Vortrage der Theologie an was immer für einer öffentlichen Lehranstalt von der jederzeit widerruflichen Ermächtigung des Diöcesan Bischofs abhängig gemacht (sogenannte Ertheilung der Missio), von welcher Bestimmung selbst die vom Staate zu ernennenden, respective zuzulassenden Professoren und Privatdocenten an den theologischen Facultäten nicht ausgenommen wurden. Deßgleichen sollte hinfort der Bischof die Hälfte der Prüfungscommissäre für die strengen theologischen Prüfungen ernennen und jeder Candidat des theologischen Doctorgrades gehalten sein, vor dem Bischofe oder dessen Stellvertreter die professio fidei nach dem Tridentinischen Symbolum abzulegen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1850 wurden weiter ausgeführt durch die Ministerialverordnung vom 15. Juli 1850, R.-G.-Bl. Nr. 320, betreffend „die Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann der Wirkungskreis der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarr-Concursprüfungen", ebenso erhielten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1850 ihre weitere Ausführung in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319, betreffend „die katholisch-theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten und Facultäten", dann in der Ministerialverordnung vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216, durch welche die allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie „angewendet" (richtiger zum größten Theile aufgehoben) wurden. (Vergl. auch die Ministerialverordnung vom 26. Mai 1851, Z. 5123.)

Allen diesen Normen inhärirte aber das gemeinsame Merkmal der Unvollständigkeit. Sie enthielten Ansätze zur Durchführung der neuen Principien, aber sie genügten hiezu nicht. Das sehr umfangreiche Detail der Beziehungen zu der katholischen Kirchengewalt, welches sich aus einer vielhundertjährigen politischen Entwicklung herausgestaltet hatte, war mit den neuen Rechtssätzen nach keiner Richtung erschöpft. So wie sich daher die neuen Bestimmungen selbst zum Theile als provisorische ankündigten, so wies auch ihr Inhalt und ihre Tendenz auf eine nachfolgende umfassende Gesetzgebung hin.

Diese Gesetzgebung erfolgte endlich auf Grund des nach fünfjährigen Unterhandlungen am 18. August 1855 abgeschlossenen Concordates mit dem heiligen Stuhle (Patent vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195). Theils durch ihre ausdrücklichen Bestimmungen, theils durch die Verweisung auf das canonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. XXXIV), theils endlich durch die in Ausführung des Concordates später ergangenen Normen, umfaßte diese Gesetzgebung die Gesammtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate, der katholischen Kirche und den einzelnen Angehörigen der letzteren in dieser ihrer confessionellen Eigenschaft. Das Patent vom 5. November 1855 enthielt somit das Grundgesetz für die katholische Kirche in Oesterreich, ähnlich sowie später in dem Patente vom 8. April 1861 das Grundgesetz für die evan-

gelische Kirche gegeben wurde. Die seit dem Jahre 1848 im Flusse gewesene Entwicklung der staatlich-kirchlichen Dinge war damit nach jeder Richtung zum Abschlusse gebracht. Der katholischen Kirche war ein seltenes Maß von Freiheit und Selbstständigkeit zu Theil geworden, der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Dinge hatte — insoweit er nicht überhaupt aufgegeben worden war — kirchliche Gewähr und Bestätigung erhalten. Das geschlossene staatskirchenrechtliche System des Josephinismus war durch ein anderes ebenso einheitliches und umfassendes System ersetzt.

Da das Patent vom 5. November 1855, abgesehen von den sofort zu erwähnenden partiellen Abänderungen, die gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzgebung enthält, so werden die einzelnen Bestimmungen desselben unten bei Erörterung der Motive der Regierungsvorlage zur Sprache kommen. An dieser Stelle ist nur im Allgemeinen hervorzuheben, daß in der mit dem Patente vom 5. November 1855 kundgemachten Convention, ebensowie in den vorangegangenen Concordaten der anderen Staaten, die von der Curie vertretene Anschauung über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu maßgebender Geltung gelangte. Nach ihrem Inhalte blieben die neuen Bestimmungen in manchen Punkten, z. B. was die Ernennung für kirchliche Aemter betrifft, selbst hinter den freiwilligen Zugeständnissen anderer Regierungen, z. B. der preußischen, zurück, dafür aber trat der principielle Standpunkt um so schärfer hervor. Mit der Convention vom 18. August 1855 vollzog sich für Oesterreich die Anerkennung des coordinativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die Verwirklichung jener dualistischen Idee, der zufolge die beiden Gewalten in vollständiger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit neben einander bestehen sollen, jede in ihrem Kreise nach freier Selbstbestimmung waltend. Daß diese Idee in dem österreichischen Concordate mit noch größerer Prägnanz ausgeführt erscheint als in der parallelen Action der andern Staaten, erklärt sich aus dem Umstande, daß bei uns die neue Entwicklung um so entschiedener auftreten mußte, je lebhafter gerade hier die entgegengesetzte Strömung (der Josephinismus) gewaltet hatte, sowie daraus, daß die kirchliche Bewegung Oesterreich zuletzt, also zu einer Zeit erreichte, wo sie bereits um Vieles mächtiger war als in ihren Anfängen. Daß auch in dieser Beziehung keine auf Oesterreich beschränkte Entwicklung vorliegt, wird schon durch die Wahrnehmung bewiesen, daß die um dieselbe Zeit mit anderen Regierungen geschlossenen Concordate (so das württembergische vom 8. April 1857, das Baden'sche vom 28. Juni 1859) eine ganz gleiche Steigerung der kirchlichen Ansprüche aufweisen.

Inzwischen war die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu einem neuen Wendepunkte gelangt. Schon die Schicksale der beiden letztgenannten Concordate, welche beide nicht Gesetzeskraft erlangen konnten, weisen auf die Anfänge einer Bewegung, die eine abermalige Aenderung des kirchlichen Rechtsbestandes bezielte.

Auch in dieser letzten Entwicklung läßt sich ein politischer und ein kirchlicher Factor unterscheiden. Auf dem seit 1848 freigegebenen Gebiete praktischer Politik wurde manche Erfahrung gewonnen, durch welche die früher auf theoretischem Wege gebildeten Ansichten widerlegt erschienen. Man erkannte endlich, daß derselbe politische Satz, auf verschiedene Verhältnisse angewendet, verschiedene Resultate ergebe. Man erfuhr insbesondere, daß dieselbe Anforderung freier individueller Entwicklung bei einer so umfassenden und wohlorganisirten religiösen Gemeinschaft wie die katholische Kirche, ganz andere Ergebnisse herbeiführe, als bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, und daß daher die Gleichstellung dieser Kirche (wie überhaupt der großen Religionsgesellschaften) mit „anderen Gesellschaften" zur Wahrung der staatlichen Prärogative nicht genüge. Eben weil eine große Kirche ein wesentlich anderer Organismus ist als eine Privatgesellschaft, konnte dasselbe Maß freier Selbstbestimmung, welches bei der letzteren ganz unbedenklich blieb, bei der ersteren zur vollständigen Beseitigung des staatlichen Einflusses führen. Zugleich belehrten die gesteiger-

ten kirchlichen Ansprüche über den inneren Gegensatz, welcher zwischen der politischen Forderung auf Freigebung des religiösen Lebens und zwischen dem kirchlichen Anspruche auf Unabhängigkeit vom Staate besteht. Aus all' dem ergaben sich Bestrebungen, welche, ohne in die Auffassung des Josephinismus wieder hinüber zu lenken, dahin gerichtet waren, die Abhängigkeit des äußeren Rechtsbestandes der Kirchen in dauernden, gegen kirchliche Uebergriffe schützenden politischen Institutionen zur Geltung zu bringen. Es sollte der, unbeschadet der Freiheit des kirchlichen Lebens mögliche und nothwendige Einfluß auf die religiösen Gemeinschaften wiedergewonnen und verfassungsmäßig sicher gestellt werden.

Einen besonderen Anstoß erhielten diese Bestrebungen durch Vorgänge innerhalb der kirchlichen Kreise, welche den Gegensatz zwischen den Anschauungen der Curie und der modernen Staatsauffassung bekundeten. Schon die päpstliche Encyclika vom 8. December 1864 und der derselben beigegebenen 80 Irrlehren der Zeit verurtheilende „Syllabus" wurde als ein Angriff gegen die Grundlagen der heutigen europäischen Gesellschaft angesehen, noch mehr provocirten die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870. Insbesondere waren es die — gegen die Besorgnisse und den Widerstand der Concils-Minorität selbst — proclamirten Glaubenssätze von dem unfehlbaren Lehramte und der unmittelbaren Jurisdiction des Papstes, welche den Widerstand der staatlichen Kreise gegen die kirchlichen Aspirationen wachriefen.

In dem Verlaufe dieser letzten Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirchengewalt läßt sich ein doppeltes Stadium unterscheiden; im Anfange war die Bewegung mehr auf die Bevölkerung und die Abgeordnetenkammern beschränkt, seit der Proclamirung der vaticanischen Beschlüsse nahmen auch die Regierungen lebhafteren Antheil. Die ersten Erfolge errangen die neuen Bestrebungen in Baden und Württemberg, wo die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche unter Beseitigung der abgeschlossenen Concordate durch Staatsgesetze — vom 9. October 1860, beziehungsweise vom 30. Jänner 1862 und durch nachgefolgte weitere Anordnungen — geregelt wurden, auch in dem Großherzogthum Hessen wurde die 1854 abgeschlossene Convention mit dem Mainzer Bischofe 1866 außer Kraft gesetzt. Im Ganzen blieb die neue Entwicklung auf Deutschland und Oesterreich beschränkt, in den anderen Ländern fanden selbst die vaticanischen Beschlüsse keinen Widerstand. In Italien führte zwar die Eroberung des päpstlichen Patrimoniums und die Einziehung der Kirchengüter heftige Conflicte zwischen Staat und Kirche herbei, die Regierung nahm aber eben von denselben Anlaß, ein System vollständiger Trennung der Kirche vom Staate mit weitgehender Unabhängigkeit der ersteren durchzuführen (Gesetz vom 13. Mai 1871 tit. seg. relazione dello stato colla chiesa).

In Oesterreich war seit der Wiedereinführung der constitutionellen Regierungsform im Jahre 1860 das politische Bestreben vor Allem dahin gerichtet, gewisse im Concordate zum Theile der Kirche überlassene öffentliche Belange vollständig für die staatliche Gesetzgebung zurückzuerlangen. Als solche Belange wurden insbesondere die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und das interconfessionelle Recht angesehen. Eine weitergehende Forderung war dahin gerichtet, das Patent vom 5. November 1855 im Ganzen zu abrogiren und alle confessionellen Verhältnisse im Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln. Zu letzterem Ende wurde von dem ständigen confessionellen Ausschusse im Laufe der ersten Reichsraths-Session ein sogenanntes „Religionsedikt" ausgearbeitet (im Hause zuerst von dem Abgeordneten Mühlfeld, später in veränderter Form von dem Abgeordneten Figuly vorgelegt).

Diesen Bestrebungen gegenüber konnte die Regierung — da das Verhältniß zur katholischen Kirche im vertragsmäßigen Wege geordnet worden war und da weder innerhalb der staatlichen noch innerhalb der kirchlichen Sphäre Etwas vorgefallen war, was zu einem einseitigen, sei es gänzlichen oder theilweise Abgehen von dem bestehenden Uebereinkommen berechtigt hätte — nur

auf eine den vorwaltenden Wünschen entsprechende Abänderung des Concordates, respective auf eine dießfällige neue Vereinbarung mit der Curie bedacht sein. Es wurden auch in dieser Richtung Unterhandlungen eingeleitet, welche jedoch ohne Erfolg blieben.

Anders gestaltete sich die Stellung der Regierung seit der Ergänzung der Verfassung durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. In der von da anhebenden Entwicklung sind zwei Stadien zu unterscheiden, das eine endet mit der theilweisen Aufhebung des Concordates im legislativen, das andere mit der gänzlichen Aufhebung desselben im internationalen Wege.

Zunächst schienen die neuen verfassungsmäßigen Rechte mit einigen Bestimmungen des Concordates so unvereinbar zu sein, daß die Gerichte bei dem ersten Zusammentreffen derselben in einem Rechtsfalle eine unmittelbare theilweise Abrogation des Concordates annahmen. Dieß war insbesondere der Fall hinsichtlich der Bestimmung des Artikels XIV, betreffend die staatliche Strafgewalt über Cleriker. Weiters ließen es die neuen Verfassungsgesetze als zuläßig erscheinen, daß manche in die Concordats-Gesetzgebung einbezogene Belange künftig als rein staatliche Angelegenheiten angesehen und lediglich im Wege der Staatsgesetzgebung geordnet werden konnten. Auf diese Weise kamen die drei Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47—49, zu Stande, durch welche 1. das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches wieder in Kraft gesetzt und das Institut der sogenannten Noth-Civilehe eingeführt, 2. grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche, 3. eben solche Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate zusammenlebenden Confessionen erlassen wurden. Mit diesen Gesetzen war dem Artikel X des Patentes vom 5. November 1855 zur Gänze, den Bestimmungen der Artikel V, VII und VIII theilweise derogirt.

Die Bedeutung dieser Gesetzgebung besteht darin, daß mit ihr das staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Patentes auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es konnte jetzt nicht mehr von kirchlichem Einflusse auf staatliche Angelegenheiten die Rede sein, sondern nur umgekehrt Art und Maß des staatlichen Einflusses auf kirchliche Belange in Frage kommen. In dieser Beziehung würde kein unmittelbarer Anlaß zu einer neuen Gesetzgebung vorgelegen sein, wenn nicht der Anstoß hiezu von kirchlicher Seite selbst gekommen wäre.

Durch die schon oben erwähnte Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre wurde in den katholischen Kreisen so viel Verwirrung, Besorgniß und Widerspruch hervorgerufen, daß jede Regierung mit katholischen Unterthanen dieser Neuerung gegenüber Stellung nehmen mußte. Die österreichische Regierung ist hierin allen anderen vorangegangen, indem sie sofort einen klaren, präcisen, entschiedenen Standpunkt einnahm, den sie seither unverrückt festgehalten hat. und der auch auf die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Zuvörderst enthielt sich die Regierung jedes Einschreitens, welches gegen das Dogma selbst gerichtet gewesen wäre. Die materia fidei gehört zu den eigensten Angelegenheiten jeder Kirche, der Staat hat weder die Fähigkeit noch das Recht, Glaubensmeinungen zu inhibiren oder zu corrigiren, ihm steht lediglich zu, Religionsgesellschaften, deren Dogmen mit der staatlichen Ordnung unvereinbar erscheinen, die Anerkennung für den äußeren Rechtsbereich zu versagen oder zu entziehen. Zu einem solchen äußersten Schritte bot die Unfehlbarkeitslehre schon deßhalb keinen Anlaß, weil sie an sich noch keinen Angriff auf die staatliche Ordnung enthält, vielmehr ihre Gefährlichkeit erst nach der Handhabung der dem Papste durch das Concil zuerkannten Vollgewalt bestimmt werden kann. Demgemäß hat die Regierung weder an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche etwas geändert, noch die Promulgirung des Dogmas verhindert, vielmehr alle Consequenzen der Thatsache gelten lassen, daß das neue Dogma zu einem integrirenden Bestandtheile der katholischen Glaubenslehre

geworden ist. Auf der anderen Seite aber hat die Regierung auch die bedenkliche Tendenz und die große Tragweite der neuen Lehre nicht verkannt, und eben deßhalb von einer speciellen Rechtsfolge, welche sich ihr aus der kirchlichen Neuerung zu ergeben schien, rückhaltlos Gebrauch gemacht. (Vergleiche den allerunterthänigsten Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1870, Wiener-Zeitung Nr. 184.)

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ließ die Regierung auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juli 1870 der päpstlichen Curie erklären, daß in Folge des neuen Dogmas „das Concordat vom Jahre 1855 hinfällig geworden sei, und daß die k. k. Regierung es für aufgehoben erkläre". (Depesche des Grafen Beust an den Chevalier Palomba vom 30. Juli 1870.) Mit diesem Schritte war sowohl dem Rechtsstandpunkte, als auch allen politischen Erwägungen genügt, zu denen die kirchliche Neuerung Anlaß gab. Die Regierung beschränkte sich darauf, „in ihre volle Actionsfreiheit zurückzutreten, um gegen die eventuelle Einmischung der Kirchengewalt, wie sie durch die Decrete des vaticanischen Concils constituirt wurde, gerüstet zu sein". (Depesche des Grafen Beust 2c.).

Damit ist die Darstellung bei jenen Ereignissen angelangt, welche den Anlaß zu der gegenwärtig zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegenden Gesetzgebung geboten haben.

Mit der Lösung des Concordates kamen die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in eine auf die Dauer nicht haltbare Lage. Da nämlich die Convention vom 18. August 1855 nicht als solche, sondern nur in Folge ihrer Publication mit dem Patente vom 5. November 1855 in gesetzlicher Kraft stand, so wurde durch die im internationalen Wege erfolgte Lösung der Convention die auf derselben basirte Gesetzgebung zwar nicht direct berührt, es war aber damit das Motiv weggefallen, welches bisher in dem Bestande der Convention für die Aufrechthaltung der auf derselben basirten Gesetzgebung lag. Die Lösung der Convention hatte somit nur die Folge, daß die staatliche Gesetzgebung für eine neue Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche freie Hand erhielt, allein solange diese Gesetzgebung nicht zu Stande kam, bestand zwar nicht mehr das Concordat, wohl aber das Patent vom 5. November 1855 fort (selbstverständlich insoweit, als es nicht durch die oben erwähnten Staatsgesetze — die Staatsgrundgesetze und Maigesetze — bereits modificirt war).

Es ist klar, daß diese Situation nur eine vorübergehende sein konnte. Schon aus formellen Gründen mußte der Lösung des Concordates die Aufhebung des Patentes folgen. Die Festsetzungen des letzteren erscheinen in einer Form, welche nur als Verlautbarung des vorangegangenen Concordates Sinn und Bedeutung hat, welche aber für eine Norm, die lediglich ein Staatsgesetz ist, nicht beibehalten werden kann. Zu dem sind einzelne Bestimmungen des Patentes, insbesondere die der Artikel XVIII, XXII, XXV, XXXII, XXXIII und XXXV auch materiell derart von dem Bestande der Convention mit Rom abhängig, daß sie nach Lösung derselben modificirt oder doch neu festgestellt werden müssen. Endlich ergab sich aus der vorgekommenen Aenderung der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche die Nothwendigkeit, im Allgemeinen die bisherigen Normen für die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse einer Revision zu unterziehen. Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde daher der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt, „diejenigen Gesetzes-Vorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche . . . . . . nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern".

In Ausführung dieses Allerhöchsten Handschreibens vom 30. Juli 1870 wurde die Gesetzgebung vorbereitet, welche zur Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht ist. Den Hauptbestandtheil derselben bildet der unmittelbar vorliegende Gesetzentwurf, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden". In dem Eingange dieses Entwurfes wird die Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855 „seinem vollen Inhalte nach", also in allen jenen Beziehungen, für welche es seit den Staatsgrundgesetzen und den Gesetzen vom 25. Mai 1868 noch in Kraft stand, ausgesprochen (Artikel I). Die Nothwendigkeit dieser formellen Bestimmung erhellt aus dem oben Ausgeführten. Alsdann folgen einige gleichfalls formelle Bestimmungen, durch welche die Gesetzeskraft der an Stelle des Patentes tretenden Normen ausgesprochen, der Beginn der Wirksamkeit derselben festgesetzt und ihre Vollziehung angeordnet wird. (Artikel II—IV). Alsdann folgt der eigentliche Gesetzentwurf: „Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche". Dieser Entwurf enthält in 60 Paragraphen das ganze System der neuen Ordnung des Verhältnisses zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt, nur für einzelne besonders wichtige Verhältnisse ist auf Specialgesetze verwiesen. Von diesen letzteren sind zwei zur verfassungsmäßigen Behandlung bereits eingebracht, nämlich der Gesetzentwurf zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften" (der sich jedoch nicht blos auf Genossenschaften der katholischen Kirche beschränkt) und der Gesetzentwurf zur Regelung der Religionsfondsbeiträge.

II.

Es sind nunmehr die Grundsätze darzustellen, auf welchen die neue Gesetzgebung, insbesondere aber der vorliegende allgemeine Gesetzentwurf — über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — beruht.

Bereits aus der voranstehenden geschichtlichen Darstellung (I) ergeben sich mehrere wichtige Gesichtspunkte.

Zuvörderst ergibt sich, daß wie der formelle Anlaß zu der neuen Gesetzgebung in der Lösung des Concordates gelegen ist, so auch die materielle Aufgabe derselben nach diesem Acte bestimmt werden muß. Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde die Vorbereitung der nothwendigen Gesetzesvorlagen aufgetragen, „um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 abzuändern." Es handelt sich also nicht um Herstellung beliebiger neuer Beziehungen zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt, sondern nur um ein neues Recht für jene Beziehungen, welche bisher durch das Concordat, respective durch das Patent vom 5. November 1855 geregelt waren. Nur in dieser Richtung besteht seit Aufhebung des Concordates eine Lücke in unserem öffentlichen Rechte, welche ausgefüllt werden muß. Nur auf diese Art ist es auch möglich, die neue Gesetzgebung unmittelbar an die bestehenden Verhältnisse anzuschließen und so jene Continuität der geschichtlichen Entwicklung zu wahren, welche niemals ohne Nachtheil für den Staat unterbrochen wird, welche aber ganz besonders bei Verhältnissen geschont werden muß, welche wie die hier in Frage stehenden, mit dem innersten Volksleben zusammenhängen. Aus diesem Grunde ist auch mit dem mehrerwähnten Allerhöchsten Handschreiben die Berücksichtigung der „historisch gegebenen Verhältnisse" aufgetragen worden.

Ist hienach die neue Gesetzgebung auf das Geltungsgebiet des Patentes vom 5. November 1855 beschränkt, so ist die nächste Frage die nach dem Umfange dieses Gebietes. Auch in dieser Beziehung ergibt sich schon aus obiger geschichtlichen Darstellung, daß das Patent in seiner heutigen Geltung zwar fast alle äußeren kirchlichen Angelegenheiten, aber auch nur kirchliche, nicht mehr staatliche Belange umfaßt. Es handelt sich also nicht mehr darum,

ein von der Kirche occupirtes, staatliches Terrain zurückzugewinnen, sondern nur noch darum, die staatliche Einflußnahme auf das kirchliche Gebiet festzusetzen. Nach der Ansicht der Regierung ist derzeit keine einzige staatliche Angelegenheit mehr in den Händen der Kirche. Was letzterer von öffentlichen Belangen im Concordate überlassen war, ist durch die Staatsgrundgesetze und die Maigesetze zurückerlangt. Hiegegen kann insbesondere nicht auf die Intervention der Seelsorger bei Eheschließungen und auf die Matrikenführung derselben verwiesen werden. Diese Functionen besorgen die Seelsorger der katholischen wie die aller anerkannten Kirchen lediglich im Auftrage des Staates, als mittelbare Staatsbeamte. Die Eheschließung und die Matrikenführung werden durch diese Intervention so wenig zu kirchlichen Angelegenheiten, als es z. B. ehedem die Armenverwaltung durch den Umstand geworden ist, daß der Pfarrer Vorstand des Armen-Instituts war. Man mag also darüber streiten, ob diese Besorgung öffentlicher Geschäfte durch Organe, die zugleich eine kirchliche Stellung haben, den öffentlichen Interessen entspreche und ob dieselbe nicht besser anderen staatlichen Functionären anvertraut würde, allein dieß ist nur eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit, nicht mehr eine Frage der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Bisher hat unsere Gesetzgebung die Gründe, welche für die Bestellung anderer Functionäre sprechen, nicht für überwiegend gehalten und sich demzufolge darauf beschränkt, den Nachtheilen, welche aus dieser Cumulirung von Staats- und Kirchenämtern entspringen können, durch specielle Vorkehrungen abzuhelfen (Nothcivilehe), im Uebrigen hielt sie einzelne Nachtheile durch die allgemeinen Vortheile der Institution für überboten. Selbst aber wenn die Regierung diese Ansicht ändern sollte, würde dieß als ein interner staatlicher Vorgang, nicht als eine Regelung der Beziehungen zur Kirche erscheinen.

Gegenstand der neuen Gesetzgebung sind somit ausschließlich kirchliche Verhältnisse, jene kirchlichen Verhältnisse, welche bisher durch das Patent vom 5. November 1855 geregelt waren. Da ferners — wie unten näher besprochen werden wird — der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in Uebereinstimmung mit der ganzen österreichischen Gesetzgebung seit 1849, die sogenannten inneren kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie vorbehält, so können die den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bildenden kirchlichen Angelegenheiten sofort näher als „äußere kirchliche Angelegenheiten", „äußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche", bezeichnet werden.

Die nächste Frage ist nun die, von welchen leitenden Gesichtspunkten diese neue Gesetzgebung über die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse ausgegangen ist? Mehr als irgend ein anderes politisches Verhältniß bedarf das eben Genannte einer principiellen Behandlung, ein unsystematisches Vorgehen muß hier nothwendig zu Willkür oder Schwäche führen.

Bei Bestimmung ihres Standpunktes war sich die Regierung zunächst darüber klar, daß weder auf den Josephinismus zurückgegangen, noch das dualistische System — Parität der Staats- und der Kirchengewalt — acceptirt werden könnte. Beide Systeme widerstreben den Anschauungen und politischen Forderungen der Gegenwart.

Der Josephinismus taugt heutzutage ebensowenig als Princip des Staatskirchenrechts, wie seine Grundlage, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprincip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsätzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt: in dem Josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Wie die Kirche im letzteren an der allgemeinen Unmündigkeit participirte, muß sie heute an der allgemeinen Mündigkeit ihren Theil haben. Mag sich der Staat alle Garantien verschaffen, welche er zur Wahrung seiner allgemeinen Aufgaben der Kirche gegenüber für nöthig hält, immerhin muß er letzterer zur Erfüllung ihrer speciellen Aufgaben freies Terrain gewähren. Dazu kommt, daß der

Josephinismus, eben weil er die Kirche als Staatsanstalt behandelt, eine beständige Vermischung der politischen und der kirchlichen Aufgaben nicht hindert, daß er vielmehr ebenso oft, als er die Kirche für staatliche Zwecke benützt, auch die Staatsgewalt für kirchliche in Bewegung setzt. So hat z. B. der Staat zwar bei kirchlichen Disciplinarhandlungen mitzuwirken, dafür ist aber auch ein kirchliches Disciplinarerkenntniß genau so vollstreckbar, wie das von einer Staatsbehörde gefällte. Da ferners die Geistlichen im Josephinischen Staate nur als Staatsdiener angesehen werden, so hat es auch Nichts auf sich, wenn ihnen z. B. die Leitung des ganzen Volksschulwesens überlassen wird. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß dieß nicht der Standpunkt der Gegenwart ist.

Ebensowenig als der Josephinismus, kann das oben bezeichnete dualistische System zeitgemäß erscheinen. Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an, als die des Staates, sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen und sie erkennt ihr daher wie allen diesen zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu. Der Anschauung, daß die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei, wie der Staat auf dem seinigen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Consequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten vaticanischen Concils deutlich enthüllt haben.

Uebrigens sprach gegen beide Systeme auch ein positiv gesetzlicher Grund. So wenig principielle Anhaltspunkte auch sonst der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährt, so war doch das Eine klar, daß sich beide eben charakterisirte Systeme mit dieser Verfassungsbestimmung nicht vereinigen lassen. Der ersten Hälfte desselben („jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft . . . . . . ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig" 2c.) würde das Princip des Josephinismus, der zweiten Hälfte („ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen") das der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate widerstreiten.

Weniger sichere Anhaltspunkte als in der eben besprochenen negativen boten sich für den Standpunkt der Regierung in positiver Hinsicht. Insbesondere konnten solche Anhaltspunkte in genügender Weise weder aus der eben citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, noch aus dem Patente vom 5. November 1855 entnommen werden.

Artikel 15 cit. beschränkt sich, wie bemerkt, darauf, der Kirche für ihre „inneren" Angelegenheiten Autonomie zu gewähren und hiebei nur — im Schlußsatze — die Superiorität der Staatsgesetze vorzubehalten, er unterläßt aber festzustellen, erstens, was „innere" kirchliche Angelegenheit sei und wo die der staatlichen Beeinflußung freigelassenen „äußeren" kirchlichen Angelegenheiten beginnen, zweitens, wie weit die kirchliche Autonomie gehen dürfe, ohne „mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenzustoßen. Damit ist deßhalb wenig gewonnen, weil die Conflicte zwischen Staat und Kirche eben immer die Frage betreffen, was „innere" und was „äußere" kirchliche Angelegenheit sei, wo also die Grenzlinie laufe, über welche die kirchliche Autonomie, beziehungsweise die staatliche Gesetzgebung nicht hinübergreifen soll. Ein Blick auf die Geschichte lehrt, daß sich der Streit nie um etwas Anderes drehte. Nie hat die Kirche zugegeben, daß sie auf staatliches Gebiet übergreife, und nie hat der Staat eingekannt, daß er kirchliches Gebiet occupiren wolle. Dieß ist auch ganz natürlich. Bekanntlich ist die kirchliche Wirksamkeit nicht auf dogmatische Lehren und den Gottesdienst beschränkt, vielmehr beansprucht jede Kirche auch eine gewisse Aeußerlichkeit des Lebens und der Einrichtungen, kirchliche Anstalten, Eigenthum und Vermögen, Vorrechte im bürgerlichen Verkehre, einen maßgebenden Einfluß bei den wichtigsten Vorfällen im menschlichen Leben, die Aufsicht über die Kindererziehung u. s. w. Auf diese Art entstehen Gebiete, auf denen sich Kirche und Staat beständig begegnen und daher beständig in der Gefahr von

Collisionen sind, wo also das gegenseitige praktische Verhältniß nur von der Art der Grenzbestimmung abhängt. Je nachdem nun diese Grenzbestimmung im Sinne der staatlichen oder der kirchlichen Auffassung erfolgt, erlangt auch das Princip der Autonomie einen ganz verschiedenen Inhalt. Anerkennt der Staat die kirchlichen Ansprüche, so genügt jenes Princip vollkommen, um die Kirche vom Staate unabhängig zu stellen. Dies gilt insbesondere von der katholischen Kirche, welche den Bereich ihrer Angelegenheiten noch immer nach dem kanonischen Rechte, also nach dem Rechte einer Zeit bestimmt, wo es eigentlich noch keinen Staat gab oder wo doch der größte Theil der heutigen staatlichen Aufgaben von der Kirche besorgt wurde. Vindicirt sich umgekehrt der Staat die schrankenlose Freiheit, das kirchliche Gebiet zu bestimmen, so kann die Kirche ungeachtet aller ihr nominell zuerkannten Freiheit in die äußerste Abhängigkeit vom Staate gerathen. Beides hat sich wiederholt gezeigt, so hat z. B. auch der Josephinismus behauptet, das wahre kirchliche Gebiet nicht zu schmälern, und andererseits war Concordatsgesetzgebung nicht dadurch behindert, daß dasselbe Princip, das jetzt im Art. 15 ausgesprochen ist, auch damals schon als Regierungsgrundsatz galt (Allerhöchstes Patent vom 31. December 1851, R. G. Bl. ex 1852, Nr. 2). Der Josephinismus verwechselte eben das „kirchliche" mit dem religiösen Gebiete und anerkannte nur solche kirchliche Angelegenheiten, „welche den Glauben oder die Seele betreffen"; umgekehrt war im Concordate der Bereich der kirchlichen Angelegenheiten mehr im Sinne der kirchlichen Auffassung bestimmt und daher z. B. auch die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Ehewesen der Katholiken, die Aufsicht über den ganzen öffentlichen Unterricht zc. als kirchliche Angelegenheit behandelt.

Aus der letzteren Anführung erhellt sofort, warum auch das Patent vom 5. November 1855 bei Feststellung der Grundsätze der neuen Gesetzgebung keine Anhaltspunkte gewährt. In dem Patente ist eben — nach der Zeit seiner Entstehung — der kirchlichen Auffassung stärkere Berücksichtigung zu Theil geworden, als dieß gegenwärtig, insbesondere seit den vaticanischen Decreten, möglich ist. Das Patent ist daher für die gegenwärtige Gesetzgebung nur insoferne maßgebend, als es — im Gegensatze zu Art. 15 — die äußeren kirchlichen Angelegenheiten einzeln aufzählt und damit — wie schon oben angedeutet wurde — den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bezeichnet, für die Art hingegen, nach welchen Grundsätzen dieses legislative Thema zu behandeln ist, enthält es für sich allein keine Richtschnur. In dieser Beziehung kann es nur insofern in Betracht kommen, als es die auch bei der neuen Gesetzgebung fortwährend im Auge zu behaltende geschichtliche Entwicklung, die particulare österreichische Ausgestaltung einzelner staatlich-kirchlicher Verhältnisse bezeugt. Auf der anderen Seite ist auch seine Bedeutung für die Feststellung des legislativen Objects nur dahin zu verstehen, daß die neue Gesetzgebung keine andern als die in dem Patente behandelten kirchlichen Anlegenheiten betreffen kann, nicht auch dahin, daß alle diese Angelegenheiten die dermalige Gesetzgebung berühren. Denn da der Inhalt des Patents auf einer Verständigung der staatlichen und der kirchlichen Gewalt beruht, läßt sich aus der Anführung irgend eines kirchlichen Verhältnisses in dem Patente noch nicht der Schluß ziehen, daß dasselbe als „äußere" kirchliche Angelegenheit angesehen worden sei und daß es daher auch bei einseitigem Vorgehen der Staatsgewalt unter die Dispositionsbefugniß derselben falle.

Nach alle dem konnten die leitenden legislativen Gesichtspunkte nur aus der unmittelbaren Betrachtung entnommen werden: welches die derzeit bestehenden Verhältnisse sind und in welcher Richtung die bisherige Gesetzgebung entweder wegen der seither geänderten allgemeinen Gesetze oder wegen der seither eingetretenen thatsächlichen Aenderungen einer Reform bedarf. Die Regierung mußte an dem Grundsatze festhalten, daß insoweit nicht durch die letzteren zwei Gesichtspunkte eine Aenderung geboten erscheine, der bestehende Zustand beizubehalten sei. Nur auf diese Art konnte den in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 vorgezeichneten Richtpunkten — den Staatsgrundgesetzen

und den historisch gegebenen Verhältnissen — gleichmäßig entsprochen werden.

Hiernach waren folgende einzelne Fragen zu beantworten:

1. Wie weit reicht verfassungsgemäß die staatliche Zuständigkeit bei der Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten?

2. Welche Stellung kommt der katholischen Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus zu und in wie weit kann ihr dieselbe belassen werden?

3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die nach Maßgabe des bei 2 festgestellten innerhalb der nach 1 bestehenden Zuständigkeit aufzustellen sind?

1. Die staatliche Zuständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten kann auf zweifache Art beschränkt sein, entweder durch eine außerhalb des Staates stehende kirchliche Macht oder durch die Staatsgesetze selbst. Aus der obigen geschichtlichen Darstellung (I) ergibt sich, daß für die gegenwärtige Gesetzgebung eine Schranke der ersten Art nicht existirt. Seit der Lösung des Concordates ist jeder Zweifel darüber beseitigt, daß auch die Verhältnisse der katholischen Kirche, soweit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen, ausschließlich auf staatlichem Gebiete zu ordnen sind und daß die gesetzgebende Gewalt hiebei durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist. Die Schranke der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten kann nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmäßigen Grundrechten der anerkannten Religionsgesellschaften gefunden werden, die Wahrnehmung dieser Rechte ist aber ausschließlich Sache der legislativen Factoren, nicht eines außenstehenden Dritten.

Die durch die staatliche Gesetzgebung selbst gezogene Schranke ist bei uns durch die Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegeben. Artikel 14 hat für die gegenwärtige Gesetzgebung keinen Belang. Es versteht sich bei der heutigen Cultur von selbst, daß das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art der Gottesverehrung keinen Gegenstand staatlicher Normirung abgeben kann. Der Zeitpunkt wo der Staat sich über den Lehrbestand einer Kirche sein Urtheil zu bilden hat, ist allein der der Anerkennung dieser Kirche oder — soweit dieß ohne Aenderung der Individualität der Kirche überhaupt möglich ist — der, in welchem eine anerkannte Confession ihre Satzungen ändert. Allein auch hier hat der Staat — wie oben unter I ausgeführt wurde — nur zu prüfen, ob er hiernach die Anerkennung verweigern oder entziehen kann, eine Ueberprüfung oder Emendation des Bekenntnisses steht ihm nicht zu. Hinsichtlich der katholischen Kirche ergab sich ein solcher Anlaß bei der Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre. Die damalige Erwägung ging dahin, daß um dieser Neuerung willen an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich Nichts geändert werden könne. Demzufolge hat die Regierung sich der Verlautbarung der neuen Lehre nicht widersetzt, dieselbe vielmehr als Bestandtheil des katholischen Bekenntnisses hingenommen und alle einzelnen Consequenzen davon gelten lassen. Für die dermalige Gesetzgebung liegt kein Anlaß vor, diesen Standpunkt zu ändern.

Eine wirkliche Schranke für die staatliche Machtvollkommenheit liegt in der Bestimmung des Art. 15 cit., da nach dieser Stelle „innere" kirchliche Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie zu überlassen, somit die staatlichen Normen auf die „äußeren" Angelegenheiten zu beschränken sind. Es ist schon oben bemerkt worden, daß diese Norm erst durch die Festsetzung, was innere und was äußere Angelegenheit sei, Bedeutung erhält, um so wichtiger ist die Frage, wie weit hier die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung reicht?

Dießfalls ist die Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß die Abscheidung der „inneren" und der „äußeren" kirchlichen Angelegenheiten nur dem Staate zusteht.

Formell ist innere und äußere kirchliche Angelegenheit das, was der Staat hierfür erklärt. Materiell ist der Staat verpflichtet, diese Festsetzung so zu treffen, daß der Kirche nicht blos das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art des Gottesdienstes überlassen, sondern ihr auch für die Bereiche des

äußeren Lebens und der weltlichen Einrichtungen die für eine gedeihliche Entwicklung nöthige Freiheit und Selbstbestimmung gewahrt bleibt. Allein diese durch Art 15 cit. gegebene Verpflichtung hat niemand Anderer wahrzunehmen als der Staat, resp. die staatliche Gesetzgebung selbst, diese Verpflichtung erscheint nur als eine innere, nicht als eine äußere Schranke. Es folgt dieß mit absoluter Nothwendigkeit aus der ausschließlichen Souveränität des Staates. Nach diesem Fundamentalsatze des modernen europäischen Staatsrechts kann die Staatsgewalt nur sich selbst das entscheidende Urtheil über die politischen Aufgaben zuerkennen, sie darf sich weder in der Feststellung derselben beschränken noch in ihrer Erreichung hindern lassen, und sie darf insbesondere auch keiner religiösen Gemeinschaft dießbezüglich eine eigene Beurtheilung und einen die staatliche Machtvollkommenheit limitirenden Einfluß zugestehen. Dieß besagt auch Art. 15, wenn er einerseits für die inneren Angelegenheiten die kirchliche Autonomie anerkennt, andererseits aber die Kirchen — ohne jegliche Ausnahme — den Staatsgesetzen unterordnet.

2. Die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, ist die einer privilegirten öffentlichen Corporation. Der Staat erkennt an, daß ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist und daß sie deßhalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch hat. Als wesentlichste Consequenzen dieses Verhältnisses erscheinen: der amtliche Charakter der Kirchenvorsteher, die organisirte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich ein besonderer strafgerichtlicher Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen. Alles dieses hat jederzeit zu dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich gehört, was unter den verschiedenen Systemen wechselte, war nur der Titel der Stellung und die Einflußnahme der Staatsgewalt bei Anweisung und Determination derselben. Einen so verjährten Rechtsbestand wird keine vorsichtige Gesetzgebung leichthin ändern, die gegenwärtige kann dieß um so weniger, als diese öffentliche Stellung der Kirche auch der heutigen Staatsauffassung noch vollkommen entspricht. Der Staat kann der Kirche, inwieweit sie ihre Wirksamkeit im Staate übt, nicht eine der seinigen gleiche Stellung oder gar Souveränität zuerkennen, er muß sich ihr gegenüber auch besondere Garantien verschaffen, die er anderen Vereinigungen gegenüber nicht verlangt, allein die Verbindung der Kirche mit dem öffentlichen Organismus wird durch all' dieß nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern viel eher befördert.

Demzufolge ist in der vorliegenden Gesetzgebung jenes vielbesprochene System, welches der Kirche nur die Stellung einer Privat-Corporation anweist, nicht acceptirt worden. Bekanntlich ist dieses System zu einem Schlagworte des politischen Liberalismus geworden. Nach seinem geschichtlichen Ursprunge als das „amerikanische", nach dem Gegensatze zu den bisherigen Verhältnissen als das der „Trennung von Staat und Kirche", endlich nach seinem Zusammenhange mit den liberalen Staatsdoctrinen als das der „freien Kirche" („freie Kirche im freien Staate") bezeichnet, galt dieses System lange Zeit als der Punkt, auf welchem allein eine gerechte Vereinigung der politischen und kirchlichen Forderungen möglich wäre. Im Wesentlichen besteht dieses System darin, daß die Kirche vollständig auf das Gebiet des Privatrechtes zurücktritt, vom Staate nicht weiter bevorzugt, aber auch nicht weiter beeinflußt wird, als irgend eine Privatassociation. Die Aeußerung des religiösen Gefühles gilt diesem Systeme als Privatsache des Einzelnen, die der Staat, insolange sie nicht mit dem Strafgesetze zusammenstößt, vollständig unbeachtet lassen soll. Der Staat soll alle bürgerlichen Verhältnisse für sich allein ordnen, er soll die Eheschließung, den öffentlichen Unterricht, die Matri-

kenführung, die öffentliche Armen- und Krankenpflege nach seinen Gesetzen und durch seine Behörden besorgen, dafür aber soll er sich auch jeder Einmischung in die kirchlichen Dinge enthalten, also jeder Religionsgesellschaft — soweit dabei nur nichts Verbotenes oder Strafbares geschieht — gestatten, ihre Lehre, ihren Cultus, ihre Verfassung und Disciplin, ihre Vermögensverhältnisse so einzurichten und zu ordnen, wie es ihr gutdünkt.

Geringe Modificationen abgerechnet gilt dieses System ungeschwächt in den vereinigten Staaten von Nordamerika. In Europa ist — abgesehen von den vorübergehenden französischen Einrichtungen in den Jahren 1791—1793 — ein ernstlicher Versuch in dieser Richtung erst in neuester Zeit in Italien gemacht worden (durch den 2. Titel des sog. Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871). Dagegen ist dieses System stets ein Liebling der Tagesmeinungen gewesen. Auch bei uns in Oesterreich hat man dasselbe wiederholt als Panacee für alle confessionellen Schwierigkeiten, als das Ideal der Coexistenz von Staat und Kirche angerühmt. Nichtsdestoweniger konnte die Regierung keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß die gegenwärtige Gesetzgebung anderen Gesichtspunkten zu folgen habe.

In Wahrheit ist das eben erörterte System theoretisch nicht zu rechtfertigen, historisch nicht zu vermitteln, praktisch nicht durchzuführen. Statt jedes Beweises hiefür mögen die Worte angeführt werden, mit denen sich einer der bedeutendsten deutschen Staatsgelehrten, Robert v. Mohl, über dieses System ausspricht („Staatsrecht, Völkerrecht und Politik", Band II, Seite 183 ff). Mohl erkennt an, daß das genannte System scheinbar als logische Consequenz der modernen Staatsauffassung erscheine. „Es mag daher auch in einem Lande, dessen staatliche und sociale Zustände auf keiner tieferen geschichtlichen Grundlage ruhen, wo daher ohne Beeinträchtigung mächtiger Gewohnheiten die Einrichtungen nach rein logischen Schlüssen getroffen werden können, wie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses Verhältniß von Staat und Kirche ohne weiters als das Räthlichste erscheinen." Allein daraus folgt nach Mohl durchaus nicht, daß dasselbe System auch auf dem alten geschichtlichen Boden von Europa durchführbar sei oder daß es daselbst auch nur allseitig wünschenswerth erscheine. „In den europäischen Staaten hat die Kirche seit Jahrhunderten eine wesentliche Stelle eingenommen. Vielfach war sie die herrschende Gewalt, in allen Fällen aber waren die Kirchen mindestens sehr privilegirte Corporationen und in vielfacher gegenseitiger Verbindung mit dem Staate. Der Staat hat sie nicht blos als nützliche und erlaubte Vereine betrachtet und im Nothfalle ihr Recht wie ein anderes wohlerworbenes Privatrecht geschützt, sondern er hat sie als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Dasein gesichert, ihre Priester hoch gehalten und sie seinen eigenen Beamten in Ehrenrechten gleichgestellt, wo nicht vorgezogen, den Dogmen mannigfachen Einfluß auf seine Gesetzgebung gestattet, hat wohl eine Unterstützung der Kirchen in schwierigen Zeiten beansprucht und dieselbe für einen Beweis der eigenen Berechtigung erklärt. Eine plötzliche Lossagung von allen diesen Vorgängen und Gewohnheiten würde höchst wahrscheinlich einen bedeutenden und entschieden schädlichen Eindruck auf die Bevölkerung machen. Eine Behandlung der Kirchen als bloße Privatvereine könnte kaum anders denn als eine Mißachtung von Seite der Regierung erscheinen. Die Entziehung bisheriger Bevorrechtungen müßte als eine Frivolität, als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der kirchlichen Gesetzgebung als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden, die nothwendig werdende Veränderung in vielen Theilen der Verwaltung wäre eine große Arbeit und das Wegfallen der bisherigen gegenseitigen Unterstützung dürfte wenigstens anfänglich nicht ohne empfindliche sachliche Nachtheile verlaufen. Davon gar nicht zu reden, daß die Probe noch nicht gemacht ist, ob der Staat im Stande ist, die ihm zustehenden Rechte genügend zu wahren gegenüber von großen kirchlichen Gesellschaften mit festgeschlossener Organisation, welchen gegenüber er keine besondere Stellung in Anspruch zu nehmen hat, obgleich sie ihrerseits thatsächlich weit über die Grenzen einer pri-

vatrechtlichen Stellung hinausreichen. Es ist somit sicher nicht blos eine schlaffe Abneigung gegen Ungewohntes, was in Europa sehr allgemein eine Abneigung gegen die Einführung des amerikanischen Systems im Staatskirchenrechte oder richtiger gesprochen gegen eine Nachahmung der dortigen Aufhebung jedes besonderen Staatskirchenrechtes veranlaßt, sondern es hält eine richtige Einsicht in offenbare Mängel davon ab."

Dieß ist keine vereinzelte Anschauung, sondern die einstimmige Meinung der heutigen deutschen Staatswissenschaft (vgl. z. B. auch Zeller, „Staat und Kirche" S. 57 ff.) Auch für Oesterreich wird die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des amerikanischen Systems nicht zum ersten Male erörtert. Schon bei den staatskirchenrechtlichen Reformen nach 1848 stand dieses System in Frage, wurde aber auch damals zurückgewiesen. Es heißt dießfalls in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 18. April 1850 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde: „die Regierung durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatswesen niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmäßige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden, nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen beiden sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgends bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten Oesterreichs namenloser Verwirrung Preis geben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung . . . niemals rathen könnte."

Was über das amerikanische System in dem ersten Citate im Allgemeinen, in dem zweiten mit speciellem Bezug auf die österreichischen Verhältnisse angeführt wird, ist auch die Ansicht der gegenwärtigen Regierung. Die Regierung ist insbesondere auch der Meinung, daß das genannte System nirgends so schwer durchzuführen wäre wie in Oesterreich. Dieß ergibt sich schon aus unseren geschichtlichen Entwicklungen: kein staatskirchenrechtliches System versetzte die Kirchen mehr in das öffentliche Recht als der Josephinismus, nirgends aber hat der letztere stärkere Wurzeln zurückgelassen, als in seiner österreichischen Heimat. Dazu kommt, daß das neue System nicht auf die katholische Kirche allein beschränkt werden könnte und daß daher die Einführung desselben auch eine Neugestaltung des durchaus befriedigenden Verhältnisses zwischen dem Staate und den andern anerkannten Confessionen nach sich ziehen müßte. Endlich muß hervorgehoben werden, daß bei den dermaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, welche bei Annahme des amerikanischen Systems wegfallen müßte, schlechterdings nicht entbehrt werden kann.

Ueberhaupt aber glaubt die Regierung, daß sie, indem sie der katholischen Kirche ihre bisherige öffentliche Stellung beließ, nicht bloß im Geiste der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Gegenwart gehandelt habe. In unseren Tagen drängt insbesondere seit den Beschlüssen des Vaticanums, Alles nicht nach einer Verminderung, sondern nach einer Vermehrung des staatlichen Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse. Es soll zwar der Josephinismus nicht wieder aufgerichtet, aber ein beträchtlicher Theil jenes Einflusses zurückgewonnen werden, welchen die liberalisirenden Bestrebungen der letzten Jahrzehnte in gänzlicher Verkennung des großen Unterschiedes zwischen mächtigen Kirchen und kleinen Privatgesellschaften leichtfertig aufgegeben haben. Nun ist aber die öffentliche Stellung der Kirchen

das vorzüglichste Medium, durch welches der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Die Zurückdrängung der Kirchen in das Privatrecht würde daher praktisch nicht als eine Reducirung der kirchlichen Macht, sondern nur als Schwächung der staatlichen Aufsicht empfunden werden. Welche Tragweite hätte es z. B. für unsere Verhältnisse, wenn, wie Artikel 53 des zum Theile dem amerikanischen Systeme nachgehenden Mühlfeld'schen Religions-Edictes bestimmt, die Religionsfonde den Kirchen, aus deren Vermögen sie gebildet wurden, zurückgestellt würden! Hier wie anderwärts besteht eben die rechte Staatskunst in der zweckmäßigen Behandlung der realen Verhältnisse nicht in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie!

Damit ist die gegenwärtige Darstellung bis zu der unmittelbar praktischen Frage herangerückt:

3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die in der gegenwärtigen Gesetzgebung nach Maßgabe des unter 2 festgestellten innerhalb der nach 1 bestehenden staatlichen Zuständigkeit festzuhalten sind?

Obgleich auch für die gegenwärtige wie für jede staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen keine formelle Competenzschranke besteht, so fand sich dieselbe doch durch die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Artikels 15 angewiesen, die inneren Angelegenheiten grundsätzlich der kirchlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu überlassen. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung hatte sich demnach regelmäßig nur auf die Formen und Schranken des kirchlichen Wirkens (die „äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche") zu beziehen. Wo in dieser Richtung nicht eine besondere Norm gegeben wurde, tritt von selbst die kirchliche Autonomie ein.

Diese den obersten Grundsatz bildende kirchliche Selbstbestimmung und Selbstverwaltung schließt jedoch den staatlichen Einfluß nicht vollständig aus. Zuvörderst gilt nach dem letzten Satze des Artikel 15 die kirchliche Autonomie nur unbeschadet der Staatsgesetze. Wo immer also eine kirchliche Festsetzung oder Uebung mit einem Staatsgesetze zusammenstößt, muß sie gegen dasselbe zurücktreten, z. B. die Real- und Personal-Immunität der Cleriker (immunitas tributorum et servitiorum) vor der allgemeinen Steuer- und Wehrpflicht. Neben dieser ganz allgemeinen hat aber der besagte Schlußsatz des Artikel 15, wie gezeigt wurde, noch die besondere Bedeutung, daß der Staat durch seine Gesetzgebung das innere kirchliche Gebiet näher bestimmen und beschränken kann. Er kann also nicht blos ein von der Kirche in Anspruch genommenes Lebensgebiet, — z. B. das Ehewesen, den öffentlichen Unterricht — ihr ganz entziehen, sondern er kann ihr auch — a majori ad minus — ein Gebiet dieser Art nur unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter der einer gesetzlich geordneten Staatsaufsicht überlassen. In der ersteren Beziehung findet, wie oben bemerkt wurde, die gegenwärtige Gesetzgebung keine Aufgabe mehr vor, umsomehr tritt für sie der zweite Gesichtspunkt ein. Eine derartige gesetzlich geordnete Staatsaufsicht hebt die Freiheit der Kirche nicht auf, ist vielmehr durch den großen Umfang derselben, wie überhaupt durch die mächtige und einflußreiche Stellung, welche eine große kirchliche Gemeinschaft wie die katholische vor einer gewöhnlichen Privatgesellschaft voraus hat, von selbst gerechtfertigt. Beschränkungen, die bei einer solchen Gesellschaft eine ganz überflüssige Plackerei wären, werden oft großen Kirchen gegenüber nur der Ausdruck der allernothwendigsten staatlichen Vorsorge sein. So hat denn auch die gegenwärtige Gesetzgebung eines Systems von Evidenzen und Controlen nicht entrathen können, durch welche der Staatsgewalt möglich gemacht werden soll, dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu wahren.

Bei Feststellung dieser Schranken war ein zweifacher Gesichtspunkt maßgebend. Erstlich wurde hier die historische Continuität ganz besonders ins Auge gefaßt. Schranken, die neu eingeführt kaum erträglich wären, werden nach längerem Bestande kaum mehr empfunden. Demzufolge wurden vor Allem jene Formen der Staatsaufsicht und jene Wege des staatlichen Einflusses beibehalten, die in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Wur-

zeln haben. Weiters wurden die neueingeführten Beschränkungen möglichst an bestehende Einrichtungen angeschlossen. Von diesem Gesichtspunkte wurden, z. B. die längst zum particulären österreichischen Kirchenrechte gewordenen staatlichen Ernennungsrechte für die hohen Kirchenämter, der Bestand und die staatliche Verwaltung der Religionsfonde, die Evidenz der Staatsbehörden über das Kirchenvermögen beibehalten, die neue Einrichtung der staatlichen Mitwirkung bei allen Besetzungen der niederen sowie der ausnahmsweise der libera collatio unterstehenden höheren Kirchenämter theils an die allgemein eingelebte Form des Präsentationsrechts theils an das particular geltende Vetorecht angeschlossen. Der zweite maßgebende Gesichtspunkt war der, daß bei neuen Festsetzungen der Geist der heutigen Staatsauffassung gewahrt bleibe, daß also das kirchliche Leben durch die neue Gesetzgebung nicht direct bestimmt, sondern nur beschränkt werde und dieß stets nur aus solchen Motiven, die dem staatlichen Bereiche, nicht etwa einer dem Staate genehmen kirchlichen Richtung angehören. Die staatliche Norm darf sich mit anderen Worten nicht an die Stelle der kirchlichen setzen, sie hat die letztere zu beschränken, aber nicht zu verdrängen oder zu ersticken, ebensowenig hat sie innerhalb des kirchlichen Lebens Partei zu ergreifen. Von diesem Gesichtspunkte wurde z. B. der Kirche überlassen, die Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter frei zu bestimmen, es wurden nur daneben auch jene Erfordernisse normirt, auf welche der Staat aus öffentlichen Rücksichten Werth legt. So wurden keine Bestimmungen über den öffentlichen Gottesdienst getroffen, sondern nur vorgesorgt, daß derselbe nicht in einer aus öffentlichen Rücksichten unzulässigen Form geübt werde. Die kirchlichen Anordnungen wurden nicht besonderen Präventiv- sondern nur den allgemeinen Repressiv-Maßregeln des Staates unterworfen, für die Anwendung der letzteren aber jene besondere Vorsorge getroffen, welche die Wichtigkeit und die große Autorität dieser Anordnungen verlangt. Der Recurs an den Staat wurde nur wegen Läsion staatlicher, nicht kirchlicher Normen zugelassen, die Abgrenzung der kirchlichen Jurisdictionsgebiete wurde nicht dem Staate vorbehalten, sondern nur die staatliche Zustimmung zu den dießfälligen kirchlichen Einrichtungen verlangt. Der Kirche wurde nicht vorgeschrieben, wie sie ihr Vermögen zu verwalten habe, sondern nur dafür gesorgt, daß das letztere durch die kirchliche Verwaltung nicht Schaden leide. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung besonders deutlich von der das Josephinismus, welcher nicht blos directe Normen für das kirchliche Leben gab (Gottesdienst-Ordnungen, Pfarrregulirung &c.), sondern auch einzelne kirchliche Parteirichtungen, z. B. den Febronianismus gegen andere begünstigte. Ueberhaupt tritt hier besonders auffällig der Gegensatz zu der dem Josephinismus zu Grunde liegenden, dem heutigen Zeitgeiste widerstrebenden Staatsauffassung hervor, wie sich z. B. in der Frage der Beschränkung des innerkirchlichen Verkehrs zeigt (Placetum regium).

Die einzelnen Ableitungen aus dem eben Ausgeführten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

Der katholischen Kirche steht grundsätzlich zu: die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes, die freie Ausübung ihrer Verfassung, ihrer für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere ihrer Disciplin, die Pflege und freie Entwicklung ihrer genossenschaftlichen Einrichtungen, die freie Regelung des kirchlichen Unterrichtswesens, die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten und — unter der Oberaufsicht des Staates — die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichtswesen, endlich die freie Verwaltung ihres Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äußeren Anstalten. All dieß nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen in der gegenwärtigen Gesetzgebung enthaltenen staatlich-kirchlichen Normen.

Die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes ist schon durch die staatliche Anerkennung der Kirche gegeben, als welche das staatliche Urtheil

enthält, daß diese Lehre und dieser Cultus mit dem öffentlichen Wesen verträglich sei. Hier kann es sich nur darum handeln, daß die Lehrgewalt und der Cultus nicht zum Vorwande für unkirchliche staatswidrige Bestrebungen dienen, wozu die allgemeinen Gesetze (Straf- und Polizeigesetze) ausreichen.

Auch die freie Ausübung der Verfassung, der für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere der Disciplin, ist schon durch die gesetzliche Anerkennung gewährleistet; es bedarf aber hier besonderer Einrichtungen, auf daß einerseits die Beschränkung dieser kirchenverfassungsmäßigen Gewalt auf das kirchliche Gebiet und die kirchlichen Mittel sicher gestellt werde (daß z. B. nicht Andersgläubige, etwa Convertirte unter dieselbe gezogen werden, daß nicht ein nur vom Staate zu übender äußerer Zwang usurpirt werde u. s. w.) und andererseits das besondere Interesse, welches der Staat im Verhältnisse zu der Macht und Bedeutung der Kirche an der gedeihlichen Verwaltung der kirchlichen Aemter hat, genügend gewahrt werde. (Mitwirkung bei der Bestellung der kirchlichen Amtsträger, Evidenz über die kirchlichen Anordnungen rc.)

Die Pflege und freie Entwicklung der genossenschaftlichen Einrichtungen fordert bei dem Umfange und der Wichtigkeit der letzteren eine besondere staatliche Aufsicht (Genehmigung der Errichtung und Einrichtung der Genossenschaften, Mitwirkung bei der Bestellung der Vorstände, Regeln für den bürgerlichen Verkehr u. s. w.). Dieselbe ist gegenwärtig in einem besonderen Gesetze normirt (über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften).

Die Regelung des kirchlichen Bildungswesens und die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten erfordert ebenfalls ein gewisses Maß staatlicher Aufsicht, insbesondere dort, wo die kirchlichen Anstalten die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter verschaffen sollen. Auch dießfalls ist ein Specialgesetz in Aussicht genommen.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichtswesen ist theils bereits Gegenstand besonderer Staatsgesetze (Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über das Verhältniß der Kirche zur Schule), theils ist eine dießbezügliche Gesetzgebung in Aussicht genommen (insbesondere was die Antheilnahme der Kirche an der Einrichtung der theologischen Facultätsstudien betrifft).

Die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äußeren Anstalten erfordert schon von dem Gesichtspunkte, daß es sich hier stets um einen äußeren Rechtsbestand und um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, dann aber auch wegen der thätigen materiellen Fürsorge des Staates für die Kirche eine geregelte ständige Mitwirkung der staatlichen Organe. Dieselbe ist in dem vorliegenden Entwurfe in allen Details genau normirt.

Alle eben erwähnten Gerechtsame und Beschränkungen der kirchlichen Gewalt waren endlich von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu regeln, daß der katholischen Kirche die historische Stellung einer öffentlichen Corporation zu wahren ist, daß ihr daher ein öffentlicher Status mit besonderen öffentlichen Rechten und Ehren, aber auch mit besonderen öffentlichen Pflichten zukommt. Diese Verbindung der kirchlichen mit der staatlichen Autorität bedingte eine neue Reihe gesetzlicher Vorschriften.

Damit ist die Darstellung der Principien erschöpft, welche, wie sich aus der sofort folgenden Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben wird, für die gegenwärtige Gesetzgebung maßgebend waren.

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen (I) wurden im Einklange mit den obigen Grundsätzen nur solche Bestimmungen getroffen, welche zur Wahrung staatlicher Interessen erforderlich erschienen. Der kirchlichen Autonomie wurde auch hier kein ihr angehöriger Gegenstand entzogen, nirgends eine die kirchliche Vorschrift verdrängende, sondern nur bisweilen eine mit derselben concurrirende staatliche Norm aufgestellt. So wurden nach grundsätzlicher Anerkennung dieses Standpunktes, im §. 1, zuvörderst im §. 2 nicht alle, sondern nur jene Erforderniſſe zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen normirt, welche der Staat in seinem Interesse verlangt; daneben kann dann die Kirche ihre eigenen Gesetze befolgen und demgemäß die ihr nöthig erscheinenden Erforderniſſe (z. B. das canonische Alter, einen bestimmten Weihegrad 2c.) bestimmen.

Aus welchen Gründen der Staat überhaupt das Recht hat, gewisse Anforderungen an die Bewerber um kirchliche Aemter und Pfründen zu richten, ist bereits oben angedeutet worden (II), die hienach im §. 2 formulirten Erforderniſſe gehen nicht über die Linie jener Grundsätze hinaus und entfernen sich anderseits auch nicht wesentlich von dem bisherigen Rechte. Das Requisit der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schon durch die Hofdecrete vom 12. October 1781 und 7. October 1783 und seither wiederholt vorgeschrieben worden, auch die Concordats-Gesetzgebung hat hieran nichts geändert, vielmehr ist durch die Ministeralverordnung vom 11. October 1859, Z. 1351, ausdrücklich erklärt worden, daß Ausländer, welche dem Stande der Weltpriester in einer österreichischen Diöcese einverleibt oder in einem österreichischen Ordenshause, dessen Glieder statutenmäßig stabilitas loci genießen, bleibend aufgenommen werden wollen, vorher die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben müßten.

Da ferners nach dem oben Ausgeführten (II) den Inhabern katholischer Kirchenämter (zum Mindesten jenen katholischer Seelsorge-Aemter) die Eigenschaft von öffentlichen Functionären zukommt, so ergibt sich die Nothwendigkeit der Staatsbürgerschaft auch schon aus Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Auch bei der evangelischen Geistlichkeit wird seit der Wirksamkeit des genannten Gesetzes der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft verlangt, ungeachtet dort §. 37 der Kirchenverfassung ausdrücklich die Berufung von Ausländern gestattet.

Das zweite Requisit („ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten") ist zwar nicht ausdrücklich in dem bisherigen Rechte begründet, liegt aber gewiß auch in dem Geiste desselben. Verlangt schon die Kirche wegen d r hohen Bedeutung des geistlichen Amtes von jedem Bewerber um ein solches vorzügliche Reinheit der Sitten (c. 7 de elect. c. 29 X de praeb. 3, 5 c 1 de aetate et qual. in Clement. 1, 6), so ist gewiß auch der Staat mit Rücksicht auf die den Geistlichen zugestandene öffentliche Stellung, sowie auf die ihren Händen anvertrauten öffentlichen Belange berechtigt, einerseits jene kirchliche Anforderung zu wiederholen, andererseits neben der moralischen auch die politische Untadelhaftigkeit zu verlangen.

In der That ist diese Anforderung von allen Staaten, welche in den letzten Decennien das staatlich-kirchliche Verhältniß neu geordnet haben, aufgestellt worden (vergl. z. B. die Verordnung der bayerischen Regierung vom 8. April 1852 Nr. 8, das badische Gesetz vom 9. October 1860, §. 8 2c.). Ja, in dem Breve vom 5. November 1855 hat der Papst selbst die österreichischen Bischöfe ermahnt, kirchliche Aemter und Pfründen nicht an solche Personen zu geben, welchen die Regierung eine Einwendung „circa res politicas" entgegensetzen könnte.

Das dritte im §. 2 bezeichnete Erforderniß bezieht sich auf die Fälle, wo der Staat neben der durch die zwei ersten Erfordernisse gegebenen allgemeinen Qualification für einzelne kirchliche Aemter noch eine besondere Qualification verlangt, wie dieß z. B. nach §. 31 in Aussicht genommen ist.

Ueber die Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen waren nach dem unter II Ausgeführten, in einer doppelten Richtung Bestimmungen nöthig, nämlich:

1. insoweit, als dießfalls das Concordat Bestimmungen enthielt und sich somit die Nothwendigkeit neuer Statuirung schon aus der Abrogation des Patents vom 5. November 1855 ergab;

2. insoweit, als auch materiell die Nothwendigkeit neuer Vorschriften bestand.

In dem Concordate finden sich Bestimmungen über die Besetzung der Erzbisthümer, Bisthümer und Canonicate, dann hinsichtich der Ausübung des Präsentationsrechtes bei geistlichen, sowie bei Religions- und Studienfonds-Patronaten. (Art. XIX, XXII—XXV.) Demgemäß bestimmt der Entwurf zunächst im §. 3, daß „die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare in der bisherigen Weise erfolge.“

Die hiemit aufrecht erhaltenen Besetzungsnormen sind folgende:

Für sämmtliche Erzbisthümer und Bisthümer mit Ausnahme der Erzbisthümer Olmütz und Salzburg und der Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant nominirt der Kaiser. Es ist dieß ein von jeher geübtes, von der Curie wiederholt, insbesondere bei der Errichtung neuer und bei der Neugestaltung alter Bisthümer urkundlich anerkanntes Allerhöchstes Privatrecht. Wie dieses Recht längst vor der Convention vom 18. August 1855 bestand, so ist es auch durch die letztere weder erworben, noch bestätigt worden, es wird desselben dort nur zu dem Ende gedacht, um daran die Zusage zu knüpfen, „daß sich Seine Majestät bei Auswahl der Bischöfe . . . . auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz (episcopi comprovinciales) bedienen werde“. In dieser Weise wird das gedachte allerhöchste Besetzungsrecht auch in Zukunft ausgeübt werden. Eine besondere Erwähnung desselben in den Entwürfen erschien schon deßhalb unzulässig, weil es sich hiebei, wie bemerkt, um ein kirchliches Privatrecht des Allerhöchsten Kaisers und Herrn handelt, welches, wie es nicht auf einem Staatsgesetze beruht, auch nicht durch ein solches bestätigt oder gar geändert werden kann.

Die Erzbisthümer Olmütz und Salzburg werden durch canonische Wahl der Capitularen besetzt, der Landesherr übt hierbei nur das Recht, mißliebigen Candidaten die „Exclusive“ zu geben. Der Vorgang bei Ausübung dieses Rechtes ist für Olmütz in den Capitelstatuten vom Jahre 1826 genau vorgezeichnet, in Salzburg wird derselbe Vorgang eingehalten. Die Besetzung der Bisthümer Gurk, (Klagenfurt) Seckau (Graz) und Lavant (Marburg) erfolgt noch immer in derselben Weise, wie sie in der behufs Regelung der inner-österreichischen Diöcesanverhältnisse vom Kaiser Josef II. mit dem damals noch souveränen Fürsterzbischof von Salzburg geschlossenen Convention vom 19. April 1786 festgestellt worden ist. Daselbst heißt es Punkt 5: „Solle einem jeweiligen Herrn Fürst-Erzbischofe von Salzburg noch weiter die Nomination auf das Bisthum Seckau und Lavant in der bisherigen üblichen Art privative (d. h. in allen Erledigungsfällen) und auf das Bisthum Gurk alternative jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung zustehen, wobei jedoch der Herr Fürst-Erzbischof jederzeit personam gratam zu benennen, auch in dieser Absicht vor der Benennung die in Antrag gebrachte Person dem Allerhöchsten Hofe namhaft zu machen hat.“ Nach der Säcularisation des Erzbisthums Salzburg wurde diese Besetzungsnorm ausdrücklich aufrecht erhalten und auch zum Gegenstande einer Vereinbarung mit Rom gemacht. (Vergl. die Allerhöchste Entschließung vom 2. Juni 1822, welche auch des Rechtes des Salzburger Erzbischofes, die drei genannten Suffragane zu confirmiren gedenkt und dieses Recht überdieß auf den

Bischof von Leoben, falls ein solcher in Zukunft vom Kaiser ernannt werden sollte, ausdehnt.)

In jenen, das Bisthum Gurk betreffenden Besetzungsfällen, in denen das Nominationsrecht des Salzburger Erzbischofes nicht eintritt, gilt das gewöhnliche Nominationsrecht des Kaisers. Dasselbe geht bis auf das Jahr 1535 zurück, zu welcher Zeit ein dießbezügliches Abkommen zwischen dem Erzstifte Salzburg und dem Hause Oesterreich getroffen wurde. Es versteht sich von selbst, daß dieses Nominationsrecht, sowie die in den anderen Besetzungsfällen der drei Bisthümer von dem Kaiser ausgeübten Befugnisse dieselbe privatrechtliche Natur an sich tragen, wie die hinsichtlich der übrigen Bisthümer bestehenden kaiserlichen Ernennungsrechte.

Für die Besetzung der Canonicate an den erzbischöflichen und bischöflichen Kathedral- dann an den Collegiatcapiteln war, abgesehen von ganz speciellen Verhältnissen, wie z. B. bei dem Collegiatstifte Maria Saal in Kärnthen, wo die Probstei mit dem Bisthume Gurk unirt ist, oder von statutarischen Bestimmungen, wie sie z. B. hinsichtlich der Wahl zu Canonicaten und Capiteldignitäten gelten, vor dem Concordate die landesfürstliche Ernennung die fast ausnahmslose Regel. Nur für einzelne Canonicate bestanden Privatpräsentationsrechte wie z. B. das Nominations- (Vorbenennungsrecht) der Wiener Universität für 4 Canonicate an dem Metropolitancapitel zu Wien und für 2 Canonicate an den Domcapitel zu Linz oder die Präsentationsrechte des Fürsten Dietrichstein zu der Dechantei und den Canonicaten bei dem Collegiatcapitel zu Nicolsburg oder freie Collationsrechte des Diöcesanbischofs wie z. B. die des Olmützer Erzbischofs für das Collegiatcapitel in Kremsier, des Olmützer und Wiener Erzbischofs für einzelne bestimmte Dignitäten der dortigen Metropolitan-Capitel. Das Concordat hat hierin nur die Aenderung eingeführt, daß es an sämmtlichen Metropolitan- und Suffragankirchen die Besetzung der ersten Würde (prima dignitas, wofür in Oesterreich gewöhnlich der Probst, nur ausnahmsweise der Dechant gilt), oder im Falle als diese einem Privatpatronate unterstehen sollte, die der zweiten dem Papste vorbehielt (Art. XXII).

Gleichzeitig wurde jedoch von der Curie die Zusicherung ertheilt, daß bei einer solchen Besetzung stets auf die von Seiner Majestät nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs empfohlene Person Rücksicht genommen werden würde, weßhalb auch die Landesbehörden angewiesen wurden, die Besetzungsvorschläge für die reservirte Würde auch fernerhin ganz ebenso, wie für die übrigen Canonicate zu erstatten. (Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Jänner 1856, Z. 1371).

Gemäß §. 3 des Entwurfes wird es auch fernerhin bei dieser Art der Besetzung der Canonicate, somit auch bei der päpstlichen Verleihung der ersten Dignitäten der Metropolitan- und Kathedralcapitel in der bezeichneten Art und Weise verbleiben. Ohnehin sind damit die päpstlichen Verleihungsrechte auf das Minimum dessen reducirt, was in anderen katholischen Ländern dem Papste zugestanden wird. So besetzt z. B. in Preußen der Papst nicht blos die per obitum in curia romana in Erledigung kommenden Erzbisthümer und Bisthümer und alle Domprobsteien, sondern auch die in den sogenannten päpstlichen Monaten zur Erledigung gelangenden Canonicate; (für letztere schlägt die Regierung einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor) und diese Rechte sind um so bedeutsamer, als auch für die übrigen Canonicate regelmäßig nicht die landesfürstliche Nomination, sondern das freie bischöfliche Collationsrecht eintritt (vgl. auch Art. 18 der preußischen Verfassungsurkunde). In Bayern ernennt der Papst den Probst, der König den Dechant, für die übrigen in den ehemaligen päpstlichen Monaten frei werdenden Canonicate tritt jetzt das landesfürstliche Nominationsrecht ein (während in drei Monaten dem Bischofe die freie Verleihung, in anderen dreien dem Capitel das Designationsrecht zukommt).

Die Ernennung der bischöflichen Generalvicare war bisher nach Art. IV lit. a) des Concordates vollständig den Bischöfen überlassen; in Zukunft wird

dießfalls ein staatlicher Einfluß insoweit Platz greifen, als die im 2. und 3. Absatze des §. 3 normirten Befugnisse der Regierung auch für die Ernennung der erwähnten kirchlichen Functionäre gelten werden.

Der Inhalt der Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des §. 3 ist vollständig neu; derselbe wird im Zusammenhange mit der analogen Bestimmung des §. 6 zu besprechen sein.

Die im Artikel XXIV des Concordats vorkommende Bestimmung über die — in Oesterreich seltenen — Präsentationsrechte des Clericalpatrones entspricht dem canonischen Rechte; um so eher konnte dieselbe in dem Entwurfe übergangen werden. Es erscheint als innere kirchliche Angelegenheit, inwieweit der Clericalpatron sich an das ihn verbindende canonische Recht hält, und nach welchen Rücksichten er demzufolge sein Präsentationsrecht ausübt.

Im Artikel XXV des Concordats wird auch die Präsentation für die einem Religions- oder Studienfondspatronate unterstehenden Canonicate und Pfarreien an den Ternavorschlag des Ordinariums gebunden. Auch diese Bestimmung ist in dem Entwurfe nicht aufgenommen worden. Das in Frage stehende Präsentationsrecht war auch vor dem Concordate nicht an den bischöflichen Vorschlag gebunden. Der Bischof hatte zwar der zur Präsentation berechtigten Behörde die drei tauglichsten und würdigsten Individuen in der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaften und Verdienste gebührte, zu benennen (Hofdecret vom 7. April 1822), allein er mußte zugleich alle übrigen verdienstlichen Mitbewerber um die erledigte Stelle in einer eigens vorgeschriebenen, von ihm zu unterfertigenden und dem Vorschlage beizulegenden Tabelle genau und umständlich namhaft machen (Hofdecrete vom 9. und 31. Jänner 1800, vom 24. Juni 1813), und der präsentirenden, oder zur kaiserlichen Präsentation vorschlagenden Behörde stand die Wahl zwischen allen zu ihrer Kenntniß gebrachten Bewerbern frei.

Indem nun in dem Entwurfe die Bestimmung des Art. XXV übergangen wurde, ist künftig auch für die in Frage stehenden Präsentationen das allgemeine Patronatsrecht wieder hergestellt und wird es in dem administrativen Ermessen liegen, beziehungsweise von der kaiserlichen Anordnung abhängen, welche Berücksichtigung den Ordinariatsvorschlägen zu Theil zu werden hat.

Außer den Bestimmungen der Artikel XXIV und XXV wird in dem Concordate von der Besetzung der niederen Kirchenämter nicht gehandelt. Es war daher derselben im Entwurfe nur insoweit zu erwähnen, als neue Besetzungsnormen festgestellt werden sollten.

Eine solche neue Norm ist im zweiten Absatze des §. 4 gegeben. Daselbst werden alle vom Bischofe zu verleihenden, also alle niederen Kirchenämter, welche nicht unter einem Privatpatronate stehen und ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, der Präsentation durch die Staatsgewalt, respective durch die im Verordnungswege zu bezeichnenden staatlichen Organe vorbehalten. Diese Bestimmung beruht auf nachfolgenden Erwägungen: Es ist ein Grundsatz des Kirchenrechtes, daß die Beschaffung der Dotation für ein Kirchenamt den regelmäßigen Acquisitionstitel für das Recht bildet, zu diesem Amte zu präsentiren. (Decret. Grat. C. XVI qu. 7 c. 31, 32 concil. Trid. sess. XIV c. 12 de ref. sess. XXV c. 9 de ref.) Auf der anderen Seite ist es aus den unter II ausgeführten allgemeinen Gründen höchst wünschenswerth, daß die Staatsgewalt auf die Besetzung der katholischen Kirchenämter nicht blos einen negativen, sondern, soweit dieß ohne Beeinträchtigung der Grundrechte der Kirche möglich ist, auch einen directen positiven Einfluß zu üben in der Lage sei. Wenn es nun, wie im vorliegenden Falle, zulässig erscheint, einen solchen Einfluß nicht nur ohne Widerspruch, sondern sogar im Einklange mit den kirchlichen Satzungen herzustellen, so hat die Staatsgewalt die Pflicht, die entsprechenden Normen zu erlassen. Ohnedieß wird durch die neue Bestimmung nur ein Grundsatz allgemein durchgeführt, der auch der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nicht unbekannt war. Von diesem Grundsatze ist insbeson-

dere bei der großen Josephinischen Pfarrregulirung Gebrauch gemacht worden, als für alle damals neuerrichteten Pfarren, welche in ihrer Dotation auf den Religionsfond gewiesen waren, die landesfürstliche Präsentation eingeführt wurde. Hiedurch ist gerade für die zahlreichsten Fälle der Anschluß an die bestehenden Einrichtungen gegeben, und erscheint somit die Bestimmung des §. 4, Absatz 2, nicht sowohl als Aenderung, sondern nur als Ergänzung des geltenden Rechtes.

Von dieser Bestimmung sind jedoch alle unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter, selbst bei einer concurrirenden Subvention aus öffentlichen Mitteln, ausgenommen. Dieß beruht auf einem zweifachen Grunde:

Einmal ist bei solchen Kirchenämtern zwar nicht ein staatlicher, aber doch ein localer Einfluß auf die Besetzung vorhanden, es existirt also bereits eine Schranke der kirchlichen Gewalt; zweitens wären bei einer Ausdehnung der neuen Bestimmung auf die Privat-Patronatspfründen Eingriffe in erworbene Privatrechte denkbar, welche dort nicht eintreten können, wo dem neuen auf den Dotationstitel gestützten Präsentationsrechte nur das auf das allgemeine Kirchenrecht gegründete und demzufolge nur bei dem Mangel eines Privatbesetzungsrechtes eintretende Collationsbefugniß des Bischofs gegenübersteht. Auch diese Auffassung entspricht dem bisherigen Rechte. So ist z. B. in dem Hofdecrete vom 24. September 1785 die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen worden, die Patronate über die neuerrichteten Pfarrpfründen, ungeachtet der Dotation aus dem Religionsfonde, den Gutsobrigkeiten zu überlassen und ist die landesfürstliche Präsentation nur für den Fall vorbehalten worden, als sich die Obrigkeiten zur freiwilligen Uebernahme des Patronates nicht verstehen wollten. Die Regierung hat also auch damals, ebenso wie jetzt, erklärt, daß sie auf die durch die Dotation erworbenen Rechte zwar zu Gunsten eines Privat-Präsentationsrechtes, nicht aber zu Gunsten der libera collatio der Bischöfe verzichte. Für alle nicht unter einem öffentlichen oder Privatpatronate stehenden Kirchenämter niederen Ranges bildet, wie in dem ersten Absatze des §. 4 anerkannt ist, die libera collatio des Bischofs die Regel. Allein dieß gilt nur in thesi, praktisch steht die weitaus größte Mehrzahl aller weltgeistlichen Pfründen, stehen insbesondere fast alle Pfarrpfründen unter Patronatsrechten, so daß in der That fast überall collatio necessaria gilt. Den besten Beweis hiefür liefert der ältere österreichische Sprachgebrauch, welcher selbst dort, wo in Wahrheit ein freies Collationsrecht des Bischofs bestand, nur von einem bischöflichen Präsentationsrechte sprach. Es waltete eben die Vorstellung ob, daß alle Pfründen, insbesondere alle Curatpfründen, unter einem Patronate stehen müßten.

Die Bestimmung des §. 5 erklärt sich daraus, daß in dem Patente vom 5. November 1855 ausdrücklich von der Concursbewerbung um Canonicate und Pfarreien die Rede ist (Art. XXII und XXIV). Damit ist jedoch damals kein neues Recht eingeführt, sondern ein längst bestehendes bestätigt worden. Die älteren Vorschriften enthalten über den diesfälligen Vorgang sehr genaue und eingehende Bestimmungen, bei denen es im Wesentlichen auch nach dem Concordate verblieben ist. Zwar wird daselbst hinsichtlich der Pfarreien ausdrücklich auf das Concilium von Trident verwiesen, nach dessen Beschlüssen die Concurs-Bewerbung vor sich zu gehen habe, allein auch hiedurch ist keine wesentliche Aenderung herbeigeführt worden, da auch schon die älteren österreichischen Vorschriften im Allgemeinen mit den tridentinischen Einrichtungen übereinstimmten, Eine genaue Darstellung derselben findet sich bei Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen österreichischen Kirchenrechte S. 142 ff. An dieser Stelle ist nur hervorzuheben, daß auch die unter Privatpatronaten stehenden Seelsorgepfründen nur im Concurswege besetzt werden können (die entgegengesetzte ältere Uebung wurde mit den Hofdecreten vom 11. März 1782 und vom 12. März 1783 ausdrücklich behoben) und daß überhaupt von allen weltgeistlichen Pfründen nur die nicht mit Seelsorge verbundenen (beneficia simplicia)

und auch diese nur mit Ausnahme der Canonicate einer Concursausschreibung nicht bedürfen. Von den Regularbeneficien sind alle einem kirchlichen Orden incorporirten ohne Concurs zu besetzen, wie dieß im Wesen des Incorporations-Verhältnisses liegt, dagegen sind solche Beneficien, die nur dem Patronate eines Ordens unterstehen, an die allgemeine Regel gebunden. (Hofdecret vom 11. September 1785.) Ebenso ist der Concurs auszuschreiben, wenn ein Orden in den Fall kommt, seine incorporirten Pfarren wegen Abgangs geeigneter Ordenspriester mit Weltgeistlichen zu besetzen; auch ist in diesem Falle der Orden, da sein Besetzungsrecht alsdann die Natur eines clericalen Präsentationsrechtes annimmt, an die Vorschlagsterna des Ordinariats gebunden. (Hofdecret vom 21, August 1816.) Es erhellt aus der Formulirung des §. 5, daß diese und ähnliche derzeit bestehende Vorschriften auch künftig im Wesentlichen aufrecht verbleiben werden und daß es sich bei den dort in Aussicht genommenen administrativen Normen nur um eine im Einverständnisse mit den Ordinariaten vorzunehmende zeitgemäße Revision des bestehenden Rechtes handeln kann.

Eine besondere Consequenz des staatlichen Aufsichtsrechtes, von welchem oben unter II die Rede war, enthält der §. 6 für die niederen, der schon oben erwähnte 2. und 3. Abschnitt des §. 3 für die höheren Kirchenämter. Nach der letzteren Bestimmung ist in allen Fällen, wo die Besetzung eines der im Abschnitt 1 des §. 3 erwähnten Kirchenämter nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten Wahl beruht, die in Aussicht genommene Person der Regierung zum Behufe einer allfälligen Einsprache bekannt zu geben. Deßgleichen sind nach §. 6 die von Privatpatronen vorgeschlagenen, sowie die für Pfründen liberae collationis oder für die ständige Versehung incorporirten Pfründen in Aussicht genommenen Personen der Landesbehörde anzuzeigen und wird auch dieser letzteren das Recht ertheilt, binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige gegen die betreffende Person Einsprache zu erheben (sogenanntes Recht des staatlichen Veto). Mit diesen Bestimmungen soll kein neues materielles Erforderniß für die Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen normirt, sondern den Staatsbehörden nur Gelegenheit geboten sein, das Vorhandensein der im §. 2 bezeichneten Erfordernisse wahrzunehmen. Demzufolge wird auch die den Behörden zustehende Einsprache nur durch den Mangel dieser Erfordernisse motivirt sein können.

In diesem Umfange hat das betreffende Recht seine Wurzeln schon in den bisherigen Verhältnissen. In dem päpstlichen Breve vom 5. November 1855 an sämmtliche österr. Bischöfe heißt es in der schon oben bezogenen Stelle: „cum autem . . . . . . inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati haud sit probatus, idcirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati minus sint accepti. Atque id noscere poteritis sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis.“ Als zulässiger Grund dieser Einsprache wird dann speciell bei den Seminarprofessoren, hinsichtlich welcher dasselbe Einvernehmen mit der Regierung angeordnet wird, ein Anstand „circa res politicas“ angegeben. Abgesehen von dieser ausdrücklichen päpstlichen Erklärung, deren Bedeutung auch nach Lösung des Concordats gewiß nicht in Abrede gestellt werden kann, wird das Recht der staatlichen Einsprache bei Anstellung von katholischen Geistlichen bisher noch in Dalmatien und — im beschränkteren Umfange — in Galizien geübt. In Dalmatien sind die Bischöfe in allen Fällen, wo nicht von der Regierung selbst präsentirt wird, verpflichtet, die für ein Kirchenamt ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen und mit der Verleihung erst dann vorzugehen, wenn die Erklärung des Statthalters vorliegt, daß gegen die betreffende Person keine Einsprache erhoben werde. Dieser Vorgang ist zuerst durch das italienische Concordat vom 16. September 1803 eingeführt worden, laut dessen Art. 12 die

Bischöfe gehalten sind, Kirchenämter nur an der Regierung genehme Personen (personae gratae) zu verleihen. In Galizien besteht eine Art staatliches Veto bei den von Privatpatronen mit Nichtbeachtung der bischöflichen Vorschlagsterna vorgenommenen Präsentationen. In Folge der Ereignisse des Jahres 1846 wurde nämlich für Galizien die singuläre Vorschrift erlassen, daß sich die Privatpatrone bei ihren Präsentationen für erledigte Pfründen neuerdings an die schon mit den Hofdecreten vom 9. Februar 1784 und vom 12. Februar 1788 eingeführte Ordinariatsterna zu halten hätten (Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1847). Nach Einführung des Concordats beschwerten sich die Kirchenpatrone über diese den Kirchengesetzen widerstreitende Beschränkung, die Sache wurde später im Landtage zur Sprache gebracht und führte schließlich zu einer Verhandlung mit der Curie. Auf Grund derselben wurde dann mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1866 angeordnet, daß in Fällen, wo der Privatpatron einen vom Bischofe zwar als geeignet erkannten, aber in die Vorschlagsterna nicht aufgenommenen Priester präsentirt, der Bischof dem Präsentirten die kirchliche Einsetzung nur dann zu gewähren habe, wenn die Regierung die Erklärung abgibt, daß ihrerseits kein Anstand obwalte.

Diese particulären Verhältnisse werden durch die Bestimmung des §. 3 Abs. 2 und 3 und des §. 6 zur allgemeinen Norm erhoben. Die Rechtfertigung hiefür ist dieselbe, wie bei §. 1 und 2. Wenn der Regierung das Recht zusteht, ihrerseits Erforderniſſe zur Erlangung von kirchlichen Aemtern und Pfründen aufzustellen, so kann ihr auch nicht verwehrt sein, einen Vorgang anzuordnen, durch welchen die Wahrnehmung jenes Rechtes in jedem einzelnen Falle sichergestellt wird. Besonders wichtig ist eine solche Bestimmung für die niederen Kirchenämter. Bei den höheren ist größtentheils durch die hier der Regierung (beziehungsweise dem Kaiser) zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- nnd Ausschließungsbefugnisse vorgesorgt, es handelt sich also hier nur um jene wenigen Fälle wo ausnahmsweise auch ein beneficium majus unter der libera collatio steht, diese Fälle trifft der §. 3, Abs. 2 und 3. Von weitaus größerer Tragweite erscheint das staatliche Veto für die niederen Kirchenämter, für welche die libera collatio der Ordinarien weit häufiger eintritt, ja principiell, wie bemerkt, die Regel bildet. Auf diese letzteren Fälle bezieht sich der §. 6.

Uebrigens sind in allen Staaten, welche ihr Verhältniß zur Kirche in der letzten Zeit neu geordnet haben, ähnliche, bisweilen noch weiter gehende Bestimmungen getroffen worden, so in dem badischen Gesetze vom 9. October 1860, §. 9, und in dem württembergischen vom 30. Jänner 1862, Artikel 4, ꝛc.

Es versteht sich von selbst, wird aber zum Ueberflusse in §§. 3 und 6 in fine ausdrücklich bemerkt, daß gegen einen rechtskräftigen Einspruch der Regierung die Besetzung nicht stattfinden darf. Erfolgt sie dennoch, so gilt sie für den Staatsbereich als nicht geschehen, das Amt noch immer als erledigt. Es wird daher die an die staatliche Mitwirkung gebundene Temporal-Installation (§. 7) nicht stattfinden, die Einkünfte des Beneficiums werden auch fernerhin als Interkalarien in den Religionsfond eingezogen, die Matriken dem neuen Pfarrer nicht übergeben werden, die Regierung wird in Gemäßheit des §. 12 die Wiederbesetzung fordern und dieselbe nach §. 60 erzwingen können u. s. w. Zugleich wird nach Analogie des sofort näher zu besprechenden §. 8 in fine seitens der Behörden Vorsorge dafür zu treffen sein, daß die Bevölkerung vor den mit dem Ledigstehen des Beneficiums verbundenen Nachtheilen bewahrt werde, daß also die Matriken fortgeführt, Ehen geschlossen werden können u. s. f.

§. 7 behandelt die canonische Investitur, sowie die in Oesterreich neben derselben übliche Installation. Zunächst wird die Einsetzung in die mit den kirchlichen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse als innere kirchliche Angelegenheit dem competenten kirchlichen Oberen überlassen, im Gegensatze hiezu wird der staatlichen Cultusverwaltung das Recht gewahrt, „hinsichtlich aller selbstständigen weltgeistlichen Seelsorgepfründen, dann hinsicht-

lich aller auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Päsentation) vorbehaltenen Kirchenämter bei der Einsetzung in die mit diesen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken." Durch diese Bestimmungen fällt nicht nur die eigentliche canonische Investitur (institutio s. restitutio authorizabilis), sondern auch die bei uns neben derselben noch übliche sogenannte Spiritual-Installation (Hofdecret vom 31. December 1812) in den kirchlichen Bereich, ja selbst die Einsetzung „in die mit dem Amte verbundenen Einkünfte", denn auch die letztere, die sogenannte Temporal-Installation wird nicht der ausschließlichen Competenz, sondern nur der Mitwirkung der Staatsbehörden vorbehalten. Ueberdieß wird auch diese Mitwirkung nur bei solchen Kirchenämtern angeordnet, an denen der Staat, sei es in Folge ihrer Wichtigkeit oder in Folge der ihm hinsichtlich derselben obliegenden Rechte oder Pflichten, ein besonderes Interesse nimmt.

Damit ist sowohl den maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkten genügt, als auch der bisherigen geschichtlichen Entwicklung Rechnung getragen. Der Staat darf sich nicht an Stelle der Kirche setzen, daher auch nicht in die innerste kirchliche Angelegenheit, die „spiritualia", einmengen; andererseits beruht der äußere kirchliche Rechtsbestand, insbesondere der kirchliche Besitz, auf den Einrichtungen und dem Schutze des Staates. Wie oben unter II näher ausgeführt wurde, verleiht der Staat der Kirche die sie zum Commercium befähigende juristische Persönlichkeit, er sorgt für die Integrität des kirchlichen Vermögens, ergänzt aus eigenen Mitteln das für die kirchlichen Bedürfnisse Nöthige u. s. w. Es ist gewiß gerechtfertigt, wenn diese Abhängigkeit alles kirchlichen Besitzstandes vom Staate auch bei Einführung der kirchlichen Amtsträger in den ihnen zufallenden Theil desselben entsprechenden Ausdruck findet; auch kann der Staat nur bei einer solchen Einrichtung die Sorge dafür übernehmen, daß der kirchliche Functionär die ihm übergebene Vermögenssubstanz intact erhalte und bei dem Austritte aus dem Amte wieder zurücklasse. Ebenso wie in diesen allgemeinen Erwägungen sind die Bestimmungen des §. 7 auch in der geschichtlichen Entwicklung begründet. In Oesterreich waren die Bischöfe früher von der Mitwirkung bei der Temporal-Installation ganz ausgeschlossen (Hofdecret vom 15. Jänner 1800), dieselbe vielmehr bei landesfürstlichen und Religionsfonds-Pfarren den Kreisämtern (eventuell der Staatsgüter-Administration), bei Privatpatronats-Pfarren dem Patron oder Vogtherrn („nach Verschiedenheit der Observanz") vorbehalten (Hofdecrete vom 23. Jänner 1812, vom 29. März 1785, Kreisamts-Instruction vom 21. Jänner 1783, vom 29. Jänner 1800, vergl. auch tract. de jur. incorporal. Tit. I, §. 15). Im Gegensatze hiezu stellte das Concordat im Artikel XXVII den Satz auf: „daß das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt", und daß daher „Alle, welche für eine, wie immer beschaffene, größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders, als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können". In praxi wurde jedoch die Ingerenz der Patronatsherren noch immer zugelassen, ja anläßlich der Ausführung des Artikels XXX des Concordates durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. October, Ministerialverordnung vom 15. October 1858, Z. 1282, ausdrücklich bestimmt, daß die neuernannten Pfründenbesitzer nach erlangter canonischer Einsetzung durch den vom Bischofe dazu Bevollmächtigten, jedoch unter Mitwirkung des Patrons oder seines Stellvertreters und aller Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung, in den Genuß der Pfründengüter einzuführen seien (§. 20 der mit obiger Ministerialverordnung bekannt gegebenen Vorschriften des österreichischen Episkopates über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus Vermögens). In diesen neuen Bestimmungen lag insofern ein Fortschritt, als nicht blos der Staat oder der Patron, sondern gewiß auch die Kirche an dem Besitzstande der einzelnen Beneficien Interesse hat, und als somit die frühere gänzliche Aus-

schließung der kirchlichen Oberen von dem Acte der Temporalien-Uebergabe nicht gerechtfertigt war.

Ebensowenig ist es aber gerechtfertigt, den Staat gänzlich auszuschließen, weßhalb nunmehr nach §. 7 eine Mitwirkung beider eintreten soll. Die bisher vorgeschriebene Intervention des Patrons kann beibehalten werden, da der letztere sein specielles Interesse an der Integrität des Pfründenvermögens hat, (z. B. mit Rücksicht auf die den Patron entlastende Baupflicht der über die Congrua dotirten Pfründner); allein diese Intervention, welche nur auf privatrechtlichen Gründen beruht, kann die aus öffentlichen Rücksichten eintretende Mitwirkung der Staatsverwaltung nicht ersetzen. Früher war dies insofern anders, als die meisten Pfarrpatrone zugleich die Gutsobrigkeiten waren, gegenwärtig ist dagegen die Stellung der Patrone durchaus eine privatrechtliche.

In der nach dem Schlußsatze des §. 7 im Einvernehmen mit den Bischöfen zu erlassenden Verordnung wird auch festzusetzen sein, welche Mitwirkung künftig den Privatpatronen bei dem Installations-Acte zukommen soll. Eben dort wird auch bestimmt werden, was als Temporal-Installation bei jenen Beneficien zu gelten habe, bei denen eine eigentliche Einführung in das Pfründengut nicht vorkommen kann, wie z. B. in dem Falle, wo die Pfründe nur Geld-Einkünfte besitzt (Hofdecret vom 23. Jänner 1812).

Zu §. 8 ist Folgendes zu bemerken:

Nach §. 26, lit. e, des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 hat die strafgerichtliche Verurtheilung wegen eines Verbrechens „bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe, sowie die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen", zur gesetzlichen Folge.

Hinsichtlich der Verurtheilung wegen Vergehen und Uebertretungen enthält zwar das Strafgesetz keine ähnliche ausdrückliche Bestimmung, allein nach §. 268 erscheint zweifellos, daß das Hofdecret vom 20. April 1820, Z. 10.470, welches Geistliche und Seelsorger im Falle der Verurtheilung wegen schwerer Polizei-Uebertretungen in derselben Weise wie Beamte zu behandeln, also regelmäßig mit dem Verluste des Amtes zu bestrafen befahl, auch nach Kundmachung des Strafgesetzes in Geltung geblieben ist.

Bei den Verhandlungen, welche zum Abschlusse des Concordates führten, wurde seitens der Curie auf die Abrogirung dieser Bestimmungen besonderes Gewicht gelegt, was zur Folge hatte, daß dieselben fast gleichzeitig mit dem Zustandekommen des Concordates außer Kraft gesetzt wurden. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1855 wurde nämlich genehmigt: „daß die Entsetzung eines katholischen Geistlichen von seiner Pfründe, wenn er eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, nicht schon als eine kraft des Gesetzes mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbundene Wirkung einzutreten habe, sondern daß die k. k. Strafgerichte jedes wider einen katholischen Geistlichen wegen eines Verbrechens geschöpfte Strafurtheil, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, vor Vollziehung der Strafe nach Vorschrift der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 dem Bischofe, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, auch zu dem Zwecke bekannt zu geben haben, damit der Bischof nach Beschaffenheit des Falles wegen der Entfernung des verurtheilten Geistlichen von seiner kirchlichen Pfründe die erforderliche Verfügung treffen könne."

Weiters wurde mit dieser Allerhöchsten Entschließung genehmigt, daß eine gleiche Verständigung, wie an den Bischof, auch an den Landeschef des Kronlandes zu erstatten sei, in welchem sich die Pfründe befindet. Der Landeschef sollte hierüber in den Fällen, in welchen ihm das Verbleiben eines verurtheilten Geistlichen an dem Orte seiner bisherigen Wirksamkeit oder dessen Belassung im Besitze der Pfründe oder des kirchlichen Amtes aus öffentlichen Rücksichten bedenklich erschiene, wegen der Entfernung oder gänzlichen Ent-

setzung mit dem Bischofe das Einvernehmen pflegen, nöthigenfalls die Weisung des Cultusministeriums einholen.

Schließlich wurde genehmigt, daß in ganz gleicher Art auch bei Verurtheilung wegen Vergehen und Uebertretungen vorzugehen sei.

Diese Allerhöchste Entschließung wurde nicht im Reichsgesetzblatte verlautbart, sondern lediglich mit Justizministerial-Verordnung den sämmtlichen Strafgerichten, im Wege der Oberlandesgerichts-Präsidien, und den Staatsanwaltschaften, im Wege der Oberstaatsanwaltschaften, dann dem obersten Gerichtshofe bekannt gegeben, während vom Cultusministerium im gleichen Wege die Verständigung der Landeschefs und der Ordinariate veranlaßt wurde. Eine weitere Publicirung wurde nicht für nöthig gehalten, weil es sich dabei nur um eine das Verhalten der Gerichte betreffende, die übrige Bevölkerung nicht weiter berührende Norm handelte. In der That wurde die letztere allseitig für verbindlich gehalten, nicht blos die Gerichte hielten sich an sie, sondern auch die gesetzgebenden Factoren. Dieß läßt sich wenigstens aus dem Umstande schließen, daß die sogenannte Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bei der Aufzählung der Folgen einer Verurtheilung wegen Verbrechen ꝛc. den Pfründenverlust mit Stillschweigen übergeht (§. 6), was um so auffallender und für die Auffassung der legislativen Körperschaften um so bezeichnender ist, als die taxative Aufzählung der Urtheilsfolgen in dem citirten §. 6 dem Abgeordnetenhause angehört; in dem correspondirenden Paragraphen der Regierungsvorlage fand sich an Stelle derselben nur ein allgemeiner Ausdruck.

Anläßlich der neuen Gesetzgebung mußte auch der Fortbestand der erwähnten Bestimmungen in Erwägung gezogen werden. Die Regierung ging hiebei von der Voraussetzung aus, daß mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1855 nicht das materielle Recht, sondern nur das judicirende Organ geändert werden sollte. Die Intention der Allerhöchsten Entschließung war offenbar nicht dahin gerichtet, daß künftig straffällige Geistliche in ihren Pfründen verbleiben sollten, sondern nur dahin, daß der Ausspruch hierüber den Ordinarien zu überlassen sei. An diesem Standpunkte muß auch die gegenwärtige Gesetzgebung festhalten.

Es entspricht den Grundsätzen derselben, daß die Entsetzung von der Pfründe ebenso wie die Einsetzung in dieselbe als innere kirchliche Angelegenheit den Ordinariaten überlassen wird. Die Regierung kann einen Geistlichen ebensowenig absetzen, als sie ihn — von besonderen Rechten abgesehen — ernennen kann. Allein wie die Regierung das Recht hat, hinsichtlich der Ernennung ihre besonderen Forderungen zu stellen, so kann sie solche auch hinsichtlich der Absetzung stellen. Wie sie verlangen kann, daß der Geistliche nicht gegen ihren Widerspruch die Pfründe erhalte, so kann sie auch verlangen, daß ihm dieselbe nicht gegen ihren Widerspruch belassen werde. Die Frage stand also nur dahin, ob dießbezüglich der bestehende Zustand genüge oder nicht, und in letzterem Falle, wie die Voraussetzungen zu formuliren wären, unter denen künftig die Regierung berechtigt sein soll, von dem hiezu competenten kirchlichen Oberen die Entsetzung von der Pfründe zu verlangen?

Die bisherige Einrichtung, wornach es lediglich dem bischöflichen Disciplinar-Erkenntnisse anheimgestellt bleibt, ob der Pfründenverlust als disciplinäre Folge der strafgerichtlichen Verurtheilungen eintritt oder nicht, hat sich in der Praxis als nicht genügend erwiesen. Der Regierung liegen eingehende statistische Daten über die seit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1855 vorgekommenen strafgerichtlichen Verfolgungen katholischer Geistlicher und über die dießbezüglichen bischöflichen Disciplinar-Amtshandlungen vor. Aus diesen Daten ergibt sich, daß die Ordinariate insbesondere in jenen Fällen, wo es sich um Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (sogenannte politische Delicte) handelte, nicht mit der erforderlichen Strenge vor-

gingen. Obgleich nämlich in dem Zeitraume von 1855—1871 im Ganzen 124 Fälle von strafgerichtlichen Verfolgungen der erwähnten Art vorkamen, wovon 112 mit einer Verurtheilung endigten, ließ sich doch kein einziger Fall constatiren, in welchem von den Ordinariaten der Pfründenverlust ausgesprochen worden wäre. Nur in 15 Fällen kam es überhaupt zu einer dem strafgerichtlichen Urtheile nachfolgenden kirchlichen Disciplinarstrafe. Dieß ist um so auffälliger, als unter den betreffenden strafbaren Handlungen sehr schwere Delicte vorkamen (so 6 Fälle von Majestätsbeleidigung, 14 Fälle des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, 24 Fälle des Vergehens der Aufwiegelung u. s. w.).

Zugleich wurde constatirt, daß in Fällen nicht politischer Delicte die Disciplinar-Behandlung zwar auch noch ziemlich gelinde, aber vergleichsweise doch viel strenger war; nach den vorliegenden Ausweisen kamen nämlich bei der gleichen Zahl von Verurtheilungen nicht politischer Art doch 7 Disciplinar-Erkenntnisse auf Entsetzung von der Pfründe und 37 Disciplinar-Erkenntnisse auf andere Strafen vor. Nach allen dem erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die Beurtheilung der straffälligen Handlungen durch die Ordinariate überhaupt eine zu nachsichtige ist, daß sie aber insbesondere in den Fällen nicht genügt, in denen der Staat ein eigenes Interesse an der Entfernung des straffälligen Geistlichen hat, nämlich bei den sogenannten politischen Delicten. Demgemäß kann das Erkenntniß über den Pfründenverlust nicht länger den Ordinariaten überlassen bleiben, sondern es ist bestimmt auszusprechen, in welchen Fällen der Staat die Entfernung von der Pfründe (respective von dem kirchlichen Amte) verlangt.

Diese Fälle sind im §. 8 bezeichnet. Die Grundsätze, nach denen dieselben formulirt wurden, leuchten von selbst ein. Der Staat kann nicht zugeben, daß Jemand, der nicht einmal die gemeine Unbescholtenheit mehr besitzt, einen so wichtigen Vertrauensposten fortführe, wie es der eines Amtsträgers der katholischen Kirche ist. Demzufolge muß die Entfernung von der Pfründe in allen Fällen erfolgen, in denen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen ebenso entehrender Vergehen oder Uebertretungen vorgekommen ist. Welche Vergehen oder Uebertretungen hienach die Entfernung von der Pfründe nach sich ziehen, wurde theils im Einklange mit den Bestimmungen der sogenannten Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, theils mit Rücksicht auf die Stellung und Obliegenheiten der kirchlichen Amtsträger festgesetzt. Nach dem letzteren Gesichtspunkte mußten insbesondere solche Delicte, mit denen ein öffentliches Aergerniß verbunden ist, den Vergehen und Uebertretungen aus Gewinnsucht oder Unsittlichkeit gleichgestellt werden. Endlich konnte bei Seelsorgern in jenen Fällen, wo es sich um Contraventionen gegen die öffentliche Ordnung handelt, noch einen Schritt weitergegangen und wenigstens die Entfernung von der Ausübung des Amtes selbst dann verlangt werden, wenn das constatirte Verschulden nicht bis zu einer strafgerichtlich zu ahndenden Handlungsweise gediehen ist. Der Seelsorger übt sein Amt unter öffentlicher Autorität aus, seine ansehnliche Stellung, sein bedeutender Einfluß auf die Bevölkerung beruht zum großen Theile auf eben dieser ihm vom Staate verliehenen Autorität. Umsoweniger kann der Staat zulassen, daß diese von ihm verliehene Stellung gegen ihn benützt werde. Er kann den besonderen Schutz seiner Gesetze, die Unterstützung seiner Behörden, die Theilnahme an öffentlichen Handlungen, überhaupt die bevorzugte politische Stellung nicht Personen gewähren, deren Verhalten constatirtermaßen ein staatsfeindliches ist.

Es versteht sich übrigens nach dem Wortlaute des §. 8 von selbst, daß auch in Fällen dieser Art nicht bloß die subjective Ansicht einer Behörde maßgebend sein soll, sondern daß zwar nicht ein strafgerichtliches, aber doch ein quasi disciplinargerichtliches Erkenntniß verlangt wird. Es muß eben das vorliegende Verschulden formell erhoben und festgestellt sein (§. 8 verbis „sich

schuldig gemacht hat"). Das betreffende Verfahren wird im Verordnungswege festzustellen sein.

In den Fällen, wo die auf Grund des §. 8 verlangte Entfernung von dem Amte oder von dessen Ausübung seitens der kirchlichen Behörde nicht vollzogen wird, ist nach dem Schluß-Alinea in derselben Weise vorzugehen, wie oben bei §. 6 für die Fälle einer gegen den staatlichen Einspruch erfolgten Ernennung angegeben worden ist. Daneben verbleibt selbstverständlich der Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht, die Entfernnng mit den im §. 60 bezeichneten Zwangsmitteln zu erzwingen.

§. 9 behandelt den Fall eintretender Dienstuntauglichkeit der Seelsorger weltgeistlichen Standes. In diesem Falle ist bisher nach österreichischem, wie nach gemeinem Kirchenrechte die Regel die, daß der dienstuntauglich gewordene Pfarrer einen Provisor oder Hilfspriester erhält, dessen Unterhalt zunächst aus dem Pfründeneinkommen, insoweit dasselbe 500 fl. übersteigt, sonst aus dem Religionsfonde bestritten wird. Von der früher üblichen Versetzung auf weniger beschwerliche Pfarren ist es jetzt meist abgekommen (Hofdecret vom 26. December 1788, Nr. 3, vom 15. März 1792, Nr. 1—3, Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802, Hofdecret vom 9. Februar 1807). Nach dem Entwurfe wird es im Wesentlichen hiebei verbleiben, nur wird jetzt auch „die Uebernahme in den Deficientenstand nach Verzichtleistung auf die Pfründe", die bisher nur als Ausnahme stattfand, als regelmäßige Behandlung dienstuntauglicher Seelsorger eintreten. Es sind eben Fälle denkbar, in denen die Belassung der Emeriten in dem Pfründenbesitze zur Unbilligkeit gegen den Provisor würde, wie z. B. bei einer frühe eintretenden Dienstuntauglichkeit, welche voraussichtlich zu einer viele Jahre lang andauernden Provision nöthigen würde u. s. w. Die vorausgehende Verzichtleistung auf die Pfründe wird in Uebereinstimmung mit dem kirchenrechtlichen Grundsatze gefordert, nach welchem der investirte Beneficiat das Beneficium nur in Folge seiner Resignation oder eines Disciplinarerkenntnisses verlieren kann.

In der im zweiten Absatze des §. 9 normirten Verpflichtung des Religionsfondes besteht der sogenannte Tischtitel (titulus mensae s. pensionis), demzufolge den Ordinanden die Zusage des Unterhaltes aus dem Religionsfonde für den Fall ertheilt wird, als sie diesen Unterhalt anderswoher nicht erlangen können. (Hofdecret vom 7. Jänner 1792.) Dieser Titel ist bei uns der regelmäßige Ordinationstitel, die zugesagte Pension beträgt 200 fl. Zur Ertheilung dieses Titels ist der Religionsfond schon durch die im Jahre 1784 stattgefundene Einziehung des in den deutschen Erblanden früher bestandenen Emeritenfondes verpflichtet.

Im §. 10 wird der Fälle gedacht, in denen ein geistlicher Functionär aus einem anderen Grunde als dem des §. 9 verhindert ist, sein Amt zu versehen. Da es sich hier meist nur um Fälle einer vorübergehenden Verhinderung handeln wird, wurde das erforderliche Einschreiten dem Ordinariate überlassen und die Zustimmung der Regierung nur für den Fall verlangt, daß die für nöthig erachtete Maßregel eine Belastung eines öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fondes, oder eine bleibende Belastung der zu providirenden Pfründe nach sich ziehen sollte.

Die Bestimmung des §. 10 beruht übrigens auch auf dem in dem Entwurfe nicht ausdrücklich normirten, hier jedoch nicht zu übergehenden Grundsatze, daß überhaupt die Ernennung aller Hilfspriester, Capläne, Cooperatoren, Vicare oder wie sie sonst heißen mögen, den Ordinariaten zusteht. Dieser Grundsatz entspricht nicht nur dem bisherigen Rechte (Hofdecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 5), sondern auch den allgemeinen Gesichtspunkten, welche für die neue Gesetzgebung maßgebend waren. Der Staat hat sich mit der kirchlichen Amtsführung nur insoweit zu befassen, als diese nach Außen auftritt; dieß ist aber nur bei den selbstständigen Seelsorgern der Fall, welche allein das von ihnen bekleidete Amt repräsentiren. Die Thätigkeit der Hilfspriester wird nach Außen durch den kirchlichen Functionär, welchem sie bei-

gegeben sind, vollständig gedeckt; sie ist daher auch — abgesehen von einer stets das Individuum treffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit — durch diesen Functionär zu vertreten. Hiernach erscheint die Anstellung und das amtliche Verhältniß der Hilfspriester als eine innere kirchliche Angelegenheit, deren Regelung den Kirchenbehörden überlassen bleiben muß. Insbesondere muß denselben auch das Recht zustehen, die Hilfspriester beliebig, d. h. „wenn es die Nothwendigkeit und der Nutzen der Seelsorge verlangt", von einer Station auf eine andere zu versetzen (sogenannte amovibilitas ad nutum, Hofdecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 4). Einem Mißbrauch dieser Befugnisse wird übrigens durch die Bestimmung des Schlußabsatzes, der zufolge auf Bestellung ständiger Administratoren die Vorschriften des §. 6 und 8 Anwendung, finden, sowie durch die sofort näher zu besprechende Bestimmung des §. 12 ungerechtfertigten Anstellungen überdieß sowohl durch den herrschenden Priestermangel, als auch durch den Umstand vorgebeugt, daß die meisten Hilfspriester aus dem Religionsfonde besoldet werden und daß daher ihre Anstellung in diesem Punkte die Mitwirkung der Staatsverwaltung voraussetzt (Hofdecret vom 14. Jänner 1836, Z. 613).

Die Bestimmung des §. 11 erscheint erforderlich, um die Staatsverwaltung in die Lage zu versetzen, in jedem einzelnen Falle die ihr in den §§. 1—6 vorbehaltenen Rechte sowie die Befolgung des §. 12 wahrzunehmen.

Die im §. 12 gegebene Vorschrift ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die ordentliche Besetzung der kirchlichen Aemter im öffentlichen Interesse liegt. Außerdem muß einem Mißbrauche des Rechtes der Ordinarien, die Provisoren zu ernennen, vorgebeugt werden. Da nämlich die vom Staate aufgestellten Bedingungen zur Erlangung kirchlicher Aemter sich auf die Provisoren als auf bloße Hilfspriester nicht beziehen (s. o), so wäre es nicht undenkbar, daß jene staatlichen Vorschriften durch beliebige Verlängerung der Provisionen eludirt würden. Ein solcher Vorgang wäre insbesondere hinsichtlich der gering botirten Pfründen, deren Intercalarien auf den Gehalt des Provisors aufgehen, zu besorgen. Derartigen Mißbräuchen tritt die Ausdehnung der Bestimmungen der §§. 6 und 8 auf dauernd angestellte Administratoren eines kirchlichen Amtes, sowie die allgemeine Vorschrift des §. 12 entgegen. Das in dem zweiten Absatze des letzteren zugelassene Dispensrecht ist durch die Betrachtung gefordert, daß es in Folge des herrschenden Priestermangels bisweilen wirklich unmöglich sein kann, die Wiederbesetzung innerhalb der Frist des §. 12 vorzunehmen.

§. 13 tritt dem Mißbrauche entgegen, die Nachfolge in kirchliche Aemter und Pfründen durch Privatübereinkommen zu bestimmen. Hieher gehören insbesondere die Fälle der bedingten Resignation (gegen Ausbedingung eines Jahrgeldes) oder mit dem Vorbehalte der Wiederabtretung (resignatio cum jure accessus, ingressus aut regressus, überhaupt die resignatio in favorem tertii), dann der eigenmächtige Aemtertausch. Alle derartigen Vorgänge widersprechen dem Begriffe des kirchlichen Amtes; auch sind sie sowohl durch das gemeine Kirchenrecht, als durch die älteren österreichischen Vorschriften untersagt (cap. un. de rerum permutatione in VI., cap. un. cod. in Clement. Concil. Trident. sess. 25, cap. 7, de ref. Bulle Pius V. Quanta ecclesiae Dei, Hofdecret vom 6. und Patent vom 28. April 1783). Die besondere Erwähnung dieses Verbots in dem Entwurfe gründet sich darauf, daß der Staat in Folge der neuen staatlichen Anforderungen an die Inhaber kirchlicher Aemter und Pfründen ein erhöhtes Interesse daran hat, derartige Privatverträge, die ja zur Elusion jener Anforderungen führen könnten, hintanzuhalten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein seinem Inhalte nach unanstößiges Uebereinkommen, z. B. über einen Beneficientausch, durch die hinzutretende Zustimmung der competenten staatlichen und kirchlichen Behörden den

Charakter eines Privatvertrages verliert und hienach ungehinderte Geltung erlangen kann.

Die Bestimmungen in Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge (II) sind zum großen Theile schon bei Erörterung der allgemeinen Grundsätze des Entwurfes besprochen worden. Hier ist nur noch Folgendes zu bemerken:

§. 14 enthält die aus den allgemeinen Grundsätzen (II) sich ergebende Regel, daß die Erzbischöfe und Bischöfe, soweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, ihre Diöcesen nach den Kirchengesetzen verwalten. Zu dieser Regel enthalten dann die unmittelbar folgenden Bestimmungen die Ausnahmen, insoweit nämlich durch dieselben das dem bischöflichen Regimente anheimgegebene innere kirchliche Gebiet näher bestimmt oder eine besondere staatliche Evidenz über dasselbe angeordnet wird. Eine Detaillirung der in der bischöflichen Amtsgewalt liegenden Befugnisse, wie sie im Art. III und IV des Concordats enthalten war, wurde aus dem Gesichtspunkte unterlassen, daß sich der Staat mit den einzelnen kirchlichen Angelegenheiten nur insoweit befassen soll, als er hinsichtlich derselben einen besonderen Einfluß in Anspruch nimmt.

Die Bestimmung des §. 15 ist in der Erwägung gegründet, daß der Religionsfond ein öffentliches Vermögen bildet, daher auch nur für solche kirchliche Personen in Anspruch genommen werden kann, welche zur Erfüllung der dem Clerus zufallenden öffentlichen Aufgaben geeignet sind.

Zu §. 16 ist Folgendes zu bemerken:

Nach dem älteren österreichischen Staatskirchenrechte bedurften alle päpstlichen Anordnungen, „sie mögen in Form der Bullen, Breven, Constitutionen oder was immer für einer Gestalt abgefaßt sein, sie mögen was immer für Gegenstände oder Personen betreffen", vor ihrer Kundmachung der landesfürstlichen Genehmigung (Hofverordnungen vom 12. September 1767, vom 20. März 1781, vom 7. November 1794). Außerdem bedurften dieser Genehmigung: die Ablaßverleihungen (Verordnung vom 27. November 1781), die Gesuche um Verleihung eines päpstlichen Indults oder einer vom Papste zu verleihenden Dignität, die päpstlichen Facultäten für die Bischöfe, endlich alle Hirtenbriefe und Kreisschreiben der Metropoliten und Suffraganbischöfe (Hofverordnungen vom 5. Mai, 26. August, 30. September 1782, vom 17. März 1791 u. m. A.) Die ertheilte landesfürstliche Genehmigung war jederzeit widerruflich (Hofdecret vom 17. März 1791); ausgenommen von derselben waren einzig und allein jene Decrete der römischen Pönitentiarie, „welche das Gewissen allein betreffen, wenn Gefahr am Verzuge oder eine Beschämung der Personen zu besorgen ist". (Hofdecret vom 23. Juli 1783.)

Ohne die Genehmigung durften alle vorbezeichneten Erlässe „weder eingeführt, noch gedruckt, am allerwenigsten kundgemacht werden". (Hofdecret vom 7. November 1794.) Diese Einrichtung, in welcher das landesfürstliche Recht, das sogenannte Placet bestand, war damals in fast allen europäischen Staaten eingeführt. Sie stammt aus dem Mittelalter, wo sie durch die außerordentliche Machtstellung der katholischen Kirche geboten war, in dem modernen Polizeistaate wurde sie beibehalten, weil sie der allgemeinen politischen Auffassung entsprach. Das Placet enthält in der That nur die Anwendung der damaligen Auffassung der Staatspolizei auf die katholische Kirche. Wie damals der Staat seine Aufgabe darin erblickte, allem schädlichen Wesen zuvorzukommen, so erfaßte er auch das Placet als ein geeignetes Präventivmittel, um einen mißliebigen kirchlichen Einfluß jederzeit zu paralisiren. Es lag in der Natur der Sache, daß diese Einrichtung in demselben Maße aufgegeben wurde, in welchem sich die herrschende Staatsauffassung änderte. Wie in andern staatlichen Bereichen der Grundsatz der Repression an Stelle des der Prävention trat, so mußte der Staat auch der Kirche gegenüber seine Machtvollkommenheit darauf reduciren, Ungehöriges eher zu bestrafen, als zu verhindern. In keinem Falle ging es an, alle kirchlichen Acte wegen der Möglichkeit, daß in einzelnen der-

selben Ungehöriges versucht wurde, der staatlichen Censur und Genehmigung zu unterstellen. Demgemäß haben viele Staaten das Placet entweder ganz aufgegeben oder doch im Umfange beschränkt. So bestimmt z. B. die preußische Verfassungsurkunde, Artikel 16: „Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Der in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz mit Ausnahme Kurhessens publicirte Erlaß vom 1. März 1853 bestimmte im §. 2, daß solche „allgemein kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlässe, welche rein geistliche Gegenstände betreffen", der Staatsbehörde nur zur Einsicht mitzutheilen wären, das Placet wurde nur für jene „allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und die Diöcesanen" beibehalten, „wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt", sowie für sonstige Erlässe, „welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen". Dagegen ist in Bayern das Placet auch in der Verordnung vom 8. April 1852 noch beibehalten worden (Abs. 3), nur für die „Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, dann für die Fastenpatente" wurde dasselbe „bis auf Weiteres im Voraus ertheilt". Auch die der neuesten Zeit angehörende, auf Einschränkung der kirchlichen Gewalt gerichtete Bewegung (s. o. unter I) greift hie und da wieder zum Placet zurück. (Badisches Gesetz vom 9. October 1860 §. 15.)

Wie das staatskirchenrechtliche System, dem das Placet angehört, so bestand auch dieses selbst in Oesterreich bis zum Jahre 1850. Die Leopoldinischen Reformen behielten dasselbe ausdrücklich bei (Hofdecret vom 17. März 1791, §. 3 Nr. 1 und 5). Auch die damit in Verbindung stehende Einrichtung der k. k. Agentie in Rom wurde beibehalten (Hofdecrete vom 30 Juli 1807, Z. 14230 und vom 25. December 1815, Z. 30072). Erst mit der Verordnung vom 18. April 1850, R. G. Bl. Nr. 156 (s. oben unter I) wurde der Verkehr der inländischen Bischöfe und Gläubigen mit Rom freigegeben (§. 1 cit.) und ebenso den Bischöfen gestattet, „über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsgewalt Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen", die Bischöfe wurden nur verpflichtet, „von ihren Erlässen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen (§. 2 cit.)". Ungefähr dieselben Bestimmungen finden sich auch im Concordate (Artikel II, III), nur die Mittheilung der bischöflichen Erlässe an die Regierungsbehörden „notitiae dumtaxat causa" ist nicht im Concordat selbst, sondern nur in dem mehrerwähnten apostolischen Breve vom 5. November 1855 zur Pflicht gemacht.

Auch die gegenwärtige Gesetzgebung konnte nicht wieder auf das Placet zurückkommen. Nach den oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen (II) ist die Ausübung der Kirchengewalt nicht grundsätzlich und allgemein, sondern nur ausnahmsweise und im Einzelnen dem staatlichen Einflusse zu unterwerfen. Dieß folgt nicht nur aus dem Geiste der heutigen Staatsauffassung, sondern auch aus der positiven Anordnung unserer Staatsgrundgesetze. Wenn der Satz, daß die katholische wie jede andere anerkannte Kirche „ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnet und verwaltet", überhaupt noch einen dispositiven Inhalt behalten soll, so kann nicht angenommen werden, daß jede Ausübung des kirchlichen Regiments an die staatliche Genehmigung gebunden sei. Ueberdieß ist das Placet praktisch werthlos. Es erscheint wie eine veraltete Waffe, welche durch die geänderte Kampfweise ihre Brauchbarkeit verloren hat. Seine eigentliche Bedeutung bewahrte das Placet nur solange, als die päpstlichen und bischöflichen Erlässe wirklich erst durch die officielle Verlautbarung bekannt wurden und auf anderem Wege nicht bekannt werden konnten, dagegen ist das-

selbe bei den heutigen Einrichtungen des Verkehrs und der öffentlichen Mittheilung nur eine formelle Schranke, welche nicht das Bekanntwerden selbst verhindert, sondern nur die rechtlichen Wirkungen desselben abschneiden soll; zu diesem Ende bedarf es aber offenbar nicht der Formalität einer für alle kirchlichen Functionen geforderten staatlichen Genehmigung. Uebrigens haben die neueren Erfahrungen in allen den Staaten, in denen das Placet noch beibehalten ist, die praktische Bedeutungslosigkeit desselben hinreichend dargethan.

Dagegen wurde im §. 16 des Entwurfes die Nothwendigkeit der Mittheilung aller bischöflichen Erlässe, Veordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe &c. an die Landesbehörde gleichzeitig mit der Publication beibehalten. Eben weil der Standpunkt der Prävention aufgegeben wird, muß der Regierung Gelegenheit verschafft werden, jede ihr erforderlich erscheinende Repression zu üben.

Auf demselben Gesichtspunkte beruht die Bestimmung des §. 17. Es folgt aus der Unterordnung der kirchlichen unter die staatliche Ordnung, daß ein Gottesdienst, welchem sich öffentliche Rücksichten entgegenstellen, unterbleiben muß.

Auch die Anordnung des §. 18 ergibt sich aus der Superiorität der staatlichen über die kirchliche Ordnung. Es ist ein Mißbrauch des geistlichen Amtes, wenn die Amtsgewalt zu dem Zwecke angewendet wird, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern. Der Staat verlangt von der Kirche nicht mehr wie zur Zeit des Josephinismus, daß sie dem Staatszwecke diene, aber er verlangt, daß sie die staatliche Ordnung nicht beirre oder störe. In diesem Sinne bestimmt Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, daß den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen darf; in demselben Sinne statuirt Artikel 15 eodem, daß die anerkannten Religionsgesellschaften den Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Die oberste staatsbürgerliche Pflicht aber ist die Befolgung der Gesetze und ebenso erscheint die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nur als eine Consequenz der Staatsgesetze, denen die Kirche, beziehungsweise die kirchliche Gewalt unterworfen ist. Es ist daher unzulässig, daß z. B. eine kirchliche Censur angedroht wird, um Organe der Regierung von der Ausübung einer Amtspflicht, einen Geschworenen von der Fällung eines gewissen Wahrspruchs, einen Wahlberechtigten von einer gewissen Ausübung seines Wahlrechtes, einen Abgeordneten von einer solchen seines Stimmrechtes, überhaupt irgend Jemanden von einer öffentlichen Handlung abzuhalten, zu welcher ihn die Gesetze berechtigen oder verpflichten. Der gleiche Mißbrauch liegt vor, wenn die kirchliche Amtsgewalt, insbesondere die kirchliche Disciplinargewalt angewendet wird, um eine bestimmte Art der Ausübung solcher öffentlichen Rechte oder Pflichten, eine bestimmte Wahl oder Abstimmung, einen bestimmten Wahrspruch u. s. w. herbeizuführen. In allen diesen Fällen liegt eine **Beirrung** der öffentlichen Ordnung durch die kirchliche Gewalt vor. Häufig wird zwar hiergegen der Schutz der Strafgesetze oder anderer öffentlichen Einrichtungen ausreichen, für manche Fälle bedarf es aber einer besonderen Norm. Dieselbe liegt künftig in der Bestimmung des §. 18 vor, ihre Beobachtung wird nöthigenfalls auf die im §. 60 bezeichnete Art zu erzwingen sein.

Aeußeren Zwang zu üben ist ausschließlich das Recht des Staates, da nur er zur Handhabung der die Zwangsgewalt in sich schließenden Rechtsordnung berufen ist. Die Kirche verfügt über ihre eigenen, sehr wirksamen Zuchtmittel; würde sie neben denselben auch noch zum äußeren Zwange berechtigt sein, so wäre sie in Wahrheit mächtiger als der Staat (**Zeller** a. a. O. S. 122). Hierauf beruht die Bestimmung des §. 19. Dieselbe ist übrigens auch in positiven gesetzlichen Anordnungen gegründet, insbesondere in dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, welches nach Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als integrirender Bestandtheil dieses letzteren anzusehen ist. Den Anordnungen dieses Gesetzes würden Leibes- und Freiheitsstrafen, welche in Aus-

übung der kirchlichen Disciplinargewalt vollzogen würden, direct widersprechen. Geldstrafen enthalten in sich selbst noch keinen Zwang, hier könnte erst die Einbringung zu Zwang führen, es genügt demnach, wenn zu letzterem Zwecke keine staatliche Hilfeleistung gewährt wird (§. 27). Eine specielle Anwendung des Grundsatzes, daß bei Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt kein äußerer Zwang vorkommen darf, enthielt bezüglich der Freiheitsstrafen schon die Ministerialverordnung vom 7. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 134. Diese Verordnung, welche unter dem 7. August 1869, R. G. Bl. Nr. 135, auch auf alle Regularen beiderlei Geschlechtes ausgedehnt wurde, bestimmt ausdrücklich: „Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clericalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt, ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthalts angeordnet wird, woraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur insofern und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt. Hienach sind die Organe der öffentlichen Gewalt . . . . nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern." Eben diese Vorschrift wird jetzt durch §. 19 in doppelter Richtung generalisirt, einmal durch die Ausdehnung auf alle äußeren Zwangsmittel, dann durch die Ausdehnung auf die gesammte kirchliche Disciplinargewalt, nicht blos auf die über Cleriker, sondern auch auf die über Laien.

Die Bestimmung des §. 20 ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß sich an alle daselbst erwähnten kirchlichen Vorgänge auch öffentliche Interessen knüpfen. (S. o. unter II.) In Folge der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche wird mit der Errichtung einer neuen Diöcese oder Parochie immer auch ein neuer öffentlicher Wirkungskreis erschlossen, die Aenderung der Pfarrbezirke ändert auch die öffentlichen Einrichtungen zur Evidenzhaltung der Civilstands-Verhältnisse, die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde, einer neuen Pfründe bringt ein neues Rechtssubject in den öffentlichen Verkehr u. s. w. Dem zufolge war selbst in dem Concordate für alle diese Fälle die Zustimmung der Regierung vorbehalten (Artikel IV c und VIII).

Im §. 21 ist auf den praktisch sehr häufig vorkommenden Fall Rücksicht genommen, daß ungeachtet einer eingetretenen Umpfarrung die Leistungen der Parochianen noch fortwährend an den früheren Pfarrer entrichtet werden. Dieß erscheint insbesondere dort als Unbilligkeit, wo es sich nicht um eine Leistung aus einem speciellen, insbesondere binglichen Titel z. B. Zehenten, sondern um Leistungen handelt, welche den Parochianen als solchen, d. i. vermöge des Pfarrverbandes, insbesondere für pfarrliche Functionen obliegen, z. B. Stolgebühren. Auch der Staat hat ein Interesse an der Beseitigung dieses Verhältnisses, denn da dasselbe hauptsächlich zu Ungunsten der seit 1783 errichteten, der sogenannten „neuen" Pfarren vorkommt, so ist es regelmäßig der Religionsfond, welcher den hiedurch verursachten Abgang an der Congrua des neuen Pfarrers zu decken hat. Nichtsdestoweniger haben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Dismembrationen der erwähnten Art nicht hinreichend erleichtert. Bei der Josephinischen Pfarrregulirung selbst wurde, um dieselbe leichter durchzuführen, der Grundsatz aufgestellt, daß die neuen Pfarren nicht auf Kosten der alten dotirt, vielmehr die letzteren in ihren bisherigen Einkünften erhalten werden sollten (Hofdecret vom 16. August 1783, vom 21. Jänner 1788 u. m. A.), welcher Grundsatz noch ausdrücklich hinsichtlich der Zehenten (Hofdecret vom 9. December 1787) und sogar hinsichtlich der Stolgebühren (Hofdecret vom 1. December 1783) wiederholt wurde. Allmälig zeigte sich jedoch das Mißliche einer Einrichtung, welche einerseits den neuen Pfarrern die Mühewaltung der alten aufbürdete,

ohne ihnen die entsprechende Entlohnung zukommen zu lassen, andererseits die Parochianen zu Leistungen an die früheren Pfarrer verhielt, „welche der gemeine von den alten Vorurtheilen nicht freie Mann nach seinen beschränkten Begriffen nur seinem eigenen Pfarrer schuldig zu sein glaubt." (Helfert Kirchenvermögen, II. Theil, S. 22.)

Demgemäß wurde zunächst bestimmt, daß die neuen Pfarrer regelmäßig die Stolgebühren selbst zu beheben und dafür den früheren Pfarrern nur eine Pauschalabfindung zu verabreichen hätten. (Hofdecret vom 12. Juli 1805.) Allein auch diese Einrichtung, die überdieß später zum Theile wieder zurückgenommen wurde (Hofdecret vom 10. September 1807), genügte nicht, es wurde daher mit Hofdecret vom 5. Jänner 1815 allgemein verordnet, daß im Falle der Erledigung alter Pfarren, wo der Nachfolger ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, zu untersuchen sei, ob nicht ein Theil des Einkommens der alten Pfründe zur Aufbesserung des Einkommens der neuen Pfarre auszuscheiden (zu „erscindiren") sei. Insbesondere sollte dieß von jenen Gaben gelten, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich nur Demjenigen, der diese leistet, bestimmt haben, wohin die Stolgebühren, aber auch Zehenten und Grundstücke gehörten, wenn sie bei einer Pfarre nicht ad locum, sondern wegen der in einer gewissen Gemeinde verrichteten Dienste gestiftet seien, indem in einem solchen Falle auch die Absicht des Stifters nicht erfüllt werde, wenn die stiftungsmäßigen Einkünfte von Jemanden genossen werden, der nicht einmal mehr das Recht hat, jene Dienste zu leisten. Später wurde überdieß bestimmt, daß Stolgebühren in jedem Falle zu Gunsten der neuen Pfarren zu erscindiren wären, nur hinsichtlich der Frage, ob außerdem noch andere Einkünfte der alten Pfarre ausgeschieden werden könnten, sollte noch eine besondere Untersuchung und Prüfung der Titel stattfinden. Die Entscheidung wurde der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ordinariate, bei getheilter Meinung aber der Hofkanzlei vorbehalten. (Hofdecret vom 13. Mai 1819, vom 2. Juni 1820 und vom 27. Juni 1821.) Diese letzteren Vorschriften würden an sich wohl zur Beseitigung der fraglichen Mißstände genügt haben, allein sie wurden an vielen Orten nicht durchgeführt, theils wegen des Umstandes, daß immer ein Erledigungsfall abgewartet werden mußte, theils wegen der Schwierigkeit und Umständlichkeit der angeordneten Prüfung der Bezugstitel. Wie dann das Concordat in Wirksamkeit trat, war vermöge der Bestimmung im Art. IV lit. c desselben zu solchen Erscindirungen die Zustimmung der kirchlichen Behörden erforderlich, die Ordinariate zeigten sich aber jeder solchen Maßregel grundsätzlich abgeneigt. In Folge dessen war es der Staatsverwaltung in den letzten 20 Jahren nicht möglich, auch nur solche Erscindirungen durchzuführen, durch welche einem neuen Pfarrer die Congrua verschafft werden konnte, ohne daß das Einkommen des alten erheblich vermindert worden wäre. Selbst die Erscindirung von Stolgebühren wurde nicht immer zugegeben.

Hier gesetzliche Abhilfe zu schaffen, ist der Zweck der Bestimmung des §. 21. An der Competenz der staatlichen Gesetzgebung hiezu ist nicht zu zweifeln. Auch abgesehen von dem oben erwähnten pecuniären Interesse des Religionsfondes kann dem Staate nicht verwehrt sein, gewisse Grundsätze hinsichtlich der Dotation der kirchlichen Aemter festzusetzen. Von ihm hängt der äußere Rechtsbestand dieser Aemter und insbesondere der Schutz des Einkommens desselben ab, es ist daher kein Uebergriff von seiner Seite, wenn er dießfällige kirchliche Einrichtungen, welche er nicht billigen kann, nicht aufrecht erhält. Für den Staat ist das Pfründeneinkommen nicht Privatgut, sondern die Dotation eines öffentlichen Amtes, von diesem Gesichtspunkte ist es aber nicht zu rechtfertigen, wenn das Amtseinkommen Jemandem verbleibt, dem das Amtsrecht und die Amtspflicht abgenommen worden ist. Im Uebrigen verbürgt der ausdrückliche Vorbehalt privatrechtlicher Titel und besonderer Vereinbarungen, daß die neue Bestimmung nicht zu einem Eingriffe in Privatrechte führen kann. Ebenso ist durch den Schlußsatz des §. 21, wornach in Fällen früher vorge-

kommener Umpfarrungen die Erscindirung bis zum nächsten Pfründenwechsel verschoben bleibt, allen Rücksichten der Billigkeit genügt.

§. 22 des Entwurfes beruht auf ähnlichen Erwägungen wie §. 21. Wie die Bestimmungen dieses letzteren nicht blos auf die Fälle beschränkt sind, in denen ein öffentlicher Fond von der Erscindirung Vortheil zieht, so ist umgekehrt die im §. 22 normirte Entlastung der öffentlichen Fonde nicht blos auf die Fälle von Erscindirungen beschränkt. Demzufolge enthält §. 22 nicht blos einen Unterfall des §. 21, sondern auch eine wesentliche Erweiterung dieses letzteren. Es handelt sich im §. 22 überhaupt darum, Leistungen aus öffentlichen Fonden, welche deßhalb gerechtfertigt erscheinen, weil sie durch eine Aenderung in den Dotationsverhältnissen der Pfründen überflüssig gemacht werden können, zurückzunehmen.

Der Staat hat zwar in Folge der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche auch auf die materiellen Bedürfnisse derselben Bedacht zu sein, allein diese Verpflichtung findet ihre Grenze in der näheren Pflicht der Kirche selbst, für ihre ungenügend dotirten Glieder zu sorgen. Diese Pflicht entspricht dem Grundsatze von der **Solidarität der kirchlichen Interessen**, welcher Grundsatz in der gegenwärtigen Gesetzgebung wiederholt zur Geltung gelangte, und auf welchem insbesondere der unter Einem eingebrachte Gesetzentwurf zur Regelung der Religionsfondsbeiträge beruht. Es kann daher an dieser Stelle lediglich auf die Motive zu diesem Entwurfe Bezug genommen werden. Nur das Eine, ist hervorzuheben, daß die in §. 22 normirten Maßregeln nur nach Einvernehmung der Ordinariate und nur in solchen Fällen verfügt werden können, wo sie sich ohne Beschädigung der gesetzlichen Congrua und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung durchführen lassen. Hiedurch ist hinlänglich sichergestellt, daß die Anwendung des §. 22 auf die Fälle beschränkt bleiben wird, in denen sie nothwendig und zuläßig erscheint. Deßgleichen ist auch hier den Rücksichten der Billigkeit durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß derlei Aenderungen in den Dotationsverhältnissen regelmäßig nur bei Gelegenheit eines Pfründenwechsels durchgeführt werden sollen.

Zu den §§. 23—27 ist zu bemerken: Die kirchlichen Abgaben sind entsprechend der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche nicht auf die Einbringung im gewöhnlichen Civilrechtswege verwiesen, sondern werden wie andere öffentliche Abgaben von Verwaltungswegen eingebracht. Der Staat ist aber nicht gehalten, ein derartiges Privilegium, Abgaben zuzugestehen, welche ohne seine Mitwirkung festgestellt worden sind. Dieß gilt insbesondere von den üblichen Gebühren für pfarrliche Functionen, welche nicht der Gemeinde, sondern den Einzelnen administrirt werden (Stolgebühren). Hier könnten beliebige kirchliche Festsetzungen zu schwerer Bedrückung der Kirchenangehörigen führen. Indem daher §. 23 freiwillige Leistungen oder specielle im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Verpflichtungen nicht ausschließt, fordert er für alle kirchlichen Abgaben, für deren Einbringung die administrative Execution in Anspruch genommen wird, die Zustimmung der Regierung. Dieß ist auch der Standpunkt des bisherigen Rechts. Die derzeit in Kraft stehenden Stolordnungen, „Stoltaxpatente“, erscheinen sogar direct als landesfürstliche Directiven. Es erklärt sich dieß daraus, daß sie alle noch aus der Zeit des Josefinischen Staatskirchenrechts datiren. Wenn nun auch dieser Standpunkt nicht mehr festgehalten werden kann, indem die kirchlichen Abgaben offenbar als innere kirchliche Angelegenheit erscheinen und ihre Festsetzung demzufolge den Kirchenbehörden zusteht, so muß doch umsomehr daran festgehalten werden, daß die Frage der Executionsfähigkeit dem äußeren Bereiche angehört, und daß die Kirche, welche dießbezüglich ein über den allgemeinen Rechtsbestand hinausgehendes Privilegium beansprucht, sich auch besondere Verpflichtungen, insbesondere die Mitwirkung der Regierung bei Festsetzung der Abgaben, gefallen lassen muß.

Im Concordate ist zwar der kirchlichen Abgaben nicht ausdrücklich erwähnt, nichtsdestoweniger erschien die Einbeziehung dieses Gegenstandes in

die neue Gesetzgebung geboten, um den obigen Standpunkt ausdrücklich zu wahren. Dieß war um so nothwendiger, als es sich hier um sehr praktische mit dem täglichen Leben zusammenhängende Angelegenheiten handelt. Im Uebrigen war die Regierung bemüht, zeitgemäßen Neuerungen die Wege zu eröffnen, ohne bewährte, bestehende Einrichtungen aufzugeben. So entspricht der Schlußsatz des §. 23 älteren, jedoch nicht immer eingehaltenen Vorschriften (Hofdecret vom 28. Juni 1754 und die meisten Stoltax-Patente). Die Bestimmung des §. 24 erschien schon deßhalb angezeigt, weil die meisten derzeit in Geltung stehenden Stolordnungen einer zeitgemäßen Revision bedürfen; dieselben datiren zumeist aus dem vorigen Jahrhunderte, die Taxansätze entsprechen nicht dem heutigen Geldwerthe und verleiten deßhalb beständig zu Ueberschreitungen, die Abstufungen der Ansätze sind auf veraltete Unterscheidungen gegründet. Die im §. 26 normirte Competenz ist selbst während der Wirksamkeit des Concordates nicht aufgegeben worden, umsomehr muß an derselben derzeit im Interesse der Bevölkerung festgehalten werden.

In §. 27 ist die künftige Statthaftigkeit des s. g. brachium saeculare geregelt. Schon aus den bei §. 19 erörterten Gesichtspunkten folgt, daß der weltliche Arm der Kirche nicht zur Ausübung ihrer Disciplinargewalt zur Verfügung gestellt werden darf. Wenn die Kirche zu diesem Ende überhaupt nicht äußern Zwang in Anwendung bringen darf, so darf sie solchen Zwang weder selbst üben, noch vom Staate in ihrem Namen üben lassen. Damit ist aber nur der Staatszwang *zur Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt*, nicht auch jede Ausübung von Staatszwang *aus Anlaß* kirchlicher Disciplinar-*Acte* ausgeschlossen. Es kann allerdings nicht der Tenor des Disciplinarerkenntnisses selbst durch staatlichen Zwang realisirt, wohl aber den Folgen dieses Erkenntnisses auf diesem Wege zur Geltung verholfen werden. Dieß folgt aus der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Disciplinargewalt. Demzufolge hat also der Staat z. B. bei Vollstreckung einer Disciplinarhaft nicht mitzuwirken, wohl aber hat er, wenn ein Disciplinarerkenntniß auf Absetzung ergangen ist, und der betreffende Geistliche sich weigert, das Amtsgebäude zu verlassen, die Amtsschriften und Amtsschlüssel auszufolgen ꝛc., diesen Consequenzen des zuständig gefällten Erkenntnisses Geltung zu verschaffen. Deßgleichen folgt aus der grundsätzlichen Anerkennung der kirchlichen Disciplinargewalt, daß der Staat der Kirche den nöthigen Beistand bei den zuständig geführten kirchenämtlichen Untersuchungen leisten muß, daß er z. B. vorgeladene Zeugen zum Erscheinen verhält u. s. w. Auf diese beiden Fälle, wo der staatliche Beistand der Kirche zur Ausübung ihr vom Staate selbst zuerkannter Gewalten unerläßlich ist, wurde das brachium saeculare im §. 27 des Entwurfes beschränkt, dasselbe aber auch dießbezüglich durch den Nachweis der Rechtmäßigkeit der durchzuführenden kirchlichen Verfügungen (also auf den Nachweis der Zuständigkeit, der Einhaltung der vorgeschriebenen Proceßformen ꝛc.) bedingt.

Wo außer den Fällen des §. 27 ein staatlicher Beistand zu Gunsten kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen eintritt, handelt es sich niemals um Fälle der kirchlichen *Disciplinar-*, sondern nur um solche einer nicht disciplinären kirchlichen *Amts*gewalt, und ist der staatliche Beistand entweder die Folge der staatlichen Zustimmung zu der durchzuführenden kirchlichen Anordnung (wie z. B. in dem Falle des §. 23) oder eine einzelne Consequenz allgemeiner staatlicher Einrichtungen (wie z. B. der staatliche Schutz der Gotteshäuser und des Gottesdienstes). Wo sonst noch scheinbar ein Fall des brachium obwaltet, handelt es sich in Wahrheit nicht um die Durchführung kirchlicher, sondern nur um die staatlicher, einen kirchlichen Anspruch anerkennenden Judicate (z. B. wenn Abgaben an kirchliche Functionäre durch die administrativen Organe eingetrieben werden).

Uebrigens verdient hervorgehoben zu werden, daß die Beschränkung des staatlichen Beistandes auf Fälle, wie die im §. 27 normirten, erst der neuesten Auffassung des kirchlich-staatlichen Verhältnisses angehört. Die älteren Vorschriften beschränkten sich durchaus auf die Anforderung des Nachweises, daß

der kirchliche Vorgang ein rechtmäßiger war; unter dieser Voraussetzung waren die kirchlichen Erkenntnisse (einschließlich der Disciplinar-Erkenntnisse) ganz ebenso exequirbar wie die staatlichen (vergleiche z. B. §. 19 ff. des sächsischen Mandats vom 19. Februar 1827, §. 73 der hannover'schen Verfassung vom 6. August 1840, §. 16 des Baden'schen Gesetzes vom 9. October 1860, auch noch Art. 32 des Mühlfeld'schen Religions-Edictes).

§. 28 behandelt den Recurs an den Staat (recursus ab abusu, appel comme d'abus), eine der Proeminenzen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, an deren wechselvoller Gestaltung allein alle geschichtlichen Wandlungen jenes Verhältnisses erkannt werden können (vergleiche Friedberg, die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Abth. I und II). Dieses Rechtsmittel wird in §. 28 auf den einzig zulässigen Fall, nämlich auf die Verletzung eines Staatsgesetzes beschränkt. In der weiteren Ausdehnung desselben, wie sie in anderen Gesetzgebungen vorkommt (Organische Artikel zum französischen Concordat vom 18. Germinal X Nr. 6, bayerisches Religions-Edict vom 26. Mai 1818, §. 52 ff., bayerische Ministerialverordnung vom 8. April 1852 Nr. 6, Verordnung der oberrheinischen Regierung vom 30. Jänner 1830, §. 36, preußisches Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt vom 13. Mai 1873, §. 10 ff. u. w. A.), ist ungerechtfertigt. Wegen Verletzung von Kirchengesetzen hat nicht der Staat einzuschreiten, ebensowenig kann der Recurs auf „allgemeine Rechtsgrundsätze" gegründet werden, da dieselben, solange sie nicht in einem Staatsgesetze anerkannt sind, nur eine subjective Ansicht bezeichnen. Der Staat hat nichts Anderes zu wahren, zu handhaben, geltend zu machen, als sein eigenes Gesetz, es kann daher auch nur wegen Verletzung eines solchen an den Staat Berufung ergriffen werden. Nur auf diese Art wird für das fragliche Rechtsmittel eine präcise, unzweifelhafte, jeder Willkür vorbeugende Grenze gewonnen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß unter den Staatsgesetzen, wegen deren Verletzung nach §. 28 Berufung an die Staatsgewalt ergriffen werden kann, auch das vorliegende Gesetz „über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" selbst begriffen ist, so daß das Rechtsmittel für alle jene kirchlichen Verhältnisse gesichert erscheint, an deren Aufrechthaltung oder Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht.

§. 29 entspricht den bisherigen Gesetzen und der Natur der Sache.

In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes (III §. 30) wird auf ein besonderes, die dießfälligen staatlichen Anforderungen feststellendes Gesetz verwiesen. Daß dessenungeachtet dieses Verhältnisses in dem Entwurfe Erwähnung geschieht, gründet sich darin, daß der Entwurf seiner unter I auseinandergesetzten Bestimmung zufolge das ganze System der äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse zu umfassen hat, weßhalb in demselben auch solcher unter diesen Begriff fallender Verhältnisse gedacht werden mußte, deren Regelung einem Specialgesetze vorbehalten blieb.

Belangend die Frage des kirchlichen Bildungswesens konnte die Regierung nicht im Zweifel sein, daß gerade hier wichtige staatliche Interessen obwalten, und daß auch dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden kann, hinsichtlich der Vorbildung derjenigen Personen, denen dereinst das öffentliche Amt eines Seelsorgers anvertraut werden soll, besondere Anforderungen zu stellen. Dessenungeachtet mußte vorläufig die Beschreitung des legislativen Weges aus praktischen Rücksichten unterbleiben. Der in allen Diöcesen herrschende außerordentliche Priestermangel läßt es ganz unmöglich erscheinen, in dem gegenwärtigen Augenblicke mit neuen Anforderungen an die Candidaten des priesterlichen Standes hervorzutreten. In manchen Diöcesen ist der sogenannte numerus fixus des weltgeistlichen Standes nicht zu einem Drittel erreicht, in einigen müssen geringer dotirte Pfründen Jahre lang aus Mangel an Bewerbern unbesetzt bleiben u. s. w. Solchen Verhältnissen gegenüber muß abgewartet werden, welche Folgen die neue Gesetzgebung, insbesondere die Aufbesserung der materiellen Stellung des Clerus, nach sich ziehen wird, bevor die

derzeitigen Anforderungen an die Priesterschafts-Candidaten erhöht werden können.

In Ansehung der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften (IV §. 31) wird lediglich auf die „für solche Genossenschaften überhaupt" geltenden besonderen Bestimmungen verwiesen, womit vor Allem der unter Einem eingebrachte Gesetzentwurf „über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften" gemeint ist, daß dessen ungeachtet in dem Entwurfe dieser Genossenschaften gedacht wurde, beruht ebenfalls nur auf dem oben (zu III) angegebenen systematischen Grunde. Im Einzelnen sind es die im Artikel XXVIII, zum Theile auch XXIX des Concordates, dann die in der Allerhöchsten Entschließung vom 3., Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 95, normirten Verhältnisse, welche durch die Verweisung des §. 31 aus dem Kreise der in dem Entwurfe behandelten kirchlichen Angelegenheiten ausscheiden.

Auch in Ansehung des kirchlichen Patronates (V) wird in der Hauptsache einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten (§. 32). Daß dieselbe nur in der obligatorischen oder facultativen Aufhebung dieser Einrichtung bestehen kann, ist zweifellos. Das Patronat, als einzig verbliebener Rest aus der Zeit allgemeiner Geltung kirchlicher Rechtsbegriffe, entbehrt längst jedes Zusammenhanges mit den übrigen rechtlichen Einrichtungen. Die kanonischen Bestimmungen beruhen auf der Voraussetzung, daß der Patron entweder leisten muß, oder das Patronat — zur Strafe — verliert, diese Alternative ist gegenwärtig verschwunden; die Heimsagung der Patronate, wenigstens der Realpatronate — erscheint unzulässig. Dadurch aber haben jene kanonischen Bestimmungen eine Härte angenommen, welche ihnen selbst zur Zeit ihrer Entstehung nicht eigen war, welche aber heutzutage, wo die Schätzung der die Patronatslasten äquivalirenden Rechte eher gesunken als gestiegen ist, besonders drückend erscheint.

So wird denn auch hier das, was ursprünglich „Wohlthat" war, längst als „Plage" empfunden, und, vereinzelte Fälle ausgenommen, wären alle Patronatsherren sehr zufrieden, dieser ihrer „Rechte" ledig zu werden. Dazu kommt, daß dort, wo das Patronat einem Nicht-Katholiken zusteht, die für diesen Fall auch durch Artikel 9 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 noch aufrecht erhaltene Verpflichtung zu den Patronatsleistungen als Läsion der Gleichberechtigung der Confessionen, ja, da es sich dabei um Förderung eines fremden Cultus handelt, als Gewissenszwang empfunden wird. Wo das Patronat einem Nichtchristen zusteht, wird sogar nach der noch immer in Kraft stehenden kais. Verordnung vom 18. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 45, die Patronatsleistung ungeachtet der auf die Dauer des Patronatsbesitzes des Nichtchristen suspendirten Ausübung der Patronatsrechte gefordert, so daß hier nicht einmal der Schein eines Aequivalentes jener Leistung besteht. Endlich spricht für die Aufhebung des Patronates, daß dasselbe, wenn auch nicht de jure, so doch de facto, meist mit der Grundobrigkeit verbunden war und daß daher schon die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes auch zur Beseitigung des Patronates hätte führen sollen. In der That ist damals die Aufhebung des letzteren ins Auge gefaßt, ja dieselbe in so nahe Aussicht genommen worden, daß mit der Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849, Z. 3965, angeordnet ward, bis auf Weiteres „alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbarsten der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen", eine Anordnung, von welcher es selbstverständlich in Folge der unterbliebenen Regelung des Patronatsverbandes längst wieder das Abkommen gefunden hat.

Ungeachtet aller dieser für die Regelung, respective Aufhebung des Patronatsverhältnisses sprechenden Gründe konnte der im §. 32 in Aussicht gestellte Gesetzentwurf zur Zeit noch nicht eingebracht werden, da mit dieser legislativen Arbeit große, bisher noch nicht überwundene Schwierigkeiten verbunden sind. Es handelt sich insbesondere um zwei wichtige Fragen: die erste ist die nach

dem Modus der obligatorischen oder facultativen Aufhebung: sollen die Patronatslasten mit oder ohne Entschädigung übernommen werden, zu wessen Gunsten und Lasten soll das Entschädigungs-Capital ausgemittelt, wie dessen Verwendung für die kirchlichen Zwecke, insbesondere den Bauzweck, sichergestellt werden? die zweite Frage ist die, wem das bisherige Präsentationsrecht des Patrons zu übertragen wäre? Dieses Recht repräsentirt zur Zeit den einzigen laikalen Einfluß auf die Besetzung der katholischen Kirchenämter, soll derselbe einfach, wie die Consequenz des kanonischen Rechts verlangen würde, zu Gunsten der libera collatio der Ordinarien aufgegeben werden? Dazu kommt die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern. Schon nach den älteren Vorschriften war das Patronatsrecht nicht überall gleich (so bestand z. B. in Galizien eine Concurrenz der Obrigkeiten, welche anderswo den Patronatsherren oblag, galiz. Gubernialdecret vom 17. Jänner 1812, Z. 704), seither ist in einigen Ländern auf Grund des §. 18, II 2 der Landesordnungen vom 26. Februar 1861 eine Regelung des Patronats-Verhältnisses vorgenommen worden, welche zwar überall zu einer Reduction der Patronatsleistungen geführt, jedoch im Einzelnen die bestehenden Verschiedenheiten noch vermehrt hat (s. die betreffenden Landesgesetze unten bei §. 57).

Aus Alledem ergeben sich Schwierigkeiten, welche die sofortige Beschreitung des Gesetzgebungsweges verhindern. Die Regierung hat jedoch die nöthigen Vorarbeiten bereits in Angriff genommen und sie gibt sich der Erwartung hin, daß es ihr gelingen werde, das im §. 32 in Aussicht gestellte Gesetz in nicht allzuferner Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Nach der Absicht der Regierung werden jedoch nur die Grundsätze der geplanten Reform von der Reichsgesetzgebung festzustellen, dagegen alle näheren Bestimmungen auf Grund des citirten Paragraphs der Landesordnungen und in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis den Landtagen zu überlassen sein.

Ungeachtet demzufolge die Regelung des Patronatsverhältnisses in der Hauptsache verschoben bleiben muß, hielt es die Regierung doch für nöthig, eine einzelne, besonders drückende Rechtsfolge des Patronatsverbandes schon jetzt zu beseitigen. Während sich nämlich nach gemeinem Kirchenrecht die Patronatslast stets auf die concrete patronirte Kirche (die sog. ecclesia materialis) bezieht, pflegt man bei uns diese Last auf die Kirche in abstracto, d. h. auf eine solche Kirche zu beziehen, wie sie die Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) eben benöthigt. Während also nach Kirchenrecht der Patron die Kirche nur in dem Umfange und Zustande zu erhalten hat, in welchem sie von ihm erbaut wurde, wird bei uns der Patron auch für Neu- und Erweiterungsbauten in Anspruch genommen, selbst für solche, die nur durch die vermehrte Population, also nur durch die gesteigerten Bedürfnisse der Gemeinde nöthig geworden sind. Hierin liegt eine offenbare Unbilligkeit und eine drückende Erweiterung der Patronatslasten über ihren canonischen Umfang. Es ist ganz irrationel, daß ein Gutsbesitzer blos deßhalb, weil sein Vorfahrer vor so und so viel Hundert Jahren eine kleine Kirche erbaute, nunmehr gehalten sein soll, an Stelle derselben eine zehn Mal größere herzustellen und zu erhalten. Hier mußte zum Mindesten auf die canonische Bestimmung zurückgegangen werden, was auch im 2. Absatze des §. 32 geschehen ist. Es war dieß um so leichter möglich, als die bisherige Uebung sich — abgesehen von einzelnen Bestimmungen in neueren Landesgesetzen, wie z. B. §. 11 des schlesischen Kirchenconcurrenzgesetzes vom 15. November 1863 — nicht sowohl auf eine deutliche gesetzliche Vorschrift, als vielmehr auf eine mehr oder weniger berechtigte Interpretation, sowie auf die allgemeine bei uns übliche Auffassung stützt, wonach das Patronat nicht als ein aus besonderen Titeln erwachsenes und genau begrenztes kirchliches Privatrecht, sondern als ein allgemeines öffentliches Schutz- und Pflichtenverhältniß angesehen wird. Mit Rücksicht hierauf genügte es, daß im 2. Absatze des §. 32 der richtige Grundsatz ausgesprochen wurde. Schon hiedurch ist die Consequenz gewonnen, daß künftig bei Neu- und Erweiterungsbauten der

Patron nur zu jener Beitragsquote verhalten werden kann, welche ihn beim Wiederaufbau der Kirche in dem früheren Umfange getroffen haben würde.

§. 33 enthält eine Competenzbestimmung, welche durch die Abrogation des Artikels XII des Concordates nothwendig geworden ist. Nach besagtem Artikel XII entscheidet über das Patronatsrecht — wie dieß auch die Vorschrift des gemeinen Rechtes ist c. 3 X de judic. 2, 1 — das kirchliche Gericht, nur bei Streitigkeiten über die Nachfolge in laikale Patronate wird die Judicatur der staatlichen Gerichte zugelassen. Die letztere Competenz soll auch fernerhin beibehalten werden, dagegen soll an Stelle der nach dem Concordate dem geistlichen Richter vorbehaltenen jene der staatlichen Cultusverwaltung (im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden) treten.

Für diese Zuständigkeit hat sich schon dermalen in einzelnen Fällen das Reichsgericht ausgesprochen, jedenfalls spricht für diese Competenzbestimmung nicht blos der Umstand, daß die hier in Betracht kommenden sachlichen und rechtlichen Verhältnisse der Cultusverwaltung am geläufigsten sind, sondern auch die allgemeine Erwägung, daß es sich hier um Acte der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, welch' letztere bei uns ordentlicher Weise von den Verwaltungsbehörden ausgeübt wird.

Nach denselben Rücksichten wurde auch die im §. 34 erwähnte Competenz bestimmt.

Mit der im Abschnitt VI angeordneten Constituirung katholischer Pfarrgemeinden geschieht einer der wichtigsten Schritte zur praktischen Verwirklichung der Grundsätze unseres interconfessionellen Rechtes. Während nämlich unsere confessionellen Minderheiten, Protestanten und Juden, längst in eigene Cultusgemeinden vereinigt sind, hat die Thatsache, daß in der weitaus größten Anzahl der Ortsgemeinden die Katholiken nahezu die gesammte Bevölkerung bilden, bisher von der Constituirung katholischer Pfarrgemeinden abgehalten, so daß es bei der herkömmlichen Vertretung der katholischen Cultusinteressen durch die Ortsgemeinde-Repräsentanz verblieb. Allein dieses Verhältniß ging wohl zu einer Zeit an, wo es neben dem katholischen keinen andern gleichberechtigten Cultusverband gab, vielmehr auch die „Akatholiken" de jure dem katholischen Pfarrverbande angehörten und der Jurisdiction des katholischen Pfarrers unterstanden, dagegen erscheint es bei der jetzigen gesetzlichen Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen als eine Anomalie, daß die Repräsentanz der Ortsgemeinde mit den Cultusangelegenheiten einer einzelnen Confession, wenn auch der allerzahlreichsten, befaßt wird. Ueberdieß hat dieser Zustand auch ungehörige praktische Consequenzen. Insbesondere kann, so lange derselbe fortdauert, die im Artikel 9 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 normirte Freiheit von Leistungen zu Cultuszwecken Andersgläubiger nicht zur Geltung kommen. So lange nämlich in Folge der cumulirten Vertretung die Vorsorge für den katholischen Cultus als eine Angelegenheit des Gemeindehaushaltes behandelt wird, werden die nicht katholischen Insassen des Gemeindegebietes stets — sei es direct oder indirect — zur Beisteuer für die katholischen Cultusinteressen herangezogen werden können, direct in der Weise, daß ein Theil der allgemein aufgetheilten Gemeindeumlagen für katholische Cultuszwecke verwendet, indirect so, daß für diese Zwecke Gemeindegut aufgebraucht wird, (wie dieß z. B. durch §. 8 in fine des galiz. Kirchenconcurrenzgesetzes vom 15. August 1866 ausdrücklich gestattet ist).

Wenn gleichwohl in dem Entwurfe (§. 35—37) nur einige allgemeine Bestimmungen über die Constituirung der Pfarrgemeinden gegeben, alle näheren Festsetzungen aber der Landesgesetzgebung überlassen wurden (§. 37), so lag der Grund hiefür sowohl in der gesetzlichen Bestimmung des §. 18 resp. 19 II, 2 der Landesordnungen, als auch in der Natur der hier in Betracht kommenden, in den einzelnen Ländern durchaus verschiedenen thatsächlichen Verhältnisse. Außerdem war für die Zuweisung an die Landtage noch speciell der Gedanke maßgebend, daß es in Anbetracht der so überwiegenden Mehrzahl der katholischen

Bevölkerung in vielen Ländern kaum nöthig sein wird, überall eigene Organismen zur Vertretung der Pfarrgemeinden zu schaffen, sondern daß es da und dort zuläßig erscheinen kann, dieses Mandat einerseits den Repräsentanten der Ortsgemeinden, andererseits dem Kirchenconcurrenzausschusse zu übertragen — dem ersteren etwa in der Art, daß die katholischen Mitglieder der Gemeindevertretung hinfort in dieser letzteren einen engeren, mit Ausrichtung der Angelegenheiten der Pfarrgemeinde beauftragten Körper zu bilden haben, den letzteren einfach so, daß ihr bisheriges nur auf die Angelegenheiten der Kirchenfabriken lautendes Mandat auf alle Pfarrgemeindesachen ausgedehnt wird. Da nun aber hinsichtlich dieser für die neue Vertretung in Aussicht genommenen Grundlagen — Gemeinde und Pfarrconcurrenz — dermalen in jedem Lande ein besonderes Recht gilt, da insbesondere Pfarrconcurrenzausschüsse in vielen Ländern noch gar nicht bestehen, und da endlich bei der Verwendung dieser älteren Organismen für den neuen Zweck auch ganz specielle locale Verhältnisse (z. B. ob Orts- und Pfarrgemeinde zusammenfallen, oder aber ob mehrere Pfarren in Einer Ortsgemeinde sich befinden oder mehrere Ortsgemeinden zusammengepfarrt sind) zu berücksichtigen sein werden, konnte hier, sollte nicht ein wahres Kaleidoskop nebeneinander geltender Bestimmungen geschaffen werden, nicht im Wege der Reichsgesetzgebung vorgegangen, sondern mußte auf die Landeslegislative verwiesen werden.

Zu den Bestimmungen in Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes (VII) wird bemerkt: Durch Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger war die Regierung angewiesen, die Kirche in der durch das Concordat überkommenen freien Verwaltung des Kirchenvermögens zu belassen; es mußte aber hiebei auch dem Staate jener Einfluß vorbehalten werden, welcher ihm sowohl nach der Stellung der katholischen Kirche als öffentliche Corporation, als auch nach seinen besonderen Leistungen für den kirchlichen Zweck gebührt. Außerdem war die Regierung bemüht, eine Reihe unklarer, diesem Gebiete angehörender Verhältnisse, welche bisher mehr nach schwankenden Uebungen, als nach einem festen Rechte behandelt wurden, unter präcise Bestimmungen zu bringen.

Die derzeitige Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen beruht auf den Artikeln XXIX—XXXIII des Concordates. Bis dahin stand dieselbe unter einer sehr engen staatlichen Aufsicht. Nach dem Josephinischen Staatskirchenrechte „hören die Kirchengüter nicht auf, Güter des Staates zu sein" (vgl. das Lehrbuch des Naturrechtes von Martini, §. 237); demgemäß war damals nur der factische Wirthschaftsbetrieb den kirchlichen Organen überlassen, dagegen durch detaillirte Directiven für diesen Betrieb, sowie durch eine überall eingreifende und alle wichtigeren Angelegenheiten an sich ziehende Staatsaufsicht dafür gesorgt, daß die Kirchengüter genau so verwaltet und verwendet wurden, wie es die Regierung wünschte. Die Ordinarien hatten nur das Recht, in die kirchliche Dos, sowie überhaupt in die Verwaltung des Kirchenvermögens, den dießfälligen Rechnungsstand und die frommen Stiftungen Einsicht zu nehmen, dann das Recht, bei Acceptation der letzteren mitzuwirken; dagegen war ihnen auch aufgegeben, die untergeordneten kirchlichen Organe zur Befolgung der landesfürstlichen Anordnungen anzuhalten. (Hofdecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 6, vom 23. Jänner 1796, vom 26. August 1799 u. v. A.) Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung war bei den Landesstellen, den Kreisämtern und der Cameral-Gefällenverwaltung; die unmittelbare Beaufsichtigung stand in den meisten Ländern den Patronaten, in einigen altösterreichischen Provinzen den Kirchenvogteien zu, einer selbstständig gedachten, praktisch aber mit dem Kirchenpatronate oder der Grundobrigkeit, regelmäßig mit beiden zusammenfallenden Instanz, welche aus sehr verschiedenen historischen Wurzeln erwachsen war. (Vgl. über alle diese Verhältnisse Helfert's Kirchenvermögen, insbesondere 2. Band, Seite 144 ff.)

Durch die oben citirten Bestimmungen des Concordates wurde dieser Zustand der Dinge beseitigt und die Kirche in die freie Verwaltung ihres Vermögens restituirt. In dieser Beziehung bestimmte insbesondere Artikel XXX,

daß die Verwaltung der Kirchengüter von Denjenigen zu führen sei, „welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt". Behufs Ausführung dieser Norm wurden von der im Jahre 1856 in Wien tagenden Versammlung des österreichischen Episcopates Vorschriften, „betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens," vereinbart und dieselben unter dem 16. Juni 1856 dem Cultusminister mit der Bitte vorgelegt, „die zur Ausführung derselben nöthigen Einleitungen zu treffen und deßhalb an die Behörden, welche bisher mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragt waren, entsprechende Weisungen zu erlassen". Diese Weisungen erfolgten auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1858 mit dem Rundschreiben des Cultusministers vom 15. October 1858, Z. 1282. Mit der citirten Allerhöchsten Entschließung wurde die Ermächtigung zur Publication der bischöflichen Vorschriften ertheilt, zugleich aber das künftige Maß weltlicher Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung festgestellt. Demzufolge wurden mit dem Rundschreiben vom 15. October 1858 zwar die citirten Vorschriften den Landesbehörden zur Darnachachtung mitgetheilt, zugleich aber auch alle Ordinariate von dem Inhalte der Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1858 verständigt.

Auf diesen Bestimmungen beruht das Detail der derzeitigen kirchlichen Vermögensverwaltung. Nur in einzelnen Ländern sind diese Bestimmungen nicht zur Ausführung gekommen, nämlich in Galizien und in Böhmen. In Galizien konnte bis nun die genaue Sonderung des Kirchengutes von dem Pfründenvermögen nicht bewerkstelligt werden und deßhalb erschien die Organisirung einer Kirchenvermögensverwaltung bis nun nicht ausführbar. In Böhmen verfügte das vormalige Staatsministerium unter dem 27. Februar 1862, Z. 2211 in Folge einer im Herrenhause gestellten Interpellation, daß einstweilen die Mitwirkung der Organe der Regierung zu der von den Bischöfen der Prager Kirchenprovinz eingeleiteten Uebergabe des Kirchenvermögens von Seite der Kirchenpatrone an die neu organisirten Verwaltungen dieses Vermögens zu unterbleiben habe, weßhalb in Böhmen bis nun in Sachen der Kirchenvermögensverwaltung und des kirchlichen Stiftungswesens die Regierung den durch die früheren bürgerlichen Gesetze normirten Einfluß übt. Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen ist der gegenwärtige Zustand im Wesentlichen der, daß die gesammte Gebarung mit dem Kirchenvermögen den Kirchenvorstehern und Pfründenbesitzern unter der Oberaufsicht der Bischöfe und einer gewissen, sehr beschränkten Mitaufsicht der für die kirchlichen Bedürfnisse subsidiarisch Verhafteten (also auch der Kirchengemeinde) zusteht.

Den Kirchenpatronen ist ein besonderer, ihrem privatrechtlichen Interesse an der Integrität des Kirchenvermögens entsprechender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt (insbesondere das Recht, allen Verwaltungsverhandlungen auf Verlangen beigezogen zu werden, sich über jede Veräußerung oder größere Belastung, dann über jede an die bischöfliche Genehmigung gebundene Maßnahme oder Ausgabe, sowie über die Kirchenrechnungen zu äußern, das Recht der Anzeige und Beschwerde beim Bischofe, die Aufsicht über die sogenannten sarta tecta, die Vertretung der Kirche, endlich die Intervention bei der Temporalienübergabe aus Anlaß eines Pfründenwechsels). Alle diese Rechte stehen auch der Staatsverwaltung hinsichtlich der unter einem landesfürstlichen Patronate stehenden Kirchen und Pfründen, dann der Religions- und Studienfonds-Patronate zu, außerdem ist ihr nach Erledigung einer Pfründe, deren Intercalarerträgniß in den Religionsfond zu fließen hat, sonach (da die Fälle, in denen das Interkalareinkommen nicht dem Religionsfonde zufällt, zu den seltenen Ausnahmen gehören), bei Erledigung fast aller kirchlichen Pfründen der vom Bischof ernannte Temporalienverwalter anzuzeigen und das Recht eingeräumt, falls sie es für nöthig erachtet, einen zweiten Verwalter zur Wahrung des Interkalar-Interesses zu ernennen. Deßgleichen sind die Interkalarrechnungen der Landesbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Endlich ist von den Jahresrechnungen aller Kirchen der Landesbehörde ein Aus-

zug vorzulegen und hiebei eine allfällige Vermehrung und Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen. Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden, erhält die Landesbehörde ein ungestempeltes Exemplar der Stiftungsurkunde.

Die Verwaltung des Religionsfondes wird nach der Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1858 von den staatlichen Behörden im „Namen der Kirche" geführt. Abgesehen von dieser, dem Artikel XXXI des Concordates entsprechenden Anerkennung und geringfügigen einzelnen Zugeständnissen ist in der Verwaltung des Religionsfondes nichts geändert worden und steht dieselbe noch immer den Landesbehörden zu (Hofdecret vom 17. Jänner 1792), und besteht die Einflußnahme der Bischöfe auf dieselbe lediglich in der Gestattung, sich bei der Feststellung des jährlichen Voranschlages des genannten Fonds durch einen Commissär vertreten zu lassen. (Hofdecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 7, über das Detail vgl. Helfert Kirchenvermögen, 1. Bd., S. 353 ff).

Die Rechte und Pflichten der einzelnen kirchlichen Organe in Betreff der Vermögensverwaltung, dann die dießfälligen Instanzenverhältnisse sind zwar überall nach den oben erwähnten bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856 bis 1858 geregelt, doch bestehen innerhalb des allgemeinen Rahmens derselben für jede Diöcese noch besondere Vorschriften.

An diese Verhältnisse haben sich die Bestimmungen des Entwurfes nach Maßgabe der obenbezeichneten Gesichtspunkte anzuschließen. Es versteht sich von selbst, daß auch hiebei von bestehenden Einrichtungen, die sich praktisch bewährt haben, nur insoweit abgegangen werden soll, als dieß durch besondere Gründe gerechtfertigt werden kann.

In den Bestimmungen des §. 38 wird der principielle Standpunkt der Staatsgewalt gegenüber dem äußeren Rechtsbestande der Kirche (zu welchem die Gesammtheit der kirchlichen Vermögensverhältnisse gehört) gewahrt und sofort dafür gesorgt, daß die Staatsbehörden sich Gelegenheit verschaffen können, die staatlichen Rechte und Pflichten hinsichtlich des Kirchenvermögens jederzeit wahrzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß behufs der hier angeordneten Evidenz besondere administrative Vorschriften zu erlassen sein werden (§. 52).

Die Vorschrift des §. 39 findet sich bereits in der Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1858, mußte hier aber deßhalb wiederholt werden, weil sie in manchen Ländern, z. B. in Galizien und der Bukowina noch immer nicht durchgeführt ist. Andererseits muß auf der Trennung des eigentlichen Kirchen- von dem Pfründenvermögen (d. i. des Vermögens der Gotteshäuser und der kirchlichen Anstalten von dem der kirchlichen Aemter, beneficia) schon deßhalb beharrt werden, weil nicht nur die vom Staate zu schützende Widmung beiderseits eine andere ist, sondern weil auch hinsichtlich beider Substanzen verschiedene Interessen und Verpflichtungen der Patrone und Gemeinden bestehen.

§. 40 entscheidet eine Frage, welche bisher sowohl auf dem Gebiete des gemeinen als auf dem des particulären österreichischen Kirchenrechtes für streitig galt. Die getroffene Entscheidung, mit welcher übrigens die Bestimmungen der in neuerer Zeit zu Stande gekommenen Landesgesetze über Kirchen- und Pfarrbauten im Einklange stehen, entspricht ebenso den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie der herrschenden administrativen Praxis. Unter den im zweiten Absatze erwähnten subsidiär Verpflichteten sind vorzüglich die Kirchenpatrone und die Kirchengemeinden gemeint.

Der Grundsatz des §. 41 (und 42) findet sich bereits im §. 2 der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856, aber ohne genügende Durchführung. Insbesondere wurde daselbst der Kirchengemeinde keine andere Vertretung als die herkömmliche durch die sogenannten Kirchenväter (Kirchenkämmerer, Zechpröbste, vitrici) zugestanden.

Diese Kirchenväter, deren in der Regel nur zwei sein sollen, werden nach §. 4 der citirten Vorschriften von dem geistlichen Kirchenvorsteher „mit Rücksicht auf die begründeten Wünsche der Kirchengemeinde" vorgeschlagen und von dem Bischofe auf eine wenigstens einjährige Functionsdauer bestellt. Sie sollen

„stets rechtschaffene, vollkommen verläßliche und wo möglich auch wohlhabende Männer sein." Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich. (§. 4 cit.)

Das Ungenügende dieser Einrichtung fällt in die Augen. Ehedem war die Ernennung der Kirchenväter wenigstens an die Zustimmung der Kirchenvogtei gebunden, in einigen Ländern bei Kirchen und Pfründen des öffentlichen Patronates sogar die Bestätigung durch das Kreisamt oder die Landesstelle vorbehalten, dagegen steht gegenwärtig dem Kirchenvorsteher selbst die Benennung jener Organe zu, welche zur Controle seiner Geschäftsführung berufen werden sollen. Andererseits war gerade früher, bei der überall eingreifenden Staatsaufsicht, die Controlirung der Kirchenvorsteher viel weniger geboten als derzeit, wo denselben um so viel größere Verwaltungsbefugnisse eingeräumt sind. Hiernach erschien der Regierung eine Aenderung der bestehenden Einrichtungen unerläßlich; wenn sie sich gleichwohl auf Feststellung der im §. 41 und 42 normirten Grundsätze beschränkt und die nähere Ausführung derselben im §. 43 der Landesgesetzgebung überlassen hat, so geschah dieß nur deßhalb, weil einerseits in den einzelnen Ländern, respective Diöcesen, verschiedenartige factische Verhältnisse obwalten, andererseits hier ein Detail in Frage kommt, welches den Landeslegislativen zugewiesen ist (nach dem bereits mehrmals citirten §. 18 II 2, respective §. 19, II 2, der Landesordnungen vom 26. Februar 1861 sind u. A. als Landesangelegenheiten erklärt: „Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Kirchen- und Schulangelegenheiten") und auch nur im Zusammenhange mit anderen bisher von der Landesgesetzgebung geordneten Cultusangelegenheiten (z. B. den kirchlichen Concurrenzverhältnissen, den Rechten und Pflichten der Pfarrgemeinden hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Fabriksgüter) geregelt werden kann.

Im §. 44 wird für die Verwaltung des Bisthums-Capitales und Klostervermögens auf die bestehenden statutarischen Bestimmungen verwiesen (vergleiche die Allerhöchste Entschließung vom 3. October 1858 bezüglich des Klostervermögens, und den unter Einem vorgelegten Entwurf zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Corporationen).

Die in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen genügen, in Verbindung mit der allgemeinen Regel des §. 38 und insbesondere mit der Vorschrift des weiter unten zu besprechenden §. 51 dieses Gesetzes, vollständig zur Wahrung der staatlichen Aufsicht und des staatlichen Einflusses.

§. 45 entspricht den allgemeinen Grundsätzen der neuen Gesetzgebung. In Gemäßheit dieser Grundsätze werden die Bischöfe überhaupt nicht gehindert sein, auch in Zukunft die ihnen zur Wahrung der kirchlichen Aufsicht nöthig erscheinenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung zu erlassen; es werden nur hier, wie überall, neben den kirchlichen auch die vom Staate von seinem Standpunkte und in seinem Interesse gegebenen Vorschriften zu beobachten sein. Das Eingreifen des Staates ist auch hier nur durch die öffentlichen Rücksichten bedingt und auf dieselben beschränkt; weiter, als dieser Gesichtspunkt reicht, mischt er sich nicht ein und überläßt er die betreffende Ordnung, als innere kirchliche Angelegenheit, den kirchlichen Behörden.

§. 46 enthält eine im Interesse des allgemeinen Verkehres getroffene Bestimmung, welche übrigens zum Theile auch der bestehenden Uebung entspricht, und jedenfalls zur Durchführung der in den §§. 41 und 42 normirten Grundsätze nöthig war.

Die Bestimmung des §. 47 entspricht jener des §. 14 der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856, behält aber die Mitaufsicht der Patrone und die dem §. 38 entsprechende Oberaufsicht des Staates ausdrücklich vor.

§. 48 restituirt insoferne das vor dem Concordate bestandene Recht, als er die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung ausdrücklich dem Cultusminister vorbehält. Nach diesem älteren Rechte stand die Staatsaufsicht über alle Stiftungen ohne Unterschied den politischen Behörden zu, bei geistlichen war lediglich das Einvernehmen mit den Ordinariaten vorbehalten (Hofdecret vom 21. Mai 1841, Z. 15759), die

Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, so wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörde und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu." Demzufolge hatten die Bischöfe sich über die Acceptation, Reduction oder Permutation der geistlichen Stiftungen zu äußern, die Einhaltung der Stiftungsobliegenheiten seitens der geistlichen Personen zu überwachen u. s. w. (Helfert, Kirchenvermögen I. Band, S. 110 ff.)

In Gemäßheit des Art. XXX und XXXIV. wurde in den mehrerwähnten bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856, §. 6, ausdrücklich normirt: „Fromme Stiftungen gehören nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt, welche auch darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen neue Stiftungen angenommen werden können." Weitere Bestimmungen über die Gebarung mit den kirchlichen Stiftungen waren in den §§. 7, 8, 9 getroffen. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1850 wurde, wie schon erwähnt, hinsichtlich der Stiftungen, welche zu „Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden", lediglich die Mittheilung eines Stiftsbriefpares an die Landesbehörde vorbehalten. Selbst die häufig streitige Frage, ob eine Stiftung nach ihrem Inhalte als eine geistliche oder profane erscheine (ob z. B. die vom Stifter angeordnete Betheilung gewisser Personen oder das gleichzeitig angeordnete Gebet dieser letzteren für sein Seelenheil als principale stifterische Absicht anzusehen sei), wurde im Einklange mit der grundsätzlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Concordate der gegenseitigen Einigung der Staats- und Kirchengewalt überlassen. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 3. August 1859, Z. 20.652, wurde lediglich für einen einzelnen Fall erklärt, daß die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute der Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1858 als geistliche Stiftungen nur jene ansehe, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen errichtet worden sind. Es ist von selbst klar, daß dieses Verhalten vom Standpunkte des Entwurfes nicht genügt, daß vielmehr in Zukunft in Uebereinstimmung mit der grundsätzlich festgehaltenen Superiorität der staatlichen Ordnung die Entscheidung von Streitigkeiten über die kirchliche Natur einer Stiftung der Regierung, respective dem Cultusminister, vorbehalten bleiben muß. Abgesehen hievon entspricht dem gegenwärtigen Standpunkte der Regierung in dieser Materie mehr das bisherige, als das ältere Recht. Reinkirchliche Stiftungen, z. B. die so überaus zahlreichen Messenstiftungen, sind nicht blos zum ausschließlichen Vortheile, sondern auch ausschließlich zu Lasten der kirchlichen Personen, denen die Persolvirung der Stiftungsverbindlichkeiten obliegt, errichtet, es ist daher nur correct, wenn auch die Stiftungstutel der Kirche überlassen bleibt. Die Fortführung der Staatstutel würde den Behörden nur einen ebenso ungerechtfertigten als lästigen Geschäftszuwachs zuführen. Für die Evidenz über die Integrität des Stiftungsvermögens ist durch die auf alles kirchliche Vermögen, also auch auf gestiftetes sich beziehende Vorschrift des §. 38 genügend gesorgt.

§. 49 entspricht dem bisherigen Rechte und ergänzt dasselbe nur in dem Punkte, daß die Anzeige der vorgekommenen Veränderung sofort erfolgen muß. Im Uebrigen erscheint die Bestimmung dieses Paragraphes nur als Mittel zur Wahrung der im §. 38 normirten staatlichen Befugnisse.

§. 50 enthält eine in der Natur der Sache und zum Theile auch in dem bisherigen Rechte gegründete Norm, hinsichtlich welcher nur die klare Feststellung noththut. (Vergleiche auch die §§. 8 und 14 der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856.) Auch das Schluß-Alinea bezieht sich auf eine bestehende, jedoch nicht gehörig geregelte Praxis. Bei Darleihen von Kirche zu Kirche wird nämlich schon jetzt sowohl nach gemeinem als nach österreichischem Kirchenrechte nicht

auf Ausweisung der sonst nöthigen Pragmatikalsicherheit gesehen (conc. Trid. sess. 21 c. 4 de ref. Hofdecrete vom 29. Jänner, 1. April, 10. Mai, 19. August 1783 und v. A.) Dazu kommt in einzelnen Ländern, insbesondere in Böhmen in Folge der dort fortbestehenden Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Patronatsämter, die Uebung, daß das Vermögen aller unter demselben Patronate stehenden Kirchen nicht nur cumulativ verwaltet, sondern auch rechtlich als ein Vermögen angesehen wird (sogenanntes Concretal-Kirchenvermögen).

Aehnliche Verhältnisse bestehen in Salzburg.

In Folge dessen werden in beiden Ländern, insbesondere aber in Böhmen bei Bauherstellungen an einzelnen Compatronatskirchen alle Kosten aus dem eben erwähnten Gesammtvermögen bestritten, während hiefür nach dem Gesetze nur das Vermögen der baubedürftigen und der mit ihr im canonischen Verbande stehenden Filialkirchen (gleichviel ob desselben oder eines anderen Patronats) aufzukommen hat. Die Staatsverwaltung hat auch die vorbezeichnete Uebung niemals gebilligt, vielmehr wiederholt erklärt, daß eine derartige Beiziehung des Vermögens unabhängiger Compatronatskirchen stets nur als ein der bedürftigen Kirche gegebenes Darleihen erscheine, und daß eben deßhalb diese Beiziehung nicht als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung anzusehen sei, sondern lediglich dem freien Ermessen der kirchlichen Verwaltung überlassen werden müsse. Dieser Standpunkt wird im §. 50 festgehalten, während gleichzeitig dadurch, daß bei Darleihen von Kirche zu Kirche der Ausweis der Pragmatikalsicherheit nicht gefordert ist, die Fortdauer der bisherigen Uebung unter Aufklärung der obwaltenden Rechtsverhältnisse und unter Beschränkung auf Kirchen derselben Diöcese möglich gemacht wird.

Die Ministerialverordnungen vom 20. Juni 1860, R. G. B. Nr. 162 und vom 13. Juni 1860, R. G. B. Nr. 175 enthalten die näheren Bestimmungen über das Instanzverhältniß, in welchem die im Art. XXX des Concordats ausdrücklich vorbehaltene Zustimmung der Staatsverwaltung zu Veräußerungen und größeren Belastungen der Kirchengüter ausgeübt wird, sowie über die dießbezüglichen Formalien. Da diese Bestimmungen den staatlichen Interessen vollkommen genügen, werden dieselben im §. 51 ausdrücklich aufrecht erhalten, mit einziger Ausnahme jener Bestimmungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen. Diese Ausnahme ist (abgesehen davon, daß die canonischen Bestimmungen im Betreff der Veräußerungen und Belastungen kirchlichen Gutes vor dem Concordate in Oesterreich niemals zur Anwendung gekommen waren), dadurch gerechtfertigt, daß die Staatsgewalt es immer nur mit der Kirche in ihrem territorialen Bestande innerhalb des Staatsgebietes zu thun hat, dabei werden jedoch die Bischöfe nach den allgemeinen Grundsätzen (II) nicht gehindert sein, auch fernerhin in allen Fällen, in denen sie es für nöthig halten, die Zustimmung der päpstlichen Curie zu einzelnen Veräußerungs- und Belastungsacten nachzusuchen, nur wird von diesem inneren kirchlichen Acte nicht mehr die Giltigkeit der Geschäfte für den äußeren Rechtsbereich abhängig sein.

Zu §. 53, welcher eine wesentlich neue Bestimmung enthält, ist Folgendes zu bemerken: Bisher wurde in Oesterreich der Heimfallsanspruch des Staates an vacantem Kirchengut, welcher Anspruch im gemeinen Rechte als Controvers gilt (Schulte: Kirchenrecht, 2. Theil, S. 495 ff.), unbestritten ausgeübt. Allein dieser Anspruch widerstreitet eben jenem Grundsatze von der Solidarität der kirchlichen Interessen, aus welchem, wie bemerkt, in der gegenwärtigen Gesetzgebung wiederholt Consequenzen gezogen sind, und auf welchem insbesondere der Gesetzentwurf wegen Regelung der Religionsfonds-Beiträge basirt. Jener Grundsatz stützt sich nämlich im Wesentlichen darauf, daß vermöge der schwankenden Begriffe über das Eigenthum am Kirchenvermögen keine solche Individualität der einzelnen kirchlichen Rechtssubjecte, und demzufolge auch keine solche Selbstständigkeit derselben gegen einander angenommen werden kann, wie dieß bei anderen physischen oder juristischen Personen der Fall ist, daß vielmehr das

Vermögen der einzelnen kirchlichen Anstalten immer auch für den kirchlichen Gesammtzweck gewidmet ist, und deßhalb subsidiär auch für diesen in Anspruch genommen werden kann. Wie nun aus diesem Grundsatze auf der einen Seite die Consequenz abgeleitet wurde, daß die einzelnen kirchlichen Anstalten zu ausgiebiger gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind, und daß der Staat nur dort einzutreten habe, wo diese gegenseitige Unterstützung nicht ausreicht, so muß der Staat auf der anderen Seite auch die Consequenz gelten lassen, daß er auf das Vermögen der einzelnen Anstalten, welche zu bestehen aufhören, insolange keinen Anspruch erheben könne, als derselbe von dem Subsidiärberechtigten, dem kirchlichen Gesammtzwecke, benöthigt wird. Auf dieser Schlußfolgerung beruht das im §. 53 normirte Caducitätsrecht des bei uns den kirchlichen Gesammtzweck repräsentirenden Religionsfondes auf alles vacant werdende kirchliche Vermögen. Diese in der Gerechtigkeit gegründete Norm ist übrigens auch nicht ohne Wurzel in unserer bisherigen Rechtsentwicklung, insbesondere waren seinerzeit ähnliche Grundsätze dafür maßgebend, daß nach der — principiell auf dem staatlichen Heimfallsrechte beruhenden — Inkammerirung des Vermögens der durch Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster aus den inkammerirten Vermögenschaften ein eigener, den kirchlichen Gesammtzwecken gewidmeter Fond (eben der Religionsfond) errichtet wurde.

Auch die übrigens an die Zustimmung des Ordinariates gebundene Maßregel, welche in dem zweiten Absatze des §. 53 normirt ist, beruht, wie von selbst einleuchtet, auf dem Grundsatze der solidarischen kirchlichen Interessen.

Ebenso beruht hierauf die Bestimmung des §. 54. Mit derselben ist übrigens nicht eine allgemeine Revision des kirchlichen Vermögensstandes nach dem Gesichtspunkte der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der verschiedenen Bewidmungen, sondern nur die Abstellung einzelner besonders hervorstechender Mißstände bezielt. So kommt es z. B. nicht selten vor, daß einzelne kleine Kirchen oder Kapellen, die nicht einmal Pfarrkirchen sind, Gnadenorte, Wallfahrtskirchen u. dgl. ein nicht unbedeutendes, durch Schenkungen und Sammlungen entstandenes Vermögen besitzen, dessen Interessen, da die Bedürfnisse einer solchen kirchlichen Anstalt selbstverständlich sehr geringe sind, zum größten Theile ohne Verwendung bleiben und daher fortwährend aufgesammelt und capitalisirt werden, so daß das Vermögen dieser Anstalten beständig anwächst, während mitunter die Pfarre, in welcher sie gelegen sind, nicht ihre nothwendigsten Bedürfnisse decken kann.

Solche Verhältnisse sollen durch die Bestimmung des §. 54, welche im Uebrigen mit allen gegen Willkür schützenden Vorbehalten ausgestattet ist (insbesondere auch das Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate erheischt), abgestellt werden.

Die Bestimmungen der §§. 55 bis 57 regeln das Verfahren und die Competenz in Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken. Dieselben entsprechen im Allgemeinen der gegenwärtigen Praxis und erscheinen nur wegen der Mangelhaftigkeit und Unklarheit der bisherigen Vorschriften nothwendig. Die letzteren sind theils nur für einzelne Länder erlassen, theils erscheinen sie namentlich im Punkte der administrativen Competenz so ungenügend, daß sie wiederholt zu Competenz-Conflicten Anlaß gegeben haben. Die neuen Competenzregeln entsprechen den allgemeinen bei uns geltenden Grundsätzen über das gegenseitige Verhältniß der administrativ richterlichen und der civilgerichtlichen Zuständigkeit. Die neuen Bestimmungen über das Verfahren werden wenigstens für das hier in Betracht kommende Gebiet administrativer Streitigkeiten den allseitig empfundenen Mangel von Vorschriften für die verwaltungsgerichtlichen Proceduren zum Theile beseitigen, eingehendere Bestimmungen werden erst im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über den Verwaltungsgerichtshof getroffen werden können. Die specielle Bestimmung des §. 57 bezieht sich auf die schon oben erwähnten Landesgesetze, welche in den Jahren 1863 bis 1868 auf Grund des §. 18 II 2 der Landesordnungen zu Stande

kamen und theils materielle theils formelle Vorschriften über die kirchlichen Concurrenz-Verhältnisse enthalten. Im Einzelnen gehören hieher:

Für Kärnthen die Landesgesetze vom 28. Mai 1863, vom 27. Juli 1864; für Vorarlberg die Landesgesetze vom 25. Juni 1863 und 16. März 1866; für das Küstenland die Landesgesetze vom 9. Juli 1863 und 18. October 1868; für Krain das Landesgesetz vom 20. Juli 1863; für Schlesien die Landesgesetze vom 15 November 1863 und 18. Jänner 1867; für Görz das Landesgesetz vom 29 November 1863; für Mähren das Landesgesetz vom 2. April 1864; für Steiermark das Landesgesetz vom 28. April 1864; für Galizien die Landesgesetze vom 15. August 1866 und 2. Februar 1867.

Die im §. 57 selbst enthaltene Bestimmung über das Verfahren entspricht der bisherigen Praxis, sowie den Landesgesetzen, wo solche bestehen.

In §. 58 werden die gesetzlichen Bestimmungen über das Intestat-Erbrecht nach Weltgeistlichen aufrecht erhalten. Dieselben gehen bekanntlich dahin, daß der Intestatnachlaß der an einer Kirche stabil angestellten Geistlichen (Bischöfe, Canoniker, Pfarrer, Localcapläne, einfache Beneficiaten, Chorvikäre und gestiftete Capläne) zu je einem Drittel der betreffenden Kirche, den Armen und den Verwandten, jener nicht stabil angestellter Geistlicher (Cooperatoren, Provisoren, zeitliche Administratoren, Aushilfspriester, Votivanten oder Messeleser, Angestellte in weltlichen Aemtern) zu einem Drittel den Armen, zu zwei Dritteln den Verwandten zufällt (Hofdecrete vom 29. April, 6. 7. und 8. Mai 1789, vom 6. Februar 1792, vom 17. September und 27. November 1807, vom 29. Jänner 1816).

In §. 59 wird die bisherige Einziehung der Intercalarien erledigter geistlicher Aemter in den Religionsfond (Hofdecrete vom 28. October 1783, vom 20. August, 28. September 1787, vom 24. März 1801 u. v. A., dann Artikel XXXII des Concordats) aufrechterhalten und — im zweiten Absatze — auf einen bisher ausgenommenen Fall ausgedehnt. (Vergl. auch §. 29 des Gesetzesentwurfes über die Regelung der Religionsfondsbeiträge.)

In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung (VIII, §. 60) wurden dieselben Bestimmungen aufgestellt, welche hinsichtlich anderer Selbstverwaltungskörper, die zugleich privilegirte öffentliche Corporationen sind (wie z. B. die Ortsgemeinden) gelten.

In dem ganzen Entwurfe — abgesehen von §. 26 — wurde die Aufstellung specieller Sanctionen für die einzelnen Contraventionsfälle vermieden und dießfalls lediglich die allgemeine Anordnung am Schlusse des §. 60 aufgenommen. In der That würden derartige specielle Sanctionen dem Gesetze nur ein gehässiges Aussehen geben, während sie andererseits — Angesichts der bestehenden, insbesondere in der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, gegründeten — administrativen Gewalten eher eine Verminderung als eine Vermehrung der staatlichen Machtvollkommenheit bedeuten würden.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung eines Ordens, einer Congregation oder einer anderen kirchlichen Genossenschaft, deren Glieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedlungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 2.

Die Genehmigung wird von dem Cultusminister ertheilt, und zwar, wenn es sich um die Errichtung oder Niederlassung in Oesterreich noch nicht ansässiger kirchlicher Orden und Congregationen handelt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§. 3.

Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof dem Landeschef und dieser dem Cultusminister vorzulegen.

Dem Gesuche müssen die Statuten oder sonstigen Satzungen der Genossenschaft in doppelter Ausfertigung angelegt sein.

§. 4.

Aus der Vorlage (§. 3) müssen zu entnehmen sein:

1. Der Zweck der Genossenschaft, und die zur Verfolgung dieses Zweckes zu Gebote stehenden äußeren Mittel.

2. Der Ausweis über die zu dem Bestande der Genossenschaft erforderliche kirchliche Genehmigung.

3. Die Bestimmungen über den Sitz, die Vorstehung und Vertretung der Genossenschaft, dann über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4. Die Disciplinarvorschriften.

§. 5.

Die Genehmigung wird nicht ertheilt, wenn der Zweck der Genossenschaft oder der Inhalt der vorgelegten Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet.

§. 6.

Veränderungen, welche während des Bestandes einer klösterlichen Genossenschaft in den im §. 4 bezeichneten Verhältnissen eintreten, sind der staatlichen Cultusverwaltung sofort anzuzeigen.

§. 7.

Die staatliche Genehmigung kann klösterlichen Genossenschaften entzogen werden, wenn Umstände eintreten, unter welchen die Errichtung derselben nicht gestattet werden könnte.

§. 8.

Deßgleichen kann klösterlichen Genossenschaften die staatliche Genehmigung entzogen werden:

1. Wenn sich wiederholt Mitglieder der Genossenschaft eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird.

2. Wenn wiederholt Genossenschaftsvorstände verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen.

§. 9.

Die Aufhebung einer klösterlichen Genossenschaft (§. 7, 8) steht dem Cultusminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister des Innern zu.

§. 10.

Die Bestellung des Genossenschaftsvorstandes ist der Regierung anzuzeigen. Insoweit der letzteren bisher in Ansehung der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorsteher besondere Befugnisse zukamen, hat es auch fernerhin dabei zu verbleiben.

§. 11.

Der Eintritt in einen kirchlichen Orden oder eine kirchliche Congregation ist bei jenen, die nicht eigenberechtigt sind, von der Zustimmung des Vaters oder Vormundes abhängig.

Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 12.

Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben ausscheidet, entfallen jene Beschränkungen in der Verwaltung des Vermögens, welche für den Ausscheidenden bisher aus dem Grunde seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft bestanden haben.

Stimmt die Genossenschaft dem Austritte nicht zu, so ist der Ausscheidende staatlicherseits als ausgetreten anzusehen, wenn er vor der politischen Behörde die förmliche Erklärung abgibt, der Genossenschaft nicht länger angehören zu wollen.

In diesem Falle erlöschen für ihn die erwähnten Beschränkungen der Vermögensverwaltung vom Tage jener Erklärung.

§. 13.

Wer aus einer klösterlichen Genossenschaft austritt oder aus einer solchen ausgeschlossen wird, kann von dieser Genossenschaft alles Dasjenige zurückfordern, was er aus Veranlassung seines Eintrittes in deren Vermögen eingebracht hat, insoweit die Genossenschaft durch diese Zuwendung noch zur Zeit seines Ausscheidens bereichert erscheint.

Hinsichtlich der Erträgnisse des eingebrachten Vermögens hat das ausscheidende Mitglied in keinem Falle ein Rückforderungsrecht, dagegen kann auch die Genossenschaft nicht den Ersatz der von dem ausscheidenden Mitgliede bis dahin genossenen Verpflegung ansprechen.

In Betreff der Rückzahlung muß sich das ausscheidende Mitglied einen den Umständen angemessenen Aufschub gefallen lassen.

§. 14.

Vereinbarungen und Satzungen, durch welche im Widerspruche mit den Bestimmungen des §. 13 das Rückforderungsrecht ausscheidender Genossenschaftsmitglieder beschränkt werden soll, sind ungiltig.

§. 15.

Die Genossenschaftsvorstände haben alljährlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder zu überreichen und hiebei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekannt zu geben.

§. 16.

Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

Zur Ausübung dieser Disciplinargewalt wird kein staatlicher Beistand gewährt.

§. 17.

Zur Giltigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird erfordert, daß dieselben von der gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertretung der Genossenschaft vorgenommen werden.

In Ermanglung einer besonderen statutenmäßigen Bestimmung gilt der Vorstand der Genossenschaft für ermächtigt, Rechtsgeschäfte für dieselbe abzuschließen.

Die Localobern von Ordensconventen, welche nach der Verfassung des Ordens einem Provincial unterstehen, bedürfen zu allen, den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb überschreitenden Rechtsgeschäften der Zustimmung dieses ihres Vorgesetzten.

§. 18.

Andere als die im §. 17 erwähnten Beschränkungen der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Vertretungsbefugnisse sind unzulässig.

In keinem Falle darf die bürgerliche Rechtsgiltigkeit der für eine inländische klösterliche Genossenschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte von der Zustimmung eines auswärtigen Obern abhängig gemacht werden.

§. 19.

Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften bedürfen in nachfolgenden Fällen der staatlichen Genehmigung:

a) Wenn die an den zugewendeten Vermögensvortheil geknüpfte Auflage dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft (§. 4, 1) fremd ist;

b) wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 3.000 fl. übersteigt. Fortlaufende Leistungen sind hiebei mit fünf vom Hundert zu Capital zu berechnen. Zuwendungen durch dieselbe Person, welche innerhalb eines Jahres auf einander folgen, sind nach ihrem Gesammtbetrage in Anschlag zu bringen.

§. 20.

Im Falle des §. 19, lit. b steht die Ertheilung der staatlichen Genehmigung, dafern die Stiftung, Schenkung oder letztwillige Zuwendung den Betrag von 10.000 fl. nicht übersteigt, der Landesbehörde, in allen übrigen Fällen dem Cultusminister zu.

§. 21.

Die staatliche Genehmigung erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt werden.

§. 22.

Die Genossenschaftsvorstände sind verpflichtet, der staatlichen Cultusverwaltung von Jahr zu Jahr Ausweise über den Stand des Genossenschaftsvermögens vorzulegen.

§. 23.

Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufhören, hat, insoweit für die Verwendung desselben in einem solchen Falle nicht rechtsgiltig vorgesorgt ist, den Cultusfonden des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen.

Doch ist den gewesenen Mitgliedern der Genossenschaft aus diesem Vermögen der anständige Unterhalt zu gewähren.

§. 24.

Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer klösterlichen Genossenschaft, so kann eine Visitation derselben durch die politische Landesbehörde veranlaßt werden. Zu dieser Visitation ist das Ordinariat einzuladen.

§. 25.

Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, so verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschaft nach Außen zu vertreten.

Sollte in einem solchen Falle die zuständige kirchliche Behörde ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Bestellung eines anderen Genossenschaftsvorstandes sorgen, so kann die Regierung von dem ihr nach §. 7 zustehenden Rechte Gebrauch machen.

§. 26.

Insoweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrücklich auf inländische klösterliche Genossenschaften beschränkt sind, haben dieselben auch für die inländischen Niederlassungen auswärtiger klösterlicher Genossenschaften zu gelten.

Insbesondere ist auch zu einer solchen Niederlassung, sowie zur Erwerbung von inländischem Grundbesitz durch auswärtige klösterliche Genossenschaften die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 27.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmäßigen Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 28.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

§. 29.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister für Cultus, der Justiz und des Innern beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes „über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften".

Der vorliegende Gesetzentwurf wird zwar im Zusammenhange mit der neuen Gesetzgebung über die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche eingebracht, derselbe geht jedoch über das Gebiet dieser Gesetzgebung hinaus, da er nicht blos die innerhalb der katholischen Kirche bestehenden, sondern alle klösterlichen Genossenschaften überhaupt zum Gegenstande hat.

Nach der Ansicht der Regierung besteht auf staatlicher Seite kein Grund, die klösterlichen Genossenschaften anderer Kirchen, insbesondere das Ordenswesen der griechisch-orientalischen und der armenischen Kirche, nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, als die Orden und geistlichen Congregationen der Katholiken.

Wenn ferners auch derzeit ein entwickeltes Genossenschaftswesen nur innerhalb bestimmter Kirchen, insbesondere innerhalb der drei oben angeführten, vorhanden ist, so erscheint doch andererseits die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich derartige Associationen künftig auch innerhalb anderer Religionsgesellschaften bilden.

Es war daher der in Aussicht genommene Gesetzentwurf nicht nur nich auf die katholische Kirche, sondern überhaupt nicht auf die Genossenschaften einzelner bestimmter Kirchen zu beschränken.

Für die katholische Kirche hat der Gesetzentwurf die specielle Bedeutung, daß derselbe an die Stelle der Bestimmungen des Artikels XXVIII (zum Theile auch XXIX) des Patents vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, dann der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni 1858 (Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 95) tritt. Der Gesetzentwurf gehört daher, soweit er katholische Genossenschaften trifft, allerdings zu der Gesetzgebung, welche zur Ausfüllung der durch die Aufhebung des Concordats (beziehungsweise durch die im Artikel I des Gesetzentwurfes „über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" ausgesprochene Aufhebung des Patents vom 5. November 1855) entstandenen Lücken bestimmt ist. Aus diesem Grunde ist auch im §. 31 des zuletzt erwähnten Gesetzentwurfes auf den vorliegenden Entwurf ausdrücklich verwiesen.

Hinsichtlich der kirchlichen Genossenschaften erscheint die Zuständigkeit der Staatsgewalt, Anordnungen über den äußern Rechtsbestand zu treffen, klarer als auf irgend einem anderen Gebiete des kirchlichen Lebens. Formell ergib

sich diese Competenz schon aus dem Gesichtspunkte, daß es der Staat ist, welcher diesen Genossenschaften die von denselben regelmäßig in Anspruch genommene juristische Persönlichkeit verleiht, und daß ihm daher auch zustehen muß, die Bedingungen für diese Gewährung zu formuliren. Aber auch materiell hat der Staat diesen Genossenschaften gegenüber Grund und Berechtigung zu besonderen, bei anderen juristischen Persönlichkeiten nicht nöthigen Anordnungen. Die kirchlichen Genossenschaften sind, erfahrungsgemäß, so hervorragende wichtige und einflußreiche Organisationen, daß von der Staatsgewalt schon aus allgemeinen Rücksichten der Verwaltung die Zustimmung zu der Constituirung und eine gewisse Aufsicht über die Wirksamkeit dieser Verbände in Anspruch genommen werden muß. Dieß gilt insbesonders von den Orden und Congregationen der katholischen Kirche, welche durch ihre weite Verbreitung, ihre Organisation und Disciplin, durch den Eifer und die Hingebung, mit welcher ihre Mitglieder die Zwecke der Verbindung zu verfolgen pflegen, endlich durch den außerordentlichen Einfluß, welchen sie zu jeder Zeit auf die politischen, wirthschaftlichen und sonstigen Culturzustände genommen haben, unstreitig zu einer der wichtigsten Erscheinungen des Volkslebens geworden sind.

In der That hat die österreichische Gesetzgebung von jeher den klösterlichen Genossenschaften besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Das Josephinische Staatskirchenrecht zog keinen Theil des kirchlichen Lebens so vollständig in den Bereich der staatlichen Gesetzgebung wie das Klosterwesen. An die Erneuerung der alten Amortisationsgesetze (31. August 1771) schloß sich unter Kaiser Joseph die Aufhebung zahlreicher Klöster und aller Bruderschaften (seit 1783), die Octroirung einer neuen Wahlordnung für die Wahl der Klostervorstände (1784), und die Einführung der ernannten und besoldeten Commendatäräbte — bloßer Staatsaufseher — an Stelle der gewählten Aebte (1786). Die Ordensprovinzen wurden nach den Landesgrenzen umschrieben, die „bedenkliche Verbindung" inländischer Convente mit auswärtigen geistlichen Obern, Gemeinden und Ordenshäusern aufgehoben (Hofdecret vom 28. März 1781), sämmtliche Exemtionen der Klöster von der bischöflichen Jurisdiction abgeschafft (Hofdecret vom 11. März 1782) &c. An Stelle der aufgehobenen Bruderschaften wurde eine einzige allgemeine Bruderschaft, die der „Thätigen Liebe des Nächsten" von Staatswegen errichtet (Allerhöchste Entschließung vom 9. August 1783). Ueber das kleinste Detail des klösterlichen Lebens gab es staatliche Directiven u. s. w. (vergl. die dießbezügliche Gesetzgebung bei Barth von Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Organisation, II. Band, Seite 132—227), durch die spätere Gesetzgebung (vergl. insbesondere die Allerhöchste Entschließung vom 25. März Hofdecret vom 2. April 1802, dann die Allerhöchste Entschließung vom 22., Hofdecret vom 26. December 1827) wurde zwar Einzelnes zurückgenommen oder gemildert, jedoch an der grundsätzlichen Behandlung des kirchlichen Genossenschaftswesens Nichts geändert.

Aber auch die von dem Grundsatze der Freiheit und Selbstständigkeit des kirchlichen Lebens ausgehende Gesetzgebung seit 1848 hat dem Staate auf dem hier in Frage stehenden Gebiete zahlreiche Rechte gewahrt.

Artikel XXVIII und XXIX des Concordates restituirte zwar die Klöster und überhaupt die kirchlichen Genossenschaften in die ihnen durch das Josephinische Recht und theilweise durch noch ältere Vorschriften stark geschmälerte canonische Stellung, insbesonders ward durch Artikel XXVIII die Verbindung und der Verkehr mit den Generalobern in Rom und die Aufnahme neuer Mitglieder in das Noviciat und zur Profeß freigegeben und — durch Artikel XXIX — die durch die Amortisationsgesetze geschaffene Beschränkung der regulären Communitäten im Punkte des Vermögenserwerbs beseitigt; allein das Recht der Erzbischöfe und Bischöfe „in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen

einzuführen", ward nur im Grundsatze anerkannt, für jeden einzelnen Fall dagegen das Einvernehmen mit der Regierung gefordert (Artikel XXVIII cit.). Demgemäß bestimmte die in Ausführung der citirten zwei Artikel des Concordates ergangene Allerhöchste Entschließung vom 3. Juni 1858 (Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 95), daß zu jeder Gründung eines neuen Conventes oder Ordenshauses die staatliche Genehmigung in Anspruch zu nehmen sei, welch' letztere dann nach dem Unterschiede, ob es sich um eine in Oesterreich bereits gesetzlich bestehende Genossenschaft handelte oder nicht oder ob sich sonst besondere Anstände ergaben, von der Landesstelle ertheilt werden konnte oder auf die im Wege des Ministeriums einzuholende eventuell selbst im Reichsgesetzblatte kundzumachende Allerhöchste Schlußfassung bedingt war (§§. 2, 3 cit.). Deßgleichen wurde bestimmt, daß behufs Erwirkung der staatlichen Genehmigung „die zur Verfügung stehenden Subsistenzmittel anzugeben, und wenn der Orden oder die Congregation, welcher das zu gründende Haus angehören soll, in Oesterreich noch nicht gesetzlich besteht, zugleich über die kirchliche Bestätigung, den Beruf und die Verfassung dieser geistlichen Körperschaft unter Vorlage der Statuten Auskunft zu ertheilen" sei.

Diese die Errichtung klösterlicher Genossenschaften beschränkenden Normen wurden im Verlaufe der nächsten Jahre durch Interpretation und Praxis immer mehr im Sinne einer strengen Staatsaufsicht definirt. So wurde das den Landesbehörden zustehende Recht: neue Niederlassungen eines in Oesterreich bereits gesetzlich bestehenden Ordens zu genehmigen, durch den — anläßlich der Einwanderung der vertriebenen italienischen Jesuiten ergangenen — Erlaß des Staatsministeriums vom 28. November 1866, Zahl 86/Präs. dahin beschränkt, daß eine solche Genehmigung nur dann ertheilt werden könnte, wenn das Ministerium dieselbe unbedenklich gefunden habe, womit also eigentlich die Genehmigung in jedem Falle der Centralbehörde vorbehalten war.

Deßgleichen wurde von der Regierung wiederholt geltend gemacht, daß die Nothwendigkeit der staatlichen Genehmigung nicht bloß für die Fälle bestehe, in denen von einer kirchlichen Genossenschaft die Corporationsqualität, mithin die Eigenschaft und Verkehrsfähigkeit einer juristischen Person angesprochen werde, sondern überhaupt für jeden Fall eines irgendwie organisirten Zusammenlebens von Mitgliedern eines kirchlichen Ordens.

Es wurde also die in der Allerhöchsten Entschließung vorgeschriebene staatliche Genehmigung nicht bloß als Ertheilung der juristischen Persönlichkeit, sondern viel allgemeiner — als staatspolizeiliche Zulassung der einzelnen kirchlichen Genossenschaften — aufgefaßt, woraus sich dann die wichtige Consequenz ergab, daß diese Genehmigung — als ein administrativer Act — auch aus rein administrativen Rücksichten gewährt oder versagt werden konnte.

Deßgleichen ist durch die Concordatsgesetzgebung an jenen Rechten Nichts geändert worden, welche seitens der österreichischen Regierung von jeher bei der Wahl lebenslänglicher katholischer Ordensvorsteher in Anspruch genommen worden sind und welche im Wesentlichen darin bestehen, daß zu jeder solchen Wahl ein landesfürstlicher Commissär abgeordnet wird, welcher die der Regierung mißliebigen Personen von der Wahl auszuschließen und dem Gewählten das Klostervermögen zu übergeben hat (Hofdecret vom 10. December 1805).

Die bischöfliche Versammlung des Jahres 1856 hat zwar gegen die Temporalien-Uebergabe durch den landesfürstlichen Commissär Einsprache erhoben („da der Abt bloß der berechtigte Verwalter des Kirchengutes sei und die Befugniß zur Uebernahme dieser Verwaltung schon durch die giltig vollzogene und rechtmäßig bestätigte Wahl erhalte") und ebenso wurde gewünscht, daß das staatliche Veto durch den bischöflichen Commissär ausgeübt und von der Abordnung eines besonderen landesfürstlichen Commissärs Umgang genommen werden möge; allein diese Objectionen hatten nur zur Folge, daß die landesfürstlichen Rechte hinfort in milderen und weniger auffälligen Formen ausgeübt wurden, in der Hauptsache wurde nichts geändert. Vielmehr ward

mit der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1857 erflossenen Ministerialverordnung vom 11. August 1857, Z. 1091, ausdrücklich erklärt, daß zwar „die regulären Communitäten, welche lebenslängliche Obere haben, auch fortan nicht gehindert seien, dieselben nach Maßgabe der allgemeinen Kirchengesetze, dann der Regeln und Statuten ihres Ordens zu wählen, daß jedoch, um das Veto der kaiserlichen Regierung zu wahren, auch künftig zu solchen Wahlen ein landesfürstlicher, mit der entsprechenden Instruction versehener Commissär zu dem Ende entsendet werden könne, um die auf eine mißliebige Personen etwa fallende Wahl auszuschließen. Nur in Fällen, „wo die Ausschließung mißliebiger Personen sich auf anderem Wege nicht minder sicher erwirken läßt", könne von der Abordnung eines eigenen landesfürstlichen Commissärs Umgang genommen werden. Die Landesbehörden wurden zugleich angewiesen, in Fällen einer bevorstehenden Wahl in verläßlicher Weise zu berichten: „ob unter den namentlich anzuführenden wahlfähigen Regularen solche sich vorfinden, deren Ausschließung von der Erwählung hinreichend begründet werden kann". In derselben Ministerialverordnung wurde auch belangend die Beschwerde wegen der Temporalienübergabe erklärt: daß sich die Landes-Behörde bei jeder Erledigung des Amtes eines lebenslänglichen Ordensvorstehers „durch eine genaue Erhebung des Vermögensstandes des Ordenshauses zu vergewissern habe, daß dieses Vermögen in seinem Bestande erhalten ist, und dem vorigen Ordensvorsteher nicht nur keine Verletzung der Vorschrift des Artikels XXX des Concordates, sondern überhaupt keine Verschlechterung des Klostergutes zur Schuld fällt".

Die seit 1860 erlassenen Gesetze nahmen zwar einigen Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften, haben aber im Ganzen das Maaß staatlicher Aufsicht über diese Körperschaften eher vermehrt als vermindert.

Wie mit der Ministerialverordnung vom 7. August 1869, R. G. B. Nr. 135, ausdrücklich festgestellt wurde, ist seit dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, eine zwangsweise Detention von Ordensangehörigen als Disciplinarstrafe unzulässig. Mit derselben Ministerialverordnung wurde zum Schutze solcher Ordensangehörigen, welche sich einer Disciplinarstrafe der genannten Art freiwillig fügen, eine genaue Ueberwachung der Detentionsmaßregeln seitens der politischen Behörden angeordnet. Durch Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes „Ueber die allgemeinen Rechte der Staatsbürger" vom 21. December 1867 wurde die Möglichkeit eröffnet, den Erwerb von unbeweglichem Gute durch kirchliche Corporationen und die Verfügungsrechte derselben über solches Gut gesetzlich in ähnlicher Weise zu beschränken, wie dieß ehedem durch die Amortisationsgesetze bewirkt wurde. Aus Artikel 14 desselben Staatsgrundgesetzes, dann aus Artikel 4, 5 und 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, ergab sich die Consequenz, daß der Austritt aus einer klösterlichen Genossenschaft staatlicherseits nicht mehr gehindert werden durfte. Dagegen wurde die vielfach erhobene Forderung, alle kirchlichen Genossenschaften lediglich nach dem allgemeinen Vereinsrechte zu behandeln, seitens der gesetzgebenden Gewalt nicht nachgegeben, vielmehr im §. 3 lit. a des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf alle regulären Communitäten statuirt.

Gegenüber dem soeben geschilderten Stande der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erscheint das vorliegende neue Gesetz zunächst nur aus dem formellen Grunde nöthig, weil hinsichtlich der zahlreichsten und wichtigsten klösterlichen Genossenschaften — der katholischen — das bisherige Recht nur die Ausführung verschiedener Bestimmungen des Patents vom 5. November 1855 darstellt und weil demzufolge dieses Recht durch die im Artikel I des Gesetzentwurfs „Ueber die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" ausgesprochene Abrogation des citirten Patents hinfällig werden wird. Dagegen erschien

eine durchgreifende Aenderung der in der bisherigen Gesetzgebung obwaltenden Grundsätze über das staatliche Verhalten zu den geistlichen Genossenschaften nicht geboten.

Die Regierung hält die Fortdauer der bisherigen staatlichen Aufsicht für unerläßlich und sie hat demgemäß insbesondere die Unterstellung der klösterlichen Genossenschaften unter das allgemeine Vereinsrecht nicht beantragt. Eine solche Maßregel wäre ebenso principiell unrichtig als praktisch gefährlich. Principiell unrichtig, weil es sich hier regelmäßig um „Corporationen" d. h. um Verbände handelt, welche wie die Religionsgesellschaften, denen sie angehören, eine öffentliche Stellung und besondere öffentliche Rechte ansprechen und eben deßhalb auch besonderen öffentlichen Pflichten unterworfen werden müssen, praktisch gefährlich, weil durch eine solche — sonderbarer Weise gerade von den liberalen Parteien angestrebte — Gleichstellung mit gewöhnlichen Vereinen die kirchlichen Genossenschaften eine Freiheit der Bewegung erlangen würden, welche ihnen, wie oben bemerkt wurde, bei ihrer einflußreichen Stellung im öffentlichen Interesse nicht zugestanden werden kann. Die gegenwärtige Gesetzgebung verfolgt vielmehr — in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsentwicklung — die Tendenz, den klösterlichen Genossenschaften zwar alle jene Freiheiten und Befugnisse zuzutheilen, welche sie zur Erreichung der erlaubten genossenschaftlichen Zwecke bedürfen und auf welche sie — als Bestandtheile der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften — nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen in der Verfassung gegründeten Anspruch haben; zugleich aber will diese Gesetzgebung jene staatliche Aufsichtsgewalt ungeschwächt erhalten, welche allein genügende Garantie dagegen bieten kann, daß die genannten Freiheiten und Befugnisse nicht mißbraucht werden.

Im Einzelnen kann als die Aufgabe der neuen Gesetzordnung bezeichnet werden, daß durch dieselbe das bestehende Recht näher bestimmt, mit den seither ins Leben getretenen verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen in vollständige Uebereinstimmung gebracht, endlich auch in einigen nicht unwichtigen Beziehungen, insbesondere in dem Punkte der Verkehrsfähigkeit der klösterlichen Genossenschaften den Zeitverhältnissen gemäß weiter entwickelt werden soll.

Es soll dieß im Nachfolgenden an den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nachgewiesen werden.

In §. 1 des Entwurfs wird zuvörderst der Begriff einer klösterlichen Genossenschaft näher bestimmt und hienach sowohl zur Errichtung als auch zu jeder neuen Ansiedlung einer solchen oder eines ihrer Convente die staatliche Genehmigung gefordert. Schon der Umstand, daß die Genehmigung auch für jede neue Zweigbildung bereits bestehender Genossenschaften, somit auch für solche Fälle gefordert wird, in denen es sich nicht um Begründung einer neuen juristischen Persönlichkeit handelt, beweist zur Genüge, daß die Genehmigung auch fernerhin wie bisher nicht bloß ein rechts-, sondern ein staatspolizeilicher Act sein soll und daß sie demzufolge nicht auf jene Fälle beschränkt ist, in denen die neue Organisation als selbstständige Corporation aufzutreten beabsichtigt. Die Bestimmung des §. 1 wird übrigens durch die des §. 26 ergänzt, nach welch letzterer die staatliche Genehmigung speciell auch für die inländischen Niederlassungen auswärtiger klösterlicher Genossenschaften, sowie zur Erwerbung von inländischem Grundbesitze durch solche auswärtige Genossenschaften erfordert wird. Die besondere Hervorhebung dieses Falles erschien deßhalb geboten, weil bei kirchlichen Orden ohne stabilitas loci der Mitglieder nicht das einzelne Ordenshaus, sondern der Orden selbst die „Genossenschaft" bildet und weil hiernach ein Zweifel darüber möglich war, ob die inländischen Ansiedlungen solcher Orden auch dann unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes fielen, wenn der Orden selbst seinen Sitz im Auslande habe.

Nach §. 3 müssen die Gesuche um Ertheilung der staatlichen Genehmigung durch den Diöcesanbischof vorgelegt werden, da dieser am besten in der Lage ist, über die Einrichtungen und die kirchliche Stellung der neuen Organi-

sation, sowie über die in Aussicht genommene Verbindung derselben mit dem übrigen kirchlichen Wesen in der Diöcese, z. B. mit der Seelsorge Aufschluß zu geben. Im Uebrigen sind im Entwurfe Bestimmungen über das Verhältniß zwischen den klösterlichen Genossenschaften und den Ordinariaten — wie sich solche in den älteren kirchenpolitischen Vorschriften und insbesondere auch noch in der Verordnung vom 13. Juni 1858 finden — möglichst vermieden worden, da derartige Bestimmungen zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gehören, in welche der Staat nicht eingreifen soll. Ueberhaupt wurde in dem Entwurfe auf die innere Organisation der klösterlichen Genossenschaften nur dort Bezug genommen, wo dieß z. B. bei der Frage der Verkehrsfähigkeit (§§. 17, 18) im Interesse der äußeren Rechtsordnung oder wie z. B. in Betreff der Ordensdisciplin (§. 16) durch die Rücksicht auf zwingende allgemeine Gesetze geboten war.

Hinsichtlich der Ertheilung oder Versagung der nachgesuchten Genehmigung wird ein festes Recht nur insoferne geschaffen, als die Genehmigung unter gewissen Voraussetzungen versagt werden muß (§. 5), in allen anderen Fällen steht die Sache im Ermessen der Genehmigungsbehörde, eine Einrichtung, welche für sich allein schon den rein administrativen Charakter des Genehmigungsactes darthut.

Bei §. 7 versteht sich von selbst, daß das daselbst normirte Recht der Regierung auch hinsichtlich solcher klösterlicher Genossenschaften eintritt, welche vor Wirksamkeit des neuen Gesetzes errichtet wurden oder sich angesiedelt haben, ohne daß hiezu eine besonders staatliche Genehmigung ertheilt worden wäre.

Die im §. 8 angeführten Gründe, aus denen die staatliche Genehmigung wieder entzogen werden kann, bedürfen keines besonderen Commentars. Allerdings handelt es sich dabei stets um Vergehungen Einzelner, allein wenn solche Vergehungen wiederholt vorkommen, ist doch wohl der Nachweis erbracht, daß auch der fernere Bestand der Genossenschaft selbst — welche ja als solche nicht delinquiren kann — unzulässig und gefährlich ist. Letzteres gilt in erhöhtem Grade, wenn die Delicte den Genossenschaftsvorständen — welche ja durch Wahl der Mitglieder auf ihren Posten gelangt sind — zur Last fallen (Z. 2). Im Uebrigen ergibt sich aus der Vergleichung der §§. 8 und 25, daß insoweit es sich um Verbrechen handelt, in den ersteren Paragraphen nicht wiederholte Delicte eines und desselben Vorstandes, sondern solche verschiedener Vorstände gemeint sind.

Im §. 10 sind die besonderen Rechte vorbehalten, welche der Regierung bisher hinsichtlich der Bestellung der lebenslänglichen Ordensvorsteher zukommen.

Der gegenwärtige Umfang dieser Rechte ist oben angegeben worden. In der orientalischen Kirche bestehen zwar ähnliche Rechte der Regierung nicht, allein auch dort ist für eine gewisse Wahrung der staatlichen Interessen wenigstens insoferne gesorgt, als die Bestätigung der gewählten lebenslänglichen Ordensvorstände den bischöflichen Consistorien, deren Mitglieder sämmtlich vom Kaiser ernannt werden, vorbehalten ist.

§. 11 ändert den bisher geltenden Rechtszustand insofern ab, als künftig zur Ablegung von feierlichen Ordensgelübden jederzeit das 24. Lebensjahr erfordert wird. Nach den bestehenden Vorschriften genügt hiefür auch das 21. Lebensjahr in dem Falle, daß die betreffende Persönlichkeit bereits drei Jahre in einem Kloster des Ordens zugebracht hat, für welchen sie die Profeß ablegen will. Obzwar diese Bestimmung bereits dem älteren österreichischen Rechte angehört und selbst nach Abschluß des Concordates ausdrücklich aufrecht erhalten wurde (Ministerialverordnung vom 27. Juni 1859, Z. 297), erschien ihre Abänderung doch aus dem Gesichtspunkte geboten, daß es nicht angemessen erscheint, Jemanden zu einem so folgenreichen, wie dem hier in Frage stehenden

Schritte in einem Alter zuzulassen, in welchem er selbst geringe privatrechtliche Verpflichtungen noch nicht selbstständig übernehmen kann.

Der Ausdruck „feierliche Gelübde“ gehört zwar dem Kirchenrechte an, mußte aber gleichwohl beibehalten werden, da er einerseits längst eingebürgert und allgemein verständlich ist, andererseits durch keinen civilrechtlichen Terminus (etwa „bindende“ oder „lebenslängliche“ Gelübde) genügend ersetzt werden kann.

Die Bestimmung des §. 12 ist in der Erwägung gegründet, daß die Rechte, auf welche man mit Ablegung der Ordensgelübde verzichtet, angeborene, unveräußerliche Menschenrechte sind, und daß daher der Staat Niemanden verhindern darf, diese Rechte jederzeit wieder an sich zu nehmen. Die Ordensgelübde gehören nach ihrem Inhalte der sittlichen, nicht der rechtlichen Ordnung der menschlichen Dinge an: der Staat kann ihnen daher ebensowenig bindende Kraft zuerkennen als anderen, nur im Gewissen verpflichtenden Zusagen, z. B. dem Versprechen „ewiger Dankbarkeit“ gegen den Wohlthäter. Nur insofern der Staat an die Ablegung der Gelübde, beziehungsweise an den förmlichen Eintritt in die Genossenschaft specielle Rechtsfolgen knüpft, kann er im Interesse des allgemeinen Rechtsverkehrs verlangen, daß auch die einseitige Lossagung von den Gelübden, beziehungsweise der einseitige Austritt aus der Genossenschaft in bestimmter förmlicher Weise erfolge, indem nur in diesem Falle das Erlöschen der an die Mitgliedschaft in der Genossenschaft geknüpften Rechtsfolgen ebenso allgemein erkennbar wird, wie es das durch die Ablegung der Gelübde formalisirte Entstehen derselben war. Auf Grund dieser Erwägungen unterscheidet der Entwurf implicite einen förmlichen und einen unförmlichen Austritt aus der Genossenschaft. Auch der letztere steht Jedermann frei, da zur Ausübung der Disciplinargewalt der Klostervorstände kein äußerer Zwang geübt und kein staatlicher Beistand gewährt werden darf (§. 16); will aber das austretende Mitglied auch in rechtlicher Beziehung als ausgetreten gelten, und wünscht dasselbe insbesondere das Aufhören jener Beschränkungen in der Vermögensverwaltung, welche das Gesetz mit der Zugehörigkeit zu der kirchlichen Corporation verknüpft, so muß der Austritt, falls er einseitig — also nicht vermittelst förmlichen Vertrages mit der Genossenschaft — erfolgt, in der im §. 12 näher bezeichneten — die Freiheit des Austritts gewiß nicht allzusehr beschränkenden — Form erklärt werden (protokollarische Deposition vor der zuständigen politischen Behörde).

Die Bestimmung des §. 13 beruht auf der Erwägung, daß ohne das daselbst normirte Rückforderungsrecht die Freiheit des Austrittes aus der Genossenschaft in vielen Fällen illusorisch wäre. Wie bekannt, überlassen die meisten Menschen bei dem Eintritte in einen kirchlichen Orden demselben auch ihr Vermögen. Für Alle diese hätte die Freiheit des Austrittes ohne das Recht zur Rückforderung des eingebrachten Gutes wenig Werth. Auf der andern Seite ist das Rückforderungsrecht im §. 13 derart verclausulirt, daß dasselbe nicht zu einer Unbilligkeit gegen die Genossenschaft werden kann, insbesondere werden die von der letzteren bezogenen Einkünfte mit der von dem Austretenden genossenen Verpflegung compensirt, so daß hinsichtlich dieser Einkünfte „in keinem Falle“ ein Rückforderungsanspruch Platz greift. Letztere Textirung läßt zugleich erkennen, daß die bezogenen Einkünfte selbst dann nicht zu erstatten sind, wenn sie ausnahmsweise nicht verwendet, sondern capitalisirt worden wären, und somit wirklich eine „Bereicherung“ der Genossenschaft bewirkt hätten.

Die Bestimmung, daß die Genossenschaft nicht den Ersatz der von dem ausscheidenden Mitgliede genossenen Verpflegung ansprechen könne, beruht auf denselben Erwägungen, wie das Rückforderungsrecht hinsichtlich des eingebrachten Gutes.

Im §. 15 sind Anordnungen zur Evidenzhaltung der klösterlichen Genossenschaften und ihres Personalstandes getroffen.

Die Bestimmung des §. 16 ist bereits in der Ministerialverordnung vom 7. August 1869 vorgezeichnet, indem nach der letzteren „keine einer regulären Communität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betreffenden Obern in Haft gehalten wird, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann". Die genannte Verordnung enthielt übrigens in diesem Punkte nur die Anwendung der früher ergangenen Verordnung vom 7. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 134, „betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten", auf die Mitglieder der regulären Communitäten; die letztere Verordnung war ihrerseits durch den Hinweis auf das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, motivirt.

Alle diese Verordnungen sind gegenwärtig in §. 16 des Entwurfes in der allgemeiner gehaltenen Formel zusammengefaßt, daß „bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt kein äußerer Zwang ausgeübt werden dürfe". Zugleich hat diese Bestimmung — insoweit es sich um katholische Genossenschaften handelt — durch die analoge Festsetzung in §. 19 des Gesetzentwurfes „über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" eine specielle gesetzliche Basis erhalten.

Im §. 16 ist weiters bestimmt, daß zur Ausübung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt kein staatlicher Beistand gewährt würde. Bei kirchlichen Genossenschaften gelten somit die Voraussetzungen nicht, unter denen sonst behufs Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen der weltliche Arm in Anspruch genommen werden kann (§. 27 des Gesetzentwurfes „über die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche") für katholische Genossenschaften wird sich hiernach in den Fällen, in welchen eine der im §. 27 cit. bezeichneten Vorkehrungen zur Durchführung der Disciplinarhandlungen des Genossenschaftsvorstandes benöthigt werden sollte, die eben besprochene Vorschrift des §. 16 des Entwurfes als eine Ausnahme von der in §. 27 cit. normirten Regel darstellen.

§. 17 enthält im Interesse der Sicherheit des Verkehrs die Bestimmung, daß die gesetzlichen Vertretungsbefugnisse der Genossenschaftsvorstände nur durch statutenmäßige Festsetzungen beschränkt werden können.

Eine Ausnahme wird nur hinsichtlich der Localobern von Ordensconventen zugelassen, welche nach der Ordensverfassung einem Provincial unterstehen.

Die Frage: in wieweit in einzelnen Fällen die Bekanntmachung der die Vertretungsbefugnisse des Genossenschaftsvorstandes einschränkenden statutarischen Festsetzungen zu veranlassen ist, bleibt der Regelung im Verordnungswege überlassen (vergleiche §. 5 der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858).

§. 19 enthält die durchaus neue Bestimmung, daß künftig Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften unter gewissen Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung bedürfen. Durch diese Bestimmung erscheint der Schluß des Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig" — in gemäßigter und doch den öffentlichen Interessen genügender Weise ausgeführt. Durch die neue Bestimmung wird einer übermäßigen Accumulirung von Vermögen der todten Hand vorgebeugt, gleichzeitig aber die Möglichkeit offen gehalten, bescheidene Verhältnisse und gemeinnützige Zwecke zu berücksichtigen. Daß übrigens die in Frage stehende Erwerbsbeschränkung nicht, wie der Wortlaut des Staatsgrundgesetzes vorschreibt, auf „Liegenschaften" beschränkt wurde, ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß im entgegengesetzten Falle Umgehungen des Gesetzes entweder gar nicht oder doch nur durch sehr complicirte Dispositionen hintanzuhalten wären. Ueberdieß ist nicht abzusehen, warum die todte Hand

gerade nur im Erwerbe von unbeweglichem und nicht auch in dem von beweglichen Vermögen beschränkt werden sollte, das obwaltende öffentliche Interesse ist in beiden Fällen das gleiche.

Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo die Stiftung, Schenkung oder letztwillige Zuwendung zum Zwecke der Errichtung einer klösterlichen Genossenschaft oder einer neuen Ansiedlung einer solchen erfolgt, die staatliche Genehmigung schon nach § 1, beziehungsweise nach §. 26 erforderlich ist.

Von den übrigen Bestimmungen über das Commercium der klösterlichen Genossenschaften ist noch jene des §. 23 hervorzuheben, wonach die Cultusfonde des betreffenden Bekenntnisses ein Caducitätsrecht auf vacantes Genossenschaftsvermögen erhalten. Auch diese Bestimmung ist gegenüber dem derzeitigen Rechtsbestande ganz neu: sie entspricht jedoch der im §. 53 des Gesetzentwurfs „über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" aufgenommenen Festsetzung, wonach künftig vacantes katholisches Kirchenvermögen nicht mehr wie bisher dem Staatsschatze, sondern — wenigstens in der Regel — dem Religionsfonde zufallen soll.

Im §. 27 ist die Staatsaufsicht über die klösterlichen Genossenschaften in ähnlicher Weise definirt worden, wie im §. 60 des Gesetzentwurfs „Ueber die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" die Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung überhaupt. Beide Bestimmungen haben mit einande gemein, daß der staatlichen Aufsicht über die kirchlichen Organe keine stärkere — aber auch keine schwächere — Stellung angewiesen worden ist, als diejenige, welche den Staatsaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden zukommt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

mit welchem

behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonde neu geregelt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus haben die Besitzer kirchlicher Pfründen und reguläre Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2.

Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei derselben genossenen Stiftungen, angenommen.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4.

Durch den Religionsfondsbeitrag darf die den geistlichen Personen nach ihrem kirchlichen Stande gebührende Competenz (portio congrua) nicht geschmälert werden.

Die Höhe des aus diesem Titel freizulassenden Einkommens wird im Einvernehmen mit den Bischöfen im Verordnungswege bestimmt, wobei auf die Ver-

schiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

§. 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§. 4, 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden im Einvernehmen mit den Bischöfen im Verordnungswege festgestellt.

§. 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§. 4, 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9.

Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

bei einem Vermögen bis . . .	10.000	fl.	1/2 %
" " " von mehr als	10.000	"	1 1/4 %
" " " " " "	20.000	"	2 1/2 %
" " " " " "	40.000	"	3 3/4 %
" " " " " "	60.000	"	5 %
" " " " " "	80.000	"	6 1/2 %
" " " " " "	100.000	"	8 %
" " " " " "	200.000	"	10 %
" " " " " "	400.000	"	12 1/2 %

§. 10.

Hinsichtlich der regulären Communitäten finden die vorstehenden Percentsätze mit der Modification Anwendung, daß dieselben bei einem 100.000 fl. übersteigenden Vermögen 10, bei einem 200.000 fl. übersteigenden 12 1/2 Percent und bei einem 400.000 fl. übersteigenden Vermögen 15 Percent abzugeben haben.

§. 11.

Eine Pauschalbehandlung der geistlichen Personen oder Corporationen in Hinsicht auf die hier normirte Beitragspflicht ist unzuläßig.

§. 12.

Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§. 4, 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 13.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 14.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 15.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist (§. 3).

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfonds

beitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 16.

Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 17.

Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§. 15 und 16).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 18.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Minister für Cultus und Unterricht.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcassa desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 15).

§. 20.

Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 19) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 21.

So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§. 22.

Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 23.

Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben nebst Verzugszinsen ein den Staatsabgaben nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 24.

Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den Staatsabgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 25.

Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in den Religionsfond desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 15).

§. 26.

Der Religionsfondsbeitrag ist zu verwenden:

a) zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit und hienach

b) zur Bedeckung desjenigen Aufwandes für Cultuszwecke, welcher bisher vorschußweise aus den Staatsfinanzen bestritten wurde.

§. 27.

Die Gebahrung mit dem Religionsfondsbeitrage (§. 26) obliegt den zur Administration des Religionsfondes berufenen Organen der staatlichen Cultusverwaltung.

Die den Ordinariaten hiebei zukommende Mitwirkung wird im Verordnungswege geregelt.

§. 28.

Die Verwendung der Einnahmen aus den Religionsfondsbeiträgen ist im Staatsvoranschlage auszuweisen.

§. 29.

Dieses Gesetz tritt mit Anfang des Verwaltungsjahres 1875 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den kirchlichen Pfründnern und regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Deßgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den genannten Pfründnern und Communitäten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 30.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

§. 31.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes „mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonde neu geregelt werden".

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll ein doppelter Zweck erreicht werden: erstens soll die bisherige Beitragsleistung der Pfründenbesitzer zum Religionsfonde formell geregelt, gleichmäßiger und gerechter eingerichtet werden; zweitens sollen durch Vermehrung der Religionsfondseinnahmen die Mittel zu einer zeitgemäßen Aufbesserung der Congrua des Seelsorgeclerus gewonnen werden.

Demgemäß betreffen die vorgeschlagenen Einrichtungen sowohl das System der bisherigen Einnahmen, als auch jenes der bisherigen Ausgaben der Religionsfonde.

In beiden Richtungen erscheint eine Reform dringend geboten. Was zunächst die Einnahmen der Religionsfonde anlangt, so ergibt sich schon aus einer flüchtigen Betrachtung die Irrationalität des für diese Einnahmen bisher maßgebenden Systems.

Neben den Einkünften des Stammvermögens und den Intercalarfrüchten der ledig stehenden Beneficien sollen die Haupteinnahme der Religionsfonde die sogenannten Religionsfondsbeiträge bilden (auch Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer genannt); diese Beiträge sollten ursprünglich auch im Säcularclerus von allen, nach der Fassion vom Jahre 1782 über 600 fl. dotirten Beneficiaten entrichtet werden (Hofdecret vom 28. Februar, 1. und 18. April 1788), zu Folge späterer Anordnungen werden sie jedoch hier nur noch von Erzbischöfen, deren Einkommen 18.000 fl. und von Bischöfen, deren Einkommen 12.000 fl. übersteigt, und zwar regelmäßig mit 7 1/2% von dem Ueberschusse entrichtet (Hofdecret vom 28. Juni 1793). Was den Regularclerus anlangt, so sollten nach den ursprünglichen Anordnungen alle Stifte und Klöster den ganzen, nach Abzug der behördlich genehmigten Ausgaben verbleibenden Ueberschuß ihres Einkommens an den Religionsfond abgeben und auch später wurde ihnen nur die Einbehaltung des vierten Theiles des reinen Einkommens zur Bedeckung unvorhergesehener Auslagen gestattet (Hofdecret vom 20. Jänner und 6. April 1781, vom 5. October 1782, vom 5. August 1804, vom 29. November 1807).

Es versteht sich von selbst, daß bei genauer Handhabung dieser Vorschriften die Einnahmen der meisten Religionsfonde sehr bedeutend gewesen wären, in manchen Ländern sogar über den Bedarf hinausgereicht hätten.

Allein, obgleich die erwähnten Anordnungen niemals formell aufgehoben wurden, haben sie doch ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren. Dieß zunächst deßhalb, weil man fortfuhr, die Beiträge nach längst veralteten Einkommens-Fassionen (aus den Jahren 1794—1802, theilweise sogar aus dem Jahre 1782) einzuheben, in welchen Fassionen das beitragspflichtige Einkommen viel zu niedrig angegeben war. Wie unrichtig diese Einbekenntnisse sind, erhellt schon aus der einzigen Thatsache, daß die auf selbstständigen Grundlagen ermittelten Staatssteuern oft einen größeren Betrag darstellen, als das ganze für die Religionsfondsbeiträge fatirte Einkommen. Noch mehr aber wurde die Bedeutung der genannten Beiträge durch die üblich gewordene Pauschalirung derselben abgeschwächt. Die meisten Stifte und Klöster haben sich nämlich im Laufe der Zeit mit der Religionsfondsverwaltung dahin abgefunden, daß sie statt des gesetzlich mit drei Viertheilen des Reineinkommens zu bemessenden Beitrags einen fixen jährlichen Betrag abführen (Hofdecret vom 24. December 1827). Dieser Betrag ist überall so gering bemessen, daß er selbst zu dem fatirten Einkommen in keinem Verhältnisse steht, geschweige denn sich dem gesetzlichen Steuerausmaße von 75% annähert. Wie außerordentlich niedrig diese Pauschalbeträge sind, erhellt wieder am besten aus der Vergleichung mit den Staatssteuern. Obwohl es nämlich unter diesen letzteren keine einzige gibt, welche den gesetzlichen Percentsatz des Religionsfondsbeitrags auch nur annähernd erreichte, betragen doch die in Frage stehenden Pauschalsummen selten auch nur den zehnten Theil der von dem betreffenden Kloster entrichteten Staatssteuern. So zahlt z. B. das Schottenstift in Wien 48.000 fl. an Staats-, dagegen nur 800 fl. an Religionsfondssteuer, das Stift Mölk an ersterer 30.000 fl. an letzterer nur 1.050 fl., Klosterneuburg an ersterer 54.000 fl., an letzterer nur 7.964 fl. u. s. w.

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß dieser Zustand allein schon eine gesetzliche Regelung erfordert. Es gibt wohl keine andere Steuergattung, bei welcher die Besteuerungsverhältnisse so ungleichmäßig und überhaupt so abnorm sind, wie bei dem Religionsfondsbeitrage. Dazu kommt, daß sich die Anforderungen an die Religionsfonde schon in Folge des Anwachsens der Bevölkerung fortwährend gesteigert haben, während die Einnahmen der Fonde aus den genannten Beiträgen unverändert geblieben, ja mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwerth eigentlich geringer geworden sind.

Hiernach würde eine neue Regelung dieser Beiträge selbst bei unverändertem Fortbestande der gegenwärtigen Verhältnisse kaum entbehrt werden können. Um so dringender erscheint diese Reform gegenwärtig, wo sich anläßlich der neuen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche das Bedürfniß herausstellt, auch das System der Auslagen der Religionsfonde umzugestalten, beziehungsweise diese Auslagen um ein Beträchtliches zu erhöhen.

Was diesen zweiten Punkt, den materiellen Zweck des Gesetzentwurfes anlangt, so ist es insbesondere die in Aussicht genommene Erhöhung der Dotation des Seelsorgeclerus, welche eine Stärkung der Religionsfondseinnahmen verlangt.

Die Nothwendigkeit der bezeichneten Maßregel ist allseitig anerkannt und hat in dem hohen Abgeordnetenhause selbst bereits den Gegenstand eingehender Berathungen gebildet. Es geschah dieß in Folge des in der vorletzten Session von dem Abgeordneten Ginzel und Genossen eingebrachten Antrags: „den bisherigen für die katholische Seelsorgegeistlichkeit, d. i. für die Pfarrer und deren Cooperatoren, zu ihrem Lebensunterhalt gesetzlich bestimmten Jahresbetrag in einer der Würde und den Anforderungen ihres Standes und der Zeitverhältnisse entsprechenden Weise zu erhöhen". In dem Berichte des hierüber vom Hause niedergesetzten Ausschusses (vom 21. Juni 1871) wurden die dermaligen Dotationsverhältnisse des Seelsorgeclerus, sowie die Gründe für die Aufbesserung derselben so umständlich beleuchtet, daß hier lediglich auf diesen Bericht Bezug genommen werden kann. Eben dort wurden auch die Resultate der Erhebungen dargestellt, welche hinsichtlich dieser Angelegenheit

von der Regierung eingeleitet worden sind (speciell mit dem Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. December 1870) und wurde insbesondere hervorgehoben, daß sich die einvernommenen Länderchefs sämmtlich für die Erhöhung der derzeitigen Congrua — nach einem in den einzelnen Ländern mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse verschiedenen Maße — ausgesprochen haben. Zu einer Beschlußfassung des Hauses über diesen Ausschußbericht ist es lediglich aus dem Grunde nicht gekommen, weil die Nothwendigkeit erkannt wurde, diese Angelegenheit im Zusammenhange mit der allgemeinen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zu regeln.

Für die dringendsten Bedürfnisse wurde übrigens durch einen außerordentlichen Credit von 500.000 fl. vorgesorgt, welcher der Regierung nun schon zweimal zu Aushilfen für den Seelsorgeclerus zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Regierung ist den Intentionen des hohen Hauses gefolgt, indem sie bei der von ihr vorbereiteten Gesetzgebung sofort auf die Congrua-Erhöhung Bedacht nahm. Die Regierung mußte sich hiezu umsomehr aufgefordert fühlen, als auch andere in Aussicht genommene neue Einrichtungen die fragliche Maßregel nothwendig machen dürften. So würde es z. B. ohne Erhöhung der Congrua kaum möglich sein, bei der in §. 30 des Gesetzentwurfes „Ueber die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" in Aussicht gestellten Gesetzgebung die staatlichen Anforderungen in Betreff der Ausbildung des Seelsorgeclerus entsprechend höher zu stellen.

Auch in der Frage: auf welche Weise die zur Aufbesserung der Congrua nöthigen Mittel zu beschaffen wären, ist die Regierung dem citirten Ausschußberichte darin beigetreten, daß sie zu diesem Behufe nur auf kirchliche Quellen Bedacht nahm.

Der Staat hat zu einer dießfälligen Leistung weder die Mittel, noch die Pflicht. Bei dem fortwährenden Anwachsen der öffentlichen Aufgaben muß eher dahin gestrebt werden, die bisherige Subvention der passiven Religionsfonde aus den allgemeinen Staatsfinanzen zu vermindern; in keinem Falle kann eine weitere Erhöhung dieser Subvention zum Zwecke der Aufbesserung der Congrua ins Auge gefaßt werden. Wie die Congrua-Ergänzung bisher formell nicht eine Obliegenheit des Staatsschatzes, sondern nur der Religionsfonde war, so muß sie dieß auch fernerhin bleiben und es muß nur dafür gesorgt werden, daß diesen Fonden aus kirchlichen Quellen hinreichend höhere Einnahmen zufließen, um aus denselben die erhöhte Congrua bedecken zu können.

Bei dem derzeitigen rechtlichen und ökonomischen Bestande der Religionsfonde läßt sich aber eine Steigerung der Einkünfte derselben kaum auf anderem Wege erzielen, als durch Erhöhung, beziehungsweise Regelung der Religionsfondsbeiträge. Zwar ist auch in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche darauf Bedacht genommen worden, einerseits die Religionsfonde von ihren derzeit obliegenden ungerechtfertigten Leistungen zu befreien (vergleiche insbesonders §§. 21, 22, 54), andererseits ihnen neue Einnahmsquellen zu eröffnen, (insbesondere durch Begründung eines Heimfallsrechts auf vacantes kirchliches Vermögen §. 53, außerdem §. 59, Absatz 2), allein es liegt in der Natur der Sache, daß hievon keine regelmäßige ausgiebige Steigerung der Fondsmittel erwartet werden kann. Dagegen ergibt sich aus dem oben Ausgeführten, daß es bei den Religionsfondsbeiträgen nur einer theilweisen Wiederherstellung der ursprünglichen Vorschriften, ja da diese letzteren eigentlich nie aufgehoben worden sind, nur einer entschiedenen Durchführung derselben, im Ganzen also nur einer Regelung der bestehenden Beitragspflicht bedarf, um den Religionsfonden alle erforderlichen Mittel zu verschaffen. Auf diese Art läßt sich die schon aus allgemeinen Gründen der Gerechtigkeit empfohlene Regelung der genannten Beiträge mit dem

Zwecke der Congrua-Erhöhung in Verbindung bringen und so allen obwaltenden Rücksichten genügen.

Die Zuständigkeit des Staates, die proponirten Anordnungen zu treffen, unterliegt keinem Zweifel. Diese Zuständigkeit ergibt sich formell, wie erwähnt, schon aus dem Umstande, daß es sich nur um die Regelung einer vom Staate eingeführten, durch Staatsgesetze näher bestimmten, unbestritten zu Recht bestehenden Abgabe handelt, sie läßt sich aber auch materiell rechtfertigen. Es ist eine der geschichtlichen Consequenzen der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich, daß der Staat von jeher auf die Bedeckung der wirthschaftlichen Bedürfnisse dieser Kirche bedacht war. Diese Fürsorge wurde durch die Gründung der Religionsfonde, welchen das inkammerirte Vermögen der aufgehobenen Klöster überwiesen ward, in ein festes System gebracht. Indem mit diesen Fonden ein bestimmter Theil des öffentlichen Vermögens für die Dotation des katholischen Cultus ausgeschieden wurde, war grundsätzlich anerkannt, daß der Aufwand für diesen Cultus, insoweit er nicht durch die eigenen Mittel der kirchlichen Institute bedeckt sei, einen Theil des öffentlichen Finanzwesens, des Staatshaushaltes bilde. Noch deutlicher erschien dieß hinsichtlich jenes Aufwandes, für welchen auch die Mittel der Religionsfonde nicht ausreichten und für welchen daher durch fortlaufende Subventionirung der letzteren aus den allgemeinen Staatsfinanzen vorgesorgt werden mußte. Wenn nun — wie dieß bei Einführung der Religionsfondsbeiträge geschehen ist und jetzt wieder geschehen soll — zum Zwecke dieser öffentlichen Dotation des katholischen Cultus oder, was dasselbe ist, zu Gunsten des für diese Dotation vorbehaltenen Theiles des öffentlichen Vermögens (Religionsfond) eine specielle Abgabe ausgeschrieben wird, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es sich dabei um eine öffentliche Angelegenheit, beziehungsweise um eine der staatlichen Gesetzgebung anheimfallende Norm handelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Nach §. 1 sind die Religionsfondsbeiträge von den Besitzern kirchlicher Pfründen und von den regulären Communitäten zu entrichten. Von dem Gesichtspunkte aus, daß es sich hier formell um eine öffentliche Abgabe handle, hätte allerdings der Kreis der Abgabpflichtigen auch weiter gezogen werden können, dagegen nöthigte der Umstand, daß diese Abgabe materiell zu einem kirchlichen Zwecke — zur „Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus" — bestimmt ist, aus den schon oben angeführten Gründen zur Beschränkung auf die kirchlichen Personen. Dazu kommt, daß für eine in dieser Art beschränkte Beitragspflicht Rechtfertigungsgründe zu Gebote stehen, welche sonst wegfielen. Bekanntlich ist im katholischen Kirchenrecht keine Frage streitiger als die nach dem Subjecte des Kirchenvermögens. Man hat dieses Subject auf der ganzen Scala von dem Gesammtzwecke der Kirche angefangen bis zu dem kleinsten mit Vermögen bewidmeten Einzelzwecke herab gesucht und man hat demzufolge ebenso oft die eine Gesammtkirche wie die Unzahl der einzelnen kirchlichen Institute als Eigenthümer des Kirchenvermögens bezeichnet. Diese Controverse ist der beste Beleg für das, was man als die Solidarität der kirchlichen Zwecke bezeichnen kann. Wie immer es mit der Frage nach dem Subjecte der für kirchliche Zwecke gewidmeten Mittel stehen mag, so viel wird schon daraus, daß diese Frage überhaupt gestellt werden kann, klar, daß den Subjecten des kirchlichen Vermögens zum mindesten abgesehen von Stiftungen, keine solche Individualität, keine solche Selbstständigkeit gegen einander zukommt, wie dieß bei physischen oder anderen juristischen Personen der Fall ist. Eine Folge hievon ist, daß auch die Inanspruchnahme des zu einem kirchlichen Zwecke gewidmeten Vermögens für einen anderen und insbesondere für einen kirchlichen Gesammtzweck nicht einen solchen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre involvirt, wie er im gleichen Falle bei physischen oder anderen juristischen Personen anzunehmen wäre. Es besteht eben ein allgemeines Ziel alles kirchlichen Lebens,

welches alle die einzelnen Ziele, die durch besondere kirchliche Institutionen realisirt werden sollen, umfaßt und in sich schließt. Diese Solidarität der kirchlichen Zwecke war stets der Rechtfertigungsgrund, wenn irgend einmal — wie dieß im Verlaufe der kirchlichen Geschichte oft mit voller Zustimmung der kirchlichen Autoritäten geschehen ist — die einzelnen kirchlichen Vermögen für einander oder für einen Gesammtzweck in Anspruch genommen wurden. Dieser Gedanke war auch bei §. 1 des gegenwärtigen Entwurfes maßgebend. Indem die Beiträge einerseits nur für den kirchlichen Gesammtzweck („Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus"), andererseits nur von kirchlichen Personen („Besitzern kirchlicher Pfründen und regulären Communitäten") eingefordert werden, gelangt der Gedanke der Solidarität der kirchlichen Zwecke zu ungeschmälerter Geltung.

Die Personen, welche §. 1 als beitragspflichtig bezeichnet, sind dieselben, welche es bei der ersten Einführung der Abgabe waren. Es erschien nicht gerechtfertigt, die allmälig eingetretene Begünstigung des Säcularclerus beizubehalten. Den besonderen Erwägungen, welche die stärkere Beitragsfähigkeit des Regularclerus begründen, wurde im §. 10 Rechnung getragen. Die bei Einführung der Abgabe festgesetzte Grenze der Beitragspflicht nach unten (ein Einkommen von 600 fl.) wurde im §. 1 nicht ausdrücklich erwähnt, es ergibt sich jedoch aus dem im §. 4 normirten Grundsatze, wonach die Congrua durch den Beitrag nicht Abbruch erleiden darf, daß auch in Zukunft eine solche Grenze der Beitragspflicht gelten soll. Deßgleichen folgt aus der beabsichtigten Erhöhung des Congruabetrags, daß diese Grenze gewiß nicht niedriger ausfallen wird, als in den citirten älteren Vorschriften.

Noch eines Momentes muß bei Besprechung des §. 1 Erwähnung geschehen, nämlich der Gründe, welche die Regierung abgehalten haben, die Beitragspflicht auf das Kirchenvermögen auszudehnen (d. i. auf das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Anstalten sensu stricto, im Gegensatze zu den Pfründenvermögen als dem Vermögen der kirchlichen Aemter, beneficia). Es ließ sich nicht verkennen, daß der Grundsatz der Solidarität der kirchlichen Zwecke auch hier eingreifen würde, deßgleichen war klar, daß gerade hier — bei der natürlichen Beschränktheit der Bedürfnisse der kirchlichen Anstalten — manches brachliegende Vermögen existirt, das nach dem erwähnten Grundsatze besser für das Gesammtbedürfniß verwendet würde; allein schließlich überwog die Erwägung, daß die beabsichtigte Erhöhung des Religionsfondsbeitrages doch hauptsächlich zum Zwecke der Aufbesserung der gering dotirten Pfründen erfolgt und daß es sich eben nach dem erwähnten Grundsatze leichter rechtfertigen läßt, einen Pfründenbesitz zu Gunsten anderer Pfründen zu belasten, als zu diesem Zwecke auch die Kirchenschätze heranzuziehen. Auch sollte nach den Intentionen der Regierung nicht eine neue Abgabe eingeführt, sondern nur eine Regelung, beziehungsweise Erhöhung der bereits bestehenden Abgabe erzielt werden; es ist aber klar, daß dieser Standpunkt nicht mehr festgehalten werden konnte, sobald die Abgabe über den Kreis der bisher abgabepflichtigen Subjecte ausgedehnt werden sollte. Ueberdieß würde mit der Einbeziehung des Kirchenvermögens die Nothwendigkeit entstanden sein, eine Reihe complicirter Anordnungen über die Fatirung des kirchlichen Einkommens (insbesonders wegen Berechnung des freizulassenden Bedarfes für die gottesdienstlichen Zwecke) zu treffen, wodurch die Einbringung des Gesetzes beträchtlich verzögert worden wäre.

Endlich sprach gegen eine solche Ausdehnung auch die projectirte Art der Bemessung des Beitrages.

Diese Bemessung hat nämlich, wie bei §. 2 näher dargestellt werden wird, vorläufig auf denselben Grundlagen wie die des Gebührenäquivalents zu erfolgen. Der Beitrag wird somit nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen, und zwar ohne Unterschied, ob Letzteres einen Ertrag gewährt oder nicht, bemessen werden. So lange nun die Beitragspflicht auf Pfründenbesitzer (oder eine Gesammtheit solcher, wie die regulären Communitäten)

beschränkt bleibt, hat der oben bezeichnete Vorgang keine besondere Tragweite, da fast alles Pfründenvermögen, von dessen Ertrage ja der Pfründner lebt, fruchtbringend angelegt ist. Dagegen würde derselbe Vorgang bei Ausdehnung des Beitrages auf das Kirchenvermögen, welches sehr häufig nicht fruchtbringend angelegt ist, höchst ungerechte Wirkungen äußern, es würde nämlich hier das formelle Bemessungsobject, das Vermögen häufig sehr hoch sein und demzufolge auch der Beitrag hoch bemessen werden, während doch die materielle Grundlage des letzteren, das Einkommen ganz gering wäre. So müßten z. B. die Wallfahrtskirchen mit ihren Gold- und Silberschätzen sehr namhafte Abgaben leisten, während sie fast kein Einkommen besitzen, aus welchen diese Abgaben bestritten werden könnten.

Bei dem Gebührenäquivalente ist diese Divergenz nichts Ungerechtes, da dort das Vermögen nicht bloß den Maßstab, sondern auch das Object der Abgabe bildet (das Aequivalent vertritt für die Todte Hand die Vermögensübertragungsgebühren); anders verhält es sich hier, wo aus praktischen Gründen Object und Maßstab auseinander fallen.

Sollte es mit der Zeit gelingen, einen andern Bemessungsmaßstab festzustellen, so wird die Regierung nicht unterlassen, die Frage der Heranziehung des Kirchenvermögens neuerlich in Erwägung zu nehmen. Es wird sich alsdann mit Zuhilfenahme der bei Durchführung des Gesetzes gesammelten Erfahrungen bestimmen lassen, inwieweit das genannte Vermögen, ohne gerade zur Pfründenaufbesserung verwendet zu werden, für allgemeine kirchliche Zwecke in Anspruch genommen werden kann.

In einem beschränkten Maße ist Letzteres übrigens schon jetzt angebahnt, nämlich durch die auf alles kirchliche Vermögen anwendbare Bestimmung des §. 54 des Gesetzentwurfes „Ueber die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche". Denn wenn auch das dort erwähnte superplus nicht direct in den Religionsfond eingezogen, sondern einer andern kirchlichen Einzelnanstalt zugewendet werden soll, so wird doch regelmäßig auch der Religionsfond, respective der durch denselben repräsentirte kirchliche Gesammtzweck dabei gewinnen, indem der Fond alsdann der Dotation der bisher ungenügend bewidmeten Anstalt überhoben ist. Deßgleichen kann in Folge des in §. 53 eod. normirten Caducitätsanspruchs des Religionsfondes eine allerdings nur unter einer bestimmten Voraussetzung eintretende Verwendung von entbehrlichem Gotteshausvermögen für den kirchlichen Gesammtzweck vorkommen.

Zu §. 2 ist Folgendes zu bemerken:

Da der Religionsfondsbeitrag von dem Pfründeneinkommen zu entrichten ist, so wäre es das Natürliche gewesen, ihn auch nach diesem Einkommen zu bemessen.

Allein dem stellten sich principielle, sowie praktische Schwierigkeiten entgegen. Zuvörderst erschien es bedenklich, unmittelbar vor der Reform der ganzen directen Besteuerung eine neue steuerähnliche Abgabe einzuführen und neue Besteuerungsgrundsätze aufzustellen. Es geht nicht wohl an, hinsichtlich der Einrichtung der Fassionen, der Entscheidung von Einschätzungsstreitigkeiten u. s. w. neue Normen festzusetzen, so lange die Grundsätze noch nicht bekannt sind, welche in dieser Richtung in der allgemeinen Steuergesetzgebung acceptirt werden sollen. Auch würde bei Einrichtung des Beitrages nach Art einer Einkommensteuer die Gefahr einer ungerechten Doppelbesteuerung besonders nahe gelegen sein. Noch einleuchtender sind die praktischen Schwierigkeiten. Wie schon oben bemerkt wurde, ist der bisherige geringe Ertrag der Religionsfondsbeiträge hauptsächlich auf die Unverläßlichkeit und die veralteten Angaben der zur Basis dienenden Pfründenfassionen zurückzuführen; wenn daher die Bemessung auf Grund des Pfründeneinkommens beibehalten werden sollte, so müßte dem vor Allem eine Revision aller vorhandenen Einkommensbekenntnisse, überhaupt die Herstellung einer verläßlichen Evidenz über das gesammte Pfründeneinkommen, ja die Anlegung eines allgemeinen kirchlichen Vermögenskatasters vorausgehen. Damit wäre der Erfolg der ganzen Maßregel auf Jahre hinaus verzögert.

Andererseits ist bereits oben angedeutet worden, daß die Einbekenntnisse des Pfründenvermögens für fiscalische Zwecke weit verläßlicher sind als die für Cultuszwecke, speciell für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages gelieferten, ja es ist die Unrichtigkeit der Letzteren gerade an den Resultaten erwiesen worden, welche auf Grund der Ersteren erzielt werden (Differenz zwischen dem Betrage der Staatssteuern und des Religionsfondsbeitrages). Hiernach lag der Gedanke nahe, die neuen Beiträge überhaupt nicht auf selbstständiger Grundlage zu bemessen, sondern an die Bemessung für die Staatsabgaben anzuschließen, respective der neuen Bemessung jene Einbekenntnisse und Feststellungen zu Grunde zu legen, welche behufs Bemessung der Staatsabgaben vorliegen.

In dieser Beziehung war aber Nichts zweckmäßiger als die Anlehnung an das sogenannte Gebührenäquivalent, d. i. an das Aequivalent der Percentualgebühren für Vermögensübertragungen, welches nach Tarifpost 106 D. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem gesammten Pfründenbesitze (wie überhaupt von der gesammten Todten Hand) entrichtet wird.

Für die Bemessung dieses Gebührenäquivalents bestehen sehr genaue, nach detaillirten Vorschriften verfaßte und von den Finanzbehörden richtig gestellte Fassionen, welche alle irgendwie auf die Gebührenbemessung Einfluß nehmenden Daten ausweisen. (Formulare dieser Fassionen, welche für das bewegliche und das unbewegliche Vermögen getrennt errichtet werden müssen, sind als Beilagen zu Absatz 10 der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1862, R. G. Bl. Nr. 102 hinausgegeben worden). Wenn nun für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages derselbe Maßstab acceptirt wurde, wie für das Gebührenäquivalent, so konnten die für die Bemessung des letzteren vorliegenden Fassionen ohne Weiteres benützt werden, und es war dann nicht nur die weitwendige Maßregel neuer Einbekenntnisse für das gesammte Pfründeneinkommen entfallen, sondern auch dem im entgegengesetzten Falle eintretenden Uebelstande, daß dasselbe Object von verschiedenen Behörden, verschieden bewerthet, die Schätzung der einen Behörde von einer andern überprüft und kritisirt wurde, vollständig ausgewichen.

In der That haben diese Erwägungen den Ausschlag gegeben und §. 2 des Entwurfs bestimmt demzufolge, „daß als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei derselben genossenen Stiftungen“ angenommen werde.

Die Regierung hat sich allerdings auch die Mißstände nicht verhehlt, welche mit dieser Einrichtung verbunden sind. Obgleich der Beitrag von dem Einkommen zu entrichten ist, wird er nicht von diesem, sondern von dem Vermögen, von der Substanz des Pfründenbesitzes bemessen. Auf diese Art wird gewissermaßen der Hebel an einem anderen Punkte angesetzt als demjenigen, auf welchen es eigentlich abgesehen ist, und es entsteht die Nothwendigkeit gewisser indirecter Bestimmungen, legislativer Umwege, wenn man so sagen darf. So wird z. B. zwar der Percentsatz des Beitrages und die aufsteigende Progression desselben nach Abstufungen des Vermögens, dagegen die gänzliche Befreiung von der Beitragsleistung nach der Höhe des Einkommens bestimmt (§§. 4, 9, 10). Weiters wird durch die Bemessung auf Grundlage des Vermögens einerseits mehr, andererseits weniger getroffen, als eigentlich in der legislativen Absicht gelegen ist. Mehr insoweit, als auch solches Vermögen in die Bemessung fällt, welches kein Einkommen gewährt, weniger insoweit, als alles Einkommen, welches nicht von einem Capitalsstamme herrührt, wie z. B. Stolgebühren, Abgaben der Parochianen rc. freigelassen wird. Dessenungeachtet hat die Regierung die Vortheile der Procedur für überwiegend gehalten. Was mit dieser Procedur an praktischen Inconvenienzen verbunden ist, wird durch

den Vortheil, daß man der Aufstellung neuer Fassionen überhoben ist, weit übertroffen. Ferners ist schon oben bemerkt worden, daß die Einbeziehung des nicht ertragsfähigen Vermögens nur dann von größerer Tragweite wäre, wenn auch das Kirchenvermögen beitragspflichtig erklärt würde, daß sie hingegen mit der Beschränkung des Beitrages auf Pfründenbesitzer und reguläre Communitäten ziemlich bedeutungslos wird. Es können in dieser Beziehung nur etwa die Kirchenschätze, Bibliotheken &c. der Klöster in Betracht kommen und dießbezüglich kann die Härte der allgemeinen Norm wohl durch ein billiges Vorgehen in den einzelnen Fällen ausgeglichen werden. Was aber den Fall anlangt, wo der gewählte Bemessungsmaßstab zu kurz erscheint, nämlich bezüglich des nicht aus einer Capitalsanlage herrührenden Einkommens, so wird es sich dießfalls regelmäßig nur um geringe Beträge handeln, außerdem wird ein solches Einkommen bei Feststellung der Congrua in Betracht kommen und somit indirect immer auch auf die Bemessung des Beitrages Einfluß nehmen.

Die Regierung steht jedoch andererseits auch nicht an, zu erklären, daß sie die gegenwärtige Bemessungsnorm nur als einen vorübergehenden Nothbehelf ansieht und daß sie nach Durchführung der allgemeinen Steuerreform nicht unterlassen wird, in Uebereinstimmung mit den bei letzterer zur Geltung gelangten Grundsätzen auch für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages neue Grundsätze in Vorschlag zu bringen.

Die besondere Erwähnung der Stiftungen im ersten Absatze des §. 2 gründet sich darauf, daß Stiftungen für das Gebührenäquivalent selbstständig in Betracht kommen, respective daß das Aequivalent von dem Stiftungsvermögen abgesondert bemessen wird (T. P. 106 des Gebührengesetzes), während sie für den Religionsfondsbeitrag mit dem Pfründenvermögen zusammenzustellen sind, da sie das Einkommen des Pfründenbesitzers vermehren.

Ueberhaupt erhellt aus den Bestimmungen der §§. 1 und 2, daß der Beitrag von dem Gesammtvermögen bemessen wird und daß der Ort, wo die Bestandtheile desselben gelegen sind (mit Ausnahme des im §. 3 normirten Falles), nicht in Betracht kommt.

Nach derselben Rücksicht sind auch die Fassionen für das Gebührenäquivalent eingerichtet: „Das Bekenntniß hat alle Einer Person gehörenden unbeweglichen (respective beweglichen) Sachen ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, derselbe mag auf einem vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechte oder auf dem Rechte des Fruchtgenusses oder Gebrauches beruhen, und ohne Unterschied der Lage in verschiedenen Kronländern oder Steuerbezirken zu umfassen“ (Geb. Ges. T. P. 106, D. 5, 6 a, e, und Finanzministerialerlaß vom 30. März 1852, Z. 11213).

Die Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 2 ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß der Religionsfondsbeitrag auf einem anderen Titel ruht als das Gebührenäquivalent und daß nach der Beschaffenheit dieses Titels die Thatsache der Besitzdauer ganz irrelevant ist.

§. 3 enthält eine Bestimmung über die örtlichen Grenzen der Wirksamkeit des Gesetzes. Während nämlich inländischen Pfründenbesitzern und regulären Communitäten, wie eben bemerkt wurde, der Beitrag nach deren Gesammtvermögen bemessen wird, sind auswärtige nur insoweit beitragspflichtig, als sie inländischen Realbesitz haben. Es wird also z. B. dem Breslauer Fürstbischofe der Beitrag nur von den in Oesterreich gelegenen Immobilien bemessen werden. Dieß wird auch bei dem Gebührenäquivalente so gehalten und entspricht überhaupt den Grundsätzen des internationalen Rechtes. Umgekehrt wird inländischen Pfründenbesitzern und Communitäten der Beitrag von ausländischem Realbesitze nicht zu bemessen sein, ungeachtet das betreffende Einkommen im Inlande genossen wird.

Abgesehen von allem Anderen ist dieß schon eine Consequenz der Bemessung des Beitrages nach dem Vermögen.

Im §. 4 tritt der Gedanke, daß es sich, ungeachtet des von der Vermögenssubstanz hergenommenen Bemessungsmaßstabes doch um eine auf dem

Einkommen ruhende Abgabe handelt, besonders deutlich hervor. Es wird nämlich daselbst die Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage lediglich nach dem Einkommen, nämlich nur dadurch bestimmt, daß durch den Beitrag die den geistlichen Personen nach ihrem kirchlichen Stande gebührende Competenz (portio congrua) nicht geschmälert werden dürfe. Wie diese Competenz hergestellt wird, ob durch den Ertrag eines beitragspflichtigen Vermögens oder durch ein nicht von einem Vermögensstamme herrührendes, daher auch nicht beitragspflichtiges Einkommen, erscheint ganz gleichgiltig, so lange auf dem einen oder anderen Wege die Competenz nicht erreicht ist, existirt keine Beitragspflicht.

Auf diese Art wird z. B. bisweilen selbst von einem sehr geringen Pfründenvermögen der Beitrag zu bemessen sein, weil eben die Congrua durch hohe Stolgebühren, Messalien 2c. bedeckt erscheint, umgekehrt wird auch ein bedeutendes Pfründenvermögen die Beitragspflicht insolange nicht begründen, als der Ertrag desselben dem auf andere Einnahmsquellen nicht verwiesenen Pfründner nur eben die Congrua gewährt.

Die Feststellung der Congrua wurde dem Verordnungswege vorbehalten, theils deßhalb, weil der betreffende Betrag nur im Einvernehmen mit den Bischöfen und nicht überall in gleicher Höhe bestimmt werden kann, theils deßhalb, weil die neue Gesetzgebung eben den Zweck der Erhöhung des bisherigen Normaleinkommens im Auge hat und weil demzufolge die neue Congrua vorläufig nur versuchsweise, auf Grund eines beiläufigen Ueberschlages der künftigen Religionsfondseinnahmen festzusetzen sein wird, während die definitive Bestimmung dieser Ziffer erst nach genauen Erfahrungen über die Ergiebigkeit des neuen Beitrages erfolgen kann.

Nach §. 6 werden auch die Grundsätze, nach denen behufs Ermittlung der Congrua die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu bestimmen sind, im Verordnungswege festgestellt werden. (Vgl. auch §. 16.)

Auch die hierüber bisher geltenden Normen sind im Verordnungswege erlassen. Dieselben sind sehr eingehend und gewähren für die neue Normirung genaue Anhaltspunkte. Im Einzelnen wird es sich hauptsächlich um Beantwortung folgender Fragen handeln: nach welchen Grundsätzen der Ertrag von Grundstücken einzuschätzen ist, nach welchen Durchschnitten variable Einkünfte zu veranschlagen sind, welche Passiven abgerechnet werden dürfen, insbesondere wie weit bei Grundstücken der Aufwand für Bewirthschaftung, überhaupt ein zur Erzielung des Einkommens nothwendiger Aufwand in Betracht kommt, wie eine auf dem kirchlichen Einkommen haftende Baulast zu taxiren ist, inwieweit die Abrechnung eines Aufwandes für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke gestattet werden kann u. s. w. Schon diese Aufzählung zeigt, daß die Einbeziehung dieser Normen in das Gesetz nicht ohne Berücksichtigung eines im Gesetzgebungswege kaum zu bewältigenden Details erfolgen könnte.

Die Feststellung der Congrua setzt allerdings eine neue Fatirung voraus, wie denn auch zum Zwecke der Befreiung vom Gebührenäquivalente besondere Einbekenntnisse respective Nachweisungen überreicht werden müssen, allein dadurch wird der oben erörterte Vortheil des Anschlusses an das Gebührenäquivalent nicht aufgehoben, einerseits deßhalb, weil die Fatirung zum Behufe des Congrua-Nachweises einen viel beschränkteren Umfang hat, als ihn jene zur Bemessung des Beitrages haben müßte, andererseits aus dem Grunde, weil jedesfalls die Fatirung für alle die Fälle entbehrt werden kann, wo eine Schmälerung der Congrua zweifellos nicht in Frage kommt.

Uebrigens werden auch hier die Nachweisungen für die Befreiung vom Gebührenäquivalente schätzbare Anhaltspunkte gewähren, wenn sie auch mit Rücksicht darauf, daß die fragliche Befreiung vorläufig durchgehends nur bei einem Einkommen von 315 fl. österr. Währung oder weniger eintritt (Geb. Ges. T. P. 106 D, 2, e) nicht vollständig ausreichen können.

§. 7 enthält eine bei dem Gebührenäquivalente nicht immer eintretende, beim Religionsfondsbeitrage aber offenbar in der Natur der Sache gegründete Bestimmung.

§. 8 bestimmt, daß der Religionsfondsbeitrag für denselben zehnjährigen Zeitraum zu bemessen ist, für welchen das Gebührenäquivalent entrichtet wird. Demzufolge werden im §. 9 und 10 die Percentsätze in dem Ausmaße festgesetzt, in welchem sie für den ganzen zehnjährigen Zeitraum zu entrichten sind. Dagegen bestimmt dann §. 19, daß der für zehn Jahre auf einmal bemessene Betrag ebenso, wie dieß bei dem Gebührenäquivalente der Fall ist, in vierteljährigen Anticipativraten einzuzahlen ist.

Dadurch gelangt der Grundsatz, daß es sich ungeachtet der Bemessung nach dem Vermögen um eine fortlaufende, auf dem Einkommen ruhende Abgabe handelt, deutlich zur Geltung. Will man herausfinden, welches diese das Einkommen treffende Belastung ist, so braucht man nur die Percentsätze der §§. 9 und 10 auf das Doppelte zu erhöhen. Denn da der Beitrag zwar nach dem Vermögen bemessen wird, der in den §§. 9 und 10 festgestellte Percentsatz aber sofort einen zehnjährigen Zeitraum umfaßt und da weiters bei Annahme eines fünfpercentigen Zinsfußes die zwanzigjährigen Interessen dem Capitale gleichkommen, so wird die nach §§. 9 und 10 sich ergebende Belastung des Vermögens gleich sein der halben Belastung des Einkommens für ein Jahr.

So ist die 1/4percentige Belastung eines Vermögens von 20.000 fl. auf zehn Jahre vertheilt = jährlich 25 fl., somit = einer 2 1/2percentigen Belastung des nach einem fünfpercentigen Zinsfuße jenem Vermögen entsprechenden Jahreseinkommens per 1.000 fl. Die zehnpercentige Belastung eines Vermögens von 400.000 fl. ist auf zehn Jahre vertheilt = einer jährlichen Belastung von 4.000 fl. somit = einer zwanzigpercentigen Belastung des jenem Vermögen entsprechenden Jahreseinkommens von 20.000 fl. u. s. w.

Die Höhe der in den §§. 9 und 10 eingestellten Percentsätze rechtfertigt sich durch die Höhe des in den älteren Vorschriften festgesetzten Beitrages. Diesen älteren Vorschriften gegenüber bedeutet die neue Norm, wenigstens so weit es sich um den Regularclerus handelt, noch immer eine Herabsetzung der Beitragspflicht. Es schien aber auch kein Grund obzuwalten, jene Beneficianten des weltgeistlichen Standes, welche ein weit über die kirchliche Competenz, selbst in deren künftiger höherer Festsetzung, hinausgehendes Einkommen besitzen, von einer starken Beitragsleistung für den kirchlichen Gesammtzweck loszuzählen. Die eingehaltene Progression bürgt dafür, daß eine empfindliche Belastung nur bei sehr reich dotirten geistlichen Würdenträgern eintreten wird.

Den speciellen Rücksichten, welche eine verhältnißmäßig stärkere Belastung des Regularclerus rechtfertigen, ist im §. 10 Rechnung getragen. Diese Rücksichten bestehen einerseits darin, daß der Regularclerus für die kirchlichen Aufgaben nicht dieselbe Bedeutung hat, wie der weltgeistliche Stand, andererseits darin, daß die gemeinsame Lebensweise der Regularen das Auskommen mit geringeren Einkünften gestattet.

Daß im §. 9 keine untere Grenze der Beitragspflicht festgesetzt worden ist, hat darin seinen Grund, daß, wie oben ausgeführt wurde, die Befreiung von dem Beitrage nicht nach dem Vermögen, sondern nach dem Einkommen zu bestimmen ist, und daß deßhalb die Beitragspflicht ebenso oft bei relativ geringem Vermögen eintreten, wie bei relativ hohem nicht eintreten kann, je nachdem eben das nicht fundirte Einkommen groß oder klein ist.

Die ausdrückliche Anordnung des §. 11 erschien deßhalb angezeigt, um die Umgehung der Beitragspflicht auf dem bisher üblichen Wege unmöglich zu machen.

Auch in den §§. 12 und 13 ist auf das Einkommen als solches verwiesen. §. 12 behandelt den Fall, wo das Einkommen an sich zwar die gesetzliche Competenz überschreitet, jedoch eben durch den in gesetzlicher Höhe bemessenen Beitrag unter dieselbe fallen würde. Es versteht sich nach dem im §. 4 aufgestellten Grundsatze von selbst, daß in einem solchen Falle der Beitrag insoweit abzuschreiben ist, als dieß zur Reintegrirung der Congrua nothwendig erscheint. §. 13 setzt fest, inwieweit die innerhalb einer Bemessungsperiode vorfallenden

Aenderungen in dem Vermögen oder Einkommen der beitragspflichtigen Subjecte berücksichtigt werden. Auch dießbezüglich beschränkt sich das Gesetz auf die Durchführung des Grundsatzes, daß die Gränze der Beitragspflicht in allen Fällen durch die Congrua, aber auch nur durch diese bezeichnet wird.

§. 14 verordnet in Uebereinstimmung mit dem dießfalls für das Gebührenäquivalent geltenden Grundsatze, daß der Beitrag ohne Rücksicht auf Intercalarperioden zu bemessen ist. Diese Bestimmung liegt schon im Interesse einer fortlaufenden ordentlichen Gebarung, sie ist aber auch deßhalb geboten, weil es doch einzelnes Pfründengut gibt, dessen Intercalarfrüchte ausnahmsweise nicht in den Religionsfond fließen, wie z. B. bei den Lehengütern des Olmützer Erzbisthumes der Fall ist. Ueberdieß ist zu beachten, daß die Religionsfondsbeiträge eine specielle Widmung haben (§. 26), die für Intercalarien als solche nicht gilt.

Aus den Bestimmungen des §. 15 erhellt besonders deutlich, welche praktischen Vortheile durch den Anschluß an die Aequivalentgebühr erzielt werden. Auch die Bestimmungen des §. 17 enthalten nur die Anwendung der für diese Gebühr geltenden Vorschriften auf den Religionsfondsbeitrag.

Die im §. 22 statuirte Einbringung des Beitrages im administrativen Wege entspricht dem bisherigen Rechte (Hofdecret vom 28. Februar 1788, vom 25. August 1792 und vom 17. October 1811).

Zu §. 26 ist Folgendes zu bemerken:

In der Regel beträgt derzeit die Congrua eines neugestifteten Pfarrers (auf den nach 1782 errichteten Pfarrbeneficien) 420 fl., die eines „neugestifteten" Localkaplans 315 fl., eines Cooperators 210 fl. Die „altgestifteten" Pfarrer haben nur auf eine Congrua von 315 fl. österreichischer Währung Anspruch. Nur bei dem griechisch-katholischen Clerus in Galizien und der Bukowina und bei dem Clerus in Dalmatien besteht zwichen „alten" und „neuen" Pfarren kein Unterschied. Daneben aber gibt es zahlreiche Ausnahmen von den obigen Ziffern; so haben z. B. in Niederösterreich die Pfarrer eine Congrua von 630, die Localkapläne eine solche von 367 fl. 50 kr., die Cooperatoren von 257 fl. 50 kr. Die Wiener Stadtpfarrer beziehen 1575 fl., ihre Cooperatoren 367 fl. 50 kr., die Vorstadtpfarrer 840 fl., ihre Cooperatoren 315 fl. als Congrua. In Böhmen haben die Pfarrer von Prag eine Congrua von 630 fl., ihre Cooperatoren eine solche per 315 fl. In Dalmatien beträgt die Congrua der Pfarrer 315 fl., der Localkapläne 210 fl., der Cooperatoren 152 fl. 50 kr. u. s. w.

Bei der in Aussicht genommenen Erhöhung der Congrua wird die Regierung zugleich bestrebt sein, eine größere Gleichmäßigkeit in dem Ausmaße derselben zu erzielen. Es sollen künftig eben nur die localen Verhältnisse Unterschiede begründen, unter gleichen Verhältnissen soll auch der Congruabetrag der gleiche sein. Insbesondere wird der veraltete Unterschied zwischen „alten" und „neuen" Pfarren aufzugeben sein, der Religionsfond ist längst nicht mehr — wie ursprünglich wohl in seiner Bestimmung lag — ein vorzugsweise für die Bedürfnisse der neuerrichteten Pfarren bestimmter Fond, seine Bestimmung ist derzeit eine ganz universelle, auf die Gesammtheit der ökonomischen Bedürfnisse des katholischen Cultus gerichtete, es fehlt daher längst jeder Grund, bei Festsetzung des Congrua-Anspruches, respective der entsprechenden Verpflichtung des Religionsfondes auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob die betreffende Pfarre vor oder nach der Josephinischen Pfarregulirung errichtet worden ist.

An der bisherigen budgetmäßigen Gebarung mit den Einnahmen und Ausgaben der Religionsfonde soll Nichts geändert werden (§. 28).

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Einer bisher nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft wird diese Anerkennung unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst und ihre Verfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. daß sie eine Benennung führt, in deren Zulassung nicht eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann;

3. daß die Errichtung und der dauernde Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2.

Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Minister für Cultus und Unterricht ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

Ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird durch die Anerkennung nicht erworben.

§. 3.

Als Angehöriger einer auf Grund dieses Gesetzes anerkannten Religionsgesellschaft ist nur Derjenige anzusehen, welcher einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde derselben angehört.

§. 4.

Zur Errichtung von Cultusgemeinden der auf Grund dieses Gesetzes anerkannten Religionsgesellschaften, dann zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeindebezirke ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung wird im ersten Falle von dem Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im zweiten Falle von der Landesbehörde ertheilt.

§. 5.

Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß hinreichende Mittel vorhanden sind, um den Bestand der nöthigen gottesdienstlichen Gebäude und Einrichtungen, die Erhaltung der Religionsdiener und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

§. 6.

Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft (§. 1, Z. 1) bestimmt

wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;

2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und der übrigen kirchlichen Functionäre, deren Rechte und Pflichten;

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;

5. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

6. die Anstalten für die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

§. 7.

Die Statute der Cultusgemeinden unterliegen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Vor Genehmigung des Statutes darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 8.

Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erfolgter Genehmigung des Statutes die Erklärung des Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 normirten Austrittserklärung.

§. 9.

Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle jene Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Der Gemeindevorstand hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 10.

In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Minister für Cultus und Unterricht.

§. 11.

Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde einer anerkannten Religionsgesellschaft nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vollkommen vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung eines achtjährigen Gymnasialstudiums erprobt ist.

§. 12.

Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Minister für Cultus und Unterricht offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Minister für Cultus und Unterricht.

§. 13.

Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so kann die Regierung seine Entfernung vom Amte verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines solchen Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte,

welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

§. 14.

Jede, nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Berathung oder Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Ministers für Cultus und Unterricht.

§. 15.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend „die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften“.

Nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze über confessionelle Rechte (Art. 14—16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142) ist zwischen den Einzelnen und den religiösen Gemeinschaften zu unterscheiden: für sich kann Jeder — so lange nur hiedurch den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschieht — einem beliebigen Bekenntnisse anhängen und dasselbe innerhalb seines Hauswesens ausüben; es ist auch durch Singularrecht dafür gesorgt, daß Jedermann in die nach jus commune von dem Bekenntnisse beeinflußten Rechtsverhältnisse eintreten kann. (Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51.)

Dagegen steht nach Art. 15 cit. nur „den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ das Recht der Corporationsbildung, der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, überhaupt der Inbegriff der im besagten Artikel bezeichneten Rechte und Vorzüge zu.

Die Zahl dieser „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ ist aber noch immer die seinerzeit in dem Toleranzpatente vom 13. October 1781 taxativ festgestellte, (nur daß seither der Begriff der „tolerirten“ Bekenntnisse und jener des „dominanten“ in den der „gesetzlich anerkannten“ Confessionen zusammengeschmolzen ist). Hiernach sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften: die katholische (des römischen, griechischen und armenischen Ritus), die evangelische (des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses), die griechisch-nichtunirte (griechisch und armenisch-orientalische) und die jüdische.

Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß auch andere Bekenntnisse der gesetzlichen Anerkennung theilhaftig werden; es findet sich aber in unserer Gesetzgebung keine Andeutung über die Art und Weise, wie diese Anerkennung erlangt werden kann. Der natürlich sich darbietende Weg einer Vereinsbildung, für welche die Corporationsrechte des Art. 15 cit. erlangt werden könnten, ist durch §. 3 lit. a) des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 ausgeschlossen.

In diesen Einrichtungen ist der Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen nicht zur vollen Geltung gebracht. Vermöge dieses Grundsatzes hat zwar nicht jedes beliebige Bekenntniß Anspruch auf gesetzliche Anerkennung, wohl aber jedes, welches den staatlichen Anforderungen ebenso wie eines der bisher anerkannten zu entsprechen vermag. Solchen Bekenntnissen muß nicht

nur die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung zugestanden, sondern auch der praktische Weg hiezu eröffnet werden. In dieser Beziehung die Lücken der bestehenden Gesetzgebung zu ergänzen und damit den Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen zur Anerkennung zu bringen, ist die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Derselbe genügt übrigens nicht bloß einem Principe, sondern auch einem lebhaft empfundenen praktischen Bedürfnisse. Zahlreichen Einwohnern des Staatsgebietes konnte bisher, ungeachtet ihr Bekenntniß politisch ganz unbedenklich erschien, das Recht zur Bildung religiöser Gemeinschaften nicht zugestanden werden. Christen von strengster confessioneller Haltung, wie z. B. die Anhänger der anglikanischen Kirche, die Mitglieder der Herrnhuter oder Brüdergemeinden &c. waren bisher genöthigt, sich als „confessionslos" zu bekennen, falls sie es nicht vorzogen, sich mit einigem Gewissenszwange der nächstverwandten anerkannten Religionsgesellschaft anzuschließen (wie z. B. in den erwähnten Fällen der evangelischen Kirche helvetischen, respective augsburgischen Bekenntnisses), deßgleichen konnten Secessionen innerhalb der anerkannten Religionsgesellschaften, welche auf politisch unbedenkliche, z. B. rituelle Verschiedenheiten gegründet waren, nicht zu äußerer Geltung gelangen. In diesen Beziehungen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf geholfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes hervorzuheben:

Wie schon bemerkt, hat eine religiöse Gemeinschaft auf die staatliche Anerkennung nur unter der Voraussetzung Anspruch, daß sie den staatlichen Anforderungen an die anerkannten Religionsgesellschaften zu genügen vermag.

Diese Anforderungen sind negativen und positiven Inhalts. In negativer Hinsicht verlangt der Staat von jeder Religionsgesellschaft dasselbe, was er von jedem Einzelnen und jeder andern Corporation verlangt: daß sie die öffentliche Ordnung und die Rechte der übrigen Staatseinwohner nicht verletze, welche Anforderung hier noch speciell hinsichtlich der Rechte der andern Confessionen gilt. Die positiven Anforderungen sind theils darin gegründet, daß nach unseren staatlichen Einrichtungen den anerkannten Religionsgesellschaften öffentliche Belange (insbesondere das Recht der Matrikenführung und der Intervention bei Eheschließungen) überlassen sind, theils dadurch gerechtfertigt, daß jeder anerkannten Confession die Stellung einer privilegirten öffentlichen Corporation zukommt, vermöge welcher sie besondere öffentliche Ehren und Rechte genießt (ämtliche Stellung ihrer Functionäre, administrative Fürsorge für ihr Vermögen, ein besonderer strafrechtlicher Schutz für ihre Einrichtungen), eben deßhalb aber auch besondere öffentliche Pflichten übernehmen muß.

Die negativen staatlichen Anforderungen bezüglich der künftig anzuerkennenden Religionsgesellschaften sind vornehmlich im §. 1 Z. 1 und 2 des Entwurfes formulirt.

Es folgt aus der Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, daß der Staat keine religiöse Gemeinschaft anerkennen kann, deren Glaubens- oder Sittenlehre („Religionslehre"), deren Gottesdienst oder Verfassung etwas Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält (§. 1 Z. 1), deßgleichen folgt aus der Rücksicht auf die Rechte der andern Staatseinwohner, insbesondere der andern anerkannten Confessionen, daß eine Religionsgesellschaft nicht anerkannt werden kann, welche eine Benennung führt, in deren Zulassung eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann (§. 1 Z. 2.). Wenn sich z. B. eine christliche Secte, wie die sogenannten Swedenborgianer, als die „wahre Kirche Christi" bezeichnet, oder wenn Dissidenten des mosaischen Bekenntnisses auf den Namen der „Rechtgläubigen" (Orthodoxen) Anspruch erheben, so würde die Zulassung solcher Benennungen gewiß eine Verletzung der übrigen Anhänger des christlichen oder mosaischen Bekenntnisses in sich schließen. Ueberdieß würde damit dem Staate eine Entscheidung über Glaubensstreitigkeiten zugeschoben, an welcher er kein Interesse und zu welcher er keinen Beruf hat.

Die positiven staatlichen Anforderungen sind im §. 1 Z. 3, dann in den §§. 3—15 enthalten, die Berechtigung derselben leuchtet von selbst ein. Wenn die Verbreitung des Bekenntnisses im Lande nicht einmal den dauernden Bestand einer einzigen Cultusgemeinde sicherstellt (§. 1, Z. 2), so ist auch kein praktisches Bedürfniß nach der Anerkennung vorhanden.

Die Bildung örtlicher Gemeinden und die gehörige Organisirung derselben (§§. 3—9) ist schon durch die Erwägung gerechfertigt, daß Alles, was im Staate auf Geltung Anspruch erhebt, eine präcise äußere Form für sich haben muß; der Staat kann nicht mit religiösen Bekenntnissen, sondern nur mit kirchlichen Organismen tractiren. Demgemäß ist insbesondere dafür gesorgt, daß über die Frage, wer zu dem betreffenden Bekenntnisse und zu welcher Gemeinde desselben er gehöre, kein Zweifel bestehen kann (§§. 3, 8 und 9 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49). Aus demselben Grunde wird auch vor Anerkennung des Bekenntnisses darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob und welche Form des Beitrittes etwa in der Verfassung der anzuerkennenden Religionsgesellschaft festgesetzt ist.

Im Ganzen ergibt sich aus den Bestimmungen des Entwurfes, daß die Anforderungen des Staates an die künftig anzuerkennenden Religionsgesellschaften keine größeren sind, als die an die bisher anerkannten. Dieß gilt insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen an die Seelsorger und übrigen Religionsdiener (§§. 11—13), sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die staatliche Zwangsgewalt (§. 15). Bestimmungen über das Eherecht wurden nicht aufgenommen, da für alle christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches besteht, und doch nicht anzunehmen ist, daß es zur Anerkennung von Religionsgesellschaften kommen wird, welche weder dem Christenthume, noch dem Judenthume angehören. Sollte dieß aber gleichwohl der Fall sein, so würde in der angedeuteten Beziehung die Analogie des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, eintreten (insbesondere §. 2 eodem).

Antrag

des Abgeordneten Steudel und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die Verzehrungssteuer einer durchgreifenden Reform unterzogen, auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, als wie Mehl, Fleisch, Fettwaaren, vollständig aufgehoben, für Baumaterialien aller Art gänzlich aufgelassen, und die Verzehrungssteuer-Linien und Aemter in Wien und allen übrigen geschlossenen Städten Oesterreichs ehemöglichst beseitigt".

Das hohe Haus wolle diesen Antrag einem Ausschusse aus neun Mitgliedern, wählbar aus dem ganzen Hause, mit der Aufgabe zuweisen, diesen Antrag in Berathung zu ziehen und im Zustimmungsfalle eine entsprechende Gesetzesvorlage der Entscheidung des hohen Hauses zu unterbreiten.

Steudel	**Suttner**	**Schönerer**
Wedl	**Dr. Hoffer**	**Dr. Dittes**
Schürer	**Kielmannsegg**	**Dr. Ferd. Kronawetter**
Schrank	**Granitsch**	**Jos. Heinrich**
Dinstl	**Doblhoff**	**Dr. Rodler**
Umlauft	**Dr. Roser**	**Göllerich**
Kinsky	**E. Sueß**	**Schöffel**
Dumba	**Dr. Kaiser**	**Dr. Heilsberg**
Ofner	**Attems**	**Ludw. Zschock**
Geusau	**Furtmüller**	**Dr. Kopp.**

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Artikel II des Gesetzes vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit, und hat zu lauten:

Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung von Einem Gulden ö. W. für jede Meile Entfernung des Wahlortes ihres Wahlbezirkes und, woferne für den Wahlbezirk mehrere Wahlorte bestimmt sind, für jede Meile Entfernung des Hauptwahlortes von Wien sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

Jene Abgeordneten jedoch, welche in Wien und dessen Vororten wohnen, haben auf eine Reisekostenentschädigung keinen Anspruch.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sogleich in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 21. Jänner 1874.

Rechbauer.

Neuwirth,
Schriftführer.

Regierungsvorlage.

Gesetz

betreffend die

Steuerfreijahre für Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für die Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten wird unter den im §. 2 enthaltenen Bedingungen in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung aufgeführten Fälle sub A, B, C (Neubauten, Umbauten, Zubauten) eine Befreiung von fünfzehn Jahren stattfindet.

§. 2.

Diese Befreiung hat nur Geltung:

a) Für Neubauten, wenn dieselben in den Jahren 1874, 1875 und 1876 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden.

b) Für Um- und Zubauten, wenn solche in den Jahren 1874, 1875, 1876 begonnen und bis Ende des Jahres 1876 planmäßig zur Vollendung und Benützung gebracht werden.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e, f daselbst aufgeführten Fällen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Insoferne jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1874, 1875, 1876 zur Vollendung gelangende Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere, als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfreijahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Steuerfreijahre für Neu-, Um- und Zubauten.

Bei Beurtheilung der Frage über die Zweckmäßigkeit und das Maß der Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten muß vor Allem in Erörterung gezogen werden, ob durch die mit den bisherigen Normen gewährte zeitliche Gebäudesteuerfreiheit auch die hiervon gehegten Erwartungen in der Richtung erfüllt wurden, daß hiedurch eine namhafte Vermehrung der Wohnungen und hiemit ein solches Angebot der Letzteren bewirkt worden sei, welches der Nachfrage nach solchen in dem Maße genügt, daß mit einer das Bedürfniß deckenden Zahl von Wohnungen auch eine entsprechend mäßige Preishöhe derselben gesichert wurde.

Es kann unbedenklich behauptet werden, daß die österreichische Finanzgesetzgebung bis nun die zeitliche Steuerbefreiung bei Herstellung von Gebäuden in solcher Ausdehnung gewährte, wie sie in anderen Staaten nicht vorkommt.

Es wurden nämlich solche Steuerbefreiungen bewilligt:

I. Mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835:

a) für Herstellung ganz neuer Gebäude (Neubauten) in Wien sammt Vorstädten durch zehn Jahre;

b) für Wiedererbauung (Umbau) der als schadhaft niedergerissenen Gebäude in Wien und allen anderen Städten durch acht Jahre;

c) für Erweiterung und Vergrößerung bestehender Gebäude durch Bau auf unverbauter Area oder Aufsetzen eines nicht bestandenen Stockwerkes (Zubauten) in Wien und allen anderen Städten durch acht Jahre.

(Auf dem flachen Lande bestand keine Steuerfreiheit.)

II. Mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1854

a) für Neubauten in Wien durch 15 Jahre;

b) für Um- und Zubauten in Wien durch 12 Jahre.

III. Mit den Gesetzen vom 16. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 74), 14. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 137), 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 16), 24. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 188) und 15. Juni 1871 (R. G. Bl. Nr. 57):

a) für Neubauten sowohl in Städten als auf dem flachen Lande (rücksichtlich der Letzteren mit Gesetz vom 3. März 1868), welche bis Ende 1873 vollendet und benützbar werden, durch 15 Jahre;

b) für Um- und Zubauten sowohl in Städten als auf dem flachen Lande (für letztere mit Gesetz vom 3. März 1868), welche bis Ende 1873 vollendet und benützbar werden, durch 12 Jahre.

IV. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 für Neubauten auf Stadterweiterungsgründen in Wien:

a) Wenn sie innerhalb 5 Jahren nach Ausbietung der Bauparcelle vollendet und benützbar werden, durch 30 Jahre;
b) wenn sie innerhalb 10 Jahren nach Ausbietung der Parcelle vollendet und benützbar werden, durch 25 Jahre;
c) für Neubauten in Wien, außerhalb der Stadterweiterungsgründe, wenn sie binnen 5 Jahren vom Tage der Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung vollendet werden, durch 18 Jahre;
d) für Neubauten, die ebenso binnen 10 Jahren vollendet werden, durch 15 Jahre;
e) Um- und Zubauten, welche ebenso binnen 5 Jahren vollführt werden, durch 15 Jahre, und die im Laufe von 10 Jahren bewerkstelligt werden, durch 12 Jahre.

Die Begünstigungen ad c) und e) haben mit Ablauf des bezeichneten Termines, das ist mit 27. Mai 1869 aufgehört und gilt nunmehr für Wien für Bauten außerhalb der Stadterweiterungsgründe die sub II berührte Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1854.

V. Mit dem citirten Gesetze vom 16. August 1865 wurden die besonders gewährten Steuerbefreiungen aufrecht erhalten.

a) Zufolge der Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1872 und 16. Februar 1836 für die Festungsstädte Theresienstadt und Josefstadt für Bauführungen mit Aerarialvorschüssen durch 15 Jahre; für solche auf Kosten der Bauführer durch 30 Jahre; endlich
b) für Dalmatien mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1840 für solidere Reconstruirung, Demolirung und Wiedererbauung, Wiederherstellung von durch Feuer oder Krieg zerstörten Bauernhäusern durch 10, respective 12 Jahre.

Es waren häufig ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere die bei den concreten Anlässen immer betonte Nothwendigkeit der Hebung der Baulust und Baugewerbe, die Beschaffung eines nachhaltigen Erwerbes und Verdienstes für die bei Bauführungen beschäftigten Gewerbeleute, Baugehilfen und Lohnarbeiter, welche schon in den früheren Jahren die Regierung zu den vorangeführten Concessionen drängten, und in neuerer Zeit, namentlich bei den der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 zu Grunde liegenden Anträgen der Behörden waren es nebst den Rücksichten für die erfolgreiche Durchführung einer Verschönerung der Stadt Wien auch die damals schon erhobenen Rufe über die theils schon bestandene und in größerem Umfange drohende Wohnungsnoth, welche übrigens nicht allein in Wien, sondern in geringerem oder höherem Grade auch in kleineren Städten sich fühlbar machte.

Und ungeachtet dieser weitgehenden Begünstigungen ist mit denselben der Wohnungscalamität nicht begegnet worden, der Mangel an Wohnungen machte sich vielmehr in den größeren Städten gerade in der Periode besonders geltend, in welche jene Begünstigungen fallen.

Dagegen trat die Erscheinung hervor, daß durch die ausgedehnten Steuerfreijahre der Werth der Baugründe durch Hinzuschlag des durch die Steuerbefreiung erzielten Steuercapitals sich sehr bedeutend steigerte, der Gewinn somit dem Besitzer der Bau-Area, nicht dem Erbauer des Hauses zu Gute kam, welcher denn auch außer Stande ist, den durch die lange Steuerfreiheit erzielten Vortheil in dem Preise des geforderten Miethzinses zum Ausdrucke zu bringen, da dieser schon durch das Mehr des Grundwerthes absorbirt ist.

So äußerte denn die Steuerbegünstigung in den meisten Fällen ihre Wirkung dort, wohin sie nicht gezielt war und konnte daher keinen Einfluß auf die Preise der Miethe üben, somit auch nicht zur Hebung der Wohnungsnoth beitragen.

Es wird daher immer ein vergebliches Experiment bleiben, die Wohnungsfrage auf dem Felde der Steuerpolitik lösen zu wollen — vergeblich — weil Menge und Preis der Wohnungen unabhängig von der Höhe der Steuer sind, ein Erfahrungssatz, der sich aus der Betrachtung der Wohnungsverhältnisse in

größeren Städten des Auslandes ergibt, in welchen trotz des niederen Steuer percentsatzes die Wohnungscalamität in nicht geringerem Grade als in den hierländigen großen Städten fühlbar ist.

Zieht man die Ursachen der Wohnungsnoth in Betracht, so wird man wahrnehmen, daß der Zug der Bevölkerung nach der Reichscentrale, nach den Provinzhauptstädten und sonstigen günstig gelegenen Mittelpunkten ein unaufhaltsam zunehmender ist.

Die Herstellung zahlreicher Eisenbahnen, Dampfschiffverbindungen und Straßenzüge in nicht geahnter Ausdehnung und die damit wesentlich erleichterten Communicationen haben diesen Zuzug eröffnet.

Die Städte, von welchen solche Communicationswege ausstrahlen und die hiedurch mit ihnen in Verbindung gesetzten Orte wurden zu Central- und Knotenpunkten eines gesteigerten geistigen Lebens, der Sammelplatz des durch Capitalskräfte geförderten Gewerbefleißes und des Handels, und in Folge der Anziehungskraft aller dieser, vielfache Existenzen gründenden und erhaltenden Factoren die bleibende Stätte einer stetig und rasch an Zahl wie an Wohlhabenheit zunehmenden Bevölkerung.

Folge hievon ist die dauernde Nachfrage nach Wohnungen in solchen Orten und ihrer Umgebung, die Steigerung der Preise aller Bedürfnisse, somit auch jener der Miethzinse und, soferne das Angebot dem Begehr nicht die Wage hält, die Wohnungsnoth, wenn bei zunehmender einheimischer Bevölkerung und dem seine Subsistenz suchenden Zuzuge von Außen, das Bedürfniß nach Wohnungen eines der dringendsten und somit auch der Speculation unterliegenden Bedürfnisse, nicht gedeckt ist.

Es ist begreiflich, daß unter solchen Verhältnissen jeder Eigenthümer sein Gebäude als Waare behandelt, dessen Preis desto höher hält, je größer die Nachfrage um diese sich gestaltet. Diese Nachfrage ist aber bei der Steigerung der Bevölkerung eine stetige, da eben die Gebäude im Besitze Weniger sich befinden, die mit dem Preise derselben monopolisiren können.

Dasselbe gilt auch von allen in solchen Centren des schaffenden und erwerbenden Lebens gelegenen, nothwendiger Weise zur Verbauung gelangenden, oft dem Bedarfe nicht genügenden Grundstücken; jeder hält den Preis desto höher, je leichter ihn durch die stetige, weil nothwendige Nachfrage nach solchen die Möglichkeit geboten ist, seine Forderung zu potenziren.

Daß er bei seiner Preisbestimmung ebenso wie der Eigenthümer eines steuerfreien Gebäudes im Falle des Verkaufes auch den Werth der Steuerbefreiung in Anschlag bringt, ist schon früher angedeutet worden.

Hiezu tritt der Umstand, daß die Association des Capitales die Acquirirung umfangreicher Grundcomplexe ermöglichte, und bei der Verbauung durch Heranziehung von technischen und sonst benöthigten Arbeitskräften, durch Errichtung von baugewerblichen Etablissements, von Ziegeleien, Steinbrüchen, Kalköfen, Tischlereien, Schlossereien, oder Gewinnung der einzelnen Baugewerbsleute und Arbeiter die Concurrenz einzelner Bau-Unternehmer sehr erschwerte, wo nicht ganz ausschloß.

Daß solche speculative Unternehmungen den höheren Werth der Bauplätze und der den Bauten zukommenden Steuerbefreiungen im Preise der fast ausnahmslos zum vortheilhaftesten Wiederverkaufe bestimmten Bauobjecte zur Gänze verschlangen, ist ebenso bekannt wie der Umstand, daß der Gewinn, welchen solche Unternehmungen aus dem Verkaufe der Baustellen und Gebäude oft in kurzer Zeit erzielen, ein sehr namhafter, die Folge davon aber eine enorme Steigerung im Preise der Wohngebäude und so mittelbar des Miethzinses ist.

So fällt die Begünstigung, welche die Steuergesetzgebung in Erwartung einer gemeinnützigen Wirkung, zur Vermehrung der Wohnungen und dadurch zur Herabminderung der Miethzinse durch die Steuerbefreiung gewährte, nicht den Wohnungsbedürftigen zu, sondern zum größten Theile, ja ausschließlich den Eigenthümern der Baustellen und Gebäude, welche bei stetiger Nachfrage

nach Wohnungen den nach diesem Regulator des Preises höchsten Gewinn zu verlangen in der Lage und immer bereit sind.

Es ist hiernach klar, daß ungeachtet der Steuerfreiheit der Miethzins der für das Bedürfniß nicht genügenden Wohnungen nicht im Verhältnisse zur gewährten Steuerbegünstigung oder überhaupt ermäßigt, vielmehr der Preis der Baustellen und hierauf errichteten Gebäude und hiedurch der Miethzins stetig erhöht wird, gleichwohl ob diese zu den vielen Prachtbauten zählen oder zu jenen, in welchen die auf einen Comfort resignirenden Mittel- oder Arbeiterclassen ihre bescheidene Unterkunft finden sollen.

Auf der anderen Seite aber sollen die Wirkungen, die eine temporäre Steuerfreiheit auf die Hebung der Baugewerbe äußert, nicht verkannt werden, und in dieser Richtung läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die Rücksicht auf eine Steuerbefreiung einen nicht unerheblichen Factor zur Erweckung der Baulust bildet und dadurch indirecte beiträgt, nicht unbedeutende Capitalien den vielfachen, durch Bauten beschäftigten Gewerben zuzuführen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wird die Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerbefreiung für einen weiteren Zeitraum beantragt, welcher jedoch auf drei Jahre beschränkt wird, da vorausgesetzt werden darf, daß bis dahin die gegenwärtigen ökonomischen Zustände, welche in erster Linie diese Ausnahmsmaßregel rechtfertigen, normalen Verhältnissen gewichen sein werden.

Abweichend von den bisherigen Grundsätzen wird im Entwurfe die den Neubauten gewährte Steuerbefreiung auch auf Um- und Zubauten ausgedehnt, denen bisher die Steuerfreiheit in einem geringeren Ausmaße zuerkannt war.

Im Allgemeinen beträgt die Befreiung, wenn man von den ausnahmsweise längeren Immunitäten für Bauten auf den Stadterweiterungsgründen in Wien, dann jenen in Theresienstadt und Josefstadt absieht, dermalen für alle Orte bei Neubauten 15, bei Um- und Zubauten 12 Jahre, wenn die Baulichkeiten bis Ende 1873 vollendet werden.

Der Grund dieses auch in den früheren Normen festgehaltenen Unterschiedes liegt in der Annahme, daß der Unternehmer eines Neubaues nebst dem Kaufpreise für die Baustelle einen namhaften Capitalsaufwand für den Bau machen müsse, während bei Um- und Zubauten der Eigenthümer des umzubauenden oder zu erweiternden Gebäudes auch schon im Besitze der Baustelle ist, sowie im wiederverwendeten Materiale des demolirten Gebäudes eine Ersparung findet, somit im Ganzen einen geringeren Capitalsaufwand hat.

Allein abgesehen davon, daß auch bei vorzunehmenden Umbauten häufig erst mit dem zu demolirenden Gebäude die Parcelle durch Verkauf den Eigenthümer wechselt, sonach mit dem Kaufe ein Capitalsaufwand eintritt, so entbehrt der Bauunternehmer vom Zeitpunkte der Leerstehung des Demolirungsobjectes und bis zur Benützung des neuen Gebäudes eines Ertrages vom Miethzinse; der Werth des aus dem beseitigten Gebäude gewonnenen Materiales übersteigt meist nur um Weniges die Kosten der Demolirung und kann dasselbe nur theilweise zum neuen Bau verwendet werden, wenn dieser den Anforderungen der Gegenwart entsprechen soll, daher das neue Gebäude ebenso wie Zubauten mit erst zu beschaffendem theueren Materiale hergestellt werden muß.

Nicht selten tritt noch jener Verlust ein, welchen ein Hausbesitzer bei Zurückrückung der Baulinie durch die zu öffentlichen Straßengründen häufig unentgeltlich abzutretenden Flächen an seinem Areale, sonst aus Polizeirücksichten oder dadurch erleidet, daß bei, aus öffentlichen Rücksichten aufgetragenen Umbauten der Eigenthümer sich nicht im Besitze des hiezu nöthigen Capitals befindet, somit in einer solchen Zwangslage den Bau mit Aufnahme eines theueren Anlehens unternehmen oder sich seiner Realität unter ungünstigen Bedingungen entäußern muß. Zudem kommt gerade bei dieser Art von Bauführungen, da solche in der Regel ohne vorherigen Besitzwechsel ausgeführt werden, der aus der Befreiung resultirende Gewinn an Steuercapital dem Eigenthümer selbst zu Gute und verringern sich damit die Mißbräuche, die, wie

vorerwähnt, aus der Gewährung von Steuerimmunitäten für Neubauten hervorgehen.

Die im §. 3 aufgenommene Bestimmung erscheint zur Beseitigung des etwaigen Zweifels erforderlich, ob während der Dauer dieses Gesetzes die einzelnen Objecten oder Orten durch Specialgesetze gewährten, im Eingange erwähnten, ausnahmsweisen Begünstigungen als suspendirt zu betrachten seien.

In dem Entwurfe wird, und zwar hauptsächlich aus administrativen Rücksichten, die Aufrechterhaltung dieser Specialgesetze beantragt, und werden hiernach die unter die letzteren fallenden Objecte auch hiefort nach denselben zu behandeln sein.

Wenn jedoch dieses allgemeine Gesetz für bestimmte Objecte eine günstigere Behandlung gestattet, als solche nach den Specialgesetzen zulässig wäre, so würde es unbillig erscheinen, solche Objecte von der durch das allgemeine Gesetz eingeräumten größeren Begünstigung auszuschließen, daher denn auch in solchen Fällen das letztere Gesetz Anwendung finden soll.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der noch als Reallasten bestehenden an Kirchen, Pfarren oder kirchliche Organe, sowie an Schulen an das bei denselben bestehende Lehrerpersonale oder für dasselbe zu entrichtenden unveränderlichen Naturalleistungen in der Markgrafschaft Mähren.



Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Um die weitere Durchführung der Grundentlastung in der Markgrafschaft Mähren in Bezug auf die noch als Reallasten bestehenden, an Kirchen, Pfarren oder kirchliche Organe, sowie an Schulen, an das bei denselben bestehende Lehrerpersonale oder für dasselbe zu entrichtenden unveränderlichen Naturalleistungen, zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für die Markgrafschaft Mähren vom 9. Mai 1873 zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen, stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der oben bezeichneten Grundentlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind — so lange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird — bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der oberwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit dem über die bezeichnete Art der Grundentlastung in Mähren erlassenen Landesgesetze in Wirksamkeit zu treten hat, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes in Betreff der Stempelung und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der noch als Reallasten bestehenden, an Kirchen, Pfarren oder kirchliche Organe, sowie an Schulen an das bei denselben bestehende Lehrerpersonale oder für dasselbe zu entrichtenden, unveränderlichen Naturalleistungen in der Markgrafschaft Mähren.

Der mährische Landtag hat in seiner am 5. December 1872 abgehaltenen Sitzung ein Gesetz über die Ablösung der noch als Reallasten bestehenden, an Kirchen, Pfarren oder kirchliche Organe, sowie an Schulen und an das bei denselben bestehende Lehrerpersonale oder für dasselbe zu entrichtenden unveränderlichen Naturalleistungen beschlossen und zugleich die Resolution gefaßt, es sei an die Regierung das Ersuchen zu richten, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit für die Durchführung dieser Ablösungsverhandlungen die Stempel und Gebührenfreiheit im Wege der Reichsgesetzgebung in demselben Umfange ertheilt werde, wie dieß für Steiermark und Kärnthen durch die Gesetze vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 34 und 35, geschehen ist und falls dem Gesetzentwurfe über die Ablösung die Allerhöchste Sanction zu Theil wird, bei der Publication des Landesgesetzes darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wirksamkeit des Landesgesetzes nicht vor der Wirksamkeit des Reichsgesetzes eintrete.

Diesem Landesgesetze ist nun mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1873 die Sanction Seiner k. und k. apostolischen Majestät zu Theil geworden und die Regierung glaubte dem Streben des Landtages nach Zugestehung der Stempel- und Gebührenbefreiung für die einschlägigen Verhandlungen, nachdem zu Gunsten derselben die gleichen Rücksichten, wie bei den analogen Verhandlungen in Steiermark und Kärnthen sprechen, durch den beiliegenden Gesetzentwurf entsprechen zu sollen, dessen Inhalt als mit den Gesetzen vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 34 und 35, vollkommen übereinstimmend, einer eingehenden Detailmotivirung wohl nicht bedarf.

Antrag

des Abgeordneten Schönerer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei der §. 39 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer in der Richtung abzuändern, daß die Centralcommission zur Richtigstellung aller Landestarife noch vor der Einschätzung einzuberufen sei.

Zur Vorberathung dieses Antrages sei ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß von achtzehn Mitgliedern zu berufen.

Wien, 23. Jänner 1874.

Schönerer
Dr. Heilsberg
Dr. Ofner
Jos. Heinrich
Fux
Dr. Ferd. Kronawetter
W. Löffler
Dr. Portugall
Dr. Keil
Brandstetter
Seidl
Dr. Dittes
Dr. Rodler
Schöffel
Rud. Ganahl
Meißler
Dr. Roser
Schrank
Umlauft
K. Furtmüller
J. Steudel
Dr. Hoffer
H. Doblhoff
G. Suttner
Kielmannsegg
Cnobloch
C. Dietrich
Rud. Baron Tacco
Geusau.

Bericht

des

über die Finanzvorlagen eingesetzten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen.

Herr Abgeordneter Steudel und Genossen hat in der 7. Sitzung dieses hohen Hauses folgenden Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß es jedem einzelnen Mit-
„gliede dieses hohen Hauses gestattet sei, den Berathungen des 36er
„Ausschusses über den Lienbacher'schen Antrag beizuwohnen".

§. 25 der Geschäftsordnung bestimmt in dem III. Alinea, daß Abgeordnete, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht das Recht haben, in dessen Sitzungen zu erscheinen.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit, welcher dadurch betreffs der Ausschußsitzungen ausgesprochen wird, ist ein durch vielfache parlamentarische Erfahrungen wohlbegründetes Princip. Eine zweckmäßige Berathung in den Ausschüssen wird nur dann am ehesten erreicht, wenn die Mitglieder derselben nicht genöthigt sind, sich jene Reserve aufzulegen, wie sie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit sich bringt. In den Ausschüssen müssen sich eben die Meinungen erst klären. Manches gesprochene Wort muß zurückgenommen werden können, ohne schon fürchten zu müssen, nach Außen hin den Schein des Schwankens auf sich zu ziehen. Die Verhandlungen selbst gewinnen aber auch nur an Kürze, da so manche sonst nur wegen der Oeffentlichkeit gehaltene Reden ungesprochen bleiben.

Es gibt allerdings Ausnahmen von diesem Principe, wenn z. B. die Kürze der Zeit es nöthig macht, den übrigen Mitgliedern des Hauses die Möglichkeit zu gewähren, sich schon bei den Berathungen im Ausschusse die nöthige Kenntniß des Verhandlungsgegenstandes zu verschaffen, oder wenn, wie bei den Budgetberathungen manche wichtige Details nur aus den Verhandlungen im Ausschusse zu entnehmen sind, die weder in den Berichten noch bei den Debatten im Hause vorkommen, und daher jenen Abgeordneten, die sich näher unterrichten wollen, hiezu nur Gelegenheit in dem Ausschusse geboten ist.

Nun kommen aber bei Behandlung des Antrages Lienbachers noch besondere Umstände zu berücksichtigen. Möglicher Weise können da Dinge zur Sprache kommen, die nur dann in die Oeffentlichkeit dringen dürfen, wenn sie vom Belange zur Entscheidung der Fragen sind und deren Richtigkeit außer allem

Zweifel gesetzt wurde. Bei einem solchen Vorgehen wird man es möglich machen, daß Mitglieder und Experten sich ohne Rückhalt äußern.

Diese Rücksichten sind es, welche den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei den Ausschußverhandlungen über den Lienbacher'schen Antrag dringend empfehlen und die Ablehnung des Antrages Steudel nöthig machen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: bei der Berathung des Lienbacher'schen Antrages im Ausschusse sei die Bestimmung des §. 25 der Geschäftsordnung, III. Alinea, zu beobachten".

Wien, den 22. Jänner 1874.

Obmann:
Kellersperg.

Berichterstatter:
Mayerhofer.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

In Ansehung der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

§. 1.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften haben bei Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Steuerausmaß zur Anwendung zu kommen.

Die in dieser Beziehung im §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862 Nr. 1 R. G. Bl. vom Jahre 1863 enthaltene Beschränkung, sowie die §§. 33 bis 35 dieses Einführungsgesetzes werden aufgehoben.

Ebenso werden die Artikel 173 bis 180, 182, 185, 188, 190 bis 193, 197 bis 199, 203, 204, 206 bis 215, 217, 221, 222, 224, 225, 227, 230, 236 bis 244 und 247 bis 249 des Handelsgesetzbuches außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten die nachfolgenden, den bisherigen Zahlen entsprechenden Artikel.

Hiernach haben von dem zweiten Buche des Handelsgesetzbuches der zweite Abschnitt des zweiten Titels und der gesammte dritte Titel zu lauten, wie folgt:

Zweiter Titel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft auf Actien insbesondere.

Art. 173. †

Das Capital der Commanditisten kann in Actien oder Actienantheile zerlegt werden.

Die Actien oder Actienantheile müssen auf Namen lauten, | auf einen Betrag von mindestens || **einhundert Gulden** gestellt werden ||| **und außerdem enthalten:**

| Sie müssen

|| zweihundert Vereinsthaler

||| wenn nicht die Handelsgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten

1. die Nummer;

2. die Bezeichnung als Actie oder Actienantheil;

3. den Nominalbetrag in Ziffern und Buchstaben;

4. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

5. das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie das Datum und die Zahl der Verfügung des Handelsgerichtes, kraft welcher er in das Handelsregister eingetragen worden ist;

6. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

7. wenn der Nominalbetrag nicht vollständig eingezahlt ist, die zur Zeit der Ausgabe geleistete Einzahlung;

8. das Datum der Ausgabe; dieselben müssen ferner

9. mit den für die Zeichnung der Gesellschaft erforderlichen Unterschriften versehen sein.

Actien oder Actienantheile, welche |||| **diesen Bestimmungen entgegen ausgegeben werden**, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

|||| auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174. †

Commanditgesellschaften auf Actien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine | notarielle Urkunde aufgenommen werden.

| gerichtliche oder

Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Zur Beachtung. Diejenigen Artikel, an welchen Aenderungen vorgenommen wurden, sind mit einem † versehen, die Aenderungen sind durch halbfette Lettern im Texte, die Streichungen durch Wiedergabe des Gestrichenen auf der linken Spalte ersichtlich gemacht.

| dessen Genehmigung erfolgen soll

| fünf

Art. 175. †

Der Gesellschaftsvertrag | muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

3. den Gegenstand des Unternehmens;

4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

5. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens | **drei** Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse **und ob zur Beschlußfähigkeit desselben alle Mitglieder anwesend sein müssen oder ob eine Mehrheit derselben und welche genügt;**

7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten geschieht;

8. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Commanditisten, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

9. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

10. jeden zu Gunsten eines Gesellschafters bedungenen besonderen Vortheil, namentlich für den Fall der Ausgabe neuer Actien, ferner wenn Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, gemacht oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, den Werth der Einlage oder des Vermögensstückes und den Preis oder die Zahl der Actien, welche für dieselben gewährt werden.

Art. 175 a).

Wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen der im Artikel 175 Ziffer 10 bezeichneten Art enthält, muß ein Auszug des Gesellschaftsvertrages, in welchem diese Bestimmungen vollinhaltlich wiederzugeben sind, mindestens vierzehn Tage, bevor die Zeichnung des Capitals der Commanditisten beginnt, zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 175 Ziffer 9) kundgemacht werden.

Art. 175 b).

Nach der Zeichnung des Capitals der Commanditisten ist eine Versammlung der Zeichner ein-

zuberufen, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrathes im Sinne des Art. 175 Ziffer 6 zu wählen sind.

Bezüglich der Einberufung und der Verhandlungen dieser Versammlung haben, wenn der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, die in demselben für die Generalversammlung der Commanditisten enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden. Der Vorsitzende der Versammlung wird jedoch jedenfalls von den Anwesenden gewählt.

Ueber die Wahl ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 176.†

| und die Genehmigungsurkunde müssen

Der Gesellschaftsvertrag | **muß** bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

|| und der Genehmigungsurkunde

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages ||;

2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

4. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

6. in den Fällen des Art. 175 Ziffer 10 den wesentlichen Inhalt der dießfälligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;

7. wenn in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199), auch diese Bestimmung.

Gleichzeitig mit dem Auszuge ist zu veröffentlichen, in welchem Betrage, wo, wann und womit die Einzahlung auf das Capital der Commanditisten geschehen ist.

Art. 177.†

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist, **nebst der mit dem Datum der Auflage versehenen Liste sämmtlicher Zeichner mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Zahl der gezeichneten Actien;**

2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Commanditisten gezeichneten Be-

trages von ihm **zur freien Verfügung der Gesellschaft** eingezahlt ist, **nebst der Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen ist;**

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath in **Gemäßheit des Art. 175 b)** | gewählt ist;

nach Inhalt des Vertrages (Art. 175 Ziffer 6) in einer Generalversammlung der Commanditisten

4. in den Fällen des Art. 175 Ziffer 10 der Nachweis über die im Artikel 175 a) vorgeschriebene dreimalige Kundmachung.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Actienzeichnung und Einzahlung werden durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärungen sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrathes geliefert.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178. †

| Genehmigung und

Vor erfolgter | Eintragung in das Handelsregister besteht die Commanditgesellschaft als solche nicht. Die **vor der Eintragung** ausgegebenen Actien oder Actienantheile **oder die bis zu ihrer Volleinzahlung deren Stelle vertretenden Promessen oder Interimsscheine** sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

|| Genehmigung und

Wenn vor erfolgter || Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179. †

(5)

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Commanditgesellschaft auf Actien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180. †

Wenn ein Gesellschafter **nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister** eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so | **ist zur Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft erforderlich, daß** in einer Generalversammlung der Commanditisten die Abschätzung **und die** Prüfung der Zulässigkeit angeordnet **werde** und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß || **erfolge.**

| muß

|| erfolgt sein

||Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Commanditisten gefaßt, jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Commanditisten begreifen und der Betrag der Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen.

|||Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

| deutschen

||Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht, oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

|||**Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen und im Sinne des Artikels 176 Ziffer 6 im Auszuge zu veröffentlichen.**

Art. 181.

Für die gesellschaftlichen Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Actien ausgegeben werden; diese Capitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182. †

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der allgemeinen | Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183.

Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergeht, so ist dieß, unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184.

So lange der Betrag einer Actie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185. †

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und den Commanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz **und die Jahresrechnung** des verflossenen Geschäftsjahres **sammt einem Jahresberichte** vorzulegen **und jedem Commanditisten spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf Verlangen diese Schriftstücke am Sitze der Gesellschaft in Abschrift (Abdruck) kostenfrei mitzutheilen. Außerdem haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Bilanz und Jahresrechnung spätestens acht Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung nebst dem Jahresberichte dem Handelsgerichte zur Aufbewahrung bei den Registeracten zu überreichen.**

Art. 185 a).

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Jahresrechnung sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Gegenstände, welche einen Börsepreis oder Marktpreis haben, dürfen höchstens mit dem Preise angesetzt werden, welchen sie zur Zeit der Aufstellung der Bilanz haben;

2. die Gründungs- sowie die Verwaltungskosten sind, und zwar beide abgesondert, ersichtlich zu machen. Sie dürfen nicht unter den Activen aufgeführt werden, sondern müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;

3. der Betrag der Einlagen, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, jener Betrag, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist, muß unter die Passiven aufgenommen werden;

4. der aus der Vergleichung sämmtlicher Activen und sämmtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. 185 b).

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages, sowie jeder Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister, und eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der politischen Landesstelle im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die per-

sönlich haftenden Gesellschafter sind hierzu von den politischen Behörden nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen bis zu einhundert Gulden anzuhalten.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ferner verpflichtet, jedem Commanditisten auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen am Sitze der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten mitzutheilen und diese Schriftstücke auf Begehren mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Art. 186. †

Die Rechte, welche den Commanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Commanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 186 a).

Wenn ein Beschluß der Generalversammlung mit Verletzung der zu seiner Giltigkeit erforderlichen Bestimmungen des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages gefaßt worden ist, kann binnen drei Monaten vom Tage der Beschlußfassung die Nichtigerklärung dieses Beschlusses auch von einzelnen Commanditisten, deren Rechte durch denselben beeinträchtigt werden, im Wege der Klage gegen die Gesellschaft bei dem Handelsgerichte begehrt werden.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Streittheile anzuordnen und es sind hievon sämmtliche Commanditisten mittelst Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des Klägers oder als Intervenienten neben der Gesellschaft einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das Edict ist an dem Gerichtshause und, wenn die Actien der Gesellschaft in einem amtlichen Cursblatte einer Börse notirt werden, auch an dieser anzuschlagen und dreimal in den für die Kundmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern kundzumachen.

Das Erkenntniß, wodurch der Beschluß der Generalversammlung als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für die persönlich haftenden Gesellschafter und alle Commanditisten bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Nichtigkeit des Beschlusses mit rechtlicher Wirkung für die betheiligten, im Processe nicht vertretenen Commanditisten ist nicht zulässig.

Durch die Entscheidung werden die auf Grund des nichtigen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte nicht berührt.

Nach der Erhebung der Klage kann beantragt werden, daß die Ausführung des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung vorläufig bis zur Entscheidung über dessen Giltigkeit unterbleibe. Ueber diesen Antrag hat das Handelsgericht nach Einvernehmung des etwa der Gesellschaft mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens beigegebenen Regierungscommissärs, sowie allenfalls auch der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrathes sofort zu entscheiden und kann dasselbe gegen oder ohne Sicherstellung für Kosten und Schaden bewilligen.

Art. 187.

Die Generalversammlung der Commanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188. †

Eine Generalversammlung der Commanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen **unverzüglich** zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann **unverzüglich** berufen werden, wenn dieß von einem Commanditisten, oder einer Anzahl von Commanditisten, deren Actien zusammen **mindestens** den zehnten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz | eines geringeren Antheiles am Gesammtcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

| eines größeren oder

Die zur Berufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hierzu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die Strafe des Art. 206 Ziffer 5 anzuhalten.

Art. 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. †

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden

Die Beschlüsse der Generalversammlung der Commanditisten **werden** mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme. **Der Vorsitzende der Generalversammlung nimmt an der Abstimmung Theil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.**

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, daß in derselben eine Zahl der Commanditisten anwesend oder vertreten ist, deren Antheile zusammen mindestens den vierten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, sowie die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der in der Generalversammlung erschienenen Commanditisten, deren Antheile zusammen mindestens die Hälfte des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen, beschlossen werden.

Soweit der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 190 a).

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Commanditisten und auf die Höhe des vertretenen Capitals beschlußfähig ist.

Die zweite Versammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

Art. 190 b).

Ueber jede Generalversammlung ist nach Vorschrift des §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., ein notarielles

Protokoll aufzunehmen, welchem das Verzeichniß der erschienenen Commanditisten oder Bevollmächtigten derselben mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, die Vollmachten der letzteren und die Angabe der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung vertretenen Actien oder Actienantheile einzuschalten oder beizufügen sind.

Diese Schriftstücke, von welchen der politischen Behörde und jedem Commanditisten Einsicht und Abschriftnahme freisteht, sind nach den für die Bücher der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen aufzubewahren.

Art. 191. †

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen eigenberechtigt sein.

Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Nach Ablauf eines Jahres von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hat in jedem Falle eine neue Wahl des Aufsichtsrathes stattzufinden. Bei dieser, sowie bei späteren Wahlen sind alle Mitglieder gleichzeitig für dieselbe Dauer der Bestellung zu wählen und kann diese nicht auf länger als drei Jahre bestimmt werden.

Entfällt während der Dauer der Bestellung ein Mitglied, so findet die Ersatzwahl nur für die übrige Dauer der Bestellung des Aufsichtsrathes statt.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, oder auf Personen fällt, welche von derselben nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgeschlossen sind, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Eine Anzahl von Stimmführern, welche mindestens den vierten Theil der Gesammtzahl der Stimmen in der betreffenden Generalversammlung abzugeben berechtigt sind, kann verlangen, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrathes abgesondert und zwar offen durch Namensaufruf aller Stimmenden oder durch Abgabe von Stimmzetteln, die von jedem Stimmenden zu unterschreiben und nach vollendeter Stimmabgabe vorzulesen sind, erfolge. Ergiebt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der vierte Theil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen durch dieselben Stimmführer zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so können diese Stimmführer begehren, daß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werde. Dieses einer solchen Minderheit der Wähler zustehende Recht kann durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht beschränkt werden.

| ersten

|| des ersten Geschäftsjahres

Art. 192.

Den Mitgliedern des | Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufes nur **aus dem reinen Ueberschusse (Art. 197) und für das erste Geschäftsjahr nur** durch einen nach Ablauf || **desselben** einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Commanditisten bewilliget werden

Ist die Vergütung früher oder in einer andern als der vorstehenden Weise bewilliget, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

| und

Art. 193. †

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, | den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen **und von den persönlich haftenden Gesellschaftern die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.**

Er hat **insbesondere** die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben sich ihres Amtes in Ansehung aller Geschäfte zu enthalten, welche zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Art. 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195.

Wenn die Commanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der General-

versammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167, in Betreff des Commanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Commanditgesellschaft auf Actien keine Anwendung.

Art. 197. †

| können

|| können

||| desselben

Die Einlagen | **dürfen** den Commanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe || **dürfen** für die Commanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug ||| **desjenigen Betrages, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist,** als reiner Ueberschuß **über die gemachten Einlagen** ergibt. **Die Commanditisten können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.**

Die Commanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198. †

| oder gerichtlichen

|| sowie der staatlichen Genehmigung.

||| und die Genehmigungsurkunde müssen

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Giltigkeit der notariellen | Abfassung. ||

Der abändernde Vertrag ||| **muß** in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176, 179).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199. †

In dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage (Art. 198) **kann bestimmt werden, daß das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft solange nicht zur Folge hat, als mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden bleibt.**

In Ermanglung einer solchen Bestimmung ist das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123 Ziffer 4) | während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft. Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten.

| ist

Art. 200.

Wenn ein Commanditist stirbt, oder in Concurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dieß die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Commanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Commanditgesellschaft auf Actien.

Art. 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202.

Bei der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Concurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlässe aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dieß, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung aus-

gesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. †

staatlich genehmigten

Eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten kann nur vermöge einer | Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 201, 202).

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die Verminderung des Capitals der Commanditisten durch Befreiung der ursprünglichen Zeichner oder der Commanditisten von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile erfolgen soll.

Art. 204. †

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes **haften persönlich und solidarisch für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.**

| gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern
|| ihr Einschreiten

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind | **sie persönlich und** solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne || **daß sie dagegen eingeschritten wären:**

1. Einlagen an die Commanditisten zurückgezahlt, oder
2. **als** Zinsen oder Dividenden **Beträge** gezahlt sind, welche **dem Capitale** entnommen wurden, oder
3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine **Verminderung des Capitals der Commanditisten durch** theilweise Zurückzahlung | | **oder durch Befreiung der Zeichner oder Commanditisten** ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen Art. 202, 203) erfolgt ist.

| des Capitals der Commanditisten

Art. 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

Art. 206. †

Der bisherige Wortlaut entfällt.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen

nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. wenn sie aus Anlaß der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung wissentlich falsche Angaben machen;

2. wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche, entstellte oder lückenhafte Angaben machen;

3. wenn durch ihre Schuld während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in demselben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl gefehlt hat;

4. wenn sie wissentlich gegen die Vorschrift des Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen: ungiltige Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Art. 173), Einlagen an die Commanditisten zurückzahlen (Art. 197 Absatz 1), als Zinsen oder Dividenden Beträge zahlen, welche dem Capitale entnommen wurden (Art. 197 Absatz 2), oder die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Capitals der Commanditisten durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder der Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) vornehmen;

5. wenn sie dem Auftrage des Handelsgerichtes, die Generalversammlung einzuberufen (Art. 188 Absatz 3), oder einen als nichtig angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nicht auszuführen, keine Folge leisten oder einen als nichtig erkannten Beschluß der Generalversammlung ausführen (Art. 186 a).

Insoweit die erwähnten Voraussetzungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft eintreffen, sind diese desselben Vergehens schuldig und auf dieselbe Weise zu bestrafen.

Art. 206 a).

Den Strafbestimmungen des Art. 206 unterliegt auch Derjenige, welcher um ein Stimmrecht, das ihm nicht gebührt, in einer Generalversammlung im eigenen oder im Namen eines Dritten auszuüben, sich oder den Dritten fälschlich als den Ei-

genthümer von das Stimmrecht begründenden Actien oder Actienantheilen (Promessen, Interimsscheinen) angibt, sowie Derjenige, welcher solche Papiere zu diesem Zwecke an Andere blos zum Scheine überläßt.

Art. 206 b).

Die Nichtbefolgung der in dem Art. 185, 185 b) Absatz 2, 190 b) und 193 Absatz 4, enthaltenen Bestimmungen, sowie solche Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, welche durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstanden und nicht einer strengeren Behandlung unterworfen sind, hat das Handelsgericht an den schuldtragenden, persönlich haftenden Gesellschaftern, beziehungsweise an den schuldtragenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes, den Liquidatoren und den sonstigen Beauftragten der Gesellschaft mit Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Gulden zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen wie die im Art. 185 b) Absatz 1 erwähnte in den Armenfond des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

Dritter Titel.

Von der Actiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. †

Eine Handelsgesellschaft ist eine Actiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftscapital wird in Actien oder auch in Actienantheile zerlegt.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 207 a).

Die Actien oder Actienantheile müssen, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von

mindestens zweihundert Gulden, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden gestellt werden.

Wenn das Grundcapital der Actiengesellschaft den Betrag von fünfmal hunderttausend Gulden nicht übersteigt, können die Inhaberactien auch auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden und die Namenactien auf einen Betrag von mindestens fünfzig Gulden gestellt werden. In diesem Falle ist eine Erhöhung des Grundcapitals über das bezeichnete Maß ausgeschlossen.

Die Actien oder Actienantheile müssen enthalten:

1. die Nummer;

2. die Bezeichnung als Actie oder Actienantheil, ferner die Angabe, ob die Actie oder der Actienantheil auf Inhaber oder auf Namen gestellt wird und im zweiten Falle den Namen des Actionärs;

3. den Nominalbetrag in Ziffern und Buchstaben;

4. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

5. das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie das Datum und die Zahl der Verfügung des Handelsgerichtes, kraft welcher er in das Handelsregister eingetragen worden ist;

6. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;

7. wenn der Nominalbetrag nicht vollständig eingezahlt ist, die zur Zeit der Ausgabe geleistete Einzahlung;

8. das Datum der Ausgabe; dieselben müssen ferner

9. mit den für die Zeichnung der Gesellschaft erforderlichen Unterschriften versehen sein.

Actien oder Actienantheile, welche diesen Bestimmungen entgegen ausgegeben werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 208. †

Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

| gerichtliche oder

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine | notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

| dessen Genehmigung erfolgen soll, insbesondere bestimmen

Art. 209. †

Der Gesellschaftsvertrag | muß || **enthalten:**

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

2. den Gegenstand des Unternehmens;

3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;

5. die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;

6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Actionäre durch Wahl derselben bestellt werden müsse und ob zur Beschlußfähigkeit desselben alle Mitglieder anwesend sein müssen oder ob eine Mehrheit derselben und welche genügt;

6.

7. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

7. | Bestellung und

8. die Art der | Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft, **sowie die Art der Bestellung der letzteren; ferner wenn dem Vorstande für die Berathung und Beschlußfassung in der inneren Geschäftsführung ein besonderes Organ (Verwaltungsrath) beigegeben ist, die besonderen Befugnisse desselben;**

8.

9. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionäre geschieht;

9.

10. die Bedingungen des Stimmrechtes der Actionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

10.

11. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11.

12. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

13. jeden zu Gunsten eines Zeichners bedungenen besonderen Vortheil, namentlich für den Fall der Ausgabe neuer Actien, ferner wenn Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, gemacht oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, den Werth der Einlage oder des Vermögensstückes und den Preis oder die Zahl der Actien, welche für dieselben gewährt werden.

Art. 209 a).

Wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen der im Artikel 209 Ziffer 13 bezeichneten Art enthält, muß ein Auszug des Gesellschaftsvertrages, in welchem diese Bestimmungen vollinhaltlich wiederzugeben sind, mindestens vierzehn Tage, bevor die Zeichnung des Grundcapitals beginnt, zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziffer 12) kundgemacht werden.

Art. 209 b).

Nach der Zeichnung des Grundcapitals ist eine Versammlung der Zeichner einzuberufen, in welcher der Vorstand, wenn derselbe nicht schon in dem Gesellschaftsvertrage bestellt worden ist, und die Mitglieder des Aufsichtsrathes im Sinne des Art. 209 Ziffer 6 zu wählen sind.

Bezüglich der Einberufung und der Verhandlungen dieser Versammlung haben, wenn der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, die in demselben für die Generalversammlung der Actionäre enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden. Der Vorsitzende der Versammlung wird jedoch jedenfalls von den Anwesenden gewählt.

Ueber die Wahl ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 210. †

| und die Genehmigungsurkunde müssen

Der Gesellschaftsvertrag | **muß** bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

|| und der Genehmigungsurkunde;

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages ||;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
7. **in den Fällen des Art. 209 Ziffer 13, den wesentlichen Inhalt der dießfälligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.**

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund-

gibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Auszuge ist zu veröffentlichen, in welchem Betrage, wo, wann und womit die Einzahlung auf das Grundcapital geschehen ist.

Art. 210 a).

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundcapitals durch Unterschriften gedeckt ist, nebst der mit dem Datum der Auflage versehenen Liste sämmtlicher Zeichner mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Zahl der gezeichneten Actien;

2. die Bescheinigung, daß mindestens fünfzig Percent des Nominalbetrages auf jede Actie zur freien Verfügung der Gesellschaft eingezahlt sind, nebst der Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen ist;

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath, rücksichtlich der Vorstand in Gemäßheit des Art. 209 b) gewählt ist;

4. in den Fällen des Art. 209 Ziffer 13, der Nachweis über die im Art. 209 a) vorgeschriebene dreimalige Kundmachung.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Actienzeichnung und Einzahlung werden durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärungen sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes geliefert.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 211. †

[1] Genehmigung und

Vor erfolgter | Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft als solche nicht. **Die vor der Eintragung ausgegebenen Actien oder Actienantheile oder die bis zu ihrer Volleinzahlung deren Stelle vertretenden Promessen oder Interimsscheine sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.**

|| Genehmigung und

Wenn vor erfolgter | Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. †

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Actiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dieß behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß **von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden und** die in Art. 210, Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213. †

Die Actiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben.

Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 213 a).

Die Actiengesellschaft darf eigene Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) nicht erwerben oder als Pfand annehmen. Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1. wenn und insoweit eine solche Erwerbung nach dem Gesellschaftsvertrage zum Behufe einer theilweisen oder gänzlichen Tilgung des Grundcapitals vollzogen wird;

2. wenn und insoweit dieselbe im Executionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt. In diesem Falle müssen die erworbenen Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgte Erwerbung im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Art. 214. †

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, | **muß** in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

b e d a r f z u s e i n e r G i l t i g k e i t d e r n o t a r i e l l e n o d e r g e r i c h t l i c h e n B e u r k u n d u n g , s o w i e d e r s t a a t l i c h e n G e n e h m i g u n g .

E i n s o l c h e r B e s c h l u ß u n d d i e G e n e h m i g u n g s u r k u n d e m ü s s e n

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dieß nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Art. 215. †

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann, insofern derselbe hierüber nicht andere Bestimmungen enthält, nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der in der Generalversammlung erschienenen Actionäre, deren Actien zusammen mindestens die Hälfte des Grundcapitals darstellen, beschlossen werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, kraft welcher an die Stelle des vertragsmäßigen ein anderer Gegenstand der Unternehmung treten soll, kann, insofern der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag hierüber nicht andere Bestimmungen enthält, nur durch Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen Actionäre, deren Actien zusammen mindestens die Hälfte des Grundcapitals darstellen, beschlossen werden.

Art. 215 a).

Wenn ein Actionär nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so ist zur Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft erforderlich, daß in einer Generalversammlung der Actionäre die Abschätzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet werde und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolge.

Der Actionär, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen und im Sinne des Art. 210 Ziffer 7 im Auszuge zu veröffentlichen.

Art. 215 b).

Die Ausgabe neuer Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) darf, so lange nicht der ganze Nominalbetrag der bereits ausgegebenen eingezahlt, beziehungsweise die Verpflichtung zu

weiteren Einzahlungen erloschen ist (Art. 222), nur dann stattfinden, wenn diese Art der Vermehrung des Grundcapitals bei Errichtung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich vorgesehen ist. Auch in diesem Falle ist jedoch zur Ausgabe der Beschluß einer Generalversammlung erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Actionäre.

Art. 216.

Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

Art. 217. †

desselben

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug | **desjenigen Betrages, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist,** als reiner Ueberschuß **über die gemachten Einlagen** ergibt. **Die Actionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.**

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218.

Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219.

Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220.

Ein Actionär, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221. †

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209 Ziffer 12). | 11

Jedoch kann in keinem Falle ein Actionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziffer || 12), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne die Einwilligung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlässe an die einzelnen Actionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen. | 11

Art. 222. †

Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung | des **ganzen** Nominalbetrages der Actie **durch drei Jahre vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister** unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. ||

, von vierzig Percent

|| wird der Zeichner der Actie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung

von vierzig Percent des Nominalbetrages der Actie verpflichtet.

3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Percent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

3. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, daß auf Grund eines Beschlusses der Gesellschaft nach Ablauf der erwähnten dreijährigen Frist auch die Verpflichtung der Actionäre, weitere Einzahlungen zu leisten, erlösche. In diesem Falle sind die Actionäre berechtigt zu verlangen, daß die Gesellschaft die von ihnen in der zur Ausgleichung der Differenzen der Beträge erforderlichen Zahl beizubringenden, auf Namen lautenden Promessen oder Interimsscheine gegen Actien oder Actienantheile einlöse, welche auf Inhaber lauten und auf den für diese vorgeschriebenen Betrag gestellt sind (Art. 207 a).

Art. 223.

Wenn die Actien auf Namen lauten, so kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Actien in das Actienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224. †

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt, werden die Beschlüsse

der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme. |

| wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Der Vorsitzende der Generalversammlung nimmt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages an der Abstimmung Theil und es gilt bei Stimmengleichheit jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Art. 224 a).

Wird der Vorsitz der Generalversammlung nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch den Vorstand geführt und soll in derselben über Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche die Verantwortlichkeit des Vorstandes für die durch ihn geführte Verwaltung berühren, so ist jeder Stimmführer berechtigt, vor dem Beginne der Verhandlung über solche Gegenstände zu beantragen, daß der Vorstand sich der Leitung dieser Verhandlung enthalte und daß hiefür ein anderer Vorsitzender gewählt werde.

Ueber diesen Antrag ist sogleich die Abstimmung und Schlußfassung zu veranlassen und wenn derselbe angenommen wird, sofort zur Wahl des Vorsitzenden zu schreiten. /

Art. 224 b).

Wenn ein Beschluß der Generalversammlung mit Verletzung der zu seiner Giltigkeit erforderlichen Bestimmungen des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages gefaßt worden ist, kann binnen drei Monaten vom Tage der Beschlußfassung die Nichtigerklärung dieses Beschlusses auch von einzelnen Actionären, deren Rechte durch denselben beeinträchtigt werden, im Wege der Klage gegen die Gesellschaft bei dem Handelsgerichte begehrt werden.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Streittheile anzuordnen und es sind hievon sämmtliche Actionäre mittelst Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des Klägers oder als Intervenienten neben der Gesellschaft einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das Edict ist an dem Gerichtshause und, wenn die Actien der Gesellschaft in einem amtlichen Coursblatte einer Börse notirt werden, auch an dieser anzuschlagen und dreimal in den für die Kundmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern kundzumachen.

Das Erkenntniß, wodurch der Beschluß der Generalversammlung als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für alle Actionäre bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Richtigkeit des Beschlusses mit rechtlicher Wirkung für die betheiligten, im Processe nicht vertretenen Actionäre ist nicht zulässig.

Durch die Entscheidung werden die auf Grund des nichtigen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte nicht berührt.

Nach der Erhebung der Klage kann beantragt werden, daß die Ausführung des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung vorläufig bis zur Entscheidung über dessen Giltigkeit unterbleibe. Ueber diesen Antrag hat das Handelsgericht nach Einvernehmung des etwa der Gesellschaft mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens beigegebenen Regierungscommissärs, sowie allenfalls auch des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sofort zu entscheiden und kann dasselbe gegen oder ohne Sicherstellung für Kosten und Schaden bewilligen.

Art. 224 c).

Wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, dem Handelsgerichte mittelst schriftlicher Eingabe wahrscheinlich zu machen vermögen, daß bei der Verwaltung der Gesellschaft Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, so können dieselben verlangen, daß ein von ihnen Beauftragter gerichtlich ermächtigt werde, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Der Beauftragte ist, sofern sich gegen die Bestellung seiner Person kein Anstand ergiebt, worüber nöthigenfalls die Einvernehmung des Vorstandes verfügt werden kann, mit der erforderlichen Ermächtigungsurkunde zu versehen.

Auf Grund dieser Urkunde ist der Beauftragte berechtigt, innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist, welche einen Monat nicht überschreiten darf, im Geschäftslocale der Gesellschaft während der gewöhnlichen Geschäftszeit in Gegenwart des Vorstandes die Bücher der Gesellschaft und die zum richtigen Verständnisse derselben etwa unentbehrlichen Behelfe einzusehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einsichtnahme zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Ueber seine Wahrnehmungen hat der Beauftragte dem Handelsgerichte schriftlichen Bericht zu erstatten, von welchem jeder Actionär Einsicht und Abschrift nehmen kann.

Art. 225. †

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe | und

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, | den Bestand der

Gesellschaftscasse untersuchen **und von dem Vorstande die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.**

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen eigenberechtigt sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des etwa für die innere Geschäftsführung demselben beigegebenen berathenden Organs (Art. 209 Ziffer 8) sein, noch dürfen sie auf irgend eine andere Art an der Geschäftsführung der Gesellschaft theilnehmen. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen gelten für den Aufsichtsrath die in den Artikeln 191 bis 193 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 225 a).

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften persönlich und solidarisch für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie persönlich und solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne daß sie dagegen eingeschritten wären:

1. Einlagen an die Actionäre zurückgezahlt sind oder der Bestimmung des Art. 213 a) entgegen gehandelt worden ist;

2. außer dem Falle des Art. 217 Absatz 2 als Zinsen oder Dividenden Beträge gezahlt sind, welche dem Capitale entnommen wurden oder

3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitals durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245, 248) erfolgt ist.

Art. 226.

Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. †

7.

Jede Actiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209 Ziffer 8). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese **müssen eigenberechtigt und** können besoldet oder unbesoldet, Actionäre oder Andere sein.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des ersten von der Generalversammlung der Actionäre gewählt. Seine | Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Nach Ablauf des ersten Jahres von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hat in jedem Falle eine neue Wahl des Vorstandes stattzufinden. Bei dieser sowie bei späteren Wahlen kann die Dauer seiner Bestellung nicht auf länger als auf drei Jahre bestimmt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, oder auf Personen fällt, welche von derselben nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgeschlossen sind, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung durch den Aufsichtsrath oder durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes besetzt werden kann.

Art. 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. †

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtiget und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben sich ihres Amtes in Ansehung aller Geschäfte zu enthalten, welche zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Art. 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dieß gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Actionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen

werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. †

Die Generalversammlung der Actionäre wird durch den Vorstand **oder Aufsichtsrath** berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237. †

Eine Generalversammlung der Actionäre ist, außer den im **Gesetze und im** Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen **unverzüglich** zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann **unverzüglich** berufen werden, wenn dieß ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen **mindestens** den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines | geringeren Antheiles am Grundcapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

größeren oder eines

Die zur Berufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hierzu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die Strafe des Art. 241 a, Ziffer 5 anzuhalten.

Art. 238. †

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jeder

zeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, insofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben eine Anzahl von Actionären anwesend oder vertreten ist, deren Actien zusammen mindestens den vierten Theil des Grundcapitals darstellen.

Art. 238 a).

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und auf die Höhe des vertretenen Capitals beschlußfähig ist.

Die zweite Versammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

Art. 238 b).

Ueber jede Generalversammlung ist nach Vorschrift des §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R.-G.-Bl., ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welchem das Verzeichniß der erschienenen Actionäre oder Bevollmächtigten derselben mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, die Vollmachten der letzteren und die Angabe der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung vertretenen Actien oder Actienantheile einzuschalten oder beizufügen sind.

Diese Schriftstücke, von welchen der politischen Behörde und jedem Actionär Einsicht und Abschriftnahme freisteht, sind nach den für die Bücher der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen aufzubewahren.

Art. 239. †

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß **dem Aufsichtsrathe und** den Actionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine **mit Beobachtung der Bestim-**

mungen des Art. 185 a) verfaßte Bilanz **und die Jahresrechnung** des verflossenen Geschäftsjahres **sammt einem Jahresberichte** vorlegen, **und jedem Actionär spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf Verlangen diese Schriftstücke am Sitze der Gesellschaft in Abschrift (Abdruck) kostenfrei mittheilen. Außerdem hat der Vorstand die Bilanz und Jahresrechnung spätestens acht Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung nebst dem Jahresberichte dem Handelsgerichte zur Aufbewahrung bei den Registeracten zu überreichen.**

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung theilnehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 239 a)

Der Vorstand hat eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages, sowie jeder Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister, und eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der politischen Landesstelle im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Der Vorstand ist hierzu von den politischen Behörden nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen bis zu einhundert Gulden anzuhalten.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, jedem Actionär auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen am Sitze der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten mitzutheilen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

Art. 240. †

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser | davon Anzeige machen. ||

| sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde

|| Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Concurses **unverzüglich** Anzeige machen.

Art. 241. †

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen

| der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Actionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie

| oder gerichtlich

|| wenn sich das Grundcapital um die |Hälfte vermindert hat (Art. 240).

Wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Rechte erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

|11

Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dieß gilt insbesondere, wenn sie | zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie gleich den Mitgliedern des Aufsichtsrathes in den Fällen des Art. 225 a) persönlich und solidarisch zur Erstattung der mit ihrem Willen geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. †

Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen notariell | beurkundeten Beschluß der Actionäre;
3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde | **in den vom Gesetze bestimmten Fällen;**
4. durch Eröffnung des Concurses.

Art. 243. †

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten Blätter (Art. 209 Ziffer | 12) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. †

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Actionäre an andere Personen übertragen wird.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Auf den Antrag eines Actionärs kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Actionären gehören.

Art. 244 a).

Die Bestellung der Liquidatoren durch die Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit widerrufen werden; die Abberufung derselben kann auch auf den Antrag eines Actionärs aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen, welchem aus solchen Gründen auch die Abberufung der von ihm ernannten Liquidatoren vorbehalten ist.

Art. 244 b).

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Concurses zu beantragen.

Art. 244 c).

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Actionäre zur Gesellschaft, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften dieses Titels zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des vierten Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Art. 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247. †

Die Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung

Bei der Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 215 Absatz 2) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist solange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

| Der Vorstand || ist ||| für die Ausführung der getrennten Verwaltung

3. | **Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes** der letzteren Gesellschaft || **sind, wenn sie die ihnen in Betreff der getrennten Verwaltung obliegenden Pflichten nicht erfüllen,** den Gläubigern ||| persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

| Die

5. | **In der nach Art. 243 zu erlassenden Bekanntmachung kann die** öffentliche Aufforderung

|| (Art. 243) kann

der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft || unterlassen oder **es kann dieselbe** auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248. †

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. |

| Dieser Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der staatlichen Genehmigung.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die Verminderung des Grundcapitals noch vor Ablauf der im Art. 222 bestimmten Frist durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile erfolgen soll.

|| dieser Vorschrift

Die Mitglieder des Vorstandes, welche || **diesen Vorschriften** entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Bisheriger Art. entfällt.

Art. 249.

Die Mitglieder des Vorstandes sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. wenn sie aus Anlaß der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung wissentlich falsche Angaben machen;

2. wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche, entstellte oder lückenhafte Angaben machen;

3. wenn durch ihre Schuld während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in

demselben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl gefehlt hat;

4. wenn sie wissentlich gegen die Vorschrift des Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen: ungiltige Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Art. 207 a); für die Gesellschaft eigene Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) erwerben oder als Pfand annehmen (Art. 213 a); neue Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Art. 215 b); als Zinsen oder Dividenden Beträge zahlen, welche dem Capitale entnommen wurden (Art. 217); zu früh Actien ausgeben (Art. 222 Ziffer 1); die ihnen obliegende Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt (Art. 240 Absatz 2); und endlich die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitals durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen (Art. 248);

5. wenn sie dem Auftrage des Handelsgerichtes, die Generalversammlung einzuberufen (Art. 237 Absatz 3) oder einen als nichtig angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nicht auszuführen, keine Folge leisten oder einen als nichtig erkannten Beschluß der Generalversammlung ausführen (Art. 224 a).

Insoweit die erwähnten Voraussetzungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft eintreffen, sind diese desselben Vergehens schuldig und auf dieselbe Weise zu bestrafen.

Art. 249 a).

Den Strafbestimmungen des Art. 241 a) unterliegt auch Derjenige, welcher, um ein Stimmrecht, das ihm nicht gebührt, in einer Generalversammlung im eigenen oder im Namen eines Dritten auszuüben, sich oder den Dritten fälschlich als den Eigenthümer von das Stimmrecht begründenden Actien oder Actienantheilen (Promessen, Interimsscheinen) angibt, sowie Derjenige, welcher solche Papiere zu diesem Zwecke an Andere blos zum Scheine überläßt.

Art. 249 b).

Die Nichtbefolgung der in den Art. 224 c) 225 Absatz 3 beziehungsweise 193 Absatz 4, 230 Absatz 3, 238 b), 239 Absatz 2, 239 a) Absatz 2 und 240 Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen, sowie Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, welche durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstanden und nicht einer strengeren Behandlung unter-

worfen sind, hat das Handelsgericht an den schuldtragenden Mitgliedern des Vorstandes, beziehungsweise den Mitgliedern des Aufsichtsrathes, den Liquidatoren und den sonstigen Beauftragten der Gesellschaft mit Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Gulden zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen, wie die im Art. 239 a) Absatz 1 erwähnte, in den Armenfond des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

II. Hauptstück.

In Ansehung der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

§. 2.

Die für die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in den Artikeln 17, 18, 20, 21 und im I. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten oder wiedergegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches haben mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Aenderungen auch auf diejenigen Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, Anwendung zu finden.

§. 3.

Für diese Gesellschaften hat an die Stelle des Handelsregisters ein bei jedem Handelsgerichte zu führendes besonderes Register (besonderes Gesellschaftsregister) zu treten.

Hinsichtlich der Einrichtung und Führung desselben, sowie hinsichtlich der Strafbestimmungen im Falle der Unterlassung der Anmeldungen zu demselben gelten die in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

§. 4.

Im Uebrigen wird durch die Eintragung in das besondere Gesellschaftsregister die Eigenschaft einer Handelsgesellschaft nicht erworben und die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes nicht begründet.

§. 5.

Den Büchern der Gesellschaft kommt, insofern sie nach Vorschrift des ersten Buches, IV. Titel des Handelsgesetzbuches, geführt sind, zur Nachweisung der Forderung der Gesellschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften das den Handelsbüchern der Handelsgesellschaften eingeräumte Maß der Beweiskraft zu.

Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

§. 6.

Die Actien oder Actienantheile sind, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens fünfzig Gulden, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens fünfundzwanzig Gulden zu stellen.

§. 7.

Wenn über das Vermögen einer Commanditgesellschaft auf Actien, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, der Concurs eröffnet wird, so ist zugleich auch über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters bei dem zuständigen Gerichte die Eröffnung des Concurses von Amtswegen einzuleiten.

§. 8.

Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters hat die Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer solchen Commanditgesellschaft auf Actien von Rechtswegen nicht zur Folge.

Die Gesellschaft hat in einem solchen Falle, gleichviel, ob sie fortbesteht oder in Liquidation tritt, an die Concursmasse des Gesellschafters den Antheil desselben an dem Gesellschaftsvermögen nach Abzug seines Antheiles an den Gesellschaftsschulden im Wege der Auseinandersetzung mit der Masseverwaltung auszufolgen. In den Concurs des Gesellschafters braucht sich die Gesellschaft zu diesem Behufe nicht einzulassen.

Eine solche Auseinandersetzung tritt auch in dem Falle ein, daß über das Gesellschaftsvermögen gleichfalls der Concurs eröffnet wird.

§. 9.

Die Gesellschaftsgläubiger können ihre Forderungen mit dem vollen Betrage gleichzeitig im Concurse der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden.

Soweit die Richtigkeit der Forderung im Concurse der Gesellschaft festgestellt ist, kann dieselbe im Concurse der Gesellschafter nicht weiter bestritten werden.

Die Privatgläubiger des in Concurs verfallenen Gesellschafters dagegen können im Gesellschaftsconcurse als Gläubiger nicht auftreten.

III. Hauptstück.

Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

§. 10.

Für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche die staatliche Genehmigung ihrer Errichtung und ihre staatliche Beaufsichtigung vorschreiben, aufgehoben.

Das Gesetz vom 26. November 1852 Nr. 253 R. G. Bl., insofern dessen Bestimmungen nicht schon durch §. 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche außer Kraft gesetzt sind, tritt für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften außer Wirksamkeit.

Sofern diese Gesellschaften ihre Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen, fallen sie unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl. Im Uebrigen findet dieses Gesetz auf solche Gesellschaften, auch wenn sie nicht auf Gewinn berechnet sind, keine Anwendung.

§. 11.

Das in den Artikeln 20, Absatz 1 und 21 des Handelsgesetzbuches enthaltene Verbot der Führung gleicher Firmen hat nicht nur auf die in das besondere Gesellschaftsregister einzutragenden Gesellschaften (§. 2), sondern auch im gegenseitigen Verhältnisse der in das Handelsregister und in das besondere Gesell=

schaftsregister einzutragenden Gesellschaften Anwendung zu finden.

§. 12.

In Betreff der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf bereits bestehende Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften gelten, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, folgende Bestimmungen:

1. Wenn eine solche Gesellschaft in ihrem Vertrage keine Bestimmung über die Bestellung eines Aufsichtsrathes enthält, so hat der Vorstand längstens innerhalb Eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Generalversammlung der Actionäre die Aufnahme einer solchen Bestimmung zu beantragen.

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung oder wurde dieselbe in Folge des erwähnten Antrages aufgenommen, so gelten auch in Ansehung dieses Aufsichtsrathes alle im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Insbesondere verfällt auch der Vorstand den Strafbestimmungen dieses Gesetzes (Art. 249 Ziffer 3), wenn er den oben erwähnten Antrag zu stellen unterläßt.

2. Noch ungetilgte Gründungskosten (Art. 185 a) und 239) sind, wenn der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag nicht eine kürzere Frist bestimmt, längstens binnen fünf Jarhen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Abschreibung zu bringen.

3. Bei Gesellschaften, welche nicht unter die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 19 und 20 fallen, reten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen, außer Kraft.

§. 13.

Für diejenigen bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche nach den bisherigen Vorschriften in ein Register nicht einzutragen waren, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

1. Auf die bezeichneten Gesellschaften finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, beziehungsweise dieses Gesetzes, welche die Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister und die bei dem Handelsgerichte zu bewirkende Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen betreffen, gleichfalls Anwendung.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen sind binnen

drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist sind die Betheiligten zur Befolgung der betreffenden Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

2. Ist die Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister binnen der dreimonatlichen Frist bewirkt, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen der Art. 17, 18, 20, 21, Absatz 2 und 168 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen.

3. Eine giltig errichtete Gesellschaft ist in das betreffende Register einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach diesem Gesetze für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

4. Sind die persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren einer Commanditgesellschaft auf Actien oder ist der Vorstand einer Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so finden die Bestimmungen der Art. 116, 138 und 231 des Handelsgesetzbuches bis zum Ablaufe von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, keine Anwendung. Auch bleibt die Anwendung dieser Vorschriften noch während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, ausgeschlossen, wenn die Beschränkung innerhalb der unter Ziffer 1 bezeichneten dreimonatlichen Frist zur Eintragung in das betreffende Register angemeldet ist.

§. 14.

Die über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere im §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1868, Nr. 36 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen haben für alle Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften zu gelten.

§. 15.

Insofern der Gegenstand des Unternehmens nach den gesetzlichen Vorschriften einer staatlichen Bewilligung (Concession) bedarf und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, bleiben auch die Gesellschaften, auf welche sich die Anordnungen dieses Gesetzes erstrecken, zum Zwecke der Betreibung eines solchen Unternehmens an die Erwirkung der staatlichen Bewilligung gebunden und der staatlichen Beaufsichtigung unterworfen.

Deßgleichen bleiben bei solchen Gesellschaften, wenn sie bereits bestehen, diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge unberührt, welche sich auf die staatliche Bewilligung und Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens beziehen.

§. 16.

Die staatliche Bewilligung ist insbesondere auch in Zukunft zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten und von verzinslichen Cassenanweisungen, sowie zum Betriebe von Versicherungsgeschäften erforderlich.

Die Bewilligung zu diesen Unternehmen wird von dem nach Maßgabe des Gegenstandes des Unternehmens berufenen Ministerium im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien ertheilt und kann von demselben bei Nichteinhaltung der Bedingungen die Bewilligung jederzeit widerrufen werden.

§. 17.

Der Betrieb der im §. 16. bezeichneten Unternehmen ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung ist von den politischen Behörden einzustellen, und von der Landesstelle mit Geldstrafen bis zu tausend Gulden, welche nöthigenfalls wiederholt zu verhängen sind, zu ahnden.

Gegen Straferkenntnisse der Landesstelle kann binnen vier Wochen der Recurs an das im §. 16 bezeichnete Ministerium ergriffen werden.

§. 18.

Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche die im §. 16 bezeichneten Unternehmen betreiben, unterstehen in Ansehung dieses Geschäftsbetriebes einer besonderen staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der bei Ertheilung der Bewilligung festgesetzten Bedingungen.

Jeder solchen Gesellschaft kann zeitweise oder ständig ein Regierungscommissär beigegeben werden, welcher, ohne Einflußnahme auf die sonstige Gebahrung der Gesellschaft die Einhaltung der Concessionsbedingungen zu überwachen hat.

Zu diesem Ende ist er berechtigt, in die Gebarung der Gesellschaft, soweit dieß zur Uebung dieser Aufsicht erforderlich ist, Einsicht zu nehmen und den Verhandlungen, welche das concessionirte Unternehmen betreffen, beizuwohnen, sowie die Ausführung von Beschlüssen, wodurch er die Concessionsbedingungen verletzt erachtet, durch seine Einsprache zu hemmen.

Im Falle einer solchen Einsprache steht es der Gesellschaft frei, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Ueberreichung der bezüglichen Eingabe keine Entscheidung, so verliert die Einsprache ihre hemmende Wirkung.

Zur Bestellung des Regierungscommissärs, sowie zur Entscheidung im Falle einer Einsprache desselben ist das im §. 16 bezeichnete Ministerium berufen, welches jedoch zu diesen Verfügungen auch die politische Landesstelle, in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat, ermächtigen kann.

§. 19.

Jede Gesellschaft dieser Art hat im Falle einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages die Ausstellung einer abgesonderten Urkunde über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche als Bedingungen für den Betrieb des concessionirten Unternehmens zu gelten haben, zu erwirken.

Zur Ertheilung der oberwähnten Zustimmung und zur Ausfertigung der vorbezeichneten Urkunde ist das im §. 16 bezeichnete Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den sonst betheiligten Ministerien berufen.

Wenn eine solche Gesellschaft eine Abänderung ihres gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages ohne Zustimmung der Regierung vornimmt, so kann der Betrieb des concessionirten Unternehmens eingestellt werden und finden die Strafbestimmungen des §. 17 Anwendung.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 18 und 19 finden auch Anwendung auf Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften:

1. zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen;
2. zum Betriebe von anderen concessionspflichtigen Unternehmen, welche gesetzlich einer besonderen Aufsicht unterliegen; dann auf Gesellschaften,
3. welche eine staatliche Subvention oder Ertragsgarantie genießen oder deren Unternehmen auf einem Vertragsverhältnisse mit dem Staate beruht;
4. welchen besondere Privilegien gewährt sind, insofern in den einschlägigen Gesetzen, Bewilligungsurkunden oder Verträgen bezüglich der staatlichen Aufsicht keine weiter gehenden Bestimmungen enthalten sind.

§. 21.

Jene Eingaben, mittelst welcher die Gesellschaftsverträge und deren Aenderungen, dann die Jahresrechnungen und Bilanzen der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften in Gemäßheit der Artikel 185 b) und 239 a) des Handelsgesetzbuches, rücksichtlich in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes den politischen Behörden vorgelegt werden, sowie die Beilagen dieser Eingaben sind gebührenfrei.

§. 22.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

Allgemeiner Theil.

Bereits am 19. Jänner 1869 ist dem hohen Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes der Entwurf eines Gesetzes über Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dann über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt worden. Dieser Entwurf, dessen erste Lesung am 22. Jänner 1869 stattfand, wurde jedoch wegen des bald darauf eingetretenen Schlusses der Session, welchem die Auflösung des hohen Hauses folgte, einer Berathung nicht unterzogen.

Später sind Verhältnisse eingetreten, welche eine Sonderung der in jenem Entwurfe enthaltenen Materien nothwendig machten. Zunächst wurde im Februar 1872 der Entwurf eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der parlamentarischen Behandlung zugeführt, aus welcher das Gesetz vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. Bl. hervorgieng.

Dieser Vorlage sollte der Entwurf eines Gesetzes über Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften möglichst rasch folgen. Ein zu Anfang des Jahres 1873 im Schoße der Ministerien commissionell festgestellter Entwurf wurde indeß wegen des bevorstehenden Schlusses der Session der Schlußredaction nicht mehr unterzogen.

Die seitdem auf dem Geldmarkte zu Tage getretenen Erscheinungen, und die hieraus gewonnenen Erfahrungen, welche auch in der Literatur und in der Tagespresse zu eingehenden Erörterungen Anlaß gaben, begründeten die Nothwendigkeit, den erwähnten Entwurf einer neuerlichen Prüfung zu unterwerfen. Dieser Aufgabe gegenüber mußte die Regierung hohen Werth darauf legen, die jüngsten Wahrnehmungen der Handels- und Gewerbekammern und ihre auf denselben und auf dem unmittelbaren Contacte mit der öffentlichen Meinung beruhenden Gutachten über die anzustrebende Reform der Actiengesetzgebung kennen zu lernen.

Zu diesem Behufe wurde die Aufmerksamkeit der Kammern auf eine Reihe von Fragen (17) geleitet, deren bestimmte und unumwundene Beantwortung für die Regierung von besonderem Interesse erschien. Zugleich wurde der oben bezeichnete Entwurf, dessen Inhalt nicht in allen Punkten als der concrete Ausdruck der Absichten betrachtet werden konnte, deren Verwirklichung die Regierung zur Zeit seiner Abfassung angestrebt hatte, nebst Motiven an die Handels- und

Gewerbekammern geleitet, welche sich mit einem mit Rücksicht auf die kurz bemessene Zeit besonders anerkennenswerthen Eifer bereit fanden, ihre Wahrnehmungen und Ansichten in der vorliegenden Frage zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Außerdem fand die Regierung reiches Materiale für ihre legislative Arbeit in den literarischen Erscheinungen, welche im Laufe des Jahres 1873 über die Umgestaltung des Actienwesens veröffentlicht worden sind, und von welchen folgende besonders hervorgehoben werden mögen:

Zur Reform des Actiengesellschaftswesens. Drei Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage. Abgegeben von H. Wiener, Justizrath in Berlin, Dr. Goldschmidt, Reichshandelsgerichtsrath in Leipzig und Dr. Behrend, Professor in Berlin. Leipzig 1873.

Die Actiengesellschaften und die Commanditgesellschaften auf Actien unter dem deutschen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 von Hugo Keyßner, Stadtgerichtsrath. Berlin 1873.

Das Actienwesen. Von Dr. W. Auerbach, Frankfurt am Main 1873.

Zur Reform des Actiengesellschaftsrechtes von Dr. C. Grünhut, Professor in Wien, in dessen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Band I., S. 79 fg.

Das deutsche Handelsgesellschaftsrecht, insbesondere das Recht der offenen, Commandit-, Commanditactien- und Actiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichtes und der ausländischen Gesetzgebungen von Alwin Strey Handelsgesellschafts-Syndikus, vormals Kreisrichter. I. Abtheilung. Einleitung und Allgemeiner Theil, Berlin 1873.

Wie bemerkt, handelt es sich gegenwärtig darum, die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung jener Associationsformen, welche unter dem Namen von Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften bekannt sind und für Industrie und Handel eine so große Bedeutung erlangt haben, einer Revision zu unterziehen, und vor Allem an Stelle der staatlichen Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften das Princip der freien Gesellschaftsbildung zu setzen.

Diese Gesellschaften scheiden sich dermalen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in zwei Gruppen.

Die eine umfaßt diejenigen, auf welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 Anwendung finden, — die zweite minder zahlreiche hingegen begreift die Gesellschaften, für welche das allgemeine Civilrecht gilt.

In der ersten Gruppe befinden sich jedoch dermalen nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht alle Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht (Art. 5. H. G. B.), weil §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften nur für diejenigen Kaufleute, beziehungsweise Handelsgesellschaften anwendbar erklärt hat, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe ein bestimmtes höheres Maß an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern entrichten oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls dieselben von deren Entrichtung nicht befreit wären*).

Die österreichische Gesetzgebung kennt demnach im Principe Commandit-Actien- und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, und für welche das Handelsgesetzbuch deßhalb maßgebend ist, weil sie ein höheres Steuermaß entrichten (I. Gruppe),

*) Vgl. die Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes vom 29. Juli 1872, Z. 23879, worin die Registrirung einer Actiengesellschaft von dem Nachweise der Entrichtung des vorgeschriebenen Erwerbsteuerbetrages abhängig gemacht wurde (Juristische Blätter 1872, S. 454, Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechtes, Neue Folge, III. Band, S. 420).

anderseits derlei handelsmäßige, minder besteuerte, endlich nicht handelsmäßige, wie immer besteuerte Gesellschaften, deren Rechtsverhältnisse gleichmäßig nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen sind (II. Gruppe).

In Ansehung aller wird derzeit für die Errichtung die staatliche Genehmigung erfordert, und zwar bezüglich der I. Gruppe nach dem Handelsgesetzbuche (Art. 174 und 208), bezüglich der II. Gruppe nach dem kaiserlichen Patente vom 26. November 1852, Nr. 253 R. G. Bl. (Vereinsgesetz).

Zwar hatte das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den Landesgesetzen überlassen, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung der in demselben gesetzlich geregelten Commandit-Actien- und Actiengesellschaften für Handel nicht bedarf (Art. 206 und 249). Allein von diesem Vorbehalte war bei Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Oesterreich und in den meisten deutschen Staaten kein Gebrauch gemacht worden. Die Gründe für die Beibehaltung der staatlichen Genehmigung waren ohne Zweifel dieselben, welche in den Motiven des der Berathung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zum Grunde gelegten preußischen Entwurfes angeführt sind und die Nürnberger Commission bestimmten, sich im Allgemeinen für das Erforderniß der staatlichen Genehmigung auszusprechen.

Diese Gründe bestanden im Großen darin, daß nur durch die staatliche Genehmigung:

1. den Gesellschaften die Rechtssubjectivität zu Theil werden könne,

2. ein genügender Schutz gegen Ausbeutung der großen Menge geschaffen werde, und endlich

3. der Einfluß des gesammelten Capitals innerhalb jener Schranken bleibe, welche den allgemeinen Volkswohlstand sichern.

Diese Gründe können heute nicht mehr als stichhältig betrachtet werden.

Die Ansicht, daß zur Schöpfung einer fingirten Rechtspersönlichkeit die Genehmigung der Staatsverwaltung nothwendig sei, ist als überwunden anzusehen. Hat ja doch schon das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den an die Staatsgenehmigung nicht geknüpften Formen von Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Commanditgesellschaft) die Rechte einer fingirten Persönlichkeit fast in demselben Umfange beigelegt, wie den Commandit-Actien- und Actiengesellschaften (Art. 111, 164 und 213). Und ebenso hat die österreichische Gesetzgebung in dem Gesetze vom 9. April 1873 den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Möglichkeit des Inslebentretens ohne besondere staatliche Genehmigung gewährt.

Auch die Meinung, daß das Concessionsrecht der Regierung einen wirksamen Schutz gegen das Entstehen schwindelhafter Unternehmungen biete, hat sich als trügerisch erwiesen.

Die Gewährung dieses präventiven Schutzes ist in der That eine Aufgabe, welche von keiner Regierung mit Erfolg wird gelöst werden können, da es nicht möglich ist, die mannigfachen Voraussetzungen und zahlreichen Umstände, von welchen das Gedeihen eines Unternehmens abhängen mag, zu übersehen, und allen schädlichen Machinationen, welche der erfinderische Geist der Gewinnsucht ersinnt, in voraus durch statutarische Cautelen zu begegnen.

Bei offenbar soliden Unternehmungen ist das präventive Einschreiten der Regierung überflüssig und wegen der davon unzertrennlichen Weitläufigkeiten zum mindesten störend.

In zweifelhaften Fällen aber befindet sich die Regierung meistens der doppelten Gefahr gegenüber, entweder durch die Verweigerung der Genehmigung ein Unternehmen, welches möglicherweise doch Nutzen schaffen kann, zu verhindern, oder durch die Genehmigung ein unlauteres Unternehmen zu ermöglichen, ja sogar — wenigstens scheinbar — zu unterstützen. Ungeachtet der ausdrücklichen Ablehnung jeder Bürgschaft für die Lebensfähigkeit des Unternehmens und für die Vertrauenswürdigkeit der Gründer kann die Regierung den Schein der Mitverantwortlichkeit nicht von sich abwälzen, weil das

geschäftsunkundige Publikum sich erfahrungsgemäß durch die ertheilte Genehmigung bestimmen läßt, von der eigenen näheren Prüfung eines neuen Geschäftsunternehmens abzusehen.

Insbesondere haben aber die Erfahrungen des letzten Jahres gezeigt, daß die Staatsgenehmigung den Actienschwindel nicht zu hindern vermag und die Anwendung der eigenen Vorsicht seitens Derjenigen, welche sich an einem derartigen Unternehmen betheiligen, nicht entbehrlich macht.

Was endlich die Besorgniß betrifft, daß der allgemeine Wohlstand und die einheimische Industrie durch die Geldmacht der Actiengesellschaften gefährdet werden können, so kann derselben wohl schon darum keine besondere Bedeutung beigemessen werden, weil eine Vereinigung großer Capitalien auch in anderen Formen als jener der Actiengesellschaften stattfinden kann.

Wenn also die staatliche Genehmigung weder juristisch noch volkswirthschaftlich als gerechtfertigt angesehen werden kann, — wobei keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß dieses Princip in einem früheren Stadium der volkswirthschaftlichen Entwicklung auch manche nützliche Wirkung hervorzubringen geeignet war, — wenn der angebliche Zweck, den Unternehmungsgeist uf die rechte Bahn zu leiten und Abirrungen desselben zu verhüten, durch die aStaatsgenehmigung nicht mehr in dem vorausgesetzten Maße erreichbar ist, wohl aber neue Gefahren für den Verkehr dadurch heraufbeschworen werden, so ist es für den Staat zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden, nicht länger seinen Einfluß auf die Bildung der Actien- und Commandit-Actiengesellschaften geltend zu machen, sondern das Princip der freien Gesellschaftsbildung anzuerkennen und zur Durchführung zu bringen.

Mit dem Wegfall der Staatsgenehmigung für die Errichtung der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften wird auch das bisher über solche Gesellschaften zufolge gesetzlicher oder besonderer statutarischer Bestimmungen geübte Aufsichtsrecht aufhören müssen. Eine entsprechende Aufsicht ist, selbst wenn die Zahl der Gesellschaften nicht so groß wäre, als sie thatsächlich ist, geradezu unmöglich. Hiezu gehört eine ununterbrochene Einsicht in alle Geschäftszweige und Unternehmungen der Gesellschaft, wie sie selbst ein mit der dauernden Ueberwachung beauftragter Regierungscommissär ohne zuweitgehende Einmischung in den inneren Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht ausüben kann.

Von den auswärtigen Gesetzgebungen haben England, Frankreich, Belgien und das Deutsche Reich die staatliche Genehmigung zur Errichtung beseitigt. Italien hat sie noch für beide Gesellschaftsarten und Holland noch bei anonymen Gesellschaften beibehalten. In dem letztgenannten Staate wird die Concession verliehen, wenn der Zweck nicht den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider ist und der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen enthält, welche den Artikeln 38 und 55 Wetboek van Koophandel, die von der notariellen Abfassung, Registrirung und öffentlichen Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages, sowie von der Verpflichtung des Vorstandes zur jährlichen Bilanzirung handeln, entgegen sind. In den meisten Cantonen der Schweiz (Genf bildet eine Ausnahme) ist die Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften noch aufrecht.

Wenn es sich empfiehlt, bei Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften das Erforderniß der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung zu beseitigen, so handelt es sich hiebei selbstverständlich nur um jene Genehmigung, welcher diese Gesellschaften dermalen lediglich wegen ihrer leichter zu mißbrauchenden Form, ganz abgesehen von dem Gegenstande ihres Unternehmens bedürfen, und nur um jene staatliche Aufsicht, welcher diese Gesellschaften lediglich mit Hinblick auf ihre Organisation unterliegen.

Hingegen soll an dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung zum Betriebe gewisser Geschäfte, wie z. B. Anlegung und Betrieb von Eisenbahnen, Ausgabe von Pfandbriefen, Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Cassenanweisungen, Uebernahme von Versicherungen, u. s. f. nicht

gerüttelt und die Beaufsichtigung der solche Geschäfte treibenden Gesellschaften in Ansehung dieses Gegenstandes ihres Unternehmens nicht beseitigt werden. Hierin liegt keine Ausnahme oder Beschwerniß für die Commanditactien- oder Actiengesellschaften. Die Gründe, welche in dieser Beziehung für die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung sprechen, sind eben wesentlich anderer Art als diejenigen, welche für die Staatsgenehmigung und Aufsicht der Gesellschaften um ihrer Gesellschaftsform willen angeführt werden können.

Wird die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung für die mehrerwähnten Gesellschaften als solche beseitigt, so drängt sich die Frage in den Vordergrund, ob es nicht geboten sei, eine Aenderung und Ergänzung der für diese Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und durch sogenannte Normativbestimmungen einen Ersatz für jene Fürsorge zu treffen, welche bisher in der Form der Concessionsbedingungen bei der staatlichen Prüfung und Genehmigung des Gesellschaftsstatutes geübt wurde. Die bejahende Beantwortung dieser Frage kann wohl nicht zweifelhaft sein. Darauf weiset schon die Wahrnehmung hin, daß bei der Ausarbeitung des Handelsgesetzbuches nur die Materie über die Commanditgesellschaften auf Actien, eben weil für diese die staatliche Genehmigung zur Errichtung ursprünglich nicht in Aussicht genommen war, eingehend geregelt worden ist, wogegen die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Actiengesellschaften, deren Errichtung von der Ingerenz der Staatsverwaltung abhängig zu machen, von vornherein beabsichtigt war, nicht in gleichem Maße, wie bei den Commanditgesellschaften auf Actien, zur Ausführung gelangt ist.

Für die österreichische Gesetzgebung bieten außerdem in dieser Beziehung die englische, französische und deutsche Gesetzgebung nicht zu übersehende Vorbilder.

Das englische Recht über Handelsgesellschaften (vgl. F. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht VII. Bd., 1864, Seite 423, XII. Band, Beilageheft Seite 40; ferner Fick's Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung betreffend die Bildung von Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, insbesondere von anonymen und Commandit-Actiengesellschaften, ebendort XIII. Bd., Seite 391) hat während der Regierung der Königin Victoria eine völlige Umwälzung erfahren, indem die alten englischen Grundsätze, wornach jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft haften mußte, auch eine Handelsgesellschaft in der Regel gar nicht als solche Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht stehen konnte, ebensowenig für die Abwicklung zahlungsunfähiger Gesellschaften ein passendes Verfahren bestand — allmälig verlassen wurden. Das Gesetz 7 und 8 Vict., Cap. 110 (1844) gewährte volles Körperschaftsrecht für alle Arten von Handelsgesellschaften (mit Ausnahme der Banken), sobald sie nur durch Eintrag in ein öffentliches Verzeichniß und Veröffentlichung ihrer Satzungen an die Oeffentlichkeit traten; ebenso gab das Gesetz 7 und 8 Vict., Cap. 113 auch den Banken die Möglichkeit, in einfacher Weise durch königliche Verordnung Körperschaftsrecht zu erlangen. Zugleich hatte 7 und 8 Vict., Cap. 111 ein zweckmäßiges Verfahren für Abwicklung zahlungsunfähiger Gesellschaften eingeführt. Diese Gesetze wurden in den folgenden Jahren mehrfach abgeändert und in ihrer Wirksamkeit ausgedehnt; der wichtigste Schritt auf der neuen Bahn geschah aber erst 1855 durch 18 und 19 Vict., Cap. 113 durch das „Gesetz über beschränkte Haftbarkeit", indem dadurch gestattet ward, Handelsgesellschaften zu errichten, bei welchen die Mitglieder ihre Haftung für Gesellschaftsschulden von vornherein auf einen bestimmten Betrag (die Actie) beschränken. Das erwähnte Gesetz sollte jedoch nur auf solche Gesellschaften Anwendung finden, auf welche 7 und 8 Vict., Cap. 110 sich bezog; die Banken waren daher von der beschränkten Haftung ausgeschlossen, und ausdrücklich wurde noch festgesetzt, daß auch Versicherungsgesellschaften keinen Gebrauch von dem neuen Gesetze machen dürfen. Dieser Zustand der Gesetzgebung wurde nun größtentheils durch das wichtige Actiengesell-

schaftsgesetz von 1856 und seinen Nachtrag von 1857 (19 und 20 Vict., Cap. 47, und 20 und 21 Vict., Cap. 14) zusammengefaßt, auch wurden im Einzelnen zweckmäßige Erleichterungen der Errichtung von Gesellschaften gewährt und Abänderungen vorgenommen (vgl. Güterbock, die englischen Actiengesellschaftsgesetze von 1856 und 1857, Berlin 1858, und Schwebemeyer, das Actiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, Berlin 1857). — Das Gesetz vom 7. August 1862, endlich (An Act for the Incorporation, Regulation and Windingup of Trading Companies and other Associations. 25 et 26 Vict., cap. LXXXIX), welches durch ein neueres Gesetz vom 20. August 1867 (The Companies Act. 1867, 30 et 31 Vict., cap. 131) nur in einzelnen Punkten geändert ist, hob sämmtliche früheren, auf Handelsgesellschaften im Allgemeinen bezüglichen Gesetze, soweit sie noch Geltung hatten, auf, und verschmolz ihren Inhalt. Dabei sind aber die Grundsätze der aufgehobenen Gesetze im Wesentlichen beibehalten. Darnach ist es einer Anzahl von Personen, welche nicht unter sieben sein darf, gestattet, sich zu irgend welchem nicht verbotenen Zwecke zu vereinigen und durch Eintragung einer Gründungsurkunde (memorandum of association) in ein öffentliches Verzeichniß Körperschaftsrechte zu erlangen.

Obligatorisch ist die Unterstellung unter das Gesetz von 1862, abgesehen von königlichem Freibrief oder besonderem Gesetz für jede Gesellschaft, welche mehr als 20 Mitglieder und bei Banken mehr als 10 Mitglieder zählt, Bergwerke, sofern sie unter der besonderen Gerichtsbarkeit für die Zinngruben stehen, können sich dem Gesetze von 1862 unterstellen. Nach Belieben kann die Gesellschaft wählen, ob ihre Mitglieder unbeschränkt für alle Gesellschaftsschulden haften sollen, oder ob diese Haftung entweder auf den Betrag der Actie oder sonst eine, in voraus fest zu bestimmende Summe beschränkt sein soll. Will die Gesellschaft sich mit beschränkter Haftung errichten, so muß das letzte Wort ihres Namens das Wort „beschränkt" (limited) sein.

Inhaberactien wurden früher nicht zugelassen; nach dem Gesetze vom Jahre 1867 können die Actienscheine (share warrants to bearer) auf Inhaber gestellt werden, wenn sie voll einbezahlt worden sind, und die Stellung auf Inhaber durch die Satzungen oder durch Specialbeschluß für zulässig erklärt ist. Dem Besitzer einer Inhaberactie ist gestattet, gegen Rückgabe seines Inhaberscheines die Actie auf seinen Namen stellen zu lassen. Der Besitzer einer Inhaberactie gilt als Gesellschaftsmitglied, außer in Beziehung auf die Befähigung, als Director gewählt zu werden, falls die Satzungen hiezu die Mitgliedschaft fordern. Für die Ausgabe jeder Inhaberactie ist eine Stempelgebühr im dreifachen Betrage des bei der Uebertragung von Namenactien geforderten Stempels vorgeschrieben.

Ueber den Zusammentritt der Gesellschafter ist eine Urkunde (memorandum of association) zu errichten, welche die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundcapitals, die Zahl und den Betrag der Actien, ferner eine Bestimmung enthalten muß, ob die Zahlungsverbindlichkeit der Actionäre beschränkt (limited liability) oder unbeschränkt (unlimited liability) sein soll.

Zu unterscheiden von dem memorandum ist das Gesellschaftsstatut (articles of association), welches gedruckt und von jedem Zeichner unter Beiziehung eines Zeugen unterschrieben werden soll. Die Vorlage eines Gesellschaftsstatuts ist nicht nothwendig. Wenn und insoweit nämlich nicht ein eigenes Statut der Gesellschaft besondere Bestimmungen enthält, kommt das dem Gesetze als Dispositivnorm beigegebene Musterstatut (97 Artikel) zur Anwendung.

Die Gesellschaftsurkunde und das Statut, falls ein solches ausgearbeitet wurde, müssen bei dem Registeramte zur Eintragung überreicht werden.

Mit der Anmeldung ist eine Liste mit Namen, Wohnort und Beschäftigung jener Zeichner, welche am sechsten Tage vor der Eintragung als solche anzusehen waren, und mit Angabe der Anzahl und Nummern der von jedem Einzelnen gezeichneten Actien vorzulegen und zugleich ist in der Anmeldung anzugeben wieviel auf jede Actie bereits eingezahlt worden ist.

Um eine Benachtheiligung der Actionäre durch zu hohe Bewerthung der nicht im barem Gelde bestehenden Einlagen zu hindern, muß über diese Einlagen eine schriftliche Vereinbarung getroffen und dem Registeramte vorgelegt werden.

Das Registeramt stellt über die Eintragung eine Bestätigung aus, welche als Beweis dafür dient, daß den Erfordernissen zur Eintragung entsprochen worden ist. Vor erfolgter Eintragung entsteht die Gesellschaft als solche nicht. Wird in ihrem Namen von dem Vorstande gehandelt, so verfällt jedes handelnde Mitglied desselben in eine Geldstrafe von höchstens 5 Pfund für jeden Tag der Geschäftsführung. Dieser Strafbetrag kann von einem Actionär oder einer dritten Person zu seinem Vortheile eingebracht werden.

Um Täuschungen des Publikums bei der Errichtung vorzubeugen, muß jeder Prospect einer Gesellschaft, jede Kundmachung, durch welche zur Zeichnung eingeladen wird, genaue Angaben sowohl über die Namen der Gründer als auch über die näheren Umstände eines jeden Vertrages enthalten, welcher von den Gründern oder den Mitgliedern des Vorstandes zur Zeit der Zeichnung bereits eingegangen war oder vor der Constituirung der Gesellschaft noch eingegangen werden wird. Die Veröffentlichung eines Prospectes oder einer Kundmachung, in welchen diese Angaben nicht specificirt sind, gilt auf Seite der Gründer, der Mitglieder des Vorstandes und der Beamten der Gesellschaft, welche bei der Veröffentlichung wissentlich mitgewirkt haben, als Betrug, vorausgesetzt, daß auf Grund dieses Prospectes oder dieser Kundmachung irgend Jemand, welcher von einem solchen Vertrage keine Kenntniß gehabt hat, Actien der Gesellschaft nimmt. Jeder Director oder Beamte einer Gesellschaft, welcher in der Absicht, zur Betheiligung an der Gesellschaft zu verleiten, irgend einen schriftlichen Bericht veröffentlicht, oder bei der Veröffentlichung mitwirkt, von welchem er weiß, daß er in einem wesentlichen Punkte (in any material particular) falsch ist, macht sich einer strafbaren Handlung (misdemeanor) schuldig und ist nach dem Ermessen des Gerichtes zur penal servitude von 3—7 Jahren, oder zu Gefängniß von höchstens 2 Jahren mit oder ohne harte Arbeit, mit oder ohne Einzelhaft zu verurtheilen.

Dem Registeramte ist eine etwaige Verlegung des Gesellschaftssitzes und Vergrößerung des Actiencapitals, sowie jährlich das Mitgliederverzeichniß anzumelden bei 5 Pfund Strafe für jeden Verzögerungstag, ebenso unter gleicher Sanction jede durch Beschluß der Generalversammlung herbeigeführte Aenderung des Statuts.

Eine Verminderung des Grundcapitals ist nur zuläßig, wenn das Statut sie gestattet oder ein Beschluß der Generalversammlung gefaßt wird, der jedoch der gerichtlichen Bestätigung unterliegt. Hat eine Gesellschaft die Verminderung giltig vorgenommen, so muß sie innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist ihrer Firma außer dem früher schon vorgeschriebenen „beschränkt" (limited) auch noch den Zusatz „vermindert" (reduced) beifügen. Seine Bestätigung gibt das Gericht nur dann, wenn entweder alle bekannten Gläubiger ihre Einwilligung gegeben haben oder ihre Forderungen in einer genau vorgeschriebenen Weise gesichert sind. Ist in solcher Weise das Actiencapital, beziehungsweise der Betrag der Actien vermindert worden, so tritt der verminderte Betrag ganz an Stelle des ursprünglichen, so daß kein Actionär mehr über den verminderten Betrag hinaus haftet. Ist jedoch ein Gläubiger, weil er von der beabsichtigten Verminderung nicht in Kenntniß gesetzt war, bei Aufstellung des Gläubigerverzeichnisses übergangen worden, so sind bei späterer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft Alle, welche damals Mitglieder waren, schuldig, zur Befriedigung dieses Gläubigers nothigenfalls bis zum früheren Betrage ihrer Actie beizutragen. Das Gesetz von 1867 enthält in den Sätzen 18 und 19 Strafvorschriften für Uebertretungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, für Verheimlichung von Schulden u. s. f.

Die Untertheilung von Actien in kleinere Beträge ist auf Grund eines Specialbeschlusses zuläßig, soferne die Satzungen sie gestatten, oder durch

Specialbeschluß in dieser Hinsicht geändert wurden. Nur muß bei den Untertheilen das Verhältniß der Einzahlung zu dem nicht bezahlten Betrage dasselbe sein, wie bei den früheren ungetheilten Actien. Auch ist die gehörige Veröffentlichung vorgeschrieben.

Werden die Geschäfte sechs Monate lang fortgesetzt, nachdem die Mitgliederzahl unter sieben gesunken ist, so haftet jedes Mitglied, welches dieses weiß, persönlich für die weiter contrahirten Schulden.

Das Mitgliederverzeichniß muß im Geschäftslocale jedem Mitgliede unentgeltlich und jedem Dritten gegen eine Gebühr vorgelegt werden.

Es muß in den Schriftstücken der Gesellschaft deutlich die vollständige Firma bei Strafe angegeben und ein die Firma enthaltendes Siegel benützt werden.

Es ist ein besonderes Buch zu führen, in welchem unter Beschreibung des belasteten Gegenstandes alle Ansprüche Dritter an dem Gesellschaftseigenthume verzeichnet sind, bei 50 Pfund Strafe. Bei Verweigerung der Vorlegung dieses Buches an Gesellschafter oder Gläubiger tritt dieselbe Strafe für jeden Tag der fortgesetzten Weigerung ein.

Zweimal im Jahre, im Februar und August, sind Vermögensübersichten aufzustellen, in den Geschäftslocalen auszuhängen, und die dabei Interessirten können gegen eine geringe Gebühr Abschriften verlangen; hier finden ebenfalls Tagesstrafen von 5 Pfund statt. Die Aufstellung der Uebersichten über die Vermögenslage muß Activa und Passiva unter bestimmten Titeln enthalten.

Mindestens jährlich einmal muß eine Generalversammlung stattfinden.

Für die Geschäftsbehandlung und die Form der Beschlußfassung sind genaue Vorschriften gegeben.

Eine der wichtigsten Vorschriften des Gesetzes vom Jahre 1867 ist in Satz 39 enthalten, indem darnach innerhalb vier Monaten vom Tage der Eintragung der Gründungsurkunde eine Generalversammlung gehalten werden soll, widrigenfalls die Gesellschaft für sich, ebenso die Directoren und Unterzeichner der Gründungsurkunde bei wissentlicher Versäumung in eine Geldstrafe bis zu 5 Pfund für jeden Tag Versäumniß verfallen.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von Directoren besorgt. Satz 4 des Gesetzes vom Jahre 1867 gestattet, daß die Gesellschaften in der Gründungsurkunde ihre Directoren für unbeschränkt haftend erklären. Diese unbeschränkte Haftung ist durch Satz 5 dahin näher bestimmt, daß der Director, abgesehen von seiner Haftung als Actionär, nur für solche Gesellschaftsschulden unbeschränkt haftet, welche gemacht wurden, ehe er sein Amt niederlegte. Ebenso soll die unbeschränkte Haftung nach Ablauf eines Jahres seit der Niederlegung des Amtes aufhören, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Gesellschaft zahlungsunfähig wird.

Endlich soll die unbeschränkte Haftung erst dann geltend gemacht werden, wenn die beschränkte Haftung der Gesellschaftsmitglieder zur Deckung der Schulden und Kosten nicht ausreicht.

Ein Verzeichniß der Directoren muß in dem Geschäftslocale ausgehängt sein.

Bei Gesellschaften mit Actiencapital ist jährlich einmal der Geschäftsbetrieb durch Revisoren, welche Gesellschaftsmitglieder sein können, zu untersuchen. Sind Mitglieder gegen die Verwaltung mißtrauisch, so kann auf ihren Antrag das Handelsamt, board of trade, durch Inspectoren eine genaue Untersuchung vornehmen lassen, sofern bei Actienbanken ein Drittel der Actionäre, bei anderen Gesellschaften ein Fünftel der Actionäre es fordern. Das Handelsamt kann, bevor es die Inspectoren bestellt, Sicherstellung für die Bezahlung der Kosten der Untersuchung verlangen. Den Inspectoren sind alle Bücher und Schriften vorzulegen; sie können die Beamten und Agenten eidlich vernehmen und erstatten dem Handelsamte Bericht.

Für den Fall, daß die Vorlegung eines Buches oder Schriftstückes oder die Beantwortung einer Frage verweigert wird, sind Geldstrafen festgesetzt.

Eine Abschrift des Berichtes wird an den Sitz der Gesellschaft geschickt, eine andere den Actionären, welche um die Revision angesucht haben, auf Verlangen gegeben.

Die Kosten der Untersuchung werden von den Gesuchstellern getragen, wenn das Handelsamt sie nicht der Gesellschaft auflegt.

Die Gesellschaft kann auch selbst durch Specialbeschluß solche Inspectoren ernennen.

In Frankreich hatte der Code de commerce (Art. 37) den Grundsatz aufgestellt, daß Actiengesellschaften mit staatlicher Genehmigung, Commanditgesellschaften auf Actien ohne diese gegründet werden können. Die großen Mißbräuche, welche mit den Commanditgesellschaften auf Actien getrieben wurden, führten zu dem Gesetze vom 17. Juli 1856.

Das Gesetz vom 23. Mai 1863 (Loi sur les sociétés à responsabilité limitée, Bulletin de lois de l'empire français, Serie XI, tome XXI, Nr. 1119) beseitigte das Erforderniß der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften, setzte jedoch eine Reihe von Normativbestimmungen fest, welche den wahrgenommenen Uebelständen abhelfen sollten und die Errichtung der Gesellschaften, die Geschäftsführung u. s. f. betrafen.

Das Gesetz vom 24. Juli 1867 (Loi sur les sociétés, Bulletin de lois de l'empire français, Serie XI, tome XXX, Nr. 1513, vergl. darüber Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. XII, Beilagenheft S. 98 fg. und L. Tripier, Commentaire de la loi du 24 Juillet 1867, sur les sociétés, Paris 1867, 2 Bände), hebt die früheren Gesetze auf und gibt im ersten Titel neue umfassende Vorschriften über die Commanditgesellschaften auf Actien (sociétés en commandite par actions), wodurch die strengen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1856 bedeutend gemildert werden, und im zweiten Titel über die Actiengesellschaften (sociétés anonymes), auf welche die Bestimmungen über die Commandit-Actiengesellschaften vielfach übertragen werden.

Beide Arten von Gesellschaften können ohne staatliche Genehmigung errichtet werden.

Bei der Commanditgesellschaft auf Actien müssen die Actien oder Actienantheile auf mindestens 100 Francs gestellt werden, wenn das Capital der Commanditisten die Summe von 200.000 Francs nicht übersteigt, und auf mindestens 500 Francs, wenn es über die genannte Summe hinausgeht. Diese Gesellschaften dürfen sich erst dann endgiltig constituiren, wenn das ganze Capital der Commanditisten gezeichnet und mindestens der vierte Theil des von einem jeden Commanditisten gezeichneten Betrages eingezahlt ist.

Die Bescheinigung über die Actienzeichnung und Einzahung wird durch eine notariell abgegebene Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters (gérant) geliefert.

Dieser Erklärung ist die Liste sämmtlicher Zeichner und der Stand der geschehenen Einzahlungen beizufügen (Art. 1)

Die Actien oder Actienantheile werden erst negotiabel, wenn der vierte Theil des Nominalbetrages eingezahlt ist (Art. 2). In dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß nach erfolgter Einzahlung von 50% in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten ausgestellt werden dürfen. In jedem Falle haften die Zeichner, welche die Actien übertragen haben, und Diejenigen, an welche sie vor der Liberirung übergegangen sind, durch einen Zeitraum von zwei Jahren von dem Tage, an welchem der Liberirungsbeschluß gefaßt worden ist, für die volle Einzahlung (Art. 3). Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in der ersten Generalversammlung der Werth der Einlage abgeschätzt oder die Zulässigkeit der bedungenen Vortheile geprüft werden. Die Gesellschaft ist erst dann definitiv constituirt, wenn in einer neuerlich einberufenen zweiten

Generalversammlung die Genehmigung der Einlage oder der besonderen Vortheile durch Beschluß erfolgt ist. Die zweite Generalversammlung kann diesen Beschluß nur fassen, wenn über die Einlage oder besonderen Vortheile ein Bericht gedruckt und den Actionären fünf Tage vor der zweiten Generalversammlung zur Verfügung gestellt ist. Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Commanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Commanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht. Kommt der Beschluß nicht zu Stande, so kommt auch die Gesellschaft nicht zu Stande. Der Genehmigungsbeschluß hindert nicht die Bestreitung der Giltigkeit der Uebereinkunft wegen Betruges. Das Erforderniß der Genehmigung entfällt, wenn die Gesellschafter Miteigenthümer der einzubringenden Sachen sind (Art. 4).

Jede Commanditgesellschaft auf Actien muß einen Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern haben, welche von den Commanditisten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der erste Aufsichtsrath ist nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft und vor Beginn der Geschäftsthätigkeit zu wählen. Auf wie lange und unter welchen Bedingungen der Aufsichtsrath gewählt werden könne, bestimmt der Gesellschaftsvertrag. Das erste Mal kann der Aufsichtsrath jedenfalls nicht auf länger als ein Jahr gewählt werden (Art. 5).

Der erste Aufsichtsrath muß sofort nach seiner Bestellung prüfen, ob die in den Artikeln 1—6 enthaltenen Vorschriften beobachtet worden sind (Art. 6.)

Jede Gesellschaft, welche gegen die Vorschriften der Artikel 1—5 gegründet ist, wird als nicht bestehend betrachtet. Diese Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages kann jedoch von den Gesellschaftern Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden (Art. 7). Wenn die Gesellschaft als nicht zu Recht bestehend angesehen werden muß, können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes mit dem persönlich haftenden Gesellschafter für den Schaden haftbar erklärt werden, welcher für die Gesellschaft oder für Dritte aus der Ungiltigkeit des Gesellschaftsvertrages entsteht. Dieselbe Verantwortlichkeit kann auch gegen diejenigen Gesellschafter ausgesprochen werden, deren Einlagen oder besonderen Vortheile nicht nach Artikel 4 geprüft und genehmigt sind (Art. 8).

Die Aufsichtsräthe trifft keine Verantwortung für die Geschäftsführung und für deren Ergebnisse. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist verantwortlich für seine persönlichen Fehler bei Ausübung seines Berufes nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes (Art. 9).

Der Aufsichtsrath prüft die Bücher und Schriften, die Casse und das Vermögen der Gesellschaft. Er hat alljährlich der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten, in welchem er seine Bemerkungen über die Bilanz zu machen und eventuell die Gründe darzulegen hat, aus welchen er sich der von dem Geranten vorgeschlagenen Gewinnvertheilung widersetzt. Die Commanditisten sind nicht verpflichtet, bezogene Dividenden zurückzuzahlen, es wäre denn die Vertheilung ohne Aufstellung einer Bilanz oder gegen die Ergebnisse derselben erfolgt. Auch in diesen Fällen erlischt das Klagerecht in fünf Jahren von dem Tage, welcher für die Vertheilung der Dividenden bestimmt wurde (Art. 10). Der Aufsichtsrath kann eine Generalversammlung einberufen, und nach erhaltener Genehmigung durch dieselbe die Auflösung der Gesellschaft bei Gericht beantragen (Art. 11).

Mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung kann jeder Commanditist persönlich oder durch einen Bevollmächtigten am Sitze der Gesellschaft die Mittheilung der Bilanz, der Inventare und des Berichtes des Aufsichtsrathes verlangen (Art. 12). Die Ausgabe von Actien und Actienantheilen einer gegen die Vorschriften der Artikel 1—3 constituirten Gesellschaft wird mit Geld von 500 bis 10.000 Francs bestraft. Derselben Strafe

unterliegen: der Gerant, welcher den Geschäftsbetrieb beginnt, bevor der Aufsichtsrath bestellt ist; diejenigen, welche in einer Generalversammlung sich als Eigenthümer von Actien oder Actienantheilen ausgeben, die ihnen nicht gehören und so in doloser Weise (frauduleusement) eine Scheinmehrheit geschaffen haben; endlich diejenigen, welche ihre Actien oder Actienantheile zu diesem Zwecke überlassen haben. In den erwähnten Fällen kann überdieß auf Gefängniß (emprisonnement) in der Dauer von 14 Tagen bis zu 6 Monaten erkannt werden (Art. 13).

Die Ausgabe von Actien oder Actienantheilen, deren Betrag oder Inhalt den Bestimmungen der Art. 1—3 entgegen ist, oder für welche nicht die Einzahlung des vierten Theiles erfolgt ist (Art. 2), wird mit Geld von 500 bis 10.000 Francs bestraft. Mit derselben Strafe ist jede Betheiligung an einer solchen Ausgabe und jede Veröffentlichung des Werthes solcher Actien bedroht (Art. 14).

Mit den im Artikel 405 des Code pénal angedrohten Strafen sind (vorbehaltlich der Anwendung dieses Artikels auf alle jene Handlungen, welche das Vergehen der Escroquerie begründen) zu bestrafen:

1. Diejenigen, welche durch Vorgabe von Zeichnungen oder Einzahlungen oder durch eine im bösen Glauben veranlaßte Kundmachung nicht vorhandener Zeichnungen oder Einzahlungen oder durch was immer für falsche Angaben Zeichnungen oder Einzahlungen erlangt oder zu erlangen versucht haben;

2. Diejenigen, welche, um Zeichnungen oder Einzahlungen zu veranlassen, im bösen Glauben fälschlich die Namen bestimmter Personen veröffentlicht haben, welche mit der Gesellschaft in irgend einer Beziehung in näherer Verbindung sind oder sein werden;

3. die persönlich haftenden Gesellschafter, welche ohne Inventar oder auf Grund gefälschter Inventare unter die Actionäre fingirte Dividenden vertheilt haben.

Der Aufsichtsrath ist civilrechtlich nicht haftbar für Vergehen, welche ein persönlich haftender Gesellschafter begangen hat (Art. 15).

Der Artikel 463 des Code pénal ist auch auf die in den drei vorhergehenden Artikeln aufgeführten Handlungen anwendbar (Art. 16). Commanditisten, welche mindestens ein Zwanzigstel des Gesammtcapitals der Commanditisten vertreten, können gemeinschaftlich auf ihre Kosten einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen und gegen die Geranten oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes Processe führen, unbeschadet des Klagerechtes, welches jedem Actionär für sich zusteht (Art. 17). Die vor dem 17. Juli 1856 errichteten Gesellschaften, welche keinen Aufsichtsrath haben, sind gehalten, binnen 6 Monaten einen solchen zu bestellen. Enthält der Gesellschaftsvertrag nach Ablauf dieser Frist nicht eine darauf bezügliche Bestimmung, so steht jedem Commanditisten das Recht zu, die Auflösung der Gesellschaft aussprechen zu lassen (Art. 18).

Früher errichtete Commanditgesellschaften auf Actien, deren Statuten die Umwandlung in Actiengesellschaften mit Genehmigung der Regierung vorgesehen haben, können sich innerhalb der im II. Titel dieses Gesetzes bezeichneten Fristen unter den in den Statuten für die Umwandlung vorgeschriebenen Bedingungen umwandeln (Art. 19).

Mit Artikel 21 beginnt der II. Titel von den Actiengesellschaften (des sociétés anonymes).

Auch hier ist der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß es zu ihrer Errichtung der staatlichen Genehmigung nicht bedarf.

Die Actiengesellschaften werden geleitet (administrés) durch einen oder mehrere auf Widerruf bestellte Verwaltungsräthe (mandataires à temps), welche aus den Actionären gewählt werden und besoldet oder unbesoldet sein können.

Diese können aus sich einen Director (directeur) wählen, oder, wenn die Statuten es gestatten, auch einen Fremden hiezu wählen, für welchen sie der Gesellschaft verantwortlich sind (Art. 22).

Zur Gründung einer Actiengesellschaft werden mindestens 7 Gesellschafter gefordert (Art. 23).

Die Anordnungen der Artikel 1—4 dieses Gesetzes finden auch auf Actiengesellschaften Anwendung, so daß also bezüglich der nothwendigen Anmeldung der Gesellschaft, Größe der Actien, Einzahlung von einem Viertel des Capitals, Ausgabe von Inhaberactien, Haftung der ersten Zeichner und Genehmigung des Beibringens oder besonderer Vortheile eines Gesellschafters zwischen Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften volle Uebereinstimmung besteht. Die im Artikel 1 vorgeschriebene Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters über die erfolgte Zeichnung und Einzahlung wird bei Actiengesellschaften durch die Gründer gemacht (Art. 24).

Nach Aufnahme des Notariatsactes, welcher die Zeichnung des Grundcapitals und die Einzahlung des vierten Theiles desselben constatirt, ist durch die Gründer eine Generalversammlung einzuberufen. Diese ernennt den ersten Vorstand (administrateurs) und für das erste Jahr die im Artikel 32 bezeichneten Revisoren (commissaires). Der Vorstand kann auf nicht länger als sechs Jahre gewählt werden; die Mitglieder desselben sind unbeschadet entgegengesetzter Vereinbarung wieder wählbar. Der erste Vorstand kann übrigens auch in dem Gesellschaftsvertrage mit dem Beisatze ernannt sein, daß seine Bestellung nicht mehr der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt. In diesem Falle darf er jedoch nicht auf länger als drei Jahre bestellt sein. Das Sitzungsprotokoll muß die Annahme der in Vorschlag gebrachten Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren enthalten. Von dem Zeitpunkte der Annahme ist die Gesellschaft constituirt (Art. 25).

Die Mitglieder des Vorstandes müssen eine in den Statuten zu bezeichnende Anzahl von Actien besitzen. Diese Actien dienen im Ganzen zur Sicherstellung für die Handlungen der Vorstandsmitglieder, selbst solcher, welche ein Mitglied des Vorstandes für sich allein vornimmt. Sie werden auf Namen gestellt, sind unveräußerlich und werden, mit der Vinculirungsclausel versehen, in der Gesellschaftscasse hinterlegt (Art. 26).

Alljährlich muß mindestens eine Generalversammlung zu dem in den Statuten bezeichneten Zeitpunkte stattfinden. Die Statuten haben die Anzahl der Actien zu bestimmen, welche das Stimmrecht begründen und die Zahl der Stimmen, die ein Actionär in sich vereinigen darf.

In den ersten Versammlungen zur Genehmigung des Beibringens (apports), Ernennung des ersten Vorstandes und Genehmigung der Erklärung der Gründer (Art. 24) hat jeder Actionär ohne Rücksicht auf einen bestimmten Actienbesitz Stimmrecht; doch darf er nicht mehr als zehn Stimmen haben (Art. 27).

In allen Generalversammlungen werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Es muß ein Verzeichniß der Anwesenden aufgenommen werden, welches den Namen und Wohnort eines jeden Actionärs und die Zahl der von ihm vertretenen Actien enthalten, und, nachdem es von dem Bureau der Versammlung beglaubigt ist, am Sitze der Gesellschaft zur allgemeinen Einsicht hinterlegt werden muß (Art. 28). In den Generalversammlungen, welche über andere als die in den Artikeln 30 und 31 bezeichneten Gegenstände berathen, muß mindestens der vierte Theil des Grundcapitals vertreten sein. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist mit den in den Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf das vertretene Capital beschlußfähig ist (Art 29). In den Versammlungen, welche zur Genehmigung des Beibringens (apports), zur Ernennung des ersten Vorstandes und zur Untersuchung der Richtigkeit der von den Gründern in Gemäßheit des Artikels 24, Absatz 2 abgegebenen Erklärungen einberufen sind, muß eine Anzahl von Actionären anwesend sein, deren Actien mindestens die Hälfte des Grundcapitals darstellen, die Apports nicht in Anschlag gebracht. Wenn die Actien der in der Generalversammlung erschienenen Actionäre

nicht die Hälfte des Grundcapitals darstellen, kann die Versammlung nur einstweilige Beschlüsse fassen.

In diesem Falle muß eine neue Versammlung einberufen werden.

Zwei Kundmachungen, welche in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen und wenigstens einen Monat vor dieser neuen Versammlung in eines der für die Kundmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter eingerückt werden müssen, sollen die von der ersten Versammlung provisorisch gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß der Actionäre bringen.

Diese Beschlüsse werden definitiv, wenn sie von der zweiten Versammlung angenommen werden, in welcher zum Mindesten der fünfte Theil des Grundcapitals vertreten sein muß (Art. 30).

In jenen Versammlungen, welche eine Aenderung der Statuten oder die Fortsetzung der Gesellschaft über die ursprüngliche Dauer derselben oder die Auflösung der Gesellschaft vor der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Frist in Berathung ziehen, wird zur Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung verlangt, daß mindestens die Hälfte des Grundcapitals vertreten ist (Art. 31).

Die ordentliche jährliche Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Revisoren (commissaires), welche Actionäre sein können oder nicht, und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft, über die Bilanz und über die von dem Vorstande gelegten Rechnungen Bericht zu erstatten haben. Der Beschluß, welcher die Bilanz und die Rechnungen genehmigt, ist unwirksam, wenn ein Bericht der Revisoren nicht vorausgegangen ist. Wenn die Generalversammlung keine Revisoren ernennt, oder der eine oder der andere der Ernannten verhindert ist, oder sich weigert, so kann der Präsident des Handelsgerichtes, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Antrag eines jeden Betheiligten Revisoren ernennen (Art. 32). In den letzten drei Monaten vor dem Zusammentritte der Generalversammlung haben die Revisoren das Recht, sobald sie es im Interesse der Gesellschaft gelegen erachten, von den Büchern Einsicht zu nehmen, und die Geschäfte der Gesellschaft zu prüfen. In dringenden Fällen können sie jederzeit eine Generalversammlung berufen (Art. 33). Halbjährig muß eine summarische Uebersicht der Activen und Passiven der Gesellschaft aufgestellt und den Revisoren zugänglich gemacht werden. Außerdem muß jährlich in Gemäßheit des Artikel 9 des Code de commerce ein Inventar errichtet werden, welches das bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle Forderungen und Schulden der Gesellschaft aufzeigen muß. Inventar, Bilanz und Berechnung des Gewinnes und Verlustes müssen den Revisoren spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung gestellt und der Versammlung vorgelegt werden (Art 34). Mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung kann jeder Actionär am Sitze der Gesellschaft von dem Inventare und dem Verzeichnisse der Actionäre Einsicht nehmen, und sich eine Abschrift der das Inventar im Auszuge enthaltenden Bilanz und des Berichtes der Revisoren nehmen (Art. 35). Vom Reingewinne ist jährlich 1/20 zur Bildung eines Reservefondes zurückzuhalten. Diese Innehaltung kann aufhören, wenn der Reservefond den zehnten Theil des Grundcapitals erreicht hat (Art. 36). Wenn drei Viertheile des Grundcapitals verloren gegangen sind, muß der Vorstand eine Generalversammlung aller Actionäre einberufen, um über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen. Der Beschluß der Versammlung ist jedenfalls zu veröffentlichen. In dem Falle, als der Vorstand die Generalversammlung nicht einberuft, sowie wenn dieselbe sich nicht regelmäßig constituiren konnte, kann jeder Betheiligte bei Gericht die Auflösung der Gesellschaft verlangen (Art. 37). Die Auflösung kann auf Antrag jeder betheiligten Partei auch dann ausgesprochen werden, wenn die Zahl der Gesellschafter seit einem Jahre weniger als sieben beträgt (Art. 38). Der Artikel 17 ist auch auf Actiengesellschaften anwendbar (Art. 39). Es ist den Mitgliedern des Vorstandes verboten, ohne Genehmigung der Generalversammlung sich unmittelbar oder mittelbar an den mit der Gesellschaft oder für ihre Rech=

nung geschlossenen Geschäften zu betheiligen (de prendre ou de conserver un intérêt direct ou indirect dans une entreprise ou dans un marché fait avec la société ou pour son compte). Alljährlich ist der Generalversammlung ein besonderer Ausweis über die im vorstehenden Absatze bezeichneten, mit ihrer Genehmigung abgeschlossenen Geschäfte vorzulegen (Art. 40). Jede Actiengesellschaft ist nichtig, bei welcher nicht die Anordnungen der Artikel 22—25 befolgt worden sind (Art. 41). Wenn die Nichtigkeit der Gesellschaft oder der Handlungen oder Beschlüsse in Gemäßheit des Artikels 41 ausgesprochen worden ist, sind die Gründer, welche daran Schuld tragen, und die Mitglieder des Vorstandes solidarisch Dritten gegenüber haftbar, unbeschadet der Rechte der Actionäre. Dieselbe solidarische Haftbarkeit kann auch jene Gesellschafter treffen, deren Beibringen oder besondere Vortheile nicht nach Artikel 24 geprüft und genehmigt worden sind (Art. 42). Der Umfang und die Wirkungen der Haftbarkeit der Revisoren bestimmen sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den Vollmachtsvertrag (Art. 43). Die Mitglieder des Vorstandes sind nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes persönlich oder solidarisch, je nach Beschaffenheit des Falles, der Gesellschaft oder Dritten verantwortlich sowohl für Außerachtlassungen dieses Gesetzes als für Fehler, welche sie in der Geschäftsführung begangen haben, insbesondere wenn sie Scheindividenden vertheilen oder ohne Einschreiten vertheilen lassen. Die Anordnungen der Artikel 13—16 sind auch auf Actiengesellschaften anwendbar, ebenso jene des Artikels 10 über Nichtrückforderung bezahlter Dividenden (Art. 45).

Ueber die nöthigen Veröffentlichungen finden sich auf alle Gesellschaften (Sociétés en commandite par actions, sociétés anonymes, sociétés à capital variable) bezügliche Vorschriften in den Artikel 55—65. Darnach werden der Gesellschaftsvertrag, der Nachweis der Zeichnung des Capitals und der Einzahlung eines Viertheils, und bei Actiengesellschaften die Liste der Zeichner mit Namen, Vornamen, Character, Wohnung und Zahl der von einem jeden gezeichneten Actien bei dem Friedensgerichte und bei dem Handelsgerichte niedergelegt und binnen längstens einem Monate im Auszuge veröffentlicht.

In gleicher Weise werden die Beschlüsse über Statutenänderung, Fortsetzung der Gesellschaft, Auflösung und Art der Liquidation veröffentlicht. Jedermann kann von den bei den Behörden niedergelegten Schriftstücken Einsicht nehmen und auf seine Kosten die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen verlangen. Jedermann kann ferner am Sitze der Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift der Statuten verlangen, wofür nicht mehr als 1 Franc begehrt werden darf. Endlich müssen die hinterlegten Schriftstücke in dem Geschäftslocale der Gesellschaft in einer auffälligen Weise angeheftet sein. In allen Acten, Facturen, Annoncen, Bekanntmachungen und anderen gedruckten oder autographirten Urkunden, welche von einer Actiencommandit-, rücksichtlich Actiengesellschaft ausgehen, müssen der Firma die deutlich lesbaren Worte: „Société anonyme" oder „Société en commandite par actions" und die Angabe des Gesellschaftscapitals unmittelbar vorhergehen oder folgen. Jede Uebertretung der vorstehenden Vorschriften ist mit einer Strafe von 50—1000 Francs bedroht.

Die Aenderungen, welche in dem deutschen Reiche durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 an den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgenommen worden sind, lassen sich in folgender Weise zusammenstellen (vergl. Endemann Gesetz, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, Berlin 1870 Kortkampf, Hahn Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, 2. Auflage, I. Band. II. Abtheilung, S. 528 und Behrend Bemerkungen zu dem Bundesgesetze vom 10. Juni 1870, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Gesetzgebung I. Band, 2. und 3. Heft, Berlin 1871, S. 219 fg.).

A. In Betreff der Commanditgesellschaften auf Actien ist.

1. Das Erforderniß der Staatsgenehmigung beseitigt.

Daraus ergab sich:

a) Der Wegfall des Artikels 174, Absatz 1;
b) des Artikels 206;
c) die Streichung der auf die Staatsgenehmigung bezüglichen Gesetzesworte im Eingange zu Artikel 175, zu Artikel 176 und in Ziffer 1 daselbst, im Artikel 178, Absatz 1 und 2 und im Artikel 198, Absatz 1 und 2.

2. Commanditgesellschaften auf Actien gelten stets als Handelsgesellschaften, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht und es finden auf sie die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Hieher gehören:

a) Ein neu hinzugefügter erster Absatz zu Artikel 174: „Eine Commanditgesellschaft auf Actien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht;"
b) die Weglassung des letzten Satzes im Alinea 1 des Artikels 5.

3. Der Mindestbetrag der Actien oder Actienantheile der Commanditisten ist von 200 auf 50 Vereinsthaler herabgesetzt. Artikel 173, Absatz 2.

(Der Vorbehalt für die Landesgesetze nach Maßgabe besonderer örtlicher Bedürfnisse einen geringeren Betrag zu gestatten, ist unverändert geblieben.)

4. Die Mindestzahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist von fünf auf drei herabgesetzt worden. Artikel 175, Ziffer 6.

5. Das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter zieht, wenn dieser Fall in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage vorgesehen ist, nicht nothwendig die Auflösung der Gesellschaft nach sich.

In Folge dessen ist:

a) Der Artikel 199 gänzlich umgestaltet worden und
b) im Zusammenhange hiemit schreibt der Artikel 176 in einem neu hinzugefügten Absatze die Veröffentlichung einer dießbezüglichen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages vor.
c) Die persönlich haftenden Mitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten machen;

2. wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;

3. wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögenstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2 und 3 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern zu erkennen.

Die vorstehenden Bestimmungen enthält der neue Artikel 206, welcher an die Stelle des Artikels 206 des H. G. B. getreten ist.

B. In Betreff der Actiengesellschaften ist:

1. Das Erforderniß der staatlichen Genehmigung zur Errichtung derselben und für die Abänderungen des Gesellschaftsvertrages beseitigt.

In Folge dessen sind:

a) Der Artikel 208 Absatz 1, sowie
b) der Artikel 249 entfallen. Der im Artikel 249 für die Landesgesetze enthaltene Vorbehalt, die Höhe der Einzahlungen, für welche der Zeichner von Inhaberactien unbedingt haftet, von 40 auf 25 Percent herabzusetzen, ist in den jetzigen Artikel 222 übergegangen. Dagegen ist der gleichzeitige Vorbehalt, wornach durch die Landesgesetze die Frist des

Artikels 239 zur Vorlegung der Bilanz von 6 auf 12 Monate verlänger werden durfte, stillschweigend beseitigt.

c) Im Artikel 247 sind die beiden ersten Absätze unter Streichung der auf die Staatsgenehmigung bezüglichen Gesetzesworte verschmolzen worden;

d) die auf die Staatsgenehmigung bezüglichen Gesetzesworte sind ferner gestrichen im Eingange zu Artikel 209 und 210, sowie in Ziffer 1 des letzteren Artikels, in Artikel 211, Absatz 1 und 2, Artikel 214, Absatz 1 und 2, Artikel 242 Schlußsatz, Artikel 248, Absatz 1.

2. Mit der Beseitigung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung der Actiengesellschaft wurde auch die Einwirkung der Verwaltungsbehörde auf den Fortbestand derselben, im Falle sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, aufgehoben. Daher ist:

a) im Artikel 240, Absatz 1 die Anzeige an die Verwaltungsbehörde beseitigt;

b) der Artikel 240, Absatz 2 und

c) die Ziffer 3 des Artikel 242 sind gestrichen.

3. „Eine Actiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht:"

Dieser Grundsatz wurde an die Spitze des Artikels 208 gesetzt.

Hierauf bezieht sich auch:

a) Die Veränderung des Wortes „Handelsgesellschaft" in „Gesellschaft" im Artikel 207, Absatz 1;

b) die Streichung des Erfordernisses, daß behufs der Kaufmannseigenschaft bei Actiengesellschaften der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften bestehen müsse, im Artikel 5, Absatz 1.

4. Der Aufsichtsrath ist ein nothwendiges Organ der Actiengesellschaft geworden.

a) Es ist daher im Artikel 209 eine Ziffer 6 des Inhaltes eingeschaltet worden: „Die Bestellung eines Aufsichtsrathes von mindestens drei, aus der Zahl der Actionäre zu wählenden Mitgliedern";

b) der Aufsichtsrath muß behufs des Zustandekommens der Gesellschaft in einer Generalversammlung der Actionäre gewählt sein. Daß dieß geschehen, ist bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages behufs der Eintragung in das Handelsregister nachzuweisen. Artikel 210 a) (neu).

c) In Bezug auf die Zeitdauer, auf welche der Aufsichtsrath gewählt werden darf, sowie in Bezug auf die den Mitgliedern desselben zu gewährende Vergütung finden die für den Aufsichtsrath der Commanditgesellschaften auf Actien in den Artikeln 191 und 192 enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Artikel 225 (neu).

d) Die Functionen des Aufsichtsrathes normirt der jetzige Artikel 225 a), welcher abgesehen von einer durch die obligatorische Bestellung des Aufsichtsrathes nothwendig gewordenen Fassungsänderung des Einganges dem früheren Artikel 225 entspricht;

e) endlich gehört hieher auch die in einem anderen Zusammenhange (unten zu 10) zu erwähnende Strafbestimmung des jetzigen Artikels 249.

5. Der Mindestbetrag der Actien oder Actienantheile ist für Namenactien auf 50, für Inhaberactien auf 100, für Actien oder Actienantheile von Versicherungsgesellschaften ohne Unterschied, ob sie auf Namen oder Inhaber gestellt sind, auf 100 Vereinsthaler festgesetzt.

Actien oder Actienantheile, welche auf einen geringeren Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet. Diese Bestimmungen gelten auch von Promessen oder Interimsscheinen. Artikel 207 a), Absatz 1, 2 und 4 (neu).

6. Das Grundcapital muß, damit die Gesellschaft ins Leben trete, vollständig gezeichnet und mindestens in der Höhe von 10 Percent, bei Versiche-

rungsgesellschaften mindestens in der Höhe von 20 Percent auf jede Actie eingezahlt sein. Die Erfüllung dieser Erfordernisse muß entweder:

a) wenn der Gesellschaftsvertrag zwischen sämmtlichen Actionären geschlossen ist, in diesem selbst anerkannt sein, oder

b) durch einen gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Beschluß der Generalversammlung auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen festgestellt werden. Artikel 209 a) (neu).

c) Die Zusammenberufung der Generalversammlung im Falle zu b) erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung des Statuts über die Berufung der Generalversammlungen. Artikel 209 c) (neu).

d) Bei der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister ist eine Bescheinigung über die vollständige Zeichnung, wie über die erforderliche Einzahlung des Grundcapitals und im Falle zu b) auch die gerichtliche oder notarielle Urkunde über den Beschluß der Generalversammlung beizubringen. Artikel 210 a), Ziffer 1, 2, 4 (neu).

e) Hierher gehört auch die Strafbestimmung des jetzigen Artikels 249, Ziffer 1.

7. Besondere Vorsichtsmaßregeln sind angeordnet, um zu verhüten, daß das Grundcapital der zu errichtenden Gesellschaft zu Gunsten einzelner Actionäre oder bei Uebernahme von Anlagen oder sonstigen Vermögensstücken eine Verkürzung erleide.

a) Jeder zu Gunsten eines Actionärs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

b) Macht ein Actionär eine auf das Grundcapital anzurechnende Einlage, welche nicht in barem Gelde besteht, oder

c) sollen Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden, so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder des Vermögensstückes festzusetzen und die Zahl der Actien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden sollen.

d) In den Fällen a) bis c) muß, außer wenn der Gesellschaftsvertrag zwischen sämmtlichen Actionären geschlossen ist, der Vertrag von der Generalversammlung mittelst eines gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Beschlusses genehmigt werden, und zwar muß die genehmigende Mehrheit mindestens aus einem Viertheil der Actionäre bestehen und mindestens ein Viertheil des Grundcapitals repräsentiren. Der Actionär, der die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht. Artikel 209 b) (neu).

e) Die Zusammenberufung der Generalversammlung behufs der gedachten Beschlußfassung erfolgt nach den im Statute enthaltenen Bestimmungen über die Berufung der Generalversammlungen. Artikel 209 c) (neu), vgl. oben 6 c).

f) Bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister ist die gerichtliche oder notarielle Urkunde über den Beschluß der Generalversammlung beizufügen. Artikel 210 a) Ziff. 4 (neu), vgl. oben 6 d).

8. Zur Verhütung eines unreellen Geschäftsbetriebes sollen folgende Bestimmungen dienen:

a) Der Nominalbetrag der Actien oder Actienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden. Dieselbe Bestimmung gilt auch von Promessen und Interimsscheinen. Artikel 207 a) Abs. 3 und 4 (neu).

b) Die Actiengesellschaft darf eigene Actien nicht erwerben. Artikel 215 Abs. 3 (neu).

c) Sie darf eigene Actien auch nicht amortisiren, sofern dieß nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren abän-

dernden, vor Ausgabe der Actien gefaßten Beschluß zugelassen ist. Artikel 215 Abs. 3 (neu).

d) Die Bilanz soll spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlicht werden. Artikel 239 Abs. 1.

e) Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften gegeben:

1. Courshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Courswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufnahme haben, angesetzt werden;

2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter den Activen aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;

3. der Betrag des Grundcapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- und Erneuerungsfondes ist unter die Passiva aufzunehmen;

4. der aus der Vergleichung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden. Artikel 239 a) (neu).

f) Der theilweisen Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre ist die Herabsetzung desselben gleichgestellt. Artikel 248 Absatz 1 und 2.

g) Endlich sind hier die Strafbestimmungen der Artikel 249 und 249 a) zu erwähnen.

9. Eine Reihe von Artikeln läßt sich insoferne zusammenstellen, als sie sämmtlich keine wesentlichen Neuerungen enthalten, sondern nur dazu dienen, einzelne Vorschriften des Handelsgesetzbuches deutlicher zu bestimmen oder in wenigen erheblichen Punkten abzuändern.

Dahin gehören:

a) Der zum Artikel 211, Absatz 1 (neu), hinzugefügte Passus, wornach die vor der Eintragung der Actiengesellschaft in das Handelsregister ausgegebenen Actien oder Actienantheile nichtig und die Ausgeber für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden persönlich und solidarisch verantwortlich sein sollen;

b) die Vorschrift im Schlußsatze des neuen Artikels 210 a) und in Artikel 212, Absatz 2, daß die Anmeldung der Actiengesellschaft zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister, sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlassung, wie bei dem einer etwaigen Zweigniederlassung von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes bewirkt werden muß;

c) die in Absatz 1 des Artikels 217 enthaltene Bestimmung, daß unter die Actionäre nur dasjenige vertheilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz und rücksichtlich nach Abzug des statutenmäßig einzubehaltenden Reservecapitals als reiner Ueberschuß über die vollen Einlagen ergibt, sowie den ebenda hinzugefügten Satz, daß die Actionäre bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen keine Dividenden beziehen können.

10. Wie schon hervorgehoben, hat das Gesetz gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes eine öffentliche Strafe für gewisse Pflichtwidrigkeiten angedroht, wie dieß in Hinsicht der Commanditgesellschaft auf Actien im Artikel 206 (siehe oben) geschehen. Artikel 249.

Außerdem bestimmt Artikel 249 a) (neu), daß die Mitglieder des Vorstandes mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden, wenn sie der Vorschrift des Artikels 240 zuwider dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Doch soll die Strafe nicht eintreten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Ueberblickt man die Actiengesetzgebung dieser in Betreff der Entwicklung der Industrie und des Handels so sehr fortgeschrittenen Länder, so zeigt sich,

daß überall die Nothwendigkeit erkannt wurde, für die Organisation und Verwaltung der Gesellschaften im Interesse der Actionäre und der Gläubiger bestimmte unüberschreitbare Normen aufzustellen, deren Außerachtlassung ebensowohl eine specielle, civilrechtliche Haftbarkeit, als vielfach auch eine besondere strafgerichtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Die österreichische Gesetzgebung wird sich dieser Nothwendigkeit in dem Augenblicke, in dem sie im Begriffe steht, die staatliche Genehmigung und Aufsicht zu beseitigen, nicht entziehen können und erwägen müssen, inwieferne die in den westlichen Culturstaaten auf Grund vieljähriger Erfahrungen gegebenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die hierländigen Verhältnisse ausreichend und zweckmäßig erscheinen und inwieferne insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit der civilrechtlichen Haftbarkeit zur Seite gestellt werden muß, sollen nicht chaotische Zustände die gedeihliche Entwicklung von Handel und Verkehr gefährden. Der Rahmen, der die bezüglichen Bestimmungen zu umschließen hat, erscheint für die handelsmäßigen Gesellschaften in dem Handelsgesetzbuche gegeben. Die seinerzeit nicht ohne Anstrengung zu Stande gekommene Rechtseinheit auf dem Gebiete des Handels gewährt so große Vortheile, daß es nicht ohne Gefahr für den Handelsverkehr und für die wissenschaftliche Bearbeitung des Handelsrechtes unternommen werden könnte, dieses Band weiter zu lockern, als zwingende Verhältnisse es fordern.

Wenn es sich nun empfiehlt, im unmittelbaren Anschlusse an das Handelsgesetzbuch die Bestimmungen über die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, zu reformiren, so ergeben sich für die Durchführung zwei Wege. Der eine ist in dem Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche betreten worden und besteht darin, daß in Form von Zusatz- und Abänderungsparagraphen die neuen aufhebenden oder ergänzenden Bestimmungen Aufnahme finden. Der zweite läßt einzelne Artikel des Handelsgesetzbuches aufheben und neue, die geänderten Bestimmungen enthaltende an ihre Stelle treten. Die Regierung hat in dem vorliegenden Entwurfe den zweiten Weg eingeschlagen. Ein solcher Vorgang, welcher auch in dem norddeutschen, rücksichtlich im deutschen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, beobachtet wurde, ist der österreichischen Gesetzgebung nicht fremd (vergl. Gesetz vom 23. Mai 1865, betreffend die Abänderung der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858 zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrie-Erzeugnisse, Nr. 35 R. G. Bl.; ferner Gesetz vom 15. October 1868, wodurch mehrere Bestimmungen des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Nr. 6 und 7 R. G. Bl. vom Jahre 1863, abgeändert werden, Nr. 142 R. G. Bl.). Die Einschaltung des neuen oder geänderten Stoffes an Ort und Stelle, welche in der französischen Gesetzgebung für alle Aenderungen im Wege der Novelle gebräuchlich ist und sich bewährt hat, fördert in der That die Uebersichtlichkeit und Klarheit des Gesetzes, und diese Momente dürfen im vorliegenden Falle umsoweniger außer Acht gelassen werden, als nicht nur rechtsgelehrte Richter das Handelsgesetz zu handhaben, sondern auch Kaufleute dasselbe im täglichen Verkehre zu beobachten und als richterliche Beisitzer anzuwenden berufen sind.

Um die Berathung des Gesetzentwurfes zu erleichtern und einen vollständigen und bequemen Ueberblick über die der Reform zu unterziehende Materie zu verschaffen, enthält der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur diejenigen Artikel des Handelsgesetzbuches, welche eine Aenderung oder Ergänzung erfahren sollen, sondern giebt auch die im zweiten Buche des Handelsgesetzes und zwar im zweiten Abschnitte des zweiten Titels, sowie im dritten Titel unverändert belassenen Artikel wieder, so daß die Regierungsvorlage die künftighin für die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften geltenden Bestimmungen umfaßt und das aus ihr hervorgehende Gesetz mit seinem ersten Hauptstücke sich einfach an die Stelle der geltenden Artikel 173 bis 249 des Handels-

gesetzbuches einfügen wird. Es dürfte dieser Vorgang umsomehr gerechtfertigt sein, als von den die vorliegende Materie behandelnden 77 Artikeln des Handelsgesetzbuches 52 einer Modification unterzogen werden sollen.

Die beantragten Ergänzungen und Aenderungen, welche sich auf die Errichtung, die Organisation, die Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaften, sowie auf die Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, dann der Actionäre beziehen, werden ihre Begründung bei den einzelnen Artikeln finden.

Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß folgende leitende Gesichtspunkte für die in Vorschlag gebrachten Reformen maßgebend waren.

Die in Oesterreich allerdings nicht zahlreichen Commanditgesellschaften auf Actien seien den Actiengesellschaften möglichst conform zu regeln, damit nicht die Form der Commandit-Actiengesellschaften zu einer Umgehung der strengeren Bestimmungen für Actiengesellschaften mißbraucht werden könne.

Eine möglichst ausgedehnte Publicität der Vorgänge bei der Errichtung der Gesellschaft soll jedem Einzelnen, der in dieselbe einzutreten willens ist, die Gelegenheit verschaffen, die Grundlagen für die Solidität und die künftige Entwicklung der Gesellschaft eingehend würdigen zu können und sich gegen Gefahren zu schützen, vorausgesetzt, daß er nicht leichtsinnig schwindelhaften Projecten sein Ohr und sein Geld leiht. Jura vigilantibus scripta sunt.

In gleicher Weise sollen während des Bestandes der Gesellschaft die Actionäre durch umfassende Offenlegung der Geschäftsgebarung, die jedoch das für jeden Kaufmann nothwendige Geheimniß seiner Speculationen keineswegs bloßlegt, in die Lage gesetzt werden, ununterbrochen Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft und in die Thätigkeit ihrer Organe zu nehmen und so bei entsprechender Diligenz ihr Interesse dauernd wahrzunehmen.

Da derjenige, welcher einer Gesellschaft angehört, voraussetzen muß, daß die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche das Leben der Gesellschaft regeln, genau beobachtet werden, so ist dafür zu sorgen, daß Störungen aller Art hintangehalten werden, sowie daß gegen formelle Incorrectheiten eine Remedur möglich sei und von jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft leicht und rasch herbeigeführt werden kann. Es muß eben dem wahren Willen der Actionäre in allen jenen Momenten zum Ausdrucke verholfen werden, in denen dieser ohne eigenes Verschulden nicht zum Ausdrucke gelangen kann, wogegen es unmöglich ist, der Indolenz schützend beizuspringen, die sich bewußt um die Verwaltung ihres Vermögens nicht kümmert.

Endlich muß, wenn Handlungen der Gesellschaftsorgane oder Actionäre zu Tage treten, die lediglich der Absicht entsprungen sind, den guten Glauben Dritter zu täuschen und sich deren Vermögen anzueignen, der Habsucht, die Treu und Glauben, die Stützen des Handels und Verkehres, vernichtet, mit aller Strenge entgegengetreten werden, und es müssen solche auf niedrigen Motiven beruhende Handlungen auch dann für strafbar erklärt werden, wenn sie auch nicht nachweislich den Thatbestand des Betruges nach dem allgemeinen Strafgesetze begründen.

Während nun für die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, durch die zu modificirenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Grenzlinien gegeben erscheinen, innerhalb welcher sich die Reform der Gesetzgebung in Beziehung auf dieselben bewegen wird, bleibt die Frage bezüglich der legislativen Gestaltung der nichthandelsmäßigen Vereinigungen solcher Art noch immer eine offene.

Diese Frage wurde durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, wie oben bemerkt, für das deutsche Reich dahin entschieden, daß künftig alle derartigen Gesellschaften ausnahmslos den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterliegen.

Die k. k. Regierung konnte jedoch so wenig als die Commentatoren des deutschen Gesetzes (vergl. insbesondere Strey S. 43) die Ueberzeugung gewinnen, daß die einem solchen Vorgange zu Grunde liegenden Principien richtig und praktisch von Werth seien. Es schien principiell unzulässig, ohneweiters

auch solche Vereinigungen zu Handelsgesellschaften zu machen, denen das wesentliche Kriterium der Handelsgesellschaften — der Betrieb von Handelsgeschäften — fehlt. Man würde sich dadurch mit den leitenden Grundsätzen des Handelsrechtes in grellen Widerspruch setzen und ohne Noth zur Verwirrung der Begriffe beitragen. Bei Gesellschaften, welche vermöge der Beschaffenheit ihrer Geschäfte nicht unter das Handelsgesetz fallen, kann es nur von praktischem Werthe sein, ihnen einerseits eine Organisation zu geben, welche der für Handelsgesellschaften ähnlicher Beschaffenheit erprobten conform ist und andererseits die Verhältnisse der Gesellschaft im Interesse der Actionäre und der Gläubiger der entsprechenden Publicität zuzuführen. Keineswegs aber besteht ein Bedürfniß dafür, daß die materiellrechtlichen Sätze des Handelsgesetzbuches (z. B. Art. 289—292, 297 bis 302, 309, 315, 323), deren Anwendung von dem Begriffe des Kaufmannes abhängig ist und eine seinem Stande und seiner Geschäftssphäre eigenthümliche besondere Diligenz zur Voraussetzung hat, für diese nicht handelsmäßigen Gesellschaften anwendbar erklärt werden. Im Gegentheile: diese Ausdehnung der besonderen Rechte und Pflichten eines Kaufmannes auf Nichtkaufleute könnte für die letzteren nur Gefahren herbeiführen.

Aus diesen Erwägungen ergiebt sich, daß für die nicht handeltreibenden Commandit-Actien- und Actiengesellschaften ganz zweckentsprechend die Bestimmungen über die Organisation der Handelsgesellschaften zur Anwendung gebracht werden, daß jedoch in Beziehung auf das materielle Recht, dem sie unterstehen, an der Anwendbarkeit des allgemeinen Civilrechtes nicht gerüttelt werde.

In der That hat sich bisher die Nothwendigkeit einer Reform nur in der Richtung fühlbar gemacht, daß auch für die nicht handeltreibenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften das Princip der freien Gesellschaftsbildung zur Geltung komme, dessen Inslebentreten die Aufstellung bestimmter Normen über die Bildung und Organisation dieser Gesellschaften zur natürlichen Folge hat. Hingegen wurde bisher das Bedürfniß nicht gefühlt, diese Rechtssubjecte, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, unter die möglicherweise für sie gefährliche Strenge des Handelsgesetzbuches zu stellen.

In Oesterreich liegt übrigens zu dem dargelegten Vorgehen ein bereits von den gesetzgebenden Körperschaften gebilligtes Präcedens in der Anordnung des §. 13 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 vor, wornach nur für Genossenschaften, deren Unternehmen ganz oder theilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, soweit das Genossenschaftsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten.

Den beiden Hauptstücken, welche sich im Hinblicke auf das Vorstehende für die Behandlung der Materie in diesem Entwurfe von selbst ergeben, und wovon das erste die handelsmäßigen, das zweite jene Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften behandelt, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, schließt sich ein drittes an, das mehrere für beide Gesellschaftsgruppen gemeinsame und dann die nothwendigen Uebergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Besonderer Theil.

I. Hauptstück.

§. 1.

Im §. 1 wird zunächst ausgesprochen, daß künftighin die Ausnahme des §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, wornach gewisse Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, wegen eines bestimmten geringeren Steuermaßes nicht als Handelsgesellschaften anzusehen sind, entfällt, so daß nunmehr auf alle Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften dieser Art die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung zu finden haben.

Weiters werden einige Paragraphe des Einführungsgesetzes aufgehoben, und zwar §. 33 mit Rücksicht auf die Aenderung des Artikels 173, §. 34 wegen jener der Artikel 240 und 242, und endlich §. 35 in Folge der Beseitigung der staatlichen Genehmigung und Aufsicht für Actien-Commanditgesellschaften und Actiengesellschaften.

Der zweite Absatz zählt jene Artikel des Handelsgesetzbuches auf, welche außer Kraft treten und durch neue, an entsprechender Stelle und unter gleicher Zahl eingeschaltete ersetzt werden. Es kommt hierdurch der Gedanke zum Ausdrucke, daß die Aenderungen sich dem Handelsgesetzbuche als integrirende Theile einfügen.

Art. 173.

Das bisherige Minimum des Nominalbetrages der Namenactien (300 fl., vergl. §. 33 des Einf. G. zum H. G. B.) wird auf 100 fl. herabgesetzt. Es dürfte hierdurch dem Verkehre die wünschenswerthe Erleichterung in der Bildung kleiner Gesellschaften gewährt und doch andererseits den Uebelständen vorgebeugt werden, welche für das Publicum durch Gestattung allzu geringer Einlagen erwachsen können und im erhöhten Maße dann drohen, wenn die Gesellschaftsbildung von der staatlichen Ingerenz vollkommen befreit ist. Das künftige Actienminimum ist dem für Deutschland normirten (50 Thaler) nahezu gleich.

Da bisher die auszugebenden Actien in Ansehung ihres Inhaltes einer Prüfung und Genehmigung unterzogen wurden, welche in Zukunft entfallen soll, so stellt es sich als nothwendig dar, in dem Gesetze gewisse Momente zu bezeichnen, welche die Actien oder Actienantheile als wesentliche Erfordernisse enthalten müssen und ihre Giltigkeit bedingen. Es boten hiebei der Wechsel und die Bestimmungen der Artikel 4 und 96 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 ein zutreffendes Analogon.

Ueber die unter Zahl 1 bis 9 aufgeführten Erfordernisse ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Zahl 1 enthält eine Anordnung, welche dahin zielt, den Beweis der Identität einer bestimmten Actie zu erleichtern. Die Nummer pflegt auch in Praxi niemals zu fehlen.

Zahl 2, 3, 4, 8 und 9 bedürfen wohl keiner weiteren Erörterung. Zahl 5, bei deren Aufnahme die Bestimmung des Artikels 178 ins Auge gefaßt war, erscheint geeignet, die Ausgabe von Actien vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hintanzuhalten und dem Actionär die Controle zu erleichtern.

Zahl 6. Für die Beurtheilung der Verhältnisse der Gesellschaft ist die Kenntniß der Höhe des Capitals der Commanditisten von großem Belange.

Die französische Gesetzgebung läßt bekanntlich dasselbe sogar in der Firma ersichtlich machen.

Zahl 7. Diese Bestimmung, welche auch für Actiengesellschaften gelten soll (Art. 207 a) und bei diesen eine erhöhte Bedeutung mit Rücksicht auf die Liberirung erlangen kann, schließt sich an jene der Zahl 6 an und dient dazu, den dermaligen Barwerth der Actie ersichtlich zu machen.

Art. 174.

Die Streichung des ersten Satzes ist eine Folge des nunmehr zur Geltung gelangenden Principes der freien Gesellschaftsbildung.

Die Beseitigung der Worte „gerichtliche oder" hat ihren Grund darin, daß nach der in Oesterreich bestehenden Justizeinrichtung die Errichtung von Verträgen in der Regel nicht zu den Obliegenheiten der Gerichte gehört, und bezweckt den Wortlaut des Gesetzes mit den thatsächlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen.

Da über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages eine notarielle Urkunde aufgenommen werden muß, so ergiebt sich von selbst, daß die Aufnahme eines Notariatsactes im Sinne der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 erfolgen muß und eine notarielle Bekräftigung einer bereits errichteten Privaturkunde im Sinne des §. 54 N. O. ausgeschlossen ist.

Artikel 175.

In Uebereinstimmung mit Artikel 174 wurden die auf die staatliche Genehmigung sich beziehenden Eingangsworte („dessen Genehmigung erfolgen soll") weggelassen.

Mit dem Aufhören der Concessionirung werden die Gerichte nunmehr die alleinigen Organe des Staates sein, welche auf das Entstehen von Commanditactiengesellschaften einen Einfluß zu nehmen berufen sind. Hiedurch erwächst für die Gerichte die erhöhte Pflicht, den Eintragungen in das Handelsregister die größtmögliche Sorgfalt und Aufmersamkeit zuzuwenden, damit Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit von Eintragungen, wie sie bisher in einzelnen Fällen*) nicht ohne Grund erhoben worden sind, künftighin nicht ausgesprochen werden können.

Das Handelsgericht, welchem die Bewilligung der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister zusteht, wird denselben in zweifacher Beziehung zu prüfen haben. Erstens wird es untersuchen müssen, ob der Gesellschaftsvertrag die in diesem Artikel als wesentlich bezeichneten Momente enthält und zweitens wird es sich vor der Bewilligung der Eintragung die Ueberzeugung verschaffen müssen, daß der Inhalt des Vertrages dem Gesetze entspricht.

Zahl 6 beschränkt die mindeste Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes auf drei, weil eine solche Anzahl von Aufsichtsräthen in vielen Fällen ausreichend erscheint, ja für manche Gesellschaften, deren Commanditisten-Capital sich in den Händen weniger Personen befindet, die bisherige Minimalzahl fünf als zu hoch gegriffen sich darstellt.

Das Gesetz entbehrt einer Bestimmung über die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes, welche durch die Anordnung des Artikels 206, Zahl 3 eine erhöhte Bedeutung erlangt. Es war daher in Erwägung zu ziehen, ob dießfalls im Gesetze eine besondere Bestimmung getroffen werden soll, welche in Ermanglung einer abweichenden Vertragsbestimmung zur Anwendung zu kommen

---

*) Vergleiche: Das Handelsregister nach dem allgemeinen Handelsgesetzbuche. Gutachten der Handelssection der Handels- und Gewerbekammer in Prag. Herausgegeben von Dr. Edmund Schebek, I. Band 1866, II. Band 1872.

hätte, oder ob die entsprechende Normirung der Festsetzung im Vertrage überlassen werden könne. Mit Rücksicht nun auf die Verschiedenheit, welche in Ansehung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrathes eintreten kann, und mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und Verhältnisse der Gesellschaften nahm der Entwurf von einer gesetzlichen Normirung Umgang und gibt es der Vereinbarung der Gesellschafter im Vertrage anheim, die Erfordernisse der Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes aufzustellen. Daß die Bestimmung nicht unterbleibe, darüber hat das Handelsgericht zu wachen.

Zahl 8, gleichlautend mit Artikel 209, Zahl 11, wurde mit Rücksicht auf Artikel 190 aufgenommen und stellt sich als eine nothwendige Ergänzung des Gesetzes dar.

Zahl 10. Zu welchen Mißbräuchen die Beibringen (apports) und die Einräumung besonderer Vortheile führen können und auch wirklich häufig geführt haben, ist bekannt.

Das Gesetz muß das Augenmerk vorzüglich darauf richten, nach Möglichkeit zu verhindern, daß die statt Barem in den Gesellschaftsfond eingebrachten Werthe nicht zu hoch angeschlagen werden. Die französische Gesetzgebung, welche diese Frage schon im Jahre 1856 zuerst geregelt hat, suchte das Correctiv darin zu finden, daß die Bewerthung solcher Apports von zwei Generalversammlungen geprüft und genehmigt werden muß, eine Bestimmung, welche durch Artikel 180 H. G. B. auch für unsere Commanditgesellschaften auf Actien in Anwendung gebracht wurde.

Allein diese Bestimmung läßt sich auf das Stadium der Gründung, in welchem derartige Apports gerade am meisten vorkommen, nicht anwenden; denn die Apports vertreten die Stelle der zur Eintragung erforderlichen Einzahlung.

Die gesetzmäßige Anerkennung derselben muß also der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister vorausgehen. Vor der Eintragung aber kann von legalen Generalversammlungen keine Rede sein. Um diesen circulus vitiosus zu vermeiden, mußte man die bezüglichen Bestimmungen des H. G. B. ändern.

Insoweit Diejenigen, welche das Capital der Commanditisten zeichnen, bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages als Paciscenten betheiligt sind und sich in Beziehung auf die Apports, deren Werth in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt erscheint, zustimmend erklären, bedürfte es allerdings keiner weiteren Regelung, wenn nicht zu besorgen wäre, daß die Gründer den Umstand, daß sie selbst nach ihrem Belieben den Gesellschaftsvertrag abfassen, mißbrauchen.

Anders würde sich aber die Sache schon stellen, wenn erst nach der Errichtung des Gesellschaftsvertrages die Zeichnung des Commanditisten-Capitals veranlaßt wird. Für diesen Fall müßte die Gesetzgebung consequent die Anerkennung derjenigen Apports, welche bei der Errichtung der Gesellschaft vorkommen, von Seite jedes einzelnen Zeichners fordern, und diese Anordnung erschiene logisch unabweisbar, weil bei der Gründung die Anerkennung der Apports meist eine wesentliche Bedingung für das Zustandekommen der Gesellschaft, also einen integrirenden Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages bildet, welchem jeder Zeichner durch die Zeichnung einzeln beitritt.

Allein dennoch wurde davon Umgang genommen, die Zustimmung aller Zeichner zu den im Gesellschaftsvertrage in Beziehung auf die Apports getroffenen Bestimmungen zu begehren, und zwar minder darum, weil vielleicht die Durchführung dieser Anordnung bei Massensubscriptionen nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnen würde, sondern hauptsächlich weil die Gefahr nur zu nahe liegt, daß auf diese Weise eine eingehende Prüfung der Apports und der zuzugestehenden besonderen Vortheile, sowie eine entsprechende Würdigung der durch sie der Gesellschaft aufzubürdenden Last in vielen Fällen nicht erreicht würde. Ebensowenig kann ein genügender Schutz für die nicht selten sorglosen Zeichner darin erblickt werden, daß sie nach geschehener Zeichnung zu einer Ver-

sammlung berufen werden, in welcher ihnen die Gelegenheit geboten wird, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages über die Apports unter gewissen Formen einer Prüfung und Berathung zu unterziehen. Ein solcher Schutz wäre in der ersten Zeit der Errichtung der Gesellschaft, wo meist blindes Vertrauen alle Entschließungen beherrscht, nach den Lehren der Erfahrung ein rein illusorischer.

Eine größere Garantie gegen eine etwaige Ausbeutung wird hingegen dann vorhanden sein, wenn jeder zu Gunsten eines Gesellschafters bedungene besondere Vortheil, sowie der Werth der nicht in barem Gelde bestehenden Einlagen und der von der zu errichtenden Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensstücke im Gesellschaftsvertrage angesetzt und wenn die bezüglichen Bestimmungen des Vertrages in Form eines Prospectes in einer angemessenen Frist vor der Zeichnung veröffentlicht werden müssen.

Schon der Umstand, daß die erwähnten Vertragsbestimmungen mehrere Male publicirt werden müssen, wird ein Correctiv gegen schwindelhafte Ansätze bilden.

Andererseits wird dadurch, daß zwischen dem Zeitpunkte, in welchem die Zeichnung beginnt, und der letzten (dritten) Einschaltung ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen verflossen sein muß, die Möglichkeit eröffnet, daß diejenigen Personen, welche sich an der Zeichnung betheiligen wollen, sich entsprechend informiren. Dieser Zweck wird um so eher erreicht werden, weil die Kundmachung in denselben öffentlichen Blättern erfolgen muß, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage in Aussicht genommen sind, sonach in einer Weise, die sich dem einzelnen Falle anpaßt und die Belehrung jenen socialen Schichten, auf deren Theilnahme gerechnet wird, entgegenbringt.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift über die Kundmachung wird durch das Handelsgericht controlirt, welches die Eintragung nur dann bewilligt, wenn ihr der bezügliche Nachweis geliefert wird (Art. 177.)

Ueberdieß haften noch die öffentlichen Gesellschafter und der Aufsichtsrath für die Richtigkeit ihrer Angaben über die Kundmachung und machen sich durch wissentlich falsche Angaben strafbar (Art. 206, Z. 1).

Artikel 175 a.

Der Inhalt dieses Artikels ist durch die vorstehenden Erwägungen motivirt.

Artikel 175 b.

Dieser Artikel behandelt die bisher im Gesetze nicht normirte Wahl des ersten Aufsichtsrathes.

Artikel 176.

In Folge der Aenderung des Artikels 174 wurde im Eingange und unter Zahl 1 beseitigt, was sich auf die Genehmigungsurkunde bezog.

Die neu hinzugekommene Zahl 6 findet ihre Erklärung in der Aenderung des Artikels 199.

Zahl 7 und der Schlußabsatz motiviren sich durch die Nothwendigkeit, die Verhältnisse der Gesellschaft in dem ersten Stadium ihres Daseins vollkommen klar zu legen.

Artikel 177.

Um zu verhüten, daß solche Commanditgesellschaften auf Actien in das Handelsregister eingetragen und dadurch ins Leben gerufen werden, bei welchen weder das Capital der Commanditisten gezeichnet, noch der erforderliche Theil des gezeichneten Capitals eingezahlt ist, muß nach dem bestehenden Rechte

der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister die Bescheinigung beigefügt sein:

1. daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist und

2. daß mindestens der vierte Theil des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist.

Was als genügende Bescheinigung anzusehen ist, hängt derzeit noch von dem Ermessen des zur Bewilligung der Eintragung berufenen Handelsgerichtes ab.

Es ist nun dringend nothwendig, daß ein gewisses Maß von Bescheinigung bezeichnet werde, welches in allen Fällen geboten werden muß. Dieses Maß wird mit Beseitigung des rein illusorischen Mittels der momentanen Vorweisung von baren Beträgen bei Gericht (ehemalige Fondsausweisung) nur darin gefunden werden können, daß sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und Mitglieder des Aufsichtsrathes beglaubigte Erklärungen darüber vorlegen, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten gezeichnet ist und daß der nach dem Gesellschaftsvertrage oder dem Gesetze vor der Registrirung einzuzahlende Betrag des gezeichneten Capitals eingezahlt worden ist. Falsche Angaben ziehen civil- und strafrechtliche Verantwortung nach sich (Artikel 206).

Damit das Vorbringen falscher Angaben erschwert und eine leichtsinnige Gebarung der persönlich haftenden Gesellschafter und Mitglieder des Aufsichtsrathes hintangehalten werde und damit für die Zukunft die erforderlichen Daten beigeschafft werden, soll das Verzeichniß der Zeichner vorgelegt und angegeben werden, wann die Zeichnung erfolgt ist und an welchem Orte, zu welcher Zeit und in welchen Werthen die Einzahlung auf das Capital der Commanditisten „zur freien Verfügung der Gesellschaft" geschehen ist.

Das Gericht, welches die Eintragung des Gesellschaftsvertrages zu bewilligen berufen ist, hat nur eine formale Prüfung darüber vorzunehmen, ob die oben erwähnten Erklärungen dem Gesetze gemäß ausgestellt sind, und ob die Liste der Zeichner vorgelegt und die entsprechenden Angaben über Ort, Zeit und Art der Einzahlung gemacht wurden; es hat sich keineswegs in Erhebungen darüber einzulassen, ob den formal correcten Angaben auch die materielle Wahrheit entspreche, ob die in der Liste der Zeichner aufgeführten Personen in der That gezeichnet haben, ob die Einzahlung wirklich an dem angegebenen Orte erfolgte u. s. f. Allein diese beglaubigten Erklärungen über den Eintritt greifbarer thatsächlicher Umstände werden für die künftige civilrechtliche Haftung der Aussteller und für ihre allfällige strafrechtliche Verfolgung werthvolle und zur Entlarvung von Fictionen nicht hoch genug anzuschlagende Anhaltspunkte liefern.

Die Bestimmung der Ziffer 4 hat bereits bei Artikel 175 ihre Erläuterung gefunden.

Artikel 178.

Im ersten und zweiten Absatze wurden die Worte „Genehmigung und" mit Rücksicht auf Artikel 174 eliminirt.

Ferner wurde der Deutlichkeit wegen im zweiten Satze des ersten Alinea vor „ausgegebenen" eingeschaltet „vor der Eintragung", und zur Hintanhaltung einer Umgehung des Gesetzes beigefügt, daß auch Interimsscheine und Promessen, welche an Stelle der Actiendocumente ausgegeben werden wollten, nichtig sind.

Artikel 180.

Nachdem im Artikel 175 und 175 a besondere Bestimmungen für den Fall gegeben sind, wenn bei der Gründung der Gesellschaft sogenannte Apports gemacht oder besondere Vortheile zu Gunsten eines Gesellschafters ausbedungen werden,

so konnten die Bestimmungen dieses Artikels auf den Fall eingeschränkt werden, wenn in Ansehung von Apports oder besonderer Vortheile erst nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eine Uebereinkunft getroffen werden soll. Hiebei schien es sich allerdings zu empfehlen, zu bestimmen, daß eine zweimalige Berathung stattfinde und die Beschlußfassung erst nach angeordneter und vorgenommener Prüfung geschehen könne. Hingegen dürfte, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit ausreichen.

Damit eine Umgehung der im Art. 175 und 175a enthaltenen Bestimmung über Publication namentlich in der ersten Zeit nach der Eintragung der Gesellschaft ausgeschlossen werde, müssen die nach Art. 180 gefaßten Beschlüsse als Aenderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eingetragen und entsprechend kundgemacht werden.

Artikel 185.

Es ist bisher als ein arger Mangel empfunden worden, daß den Commanditisten die Einsicht in die Gesellschaftsverhältnisse theils nur in ungenügendem Maße, theils aber so spät gewährt wurde, daß ein ausgiebiges Eingreifen von Seite derselben nicht mehr möglich war.

Diesen Uebelständen soll dadurch begegnet werden, daß angeordnet wird, es sei den Commanditisten nebst der Bilanz auch noch die Jahresrechnung und ein Jahresbericht vorzulegen, und es könne ferner jeder Commanditist, gleichviel ob er in der Generalversammlung stimmberechtigt ist oder nicht, spätestens acht Tage vor der Generalversammlung die abschriftliche Mittheilung dieser Schriftstücke „kostenfrei", d. h. nicht auf Kosten des einzelnen Commanditisten, sondern auf Kosten der Gesellschaft begehren. Auf diese Weise wird jedem Actionär die Möglichkeit eröffnet, seine Stimme zur Geltung zu bringen, sei es nun unmittelbar oder mittelbar.

Die Aufbewahrung der Bilanz, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes bei den Registeracten des Handelsgerichtes macht es jedem Gläubiger möglich, einen vollen Einblick in den Stand des Unternehmens zu bekommen.

Selbstverständlich können, da die Einsicht und Abschriftnahme Jedermann freisteht, auch die Actionäre davon Kenntniß nehmen. Für diese sorgt übrigens insbesondere Artikel 185b Absatz 2.

Von der im deutschen Gesetze getroffenen Verfügung, daß die genehmigte Bilanz in den öffentlichen Blättern kundgemacht werden muß, wurde mit Rücksicht auf die nicht unbedeutenden Kosten, welche hiedurch den Gesellschaften erwachsen, und in der Erwägung Umgang genommen, daß die Aufbewahrung bei dem Handelsgerichte jederzeit, ohne erst Erkundigungen über den Tag der Ausgabe der betreffenden Zeitungsnummern einholen zu müssen und auch retrospectiv die Einsichtnahme ermöglicht, auch die Hinterlegung bei dem Handelsgerichte leichter controlirt wird, als die Kundmachung durch die Journale.

Die Sanction für die genaue Befolgung der in diesem Artikel enthaltenen Anordnungen enthält Artikel 206 b.

Artikel 185 a.

Das Handelsgesetzbuch enthielt bisher keine näheren Bestimmungen über die Grundsätze bei der Rechnungslegung und Bilanzirung von Seite der Commanditgesellschaften auf Actien. Ja, es war nicht einmal eine der Anordnung des Artikels 209 Zahl 6 hinsichtlich der Actiengesellschaften entsprechende Weisung im Gesetze gegeben, daß der Gesellschaftsvertrag die Grundsätze enthalten muß, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist. Und doch bildet in jedem Geschäftsbetriebe die Inventur und die auf Grund derselben errichtete Bilanz den Spiegel, welcher die Gegenwart und die Zukunft des Unternehmens wiedergiebt.

Es werden künftig, wenn jegliche Aufsicht des Staates entfällt, Bestimmungen nicht entbehrt werden können, welche die Gläubiger gegen die Gefahren der Ausbeutung schützen und welche verhindern, daß Bilanzen nach irreführenden Gesichtspunkten aufgestellt und auf Grund derselben Scheindividenden aus dem Capitale gezahlt werden. Es lassen sich freilich nicht umfassende Vorschriften über die Rechnungslegung aufstellen, aber einzelne Grundsätze, welche den bis jetzt wahrgenommenen Mißbräuchen zu steuern geeignet sind, können immerhin nach dem deutschen Vorbilde gegeben werden, für deren Ausführung die persönlich haftenden Gesellschafter und die Mitglieder des Aufsichtsrathes (Artikel 204) verantwortlich gemacht werden.

Dahin gehört die Anordnung der Ziffer 1, welche sich an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Artikel 353 ff. anschließt.

Die Gründungs- und Verwaltungskosten, welche jetzt nicht selten als Activen eingestellt werden und höchstens einer successiven Abschreibung unterliegen, können nicht als Vermögen der Gesellschaft betrachtet werden, und soweit sie etwa einen bestimmten wirklichen Werth für die Gesellschaft darstellen, läßt sich derselbe in dieser Rubrik nicht ziffermäßig ausdrücken; die Aufnahme des etwa angeschafften Mobilars ꝛc. in das Activvermögen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Derjenige Betrag des statutenmäßigen Reservefondes, welcher bis zum Tage der Bilanzerrichtung innezuhalten ist, erscheint gleichfalls als eine Passivpost, nach deren Abzug erst ein Reingewinn angenommen werden kann.

Die Zahl 4 soll die Uebersichtlichkeit über den Vermögensstand der Gesellschaft fördern.

Artikel 185 b.

Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels bezweckt, die Verwaltungsbehörden von der Entstehung, der Organisation und den ökonomischen Verhältnissen der Gesellschaften in Kenntniß zu setzen. Diese Anordnung, welche für die Gesellschaften gewiß nicht drückend ist, zumal für die bezüglichen Eingaben und deren Beilagen Gebührenfreiheit eintreten soll (§ 21 dieses Gesetzes), dürfte in den volkswirthschaftlichen und statistischen Aufgaben der Regierung ihre Begründung finden. Eine ähnliche Verfügung enthält §. 35 des Gesetzes vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Der Inhalt des zweiten Absatzes, welcher den Bestimmungen des französischen und englischen Gesetzes entlehnt ist und mit dem ersten Absatze des §. 35 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften übereinstimmt, schließt sich an den Artikel 185 an und soll den Commanditisten die Kenntniß der Gesellschaftsverhältnisse und die Einsicht in die Geschäftsgebarung erleichtern. Diese Mittheilungen erfolgen auf Kosten des betreffenden Commanditisten, nicht wie jene des Artikel 185 auf Kosten der Gesellschaft, und verursachen den persönlich haftenden Gesellschaftern keine irgend erwähnenswerthe Belästigung.

Zu wessen Gunsten die im ersten Absatze bezeichneten Geldstrafen eingehoben werden, normirt Artikel 206 b, welcher auch die Ordnungsstrafe für die Nichtbeobachtung der im zweiten Absatze getroffenen Anordnung und die durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstandenen Unrichtigkeiten in den mitgetheilten Statuten u. s. w. festsetzt.

Art. 186 a.

Schon gegenwärtig ist es theoretisch anerkannt, daß die Ungiltigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses im Wege der Klage begehrt werden kann. Allein dieses Recht erscheint praktisch ohne Werth, weil sowohl die Voraussetzungen, wie die Wirkungen einer solchen Nichtigkeitsklage zweifelhaft sind. In beiden Beziehungen enthält das Gesetz keine Bestimmungen; in letzterer namentlich wird nach bekannten Rechtsgrundsätzen dem richterlichen

Urtheile immer nur Rechtskraft für und gegen die Proceßparteien beizumessen sein, während mit Recht gefordert werden kann, daß es möglich gemacht werde „eine präjudicielle Feststellung der Gesetz- und Statutenwidrigkeit der gefaßten Beschlüsse herbeizuführen, welche über die Parteien hinaus für alle Interessenten Recht macht."

Bei der Revision der Actiengesetzgebung mußte die Regierung auch auf diese Frage ihr Augenmerk lenken, wozu umsomehr Anlaß war, als die in dem letzten Jahre gemachten Beobachtungen für die Formulirung dieses theoretisch feststehenden Klagerechtes ein praktisches Bedürfniß erkennen ließen. Hiebei war vor Allem die Frage zu beantworten, wie weit das Recht der Anfechtung ausgedehnt werden solle, ob sowohl auf den Fall formeller, als auch auf den Fall materieller Rechtswidrigkeit eines Beschlusses (Behrend a. a. O. S. 76) oder nur auf den ersteren Fall.

Die Generalversammlung soll in ihren Beschlüssen unter den dem Gesetze und den Statuten entsprechenden Formen den Willen der Gesammtheit zum Ausdrucke bringen. Soll daher ein Beschluß als der ausdrücklich erklärte oder stillschweigend vermuthete Wille aller Commanditisten gelten, so kann dieß nur geschehen, wenn alle jene Formen und Cautelen genau beobachtet werden, unter denen nach der Anordnung des Gesetzes oder der Bestimmung der Statuten die Stimmenabgabe von Seite des einzelnen Stimmführers unbedingt erfolgen muß.

Wenn z. B. die Einladungen zu den Generalversammlungen nicht vorschriftsmäßig ergiengen, oder wenn ein Commanditist durch personae interpositae (Strohmänner) eine größere Zahl von Stimmen, als ihm statutenmäßig erlaubt ist, in der Generalversammlung führt, so kann ein auf solche illegale Voraussetzungen basirter Beschluß nicht als bindend betrachtet werden, weil der Einzelne, der in die Gesellschaft eingetreten ist, dieß unter der Voraussetzung und mit dem Vorbehalte gethan, daß sich das Leben der Gesellschaft genau nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen regelt und abwickelt. Ist aber der Beschluß der Gesellschaft in seinen formellen Voraussetzungen correct, dann muß sich der Einzelne unter denselben beugen. Es geht demnach nicht an, den Einzelnen in seiner Auflehnung gegen formell giltige Schlußfassungen der Gesammtheit zu unterstützen. Dagegen muß dem Commanditisten ein Klagerecht auf Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses eingeräumt werden, wenn bei der Einberufung oder den Verhandlungen und Abstimmungen der Versammlung die in dem Gesetze oder Gesellschaftsvertrage bestimmten Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, oder wenn die bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen nachweisbar zur Stimmführung nicht berechtigt waren.

Soll übrigens dieses Recht der Anfechtung nicht zur Chikane mißbraucht werden, so muß derjenige, welcher die Nichtigkeitsklage erhebt, ein vermögensrechtliches Interesse an dem Beschlusse und dem Ausgange des Processes über die behauptete Nichtigkeit darthun. Ohne ein solches Interesse fehlte ihm die sachliche Legitimation zur Proceßführung.

Es ergeben sich sonach für die Nichtigkeitsklage zwei Voraussetzungen: formelle Nichtigkeit des Beschlusses und Beeinträchtigung der Rechte des Klägers durch denselben.

Für das Verfahren wurde ein Analogon in den Bestimmungen gefunden, welche die Concursordnung in dem §. 242 in Ansehung der Nichtigerklärung des Zwangsausgleiches im kaufmännischen Concurse enthält. Danach sollen vor Allem durch eine Edictalaufforderung die Parteien festgestellt werden, und dann aber soll, was zwischen ihnen als Rechtens erkannt wurde, für alle Interessenten, gleichviel ob sie an den Processe Theil genommen haben, bindend sein.

Die Anfechtungsklage wird aber erst dann ihren vollen praktischen Werth erlangen, wenn die Möglichkeit richterlicher Inhibitorien geboten wird, wie sie die englische Praxis kennt. Es wird daher bestimmt, daß das Handelsgericht die Ausführung des angefochtenen Beschlusses bis zur definitiven Entscheidung untersagen kann. Hiebei schien die Ueberreichung der Klage eine unentbehrliche Voraussetzung für die Erlassung eines solchen negativen Auftrages bilden zu

müssen, die auch nicht durch eine Caution für Kosten und Schaden ersetzt werden kann, weil es mit der bestehenden Proceßgesetzgebung unvereinbar wäre, eine so wichtige provisorische Maßregel ohne Proceßhängigkeit zu treffen. Uebrigens ist der Erfolg des Rechtsmittels dadurch nicht gefährdet, weil in den meisten Fällen die Ueberreichung der Klage eben so rasch wird erfolgen können, als jene des Inhibitionsgesuches, zumal die über das Generalversammlungsprotokoll gegebenen Bestimmungen eine leichtere Beischaffung der Behelfe sichern.

Die Einvernehmung des Regierungscommissärs bei jenen Gesellschaften, welche mit Rücksicht auf ihr Unternehmen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstehen, über das Gesuch um Inhibirung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Sistirung eines Generalversammlungsbeschlusses, z. B. bei Eisenbahnen u. dgl. eine besondere Rückwirkung auf das allgemeine Wesen nehmen kann, daher auch die in dieser Beziehung für die Bewilligung oder Nichtbewilligung maßgebenden thatsächlichen Anhaltspunkte dem Richter zur Kenntniß kommen sollen, ferner dadurch, daß die Aeußerung des Regierungscommissärs im Allgemeinen zur Information des Richters dienen kann, insbesondere auch in Rücksicht auf die etwa auszusprechende Caution für Kosten und Schaden.

Artikel 188.

Im ersten und zweiten Absatze wurde das Wort „unverzüglich" eingefügt, um anzudeuten, daß die Einberufung einer Generalversammlung im überwiegenden Interesse der Gesellschaft oder auf Verlangen eines oder mehrerer Commanditisten ohne Aufschub zu geschehen hat. (Vgl. Artikel 240.) Die Ausscheidung der Worte: „eines größeren oder" soll bewirken, daß die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen durch den Gesellschaftsvertrag wohl erleichtert, nicht aber erschwert werden kann.

Die Bestimmung dieses Artikels, wornach auf Verlangen der Vertreter einer gewissen Capitalsquote eine Generalversammlung berufen werden muß, war übrigens deßhalb ungenügend, weil weder eine nach Tagen bestimmte Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung festgesetzt, noch für den Fall Sorge getragen ist, wenn die Einberufung von den hiezu verpflichteten Organen verweigert oder unterlassen wird. Wenn hierüber der Gesellschaftsvertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, so bliebe den Commanditisten kein anderes Mittel, als das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, im Wege der Klage gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder die sonst zur Einberufung befugten Organe geltend zu machen.

Es ist klar, daß durch die Schwierigkeiten eines solchen Processes und den jedenfalls damit verbundenen Zeitverlust der Zweck, der durch die Einberufung der Generalversammlung erreicht werden soll, oft vereitelt werden könnte. Daher dürfte in der im letzten Alinea beantragten, dem Handelsgerichte, auf einfachen Antrag, ein Zwangsrecht einräumenden Bestimmung, eine zweckmäßige, dem Schutze der Commanditisten dienende, nähere Ausführung der Norm des Artikels 188 gefunden werden.

In dem Gesetze über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften §. 29 wird angeordnet, daß die zur Einberufung Verpflichteten von dem Handelsgerichte durch Geldstrafen bis 300 fl. zu verhalten sind. Die im Artikel 188 angedrohte schwerere Sanction wird durch die größere wirthschaftliche Bedeutung der Actienassociationen überhaupt und durch die Erwägung gerechtfertigt, daß Geldstrafen zumal im niederen Betrage nicht hinreichend erscheinen, wenn der Vortheil, welcher den zur Einberufung Verpflichteten durch die Unterlassung derselben in pecuniärer Beziehung erwachsen kann, den durch die Geldstrafe zugefügten Nachtheil vollständig zu paralysiren vermag.

Artikel 190 und 190 a.

Aehnlich wie in der englischen und französischen Gesetzgebung werden hier nach dem Vorbilde der §§. 31 bis 33 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirth-

schaftsgenossenschaften suppletorische Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Generalversammlungen und für den Fall gegeben, als in einer Generalversammlung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen nicht vorhanden ist.

Wenn es sich um eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, dürfte es sich empfehlen, das Erforderniß des französischen Rechtes in Beziehung auf die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung (Hälfte des Capitals) zu adoptiren und zugleich nach dem Beispiele des englischen Rechtes, welches eine Majorität von drei Viertel der Stimmenden vorschreibt, zu bestimmen, daß die den Beschluß genehmigende Mehrheit wenigstens zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen betragen muß.

Gelingt die Zusammenbringung einer so zahlreichen Versammlung beim ersten Versuche nicht, so ist es allerdings unabweislich, daß man sich bei späteren Versuchen mit der Anwesenheit einer geringeren Zahl von Theilnehmern begnüge, wenn man überhaupt zu einem Beschlusse gelangen will. Für die Frage der Auflösung und Statutenänderung bleibt aber das Erforderniß der größeren Majorität der Erschienenen unverändert, sofern das Statut nicht auch hierin eine weitergehende Erleichterung bringt.

Artikel 190 b.

Schon die im Artikel 186 a jedem einzelnen Commanditisten eingeräumte Klage auf Nichtigerklärung eines mit Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zu Stande gekommenen Generalversammlungsbeschlusses macht es nothwendig, über die Protokollirung der Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen im Gesetze nähere Anordnungen zu treffen, und es künftighin nicht mehr der Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage zu überlassen, ob und wie der in den Generalversammlungen zum Ausdruck gebrachte Wille der Commanditisten durch die Schrift fixirt werde.

Aber auch das wohlverstandene Interesse der Gesellschaften selbst, so wie das allgemeine öffentliche Interesse fordern es, daß die über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen aufgenommenen Protokolle die Kraft öffentlicher Urkunden haben. Daher wird vorgeschrieben, daß das Protokoll der Generalversammlung von einem Notar aufgenommen werde, worüber sich die näheren Bestimmungen im §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 finden. Diese Vorschrift stimmt mit dem Inhalte vieler Gesellschaftsstatuten überein und entspricht auch dem von mehreren Rechtslehrern aufgestellten Postulate (Behrend a. a. O. S. 72 und Grünhut a. a. O. S. 97).

Was weiters im ersten Absatze des Artikels 190 b als Inhalt oder Anhang des Protokolles vorgeschrieben wird, bezweckt den Simulationen bei der Abstimmung zu begegnen.

Die Schlußbestimmung, daß in Beziehung auf die Protokolle der Generalversammlungen den Mitgliedern der Gesellschaft das Recht der Einsicht und Abschriftnahme bei sonstiger Ordnungsstrafe gegen die öffentlichen Gesellschafter, rücksichtlich gegen andere Gesellschaftsorgane (Artikel 206 b) zusteht, ist geeignet, hinsichtlich der Gesellschaftsverhältnisse die entsprechende Publicität auch für jene Personen zu schaffen, welche in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt, gleichwohl aber die Nichtigkeitsklage zu erheben berechtigt sind. Diese Art der Veröffentlichung der Generalversammlungsprotokolle ist auch vom geschäftlichen Standpunkte der Unternehmung unbedenklich.

Der Verwaltungsbehörde muß trotz der Beseitigung der speciellen staatlichen Aufsicht im Hinblicke auf das ihr zukommende oberste Aufsichtsrecht die Einsicht der Protokolle gewahrt bleiben. Auch bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist ihr die Einsichtnahme in das Protokollbuch (§. 34) ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath ist das gesetzliche Controlsorgan der Verwaltung. Er ist berufen, zu sorgen, daß das Gesetz im Allgemeinen und die Gesellschaftsregeln insbesondere genau beobachtet werden, er hat somit das allgemeine und specielle Interesse gegenüber den geschäftsführenden Organen der Gesellschaft wahrzunehmen. Diese unstreitig sehr wichtige Aufgabe, die in Folge der Aufhebung der besonderen staatlichen Controle nur noch erhöht erscheint, erheischt vor Allem, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes gewisse Eigenschaften besitzen, welche verbürgen, daß sie ihrer hohen Mission auch vollständig gerecht zu werden vermögen.

Dennoch kann es die Gesetzgebung nicht unternehmen, in eine Specificirung der Erfordernisse der Wählbarkeit einzugehen. Sie muß es vielmehr den unmittelbar Betheiligten, den Actionären, überlassen, zu diesem Amte jene Personen aus ihrer Mitte zu berufen, welche mit Rücksicht auf ihre Ehrenhaftigkeit und auf den etwa erforderlichen Besitz specieller Fachkenntnisse als die geeignetsten erkannt werden. Nur eine Eigenschaft kann der Gesetzgeber als unbedingtes Erforderniß hinstellen, nämlich die Eigenberechtigung. Nur derjenige soll controliren, soll andere überwachen, welcher in Beziehung auf sein eigenes Vermögen das freie Verfügungsrecht genießt. Im Uebrigen ist nur die Gesammtheit der Actionäre berufen, mit besonderer Berücksichtigung des Gegenstandes der Unternehmung und anderer nach Lage der Sache wichtiger Momente die passive Wahlfähigkeit an weitere Bedingungen persönlicher oder materieller Art zu knüpfen.

Um durch öftere Neuwahlen die Sicherheit der Commanditisten zu vermehren, war im Handelsgesetzbuche bestimmt worden, daß der Aufsichtsrath nur auf Zeit und höchstens auf fünf Jahre bestellt werden kann und, weil bei der ersten Wahl die Commanditisten in der Regel noch nicht im Stande sind, die Lage der Sache vollständig zu übersehen, so wie weil die Gefahr nahe liegt, daß die Gründer der Gesellschaft das natürliche Uebergewicht, welches sie beim Beginne des Gesellschaftsunternehmens haben, bei der Wahl des ersten Aufsichtsrathes in ihrem einseitigen Interesse ausbeuten, schien es für den ersten Aufsichtsrath angemessen, eine noch kürzere Frist von höchstens einem Jahre festzusetzen. Der Wortlaut des Gesetzes führte jedoch in manchen Fällen zu einer Vereitlung der von der Gesetzgebung beabsichtigten Fürsorge, indem sofort nach der Registrirung von den Gründern zur Wahl des zweiten Aufsichtsrathes mit fünfjähriger Functionsdauer geschritten wurde.

Um dieser Umgehung in Zukunft einen Damm zu setzen, wurde der Wortlaut geändert und vorgeschrieben, daß in jedem Falle nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres eine Neuwahl stattfinden muß. Zugleich schien es aber der Erreichung der gesetzgeberischen Intention förderlich, die Functionsdauer des Aufsichtsrathes überhaupt auf drei Jahre zu beschränken.

In Beziehung auf die Wahl des Aufsichtsrathes machte sich übrigens noch das Bedürfniß geltend, auch einer halbwegs ansehnlichen, also etwa mindestens ein Viertheil der Stimmen betragenden Minderheit der Commanditisten, welche durch das Vorgehen und die Wahl der Majorität ihren und der Gesellschaft Schutz als gefährdet erachtet, die Möglichkeit zu bieten, wenn diese Minderheit bei der Abstimmung fest zusammenhält, einem von ihr vorgeschlagenen Vertrauensmanne die Aufnahme in den Aufsichtsrath zu verschaffen. Das sechste Alinea des Artikels 191 ist bestimmt, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Demselben schien vollständig Genüge gethan, wenn der Minorität, ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Anzahl, das Recht eingeräumt würde, auch nur eine einzige Person ihres Vertrauens als Aufsichtsrath, gleichsam als das Alles erspähende Auge und Ohr der Minorität, fungiren zu sehen. Z. B. Bei einer Stimmenzahl von 80 und drei zu Wählenden nimmt sich die Majorität von 60 vor, die Candidaten A, B und C durchzubringen. In diesem Falle kann die Minorität von 20, wenn sie bei dem ersten Wahlgange, in welchem A

gewählt wurde, und bei dem zweiten Wahlgange, in welchem B gewählt wurde, compact für ihren eigenen Candidaten X gestimmt hat, vor dem dritten Wahlgange verlangen, daß X als gewählt proclamirt werde, was auch billig ist, da X in den drei Wahlgängen 60, also nicht weniger Stimmen erlangt haben würde, als A und B bei ihrer Wahl erlangt haben.

Noch weiter zu gehen und allenfalls dafür zu sorgen, daß die Minorität im Aufsichtsrathe jederzeit durch eine Anzahl von Personen aus ihrer Mitte vertreten werde, welche genau der Proportion der außerhalb des Aufsichtsrathes stehenden Minorität zur Majorität entspricht, schien weder codificatorisch thunlich, noch für die Wahrung des berechtigten Einflusses der Minorität geboten. Ohnehin genügt eine Minorität, welche zehn Percent des Commanditistencapitals vertritt, um eine Generalversammlung zu erwirken und dadurch der Minorität zu ermöglichen, über die Anträge, zu welchen sie, durch ihren Vertrauensmann aufmerksam gemacht, sich berufen glaubt, einen legalen Beschluß hervorzurufen.

Die Rücksicht auf diesen Schutz der Minorität liegt übrigens auch der Bestimmung zum Grunde, daß alle Mitglieder des Aufsichtsrathes gleichzeitig für die ganze Functionsdauer gewählt werden müssen und daß, wenn während derselben ein einzelnes Mitglied, aus welchem Grunde immer, sein Amt auszuüben aufhört, eine Ersatzwahl nur für den Rest der Functionsdauer stattfinden kann.

Zur Behebung aufgetauchter Zweifel wird endlich die eigentlich selbstverständliche Widerruflichkeit der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrathes ausdrücklich ausgesprochen.

Artikel 192.

Die Neuerung soll verhindern, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes eine Vergütung für ihre Mühewaltung erhalten, bevor ein Erträgniß des Unternehmens vorhanden ist. Es entspricht dieß allgemeinen Grundsätzen. So erhält z. B. auch der Vormund eine Belohnung nur aus den in Ersparung kommenden Einkünften des Mündels (§. 266 a. b. G. B.) u. s. f. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben ja ohnedieß Anspruch auf den Ersatz der bei Ausübung ihres Berufes gemachten Auslagen, sollen die Berufung in den Aufsichtsrath als Ehrenamt betrachten, und fördern durch eine eifrige und gewissenhafte Erfüllung dieses Amtes ihr eigenes Interesse, weil sie als Commanditisten an dem Unternehmen mit ihrem Vermögen betheiligt sind.

Artikel 193.

Der Zusatz in dem ersten Absatze bezweckt die Controle des Aufsichtsrathes zu erleichtern, das Wort „insbesondere" im zweiten Absatze präcisirt das Verhältniß dieses letzteren zum ersten.

Schon nach dem Art. 187 hat der Aufsichtsrath das Recht, die Generalversammlung zu berufen, und nach Art. 188 soll er es unverzüglich thun, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind. Der dritte Absatz des Art. 193 soll dem Aufsichtsrathe dieses Recht zur Pflicht machen, gleich viel, ob nach den Statuten andere Personen zur Einberufung der Generalversammlung bestimmt sind.

Es herrscht in der Praxis eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob es den Mitgliedern des Aufsichtsrathes gestattet sein soll, an Geschäften der Gesellschaft zu participiren oder mit der Gesellschaft Geschäfte abzuschließen. Es würde wohl zu tief in das Verkehrsleben eingeschnitten, wenn ein solches allgemeines Verbot ergienge oder auch nur besondere Bestimmungen hierüber, wie etwa z. B. die, daß ein Beschluß der Generalversammlung vorangehen müsse, erlassen würden. Die Geschäftsbeziehungen sind zu mannigfach, auch oft zu minutiös, als daß eine allgemeine Norm sie immer angemessen zu treffen vermöchte. Es mag daher dem Gesellschaftsvertrage überlassen bleiben, je nach Bedarf und Art des Unternehmens darüber Beschränkungen zu geben. Hingegen ist es ein allgemeines Interesse, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes

nicht in eigener Sache sich selbst controliren, und dadurch einen Conflict zwischen ihrer Pflicht und dem eigenen Vortheile hervorrufen. Aus diesem Grunde fand der letzte Absatz Aufnahme. Die Außerachtlassung dieses Gebotes ist eine Ordnungswidrigkeit, für welche Artikel 206 b die Strafe enthält.

Artikel 197.

Die stilistischen Aenderungen („darf") stellen die Uebereinstimmung mit der in diesem Artikel und im Artikel 217 gebrauchten Ausdrucksweise her.

Die Bestimmung, daß nur dasjenige unter die Commanditisten vertheilt werden dürfe, was sich nach der jährlichen Bilanz und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt, läßt die Auslegung zu, es müsse stets das ganze Reservecapital vorhanden sein, bevor mit einer Vertheilung von Dividenden vorgegangen werden kann. Um den richtigen Sinn des bisherigen Gesetzes wiederzugeben, welcher dahin geht, daß nur dasjenige innebehalten sein müsse, was nach dem Gesellschaftsvertrage zur Bildung eines Reservecapitals innezuhalten ist, bevor ein reiner Ueberschuß angenommen und eine Dividenden-Vertheilung vorgenommen werden kann, wird der Wortlaut des Gesetzes geändert.

Die weitere Aenderung am Schlusse des zweiten Absatzes bezweckt die sich bei richtiger Auslegung des Gesetzes ergebende Folgerung unzweifelhaft hinzustellen, daß eine Gewinnvertheilung nicht Platz greifen kann, so lange der Gesammtbetrag der Einlagen vermindert, und eine Ergänzung noch nicht erfolgt ist. Die legale Möglichkeit einer Herabsetzung des Capitals, wenn alle Voraussetzungen zu derselben eintreten, und einer neuerlichen Vertheilung von Dividenden auf Grund des nunmehrigen geringeren Stockes ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 198.

Die zu Artikel 174 gemachten Bemerkungen erklären die Aenderungen dieses Artikels.

Artikel 199.

Die Nothwendigkeit, daß eine Commanditgesellschaft sich auflösen muß, wenn ein einziger persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, hat unleugbar tiefgehende, für die Gesellschaft oft sehr nachtheilige und nicht immer vorbedachte Consequenzen. Es wird daher durch die neue Fassung dieses Artikels eine Erleichterung gewährt, welche für die Gläubiger der Gesellschaft und für die Gesellschafter ungefährlich erscheint, weil dann, wenn im Gesellschaftsvertrage selbst oder in einem denselben abändernden Vertrage die Zulässigkeit des Austrittes eines persönlich haftenden Gesellschafters vorgesehen ist, weder die Einen noch die Anderen durch den Austritt unvermuthet zu Schaden kommen können.

In Ansehung der in diesem Artikel gelösten Frage herrscht Uebereinstimmung mit der deutschen Gesetzgebung.

Artikel 203.

Die Streichung im ersten Absatze folgt aus Artikel 174.

Außerdem wurde der Zurückzahlung die Verminderung des Capitals der Commanditisten durch Befreiung der ursprünglichen Zeichner oder der Commanditisten von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile gleichgestellt, weil hiefür derselbe Grund — nämlich der Schutz der Gläubiger vor Benachtheiligung — spricht.

Artikel 204.

Die Bedeutung, welche das Institut des Aufsichtsrathes in Folge der Beseitigung der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung erlangt, macht es zur unabweislichen Nothwendigkeit, die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder zu präcisiren und zu erhöhen. Diesem Gedanken entspricht der neue Wortlaut dieses Artikels.

Im Allgemeinen muß man sich allerdings auch hier mit der civilrechtlichen Sanction der Haftung für den erweislichen Schaden begnügen, obwohl die gerichtliche Liquidirung des Schadens in quali et quanto oft die größten, ja manchmal kaum überwindliche Hindernisse bieten wird. Ein anderer kürzerer Weg und eine wirksamere Sanction ist eben in den meisten Fällen nicht möglich. Wo sich aber in Ausnahmsfällen die Möglichkeit bietet, schneller zum Ziele zu gelangen, ohne irgend welche Rechte zu verletzen, darf man es auch nicht scheuen, hiezu durch das Gesetz die Wege zu bahnen. Diese Möglichkeit tritt ein, so oft erwiesen ist, daß die für die ungeschmälerte Erhaltung des Capitals verantwortlichen Organe Theile desselben gegen das bestimmte Verbot des Gesetzes an die Commanditisten hinausgegeben haben. Hier entspricht es den Rechtsgrundsätzen und der Billigkeit vollkommen, wenn diese Organe verhalten werden, vor Allem das Capital aus Eigenem zu reintegriren, und wenn die Frage, ob schließlich ein Schaden entstanden sei, und welcher, einer späteren Liquidation vorbehalten wird.

Die Analogie mit dem unechten Besitzer, welcher gleichfalls zunächst restituiren muß, wenn auch der Beweis der wirklichen Beschädigung noch nicht erbracht ist (§. 346 a. b. G. B.), kann hier gegen denjenigen verwerthet werden, der das Capital pflichtwidrig angegriffen hat; die Billigkeit räth es aber in hohem Grade, den Gläubigern diesen Schutz rechtzeitig angedeihen zu lassen.

Man sage nicht, daß sich dann kein vermögender Mann finden werde, der auf diese Gefahr hin in den Aufsichtsrath eintreten möchte. Es müßte um die öffentliche Moral schlimm stehen, wenn nicht gefordert werden könnte, daß derjenige, der den Schutz fremder Interessen übernimmt, direct für Malversationen einstehe, die er wissentlich zugelassen hat. Die Haftung der Aufsichtsräthe für die Richtigkeit der Bilanz wird durch die gegenwärtige Bestimmung durchaus nicht berührt oder verschärft; ist aber die Bilanz ordnungsmäßig aufgemacht und dadurch festgestellt, worin das gesetzlich intangible Capital besteht, so muß jeder directe Angriff auf dasselbe, der wissentlich durch das Aufsichtsorgan ermöglicht wird, dieses zu einer restitutio in statum pristinum verpflichten, es sei denn, daß man im Vorhinein auf jede ernste Ueberwachung verzichten und sich blos mit der Aufstellung von Figuranten begnüge.

Artikel 206.

An die Stelle des bisherigen Artikels, dessen Inhalt in Oesterreich nie praktische Bedeutung erlangte, tritt ein neuer, welcher das Princip der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrathes für gewisse gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen zur Anwendung bringen soll.

Das preußische Einführungsgesetz Artikel 11 und die meisten anderen Einführungsgesetze enthielten für die persönlich haftenden Gesellschafter ähnliche Strafandrohungen, wie sie in Zahl 1 und 2 des Artikels 206 aufgeführt sind.

Das großherzogliche und das landgräfliche Hessische (Artikel 14 und Artikel 12) und das Württembergische (Artikel 36) Einführungsgesetz hatten eine der Zahl 3 entsprechende Bestimmung. Letzteres dehnt dieselbe auf die Mitglieder des Aufsichtsrathes aus. Die nunmehr im deutschen Reiche geltende Novelle vom 11. Juni 1870 enthält Strafbestimmungen, welche den im Artikel 206 unter Zahl 1 bis 3 proponirten im Allgemeinen gleich sind.

Nachdem die Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht wegfallen sollen, ist zu untersuchen, ob und inwieferne es nothwendig ist, andere Bürgschaften für die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsräthe im Interesse der Commanditisten und zum Vortheile der Gesellschaftsgläubiger zu schaffen. Eine eingehende Prüfung und die Erfahrungen anderer Länder, namentlich aber unsere jüngsten Erlebnisse in Betreff der verwandten Actiengesellschaften lassen die civilrechtliche Verantwortlichkeit nicht als ausreichend erscheinen.

Es kann in dem Leben der Gesellschaft Vorgänge geben, deren Tragweite über den kleinen Kreis der Gesellschafter hinausreicht, die eine schädliche Rückwirkung auf das vertrauensvolle Publicum zu erzeugen geeignet sind. Die Staatsverwaltung hat die Pflicht, für die Hintanhaltung solcher Vorgänge dadurch zu sorgen, daß dieselben mit Strafen bedroht und die Schuldtragenden zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Solche Vorgänge, welche von weittragenden Folgen begleitet sein können, sind mehr oder weniger alle im Artikel 206 Zahl 1 bis 5 aufgeführten.

Der Eingang bezeichnet zunächst die persönlich haftenden Gesellschafter als strafbar und bestimmt auch die Qualität der strafbaren Handlung, sowie das Strafmaximum.

Hinsichtlich jedes einzelnen persönlich haftenden Gesellschafters muß die Schuld besonders festgestellt sein.

Daß die in diesem Artikel aufgeführten strafbaren Handlungen, insoferne sie nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, als Vergehen erklärt werden, zu deren Aburtheilung Collegialgerichte berufen sind, erscheint durch ihre größere Bedeutung und durch die Schwierigkeit motivirt, welche die Beurtheilung des einzelnen Falles bieten kann, so daß dessen Entscheidung mit Beruhigung nicht einem Einzelrichter überlassen werden kann.

Auf diese Vergehen finden selbstverständlich die für Vergehen im Strafgesetzbuche enthaltenen allgemeinen Bestimmungen Anwendung. Es kann daher nach §. 261 St. G. bei besonders rücksichtswürdigen Umständen der Arrest in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe umgewandelt werden.

Zahl 1 bezieht sich auf die im Art. 177 vorgeschriebenen Bescheinigungen, rücksichtlich auf die von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrathes auszustellenden Erklärungen und Angaben.

Zahl 2. Die Commanditisten haben das Recht, einen klaren Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft zu verlangen. Es ist aber auch ein öffentliches Interesse vorhanden, daß die Mittheilungen über den Stand der Gesellschaft wahrheitsgetreu gemacht werden, und daß nicht Vermögensübersichten gegeben und Bilanzen aufgestellt werden, welche weit entfernt, den thatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen, geeignet und bestimmt sind, die Commanditisten sowohl als die Gesellschaftsgläubiger und das Publicum überhaupt in Irrthum zu führen und zu Schaden zu bringen. Es wird daher den Complementären verboten, in ihren Darstellungen, insbesondere in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft und in den Vorträgen, welche sie in den Generalversammlungen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft halten, falsche, entstellte oder lückenhafte Angaben, und zwar wissentlich, d. i. in der vollen Kenntniß der wahren Sachlage zu machen. Die Ueberschreitung dieses Verbotes macht sie dem Strafrichter verantwortlich, ohne die civilrechtliche Haftung zu alteriren (§. 42 St. G.).

Zahl 3 hat die Tendenz zu verhüten, daß die Gesellschaften längere Zeit ohne den nach der künftigen Legislation besonders wichtigen Aufsichtsrath bleiben. An der Bestimmung, daß für die Einsetzung oder Ergänzung des Aufsichtsrathes binnen drei Monaten vorgesorgt werden müsse, kann durch den Gesellschaftsvertrag nichts geändert werden.

Die unter Zahl 4 und 5 angeführten Uebertretungen des Gesetzes sind durchgehends solche, welche das Interesse der Actionäre und der Gläubiger im

hohen Grade zu schädigen und ihre Wirkungen vielfach über den Kreis der unmittelbaren Gesellschaftsinteressenten hinaus zu äußern vermögen. Sie können um so eher als Vergehen strafbar erklärt werden, da das verantwortlich gemachte Gesellschaftsorgan niemals über die Qualification und Tragweite derselben im Unklaren sein kann und, wenn es sie setzt, mit Vorbedacht eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes außer Acht läßt.

Die Ausdehnung der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit auf die Liquidatoren bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Die Ausdehnung auf andere Beauftragte der Gesellschaft war nothwendig, um zu verhindern, daß die Impunität von Materialverwaltern, technischen Directoren u. s. w., die durch die Geschäftsleitung nur schwer im Detail controlirt werden können, deren Angaben aber in das Inventar überzugehen pflegen, nicht den wesentlichsten Theil der Strafbestimmungen illusorisch mache.

Artikel 206 a.

Es ist an sich billig und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, daß den Commanditisten das Stimmrecht im genauen Verhältnisse zu ihrem Actienbesitze zukomme. Aus diesem Grunde ist auch in dem Gesetzentwurfe kein Maximum der Stimmen, die ein Commanditist führen darf, festgesetzt.

Wenn aber eine Gesellschaft selbst aus guten Gründen ein Uebergewicht Einzelner befürchtet und ein autocratisches Vorgehen derselben nicht zulassen will, daher in ihren Statuten die Stimmenzahl, die ein Votant in seinen Händen vereinigen kann, limitirt, so schließt der Vorgang, gegen welchen die Strafbestimmung dieses Artikels gerichtet ist, eine Umgehung der Statuten und eine statutenwidrige Fälschung der Beschlüsse in sich, welche das Gesetz nicht ohne Strafandrohung lassen kann. Allein auch ohne statutarische Beschränkung des Stimmrechtes kommen Fälle vor, in welchen ein einzelner Commanditist, der eine größere Zahl von Actien besitzt, es in seinem Interesse erachtet, einen Gesellschaftsbeschluß nicht in eigenem Namen, sondern durch vorgeschobene Stimmführer durchzusetzen; dieß kann namentlich bei Vertragsabschlüssen eintreten, bei welchen ein Commanditist den einen Vertragstheil bildet. Auch in diesem Falle erscheint eine Strafbestimmung gerechtfertigt, wodurch ein solcher Commanditist genöthigt wird, sich entweder selbst zu seinem Votum zu bekennen oder ein verstecktes Spiel aufzugeben, das die Controle der Versammlung scheut.

Zur Unterstützung dieser principiellen Gründe mag auch auf das sehr strenge Vorgehen **Frankreichs** hingewiesen werden (Gesetz vom Jahre 1867 Art. 13, 45), welches in dieser Frage auch in der Literatur zur Richtschnur empfohlen wird. (**Grünhut** a. a. O. S. 95, **Behrend** a. a. O. S. 74: „Daß Simulationen bei der Abstimmung mit einer öffentlichen Strafe zu belegen sind, ist unbedenklich zuzugeben. Es liegt hier einer der Fälle vor, in denen das allgemeine Rechtsbewußtsein eine Bestrafung fordert" u. a.).

So weit die erhobenen Einwendungen sich darauf beziehen, daß jeder Commanditist einen gerechten Anspruch auf ein verhältnißmäßiges Stimmrecht habe, dürften dieselben durch die vorstehenden Andeutungen erledigt sein. Die ebenfalls geltend gemachte Schwierigkeit der Constatirung des strafbaren Thatbestandes kann nicht geleugnet werden, dürfte aber keinen genügenden Grund bieten, um die beantragte Bestimmung fallen zu lassen. Zudem wird die Nachweisung der Simulation durch die nunmehr vorgeschriebene Protokollirung der Vorgänge und Aufzeichnung der Anwesenden in den Generalversammlungen wesentlich erleichtert werden.

Das Bedenken, daß durch die Strafbestimmungen des Art. 206 a bei der Schwierigkeit ihrer Durchführung minder scrupulöse Personen nicht abgeschreckt, wohl aber gewissenhafte und solide Stimmberechtigte aus Furcht vor Chicanen von der Theilnahme an Generalversammlungen abgehalten werden könnten, dürfte sich durch die Erwägung beheben, daß ein strafgerichtliches Verfahren nicht

ohne genügende Anhaltspunkte eingeleitet wird, und daß die Beibehaltung und Ausdehnung dieser Strafbestimmung in Frankreich nach vieljähriger Erfahrung wohl als Zeugniß für die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit derselben betrachtet werden kann.

Artikel 206 b.

Die hier normirten Ordnungsstrafen reihen sich den im Handelsgesetzbuche bereits gegebenen an und stimmen im Allgemeinen mit den für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im §. 87 des betreffenden Gesetzes überein. Sie erscheinen als die unentbehrliche Garantie für die genaue Erfüllung der im Interesse der Actionäre und Gläubiger in den bezüglichen Artikeln getroffenen Verfügungen.

Als Maximum derselben wurde übereinstimmend mit §. 12 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche der Betrag von 300 fl. festgesetzt.

Diese Ordnungsstrafen, welche niemals in Arreststrafen umgewandelt werden können, sollen jedoch nicht in den Armenfond des Ortes fließen, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat, wie dieß in dem erwähnten Einführungsgesetze, und zwar dort mit Grund verfügt ist, weil es sich daselbst blos um Uebertretung der Vorschriften über die Anmeldungen zum Handelsregister handelt, sondern sie sollen dem Armenfonde des Ortes zugewendet werden, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, damit nicht eine zu große Begünstigung für den Standort des Handelsgerichtes entstehe, für welche kein beachtenswerther Grund spricht.

Artikel 207 a.

Der Inhalt dieses Artikels, welcher Form und Inhalt der Actien bei Actiengesellschaften regelt, ist zum Theile identisch mit jenem des Artikels 173, welcher die gleiche Materie bei Commanditgesellschaften auf Actien normirt.

Bisher fand sich im Handelsgesetzbuche keine Bestimmung über den Minimalbetrag der Actien bei Actiengesellschaften. Sie war auch nicht unumgänglich erforderlich, weil die Staatsgewalt bei Genehmigung der Statuten Gelegenheit fand, das öffentliche Interesse in dieser Beziehung wahrzunehmen. Das Mittel dazu bietet Artikel 209, Z. 4, wornach der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, die Höhe der einzelnen Actien oder Actienantheile bestimmen muß. Die Aufhebung der staatlichen Genehmigung macht es nunmehr für die Gesetzgebung zur Pflicht, einen Mindestbetrag, unter welchem Actien nicht ausgegeben werden dürfen, festzusetzen, damit nicht durch allzu niedere Beträge kleine Schuldtitel in solchen Bevölkerungsschichten zur Verbreitung gelangen, welche zur Untersuchung des wirklichen Werthes derselben unfähig sind. Hiebei kann sich auf das Handelsgesetzbuch selbst berufen werden, welches bei der Commanditgesellschaft auf Actien im Artikel 173 für den Nominalbetrag der Actien ein Minimum festsetzte, weil man bei der Berathung des bezüglichen Theiles des Handelsgesetzbuches von der Voraussetzung ausgegangen war, daß zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien die staatliche Genehmigung in der Regel nicht werde gefordert werden.

Bei der Bestimmung dieses Minimums wird gegenwärtig zwischen Namen- und Inhaberactien ein Unterschied statuirt und als Regel für die ersten nach dem Muster der Namenactien der Commanditgesellschaft auf Actien der Mindestbetrag auf 100 fl., bei den anderen aber nach der bestehenden Uebung auf 200 fl. gestellt.

Die Fälle, in denen bisher noch kleinere Actien genehmigt wurden, sind nicht zahlreich und vermögen nicht das Bedürfniß nach einer allgemeinen Herabsetzung der erwähnten Beträge zur Evidenz zu bringen.

Um jedoch den wirthschaftlichen Interessen volle Rechnung zu tragen, wurde ein Herabgehen unter dieses regelmäßige Minimum gestattet, wenn das Grundcapital der Gesellschaft den Betrag von 500.000 fl. nicht übersteigt. In solchen Fällen zeigt schon die Unbeträchtlichkeit des Grundcapitals, daß es sich nur um industrielle Unternehmungen von minder weittragender Bedeutung handeln kann, bei welchen eine Ausbeutung des Publicums oder eine Beeinflussung des Effectenmarktes nicht zu besorgen ist.

Manche dieser Unternehmungen, welche gleichwohl ihre volkswirthschaftliche Berechtigung haben, könnten, wenn man unter das erwähnte Minimum nicht herabgeht, gar nicht zu Stande kommen, so z. B. Vereine, welche sich an der österreichischen Seeküste zum Zwecke der Erbauung und Ausrüstung von Schiffen bilden und einerseits nur ein kleines Grundcapital haben, andererseits nur entstehen können, wenn das Grundcapital in sehr kleine Actien zerlegt wird; ferner Runkelrüben-Zuckerfabriken u. s. w.

Die in Ansehung gewisser Merkmale, welche eine giltige Actie enthalten muß, gegebenen Bestimmungen stimmen mit jenen für die Actien der Commandit-Actiengesellschaften gegebenen überein, und sind in den Bemerkungen zu Art. 173 motivirt.

Artikel 208.

Durch die Aenderung dieses Artikels, rücksichtlich durch die Eliminirung der auf die staatliche Genehmigung sich beziehenden Bestimmungen wird in Zukunft auch für Actiengesellschaften das Erforderniß der staatlichen Genehmigung zu ihrer Errichtung beseitigt. Art. 208 ist gleichlautend mit Art. 174.

Artikel 209.

Die Aufhebung der staatlichen Genehmigung bringt mit sich, daß im Eingange die Worte: „dessen Genehmigung erfolgen soll" gestrichen werden müssen. Art. 209 zählt demnach jetzt die wesentlichen Erfordernisse auf, die jeder Gesellschaftsvertrag enthalten muß, dessen Eintragung in das Handelsregister erfolgen soll. Hinsichtlich der Art und Weise, wie das Handelsgericht den Vertrag zu prüfen hat, dann hinsichtlich der Folgen, welche die Eintragung eines nicht allen, im Art. 209 als wesentlich bezeichneten Erfordernissen entsprechenden Vertrages hat, gelten die zu Art. 175 bezüglich der Actien-Commanditgesellschaft gemachten Bemerkungen.

Z. 6 des Handelsgesetzbuches stellte es bisher in die freie Wahl der Actiengesellschaften, einen Aufsichtsrath zu bestellen, d. i. ein Organ, welches zwischen der Generalversammlung und dem Vorstande mitten innestehend berufen ist, in Vertretung und unter Aufsicht der Generalversammlung den Vorstand zu controliren und die Führung der Geschäfte der Actiengesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. (Art. 225, 226, 231.)

Wenn die staatliche Aufsicht künftig entfallen soll, so muß der Aufsichtsrath zu einem nothwendigen Organe der Gesellschaft gemacht werden, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen für die Commandit-Actiengesellschaft bei der Berathung des Handelsgesetzbuches und unter der Voraussetzung, daß für diese Gesellschaftsform weder eine staatliche Genehmigung zur Errichtung erforderlich, noch eine Staatsaufsicht eintreten werde, die Bestellung eines Aufsichtsrathes als unentbehrlich erachtet worden ist.

Es muß der Actiengesellschaft eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Actionäre in die Lage gesetzt erscheinen, durch Vertrauensmänner ihrer Wahl den Vorstand als das Executivorgan wirksam und mit Erfolg zu überwachen.

Hiezu erweist sich ein von und aus den Actionären gewählter Ausschuß am meisten geeignet. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Gesellschaftsvertrag

die Bestellung eines Aufsichtsrathes vorschreibe und zugleich mit Rücksicht auf Artikel 249, Z. 3, aus den zu Artikel 175 Z. 6, entwickelten Gründen, auch entsprechende Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes enthalten müsse.

Für die Bestellung eines Aufsichtsrathes haben sich auch die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern und verschiedene Stimmen in der Literatur ausgesprochen.

Eine besondere Wirksamkeit wird der Aufsichtsrath entfalten können, wenn dafür gesorgt wird, daß er nur controlirendes Organ sei und jene Verquickung zwischen geschäftsführender und beaufsichtigender Thätigkeit, wie sie gegenwärtig vielfach in dem sogenannten Verwaltungsrathe zur Erscheinung gelangt, aufhöre.

Diese Sonderung der Wirkungskreise dürfte ganz wesentlich zur Gesundung des Actienwesens beitragen.

Die Nothwendigkeit dieser Trennung wird in der Anordnung der Ziffer 8 betont, welche sich an die im Artikel 231 enthaltene Andeutung über die Stellung und Aufgabe eines Verwaltungsrathes anschließt.

Zahl 13 ist gleichlautend mit Artikel 175, Z. 10, und der Inhalt durch die dort gemachten Bemerkungen erläutert.

Artikel 209 a

stimmt mit Artikel 175 a überein, dessen Motive ihn auch erläutern.

Artikel 209 b

enthält auch für die Actiengesellschaft jene Anordnung, welche im Artikel 175 b für die Commandit-Actiengesellschaft gegeben ist.

Artikel 210.

In Folge der Aufhebung der staatlichen Genehmigung ist im Eingange die Aufführung der Genehmigungsurkunde weggefallen.

Die Anordnung der Zahl 7 correspondirt mit Artikel 176, Zahl 6, der Schlußabsatz mit dem letzten Alinea des Artikels 176. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird sich auf die zu Artikel 176 gemachten Bemerkungen bezogen. Jedenfalls haben diese Bestimmungen für die Actiengesellschaft als einer reinen Capitalsassociation eine erhöhte Bedeutung.

Artikel 210 a.

Dieser Artikel entspricht im Ganzen dem Art. 177. Die vorgenommenen Aenderungen liegen in der Natur der Actiengesellschaft und in der Verschiedenheit derselben von der Commanditgesellschaft auf Actien.

Eine erhebliche Abweichung besteht darin, daß bei der Actiengesellschaft nicht wie bei der Commandit-Actiengesellschaft die Einzahlung des vierten Theiles (25%) des Nominalbetrages der Actien als Erforderniß zur Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hingestellt, sondern die Einzahlung der Hälfte (50 %) begehrt wird. Diese Modification beruht auf der Erwägung, daß bei der Actiengesellschaft, welche lediglich eine Capitalsvereinigung ist, die Bürgschaft fehlt, welche die persönliche Haftung der Complementäre bietet.

Die 50% sind allerdings höher gegriffen, als die Einzahlungsquote in Frankreich (25%), Italien (10%), und im deutschen Reiche, aber niederer als die Einzahlung, welche in der letzten Zeit von den Behörden in Oesterreich verlangt worden ist. Dieser Percentualsatz trifft vielleicht annäherungsweise das richtige Maß, weil er hoch genug ist, um eine Gewähr für die Ernstlichkeit des Unternehmens und namentlich dafür zu geben, daß der zu weiteren Einzahlungen aufgeforderte Actionär sich denselben nicht entziehen und die erste Einzahlung nicht preisgeben werde, und weil er doch nicht zu hoch

ist, um die Entstehung von Actiengesellschaften zu hindern oder erheblich zu erschweren. 50% sind auch von der Mehrzahl der Handelskammern als eine entsprechende erste Einzahlungsquote bezeichnet worden.

Zwar wurde von verschiedenen Seiten, so von einzelnen Handelskammern in der Publicistik, auch von Männern der Wissenschaft (Behrend a. a. O. S. 56 und 60, u. a.) die Volleinzahlung als ein Postulat für die gedeihliche Entwicklung des Actienwesens hingestellt.

Und in der That läßt sich nicht verkennen, daß die Volleinzahlung der Actien sofort bei der Errichtung den ernsten Willen der Unternehmer zu verbürgen scheint, und daß hierdurch auch verschiedenen Fragen aus dem Wege gegangen würde, welche im anderen Falle, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehres, nicht ohne Schwierigkeit einer Lösung zugeführt werden können. Allein anderseits muß doch zugegeben werden, daß bei vielen Gesellschaften anfänglich ein kleiner Betriebsfond genügt, und eine Vergrößerung desselben nur allmälig nothwendig ist, und daß diesem Erfordernisse eines successiven steigenden Betriebsfondes keineswegs durch Emittirung von Actien, durch Vergrößerung des Grundcapitals abgeholfen wird, abgesehen davon, daß die Ausgabe neuer Actien oft großen Schwierigkeiten unterliegen kann, während die Einziehung der auf das gezeichnete Capital noch ausstehenden Beträge unter gewissen Voraussetzungen, welche bei Besprechung des Artikels 222 zu erwähnen sein werden, keinen erheblichen Anständen begegnen wird. Für Gesellschaften, welche nicht sofort ihr ganzes Capital brauchen und eine gewinnbringende Verwendung desselben innerhalb ihrer statutenmäßigen Thätigkeit gar nicht finden können, z. B. für Versicherungsgesellschaften, bei welchen die Prämien sofort einfließen und außerordentliche Unfälle oft sehr spät eine Verstärkung des disponiblen Fonds nothwendig machen, — müßte jedenfalls eine Ausnahme gemacht werden, für deren Feststellung in Bezug auf den Umfang des Bedürfnisses ein allgemeiner, sicherer Anhaltspunkt nicht entdeckt werden könnte. Das Erforderniß der Volleinzahlung schafft aber auch die Gefahr, daß die Gesellschaften mit dem zum Betriebe ihres Unternehmens nicht benöthigten Theile ihres Grundcapitals sich in Speculationen einlassen, welche fernab liegend von den Zwecken der Gesellschaften für die Actionäre Schaden nach sich ziehen können.

Artikel 211.

Im ersten und zweiten Absatze wurden die Worte „Genehmigung und“ zufolge der Freigebung der Gesellschaftsbildung gestrichen.

Der zweite und dritte Satz im ersten Absatze sind eine Ergänzung, durch welche die Uebereinstimmnng dieses Artikels mit Artikel 178 herbeigeführt wird.

Artikel 212.

Der zweite Satz wurde im Sinne der Artikel 155, 177 und 210 a ergänzt.

Artikel 213 a.

Die Erwerbung und Belehnung eigener Actien von Seite einer Actiengesellschaft steht mit dem Wesen derselben im Widerspruche, weil hierdurch mit Umgehung der gesetzlichen Vorsichten eine beliebige Verminderung des Grundcapitals mittelst Consolidation herbeigeführt werden kann, die Actiengesellschaft aber keine societé à fond variable ist. Erwerbung und Belehnung müssen daher untersagt werden.

Von diesem Verbote erscheint eine Ausnahme nur in zwei Fällen nothwendig, wenn die Erwerbung zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Tilgung des Grundcapitals vollzogen wird und in dem Gesellschaftsvertrage bereits vorgesehen ist, und zweitens: wenn es sich um die Erwerbung im Wege

der Zwangsvollstreckung zur Hereinbringung von Gesellschaftsforderungen handelt.

Die Erwerbung und Belehnung eigener Actien, wenn und insoweit dieselbe mit dem Betriebe eines zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Wechslergeschäftes verbunden ist, wird jedoch ausgeschlossen, weil ein bestimmter Theil des Grundcapitals, über welchen hinaus eine solche Erwerbung untersagt sein soll, ohne Beirrung des reellsten Verkehres nicht bezeichnet werden kann und bei Abgang einer fixen Grenze die Gefahr nahe liegt, daß die Erwerbung weit über das aus dem Betriebe des Geschäftes hervorgehende Bedürfniß erfolgen wird. Cartellverträge mit anderen Wechselstuben werden über die praktischen Schwierigkeiten der Durchführung hinaushelfen.

Der Zusatz zu Zahl 2 bezweckt zum Schutze der Gläubiger eine Erschwerung der Außerachtlassung des Verbotes.

Gegen die Uebertretung desselben sind weiters auch die Bestimmungen der Artikel 225 a, 241 und 249, Z. 4, gerichtet.

Artikel 214.

Die vorgenommenen Streichungen sind durch die Aufhebung der staatlichen Genehmigung, sowie durch die Vorschrift des Artikels 238 b begründet.

Artikel 215.

Dieser Artikel bestimmt gegenwärtig nur, daß die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft und eine Fusion (Artikel 247) nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, soferne der Gesellschaftsvertrag dieß nicht ausdrücklich gestattet; er setzt jedoch nicht fest, ob bei dem Mangel einer statutarischen Bestimmung die Einstimmigkeit *aller* Actionäre oder nur die Einstimmigkeit der in der Generalversammlung *erschienenen* Actionäre nothwendig sei. Diesen Zweifel soll das dritte Alinea dieses Paragraphs für den Fall der Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung lösen.

Außerdem wird dieser Fall näher dahin präcisirt, daß nicht geringe, oft unwesentliche Aenderungen im Gegenstande der Unternehmung Einstimmigkeit erfordern sollen, sondern nur solche, bei welchen ein neues Unternehmen an die Stelle des alten treten soll; denn nur für diesen die Grundbedingung des Beitrittes ändernden Fall ist es gerechtfertigt, jedem einzelnen Actionär ein unbedingtes Veto zu wahren.

Für die übrigen Fälle der Statutenänderung und für die Fusion, in Ansehung deren im Artikel 247 besondere Bestimmungen gegeben sind, wird, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, lediglich eine größere Majorität vorgeschrieben.

Artikel 215 a

ist conform mit Artikel 180 und durch die zu demselben gemachten Bemerkungen erläutert.

Die Emission sogenannter junger Actien, bevor die alten voll eingezahlt oder liberirt sind, unterliegt vom rechtlichen Standpunkte keinen Bedenken, wenn in unzweifelhafter Weise constatirt ist, daß die alten Actionäre sie billigen und daß die vertragsmäßige Deckung der Gläubiger dadurch nicht alterirt ist. Sie kann auch zu Börsenmanövern nicht mißbraucht werden, wenn sie schon ursprünglich im Gesellschaftsvertrage in Aussicht genommen und der Vollzug der Maßregel von dem Beschlusse der Generalversammlung abhängig gemacht wird. Unter diesen erhöhten Vorsichten, aber auch nur unter diesen, konnte also die Zulässigkeit einer Operation ausgesprochen werden, die möglicherweise im Interesse aller Betheiligten sich als sehr empfehlenswerth darstellen kann, ohne diese Vorsichten aber zu finanziellen Speculationen der Gründer zum Nachtheile der Actionäre mißbraucht werden könnte.

Artikel 217.

Der erste Absatz ist gleichlautend mit Art. 197, Absatz 2.

Artikel 222.

Um die Zeichner des Grundcapitals für den Fall, als dasselbe nicht sofort ganz eingezahlt wird, solange an das Unternehmen zu knüpfen, bis dasselbe Bürgschaften seines Bestandes geliefert hat und um zu verhindern, daß die Schöpfung von Actien lediglich zu dem Zwecke geschehe, um Speculationspapiere ohne Werth zu schaffen, wurden die Zeichner schon durch das Handelsgesetz zunächst für den ganzen Nominalbetrag der Actien haftbar erklärt, wie dieß auch der durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtung entspricht. Allein die Zulässigkeit der Liberirung der Zeichner bei einer Einzahlung von 40 Percent machte diese Vorsicht praktisch wieder zu nichte. Man setzte eben die erste Ein, zahlung auf 40 Percent, und die ersten Zeichner waren schon zu einer Zeit frei- in welcher die Geschäftsführung der Gesellschaft noch gar nicht begonnen hatte. Die Gründer hatten ihren Gewinn eingestrichen, die minder vorsichtigen und minder geschäftsgewandten Actionäre mochten es nun versuchen, das lebensunfähige Unternehmen auf ihre ausschließliche Gefahr weiter zu führen.

Hier thut eine energische Abhilfe dringend noth.

Die Haftung der Zeichner kann zwar nicht in alle Ewigkeit fortdauern, auch nicht -- nachdem sie sich ihrer Actien begeben haben, und darum in den Versammlungen der Gesellschaft keine Stimme mehr besitzen, — durch die Beschlüsse einer Generalversammlung, welche die schließliche Einforderung der Volleinzahlung beliebig verzögert, ins Unabsehliche hinausgeschoben werden; das Gesetz muß aber doch, in richtiger Würdigung der soliden Zeichnern zufallenden Aufgabe, für die Haftung derselben eine feste und nicht allzukurz bemessene Zeitgrenze feststellen.

Als eine solche wurde die Frist von drei Jahren vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister angesehen.

Innerhalb dieser drei Jahre müssen wenigstens zwei Bilanzen publicirt sein. Die Actionäre, über deren Köpfen das Damoclesschwert weiterer Einzahlungen schwebt, sind nun in der Lage, die praktischen Erfolge des Unternehmens richtig zu beurtheilen und haben die Beruhigung, daß bis dahin die Gründer mit ihnen ein und dasselbe Interesse haben.

Die Möglichkeit nun, daß auch die Actionäre nach Ablauf der drei Jahre nicht ins Unbestimmte für Nachzahlungen haften, sondern daß sie, sobald das Bedürfniß hiezu entfällt, auch ohne die schwierige Erfüllung der Voraussetzungen, die das Gesetz für die Zulässigkeit einer Capitalsverminderung aufstellt, von dieser Haftung befreit werden, und zwar, wenn die Umstände günstig sind, schon zur selben Zeit, in welcher die Haftung der Zeichner erlischt, — diese Möglichkeit soll durch Ziffer 3 des Artikel 222 geboten werden.

Ziffer 3 soll den Klagen abhelfen, welche daraus entstanden sind, daß das Gesetz bisher nur für die erste Einzahlung, nicht auch für die folgenden Bestimmungen getroffen hat. Diese Klagen gehen dahin, daß die Einzahlungen vielfach ohne Zuthun der Actionäre auf Verfügung des Vorstandes oder Aufsichtsrathes, nicht selten zur Unzeit oder nach mehreren Jahren, da die Nachforderung der Einzahlung nicht mehr erwartet wurde, ausgeschrieben werden u. s. f.

Es schien nun zulässig, eine Grenze zu ziehen, welche die Rechte der Gläubiger und den Vortheil der Actionäre wahrt. Binnen drei Jahren kann sich, wie gesagt, ein Unternehmen in der Weise entwickeln, daß sich die Nothwendigkeit nach Einzahlung des auf die Actien noch ausstehenden Restbetrages in der Regel übersehen läßt. Ist nun die Eventualität einer solchen Befreiung der Actionäre nach drei Jahren schon in dem durch das Handelsregister publi-

cirten Gesellschaftsvertrage in Aussicht genommen, so kann für die Gläubiger aus der nach Ablauf der drei Jahre von der Generalversammlung beschlossenen Liberirung eine Gefahr nicht entstehen, weil dieselben schon von vornherein wissen, daß die Actionäre sich nach drei Jahren von den weiteren Einzahlungen befreien können, und weil sie vollkommen in der Lage sind, den Credit, den sie der Gesellschaft zu gewähren bereit sind, mit Berücksichtigung dieser Eventualität rechtzeitig zu bemessen, auch nöthigenfalls zu rechter Zeit zu beschränken.

Nebenbei soll die neue Fassung der Ziffer 3 den Uebelstand beseitigen, daß neben den eigentlichen Interimsscheinen, — d. i. neben blos provisorischen, noch mit einer Einzahlungspflicht belasteten, nur mit Haftung des Vormanns begebbaren Papieren auf Namen, — noch andere, sehr uneigentlich als Interimsscheine bezeichnete, definitive, liberirte und auf Ueberbringer lautende Papiere circuliren, was mit der Bestimmung der Ziffer 1 in directem Widerspruche steht und nur dazu beitragen kann, die Uebersichtlichkeit und dadurch die Sicherheit des öffentlichen Verkehres zu gefährden, wie nicht minder die Anordnung des Artikels 207 a., welcher für Inhaberactien einen Minimalbetrag bestimmt, in der bequemsten Weise zu umgehen.

Die Bestimmungen des modificirten Artikels 222 dürften gegen einen der schwersten und der am meisten beklagten praktischen Uebelstände im Actienwesen eine möglichst wirksame und doch solide Gründungen in keiner Weise beirrende Abhilfe bieten.

Artikel 224.

Der neue Wortlaut schließt sich an den Art. 190 an.

Artikel 224 a.

Dieser Artikel soll die Collision beseitigen, welche zwischen Pflicht und eigenem Vortheile entstehen kann, wenn der Vorstand trotz seiner Befangenheit den ihm etwa statutenmäßig übertragenen Vorsitz in der Generalversammlung nicht freiwillig abgiebt; er ist bestimmt, das Votum der Generalversammlung provociren zu können, ob sie den Vorsitzenden acceptire oder nicht.

Artikel 224 b.

Dieser Artikel stimmt mit Art. 186 a überein, welcher bereits begründet wurde.

Artikel 224 c.

Zum Schutze der einzelnen Actionäre und in Erweiterung ihrer Rechte ist der Artikel 224 c in den Entwurf aufgenommen worden. Diese Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft wird in vielen Fällen die Grundlage für die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung bilden, zu welchem Schritte nach Artikel 237 dieselbe Minorität berechtigt ist, welche hier für die Legitimation zum Ansuchen gefordert wird. Die Maßregel erscheint auch für die Gesellschaft deßhalb ungefährlich, weil sie von dem Gerichte bewilligt sein muß, und weil gegen die Bewilligung überhaupt und gegen die Zulassung des namhaft gemachten Beauftragten insbesondere nicht nur keine Bedenken obwalten dürfen, sondern für die Bewilligung auch bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen, d. i. der Antrag einer erheblichen Anzahl von Betheiligten und das Wahrscheinlichmachen, daß in der Verwaltung Unregelmäßigkeiten, wenn auch nur formeller Art, unterlaufen sind. Dieses letztere Moment genügt auch ohne vollen Beweis, es ist aber die unumgängliche Voraussetzung zu einem Schritte, der wenigen Actionären ein ausnahmsweises Recht gewähren soll, das ihnen, wenn die Verwaltung keinerlei Blößen giebt, unbedingt nicht gebührt.

Der Beauftragte ist einzig und allein als Bevollmächtigter des Actionärs oder der Actionäre, welche die Einsichtnahme begehren, anzusehen. Dieser oder diese haben die Eignung desselben zu prüfen, nur ihnen ist er auch Rechenschaft zu geben verpflichtet. Die gerichtliche Ingerenz in Betreff der Person greift nur zu dem Ende Platz, um zu verhindern, daß durch die Wahl einer ungeeigneten Persönlichkeit und durch deren Indiscretion der Gesammtheit der Actionäre, deren Interesse jenem der Fraction unbestritten vorgehen muß, ein Schaden zugefügt werde. Die Berichterstattung an das Gericht, welches den Beauftragten ermächtigt hat, soll nur ein sichtbares Zeichen des Abschlusses seiner Thätigkeit geben und den Actionären die Ergebnisse seiner Untersuchung in leichter und sicherer Weise vermitteln.

Das Handelsgericht selbst mit der Untersuchung zu befassen, erschien nicht rathsam, weil hierdurch im Publicum die irrige Meinung einer staatlichen Beaufsichtigung, die von dem Gerichte ebenso wenig als von der Verwaltungsbehörde prästirt werden kann, wachgerufen werden könnte. Wenn der Abgeordnete des Gerichtes, sei es, daß ihm die Eignung zu seiner Aufgabe gebricht, sei es, daß schlaue Machination ihm die Verhältnisse der Gesellschaft zu entstellen weiß, bei der Untersuchung Gebrechen, die in der That vorhanden sind, nicht entdeckt, so könnten die Actionäre im blinden Vertrauen auf das staatliche Organ leicht abgehalten werden, selbst die Augen zu öffnen und, wenn dann eine Katastrophe hereinbricht, den Staat und seine Organe für Dinge verantwortlich machen wollen, die der Staat nie und nimmermehr verantworten soll und kann.

Artikel 225.

Die obligatorische Einführung des Aufsichtsrathes bei der Actiengesellschaft ist bereits bei Artikel 209, Zahl 6 motivirt worden. Für ihn sollen im Allgemeinen dieselben Bestimmungen gelten, wie für den Aufsichtsrath der Commanditgesellschaft auf Actien. Die Zusätze im zweiten Absatze sind beigefügt, um die Aufgabe und Stellung des Aufsichtsrathes als einer reinen Controlsbehörde, die in die Verwaltung in keiner Weise verwickelt sein soll, zu präcisiren. Durch dieselben wird der jetzt bestehenden Unzukömmlichkeit entgegengewirkt, daß dem Controlsorgane zum Theile Acte der activen Geschäftsführung in den Statuten überwiesen werden, wie z. B. die Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundcapitals, die Verfügung über den Reservefond, die Bestimmung der Entlohnung des Vorstandes u. s. f., welche wohl einem bei wichtigen Angelegenheiten beizuziehenden „Verwaltungsrathe" — wo ein solcher neben dem Vorstande für nöthig gehalten wird — nicht aber einem blos überwachenden Organe zugewiesen werden können.

Artikel 225 a

ist nahezu gleichlautend mit Artikel 204.

Artikel 227.

Die Erfordernisse zur Wählbarkeit als Vorstand sind dermalen im Gesetze nicht fixirt. Die Statuten pflegen sehr verschiedene Bestimmungen darüber zu enthalten, z. B. freie Vermögensverwaltung, bestimmtes Alter, Abgang näherer oder entfernterer Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse, Erlag einer Anzahl von Actien zur Sicherstellung für allfällige Ersatzansprüche u. s. f.

Im Allgemeinen wird es nicht unternommen werden können, den so mannigfach gestalteten Bedürfnissen des Verkehrs und Verhältnissen des täglichen Lebens Zwang anzuthun. Das Interesse der Actionäre an dem Gedeihen der Gesellschaft läßt erwarten, daß die Actionäre selbst Alles vorkehren werden, damit ihre Gesellschaft nicht durch die an der Spitze der Ge-

schäfte stehenden Personen discreditirt wird. Nur das Erforderniß der Eigenberechtigung, welches auch vom Aufsichtsrathe begehrt wird, schien umsomehr verlangt werden zu können, weil der Vorstand die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Die Art der Bestellung des Vorstandes wurde bisher durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt (Artikel 209, Zahl 7). Durch die Statuten wird jedoch vielfach den Actionären jede Einflußnahme auf die Bestellung dieses wichtigsten Organes der Gesellschaft entzogen.

Es schien nun nothwendig, der Generalversammlung das ihr unzweifelhaft gebührende Recht der Bestellung für alle Fälle zu sichern und daher wurde in dem Artikel 227 eine Bestimmung in diesem Sinne aufgenommen. Im übrigen sind die Wahl und die Functionsdauer des Vorstandes mit den bezüglichen Bestimmungen für den Aufsichtsrath aus den für beide Fälle gleichen Gründen übereinstimmend geregelt.

Ein Bedürfniß, eine etwa vorhandene Minorität in ähnlicher Weise, wie dieß im letzten Alinea des Artikels 191 geschehen ist, zu schützen, ist nicht vorhanden. Das wahre Interesse derselben muß mit dem legitimen Interesse der Majorität immer congruent sein. Nur wo die letztere illegitime Wege betritt, ist eine Remedur geboten, die durch die Vertretung der Minderheit im Aufsichtsrathe ermöglicht wird. Die Initiative, die Action kann der Majorität und ihrem Organe, dem Vorstand, ohne Eingriff in ihre Rechte nicht verkümmert werden.

Das letzte Alinea dieses Artikels ist durch das Bedürfniß nach rascher Ausfüllung einer Lücke im Vorstande und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, sofort eine Generalversammlung einzuberufen, gerechtfertigt. Da die Functionsdauer des Ersatzmannes beschränkt ist, enthält das Auskunftsmittel für die Rechte der Generalversammlung kein Präjudiz. Die Bestellung durch den Aufsichtsrath widerspricht auch nicht der rein controlirenden Aufgabe, welche diesem in dem Entwurfe zugewiesen wird.

Artikel 230.

Der zweite Absatz enthält materiell nichts Neues und giebt blos dem Bestehenden einen bestimmten Ausdruck.

Der dritte überträgt die für den Aufsichtsrath im Artikel 193 am Schlusse gegebene Bestimmung aus den angeführten Gründen auf den Vorstand.

Artikel 236.

Die Einschaltung ist durch die obligatorische Einführung des Aufsichtsrathes nothwendig geworden. Dieser Artikel ist gleichlautend mit Artikel 187.

Artikel 237

stimmt mutatis mutandis mit Art. 188 überein.

Die Einschaltung der Worte „im Gesetze und" ist durch die Anordnung des Artikels 240, Absatz I erklärt.

Artikel 238.

Das vierte Alinea stimmt mit dem zweiten des Art. 190 überein.

Artikel 238 a.

Dieser Artikel ist, abgesehen von den durch die Natur der Actiengesellschaft gebotenen Aenderungen, mit Art. 190 a gleichlautend.

Artikel 238 b.

findet seine Begründung durch die zu Art. 190 b angeführten Motive.

Artikel 239 und 239 a.

Sobald der Aufsichtsrath ein nothwendiges Organ der Actiengesellschaft geworden ist, ist es natürlich, daß die Vorlage der Bilanz, Jahresrechnung und des Jahresberichtes auch an den Aufsichtsrath zu geschehen hat (vgl. Art. 185).

Die weiteren Aenderungen des Art. 239 und des folgenden entspringen dem Bestreben, für die Verhältnisse der Gesellschaften die größtmögliche Publicität einzuführen, und schließen sich an den Wortlaut der Art. 185 und 185 b an.

Artikel 240.

Die Streichungen sind die Folge der Beseitigung der staatlichen Aufsicht.

Artikel 241.

Der letzte Absatz ist neu und entspricht der Aenderung des Art. 225 a.

Artikel 242.

Bezüglich der Eliminirung unter Zahl 2 gilt das zu Artikel 174 Bemerkte.

Die Streichung bei Zahl 3 ist durch die Bemerkung zu Artikel 240 begründet.

Da für die Actiengesellschaft allein nicht wohl eine Bestimmung über die Auflösung durch die Verwaltungsbehörde gegeben werden kann, sondern eine derartige Anordnung genereller Natur sein soll, so wird in Zahl 3 nur auf den vom Gesetze bestimmten Fall verwiesen, welcher im dritten Alinea des §. 10 dieses Gesetzes angeführt ist.

Artikel 244, 244 a, 244 b, 244 c.

Die Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch über die Liquidation im Falle der Auflösung der Actiengesellschaft enthält, sind ungenügend.

Zur Ergänzung des Handelsgesetzes sind die neuen Bestimmungen aufgenommen worden, welche sich theils an die für die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft gegebenen Anordnungen, theils an die §§. 41 und fg. des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften anlehnen.

Es wird hierdurch entschieden, daß die Actiengesellschaft bis zur Beendigung der Liquidation für die Zwecke derselben als fortbestehend angenommen wird, daß die Organe der Gesellschaft und ihre Functionen, soweit es mit dem Wesen der Liquidation und den gesetzlichen Bestimmungen über dieselbe vereinbar ist, bestehen bleiben; es wird ferner dem Handelsgerichte das Recht eingeräumt, eine Einflußnahme auf die ordentliche Durchführung der Liquidation durch Bestellung von Liquidatoren zu üben, und endlich auch noch dafür gesorgt, daß durch die Liquidatoren die Actionäre und der Aufsichtsrath von dem jeweiligen Stande der Abwicklung in der Weise informirt werden, wie dieß während des Bestandes der Gesellschaft Pflicht des Vorstandes ist. Durch die neuen Bestimmungen dürfte auch den Schwierigkeiten abgeholfen werden, welche bisher die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren, in Folge der wörtlichen Anwendung des Artikels 137, Absatz 2, auf Actiengesellschaften hervorgebracht hat.

Die Liquidatoren können sich durch ihre Gebarung auch strafrechtlich verantwortlich machen (Artikel 249 und 249 b.).

Artikel 247.

Die Aenderung des Einganges ist eine Folge des im Artikel 208 ausgesprochenen Principes.

Z. 3. Auch der Aufsichtsrath kann und soll dafür sorgen, daß die in Z. 1 angeordnete getrennte Verwaltung durchgeführt werde.

Artikel 248.

Um die Gläubiger der Gesellschaft vor Benachtheiligung zu bewahren, wird ausdrücklich verboten, daß die Verminderung des Grundcapitals durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages schon vor Ablauf der im Artikel 222 bestimmten dreijährigen Frist erfolge, wenn nicht die für den Fall der Auflösung gegebenen Bestimmungen beobachtet werden.

Artikel 249, 249 a, 249 b.

Der Inhalt dieser Artikel schließt sich im Ganzen an jenen der Artikel 206, 206 a und 206 b an und wird durch die erläuternden Bemerkungen zu diesen erklärt.

Die in Artikel 249, Z. 4 gemachten Zusätze ergeben sich aus der Natur der Actiengesellschaft.

II. Hauptstück.

§. 2.

Die Erläuterung dieses Paragraphen ist bereits im allgemeinen Theile gegeben.

§. 3.

Da die nicht Handelsgeschäfte treibenden Commandit-Actien- und Actiengesellschaften, wie bereits im allgemeinen Theile hervorgehoben worden ist, nicht zu Handelsgesellschaften erklärt werden, so können sie auch nicht in das „Handelsregister" eingetragen werden, wenn nicht durch die Eintragung in dasselbe eine große Verwirrung hervorgerufen werden soll. Für diese Gesellschaften wird daher ein „besonderes Gesellschaftsregister", in Ansehung dessen die formellen Bestimmungen über das Handelsregister Anwendung finden, angelegt und geführt. Daß die Führung desselben den Handelsgerichten, wo sich bereits die umfangreicheren Handelsregister befinden, übertragen wird, dürfte sich als zweckmäßig erweisen. Keine andere Behörde kann diese Aufgabe in gleich entsprechender Weise lösen. Es wird dadurch auch den in einzelnen Fällen möglicher Weise eintretenden Nachtheilen begegnet, welche daraus entstehen können, wenn eine Gesellschaft, die sich anmelden soll, darüber in Zweifel ist, ob ihr Unternehmen sie in das Handelsregister oder in das besondere Gesellschaftsregister verweise. Zudem ist es von Vortheil, daß dasselbe Handelsgericht, welches das Register führt, auch zu dem activen Einschreiten in Ausnahmsfällen berufen sei, das in dem vorhergehenden Hauptstücke geregelt ist.

§. 4.

Die Bestimmung dieses Paragraphen stellt den Satz unzweifelhaft hin, daß durch das vorliegende Gesetz die handelsrechtlichen Begriffe von Kaufleuten und Handelsgesellschaften nicht alterirt werden sollen.

§. 5.

Gegen die Einräumung der den Handelsbüchern zukommenden Beweiskraft unter der Voraussetzung, daß die Bücher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsbücher geführt werden, wird in Ansehung solcher Gesellschaften, deren Organisation mit derjenigen der Handelsgesellschaften auf gleicher Höhe steht, kein Bedenken erhoben werden können.

§. 6.

Die Herabsetzung des Minimalbetrages der Actien oder Actienantheile solcher Commandit-Actien- oder Actiengesellschaften, die nicht Handelsgeschäfte betreiben, ist mit Rücksicht auf den beschränkten Wirkungskreis solcher Gesellschaften unbedenklich und kann in einzelnen Fällen zu ihrem Zustandekommen auch nothwendig sein, wenn man es vermeiden will, daß ihre Constituirung ganz außerhalb des Rahmens des Gesetzes erfolge.

§§. 7—9.

Diese Paragraphe enthalten die in der Concursordnung vom 25. December 1868 §§. 199—201 für Handelsgesellschaften gegebenen Bestimmungen, deren Ausdehnung auf die hier in Frage stehenden Gesellschaften sich als zweckmäßig erweisen wird.

III. Hauptstück.

§. 10.

Der erste Absatz stellt das Princip der freien Gesellschaftsbildung, welches sich schon aus den Artikeln 174, 208, H. G. B. und §. 2 dieses Gesetzes ergiebt, ausdrücklich an die Spitze.

Der zweite Absatz statuirt für die Actienassociationen die Aufhebung des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, welche durch das Wegfallen des demselben zum Grunde liegenden Concessionssystems bedingt wird.

Der dritte Absatz bestimmt, daß auch das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 auf diese Gesellschaften keine Anwendung findet und daß nur in dem Falle, wenn dieselben ihre Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen, die für politische Vereine geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Nur auf diesem Wege konnte eine Umgehung der für die letzteren gegebenen Bestimmungen ausgeschlossen werden. Es ist aber auch dadurch, im Zusammenhange mit dem modificirten Artikel 242, Ziffer 3 des H. G. B., die Möglichkeit geboten, Actiengesellschaften und Commandit-Actiengesellschaften, welche sich auf politisches Gebiet begeben und gleichwohl dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 sich nicht fügen, im administrativen Wege zur Auflösung zu bringen.

§. 11.

Es kann zu Unzukömmlichkeiten führen, wenn an demselben Orte oder in derselben Gemeinde zwei Commanditgesellschaften auf Actien oder Actiengesellschaften sich befinden, welche zwar in verschiedene Register eingetragen sind, aber dieselbe Firma führen. Es war daher nothwendig zu bestimmen, daß das in dem Art. 20, Absatz 1 und 21 H. G. B. enthaltene Verbot der Führung gleicher Firmen auch auf die im besonderen Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaften, die keine Handelsgesellschaften sind, sich erstreckt, so daß also bei jeder Protokollirung einer Handelsgesellschaft auch darauf Bedacht zu nehmen sein wird, ob eine Gesellschaft mit derselben Firma nicht etwa bereits im besonderen Gesellschaftsregister eingetragen ist, und umgekehrt. Die Feststellung dieser Thatsachen unterliegt, da beide Register von dem Handelsgerichte geführt werden, keinen Schwierigkeiten.

§. 12.

Für die bereits bestehenden Gesellschaften, bei welchen ein Aufsichtsrath noch nicht fungirt, ist eine Anordnung über die Bestellung des Aufsichtsrathes nothwendig. Zur Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag wurde eine längere Frist gegeben, weil dadurch eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich wird, welche durch einen Beschluß der Generalversammlung geschehen muß, und die Einberufung einer Generalversammlung unter bestimmten Verhältnissen nicht sofort möglich ist.

Weil aber die Generalversammlung, d. i. die Gesammtzahl der Actionäre, durch Strafbestimmungen zu dieser Beschlußfassung nicht gezwungen werden kann, die Statuirung eines neuen Auflösungsgrundes gegenüber der renitenten Gesellschaft aber bedenklich schien, mußte man sich damit begnügen, die Strafandrohung auf den Vorstand zu beschränken, der es pflichtwidrig versäumt, den Antrag auf diese Vervollständigung des Vertrages zu stellen.

Die Ziffer 2 bezweckt, den strengeren Anordnungen des neuen Gesetzes in Betreff der raschen Abstoßung der Gründungskosten in einer Weise die Bahn zu brechen, welche die Besorgniß beseitigt, daß durch den allzuraschen Uebergang manche Gesellschaft in ihrem Bestande gefährdet werde.

Die Bestimmung der Z. 3 ist selbstverständlich.

§. 13.

Diese Uebergangsbestimmungen sind im Wesentlichen übereinstimmend mit denjenigen, welche seinerzeit bei der Einführung des Handelsgesetzbuches gegeben worden und jetzt auch im Gesetze für das deutsche Reich enthalten sind.

§. 14.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868 können nicht mehr, wie das Gesetz vom Jahre 1868 anordnete, auf die Werthpapiere der mit staatlicher Bewilligung errichteten und der Staatsaufsicht unterstehenden Gesellschaften beschränkt bleiben, sondern müssen auf alle nach dem gegenwärtigen Gesetze errichteten Gesellschaften ausgedehnt werden.

§. 15.

Daß Gesellschaften, gleich Einzelnen, verpflichtet werden, zum Betriebe von Unternehmungen, welche einer besonderen staatlichen Bewilligung bedürfen, diese einzuholen und überhaupt die auf den Betrieb dieser Unternehmungen bezüglichen Vorschriften zu beobachten, sollte keinem Zweifel unterliegen können. Es wurde jedoch die ausdrückliche Aufnahme dieser Bestimmung zur Vermeidung von Mißverständnissen für zweckmäßig erachtet, weil bei gewissen Unternehmungen, welche regelmäßig nur von Vereinen betrieben werden, die Concession des Unternehmens mit der Bewilligung der Gesellschaftsgründung bisher zusammenfiel.

§. 16.

Der bereits erwähnte Umstand der bisherigen Coincidenz von zwei verschiedenen Bewilligungen macht es auch nothwendig, für jene Unternehmungen, deren legale Grundlage bis jetzt nur in dem Concessionsrechte der Regierung gefunden wurde und bezüglich welcher die staatliche Ingerenz nicht aufgegeben werden kann, besondere Bestimmungen zu treffen. Hierin liegt keineswegs eine Ausnahme von dem im §. 10, Absatz 1 ausgesprochenen Grundsatze. Der Gesetzentwurf trennt nämlich mit aller Schärfe das formelle Moment der rechtlichen Constituirung der Gesellschaft von dem materiellen Momente, dem concreten Gegenstande des Unternehmens. Dieser Unterschied ist auch hier vollständig durchgeführt. Auch jene Gesellschaften, welche ein im §. 16 benanntes Unternehmen betreiben, werden zu ihrer rechtlichen Constituirung, zur Errichtung und Aenderung ihres Gesellschaftsvertrages keiner Bewilligung bedürfen.

Der Vorbehalt der Concession bezieht sich nur auf den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens und hat daher keine größere Tragweite, als bei anderen Gesellschaften, deren Unternehmen nach anderen Gesetzen, z. B. der Gewerbeordnung, dem Eisenbahnconcessionsgesetze u. s. w. einer Concession unterliegt.

Die staatliche Bewilligung zu den im § 16 bezeichneten Unternehmungen ist eine administrative.

1. Bei der Ausgabe von Pfandbriefen sind bekanntlich viele Vorsichten nothwendig, um eine Irreführung des Publicums zu verhüten und diesen Effecten annähernd eine Sicherheit zu wahren, welche mit einer Pfandbestellung, und zwar mit einer pupillarmäßigen verbunden sein soll. Diese Vorsichten wurden bisher immer statutarisch festgestellt und lassen sich bei der Verschiedenheit der Institute nicht wohl im Detail gesetzlich regeln. Es erübrigt daher nur, von Fall zu Fall die Intervention der Regierung eintreten zu lassen.

2. Die Ausgabe von auf Inhaber lautenden Obligationen überhaupt war durch eine provisorische Verfügung (Allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1847, Hofkammer-Präsidialdecret vom 17. December 1847, Pol. Ges. S. Nr. 112) bisher im Allgemeinen untersagt, so daß zu jeder derartigen Emission eine ausnahmsweise Allerhöchste Bewilligung eingeholt werden mußte.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen läßt sich jenes Verbot allerdings nicht als Regel aufrecht erhalten. Da aber die Ausgabe von Schuldverschreibungen der erwähnten Art in den Händen mächtiger Gesellschaften einerseits gewisser Garantien bedarf, anderseits einen sehr großen Einfluß auf den Geldmarkt übt, so kann sich die Regierung nicht jeder Ingerenz auf solche Operationen entäußern, wie denn auch in anderen Ländern noch immer (vergl. Pösching er, die Lehre von der Befugniß zur Ausstellung von Inhaberpapieren, München 1870) zur Ausgabe solcher Papiere von Fall zu Fall die landesherrliche Genehmigung erfordert wird.

3. Die Ausgabe von verzinslichen Cassenanweisungen kann nicht ohne weiteres jeder Gesellschaft gestattet werden, da solche auf runde Summen lautende und zum Verkehre von Hand zu Hand geeignete Papiere gar zu leicht wie Papiergeld circuliren und zum Schwindel mißbraucht werden können.

4. Was den Betrieb von Versicherungsgeschäften betrifft, so ist der Vorbehalt der Concession nur als eine vorübergehende Anordnung zu betrachten, bis die Regierung in der Lage sein wird, eine eigene Gesetzesvorlage über Versicherungsrecht und Versicherungsgesellschaften zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Aehnliche Bestimmungen wie § 16 enthält auch §. 93 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Der zweite Absatz, welcher die Competenz zur Bewilligung festsetzt, und der Regierung das Recht vorbehält, ohne Entschädigung die ertheilte Concession zu widerrufen, wenn die Concessionsbedingungen nicht erfüllt werden, dürfte keine besondere Begründung erfordern.

§. 17.

Die Strafbestimmung kann nicht entbehrt werden, wenn das Bewilligungsrecht des §. 16 geschützt werden soll.

§. 18.

Die in diesen Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich der Staatsaufsicht über gewisse Unternehmen sind formell im Sinne der Praxis geregelt, welche sich auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 herausgebildet hat.

Das Aufsichtsrecht, welches hiernach der Regierung vorbehalten bleibt, erfährt jedoch sowohl extensiv als intensiv eine sehr bedeutende Einschränkung; extensiv, weil dasselbe nur auf wenige concessionspflichtige Unternehmen, durch deren Betrieb die öffentlichen Interessen am nächsten berührt werden, beschränkt wird, intensiv, weil auch in diesen Fällen die Ueberwachung durch Regierungs-

commissäre sich keineswegs auf die ganze Gebarung der Gesellschaft, sondern nur auf die Einhaltung der Concessionsbedingungen und auf die Beobachtung der einschlägigen Gesetze zu erstrecken haben wird.

Uebrigens wird künftig den Gesellschaften die Leistung einer den Kosten der Aufsicht entsprechenden Vergütung an den Staatsschatz nicht auferlegt werden können.

§. 19.

Da, wie schon erwähnt, in manchen, auf dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 beruhenden Concessionen zwischen der Bewilligung zur Gesellschaftsbildung und zum Geschäftsbetriebe nicht scharf unterschieden wurde, so sind auch in den Statuten der betreffenden Gesellschaften die Bestimmungen, welche als Concessionsbedingungen aufzufassen sind, häufig mit solchen vermengt, die sich blos auf die inneren organischen Gesellschaftsverhältnisse beziehen.

Die Trennung dieser verschiedenartigen Normen kann weder ausschließlich den Gesellschaften überlassen, noch zu ihrer Richtschnur in einer allgemeinen Formel vorgeschrieben werden.

Die Bestimmung des §. 19 soll nun jenen Gesellschaften, für deren Geschäftsbetrieb zunächst die Concessionsbedingungen Maß und Ziel zu geben haben, die Möglichkeit bieten, bezüglich ihrer sonstigen inneren, das Concessionsverhältniß nicht berührenden Angelegenheiten zu der durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Actionsfreiheit in der für dieselben mindest störenden Weise zu gelangen.

§. 20.

Die staatliche Aufsicht erheischen nicht nur die im §. 16 bezeichneten Unternehmungen, sondern auch mehrere andere, über welche die erforderlichen Bestimmungen in besonderen Gesetzen enthalten sind. In Bezug auf die Ingerenz der Staatsverwaltung zur Beaufsichtigung dieser Unternehmungen herrscht jedoch große Verschiedenheit.

Es ist daher wünschenswerth, wenigstens insoweit solche Unternehmungen von Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften betrieben werden, eine gleichmäßige Norm aufzustellen. Demzufolge sollen die §§. 18 und 19 auch auf die im §. 20 bezeichneten Unternehmungen Anwendung finden.

Da es jedoch Unternehmungen gibt, welche die Ausübung einer umfassenderen staatlichen Beaufsichtigung unumgänglich erfordern, wie beispielsweise Eisenbahnunternehmungen, so sollen die §§. 18 und 19 eben nur das Minimum bezeichnen, und jene Bestimmungen der Gesetze, Bewilligungsurkunden und Verträge unberührt bleiben, welche der Staatsverwaltung in Bezug auf die Ausübung ihres Aufsichtsrechtes weiter gehende Rechte gewähren.

§. 21.

Da die in diesen Paragraphen bezeichneten Eingaben zunächst nur aus öffentlichen Rücksichten gefordert werden, ist es gerechtfertigt, für dieselben, sowie für deren Beilagen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühren auszusprechen.

In gleicher Weise wurde auch für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in dem Gesetze vom 21. Mai 1873, betreffend die den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel und der unmittelbaren Gebühren, Nr. 87 R. G. Bl. §. 7 die Gebührenfreiheit der nach §. 35 des Gesetzes vom 9. April 1873 Nr. 70 R. G. Bl. an die politischen Behörden zu richtenden Eingaben bewilligt.

§. 22.

enthält die übliche Vollzugsclausel.

Für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ist keine Ausnahme von der allgemeinen Regel bestimmt.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . womit

der Erwerb von Grundstücken für das Johann Jakob Freiherr von Moscon'sche Fideicommiß bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das Johann Jakob Freiherr von Moscon'sche Fideicommiß die nachbenannten allodialen Realitäten im Wege des Tausches erwerbe, und daß diese Realitäten an Stelle der abgetretenen Grundstücke dem Fideicommisse einverleibt werden:

a) die dem Grundbesitzer Vincenz Kenne gehörige, im Grundbuche des Bezirksgerichtes Rann, sub Grundb.-Nr. 389, Dominicale ad Pischätz, inneliegende Realität, umfassend die in der Pischätzer Waldung Dolna gelegenen, zur Steuergemeinde Paulusberg gehörigen Parcellen Nr. 1228, 1229 und 1230 a und b gegen Abtretung der zum Fideicommisse gehörigen, in der Steuergemeinde Pischätz gelegenen Wiesenparcelle Nr. 6, Pischätzer Garten genannt;

b) die in dem Allodialbesitze des Alfred Julius Freiherrn von Moscon befindlichen, im Grundbuche des Bezirksgerichtes Rann inneliegenden Grundstücke:

1. die in der Steuergemeinde Podgorje gelegenen Parcellen Nr. 15 und 16, Urb.-Nr. 531, Dom ad Pischätz;

2. das sogenannte Rupafeld, Dom. Urb.-Nr. 526 ad Pischätz, bestehend aus den in der Steuergemeinde Podgorje gelegenen Parcellen Nr. 15, 22 und 81 bis 87;

3. der Niederwald im Bärnthal, Urb.-Nr. 142 1/2 ad Pischätz, bestehend aus der Parcelle Nr. 163 in der Gemeinde Podgorje;

4. die in Dolna gelegene Realität, Urb.-Nr. 410 1/2 Domin. ad Pischätz, bestehend aus den zur Gemeinde Paulusberg gehörigen Parcellen Nr. 1225, 1226 a 1226 b und 1227

gegen Abtretung der zum Fideicommißgute Pischätz gehörigen Mahlmühle in Pischätz, Bauparcelle Nr. 31 des Mühlackers ebendort, Parcelle Nr. 13, und der in der Steuergemeinde Paulusberg gelegenen Parcellen Nr. 137, 138, 139 und 140.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 28. Jänner 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 28. Jänner 1874.

Fürst Carl Auersperg m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Antrag

des Abgeordneten Steudel und Genossen.

In Erwägung, daß die hohen Tarife jener den großen Kohlenbecken nahe gelegenen österreichischen Bahnen, welche sich hauptsächlich mit dem Kohlentransporte befassen und ausschließlich als Verfrächter erscheinen, an der enormen und ungerechtfertigten, blos durch künstliche Mittel herbeigeführten Kohlentheuerung die meiste Schuld tragen;

in fernerer Erwägung, daß die schädlichen Einflüsse der Verkaufsagentien und derlei Gesellschaften, wie dieß der Guttmann'sche Agentievertrag mit der Nordbahn und der Buschtěhrader, Rossitzer und Graz-Köflacher Kohlenverschleiß-verein zur Genüge beweisen, immer mehr in bedenklicher Weise hervortreten;

in Erwägung endlich, daß bereits über Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen ein Ausschuß gewählt wurde, welcher über die von der k. k. Regierung zu treffenden Maßregeln behufs Hintanhaltung der Theuerung und der durch die Coalition der österreichischen Bahnen für den Verkehr erwachsenden Nachtheile zu berathen und Bericht zu erstatten hat, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der über den Antrag Roser's gewählte Ausschuß auch mit der Aufgabe betraut, dem hohen Hause die geeigneten Vorschläge zu machen, um der überhandnehmenden Kohlentheuerung Grenzen zu setzen."

Wien, 29. Jänner 1874.

J. Steudel	M. Hermann	Fischer	Cienciala
Schrank	Dr. Kronawetter	Josef Graf Barbo	Dr. Dworski
Dittes	Schöffel	Joh. Schrems	Gołąb
Roser	Walterskirchen	Josef Baum	Mendelsburg
Töffler	Dr. Portugall	Dr. Franz Smolka	Krasicki
Dr. Klepsch	Umlauft	Dr. Hoszard	Apoll Jaworski
G. Held	Conrad Seidl	Czartoryski	Jasiński
Dr. Bareuther	V. Weiß von Starkenfels	Kaczala	Dr. Petrowicz
			Łepkowski.

Bericht

des

Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenbehandlung der von den Handels- und Gewerbekammern und von den öffentlichen Börsen gefällten Schiedssprüche.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1854, Nr. 200 des R. G. Bl., ist die Börsekammer berufen, in den im §. 14a—e, §. 15 und 52 benannten Börse-angelegenheiten in erster Instanz in der Eigenschaft als Schiedsgericht zu entscheiden.

Ebenso haben nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 85 des R. G. Bl., §. 2, die Handels- und Gewerbekammern in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Folge eines von den Betheiligten geschlossenen Uebereinkommens als Schiedsgerichte zu entscheiden.

Bezüglich der Gebührenpflicht solcher Schiedssprüche enthielt der §. 18 des Gesetzes vom 19. Februar 1864, Nr. 20 des R. G. Bl. folgende Bestimmungen:

Die Gebühr hat für jede Ausfertigung des Schiedsspruches zu betragen, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren

a) 50 fl. nicht überschreitet . . . . . 50 kr.
b) 50 fl., jedoch 200 fl. nicht überschreitet 1 fl. 25 „
c) wenn er 200 fl. überschreitet oder
d) nicht schätzbar ist . . . . 2 „ 50 „

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedsspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr, und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedsspruches als Rechtsurkunden über das bezügliche Rechts-

geschäft anzusehen, und es unterliegen daher solche Rechtsgeschäfte unter den im §. 18 enthaltenen Bedingungen der durch das Stempelgesetz angeordneten Abgabe.

Es ist nun gewiß nicht zu verkennen, daß nach dieser Gebührenbestimmung die Berufung des Schiedsgerichtes mit sehr drückenden Lasten verbunden ist, indem die Partei, wenn der Schiedsspruch, wie es bei Handelssachen in der Regel der Fall ist, über ein bloß mündlich oder im Wege der kaufmännischen Korrespondenz geschlossenes oder durch einen Börseschlußzettel u. dgl. beurkundetes Geschäft erfolgt, für den Schiedsspruch die volle auf das Geschäft entfallende Gebühr zu entrichten hat.

Es ist daher ganz natürlich, daß die Parteien lieber auf die Anrufung des Schiedsgerichtes verzichten, als daß sie die ihnen dadurch erwachsenden drückenden Gebühren entrichten.

Sollen daher diese schiedsrichterlichen Institute eine ersprießliche Wirksamkeit erlangen, so ist es unerläßlich, daß die mit der Benützung solcher Institute verbundene Gebührenlast verringert werde.

Dieses wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckt, indem die Gebühren für die Schiedssprüche der genannten Institute auf die fixen Beträge allein beschränkt werden, welche in dem Gesetze vom 29. Februar 1864 für solche Schiedssprüche festgesetzt waren.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetze über die Gebührenbehandlung der von den Handels- und Gewerbekammern und von den öffentlichen Börsen gefällten Schiedssprüche*) seine Zustimmung ertheilen."

Wien, am 30. Jänner 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **37** der Beilagen.

Bericht

des

Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der noch als Reallasten bestehenden, an Kirchen, Pfarren oder kirchliche Organe, sowie an Schulen, an das bei denselben bestehende Lehrerpersonale oder für dasselbe zu entrichtenden unveränderlichen Naturalleistungen in der Markgrafschaft Mähren.

Der Landtag der Markgrafschaft Mähren hat das Gesetz vom 9. Mai 1873 über die Ablösung der noch als Reallasten bestehenden, an Kirchen, Pfarren oder kirchliche Organe, sowie an Schulen und an das bei denselben bestehende Lehrerpersonale oder für dasselbe zu entrichtenden unveränderlichen Naturalleistungen beschlossen. Es soll nun für alle Eingaben, welche zum Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, dann für die erwähnten Eintragungen selbst stempel- und gebührenfreie Behandlung eintreten. Ferner sollen die Urkunden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung bedingt stempel- und gebührenfrei behandelt werden.

Dasselbe gilt von den dießbezüglichen ämtlichen Ausfertigungen.

Endlich werden Erläge zur Sicherstellung oder Zahlung der Entschädigungssumme von der Verwahrungsgebühr befreit.

Das Gesetz soll gleichzeitig mit dem über die bezeichnete Art der Grundentlastung in Mähren erlassenen Landesgesetze in Wirksamkeit treten.

Es ist ein bereits längst anerkannter Grundsatz, daß die Durchführung der Grundentlastung durch Stempel- und Gebührenbefreiung zu erleichtern sei.

Eine derartige Befreiung, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe für Mähren beantragt wird, besteht bereits in Böhmen, Galizien, Steiermark und Kärnthen.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf *) unverändert angenommen.

Wien, am 30. Jänner 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

---

*) Gleichlautend mit **47** der Beilagen

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1850, R. G. Bl. Nr. 345, und der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207, bezüglich der Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in periodische Schriften, dann in Ankündigungs- und Anzeigeblätter.

Schon im Jahre 1872 war aus der Initiative des Budgetausschusses ein ähnlicher Gesetzentwurf hervorgegangen, welcher in der Sitzung vom 18. Juni 1872 dem hohen Abgeordnetenhause aus Rücksicht für den kleinen Gewerbsmann und Arbeiter, sowie für das kleine Journal, dann zur Beseitigung der mit dieser Steuerart verbundenen Unbilligkeit und Ungleichmäßigkeit zur Annahme empfohlen worden ist.

Die finanziellen Bedenken, welche sich durch die beabsichtigte Beseitigung einer Einnahmsquelle für die Staatsfinanzen erheben ließen, fielen weniger in das Gewicht, weil der jährliche Ertrag dieser Steuer sich zwischen der Summe von 200.000—300.000 Gulden bewegte, deren Entgang durch das so hoch gestiegene anderweitige Staatseinkommen einen hinreichenden Ersatz findet.

Der Finanzminister trat damals der Annahme des Gesetzentwurfes entgegen, weil das Erträgniß dieser Gebühr bereits in die Bedeckung aufgenommen war, weil kurz vorher aus Anlaß der Berathung des Finanzgesetzes von dem hohen Hause die Resolution gefaßt worden war, „die Regierung aufzufordern, die Insertensteuer einer Revision in der Richtung zu unterziehen, daß dieselbe nach einer rationellen Methode bemessen werde“, weil der Finanzminister in der kurzen Zwischenzeit noch nicht in der Lage gewesen sei, dieser Resolution nachzukommen, und weil er daher den Wunsch aussprechen müsse, daß der Regierung

überlassen werde, beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes demselben eine Vorlage zu bringen, in welcher die wichtigsten Bedenken, welche gegen die heutige Insertsteuer bestehen, ihre Berücksichtigung finden sollen.

Diese Vorlage bildet nun den Gegenstand der Berathung und wurde von dem Budgetausschusse mit Befriedigung begrüßt, da aus deren Inhalte hervorgeht, daß der Finanzminister nunmehr den Anschauungen des damaligen Budgetausschusses beigetreten ist, und nicht mehr eine Revision, sondern die Aufhebung dieser Gebühren beantragt.

Es darf hier wohl unterlassen werden, speciell die Gründe aufzuführen, welche für die Aufhebung der fraglichen Gebühren und gegen eine Revision derselben sprechen, nachdem die Regierung sie in dem vorliegenden Motivenberichte zusammengestellt und damit die Erklärung verknüpft hat, daß sie wegen der Schwierigkeit, eine richtige Grundlage zur Regulirung der Insertsteuer zu finden, deren Aufhebung in Antrag bringe.

Der Ausschuß erklärt sich damit vollkommen einverstanden und hat an dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur das Eine auszusetzen, daß der §. 2 desselben eine Bestimmung hinsichtlich des Zeitungsstempels für Ankündigungs- und Anzeigeblätter enthält, worüber nicht wohl entschieden werden kann, ohne den Beschlüssen der zur Berathung über die Frage der gänzlichen Aufhebung des Zeitungsstempels niedergesetzten Commission, sowie des hohen Hauses selbst vorzugreifen.

Es dürfte in Rücksicht dessen entsprechen, den §. 2 fallen zu lassen, und erlaubt sich der Ausschuß, dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in beiliegender Fassung anzuempfehlen.

Wien, 31. Jänner 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1850, R. G. Bl. Nr. 345, und der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207, bezüglich der Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in periodische Schriften, dann in Ankündigungs- und Anzeigeblätter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gebühren für Ankündigungen, ferner für Einschaltungen in periodische Schriften, in Ankündigungs- und Anzeigeblätter werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1874 in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn de Pretis

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 31. Jänner 1874, Z. $\frac{581}{F. M.}$, betreffend das Mehrerforderniß im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht pro 1874 ($\frac{650}{A. H.}$).

Ueber Ansinnen des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage die Nachweisungen jenes Mehrerfordernisses zu übermitteln, welches seit der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874 im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht nachträglich sich ergeben hat.

Indem ich gleichzeitig auch die Erläuterungen dieser Mehrauslagen beischließe, erlaube ich mir, um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, damit diese Creditsansprüche der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Erforderniß 1874.

Nachweisung

des Mehrerfordernisses, welches seit der Zusammenstellung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874 im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht eingetreten ist.

Post-Nr.	Präliminar-Titel	Ordentliches Erforderniß Gulden österr. Währung	Außerordentliches Erforderniß Gulden österr. Währung
	C. Unterricht.		
	Titel 13: Hochschulen.		
	a) Universitäten.		
	§. 1. **Universität in Wien.**		
	Philosophische Facultät.		
	Für das zoologische Institut.		
1	Zur Einrichtung desselben	....	5.000
2	Miethzins sammt Nebengebühren	9.464	....
3	Für die neu zu gründende paläontologische Sammlung (3000 fl. in drei Jahresraten à 1000 fl. vom Jahre 1874 an),	...	1.000
	Jahresdotation	300	....
	Auf Instrumente	...	300
	§. 3. **Universität in Graz.**		
4	Zur Erweiterung des Baugrundes für die Universität (chemisches Institut)	...	85.000
	Titel 14: Mittelschulen.		
	a) Gymnasien und Realgymnasien.		
	Istrien.		
5	Zum Ankaufe eines der Gemeinde Pisino gehörigen Gebäudes zur bleibenden Unterbringung des Staatsgymnasiums daselbst	....	14.830
	Böhmen.		
6	Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, I. Rate	....	10.000
	Fürtrag	9.764	116.130

Post-Nr.	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außer-ordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österr. Währung	
	Uebertrag . .	9.764	116.130
	b) Realschulen.		
	Schlesien.		
7	Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Bielitz zur Fortführung der Realschule daselbst im Schuljahre 1873/4 an Subvention	. . . .	4.800
	Titel 17: Volksschulen.		
8	§. 12. Beitrag zur Hebung des Volksschulwesens in Krain . .	. . . .	10.000
9	Erhöhung für Tirol von 14.000 fl. auf 28.000 fl.	. . . .	14.000
	Titel 18: Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.		
10	Zur Veranstaltung einer bleibenden Unterrichtsausstellung . .	. . . .	10.000
	Summe . . .	9.764	154.930
		164.694	
	Recapitulation:		
	B. Cultus	7.382	27.600
	C. Unterricht	9.764	154.930
	Zusammen . . .	17.146	182.530
		199.676	

Erläuterungen

zur

Nachweisung des Mehrerfordernisses, welches sich seit der Zusammenstellung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874 im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht ergeben hat.

Erforderniß.

C. Unterricht.

Titel: Hochschulen.

Universität in Wien. Post 1. Für die erste Grundlage des Laboratoriums und der Sammlung für das zoologische Institut ist ein Gesammtbetrag von 16.500 fl. erforderlich und zwar: 1.500 fl. im Jahre 1873 und je 5000 fl. in den Jahren 1874, 1875 und 1876.

Für das Jahr 1874 wäre demnach die Tangente von 5.000 fl. nachträglich in den Staatsvoranschlag 1874 einzubeziehen.

Post 2. Zur Unterbringung des erwähnten Institutes und dessen Vorstandes bis zur Vollendung des rechten Flügels des neuen Gebäudes der Wiener Universität wurden bei dem Abgange ensprechender Räumlichkeiten in den vorhandenen Universitätsgebäuden, die von der liquidirenden Börsen- und Arbitrage-Maklerbank im zweiten Stocke der Häuser Nr. 22 und 24 am Schottenring und des Hauses Nr. 5 in der Zelinkagasse vom Wiener Bürgerspitalsfonde gemietheten Wohnungen in Bestand genommen.

Der Miethvertrag wegen dieser Lokalitäten wurde bei dem Umstande, als die bestandene Arbitrage-Maklerbank sich in dieser Beziehung mit der Bürgerspitalswirthschaftscommission vollständig ausgeglichen hat, mit der letztgenannten Commission abgeschlossen und hiebei ein Miethzins von jährlichen 8.450 fl. nebst 6 Percent Beiträgen an Zinskreuzern und Schulkreuzern und 6 Percent für Hausbeleuchtung und Wasserleitung vereinbart.

Post 3. In Folge der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1873 genehmigten Errichtung einer Lehrkanzel der Paläontologie ergibt sich die Nothwendigkeit der Aufstellung einer eigenen paläontologischen Sammlung.

Als unabweisliche Auslage für diese Sammlung gelangen zum Anspruche:

1. Ein Betrag von 3000 fl., welcher zum Ankaufe von Fossilien zu verwenden und in drei Jahresraten à 1000 fl. vom Jahre 1874 an flüssig zu machen sein wird;

2. provisorisch auf die Dauer von drei Jahren vom Jahre 1874 an eine Jahresdotation von . . . . 300 fl. und

Universität in Graz. Post 4.

3. ein mit Anfang des Jahres 1874 flüssig zu machender Betrag pr. 300 fl. zum Zwecke der Anschaffung von Instrumenten.

Nächst dem mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1872 genehmigten Neubau des physikalischen Institutes der Grazer Universität bedarf vor allem das chemische Institut dieser Universität, welches in den gegenwärtigen Räumen mit den empfindlichsten Uebelständen zu kämpfen hat und dort ohne Schädigung des Unterrichts nicht länger belassen werden kann, einer entsprechenderen Unterbringung.

Als Baustelle für den Neubau des genannten Institutes ist von dem in Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1871 für die Grazer Universität angekauften Grundcomplexe der dem neuen physikalischen Institute gegenüber gelegene Theil für den Neubau des gedachten Instituts bestimmt worden.

Bei Prüfung des vorgelegten dießfälligen Bauprojectes des Architekten Sattler durch das Departement für Hochbauten bei dem Ministerium des Innern machte dasselbe in Ansehung der Baustelle und des Verhältnisses der einzelnen Universitätsgebäude zu einander das Bedenken geltend, daß durch die in Folge der mittlerweile durchgeführten Reorganisation der medicinischen Studien als nothwendig erkannte größere Ausdehnung des chemischen Instituts der Raum zwischen demselben und dem erst später herzustellenden Hauptgebäude sich zu sehr verengern würde, was in ästhetischer Beziehung und auch wegen der seinerzeit allenfalls nothwendig werdenden Vergrößerung der Universitätsgebäude sehr zu bedauern wäre.

Die über die angeregte Frage in Betreff der Erweiterung des Baugrundes eingeleiteten Erhebungen gaben der betreffenden Commission Anlaß zu dem Antrage, daß die rechts an den Universitätsplatz anstoßenden im Eigenthum eines gewissen Mitchitz und der Eheleute Trumer befindlichen Realitäten sofort angekauft werden.

Durch diesen Ankauf würde es nämlich ermöglicht, die Universitätsgebäude (Hauptgebäude, chemisches Institut und physikalisches Institut) in eine entsprechende Entfernung von einander zu stellen, den gesammten Universitätsplatz zu einem von drei Seiten vollkommen freien abgeschlossenen Ganzen zu gestalten, und endlich auch dem rechten Flügel des chemischen Instituts für immerwährende Zeiten Licht und Luft zu sichern.

Bei den hierüber mit den Eigenthümern der fraglichen Realitäten wegen des Verkaufes eingeleiteten Unterhandlungen ertheilten dieselben die Zusage, ihre Realitäten um die Kaufschillinge von 60.000 fl. und 25.000 fl., zusammen daher 85.000 fl., der Regierung zu überlassen und mit ihrem Offert bis Ende 1873, beziehungsweise 1. Juli 1874 im Worte zu bleiben.

Da die gedachten Realitäten zusammen einen Flächenraum von beiläufig 1000 Quadratklafter ausmachen, so entfällt auf die Quadratklafter der Kaufschilling mit circa 85 fl., und es muß derselbe mit Rücksicht darauf, daß ein billigerer Preis nicht zu erzielen war, zumal die Eigenthümer den Preis dieser Realitäten, welche ursprünglich nur wegen noch höherer Ansprüche von dem Kaufe ausgeschieden wurden, ohnehin um 20.000 fl. herabgesetzt haben, als angemessen angenommen werden.

Titel 14: Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Istrien. Post 5.

Das deutsche Staatsgymnasium in Pisino war bisher in einem von der dortigen Gemeinde zu Schulzwecken hergestellten Gebäude miethweise unter-

gebracht. Da die Miethe mit dem Schuljahre 1873/4 ablief, die Gemeinde die bestehende Miethe in keinem Falle verlängert hätte, wurde der Statthalter in Triest über seine Mittheilung, daß die Gemeinde, um einer drückenden Schuldenlast zu entgehen, geneigt wäre, das fragliche Gebäude an die Regierung käuflich zu überlassen, ermächtigt, wegen Ankaufes des Gebäudes mit der Gemeinde in Unterhandlung zu treten.

Die Gemeinde ist erbötig, das in Rede stehende Gebäude um den Preis von . . . . 43.000 fl. der Regierung käuflich zu überlassen gegen dem, daß der Staat die auf dem Gebäude versicherte Forderung des Görzer Armenfondes per 18 000 fl. sammt den sechspercentigen Interessen vom 1. Jänner 1874 auf sich nehme und den Rest in zehn gleichen Raten, und zwar die erste am Tage der Approbation des Kaufvertrages und die anderen neun Raten vom 1. April 1874 angefangen in den Terminen von zwei zu zwei Monaten an die Gemeinde baar auszahle.

Nachdem das fragliche Gebäude für die Unterbringung eines achtclassigen Gymnasiums sammt Director- und Schuldienerwohnung ganz geeignet, ja das einzige in ganz Pisino ist, welches diesem Zwecke vollkommen entspricht, nachdem ferner dasselbe in sehr gutem Bauzustande sich befindet, die Neuherstellung eines Gymnasialgebäudes aber im Falle der Nichtverlängerung der Miethe von Seite der Gemeinde dem Staatsschatze jedenfalls bedeutend größere Auslagen verursachen würde, endlich die von der Gemeinde gestellten Zahlungsbedingungen günstig sind, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner laufenden Jahres die Bewilligung zum Ankaufe dieses Gebäudes, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, zu ertheilen geruht.

Böhmen. Post 6.

Auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1873 ist zu Landskron ein deutsches Staatsgymnasium gegen dem errichtet worden, daß die dortige Stadtgemeinde für die Unterbringung dieser Lehranstalt Fürsorge treffe, respective ein eigenes Gebäude für dasselbe herstelle.

Die Stadtgemeinde ist auch sofort an die Ausführung des Baues eines allen Anforderungen entsprechenden Gymnasialgebäudes geschritten, hat aber, nachdem dasselbe bereits unter Dach gebracht worden, gesehen, daß sie die sich auf circa 130.000 fl. belaufenden Auslagen, ohne ihren Haushalt vollständig zu Grunde zu richten, nicht allein bestreiten könne und ist deßhalb um die Bewilligung eines Beitrages von 60.000 fl. eingeschritten.

Da die Errichtung dieser Lehranstalt für die mehr als 100.000 Seelen zählende deutsche Bevölkerung des nordöstlichen Böhmens und angrenzenden Mährens ein unabweisliches Bedürfniß war und sich die Regierung dieser Maßregel auch dann nicht hätte entziehen können, wenn die Stadtgemeinde jeden Beitrag hiezu abgelehnt hätte, so ist für dieselbe ein Beitrag von 30.000 fl. in drei Jahresraten, vom Jahre 1874 angefangen, aus dem Staatsschatze alleruntertshänigst beantragt worden, welchem Antrage Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner laufenden Jahres, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung dieser Auslage, auch allergnädigst Folge zu geben geruhten.

b) Realschulen.

Schlesien. Post 7.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1872 wurde dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Bielitz zur Fortführung der dortigen Unterrealschule und Erweiterung derselben mit einer V. Classe für das Jahr 1873 eine Subvention von 4.000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt.

Die Kirchengemeinde erneuerte im Beginne des Schuljahres 1872/3 ihre schon wiederholt gestellte Bitte um Uebernahme der fraglichen Anstalt in die Staatsobsorge und um ihre Ergänzung durch die VI. und VII. Classe, welches

Ansinnen jedoch nicht berücksichtigt wurde, theils aus Rücksicht auf die erforderliche Schonung der Staatsfinanzen, theils in der Ueberzeugung, daß die auch vom hohen Abgeordnetenhause wiederholt befürwortete Uebernahme der Teschener Realschule von Seite des Staates ungleich dringlicher erscheine.

Diese Zurückweisung veranlaßte die Kirchengemeinde zu der neuerlichen Bitte um Weiterbewilligung und Erhöhung der Staatssubvention behufs der Eröffnung einer VI. Classe.

Es wurde der Beginn des neuen Schuljahres abgewartet, um sich von der Lebensfähigkeit der Oberrealschule in Bielitz zu überzeugen.

Die Besuchsziffer der V. Classe, welche nahezu das im schlesischen Realschulgesetze zugelassene Maximum an Schülerzahl erreicht hat, verbürgt nunmehr die Nothwendigkeit des Fortbestandes jener Anstalt.

Auch sprechen für deren Unterstützung aus Staatsmitteln jetzt noch die im Vorjahre geltend gemachten Gründe, einerseits die bewährte Tüchtigkeit der Schule, andererseits die exponirte Lage an der Ostgränze der deutschen Nationalität und ihr zahlreicher Besuch aus dem benachbarten — deutscher Mittelschulen völlig entbehrenden Galizien — mit den stets steigenden Anforderungen an die Kirchengemeinde, welche an der Lehrerbildungsanstalt und an der Realschule die Bezüge der Lehrer namhaft zu erhöhen in Folge des Reichsgesetzes vom 15. April 1873 sich gezwungen sieht.

Unter diesen Verhältnissen wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1873 dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde in Bielitz zur Fortführung der dortigen Realschule im Schuljahre 1873/4 eine Subvention von . . . . 4.800 fl. bewilligt.

Titel 17: Volksschulen.

§. 12. Beitrag zur Hebung des Volksschulwesens.

Krain. Post 8.

Eine Staatsaushilfe für das Volksschulwesen in Krain erscheint nach den Anträgen der Landesstelle und des Landesausschusses unabweislich nothwendig. Die Bedürftigkeit des Landes Krain ist notorisch. Die Landesumlage allein beträgt 40 Percent der directen Steuern. Die Durchführung der neuen Schulgesetze wird bedeutende Opfer von den Gemeinden in Anspruch nehmen.

Die Bezüge der bisherigen Lehrer werden mehr als verdoppelt werden müssen, und die Errichtung von mehr als 40 neuen directivmäßigen Schulen wird ein unabweisliches Bedürfniß werden. Einen bedeutenden Aufwand wird der Ausbau der nothwendigen und die Erweiterung der bestehenden Schulhäuser erfordern.

Der Landespräsident hat dem Landtage in öffentlicher Sitzung die Bereitwilligkeit der Regierung zur Erwirkung einer Staatsaushilfe für das krainische Volksschulwesen zugesichert, was zur Folge hatte, daß vom Landtage endlich nach wiederholten fruchtlosen Verhandlungen die Aufhebung des gesetzlichen Schulpatronates beschlossen wurde, wodurch die vom Staate subventionirten Fonde, namentlich der Religionsfond, von bedeutenden alljährlichen Lasten befreit wurden.

Bezüglich der Höhe der Staatsaushilfe hat der Landespräsident keinen bestimmten Antrag gestellt; es wird jedoch mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1873 für Tirol 14.000 fl. und für Dalmatien 18.000 fl. bewilligt wurden, für Krain der fragliche Betrag mit 10.000 fl. angenommen.

Tirol. Post 9.

In diesem Land ist das Reichsvolksschulgesetz durch die nothwendigen Landesschulgesetze wegen der Passivität des Landtages noch nicht ausgeführt, daher das Oekonomische der wegen der Gebirgslage zahlreichen Volksschulen, insbesondere die Besoldung der Lehrer noch immer den Normen der politischen Schulverfassung unterliegt. Es gibt zahlreiche Lehrer in diesem Lande, deren Besoldung noch heute den Betrag von 100 fl. nicht erreicht; die Gehaltsaufbesserungen können regelmäßig nur im Entscheidungswege gegen die Gemeinden

und nur in geringem Maße bewirkt werden, weil die meisten Landgemeinden erst an den Gedanken gewöhnt werden müssen, daß sie nicht nur für die Huth ihrer Nutzthiere, sondern auch für die Erziehung ihrer Kinder materielle Opfer bringen müssen.

Die Folge davon ist, daß das Volksschulwesen rapid zurückgeht, indem die besseren (geprüften) Lehrer in Nachbarländern Anstellungen suchen und finden.

Als im vorigen Jahre 138 Lehrer Tirols an den Reichsrath mit einer Petition um Förderung der gesetzlichen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse sich wandten, berichtete die darüber einvernommene provisorische Landesschulbehörde, daß eine nur annähernde Regelung der Lehrergehalte auf Kosten der Gemeinden nach den Grundsätzen des §. 55 des Reichsvolksschulgesetzes völlig unerschwingliche Opfer fordere, daß dazu auch die bisherige außerordentliche Staatshilfe absolut unzureichend sei, und daß dieselbe, wenn nur der Auswanderung der Lehrer einigermaßen Einhalt gethan werden soll, wenigstens verdoppelt werden müsse.

Die Staatsverwaltung steht in diesem Lande, wo sich die Schulfrage wesentlich zu einer Geldfrage zuspitzt, vor der Alternative, entweder den Niedergang des Schulwesens fortschreiten zu lassen oder denselben mit weiteren Staatsmitteln für so lange zu hemmen, bis der Landtag die nothwendigen Ausführungsgesetze schafft.

Die Regierung kann sich in Anerkennung der Staatsnothwendigkeit, das auf dem Gebiete des Tiroler Volksschulwesens seit Maria Theresia Erbaute nicht einstürzen zu lassen, sowie in gerechter Würdigung der Armuth und Nothlage dieses industriearmen Landes nur für eine vorübergehende erhöhte Staatshilfe entscheiden, unbesorgt um den möglichen Einwand, daß dadurch der Opposition des Tiroler Landtages gegen die Reichsschulgesetze eine Prämie geboten wird. Diese Opposition ist nämlich nicht ausschließlich kirchlicher Natur, sondern sie wurzelt nicht weniger in dem Mangel an Geld zu der neuen Organisirung des Schulwesens, und was der Staat dazu beiträgt, ist nur ein sehr geringer Theil dessen, was zu diesem Zwecke dauernd nothwendig ist.

Hierdurch rechtfertigt sich die beantragte Erhöhung des bisherigen Staatsbeitrages von 14.000 auf 28.000 Gulden.

Titel 18: Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Post 10. Die für den Unterricht nützliche Anregung, welche die Lehrmittelausstellung des Ministeriums für Cultus und Unterricht auf der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 gegeben hat, der mehrseitig ausgesprochene Wunsch und das Beispiel der Londoner Weltausstellungen, deren jede bleibende Anstalten (wie Krystallpalast in Sydenham, das South Kensington-Museum, in welchem auch Sammlungen von Unterrichtssachen zur Schau gestellt sind) zu großem Nutzen für die Volksbildung zurückließ, hat es als empfehlenswerth erscheinen lassen, eine dauernde Ausstellung von Gegenständen des öffentlichen Unterrichtes in einer geeigneten Abtheilung des von dem Wiener Weltausstellungsgebäude erhaltenen Theiles oder in einer anderen geeigneten Lokalität zu veranstalten, wodurch fortdauernd in theilweisem Wechsel und Erneuerung ein beachtenswerthes und lehrreiches Bild der auf dem Gebiete des Unterrichtes sich vollziehenden Entwicklungen und Fortschritte dargestellt werden soll.

Nachdem dießfalls die Allerhöchste Entschließung unterm 4. December 1873 erfolgt ist, werden die für die Adaptirung und Einrichtung des Lokales, dann noch etwa für einige Ankäufe als Maximum mit 10.000 fl. veranschlagten Kosten zur nachträglichen Einbeziehung in den Staatsvoranschlag 1874 beantragt, wobei hinzuzufügen ist, daß für die Zukunft der Aufwand fast ausschließlich nur auf die Kosten der Erhaltung, Reinigung und Beaufsichtigung der Ausstellungsräume und Objecte, so wie auf kleinere Ankäufe sich beschränken wird.

Erforderniß 1874.

Nachweisung

des Mehrerfordernisses, welches seit der Zusammenstellung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874 im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht eingetreten ist.

Post-Nr.	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außer-ordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österr. Währung	
	B. Cultus.		
	Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde.		
	Oesterreich unter der Enns.		
1	Abgang des Wiener fürsterzbischöflichen Alumnates	7.382	. . . .
	Görz.		
2	Zur Entschädigung der beiden Brüder des verstorbenen Grafen Clemens Thurn anläßlich der dem Erzbisthum zugefallenen Erbschaft	. . . .	2.500
	Als unverzinslichen, in zehn Monatsraten rückzahlbaren Vorschuß, ferner	. . . .	13.700
	als unverzinsliches Darlehen, zu dessen Tilgung der Erlös aus Grundstücken und ratenweise Zahlungen aus dem Mensalerträgnisse verwendet würden.		
	Mähren.		
3	Für den Neubau des Lokalie-Gebäudes zu Rohatetz	. . . .	8.600
	Galizien.		
	b) Ausgaben der Fondsgüter:		
	Krynica.		
4	Zur Erbauung zweier Beamtenswohnungen im Bade Krynica .	. . . .	2.800
	Summe . .	7.382	27.600
		34.982	

Erläuterungen

zur

Nachweisung des Mehrerfordernisses, welches sich seit der Zusammenstellung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874 im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht ergeben hat.

Erforderniß.

B. Cultus.

Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde.

Oesterreich unter der Enns. Post 1.

Bei dem Wiener fürsterzbischöflichen Alumnate ergibt sich für das Jahr 1874 ein Abgang pr. 7.382 fl.

Dieser Abgang wurde im wesentlichen dadurch verursacht, daß einerseits die Einnahmen sich herabgemindert, dagegen die Ausgaben, insbesondere auf Verköstigung, bei einem Stande von 96 Alumnen mit Rücksicht auf die Steigerung der Preise aller Lebensmittel erhöht haben.

Nachdem zur Deckung der Abgänge bei dem fürsterzbischöflichen Alumnate der niederösterreichische Religionsfond berufen erscheint, der in Rede stehende wahrscheinliche Abgang pro 1874 aber wegen verspäteter Vorlage des betreffenden Alumnatsvoranschlages bei Verfassung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1874 nicht mehr berücksichtigt werden konnte, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, hierauf nachträglich Bedacht zu nehmen.

Görz. Post 2.

Graf Clemens Thurn hat in seiner letztwilligen Anordnung das Erzbisthum Görz zum Universalerben seines Nachlasses, bestehend in dem Dominicalhause in Spesso, 2 Coloniehäusern und 34 campi Grundstücken im beiläufigen Werthe von 9.000 fl. eingesetzt.

Ueber die von den Brüdern Anton und Camillo Grafen Thurn und einer verheiratheten Schwester des Erblassers gegen das Testament erhobenen Einwendungen wurde mit den Ersteren ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß dieselben gegen eine Entschädigung von 1.600 fl., beziehungsweise 900 fl., von ihren dießfalls erhobenen Ansprüchen zurücktreten, und sind gleichfalls die von der Schwester gemachten Einwendungen behoben worden.

Zur Bedeckung des obigen Betrages, sowie zur Entrichtung der Percentualgebühr, dann für die unvermeidlichen Reparaturen wird ein Aufwand von

2.500 fl. erforderlich, welchen der Erzbischof aus dem Mensaleinkommen zu leisten sich außer Stand erklärte.

Um dem Erzbisthum den friedlichen und unaufgehaltenen Antritt des neuen Besitzes zu sichern und einen langwierigen und kostspieligen Proceß hintanzuhalten, erscheint die erbetene Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses auf Rechnung des Erfordernisses des Görzer Religionsfondes zur Deckung der erwähnten Vergleichssumme gerechtfertigt.

Gleichzeitig hat Graf Camillo Thurn der fürsterzbischöflichen Mensa seine in Spessa gelegenen 84 campi Weinberge um den Betrag von 13.100 fl. zum Kaufe angeboten unter Verzichtleistung auf die ihm aus der Convention zufallenden 900 fl.

Die Erwerbung dieser Grundstücke für die Mensa erscheint in zweifacher Rücksicht wünschenswerth und räthlich: einerseits, weil hiedurch der vorangeführte ererbte Besitz derart vergrößert wird, daß selber nach Lage, Ausdehnung und Beschaffenheit eine erhöhte Rentabilität verspricht, und anderseits würde die erzbischöfliche Mensa in die Lage versetzt, sich der im österreichischen und italienischen Friaul gelegenen, einen nur geringen Ertrag liefernden Parcellen zu entledigen.

Bei der dermaligen Zahlungsunvermögenheit der erzbischöflichen Mensa ist demnach die Gewährung eines weiteren Religionsfondsvorschusses, beziehungsweise unverzinslichen Darlehens, und zwar im Betrage des Kaufschillings pr. . . . . 13.100 fl.
und des Betrages pr. . . . . 600 „
zur Ablösung der Ansprüche des Grafen Anton Thurn, zusammen pr. 13.700 fl. zu dessen Rückzahlung der Erlös aus den vorangeführten friaulischen Grundstücken verwendet, ferners auch ratenweise Rückzahlung aus dem Mensalerträgnisse geleistet werden soll, vollständig begründet.

Mähren. Post 3.

Auf Grund des vom Departement für Hochbau beim k. k. Ministerium des Innern geprüften Projectes zur Herstellung eines neuen Lokaliegebäudes zu Rohatetz betragen die Gesammtkosten 8.599 fl. 70 kr., welche mit Rücksicht auf die dringlich nothwendige Bauführung an Stelle des betreffenden baufälligen und zu demolirenden Gebäudes nachträglich und zwar in der runden Summe von . . . . 8.600 fl.
in Antrag gebracht werden.

Galizien. Post 4.

Laut eines vom Ackerbauministerium mitgetheilten Berichtes der k. k. galizischen Forst- und Domänen-Direction ist die Erbauung zweier Häuser in der dem galizischen Religionsfondsgute Muszyna gehörigen Badeanstalt Krynica zur Unterbringung der Rentamtsbeamten nothwendig, weil diese Beamten insbesondere während der Badesaison des Dienstes halber ununterbrochen in der Anstalt verbleiben sollen, in den herrschaftlichen Häusern aber für sie kein Quartier zu finden ist und die Privatwohnungen sehr theuer sind.

Erforderniß 1874.

II. Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Post-Nr.	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außer-ordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österr. Währung	
	Abtheilung B. Cultus.		
	Titel 12: Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.		
1	Auf Unterstützungen für den griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien	. . . .	6.000
	Summe . . .	. . . .	6.000

Erläuterungen

zum

II. Nachtrage zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874, Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Abtheilung B. Cultus.

Titel: 12. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Post 1. Auf Unterstützungen für den griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien.

Für die Bewilligung dieser Auslage sprechen die nämlichen Motive, welche der Aufnahme eines Betrages von 500.000 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1874 zur Unterstützung der katholischen Priester zu Grunde lagen.

Bei der Zuweisung der Einzelbeträge beabsichtiget die Regierung thunlichst an dem dießfalls bezüglich des katholischen Clerus im Jahre 1873 beobachteten Vorgange festzuhalten, wozu eine runde Summe von 6.000 fl. nothwendig ist.

Die griechisch-orientalische Geistlichkeit in Dalmatien wurde im Jahre 1872 mit Unterstützungen bedacht, und auch auf Rechnung des Jahres 1873 werden derselben solche zu Theil. Die ersteren wurden bereits im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1872 und die weiteren werden im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1873 gerechtfertiget.

Erforderniß 1874.

II. Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Post-Nr.	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außer-ordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österr. Währung	
	Abtheilung C. Unterricht.		
	Titel 13: Hochschulen.		
	a) Universitäten.		
	§. 1. **Universität in Wien.**		
1	Für den Bau des Hauptgebäudes	. . . .	200.000
	§. 2. **Universität in Innsbruck.**		
2	Für den Bau des chemischen Institutes	. . . .	100.000
	Titel 16: Speciallehranstalten.		
	§. 5. **Kunstgewerbeschule in Wien.**		
3	Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	. . . .	150.000
	Titel 17: Volksschulen.		
	§. 5. **Neubauten und Kaufschillinge.**		
4	Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz	. . . .	100.000
	Zusammen . . .	. . . .	550.000

Erläuterungen

zum

II. Nachtrage zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874, Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Abtheilung C. Unterricht.

Titel: 13 Hochschulen.

Ad 1.

Um die Herstellung des Hauptgebäudes der Wiener Universität entsprechend zu fördern und im Jahre 1874 nicht nur die Fundirung des gesammten Baues, sondern auch die Vollendung des Sockels und Ebenerdegeschosses des zur Unterbringung mehrerer naturwissenschaftlichen Disciplinen bis Ende October 1877 dringend benöthigten Tracts am Park zu ermöglichen, hat sich nunmehr die Nothwendigkeit eines Credites von 400.000 fl. herausgestellt.

Nachdem jedoch in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für diesen Bau nur 200.000 fl. eingestellt erscheinen und die niederösterreichische Statthalterei mit Bericht vom 22. d. M., Zahl 1597, angezeigt hat, daß auf Rechnung dieses Betrages bereits 46.873 fl. 13 kr. flüssig gemacht sind und daher nur mehr 153.126 fl. 87 kr. zur Verfügung stehen, so erscheint es, um diese dringende Bauherstellung nicht ins Stocken gerathen zu lassen, unumgänglich nothwendig, noch einen weiteren Credit von 200.000 fl. hiefür in Anspruch zu nehmen.

Ad 2.

Um den Anforderungen der neuen medicinischen Studienordnung entsprechen zu können, ist auch in Innsbruck die Herstellung eines eigenen Gebäudes für das chemische Institut nothwendig geworden.

Da ein geeigneter Baugrund hiefür bereits (um 9.800 fl.) erworben und das bezügliche Project im wesentlichen vollendet ist, die Herstellung des gedachten Institutsgebäudes aber um so dringender erscheint, als hievon nicht nur die entsprechende Ertheilung des chemischen Unterrichtes, sondern auch die nothwendige Erweiterung respective Vermehrung der Räumlichkeiten anderer Disciplinen abhängt, so erscheint die Inangriffnahme dieser dringenden Bauherstellung mit nächstem Frühjahre dringend geboten, zu welchem Ende aber ein Credit von wenigstens 100.000 fl. unumgänglich nothwendig ist.

Titel 16: Speciallehranstalten.

Ad 3.

Sowohl das Museum für Kunst und Industrie, als die damit verbundene Kunstgewerbeschule haben, seit sie sich in ihrem neuen Gebäude entsprechend

entwickeln konnten, einen so bedeutenden Aufschwung genommen, daß das erstere Institut zur Unterbringung und Aufstellung seiner rasch anwachsenden Sammlungen sämmtliche Räume dieses Gebäudes benöthigt, das letztere aber, um dem sich stets steigernden Andrang zu den bereits organisirten Cursen entsprechen und die noch fehlenden eröffnen zu können, eines eigenen Gebäudes bedarf.

Nachdem zu der allgemein als unaufschieblich erkannten Herstellung desselben von Seiner k. k. Apostolischen Majestät bereits der nöthige Baugrund zwischen dem Museumsgebäude und Donaucanal gewidmet und das Bauproject hiezu schon ausgearbeitet ist, steht der Inangriffnahme desselben kein Hinderniß mehr entgegen, als die Gewährung des nöthigen Credites, welcher hiemit in dem einstweiligen Betrag von 150.000 fl. in Anspruch genommen wird.

Titel 17: Volksschulen.

Ad 4. Um auch in Oberösterreich die Hebung der Volksbildung durch eine entsprechende Verbesserung der Volksschulen anzubahnen, ist die Lehrerbildungsanstalt in Linz reorganisirt und zugleich eine Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst neuerrichtet worden.

Da sich weder die eine, noch die andere dieser Anstalten der nöthigen Räumlichkeiten erfreut und jede in ihrer Entwicklung durch Localitätenmangel gehindert wird, hat der Landesschulrath bereits 1872 die Herstellung eines eigenen, beide Anstalten beherbergenden Gebäudes beantragt.

Nachdem der hiezu erforderliche Bau- und Gartengrund in Folge Allerhöchster Genehmigung vom 2. December 1872 (um 15.200 fl.) bereits angekauft ist und das bezügliche Project vollständig ausgearbeitet vorliegt, ist kein Grund vorhanden, diese unvermeidliche und dringend benöthigte Bauherstellung auf das nächste Jahr zu vertagen.

Um aber zu der, von allen Seiten, insbesondere aber vom oberösterreichischen Landesschulrathe auf das nachdrücklichste betriebene Inangriffnahme derselben schreiten zu können, ist ein Credit von mindestens 100.000 fl. unumgänglich nothwendig.

Bericht

des Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Begünstigung der aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät errichteten Stiftungen hinsichtlich der Gebührenpflicht.

Von zahlreichen Corporationen, Anstalten und einzelnen Personen wurden Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken gegründet, um die Erinnerung an das am 2. December 1873 eingetretene Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers zu verewigen.

Nach dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, §. 4, unterliegen alle Schenkungen beweglicher Sachen ohne weitere Unterscheidung dann der Percentualgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird.

Der Percentsatz beträgt nach der Tarifpost 91, B. III in dem Falle, wenn zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer ein Verwandtschaftsverhältniß nicht besteht, acht Percent und mit dem außerordentlichen Zuschlage nach §. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 zehn Percent. Diese Percentualgebühr wäre nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen auch von allen jenen Stiftungen zu entrichten, welche aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät gegründet wurden.

Außerdem unterliegt die über die Stiftung zu errichtende Urkunde der fixen Stempelgebühr mit 50 kr. von jedem Bogen. Durch den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf soll nun der Finanzminister ermächtigt werden, den aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät errichteten Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken die Gebührenfreiheit zuzugestehen.

Die Abnahme der nach den bestehenden Gesetzen entfallenden Gebühren auch von diesen Stiftungen hätte zur Folge, daß dieselben entweder bedeutend geschmälert oder, wenn die Gebühren aus den Erträgnissen bestritten werden sollten, erst nach Jahren ins Leben treten würden.

Wenn diese Uebelstände auch bei anderen Stiftungen eintreten und darauf im Allgemeinen nach dem Grundsatze einer gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen kein Bedacht genommen werden kann, so erscheint es doch vollkommen gerechtfertiget, daß den Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken, welche gegründet wurden, um dem Gefühle der Anhänglichkeit, Dankbarkeit und Liebe für die Allerhöchste Person unseres erhabenen Monarchen Ausdruck zu geben, und die Erinnerung an das fünfund-

zwanzigjährige Regierungsjubiläum Seiner Majestät zu verewigen, die Gebührenfreiheit zugestanden wird, um hiedurch das rasche und ungeschmälerte Inslebentreten dieser Stiftungen zu ermöglichen.

Dem Regierungsjubiläum Seiner Majestät ist ein anderes für die Völker Oesterreichs freudiges Ereigniß, die Vermählung Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela, kurz vorausgegangen.

Auch aus diesem Anlasse wurden größere Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken gemacht, für welche dieselben Gründe der Zugestehung der Gebührenfreiheit obwalten.

Der Ausschuß hat daher beschlossen, daß sowohl den aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät als auch den aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Erzherzogin Gisela gegründeten Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken die Gebührenfreiheit zugestanden werde. Der Regierungsentwurf spricht nur von der Zugestehung der Gebührenfreiheit.

Es dürfte damit jedenfalls auch die Stempelfreiheit gemeint sein.

Um jedoch jeden Zweifel zu beheben, schlägt der Ausschuß die Einschaltung der Worte „Stempel- und" vor dem Worte „Gebührenfreiheit" im Titel und Artikel I des Gesetzes vor.

Nach dem Regierungsentwurfe soll die Gebührenfreiheit nicht schon von Gesetzeswegen eintreten, sondern nur der Finanzminister ermächtigt werden, die Gebührenfreiheit zuzugestehen, um hiedurch die Nothwendigkeit, die Stiftungsurkunden der Finanzbehörde vorzulegen, aufrecht zu erhalten, und der Staatsverwaltung die Prüfung, ob in jedem einzelnen Falle die die Gebührenfreiheit bedingenden Zwecke wirklich vorhanden sind, zu ermöglichen.

Obwohl es nicht zweifelhaft sein kann, daß der Staatsverwaltung die Prüfung und Beurtheilung, ob in jedem einzelnen Falle die die Gebührenfreiheit bedingenden Zwecke wirklich vorhanden sind, zusteht, war der Ausschuß dennoch der Ansicht, daß ein genügender Grund, die Gebührenfreiheit erst von einer Bewilligung des Finanzministers abhängig zu machen, nicht besteht und hat daher den Artikel I dahin abgeändert, daß die Stempel- und Gebührenfreiheit ex lege einzutreten hat.

Die durch das gegenwärtige Gesetz zugestandene Stempel- und Gebührenfreiheit bezieht sich selbstverständlich nur auf jene Stiftungen, welche zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes bereits gegründet sind.

Eine specielle Bestimmung hierüber im Gesetze schien jedoch nicht nothwendig, weil der Ausdruck „errichtete Stiftungen" wohl schon die Bedeutung in sich schließt, daß nur solchen Stiftungen die Stempel- und Gebührenfreiheit zukommt, bezüglich welcher zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes die Stiftungsurkunde schon ausgefertigt oder doch die Widmung des Vermögens zu Stiftungszwecken bereits erfolgt ist.

Der Finanzausschuß stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, am 30. Jänner 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Begünstigung der aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums und der aus Anlaß der Vermählung Ihrer kais. Hoheit der Erzherzogin Gisela errichteten Stiftungen hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Den aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums und den aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Erzherzogin Gisela errichteten Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken wird die Befreiung von den nach Tarif Post 96 a und b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren zugestanden.

Art. II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Steuerfreijahre für Neu-, Um- und Zubauten.

Unsere gegenwärtigen ökonomischen Zustände, welche die Einstellung fast aller Bauthätigkeit zur Folge hatten, veranlaßten die Regierung, den vorliegenden Gesetzentwurf in der Voraussetzung einzubringen, daß die beantragte temporäre Steuerfreiheit die Baulust wecken, bedeutende Capitalien der Bau-Industrie zuführen und sohin die vielfachen durch Bauten beschäftigten Gewerbe beleben werde.

Es liegen authentische Daten vor, daß in der Stadt Wien im Jahre 1865: 506, 1866: 561, 1867: 661, 1868: 673, 1869: 809, 1870: 857, 1871: 1124, 1872: 1265 Bauconsense ertheilt worden sind, sonach die Bau-Unternehmungen vom Jahre 1865 bis zum Jahre 1872 in steter Zunahme begriffen waren. Im Jahre 1873 verminderten sich die Bau-Unternehmungen, bis endlich seit October 1873 eine gänzliche Stockung eintrat. Der Wiener Gemeinderath sah sich dadurch veranlaßt, an das hohe Haus eine Petition zu richten, worin ausgesprochen wird, daß die Gewährung einer längeren Steuerfreiheit, als sie seither statt hatte, das geeignetste Mittel zur Wiederbelebung der Bauthätigkeit sein werde.

Bei der maßgebenden Stimme, welche dem Wiener Gemeinderathe in dieser Angelegenheit zusteht, dürfte es am Orte sein, die Schilderung des gegenwärtigen traurigen Zustandes hier wörtlich zu citiren. Die Petition sagt unter Anderem, nachdem sie dargestellt, wie die ganze wirthschaftliche Production ins Stocken gerieth:

„Seit dem Sommer 1873 ist nun auch in der Bauthätigkeit eine Lähmung eingetreten, ja es steht zu besorgen, daß dieselbe in diesem Jahre sich zum Stillstande steigern und einem Zustande Platz machen werde, der für Wien geradezu entsetzlich wäre. Viele blühende gewerbliche Unternehmungen würden aufhören, ein Heer von Arbeitern brodlos werden, nicht blos die Stadt, sondern auch der Staat eine namhafte Anzahl von Steuerträgern verlieren und dem Pauperismus eine unabsehbar große Zahl von Existenzen verfallen.

Aber nicht nur jener Bruchtheil der Bevölkerung, welcher seinen Erwerb unmittelbar durch die Bau-Industrie findet, würde durch den zu besorgenden Stillstand zu Grunde gerichtet werden, sondern auch jene große Anzahl von Geschäftsleuten, welche von den nach Tausenden zählenden Angehörigen der verschiedenen Baugewerbe lebt, hätte in diesem Falle eine empfindliche Schädigung ihrer Interessen zu erleiden, wenn es nicht gelänge, der erlahmenden Bauthätigkeit in Wien neues Leben einzuhauchen.

Hunderte von Kleingewerbsleuten, bei denen der Bauprofessionist und der Bau-Arbeiter seine Bedürfnisse befriedigt, würden sonst gleichfalls gezwungen sein, ihren Geschäftsbetrieb zu reduciren, ja theilweise sogar gänzlich aufzulassen, und wären sammt Weib und Kindern dem schwersten Nothstande preisgegeben".

Diese Schilderung ist nicht übertrieben und läßt das Gefährliche der eingetretenen Nothlage erkennen; sie rechtfertigt es aber auch, wenn außergewöhnliche Mittel angewendet werden, um bei einer so außerordentlichen Nothlage Abhilfe zu schaffen.

Die Regierung glaubte dieß dadurch zu erzielen, wenn sie den Neu-, Zu- und Umbauten, welche bis Ende des Jahres 1876 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen auf 15 Jahre gewährt; allein dem Ausschusse schien diese zeitliche Steuerbefreiung, welche sich von den bisher gewährten Steuerfreiheiten nur dadurch unterscheidet, daß nunmehr den Um- und Zubauten blos drei Jahre zugegeben und dieselben den Neubauten gleichgestellt werden, keine genügende Anregung zur Weckung der Baulust zu schaffen, da es sich im gegenwärtigen Augenblicke darum handelt, den wirklichen Besitzer mit thunlichster Umgehung des Bau- und Grundspeculanten durch die in sichere Aussicht gestellten Vortheile zu dem Entschlusse zu bewegen, daß er seinen Grund und Boden bebaue oder kleinere und in schlechtem Zustande befindliche Gebäude umbaue. Wenn die Erfahrung lehrt, daß gerade die elendesten Wohnungen, wo sich die arme Classe sanitätswidrig zusammendrängt, — man sehe nach den Holzhütten in Zwischenbrücken und so manchen Brutstätten von Krankheiten in den Vorstädten — den verhältnißmäßig höchsten Ertrag abwerfen, so bedarf es sicherlich eines ziemlich lockendes Lohnes, um den Besitzer zum Baue anzuspornen, um so mehr dort, wo er, wie es in solchen Fällen so häufig der Fall ist, auf das Miethzinserträgniß als Existenzmittel für sich und seine Familie angewiesen ist, und während des Baues, zu dessen Ausführung er wohl auch noch Capitalien aufnehmen muß, sich dieser Einnahmsquelle gänzlich entschlagen muß.

Einen solchen entsprechenden Vortheil kann er in einer längeren Steuerfreiheit finden, und dieselbe wird insbesondere auch für das Land wärmstens zu befürworten sein, weil bekanntlich dort die Baulust am geringsten ist, ungeachtet sich schon vielfach eine arge Wohnungsnoth eingestellt hat.

Es ist eine notorische Thatsache, daß in Wien wie auf dem Lande die bestehende Wohnungsnoth am härtesten die Mittelclasse, den Gewerbsmann, den Beamten bedrückt, und daß für diese die größte Wohlthat, die Befriedigung des nothwendigsten Bedürfnisses geschaffen wird, wenn es gelingt, durch eine außerordentliche temporäre Steuerfreiheit die Baulust allerorten zu wecken und zur Herstellung zweckmäßiger Wohnungen die unwiderstehliche Anregung zu geben.

Obwohl nun der Ausschuß zur Erreichung dessen der von der Regierung beantragten Beschränkung der Steuerfreiheit auf 15 Jahre nicht zustimmen konnte, vielmehr die Gewährung einer 25jährigen Steuerfreiheit für nothwendig findet, so war er doch bei der Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes in der ganz angenehmen Lage, dem von der Regierung aufgestellten Grundsatze der gleichen Behandlung von Neu-, Um- und Zubauten, sowie der Gleichstellung der Bauten in- und außerhalb Wien in sorgfältiger Würdigung der Verhältnisse beizupflichten, und es wurde, um jenen Grundsatz zur vollen

Geltung zu bringen, nur eine kleine Aenderung an dem §. 2, lit. a) und b) nothwendig, wobei nicht übersehen werden durfte, durch einen Zusatz auch auf jene Bauführungen die gebührende Rücksicht zu nehmen, welche schon vor dem Jahre 1874 begonnen, jedoch noch nicht vollständig beendet worden sind, und welche in Ermanglung eines solchen Zusatzes unbilliger Weise von jeder Steuerfreiheit ausgeschlossen sein würden.

Durch Annahme des Gesetzentwurfes finden zugleich die um Steuerfreiheit eingebrachten Petitionen, Z. 216, 452, 472, 543, 544 und 599 ihre vollständige und Z. 267 ihre theilweise Erledigung.

Nach diesen Auseinandersetzungen glaubt der Budgetausschuß seinen Antrag vollkommen gerechtfertigt zu haben, welcher dahin geht:

Das hohe Haus wolle den nachstehenden geänderten Gesetzentwurf vollinhaltlich genehmigen.

Wien, am 2. Februar 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Fr. Klier,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Steuerfreijahre für Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für die Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten, wird unter den im §. 2 enthaltenen Bedingungen in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung aufgeführten Fälle sub A, B, C (Neubauten, Umbauten, Zubauten) eine Befreiung von fünfundzwanzig Jahren stattfindet.

§. 2.

Diese Befreiung hat nur Geltung für Neubauten, für Um- und Zubauten, wenn dieselben in den Jahren 1874, 1875 und 1876 begonnen und bis Ende des Jahres 1876 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden.

Bei Neubauten, Um- und Zubauten, wenn solche vor dem Jahre 1874 begonnen wurden und bis Ende 1875 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, gilt eine Steuerfreiheit von 15 Jahren für Neubauten und von 12 Jahren für Um- und Zubauten.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e, f daselbst aufgeführten Fällen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Insoferne jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1874, 1875 und 1876 zur Vollendung gelangende Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfreijahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die theilweise Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahn-Gesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, in theilweiser Aenderung und Ergänzung des seitens der Ministerien der Finanzen und des Handels mit der priv. Südbahngesellschaft am 13. April 1867 getroffenen Uebereinkommens über den Hafenbau in Triest und den Bau der dort genannten Eisenbahnen, den beiliegenden Vertrag mit der genannten Gesellschaft abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

Vertrag

welcher auf Grund des Gesetzes vom . . . .

zwischen den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, Namens der Staatsverwaltung einerseits, dann der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft andererseits, in theilweiser Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens vom 13. April 1867, R. G. Bl. Nr. 69, abgeschlossen wurde, wie folgt:

§. 1.

Der im Uebereinkommen vom 13. April 1867, Artikel 6, seitens der Südbahngesellschaft ausgesprochene Verzicht auf das ihr in den §§. 23 und 24 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 eingeräumte Vorrecht bezüglich einer Bahn, welche von einem Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn nach Görz oder bis zum Meere, sowie bezüglich einer Bahn, welche von einem Punkte der Tiroler Linie gegen Vorarlberg, oder gegen die bayerische Grenze geführt würde, wird auf die Dauer von weiteren sieben Jahren, vom 1. Jänner 1874 an gerechnet, erstreckt.

§. 2.

Der Termin zur Vollendung des Triester Hafenbaues wird bis zum 31. December 1878 verlängert.

Die in dem Uebereinkommen vom 13. April 1867 enthaltenen Bestimmungen über die Zahlung der Pauschalsumme von 13 $^1/_2$ Millionen für den Triester Hafenbau bleiben jedoch aufrecht.

Wenn aber in dem Fortschreiten des Hafenbaues eine Verzögerung eintritt, welche nach dem Ermessen der Staatsverwaltung nicht in der Beschaffenheit des Baues oder in anderen außerordentlichen Umständen ihre Rechtfertigung findet, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, mit den vertragsmäßigen Ratenzahlungen insolange innezuhalten, bis die Verzögerung eingebracht ist.

§. 3.

Das in Folge der angeordneten Kürzung des Molo IV erzielte Baukostenersparniß von 150.000 Gulden wird von der letzten, am 1. Juli 1878 fälligen Jahresrate, in Abzug gebracht.

§. 4.

Für die vertragsmäßige Ausführung des Hafenbaues, überhaupt für die genaue Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche die Südbahngesellschaft in Absicht auf den Triester Hafenbau in dem Uebereinkommen vom 13. April 1867, in den diesem nachgefolgten Vereinbarungen und im gegenwärtigen Vertrage übernommen hat, oder noch künftig übernehmen wird, erlegt die Südbahngesellschaft bei Abschluß dieses Vertrages eine Caution im Betrage von Einer Million Gulden in Wechseln der Gesellschaft, welche von sechs zu sechs Monaten zu erneuern sind.

Wenn die Staatsverwaltung erkennt, daß die Gesellschaft zum Ersatze eines aus der Nichterfüllung oder ungenauen Erfüllung des Bauvertrages dem Staate zugegangenen Schadens, oder zur Beseitigung etwaiger während der Haftzeit an den Bauobjecten hervorgekommenen Mängel und Gebrechen verpflichtet sei, so ist sie berechtiget, den entsprechenden Ersatzbetrag durch Begebung oder Einklagung der Wechsel hereinzubringen.

Nach gänzlichem Ablauf der unter §. 5 festgesetzten Haftzeiten, wird die Caution, beziehungsweise der verbliebene Rest, der Südbahngesellschaft zurückgestellt.

Die Staatsverwaltung wird jedoch über Einschreiten der Südbahngesellschaft schon von diesem Zeitpunkte einen Theil der Caution, welcher dem partiellen Erlöschen der Haftung entspricht, ausfolgen, vorausgesetzt, daß in Hinsicht auf das Fortschreiten des Baues kein Bedenken dagegen obwaltet.

§. 5.

Vor der Uebergabe der vollendeten Bauten an die Staatsverwaltung hat eine Collaudirung derselben stattzufinden.

Die Collaudirung und Uebernahme der Hafenbauten kann auch vor der Vollendung des ganzen Werkes, successive nach einzelnen Objecten, das ist Hafendamm, Moli, Quai's, Anschüttungsflächen, Bassins, Martesin und Klutschcanal stattfinden.

Für jene Objecte, welche bei der Collaudirung vollkommen vertragsmäßig hergestellt befunden wurden, wird eine dreijährige Haftzeit vom Tage der Uebernahme bedungen.

Für solche Objecte aber, welche zufolge des genehmigten Collaudirungsbefundes zwar den mit der Staatsverwaltung getroffenen Vereinbarungen nicht vollkommen entsprechend geliefert, aber zur provisorischen Uebernahme geeignet erklärt werden, soll die Haftzeit fünf Jahre vom Tage der Uebernahme dauern.

Die Südbahngesellschaft hat vermöge der übernommenen Haftung für die Vertragsmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der ausgeführten Hafenbauten dergestalt einzustehen, daß, wenn während der Haftungszeit irgend welche Mängel oder Gebrechen in Folge nicht entsprechender Qualität der Materialien oder durch mangelhafte Arbeitsleistung sich zeigen sollten, die Gesellschaft verpflichtet ist, diese Mängel oder Gebrechen ohne Verzug auf ihre Kosten zu beheben, widrigens die Staatsverwaltung berechtigt sein soll, derlei Schäden auf Kosten der Gesellschaft und mit Verwendung der Caution (§. 4), auf jede ihr beliebige Weise und durch wen immer beheben zu lassen.

Ausgenommen hievon sind allgemeine Setzungen eines der im Absatz 2 bezeichneten Objecte, oder an einem großen Theile eines dieser Objecte, welche nach der Uebernahme derselben, und zwar nicht in Folge mangelhafter Arbeit oder unqualitätmäßigen Materiales, sondern lediglich in Folge der schlechten Bodenbeschaffenheit eingetreten sind.

§. 6.

Das Uebereinkommen vom 13. April 1867 bleibt in allen seinen Bestimmungen aufrecht, insoferne es durch den gegenwärtigen Vertrag nicht ausdrücklich abgeändert wird.

§. 7.

Es steht der Staatsverwaltung frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen auch der Südbahngesellschaft der Rechtsweg für alle Ansprüche, die sie aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Das Original dieses Vertrages, welches stempelfrei ausgefertigt wird, bleibt in den Händen der Staatsverwaltung.

Der Südbahngesellschaft wird eine ämtlich beglaubigte Abschrift desselben eingehändigt.

Begründung

des

Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die theilweise Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69), und des Entwurfes des auf Grund dieses Gesetzes abzuschließenden Vertrages.

Im Artikel 1 des in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigungen vom 30. Juni 1866 und vom 9. April 1867 zwischen den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels Namens der Staatsverwaltung einerseits und der k. k. priv. Südbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen Uebereinkommens vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) wurde die genannte Gesellschaft verpflichtet, den von ihr auf Rechnung des Staates zur Ausführung übernommenen Hafenbau in Triest bis zum 31. December 1873 zu beenden. Mit dem gleichen Zeitpunkte läuft die Frist ab, für welche die Südbahn laut Artikel 6 des genannten Uebereinkommens auf das ihr in den §§. 23 und 24 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 eingeräumte Vorrecht bezüglich der Bahnen verzichtet hat, welche von einem Punkte der Kaiserin Elisabeth-Bahn über Leoben und Villach in der Richtung nach Udine oder Görz (eventuell bis zum Meere) und von einem Punkte der Tiroler Linie gegen Vorarlberg oder gegen die bayerische Grenze geführt würden.

Die bereits seit einiger Zeit vorausgesehene Nichteinhaltung des Vollendungstermines für den Triester Hafenbau ist nunmehr zur Thatsache geworden, und wurde herbeigeführt durch die ungewöhnlichen, zeitraubenden Vorbereitungen zu diesem großartigen Baue, durch die während der Bauführung aus constructiven Rücksichten nothwendig gewordenen Baggerungen und Grundbettungen unter den Steinwürfen, endlich durch die sehr beträchtlichen Einsenkungen der Steinwürfe in den schlammigen Boden, welche einen größeren Materialaufwand bedingen.

Was den Verzicht der Südbahngesellschaft rücksichtlich der oben bezeichneten Bahnlinien betrifft, so ermöglichte derselbe bisher zwar die Herstellung einer selbstständigen Bahnlinie von Amstetten und St. Valentin an der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch Ober-Steiermark und Kärnthen bis Tarvis und Laibach,

ohne daß es jedoch zur Sicherstellung der weiters in Aussicht genommenen, im Verzichte der Südbahngesellschaft einbegriffenen Bahnlinien, nämlich der Arlbergbahn und einer Bahn zur Fortsetzung der Kronprinz Rudolf-Bahn bis Görz oder Triest gekommen wäre.

Nachdem sich somit einerseits in Folge der Nichtzuhaltung des für die Vollendung des Triester Hafenbaues gesetzten Termines seitens der Südbahngesellschaft und andererseits in Betracht der Vortheile einer Verlängerung der Dispositionsfreiheit rücksichtlich der letztgenannten Bahnlinien die Nothwendigkeit einer die Interessen der Staatsverwaltung wahrenden Vereinbarung mit der Südbahngesellschaft ergab, trat die Regierung mit dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft behufs Feststellung dieser Vereinbarung in Verhandlung, wobei, da das Uebereinkommen vom 13. April 1867 die Bedingnisse des Triester Hafenbaues nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit enthält, noch der Zweck verfolgt wurde, die entsprechende Ausführung der Arbeiten und die der Staatsverwaltung als Bauherrn zustehenden Rechte zu sichern.

Der vorliegende Entwurf eines Vertrages zur theilweisen Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens vom 13. April 1867, bildet das Ergebniß der mit den Vertretern der Südbahngesellschaft gepflogenen Verhandlungen.

Nach §. 1 des Vertragsentwurfes wird der Verzicht der Südbahngesellschaft auf das concessionsmäßige Vorrecht bezüglich der im Artikel 6, Absatz 3 des Uebereinkommens vom 13. April 1867, bezeichneten Bahnen — nämlich bezüglich einer Bahn, welche von einem Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn nach Görz oder bis zum Meere, sowie bezüglich einer Bahn, die von einem Punkte der Tiroler Linie gegen Vorarlberg oder gegen die bayerische Grenze geführt würde — auf die Dauer von weiteren sieben Jahren, vom 1. Jänner 1874 an gerechnet, erstreckt. Dagegen wird laut §. 2 der Termin zur Vollendung des Triester Hafenbaues um die hiefür ohne schädliche Ueberstürzung der Arbeiten voraussichtlich noch erforderliche Zeit von fünf Jahren, bis Ende 1878, verlängert und bleiben die in dem Uebereinkommen vom 13. April 1867 enthaltenen Bestimmungen über die Zahlung der Pauschalsumme für den genannten Hafenbau aufrecht.

Die im §. 3 erwähnte Kürzung des projectirten Molo IV um 70 Meter, in Folge welcher sich eine Kostenersparniß von 150.000 Gulden ergibt, die von der letzten, am 1. Juli 1878 fälligen Rate, abgezogen werden soll, wurde aus nautischen Rücksichten behufs Verbreiterung der Einfahrt zwischen dem genannten Molo und dem Molo S. Carlo angeordnet.

Die weiteren Bestimmungen des Vertragsentwurfes, betreffend die Erlegung einer Caution seitens der Südbahngesellschaft für die vertragsmäßige Ausführung des Hafenbaues, die Anordnung einer Collaudirung der Bauten vor deren Uebernahme durch die Staatsverwaltung und einer Haftungszeit vom Tage der Uebernahme an, sowie die Bedachtnahme auf den Fall, in welchem im Interesse der Staatsverwaltung mit den vertragsmäßigen Ratenzahlungen innezuhalten wäre, entsprechen den bei Hintangabe von Staatsbauten überhaupt üblichen Vorsichten, denen jedoch, wie bereits oben bemerkt wurde, im Uebereinkommen vom 13. April 1867 nicht genugsam Ausdruck gegeben worden ist.

Bericht

des

Legitimations-Ausschusses

über die

Wahl eines Abgeordneten für den Landgemeindenbezirk Cles-Cavalese.

Der Wahlbezirk der Landgemeinden Cles-Cavalese in Südtirol besteht aus den Gerichtsbezirken Cles, Fondo, Malè und Mezzolombardo mit dem Wahlorte Cles und aus den Gerichtsbezirken Cavalese, Fassa und Primör mit dem Wahlorte Cavalese. Zum Hauptwahlorte wurde Cles bestimmt.

Als gewählter Abgeordneter in diesem Wahlbezirke wurde Herr Dr. Gustav Venturi, Advocat in Trient, proclamirt. Der Gegencandidat war Don Pellegrino Merli, Pfarrer und Dechant in Cles.

Eine Stimme fiel auf Pellegrino Merli ohne jede weitere Bezeichnung.

Die Wahlacten der Urwahlen wurden in Ordnung befunden. Gegen dieselben wurde auch keine Reclamation eingebracht.

Gegen die am 22. October d. J. stattgefundene Wahl des Abgeordneten wurde vom Herrn Reichsrathsabgeordneten Baron di Pauli am 8. November ein Protest angemeldet.

Die gesammte Zahl der in Cles und Cavalese erschienenen Wahlmänner belief sich auf 235.

Im Laufe des Wahlactes in Cavalese konnte aber ein Wahlmann, welcher sich für einen gewissen Josef Scalet ausgab, seine Legitimationskarte nicht vorzeigen, weil er nicht im Besitze derselben war, und wurde deßwegen von der Wahlcommission auf Grund der §§. 36, 42 der Wahlordnung einstimmig zurückgewiesen. Dieser Beschluß der Wahlcommission ist vollkommen begründet.

Hiernach belief sich die gesammte Zahl der Wahlmänner, welche ihre Stimmzettel vor den Wahlcommissionen in Cles und Cavalese abgaben, auf 234.

Die absolute Majorität würde daher 118 betragen haben, wenn kein weiterer Anstand bei der Wahl vorgekommen wäre.

Allein bei der Vornahme des Scrutiniums in Cles und Cavalese wurden im Ganzen 5 Stimmzettel beanständet.

Auf dem ersten dieser beanständeten Zettel, welchen man zur leichteren Auffassung mit Nr. 1 bezeichnen kann, ist der Name „Pellegrino Merli" ohne jede weitere Bezeichnung zu lesen. — Diese Stimme wurde von der Majorität der Wahlcommission nicht zu Gunsten des Herrn Don Pellegrino Merli, Pfarrers und Dechants in Cles, sondern zu Gunsten irgend eines anderen, etwa noch zu eruirenden Pellegrino Merli angesehen und als solche auch in das Abstimmungsverzeichniß eingetragen.

Die Wahlcommission motivirte ihre Meinung damit, daß auf diesem Zettel die Person des Gewählten nicht genügend bezeichnet war.

Der Legitimationsausschuß ist aber der entgegengesetzten Ansicht, daß mit der Angabe des Vor- und Zunamens jede Person hinlänglich identificirt werde, den nachzuweisenden Fall ausgenommen, daß eine andere Person denselben Vor- und Zunamen trage, was aber bei dem fraglichen Wahlacte nicht der Fall war.

Man ist daher der Meinung, daß der mit Nr. 1 bezeichnete Stimmzettel, worauf „Pellegrino Merli" zu lesen ist, zu Gunsten des Herrn Don Pellegrino Merli, Pfarrer von Cles, anzunehmen und in das Verzeichniß der anderen auf ihn gefallenen Stimmen einzutragen sei.

Auf dem mit Nr. 2 zu bezeichnenden Zettel ist Folgendes zu lesen:

„Sigor (oder Sigov) Pellegrini, parroco e decano di Cles".

Die Wahlcommission in Cles beschloß diesen Zettel aus dem Grunde als ungiltig zu erklären, weil darauf nicht der Zuname des Gewählten zu lesen war und selbst der Vorname unrichtig bezeichnet worden ist. — Diese Ansicht ist vollkommen begründet.

Die mit Nr. 3, 4 zu bezeichnenden Zettel sind ganz gleich mit einander und lauten wie folgt:

„M. Rdo. D. Pellegrino Merli, Decano di Cles".

Diese mit Tinte geschriebenen Worte sind aber mit Bleistift scharf durchgestrichen und es wurde darunter ganz deutlich geschrieben:

„anzi (hingegen — sondern) Dr. Gustavo Venturi, Avvocato di Trento".

Diese beiden Zettel wurden von der Wahlcommission als giltig zu Gunsten des Venturi aus dem Grunde anerkannt, weil der erst geschriebene Name des Merli ganz deutlich ausgestrichen und dem Namen des Venturi das sehr bedeutende Wort „anzi" (hingegen — sondern) vorangesetzt wurde. — Dieser Beschluß der Wahlcommission ist vollkommen begründet.

Der mit Nr. 5 zu bezeichnende Zettel trägt den Namen:

„Dr. Gustavo Venturi, Avvocato di Trento", welcher aber mit einem kaum bemerkbaren Bleistiftstriche bedeckt wurde, während man darunter den Namen „Don Pellegrino Merli, decano in Cles" schrieb.

Nachdem die Wahlcommission diesen Zettel einstimmig für giltig anerkannt, beschloß sie mit Majorität, dessen Giltigkeit zu Gunsten des Venturi aus dem Grunde annehmen zu können, weil der Name desselben nicht deutlich genug ausgestrichen wurde.

Der Zettel enthält aber jedenfalls zwei Namen und die Durchstreichung des ersteren kommt jedenfalls höchst zweifelhaft vor.

Im Gegensatze daher zu dem Beschlusse der Wahlcommission in Cles ist der mit Nr. 5 bezeichnete Stimmzettel, worauf zwei Namen, beide noch deutlich ersichtlich zu lesen sind, als ungiltig anzuerkennen, weil es doch immer streitig bleibt, ob ersterer wirklich ausgestrichen wurde oder nicht — während dem zweiten nicht, wie bei den Zetteln Nr. 3 und 4, das Wort anzi (hingegen, vielmehr) vorangesetzt wurde.

Da also die gesammte Zahl der abstimmenden Wahlmänner sich auf 234 belief und da 2 Stimmzettel als ungiltig zu betrachten sind, so verbleibt die gesammte Zahl der abstimmenden Wahlmänner auf 232 festgestellt.

Nun erhielt Dr. Venturi nach dem Wahlprotokolle 118 Stimmen, wovon jene Stimme abzuziehen ist, welche mit Nr. 5 bezeichnet wurde. — Die Zahl der giltigen Stimmen für Dr. Venturi beträgt daher 117, womit er die absolute Majorität erreicht hat.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Dr. Gustav Venturi im Wahlbezirke der Landgemeinden Cles-Cavalese agnosciren.

Wien, den 22. November 1873.

Der Obmann:
Dr. Vidulich.

Der Berichterstatter:
Dr. Keller.

Bericht

des

zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Rekrutencontingente und die Aushebung derselben im Jahre 1874, niedergesetzten Ausschusses.

Durch die in beiden Reichshälften auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Wehrgesetze vom Jahre 1868 wurde der Kriegsstand des stehenden Heeres (Kriegsmarine) für die nächsten 10 Jahre mit 800.000 Mann, durch die den Wehrgesetzen folgenden ersten Rekruten-Aushebungsgesetze das zur Erhaltung dieses Kriegsstandes erforderliche jährliche Contingent mit 95.474 Mann für das stehende Heer und mit 9.547 Mann für die Ersatzreserve festgesetzt.

Sind auch diese Ziffern für die Dauer der nächsten zehn Jahre insoferne als unveränderliche zu betrachten, als einerseits der Kriegsstand des stehenden Heeres (Kriegsmarine) nur durch eine Aenderung der Wehrgesetze, mithin nur durch ein einhelliges Zusammenwirken der gesetzgebenden Factoren beider Reichshälften geändert werden könnte, und als anderseits die Contingentsziffer nur dann in Frage kommen kann, wenn der Kaiser im Wege der verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingents für nothwendig erachtet, so waren doch die Repartitionsziffern des gesammten Kriegsstandes und des jährlichen Rekrutencontingentes bisher veränderliche, da auf dieselben, im Sinne der Wehrgesetze, die mittlerweile in beiden Staatsgebieten auf gleichen Grundsätzen durchgeführte Volkszählung und die successive erfolgte Provincialisirung der Militärgrenze einwirkte.

Während daher nach den Wehrgesetzen von dem festgestellten Kriegsstande per 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470.368 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 329.632 Mann entfielen, entfallen nunmehr auf die dießseitige Reichshälfte 457.012 Mann und auf die jenseitige Reichshälfte 342.988 Mann, während von den im Jahre 1869 durch die Rekrutenaushebungsgesetze beider Reichshälften festgestellten Contingenten zu 95.474 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine) und 9547 Mann für die Ersatzreserve auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 56.041, beziehungsweise 5.604 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 39.433, beziehungsweise 3943 Mann entfielen, beträgt nunmehr das dießseitige Contingent 54.541 Mann für das stehende Heer

(Kriegsmarine) und 5.454 Mann für die Ersatzreserve, das jenseitige Contingent 40.933 Mann für das stehende Heer und 4093 Mann für die Ersatzreserve.

Diese nunmehrige Repartition des gesammten Kriegsstandes und des jährlichen Rekrutencontingentes auf die beiden Reichshälften ist in der Regierungsvorlage im Einklange mit den Resultaten der Volkszählung vom 31. December 1869 vollkommen rechnungsrichtig beziffert, und der Ausschuß tritt daher dem meritorischen Theile der Regierungsvorlage vollständig bei und beantragt nur im Artikel 1 die gleiche Stylisirung, wie sie vom hohen Hause im Vorjahre angenommen wurde, nämlich die Hinweisung auf die Volkszählung vom 31. December 1869 als dem zweiten maßgebenden Factor bei der neuerlichen Repartition des Kriegsstandes und der Rekrutencontingente.

Im Uebrigen wird der Gesetzentwurf im Anschlusse ⁄. dem hohen Hause mit dem Antrage auf Annahme unverändert vorgelegt.

Wien, am 5. Februar 1874.

Dr. Giskra,

Obmann.

Konrad Seidl,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

womit die

neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Rekrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1874 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. December 1869 auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die mit 1. October 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Manifest vom 8. August 1873) entfallen von dem im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 457.012 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 342.988 Mann.

Artikel II.

Die Aushebung der hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Rekrutencontingente von 54.541 Mann für das stehende Heer und 5.454 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1874 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher dießfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Abgeordneten für den Stadtbezirk Rzeszów-Jaroslau.

Am 23. October 1873 fand die Wahl des Reichsrathsabgeordneten für den Stadtbezirk Rzeszów-Jaroslau statt.

In Rzeszów betheiligten sich 449 von 517, in Jaroslau 708 von 764 Wählern am Wahlacte.

Das Scrutinium ergab folgendes Resultat:

a) In Rzeszów entfielen auf

Karl Bartoszewski, Notar in Jaroslau	269 Stimmen,
Dr. Maximilian Landesberger, Advocat in Wien	179 „
Unbeschrieben war ein Stimmzettel	1 „
	449 Stimmen.

b) In Jaroslau entfielen auf

Karl Bartoszewski, Notar in Jaroslau	409 Stimmen,
Dr. Maximilian Landesberger, Advocat in Wien	296 „
Dr. Theophil Mochnacki	1 „
Unbeschrieben waren zwei Stimmzettel	2 „
	708 Stimmen.

Es wurden sonach in beiden Städten zusammen 1157 Stimmzettel abgegeben, wovon drei leere in Abzug gebracht, 1154 verbleiben. Die absolute Majorität betrug 578 und erschien sonach Karl Bartoszewski, auf welchen in beiden Städten zusammen 678 Stimmen gefallen waren, als gewählt.

Bei Durchsicht der Wahlprotokolle fällt allerdings eine seltsame Unsicherheit in der Zählung auf. Das Jaroslauer Protokoll zählt zusammen statt 1154 nur 1152 Wähler, das Rzeszówer statt 1154, 1257 Wähler und wird in dem letzteren von dieser Zahl entsprechend die absolute Majorität mit 629 statt mit 578 angegeben. Da jedoch Karl Bartoszewski 678 Stimmen erhalten hatte, also mehr als die absolute Majorität, auch wenn die letztere 629 betragen haben würde, so kann über die angeführten Unrichtigkeiten füglich hinweggegangen werden.

Es liegen gegen die in Rede stehende Wahl zwei Proteste vor, der eine vom israelitischen Cultusvorstande in Rzeszów, der andere von 41 Wählern der Stadt Jaroslau.

Die Beschwerden des Rzeszówer Protestes lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Es seien zu Ungunsten der verfassungsfreundlichen Wähler die Namen mehrerer verstorbener Personen in die Wahlliste aufgenommen worden, um ein desto größeres Dritttheil Minderbesteuerter ausscheiden zu können, in welchem ominösen Dritttheil fast alle Plätze mit verfassungstreuen Juden besetzt worden seien.

In der That fanden sich die Namen Armkraut Elias, Botje Gimpel, Bilder Nuchim, Fischbein Hirsch, Horn Gerschen, Landau Abraham, Rubin Moses, Reisner Salomon, Roth Salomon, Reichmann Salomon, Semler Meyer, Wachtel Isak, von welchen der israelitische Cultusvorstand behauptet, daß sie gestorben wären, in der Wählerliste. Doch bleibt es, wenn man annimmt, die Cultusgemeinde müsse über die in ihrer Mitte vorgekommenen Todesfälle gut unterrichtet sein, ein ungelöster Widerspruch, daß von den genannten Verstorbenen zwar einige, so Fischbein Hirsch und Landau Abraham in der Wählerliste nachträglich als „gestorben" bezeichnet sind, während der mit der Zustellung der Legitimationskarten betraute Polizeidiener Anderen aus der Schaar der Todten, so dem Botje Gimpel und dem Reisner Salomon die Karten, wie am Rande der Liste bemerkt ist, zu eigener Hand übergeben haben will, und noch Andere von den Verstorbenen, so Horn Gerschen und Rubin Moses den Empfang der Legitimationskarte eigenhändig bestätigen.

2. Die israelitische Cultusgemeinde beschwert sich weiter darüber, daß „notorische Hauseigenthümer und durch viele Jahre besteuerte Gewerbsleute" absichtlich nicht in die Wählerlisten aufgenommen worden wären, nachdem man sich von ihrer Verfassungstreue zuvor überzeugt hatte; hingegen habe man Leuten das Wahlrecht gewährt, welche eine nur sehr geringe oder gar keine Steuer bezahlen, sogar notorischen Bettlern, weil man wußte, daß sie in gegnerischem Sinne wählen würden. Es werden zahlreiche Beispiele der einen und der anderen Art angeführt; doch ist aus dem Proteste nicht ersichtlich, daß die um ihr Recht verkürzten Wähler im Sinne des §. 26 der Reichsrathswahlordnung rechtzeitig oder überhaupt reclamirt hätten.

3. Die Wahlcommission wird beschuldigt, Wähler, welche mit Legitimationskarten versehen waren, aber als verfassungstreue Bürger bekannt sind, von der Urne zurückgewiesen zu haben, weil es dem Mundanten gefallen hatte, ihre Vornamen auf der Legitimationskarte in Etwas zu entstellen, z. B. Isak statt Eisig zu schreiben, wodurch Safir Eisig, Schenker, Brachfeld Meyer, Mauthpächter, Matzner Ignaz, Hauseigenthümer und Botje Hirsch, Hauseigenthümer um ihr gutes Wahlrecht kamen.

4. Endlich beklagt sich die israelitische Gemeinde darüber, daß ein großer Theil der abgegebenen Stimmzettel von einem, als Commissionsmitglied anwesenden k. k. Beamten geöffnet und gelesen wurde; daß die Wahlcommission nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel die Wähler aus dem Wahllocale entfernte und das Scrutinium bei verschlossenen Thüren vornahm; daß entgegen der Bestimmung des §. 48 der Reichsrathswahlordnung das Ergebniß der Wahl vom Vorsitzenden der Wahlcommission in keiner Weise öffentlich bekannt gegeben worden ist, wozu noch der aus den Wahlacten ersichtlich gewordene Umstand gezählt werden kann, daß die Wahlcommission, dem §. 12 der Reichsrathswahlordnung entgegen, welcher eine Wahl im Vollmachtswege nur in der Classe des großen Grundbesitzes zuläßt, keinen Anstand nahm zu gestatten, daß das Curatorium der in Rzeszów befindlichen Towarnicki'schen Stipendienstiftung durch den bevollmächtigten Obercurator Ambrosius Towarnicki sich an der Wahl betheiligte.

Der von 41 Wählern der Stadt Jaroslau eingebrachte Protest bezieht sich auf den Wahlact in letzterer Stadt und hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Die protestirenden Wähler Jaroslau's beschweren sich darüber, daß die Reclamationen mehrerer wahlberechtigter Bürger resultatlos gewesen seien. Der k. k. Bezirkshauptmann habe zwar die Rectificirung der Wählerliste angeordnet, das Gemeindeamt sei aber dieser Anordnung nicht nachgekommen, und da es der Bezirkshauptmann nicht angemessen fand, sich von der Vollziehung seiner Weisungen zu überzeugen, so seien hierdurch etwa 30 verfassungstreue Wähler israelitischer Confession verhindert worden, das ihnen gesetzlich zustehende Wahlrecht auszuüben.

2. Es wird darüber Beschwerde geführt, daß der k. k. Bezirkshauptmann, der Bestimmung des §. 27 der Reichsrathswahlordnung zuwider, mit der Ausfertigung der Legitimationskarten den Gemeindevorstand beauftragt und es nicht einmal der Mühe werth gefunden habe, sich von der vorschriftsmäßigen Ausfüllung der Blanquette zu überzeugen. Die letzteren seien aber vorschriftswidrig ausgefüllt, es sei nämlich die Stunde des Schlusses der Stimmgebung nicht auf denselben ersichtlich gemacht worden.

Durch die den Wahlacten beigeschlossenen Legitimationskarten, auf deren keiner die Stunde des Schlusses der Stimmgebung ersichtlich gemacht ist, wird diese Beschwerde als begründet erwiesen.

3. Die Beschwerdeführer machen geltend, daß die Legitimationskarten blos den Wählern in der inneren Stadt, und zwar erst am 22. October, also am Tage vor der Wahl zugestellt worden seien. Am selben Tage zu Mittag um 12 Uhr wurde, auch wieder nur im Innern der Stadt, bei Trommelschlag verkündet, daß die Legitimationskarten in der Gemeindekanzlei erhoben werden könnten.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß durch ein solches Vorgehen der Bestimmung des §. 27 der Reichsrathswahlordnung, der zufolge den Wählern in Städten die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen sind, zuwider gehandelt worden sei.

4. Es wird angeführt, daß während der Abgabe der Stimmzettel viele zur Wahl nicht berechtigte Personen die Stimmzettel für abwesende Wähler übergeben hätten, daß bei der Wahlhandlung die Stimmzettel nicht, wie es §. 42 der Reichsrathswahlordnung vorschreibt durch den Vorsitzenden, sondern durch den Bürgermeister abgenommen und viele derselben entfaltet und gelesen worden seien, daß endlich mit unerlaubten Mitteln agitirt und die Partei des Candidaten Bartoszewski von den Beamten der Regierung in auffallender Weise unterstützt worden sei.

So weit die Beschwerdeführer.

Läßt es sich nun auch nicht leugnen, daß mehrere der angeführten Beschwerden des Grundes nicht entbehren, und daß bei der Wahl aus dem Städtebezirke Rzeszów-Jaroslau mehrere ausdrückliche Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (§§. 12, 26, 27, 42) verletzt worden sind, so glaubte der Legitimationsausschuß doch andererseits mit Sicherheit annehmen zu können, daß die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten auf das Wahlresultat selbst von keinem bestimmenden Einflusse gewesen sind. Die große Anzahl der Stimmen, welche der Notar in Jaroslau Karl Bartoszewski bei der Wahl erzielte, mußte dem Ausschusse vielmehr die Ueberzeugung aufnöthigen, daß Bartoszewski auch in dem Falle gewählt worden wäre, wenn die der Wahlurne durch fremde Schuld fern gebliebenen Wähler zur Wahl erschienen und ihre Stimmen auf den Gegencandidaten vereinigt haben würden und selbst auch in dem Falle, wenn von den auf Bartoszewski gefallenen Stimmen noch eine weitere Anzahl dem Dr. Landesberger sich zugewendet hätte. Darnach könnte bei einer etwaigen Erneuerung der Wahl auch wieder nur dasselbe Ergebniß erwartet werden.

Von diesen Erwägungen geleitet, glaubt der Ausschuß über die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten umsomehr hinweggehen zu sollen, als demselben von Seite Seiner Excellenz, des Herrn Ministers des Innern die bestimmte Zusicherung gemacht worden ist, daß, insoferne jene Unregel-

mäßigkeiten den Organen der Regierung zur Last fallen, die geeigneten Maßregeln ergriffen werden sollen, um für die Zukunft ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen.

Der Legitimationsausschuß erlaubt sich demnach, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Karl Bartoszewski, Notar in Jaroslau, wird als giltig gewählter Abgeordneter für den Städtebezirk Rzeszów-Jaroslau agnoscirt.

Wien, am 6. Februar 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Haase,
Berichterstatter

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Excamerirung der über den Wiener Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner der Linien Wiens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, wegen Ueberlassung der inner der Linien Wiens befindlichen ärarischen Straßen und ärarischen Donaucanalbrücken auf Grundlage der beiliegenden Punctationen ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde von Wien zu schließen.

Artikel II.

Der Stadtgemeinde Wien wird bezüglich dieses Rechtsgeschäftes die Gebührenfreiheit gewährt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Punctationen.

---

1. Die inner der Linien Wiens befindlichen ärarischen Straßen sammt Linienamtsplätzen und Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaucanalbrücken werden der Stadtgemeinde Wien als Gemeindeeigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben.

2. Die Staatsverwaltung leistet an die Gemeinde einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 170.000 fl. österreichischer Währung.

3. Alle sonstigen Beiträge des Aerars an die Gemeinde Wien für die Erhaltung und Reinigung der innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen Straßen haben aufzuhören und darf diesfalls für Straßen- und Brückenbau innerhalb dieser Verzehrungssteuerlinien kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werden.

4. Dagegen soll die Stadtgemeinde jene Beiträge, welche an die Straßendotation von der Tramway-Unternehmung bezahlt werden, in Zukunft beziehen.

5. Die Straßen und Brücken sind in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, welche am 1. April 1874 stattfinden dürfte, zu übernehmen.

6. Auch sind die erforderlichen Pläne und Behelfe der Gemeinde zu übergeben.

7. Die sub 2 festgesetzte Aversualsumme ist unabhängig von dem Linienmauthertragnisse und soll über die Modalitäten der Zahlung eine weitere Vereinbarung getroffen werden, sowie über das ganze Geschäft ein rechtsförmlicher Vertrag mit den erforderlichen Cautelen auszufertigen sein wird.

8. Die Verhandlung in Betreff eines von der Gemeinde angesuchten Beitrages zum Baue der Augartenbrücke soll hierdurch nicht beirrt werden, und wird diesfalls der Betrag von 100.000 fl. als ein Beitrag ein- für allemal, vorbehaltlich der Allerhöchsten und der reichsräthlichen Genehmigung, zum Ausgangspunkte genommen werden.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend das Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Exkamerirung der über den Wiener Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner der Linien Wiens.

Die Herstellung und Erhaltung der über den Donaucanal führenden Brücken, der Ferdinands-, Augarten-, Franzens- und Aspernbrücke, dann die Erhaltung der innerhalb der Linien Wiens befindlichen ärarischen Straßen im Flächenausmaße von 58.224 Quadratklaftern gab schon seit langer Zeit Anlaß zu steten Differenzen mit der Stadtgemeinde, indem dieselbe die Herstellung oder Erneuerung der über den Donaucanal führenden Brücken, auch wenn sie nicht zur Verbindung von Reichsstraßen dienten, vom Straßenärar verlangte, oder doch einen bedeutenden Beitrag hiezu in Anspruch nahm und auch die Erhaltung und Reinigung der ärarischen Straßen in einer den Bedürfnissen der Residenz entsprechenden Weise forderte, während das Straßenärar die Herstellung solcher Brücken abzulehnen trachtete und sich darauf beschränkte, die ärarischen Straßen in einer nicht sowohl die Bedürfnisse der Residenz, sondern nur des Reichsstraßenverkehres beachtenden Weise zu erhalten.

Die hiedurch erwachsenen Unzukömmlichkeiten traten um so greller hervor, als die Gemeindestraßen theilweise von kurzen Strecken der ärarischen Straßen unterbrochen sind.

Diese Verhältnisse haben schon seit Jahren zu einer entsprechenden Regelung gedrängt, und es als das Zweckmäßigste erkennen lassen, daß die Erhaltung der fraglichen Straßen und Brücken von der Stadtgemeinde Wien gegen eine unveränderliche Jahrespauschalsumme übernommen werde, indem hiedurch den bisherigen Unzukömmlichkeiten vorgebeugt, eine Vereinfachung der Administration erzielt und allen betheiligten Interessen mehr entsprochen würde.

Durch die dießfalls mit der Gemeinde Wien gepflogenen Verhandlungen wurde ein Uebereinkommen erzielt, welches in acht Punctationen dem Gesetzentwurfe beiliegt.

Hiernach übernimmt die genannte Gemeinde die inner der Linien Wiens befindlichen ärarischen Donaucanalbrücken und Straßen, Linienamtsplätze und

Wallgrabenbrücken, vom 1. April 1874 angefangen, in ihr Eigenthum und in die technische und ökonomische Verwaltung gegen Leistung eines unveränderlichen Jahresbeitrages von 170.000 fl., welcher, unabhängig von den Linienmautherträgnissen, vom Aerar unter gleichzeitiger Auflassung aller sonstigen vom Straßenärar bisher für Straßenerhaltung und Reinigung geleisteten Beiträge an die Gemeinde zu entrichten wäre.

Durch dieses Uebereinkommen soll übrigens nach Artikel 8 der Punctationen die bezüglich der Beitragsleistung für den von der Gemeinde ausgeführten Bau der Augartenbrücke schwebende Verhandlung nicht beirrt werden, in welcher Beziehung daher in einer besonderen Vorlage behufs der Leistung eines Beitrages von 100.000 fl. zu dem von der Gemeinde ausgeführten Bau der gedachten Brücke ein gleicher Betrag als Nachtrag zu der außerordentlichen Straßenbaudotation pro 1874 angesprochen wird.

Bei der Verhandlung über den jährlichen Beitrag, welcher der Gemeinde Wien bezahlt werden soll, hat dieselbe unter Zugrundelegung der für die übrigen Straßen von ihr bezahlten Preise einen jährlichen Beitrag von 200.000 fl. in Antrag gebracht, da

1. für Erhaltung der Straßen im Flächenmaße von 58.224 Quadratklaftern à 1 fl. 70 kr. . . . . 98.980 fl. 80 kr.
2. für Reinigung der Straßen und Brücken im Flächenmaße von 59.784 Quadratklaftern . . . . . 97.447 „ 92 „
3. für die Erhaltung der vier Brücken . . . . . 21.474 „ — „

zusammen . . 217.902 fl. 92 kr.

erforderlich seien.

Aus der eindringlichen Prüfung dieser Posten ergab sich bei einer den Verpflichtungen des Aerars entsprechenden Instandhaltung ein jährliches Erforderniß für Erhaltung der Straßen mit circa . . . . . 98.000 fl.

Für Reinigung der Straßen und Brücken, mit Rücksicht auf den Umstand, daß vom Aerar diese Reinigung nicht in dem Maße gefordert werden kann, als es die Bedürfnisse der Residenz gebieten, mit der Hälfte des von der Stadtgemeinde bezeichneten Betrages, das ist mit circa . . . . 48.000 „

endlich für die Erhaltung der Brücken 25.000 bis . . . 28.000 „

Das jährliche Gesammterforderniß beträgt sonach 171.000 bis 174.000 fl.

Aus dem dargestellten Sachverhalte geht hervor, daß die mit der Gemeinde vereinbarte Pauschalsumme von 170.000 fl. den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend ist, und den Interessen des Aerars vollkommen zusagt.

Diese Pauschalsumme findet übrigens in den dem Aerar an den Linien Wiens zugehenden Mautherträgnissen seine volle Deckung.

Gesetz

vom . . . .

wegen sofortigen Ausbaues der Linie Falkenau—Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Eisenbahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz das beiliegende Uebereinkommen mit der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft abzuschließen, jedoch nur gegen dem, daß die Gesellschaft für die Einhaltung des im Art. I des Uebereinkommens festgesetzten Vollendungstermines angemessene Sicherstellung leistet.

Art. II.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Entwurf.

Uebereinkommen vom . . . . zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Falkenau—Graslitz.

Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom . . . . in Folge Allerhöchster Entschließung vom . . . . zwischen dem k. k. Finanz- und Handelsministerium in Vertretung des Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft andererseits zum Zwecke der sofortigen Inangriffnahme der Bauarbeiten auf der Linie von Falkenau nach Graslitz an die sächsisch-böhmische Grenze in folgender Weise vereinbart wurde:

I.

Das k. k. Finanzministerium verpflichtet sich, der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft nöthigenfalls gegen entsprechende Sicherstellung zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues der Linie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz während der Bauzeit, welche nach der Vereinbarung in dem Protokolle vom 12. November 1873 bis Ende October 1875 reicht, unverzinsliche Bauvorschüsse im Betrage von Einer Million fünfhunderttausend Gulden österreichischer Währung in Banknoten vorzustrecken und für die hieraus entstehenden Forderungen als Zahlung stempel- und gebührenfrei neu zu emittirende Actien lit. B der genannten Gesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen.

Die Refundirung der erhaltenen Vorschüsse in Actien hat sofort nach Emission der letzteren, spätestens aber in jenem Zeitpunkte zu erfolgen, zu welchem die Linie Falkenau-Graslitz in Betrieb gesetzt sein wird.

Die mittelst Actien refundirten Bauvorschüsse werden vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Falkenau-sächsische Grenze bis 31. December 1875 von der Gesellschaft mit 5 Percent verzinst; vom 1. Jänner 1876 beginnt der Bezug der auf diese Actien entfallenden Dividende.

II.

Die jeweilige Ausfolgung der vom k. k. Finanzministerium gemäß Art. I dieses Vertrages zu gewährenden Barvorschüsse wird nach Maßgabe der von

der Gesellschaft zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monates dem k. k. Handelsministerium zu überreichenden und gehörig zu begründenden Bedarfsvoranschläge im Wege der k. k. Landeshauptcasse in Prag zu Händen der hiezu gehörig zu legitimirenden Repräsentanten der Gesellschaft gegen stempelfreie Empfangsbestätigung in den, dem vollen Bedarfe entsprechenden Raten geschehen.

III.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft ihrerseits:

a) alle Vorbereitungen zu treffen, daß die politische Begehung der Linie Falkenau-Graslitz ohne Aufschub begonnen werden könne, die Detailpläne dieser Linie längstens binnen zwei Monaten nach Beendigung der politischen Begehung vorzulegen, endlich binnen einem weiteren Monate auch das Detailproject für die Theilstrecke von Graslitz bis zur böhmisch-sächsischen Grenze in Vorlage zu bringen;

b) im Falle, als der Bau ganz oder theilweise nicht in eigener Regie gegeführt, sondern an Bauunternehmer vergeben werden sollte, die Entwürfe der dießfälligen Bau- und Lieferungsverträge und der zugehörigen Bedingnißhefte und sonstigen Belege rechtzeitig dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen und die Einleitung zu treffen, daß mit den bezüglichen Bauarbeiten längstens binnen acht Tagen nach erhaltener Genehmigung der vorgelegten Verträge auch factisch begonnen werde;

c) dafür zu sorgen und alle Bemühungen dahin zu richten, daß die aus Anlaß der im Artikel I stipulirten Actien-Emission erforderlichen Abänderungen der Statuten der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft längstens bis Ende Mai 1874 erfolge.

IV.

Der Staatsverwaltung wird für die von ihr in Gemäßheit des Artikels I geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Linie Falkenau-Graslitz, sowie auf alle zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen insolange eingeräumt, bis von Seite der Gesellschaft die Aufbringung der zur Vollendung des Baues der Linie Falkenau-Graslitz erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird.

V.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung aus der Leistung der in diesem Uebereinkommen vereinbarten Bauvorschüsse erwachsen, räumt die Gesellschaft der k. k. Staatsverwaltung das Recht ein, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung der zur Herstellung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graslitz von der Staatsverwaltung zu gewährenden Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane während des Baues und der Inbetriebsetzung der Bahn auf die ihr geeignet scheinende Weise und durch Anwendung von zu obigem Zwecke sicher führenden Mitteln unmittelbar zu überwachen.

Die Kosten dieser speciellen Bauaufsicht sind von der Gesellschaft in dem vom k. k. Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

VI.

Der bei der Gesellschaft bestellte landesfürstliche Commissär wird bis zu dem Zeitpunkte der erfolgten Refundirung der Barvorschüsse in Actien lit. B berechtigt sein, nicht nur solche Verwaltungsrathsbeschlüsse, welche mit der Allerhöchsten Concession, den genehmigten Statuten der Gesellschaft, sowie den allgemeinen gesetzlichen Normen und behördlichen Verfügungen nicht im Einklange stehen, sondern auch solche Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung

zu sistiren, welche ihm gegen die aus diesem Uebereinkommen speciell hervorgehenden finanziellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen; jedoch hat derselbe dann sogleich die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen wird und für die Gesellschaft bindend sein soll.

VII.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Leistung der hiemit von der Staatsverwaltung zugesicherten Zahlungen nicht früher zu beginnen hat, als bis durch die Vornahme der politischen Begehung die Möglichkeit des sofortigen Beginnes der Bauarbeiten constatirt sein wird.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll null und nichtig sein, wenn die im Artikel III festgesetzten Termine — insoweit dieß an der Gesellschaft liegt — nicht eingehalten werden sollten.

In einem solchen Falle ist die Gesellschaft zur ungesäumten baren Rückzahlung der bereits erhaltenen Vorschüsse sammt 5percentigen Zinsen an das Aerar verpflichtet. Der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft wird eine ämtlich vidimirte Abschrift dieses Uebereinkommens, sowie des Protokolles vom 12. November 1873 und der vereinbarten allgemeinen Baubedingnisse erfolgt.

Denkschrift

zu dem

Gesetzentwurfe wegen sofortigen Ausbaues der Linie Falkenau-Graslitz der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 81) wurde der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft am 20. October 1873 die Allerhöchste Concession zum Baue und Betriebe der projectirten Eisenbahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz ertheilt, nachdem die gleichzeitige Sicherstellung der in dasselbe Gesetz vom 7. Mai 1873 aufgenommenen Projectslinie Rakonitz-Jechnitz-Pladen mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene ungünstige Gestaltung des Geldmarktes nicht thunlich erschien.

Die Voraussetzung, daß die privilegirte Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft wenigstens den Bau der Bahnlinie Falkenau-Graslitz mit eigenen Mitteln sofort in Angriff zu nehmen, und innerhalb des im Gesetze vom 7. Mai 1873 festgesetzten Vollendungstermines durchzuführen in der Lage sein werde, hat sich jedoch insofern nicht bestätigt, als die Gesellschaft mit Rücksicht auf den in der Durchführung begriffenen Bau der zweiten sächsischen Anschlußstrecke Krima-Raitzenhain und die Anlage zahlreicher, zur Entwicklung des Verkehres auf den alten Linien nothwendiger Zweigbahnen die noch verfügbaren Geldmittel der Gesellschaft nicht für die Herstellung der Flügelbahn nach Graslitz verwenden und unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Geldmarktes das erforderliche Baucapital auch im Wege einer neuerlichen Effecten-Emission nur unter den empfindlichsten Geldopfern aufbringen könnte.

Die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft sieht sich sonach genöthigt, die sofortige Inangriffnahme und beschleunigte Durchführnng des in Rede stehenden Bahnbaues von der Gewährung einer staatlichen Subvention, und zwar von der Zusicherung unverzinslicher Baarvorschüsse im Betrage von 1·5 Millionen Gulden abhängig zu machen, welche von der Staatsverwaltung nach Maßgabe des monatlich nachzuweisenden Bedarfes bis zur Betriebseröffnung flüssig zu machen, und seinerzeit gegen neu zu emittirende Actien lit. B der Gesellschaft zu refundiren wären.

Da einerseits die Nothwendigkeit einer staatlichen Unterstützung jener besonders dringlichen Bahnbauten, deren Realisirung seitens der betheiligten Privatunternehmungen im Augenblicke nicht erwartet werden konnte, seit längerer Zeit außer Zweifel stand, und inzwischen durch das Gesetz vom 13. December 1873 (R.G.Bl. Nr. 162), betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen ausdrücklich anerkannt wurde, anderseits aber auch die volkswirthschaftliche Bedeutung und die Dringlichkeit des Bahnbaues von Falkenau nach Graßlitz mit Rücksicht auf den sächsischerseits bereits in Angriff genommenen Bau der Anschlußlinien und im Interesse der nothleidenden Bewohner eines Theiles des Erzgebirges keines weiteren Nachweises bedarf, so wurden mit den Vertretern der Bahnanstalt die Modalitäten der angestrebten finanziellen Unterstützung seitens der Staatsverwaltung vereinbart, bei deren Gewährung die Gesellschaft zur sofortigen Realisirung des Bahnprojectes sich zu verpflichten im Stande wäre.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen wurde in dem Entwurfe eines Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der genannten Eisenbahngesellschaft zusammengefaßt, welcher dem vorliegenden Gesetzentwurfe angeschlossen ist.

Nach Artikel I dieses Vertragsentwurfes verpflichtet sich die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft, den Bau der Linie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graßlitz sofort in Angriff zu nehmen und längstens bis Ende October 1875 durchzuführen, wenn derselben während der Bauzeit unverzinsliche Bauvorschüsse im Betrage von 1·5 Millionen Gulden österreichischer Währung in Banknoten gewährt werden.

Die Bauvorschüsse sollen in stempel- und gebührenfrei neu zu emittirenden Actien lit. B der Gesellschaft refundirt werden, und zwar sofort nach Emission der neuen Actien, längstens aber nach erfolgter Betriebseröffnung der Linie Falkenau-Graßlitz.

Die in Actien refundirten Bauvorschüsse wären vom Tage der Betriebseröffnung der in Rede stehenden Linie bis 31. December 1875 mit fünf Percent zu verzinsen, worauf vom 1. Jänner 1876 der Bezug der auf diese Actien entfallenden Dividende beginnen würde.

Der Betrag der von der Staatsverwaltung zu leistenden Bauvorschüsse in der Summe von 1·5 Millionen Gulden österreichischer Währung rechtfertigt sich durch den von der Gesellschaft vorgelegten Kostenvoranschlag von 3,685.212 fl., ein Betrag, welcher als eine Maximalziffer erscheint und bei sorgfältiger Ueberwachung noch Ersparnisse zulassen dürfte. Die Verlängerung des im Gesetze vom 7. Mai v. J. und in der Concession vom 20. October v. J. mit Ende October 1874 festgesetzten Vollendungstermines bis Ende October 1875 ist dadurch nothwendig geworden, daß die dießjährige Bauperiode für den Bahnbau, welcher, den localen Verhältnissen nach, noch zwei Baujahre in Anspruch nimmt, wegen der Undurchführbarkeit einer entsprechenden Geldbeschaffung gänzlich verloren ging.

Die Refundirung der ärarischen Bauvorschüsse in gesellschaftlichen Actien lit. B und nicht in Actien lit. A des ganzen Unternehmens, wie dieß bei den nach §. 15 der Concession vom 1. Juli 1868 geleisteten Staatszuschüssen der Fall war, findet darin ihre Begründung, daß bei der bereits bestehenden statutenmäßigen Trennung des Actiencapitales eine Refundirung der Bauvorschüsse in Actien des ganzen Unternehmens nicht zuläßig ist, weil es sich gegenwärtig nur um die Herstellung einer Bahnlinie des Unternehmens lit. B handelt, während die auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1868 geleisteten Bauvorschüsse nicht nur die Sicherung der Linien des neuen Netzes, sondern vorzugsweise auch die Vervollständigung und Vollendung des das Unternehmen lit. A bildenden alten Bahnnetzes zum Zwecke hatten.

Die Annahme des Paricourses für die Refundirung der Bauvorschüsse in gesellschaftlichen Actien endlich folgt aus dem Umstande, daß die Actien-Emissionen

der Buschtěhrader Bahn niemals unter Pari erfolgten und auch mit Rücksicht auf den gegenwärtigen und den in der nächsten Zukunft zu erwartenden Coursstand die Bewerthung der neu zu emittirenden Actien unter Pari nicht zulässig erscheint, ohne das Anlagecapital durch Geldbeschaffungskosten zu erhöhen.

Artikel II regelt die Auszahlung der nach Artikel I von der Staatsverwaltung zu gewährenden Baarvorschüsse nach Maßgabe der zwischen dem zwanzigsten und letzten eines jeden Monates von der Gesellschaft vorzulegenden und gehörig zu begründenden Bedarfsvoranschläge.

Artikel III des Vertragsentwurfes verpflichtet die Gesellschaft zur möglichsten Beschleunigung der Vorbereitungen für die thatsächliche Inangriffnahme der Arbeiten, zur Einholung der staatlichen Genehmigung für die Bau- und Lieferungsverträge, endlich zur Erwirkung der durch die neue Actien-Emission bedingten Statutenänderungen längstens bis Ende Mai 1874.

Artikel IV räumt der Staatsverwaltung für die geleisteten Vorschüsse das erste und ausschließliche Pfandrecht auf alle Bauten der Linie Falkenau-Graßlitz und die zu diesem Behufe beigeschafften Baumaterialien insolange ein, bis die Aufbringung der zum Aufbaue der Linie erforderlichen Geldmittel seitens der Gesellschaft nachgewiesen sein wird.

Artikel V ermöglicht der Regierung die Aufsicht über den Bau und rücksichtlich über die wirkliche und zweckmäßige Verwendung der von der Staatsverwaltung geleisteten Vorschüsse durch zu diesem Zwecke aufzustellende staatliche Organe und zwar gegen Refundirung der aus dieser speciellen Bauaufsicht erwachsenden Kosten seitens der Gesellschaft.

Außerdem räumt Artikel VI der Staatsverwaltung das weitere Recht ein, im Wege des bei der Gesellschaft bestellten landesfürstlichen Commissärs solche Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung, welche ihm gegen die aus dem Uebereinkommen hervorgehenden speciellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen, vorbehaltlich der mit möglichster Beschleunigung einzuholenden Entscheidung des Handelsministeriums, zu sistiren.

Artikel VII endlich enthält die erforderlichen Cautelen für die Einhaltung der im Uebereinkommen festgesetzten Obliegenheiten der Gesellschaft und verpflichtet dieselbe im Falle der Nichteinhaltung der contractmäßigen Termine zur ungesäumten baaren Zurückzahlung der bereits geleisteten staatlichen Bauvorschüsse nebst fünfpercentigen Zinsen.

In Ergänzung des Vertragsentwurfes wurden auch die näheren Bestimmungen über die technischen Modalitäten des Baues und der Ausrüstung der Bahn mit den Vertretern der Gesellschaft, vereinbart. Es wurden hiebei die von den Vertretern der Gesellschaft in Anregung gebrachten Erleichterungen in Bezug auf die bauliche Anlage und die Instruirung der Bahn größtentheils als annehmbar und durch die Umstände gerechtfertigt erkannt, insbesondere konnte mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse gegen die beantragte durchaus eingeleisige Anlage der currenten Bahn um so weniger ein Anstand erhoben werden, als dieselbe dem zu gewärtigenden Verkehre ohne Zweifel für geraume Zeit genügen wird, und überdieß im Bedarfsfalle die Erbreiterung auf zwei Geleise keinen besonderen technischen Schwierigkeiten begegnen.

Nach Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Eisenbahnlinie von Falkenau an die sächsisch-böhmische Grenze bis Graßlitz mit der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft ein Uebereinkommen im Sinne des vorliegenden Entwurfes gegen dem abzuschließen, daß die Gesellschaft für die Einhaltung des im Artikel I des Uebereinkommens festgesetzten Vollendungstermines angemessene Sicherstellung leistet.

Artikel II enthält die Vollzugsclausel.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wegen

sofortigen Ausbaues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein der priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Regierung wird ermächtigt, wegen Leistung eines Bauvorschusses im Betrage von sieben Millionen Gulden österr. Währ. in Banknoten zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein das beiliegende Uebereinkommen mit der Actiengesellschaft der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) abzuschließen.

Art. II.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Uebereinkommen

vom . . . .

zwischen der

k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein.

Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom . . . . . . in Folge Allerhöchster Entschließung vom . . . . zwischen dem k. k. Finanz- und Handelsministerium in Vertretung des Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) andererseits zum Zwecke der sofortigen Inangriffnahme der Bau-Arbeiten auf der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein in folgender Weise vereinbart wurde:

I.

Das k. k. Finanzministerium verpflichtet sich der k. k. priv. Pilsen-Priesen (Komotauer) Eisenbahngesellschaft zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein innerhalb der im Artikel III dieses Uebereinkommens angegebenen Vollendungstermine unverzinsliche Barvorschüsse in der Höhe von Sieben Millionen Gulden österr. Währ. in Banknoten vorzustrecken und für die hieraus entstehenden Forderungen als Zahlung Actien der genannten Gesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen.

Die Refundirung der erhaltenen Vorschüsse in Actien hat sofort nach Emission der letzteren, spätestens aber in jenem Zeitpunkte zu erfolgen, zu welchem die Strecke Pilsen-Klattau in Betrieb gesetzt sein wird.

Diese Actien treten vom 1. Jänner des auf die Eröffnung der ganzen Linie Pilsen-Eisenstein, inclusive der baierischen Anschlußlinie Eisenstein-Deggendorf folgenden Jahres an in das Recht zum Bezuge der Dividende ein.

II.

Die jeweilige Ausfolgung der vom k. k. Finanzministerium gemäß Artikel I dieses Uebereinkommens zu gewährenden Barvorschüsse wird nach Maßgabe der von der Gesellschaft zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monats dem k. k. Handelsministerium für den nächsten Monat zu überreichenden und gehörig

zu begründenden, von dem staatlichen Bau-Aufsichtsorgane zu coramisirenden Bedarfsvoranschlage im Wege der k. k. Landeshauptcasse in Prag zu Handen der hiezu gehörig zu legitimirenden Repräsentanten der Gesellschaft gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen geschehen.

III.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft ihrerseits:

a) Das Detailproject für die Strecke Klattau-Eisenstein längstens binnen drei Monaten in Vorlage zu bringen und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, daß die vorgeschriebenen commissionellen Erhebungen bezüglich der genannten Strecke nach Vorlage der Detailpläne vorgenommen werden können;

b) alle Fürsorge zu treffen, daß die Arbeiten nach Zulaß der Verhältnisse und der ertheilten Baubewilligungen auf der ganzen Strecke Pilsen-Eisenstein eröffnet und fortgesetzt werden, und daß ferner die Strecke Pilsen-Klattau spätestens bis zum 1. Mai 1876, die weitere Strecke Klattau-Eisenstein aber längstens bis zum concessionsmäßigen Vollendungstermine, d. i. bis zum 13. November 1876, dem öffentlichen Verkehre übergeben werden könne;

c) die Modalitäten der Bauvergebung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zu unterziehen und insbesondere im Falle, als der Bau ganz oder theilweise nicht in eigener Regie geführt, sondern an Bau-Unternehmer vergeben werden sollte, die Entwürfe der dießfälligen Bau- und Lieferungsverträge und der zugehörigen Bedingnißhefte vorzulegen und die Einleitung zu treffen, daß mit den bezüglichen Bau-Arbeiten längstens binnen acht Tagen nach erhaltener Genehmigung auch factisch begonnen werde;

d) dafür zu sorgen und alle Bemühungen dahin zu richten, daß die aus Anlaß der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein erforderlichen Abänderungen der Statuten der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) längstens binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, erfolge.

IV.

Der Staatsverwaltung wird für die von ihr in Gemäßheit des Artikels I geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Linie Pilsen-Eisenstein, sowie auf alle zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen eingeräumt, insolange als nicht die Beschaffung der zum Ausbaue der Linie erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird.

V.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung dadurch erwachsen, daß sie in der oben angedeuteten Weise die Mittel zur sofortigen Herstellung der ganzen Strecke Pilsen-Eisenstein und zur Inbetriebsetzung herbeischafft und dafür Actien zum Nominalwerthe annimmt, räumt die Gesellschaft der Staatsverwaltung das Recht ein, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung der zur Herstellung und Inbetriebsetzung der Pilsen-Eisensteiner Bahn von der k. k. Staatsverwaltung zu gewährenden Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane während des Baues und der Inbetriebsetzung der Bahn auf die ihr geeignet scheinende Weise und durch Anwendung von zu obigem Zwecke sicher führenden Mitteln unmittelbar zu überwachen.

Die Kosten dieser speciellen Bau-Aufsicht sind von der Actiengesellschaft in dem vom k. k. Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

VI.

Die Gesellschaft wird außerdem bei Vorlage der geänderten Gesellschafts-statuten (Artikel III a, d) darauf Bedacht nehmen, daß die Staatsverwaltung für die Dauer, während welcher der Staatsschatz durch die geleisteten Vorschüsse oder durch den Besitz von Actien bei dem Unternehmen der k. k. priv. Pilsen-Priesen (Komotauer) Eisenbahngesellschaft unmittelbar betheiligt ist, im Verwaltungsrathe durch ein von ihr zu benennendes Mitglied vertreten sei, welches berechtigt sein soll, solche Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung zu sistiren, welche ihm gegen die Statuten oder gegen das öffentliche Interesse oder gegen die aus diesem Uebereinkommen speciell hervorgehenden finanziellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen, jedoch hat derselbe dann sogleich die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

VII.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens und insbesondere die Leistung der darin von der Staatsverwaltung zugesicherten Zahlungen nicht früher zu beginnen hat, als bis der Bauconsens, wenn auch nur für einen Theil der Strecke Seitens des k. k. Handelsministeriums ertheilt und durch die politische Begehung die Möglichkeit des sofortigen Beginnes der Bau-Arbeiten constatirt sein wird.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll null und nichtig sein, wenn die im Artikel III festgesetzte Termin — insoweit dieß an der Gesellschaft liegt — nicht eingehalten werden sollte, indem durch eine derartige Terminüberschreitung der Hauptzweck desselben, nämlich der sofortige Beginn der als nothwendig und dringend erkannten Bahnarbeiten, und zwar auf der ganzen Strecke (Artikel III ad b) vereitelt würde.

In einem solchen Falle ist die Gesellschaft zur ungesäumten baren Rückzahlung der bereits erhaltenen Vorschüsse an das Aerar verpflichtet.

Denkschrift

zu dem

Gesetzentwurfe wegen sofortigen Ausbaues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein der priv. Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen (Komotau).

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 99) wurde unterm 13. November 1872 der Actiengesellschaft der priv. Pilsen-Priesener Eisenbahn die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn einerseits von Pilsen über Dobřan und Přestitz nach Klattau und von da über Neuern an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein, andererseits von Mlatz über Manetin und Schaub nach Karlsbad und von da über Neudek und Bärringen an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johann-Georgenstadt ertheilt.

Durch die im vorigen Jahre eingetretene Verschlechterung des allgemeinen Geldmarktes sah sich die Gesellschaft jedoch bisher außer Stande, die zur Realisirung der genannten Eisenbahnprojecte erforderlichen Geldmittel unter angemessenen Bedingungen aufzubringen, beziehungsweise zur Inangriffnahme und Durchführung der factischen Bauarbeiten auf den gedachten Bahnlinien zu schreiten.

Die zweite der in der Concession vom 13. November 1872 einbezogenen Linien von Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johann-Georgenstadt darf insofern als minder dringlich bezeichnet werden, als einerseits eine doppelte Verbindung des Curortes Karlsbad mit dem In- und Auslande durch Eisenbahnen bereits besteht, und andererseits dem Bedürfnisse des böhmischen Erzgebirges nach neuen Eisenbahnverbindungen durch die im Bau befindlichen Linien Brüx-Mulde und Krima-Raitzenhain, sowie durch die demnächst in Angriff zu nehmende Linie Falkenau-Graslitz-Klingenthal entsprochen wird.

Dagegen erscheint die projectirte südliche Fortsetzung der Pilsen-Priesener Bahn von Pilsen über Klattau und Neuern an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein zur Verbindung mit der dahin von baierischer Seite zu erbauenden Anschlußlinie von solcher Wichtigkeit, daß bei dem zweifellosen Unvermögen der Gesellschaft zum Ausbau der Linie lediglich aus eigenen Mitteln die Eventualität einer von Seite der Staatsverwaltung zu leistenden finanziellen Unterstützung im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1873 in Erwägung gezogen werden mußte.

Es wurden zu diesem Ende mit dem Verwaltungsrathe der Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft Verhandlungen gepflogen, bei welchen derselbe sich protokollarisch verpflichtet hat, den Bau der in Rede stehenden Eisenbahnlinie nach Maßgabe der dem Protokolle beigegebenen technischen Bedingnisse sofort in Angriff zu nehmen und denselben in der Theilstrecke Pilsen-Klattau bis 1. Mai 1876, in der weiteren Theilstrecke Klattau-Eisenstein aber innerhalb des concessionsmäßigen Termines bis 13. November 1876 zu vollenden, wenn der Gesellschaft zu diesem Behufe seitens der Staatsverwaltung unverzinsliche, seinerzeit in gesellschaftlichen Actien zum Paricourse zu refundirende Bauvorschüsse im Gesammtbetrage von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung im Sinne der dießfälligen Bestimmungen des dem Gesetzentwurfe beiliegenden Uebereinkommens zugesichert würden.

Dieser Vertragsentwurf stipulirt im Artikel I die von der Staatsverwal- zu übernehmende Verpflichtung, zum Zwecke des Ausbaues und der Vollendung der Linie Pilsen-Eisenstein innerhalb der angegebenen Vollendungstermine unverzinsliche, bare Bauvorschüsse im Betrage von sieben Millionen Gulden Banknoten zu leisten, welche längstens in jenem Zeitpunkte, wo die Linie Pilsen-Eisenstein dem öffentlichen Verkehre übergeben sein wird, in gesellschaftlichen Actien zum vollen Nennwerthe refundirt werden sollen.

Diese Actien sollen, da eine Verzinsung derselben ohne erhebliche Steigerung des Anlagecapitales, beziehungsweise ohne Beeinträchtigung der künftigen Rentabilität des Unternehmens nicht wohl in Anspruch genommen werden kann, erst vom 1. Jänner des auf die Eröffnung der ganzen Linie Pilsen-Eisenstein, inclusive des Anschlusses an die baierische Linie Eisenstein-Deggendorf folgenden Jahres an, in den Genuß der Dividende eintreten.

Die Höhe des angesprochenen Bauvorschusses von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in Banknoten rechtfertigt sich durch das präliminirte effective Erforderniß von 1,100.000 fl. per Meile oder 14,410.000 fl. für die ganze Linie Pilsen-Eisenstein (inclusive einer Baureserve von 15.000 fl. per Meile oder 196.500 fl. im Ganzen), sowie durch die Nothwendigkeit, mit den von der Staatsverwaltung zu leistenden Barvorschüssen insolange das Auslangen finden zu müssen, bis eine günstigere Gestaltung des Geldmarktes die Aufbringung der zum Ausbaue der Linie erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe des entsprechenden Betrages von Prioritätsobligationen ohne ungerechtfertigte finanzielle Opfer zulassen wird.

Artikel II des Vertragsentwurfes regelt die Ausfolgung der von der Staatsverwaltung zu leistenden Vorschüsse nach Maßgabe der von der Gesellschaft zwischen dem zwanzigsten und letzten eines jeden Monates zu überreichenden und von den staatlichen Aufsichtsorganen zu coramisirenden Bedarfsvoranschläge.

Artikel III. enthält die Gegenverpflichtungen der Eisenbahngesellschaft, und zwar:

a) zur Beschleunigung der zur Inangriffnahme des eigentlichen Bahnbaues erforderlichen Vorarbeiten;

b) zur raschesten Durchführung der Bauarbeiten innerhalb der angegebenen Vollendungstermine;

c) zur Einholung der Genehmigung des Handelsministeriums für die Modalitäten der Bauvergebung, die Bau- und Lieferungsverträge, Bedingnißhefte u. dgl., so wie endlich

d) zur Erwirkung der durch die Erhöhung des Anlagecapitales bedingten Abänderungen der Gesellschaftsstatuten innerhalb sechs Monaten vom Tage des definitiven Vertragsabschlusses.

Im Artikel IV wird der Staatsverwaltung zur Sicherstellung ihrer aus dem Vertrage hervorgehenden Forderungen an die Gesellschaft das erste und ausschließliche Pfandrecht an allen Bauten der Linie Pilsen-Eisenstein und der hiezu beigeschafften Materialien insolange eingeräumt, als nicht die Beschaffung der zur Vollendung des Bahnbaues erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird.

Artikel V ermöglicht der Regierung die specielle Bauaufsicht und beziehungsweise die Controle der wirklichen und zweckmäßigen Verwendung der geleisteten Bauvorschüsse zu Bauzwecken auf Kosten der Gesellschaft, während Artikel VI der Staatsverwaltung noch weiter das Recht einräumt, durch ein von ihr zu benennendes Mitglied der gesellschaftlichen Verwaltung auf alle Beschlüsse derselben, welche die aus dem Uebereinkommen hervorgehenden finanziellen Interessen des Staatsschatzes berühren, Einfluß zu nehmen und erforderlichen Falles die Entscheidung des Handelsministeriums über zweifelhafte Fragen zu provociren.

Artikel VII endlich enthält die erforderlichen Cautelen, daß durch die von der Staatsverwaltung zu leistenden Vorschüsse der angestrebte Zweck des sofortigen Beginnes und der beschleunigten Durchführung des Bahnbaues auch wirklich erreicht werde, und bedingt bei Nichteinhaltung der im Artikel III angegebenen Vollendungstermine die sofortige Auflösung des Vertrages und die Verpflichtung der Gesellschaft zur ungesäumten Rückzahlung der bereits erhaltenen Bauvorschüsse.

In technischer Beziehung soll die Ausführung des in Rede stehenden Bahnbaues den Anforderungen auf Herstellung und Ausrüstung einer leistungsfähigen Bahn entsprechen, der Natur der Sache nach jedoch alle jene Erleichterungen zulassen, welche der Unternehmung ohne Gefährdung des Zweckes und der Leistungsfähigkeit der herzustellenden Bahnlinie nur immer zugestanden werden können.

Was den definitiven Abschluß des Uebereinkommens anbelangt, so scheinen im vorliegenden Falle alle Voraussetzungen einzutreffen, um das von der Staatsverwaltung durch die Zusicherung des angesprochenen Bauvorschusses zu übernehmende finanzielle Opfer im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1873 im vollsten Maße zu rechtfertigen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß bisher die Durchführung des Bahnprojectes Pilsen-Eisenstein im Sinne der Allerhöchsten Concession vom 13. November 1872 keineswegs durch ein Verschulden der Bahnunternehmung, sondern in der That nur durch die inzwischen eingetretene Verschlimmerung des Geldmarktes gehindert wurde, da den Mitgliedern der Gesellschaft, welche die alte Linie zum großen Theile aus eigenen Mitteln herstellte, bei der gesunden Grundlage des Unternehmens unter normalen Verhältnissen die Aufbringung der für den Ausbau der Fortsetzungslinie Pilsen-Eisenstein erforderlichen Geldmittel jedenfalls ohne besondere Schwierigkeit gelungen wäre.

In Betreff der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit und dringenden Nothwendigkeit des Eisenbahnbaues von Pilsen nach Eisenstein kommen hier, abgesehen von der durch den Staatsvertrag vom 30. März 1873, R. G. Bl. Nr. 107, übernommenen Verpflichtung zur thunlichsten Förderung des Ausbaues dieser Linie, insbesondere nachstehende Erwägungen in Betracht.

Die Bedeutung der in Rede stehenden Bahnlinie liegt, wie ein Blick auf die Karte zeigt, vor Allem in der Erschließung eines neuen kürzesten und somit wohlfeilsten Absetzweges aus den theils bereits in vollem Betriebe befindlichen, theils erst im Aufschlusse begriffenen, ein unermeßliches Kohlenquantum in sich bergenden Braunkohlengebieten des Aussiger, Duxer, Brüxer und Komotauer Revieres und den mächtigen Lagerstätten vorzüglicher Steinkohlen im Pilsener Becken und in den Bergwerken längs der bestehenden Linie der Pilsen-Priesener Bahn nach den gegenwärtig schon sehr ausgedehnten, in der Zukunft aber ohne Zweifel sich immer mehr ausbreitenden Consumtionsgebieten des südwestlichen Böhmens, Baierns und Tirols.

Nicht minder wichtig erscheint die Einbeziehung der productenreichen und alle Bedingungen für einen raschen volkswirthschaftlichen Aufschwung in sich tragenden, bisher aber von jeder Schienenverbindung ausgeschlossenen Gegenden des südwestlichen Böhmens, beziehungsweise des Böhmerwaldes in das österreichische Bahnnetz.

Ist die Bahn sonach als ein wesentlicher, gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders wichtiger Factor für die Belebung und Entwicklung des Localverkehres, der Bergbau- und Fabriksindustrie der betheiligten Gebiete anzusehen, so läßt sich anderseits auch die Stellung der ganzen Linie in Verbindung mit der durch den Staatsvertrag vom 30. März 1873, R. G. Bl. Nr. 107, bereits sichergestellten baierischen Fortsetzungsstrecke über Deggendorf nach Landau als Mittelglied einer großen internationalen Transitlinie aus Süddeutschland, der Schweiz und Italien nach den Ostseehäfen nicht verkennnen.

Im Allgemeinen muß die in Rede stehende Bahnlinie als eine nothwendige Ergänzung der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) und gewissermaßen als Bedingung für das Gedeihen und die Prosperität derselben bezeichnet werden.

Alle diese Momente, welche schon mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung und die Nothwendigkeit der Linie Pilsen-Eisenstein die weitgehendste Unterstützung des Unternehmens durch die Staatsverwaltung rechtfertigen, geben aber andererseits der Hoffnung Raum, daß der Staatsschatz durch die Gewährung der angesprochenen Subvention für die Dauer kein erhebliches finanzielles Opfer auf sich nehmen werde, da der Antheil der Staatsverwaltung an dem Gesammtunternehmen der Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft, welche alle Bedingungen einer Rentabilität in sich zu tragen scheint, wenn auch nicht in den nächsten Jahren, so doch in nicht zu ferner Zukunft eine angemessene Verzinsung der zu leistenden Vorschüsse und eventuell eine günstige Weiterbegebung der vom Staate zu übernehmenden Actien in Aussicht stellt.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet, der im Artikel I die Regierung zum definitiven Abschlusse des oben erwähnten Uebereinkommens mit der Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen (Komotau) ermächtigt, und im Artikel II die Vollzugsclausel enthält.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wegen

sofortigen Ausbaues der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der projectirten Locomotiv-Eisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der Eisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda mit den Concessionären der genannten Bahn das beiliegende Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Uebereinkommen,

welches auf Grund des Gesetzes vom in Folge Allerhöchster Entschließung vom zwischen dem k. k. Finanz- und Handelsministerium in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und den Herren

als Cessionären der projectirten Locomotiv-Eisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda, andererseits zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der genannten Bahn in folgender Weise vereinbart wurde:

I.

Das k. k. Finanzministerium verpflichtet sich, den Herrn Concessionären der auf Grund der Allerhöchsten Concession vom 8. October 1872 zu erbauenden Locomotiv-Eisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin innerhalb der im Artikel III dieses Uebereinkommens angegebenen Vollendungstermine unverzinsliche Barvorschüsse in der Höhe von acht Millionen Gulden österr. Währ. in Banknoten zu leisten, und für die hieraus entstehenden Forderungen als Zahlung Actien der auf Grund des §. 13 der genannten Allerhöchsten Concession vom 8. October 1872 zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen.

Vom 1. Jänner des auf die Eröffnung einer der im Artikel III genannten Theilstrecken folgenden Jahres beginnt der Bezug der Dividende bezüglich jenes Theiles, der an die Stelle der Bauvorschüsse getretenen Actien, welche dem Verhältnisse der Länge der bereits eröffneten Theilstrecken zu jener der ganzen Linie Rakonitz-Protivin entspricht.

Bezüglich des Restes der Actien tritt der Genuß der Dividende vom 1. Jänner des auf die Eröffnung der ganzen Linie Rakonitz-Protivin folgenden Jahres ein.

II.

Die jeweilige Ausfolgung der vom k. k. Finanzministerium gemäß Artikel I dieses Uebereinkommens zu gewährenden Barvorschüsse wird nach Maßgabe der von den Herren Concessionären, beziehungsweise der zu bildenden Actiengesellschaft zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monates dem k. k. Handelsministerium für den nächsten Monat zu überreichenden und gehörig zu begründenden Bedarfsvoranschläge im Wege der k. k. Landeshauptcasse in Prag zu Handen der hiezu gehörig zu legitimirenden Repräsentanten der Herren Concessionäre, beziehungsweise der Gesellschaft gegen ungestempelte Empfangsbestätigung geschehen.

Die von den Herren Concessionären vor dem Abschlusse dieses Uebereinkommens zum Zwecke der Durchführung des in Rede stehenden Bahnbaues gemachten Vorauslagen, insbesondere für die Projectsverfassung, Grundeinlösung, Materialbeschaffung 2c., insoweit solche Vorauslagen thatsächliche Verwerthung finden, dürfen in die Bedarfsvoranschläge, beziehungsweise in die von der Staatsverwaltung zu leistenden Barvorschüsse zunächst nur zur Hälfte eingerechnet werden.

Hiebei wird die Voraussetzung festgehalten, daß die Begleichung der anderen Hälfte solcher Vorauslagen erst in jenem Zeitpunkte stattfinden soll, wo nach Aufbringung des gesammten Gelderfordernisses die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn Rakonitz-Protivin gesichert sein wird.

Nach Erschöpfung des gesammten Staatsvorschusses von acht Millionen Gulden sollen die durch Begebung der Prioritätsobligationen erzielten Geldmittel zur Verwendung gelangen.

III.

Dagegen verpflichten sich die Herren Concessionäre der projectirten Liebenau-Kuschwarda'er Bahn:

a) alle Vorkehrungen zu treffen, um den Bau der Linie Rakonitz-Przibram-Protivin sofort nach erfolgter Entscheidung über die bereits vorgenommene politische Begehung, beziehungsweise nach Ertheilung des Bauconcenses beginnen und derartig beschleunigen zu können, daß die Theilstrecke Zditz-Przibram binnen einem und einem halben Jahre, die Theilstrecke Przibram-Protivin binnen zwei Jahren und die restliche Strecke von Zditz nach Rakonitz binnen zwei und einem halben Jahre, vom obigen Zeitpunkte an gerechnet, im Baue vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werde;

b) im Falle, als der Bau ganz oder theilweise nicht in eigener Regie geführt, sondern an Bau-Unternehmer vergeben werden sollte, die Entwürfe der dießfälligen Bau- und Lieferungsverträge und der zugehörigen Bedingnißhefte und sonstigen Belege rechtzeitig dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen;

c) dafür zu sorgen und alle Bemühungen dahin zu richten, daß, soweit dieß an den Herren Concessionären liegt, die Constituirung der im Sinne des §. 13 der Allerhöchsten Concession vom 8. October 1872 zu bildenden Actiengesellschaft im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung ehestens und zwar längstens binnen sechs Monaten erfolge.

Die Nominirung des ersten Verwaltungsrathes wird der Staatsverwaltung vorbehalten, wobei jedoch auf die Interessen der Herren Concessionäre thunlichst Bedacht genommen werden soll.

IV.

Der Staatsverwaltung wird für die ihr in Gemäßheit des Artikel I geleisteten Barvorschüsse auf alle Bauten der Linie Rakonitz-Przibram-Protivin, sowie auf alle zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen insolange, als nicht die erfolgte Beschaffung der zum Ausbaue erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird, eingeräumt.

V.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung aus diesem Uebereinkommen erwachsen, räumen die Herren Concessionäre der k. k. Staatsverwaltung das Recht ein, die wirkliche und zweckmäßige Ver-

wendung der zur Herstellung und Inbetriebsetzung der Linie Rakonitz-Protovin beschafften Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane während des Baues und der Inbetriebsetzung der Bahn auf die ihr geeignet erscheinende Weise und durch Anwendung von zu obigem Zwecke sicher führenden Mitteln unmittelbar zu überwachen.

Die Kosten dieser speciellen Bauaufsicht sind von den Herren Concessionären, beziehungsweise der zu bildenden Gesellschaft in den vom hohen k. k. Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich außerdem das Recht vor, die von den Herren Concessionären zum Zwecke der Bauaufsicht, der Berechnung, Liquidirung und Anweisung der Bauverdienstausweise aufzustellenden Organe in ihrer Diensteigenschaft zu bestätigen und die für dieselben anzuwendenden Dienstes-Instructionen, Dienstesverträge und Disciplinarvorschriften zu genehmigen.

VI.

Der für die zu bildende Gesellschaft aufzustellende landesfürstliche Commissär wird bis zu dem Zeitpunkte der erfolgten Refundirung der Barvorschüsse in Actien der zu bildenden Gesellschaft berechtigt sein, nicht nur solche Verwaltungsrathsbeschlüsse, welche mit der Allerhöchsten Concession den genehmigten Statuten der Gesellschaft, sowie den allgemeinen gesetzlichen Normen und behördlichen Verfügungen nicht in Einklang stehen, sondern auch solche Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung zu sistiren, welche ihm gegen die aus diesem Uebereinkommen speciell hervorgehenden finanziellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen; jedoch hat derselbe dann sogleich die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen wird und für die Gesellschaft bindend sein soll.

VII.

Es ist selbstverständlich, daß die Herren Concessionäre für den Ausbau der Linie Rakonitz-Protovin nur mit der erlegten Caution per 500.000 fl. und mit der nach Artikel II vorläufig nicht zur Rückzahlung gelangenden Hälfte der Auslagen für Projectsverfassung, Grundeinlösung, Materialbeischaffung und dergleichen, also nicht persönlich zu haften haben, und daß der gedachten Verpflichtung weiters auch die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß die Prioritäts-Obligationen in einem entsprechenden Zeitraume mindestens zum Course von 80 Percent begeben werden können.

Denkschrift

zur

Begründung des Gesetzentwurfes wegen sofortigen Ausbaues der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der projectirten Locomotivbahn von Liebenau nach Kuschwarda.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 101) wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. October 1872 dem Adolph Fürsten und Erbprinzen zu Schwarzenberg, Edmund Grafen Hartig, Hieronymus Grafen Mansfeld und Franz Tschinkel die Allerhöchste Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Liebenau über Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Postelberg, Rakonitz, Beraun, Przibram, Březnitz nach Pisek zum Anschlusse an die Kaiser Franz-Joseph-Bahn in Račic oder Protivin nebst Flügelbahnen von Postelberg nach Komotau, von Reichstadt oder Böhmisch-Leipa in der Richtung über Zwickau und Gabel gegen Zittau und von Březnitz über Strakonitz, Wallin und Winterberg an die böhmisch-baierische Grenze bei Kuschwarda in der Richtung gegen Passau verliehen.

Zur Durchführung des projectirten Eisenbahnunternehmens war den Concessionären lediglich die übliche Steuern- und Gebührenbefreiung in der Dauer von zehn Jahren nach Eröffnung des Betriebes zugestanden worden.

Wie bei so vielen anderen Eisenbahnprojecten, welche zu Beginn des vorigen Jahres auf Grund eines Gesetzes oder selbst der Allerhöchsten Concession als gesichert angesehen werden konnten, war es auch im vorliegenden Falle den Concessionären in Folge der im Mai vorigen Jahres eingetretenen Börsen- und Finanzkrisis bisher ganz unmöglich, zur Realisirung des Eisenbahnbaues zu schreiten, ungeachtet dieselben es an Bemühungen zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel nicht fehlen ließen und sogar aus eigenen Mitteln mit der Detailtracirung und den erforderlichen Vorerhebungen, theilweise sogar mit der Grundeinlösung und der Beistellung von Baumaterialien mit einem Kostenaufwande von mehr als 1½ Millionen Gulden begannen, und überdieß eine Caution im Betrage von 500.000 fl. effectiv erlegten.

Bei der zweifellosen Unmöglichkeit, den Bau der in Rede stehenden Eisenbahn auf Grund der Allerhöchsten Concession vom 8. October 1872 aus eigenen Mitteln durchzuführen, beziehungsweise diese Mittel im Wege einer Actiengesellschaft zu beschaffen, um die Gewährung eines Staatsvorschusses gebeten, um wenigstens die Theilstrecke Rakonitz-Zditz-Przibram-Protivin, welche als ein in sich abgeschlossenes Ganzes einen selbstständigen Verkehrszweck zu erfüllen geeignet scheint, sofort in Angriff nehmen zu können, wogegen die Ausführung der übrigen Bahnstrecken einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben solle, wenn die gehoffte Besserung des Geldmarktes eine angemessene Geldbeschaffung für die Fortsetzung des Bahnbaues zulassen werde.

Es wurden sonach mit den Concessionären der in Rede stehenden Bahn die Modalitäten der von der Staatsverwaltung zu gewährenden finanziellen Unterstützung, durch welche die sofortige Inangriffnahme des Baues der genannten Theilstrecke Rakonitz-Protivin nach Maßgabe des dem Protokolle angehefteten technischen Bedingnißheftes gesichert werden könnte, in Form eines Vertragsentwurfes vereinbart.

Nach dem im Entwurfe vorliegenden Uebereinkommen, zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären der Liebenau-Kuschwardaer Bahn sollen den genannten Concessionären zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Bahnbaues in der Strecke Rakonitz-Przibram-Protivin unverzinsliche Barvorschüsse in der Höhe von acht Millionen Gulden österreichischer Währung geleistet werden, welche seinerzeit in Actien der zu bildenden Actiengesellschaft zum Paricourse refundirt werden.

Diese gesellschaftlichen Actien würden mit dem 1. Jänner des auf die Eröffnung einer der im Artikel III genannten Theilstrecken der Linie Rakonitz-Protivin folgenden Jahres in den Bezug der nach Maßgabe der geleisteten Bauvorschüsse auf dieselben entfallenden Dividende treten.

Das Uebereinkommen verpflichtet dagegen die Concessionäre, alle Bemühungen dahin zu richten, daß der Bau, dem Zwecke der staatlichen Subvention entsprechend, sofort nach Ertheilung des Bauconsenses, beziehungsweise nach erfolgter Entscheidung über die bereits vorgenommene politische Begehung in Angriff genommen und in der Strecke Zditz-Przibram binnen einem und einem halben Jahre, in der Strecke Przibram-Protivin binnen zwei Jahren und in der restlichen Strecke Zditz-Rakonitz binnen zwei und einem halben Jahre, von obigem Zeitpunkte an gerechnet, vollendet werde.

Die übrigen Bestimmungen des Vertragsentwurfes über die Verpfändung der Bauten und der Baumaterialien an die Staatsverwaltung, die Liquidirung und Ausfolgung der Bauvorschüsse, die Genehmigung der Bauvergebung, die staatliche Bauaufsicht und Ueberwachung der gesellschaftlichen Gebarung u. dgl. sind im Wesentlichen den analogen Vereinbarungen über die anderen Bahnunternehmungen zu gewährenden Subventionen nachgebildet, und sichern der Staatsverwaltung die Wahrung ihrer aus dem Uebereinkommen abzuleitenden finanziellen Ansprüche gegenüber den Concessionären in der ausgedehntesten Weise.

In dieser Beziehung ist insbesondere die Bestimmung des Artikels III über die Nominirung des ersten Verwaltungsrathes durch die Staatsverwaltung, des Artikels V über die staatliche Bestätigung der gesellschaftlichen Bauorgane, sowie der Umstand hervorzuheben, daß die Concessionäre nach Artikel II und VII nicht nur mit der erlegten Caution von 500.000 fl., sondern auch mit der Hälfte der gemachten Vorauslagen, somit einem weiteren Werthe von mehr als einer halben Million für die Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen, beziehungsweise für die rechtzeitige Vollendung des Bahnbaues haften.

Die in Rede stehende Bahnlinie erscheint nun mit Rücksicht auf die erleichterte Zufuhr der Rakonitzer Schwarzkohle zur böhmischen Westbahn, der Kaiser Franz-Joseph-Bahn und den von diesen Bahnen befruchteten Verkehrsgebieten, ebenso wie mit Rücksicht auf die Einbeziehung des bedeutenden ärarischen Montanwerkes in Przibram von der höchsten volkswirthschaftlichen Bedeutung.

Die sofortige Inangriffnahme und die rascheste Durchführung der Bauarbeiten als eines Nothstandsbaues muß überdieß gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte als dringende Nothwendigkeit bezeichnet werden, wie aus der angelegentlichen Befürwortung des Bahnprojectes durch eine Reihe an beide Häuser des Reichsrathes gerichteter Petitionen der betheiligten Grundbesitzer, Handelsleute und Industriellen, so wie aus der warmen Verwendung der politischen und autonomen Behörden, des Ackerbauministers und anderer competenten Factoren wohl zur Genüge hervorgeht.

Was jedoch die Durchführung des Unternehmens anbelangt, so hätte mit Rücksicht auf das Interesse des Staatsschatzes, so wie aus verkehrstechnischen Gründen es vortheilhafter geschienen, wenn der in Rede stehende Bahnbau nicht als selbstständiges Unternehmen, sondern als ein integrirender Theil der Kaiser Franz Joseph-Bahn zur Ausführung gelangen würde. Da jedoch die dießfalls mit dem Verwaltungsrathe der Kaiser Franz Joseph-Bahn angeknüpften Verhandlungen zu keinem Ergebnisse geführt haben, so erübrigt nichts Anderes, als den definitiven Abschluß des vereinbarten Uebereinkommens mit den Concessionären der Liebenau-Kuschwardaer Bahn im legislativen Wege zu ermöglichen. Der zu diesem Behufe verfaßte Gesetzentwurf wegen sofortigen Ausbaues der Theilstrecke Rakonitz-Přibram-Protivin der projectirten Locomotiveisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda enthält außer der Vollzugsclausel nur einen Artikel, durch welchen die Regierung zum definitiven Abschlusse des gedachten Uebereinkommens ermächtigt werden soll.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Eisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrammbach, von Leobersdorf nach Gutenstein und von Pöchlarn nach Gaming.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Regierung wird ermächtiget, bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe von Locomotiv-Eisenbahnlinien

a) von Leobersdorf über Altenmarkt, Hainfeld und Wilhelmsburg nach St. Pölten mit der Flügelbahn von Scheibmühl nach Schrammbach;
b) von Leobersdorf nach Gutenstein;
c) von Pöchlarn nach Gaming zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues innerhalb der im Artikel VIII dieses Gesetzes angegebenen Vollendungsfristen unverzinsliche Bauvorschüsse in der Höhe von zwei Millionen 500.000 Gulden österreichischer Währung Banknoten zu leisten und für die hieraus entstehende Forderung als Zahlung Actien der für die genannten Linien zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen. Diese Betheiligung des Staatsschatzes ist an die Bedingung geknüpft, daß 1. die Zeichnung des restlichen Actiencapitals zum Paricourse oder wenigstens einem demselben nahekommenden Course nachgewiesen werde, und daß 2. von Seite der Concessionäre sowohl die Verfassung des Detailprojectes, als auch alle sonstigen Vorbereitungen derart beschleunigt werden, um längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Concessionsertheilung gerechnet, auf der Strecke Leobersdorf-St. Pölten den Bau factisch in Angriff nehmen zu können. Die jeweilige Ausfolgung der hienach zu leistenden Bauvorschüsse hat nach Maßgabe der von den Concessionären, beziehungsweise der zu bildenden Actiengesellschaft zu überreichenden und gehörig zu begründenden Bedarfsvoranschläge gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu geschehen.

Art. II.

Der Staatsverwaltung ist für die ihr in Gemäßheit des Artikels I geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Concessionäre, beziehungsweise der

Gesellschaft, sowie auf alle zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen, insolange als nicht die erfolgte Beschaffung der zum Ausbaue erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird, vorzubehalten

Art. III.

Bei Ertheilung der Concession für die obenerwähnten Linien können überdieß noch folgende finanzielle Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, während der Bauzeit und durch zwanzig Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung;
b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;
c) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien- und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

Art. IV.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung aus den geleisteten Bauvorschüssen erwachsen, ist der Staatsverwaltung das Recht vorzubehalten, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung aller zur Herstellung und Inbetriebsetzung der im Artikel I genannten Bahnen beschafften Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise unmittelbar zu überwachen.

Der Regierung ist ferner das Recht vorzubehalten, die von den Concessionären zum Zwecke der Bau-Aufsicht, dann der Berechnung, Liquidirung und Anweisung der Bau-Verdienst-Certificate aufzustellenden Organe in ihrer Diensteseigenschaft zu bestätigen und die für dieselben anzuwendenden Dienst-Instructionen, Dienstverträge und Disciplinarvorschriften zu genehmigen.

Art. V.

Die Modalitäten der Bauvergebung sind der Genehmigung des Handelsministeriums zu unterziehen.

Es sind daher im Falle, als der Bau ganz oder theilweise nicht in eigener Regie geführt, sondern an Bau-Unternehmer vergeben werden sollte, die Bau- und Lieferungsverträge sammt den dazu gehörigen Bedingnißheften und sonstigen Belegen rechtzeitig dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Art. VI.

Auf den Bahnlinien Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Gaming sollen die Züge nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von zwölf Kilometer per Stunde verkehren und wird die Regierung ermächtigt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Beziehung auf den Betrieb von allen in der Verordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl., Nr. 1 ex 1852) dießfälligen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dieß mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zuläßig erscheint.

Art. VII.

Die Concessionäre sind zu verpflichten, nach Herstellung der von Raab nach der niederösterreichisch-ungarischen Grenze bei Ebenfurt projectirten Linie eine directe Eisenbahnverbindung von Leobersdorf nach Ebenfurt herzustellen.

Art. VIII.

Die Linie Leobersdorf-St. Pölten muß binnen drei Jahren, der Flügel Scheibmühl-Schrammbach, die Linie Leobersdorf-Gutenstein und die Linie Pöchlarn-Gaming binnen vier Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung gerechnet, im Baue vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Art. IX.

Bezüglich der Tarife und der sonstigen Concessionsbedingungen ist auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl., Nr. 56 (betreffend die österreichische Nordwestbahn), thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Art. X.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zur

Begründung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Eisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrammbach, von Leobersdorf nach Gutenstein und von Pöchlarn nach Gaming.



Der südwestliche Theil von Niederösterreich entbehrt bisher, ungeachtet seines Naturreichthums und seiner erheblichen industriellen Production, einer Eisenbahnverbindung.

Die Einbeziehung dieses Districtes in das Eisenbahnnetz ist um so nothwendiger und dringender, als die daselbst bestehenden Industrien durch die mit den gegenwärtigen primitiven Communicationsmitteln verbundene Theuerung in der Verfrachtung ihre Concurrenzfähigkeit zu verlieren und gänzlich einzugehen drohen. Es ist daher von Seite der betheiligten Bevölkerungskreise sowohl, als auch von den Behörden und Corporationen wiederholt, namentlich auch vom niederösterreichischen Landtage der Ruf nach Abhilfe durch Schaffung geeigneter Eisenbahnlinien erhoben worden und haben sich auch schon in früheren Jahren für solche Linien mehrere Concessionswerber gemeldet, welche jedoch keine Garantien für die entsprechende Durchführung der von ihnen beantragten Unternehmungen zu bieten vermochten.

In letzter Zeit ist nun A. Köstlin, Director der Actiengesellschaft für österreichische Verbindungsbahnen, in Verbindung mit dieser Gesellschaft selbst, ferner mit M. Ed. Schmied, Fabriksbesitzer in Wien, und Friedrich Schwarz, Rentier in Prag, ein auch vom Vertrauen der dortigen Bevölkerung getragenes Consortium, um die Verleihung der Concession für ein den Südwesten Niederösterreichs durchziehendes Eisenbahnnetz eingeschritten, welches folgende unter dem Namen einer „niederösterreichischen Südwestbahn" zusammengefaßte Eisenbahnlinien enthält:

1. Von Tulln (Mautern) via Traismauer-St. Pölten-Traisen-Lilienfeld und St. Egydy in die Terz bei Mariazell.
2. Von Pöchlarn via Neubruck-Gaming-Lunz-Palfau nach Hieflau.
3. Von Leobersdorf nach Gutenstein.

4. Von Leobersdorf nach Ebenfurt einerseits und andererseits via Altenmarkt-Traisen-Kirchberg-Neubruck-Gaming nach Waidhofen an der Ybbs und via Gersten nach Randegg.

5. Von Mürzzuschlag via Neuberg-Mürzsteg-Terz nach Mariazell und Gußwerk.

6. Von Altenmarkt via Heiligenkreuz-Brühl nach Liesing, mit einem Flügel nach Kaltenleutgeben, und via Mauer nach Wien.

Dieses große, circa 65 Meilen lange Eisenbahnnetz beabsichtigen die Concessionswerber nicht in der seither üblichen Weise der schnellfahrenden Eisenbahnen zu bauen und auszurüsten, sondern mit Rücksicht auf den vorzugsweise localen Verkehr mit allen jenen Erleichterungen anzulegen, welche durch die vom Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen vorgeschlagenen Grundzüge für secundäre Bahnen zweiter Classe mit normaler Spurweite unter Annahme einer Maximal-Fahrgeschwindigkeit von 12 Kilometer per Stunde als zulässig erkannt wurden.

Die Concessionswerber beabsichtigen das Netz in verschiedenen Bauperioden zu bauen und nehmen für dessen Ausführung eine Gesammtbauzeit von zehn Jahren in Anspruch.

Die Durchführung des Unternehmens in seinem vollen hier projectirten Umfange kann wohl derzeit nicht in Aussicht genommen werden, da einerseits nicht alle diese Linien als derart localen Charakters angesehen werden können, um deren Anlage als langsam verkehrende Secundärbahnen zu rechtfertigen, andererseits auch nicht den Concessionswerbern die erbetene lange Vollendungsfrist, welche ohne jede Garantie für die factische Ausführung lediglich ein Vorrecht auf die bezüglichen Linien in der Dauer von zehn Jahren involviren würde, bewilligt werden könnte. Ferner müssen, da Secundärbahnen nach der beantragten Art in größerem Umfange bisher nicht bestehen, vorerst die Erfahrungen auf kürzeren Linien abgewartet werden, bevor an die Anlage eines so großen Netzes nach diesem Systeme geschritten würde.

Die Concessionswerber wurden daher vorerst im Verhandlungswege aufgefordert, eine oder die andere der von ihnen beantragten Secundärlinien zum Behufe der Ausführung derselben als Versuchsbahn zu wählen und haben sich dieselben für den Bau der Linien von Pöchlarn nach Lunz und von Leobersdorf nach Gutenstein erklärt.

Außer diesen zwei Secundärbahnen (Bahnen dritten Ranges) wäre noch die seit lange angestrebte und von allen maßgebenden Factoren befürwortete Linie Leobersdorf-St. Pölten mit einem Flügel nach Schrammbach mit Rücksicht auf deren größere Bedeutung als Hauptbahn mit schnellem Verkehre zur Ausführung zu bringen, wobei es jedoch keinem Anstande unterliegen würde, den Betrieb auf der Flügelbahn Scheibmühl-Schrammbach insolange nach den Principien einer Secundärbahn zu gestalten, als diese Flügelbahn nicht durch eine Fortsetzung nach Mürzzuschlag die Functionen einer Hauptbahn zu übernehmen hätte.

Die Ausführung dieser drei Linien nach der erwähnten Art würde wenigstens vorläufig und für die nächste Zeit den dringendsten Bedürfnissen der betheiligten Landestheile abhelfen. Der südwestliche gebirgige Theil von Niederösterreich hat, trotz der bisherigen mangelhaften und kostspieligen Communication, eine bedeutende und weitbekannte Industrie entwickelt und bietet auch die natürlichen Bedingungen zu deren weiterem Aufschwunge, sobald derselben neues Leben durch die Anlage von Eisenbahnen zugeführt werden wird.

Die in dem Gebiete, welches von den beantragten Linien durchzogen werden soll, hauptsächlich betriebenen Productionszweige sind folgende: In erster Linie steht die Metallwaarenindustrie. Es befinden sich Zerrenn- und Streckhämmer in Lassing und Seekopf bei Gaming, in Landsthal bei Hainfeld, Zeughämmer bei Gutenstein und Unter-Resting, Rohrhämmer bei Hainfeld, Lilienfeld und Wilhelmsburg, ein Walzwerk bei Wöllersdorf, Drahtfabriken bei Gutenstein, Berndorf und Weißenbach (Bezirk Pottenstein), Achsen-

fabriken in Gaming und Scheibbs, eine Nägelfabrik in Hainfeld. Stahl und Stahlwaaren liefern Werke und Fabriken in den Bezirken Lilienfeld, Hainfeld und Scheibbs, Messingwaaren im Bezirke Gutenstein, Alpacca- und Chinasilberwaaren die Fabriken in Berndorf und St. Veit an der Triesting, im Bezirke Gutenstein. Sensen, Sicheln und Strohmesser, von welchen Niederösterreich einen großen Theil in das Ausland exportirt, werden hauptsächlich in den Bezirken Gaming, Hainfeld, Lilienfeld und Kirchberg an der Pielach erzeugt. In Gutenstein existirt eine Fabrik von Ackergeräthen. Sehr bedeutend ist auch die Gewinnung von nicht metallischen mineralischen Producten, namentlich längs der projectirten Linie Leobersdorf-Gutenstein. Hervorzuheben sind hievon die Sandsteinbrüche bei Wöllersdorf, dann die Cementfabrikation und die Kalkbrennerei bei Gutenstein.

Die Textilindustrie (Baumwollspinnerei) ist besonders im Bezirke Pottenstein bei Leobersdorf vertreten.

Wichtig sind die beantragten Linien für den Transport der reichen Naturproducte der niederösterreichischen Gebirge, welche dem Exporte und der Approvisionirung Wiens zugute kommen werden. Die Bahnen werden zur Hebung der Viehzucht beitragen und die Ausbeutung der Kohlengruben bei Gaming, Lunz, Kirchberg an der Pielach, Lilienfeld, Hainfeld und Pottenstein, sowie die Verwerthung der Forstproducte erleichtern.

Die Linie Leobersdorf-St. Pölten, von Bedeutung für die im Triesting- und Traisen-Thale betriebenen Industrien und den Transport des Holzes aus dem Wienerwalde, wird namentlich bei Herstellung ihrer Fortsetzung von Leobersdorf nach Ebenfurth zum Anschlusse an die projectirte Linie von Raab nach der österreichisch-ungarischen Grenze dem durchgehenden Verkehre dienen, indem sie den bisherigen Weg zwischen Leobersdorf und St. Pölten über Wien um circa 3 Meilen abkürzt.

Sie wurde bereits vor zwei Jahren der technisch-militärischen Revision unterzogen, und hiebei als zur Ausführung geeignet befunden.

Die Trace dieser Linie geht von dem westlich von St. Pölten zwischen der Lunzer-Straße und dem Nadelbache neu zu errichtenden Bahnhofe, welcher durch ein Geleise mit der gleichnamigen Station der Kaiserin Elisabeth-Bahn verbunden werden soll, nahezu parallel mit der Bezirksstraße bis Wilhelmsburg. Von hier führt die Linie in südlicher Richtung im Traisen-Thale bis zur Einmündung der Gölsen, deren Thal sie sodann in westlicher Richtung verfolgt, übersetzt die Wasserscheide am Kannberg-Sattel, um sodann längs des Triesting-Thales über Altenmarkt und Pottenstein hinziehend, bei Leobersdorf zu enden, woselbst gleichfalls die Errichtung einer selbstständigen Station und deren Verbindung mit der gleichnamigen Südbahnstation beabsichtigt ist. Die Bahn ist 9·82 Meilen, gleich 74·489 Kilometer lang, und beträgt nach dem gegenwärtigen Projecte die Maximalsteigung 1 : 40 und der Minimalradius der Krümmungen 150 Meter. Der Flügel von Scheibmühl nach Schrammbach bildet einen Theil der erst in einer späteren Zeit auszuführenden Linie nach Mürzzuschlag und Gußwerk; er berührt Lilienfeld und endet bei dem durch ein Kohlenbergwerk bemerkenswerthen Orte Schrammbach. Dessen Länge beträgt 1·05 Meilen, gleich 8 Kilometer, dessen stärkste Steigung 1 : 40 und kleinster Krümmungshalbmesser 150 Meter.

Bezüglich der Eisenbahn Leobersdorf-St. Pölten sammt Zweigbahn nach Schrammbach ist noch zu bemerken, daß die Südbahngesellschaft unterm 3. August 1870, Z. 4876/S, von dem ihr nach §. 23 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 zustehenden Vorrechte auf die Ausführung dieser Bahnen keinen Gebrauch machen zu wollen, erklärt hat.

Die Linie Pöchlarn-Gaming bezweckt die Einbeziehung der Industriebezirke des Erlaf- und des oberen Ybbs-Thales in das österreichische Eisenbahnnetz.

So sehr jedoch die Führung der Bahn bis Gaming, bis zu welchem Orte deren Anlage keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten bietet, wünschenswerth ist, erscheint die beantragte Fortsetzung nach Lunz — in Anbetracht der großen

Terrainhindernisse, welche zu überwinden wären, und sogar die Anlage eines 1230 Klafter langen Tunnels erfordern — unthunlich, da die sehr großen Kosten ihrer Herstellung und ihres künftigen Betriebes eine billige Verfrachtung unmöglich machen und dem Principe der Wohlfeilheit bei der Anlage von Secundärbahnen nicht entsprechen würden.

Es erscheint daher zweckmäßig, diese vorläufig in Gaming enden zu lassen und die Verbindung zwischen Gaming und Lunz in anderer Weise, sei es durch eine Pferdebahn oder durch Anwendung von Seilebenen, anzustreben.

Die Trace der Bahn von Pöchlarn nach Gaming geht über Wieselburg, Purgstall, Scheibbs und Neubruck bis Kienberg unausgesetzt dem Laufe des großen Erlaf-Flusses, dann des Gamingbaches folgend nach Gaming. Die Linie ist 5·34 Meilen, gleich 40·5 Kilometer lang.

Die Linie Leobersdorf-Gutenstein, welche den zahlreichen Etablissements im Piesting-Thale zugute kommen soll, zweigt von der projectirten Station Leobersdorf ab, geht über Matzendorf und Steinabrückl in das genannte Thal, dessen Lauf sie, dem ungünstigen Terrain sich durch häufigen Wechsel der Steigungsverhältnisse und mit scharfen Krümmungen anschmiegend, bis zur Endstation Gutenstein verfolgt. Ihre Länge beträgt 4·24 Meilen, gleich 32·150 Kilometer, ihre stärkste Steigung 1:40, ihr kleinster Krümmungshalbmesser 150 Meter.

Was die Kosten der erwähnten Eisenbahnen anlangt, so sind dieselben für die Linie St. Pölten-Leobersdorf von den genannten Concessionswerbern, welche, wie oben bemerkt, die Anlage der Bahn als Secundärbahn beantragt hatten, mit 3,972.000 fl., das ist mit 404.480 fl. per Meile, für den Flügel Scheibmühl-Schrammbach mit 611.700 fl., das ist mit 582.571 fl. per Meile präliminirt.

Nachdem jedoch der Bau dieser Bahnen als Hauptbahnen in Aussicht genommen ist, werden sich die Kosten nicht unwesentlich erhöhen und wurden die Concessionswerber aufgefordert, einen neuen genauen Kostenvoranschlag vorzulegen.

Approximativ dürften sich dieselben für die Linie Leobersdorf-St. Pölten sammt Flügel nach Schrammbach auf 6,500.000 fl. belaufen.

Die Kosten der Linie Pöchlarn-Gaming sind mit 2,734.080 fl., das ist mit 512.000 fl. per Meile, jene der Linie Leobersdorf-Gutenstein mit 1,870.000 fl., das ist 441.037 fl. per Meile veranschlagt.

In diesen Kostenansätzen sind die Kosten der Geldbeschaffung nicht einbegriffen. Um die möglichste Garantie für die Solidität der Letzteren zu erhalten, wurde den Concessionswerbern die Bedingung gestellt, daß ein größerer Theil des Anlagecapitals durch Uebernahme von Actien zum Paricurse oder wenigstens einem demselben nahekommenden Curse seitens der an dem Zustandekommen der Bahn interessirten Personen aufgebracht werde, und ist auf diese Weise bereits ein Betrag von über zwei Millionen Gulden gezeichnet worden; und haben die Concessionswerber erklärt, daß auf diese Weise ein Betrag von zwei bis drei Millionen Gulden gezeichnet werden dürfte.

Nachdem mit Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen der Bau der Eisenbahnlinien St. Pölten-Leobersdorf sammt Zweigbahn nach Schrammbach, Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Gaming höchst wünschenswerth ist und durch die Inangriffnahme derselben ein neuer Impuls zur Erweckung der darniederliegenden Unternehmungslust gegeben werden soll, andererseits aber ohne Gewährung von finanziellen Begünstigungen seitens des Staates die Ausführung dieser Bahnen voraussichtlich unmöglich erschiene, wurde der vorliegende Gesetzentwurf verfaßt, welcher folgende Bestimmungen enthält:

Nach Artikel I soll bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der Eisenbahnlinien Leobersdorf-St. Pölten mit dem Flügel nach Schrammbach, dann Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Gaming zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues innerhalb der im Artikel VIII festgesetzten Frist von drei Jahren für die erste Linie und von vier Jahren

für die weiteren Linien ein unverzinslicher Bauvorschuß im Betrage von zwei Millionen 500.000 fl. österreichische Währung gegen Refundirung des Vorschusses in Actien der Unternehmung zum Paricurse unter der Bedingung gewährt werden, daß die Zeichnung des restlichen Actiencapitals zum Paricurse oder wenigstens einem demselben nahekommenden Curse nachgewiesen, ferner daß der Bau auf der Linie Leobersdorf-St. Pölten längstens binnen drei Monaten nach der Concessionsertheilung begonnen werde.

Der Artikel II räumt der Staatsverwaltung das erste Pfandrecht auf alle Bauten und beigeschafften Materialien der Concessionäre zur Sicherung der Vorschüsse, insolange nicht die erfolgte Beschaffung der zum Baue erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird, ein.

In Artikel III werden der Unternehmung die üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Dauer von 20 Jahren bewilligt.

In Artikel IV und Artikel V wird der Staatsverwaltung die Controle der Geldbeschaffung und der Bauvergebung vorbehalten.

Der Artikel VI stellt es dem Ermessen der Regierung anheim, bei der Herstellung und beim Betriebe der Linien Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Gaming Ausnahmen von den Anordnungen der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1852) und der dießfälligen Nachtragsbestimmungen zu gestatten. Nachdem auf den genannten Linien der Verkehr mit einer Maximalgeschwindigkeit von 12 Kilometern per Stunde stattfinden soll, somit mit keiner größeren Geschwindigkeit als jener des gewöhnlichen schnellfahrenden Straßenfuhrwerkes, wird die Nothwendigkeit aller jener gesetzlichen Sicherheitsvorkehrungen entfallen, welche in Folge der beschleunigten Bewegung der Eisenbahnzüge durch die Eisenbahn-Betriebsordnung für Locomotivbahnen im Allgemeinen vorgezeichnet sind. Man wird um so mehr von einem großen Theile dieser Anordnungen absehen können, als die Gesellschaft für österreichische Verbindungsbahnen, welche unter den obgenannten Concessionswerbern erscheint, Locomotiven nach dem Systeme Grund auf den Secundärbahnen in Anwendung zu bringen beabsichtigt, welche bei verhältnißmäßig großer Leistungsfähigkeit selbst bei Thalfahrten auf großen Steigungen (wie dieß eine auf der Semmeringbahn vorgenommene Probefahrt ergeben hat), keine größere Geschwindigkeit als 12 Kilometer per Stunde annehmen können.

Außerdem ist es wünschenswerth, daß bei der Anlage und beim Betriebe der Secundärbahnen alle nur möglichen zur Verwohlfeilung beitragenden Erleichterungen gewährt werden.

Nach Artikel VII werden die Concessionäre verpflichtet sein, nach Herstellung der projectirten Linie von Raab an die österreichisch-ungarische Grenze eine directe Verbindung von Leobersdorf nach Ebenfurt herzustellen.

Artikel VIII bestimmt die bereits oben erwähnten Baufristen.

Artikel IX verweist bezüglich der übrigen Concessionsbedingungen auf das Gesetz vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die österreichische Nordwestbahn.

Artikel X enthält die Vollzugsclausel.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Andiesenhofen, eventuell von Schärding über Ried, Attnang, Ebensee, Ischl, Steg und Aussee nach Steinach zum Anschlusse an die aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Tirol führende Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung der projectirten Locomotiveisenbahn von Andiesenhofen, eventuell von Schärding über Ried, Attnang, Ebensee, Ischl, Steg und Aussee nach Steinach zum Anschlusse an die aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Nord-Tirol und der in Aussicht genommenen Flügelbahnen von Achleiten nach Thomasroith und vom Stationsplatze Ebensee zur Saline und zum Traunsee durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Bei der Ertheilung der Concession für diese Eisenbahn kann vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von siebenundfünfzigtausend achthundert Gulden (57.800 fl.) österreichische Währung in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer von zwanzig Jahren zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zur obigen Maximalsumme, von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bau-Auslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen, festzusetzende Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale hat mit dem Tage der Eröffnung der ganzen garantirten Eisenbahn zu beginnen.

Artikel III.

Bei Ertheilung der Concession für die im Artikel I genannte Eisenbahn ist den Concessionären die Verpflichtung aufzuerlegen, binnen sechs Monaten vom Tage der Concessionsertheilung die vorhandenen Bauten und Materalien der Ebensee-Ischl-Steger Bahn, insoweit beide für die neue Bahn verwendbar erscheinen, unter von der Regierung zu genehmigenden Modalitäten von der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise deren Gläubigern zu erwerben.

Für den Fall, daß durch eine gütliche Vereinbarung mit den Gläubigern der genannten Gesellschaft die Einleitung gerichtlicher Schritte und bezie-

hungsweise die Verhängung des Concurses vermieden werden könnte, darf ein effectiver Betrag von höchstens dreimalhunderttausend Gulden (300.000 fl.) österreichische Währung zu einer über den eigentlichen Einlösungswerth der vorhandenen Bauten der Ebensee-Ischl-Steger Bahn hinausgehenden Abfindung der Prioritätsgläubiger dieser Bahn verwendet werden.

Es wird in diesem Falle gestattet, daß der gedachte Effectivbetrag von höchstens 300.000 fl. nebst Geldbeschaffungskosten und Intercalarzinsen dem nach Artikel II der staatlichen Garantie zu Grunde zu legenden Anlagecapitale zugeschlagen und beziehungsweise die nach Artikel II nach dem Verhältnisse der Meilenlänge für die ganze Bahn sich ergebende Garantiesumme um den Betrag der fünfpercentigen Verzinsung und der jährlichen Amortisationsquote dieses Capitalszuschlages erhöht werde.

Artikel IV.

In Ausführung der Artikel II und III sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahnstrecke die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen. Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen. Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel V.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponsstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der zu erbauenden Bahn an gerechnet, zugestanden.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, stempel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Entrichtung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes der einschlägigen Bahnstrecke bewilligt.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebühren ist dieß nicht zuläßig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

Artikel VI.

Der Bau der im Artikel I angeführten Eisenbahn und deren Flügelbahnen muß binnen längstens drei und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherstellung zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VII.

Die Modalitäten der Vergebung der Bau-Arbeiten, sowie der Geldbeschaffung, unterliegen der Genehmigung der Regierung.

Alle Brücken, dann alle anderen namhaften Bau-Objecte und Kunstbauten sind aus Eisen und Stein herzustellen.

Artikel VIII.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen im Artikel I angeführten Eisenbahn, festgesetzt.

Bei Feststellung der sonstigen Concessionsbestimmungen ist auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel IX.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Denkschrift

zur

Begründung des Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Andiesenhofen, eventuell von Schärding über Ried, Attnang, Ebensee, Ischl, Steg und Aussee nach Steinach zum Anschlusse an die aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führende Eisenbahn.

Schon zu Beginn des Jahres 1872 hat sich ein Consortium um die Concession zum Baue und Betriebe einer als „Salzkammergutsbahn" zu bezeichnenden Locomotiv-Eisenbahn von Passau (eventuell Schärding) über Ried durch das Hausruck-Kohlenrevier über Vöklabruck, Außer-Weißenbach, Ischl, Aussee nach Selzthal zum Anschlusse an die privilegirte Kronprinz Rudolf-Bahn oder eventuell nach St. Martin behufs Einmündung in die aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führende Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn beworben.

Für dieses Eisenbahnunternehmen war von dem genannten Consortium ursprünglich eine directe Betheiligung der Staatsverwaltung durch Uebernahme von Actien, späterhin die Gewährung der üblichen Steuer-, Stempel- und Gebührenbefreiungen, und in beiden Fällen die unentgeltliche Ueberlassung ärarischen Grund und Bodens im Salzkammergute und die Lieferung von Baumaterialien aus den ärarischen Forsten und Steinbrüchen zu ermäßigten Preisen erbeten worden.

Nach dem ursprünglichen Projecte der Concessionswerber sollte die neue Bahn von Passau, eventuell von Schärding ausgehen, mit Berührung der Orte Suben, Andiesenhofen, St. Martin und Aurolzmünster nach Ried führen, daselbst die Neumarkt-Ried-Braunauer Bahn kreuzen und hierauf den Hausruckwald übersteigen und die Kohlenflötze desselben in der Mitte durchschneiden.

Ueber Michlau, von wo aus die Kohlenwerke bei Thomasroith durch eine Flügelbahn einbezogen werden sollten, hätte die Bahn bei Timelkam die Kaiserin Elisabeth-Bahn kreuzend nach Kammer am Attersee, und von da am rechten Ufer dieses Sees hinziehend über Außer-Weißenbach nach Ischl, Lauffen, Goisern nach Untersee am Hallstädter See gelangen und das östliche Ufer dieses Sees verfolgend die den Hallstädter Salzwerken zunächst liegende Station Obertraun erreichen sollen.

Von hier war die Traceführung durch die Aerarialwaldungen des Koppen nach Aussee, durch die Aerarialforste des Kainisch nach Mitterndorf und durch die Staatswaldungen des Salzathales nach St. Martin im Ennsthale beantragt, von wo aus über Steinach und Liezen der Anschluß an die privilegirte Kronprinz Rudolf-Bahn bei Selzthal in Aussicht genommen war.

Nach den Vorlagen ergab sich eine Länge der projectirten Bahn von circa 25 Meilen gleich 190 Kilometer.

Die Richtungs- und Steigungsverhältnisse erschienen im Allgemeinen sehr günstig und war insbesondere die bei Gebirgsbahnen keinem Bedenken unterliegende Maximalsteigung von 1 : 40 nur in der Strecke von Aussee bis Mitterndorf auf 2½ Percent der gesammten Bahnlänge beantragt.

Nachdem sich zahlreiche Petitionen angelegentlichst für die baldige Realisirung des gedachten Eisenbahnprojectes ausgesprochen hatten, bestätigte die in den Tagen vom 11. bis zum 17. September 1872 vorgenommene, technisch-militärische Revision die Durchführbarkeit und die Zweckmäßigkeit einer das Salzkammergut und das Hausruckviertel durchziehenden, im Norden gegen Passau oder Schärding, im Süden in einem Punkte des Ennsthales abschließenden Bahnanlage.

Es stellten sich jedoch bei der localen Prüfung des vom Consortium vorgelegten Projectes in mehrfacher Beziehung wesentliche Modificationen desselben als nothwendig heraus.

Diese Modificationen betrafen zunächst die Wahl der Endpunkte der neuen Linie, insoferne ein directer Anschluß derselben an die für den Transitverkehr in Betracht kommenden Fortsetzungslinien nicht unbedingt geboten schien und sohin mit erheblicher Abkürzung der Linie und Verminderung der Kosten im Norden ein Punkt der concessionirten Eisenbahnlinie Altheim-Schärding, im Süden ein geeigneter Punkt der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Bahn ohne Nachtheil für den Verkehr der neuen Linie als Endpunkte derselben aufgestellt werden konnten. Ferner mußte der Traceführung von Ischl über Ebensee nach Attnang wegen der größeren Bedeutung und dichteren Bevölkerung der an dieser Linie gelegenen Ortschaften aus volkswirthschaftlichen Gründen der Vorzug vor der dem Projecte der Concessionswerber zu Grunde gelegten Alternativlinie Ischl-Weißenbach-Timelkam eingeräumt werden, umsomehr als auch technische und ökonomische Erwägungen in Bezug auf die Bauschwierigkeiten und die erheblichen Mehrkosten in der Baustrecke zwischen Inner- und Außer-Weißenbach für die Annahme der Variante über Ebensee und Attnang sprachen.

Hieraus ergab sich zugleich die Nothwendigkeit, die im Baue begriffene schmalspurige Locomotiveisenbahn Ebensee-Ischl-Steg, deren Trace mit der neuen Linie zusammenfiel, in eine normalspurige Eisenbahn umzubauen und in die Salzkammergutbahn einzubeziehen.

Nachdem die Concessionswerber sich zu den angedeuteten Projects-Modificationen, beziehungsweise zu einer Vereinbarung mit der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahngesellschaft in der bezeichneten Richtung bereit erklärt und in Vereinigung mit der genannten Gesellschaft ihre Concessionswerbung und zwar ohne Inanspruchnahme irgend einer financiellen Begünstigung Seitens der Staatsverwaltung erneuert hatten, wurde die erforderliche Concessionsverhandlung durchgeführt und bereits am 9. April 1873 dem Grafen Anton Prokesch-Osten, dem Bürgermeister Josef Gyri in Vertretung der Stadtgemeinde Ried, dem Dr. Josef Winiwarter und Eduard v. Hein in Vertretung der Ebensee-Ischl-

Stegerbahn und dem Dr. Johann Hochhauser und Gustav Gschaider in Vertretung der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks- und Eisenbahngesellschaft die Allerhöchste Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Schärding oder einem geeigneten Punkte der Altheim-Schärdinger Bahn über Ried und Attnang nach Ebensee einerseits und von Steg, beziehungsweise Untersee über Aussee und Mitterndorf an einen geeigneten Punkt der aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Eisenbahn bei Steinach im Ennsthale andererseits, behufs Herstellung einer directen Schienenverbindung zwischen den genannten Punkten der Altheim-Schärdinger und der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn mit Einbeziehung der Ebensee-Ischl-Stegerbahn ertheilt.

In Folge der inzwischen eingetretenen allgemeinen Geldkrisis sahen sich jedoch die Concessionäre außer Stande, die Geldbeschaffung unter den Bedingungen der Allerhöchsten Concession durchzuführen.

Dieselben haben vielmehr unter Hinweis auf die Ungunst der Zeitverhältnisse einerseits, auf die volkswirthschaftliche Bedeutung des Unternehmens und die Wichtigkeit desselben für das Salinen- und Forstärar andererseits, um die finanzielle Unterstützung des Bahnprojectes durch Gewährung einer staatlichen Garantie des Reinerträgnisses in der Dauer von 25 Jahren und der üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Dauer von neun Jahren gebeten.

Da das Project der sogenannten Salzkammergutbahn von Seite der autonomen Landesvertretungen für Steiermark und Oberösterreich, von den betheiligten Handels- und Gewerbekammern, ebenso wie von dem Statthalter für Oberösterreich und im Interesse des Salinen- und Forstärars auch von dem Finanz- und dem Ackerbauminister auf das Angelegentlichste befürwortet wurde, so sah sich die Regierung veranlaßt, mit den Concessionären jene Modificationen und Ergänzungen der im Vorjahre getroffenen Vereinbarungen und der Concession vom 9. April 1873 zu vereinbaren, welche sich als nothwendig herausstellen, wenn von Seite der Staatsverwaltung die angesprochene Garantie des Reinerträgnisses mit den üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen gewährt werden sollte.

Die Linie, für welche dermalen die staatliche Zinsengarantie in Anspruch genommen wird, ist im Wesentlichen dieselbe, welche der Concession vom 9. April 1873 zu Grunde gelegt wurde, nur soll die Theilstrecke Ebensee-Ischl-Steg nicht mehr durch die Gesellschaft dieser Bahn zum selbstständigen Ausbaue gelangen, und sodann erst im Wege der Fusionirung oder eines Betriebsvertrages der neuen Unternehmung einverleibt werden.

Es ist vielmehr mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahngesellschaft, welche den selbstständigen, intacten Fortbestand derselben nicht zuläßt, in Aussicht genommen, die Entitäten dieser Bahn zu einem ihrem wirklichen Werthe entsprechenden Einlösungspreise für das neue Unternehmen zu erwerben und die Strecke von Ebensee bis Steg sofort als integrirenden Bestandtheil der Salzkammergutbahn zur Vollendung zu bringen, so daß mit der Concessionirung der Salzkammergutbahn die Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahn als selbstständiges Unternehmen aufhören, beziehungsweise die Concession vom 9. December 1869 für diese Bahn eo ipso erlöschen würde.

Da ferner auch die Anschlußlinie Altheim-Schärding, und beziehungsweise die Theilstrecke Andiesenhofen-Schärding unter den gegenwärtigen Verhältnissen keineswegs als gesichert anzusehen ist, so erscheint eventuell die selbstständige Fortsetzung der projectirten Salzkammergutbahn über Andiesenhofen hinaus bis zum Anschlusse an die Wels-Passauer Linie der Kaiserin Elisabethbahn bei Schärding als für den Bestand des neuen Unternehmens unerläßlich und muß für diesen Fall auch die Einbeziehung der Baukosten für eine solche eventuelle Verlängerung der Hauptbahn in die staatliche Zinsengarantie gestattet werden.

Diese Gestattung wurde jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß der Bau der Anschlußlinie Altheim-Schärding nicht binnen Jahresfrist in Angriff genommen und binnen einem weiteren Jahre vollendet werde, welche Fristen im Wesentlichen mit dem in der Concession für die genannte Bahn angegebenen Vollendungstermine zusammenfallen.

Die Bauzeit der Salzkammergutbahn ist mit Rücksicht auf die vorkommenden Bauschwierigkeiten mit 3 $\frac{1}{2}$ Jahren vom Tage der erhaltenen Baubewilligung angenommen, wobei jedoch den Concessionären die Verpflichtung auferlegt werden soll, alle Einleitungen zu treffen, daß die factischen Bauarbeiten binnen 6 Monaten vom Tage der Allerhöchsten Concession begonnen werden können.

In den vereinbarten technischen Bestimmungen für die Bauausführung und die Instruirung der Bahn wurden dem Unternehmen alle mit der angestrebten Leistungsfähigkeit vereinbarlichen Erleichterungen zugestanden.

Die durchaus eingeleisige Anlage der Bahn dürfte mit Rücksicht auf die Verkehrszwecke des Unternehmens für geraume Zeit zur Bewältigung der voraussichtlichen Güter- und Personenbeförderung vollkommen ausreichen.

Im Uebrigen soll der Bauausführung und beziehungsweise der Verfassung der Detailprojecte die Annahme eines Minimalkrümmungshalbmessers von 250 Meter, dann eine Maximalsteigung in der Strecke von Andiesenhofen bis Obertraun mit $\frac{1}{70}$ und in der weiteren Strecke von Obertraun bis Steinach mit $\frac{1}{40}$ zu Grunde gelegt werden, wobei nur für die unmittelbare Anschlußstrecke bei Steinach eine geringe Ueberschreitung der gedachten Maximalsteigung von $\frac{1}{40}$ in dem Falle nicht ausgeschlossen sein soll, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die vorhandenen örtlichen Terrainschwierigkeiten nicht zu vermeiden sein sollte.

Behufs Einbeziehung der Ebensee-Ischl-Steger Bahnlinie in das Unternehmen der Salzkammergutbahn haben die Concessionäre der letzteren sich verpflichtet, längstens binnen 6 Monaten vom Tage der Concession die vorhandenen Bauten und Materialien der genannten Bahn, insoweit beide für das neue Unternehmen verwendbar erscheinen, unter von der Regierung zu genehmigenden Modalitäten von der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahngesellschaft und deren Gläubigern einzulösen.

Für den Fall, daß durch eine gütliche Vereinbarung mit den Prioritätsgläubigern der mehrgenannten aufzulösenden Gesellschaft die Verhängung des Concurses über dieselbe vermieden werden könnte, haben die Concessionäre um die Gestattung gebeten, einen Effectivbetrag von 300.000 fl. zum Zwecke einer über den eigentlichen Einlösungswerth der vorhandenen Entitäten der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahn hinausgehenden Abfindung der Prioritätsgläubiger dieser Bahn verwenden und beziehungsweise dem zu garantirenden Anlagecapitale der Salzkammergutbahn zuschlagen zu dürfen.

Da durch ein solches Zugeständniß die Möglichkeit geboten würde, über die Entitäten der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahngesellschaft zu Zwecken der Salzkammergutbahn in einer kürzeren Zeit das freie Dispositionsrecht zu erlangen, als dieß im Wege des Concurses erreicht werden könnte, und überdieß auch die Verminderung des letzteren wünschenswerth erscheint, so dürfte gegen die Einbeziehung der gedachten effectiven Abfindungssumme von 300.000 fl. in das zu garantirende Anlagecapital der Salzkammergutbahn wohl umsoweniger ein Anstand zu erheben sein, als bei Annahme der von den Concessionären gestellten Propositionen das auf die Strecke Ebensee-Ischl-Steg entfallende Nominal-Anlagecapital des neuen Unternehmens selbst mit Einrechnung des Abfindungsbetrages für die Gläubiger der aufzulösenden Gesellschaft sich immer noch um 273.438 fl. geringer herausstellt, als der im Vorjahre unter der Voraussetzung einer Fusionirung mit der intacten Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahngesellschaft präliminirte Capitalsbetrag (4,533.909 fl. gegen 4,773.438 fl.).

Die Effectivkosten der projectirten Salzkammergutbahn sind dermalen mit 835.000 fl. per Meile veranschlagt, in welchem Betrage die Beistellung von

Fahrbetriebsmitteln um 90.000 fl. effectiv per Meile und die Dotirung eines Bau-Reservefonds von 10.000 fl. per Meile inbegriffen ist.

Das Nominal-Anlagecapital der Salzkammergutbahn berechnet sich sonach bei Annahme eines Emissionscurses der im üblichen Verhältnisse von 2 : 3 zu begebenden Actien und Prioritäten mit 80 Percent und 7½percentigen Intercalarzinsen mit 1,141.587 fl., oder rund 1,141.600 fl. per Meile, sonach für die ganze [inclusive der Strecke Ebensee-Ischl-Steg (3·93 Meilen) und der als selbstständige Anlagen in Betracht kommenden Flügelbahnen (0·7 Meilen] 22 Meilen lange Bahn mit 25,115.200 fl., welche Summen sich durch Hinzufügung des Effectivbetrages von 300.000 fl. = 410,186 fl. nominal für die Abfindung der Prioritätsgläubiger der Ebensee-Ischl-Steger Bahn und im Falle des selbstständigen Ausbaues der circa 1½ Meilen langen nördlichen Anschlußstrecke Andiesenhofen-Schärding noch weiters um 1,252.500 fl. effectiv oder 1,712.400 fl. nominal, daher im Ganzen auf den Maximalbetrag von 27,237.700 fl. oder per Meile auf den Maximalbetrag von circa 1,159.050 fl. Nominale in runder Summe erhöhen würde.

Was nun die volkswirthschaftliche Bedeutung des in Rede stehenden Bahnprojectes anbelangt, so kann über die hohe Wichtigkeit und die erheblichen ökonomischen Vortheile des Unternehmens wohl kein Zweifel bestehen.

Vor Allem sind es die reichen Kohlenflötze des Hausrucks, welche bisher nur in südlicher Richtung durch zwei schmalspurige Schienenstränge in das Eisenbahnnetz einbezogen waren, nunmehr aber durch eine Hauptbahn mitten durchschnitten und hiedurch in die Lage versetzt werden sollen, eine der bedeutenden Mächtigkeit und der meilenweiten Ausdehnung der dortigen Kohlenlager entsprechende Production zu entwickeln.

Während bisher die Leistungsfähigkeit und das Absatzgebiet der gedachten Kohlenwerke durch die mangelhaften Communicationen, insbesondere durch die Nothwendigkeit mehrmaliger Umladung der Kohlentransporte, empfindlich beeinträchtigt wurde, wird nunmehr durch die neue Linie die Möglichkeit geboten, die Kohlensendungen nach den wichtigsten Absatzgebieten, dem wohlhabenden und einer industriellen Entwicklung entgegensehenden Innviertel, und soweit die Absatzverhältnisse es gestatten, auch nach Baiern, den Stationen der Kaiserin Elisabeth-Bahn, den Salinen des Salzkammergutes &c. auf kürzestem, directem Wege und ohne Umladung zu befördern. Die Vortheile des erleichterten und billigeren Kohlenbezuges werden nicht nur das Entstehen zahlreicher neuer industrieller Etablissements in dem auch durch das Vorhandensein reichlicher Wasserkräfte begünstigten Verkehrsgebiete der neuen Bahn zur Folge haben, sondern insbesondere auch den bestehenden Salinen des Salzkammergutes zu Gute kommen.

Insbesondere wird der Saline Ebensee, welche ihren Kohlenbedarf bisher nur mit viermaliger Umladung beziehen konnte, eine regelmäßige und wohlfeile Kohlenzufuhr gesichert, und ebenso auch den entfernter gelegenen Salinen in Ischl, Hallstadt und Aussee die Möglichkeit geboten, ihren Betrieb mit bedeutender Kostenersparniß auf Kohlenfeuerung einzurichten.

Andererseits wird die neue Schienenverbindung den gedachten Salzwerken auch einen billigen und regelmäßigen Absatzweg für ihre Producte gewähren, bei besserer Conservirung der Salzsendungen das Absatzgebiet derselben erweitern, und nicht nur die Transportkosten, sondern ebenso auch die Regie-Auslagen (wegen der Entbehrlichkeit der kostspieligen Schutzbauten an der Traun, der wohlfeileren Verpflegung der Arbeiter u. dgl.) erheblich vermindern.

Dem Forstärar aber erwächst durch das in Aussicht genommene Communicationsmittel der erheblichste Vortheil durch die Möglichkeit einer entsprechenden Verwerthung nicht nur der bedeutenden Quantitäten des bisher für Zwecke des Salinenbetriebes bestimmten Brennholzes, sondern auch der zur Verwendung als Bau- und Nutzholz vorzugsweise geeigneten reichen Bestände der durch die neue Bahn durchgezogenen Staatsforste.

Wie der Salzförderung im Salzkammergute wird die neue Bahn auch der

Gewinnung der Kupfer-, Schwefel- und Magnetkiese in Obersteiermark, insbesondere dem Bergbau auf den Erzlagerstätten, Kallwang, Radmer a. d. Hasel, Johnsbach, Oeblanen, Seckau u. s. w. im hohen Grade förderlich sein, insofern sie denselben einerseits die wohlfeile Zufuhr und die Verwendung der minder kostspieligen Mineralkohle anstatt des werthvollen Holzes, andererseits die billige Massenverfrachtung auch geringwerthiger Erze ermöglicht.

Die Verminderung der Verfrachtungskosten in Folge der neuen Bahnanlage wird ferner die Gewinnung und Versendung der aus den zahlreich vorhandenen, ausgedehnten Kalk- und Gypslagern und Steinbrüchen zu fördernden, qualitativ vorzüglichen Baumaterialien zur ergiebigen Einnahmsquelle der Besitzer machen und zugleich aus den bisher gar nicht oder nur ungenügend verwerthbaren Baustoffen erhebliche volkswirthschaftliche Werthe schaffen.

Abgesehen von dem wohlthätigen Einflusse, den jede rationell angelegte neue Bahn auf die Verkehrsverhältnisse, die landwirthschaftliche und industrielle Entwicklung der Umgebung ausübt, wird die Salzkammergutbahn insbesondere den Bewohnern der nur geringe Flächen für den Ackerbau darbietenden Gebirgsländer die Wohlthat regelmäßiger und wohlfeiler Zufuhr von Cerealien aus dem fruchtbaren Inn- und Hausruckviertel gewähren, den genannten Gegenden Oberösterreichs aber ein sicheres und nahe gelegenes Absatzgebiet für den Ueberfluß an Bodenproducten erschließen.

Bei den bekannten Naturschönheiten des Salzkammergutes, welche jenen der Schweiz an die Seite gestellt werden dürfen, und dem wohlbegründeten Rufe der klimatischen Curorte und heilkräftigen Soolenbäder desselben kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schaffung einer neuen, das Salzkammergut durchschneidenden und alle bedeutenderen und bekannten Punkte desselben berührenden Communication den dermalen schon äußerst erheblichen Fremden- und Touristenverkehr in nie geahnter Weise steigern, Tausende von Erholungs- und Heilungsbedürftigen aus dem In- und Auslande den erhebenden Naturgenuß, wie den Besuch der zum Theile europäischen Ruf genießenden Curorte auf bequeme und minder kostspielige Weise vermitteln, andererseits aber der einheimischen Bevölkerung die mit regem Fremdenzuflusse stets verbundenen materiellen Vortheile in reichlichem Maße zuwenden, und ebenso auch der Bahnanstalt zu namhaften Einnahmen verhelfen wird.

Außerdem wird die neue Linie unter Umständen insbesondere bei außerordentlich gesteigertem Transitverkehre, bedeutender Inanspruchnahme der Concurrenzlinien oder zeitweiliger Verkehrsunterbrechungen der letzteren, in Verbindung mit den Anschluß- und Fortsetzungslinien auch für den durchgehenden Verkehr aus Steiermark nach Baiern und Südböhmen ersprießliche Dienste leisten können.

Zu allen diesen Erwägungen kommt noch der weitere Umstand, daß, abgesehen von der Bedeutung der projectirten Schienenverbindung an und für sich, auch der Bau und die Ausrüstung der Bahn selbst dem immer fühlbarer werdenden Arbeitsbedürfnisse der von der Unternehmung berührten Verkehrs- und Industriegebiete, insbesondere in den Eisenindustrie-Bezirken Steiermarks im hohen Grade abzuhelfen geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die soeben geschilderte hohe Wichtigkeit und Dringlichkeit des vorliegenden Projectes erscheint bei der zweifellosen Unmöglichkeit einer Realisirung des Unternehmens auf Grund der Concession vom 9. April 1873 die Gewährung der erbetenen finanziellen Begünstigungen Seitens der Staatsverwaltung umsomehr gerechtfertigt, als nach den von den Concessionären beigebrachten Daten über die voraussichtliche Rentabilität des Unternehmens gegründete Aussicht vorhanden ist, daß die staatliche Zinsengarantie höchstens in den ersten Betriebsjahren werde in Anspruch genommen werden, überdieß aber durch die aus der Bahnanlage für das Salinen- und Forstärar resultirenden unmittelbaren Vortheile die aus der Zinsengarantie für die Staatsverwaltung eventuell und jedenfalls nur transitorisch sich ergebenden finanziellen Opfer binnen kürzester Zeit reichlich aufgewogen werden dürften.

Was die Dauer der angesprochenen Zinsengarantie anbelangt, so scheint zur Erreichung des angestrebten Zweckes, welcher vorzugsweise in einer moralischen Unterstützung des Unternehmens und beziehungsweise der Finanzirung desselben zu suchen ist ein Zeitraum der staatlichen Garantie des Reinerträgnisses von 20 Jahren als vollkommen ausreichend, während eine weitere Herabminderung der Garantiejahre im Hinblicke auf das von den Concessionären im Allgemeinen geltend gemachte Argument, daß hiedurch die Geldbeschaffungskosten und das zu garantirende Anlagecapital beträchtlich erhöht, somit auch die Rentabilität zum Nachtheile des garantirenden Staatsschatzes selbst erheblich geschmälert werde, nicht befürwortet werden kann.

In den bezüglichen protokollarischen Vereinbarungen mit den Concessionären wurde übrigens der Staatsverwaltung im Falle der Gewährung der erwähnten finanziellen Begünstigungen die ausgedehnteste Ingerenz in Bezug auf die definitive Feststellung der effectiven Baukosten und des Nominal-Anlagecapitales sowie in Bezug auf die Durchführung des Bahnbaues unter den bei Gewährung einer directen staatlichen Subvention üblichen Modalitäten gesichert.

Außerdem sind der Regierung die aus Anlaß der zu gewährenden Garantie etwa erforderlichen Modificationen und Ergänzungen der Concession vom 9. April 1873 vorbehalten.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiv-Eisenbahn von Andiesenhofen, eventuell von Schärding über Ried, Ebensee, Ischl, Steg und Aussee nach Steinach zum Anschlusse an die aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führende Eisenbahn der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zu unterziehen.

Derselbe enthält nachfolgende Bestimmungen:

Am Artikel I des Gesetzentwurfes wird die Regierung ermächtigt, die in Rede stehende Bahn unter den Bedingungen des Gesetzes im Concessionswege sicherzustellen.

Nach Artikel II kann bei Ertheilung der Concession für diese Bahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses des aufgewendeten und gehörig nachzuweisenden Baucapitales mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 57.800 fl. österreichische Währung in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer von 20 Jahren vom Tage der Eröffnung der ganzen garantirten Bahn zugesichert werden, so daß ein etwaiger Abgang des jährlichen Reinerträgnisses gegenüber dem garantirten Betrage bis zu der angegebenen Maximalsumme von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Der angegebene Betrag von 57.800 fl. entspricht in runder Summe einer fünfpercentigen Verzinsung des ermittelten Nominalcapitales von 1,141.000 fl. per Meile nebst der bei Annahme einer neunzigjährigen Amortisation auf ein Jahr entfallenden Tilgungsquote und involvirt die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses für die ganze 22 Meilen lange Bahn mit 1,271.600 fl., oder im Falle der Fortsetzung bis Schärding mit 1,358.300 fl.

Artikel III legt den Concessionären die Verpflichtung auf, die Entitäten der Ebensee-Ischl-Steger Bahn unter den vereinbarten Modalitäten längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Concession zu erwerben, wobei im Falle der Vermeidung des Concurses über die Ebensee-Ischl-Steger Bahngesellschaft ein Effectivbetrag von 300.000 fl. ö. W. zu einer über den eigentlichen Einlösungswerth der Bauten der genannten Bahn hinausgehenden Abfindung der Prioritätsgläubiger derselben verwendet werden kann.

Dieser effective Betrag von höchstens 300.000 fl. nebst Geldbeschaffungskosten und Intercalarzinsen (zusammen 410.156 fl. nom.) darf dem nach Artikel II der staatlichen Garantie zu Grunde zu legenden Anlagecapitale zugeschlagen und beziehungsweise die nach dem Verhältniß der Meilenlänge für die ganze Bahn sich ergebende Garantiesumme um den Betrag der 5percentigen Verzinsung und der jährlichen Amortisationsquote dieses Capitalzuschlages erhöht werden.

Im Artikel IV sind in Ausführung der Artikel II und III die erforderlichen Bestimmungen über die Feststellung des Tilgungsplanes, die Ausfolgung und seinerzeitige Refundirung der Garantievorschüsse enthalten.

Artikel V räumt den Concessionären die üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen während der Bauzeit und durch neun Jahre vom Tage der Betriebseröffnung der zu erbauenden Bahn unter den in jüngster Zeit für garantirte Bahnen gesetzlich festgestellten Modalitäten ein.

Artikel VI normirt die Baufristen, für deren Einhaltung die Concessionäre angemessene Sicherstellung zu leisten haben.

Artikel VII behält die Modalitäten der Vergebung der Bauarbeiten, sowie der Geldbeschaffung der Genehmigung der Regierung vor und bedingt die Herstellung der Brücken und sonstigen namhaften Bau-Objecte aus Stein und Eisen.

Im Artikel VIII wird die Dauer der Allerhöchsten Concession auf 90 Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie festgesetzt, und bezüglich der übrigen Concessionsbestimmungen auf das Gesetz vom 1. Juni 1868 in Betreff der öste reichischen Nordwestbahn verwiesen.

Artikel IX schließt mit der Vollzugsklausel.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse in der Richtung gegen Trentschin.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze in der Richtung gegen Trentschin durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Die Concessionäre sind zu verpflichten, in dem Falle, als von Seite der königlich-preußischen Regierung die Herstellung einer Eisenbahnlinie von Ratibor bis zur österreichisch-preußischen Grenze sichergestellt werden sollte, eine Eisenbahn von Troppau bis zur Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz auszuführen und gleichzeitig mit der Vollendung der fremdländischen Strecke dem Betriebe zu übergeben.

Artikel II.

Bei der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 51.800 fl. (fünfzig eintausend achthundert) österr. Währung in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer von zwanzig Jahren zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zu obigem Maximalbetrage, von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bau-Auslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen festzusetzende Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale, hat mit dem Tage der Eröffnung der Theilstrecke Troppau-Zauchtl im Verhältnisse der Meilenzahl, bezüglich der weiteren Theilstrecke von Zauchtl an die mährisch-ungarische Grenze aber erst dann in Wirksamkeit zu treten, wenn durch die Eröffnung der Fortsetzungsstrecke von der mährisch-ungarischen Grenze nach Trentschin eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau und Trentschin hergestellt sein wird.

Für die Linie von Troppau an die österreichisch-preußische Reichsgrenze gegen Ratibor hat die Garantie in gleicher Weise erst in jenem Zeitpunkte einzutreten, sobald durch Vollendung der fremdländischen Strecke eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau und Ratibor hergestellt sein wird.

Artikel III.

In Ausführung des Artikels II sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses, Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahnstrecke die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen. Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen. Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der zu erbauenden Bahn an gerechnet, zugestanden.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragsgebühr zugestanden. Zur Entrichtung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken, wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes der einschlägigen Bahnstrecken bewilligt.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern, dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zuläßig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I angeführten Eisenbahn muß längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, in Angriff genommen und in der Theilstrecke von Troppau bis Zauchtl binnen $1\frac{1}{2}$ Jahren, vom Tage der Baubewilligung an gerechnet, in der Theilstrecke von Zauchtl bis zur mährisch-ungarischen Landesgrenze aber binnen weiteren $1\frac{1}{2}$ Jahren ausgeführt und die fertigen Theilstrecken binnen der angegebenen Vollendungstermine dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Rücksichtlich des Anschlusses der im Artikel I erwähnten Zweigbahn von Troppau zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz und rücksichtlich des Betriebsdienstes in der gemeinschaftlichen Wechselstation bleibt die Festsetzung der dießfälligen Bestimmungen dem Abschlusse des Staatsvertrages mit der königlich-preußischen Regierung vorbehalten und

sind die Concessionäre verpflichtet, sich den Bestimmungen dieses Staatsvertrages und den hieraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Artikel VII.

Die Modalitäten der Geldbeschaffung, ebenso wie die Bauvergebung sind der Genehmigung der Regierung zu unterziehen.

Alle Brücken, dann alle anderen Bau-Objecte und Kunstbauten sind aus Stein und Eisen herzustellen.

Artikel VIII.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes, auf der ganzen im Artikel I angeführten Eisenbahn festgesetzt.

Bei Feststellung der sonstigen Concessionsbestimmungen ist auf die Anordnung des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" zu erbauenden Locomotiv-Eisenbahnnetzes thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel IX.

Der Handels- und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Denkschrift

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse in der Richtung gegen Trentschin.

Mit der Concession vom 6. October 1872 wurde der mährisch-schlesischen Centralbahn die Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Troppau über Neutitschein bis an die mährisch-ungarische Landesgrenze beim Vlarapässe in der Richtung gegen Trentschin ertheilt.

Der Bau dieser Bahnlinie wurde auch in der Theilstrecke Troppau-Zauchtl factisch in Angriff genommen, konnte jedoch, mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer entsprechenden Geldbeschaffung, nicht fortgeführt werden, so daß die mährisch-schlesische Centralbahn sich genöthigt sah, um die Enthebung von der concessionsmäßigen Verpflichtung zum Ausbaue der Troppau-Trentschiner Linie anzusuchen.

Da nach der allgemeinen Lage des Geldmarktes und mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse die Durchführung des in Rede stehenden Bahnbaues auf Grund der Concession vom 6. October 1872 durch die mährisch-schlesische Centralbahn nicht zu erwarten ist, andererseits aber von den Concessionären der Waagthal-Bahn ein Gesuch um Verleihung der Concession für die in Rede stehende Bahn auf Grund einer entsprechenden finanziellen Unterstützung durch die Staatsverwaltung unter Umständen eingebracht wurde, welche die sofortige Inangriffnahme und die beschleunigte Durchführung der Bauarbeiten in sichere Aussicht stellen, so muß gegenwärtig die Eventualität einer neuerlichen gesetzlichen und concessionsmäßigen Sicherstellung des Bahnbaues von Troppau nach Trentschin auf Grund einer entsprechenden finanziellen Unterstützung durch die Staatsverwaltung in Aussicht genommen werden.

Die von den neuen Concessionswerbern angesprochene und bei der dermaligen, einer bedeutenderen Geldbeschaffung immer noch höchst ungünstigen

Situation des Geldmarktes auch in der That nicht zu vermeidende finanzielle Unterstützung des Unternehmens durch die Staatsverwaltung, scheint durch die volkswirthschaftliche Bedeutung und die allseitig anerkannte Dringlichkeit des in Rede stehenden Bahnbaues in vollstem Maße gerechtfertigt.

Die projectirte Bahn kann nämlich mit Recht als ein wichtiger Factor für die Belebung und Entwicklung der gegenwärtig schon sehr bedeutenden Industrie der von der Linie durchzogenen Gebiete und insbesondere der durch die Bahn berührten nennenswerthen Fabriksorte (Troppau, Neutitschein und Trentschin) und ebenso als wichtige Transitlinie für den Verkehr aus und über Ungarn nach Mähren, Schlesien, Preußen und selbst nach Rußland bezeichnet werden.

Außer diesen allgemeinen Momenten verdient aber der in Rede stehende Bahnbau gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte insoferne besondere Beachtung, als derselbe bei der durch die vorbereitenden Arbeiten der mährisch-schlesischen Centralbahn, insbesondere in der Strecke Troppau-Zauchtl gebotenen Möglichkeit der rascheſten Wiederaufnahme der Bauarbeiten in der genannten Theilstrecke sich als ein Nothstandsbau im eigentlichen Sinne des Wortes darstellt, und sonach besonders geeignet erscheint, um dem immer fühlbarer auftretenden Arbeitsbedürfnisse in Mähren und Schlesien, sowie in den ungarischen Nachbargegenden abzuhelfen, weßhalb auch die Landtage, die politischen Local- und Landesbehörden, wie auch die sonstigen betheiligten Factoren Mährens und Schlesiens sich wiederholt angelegentlich für das eheste Zustandekommen der Linie Troppau-Trentschin verwendet haben.

Was die Modalitäten der für das Unternehmen eventuell zu gewährenden finanziellen Unterstützung betrifft, so dürfte wohl bei sorgfältiger Würdigung der Verhältnisse die Gewährung der staatlichen Garantie des Reinerträgnisses und der jährlichen Amortisationsquote für die Dauer von 20 Jahren nebst den üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Dauer von neun Jahren nach Eröffnung des Betriebes als die den Staatsschatz, wenigstens im gegenwärtigen Augenblicke, möglichst wenig belastende Alternative anzusehen sein.

Nach der von den nunmehrigen Concessionswerbern vorgelegten, auf Grundlage des Projectes der mährisch-schlesischen Centralbahn zusammengestellten Kostenberechnung, erfordert die Bahnanlage einen effectiven Kostenbetrag von 748.000 fl. per Meile oder für die ganze, inclusive der eventuell zu erbauenden Fortsetzungsstrecke von Troppau an die Reichsgrenze in der Richtung gegen Ratibor 18·5 Meilen lange Bahn einen Gesammt-Geldaufwand von 13,838.000 fl. effectiv.

Das Nominalanlagecapital berechnet sich hieraus bei Annahme 7½percentiger Intercalarzinsen und eines Emmissionscourses von 80 Percent mit 1,022.656 fl. per Meile oder 18,919.136 fl. für die ganze Hauptbahn nebst der eventuellen Fortsetzung an die österreichisch-preußische Grenze.

Die 5percentige Verzinsung nebst der jährlichen Tilgungsquote des Anlagecapitals beziffert sich demnach mit dem Maximalbetrage von 51.774 fl. oder rund 51.800 fl. per Meile.

Auf Grund der vorstehenden Annahme wurde der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse in der Richtung gegen Trentschin verfaßt.

Der Gesetzentwurf enthält in acht Artikeln die Ermächtigung der Regierung, die genannte Eisenbahn nebst der eventuellen Fortsetzung von Troppau gegen Ratibor durch Concessionsertheilung auf Grund einer staatlichen Garantie des wirklichen Baucapitales nebst der jährlichen Tilgungsquote im Maximalbetrage von 51.800 fl. für die Dauer von 20 Jahren unter den in neuerer Zeit für die Gewährung der staatlichen Zinsengarantie in den bezüglichen Specialgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen sicherzustellen.

Unter den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zunächst jene des Artikels I hervorzuheben, wonach die Concessionäre verpflichtet werden sollen, in dem Falle, als von Seite der königlich-preußischen Regierung die Herstellung einer Eisenbahnlinie von Ratibor bis zur österreichisch-preußischen Grenze sichergestellt werden sollte, eine Eisenbahn von Troppau bis zur Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz auszuführen und gleichzeitig mit der Vollendung der fremdländischen Strecke dem Betriebe zu übergeben.

Von Wichtigkeit erscheint ferner die Bestimmung des Artikels II über den Eintritt der staatlichen Garantie, und zwar für die Theilstrecke Troppau-Zauchtl mit dem Tage der Betriebseröffnung, für die Theilstrecke Zauchtl-Landesgrenze und für die Fortsetzungsstrecke von Troppau zur österreichisch-preußischen Reichsgrenze aber in jenem Zeitpunkte, sobald durch die Eröffnung der ungarischen und beziehungsweise der preußischen Anschlußstrecke eine directe Schienenverbindung zwischen Troppau und Trentschin, beziehungsweise Troppau und Ratibor hergestellt sein wird.

Im Artikel V wird die Inangriffnahme der Bauarbeiten binnen sechs Wochen, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, als Concessionsbedingung aufgestellt, welcher außerordentliche kurze Anfangstermin sich durch den vorgeschrittenen Stand der bisherigen, noch durch die mährisch-schlesische Centralbahn bewirkten Vorarbeiten und durch den Charakter der Arbeiten als eines Nothstandsbaues rechtfertigt.

Der Vollendungstermin für die Strecke Troppau-Zauchtl ist mit 1$\frac{1}{2}$ Jahre vom Tage der Baubewilligung, für die weitere Strecke Zauchtl-Vlarapaß aber mit weiteren anderthalb Jahren, entsprechend dem in der Allerhöchsten Concession vom 6. October 1872 für die ganze Linie festgesetzten Vollendungstermine angenommen.

Artikel VI endlich unterwirft die Concessionäre den Bestimmungen des mit der königlich preußischen Regierung abzuschließenden Staatsvertrages bezüglich des Anschlusses an das preußische Bahnnetz.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes entsprechen, wie oben erwähnt, den in neuerer Zeit für die Gewährung der staatlichen Zinsengarantie in den bezüglichen Specialgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Spalato nach Siverich mit einer Abzweigung nach Sebenico.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiveisenbahn von Spalato über Dernis nach Siverich mit einer Zweigbahn von Perkovic nach Sebenico auf Staatskosten herzustellen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung behufs der Verfassung des Detailprojectes und der Inangriffnahme der im Zuge obiger Eisenbahnlinien auszuführenden Bau-Arbeiten für das Jahr 1874 ein Credit von Einer Million Gulden österr. Währ. bewilligt, welcher aus dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) aufzubringenden Anlehen zu decken ist.

Artikel II.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Denkschrift

zur

Begründung des Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Spalato nach Siverich mit einer Abzweigung nach Sebenico.

Die Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 80), betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Spalato über Knin an die dalmatinisch-croatische Landesgrenze nebst Abzweigungen nach Zara und Sebenico, war bisher theils wegen der allgemeinen Verschlimmerung des Geldmarktes, theils aber aus dem Grunde unmöglich, weil die im Artikel I des obigen Gesetzes festgehaltene Voraussetzung der Concessionirung, nämlich „der Abschluß eines Uebereinkommens mit der königlich-ungarischen Regierung zur Sicherstellung der Verbindung der Hauptbahn mit dem croatisch-ungarischen Eisenbahnnetze" noch nicht realisirt werden konnte.

Dem Abschlusse dieses Uebereinkommens stand bisher der Umstand entgegen, daß das Project für die auf das croatische Grenzgebiet fallende Eisenbahn Ogulin-Knin erst mit Ende des Jahres 1873 vollendet wurde, und daß daher auch jetzt erst bestimmt werden kann, ob und welche Beträge für den Bau dieser Bahn aus den zu Investirungen zu verwendenden Geldsummen der Altholzverkäufe des Grenzgebietes gewidmet werden können.

Wenngleich unter diesen Verhältnissen der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß es in nicht ferner Zeit möglich sein werde, zur Stipulirung des im Sinne des Artikels I des mehrerwähnten Gesetzes vom 30. April 1873 erforderlichen Uebereinkommens mit der königlich-ungarischen Regierung zu gelangen, so könnte doch die Sicherstellung des dalmatinischen Eisenbahnnetzes im Concessionswege und beziehungsweise die Inangriffnahme der Bauarbeiten in keinem Falle noch im Laufe dieses Jahres in Aussicht genommen werden.

Im Hinblicke auf den erheblichen Nothstand, von welchem Dalmatien in Folge der Mißernte des Jahres 1873 bedroht ist, und nachdem dasselbe der Wohlthat einer Eisenbahnverbindung überhaupt noch entbehrt, erscheint es in hohem Grade wünschenswerth, eine indirecte Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung in der Weise eintreten zu lassen, daß zunächst auf Staatskosten der Bau der Theilstrecke von Siveric und beziehungsweise der dort befindlichen Kohlenlager nach Spalato und Sebenico, das ist jenes Theiles des dalmatinischen Eisenbahnnetzes in Angriff genommen werde, welcher nach den schon jetzt vorhandenen Elementen einer entwicklungsfähigen Production befähigt und berufen ist, auch ohne Rücksicht auf den gesicherten Anschluß der ungarisch-croatischen Eisenbahnlinien einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse zu genügen.

Hiebei soll der Grundsatz einer möglichst ökonomischen Bauanlage maßgebend sein und die Eventualität nicht ausgeschlossen werden, daß, sobald die nöthigen Daten für die Feststellung der Einheitspreise nach den einzelnen Arbeitsgattungen in der erforderlichen Verläßlichkeit und Vollständigkeit vorliegen, eine Vergebung des Baues an vertrauenswürdige Unternehmer eintreten könne.

Ebenso soll auch der Betrieb der ganzen Strecke seiner Zeit einer Privatunternehmung im Concessionswege unter Bedingungen übergeben werden, welche der vollen Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1873 nicht präjudiciren.

Um aber zu diesem Ziele zu gelangen, ist es nothwendig, daß vor Allem das Detailproject verfaßt, und der Bau durch den Staat unverzüglich in Angriff genommen werde.

Die hiezu erforderliche legislative Ermächtigung bildet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Nach Artikel I desselben soll die Regierung ermächtigt werden, eine Locomotiv-Eisenbahn von Spalato über Dernis nach Siverich mit einer Zweigbahn von Perkovic nach Sebenico auf Staatskosten herzustellen, und soll zu diesem Zwecke der Regierung behufs der Verfassung des Detailprojectes und der Inangriffnahme der Bauarbeiten für das Jahr 1874 ein Credit von Einer Million Gulden österreichischer Währung bewilligt werden, welcher aus dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) aufzubringenden Anlehen zu decken ist.

Der beanspruchte Betrag wird aller Voraussicht nach ausreichen, um die vorbereitenden Arbeiten und Inangriffnahme der wichtigeren Objecte mit allem Nachdrucke ins Werk zu setzen.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Linien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów) für diese Fortsetzungsbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Maximalsumme von 44.000 fl. ö. W. in Silber pr. Meile für die Dauer der Concession zuzusichern, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende jedoch nur bis zur obigen Maximalsumme von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Eisenbahnstrecke von Lemberg bis zur Landesgrenze ist in Absicht auf die Garantieleistung als ein integrirender Bestandtheil der Lemberg-Czernowitz-Suczawa-Linie zu betrachten, und das hier garantirte Reinerträgniß jenem Reinerträgnisse zuzurechnen, das für die beiden Strecken Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa bereits garantirt ist.

Sowohl für diese beiden Strecken, als auch für die neue Strecke von Lemberg bis zur Landesgrenze, demnach für alle auf österreichischem Territorium gelegenen Strecken der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft wird nach erfolgtem Eintritt der Wirksamkeit der Garantie für die neue Linie nur eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen sein.

2. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie sowohl für die neue Strecke, als auch für die Strecken Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzu-

legenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Gesellschaft sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben wird.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat die Gesellschaft den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, und welcher in keinem Jahre den Gesammtbelauf der für alle drei Strecken garantirten Ertragssummen überschreiten darf, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen. Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

5. Die Vergebung der Bau-Arbeiten, ebenso wie die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Festsetzung des Emissionscurses bleiben der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

Artikel III.

Für die im Artikel I angeführte neue Eisenbahnlinie wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der neuen Linie gerechnet, zugestanden.

Die hier gewährte Befreiung von der Einkommensteuer kann in der Weise ausgeführt werden, daß die Entrichtung der Einkommensteuer für die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden inländischen Linien zu der neuen Strecke stattfindet.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden, bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden. — Zur Berichtigung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt. — Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel IV.

Rücksichtlich des Anschlusses der im Artikel I genannten Eisenbahn an das russische Eisenbahnnetz bleibt der Abschluß eines Staatsvertrages zwischen den Regierungen Oesterreichs und Rußlands vorbehalten, und ist die Gesellschaft verpflichtet, sich den Bestimmungen dieses Staatsvertrages zu unterwerfen.

Artikel V.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden:

Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat innerhalb der bei der Concessionirung festzustellenden Frist von längstens drei Jahren nach Maßgabe des vom Handelsministerium genehmigten Detailprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue nach den vom Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Für Aenderungen im Bauprojecte bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten,

insoferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Aus dem garantirten Baucapitale muß ein Reservefond gebildet werden, aus welchem alle unvorhergesehenen Betriebsauslagen, Reconstructionen und Vervollständigungsarbeiten bestritten werden sollen.

Diesem Fonde sollen:

a) ein Betrag von mindestens 50.000 fl. per Meile;
b) alle aus dem Baue etwa weiter erzielten Ersparnisse, insbesondere die anläßlich der etwa bewilligten successiven Herstellung der projectirten Stationsbauten und der präliminirten Fahrbetriebsmittel für die erste Zeit der Betriebseröffnung in Ersparung kommenden Beträge;
c) die Zinsen aus den für den Reservefond bestimmten Beträgen, endlich
d) die statutenmäßig festzustellenden Beträge zufließen, welche letzteren mindestens so lange fortgesetzt werden sollen, bis der Reservefond die Höhe von 2,000.000 fl. erreicht hat.

Dieser Reservefond soll abgesondert verwaltet und verrechnet werden.

1. Sollte sich bei der Bau-Ausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailspläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im Artikel I bestimmte Bahnrichtung nicht verändert wird und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Anlage eines Geleises beschränkt werden; dagegen sind alle größeren Brücken und Viaducte für zwei Geleise zu fundiren.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, auf die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise, sowie auf dessen Legung in jenen Strecken der neuen Linie, wo sie es für nothwendig findet, in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Summe von 140.000 fl. in Silber per Meile überschreitet.

2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, wegen Mitbenützung von Bahnhöfen schon bestehender oder concessionirter Bahnen an den Anschließungspunkten ihrer Bahn, sowie wegen Einrichtung des Betriebsdienstes beim Uebergangsverkehre mit den betheiligten Eisenbahnverwaltungen ein Abkommen zu treffen.

Die Kosten für die auf fremden Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten hat die Gesellschaft zu tragen.

Wenn wegen der Mitbenützung eines fremden Bahnhofes ein Uebereinkommen zu Stande kommt, so darf die hiefür zu zahlende Rente in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden, und sind umgekehrt auch die Einnahmen der etwa pachtweise betriebenen russischen Anschlußstrecke in die Betriebsrechnung einzustellen. Die betreffenden Uebereinkommen sind der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung der inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche zu bestimmen.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, vom Tage der Eröffnung des Betriebes der neuen Strecke an, sowohl für diese als auch für die Strecken Lemberg-Czernowitz-Suczawa die im Gesetze vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) normirten Tarife der österreichischen Nordwestbahn anzunehmen.

Sollten jedoch auf der anstoßenden galizischen Carl Ludwig-Bahn billigere Fahr- oder Frachtpreise Platz greifen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den genannten Strecken die gleichen billigeren Fahr- und Frachtpreise unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten, unter welchen die galizische Carl Ludwig-Bahn diese Ermäßigungen zugestehen sollte, gleichfalls zu adoptiren.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Frachtenverkehre rücksichtlich der Nebengebühren, der Nomenclatur und Classification der Waaren, sowie bezüglich der sonstigen Transportbestimmungen, hinsichtlich des Agiozuschlages, sowie bezüglich der Umrechnung der Tarife und Nebengebühren mit Rücksicht auf die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes sich den Anordnungen des Handelsministeriums zu unterwerfen.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, nach Ablauf der ersten zehn Betriebsjahre auf der im Artikel I angeführten neuen Eisenbahnlinie sich einer periodischen von fünf zu fünf Jahren wiederkehrenden Tarif-Revision unbedingt zu unterwerfen.

4. Die Militärtransporte müssen auf allen österreichischen Linien der Gesellschaft nach herabgesetzten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Begünstigungen reisender Militärs zwischen dem

Reichs-Kriegsministerium und der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter dem 18. Juni 1868 abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Landwehr beider Reichshälften, sowie auf die Landesschützen Tirols, das Militär-Polizeiwachcorps, das Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien, die k. k. Gendarmerie und die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von sämmtlichen österreichischen Bahnverwaltungen zugestandenen Begünstigungen für reisende Militärs auf ihren Bahnlinien in Anwendung zu bringen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den organischen Bestimmungen und der Dienstvorschrift für die Feldeisenbahn-Abtheilungen, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militär-Aerars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten. Dieselbe Verpflichtung des Beitrittes gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe am Personale bei Durchführung großer Militärtransporte.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, hinsichtlich der Anstellung gedienter Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr den dießfalls im §. 38 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 und in dem zur Ausführung dieses Paragraphes erschienenen Specialgesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) enthaltenen Bestimmungen sich unbedingt zu unterwerfen.

5. Die Concession der Eisenbahn von Lemberg nach Netřeba endet mit dem Erlöschen der Concession für die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahnstrecke. Mit dem Zeitpunkte, in welchem die Regierung zur Einlösung der letzterwähnten Eisenbahnstrecke berechtigt ist, steht derselben auch das Recht der Einlösung der Eisenbahn Lemberg-Netřeba unter den gleichen Bedingungen zu.

Die gleichen Fristen gelten auch für die bereits im Betriebe befindliche Strecke Czernowitz-Suczawa.

Die Concession erlischt auch, wenn die concessionsmäßig festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, 1 lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

Artikel VI.

Insoferne in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt wird, haben die im Gesetze vom 11. Jänner 1864 (R. G. Bl. Nr. 5 ex 1864) für die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn festgesetzten Bedingungen auch für die Eisenbahn von Lemberg nach Netřeba zu gelten.

Artikel VII.

Zur Sicherstellung der genauen Erfüllung der gesetzlichen und concessionsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere jener bezüglich der Bau-Vollendungs-Termine ist die Gesellschaft zum Erlage einer Caution im Betrage von 250.000 Gulden (effectiv) zu verpflichten.

Artikel VIII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zur

Begründung des Gesetzentwurfes in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów).

Bereits im Jahre 1871 war die Regierung in dem Falle, einen Gesetzentwurf, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów) im Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

In der am 30. Juni 1871 abgehaltenen 62. Sitzung der VI. Session wurde dieser Gesetzentwurf dem Finanzausschusse zugewiesen, gelangte jedoch, nachdem bereits am 10. Juli 1871 die Reichsrathsverhandlungen geschlossen wurden, nicht mehr zur Erledigung.

Mittlerweile hat die Gesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn ihre Bitte um gesetzliche Sicherstellung der genannten Eisenbahnlinie erneuert und hat sich auch die Actiengesellschaft der galizischen Carl Ludwig-Bahn um die Concession derselben Strecke Lemberg-Netřeba beworben.

Die Regierung hält dafür, der Bewerbung der erstgenannten Gesellschaft den Vorzug geben zu müssen, wenngleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die galizische Carl Ludwig-Bahn durch ihre glücklichen finanziellen Verhältnisse vielleicht in der Lage wäre, die Linie Lemberg-Netřeba unter für den Staatsschatz anscheinend günstigeren Bedingungen zu übernehmen, als jene.

Die Gründe, welche für die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn sprechen, sind folgende:

An der ganzen langgedehnten Grenze Galiziens gegen Rußland sind, mit Ausnahme des Anschlusses bei Szakowa, welchen die Kaiser Ferdinands-Nordbahn an das russische Eisenbahnnetz hat, die anderen Anschlußpunkte an die russischen Linien bei Brody und Tarnopol, beziehungsweise Podwoloczyska in den Händen der Carl Ludwig-Bahn.

Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, daß der Ruf nach Concurrenzbahnen oft übertrieben ist, und über das Ziel berechtigter Anforderungen des Verkehres

nicht selten hinausschreitet, so scheint es im vorliegenden Falle doch nicht räthlich, die einzige jetzt mögliche Anschlußlinie gegen Rußland hin abermals der Carl Ludwig-Bahn zu überantworten, denn würde die Concession für die Strecke Lemberg-Netreba der Carl Ludwig-Bahn ertheilt, so ist derselben naturgemäß die Möglichkeit geboten, den ganzen Verkehr des südöstlichen Rußlands gegen Norden hin auf ihre Linien abzuleiten, jede andere Unternehmung hievon auszuschließen, und auf diese Weise einen factischen Monopolszustand zu schaffen, ohne daß die Regierung die Macht hätte, einer solchen Action wirksam entgegenzutreten.

Insbesondere würde durch die Concessionirung der Linie Lemberg-Tomaszów an die Carl Ludwig-Bahn die natürliche Fortsetzung der Lemberg-Czernowitzer Bahn nach dem Norden gegen Danzig und Stettin unterbunden, dadurch aber der Bahn selbst jede Selbstständigkeit und Eigenberechtigung für den großen Weltverkehr benommen, die Bahn träte in die Reihe der Localbahnen, welche ihre Existenz lediglich durch Connivenz der großen Anschlußbahnen fristen.

Es ist daher, soll der Lemberg-Czernowitzer Bahn in commercieller Beziehung eine bessere Zukunft offen bleiben und dadurch dem an Naturschätzen reichen Lande Bukowina, das bisher nicht in der Lage war, auf dem Weltmarkte concurrenzfähig aufzutreten, das Eintreten in eine würdigere Stellung ermöglicht werden, das Ueberlassen der erwähnten Eisenbahnlinie an die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft und der Anschluß dieser Linie an das russische Eisenbahnnetz für die genannte Gesellschaft geradezu eine Lebensfrage.

Ein nicht zu unterschätzendes Moment bildet in dieser Frage auch die Lage des garantirenden Staatsschatzes.

Es ist nämlich gar nicht daran zu denken, daß die Lemberg-Czernowitzer Bahn, insolange dieselbe in Lemberg ihren Endpunkt findet, der Staatsgarantie jemals werde entbehren können, daß der Staatsschatz der auf ihm ruhenden Last entledigt werde. Erst wenn der Bahn eine freiere Entwicklung, eine Ausdehnung ihrer Verkehrswege über die ihr gegenwärtig gesetzten Grenzen gewährt wird, wenn die alten Linien durch die Eröffnung eines zweckmäßigen Ausweges befruchtet werden und erstarken können, ist mit Grund zu erwarten, daß mit dem lebhaften Aufschwunge des Verkehres der Staatsschatz successive aus der Verpflichtung zur Leistung der Vorschüsse herauskommen werde, so daß, wenn auch gegenwärtig die Concessionirung der Linie Lemberg-Tomaszów an die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahngesellschaft scheinbar mit einem finanziellen Opfer des Staates verbunden ist, dieses Opfer dennoch als fruchtbringend für die Zukunft anzusehen ist.

Ein weiterer Grund für die Verleihung der Concession an die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn liegt in der Tariffrage.

Es ist zwar wahrscheinlich, daß im Falle der Concessionirung an die Carl Ludwig-Bahn diese zu Tarifermäßigungen auch für ihre bereits bestehenden Linien verhalten werden könnte.

Eine viel weiter gehende und intensivere Einwirkung auf die Ermäßigung der Tarifsätze der Carl Ludwig-Bahn wird sich aber durch die Concessionirung der Lemberg-Tomaszówer Linie an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zweifellos von selbst ergeben; denn hat einmal die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn durch die Linie Lemberg-Tomaszów die Verbindung mit dem nordischen Bahnnetze gewonnen, so tritt sie jedenfalls wirksam in Concurrenz mit der Carl Ludwig-Bahn, und diese ist naturgemäß genöthigt, im Tarife herabzugehen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wird auch in wiederholten Petitionen der Handels- und Gewerbekammern in Lemberg und Czernowitz, sowie des Landesausschusses der Bukowina die Bitte gestellt: die Concession der Linie Lemberg-Tomaszów an die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn zu verleihen.

Ein Blick auf das europäische Eisenbahnnetz genügt übrigens, um die eminente Wichtigkeit, welche die in Frage stehende Eisenbahnlinie insbesondere für die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn besitzt, klar vor Augen zu legen, indem dieselbe nach Herstellung der Lemberg-Netreba-Eisenbahnstrecke und der in Rußland projectirten Anschlußlinie an die Warschau-Terespoler Bahn durch die Gewinnung des kürzesten Schienenweges einerseits von Galacz, andererseits von Odessa über Warschau nach Danzig und Stettin, sohin vom schwarzen Meere zur Ostsee, erst eine wesentliche Bedeutung erlangen und zu einer eigentlichen Weltverkehrsbahn erstarken würde.

Nach dem der Regierung vorliegenden Projecte der Gesellschaft hat die Strecke von Lemberg bis an die Reichsgrenze bei Netreba eine Länge von 41.791 Klaftern oder 10.4475 Meilen und theilt sich nach der Schwierigkeit des Baues in drei Theile:

I. Theil von Lemberg bis Zolkiew von Profil 0 — 312 lang, 15.600 Klafter oder 3·9 Meilen. Dieser gehört unter die schwierigen Baustrecken mit großen Einschnitten, hohen Dämmen und zahlreichen Objecten. Die Maximalsteigung in dieser Strecke ist 1 : 100, der kleinste Krümmungsradius 200 Klafter. Die Steigungen und Gefälle sind den Terrainverhältnissen entsprechend projectirt.

Unter den Kunstbauten kommen, nebst mehreren kleineren Durchlässen und Durchfahrten von 3 bis 15 Fuß Lichtweite,

fünf Durchfahrten mit 18 Fuß,
neun Brücken von 24 bis 48 Fuß und
drei Ueberfahrten von 18 bis 24 Fuß Breite vor.

II. Strecke von Zolkiew bis Rawa ruska vom Profil Nr. 312 bis 618, 15.300 Klafter oder 3·825 Meilen lang, liegt im günstigen Terrain und kann zu den leichten Baustrecken gezählt werden, da die höchsten Dämme nur bis auf 8 bis 9 Fuß, die tiefsten Einschnitte nur bis zu 11½ Fuß reichen.

Der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 200 Klafter und kommt nur einmal vor, die Maximalsteigung mit 1 : 150 erscheint ebenfalls nur in einer Strecke von 300 Klaftern Länge, während die größte Gegensteigung mit 1 : 196 nur in einer Strecke von 830 Klaftern Länge vorkommt.

Die Kunstbauten sind minder zahlreich als in der ersten Strecke, und verdienen nur fünf Brücken von 26 bis 60 Fuß Lichte einige Erwähnung.

III. Strecke von Rawa ruska bis Netreba an der Reichsgrenze, vom Profil 618 bis 835 + 40 Klafter ist 10.890 Klafter oder 2·722 Meilen lang; davon liegen circa 1·5 Meilen in sehr günstigem und 1·2 Meilen in schwierigerem Terrain.

Der kleinste Krümmungshalbmesser ist mit 333⅓ Klafter projectirt und kommt nur einmal vor. Die Maximalsteigung beträgt 1 : 100, die größte Gegensteigung 1 : 110.

Von Kunstbauten dieser Strecke sind nur nennenswerth:
zwei Brücken mit je 24 Fuß Lichte,
zwei Brücken mit je 60 Fuß Lichte.

Außer der Ausgangsstation wurden auf der ganzen Linie folgende Stationen projectirt:

Rozdol, Zolkiew, Dobrosin, Rawa ruska, Mostimale und Netreba.

Für die Anlage dieser Stationen wird selbstverständlich das Ergebniß der derzeit noch nicht vorgenommenen politischen Begehungscommission maßgebend sein.

Die effectiven Bau- und Einrichtungskosten der ganzen Eisenbahnstrecke Lemberg-Netreba wurden, wie folgt, ermittelt:

1. Vorarbeiten	21.000 fl.
2. Grundeinlösung	372.000 „
3. Unterbau	1,840.625 „
4. Oberbau	1,931.994 „
5. Hochbauten	767.200 „
6. Fahrbetriebsmittel	819.600 „
7. Signalmittel	28.678 „
8. Ausrüstung für alle Dienstzweige	120.147 „
9. Administrationskosten für drei Jahre	150.000 „
Unvorhergesehene Auslagen circa 10 Percent von Post 1, 2, 3, 5, 8	300.000 „
Summe der effectiven Baukosten	6,351.244 fl.

oder per Meile 607.920 fl.

Der Betrag von 607.920 fl. ergibt zum Minimalcurse von 78 Percent aufgebracht	779.385 fl.
Bei Annahme einer nur zweijährigen Bauzeit und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Intercalarzinsen in Silber zu zahlen, also mit 6 Percent anzunehmen sind, ergibt sich für Intercalarzinsen sammt Geldbeschaffungskosten	59.952 „
Ferner zur Beschaffung des im Artikel V, Punkt 1, bedungenen Reservefondes von 50.000 fl. per Meile und gleichfalls unter Annahme eines Emissionscurses von 78 Percent, jedoch mit Ausschluß von Intercalarzinsen, wonach das Garantiecapital per Meile	64.103 „
	903.440 fl.

betragen würde, dessen 5percentige Verzinsung 45.172 fl. ergibt.

Im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde jedoch nur der Betrag von 44.000 fl. eingestellt, indem die Hoffnung festgehalten werden darf, daß, wenngleich unter den heutigen Creditverhältnissen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn auf die Erzielung eines höheren Emissionscurses als 78 Percent nicht gerechnet werden kann, der dießfällige Mindererlös der zu begebenden Titres der Gesellschaft durch Ersparnisse am effectiven Baucapital werde hereingebracht werden können.

Im Artikel II wird die Cumulirung der bezüglich der Strecken Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa bisher getrennten Garantie mit jener für die neue Strecke und beziehungsweise die Aufstellung nur Einer gemeinsamen Betriebsrechnung stipulirt, was für den Staatsschatz seinerzeit in dem Falle von Vortheil sein wird, daß auch nur Eine der bezüglich der Garantie bisher getrennten Strecken eine, das garantirte Reinerträgniß derselben übersteigende Rente abwerfen sollte.

Dem Vortheile einer gemeinsamen Betriebsrechnung erscheint es dagegen im Hinblicke auf den Vorgang bei allen übrigen garantirten Bahnen entsprechend und in der Billigkeit begründet, auch bezüglich der eventuellen Staatsvorschüsse eine gleichmäßige Behandlung eintreten zu lassen, und beziehungsweise die Lemberg-Czernowitzer Strecke nicht ungünstiger als die beiden anderen Strecken zu behandeln.

Artikel III enthält die üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen.

Artikel IV verpflichtet die Gesellschaft, sich rücksichtlich des Anschlusses der neuen Linie an das russische Eisenbahnnetz den Bestimmungen des diesfalls abzuschließenden Staatsvertrages zu unterwerfen.

Von den Bestimmungen des Artikels V werden hier nur jene wichtigeren Punkte hervorgehoben, welche nicht den gleichen Bestimmungen anderer einschlägigen Gesetze nachgebildet sind, und zwar:

1. Die im Punkte 1 aufgenommene Bestimmung der Bildung eines Reservefondes zur Bestreitung aller unvorhergesehenen Auslagen, Reconstructionen und Vervollständigungsarbeiten.

Diesem Fonde soll außer anderen daselbst näher bezeichneten Zuflüssen insbesondere ein Betrag von 50.000 fl. per Meile aus dem Baucapitale zugewendet werden.

2. Die im Punkte 3 formulirte Verpflichtung der Gesellschaft, vom Tage der Eröffnung des Betriebes der neuen Strecke an, sowohl für diese, als auch für die Strecken Lemberg-Czernowitz-Suczawa die im Gesetze vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) normirten Tarife der österreichischen Nordwestbahn anzunehmen.

3. Die Bestimmung des Punktes 5, wonach die Concession der Eisenbahn von Lemberg nach Netreba mit dem Erlöschen der Concession für die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahnstrecke, das ist schon im Jahre 1857, enden soll, welche Bestimmung auch auf die bereits im Betriebe befindliche Strecke Czernowitz-Suczawa gleichmäßige Anwendung findet.

Nach Artikel VI sollen, insoferne in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt wird, die im Gesetze vom 11. Jänner 1864 (R. G. Bl. Nr. 5 ex 1864) für die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn festgesetzten Bedingungen auch für die Eisenbahn von Lemberg nach Netreba gelten.

Artikel VII enthält die Verpflichtung zum Erlage einer Caution per 250.000 fl.

Artikel VIII enthält die Vollzugsklausel.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Handelsministers Dr. Anton Banhans

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 8. Februar 1874, Z. $\frac{290}{H. M.}$,

betreffend das

Erforderniß für den Bau der Eisenbahnstrecke Leluchów-Tarnów und für die Linien der Istrianer Bahn im Etât des k. k. Handelsministeriums ($\frac{788}{A. H.}$).

In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, dem hohen Abgeordnetenhause die Mittheilung machen zu wollen, daß laut der im Anbuge anverwahrten Nachweisung das im Jahre 1874 sich ergebende Erforderniß für den Bau der Eisenbahnstrecke Leluchów-Tarnów . . . . 8,800.000 fl.
und für die Linien der Istrianer Bahn . . . . 6,900.000 fl.

im Ganzen . 15,700.000 fl.

österr. Währ. beträgt.

Die Inanspruchnahme dieser Summen gründet sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162).

Nachweisung

der

pro 1874 für den Bau der Eisenbahn Tarnów-Leluchów und Divazza-Pola sammt Flügelbahn nach Rovigno zu verwendenden Beträge.

I. Tarnów-Leluchów.

Allgemeine und Personalauslagen	160.000 fl.
Grundeinlösung (rund 80 Percent)	450.000 „
Unterbau (Erdarbeiten und kleine Objecte ganz, Nebenarbeiten 66 Percent, große Objecte 60 Percent)	5,400.000 „
Oberbaumaterialien 60 Percent	1,750.000 „
Hochbau 50 Percent	500.000 „
Rollendes Materiale 33 Percent	500.000 „
Diverses	40.000 „
Summa	8,800.000 fl.

Anmerkung.

Von dem pro 1873 bewilligten Credite per		2,000.000 fl.
kamen bis 31. December zur Verwendung:		
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen	1.746 fl.	
III. Vorarbeiten, Anfertigung des Detailprojectes und Auslagen der exponirten Beamten	122.337 „	
IV. Grunderwerb	516 „	
V. Unterbau	19.111 „	
Cassarest pro 31. December 1873	26.033 „	
zusammen		169.743 „
so daß unverwendet blieben		1,830.257 fl.

II. Divazza-Pola mit Flügelbahn nach Rovigno.

Allgemeine und Personalauslagen	160.000 fl.
Grundeinlösung (80 Percent)	740.000 „
Unterbau (Erdarbeiten 60 Percent, Nebenarbeiten 25 Percent, Objecte 70 Percent)	3,460.000 „
Oberbaumaterialien 33 Percent	1,000.000 „
Hochbau 50 Percent	600.000 „
Rollendes Materiale 30 Percent	300.000 „
Diverses	40.000 „
Summa	6,300.000 fl.
Hiezu mit Rücksicht auf die beschleunigte Anschaffung der Oberbaumaterialien	500.000 „
Deßgleichen des rollenden Materiales	100.000 „
Zusammen pro 1874	6,900.000 fl.

Anmerkung.

Von dem pro 1873 bewilligten Credite per		2,000.000 fl.
kamen bis 31. December 1873 zur Verwendung:		
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen	1.539 fl.	
III. Vorarbeiten, Anfertigung des Detailprojectes und Auslagen der exponirten Beamten	39.835 „	
IV. Grunderwerb	56 „	
V. Unterbau	94 „	
Cassarest pro 31. December 1873	8.800 „	
zusammen		50.324 „
so daß unverwendet blieb		1,949.676 fl.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

den Baugesellschaften auf Actien im Falle ihrer Fusion zu gewährenden Gebührenerleichterungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, jenen Actiengesellschaften, deren statutenmäßiger Wirkungskreis hauptsächlich in dem Erwerbe und in der Veräußerung unbeweglicher Sachen, dann in der Errichtung von Wohngebäuden auf eigene oder fremde Rechnung besteht, in dem Falle, wenn binnen Einem Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes deren Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen bereits bestehenden oder zu diesem Zwecke erst zu gründenden Actiengesellschaft (Fusion) zu Stande kommt, hinsichtlich der aus Anlaß dieser Fusion und zum Zwecke ihrer Durchführung abzuschließenden Verträge die Befreiung von den Vermögensübertragungs- und Eintragungsgebühren, dann von den etwa hiebei vorkommenden scalamäßigen Gebühren zu gewähren.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wegen Aufhebung der in Wien bestehenden Verzehrungssteuer von Baumaterialien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die in Wien für den Staatsschatz eingehobene Verzehrungssteuer von Baumaterialien, als: Ziegeln, Schieferziegeln, wie auch Dachziegeln aus Marmorabfällen, Bruch- und Bausteinen, Plattensteinen, Bausand, Kalk und Gyps hat aufzuhören.

Artikel II.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge der Finanzminister beauftragt ist, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bericht

des

Finanzausschusses

über den

Staatsvoranschlag für das Jahr 1874.

In dem von der kaiserlichen Regierung vorgelegten Staatsvoranschlage für das Jahr 1874 wurden die gesammten Staatsausgaben auf 387,359.012 fl. veranschlagt. Während der Dauer der Verhandlungen des Ausschusses über den Staatsvoranschlag wurden von der Regierung noch mehrere Nachtragscredite im Gesammtbetrage von 727.676 fl. in Anspruch genommen.

Demnach stellt sich die Gesammtforderung der Regierung auf 388,086.688 fl., also um 1,842.604 fl. niederer, als die durch das Finanzgesetz vom Jahre 1873 festgesetzte Summe der Ausgaben. Hiebei kommt aber zu berücksichtigen, daß im Jahre 1873 unter den Ausgaben ein Betrag von 10,700.000 fl. für die Weltausstellung enthalten war, der im Jahre 1874 entfällt. Sieht man von dem erwähnten Betrage ab, so ergibt sich für das Jahr 1874 eine Mehrforderung von 8,857.396 fl. Hiezu kommen aber noch die Ausgaben für den Bau der Istrianer Bahn und der Eisenbahn Tarnów-Leluchów, welche Ausgaben aus dem Erlöse des nach dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, auszugebenden Nothstandsanlehens zu decken sind und für das Jahr 1874 mit 15,700.000 fl. veranschlagt werden, sowie die aus dem gleichen Anlehen zu bestreitenden Subventionen an Eisenbahnen, welche entweder bereits vom hohen Hause bewilligt sind oder noch werden bewilligt werden.

Die sämmtlichen Staatseinnahmen des Jahres 1874 sind in dem von der Regierung vorgelegten Voranschlage mit 389,831.722 fl. angegeben, wobei jedoch der Erlös aus dem Nothstandsanlehen nicht aufgenommen ist. Hingegen sind in dieser Summe jene Beträge enthalten, welche nach dem Antrage der Regierung aus dem Vermögen des Staates entnommen werden sollen, und welche einen Betrag von 24,728.534 fl. ausmachen.

Zieht man diesen Betrag von der oben angegebenen Voranschlagssumme der Einnahmen ab, so erscheinen die effectiven Einnahmen auf 365,103.188 fl. veranschlagt, und es würde sich demnach nach dem Antrage der Regierung ein reelles Deficit von 22,983.500 fl. ergeben.

Der Finanzausschuß hat die Voranschläge der Regierung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Er gewann die Ueberzeugung, daß die Einnahmsposten im Allgemeinen den Verhältnissen entsprechend veranschlagt sind, und hat im Ganzen abzüglich der vorgenommenen Herabsetzung die effectiven Einnahmen nur um 467.253 fl. erhöht. Zwar übersteigen die wirklichen Einnahmen des Jahres 1873 den Voranschlag des Jahres 1873 bedeutend, und sind die Einnahmen bisher, und zwar schon seit Jahren im Steigen; es kann jedoch in Anbetracht des Fortdauerns der wirthschaftlichen Krise und des immer weiter um sich greifenden Nothstandes auf eine weitere Steigerung der Einnahmen mit einiger Sicherheit nicht gerechnet werden, und es war daher durch die Vorsicht geboten, über die Ansätze der Regierung nicht erheblich hinauszusehen.

Was die Auslagen anlangt, so hat die sorgfältige Prüfung der Voranschläge ergeben, daß bei den meisten derselben eine wesentliche Herabsetzung unzulässig sei; nur bei der Post, Subventionen und Dotationen der Industrie-Unternehmungen, war eine bedeutende Herabminderung möglich, weil das Erträgniß einzelner Eisenbahnen sich günstiger gestaltete, als die Regierung angenommen hat; außerdem konnten auch an den für Neubauten angesprochenen Summen größere Reductionen vorgenommen werden.

Im Ganzen betragen die vom Ausschusse angenommenen Herabminderungen, abzüglich der stattgehabten Erhöhungen 5,004.669 fl. Durch diese Herabminderung der Auslage einerseits und die stattgehabten Erhöhungen der Einnahmen andererseits, reducirt sich das reelle Deficit auf 17,511.578 fl.

Zur Bedeckung des sich nach dem oben Gesagten ergebenden Abganges hatte die Regierung als außerordentliche Posten in die Bedeckung aufgenommen den Erlös aus der Veräußerung aus dem Staatseigenthume, die Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und eine Entnahme aus den am Schlusse des Jahres verbliebenen baren Cassaresten und vorhandenen Effecten, nämlich: Franz Josephs-Bahn-Actien und Rententiteln.

Nachdem aber nach dem Antrage der Regierung sich ein Ueberschuß der Bedeckung über das Erforderniß von circa 2 Millionen ergeben hatte, und durch die vom Ausschusse beantragte Aenderung des Voranschlages der effective Abgang um 5,471.922 fl. sich mindert, so lassen die außerordentlichen Bedeckungskosten eine Verminderung von 7,000.000 fl. zu, und glaubt der Ausschuß, daß die beantragte Veräußerung der vorhandenen, für die Schuldentilgung der Vorjahre bewilligten, jedoch nicht begebenen Rententitel zu entfallen hätte; es wäre jedoch dem Finanzminister die Ermächtigung zu ertheilen, eventuell statt der Entnahme aus den baren Cassenbeständen die erwähnten Rententitel begeben zu können. Nachdem aber für diese Rententitel ein Erlös von 8,000.000 fl. präliminirt war, das Mindererforderniß aber nur circa 7,000.000 fl. beträgt, so beantragt der Ausschuß, die aus den Barmitteln zu entnehmende Summe von 8,000.000 fl. auf 9,000.000 fl. zu erhöhen, was nach dem am 1. Jänner d. J. stattgehabten Cassabestande ohne den geringsten Anstand möglich ist.

Ist es nun auch beruhigend, daß es auch in diesem Jahre möglich ist, die Staatsausgaben zu bestreiten, ohne zum Credit seine Zuflucht zu nehmen, so kann doch nicht übersehen werden, daß es bis jetzt noch immer nicht gelungen ist, ein Budget zu entwerfen, in dem die regelmäßigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben genügen, und geht daraus namentlich, wenn man die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse in's Auge faßt, klar die Nothwendigkeit hervor, von dem Grundsatze einer weisen Sparsamkeit nicht abzuweichen, insbesondere außerordentliche Ausgaben nur dann zu machen, wenn der von denselben zu erwartende Vortheil mit der Höhe der Ausgaben im richtigen Verhältnisse steht.

Was nun das Finanzgesetz selbst anlangt, so werden in dem Entwurfe der Regierung, der im Wesentlichen mit dem Texte der in den früheren Jahren erlassenen Gesetze übereinstimmt, nur nachfolgende Aenderungen beantragt:

In dem Artikel VI wurde aus den im Specialberichte über den Voranschlag des Unterrichtsministeriums angeführten Gründen zwei Zusätze bean-

tragt, wonach von der für die Universität Innsbruck beantragten Summe vom 1. August d. J. an kein Betrag mehr für die katholische Facultät in Innsbruck verwendet werden darf, und die Bewilligung für den Neubau des Lemberger technischen Institutes an die Bedingung geknüpft werde, daß das Land auf das Gesetzgebungsrecht über die technischen Hochschulen verzichte.

Zu dem Artikel VII wird ein Zusatz beantragt, wonach jene Credite, welche im Finanzgesetze des Jahres 1873 für Neubauten im Unterrichtsministerium bewilligt wurden, welche aber, weil im Finanzgesetze übersehen wurde, ausdrücklich auszusprechen, daß sie für Bauten zu verwenden seien, nicht auf das Jahr 1874 übertragbar sind, auch noch im Jahre 1874 verwendet werden dürfen.

Ferner hat die Regierung einen Gesetzentwurf eingebracht, womit der Finanzminister gleichwie in den Vorjahren ermächtigt werden soll, in den Jahren 1874 und 1875 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, ohne specielle Zustimmung des Reichsrathes bis zum Betrage von einer Million zu veräußern.

Der Finanzausschuß, dem dieser Gesetzentwurf zur Berichterstattung überwiesen wurde, war nun der Ansicht, daß zwar die angesuchte Ermächtigung gleichwie in den Vorjahren gegeben werden soll, da die Gründe, die damals das hohe Haus zur Ertheilung der Ermächtigung bestimmten, dermalen noch bestehen, war aber zugleich der Anschauung, daß diese Ermächtigung nur für Ein Jahr und für eine Maximalsumme von 300.000 fl. und zwar durch das Finanzgesetz gegeben werden soll. Es wird daher die Aufnahme eines eigenen Artikels dießfalls beantragt.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Jahr 1873 nach beiliegendem Entwurfe annehmen."

Wien, am 7. März 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. R. Brestel,
Berichterstatter.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsausgaben für das Jahr 1874 werden auf die Summe von 383,082.019 fl. österr. Währung und einschließlich des Erfordernisses für den Bau der Istrianer Bahn und der Bahn Tarnów-Leluchów auf die Summe von 398,782.019 fl. festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etâtssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 383,298.975 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt. Die Kosten des Baues der Istrianer und der Tarnów-Leluchówer Bahn sind aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Anlehen zu bestreiten.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;
b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;
c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1874 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1874 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für alle im Laufe des Jahres 1874 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat an dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Der Finanzminister ist auch ermächtigt, statt der im nachfolgenden Staatsvoranschlage vorgesehenen Entnahme von Barvorräthen aus den Cassaresten die für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und noch nicht begebenen Rententitel zu veräußern.

Artikel VI.

Jener Betrag von 500.000 fl., welcher bei Capitel 8: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde §. 19, im Extra-Ordinarium zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger eingestellt erscheint, ist als ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln, und wird die Regierung ermächtigt, aus demselben katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1874 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Der im Capitel VIII, Titel 13, §. 15, für den Neubau des Institutsgebäudes in Lemberg eingestellte Betrag von 250.000 fl. ist nur dann auf den Staatsschatz zu übernehmen, wenn bezüglich dieser Anstalt die Gesetzgebung, gleichwie in den andern Ländern, an das Reich übergegangen sein wird.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1874 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälls (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1875 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1875 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1875.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen rc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld rc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälls, welche im Jahre 1874 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1876 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1875 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Die durch das Finanzgesetz des Jahres 1873 im Capitel 8, Ministerium des Unterrichts, Titel 13 und 14 im Extra-Ordinarium bewilligten Credite, welche nach den Bestimmungen des erwähnten Finanzgesetzes mit Ende Juni des Jahres 1874 erlöschen würden, können, insoweit sie zur Ausführung von Bauten angesprochen wurden, noch bis Ende Juni 1875 verwendet werden, sind jedoch für den Dienst des Jahres 1874 zu verrechnen.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1874 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung, zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1874 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchem der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1874.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	4,650.000	. . . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50%	74.095	. . . . . .	74.095
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	39.700	. . . . . .	39.700
	2		Abgeordnetenhaus	586.000	. . . . . .	586.000
	3		Delegation	14.000	. . . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission . .	10.600	. . . . . .	10.600
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses . .	. . . . . .	500.000	500.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	650.300	500.000	1,150.300
4			IV. Reichsgericht	24.600	. . . . . .	24.600
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	149.000	. . . . . .	149.000
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	424.000	. . . . . .	424.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	623.000	. . . . . .	623.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Centralleitung	485.000	. . . . . .	485.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	70.000	1.000	71.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,500.000	150.000	5,650.000
			Viehcontumazbauten	. . . . . .	70.000	70.000
			Nothstandsaushilfe in Dalmatien . .	. . . . . .	150.000	150.000
			Nothstandsaushilfe in den Gerichtsbezirken Rudolfswerth und Treffen und im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain	. . . . . .	20.000	20.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,600.000	. . . . . .	3,600.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . . .	10.000	10.000
			Ankauf eines Hauses in Währing . .	. . . . . .	30.000	30.000
	6		Zuschuß für Findelanstalten	125.000	. . . . . .	125.000
	7		Staatsbaudienst	1,095.000	18.600	1,113.600
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten . . .	. . . . . .	45.000	45.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	685.000	. . . . . .	685.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in und um Wien; — Herstellung der Schwechater Brücke und Bau der neuen Donaubrücke bei Wien . . .	. . . . . .	1,200.000	1,200.000
			Beitrag zum Neubaue der Augartenbrücke in Wien	. . . . . .	100.000	100.000
		2	Oesterreich ob der Enns	194.000	. . . . . .	194.000
			Zahlungen für die Linzer Brücke und die Nebenbauten derselben	. . . . . .	136.000	136.000
		3	Salzburg	109.000	. . . . . .	109.000
		4	Steiermark	329.000	. . . . . .	329.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung .	. . . . . .	5.200	5.200
		5	Kärnthen	179.000	. . . . . .	179.000
			Reconstruction der Grenzbrücke in Pontafel. — Beiträge für Drauregulirungsbauten bei Sachsenburg und zwischen Brenndorf und Kohldorf	. . . . . .	15.000	15.000
		6	Krain	149.000	. . . . . .	149.000
			Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc	. . . . . .	18.000	18.000
		7	Küstenland	105.000	. . . . . .	105.000
			Umlegung und Correction der Kärnthner Straße am Weißbache zwischen Sella und Zighino	. . . . . .	17.000	17.000
			Beitrag zur Fortsetzung der Tolmeiner Straße im Bazhathale . . .	. . . . . .	8.000	8.000
			Beitrag zur Vollendung der Tolmeiner Straße im Idriathale	. . . . . .	2.000	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	320.000	. . . . . .	320.000
			Fortsetzung des Straßenbaues Predazzo-Primiero	. . . . . .	45.000	45.000
		9	Böhmen	1,191.000	. . . . . .	1,191.000
			Bau der Brücke über die Zazawa bei Buda auf der Königgrätz-Czechtitzer Straße; — Bau der Brücke über die Mies bei Gottschau	. . . . . .	55.000	55.000
		10	Mähren	259.000	. . . . .	259.000
			Bau der Freiwaldau-Zöptauer Straße	. . . . . .	20.000	20.000
		11	Schlesien	118.000	. . . . . .	118.000
			Reconstruction der Brücke über den Olsafluß in Wendrin; — Bau der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße .	. . . . . .	53.500	53.500
			Fürtrag .	3,638.000	1,674.700	5,312.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	3,638.000	1,674.000	5,312.700
		12	Galizien mit Krakau	922.000	. . . . . .	922.000
			a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg: Umbau der Brücke Nr. 31 über den Solafluß in Kubiernice; Aerarialbeitrag zum Schutze der Brücke über den Sanfluß bei Przemyśl;			
			b) Straßenzug Biala - Stryj Sniatyn: Umbau der Brücke Nr. 85 über den Solafluß in Saybusch; — Vollendung der Brücke Nr. 273 über den Strwiążfluß in Starzawa; — Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6 über den Strwiążfluß bei Chyrów;			
			c) Straßenzug Biała - Zator-Podgorze: Neubau der Brücke Nr. 112 über den Skawafluß in Zator;			
			d) Straßenzug Spitkowice-Myślenice: Vollendung des vierten Intervalles über den Lubónberg;			
			e) Straßenzug Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce: Fortsetzung des Baues der Jochbrücke über den Dniesterfluß bei Siwka;			
			f) Straßenzug Delatyn-Jabłonica: Vollendung des Ausbaues dieser Straße und der Brücken Nr. 32, 82 und 99; Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn;			
			g) Straßenzug Złoczow-Zaleszczyki: Neubau der Brücke Nr. 52 über den Serethfluß bei Mykowice;			
			Fürtrag .	4,560.000	1.674.700	6,234.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	4,560.000	1,674.700	6,234.700
			b) Straßenzug Barwinek-Przemyśl: Neubau des Canals Nr. 9 in der 13. Meile;			
			i) Straßenzug Kutty-Kolomyja: Aerarialbeitrag zum Schutze der Brücke über den Pruthfluß bei Kolomyja	. . . . . .	178.000	178.000
		13	Bukowina	98.000	. . . . . .	98.000
			Erbauung einer stabilen Brücke über den Pruthfluß bei Hliniţa und Bau der Kirlibabastraße	. . . . . .	60.000	60.000
		14	Dalmatien	99.000	. . . . . .	99.000
			Fortsetzungsbau der Küstenstraße Breno-Ragusa-vecchia; — Vollendung der Parapetmauern an der Straße Dubac-Corina; — Herstellung einer Straße zwischen Otres und Bribir — Fortsetzung der k. k. Poststraße im Bezirke Cattaro . .	. . . . . .	31.000	31.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14)	4,757.000	1,943.700	6,700.700
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	239.000	. . . . . .	239.000
			Zu Donaustrombauten	. . . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . . .	149.000
			Für Donaustrombauten, Innflußbauten, Salzachflußbauten, Traunflußbauten	. . . . . .	150.000	150.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . . .	34.000
			Zur Salzach- und Saaleregulirung .	. . . . . .	20.000	20.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Ennsregulirung . . . . Aerarialbeitrag für die Drauregulirung . . . . Aerarialbeitrag für die Saveregulirung	. . . . . .	18.500	18.500
			Fürtrag .	457.000	438.500	895.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	9		Uebertrag .	457.000	438.500	895.500
		5	Kärnthen	1.000	. . . . . .	1.000
			Fortsetzung der Drauregulirung . .	. . . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . . .	10.000
			Savereguliruug	. . . . . .	7.000	7.000
		7	Küstenland	3.300	. . . . . .	3.300
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . . .	70.000
			Fortsetzung der Receßbauten am Innflusse	. . . . . .	10.500	10.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . . .	196.000
			Regulirung der Moldau und der Elbe	. . . . . .	500.000	500.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel, am Dunajec, am San, an der Wisłoca, am Dniester und an der Premsa	. . . . . .	200.000	200.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . . .	2000
			Flußversicherungsbauten am Pruth .	. . . . . .	5.000	5.000
		14	Dalmatien	4.000	. . . . . .	4.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	810.900	1,171.000	1,981.900
	10		Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung . .	. . . . . .	150.000	150.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—11) .	16,574.900	3,759.300	20,334.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	212.000	. . . . . .	212.000
	2		Landwehr	3,235.000	1,400.000	4,635.000
	3		Recrutirungskosten	36.700	. . . . . .	36.700
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	26.200	. . . . . .	26.200
	5		Militär-Stiftungen	33.300	. . . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	76.800	. . . . . .	76.800
	7		Gendarmerie	3,810.000	. . . . . .	3,810.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—7)	7,430.000	1,400.000	8,830.000
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Central-Auslagen.			
	1		Central-Leitung	220.000	. . . . . .	220.000
			Passiv-Interessen	. . . . . .	20.000	20.000
	2		Schulaufsicht	631.000	. . . . . .	631.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . . .	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	68.000	. . . . . .	68.000
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	63.500	. . . . . .	63.500
			Passiv-Interessen	. . . . . .	4.000	4.000
	6		Geologische Reichsanstalt	44.850	. . . . . .	44.850
			Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten	. . . . . .	2.000	2.000
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	16.000	. . . . . .	16.000
			Anschaffung von Instrumenten	. . . . . .	5.700	5.700
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . . . .	9.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8)	1,127.350	37.700	1,165.050
			B. Cultus.			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	400.000	. . . . . .	400.000
			Neubauten	. . . . . .	155.000	155.000
		2	Oesterreich ob der Enns	181.0 0	. . . . . .	181.000
			Neubauten	. . . . . .	30.000	30.000
		3	Salzburg	72.000	. . . . . .	72.000
			Fürtrag	653.000	185.000	838.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9		Uebertrag .	653.000	185.000	838.000
		4	Tirol	124.000	. . . . . .	124.000
		5	Vorarlberg	12.500	. . . . . .	12.500
		6	Steiermark	267.900	. . . . . .	267.900
			Neubauten	. . . . . .	100	100
		7	Kärnthen	95.500	. . . . . .	95.500
			Zurückgezahlte Passiv-Capitalien .	. . . . . .	294	294
			Neubauten	. . . . . .	100	100
		8	Krain	133.000	. . . . . .	133.000
			Neubauten	. . . . . .	4.600	4.600
		9	Triest	55.000	. . . . . .	55.000
		10	Görz	71.000	. . . . . .	71.000
			Neubauten	. . . . . .	25.100	25.100
		11	Istrien	77.000	. . . . . .	77.000
			Neubauten	. . . . . .	4.000	4.000
		12	Dalmatien	253.000	. . . . . .	253.000
			Beiträge	. . . . . .	4.000	4.000
			Neubauten	. . . . . .	56.000	56.000
		13	Böhmen	727.000	. . . . . .	727.000
			Neubauten	. . . . . .	65.000	65.000
			Rückersätze von erhaltenen Vorschüssen	. . . . . .	9.000	9.000
		14	Mähren	333.000	. . . . . .	333.000
			Neubauten	. . . . . .	13.600	13.600
		15	Schlesien	72.000	. . . . . .	72.000
			Neubauten	. . . . . .	8.000	8.000
		16	Galizien	1,015.000	. . . . . .	1,015.000
			Neubauten	. . . . . .	23.000	23.000
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . . . .	2.000	2.000
		17	Krakau	20.000	. . . . . .	20.000
		18	Bukowina	38.000	. . . . . .	38.000
			Neubauten	. . . . . .	6.000	6.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Unterstützungen von katholischen Priestern	. . . . . .	500.000	500.000
		20	Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20) .	3,946.900	912.794	4,859.694
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	42.000	. . . . . .	42.000
			Beiträge	. . . . . .	30.000	30.000
			Neubauten	. . . . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	42.000	50.000	92.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	10		Uebertrag	42.000	50.000	92.000
		2	Oesterreich ob der Enns	6.500	. . . . . .	6.500
			Beiträge	. . . . . .	16.500	16.500
		3	Salzburg	20.500	. . . . . .	20.500
		4	Tirol	61.000	. . . . . .	61.000
		5	Vorarlberg	10.000	. . . . . .	10.000
			Beiträge	. . . . . .	6.300	6.300
		6	Steiermark	6.700	. . . . . .	6.700
		7	Kärnthen	4.800	. . . . . .	4.800
		8	Krain	400	. . . . . .	400
		9	Küstenland	50.000	. . . . . .	50.000
		10	Dalmatien	76.000	. . . . . .	76.000
			Neubauten	. . . . . .	6.000	6.000
		11	Böhmen	33.500	. . . . . .	33.500
			Neubauten	. . . . . .	20.000	20.000
		12	Schlesien	80	. . . . . .	80
		13	Galizien mit Krakau	32.000	. . . . . .	32.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		14	Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—14)	343.480	118.800	462.280
	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	31.800	. . . . . .	31.800
		2	Unterstützungs-Pauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helv. Conf. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.600	. . . . . .	2 600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	84.400	25.000	109.400
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken;			
			Dalmatien	55.400	. . . . . .	55.400
			Neubauten	. . . . . .	20.000	20.000
			Für Unterstützung des gr.-orient. Clerus in Dalmatien	. . . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 12)	55.400	26.000	81.400
			Zusammen (Cap. 8, Titel 9—12)	4,430.180	1,082.594	5,512.774

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	689.700	. . . . . .	689.700
			Für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	. . . . . .	400.000	400.000
			Für den Bau der Sternwarte	. . . . . .	70.000	70.000
			Für Einrichtung und Lehrmittel . . .	. . . . . .	6.300	6.300
		2	Universität in Innsbruck	173.000	. . . . . .	173.000
			Für den Bau des chemischen Institutes	. . . . . .	100.000	100.000
			Auf größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche	. . . . . .	9.600	9.600
		3	Universität in Graz	210.000	7.385	217.385
			Zur Erweiterung des Baugrundes für die Universität	. . . . . .	85.000	85.000
			Zur Fortführung des Neubaues für das physikalische Institut	. . . . . .	145.000	145.000
			Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . . . .	145.000	145.000
			Zur Anschaffung von Lehrbehelfen . .	. . . . . .	10.300	10.300
		4	Universität in Prag	345.000	. . . . . .	345.000
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	4.000	4.000
			Für den Neubau der Universitätsgebäude	. . . . . .	116.000	116.000
		5	Universität in Lemberg	165.000	. . . . . .	165.000
		6	Universität in Krakau	186.600	. . . . . .	186.600
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	1.250	1.250
			Für kleinere Bauherstellungen . . .	. . . . . .	9.600	9.600
		7	Unterstützungen für Universitäts-Studirende	2.400	. . . . . .	2.400
			Summe (Titel 13, §§. 1—7) .	1,771.700	1,109.435	2,881.135
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	12.700	. . . . . .	12.700
		9	" " " " Olmütz .	14.800	. . . . . .	14.800
		10	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	29.100	. . . . . .	29.100
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) .	57.600	. . . . . .	57.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13		c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	237.000	. . . . . .	237.000
		13	" " " Graz	100.000	. . . . . .	100.000
		14	" " " Brünn	70.000	. . . . . .	70.000
			Für Lehrmittel	. . . . . .	2.000	2.000
		15	Technische Akademie in Lemberg	68.000	. . . . . .	68.000
			Für den Neubau des Institutsgebäudes	. . . . . .	250.000	250.000
			Summe (Titel 13, §§. 12—15	475.000	252.000	727.000
		16	d) Handels- und nautische Akademie in Triest	38.000	. . . . . .	38.000
			Für Lehrmittel	. . . . . .	2.400	2.400
		17	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	102.000	. . . . . .	102.000
			Für den Neubau des Akademiegebäudes, vierte Rate	. . . . . .	150.000	150.000
		18	f) Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen	6.000	. . . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 16—18)	2,450 300	1,513.835	3,964.135
			Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	250.000	. . . . . .	250.000
			Für Lehrmittel	. . . . . .	2.700	2.700
		2	Oesterreich ob der Enns	58.000	. . . . . .	58.000
		3	Salzburg	27.200	. . . . . .	27.200
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	1.000
		4	Tirol	89.000	. . . . . .	89.000
		5	Vorarlberg	28.500	. . . . . .	28.500
		6	Steiermark	100.000	. . . . . .	100.000
		7	Kärnthen	32.000	. . . . . .	32.000
			Beitrag zum Neubaue einer Turnhalle in Klagenfurt	. . . . . .	900	900
		8	Krain	70.000	. . . . . .	70.000
		9	Triest	33.000	. . . . . .	33.000
		10	Görz	28.000	. . . . . .	28.000
		11	Istrien	30.000	. . . . . .	30.000
			Zum Ankaufe eines Gebäudes in Pisino	. . . . . .	14.800	14.800
		12	Dalmatien	100.000	. . . . . .	100.000
		13	Böhmen	465.000	. . . . . .	465.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	1.000
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, erste Rate	. . . . . .	10.000	10.000
			Für den Neubau des Leitmeritzer Gymnasiums	. . . . . .	45.000	45.000
			Fürtrag	1,310.700	75.400	1,386.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13		Uebertrag .	1,310.700	75.400	1,386.100
		14	Mähren	268.000	. . . . . .	268.000
			Zur Anschaffung von Lehrmitteln . .	. . . .	4.600	4.600
			Zum Ankaufe eines Baugrundes für eine Staatsmittelschule in Brünn .	. . . .	20.000	20.000
		15	Schlesien	100.000	. . . . . .	100.000
	14		Zur Anschaffung von Lehrmitteln . .	. . . .	3.400	3.400
			Beitrag an die Stadtgemeinde Weidenau zur Vollendung des Gymnasialgebäudes	. . . .	6.000	6.000
			Für den Neubau einer Turnhalle in Teschen	. . . . . .	10.000	10.000
			Auf Mehrherstellungen bei dem Gymnasialbaue in Troppau	. . . .	1.400	1.400
		16	Galizien	359.000	. . . .	359.000
			Für den Zubau am Gymnasialgebäude in Tarnopol	. . . .	8.500	8.500
			Für den Bau eines neuen Gymnasialgebäudes in Tarnów	. . . . .	29.500	29.500
		17	Krakau	64.000	. . . .	64.000
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . .	600	600
		18	Bukowina	37.000	. . . .	37 000
			Summe (Titel 14, §§. 1—18 .	2,138.700	159.400	2,298.100
	14		b) Realschulen.			
		19	Oesterreich unter der Enns	140.000	. . . .	140.000
			Für die innere Einrichtung der Oberrealschule am Schottenfelde . . .	. . . .	25.000	25.000
			Für den Neubau der Oberrealschule in der Leopoldstadt, zweite Rate . . .	. . . .	120.000	120.000
		20	Oesterreich ob der Enns	45.000	. . . .	45.000
		21	Salzburg	26.000	. . . .	26.000
		22	Tirol	56.000	. . . .	56.000
			Beitrag zur Herstellung des Gebäudes für die Realschule in Bruneck . .	. . . . . .	15.000	15.000
		23	Steiermark	26.000	. . . .	26.000
	14	24	Kärnthen	24.300	. . . .	24.300
			Beitrag zum Neubaue einer für sämmtliche Lehranstalten gemeinschaftlichen Turnhalle in Klagenfurt	. . . . . .	900	900
		25	Krain	24.300	. . . .	24.300
		26	Triest	31.000	. . . .	31.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	4.000	4.000
			Regiekosten	. . . .	1.700	1.700
			Fürtrag .	372.600	166.600	539.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	14		Uebertrag .	372.600	166.600	539.200
		27	Görz	22.500	. . . . . .	22.500
		28	Istrien	18.500	. . . . . .	18.500
		29	Dalmatien	29.000	. . . . . .	29.000
		30	Böhmen	111.000	. . . . . .	111.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	4.000	4.000
			Regiekosten	. . . . . .	6.000	6.000
			Für den Neubau der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . . . .	109.000	109.000
		31	Mähren	75.000	. . . . . .	75.000
		32	Schlesien	41.000	. . . . . .	41.000
			Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Bielitz zur Fortführung der Realschule daselbst im Schuljahre 1873/4	. . . . . .	4.800	4.800
		33	Galizien	81.000	. . . . . .	81.000
		34	Krakau	37.000	. . . . . .	37.000
		35	Bukowina	8.600	. . . . . .	8.600
			Summe (Titel 14, §§. 19—35) .	796.200	290.400	1,086.600
			c) Sämmtliche Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen.			
		36	Prüfungscommissionen	16.500	. . . . . .	16.500
		37	Verdienstzulagen der Professoren . . .	6.000	. . . . . .	6.000
		38	Unterstützungen für Lehramtscandidaten .	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 14, §§. 36—38) .	52.500	. . . . . .	52.500
			d) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	3.700	. . . . . .	3.700
		40	Dalmatien	8.500	. . . . . .	8.500
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40) .	12.200	. . . . . .	12.200
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40) .	2,999.600	449.800	3,449.400
	15		Studienbibliotheken	21.600	. . . . . .	21.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten . .	21.800	. . . . . .	21.800
		2	Geburtshilfliche und Hebammenlehranstalten	10.400	. . . . . .	10.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen . .	3.600	. . . . . .	3.600
		4	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	28.800	. . . . . .	28.800
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	22.600	. . . . . .	22.600
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	. . . . . .	150.000	150.000
		6	Technisches Institut in Krakau	20.000	. . . . . .	20.000
		7	Kunstschule in Krakau	8.300	. . . . . .	8.300
		8	Gewerbeschulen	71.000	. . . . . .	71.000
		9	Zeichenschulen	18.000	. . . . . .	18.000
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung . . .	50.000	. . . . . .	50.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—10) .	254.500	150.000	404.500
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	966.000	. . . . . .	966.000
			Regiekosten	. . . . . .	7.700	7.700
		2	Lehrcurse für Kindergärtnerinen . . .	14.000	. . . . . .	14.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge . . .	166.300	. . . . . .	166.300
		4	Pauschalbetrag für die Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten . .	40.000	. . . . . .	40.000
	17	5	Neubauten und Kaufschillinge.			
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Linz	. . . . . .	100.000	100.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck	. . . . . .	40.000	40.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer-Bildungsanstalt in Roveredo .	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau der Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg	. . . . . .	60.000	60.000
			Für Herstellungen an der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Klagenfurt	. . . . . .	2.000	2.000
			Beitrag zum Neubau einer für sämmtliche Lehranstalten gemeinschaftlichen Turnhalle in Klagenfurt	. . . . . .	5.000	5.000
			Für die Adaptirung des Staatsdruckereigebäudes zur Unterbringung der Lehrerinen-Bildungsanstalt in Lemberg . .	. . . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	1,186.300	277.700	1,464.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	17		Uebertrag	1,186.300	277.700	1,464.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . . .	67.000	67.000
		6	Pädagogische Seminarien	3.000	. . . . . .	3.000
		7	Verdienstzulagen	2.000	. . . . . .	2.000
		8	Prüfungscommissionen	23.500	. . . . . .	23.500
		9	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden .	151.112	. . . . .	151.112
		10	Remunerationen für Volksschullehrer für die Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	5.000	. . . . . .	5.000
		11	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . . .	28.000	28.000
			Krain	. . . . . .	10.000	10.000
			Dalmatien	. . . . . .	18.000	18.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—11)	1,370.912	400.700	1,771.612
	18		Stiftungen und Beiträge	160.000	. . . . . .	160.000
			Zu Ankäufen von Werken bildender Kunst	. . . . .	20.000	20.000
			Für die Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . . .	4.000	4.000
			Beitrag zur Förderung der Zwecke des städtischen Museums in Aquileja . .	. . . . .	1.000	1.000
			Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung	. . . .	17.000	17.000
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18) .	160.000	49.000	209.000
	19		Administration der Studienfonde . . .	86.000	2.000	88.000
			Zweite Rate des der Stadtgemeinde Ried bewilligten unverzinslichen Darlehens per 60.000 fl. zur Herstellung des zur gemeinsamen Unterbringung des dortigen Real- und Obergymnasiums und der vereinigten Knaben-Volks- und Bürgerschule bestimmten neuen Gebäudes . .	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg in Böhmen	. . . . . .	10.000	10.000
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 19) .	86.000	49.000	135.000
			Zusammen (Capitel 8, Titel 13—19) .	7,342.912	2,612.335	9,955.247
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—19) .	12,900.442	3,732.629	16,633.071

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außer-ordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	950.000	22.000	972.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,800.000	......	2,800.000
			Neubauten	......	13.000	13.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	810.000	......	810.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, Landes-Filialcasse in Wien und Landeszahlämter	400.000	2.200	402.200
	5		Finanzwache	4,300.000	......	4,300.000
			Neubauten und Kaufschillinge	......	13.000	13.000
	6		Steuerämter	3,940.000	25.000	3,965.000
	7		Finanz-Procuraturen	350.000	......	350.000
	8		Zollverwaltung	1,520.000	11.600	1,531.600
			Neubauten und Kaufschillinge	......	61.000	61.000
	9		Etât der Grundsteuer-Regulirung	2,570.000	......	2,570.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	17,640.000	147.800	17,787.800
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	......	32.000	32.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	......	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	......	1.600	1.600
	4		Verschiedene Auslagen	23.000	......	23.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4)	43.000	33.600	76.600
	6					
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
			Directe Steuern.			
11	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	55.000	......	55.000
			Fürtrag	55.000	......	55.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			Uebertrag .	55.000	. . . . . .	55.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . . .	130.000	130.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	61.500	130.000	191.500
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen .	246.000	. . . . . .	246.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	5,950.000	. . . . . .	5,950.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	7,636.000	. . . . . .	7,636.000
			Indirecte Abgaben.			
13			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	238.750	. . . . . .	238.750
	2		Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,255.250	. . . . . .	4,255.250
			Neubauten	. . . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—2) .	4,494.000	25.000	4,519.000
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten . .	3,100.000	. . . . . .	3,100.000
			Neubauten	. . . . . .	250.000	250.000
			Für Tiefbohrungen, Versuche ꝛc. .	. . . . . .	66.000	66.000
	2		Verschleiß-Auslagen	261.000	. . . . . .	261.000
			Neubauten	. . . . . .	16.000	16.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	3,361.000	332.000	3,693.000
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	644.000	. . . . . .	644.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten .	22,000.000	. . . . . .	22,000.000
			Neubauten	. . . . . .	620.000	620.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,560.000	911.000	2,471.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	24,204.000	1,531.000	25,735.000
16			Stempel	300.000	. . . . . .	300.000
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	430.000	. . . . . .	430.000
18			Lotto	9,930.000	. . . . . .	9,930.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			Mäuthe	94.600	. . . . . .	94.600
			Neubauten	. . . . . .	2.300	2.300
20			Punzirung	74.500	. . . . . .	74.500
			Manipulationsbauten	. . . . . .	400	400
			Summe (Capitel 13—20) .	42,888.100	1,890.700	44,778.800
			Staatseigenthum.			
21	1		Dicasterial-Gebäude	120.800	1.900	122.700
	2		Aerarial-Eisenbahnen	700	10.000	10.700
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	121.500	11.900	133.400
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . .	12.200	. . . . . .	12.200
23			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,168.000	. . . . . .	1,168.000
24			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . . .	9.000	9.000
25			Münzwesen	209.000	. . . . . .	209.000
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . . .	3.700	3.700
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	69,779.300	2,226.700	72,006.000
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	672.000	28.000	700.000
			Für fachgewerblichen Unterricht	. . . . . .	200.000	200.000
			„ Tracirung von Eisenbahnen . . .	. . . . . .	210.000	210.000
			„ Normal-Aichungs-Commission . .	. . . . . .	200.000	200.000
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	748.000	1,464.500	2,212.500
			Neubauten im Küstenlande	. . . . . .	216.600	216.600
			„ in Dalmatien	. . . . . .	262.000	262.000
			Mehranforderung für den Triester Hafenbau	. . . . . .	80.000	80.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	1,420.000	2,661.100	4,081.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Betriebs-Auslagen.			
	3	1	Post-Gefäll	14,597.000	......	14,597.000
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	......	20.000	20.000
		3	" " " " Brünn	......	100.000	100.000
	4	1	Telegraphen-Anstalt	3,920.000	498.000	4,418.000
		2	Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	......	10.000	10.000
		3	" den Bau eines neuen Amtsgebäudes in Brünn	......	50.000	50.000
		4	" die pneumatische Röhrenleitung	......	250.000	250.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 und 4)	18,517.000	928.000	19,445.000
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—4)	19,937.000	3,589.100	23,526.100
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	358.500	4.000	362.500
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	138.500	22.400	160.900
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	53.600	8.500	62.100
	4		Landescultur	......	590.000	590.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	153.000	......	153.000
	6		Berghauptmannschaften	196.000	3.500	199.500
	7		Montan-Lehranstalten	69.600	6.500	76.100
	8	1	Staats-Gestüte	330.000	82.000	412.000
	9		Staats-Hengsten-Depôts:			
		2	a) Administrations- und Regieauslagen	850.000	......	850.000
			b) Neubauten	......	50.000	50.000
			Ankauf von Beschälern	250.000	100.000	350.000
	10		Förderung der Pferdezucht	135.000	......	135.000
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	314.000	3.000	317.000
			Staatsforste und Domänen	2,915.000	......	2,915.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	......	111.500	111.500
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösung ꝛc.	......	81.500	81.500
			Montanwerke	3,918.700	......	3,918.700
			Neubauten und productive Anlagen	......	462.600	462.600
	12		Realitäten-Ankauf	......	26.100	26.100
			Summe (Capitel 27, Titel 1—12)	9,681.900	1,551.600	11,233.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	188.000	. . . . .	188.000
	2		Oberster Gerichtshof	409.000	14.000	423.000
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern . .	16,205.000	. . . . . .	16,205.000
			Neubauten der Justizverwaltung .	. . . . . .	506.370	506.370
	4		Strafanstalten	2,102.000	. . . . . .	2,102.000
			Neubauten der Strafanstalten . .	. . . . . .	180.000	180.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—4) .	18,904.000	700.370	19,604.370
29			**XIII. Oberster Rechnungshof** . . .	157.000	. . . . . .	157.000
30			**XIV. Pensions-Etât.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etât der Civil-Verwaltung	11,663.000	8.300	11,671.300
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen . . .	805.194	. . . . . .	805.194
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	185.194	. . . . . .	185.194
			Verbleiben . .	620.000	. . . . . .	620.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	12,283.000	8.300	12,291.300
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			**A. An einige Landesfonde:**			
			Kärnthen	10.000	. . . . . .	10.000
32			**B. An Verkehrs-Anstalten:**			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie: a) Subvention für die Fahrt in Noten . . 190.000 fl b) Vergütung der Suez-Canalgebühren in Silber . . . . . 130.000 „	320.000	. . . . . .	320.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	50.000	. . . . . .	50.000
			Fürtrag .	370.000	. . . . .	370.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			Uebertrag .	370.000	. . . . . .	370.000
			Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber	. . . . . .	1,490.000	1,490.000
			Kronprinz Rudolph-Bahn in Silber	. . . . . .	4,000.000	4,000.000
			Kaschau-Oderberger Bahn in Silber		350.000	350.000
			Carl Ludwig-Bahn in Silber . .	. . . . . .	600.000	600.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn in Silber	. . . . . .	725.000	725.000
			Oesterreichische Nordwestbahn in Silber	. . . . . .	1,200.000	1,200.000
	3		Ungarische Westbahn (Graz-ungarische Grenze) in Silber . . .	. . . . . .	300.000	300.000
			Erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn in Silber	. . . . . .	960.000	960.000
			Vorarlberger Bahn in Silber . . .	. . . . . .	671.000	671.000
			Albrecht-Bahn in Silber	. . . . . .	600.000	600.000
			Elisabeth-Bahn (Linz-Budweis) in Silber	. . . . . .	850.000	850.000
			Mährische Grenz-Bahn in Silber .	. . . . . .	336.000	336.000
			Oesterr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz) in Silber	. . . . . .	250.000	250.000
				370.000	12,332.000	12,702.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen pr. 12,512.000 fl. zum Course von 8%	. . . . . .	1,000.960	1,000.960
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4) .	370.000	13,332.960	13,702.960
33			C. **An einige Grundentlastungsfonde:**			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,443.143	. . . . . .	1,443.143
	2		„ West-Galizien	1,181.857	. . . . . .	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . . .	400.000	400.000
	4		„ Krain	. . . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	2,625.000	500.000	3.125.000
			Zusammen (Capitel 31—33) .	3,005.000	13,832.960	16,837.960
34			XVI. **Staatsschuld.**			
	1		A. **Zinsen der Staatsschuld.** . .	107,308.549	. . . . . .	107,308.549
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,179.817	. . . . . .	29,179.817
			Verbleiben .	78,128.732	. . . . . .	78,128.732
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . . .	2,579 807	2,579.807
			Summe .	78,128.732	2,579.807	80,708.539

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	3		B. Schulden-Tilgung	. . . . . .	14,393.823	14,393.823
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von. . .	. . . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . . .	13,243.823	13,243.823
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . . .	20.711	20.711
			Summe .	. . . . . .	13,264.534	13,264.534
			C. Donau-Regulirung.			
	5		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	. . . . . .	480.000
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	. . . . . .	762.000	762.000
	7		Münz-Verlust zum Course von 8% . .	. . . . . .	60.960	60.960
			Summe .	. . . . . .	822.960	822.960
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—7) .	78,608.732	16,667.301	95,276.033
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) . .	300.000	. . . . . .	300.000
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . . . .	8.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	445.500	28.000	473.500
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3). .	753.500	28.000	781.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	15,024.500	. . . . .	15.024.500
	2		Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd .	192.617	. . . . . .	192.617
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse . .	63,831.873	. . . . . .	63,831.873
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	79,048.990	. . . . . .	79,048.990
			XIX. Eisenbahnbauten aus dem Nothstandsanlehen zu bestreiten:			
			Für den Bau der Istrianer Bahn . . .	. . . . . .	6,900.000	6,900.000
			" " " Bahn Tarnów-Leluchów	. . . . . .	8,800.000	8,800.000
			Summe .	. . . . . .	15,700.000	15,700.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	74.095	. . . . . .	74.095
3			III. Reichsrath	650.300	500.000	1,150.300
4			IV. Reichsgericht	24.600	. . . . . .	24.600
5			V. Ministerrath	623.000	. . . . . .	623.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	16,574.900	3,759.300	20,334.200
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,430.000	1,400.000	8,830.000
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	12,900.442	3,732.629	16,633.071
9-25			IX. Ministerium der Finanzen . .	69,779.300	2,226.700	72,006.000
26			X. Handels-Ministerium	19,937.000	3,589.100	23,526.100
27			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	9,681.900	1,551.600	11,233.500
28			XII. Ministerium der Justiz . . .	18,904.000	700.370	19,604.370
29			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	157.000	. . . . . .	157.000
30			XIV. Pensionsetät	12,283.000	8.300	12,291.300
31-33			XV. Subventionen und Dotationen .	3,005.000	13,832.960	16,837.960
34			XVI. Staatsschuld	78,608.732	16,667.301	95,276.033
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	753.500	28.000	781.500
36			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	79,048.990	. . . . . .	79,048.990
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	335,085.759	47,996.260	383,082.019
			XIX. Eisenbahnbauten	. . . . . .	15,700.000	15,700.000
			Total-Summe .	335,085.759	63,696.260	398,782.019

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1874.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	428.000	. . . . . .	428.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	47.000	. . . . . .	47.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	162.500	. . . . . .	162.500
	3		Oeffentliche Sicherheit	842.800	. . . . . .	842.800
	4		Staatsbaudienst	200	. . . . . .	200
	5		Straßenbau	54.500	. . . . . .	54.500
	6		Wasserbau	25.000	. . . . . .	25.000
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	1,132.000	. . . . . .	1,132.000
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	33.546	. . . . . .	33.546
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie . . .	10.000	. . . . . .	10.000
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . . . .	1.500
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2) .	11.500	. . . . . .	11.500
			B. Cultus.			
	3		Einnahmen der Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	554.000	4.000	558.000
		2	Oesterreich ob der Enns	238.000	1.000	239.000
		3	Salzburg	900	. . . . . .	900
		4	Tirol	115.000	. . . . . .	115.000
		5	Vorarlberg	1.200	. . . . . .	1.200
			Fürtrag .	909.100	5.000	914.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	909.100	5.000	914.100
8	3	6	Steiermark	228.000	. . . . . .	228.000
		7	Kärnthen	79.100	900	80.000
			Krain	104.300	100	104.400
		9	Triest	11.000	. . . . . .	11.000
		10	Görz	24.000	. . . . . .	24.000
		11	Istrien	21.400	100	21.500
		12	Dalmatien	116.000	. . . . . .	116.000
		13	Böhmen	806.000	. . . . . .	806.000
		14	Mähren und Schlesien	490.000	. . . . . .	490.000
		15	Galizien	546.000	. . . . . .	546.000
		16	Krakau	3.400	. . . . . .	3.400
		17	Bukowina	2.000	. . . . . .	2.000
			Summe (Titel 3, §§. 1—17) .	3,340.300	6.100	3,346.400
	4		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	9.200	. . . . . .	9.200
		2	Oesterreich ob der Enns	600	. . . . . .	600
		3	Steiermark	800	. . . . . .	800
		4	Kärnthen	200	. . . . . .	200
		5	Küstenland	600	. . . . . .	600
		6	Galizien mit Krakau	200	. . . . . .	200
			Summe (Titel 4, §§. 1—6) .	11.600	. . . . . .	11.600
			Summe (Capitel 8, Titel 3 und 4) .	3,351.900	6.100	3,358.000
8			C. Unterricht.			
	5		Hochschulen.			
		1	Universitäten	68.800	. . . . . .	68.800
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	63.100	. . . . . .	63.100
		4	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.500	. . . . . .	9.500
		5	Akademie der bildenden Künste	1.500	. . . . . .	1.500
			Summe (Titel 5, §§. 1—5) .	154.100	. . . . . .	154.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	6		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	348.000	. . . . . .	348.000
		2	Realschulen	119.000	. . . . . .	119.000
		3	Sämmtliche Mittelschulen, Prüfungscommissionen	5.600	. . . . . .	5.600
		4	Nautische Schulen	900	. . . . . .	900
			Summe (Titel 6, §§. 1—4) .	473.500	. . . . . .	473.500
	7		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	250	. . . . . .	250
		2	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	800	. . . . . .	800
		3	Kunstgewerbeschule	1.300	. . . . . .	1.300
		4	Technisches Institut in Krakau	1.250	. . . . . .	1.250
		5	Gewerbeschulen	7.500	. . . . . .	7.500
			Summe (Titel 7, §§. 1—5) .	11.100	. . . . . .	11.100
	8		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	18.000	. . . . . .	18.000
		2	Prüfungscommissionen	13.500	. . . . . .	13.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—2) .	31.500	. . . . . .	31.500
	9		Stiftungen und Beiträge	50	. . . . . .	50
	10		Studienfonde	586.850	. . . . . .	586.850
			Summe (Capitel 8, Titel 9—10) .	1,257.100	. . . . . .	1,257.100
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—10) .	4,620.500	6.100	4,626.600
9			**IX. Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . . .	4.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter . .	35.900	. . . . . .	35.900
			Fürtrag .	39.900	. . . . . .	39.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	39.900	. . . . . .	39.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirks-Hauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.400	. . . . . .	2.400
	5		Finanzwache	93.800	. . . . . .	93.800
	6		Steuerämter	7.800	. . . . . .	7.800
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . . .	20.000
	8		Zoll-Verwaltung	1,445.000	. . . . . .	1,445.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,610.700	. . . . . .	1,610.700
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . . .	56.300	. . . . . .	56.300
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen .	. . . . . .	324.100	324.100
	3		Verschiedene Zuflüsse	40.000	400.000	440.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—3) .	96.300	724.100	820.400
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,850.000	. . . . . .	36,850.000
12			Gebäudesteuer	21,060.000	. . . . . .	21,060.000
13			Erwerbsteuer	8,330.000	. . . . . .	8,330.000
14			Einkommensteuer	21,000.000	. . . . . .	21,000.000
15			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . . .	150.000	150.000
16			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . . .	230.000	230.000
			Summe (Capitel 11—16) .	87,240.000	380.000	87,620.000
17			Zoll	22,660.500	1,218.300	23,878.800
			Indirecte Abgaben.			
18			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,030.000	. . . . . .	8,030.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,200.000	. . . . . .	4,200.000
	3		Biersteuer	23,430.000	. . . . . .	23,430.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . . .	4,300.000	. . . . . .	4,300.000
	5		Zuckersteuer	12,000.000	. . . . . .	12,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,250.000	. . . . . .	2,250.000
	7		Pachtungen	3,372.000	. . . . . .	3,372.000
	8		Andere Einnahmen	24.000	. . . . . .	24.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien . . .	100.000	. . . . . .	100.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,100.000	. . . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 18, Titel 1—10) .	59,806.000	. . . . .	59,806.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	75.000	. . . . . .	75.000
	2		„ „ Verschleißämter . . .	19,000.000	. . . . . .	19,000.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2) .	19,075.000	. . . . . .	19,075.000
20			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	58,700.000	842.000	59,542.000
	2		„ der Generaldirection . .	163.000	. . . . . .	163.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) .	58,863.000	842.000	59,705.000
21			Stempel	14,500.000	. . . . . .	14,500.000
22			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	35,500.000	. . . . . .	35,500.000
23			Lotto	16,269.000	. . . . . .	16,269.000
24			Mäuthe	2,713.500	. . . . . .	2,713.500
25			Punzirung	279.300	. . . . . .	279.300
			Summe (Capitel 18—25) .	207,005.800	842.000	207,847.800
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
26	1		Dikasterial-Gebäude	91.700	. . . . . .	91.700
	2		Aerarial-Eisenbahnen	91.774	7.342	99.116
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	183.474	7.342	190.816
27			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	260.000	. . . . . .	260.000
28			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,253.000	. . . . . .	1,253.000
29			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . . .	22.700	22.700
30			Münzwesen	214.200	. . . . . .	214.200
			Zusammen (Capitel 9—30) .	320,523.974	3,194.442	323,718.416
31			X. **Handelsministerium.**			
	1		Centralleitung	. . . . . .	150.000	150.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	420.000	. . . . . .	420.000
	3		Post-Gefäll	16,115.000	. . . . . .	16,115.000
	4		Telegraphen-Anstalt	3,500.000	. . . . . .	3,500.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—4) .	20,035.000	150.000	20,185.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	3.700	. . . . . .	3.700
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	7.300	. . . . .	7.300
	3		Landescultur	1.500	. . . . . .	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.700	. . . . . .	1.700
	5		Berghauptmannschaften	3.800	. . . . . .	3.800
	6		Montan-Lehranstalten	600	. . . . . .	600
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	280.000	. . . . . .	280.000
	8		Staats-Gestüte	155.000	. . . . . .	155.000
	9		Staats-Hengsten-Depots	188.000	. . . . . .	188.000
	10		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	1.400	. . . . . .	1.400
			Staatsforste und Domänen	4,373.000	13.000	4,386.000
	11		Montanwerke	5,276.700	. . . . . .	5,276.700
			Summe (Capitel 32, Titel 1—11)	10,292.700	13.000	10,305.700
33			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	850	. . . . . .	850
	2		Strafanstalten	357.000	. . . . . .	357.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2)	357.850	. . . . . .	357.850
34			**XIII. Oberster Rechnungshof**	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
35			**XIV. Pensionsetát**	36.300	. . . . . .	36.300
36			**XV. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Zinsen vom Istrianer Grundentlastungsfonde	. . . . . .	7.529	7.529
37			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . . .	4,372.500	4,372.500
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2)	. . . . . .	4,432.500	4,432.500
38			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	300.000	. . . . . .	300.000
			Fürtrag	300.000	. . . . . .	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
38			Uebertrag	300.000	. . . .	300.000
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	5.500	. . . .	5.500
	3		Erlös für Formularien zu Zinsen-Quittungen für die einheitliche Schuld	1.000	. . . .	1.000
	4		Erlös für Scartpapiere	500	. . . .	500
			Summe (Capitel 38, Titel 1—4)	307.000	. . . .	307.000
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter	. . . .	2,416.000	2,416.000
	2		An Lehen- Allodialisirungs-Gebühren	. . . .	25.000	25.000
	3		Für das im Jahre 1874 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . .	59.000	59.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3)	. . . .	2,500.000	2,500.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . .	1,228.534	1,228.534
41			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassaresten, und zwar: Barvorräthe . . . . . 9,000.000 fl. Effecten 25.000 Stück Actien der Franz Josephs-Bahn nach dem Course von 200 per Actie . . . . . 5,000.000 „	. . . .	14,000.000	14,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	428.000	. . . . . .	428.000
6			VI. Ministerium des Innern	1,132.000	. . . . . .	1,132.000
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	33.546	. . . . . .	33.546
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,620.500	6.100	4,626.600
9-30			IX. Ministerium der Finanzen	320,523.974	3,194.442	323,718.416
31			X. Handels-Ministerium	20,035.000	150.000	20,185.000
32			XI. Ackerbau-Ministerium	10,292.700	13.000	10,305.700
33			XII. Ministerium der Justiz	357.850	. . . . . .	357.850
34			XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
35			XIV. Pensionsetát	36.300	. . . . . .	36.300
36			XV. Subventionen und Dotationen	. . . . . .	7.529	7.529
37			XVI. Staatsschuld	. . . . . .	4,432.500	4,432.500
38			XVII. Verwaltung der Staatsschuld	307.000	. . . . . .	307.000
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . . .	2,500.000	2,500.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . . .	1,228.534	1,228.534
41			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassaresten	. . . . . .	14,000.000	14,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	357,766.870	25,532.105	383,298.975

Vom Abgeordnetenhause beschlossene

Resolutionen zum Staatsvoranschlage 1874.

Ministerium des Innern.

Politische Verwaltung in den einzelnen Kronländern.

1. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmungen über die Nothwendigkeit einer größeren Radfelgenbreite bei gewisser Belastung oder Bespannung der Fuhrwerke auf allen Reichsstraßen eingeführt werde.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die zur Vollendung der Poststraße von Ragusa gegen Cattaro erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Cultus.

1. Die hohe Regierung wird abermals aufgefordert, die Einleitung zu beginnen, daß die katholischen Bisthümer in Dalmatien um mindestens zwei vermindert werden, und vorläufig in Fällen von Sedisvacanzen mit der Besetzung inne zu halten, ferner zu erwägen, ob Angesichts der verhältnißmäßig sehr hohen Bedürfnisse des Landes Dalmatien für katholische Cultuszwecke, insbesondere für Kirchen- und Pfarrhofbauten nicht auch Zusammenlegungen von Pfarreien stattfinden könnten.

2. Die Regierung wird erneuert aufgefordert, die passiven Religionsfondsgüter in Bozen, Bruneck, Riva, Trient und Arnoldstein, dann jene von Garsten und Gleink und jene Religionsfondsgüter, bei welchen die Ausgaben im Vergleiche zu den Einnahmen fortdauernd unverhältnißmäßig hoch sind, entsprechend zu veräußern.

3. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß die k. k. Regierung die Verhandlungen mit Rußland wegen der im Königreiche Polen gelegenen Dotationsgüter der Krakauer Diöcese, welche schon acht Jahre dauern, und einen großen Aufwand erfordern, indem hiefür eigens ein Finanzrath besoldet wird und für die betreffenden Klöster jährlich namhafte Vorschüsse vom Staate gemacht werden, nach Thunlichkeit beschleunige.

Unterricht.

1. Die Regierung wird eingeladen, in der nächsten Session Vorschläge über die Gründung einer neuen Universität zu erstatten.

2. Die Regierung wird aufgefordert, längstens am letzten Juli 1874 die Vorlesungen an der theologischen Facultät in Innsbruck zu schließen und an demselben Tage diese Facultät aufzuheben.

3. Das hohe Haus wolle aussprechen, daß es aus Billigkeitsgründen für den Fall einer befriedigenden Lösung aller anderen Fragen, welche den mit dem Lande Steiermark in Betreff der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz abzuschließenden Vertrag betreffen, einen Beitrag des Landes zum Umbaue der technischen Hochschule in der Höhe von 200.000 fl. als entsprechend ansehe.

4. Die Regierung wird aufgefordert, behufs Uebernahme der beiden polytechnischen Landesinstitute in Prag auf Kosten des

Reiches die bezüglichen Unterhandlungen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen baldigst zu Ende zu führen und schon in der nächsten Session die nöthigen Vorlagen behufs Einstellung der erforderlichen Geldmittel in das Budget pro 1875 einzubringen.

5. Die Regierung wird aufgefordert, die Baupläne bezüglich der technischen Hochschule in Lemberg einer abermaligen Revision in der Richtung zu unterziehen, daß durch Beschränkung auf das wirklich Nothwendige die möglichste Ersparung herbeigeführt wird.

6. Die Regierung wird aufgefordert, an den vom Staate in Galizien erhaltenen Mittelschulen jene Aenderungen in Betreff der Unterrichtssprache zu veranlassen, welche durch die Billigkeit gegen die verschiedenen Theile des Landes im Sinne der Staatsgrundgesetze geboten sind.

7. Die Regierung wird eingeladen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege in den betreffenden Ländern die Frage der gänzlichen Auflösung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten nochmals zu prüfen und in der nächsten Session über das Resultat dieser Prüfung einen Bericht zu erstatten, bis dorthin aber mit der gänzlichen Auflösung innehalten.

8. Es wird wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß die Umgestaltung des technischen Institutes in Krakau nach Thunlichkeit beschleunigt werde, und daß es gelingen möge, die entgegenstehenden localen Hindernisse zu beseitigen.

9. Es wird der im Vorjahre ausführlich dargelegte Wunsch nach einer schärferen Trennung der Aufgaben des Unterrichts- und des Handelsministeriums auf dem Gebiete der Lehranstalten gewerblicher Richtung wiederholt und die Regierung demnach aufgefordert, dahin zu streben daß Landesgesetze nach dem Muster der für gewerblichen Unterricht in Niederösterreich bestehenden, auch in anderen Theilen des Reiches ins Leben treten, damit wenigstens der allgemeinere Theil des gewerblichen Unterrichtes eine festere Organisation erhalte, und damit die materielle Unterstützung dieses Unterrichtes von Seite der localen Behörde, sowie die Ingerenz dieser Behörden geordnet werde.

10. Die Regierung wird eingeladen, „dem bestehenden bedauerlichen Lehrermangel (an den öffentlichen Volksschulen) ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und in der nächsten Session weitere Anträge gegen die Zunahme desselben vorzulegen".

11. Ferner wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Aufhebung der Militärpflicht für die Volksschullehrer und Lehramtscandidaten eines der wirksamsten Mittel gegen den bestehenden Mangel an Lehrern für Volksschulen wäre, und die Regierung aufgefordert, die erforderlichen Einleitungen zur Erzielung der Militärbefreiung zu treffen.

12. Die Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Unterrichtssprache an den Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol in einer den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung und dem Sinne der Staatsgrundgesetze entsprechenden Weise geregelt werde.

13. Die Regierung wird aufgefordert, bei der Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlages für den Unterricht die Stiftungen von den Beiträgen zu trennen und die letzteren, soweit als thunlich, auf die einzelnen Specialtitel zu verweisen.

14. Die Regierung wird aufgefordert, kräftigst den Uebelständen entgegen zu treten, welche durch die ungerechtfertigte Ver-

theuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind.

15. Die Regierung wird eingeladen, bei der Ausführung von Bauten für Unterrichtszwecke mehr die Zweckmäßigkeit, als den architektonischen Schmuck derselben im Auge zu behalten.

Finanzministerium.

Zollverwaltung.

1. Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Zusammentritt der österreichisch-ungarischen Handels- und Zollconferenz thunlichst zu beschleunigen, und eine zeitgemäße Revision der Zollordnung und der Zollmanipulation unter Vernehmung von Sachverständigen aus dem Handelsstande zu berathen und die Ergebnisse dieser Unterhandlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung ehemöglichst zu bringen.

Indirecte Abgaben. Salz.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Frage einer weiteren Ermäßigung der Salzpreise in kürzester Frist in ernste Erwägung zu ziehen.

Tabak.

3. Die Regierung wird aufgefordert, diejenigen Sorten der Cigarren, welche bisher nur für das Ausland erzeugt wurden, auch in den inländischen Verschleiß zu bringen.

Lotto.

4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf zur allmäligen Aufhebung des kleinen Lotto einzubringen, und zwar so, daß mit dem Zeitpunkte der vollständigen Durchführung der Reform der directen Steuern das Lottogefälle gänzlich aufzuhören hat.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

5. Es wird der Wunsch ausgesprochen:

„Die Regierung wolle eine Enquête veranstalten, welche die Aufgaben und bestehenden Einrichtungen der Staatsdruckerei in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung zu prüfen und eventuell nöthige Reformen zu beantragen hat."

Handelsministerium.

1. Centralleitung. (Wiener Weltausstellung.)

1. Die Regierung wird ersucht, ehemöglichst und spätestens bei Vorlage des nächsten Präliminars eine vollständige Nachweisung über die Ausgaben und Einnahmen und über den sich schließlich herausstellenden Gesammtaufwand der Wiener Weltausstellung zu liefern.

2. Fachgewerblicher Unterricht.

2. Die Regierung wird ersucht, dem Staatsvoranschlage künftig eine möglichst detaillirte Nachweisung der wichtigsten für die Zwecke des fachgewerblichen Unterrichtes nach den verschiedenen Richtungen präliminirten Ausgaben beizufügen.

3. Postgefäll.

3. Die Regierung wird aufgefordert, eine Ermäßigung des Portotarifes für Geld- und Frachtsendungen baldigst eintreten zu lassen und hiebei auf die möglichste Annäherung an die gegenwärtig im deutschen Postgebiete bestehenden Portosätze Bedacht zu haben.

Ackerbauministerium.

Montanlehranstalten.

1. Die hohe Regierung wird aufgefordert, das bei der Bergakademie in Leoben zwischen der Anzahl der ordentlichen Professoren und jener der außerordentlichen bestehende Mißverhältniß durch Vermehrung der ordentlichen Professorenstellen zu beseitigen.

Forst- und Domänenwesen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Ablösung des im Wienerwald-Forste noch bestehenden Viertelpfennigrechtes in gerechter, den alten dießbezüglichen Bestimmungen entsprechender Weise baldigst durchzuführen.

Subventionen und Dotationen: an Verkehrsanstalten.

Die Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen:

1. daß die Meilenlänge und das Anlagecapital der garantirten Eisenbahnen dort, wo es noch nicht geschehen, ehestens definitiv festgestellt werden;

2. daß die Betriebsrechnungen der garantirten Eisenbahnen der genauesten Prüfung unterzogen werden, damit nicht durch Einstellung von Posten, welche in die Betriebsrechnungen, entweder überhaupt oder bezüglich bestimmter Linien nicht gehören, oder durch ungerechtfertigte Höhe der Ausgabsposten der Staat in unzulässiger Weise belastet werde.

3. Die Regierung wird aufgefordert, die Bau- und Betriebsrechnungen der mährisch-schlesischen Nordbahn der eingehendsten Prüfung zu unterziehen, damit jede ungerechtfertigte Belastung des Staatsschatzes hintangehalten werde.

4. Die Regierung wird aufgefordert, die Baurechnungen des Ergänzungsnetzes der österreichischen Staatseisenbahn der eingehendsten Prüfung zu unterziehen, damit jede ungerechtfertigte Belastung des Staatsschatzes hintangehalten werde.

Subventionen und Dotationen: an Grundentlastungsfonde.

1. Die Regierung habe dafür zu wirken, daß die Verbindlichkeiten des Landes, sowie der etwaigen Verpflichteten an den galizischen Grundentlastungsfond und derselben an das Reich ehestens, und zwar nöthigenfalls im Wege Rechtens, durch das Reichsgericht festgestellt, sohin die Grundentlastungs- und Grundablösungsgeschäfte in Galizien und Krakau baldigst durchgeführt werden.

2. Die Regierung wird nochmals aufgefordert, der vom Abgeordnetenhause bereits in der Sitzung vom 9. März 1872 behufs gesetzlicher Regelung der Grundentlastungsfonds-Angelegenheiten beschlossenen und im Jahre 1873 dringend wiederholten Aufforderung endlich zu entsprechen, und eine übersichtliche detaillirte Darstellung des gegenwärtigen Standes der passiven Grundentlastungsfonde von Ost- und Westgalizien, Bukowina und Krain, insbesondere der bisherigen verzinslichen und unverzinslichen Staatsvorschüsse, der Einzahlungen der Verpflichteten, sowie der Steuerzuschläge und anderer Einnahmen dieser Fonde dem Reichsrathe in der nächsten Session vorzulegen.

Pensionsetât.

1. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß die seit einer Reihe von Jahren immer wiederkehrende Post im Extra-Ordinarium in Zukunft entfalle, daß daher seitens der Staatsverwaltung die hiezu zweckdienlichen Einleitungen getroffen werden mögen.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatsbeamten und Diener in Erwägung zu ziehen.

3. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die erforderlichen gesetzlichen Einleitungen zu treffen, damit die Auszahlung der den Pensions-Etat belastenden Bezüge künftighin in anticipirten Raten erfolgen könne.

I. Allerhöchster Hofstaat.

Erforderniß; Capitel 1.

Für das Jahr 1874 wird behufs der Erhaltung des Hofstaates Seiner Majestät auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 110) der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotationsbeitrag von . . . . 4,650.000 fl. gefordert.

Der Budgetausschuß beantragt:

in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1874 als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . 4,650.000 fl. einzustellen.

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1.	I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . .	4,650.000

Wien, am 2. Februar 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

Erforderniß: Capitel 2.

Für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers wird das Erforderniß im Jahre 1874 im Ganzen mit . . . . 148.190 fl.
in Anspruch genommen.

Vergleicht man mit dieser Summe das für das Jahr 1873 bewilligte Erforderniß von . . . . 144.431 „
so ergibt sich ein Mehrerforderniß von . . . . 3.759 fl.

Dieses Mehrerforderniß resultirt einerseits aus der durch die Regulirung des Salarialstatus der Cabinetskanzlei hervorgerufenen Erhöhung der persönlichen Activitätsbezüge um 8740 fl.
und aus der Erhöhung der Amtsauslagen um . . . . 69 „
zusammen 8809 fl.
andererseits aus der Verminderung der Ruhegenüsse um 5050 fl.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 26) stellt der Budgetausschuß den Antrag:

„Es sei als ordentliches Erforderniß für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1874 der Betrag von . . . . 74.095 fl.
einzustellen."

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät 50%	74.095	. . . .	74.095

Wien, am 2. Februar 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1—5.)

Die Kosten für den Reichsrath werden für das Jahr 1874 an ordentlichem Erfordernisse, und zwar:

Für Titel 1: „Herrenhaus" mit	39.739 fl.
„ „ 2: „Abgeordnetenhaus" mit	652.497 „
„ „ 3: „Delegation" mit	14.000 „
„ „ 4: „Staatsschulden-Controlcommission" mit . .	10.637 „
in Summa . .	716.873 fl.
und an außerordentlichem Erfordernisse „für den Bau eines neuen Parlamentshauses"	500.000 „

in Anspruch genommen.

Titel 1.

Herrenhaus.

Präliminirt werden pro 1874	39.739 fl.
für das Jahr 1873 wurden bewilligt	38.064 „
Es ergibt sich somit ein Mehranspruch von	1.675 fl.

Dieser Mehranspruch ist dadurch entstanden, daß bei den Activitätsbezügen der Beamten und der stabilen Diener in Folge der Gehaltsregulirung

ein Betrag von	2.175 fl.
zugewachsen, dagegen bei der Post 21 „Druckkosten" der Betrag von	500 „
in Abfall gekommen ist, wodurch obiger Mehranspruch auf . . .	1.675 fl.

sich reducirt.

Es wird beantragt: in diesen Titel die geforderte Summe mit dem abgerundeten Betrage von . . . . 39.700 fl. einzustellen.

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Das für das Jahr 1874 präliminirte Erforderniß von . .	652.497 fl.
weiset gegen das Vorjahr, für welches	406.000 „
bewilligt worden waren, einen Mehrbetrag von	246.497 fl.

nach. Diese Mehrforderung entsteht hauptsächlich aus zwei Gründen: aus dem Gesetze vom 15. April 1873 über die Regulirung der Gehalte und dem Gesetze vom 2. April über die Vermehrung der Abgeordneten.

Die Regulirung der Gehalte der Beamten und Diener verlangt ein Mehrerforderniß von . . . . 4.037 fl.

Durch die Vermehrung der Abgeordneten (in Folge des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40) haben die Diäten und Reisekosten, welche im vorigen Jahre mit . . . . 338.722 fl.
eingestellt waren und dieses Jahr mit . . . . 568.400 „
präliminirt sind, eine Steigerung von . . . . 229.678 fl.
erfahren.

Die Vermehrung der Abgeordneten haben auch mittelbar eine Steigerung anderer Posten zur Folge.

So sind die Stenographenkosten (Post 27) auf 15.000 fl. (im vorigen Jahre 12.000 fl.) präliminirt, um . . . . 3.000 fl.
höher, Kanzleierfordernisse (im vorigen Jahre 10.000 fl.) dieses Jahr 15.000 „
Druckkosten (im vorigen Jahre 15.000 fl.) dieses Jahr 20.000 fl.

Was den Director der Kanzlei betrifft, der in Folge der letzthin im Abgeordnetenhause getroffenen Bestimmung nunmehr auch als Protokollführer fungirt, so ist demselben für diese Mehrleistung (100 fl. monatlich) für fünf Monate . . . . 500 fl.
zu zahlen.

Gleichzeitig sind dem Abgeordnetenhause zwei Petitionen zugekommen, die eine von den stabilen Dienern des Hauses, welche um die Erhöhung ihrer Bezüge von 500 fl. auf 600 fl. petiren, und die andere von den zeitweiligen Dienern, welche mit Hinweis auf ihren angestrengten Dienst, der an manchen Tagen von 8 Uhr Früh bis 10 Uhr Nachts dauert und ihnen nicht erlaubt, nach Hause zu Tisch zu gehen, um die Erhöhung ihrer Diurnen ansuchen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Die im Voranschlage bezifferten Gehalte und Activitätszulagen der Beamten und Diener, sowie alle im Vergleiche zum vorjährigen Voranschlage unveränderten Ansätze seien zu genehmigen.

Deßgleichen die Erhöhung der Post 27 „Stenographenkosten" auf . . . . 15.000 fl.
der Post 20 „Kanzleierfordernisse und Druckkosten" auf . . . 35.000 „
Post 26 „Aushilfen" von 500 auf . . . . 1.000 „
dagegen ist die Post 28 „Diäten der Abgeordneten und Meilengelder" mit . . . . 500.000 „
einzustellen, da erstens die volle Zahl der Abgeordneten nicht anwesend ist, und zweitens während der Zeit vom 1. bis 20. Jänner keine Diäten gezahlt wurden.

Rücksichtlich der Petition der Diener wird der Antrag gestellt, daß die Bezüge der stabilen Diener, welche bewährte und zuverlässige Leute sind, von 500 fl. auf . . . . 600 fl.
und die Zulagen der Diener für fünf Monate von täglich 80 kr. auf 1 fl. erhöht werden, was auch in Bezug auf die beiden Briefträger Anwendung findet; ferner daß die Zulage des Dieners, welcher bisher 1 fl. per Tag bezog, mit 1 fl. 20 kr. per Tag festgestellt werde.

Da nach dieser Erhöhung die beiden Postbeamten mit den Dienern gleichgestellt sein würden, so ist es angemessen, für diese beiden Beamten eine Erhöhung der monatlichen Zulage per je 10 fl. (für fünf Monate) zu bewilligen.

Es wird sich also der Titel 2 folgendermaßen beziffern:

Ordentliches Erforderniß.

		Einzeln (Gulden)	Zusammen (Gulden)
	Gehalte:		
1.	1 Director der Kanzlei (Regierungsrath) jährlich	3.000	
2.	1 Archivsadjunct (jährlich)	1.600	
3.	1 Archivsofficial (jährlich)	1.100	
4.	1 Bibliotheksbeamter (jährlich)	1.800	7.500
5.	4 Amtsdiener à 600 fl. (jährlich)	2.400	
6.	1 Bibliotheksdiener (jährlich)	500	
7.	1 Portier (jährlich)	400	
8.	1 Hausdiener (jährlich)	400	3.700
	Activitätszulagen:		
9.	1 Director der Kanzlei (jährlich)	800	
10.	1 Archivsadjunct (jährlich)	600	
11.	1 Archivsofficial (jährlich)	500	
12.	1 Bibliotheksbeamter (jährlich)	600	2.500
13.	4 Amtsdiener 3 à 225 fl. 1 mit 125 fl.	800	
14.	1 Bibliotheksdiener	225	
15.	1 Portier	100	
16.	1 Hausdiener	100	1.225
	Personalzulagen:		
17.	1 Director der Kanzlei (Regierungsrath), jährlich		1.200
	Zulagen (monatliche):		
18.	1 Protokollführer (für 5 Monate)	500	
19.	2 Postbeamte à 40 fl. (für 5 Monate)	400	
20.	35 Diener à 30 fl. (für 5 Monate)	5.250	
21.	1 Diener mit 36 fl. (für 5 Monate)	180	
22.	Für die Feuerlöschmannschaft à 24 fl. (für das ganze Jahr)	288	
23.	2 Briefträger à 30 fl. (für 5 Monate)	300	6.918
	Emolumente:		
24.	Livréen für 4 Amtsdiener, 1 Hausdiener und den Portier	200	
25.	Kleiderentschädigung für 35 Diener à 32 fl.	1.120	
	„ „ den Bibliotheksdiener (jährlich)	74	1.394
26.	Belohnungen und Aushilfen		1.000
27.	Stenographenkosten		15.000
	Diäten und Reisekosten der Abgeordneten:		
28.	Diäten der Abgeordneten (für 5 Monate) und Meilengelder derselben für die Hin- und Rückreise		500.000
	Fürtrag		540.437

		Einzeln	Zusammen
		Gulden	
	Uebertrag . . .		540.437
	Kanzleierfordernisse:		
29.	Verläge für Kanzleierfordernisse sammt Beheizung und Beleuchtung	15.000	
30.	Druckkosten	20.000	35.000
31.	Hauserfordernisse und Gebäude-Erhaltung . .		8.000
32.	Miethzinse für die reichsräthliche Bibliothek .		800
33.	Bibliotheksauslagen		1.500
34.	Telegraphenkosten		1.000
	Summe . .		586.737
	im abgerundeten Betrage . .		586.000

Titel 3.

Delegation.

Für das Jahr 1873 wurde das Erforderniß im Betrage von 11.000 fl. genehmigt.

Für das Jahr 1874 wird ein Betrag von . . . . 14.000 „

somit um . . 3.000 fl.

mehr verlangt.

Der Mehraufwand findet seine Begründung in dem Umstande, daß die dießjährige Session, in welcher das Budget des Jahres 1875 zu berathen sein wird, in Pest stattfindet.

Mit Rücksicht darauf wird die Einstellung des obigen Betrages von . . . . 14.000 fl. beantragt.

Titel 4.

Staatsschulden-Controlcommission.

Im vorigen Jahre wurden für diesen Titel . . . . . . 9.300 fl. bewilligt.

In diesem Jahre beträgt die Forderung . . . . 10.637 „

somit um . 1.337 fl.

mehr.

Da dieser Mehrbetrag aus der Regulirung der Gehalte der Beamten resultirt, so beantragt der Budgetausschuß die Einstellung des Betrages in abgerundeter Summe von . . . . 10.600 fl.

Titel 5.

Außerordentliches Erforderniß.

Für den Bau eines neuen Parlamentshauses werden für das Jahr 1874 . . . . 500.000 fl. in Anspruch genommen. Da dieses nur ein Theilbetrag der Gesammtsumme ist, welche der Parlamentsbau in Anspruch nehmen wird, so erachtete es der Ausschuß für unerläßlich, vor Allem Aufschlüsse darüber zu verlangen, bis zu welcher Höhe die Kosten des ganzen Baues nach dem Voranschlag der Sachverständigen sich belaufen werden.

Das Ministerium des Innern hat dem dießbezüglichen Verlangen entsprochen, indem es einen Bericht des Ministerialdepartements für Hochbauten über die vorgelegten Grundpläne des Oberbaurathes von Hansen dem Budgetausschuß vorlegte, dessen Wortlaut hier beigedruckt erscheint *).

---

*) Das dem Ministerialdepartement für Hochbauten zur Prüfung zugekommene Project des Herrn Oberbaurathes von Hansen ist, soweit dieses aus den vorgelegten Grundplänen ersehen werden konnte, in Uebereinstimmung mit den Andeutungen im Comitéberichte der Delegirten beider hohen Häuser und im Commissionsgutachten der vom Ministerium des Innern berufenen Architekten modificirt worden.

Hierbei hat auch Herr von Hansen bei der Logenanordnung eine Vereinfachung angebracht, indem daselbst die freistehenden Säulen eliminirt wurden, wodurch circa 200.000 fl. bei den Steinmetzarbeiten erspart sind. Nach diesen Plänen sind auch das vorgelegte Vorausmaß und der Kostenüberschlag berechnet; doch liegen noch keine Durchschnitte vor, aus welchen die Construction der Dachstühle und Plafonds, dann der Oberlichten in den Sitzungssälen deutlich ersehen und Maß- oder Gewichtsansätze nachgeprüft werden konnten.

Ueberhaupt war bei der noch nicht vollendeten Detailentwicklung des Entwurfes, insbesondere aber wegen der Natur dieses keineswegs in die Kategorie gewöhnlich vorkommender Bauwerke gehörigen, sondern als ein durchaus monumentales Kunstwerk aufzufassenden Baues eine genaue Kostenberechnung oder ein bestimmtes Urtheil über die vorauszusehende Gesammtauslage unmöglich, zumal die zur Grundlage dienenden Einheitspreise sehr veränderlich sind, und daher bei einem durch eine Reihe von Jahren andauernden Bau ihre Geltung verlieren können, während ferner bei sehr vielen Arbeitsgattungen und Objecten das Materiale, aus welchem sie bestehen, der Grad der geforderten Vollendung ihrer Ausführung, endlich das Detail der Durchbildung maßgebend bleiben.

Das Vorausmaß kann daher auch nur als allgemeiner Ausdruck der Intentionen des Architekten betrachtet werden, und auch der Voranschlag bietet blos Anhaltspunkte in großen Grundzügen dar.

Vor Allem ist zu erwägen, daß, wie es auch bei der Tendenz, einen Monumentalbau zu schaffen, und mit Rücksicht auf das Wesen des hellenischen Styles natürlich ist, welcher im Steinbaue wurzelt und Surrogate hiefür nicht zuläßt, die Seinmetzarbeiten für das Aeußere und Innere des Gebäudes mit den an denselben vorkommenden ornamentalen Bildhauerarbeiten bei diesem Baue die Hauptrolle spielen.

Ferner läßt sich ein solches Bauwerk ohne ausgedehnte Anwendung statuarischer Plastik nicht denken, weßhalb auch derselben vorwiegende Rücksicht zu Theil wurde.

Diese Bemerkung erklärt das Verhältniß der im Ueberschlage vorkommenden Einzelsummen zu einander, welche aus folgender Zusammenstellung zu ersehen sind:

		fl.	kr.
1.	Baumeisterarbeiten	1,740.070 fl.	99 kr.
2.	Steinmetzarbeiten an den Façaden	1,697.417 „	46 „
3.	Steinmetzarbeiten im Inneren	1,083.618 „	12 „
4.	Zimmermannsarbeit	87.529 „	12 „
5.	Tischlerarbeiten	393.232 „	52 „
6.	Schlosserarbeiten	189.982 „	10 „
7.	Anstreicherarbeiten	27.195 „	85 „
8.	Glaserarbeiten	73.089 „	83 „
9.	Spenglerarbeiten	27.684 „	09 „
10.	Terra Cotta	56.486 „	10 „
11.	Pflasterarbeiten	71.516 „	45 „
12.	Einrichtung beider Sitzungssäle	52.980 „	— „
13.	Bildhauerarbeiten	1,874.600 „	— „
14.	Heizung und Ventilation	180.000 „	— „
15.	Wasserleitung	15.000 „	— „
16.	Gasleitung	12.000 „	— „
17.	Beleuchtungsgegenstände	80.000 „	— „
18.	Herstellung zweier Brunnen	1.500 „	— „
	Zusammen daher	7,663.902 fl.	85 kr.
	(Rund 7,700.000 fl.)		

Nachdem jedoch für das Erste die statuarischen Bildhauerarbeiten (die ornamentalen Bildhauerarbeiten für den Bau sind bei den Steinmetzarbeiten nicht berücksichtigt), wenn sie auch, wie schon erwähnt, als integrirender Theil des Monumentalbaues durchaus nicht wegbleiben können, vor der Hand deßhalb auszuscheiden wären, weil sie erst später nöthig werden, und auch successive nach Maßgabe der vorhandenen Geldkräfte und Zeitverhältnisse realisirt werden können, so wäre auch die Summe von 1,875.000 fl. (Nr. 13) vorläufig nicht zu berücksichtigen. Die Herstellung der einzelnen statuarischen Arbeiten könnte von Fall zu Fall einer besonderen Schlußfassung unterzogen werden.

Es ergibt sich aus diesem Berichte, daß die Herstellung des Parlamentsgebäudes bis zu dem Augenblicke, wo es den beiden Häusern des Reichsrathes

---

Wird nun die Summe für statuarische Bildhauerarbeit mit . . . . . 1,874.600 fl.
von der Totalsumme per . . . . 7,700.000 „

abgezogen, so bleiben für den Bau noch . . . . 5,825.400 fl.
gegen sechs Millionen Gulden.

Wiewohl es nun nach Obigem nicht möglich war, eine der Ziffer nach genaue Prüfung und Feststellung der Bausummen zu erreichen, so führte doch die Durchsicht der vorhandenen Vorlagen zu folgenden Resultaten.

1. Baumeisterarbeiten. Die Preise der meisten Arbeiten sind zureichend, ja sogar etwas höher angesetzt, als jene, welche bei den gegenwärtig hier in Ausführung begriffenen Bauten gelten, wobei voraussichtlich bei Genehmigung der in Berathung begriffenen Vorlage über Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Baumaterialien eine weitere Herabminderung der Einheitspreise zu hoffen sein dürfte.

Uebrigens werden dieselben erst bei der Bauvergebung definitiv festgestellt werden können, welche auf Grundlage von Preistarifen, die von den Offerenten selbst in der Preisrubrik ausgefüllt werden, zu veranlassen ist.

Nur muß hier bemerkt werden, daß bloß für glatte Stuccaturung der Plafonds (Post 40/1 des Kostenvoranschlages) in dem Ueberschlage vorgedacht ist.

Es werden aber gewiß Gesimse und Gliederung, sowohl für die Decken, als auch für die Wände der zahlreichen architektonisch auszustattenden Räume, so z. B. bei den großen Sitzungssälen, den Versammlungssälen, der Restauration ꝛc. vorkommen, welche weder im Vorausmaße, noch im Ueberschlage erscheinen.

Ebenso ist nicht zu ersehen, wie die Wände in den genannten Localen behandelt werden sollen, ob mit Kunstmarmor, Stucco lustro ꝛc.

Nur die Haupttreppe und das Vestibule, sowie die große Mittelhalle sind mit Steinplattenverkleidung beantragt und im Vorausmaße und Ueberschlage aufgenommen.

Da nun voraussichtlich für diese größtentheils unentbehrlichen Arbeiten nicht unerhebliche Auslagen erforderlich sein werden, so ist es ungeachtet der zureichenden sonstigen Ansätze rathsam, die Summe für Baumeisterarbeiten auf rund 2,000.000 fl. zu erhöhen.

Die Steinmetzarbeiten für die Façaden
sind mit . . . . 1,697.417 fl. 46 kr.
jene für das Innere mit . . . . 1,083.618 „ 12 „

zusammen daher . . . . 2,781.035 fl. 58 kr.
bewerthet.

Sie bilden die wichtigsten Posten dieses Bauantrages, indem sie von der nach Ausscheidung der statuarischen Bildhauerarbeiten und der Saaleinrichtung verbleibenden Bausumme nahe 50 Percent ausmachen.

Die Kostensumme dieser, auch die ornamentalen Bildhauerarbeiten an den Baubestandtheilen in sich schließenden Steinmetzarbeiten läßt sich gegenwärtig noch nicht verläßlich beurtheilen, denn hier entscheidet der locale Materialpreis und die ornamentale Detailentwicklung.

Doch ist nicht zu bezweifeln, daß die Preisansätze in den Ueberschlägen, wobei auch die bei manchen Objecten, so z. B. bei korinthischen Capitälen nöthige vollkommen ornamentale Arbeit reichlich berücksichtigt ist, und die im Allgemeinen ziemlich hoch angesetzt sind, im Ganzen auch den größten Anforderungen an schönes Material und vollkommenste Arbeit genügen können. Das für die Façaden in Aussicht genommene Steinmaterial ist Granit für den Unterbau und Karststein für das Uebrige.

Das Steinmaterial für das Innere ist nicht bezeichnet, doch wird dasselbe voraussichtlich aus Marmorgattungen bestehen.

Die Preisansätze beruhen auf den bei dem Palaste Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Wilhelm und bei dem Börsebau gemachten Erfahrungen des Herrn von Hansen.

An den für Steinmetzarbeiten berechneten Summen läßt sich dermalen keine Verminderung empfehlen, und man wird bei der Ausführung darauf bedacht sein müssen, durch geeignete Maßregeln im Großen, insbesondere Erzielung billiger Transportbedingungen zu sparen.

Mit dem für Zimmermannsarbeiten berechneten Betrage könnte nur dann ausgelangt werden, wenn mit den Plafonds nicht weiter gegangen wird, als im Vorausmaße beantragt wurde.

Werden aber die in den Plänen bei mehreren Decken angegebenen Anordnungen, so z. B. durchgehende Architrave, Cassettirungen und andere mehr ausgeführt, so wird sich auch die Auslage für Zimmermannsarbeiten erhöhen. Eine Kostenvermehrung ist hier auch deßhalb nicht zu umgehen, weil bei der für unser Klima allzuflachen antiken Ziegeldachung, welche sich im hiesigen österreichischen Museum nicht als sehr wasserdicht bewährte, ein ordentliches Schindeldach unterlegt werden sollte. Es wurde daher die Summe für Zimmermannsarbeiten von 87.529 fl. auf 100.000 fl. erhöht.

zur Benützung übergeben werden kann, eine Summe von circa sieben Millionen Gulden in Anspruch nehmen wird. Der Ausschuß hat diese Summe als ein

---

Tischlerarbeit: Summe 393.232 fl. 52 kr.

Die Beurtheilung der Preisansätze der außergewöhnlichen, zum Theile ornamentalen Fenster und Thüren ist ohne Detailzeichnungen oder Muster nicht möglich, doch erscheinen die einzelnen Ansätze auch für die weitestgehenden Anforderungen in architektonischer Beziehung reichlich bemessen, indem auch bei vielen Objecten edlere Holzgattungen beantragt sind. Diese Tischlerarbeit muß überall da, wo sie in architektonisch ausgestatteten Räumen vorkommt, zu dem Baustyle passen.

Schlosserarbeiten: Die Beschlagungsarbeiten für Thüren und Fenster sind nicht zu hoch bewerthet.

Bei den Gewichtsarbeiten, insbesondere bei den Plafonds- und Dachconstructionen, Oberlichten u. a. m., ist zwar ohne Detailpläne eine genaue Beurtheilung unthunlich, doch scheint das mit 119.622 Kilogramm oder 215.320 Pfund = 2.153 Wiener Centner berechnete Gewicht für die Dachstühle und Oberlichten der beiden großen Säle im Vergleiche mit ähnlichen Constructionen bei anderen Gebäuden sehr gering. Vorläufig wäre die Summe für Schlosserarbeiten von 190.000 fl. auf 210.000 fl. zu erhöhen.

Bei der Glaserarbeit fehlen die Oberlichtgläser, circa 15.000 fl.

Dachdeckung. Siehe die weiter oben (bei der Zimmermannsarbeit) gemachte Bemerkung.

Die Dachung muß hier vollkommen wasserdicht gemacht werden, damit nicht bei diesem Gebäude an den inneren Baubestandtheilen und Kunstarbeiten unberechenbarer Schade eintrete. Diese Dachungen, dann einige Terracotta-Capitäle bilden die ganze Summe 10 für Terracotta-Arbeiten — die bei der statuarischen Bildhauerarbeit in Aussicht genommenen Terracotten kommen hier nicht vor.

Die Kosten der Pflasterungen hängen von der zu wählenden Anordnung und dem Materiale ab; sie sind ausreichend bemessen.

Die Einrichtung der beiden Sitzungssäle ist sehr niedrig bewerthet. Nachdem jedoch zur Beziehbarmachung des Parlamentshauses die innere Einrichtung und Möblirung sowohl der Sitzungssäle, als auch der sonstigen Locale erforderlich ist, so wären hiefür statt 52.980 fl., 200.000 fl. einzustellen.

Für die zu gering bemessene Heizung und Ventilation, welche hier von größter Wichtigkeit ist, muß die betreffende Summe von 180.000 fl. auf wenigstens 250.000 fl. erhöht werden.

Dann die Beleuchtungsobjecte, das ist Luster, Candelaber, Wandarme, für welche statt 80.000 fl. 100.000 fl. einzustellen wären.

Nach Obigem wäre die Ausführung des Parlamentshauses nach den vorgelegten Plänen und der im Vorausmaße berücksichtigten Bauweise um eine geringere, als die vom Architekten berechnete Summe nicht realisirbar, ja dieselbe würde sich sogar nach der Bemerkung ad 1

bei der Baumeisterarbeit um	250.000 fl.
„ „ Zimmermannsarbeit	22.470 „
„ „ Schlosserarbeit	20.000 „
„ „ Glaserarbeit	15.000 „
„ „ Einrichtung der Säle und sonstigen Locale um	147.000 „
„ „ Heizung und Ventilation um	70.000 „
„ den Beleuchtungsgegenständen um	20.000 „
zusammen daher um	544.470 fl.

erhöhen; und es wird demnach die Totalsumme ohne statuarische Bildhauerarbeiten statt 5,825.400 fl. 6,369.870 fl. betragen.

Hiezu kommen aber noch die Regiespesen, das Honorar des Architekten und die nie zu vermeidenden unvorhergesehenen Arbeiten, daher ein entsprechender Zuschlag zu obiger Summe ganz gerechtfertigt ist und circa 7,000.000 fl. zur Herstellung des Gebäudes im benützbaren Zustande anzunehmen sind. Diese Summe ist bei der 3654 Quadratklafter betragenden, wirklich verbauten Fläche und der Natur des Gebäudes ein wirkliches Minimum, unter welchem man bei Realisirung des vorgelegten Projectes ganz bestimmt nicht auslangen kann.

Das Hofoperntheater kostete, freilich mit Inbegriff der nicht so zahlreichen statuarischen Werke, dann der Fresken und Einrichtung des Zuschauerraumes und der Bühne bei 2.600 Quadratklaftern verbauten Raumes 5,800.000 fl., daher bei 1 Quadratklafter circa 2.200 fl.; allein dieser Bau geschah in früherer Zeit und unter günstigeren Zeitverhältnissen.

Auch der Bau der neuen Universität, wobei viele innere Räume keiner architektonischen Ausstattung bedurften, stellt sich auf 2.000 fl. per Quadratklafter.

Diese Beispiele dürften genügen, um den obigen Antrag zu begründen.

Es wäre unnütz, mit dem Baubeginne hier so lange zögern zu wollen, bis ein ganz detaillirter Ueberschlag vorliegen kann, da dieser bei der großen Veränderlichkeit der Preise doch keine unverrückbare Basis abgeben würde.

Maximum des auszugebenden Barbetrages festgesetzt. Von einem weiteren Betrage von circa zwei Millionen, welche Oberbaurath von Hansen für Werke der Bildhauerkunst in Anspruch nimmt, um das Gebäude mit künstlerisch gearbeiteten Statuen zu schmücken, wurde abgesehen, indem man es für genügend erachtet, wenn das Gebäude durch architektonische Schönheit und Großartigkeit in seiner Anlage und Einrichtung, der Würde der Reichsvertretung entspricht. Die statuarische Ausschmückung könne einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, welche dazu, bei einer reicheren Entwicklung der wirthschaftlichen Kräfte hoffentlich die Mittel finden wird, die aufzuwenden der Haushalt des Reiches gegenwärtig nicht gestattet.

Der Ausschuß stellt demgemäß den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus, indem es für die Herstellung eines neuen Parlamentsgebäudes die Summe von sieben Millionen Gulden festsetzt, bewilligt für das Jahr 1875 den verlangten Theilbetrag von . . . . . 500.000 fl.“

Es dürfte am schnellsten zum Ziele führen, wenn die Summe von 7,000.000 fl. grundsätzlich zur Ausführung dieses herrlich geplanten Monumentalbaues in der angedeuteten Weise genehmigt und ein Betrag von 500.000 fl. schon in das dießjährige Budget eingestellt werden würde.

Der Bau ließe sich so betreiben, daß binnen fünf Jahren vom Beginne an die beiden Säle nebst Halle und allen nöthigen Nebenlocalen benützbar hergestellt werden könnten, so daß dann die Sitzungen beider Häuser im definitiven Parlamentshause stattfinden würden.

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
3		III. Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	39.700	. . . .	39.700
	2	Abgeordnetenhaus	586.000	. . . .	586.000
	3	Delegation	14.000	. . . .	14.000
	4	Staatsschulden-Controlcommission . . .	10.600	. . . .	10.600
	5	Bau eines neuen Parlamentshauses . .	. . . .	500.000	500.000
		Summe (Capitel 3, Titel 1—5)	650.300	500.000	1,150.300

Wien, 25. Februar 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Capitel 4.)

Das Erforderniß für das Reichsgericht im Jahre 1874
wird mit . . . . 24.600 fl.
mithin gegen das Vorjahr, für welches . . . . 23.000 „
bewilligt worden waren, um . . . . 1.600 fl.
mehr präliminirt.

Dieser Mehranspruch basirt darauf, daß in Folge der Gehaltsregulirung die persönlichen Activitätsbezüge von 14.770 fl. auf 17.138 fl. erhöht, dagegen aber die Ansätze in der Post 13 „Diäten- und Reisegebühren“ von 3258 fl. auf 2800 fl. und in der Post 15 „verschiedene Ausgaben“ von 500 fl. auf 200 fl. herabgemindert wurden.

Der Budgetausschuß findet sich nicht veranlaßt, gegen obigen Mehranspruch einen Anstand zu erheben, und beantragt, daß das ordentliche Erforderniß für das Reichsgericht im Budget für das Jahr 1874
mit . . . . 24.600 fl.
festgestellt werde.

Wien, Jänner 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Summe
		Gulden		
4	Reichsgericht	24.600	—	24.600

V. Ministerrath.

(Erforderniß: Capitel 5, Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 5.)

Dieses Capitel weiset im Ordinarium für das Jahr 1874 ein Erforderniß von . . . . 624.325 fl.
nach, welches sich auf folgende Titel vertheilt:
Titel 1: Ministerraths-Präsidium mit . . . . 149.398 fl.
„ 2: Dispositionsfond mit . . . . 50.000 „
„ 3: Kosten der officiellen Zeitungen mit . . . . 424.927 „

Die Bedeckung „Ertrag der officiellen Zeitungen“ wird mit dem Betrage von 428.157 fl. beziffert.

Titel 1:

Ministerraths-Präsidium.

Für das Ministerraths-Präsidium wurden mit dem Finanzgesetze pro 1873 bewilligt . . . . 124.000 fl.
Für 1874 werden unter diesem Titel angesprochen . . . . . 149.398 fl.

Laut einer amtlichen Mittheilung hat unter Post 8 (Pauschalien für zwei Hilfsbeamte) ein Fehler sich eingeschlichen und es soll statt 2.200 fl. 4.200 fl. lauten. In der That ist im Budget vorigen Jahres unter der ähnlichen Post die Summe von 4.200 fl. eingestellt. Mit Rücksicht auf diesen Fehler, der auch in der Addition der Gesammtsumme durchgeführt ist, muß die Totalsumme . . . . 151.398 fl. heißen.

Der Mehranspruch dieses Jahres im Vergleich zu dem vorigen Jahre beziffert sich sonach mit . . . . 27.398 fl.

Hievon ist der größere Theil begründet durch das Gesetz vom 15. April 1873. Es stellt sich nämlich bei dem Vergleich der correspondirenden Posten des Voranschlages für 1873 und 1874 eine Erhöhung der Gehalte (Bezüge), Functions- und Activitätszulagen dießmal ein Mehraufwand von . 17.994 fl. heraus.

Weiters ist zu bemerken, daß im vorigen Jahre die Post „Miethzins“ für das Amtslocale eines zweiten Ministers ohne Portefeuille gestrichen wurde, weil ein solcher nicht activirt war; bei der Ernennung dieses Ministers trat jedoch die Nothwendigkeit ein, für die Amtslocalitäten desselben Fürsorge zu treffen.

Im vorigen Jahre ferner betrug der Intercalarabzug, den der Finanzausschuß in diesem Titel machte, 4.442 fl. Diesem Abstriche wurde jedoch in dem vorliegenden Voranschlage keine Rechnung getragen, weil, wie behauptet wird, man mit einem solchen Abstriche nicht das Auskommen finde. Die noch

verbleibende Differenz gegen die vorjährige Bewilligung per 1962 fl. ergibt sich, abgesehen von geringfügigen Aenderungen in einzelnen Posten, im Wesentlichen aus dem für 1874 um 1760 fl. erhöhten Anspruche der Gebäude-erhaltung. Derselbe wird motivirt durch die Nothwendigkeit von größeren Herstellungen in den äußeren Räumen des vom Ministerraths-Präsidium zum Theile benützten Aerarialgebäudes.

Mit Hinblick darauf, daß der Finanzausschuß in seiner ersten Sitzung beschlossen hat, die Intercalarien für dieses Jahr in der Regel mit zwei Percent zu berechnen, und in Berücksichtigung andererseits, daß der Titel „Ministerrath" nur eine beschränkte Zahl von Functionären umfaßt, so wird ein Totalabstrich von . . . . 2.000 fl.
angemessen sein, und es wird beantragt, für diesen Titel in runder Summe . . . . 149.000 fl.
einzustellen.

Titel 2:

Dispositionsfond.

Hiefür werden, gleichwie für das Jahr 1873 . . . . . . 50.000 fl.
veranschlagt.

Die Bewilligung dieser Post wird beantragt.

Titel 3:

Kosten der officiellen Zeitungen.

Das Erforderniß für das Jahr 1874 wird mit	424.927 fl.
somit gegen das für 1873 bewilligte Erforderniß per	418.000 „
um	6.927 fl.
höher beziffert.	
Die Bedeckung per	428.157 fl.
hingegen weiset im Vergleiche zum Vorjahre, für welches der Betrag von	437.000 „
bewilligt worden war, eine Minderung von	8.843 fl.
aus.	

Im Einzelnen stellt sich das Erforderniß und die Bedeckung der officiellen Zeitungen folgendermaßen dar:

Erforderniß.

„Wiener Zeitung"	186.782 fl.
„Linzer Zeitung"	3.350 „
„Prager Zeitung"	189.055 „
„Brünner Zeitung"	6.700 „
„Gazeta Lwowska"	24.200 „
„Czernowitzer Zeitung"	2.000 „
„Avvisatore dalmato"	7.200 „
Correspondenzen und Telegramme, gemeinsam für alle offiziellen Zeitungen	5.640 „
Summe .	424.927 fl.

Bedeckung.

„Wiener Zeitung"	194.257 „
„Linzer Zeitung"	4.000 „
„Prager Zeitung"	194.000 „
„Brünner Zeitung"	7.200 „

„Gazeta Lwowska" . . . . 24.800 fl.
„Avvisatore dalmato" . . . . 2.300 „
„Klagenfurter Zeitung" . . . . 1.200 „
„Bote für Tirol und Vorarlberg" . . . . 400 „
Summe . 428.157 fl.

Die Erhöhung des Erfordernisses gegenüber der für das Jahr 1873 bewilligten Ziffer beträgt . . . . 6.927 fl.
von welcher Summe der weitaus bedeutendste Theil nämlich im Betrage von . . . . 5.147 „
auf die „Wiener Zeitung" entfällt.

Diese Erhöhung wird amtlicherseits damit motivirt, daß in Folge der zweimal im Gebäude des Ministerraths-Präsidium entstandenen Feuersbrünste, welche durch den Betrieb der Druckerei der „Wiener Zeitung" mittelst Dampfmaschine verursacht worden sind, der Betrieb mit Dampf eingestellt und durch Handarbeit ersetzt werden mußte. Zu dem tritt noch der Umstand, daß die Anschaffung einer Doppelpresse unerläßlich wurde, welche eine weitere Mehrausgabe von 4.500 fl. zur Folge hat.

Das Mehrerforderniß bei den anderen officiellen Zeitungen vertheilt sich auf die „Linzer Zeitung", die „Brünner Zeitung" und die „Gazeta Lwowska" und hat in der Erhöhung der Redactionsauslagen seine Begründung.

Die Verminderung der Bedeckung gegenüber jener des Jahres 1873 um 8.843 fl. betreffend, beruht dieselbe nach den mir zugegangenen Erklärungen auf dem Umstande, daß die Einnahmen sämmtlicher Zeitungen durch die Verminderung der Inserate eine wesentliche Verminderung erlitten haben, von welcher auch die officiellen Zeitungen in empfindlicher Weise getroffen wurden.

Der Budgetausschuß beantragt, daß als Erforderniß der Betrag von . . . . 424.000 fl.
und als Bedeckung der Betrag von . . . . 428.000 „
eingestellt werde.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
5		V. Ministerrath.			
	1	Ministerraths-Präsidium .	149.000	. . . .	149.000
	2	Dispositionsfond	50.000	. . . . . .	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	424.000	. . . .	424.000
		Summe (Cap. 5, Titel 1—3)	623.000	. . . .	623.000

Capitel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
5	V. Ministerrath	428.000	. . . .	428.000

Wien, 2. Februar 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

VI. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 6, Titel 1—11; Bedeckung: Capitel 6, Titel 1—6.)

Der Voranschlag für das Ministerium des Innern begreift das Erforderniß in denselben Titeln und mit denselben besonderen Unterabtheilungen, bei den Titeln „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern", dann „Staatsbaudienst", wie das Budget für das Jahr 1873, und weicht nur darin ab, daß bei dem Titel „Oeffentliche Sicherheit" als besondere Unterabtheilung dießmal, und zwar als außerordentliches Erforderniß, „Ankauf eines Hauses in Währing" angeführt wird.

Die Bedeckung ist ebenfalls nach denselben Titeln geordnet, wie im Staatsvoranschlage für das Jahr 1873.

Die Vergleichung des Voranschlages für das Jahr 1874 mit den Ansätzen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für 1873 ergiebt:

I. Beim Erfordernisse, welches nach dem vorliegenden Budget veranschlagt war, als ordentliches mit . . . . 16,650.888 fl.
und als außerordentliches mit . . . . 4,059.752 „
wozu noch laut einer Note des Herrn Finanzministers vom 10. Jänner 1874, Z. 113, eine Nothstandsaushilfe für Dalmatien kommt mit . . . . 150.000 „

zusammen mit . 20,860.640 fl.,

während im Finanzgesetze für 1873 festgestellt war:

als ordentliches Erforderniß . . . . 14,441.650 fl.
und als außerordentliches . . . . 3,938.960 „

zusammen . 18,380.610 fl.

einen Mehrbetrag

im ordentlichen Erfordernisse von . . . . 2,209.238 fl.
und im außerordentlichen von . . . . 120.792 „

zusammen von . 2,480.030 fl.

II. Bei der Bedeckung, welche für 1874 angesetzt ist,
mit . . . . 1,122.196 fl.
zeigt sich gegen die im Finanzgesetze für 1873 eingestellten . 883.100 „

eine Erhöhung um . . . . 239.096 fl.

Die außerordentliche Steigerung des Erfordernisses beruht vornehmlich auf dem Mehrbedarfe zu Folge der Aenderungen in der Organisation der politischen Behörden und der Erhöhung der Bezüge der Angestellten, auf Grund der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1873, welcher sich bei diesem Ministerium über zwei Millionen Gulden beziffert; ferner auf erhöhten Budgetsätzen beim Sanitäts- und ordentlichen Sicherheitsdienste, bei den Viehcontumazen, Straßen- und Wasserbauten; während sich das Erforderniß bei anderen Rubriken, wesentlich durch Wegfall der außerordentlichen Polizeiauslagen für die Weltausstellung (900.000 fl.), der Nothstandshilfe in Galizien (50.000 fl.) und des Zuschusses zu den Findelanstalten (32.000 fl.) vermindert hat.

Ueber die einzelnen Titel und über die zu bewilligenden und einzustellenden Summen berichtet und beantragt der Finanzausschuß, wie folgt:

I. Erforderniß.

Titel 1.

Centralleitung.

Hiefür beansprucht die Regierung nach dem Voranschlage:

als ordentliches Erforderniß	489.200 fl.
und als außerordentliches	240 „
zusammen .	489.440 fl.

Bewilligt waren für diesen Titel im Finanzgesetze für 1873:

als ordentliches Erforderniß	394.250 fl.
und als außerordentliches	5.750 „
zusammen .	400.000 fl.
es wird daher beansprucht ein Mehrbetrag von	89.440 fl.

Dieses Mehrerforderniß entspringt aus dem Mehrbedarfe für die persönlichen Bezüge der Beamten und Diener, welche einerseits durch die im Jahre 1873 gesetzlich erfolgte Regelung dieser Bezüge, andererseits durch eine geänderte Organisation im Personalstatus des Ministeriums größer geworden sind, und welcher Mehrbedarf, mit Rücksicht auf das mit zwei Percent der Personalbezüge bezifferte Intercalare und durch den Wegfall der Bezüge eines Ministerialrathes extra statum, sich in obiger Höhe herausstellt.

In Betreff der für diese Titel zu bewilligenden Summe wird beantragt:

a) daß, wie der Mehrbedarf für die erhöhten Bezüge des Personalstatus eine Folge der gesetzlichen Vorschriften über deren Regelung war, die geänderte Organisation im Personalstatus des Ministeriums eine erklärliche Consequenz der eingeführten Veränderungen in der Organisation der untern politischen Behörde und einer beabsichtigten Gleichförmigkeit in den verschiedenen Ministerien gewesen ist, und die erhöhten Ansätze für Personalbezüge nicht zu beanständen sind,

b) daß dagegen die Ansätze für die Verwaltungsauslagen sich herabmindern lassen. So insbesondere das Pauschale für Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Reise- und Uebersiedelungskosten (35.000 fl., Post 26), Honorar und sonstige Auslagen des Sanitätsrathes (Post 27 mit 3.000 fl.), und die Post 29 „Belohnungen und Aushilfen", welche für das Ministerium allein mit 8.000 fl. veranschlagt ist,

während als Bedarf hiezu für die gesammten andere Organe der politischen Verwaltung in allen Ländern nur mit 55.900 fl. beansprucht wird.

c) Daß die als außerordentliches Erforderniß eingestellte Post von 240 fl. seit der Verfassung des Budgets sich auf 100 fl. herabgemindert hat, und füglich auf das Ordinarium mit seinen Pauschalbeträgen überwiesen werden kann.

Mit Rücksicht hierauf wird beantragt, für diesen Titel zu bewilligen im abgerundeten Betrage und zwar:
als ordentliches Erforderniß . . . . 485.000 fl.

Titel 2.

Auslagen der Staatspolizei.

Unter diesem Titel wird von der Regierung derselbe Betrag von 120.000 fl. beansprucht, wie für das Jahr 1872 und 1873 bewilligt worden war, und der Finanzausschuß beantragt in Erwägung derselben Gründe, welche für die Nothwendigkeit dieses Dispositionsfondes für staatspolizeiliche Zwecke, sowie für die Höhe desselben bereits bei dem Budget für 1872 geltend gemacht worden sind, die angesprochene Summe zu bewilligen, und zwar als ordentliches Erforderniß mit . . . . 120.000 fl.

Titel 3.

Kosten des Reichsgesetzblattes.

Unter diesen Titel beansprucht die Regierung:

als ordentliches Erforderniß	75.800 fl.
als außerordentliches	1.500 „
zusammen .	77.300 fl.

Bewilligt für 1873 waren:

als ordentliches Erforderniß	49.000 fl.
als außerordentliches	1.000 „
zusammen .	50.000 fl.

Es wird daher beansprucht im ordentlichen Erfordernisse ein Mehrbetrag von . . . . 26.800 fl.
im außerordentlichen von . . . . 500 „
zusammen von . 27.300 fl.

Dieser Mehrbetrag resultirt vornehmlich aus der Erhöhung der Personalbezüge (um 6.925 fl. und nach Abschlag eines zweipercentigen Intercalares um 6.500 fl.) und aus dem angesetzten Mehrbedarfe für Druck und Lithographiekosten (19.300 fl.), wofür 50.000 fl. eingestellt sind.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe glaubt der Finanzausschuß ungeachtet der Preissteigerungen für Druck und Papier doch nur die nach den „Erläuterungen im Jahre 1872" benöthigte Summe von beiläufig 45.000 fl. für diese Post in den Voranschlag einstellen zu sollen, da eine ganz außerordentliche Ausdehnung des „Reichsgesetzblattes" für das Jahr 1874 gegen 1872 nicht in Aussicht zu nehmen ist.

Aus demselben Grunde wird auch im außerordentlichen Erfordernisse nur die Einstellung eines Betrages wie für 1873 beantragt und wäre sonach für diesen Titel zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß . . . . 70.000 fl.
und als außerordentliches . . . . 1.000 „
zusammen . 71.000 fl.

Titel 4.

Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Hiefür beansprucht die Regierung im Voranschlage als ordentliches Erforderniß . . . . 5,515.787 fl.
außerordentliches . . . . 275.313 „
zusammen . 5,791.100 fl.

Hiezu kommt noch als besonderes außerordentliches Erforderniß der als Nothstandsaushilfe für Dalmatien nachträglich beanspruchte Credit von . . . . 150.000 fl.

und es ergiebt sich hienach eine Gesammterfordernißsumme von . 5,941.100 fl.

Bewilligt für 1873 waren als ordentliches Erforderniß . 4,330.000 fl.
als außerordentliches . . . . 70.000 „
zusammen . 4,400.000 fl.

Es wird hienach für 1874 beansprucht ein Mehrbetrag:
im ordentlichen Erforderniß von . . . . 1,185.787 fl.
im außerordentlichen von . . . . 355.313 fl.
zusammen . 1,541.100 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels, wovon die Post „Stiftungen und Beiträge zu verschiedenen Zwecken" und die Post „Verschiedene Auslagen" wegen ihrer ziemlichen Stetigkeit, wie schon im Budget für 1873 den Anschauungen des Finanzausschusses conform, nicht mehr bei dem Bedarfe für die einzelnen Länder specificirt, sondern nur summarisch angeführt werden, wird für 1874 beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um . . . . 467.200 fl.
2—4. Zulagen um . . . . 375.363 „
6. Adjuten um . . . . 163.400 „
7. Amtspauschalien um . . . . 21.392 „
9. Miethen um . . . . 10.491 „
11—13. Sanitätsdienst um . . . . 342.558 „
14. Stiftungen und Beiträge um . . . . 418 „
15. Verschiedene Auslagen um . . . . 2.595 „

b) Ein Minderbetrag bei den Posten:

5. Quartiergelder um . . . . 25.130 fl.
8. Belohnungen und Aushilfen um . . . . 22.601 „
10. Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude um . 2.891 „

II. Im außerordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

4. Ergänzungszulagen um . . . . 90.985 fl.
6. Adjuten um . . . . 200 „
7. Amtspauschalien um . . . . 11.264 „
13. Sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes um . . . . 110.220 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um	4.025 fl.
8. Belohnungen und Aushilfen um	200 „

Diese Verschiedenheit entspringt aus der gesetzlich erfolgten Regulirung der Bezüge der Beamten und Diener, aus der gesetzlichen Veränderung im Personalstatus der politischen Behörden, aus einer Vermehrung der Bezirksärzte (Niederösterreich 3, Krain 2, Steiermark und Kärnthen je 1), der Bezirksthierärzte (Steiermark 1) und der Bezirkssecretäre (9 in Böhmen, 1 in Salzburg), dann aus der Organisirung des unteren Dienstes bezüglich der Viehcontumazanstalten in Galizien und der Bukowina, aus der Ueberweisung der Bezüge des für Unterrichtszwecke verwendeten Conceptshilfspersonales der politischen Verwaltungsbehörden auf den Etat der politischen Verwaltung, welche gegen Rückersatz vom Etat für Cultus und Unterricht in der „Bedeckung" erfolgt; aus der Erhöhung der Amtspauschalien überhaupt in Oberösterreich, und insbesonders in mehreren Ländern zur Dotirung für die noch aus dem Jahre 1868 verfügbar gebliebenen Bezirksamtskanzelisten und Diener; ferner aus der Steigerung der Miethzinse, aus dem nach dreijährigem Durchschnitte höher bezifferten Bedarfe bei Epidemien und Thierseuchen und aus dem Anspruche zur beabsichtigten Adaptirung und Neuherstellung der Hornviehcontumazanstalten in der Bukowina, endlich aus einem größeren Bedarfe für Militärassistenzen in Galizien, dann für Kesselproben 2c.

In Betreff der für diese Titel zu bewilligenden Summen ist zu bemerken:

a) Daß nach der erfolgten Erhöhung der regelmäßigen Bezüge der Staatsdiener die Zuwendung von Remunerationen und Aushilfen überhaupt nicht mehr wie früher Platz zu ständigen Posten für einzelne Organe der Verwaltung werden kann, und daß namentlich die Ziffer für Remunerationen und sonstige Auslagen im Sanitätsdienste im Voranschlage für die einzelnen Länder beinahe durchgängig ohne Rücksicht auf jene Erhöhung mit den gleichen Ziffern eingestellt ist wie im Budget für das Jahr 1873;

b) daß zu Folge der genaueren Handhabung der Contumazvorschriften und der im Zuge begriffenen Einrichtungen für die Contumazanstalten, sowie durch eine strengere Handhabung der Vorschriften bei Viehseuchen der nach dreijährigem Durchschnitte als Ordinarium eingestellte Mehraufwand für Viehseuchen im Jahre 1874 mit 73.000 fl. zu hoch gegriffen erscheint;

c) daß eine Steigerung der Post 70 „Erhaltungskosten der Gebäude und Grundzinse" für Contumazanstalten in der Bukowina von 1.350 fl. (Post 57 desselben Titels im Budget für 1873) auf 15.491 fl. als ordentliches Erforderniß ebenfalls zu hoch gegriffen ist;

d) daß bezüglich der beabsichtigten Neubauten für Viehcontumazanstalten in Galizien und der Bukowina, wofür 16.000 fl. und 100.000 fl., letztere als Theilbetrag der auf 205.000 fl. veranschlagten Gesammtkosten, der eingestellte Betrag nach den in der Bukowina in Ansehung von Bauten gemachten Erfahrungen im Jahre 1874 nicht zur Ausgabe gelangen wird;

e) daß die für Dalmatien beanspruchte Nothstandsaushilfe nothwendig erscheint und darum zu bewilligen ist, daß aber die Zuwendung dieser Staatshilfe nur mit gleichmäßiger Berücksichtigung aller bedürftigen Landestheile und nur nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit zu erfolgen hätte.

Der Finanzausschuß beantragt hiernach für diesen Titel in runden Zahlen zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	5,500.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	150.000 „
ferner als besonderes außerordentliches Erforderniß für Viecontumazbauten in Galizien und der Bukowina	70.000 „
und als besonderes außerordentliches Erforderniß zur Nothstandsabhilfe für Dalmatien mit dem Beisatze, „daß die Zuwendung dieser Staatshilfe nur mit gleichmäßiger Berücksichtigung aber bedürftigen Landestheile und nur nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit zu erfolgen habe"	150.000 „
somit im Ganzen	5,870.000 fl.

Titel 5.

Oeffentliche Sicherheit.

Hiefür beansprucht die Regierung

als ordentliches Erforderniß	3,642.090 fl.
als außerordentliches	31.163 „
zusammen	3,673.253 fl.

Bewilligt für 1873 waren:

als ordentliches Erforderniß	2,978.000 fl
als außerordentliches	80.000 „
und aus Anlaß der Weltausstellung	900.000 „
zusammen	3.958.000 fl.

Es wird hiernach für 1874 beansprucht im ordentlichen

Erfordernisse ein Mehrbetrag von	664.090 fl.
im außerordentlichen ein Minderbetrag von	948.837 „
im Ganzen ein Minderbetrag von	284.747 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird für 1874 beansprucht:

I. im ordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um	88.314 fl
2—4. Zulagen um	160.780 „
5. Quartieräquivalente um	953 „
6. Adjuten um	8.500 „
7. Bestallungen um	1.680 „
8. Diurnen um	3.559 „
11. Amtspauschalien um	460 „
14. Erhaltung der Amtsgebäude um	900 „
15. Dienstesauslagen, inclusive Dienteszulagen um	7.152 „
16. Polizeiagenten in Civilruhe um	37.185 „
17. Uniformirte Sicherheitswache um	426.931 „
18. Polizeiarrestanten um	17.162 „
20. Central-Polizeiblatt	1.500 „
21. Polizeitelegraph	2.000 „

b) Ein Minderbetrag bei den Posten:

5. Quartiergelder um	42.927 fl
10. Emolumente der Diener um	12 „

12. Belohnungen und Aushilfen um . . . . 9.714 fl.
13. Miethe für Amtslocale um . . . . 2.036 „
22. Verschiedene Auslagen um . . . . 26 „

II. Im außerordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei der Post:

4. Ergänzungszulagen um . . . . 119 fl.

b) Ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um . . . . 420 fl.
2—4. Zulagen um . . . . 3.736 „
5. Quartiergelder um . . . . 484 „
17. Uniformirte Sicherheitswache . . . . 200 „
19. Münzverlust um . . . . 47 „
21. Telegraphennetz um . . . . 4.000 „
23. Hausankauf . . . . 40.000 „
und Sicherheitsdienst bei der Weltausstellung um . . . 900.000 „

Diese Verschiedenheit entspringt aus der Regulirung der Bezüge der activen Staatsbeamten und Diener überhaupt und in Wien insbesondere zu Folge einer Reorganisirung des Personalstatus, und der Erhöhung der Diurnen bei der Polizeidirection in Wien, aus der Vergrößerung der Dienstesauslagen und der Kosten der uniformirten Sicherheitswache zu Folge der Erweiterung des Polizeirayons von Wien, Vermehrung der Massaeinlagen, der Entlohnung von Sicherheitsorganen und Erhöhung der Pferdewärterlöhne, dann Mehrauslagen für Unterbringung der Wachen, für Escortirungen und Verpflegung der Arrestanten, für die Drucklegung und Versendung des Polizeianzeigers und des größeren Bedarfes für die Benützung des Polizeitelegraphen.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe ist zu bemerken:

a) Die Aenderungen im Personalstatus der Wiener Polizeidirection waren eine natürliche Folge der Umgestaltungen im Organismus der unteren politischen Behörden, um eine gewisse Gleichstellung nach Rang und Bezügen der Polizeibeamten zu erzielen, und sind auch die bei mehreren anderen Posten dieses Titels angesetzten Erhöhungen, wie Diurnen, Amtspauschalien, Dienstesauslagen, Erhaltung der Amtsgebäude, Verpflegskosten der Arrestanten, Druck- und Versendungskosten des Polizeianzeigers in den Verhältnissen begründet. Insbesondere ist die Erweiterung des Polizeirayons Wien dadurch unausweichlich geworden, daß ohne derselben der Sicherheitsdienst in der Haupt- und Residenzstadt Wien selbst nicht mehr in zuverlässiger Weise gehandhabt werden konnte, und findet die dadurch erwachsende Mehrauslage theilweisen Ersatz in den nun von allen in diesen Rayon einbezogenen, einschließig die bisher davon befreit gewesenen Orten zu leistenden Beiträgen, welche in der erhöhten Budgetspost in der „Bedeckung" ihren Ausdruck findet; allein es erheischt andererseits die aus diesen Neuerungen erwachsene Erhöhung der Ausgaben dringend die möglichste Einschränkung der Gesammtauslagen, welche bei diesem Titel im ordentlichen Erfordernisse noch im Jahre 1870 mit 1,978.000 fl. und nach der Einführung der Sicherheitswache im Jahre 1872 mit 2,909.000 fl. bewilligt waren und für 1874 mit 3,542.000 fl. beansprucht werden.

b) Die Auslagen für die Sicherheitswache sind insbesondere ohne Rücksicht darauf eingestellt, daß aus dem im Jahre 1873 aus Anlaß der Weltausstellung bewilligten Summen eine Reihe von Anschaffungen an Montur, Rüstung 2c. für den vermehrten Stand der Wache erfolgte, die nicht verbraucht sind und nun, nachdem die Standesvermehrung wieder entfallen ist, verfüg-

bar geworden und dem Budget für das Jahr 1874 zu Gute kommen werden.

c) Das Intercalare bei der Sicherheitswache betrifft nicht bloß die persönlichen Bezüge, auf welches im Voranschlage mit 2 Percent von denselben vorgedacht ist, sondern tritt bei den sachlichen Auslagen: wie Massaeinlagen, Rüstung, Fourage, Pferdeeinkauf, Bettfournituren ꝛc. darum ein, weil der Stand der Sicherheitswache mit 24 59 Mann zu Folge des Personenwechsels niemals ganz complet bleibt.

d) Im Mehrbedarfe an Kosten für Polizeiarrestanten fungirte neben den größeren Personalbezügen von 1200 fl. und größeren Verpflegsgebühren von 1626 fl. auch 14.326 fl. als Mehraufwand in Wien anläßlich der Verwendung einer größeren Zahl von Wagen zur Escortirung von Arrestanten, und der Bespannungs- und Reparaturskosten dieser Wagen zu Folge häufigen Verkehres derselben und dürfte bei dieser Einrichtung vorläufig wohl von nachhaltigen Mehrausgaben abzusehen sein.

e) Daß das außerordentliche Erforderniß (1163 fl.) blos aus geringen Ergänzungszulagen an Diener (119 fl.) und dem Münzverluste bei Silberzahlungen in einigen Ländern (1044 fl.) erwachsend, um so mehr auf die Amtspauschalien des Ordinariums überwiesen werden kann, als das Silberagio geringer zu beziffern ist, als es seinerzeit bei Verfassung des Budgets angenommen wurde.

f) Daß die bisher unter einem eigenen Titel im Budget aufgeführt gewesene Post „Außerordentliches Erforderniß für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien (Räuberunwesen am Velebit)" ihrer Natur nach sich als eine außerordentliche Auslage für die öffentliche Sicherheit in Dalmatien sich darstellt, und daher auch unter den Titel „Oeffentliche Sicherheit" einzureihen ist, die Erfordernißziffer hiefür aber mit Rücksicht auf die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtliche Verausgabung und die nach den gegenwärtigen Verhältnissen bereits mögliche Herabminderung der Ausgaben nur zu bewilligen ist in der Höhe von 10.000 fl.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen wird beantragt zu bewilligen in abgerundeter Summe:

als ordentliches Erforderniß	3,600.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „
und als besonderes außerordentliches Erforderniß zum Ankaufe eines Hauses in Währing	30.000 „
somit im Ganzen	3,640.000 fl.

Titel 6.

Zuschuß für die Findelanstalten.

Für diesen Titel wird beansprucht

als ordentliches Erforderniß	128.000 fl.,
Bewilligt für 1873 waren	160.000 „
und es wird hienach für 1874 weniger beansprucht um . . .	32.000 fl.

weil sich der Stand der zu verpflegenden Kinder, für welche nach dem Gesetze vom 29. Februar 1868 der Staat in Niederösterreich, Tirol mit Vorarlberg und Dalmatien noch zu concurriren hat, sich vermindert hat und fortwährend abnimmt. Mit Rücksicht auf diese Stetigkeit der Abnahme und den Umstand, daß auch während des Verwaltungsjahres die der Präliminirung zu Grunde

gelegte Zahl von Findlingen nicht constant verbleibt, wird beantragt, für diesen Titel einzustellen und zu bewilligen als ordentliches Erforderniß die Summe von . . . . 125,000 fl.

Titel 7.

Staatsbaudienst.

Für diese Titel werden beansprucht

als ordentliches Erforderniß	1,100.081 fl.
als außerordentliches	18.636 „
und insbesondere für Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	48.640 „
zusammen . .	1,167.357 fl.
Bewilligt für 1873 waren als ordentliches Erforderniß .	891.000 fl.
als außerordentliches einschließlich der außerordentlichen Reisekosten	69.000 „
zusammen . .	960.000 fl.
Es wird daher beansprucht in ordentlichen Erfordernissen ein Mehrbetrag von	209.081 fl.
in außerordentlichen ein Minderbetrag von	1.724 „
daher im Ganzen ein Mehrbetrag von	207.357 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird für 1874 beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um	38.532 fl.
2. Zulagen um	149.939 „
5. Amtspauschalien um	64.512 „
7. Miethe für Amtslocalitäten	345 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

3. Quartiergelder um	8.320 „
4. Adjuten um	6.400 „
6. Belohnungen und Aushilfen um	19.900 „
8. Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude um . .	338 „

II. Im außerodentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei der Post:

2. Zulagen um	1.566 fl.

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um	1.020 „
3. Quartiergelder um	1.010 „
4. Adjuten um	740 „
5. Amtspauschalien um	504 „

Diese Verschiedenheit entspringt aus der allgemeinen gesetzlichen Regelung der Bezüge der Beamten und Diener und der zur Aufsicht der Bauten verwendeten Empiriker, dann aus einer Aenderung im Personalstatus der Bauadjuncten in mehreren Ländern durch Vermehrung dieser Posten gegen Auflassung von Praktikantenstellen und Systemisirung von bisher zeitlichen Baudienstposten in Dalmatien, aus der Regulirung der Pauschalien für Staßenmeister

und Straßenaufseher, aus der Steigerung der Miethzinse, aus dem Bedarfe für außerordentliche Reiseauslagen und Activitätszulagen aus Anlaß des Baues der Donaubrücke bei Wien und größerer Bauten in mehreren Ländern, und aus den Mehrbezügen der noch in einigen Ländern als Straßenmeister verwendeten Beamten.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summen ist zu bemerken:

a) Daß mit der Systemisirung der unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues einer bezüglich der Budgetberathung für das Jahr 1873 vom Abgeordnetenhause gefaßten Resolution entsprochen wurde und die sonstigen Veränderungen im Personalstatus zweckmäßig erscheinen;

b) daß jedoch die in einzelnen Ländern bei den unteren Organen des Straßen- und Wasserbaues, und zwar nur in einigen Ländern unter den Pauschalien neben dem fixen Pauschale für die Bereisung der Straßen und Flüsse eingestellten Pauschalien „für veränderliche Reiseauslagen" dieser unteren Organe nach der Fixirung des Bereisungspauschales überhaupt aus dem Budget zu entfallen haben, zumal für ganz außerordentliche Fälle solche Reisen der unteren Organe in den als „außerordentliches Erforderniß für Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten" überhaupt für alle Länder und in den allgemeinen Pauschalien für Reisen der anderen technischen Organen bei der Statthalterei und in den Baubezirken die Bedeckung nicht fehlen würde.

Mit Rücksicht hierauf wird beantragt, für diesen Titel zu bewilligen in abgerundeten Summen:

als ordentliches Erforderniß	1,095.000 fl.
als außerordentliches	18.600 „
zusammen	1,113.600 fl.
und als besonderes Erforderniß für Reiseauslagen aus Anlaß außerordentlicher Bauten	45.000 fl.

Titel 8.

Straßenbau.

Für diesen Titel werden beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	4,757.000 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	2,091.260 „
zusammen	6,848.260 fl.

Bewilligt für 1873 waren:

als ordentliches Erforderniß	4.696.000 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	1,297.210 „
zusammen	5,993.210 fl.

Es wird daher beansprucht ein Mehrbetrag:

beim ordentlichen Erfordernisse	61.000 fl.
„ außerordentlichen Erfordernisse	794.050 „
zusammen	855.050 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels, von welchen die frühere Post 5 „Verpachtete Straßenerhaltung" (Tirol und Vorarlberg) entfallen ist, wird für 1874 gegen 1873 beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Straßen- und Brückenbaubeiträge um	4.000 fl.
2. Herstellung und Reparatur der Aufsichtshäuser und Bauzeugmagazine, dann Mieth- und Grundzinsen mit	3.020 „

3. Beischaffung des Deckstoffes um	53.100 fl.
4. Erhaltung der Straßen und Brücken um	400 „
5. Schneeschaufelung um	1.600 „
6. Bezüge des niederen Straßen- und Brückenbaupersonales um	419 „
7. Remunerationen und Aushilfen	1.001 „
8. Bauzeug und Requisitenanschaffung um	90 „
b) ein Minderbetrag bei den Posten	
9. Grundentschädigung und Ablösung um	140 „
10. Verschiedene Auslagen um	790 „

Diese Verschiedenheit in den einzelnen Posten wird erklärt durch Erhöhung von contractlichen Leistungen zu Durchfahrtsstraßen, größeren Reparaturen und Herstellungen von Einräumerhäusern und Werkzeugmagazinen, stärkerer Abnützung mehrerer Reichsstraßen, Steigerung der Material-, Arbeits- und Fuhrlohnspreise und Herstellungen von Schutzbauten, Holzbrücken und Durchlässen.

Die Verschiedenheit der für 1874 als ordentliches Erforderniß beanspruchten Summen gegen die für das Jahr 1873 bewilligten, vertheilt sich nach Ländern derart, daß an dem Mehrerfordernisse Theil hat:

Niederösterreich mit	10.000 fl.
Kärnthen „	4.000 „
Böhmen „	50.000 „
Schlesien „	3.000 „
wogegen ein Minderbetrag für Steiermark um	6.000 „

und in den andern Ländern die gleichen Summen beansprucht werden, wie für 1873 bewilligt worden sind.

In Betreff der Bewilligung der Summe für diesen Titel, welche nach einzelnen Ländern zu erfolgen hat, wird bemerkt:

a) daß nach den erhobenen Umständen auch die beiden größeren Posten von 10.000 fl. für Niederösterreich und 50.000 fl. für Böhmen, in dem größeren Bedarfe an Deckstoff, und zwar die erstere zu Folge der größeren Abnützung der Reichsstraßen während der Weltausstellung und die letztere zum Behufe ausgiebiger Beschotterung der herabgekommenen Königgrätz-Gabler Straße nicht zu beanständen sind, wenn auch richtiger die letztere Post ins Extraordinarium gehörte.

b) Daß, wenn auch die für den ordentlichen Straßenbau eingestellte Jahressumme seit 1872 (4,504.000 fl.) um 253.000 fl., seit dem Jahre 1870 (4,277.000 fl.) schon um 480.000 fl. gestiegen ist, auch die Material- und Arbeitspreise in allen Ländern ansehnlich gestiegen sind, und der stärkere Verbrauch an Deckstoff zugleich für die Ausdehnung des Verkehres auf den Straßen spricht, wie denn auch die Einnahmen aus dem Mauthgefälle sich erhöht haben, und es erachtet der Finanzausschuß bei diesen Posten keine Restrictionen gegen das Jahr 1873 vorzuschlagen.

Hiernach wird beantragt, als ordentliches Erforderniß zu bewilligen:

für Niederösterreich	685.000 fl.
„ Oberösterreich	194.000 „
„ Salzburg	109.000 „
„ Steiermark	329.000 „
„ Kärnthen	179.000 „
„ Krain	149.000 „
„ Küstenland	105.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	320.000 „
„ Böhmen	1,191.000 „
„ Mähren	259.000 „
„ Schlesien	118.000 „
„ Galizien mit Krakau	922.000 „
„ Bukowina	98.000 „
„ Dalmatien	99.000 „
das ist im Ganzen	4,757.000 fl.

II. Im außerordentlichen Erfordernisse.

Hier wird von dem Mehrbetrage für 1874 gegen 1873 beansprucht:

1. Für Niederösterreich zum Baue der Donaubrücke bei Wien und der Schwechater Brücke . . . . 715.000 fl.

2. Für Oberösterreich wegen Umlegung der Grazer Reichsstraße über den Klein-Kammerbühel bei Ischl unter Verminderung der Post für die Linzer Brücke . . . . 2.000 „

3. Für Krain zur Fortsetzung des Krain-Istrianer Straßenbaues . . . . 12.000 „

4. Für Böhmen zum Baue gewölbter Brücken über die Sazawa bei Buda und über die Mies bei Gottschau . . . . 55.000 „

5. Für Mähren zum Weiterbaue der Freiwaldau-Zöptauer Straße . . . . 13.000 „

6. Für Schlesien zum Weiterbaue der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße und wegen des Brückenbaues über die Olsa in Wendrin . . . . 39.500 „

7. Für die Bukowina zum Baue der Kirlibabastraße . . 46.500 „

8. Für Dalmatien zur Correction mehrer Straßenstellen 1.360 „

welche Beträge zusammen 884.360 fl. ausmachen, wogegen in den Ländern Steiermark, Kärnthen, Küstenland, Tirol und Galizien zusammen 90.310 fl. weniger als außerordentliches Erforderniß beansprucht werden, als für 1873 bewilligt wurde.

In Betreff der zu bewilligenden Beträge, *welche ebenfalls länderweise zu geschehen hat*, erachtet der Finanzausschuß, daß, nachdem die beanspruchte Erhöhung 65 Percent der für 1873 für außerordentliche Straßenbauten bewilligten Summe beträgt und auch schon im ordentlichen Erfordernisse eine Erhöhung von 61.000 fl. gegen 1873 beansprucht wird, bei der Bewilligung dieser Posten überhaupt mit größerem Rückhalte vorzugehen oder nur die Bewilligung jener Auslagen beantragt werden solle, welche entweder zur Fortsetzung von begonnenen Straßen und Brücken nothwendig sind oder die unaufschiebliche Herstellung von einzelnen Objecten bezwecken und daß auch bei den ersteren dort, wo es thunlich ist, nicht über die für das Jahr 1873 bewilligten Summen hinausgegangen werde. Nach diesen Gesichtspunkten beantragt der Ausschuß zu bewilligen:

1. für *Niederösterreich*

zur Pflasterung der ärarischen Straßen in und in der Umgebung von Wien, für die Herstellung der Schwechater Brücke und zum Baue der neuen Donaubrücke bei Wien . . . . . 1,200.000 fl.

2. für *Oberösterreich*

zu den Zahlungen für die Linzer Brücke und die Nebenbauten derselben . . . . 136.000 „

3. für *Steiermark*

als Aerarialbeitrag zur Regulirung der Enns . . . . 5.200 „

4. für *Kärnthen*

zur Reconstruction der Grenzbrücke in Pontafel und als Beitrag zu den Drauregulirungsarbeiten bei Sachsenburg und zwischen Brenndorf und Kohldorf . . . . 15.000 „

5. für *Krain*

zur Vollendung der Kankerstraße zwischen Krainburg und Klanć 18.000 „

6. für *Küstenland*

für die Umlegung der Kärnthnerstraße am Usnikbache zwischen Sella und Zighino . . . . 17.000 „

7. für Tirol und Voraelberg

zur Fortsetzung des Straßenbaues Predazzo-Primiero . . . 45.000 fl.

8. für Böhmen

zum Baue einer gewölbten Brücke über die Sazawa bei Buda auf der Königgrätz-Czechtizer Straße und einer stabilen Brücke über die Mies bei Gottschau . . . . 55.000 fl.

9. für Mähren

zum Weiterbau der Freiwaldau-Zöptauer Straße . . . . 20.000 fl.

10. für Schlesien

zum Weiterbau der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße und zur Reconstruction der Brücke über den Olsafluß in Wandein 53.500 fl.

11. für Galizien mit Krakau:

a) auf dem Straßenzuge Biala-Przemyśl-Lemberg zum Umbau der Brücke Nr. 31 über den Solafluß in Kubiernice, und als Aerarialbeitrag zum Schutze der Brücke über den Sanfluß bei Przemyśl;

b) auf dem Straßenzuge Biala-Stryj-Sniatyn zum Umbau der Brücke Nr. 85 über den Solafluß in Saybusch; zur Vollendung der Brücke Nr. 273 über den Strwiarfluß in Starzawa und zur Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6 über den Strwiarfluß bei Chyrow.

c) auf dem Straßenzuge Biala-Zator-Podgorcze zum Neubau der Brücke Nr. 112 über den Skawafluß bei Zator;

d) auf dem Straßenzuge Spitkowice-Myślenice zur Vollendung des vierten Intervalles über den Lubón-Berg;

e) auf dem Straßenzuge Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce zur Fortsetzung des Baues der Jochbrücke über den Dniesterfluß bei Siwka;

f) auf dem Straßenzuge Delatyn-Jablonica zur Finalisirung des Ausbaues der Straße und der Brücke Nr. 32, 82 99; dann zur Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn;

g) auf dem Straßenzuge Zloczów-Zaleszczyki zum Neubau der Brücke Nr. 52 über den Serethfluß bei Myszkowice;

h) auf dem Straßenzuge Barwnick-Przemyśl zum Neubau des Canales Nr. 9 in der 13. Meile;

i) auf dem Straßenzuge Kuty-Kolomea zur Leistung des Aerarialbeitrages zum Schutze der Brücke über den Pruthfluß bei Kolomea

zusammen . . . . 178.000 fl.

12. Für die Bukowina

zum Bau der stabilen Brücke über den Pruth bei Hlinitza und zum Ausbau der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bei Jakobeny . . . . 60.000 fl.

13. Für Dalmatien

zur Fortsetzung der Küstenstraße Breno-Ragusa vecchia, dann zur Vollendung der Parapet-Mauern an der Straße Dubac-Carina und zur Herstellung einer Straße zwischen Otres und Bribir	31.000 fl.
Hiernach wird im Ganzen für den außerordentlichen Straßenbau zur Bewilligung beantragt die Summe von .	1,833.700 fl.
was mit dem zur Bewilligung beantragten ordentlichen Erfordernisse für den Straßenbau circa	4,757.000 „
zusammen gibt für den Straßenbau	6,590.700 fl.

Bei der Berathung dieses Titels wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, durch allgemein gesetzliche Bestimmungen über die Radfelgenbreite der übermäßigen Abnützung der Reichsstraße entgegenzuwirken und dabei die in verschiedenen Ländern bereits im Wege der Landesgesetzgebung angebahnte Vorsorge zu verallgemeinen und der Finanzausschuß beantragt, dem hohen Hause eine zu diesem Zwecke erfolgende Resolution zu beschließen.

Auch hat der Finanzausschuß die Ansicht gewonnen, daß bei den außerordentlichen Straßenbauten in Dalmatien, statt wie bisher ansehnliche Summen überwiegend im Bezirke Cattaro auf eine bloße Bezirksstraße mit übersichtlich relativ sehr mäßigen Erfolgen zu verwenden, der Fortsetzung der bereits bestehenden Reichsstraßenlinie in der Richtung von Ragusa gegen den Bezirk Cattaro erhöhte Sorge zuzuwenden sei, und schlägt dem hohen Hause vor, eine dießbezügliche Resolution zu beschließen.

Titel 9.

Wasserbau.

Für diese Titel werden beansprucht

als ordentliches Erforderniß	810.930 fl.
als außerordentliches	1,413.000 „
zusammen .	2,223.930 fl.
Für 1873 waren bewilligt	
als ordentliches Erforderniß	811.400 fl.
als außerordentliches	1,286.000 „
zusammen .	2,097.400 fl.
Es wird daher beansprucht:	
ein Minderbetrag im ordentlichen Erfordernisse von	470 fl.
ein Mehrbetrag im außerordentlichen Erfordernisse von . . .	127.000 „
daher im Ganzen ein Mehrbetrag von .	126.530 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird beansprucht gegen 1873:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:	
3. Erhaltung der Wasserbauwerke von	11.710 fl.
6. Remunerationen und Aushilfen für das mindere Wasserbaupersonale von	200 „
7. Bauzeug und Requisitenanschaffung von	820 „
9. Verschiedene Auslagen von	130 „
b) ein Minderbetrag bei den Posten:	
2. Herstellung und Reparatur der Bauzeugmagazine, dann Mieth- und Grundzinse von	160 „
4. Verpachtete Erhaltungsarbeiten von	280 „
5. Bezüge des minderen Wasserbaupersonales von . . .	3.100 „
8. Allgemeine Grundentschädigung von	11.590 „

Diese Verschiedenheit wird erklärt durch die Steigerung der Arbeits- und Materialpreise und durch den stetigen Zuwachs an Wasserbauobjecten, welche zu conserviren sind, besonders in Niederösterreich, Galizien und der Bukowina; durch die Nothwendigkeit einiger Nachschaffungen in Krain und Tirol und durch das größere Erforderniß für Instandhaltung und Transport von Schiffs-requisiten und Waidzillen in Niederösterreich, dann durch die geringeren Ansprüche für Grundentschädigungen.

Die unerhebliche Verschiedenheit im ordentlichen Erfordernisse gegen die für 1873 bewilligten Summen zeigt sich nach Ländern derart, daß ein Minder-erforderniß erscheint im Küstenlande mit . . . . 1.670 fl.
und ein Mehrerforderniß in der Bukowina mit . . . . . . 1.200 „

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe, welche ebenfalls länderweise zu geschehen hat, beantragt der Ausschuß, die eingestellten Summen, mit einer geringen Abrundung des Betrages für das Küstenland, unverkürzt zu bewilligen, und zwar als ordentliches Erforderniß:

Für Niederösterreich	239.000 fl.
„ Oberösterreich	149.000 „
„ Salzburg	34.000 „
„ Steiermark	35.000 „
„ Kärnthen	1.000 „
„ Krain	10.000 „
„ Küstenland	3.300 „
„ Tirol und Vorarlberg	70.000 „
„ Böhmen	196.000 „
„ Mähren	400 „
„ Schlesien	200 „
„ Galizien mit Krakau	67.000 „
„ Bukowina	2.000 „
„ Dalmatien	4.000 „
das ist im Ganzen	910.900 fl.

II. Im außerordentlichen Erfordernisse.

Hier sind von dem Mehrbetrage für 1874 gegen 1873 beansprucht:

1. für Niederösterreich zu Donau-Uferbauten . . . . . 30.000 fl.
2. für Oberösterreich zu Salzachbauten . . . . 10.000 „
3. für Steiermark zu Aerarialbeiträgen für die Mur- und Drauregulirung . . . . 9.500 „
4. für Krain zur Regulirung der Save . . . . 7.000 „
5. für Tirol und Vorarlberg zur vertragsmäßigen Rhein-Correction . . . . 65.500 „

In Betreff der Bewilligungssummen für diesen Titel, welche gleichfalls länderweise zu geschehen hat, erachtet der Finanzausschuß auch die bei dem Titel „Straßenbau“ maßgebend gewesenen Gesichtspunkte festzuhalten und die Bewilligung größerer Beträge als für das Jahr 1873 nur dort zu beantragen, wo vertragsmäßige Verbindlichkeiten oder die erwiesene Noth-wendigkeit die Erhöhung rechtfertigt, und beantragt zu bewilligen als außer-ordentliches Erforderniß:

1. für Niederösterreich
zu Donaustrombauten . . . . 250.000 fl.

2. für Oberösterreich
zu Bauten an der Donau, am Inn, an der Salzach und Traun 150.000 „

3. für Salzburg
zur Salzach- und Saaleregulirung . . . . 20.000 „

4. für Steiermark
als Beiträge zur Regulirung der Enns, Drau und Save . . 18.500 „

5. für Kärnthen
zur Fortsetzung der Drauregulirung . . . . 10.000 fl.
6. für Krain
zur Saveregulirung . . . . 7.000 „
7. für Tirol und Vorarlberg
zur Fortsetzung der Innreceßbauten . . . . 10.500 „
8. für Böhmen
zur Regulirung der Moldau und der Elbe . . . . 500.000 „
9. für Galizien mit Krakau
zu Bauten an der Weichsel, am Dunajec, am San, an der Wisloka, am Dniester und an der Przemsa . . . . 200.000 „
10. für die Bukowina
zu Wasserwerken am Pruth, zur Versicherung des Flußlaufes 5.000 „
Hiernach würde im Ganzen für außerordentliche Wasserbauten bewilligt die Summe von . . . . 1.171.000 fl.
was mit der für das ordentliche Erforderniß beantragten Summe von . . . . 810.900 „
zusammen ergiebt für die Wasserbauten . . . . 1,981.900 fl.

Titel 10.

Neubauten und größere Adaptirungen.

Für diesen Titel werden beansprucht als außerordentliches Erforderniß . . . . 160.000 fl.

Für das Jahr 1873 waren beansprucht und bewilligt 60.000 fl. und dieser Summe nachträglich noch der Ankaufspreis der Młozki'schen Realität in Lemberg (100.000 fl.) zugeschlagen, so das thatsächlich auch für das Jahr 1873 für diesen Titel 160.000 fl. im Finanzgesetze bewilligt worden sind.

In der Summe von 160.000 fl. für 1874 sind enthalten nebst den Kosten für kleinere Baulichkeiten, als Auslagen für größere Bauten:
im Lemberger Statthaltereigebäude . . . . 50.000 fl.
im Landesregierungsgebäude in Czernowitz (inclusive der 6percentigen Annuität für das aus dem griechisch-orientalischen Regierungsfonde entlehnte Baucapital per 175.000 fl. im Betrage von 10.500 fl.) . . 60.500 fl.
im Hauptzollamtsgebäude in Klagenfurt, behufs Unterbringung der Landesbehörden . . . . 22.500 „
in dem Statthaltereigebäude in Innsbruck und Triest, dann im Bezirksamtsgebäude in Lienz . . . . 10.600 „

Mit Rücksicht auf die bezüglich der Post für das Landesregierungsgebäude in Czernowitz durch Umgangnahme von mehreren überflüssigen Mehrauslagen (Wasserleitung, Balustraden, Malereien und Tapeten), dann bei der Pauschalsumme für kleinere Baulichkeiten im Allgemeinen, zulässige Herabminderung der Auslagen, wird beantragt zu bewilligen als außerordentliches Erforderniß . . . . 150.000 fl.

Titel 11.

Telegraphenkosten.

Hiefür wird für das Jahr 1874 der gleiche Betrag ausgesprochen, welcher für das Jahr 1873 bewilligt war, nämlich 12.000 fl., und wird beantragt, denselben als ordentliches Erforderniß zu bewilligen.

II. Bedeckung.

Die für das Jahr 1874 veranschlagte Bedeckung mit . . 1,122.196 fl. zeigt:

a) eine Erhöhung bei den Titeln:

1. Erträgniß des „Reichsgesetzblattes“ um . . . . . 2.000 „ zu Folge der Erhöhung des Preises für den Abonnementskauf von 2 fl. auf 2 fl. 50 kr.

2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern um . 61.950 fl. zufolge Ersatzes der Bezüge des für Unterrichtszwecke bei den Landesstellen verwendeten Conceptspersonales durch den Unterrichtsetat an den Etat der politischen Verwaltung vom Jahre 1874 angefangen (22.650 fl.), dann zufolge der Erhöhung der Standtaxen in den Viehcontumazen von Galizien und der Bukowina, und größerer Taxeingänge für Kesselproben.

3. Oeffentliche Sicherheit um . . . . 184.945 fl. zufolge der Erhöhung in den Beiträgen, welche von den Gemeinden aus Anlaß der allgemeinen Gehaltsregulirung zu dem Kostenaufwande für die Sicherheitswache und von der Gemeinde Wien insbesonders an die Polizeidirection zu leisten sind, und zufolge Ersatzes der Auslagen für den gerichtlichen Sicherheitsdienst in Triest (10 Mann Sicherheitswache) durch den Justizetat.

b) eine Verminderung bei den Titeln:

4. Staatsbaudienst um . . . . 170 fl. zufolge der Uebertragung eines Regiekostensatzes der Stadtgemeinde Klagenfurt auf den Etat der „Allgemeinen Cassaverwaltung“.

5. Straßenbau um . . . . 5.117 fl.
6. Wasserbau um . . . . 4.512 „
und zwar in beiden Titeln wegen muthmaßlich geringeren Erträgnisses bei den Rubriken: „Erlös für veräußerte Materialien und Requisiten“, „Beiträge“ und „Verschiedene Einnahmen“, auf Grund der Durchschnittsergebnisse der letzten Jahre.

Der Finanzausschuß findet die Gründe der Herabsetzung in den letzten zwei Titeln nicht zutreffend, da die Erhöhung dieser Bedeckungstitel im Finanzgesetze für das Jahr 1873 auf Grund des vorgelegenen Centralrechnungsabschlusses erfolgte, und so wie diese für das Jahr 1871, so zeigen die Einzelnansätze für das Jahr 1874 gegen das Jahr 1873 auch in den obenerwähnten Minderposten sehr namhafte Erhöhungen, und beantragt hienach, im Staatsvoranschlage als Bedeckung und zwar wie für das Jahr 1873 in runden Zahlen und ohne weitere Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen einzustellen unter:

Titel	1. Erträgniß des „Reichsgesetzblattes“ . . .	47.000 fl.
„	2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	162.500 „
„	3. Oeffentliche Sicherheit	842.800 „
„	4. Staatsbaudienst	200 „
„	5. Straßenbau	54.500 „
„	6. Wasserbau	25.000 „
	d. i. zusammen für die vorstehenden 6 Titel der Bedeckung .	1,132.000 fl.

Der Finanzausschuß glaubt aber, daß im Erträgnisse des „Reichsgesetzblattes“ durch die Erhöhung des Preises desselben auch für die Gemein-

den, für ausgiebigen Ersatz der wirklichen Kosten vorgesorgt werden sollte, nachdem das größere Erforderniß vornämlich nur durch das Anwachsen der Gestehungskosten entsteht.

Unter den Bedeckungsposten bei dem Titel „Oeffentliche Sicherheit" kommt auch vor „Interessen von Actiencapitalien" (2.373 fl.) vor, und fließen diese, der erhaltenen Auskunft zufolge, aus Capitalien, welche aus verschiedenen Anlässen für Polizeizwecke gesammelt und fructificirt wurden. Bei der Unangemessenheit des Thesaurirens für regelmäßige Staatsausgaben glaubt der Finanzausschuß die Erwartung aussprechen zu sollen, daß seitens der hohen Regierung hiemit eingehende Erhebungen gepflogen und eventuell die Incamerirung dieser Capitalien veranlaßt und bei der nächsten Budgetvorlage hierüber Mittheilung gemacht werde.

In Betreff der bei der Beschlußfassung des hohen Hauses über den Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr 1873 gefaßten Resolutionen, die hohe Regierung aufzufordern:

1. Die rechtlichen Grundlagen für den Beitrag aus Staatsmitteln von jährlichen 11.460 fl. an das Innsbrucker adeligen Damenstift zusammenzustellen und mit ihren eventuellen Anträgen mit dem nächsten Voranschlage dem hohen Hause vorzulegen;

2. Die Post „Auslagen für syphilitische Kranke in Dalmatien" in den Voranschlag fernerhin nicht einzustellen;

3. Die Regulirung der Stellung und Bezüge der Wegmeister ohne Aufschub in Angriff zu nehmen;

hat die hohe Regierung:

ad 1 unter Vorlage von Abschriften des Stiftsbriefes der Kaiserin Maria Theresia vom 21. October 1765 und der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1815 den Nachweis geliefert, daß die jährliche Leistung von 11.500 fl. österr. Währ. und eines jährlichen Holzrelutums per 960 fl. aus Staatsmitteln an das adelige Damenstift in Innsbruck in quali und quanto auf einer Stiftung beruhe und so lange fortzudauern habe, bis die von der Stifterin vorgesehene Eventualität des Vorhandenseins eines genügenden eigenen Vermögens zur Bedeckung des stiftbriefmäßigen Einkommens von 10.500 fl. österr. Währ. und 100 Klafter Brennholz eingetreten ist, welches Vermögen aus Ersparnissen und Schenkungen entstanden und capitalisirt, derzeit erst 41.506 fl. 25 kr., mit einem Zinsenerträgnisse von 1.743 fl. ausmacht.

Ad 2. die Intention ausgesprochen, in billiger Berücksichtigung der besondern Verhältnisse Dalmatiens, die Auslagen aus Staatsmitteln für syphilitische Kranke in diesem Lande nun successive binnen drei Jahren aufzulassen und hat demgemäß in den Voranschlag für 1874 die Post zwar wieder aufgenommen aber nur in den gegen 1873 um 2.000 fl. vermindertem Betrage von 4.000 fl. und gedenkt pro 1875 nur mehr 2.000 fl. zu präliminiren, und der Finanzausschuß erachtet, daß die von der hohen Regierung angeführten Billigkeitsrücksichten in der von ihr gewünschten Weise Rechnung getragen werden möge, und hat demnach auch die in dem Titel „Politische Verwaltung" für das Jahr 1874 hiezu eingestellten 4.000 fl. nicht beanständet.

Ad 3. der Resolution Rechnung getragen und in dem Voranschlage für das Jahr 1874 bereits die regulirten neuen Bezüge der früheren Wegmeister eingestellt.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

VI. Ministerium des Innern.

I. Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden ö. W.		
6	1		Centralleitung	485.000	. . . .	485.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes . .	70.000	1.000	71.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,500.000	150.000	5,650.000
			Viehcontumazbauten	. . . .	70.000	70.000
			Nothstandsaushilfe in Dalmatien . .	. . . .	150.000	150.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,600.000	. . . .	3,600.000
			Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien (Malvienz)	. . . .	10.000	10.000
			Ankauf eines Hauses in Währing . .	. . .	30.000	30.000
	6		Zuschuß für die Findelanstalten . .	125.000	. . . .	125.000
	7		Staatsbaudienst	1,095.000	18.600	1,113.600
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlichen Straßen- und Wasserbauten	. . . .	45.000	45.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	685.000	. . . .	685.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in und in der Umgebung von Wien, Herstellung der Schwechater Brücke			
			Fürtrag .	685.000	. . . .	685.000

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden ö. W.		
			Uebertrag .	685.000	. . . .	685.000
			und zum Baue der neuen Donaubrücke bei Wien	. . . .	1,200.000	1,200.000
		2	Oesterreich ob der Enns	194.000	. . . .	194.000
			Zahlungen für die Linzer Brücke und die Nebenbauten derselben . . .	. . . .	136.000	136000
		3	Salzburg	109.000	. . . .	109.000
		4	Steiermark	329.000	. . . .	329.000
			Aerarialbeitrag zur Regulirung der Enns	. . . .	5.200	5.200
		5	Kärnthen	179.000	. . . .	179.000
			Reconstruction der Grenzbrücke in Pantafel; Beiträge für Drauregulirungsarbeiten bei Suchsenbeug und zwischen Brenndorf und Kohldorf .	. . . .	15.000	15.000
		6	Krain	149.000	. . . .	149.000
			Vollendung der Kankerstraße zwischen Krainburg und Klanć	. . . .	18.000	18.000
		7	Küstenland	105.000	. . . .	105.000
			Umlegung und Correction der Kärnthner Straße am Weißbache zwischen Sella und Zighino	. . . .	17.000	17.000
		8	Tirol und Vorarlberg	320.000	. . . .	320.000
			Fortsetzung des Straßenbaues Predazzo-Primiero	. . . .	45.000	45.000
		9	Böhmen	1,191.000	. . . .	1,191.000
			Bau der Brücke über die Sazawa bei Buda auf der Königgrätz-Czéchtizer Straße; Bau der Brücke über die Mies bei Gottau	. . . .	55.000	55.000
		10	Mähren	259.000	. . . .	259.000
			Bau der Freiwaldau-Zöptauer Straße	. . . .	20.000	20.000
		11	Schlesien	118.000	. . . .	118.000
			Bau der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße; Reconstruction der Brücke über den Olsafluß bei Wendein . .	. . . .	53.500	53.500
			Fürtrag .	3,638.000	1,564,700	5,202.700

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden ö. W.		
			Uebertrag .	3,638.000	1,564.700	5,202.700
			Galizien mit Krakau	922.000	. . . .	922.000
			a) Straßenzug Biala-Przemyśl-Lemberg, Neubau der Brücke Nr. 31 über den Solafluß in Kubiarnice; Aerarialbeitrag zum Schutze der Brücke über den San bei Przemyśl.			
			b) Straßenzug Biala-Stryj-Sniintyn, Neubau der Brücke Nr. 85 über den Solafluß in Saybusch. Vollendung der Brücke Nr. 273 über den Strwiarfluß in Starzawa. Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6 über den Strwiarfluß bei Chyrow.			
			c) Straßenzug Biala-Zator-Podgorcze Neubau der Brücke Nr. 112 über den Skawafluß in Zator.			
			d) Straßenzug Spitkowice-Myslniče Vollendung des vierten Intervalles über den Lubówberg.			
			e) Straßenzug Brzuchowiča-Bursztyn-Palherča Fortsetzung des Baues der Jochbrücke über den Dniesterfluß bei Siwka.			
			f) Straßenzug Dalatyn-Jnbloniča Vollendung des Ausbaues dieser Straße und der Brücken Nr. 32, 82, 99. Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn.			
			g) Straßenzug Zloczow-Jalesczyki Neubau der Brücke Nr. 52 über den Serethfluß bei Miskowiče.			
			h) Straßenzug Barwniak-Przemyśl. Neubau des Canales Nr. 9 in der 13 Meile.			
			i) Straßenzug Kutty-Kolomea. Aerarialbeitrag zum Schutze der Pruthbrücke bei Kolomea . . .	. . . .	178.000	178.000
			Fürtrag .	4,560.000	1,742.700	6,302.700

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben orbentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden ö. W.		
			Uebertrag .	4,560.000	1,742.700	6.302.700
		13	Bukowina	98.000	. . . .	98.000
			Erbauung einer stabilen Brücke über den Pruth bei Hliniza. Bau der Kirlibaba Straße.	. . . .	60.000	60.000
		14	Dalmatien	99.000	. . . .	99.000
			Fortsetzung der Küstenstraße Breneb-Ragusa-vecchia. Vollendung der Parapetmauern an der Straße Dubac-Carina. Herstellung eine Straße zwischen Otres und Bribir . . .	. . . .	31.000	31.000
			Summe (Titel 8, §. 1—14) .	4,757.000	1,833.700	6,590.700
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	239.000	. . . .	239.000
			Donaustrombauten	. . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . .	149.000
			Flußbauten an der Donau-, am Inn, an der Salzach und Traun . . .	. . . .	150.000	150.000
		3	Salzburg	34.000	. . . .	34.000
			Salzach und Saaleregulirung . .	. . . .	20.000	20.000
		4	Steiermark	35.000	. . . .	35000
			Beiträge zur Regulirung der Enns, Drau und Save	. . . .	18.500	18.500
		5	Kärnthen	1.000	. . . .	1.000
			Fortsetzung der Drauregulirung . .	. . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . .	10.000
			Saveregulirung	. . . .	7.000	7.000
		7	Küstenland	3.300	. . . .	3.300
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . .	70.000
			Fortsetzung der Inn-Regreßbauten .	. . . .	10.500	10.500
		9	Böhmen	196.000	. .	196.000
			Regulirung der Moldau und Elbe .	. . . .	500.000	500.000
		10	Mähren	400	. . . .	400
			Fürtrag .	737.700	966.000	1,703.700

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden ö. W.		
			Uebertrag .	737.700	966.000	1,703.700
		11	Schlesien	200	. . . .	200
		12	Galizien und Krakau	67.000	. . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel, am Dunajec, am San, an der Wisloca, am Dniester und der Premse . . .	. . . .	200.000	200.000
		13	Bukowina	2 000	. . . .	2.000
			Flußversicherungsbauten am Pruth .	. . . .	5.000	5.000
		14	Dalmatien	4.000	. . . .	4.000
			Summe (Titel 9, §. 1—14) .	810.900	1,171.000	1,981.900
	10		Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung .	. . . .	150.000	150.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—11) .	16,574.900	3,629.300	20,204.200
			II. Bedeckung.			
6	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . .	47.000	. . . .	47.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	162.500	. . . .	162.500
	3		Oeffentliche Sicherheit	842.800	. . . .	842.800
	4		Staatsbaudienst	200	. . . .	200
	5		Straßenbau	54.500	. . . .	54.500
	6		Wasserbau	25.000	. . . .	25.000
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	1,132.000	. . . .	1,132.000

Die dem hohen Hause vorgeschlagenen **Resolutionen** lauten:

Zum Titel „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern":

1. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmungen über die Nothwendigkeit einer größeren Radfelgenbreite bei gewisser Belastung oder Bespannung der Fuhrwerke auf allen Reichsstraßen eingeführt werde.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die zur Vollendung der Poststraße von Ragusa gegen Cattaro erforderlichen Einleitungen zu zu treffen.

Was die an das hohe Haus gerichteten, den Voranschlag für das Ministerium des Innern betreffenden **Petitionen** anbelangt, so beantragt der Finanzausschuß:

1. Ueber die Petition der Filiale Leibnitz der k. k. steierischen Landwirthschaftsgesellschaft um Erwirkung der Aufhebung sämmtlicher Aerarialmäuthe (Nr. 532) zur Tagesordnung zu übergehen.

2. Die Petition des Ausschusses der Aerzte in Wälschtirol um Vorkehrungen zur Aufbesserung ihres Standes (Nr. 555) an die hohe Regierung zu leiten.

3. Die Petition des Straßenbauconsortiums für die Gemeindebezirke von Tione, Stenico, Vezzano und Trient, dann die Bezirke von Condino, Vale di Ledro und Storo in Tirol um Enthebung von der Verpflichtung zur Erhaltung der Straßen von Trient und Riva bis an die Reichsgrenze nach Caffaro (Nr. 483) der hohen Regierung zur Würdigung der einschlägigen Momente abzutreten.

Wien, 31. Jänner 1874.

Dr. C. Giskra,
Berichterstatter.

Nachtrag.

VI. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 6, Titel 1 bis 11; Bedeckung: Capitel 6, Titel 1 bis 6.)

Nachdem bereits das Budget für das Ministerium des Innern im Finanzausschusse erledigt und der hierüber zu erstattende Bericht an das hohe Haus gedruckt war, wurden von Seite der k. k. Regierung nachträglich drei Credite zum Staatsvoranschlage, betreffend dieses Ministerium, angesprochen, nämlich:

1. als Beitrag zu dem von der Stadtgemeinde Wien ausgeführten Neubaue der Augartenbrücke . . . . 100.000 fl.

2. als außerordentlicher Staatsbeitrag zur Fortsetzung der im Bau begriffenen Tolmeiner Straßen im Bazha- und Idriathale . . . 8.000 fl.

3. als Nothstandshilfe zur geschenkweisen Zuwendung an die durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden in den Gerichtsbezirken Rudolfswerth und Treffen und im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain . . . . 20.000 fl.

Der Finanzausschuß hat die für diese Credite seitens der k. k. Regierung in der Note des Herrn Finanzministers vom 10. Februar 1874, Z. 826, und in der Zuschrift des Herrn Ministers des Innern vom 1. März 1874, Z. 3249, vorgebrachten Gründe zutreffend gefunden, um die Bewilligung der beanspruchten Credite dem hohen Hause zu beantragen, ja selbst die sub 2 für die Tolmeiner Straßen angesprochenen 8.000 fl. um den zur Vollendung der Straße im Idriathale, auf welcher nach Vollendung von mehr als 7 Meilen noch 840 Klafter des Ausbaues harren, um den hiezu erforderlichen Betrag von 2.000 fl., zum Theile in Erwägung der gegenwärtig mißlichen Nahrungsverhältnisse im Küstenlande überhaupt, vornehmlich aber zur Erreichung des Zweckes der baldigen Vollendung dieser Straße, über den in der Verhandlung ausgesprochenen Wunsch der Regierung zu erhöhen und in den Staatsvoranschlag auch diese Summe von 2.000 fl. für die Vollendung des Straßenbaues im Idriathale einzustellen.

Der Finanzausschuß beantragt hiernach, in das Erforderniß für das Ministerium des Innern noch einzustellen:

1. zum Titel 4 „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern“ als außerordentliches Erforderniß:

Nothstandsaushilfe in den Gerichtsbezirken Rudolfswerth und Treffen und im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain . . . . 20.000 fl.

2. zum Titel 8 „Straßenbau“, Paragraph 1, Oesterreich unter der Enns, als außerordentliches Erforderniß:

Beitrag zum Neubaue der Augartenbrücke in Wien . . . . 100.000 fl.

3. zu demselben Titel 8, Paragraph 7, Küstenland, ebenfalls als außerordentliches Erforderniß:

Beitrag zur Fortsetzung der Tolmeiner Straße im Bazhathale . 8000 fl.

Beitrag zur Vollendung der Tolmeiner Straße im Idriathale . 2000 „

Hiernach erhöht sich durch die beiden Posten für den Straßenbau die für denselben im Staatsvoranschlage eingestellte Gesammtsumme von 6,590.700 fl. um 110 000 fl., auf 6,700.700 fl. österr. Währ. und die Totalsumme des Erfordernisses für das Ministerium des Innern von 20,204.200 fl. um 20.000 fl. und 110.000 fl. auf 20,334.200 fl. österr. Währ.

Wien, den 2. März 1874.

Dr. C. Giskra,
Berichterstatter.

VII. Ministerium für Landesvertheidigung.

Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—7.

Bedeckung: Capitel 7, Titel 1.

Im Jahre 1873 wurden mittelst des Finanzgesetzes vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 46) dem Ministerium für Landesvertheidigung folgende Credite bewilligt:

Titel		Ordinarium	Extra-ordinarium	Zusammen
1	Centralleitung	172.500	. . . .	172.500
2	Landwehr	3,065.000	1,693.000	4,758.000
3	Recrutirungskosten	37.000	. . . .	37.000
4	Beiträge zum Landesschützenwesen	22.100	. . . .	22.100
5	Militärstiftungen	33.300	. . . .	33.300
6	Militärpolizeiwache	75.600	. . . .	75.600
7	Gendarmerie	3,814.500	. . . .	3,814.500
	Zusammen . . .	7,220.000	1,693.000	8,913.000

so daß nach Abzug der Bedeckung per . . . . 33.200 fl.

eine Summe von . . . . 8,879.800 fl.
zu bedecken war.

Für das Jahr 1874 werden an ordentlichen Ausgaben . 7,606.200 fl.
an außerordentlichen . . . . 1,408.000 „

zusammen . . . 9,014.200 fl.
und rücksichtlich des Abzugs der Bedeckung per . . . . . 33.546 „

eine Summe von . . . . 8,980.654 fl.
gefordert.

Die veranschlagten Ausgaben pro 1874 betragen daher um 101.200 fl. mehr, als im Vorjahre.

Dieses Mehrerforderniß, wovon auf die Centralleitung . . 40.700 fl.
auf die Landwehr . . . . 60.000 „
auf die Landesschützen in Tirol . . . . 4.100 „
und auf die Militärpolizeiwache . . . . 1.200 „
entfallen, würde an sich keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen geben, da das Gesetz vom 15. April 1873 über die Erhöhung der Beamtengehalte auch hier seinen Einfluß äußert, und die Verstärkung der Infanteriecadres, sowie die in das Jahr 1874 fallende dreiwöchentliche Waffenübung statt einer zweiwöchentlichen höhere Auslagen verursacht.

Allein bei näherer Betrachtung der einzelnen Posten zeigt sich, daß namentlich bei der für die Landwehr angesetzten Summe ein erhebliches Bedenken obwaltet, worüber bei dem speciellen Titel insbesondere die Rede sein wird.

Titel 1.

Centralleitung.

Für diesen Titel wird pro 1874 beansprucht ein Betrag von 213.200 fl.
Im Jahre 1873 wurden bewilligt . . . . 172.500 „
somit beträgt das Mehrerforderniß pro 1874 . . . . 40.700 fl.

Hievon entfallen auf die erhöhten:

a) Personalgebühren . . . . 38.594 fl.
b) auf Miethzinse . . . . 45 „
c) auf Amtspauschale . . . . 2.000 „
d) auf Gebäude-Erhaltungskosten . . . . 2.266 „
e) und auf das Landwehrverordnungsblatt . . . . 165 „

Was die Erhöhung der Personalgebühren anbelangt, soll der Betrag per . . . . 4.853 „
zur Gebührengleichstellung für die Officiere und Intendanzbeamten mit jenen des stehenden Heeres verwendet werden, ferner soll durch Berufung eines Oberstabsarztes aus dem Militärpensionsstande für die Sanitätsangelegenheiten der Landwehr Vorsorge getroffen werden, was eine theilweise Ergänzung seiner Gebühren nothwendig macht,
wogegen bei den Telegraphengebühren . . . . 300 „
und an Remunerationen und Aushilfen . . . . 2.070 „
zusammen . . . 2.370 fl.
in Ersparung gebracht werden sollen.

Bei dem Umstande, als die Erhöhung der Gehalte sich auf das Gesetz vom 15. April 1873 gründet, von den Gebäude-Erhaltungskosten per 2.266 fl. der Betrag von 2.066 fl. sich als die dieses Ministerium treffende Tangente der Kosten für Wiederherstellung des abgebrannten Hausdaches darstellt und die übrigen Ansätze dem factischen Bedürfnisse entsprechen, so bietet diese Post zu einer weiteren Bemerkung eine Veranlassung, und es wird daher von der geforderten Gesammtsumme per . . . . 213.200 fl.
mit Rücksicht auf die Personalgebühren per 188.319 fl. nur als Intercalare der Abstrich per . . . . 1.200 „
und somit für den Titel „Centralleitung“ ein Betrag von . . . 212.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Titel 2.

Landwehr.

Die Regierung verlangt für diesen Titel als Ordinarium 3,410.000 fl.
als Extra-Ordinarium . . . . 1,408.030 „

zusammen . . . 4,818.000 fl.
somit gegen das Vorjahr im Ordinarium um . . . . 345.000 „
mehr, dagegen im Extra-Ordinarium um . . . . 285.000 „

weniger, somit im Ganzen um . . . . 60.000 fl.
mehr, als im Jahre 1873 bewilligt wurden.

Wenn man sich hier blos auf die Vergleichung der Summen beschränken wollte, so würde mit Rücksicht auf die in das Jahr 1874 fallende dreimonatliche Waffenübung der Landwehr (§. 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1872) kein wesentliches Bedenken erregt werden. Allein wenn untersucht wird, zu welchen Zwecken die in obiger Totalsumme enthaltenen Theilbeträge verwendet werden wollen, so ist Folgendes zu bemerken:

Für Post 1—12 „Landwehr-Obercommando" werden gegen das Vorjahr um 6923 fl. mehr, somit . . . . 30.086 fl.
gefordert
welcher Mehrbetrag dadurch gerechtfertigt wird, daß die Miethe für die Amtslocalitäten um 4220 fl. mehr kostet, daß der Adjutant des Obercommandanten zum Obersten befördert wurde, wodurch sich seine Gebühren um 1176 fl. erhöhten, daß die Amtsdiener um Einen vermehrt wurden (702 fl.), daß der Gehalt des Officialen um 450 fl. erhöht und einige geringere Gebührensätze geändert wurden. Mit Rücksicht auf diese Umstände wird obige Summe im abgerundeten Betrage von . . . . . 30.000 „
zur Bewilligung beantragt.

Für die sub Post 13—24 detaillirten Landwehr-Commanden in den Ländern werden beansprucht . . . 82.363 fl.
gegen das Vorjahr per . . . . 74.431 „

daher mehr um . . . . 7.932 „
welcher Mehrbetrag durch das Pferdewärter-Pauschale für sechs Stabsofficiere à 96 fl., dann durch die einen Aufwand von 3208 fl. in Anspruch nehmende Gleichstellung der Gebühren der Intendanzbeamten wie im stehenden Heere, dann durch ein größeres Erforderniß für die Inspicirungen und Diurnen aufgeklärt wird.

Mit Rücksicht auf die bei letzteren Auslagen möglichen Ersparungen wird für die Landwehr-Commanden ein Betrag von . . . . 82.000 „
beantragt.

Für die Truppen-Cadres Post 25—68 werden pro 1874 gefordert . . . . 1.570.355 fl.,
gegen das Vorjahr per . . . . 1,429.054 „

um . . . . 141.301 „
mehr.

Hiebei ist zu bemerken, daß unter obiger Gesammtsumme laut Post 68 ein Betrag von . . . . 163.454 fl.
als Mehrauslagen anläßlich der in Aussicht genommenen Aufstellung von Cavallerie-Cadres und Verstärkung der Infanterie-Cadres begriffen ist, welcher Betrag jedoch bei dem Umstande,

als diese Vermehrung und rücksichtlich Einführung dermalen noch der gesetzlichen Basis ermangelt, außer Beachtung zu bleiben hat, und daher in Abzug zu bringen ist.

Ferner läßt sich von der erübrigenden Summe per 1,409.601 fl. mit Rücksicht auf einzelne darunter begriffene Posten eine Ersparung von . . . . 901 fl. mit Sicherheit erwarten und es wird daher für die Post Landwehrtruppen-Cadres eine Summe von . . . . 1,406.000 fl. beantragt.

Für die Ausbildung und Waffenübung Post 69—85 werden mit Rücksicht auf die in diesem Jahre eintretende dreimonatliche Waffenübung gefordert . . . . . . 1,281.089 fl.
somit um . . . . 129.469 fl.
mehr als im Vorjahre.

Diese Mehrforderung wird durch die längere Dauer der Uebungen allerdings größtentheils gerechtfertigt, aber dürfte sich bei Post 80 per 3000 fl. „Activirungszulage für die zu einer dreimonatlichen Waffenübung einberufenen Landwehr-Cavallerie-Officiere" und bei den Kosten für die Ausbildung und Waffenübung der Landwehr eine Ersparung von 3000 fl. erzielen lassen, daher die runde Summe von . . . . 1,277.000 „ beantragt wird.

Summe der ordentlichen Auslagen für die Landwehr mit Ausnahme von Tirol . . . . 2,795.000 „

An außerordentlichen Auslagen Post 86—88 werden für erste Anschaffungen in den Ländern außer Tirol gefordert . . . . 1,055.000 fl.

Allein mit Rücksicht auf die bei dieser bedeutenden Summe möglichen Ersparungen und mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen wird ein Abstrich von . . . . 5000 fl.,
und daher die Summe von . . . . 1,050.000 „
zur Bewilligung beantragt.

Für das Landesschützenwesen von Tirol und Vorarlberg fordert die Regierung an ordentlichen Auslagen 446.107 fl.,
an außerordentlichen Auslagen . . . . 353.000 „
Zusammen: 799.107 „
daher um 59.071 fl. mehr als im Vorjahre.

An diesem Mehrbetrage participiren die Landesvertheidungs-Oberbehörde und Commando mit 3374 fl., was die Regierung damit rechtfertigt, weil als militärischer Referent ein Staabsofficier statt eines bisherigen Hauptmannes, dann ein Oberofficier als Concipient in Aussicht genommen ist, wogegen von Seite des Ausschusses keine Einwendung erhoben wird.

Die Truppen-Cadres Post 14—59 participiren an vorstehendem Mehrbetrage mit 36.088 fl., was dadurch motivirt wird, weil im vorigen Jahre von dieser Post wegen noch nicht erfolgter Completirung ein Betrag von 60.000 fl. gestrichen wurde. Allein da auch in diesem Jahre die Aufstellung und Instruirung der Cadres erst nach und nach erfolgen wird, so läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit bei dieser Ausgabe eine Ersparung erzielen und wird als Ordinarium für das Landesschützenwesen in Tirol und Vorarlberg ein Betrag von . . . 440.000 „ beantragt.

Von den für die Tiroler Landesschützen als außerordentliche Auslage begehrten . . . . 353.000 fl.
welche zur vollkommenen Ausrüstung von 22480 Mann Landesschützen und 395 berittenen Landesschützen beansprucht werden, wird mit Rücksicht auf die gebotenen Ersparungen ein Betrag von . . . . 3000 fl.
zum Abstriche, und daher eine Summe von . . . . 350.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Es stellt sich somit das Erforderniß für die Landwehr und die Tiroler Landesschützen folgender Maßen heraus:

Ordinarium		3,235.000 fl.
Extra-Ordinarium	1,050.000 fl.	
und	350.000 fl.	1,400.000 fl.
	Summa	4,635.000 fl.

Titel 3.

Recrutirungsgesetz.

Für diesen Titel werden pro 1874 . . . . 36.700 fl.
somit gegen das Vorjahr, in welchem . . . . 37.000 fl.
begehrt und bewilligt wurden, um 300 fl. weniger.

Da sich dieses Mindererforderniß durch die Erfahrung der letzten Jahre rechtfertiget, so wird der Betrag von . . . . 36.700 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Was die Titel 4 „Beitrage zum Landesschützenwesen", 5 „Militärstiftungen", 6 „Militärpolizeiwache" und 7 „Gendarmerie" betrifft, so stimmen die geforderten Beträge entweder mit den vorjährigen Bewilligungen überein, wie bei den stabilen Militärstiftungen, oder aber die nicht namhaften Mehrerfordernisse finden durch den Zuwachs an Schützengaben (bei den Beiträgen zum Landesschützenwesen) oder durch die Steigerung der Lebensmittelpreise und Dienstesprämien für freiwillig Fortdienende (bei der Militärpolizeiwache) ihre Aufklärung, während bei der Gendarmerie gegen das Vorjahr um 4.500 fl. weniger gefordert werden, wobei noch zu bemerken ist, daß von den für die Gendarmerie angesetzten Posten bereits 66.944 fl. als Intercalare in Abzug gebracht erscheinen, und daß in der geforderten Summe auch bereits die Kosten für die in Aussicht genommene Standesvermehrung mit 63.200 fl., sowie das Mehrerforderniß für die Reorganisirung der Landesgendarmerie-Commanden per 63.660 fl. begriffen sind.

Es wird daher bei diesen Posten ein Abstrich nicht beantragt und es wären somit zu bewilligen:

Zum Titel 4.

Beiträge zum Landesschützenwesen . . . . 26.200 fl.

Titel 5.

Militärstiftungen . . . . 33.300 fl.

Titel 6.

Militärpolizeiwache . . . . 76.800 fl.

Titel 7.

Gendarmerie . . . . 3,810.000 fl.

Da sich gegen die eingestellte Bedeckung von 33.546 fl. nichts erwidern läßt, so wird die Genehmigung beantragt.

Zusammenstellung des Erfordernisses.

Post	Gegenstand	Ordinarium	Extra-Ordinarium	Zusammen
1	Centralleitung	212.000	. . . .	212.000
2	Landwehr	3,235.000	1,400.000	4,635.000
3	Recrutirungskosten	36.700	. . . .	36.700
4	Landesschützenwesen	26.200	. . . .	26.200
5	Militärstiftungen	33.300	. . . .	33.300
6	Militärpolizeiwache	76.800	. . . .	76.800
7	Gendarmerie	3,810.000	. . . .	3,810.000
	Summa . . .	7,430.000	1,400.000	8,830.000

Hievon ab die Bedeckung mit . . . . 33.546 fl.

wonach aus Staatsmitteln zu bedecken sind . . . . 8,796.454 fl.

Bei der vorjährigen Berathung dieses Theiles des Budgets wurde die Regierung aufgefordert, mit Rücksicht auf die gegenwärtige empfindliche Belastung der Quartierfrage ein Bequartierungsgesetz in Vorlage zu bringen.

Ueber die im Ausschusse gestellte Anfrage, warum die Regierung bisher diesem Auftrage nicht nachgekommen sei, gab dieselbe die Aufklärung dahin, daß die dießfalls mit der ungarischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen bisher noch nicht ihre Erledigung gefunden haben.

In das Finanzgesetz für das Jahr 1874 wären demnach aufzunehmen:

Ausgaben.

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
7		VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1	Centralleitung	212.000	....	212.000
	2	Landwehr	3,235.000	1,400.000	4,635.000
	3	Recrutirungskosten	36.700	....	36.700
	4	Beiträge zum Landesschützenwesen	26.200	....	26.200
	5	Militärstiftungen	33.300	....	33.300
	6	Militärpolizeiwache	76.800	....	76.800
	7	Gendarmerie	3,810.000	....	3,810.000
		Summe (Capitel 7, Titel 1—7)	7,430.000	1,400.000	8,830.000

Einnahmen.

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
7		VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1	Militärpolizeiwache	33.546	....	33.546

Wien, 17. Februar 1874.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Central-Auslagen und Einnahmen.

(Capitel 8 des Erfordernisses, Titel 1—8; Capitel 8 der Bedeckung, Titel 1—2.)

In diese Abtheilung wurden die Titel „Schulaufsicht", dann „Museum für Kunst und Industrie" neu einbezogen, wodurch dem im vorjährigen Budgetberichte ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen ist.

I. Erforderniß.

Titel 1.

Centralleitung.

Die Regierung beantragt ein Ordinarium pr. . . . . 222.559 fl.
daher gegenüber jenem pro 1873 pr. . . . . 173.000 „
mehr um . . . . 49.559 fl.

Dieser Mehranspruch ist ausschließlich Folge der Erhöhung der persönlichen Bezüge der Beamten und Diener auf Grund der Gesetze vom 15. April 1873 und der mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1863 genehmigten Regulirung des Personalstandes.

Unter diesem Erfordernisse erscheint aber unter der Rubrik „Verschiedene Auslagen" sub Post 49 der Betrag per 2011 fl. für die Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien wieder eingestellt. Bezüglich dieser Post wurde bereits im vorjährigen Budgetberichte bemerkt, daß selbe für die Zukunft zu entfallen habe, daher deren Ausscheidung um so mehr beantragt wird, als es dem Ministerium ohnehin ermöglicht ist, aus der ihm bei der Abtheilung C „Unterricht", Titel „Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken" Post 8 zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen zur Verfügung gestellten Summe der genannten Zeitschrift eine Subvention zukommen zu lassen, wenn solche in der That unumgänglich nöthig sein sollte.

Der Ausschuß beantragt demnach, das ordentliche Erforderniß nach Ausscheidung dieser Post in der abgerundeten Summe per . . . . 220.000 fl. einzustellen.

Als Extra-Ordinarium wird der Betrag per . . . . 20.000 „
beansprucht und da selber eine vertragsmäßige Leistung zum Gegenstande hat, auch vom Ausschusse in dieser Höhe beantragt.

Bemerkt wird, daß nach der vom Herrn Unterrichtsminister in dem Ausschusse abgegebenen Erklärung die im vorjährigen Budgetberichte angeregte Auflassung der Concipistenstellen und die Heranziehung von Mitgliedern des Lehrstandes in den Dienst des Ministeriums zum Theile bereits in Vollzug gesetzt wurde.

Titel 2.

Schulaufsicht.

Hier werden als ordentliches Erforderniß . . . . 645.532 fl.
daher gegenüber dem genehmigten Ordinarium pro 1873 per . . 580.000 „

mehr um . . . . 65.532 fl.
beansprucht, wovon . . . . 45.000 „
auf die erhöhten persönlichen Bezüge der Beamten und Diener die
weiteren . . . . 20.532 „
aber theils auf die vermehrten Dienststellen, theils auf die Erhöhung der Regiekosten und theils darauf entfallen, daß in Folge der im vorjährigen Budgetberichte gegebenen Andeutung die Auslagen für Substitutionen anläßlich der Verwendung von Professoren der Mittelschulen als Volksschulinspectoren nicht mehr, wie früher, bei den einzelnen Lehranstalten in Rechnung kommen.

Unter den neucreirten Posten befindet sich auch eine Statthaltereirathsstelle bei der k. k. Statthalterei in Triest für das Referat über die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten der Länder Triest, Görz mit Gradiska, dann Istrien.

Hierin sowie in der Verfügung des Unterrichtsministers, daß die drei Landesschulinspectoren für die genannten Länder ihren Amtssitz in Triest zu nehmen haben, dann in dem Umstande, daß in dem gegenwärtigen Staatsvoranschlage nur von einem einzigen Landesschulrathe für das Küstenland die Rede ist, erblickten die Landesvertretungen von Görz und Istrien eine Verletzung der bezüglichen Landesgesetze und in Gemäßheit der hierüber in der letzten Landtagssession gefaßten Resolutionen brachten die Landesausschüsse von Istrien und Görz die Petitionen ddo. 24. und 30. Jänner l. J. beim Abgeordnetenhause ein, deren Bitte dahin geht, in den Staatsvoranschlag des laufenden Jahres bei dem Titel „Ausgaben für Schulzwecke" die vermeintlich ausgelassenen Posten für die selbstständigen Landesschulbehörden in Istrien und Görz wieder einzustellen.

Was die Streitfrage anbelangt, ob das Referat über die ökonomischen und administrativen Schulangelegenheiten für alle genannten drei Länder am Sitze der k. k. Statthalterei in Triest allein geführt, und ob den drei Landesschulinspectoren der Amtssitz in Triest durch die Regierung angewiesen werden könne, so ist dieselbe lediglich nach den betreffenden Landesgesetzen zu entscheiden, und da das Recht zu deren authentischen Interpretation in den Petitionen selbst den Landesvertretungen im Vereine mit der obersten Staatsgewalt vindicirt wird, so kann es dem Reichsrathe auch nicht zukommen, über die in obiger Richtung divergirenden Anschauungen des k. k. Unterrichtsministeriums und der Landesvertretungen direct oder indirect ein Urtheil abzugeben.

Wenn nun in der Petition auch die Verweigerung der materiellen Mittel für die neu creirte Statthaltereirathsstelle gewünscht wird, so kann der Reichsrath diese Frage lediglich vom finanziellen Standpunkte prüfen und nur in Erwägung ziehen, ob dieser neu hinzugetretene Aufwand gerechtfertigt sei, und da in allen Ländern derlei besondere Dienstposten für die Referate über die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten sistemisirt sind, so kann ein derartiger Aufwand für das Küstenland nicht wohl verweigert werden, und es wären daher die dießfalls eingestellten Posten nicht zu beanständen.

Hinsichtlich der Landesschulinspectoren haben sich weder deren Bezüge, noch deren Anzahl gegen das Vorjahr geändert; es handelt sich bei ihnen blos

um den Amtssitz, und es muß daher auch die hierüber zwischen dem k. k. Unterrichtsministerium und den Landesvertretungen von Istrien und Görz bestehende Divergenz lediglich diesen Factoren selbst zur Austragung überlassen werden.

Insoweit jedoch die allerdings nicht correcte Fassung des gegenwärtigen Staatsvoranschlages die Anschauung hervorgerufen haben könnte, daß künftighin für das Küstenland eine einzige Landesschulbehörde bestehen werde, so wurde vom Unterrichtsminister in dem Ausschusse constatirt, daß die fehlerhafte Aufschrift des betreffenden Abschnittes blos die Folge eines Druckfehlers sei und selbe nicht „Landesschulrath und Bezirksschulräthe", sondern „Landes- und Bezirksschulräthe" zu lauten haben, und außerdem wurde noch die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß durch die angefochtene Verfügung nicht die Aufhebung der selbstständigen Landesschulbehörden in Görz und Istrien beabsichtigt wurde, daß dieselben auch weiterhin fortbestehen werden, und zwar genau in jener Weise, wie dies durch die betreffenden Landesschulgesetze vorgezeichnet sei.

Mit Rücksicht auf diese Erklärungen hielt der Ausschuß die Beschwerde, welche einen Gegenstand der gedachten Petitionen bildet und insoweit deren Beurtheilung in die Competenz des Reichsrathes fallen könnte, für behoben und erachtet eine weitere Antragstellung hierüber als unnöthig.

Was die weiteren Positionen dieses Titels anbelangt, so erscheint unter Rubrik 11 für Regiekosten der Betrag per 92.105 fl. beansprucht.

Dieselben enthalten im Wesentlichen die Auslagen für Kanzleierfordernisse, dann für Besorgung der Schreibgeschäfte bei den Landes- und Bezirksschulbehörden, und nur in jene für Steiermark wurden irrigerweise auch die Reisekosten in administrativen Schulangelegenheiten im Belaufe von nahezu 7000 fl. einbezogen.

Im Vorjahre war für das Erforderniß für sämmtliche Länder ein Pauschalbetrag per 100.000 fl. beansprucht und vom Reichsrathe mit 80.000 fl. bewilliget worden.

Seither hat das k. k. Unterrichtsministerium dies Erforderniß für die einzelnen Länder auf Grund der von den Landesschulbehörden gestellten Anträge ermittelt, wornach sich dasselbe auf 92.105 fl. beziffern würde.

Allein, wenn auch das k. k. Unterrichtsministerium an den von den einzelnen Landesschulbehörden beanspruchten Summen bereits bedeutende Abstriche vorgenommen hat, so glaubt sich der Ausschuß doch für die Beibehaltung der vorjährigen Pauschalsumme per 80.000 fl. aussprechen zu sollen, da deren Unzulänglichkeit noch nicht constatirt ist, und der Umstand, daß diese Kosten für einzelne Länder verhältnißmäßig weit geringer, als für andere, veranschlagt sind, wohl vermuthen läßt, daß dieselben bei einer ökonomischen Gebarung bedeutend vermindert werden können.

Unter Post 13 sind für Remunerationen und Aushilfen 5000 fl. eingestellt, deren Herabminderung auf 3000 fl. zulässig erscheint, da die bei der Schulaufsicht definitiv angestellten Beamten sämmtlich den höheren Rangstufen angehören, für die übrigen Functionäre die Remunerationen und Functionsgebühren besonders eingestellt, eigene Diener nur bei zwei Landesschulbehörden systemisirt sind, und daher außer diesen zwei Dienern wohl nur jene Beamten der Länderstellen, welche den Landesschulbehörden zur Dienstleistung zugewiesen sind, zur Betheilung aus dieser Summe ausersehen sein können, wozu der Betrag per 3000 fl., welcher den zehnten Theil ihrer mit 26.140 fl. eingestellten Activitätsbezüge übersteigt, vollkommen genügt.

Mit Rücksicht darauf und nach einem weiteren auf Post 8 entfallenden Pauschalabstriche per 427 fl. beantragt der Ausschuß das ordentliche Erforderniß mit . . . . 631.000 fl. einzustellen.

Titel 3.

Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau.

Die Regierung beantragt gleichwie im Vorjahre das Ordinarium mit . . . . 75.000 fl.
und als Extra-Ordinarium für die Akademie der Wissenschaften in Wien zur Bestreitung der Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe . . . . 6000 fl.

Das Ordinarium besteht aus Pauschalbeträgen und bedarf keiner Begründung, während das Extra-Ordinarium durch die Fortdauer der im vorjährigen Budgetberichte dafür geltend gemachten Gründe gerechtfertigt ist, daher die Beibehaltung der Regierungsansätze beantragt wird.

Titel 4.

Museum für Kunst und Industrie.

Hier beantragt die Regierung das Ordinarium mit . . . . 68.318 fl.
daher gegenüber jenem des Vorjahres per . . . . 64.000 „
mehr um . . . . 4.318 fl.

Hievon entfallen 4060 fl. auf die in Folge der Gesetze vom 15. April 1873 erhöhten persönlichen Bezüge, während der weitere Mehranspruch nicht gerechtfertigt erscheint, daher die Einstellung des Ordinariums mit . . 68.000 fl. beantragt wird.

Titel 5.

Centralcommission der Direction der administrativen Statistik.

Als ordentliches Erforderniß werden von der Regierung . . 66.059 fl.
daher gegenüber den für 1873 genehmigten . . . . 50.000 „
mehr um . . . . 16.059 fl.
angesprochen.

Da von diesem Mehranspruche auf die erhöhten persönlichen
Bezüge . . . . 12.784 fl.
auf die Erhöhung der Adjuten . . . . 300 „
und der Diurnen . . . . 219 „
dann auf die höheren Kosten zur Herstellung statistischer
Werke . . . . 500 „
zusammen daher . . . . 13.803 fl.
entfallen, der weitere Mehranspruch aber nicht gerechtfertigt erscheint,
so wird ein Pauschalabstrich per . . . . 2.256 „
und mit Hinzurechnung des Mehrbetrages am zweipercentigen Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener per . . . . 262 „
und des Abrundungsbetrages per . . . . 41 „
mit . . . . 2.559 fl.
daher gegenüber den angesprochenen . . . . 66.059 „
die Feststellung des Ordinariums mit . . . . 63.500 fl.
beantragt.

Als Extra-Ordinarium werden von der Regierung und dem Ausschusse die zur Deckung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit erforderlichen . . 4000 fl. beantragt.

Titel 6.

Geologische Reichsanstalt.

Als Ordinarium werden . . . . 44.850 fl.
daher gegenüber den für 1873 genehmigten . . . . 41.000 „

mehr um . . . . 3.850 fl.
in Anspruch genommen und auch vom Ausschusse beantragt, da dieser Mehranspruch lediglich die Folge der erhöhten persönlichen Bezüge und der Remunerationen, dann der Vermehrung des Personalstandes um eine Adjunctenstelle ist.

Als Extra-Ordinarium für die Herausgabe weiterer wissenschaftlicher Arbeiten werden von der Regierung und dem Ausschusse . . . . . . 2000 fl. beantragt.

Titel 7.

Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Als ordentliches Erforderniß werden . . . . 16.823 fl.
daher gegenüber jenem pro 1873 per . . . . 13.600 „

mehr um . . . . 3.223 fl.
beansprucht.

Der Ausschuß beantragt das ordentliche Erforderniß mit 16.000 fl., daher mit einem Pauschalabstriche per 823 fl. einzustellen, weil obiger Mehranspruch auch durch eine Erhöhung der Regiekosten um 824 fl. begründet werden will, deren Nothwendigkeit nicht constatirt erscheint.

Als Extra-Ordinarium werden von der Regierung und dem Ausschusse . . . . 5700 fl.
daher gegenüber jenem des Vorjahres per . . . . 2000 „

mehr um . . . . 3700 fl.
beantragt, weil dieser Betrag zur Ausrüstung der Anstalt mit neuen Instrumenten nöthig ist.

Titel 8.

Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Hier werden als ordentliches Erforderniß . . . . 9480 fl.
daher gegenüber jenem des Vorjahres per . . . . 7400 „

mehr um . . . . 2080 fl.
beansprucht, und das Mehrerforderniß hinsichtlich des Betrages per 2000 fl. durch den erweiterten Wirkungskreis dieser Commission und die Steigerung der Material und Druckauslagen für wissenschaftliche Werke begründet.

Da diese Preissteigerung seit dem Vorjahre doch von keiner so großen Bedeutung ist, so wird das Ordinarium mit . . . . 9000 fl. beantragt.

II. Bedeckung.

Derlei Posten erscheinen nach Auflassung des Beitrages der Schulbücher-Verlagsdirection in Wien nur noch zu den Titeln „Museum für Kunst und Industrie“ dann „Direction der administrativen Statistik“.

Titel 1.

Museum für Kunst und Industrie.

Die Regierung beantragt die Einnahme an Eintrittsgeldern mit 8000 fl.
daher gegenüber jenen des Vorjahres per . . . . 6000 „

höher um . . . . 2000 fl.

Der Ausschuß beantragt die Einstellung von . . . . 10.000 fl.
weil nach dem Rechnungsabschlusse pro 1872 der factische Erfolg jenes Jahres bei dem Museum für Kunst und Industrie, dann der Kunstgewerbeschule sich auf 13.597 fl. 15 kr. bezifferte, worunter allerdings auch die Schulgelder der Kunstgewerbeschule inbegriffen sind, die jedoch im gegenwärtigen Voranschlage nur mit 1300 fl. präliminirt werden, wornach die Eintrittsgelder in jenem Jahre mindestens 10.000 fl. abgeworfen haben mußten.

Titel 2.

Direction der administrativen Statistik.

Als Einnahme aus dem Verkaufe wissenschaftlicher Werke werden von der Regierung und dem Ausschusse . . . . 1500 fl.
beantragt, welcher Betrag dem Erfolge des Jahres 1872 entspricht, der sich mit 1499 fl. 38 kr. herausstellte.

Zusammenstellung der Anträge des Finanzausschusses.

Capitel	Titel	Paragraph		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Staatsausgaben.			
			VIII. **Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
8			A. Centralauslagen.			
	1		Centralleitung	220.000	—	220.000
			Passivinteressen	—	20.000	20.000
	2		Schulaufsicht	631.000	—	631.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	—	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	—	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	68.000	—	68·000
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	63.500	—	63.500
			Passivinteressen	—	4.000	4 000
	6		Geologische Reichsanstalt	44.850	—	44.850
			Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten	—	2.000	2.000
	7		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	16.000	—	16.000
			Anschaffung von Instrumenten	—	5.700	5.700
	8		Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	—	9 000
			Summe (Cap. 8, Titel 1—8)	1,127.350	37.700	1,165.050
			Staatseinnahmen.			
			VIII. **Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
8			A. Centraleinnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	10.000	—	10.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	1.500	—	1.500
			Summe (Cap. 8, Titel 1 u. 2)	11.500	—	11.500

Wien, 3. Februar 1874.

Dr. Josef Suppan,
Berichterstatter.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Capitel 8, Titel 9—12.)

Der dießjährige Voranschlag unterscheidet sich von den vorausgegangenen Voranschlägen dadurch, daß in demselben bezüglich der Religionsfondsdomänen das Bruttobudget durchgeführt ist, dann daß entsprechend dem Vorgange des letzten Finanzgesetzes die Gehalte der Katecheten an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten nicht mehr als Erforderniß der Religionsfonde eingestellt sind und endlich dadurch, daß sowohl bei den Religionsfonden als bei den Stiftungen und Beiträgen zu katholischen Cultuszwecken für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf abzustoßende Leistungen, und zwar bei den ersteren 7.000 fl. und bei den letzteren 20.000 fl. als außerordentliche Ausgaben beansprucht werden.

Nach dem Staatsvoranschlage und nach den beiden Nachtragsforderungen wird das Gesammterforderniß für die Abtheilung B. Cultus beziffert mit . . . . 5,665.756 fl.
der Ausschuß beantragt dagegen . . . . 5,512.774 „

also weniger um . . 152.982 fl.

Titel 9. Erforderniß der katholischen Religionsfonde.

Der Anspruch lautet auf . . . . 4,998.766 fl.
beantragt werden . . . . 4,859.694 „

also weniger um . 139.072 fl.

Die Vertheilung nach den einzelnen Paragraphen, betreffend ordentliche und außerordentliche Ausgaben, ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle, wobei die Regierungsvorlage und die Ausschußanträge vergleichend nebeneinander gestellt sind:

Erforderniß. — Titel 9. Religionsfonde.

Post-Nummer		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
		Ausgaben					
		ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	Oesterreich unter der Enns einschließig des Nachtrages	404.622	. . . .	404.622	400.000	. . . .	555.000
	Neubauten	. . . .	155.968	155.968	. . . .	155.000	
2	Oesterreich ob der Enns	184.876	. . . .	184.876	181.000	. . . .	211.000
	Neubauten	. . . .	31.220	31.220	. . . .	30.000	
3	Salzburg	73.774	. . . .	73.774	72.000	. . . .	72.000
4	Tirol	126.352	. . . .	126.352	124.000	. . . .	124.000
5	Vorarlberg	13.266	. . . .	13.266	12.500	. . . .	12.500
6	Steiermark	273.011	. . . .	273.011	267.900	. . . .	268.000
	Neubauten	. . . .	100	100	. . . .	100	
7	Kärnthen	97.143	. . . .	97.143	95.500	. . . .	95.894
	Zurückgezahlte Passivcapitalien	. . . .	294	294	. . . .	294	
	Neubauten	. . . .	100	100	. . . .	100	
8	Krain	136.238	. . . .	136.238	133.000	. . . .	137.600
	Neubauten	. . . .	4.918	4.918	. . . .	4.600	
9	Triest	56.786	. . .	56.786	55.000	. . . .	55.000
10	Görz	73.628	. . . .	73.628	71.000	. . . .	96.100
	Vorschüsse (Nachtrag)	. . .	16.200	25.100	. . . .	25.100	
	Neubauten	. . . .	8.900				
11	Istrien	79.030	. . . .	79.030	77.000	. . .	81.000
	Neubauten	. . . .	4.000	4.000	. . . .	4.000	
12	Dalmatien	258.640	. . . .	258.640	253.000	. . . .	313.000
	Beiträge	. . . .	4.000	4.000	. . . .	4.000	
	Neubauten	. . . .	106.227	106.227	. . . .	56.000	
13	Böhmen	742.870	. . . .	742.870	727.000	. . . .	801.000
	Neubauten	. . . .	68.333	68.333	. . . .	65.000	
	Rückersätze von erhaltenen Vorschüssen	. . . .	9.000	9.000	. . . .	9.000	
14	Mähren	340.674	. . . .	340.674	333.000	. . . .	346.600
	Neubauten einschließig des Nachtrages	. . . .	13.877	13.877	. . . .	13.600	
15	Schlesien	73.466	. . . .	73.466	72.000	. . . .	80.000
	Neubauten	. . . .	8.000	8.000	. . . .	8.000	
16	Galizien	1,035.402	. . . .	1,035.402	1,015.000	. . . .	1,040.000
	Neubauten einschließig des Nachtrages	. . . .	23.077	23.077	. . . .	23.000	
	Zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . .	2.000	2.000	. . . .	2.000	
17	Krakau	20.421	. . . .	20.421	20.000	. . . .	20.000
18	Bukowina	39.326	. . . .	39.326	38.000	. . . .	44.000
	Neubauten	. . . .	6.027	6.027	. . . .	6.000	
	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.						
19	Unterstützungen von katholischen Priestern	. . . .	500.000	500.000	. . . .	500.000	500.000
20	Auf abzustoßende Leistungen	. . . .	7.000	7.000	. . . .	7.000	7.000
	Summe	4,029.525	969.241	4,998.766	3,946.900	912.794	4,859.694

Bezüglich der für Dalmatien vom Ausschusse für Neubauten beantragten Summe von 56.000 fl. bemerkt der Ausschuß, daß die Inangriffnahme von Neubauten für katholische Cultuszwecke in Dalmatien möglichst beschränkt werden möge.

Titel 10. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Beansprucht werden . . . . 470.211 fl.
der Ausschuß beantragt . . . . 462.280 „

also weniger um . . 7.931 fl.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vertheilung der ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisse nach den einzelnen Paragraphen sowohl nach der Regierungsvorlage, wie nach dem Ausschußantrage.

Erforderniß. — Titel 10. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Post-Nummer		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
		Ausgaben					
		ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	Oesterreich unter der Enns	42.085	. . . .	42.085	42.000	. . . .	92.000
	Beiträge	. . . .	30.000	30.000	. . . .	30.000	
	Neue Bauten	. . . .	20.000	20.000	. . . .	20.000	
2	Oesterreich ob der Enns	6.535	. . . .	6.535	6.500	. . . .	23.000
	Beiträge	. . .	16.500	16.500	. . . .	16.500	
3	Salzburg	21.157	. . . .	21.157	20.500	. . . .	20.500
4	Tirol	61.837	. . . .	61.837	61.000	. . . .	61.000
5	Vorarlberg	10.202	. . . .	10.202	10.000	. . . .	16.300
	Beiträge	. . . .	6.300	6.300	. . . .	6.300	
6	Steiermark	6.700	. . . .	6.700	6.700	. . . .	6.700
7	Kärnthen	4.884	. . . .	4.884	4.800	. . . .	4.800
8	Krain	444	. . . .	444	400	. . . .	400
9	Küstenland	50.226	. . . .	50.226	50.000	. . . .	50.000
10	Dalmatien	77.851	. . . .	77.851	76.000	. . . .	82.000
	Neue Bauten	. . . .	7.500	7.500	. . . .	6.000	
11	Böhmen	34.018	. . . .	34.018	33.500	. . . .	53.500
	Neue Bauten	. . . .	20.000	20.000	. . . .	20.000	
12	Schlesien	82	. . . .	82	80	. . . .	80
13	Galizien mit Krakau	33.890	. . . .	33.890	32.000	. . . .	32.000
14	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf abzustoßende Leistungen	. . .	20.000	20.000	. . . .	20.000	20.000
	Summe	349.911	120.300	470.211	343.480	118.800	462.280

Titel 11. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Beansprucht werden . . . . 109.455 fl.
beantragt werden . . . . 109.400 „

also weniger um . . 55 fl.

Aus der nachstehenden Tabelle zeigt sich der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Ausschußantrage.

Erforderniß. — Titel 11. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Post-Nummer		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
		Ausgaben					
		ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	Evangelischer Oberkirchenrath	31.839	. . . .	31.839	31.800	. . . .	31.800
2	Unterstützungs-Pauschale der evang. Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000	50.000	25.000	75.000
3	Sonstige Auslagen	2.616	. . . .	2.616	2.600	. . . .	2.600
	Summe .	84.455	25.000	109.455	84.400	25.000	109.400

Erforderniß. — Titel 12. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Im Voranschlage werden angesprochen
ordentliche Ausgaben . . . . 55.475 fl.
für neue Bauten . . . . 25.849 „
im Nachtrage und zwar als außerordentliche Ausgabe: Auf Unterstützungen für den griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien . . 6.000 „

zusammen . . 87.324 fl.

Der Ausschuß beantragt
an ordentlichen Ausgaben . . . . 55.400 fl.
für neue Bauten . . . . 20.000 „
auf Unterstützungen für den griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien . . . . 6.000 „

zusammen . . 81.400 fl.
also weniger um . . . . 5.924 fl.

Da die sämmtlichen Ausgaben des Staates für Cultuszwecke unter dem steten Vorbehalte gemacht werden, daß dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht, so ist es entsprechend, die Vorschüsse des Staates an die katholischen Religionsfonde in Uebersicht zu behalten, zu welchem Zwecke die nachstehende Uebersicht beigesetzt wird, aus der sich ergibt, daß die Vorschüsse des Staates mit Ende December 1872 die Summe von . . . . . . 56,214.100 fl. 96 kr. betrugen.

Post-Nummer	Fond	Schuld									
		Stand mit Ende des Vorjahres		Zuwachs im Gegenstands-Jahre						Zusammen	
				Erhaltene Staats-Vor- oder Zuschüsse		Zu leistende Regiekosten-Beiträge		Sonstige Schulden			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	1,687.553	97½	.....	..	22.403	..	.....	..	1,709.956	97½
2	Oesterreich ob der Enns	2,398.160	17½	.....	..	14.892	40	.....	..	2,413.052	57½
3	Salzburg	439.575	27½	74.960	46	.....	..	.....	..	514.535	73½
4	Steiermark	5,613.019	91	32.395	3	28.625	47	.....	..	5,674.040	41
5	Kärnthen	2,680.498	44	40.652	37	5.426	8½	.....	..	2,726.576	89½
6	Krain	2,289.423	81	44.975	24½	2.744	14	.....	..	2,337.143	19½
7	Triest	2,061.490	29½	47.485	70½	979	18	.....	..	2,109.955	18
8	Görz	2,567.312	60½	54.924	4½	360	90	.....	..	2,622.597	55
9	Istrien	1,774.678	49	67.087	15	109	20	.....	..	1,841.874	84
10	Tirol und Vorarlberg	925.126	36	53.181	79	1.491	61	.....	..	979.799	76
11	Böhmen	2,093.915	24	.....	..	36.800	..	.....	..	2,130.715	24
12	Mähren und Schlesien	2,270.324	16	36.982	59½	33.073	84	.....	..	2,340.380	59½
13	Krakau	275.212	12	12.637	13½	.....	..	.....	..	287.849	25½
14	Galizien	22,729.276	13½	577.190	16½	30.476	13	.....	..	23,336.942	43
15	Dalmatien	5,308.280	7	200.706	92	1.067	56	.....	..	5,510.054	55
	Zusammen	55,113.847	6	1,243.178	61	178.449	51½	.....	..	56,535.475	18½

Forderung										Es ergibt sich daher vorläufig zu Ende December 1872 eine Schuld oder **Forderung**	
Zuwachs im Gegenstands-Jahre								Zusammen			
Fonds-Ueberschüsse		Bezahlte Regiekosten-Beiträge		Für das Cameral-Aerar bestrittene Auslagen		Sonstige Forderungen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
56.871	84	22.403	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	79.274	84	1,630.682	13½
34.713	96	14.892	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	49.605	96	2,363.446	61½
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	52.200	58	. . . . . .	. .	52.200	58	462.335	15½
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	5,674.040	41
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	123	68	123	68	2,726.453	21½
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	2,337.143	19½
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	2,109.955	18
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	2,622.597	55
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	1,841.874	84
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	979.799	76
50.257	31	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	51.366	69½	101.624	½	2,029.091	23½
. . . . . .	. .	36.386	84	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	36.386	84	2.303.993	75½
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	287.849	25½
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	103	52	103	52	23,336.838	91
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	2.054	80	2.054	80	5,507.999	75
141.843	11	3.681	84	52.200	58	53.648	69½	321.374	22½	56,214.100	96

Bedeckung.

Titel 3. §. 1—17. Einnahmen der Religionsfonde.

Die Einnahmen der Religionsfonde sind in der nachstehenden Tabelle nach der Regierungsvorlage und nach dem Ausschußantrage beigesetzt, wobei vom Ausschusse lediglich Abrundungen vorgenommen wurden.

Dieselben betragen nach der Regierungsvorlage . . . 3,344.277 fl.
nach dem Ausschußantrage . . . . 3,346.400 „
nach dem letzteren also um 2.123 fl. mehr.

Bedeckung. — Einnahmen der Religionsfonde.

Post-Nummer		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
		Einnahmen					
		ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	Oesterreich unter der Enns	553.309	3.938	557.247	554.000	4.000	558.000
2	Oesterreich ob der Enns	237.796	1.020	238.816	238.000	1.000	239.000
3	Salzburg	914	. . . .	914	900	. . . .	900
4	Tirol	115.111	. . . .	115.111	115.000	. . . .	115.000
5	Vorarlberg	1.192	. . . .	1.192	1.200	. . . .	1.200
6	Steiermark	227.971	. . . .	227,971	228.000	. . . .	228.000
7	Kärnthen	79.163	866	80.029	79.100	900	80.000
8	Krain	104.214	122	104.336	104.300	100	104.400
9	Triest	10.804	. . . .	10.804	11.000	. . . .	11.000
10	Görz	23.654	. . . .	23.654	24.000	. . . .	24.000
11	Istrien	21.394	90	21.484	21.400	100	21.500
12	Dalmatien	115,744	. . . .	115.744	116.000	. . . .	116.000
13	Böhmen	805.808	. . . .	805.808	806.000	. . . .	806.000
14	Mähren und Schlesien	489.775	. . . .	489.775	490.000	. . . .	490.000
15	Galizien	546.074	. . . .	546.074	546.000	. . . .	546.000
16	Krakau	3.318	. . . .	3.318	3.400	. . . .	3.400
17	Bukowina	2.000	. . . .	2.000	2.000	. . . .	2 000
	Summe .	3,338.241	6.036	3,344.277	3,340.300	6 100	3,346.400

Titel 4. §. 1—6. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

In der nachfolgenden Tabelle sind dieselben von der Regierung mit 11.511 fl.
und vom Ausschusse der Abrundung wegen mit . . . . 11.600 „
beantragt und nach Paragraphen ersichtlich gemacht.

Bedeckung. — Titel 4. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Post-Nummer		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
		Einnahmen					
		ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	Oesterreich unter der Enns	9.195	....	9.195	9.200	....	9.200
2	Oesterreich ob der Enns	580	....	580	600	....	600
3	Steiermark	776	...	776	800	....	800
4	Kärnthen	210	....	210	200	....	200
5	Küstenland	575	....	575	600	....	600
6	Galizien mit Krakau	175	....	175	200	....	200
	Summe	11.511	....	11.511	11.600	....	11.600

Von dem Credite, welcher der Regierung mit dem Finanzgesetze vom 11. April 1873 in der Höhe von 500.000 fl. zur Verbesserung der Bezüge nicht entsprechend dotirter katholischer Seelsorger bewilligt wurde, hat dieselbe laut der nachstehenden Tabelle mit Schluß des Jahres 1873 die Summe von 489.122 fl. verausgabt.

Verwaltungsgebiete	Anzahl der		Gesammtaufwand
	Bittsteller	Betheilten	Gulden
Niederösterreich	382	354	49.610
Oberösterreich	80	70	13.000
Salzburg	22	22	2.900
Tirol und Vorarlberg	279	248	16.130
Steiermark	113	107	21.850
Kärnthen	179	165	17.600
Krain	50	44	9.200
Triest	395	358	27.100
Dalmatien	479	349	25.260
Böhmen	816	703	104.790
Mähren	355	347	45.020
Schlesien	154	120	14.740
Galizien	2.625	1.876	135.072
Bukowina	47	46	6.850
Summe	5.976	4.809	489.122

In dem Jahresberichte des Ministeriums für Cultus und Unterricht wird dabei als beachtenswerthe Thatsache erwähnt, daß im Entgegenhalte zu 23 Fällen des Jahres 1872 im Jahre 1873 der Regierung nur neun Fälle zur Kenntniß kamen, in welchen gegen Seelsorgepriester wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe gerichtliche Schritte eingeleitet wurden. Im hohen Maße wünschenswerth wäre es, wenn solche Fälle ganz aufhören würden.

Aus Anlaß der Beschlußfassung über den Voranschlag für 1872 wurde die Regierung vom Abgeordnetenhause aufgefordert, Einleitungen zu treffen, daß die Zahl der katholischen Bischöfe in Dalmatien durch Zusammenlegung der Sprengel um mindestens zwei vermindert werde. Dieser Aufforderung wurde bis jetzt nicht entsprochen, vielmehr wird in dem vorerwähnten Jahresberichte bemerkt, daß aus Dalmatien eine Anzahl von Eingaben eingelangt sei, in welchen um die unverkümmerte Aufrechthaltung der fortbestehenden katholischen Diöcesen gebeten wird, daß in Dalmatien zwei griechisch-orientalische Bisthümer bestehen, und im Vergleiche damit nach der Zahl der betreffenden Religionsgenossen der Bestand der sechs katholischen Bisthümer nicht zu hoch gegriffen sei, daß eine Verminderung der katholischen Bisthümer für die Staatsfinanzen eine kaum nennenswerthe Ersparniß zur Folge hätte, da Provicariate errichtet werden müßten und daß der jetzige Bestand dieser Bisthümer durch die topographische Lage des Landes, den erschwerten Verkehr, die nationalen und confessionellen Verhältnisse und eine Reihe localer Besonderheiten geboten sei.

Da jedoch der Aufwand des Staates für Cultuszwecke in Dalmatien unverhältnißmäßig hoch ist, da auch zwei griechisch-orientalische Bisthümer in Dalmatien nicht gerechtfertigt sind, da aus diesem Mißverhältnisse nicht ein richtiges Maß für den Bestand von sechs katholischen Bisthümern genommen werden kann, da durch Verminderung um zwei katholische Bisthümer immerhin mindestens 20.000 fl. erspart werden können und eine bessere Dotirung des niederen Seelsorgeclerus entsprechender ist, als der Bestand überflüssiger Bisthümer, da durch die vollzogenen Straßenbauten und durch den Bau der Eisenbahn die topographischen Schwierigkeiten entfallen, so wird die hohe Regierung abermals aufgefordert, die Einleitungen zu beginnen, daß die katholischen Bisthümer in Dalmatien um mindestens zwei vermindert werden und vorläufig in Fällen von Sedisvacanzen mit der Besetzung inne zu halten, ferner zu erwägen, ob Angesichts der verhältnißmäßig sehr hohen Bedürfnisse des Landes Dalmatien für katholische Cultuszwecke insbesondere für Kirchen- und Pfarrhofbauten nicht auch Zusammenlegungen von Pfarreien stattfinden könnten.

Von den Religionsfondsgütern sind jene in Bozen, Bruneck, Riva und Trient in Tirol, dann Feldkirch in Vorarlberg und Arnoldstein in Kärnthen passiv, während die Güter Gleink und Garsten in Oberösterreich im Vergleiche der

Einnahmen per	15.922 fl.
zu den Ausgaben per	10.168 „
nur	5.754 fl.

tragen. Da die letzteren notorisch einen diesen Ertrag weitaus übersteigenden Capitalswerth besitzen, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß die dermalige Verwaltung dieser Güter dem Fondsinteresse abträglich sei.

Mit Rücksicht auf diese Umstände und in Erwägung, daß der Staat immer theuerer und ungünstiger administrirt, wird die Regierung erneuert aufgefordert, die passiven Religionsfondsgüter in Bozen, Bruneck, Riva, Trient und Arnoldstein, dann jene von Garsten und Gleink und jene Religionsfondsgüter, bei welchen die Ausgaben im Vergleiche zu den Einnahmen fortdauerd unverhältnißmäßig hoch sind, entsprechend zu veräußern.

Die Verhandlungen mit Rußland wegen der im Königreiche Polen gelegenen Dotationsgüter der Krakauer Diöcese dauern schon acht Jahre und erfordern einen großen Aufwand, indem hiefür eigens ein Finanzrath besoldet wird und für die betreffenden Klöster jährlich nahmhafte Vorschüsse vom Staate gemacht werden, es wäre daher sehr erwünscht, wenn diese Verhandlungen nach Thunlichkeit beschleunigt würden.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			B. Cultus.			
8	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	400.000	. . . . . .	400.000
			Neubauten	. . . . . .	155.000	155.000
		2	Oesterreich ob der Enns	181.000	. . . . .	181.000
			Neubauten	. . . . . .	30.000	30.000
		3	Salzburg	72.000	. . . . . .	72.000
		4	Tirol	124.000	. . . . . .	124.000
		5	Vorarlberg	12.500	. . . . . .	12.500
		6	Steiermark	267.900	. . . . .	267.900
			Neubauten	. . . . . .	100	100
		7	Kärnthen	95.500	. . . . . .	95.500
			Zurückgezahlte Passivcapitalien	. . . . . .	294	294
			Neubauten	. . . . . .	100	100
		8	Krain	133.000	. . . . . .	133.000
			Neubauten	. . . . . .	4.600	4.600
		9	Triest	55.000	. . . . . .	55.000
		10	Görz	71.000	. . . . . .	71.100
			Neubauten	. . . . . .	25.100	25.000
		11	Istrien	77.000	. . . . . .	77.000
			Neubauten	. . . . . .	4.000	4.000
		12	Dalmatien	253.000	. . . . . .	253.000
			Beiträge	. . . . . .	4.000	4.000
			Neubauten	. . . . . .	56.000	56.000
		13	Böhmen	727.000	. . . . . .	727.000
			Neubauten	. . . . . .	65.000	65.000
			Rückersätze von erhaltenen Vorschüssen	. . . . . .	9.000	9.000
		14	Mähren	333.000	. . . . . .	333.000
			Neubauten	. . . . .	13.600	13.600
		15	Schlesien	72.000	. . . . . .	72.000
			Neubauten	. . . . . .	8.000	8.000
		16	Galizien	1,015.000	. . . . . .	1,015.000
			Neubauten	. . . . . .	23.000	23.000
			Zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . . .	2.000	2.000
		17	Krakau	20.000	. . . . . .	20.000
		18	Bukowina	38,000	. . . . . .	38.000
			Neubauten	. . . . . .	6.000	6.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Unterstützungen von katholischen Priestern	. . . . . .	500.000	500.000
		20	Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20)	3,946.900	912.794	4,859.694

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	42.000	......	42.000
			Beiträge	......	30.000	30.000
			Neubauten	......	20.000	20.000
		2	Oesterreich ob der Enns	6.500	......	6.500
			Beiträge	......	16.500	16.500
		3	Salzburg	20.500	......	20.500
		4	Tirol	61.000	......	61.000
		5	Vorarlberg	10.000	......	10.000
			Beiträge	......	6.300	6.300
		6	Steiermark	6.700	......	6.700
		7	Kärnthen	4.800	......	4.800
		8	Krain	400	......	400
		9	Küstenland	50.000	......	50.000
		10	Dalmatien	76.000	......	76.000
			Neubauten	......	6.000	6.000
		11	Böhmen	33.500	......	33.500
			Neubauten	......	20.000	20.000
		12	Schlesien	80	......	80
		13	Galizien mit Krakau	32.000	......	32.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		14	Auf abzustoßende Leistungen	......	20.000	[illegible]0.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—14)	343.480	118.800	462.280
	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	31.800	......	31.800
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischer Confession in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.600	......	2.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	84.400	25.000	109.400
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	55.400	......	55.400
			Neubauten	......	20.000	20.000
			Für Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien	......	6.000	6.000
			Summe (Titel 12)	55.400	26.000	81.400
			Zusammen (Capitel 8, Titel 9—12)	4,430.180	1,082.594	5,512.774

Einnahmen

Capitel	Titel	Paragraph		ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			B. Cultus.			
8	3		Einnahmen der Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	554.000	4.000	558.000
		2	Oesterreich ob der Enns	238.000	1.000	239.000
		3	Salzburg	900	. . . . . .	900
		4	Tirol	115.000	. . . . . .	115.000
		5	Vorarlberg	1.200	. . . . . .	1.200
		6	Steiermark	228.000	. . . . . .	228.000
		7	Kärnten	79.100	900	80.000
		8	Krain	104.300	100	104.400
		9	Triest	11.000	. . . . . .	11.000
		10	Görz	24.000	. . . . . .	24.000
		11	Istrien	21.400	100	21.500
		12	Dalmatien	116.000	. . . . . .	116.000
		13	Böhmen	806.000	. . . . . .	806.000
		14	Mähren und Schlesien	490.000	. . . . . .	490.000
		15	Galizien	546.000	. . . . . .	546.000
		16	Krakau	3.400	. . . . . .	3.400
		17	Bukowina	2.000	. . . . . .	2.000
			Summe (Titel 3, §§. 1—17)	3,340.300	6.100	3,346.400
	4		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	9.200	. . . . . .	9.200
		2	Oesterreich ob der Enns	600	. . . . . .	600
		3	Steiermark	800	. . . . . .	800
		4	Kärnten	200	. . . . . .	200
		5	Küstenland	600	. . . . . .	600
		6	Galizien mit Krakau	200	. . . . . .	200
			Summe (Titel 4, §§. 1—6)	11.600	. . . . . .	11.600
			Zusammen (Capitel 8, Titel 3 und 4)	3,351.900	6.100	3,358.000

Wien, 21. Februar 1874.

Dr. Rodler,
Berichterstatter.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Abtheilung C: Unterricht.

Das Gesammterforderniß für diese Abtheilung beträgt . . . . 9,503.702 fl.
Der Ausschuß beantragt . . . . 9,250.647 „

also weniger . . . 253.055 fl.

Das Erforderniß des Vorjahres wurde in der Höhe von 7,378.052 fl. bewilligt; das beträchtliche Mehrerforderniß für 1874 findet seine Begründung hauptsächlich in der Durchführung der Gehaltsregulirung, welche eine Summe von 939.725 fl. in Anspruch nimmt, dann in den Auslagen für Bauten, der Uebernahme der technischen Anstalt in Graz in die Verwaltung des Staates, der Errichtung neuer gewerblicher Schulen und den mannigfachen Vervollständigungen und Erweiterungen, welche an den bestehenden Lehranstalten nöthig wurden.

Die Anordnung dieses Theiles des Staatsbudgets entspricht jener, welche dem Finanzgesetze für 1873 zu Grunde gelegt wurde; die sämmtlichen Bedeckungsposten, namentlich die Einkünfte aus den Studienfonden sind nämlich an den Schluß des Präliminars verwiesen, während die Auslagen nach Kategorien von Unterrichtsanstalten geordnet sind, so daß die Kosten jeder einzelnen Anstalt ersichtlich werden.

In Betreff dieses Theiles des Budgets ist ferner zu bemerken, daß erste Ansätze für mehrere größere Neubauten eingesetzt sind, ohne daß aus den Vorlagen die beiläufigen Gesammtkosten dieser Bauten ersichtlich wären. Da es nun ohne solche Angaben nicht möglich ist, sich über die Tragweite, welche der Bewilligung solcher erster Ansätze innewohnt, Rechnung zu geben, wird es nöthig sein, in Hinkunft in den Erläuterungen zum Budget für jeden beantragten größeren Neubau die Gesammtsumme der präliminirten Kosten wenigstens annäherungsweise anzugeben.

Der Wortlaut des Finanzgesetzes für 1873 bringt es mit sich, daß die Reste der in diesem Ressort für Neubauten bewilligten Beträge und alle Extra-Ordinaria, mit Ausnahme der Bauten im Titel „Volksschulen“ und des Credites für Hebung des Volksschulwesens, weil sie nicht im Gesetze specificirt waren, nicht wie in anderen Ressorts bis Juli 1875, sondern nur bis Juli 1874 verfügbar bleiben, wodurch dort, wo größere Beträge erübrigt sind, ein theilweises Verfallen derselben eintreten würde.

Der Ausschuß schlägt nun vor, es möge im Finanzgesetze für 1874 diese Anomalie beseitigt und diesen Crediten nachträglich dieselbe Dauer der Uebertragungsfähigkeit gegeben werden, welche analogen Crediten in anderen Ressorts zukommt. Durch diese Maßregel werden bedeutendere Abstriche namentlich bei den Bauten für die Universität Prag zulässig.

Kleine Posten für Regie-Auslagen wurden an einzelnen Stellen dieses Voranschlages aus dem Extra-Ordinarium in das Ordinarium versetzt, woraus sich die unbedeutenden Steigerungen des letzteren an den betreffenden Orten ergeben.

Bei der meritorischen Behandlung dieses Theiles des Budgets hat sich der Ausschuß gegenwärtig gehalten, daß, nachdem auf dem Gebiete der Legislation so viel zur Hebung des Schulwesens geschehen ist, es sich nun hauptsächlich um die Beschaffung zahlreicher und tüchtiger Lehrkräfte aller Kategorien handle.

Titel 13: Hochschulen.

Der Antrag der Regierung für diesen Titel ist	3.764.147 fl.
der Antrag des Ausschusses	3,563.135 „
also weniger um . .	201.012 fl.

a) Universitäten.

Die Regierung beantragt	2,603.405 „
der Ausschuß	2,480.135 „
also weniger um . .	123.270 fl.

Der wiederholt und insbesondere im vorjährigen Berichte bedauerte Mangel an Nachwuchs von Lehrkräften für die Hochschulen, namentlich für die Universitäten, macht sich auch in diesem Jahre in der Ungleichförmigkeit der Bezüge bemerkbar. Wenn auch in dieser Frage, welche die höchsten Interessen des öffentlichen Unterrichtes betrifft, finanzielle Rücksichten nicht in erster Linie die entscheidenden sein dürfen und ein gewisser Grad von Freizügigkeit zwischen den Lehrstühlen Oesterreichs und des deutschen Reiches gewiß von belebendem Einflusse für unsere Hochschulen ist, so muß doch die Heranbildung von Lehrkräften ersten Ranges innerhalb der eigenen Gränzen als eine der allerersten Aufgaben der Universitäten angesehen werden. Der Ausschuß sieht sich daher veranlaßt, die im Vorjahre gemachten Bemerkungen in Betreff der Honorirung von Docenten und der häufigeren Ernennung jüngerer Lehrkräfte zu außerordentlichen Professoren zu wiederholen.

Die Regierung hat geglaubt, eine größere Anregung in die höheren Studien zu tragen, indem sie bei den einzelnen Universitäten unter der Aufschrift: „Prämien für wissenschaftliche Arbeiten der Studirenden", neue Dotationen im Gesammtbetrage von 7.000 fl. angesetzt hat. Da es aber bekannt ist, daß die einzelnen Facultäten sich über den Werth einer solchen Einrichtung in sehr verschiedener, eine derselben sogar in entschieden ablehnender Weise geäußert haben, wird es sich empfehlen, bis zur Feststellung bestimmter Erfahrungen über diesen Gegenstand, die von der Regierung hiefür beantragten Posten unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß je nach dem Vorschlage der betreffenden Facultät diese Beträge in verschiedenartiger Weise zur Anregung wissenschaftlicher Studien mögen verwendet werden.

Bei dieser Gelegenheit bemerkt der Ausschuß, daß Unterstützungen für Lehramtscandidaten (sämmtliche Gymnasien, Post 10, Seite 76) im Gesammtbetrage von 30.000 fl. jetzt ausschließlich für Lehramtscandidaten an Mittelschulen verwendet werden, auch in dem betreffenden Theile des Budgets erscheinen und

an die mittelst Revers einzugehende Verpflichtung gebunden sind, daß der Betheilte sich nach absolvirter Lehramtsprüfung durch mindestens sechs Jahre dem Lehramte an einer öffentlichen Mittelschule widmen werde. Durch diese Reverse werden aber viele der tüchtigsten Kräfte von vorne herein der Ausbildung für die Hochschule entrückt, was dem allgemeinen Interesse des Unterrichtes gewiß nicht entspricht, und wäre demgemäß der Inhalt dieser Reverse zu ändern.

Als ein weiteres Hinderniß der Heranbildung heimischer Lehrkräfte für Hochschulen muß der Umstand bezeichnet werden, daß man bisher, von dem an sich löblichen Streben durchdrungen, die geistige Weihe der Hochschulen über möglichst viele Berufskreise auszubreiten, heterogene Elemente an die Universitäten gebracht, und denselben Aufgaben gestellt hat, welche ihnen ihrem Wesen nach fremd sind, ja daß sogar für gewisse Collegien ein recht niederes Lehrziel von vorneherein durch die Vorbildung eines großen Theiles der Hörer bedingt ist. Dies gilt von jenen Unterrichtszweigen, welche für die Pharmaceuten obligat sind, denn es ist bekannt, daß für die Aufnahme in das pharmaceutische Studium nur die Zurücklegung der vierten Gymnasialclasse, das Tirocinialzeugniß und eine gewisse Servirzeit Bedingung sind.

Der Ausschuß stellt es der Regierung anheim, zu untersuchen, ob nicht bei so verschiedenartiger Qualification der Hörer die Trennung des pharmaceutischen Unterrichtes von der Universität einem Bedürfnisse entspreche.

Als ein ernstes Hinderniß des weiteren günstigen Aufschwunges der Hochschulen muß endlich, insbesondere was alle mit Demonstrationen verbundenen Collegien betrifft, die Ueberfüllung einzelner Facultäten angesehen werden. Der Ausschuß hält sich vor Augen, wie vielfache geistige Concurrenz im nördlichen Deutschland durch die große Zahl kleinerer Universitäten hervorgerufen wird. Von den sechs Universitäten, welche für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehen, fällt die Gründung in folgende Jahre: Prag 1348, Krakau 1364, Wien 1365, dann Graz 1585, Innsbruck 1677 und Lemberg 1784. Auf jedes der drei letzten Jahrhunderte fällt die Schaffung einer neuen Universität, und wenn auch in diesem Jahrhunderte Innsbruck und Graz, welche eine kurze Zeit lang zu Lyceen herabgesunken waren, in den Jahren 1826 und 1827 ihre theilweise Wiederaufrichtung erlebt haben, so kann sich das in jeder anderen Beziehung für die Vermehrung der Schulen in Oesterreich so fruchtbare 19. Jahrhundert noch nicht rühmen, eine einzige neue Universität hervorgerufen zu haben.

Es ist im Gegentheile in der neueren Zeit die Zahl der österreichischen Universitäten um eine (Olmütz) vermindert worden.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause durch eine Resolution die hohe Regierung einzuladen, in der nächsten Session Vorschläge über die Gründung einer neuen Universität zu erstatten.

§. 1. Universität Wien.

Die Regierung beantragt im Ordinarium	681.810 fl.
im Extra-Ordinarium . .	270.000 „
zusammen . .	951.810 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	680.000 „
im Extra-Ordinarium für den Bau des Hauptgebäudes	200.000 „
für den Bau der Sternwarte	70.000 „
zusammen . .	950.000 fl.
also weniger um . .	1.810 fl.

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr um 118.310 fl. gestiegen, wovon 53.148 fl. auf Personalbezüge und 9.163 fl. auf Miethe entfallen.

Post 130 (für den Lehrer der persischen Sprache 735 fl.) wurde hier gestrichen und bei der Lehranstalt für orientalische Sprachen (Voranschlag, Seite 84) eingesetzt.

§. 2. Universität Innsbruck.

Die Regierung beantragt im Ordinarium	176.804 fl.
im Extra-Ordinarium . .	9.600 „
zusammen . .	186.404 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	173.000 „
im Extra-Ordinarium . . .	9.600 „
zusammen . .	182.600 fl.
also weniger um . .	3.804 fl.

Dieser Abstrich ergibt sich aus dem Antrage auf Auflösung der theologischen Facultät.

Schon in dem Berichte über den Staatsvoranschlag für 1870 machte der Ausschuß darauf aufmerksam, daß die Einrichtung der theologischen Facultät zu Innsbruck mit den für Universitäten giltigen Normen nicht vereinbar sei, und ging derselbe auf eine nähere Erörterung nur darum nicht ein, weil er die Existenz dieser Facultät überhaupt nicht als begründet ansah.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses für 1871 enthält Seite 28 folgende Stelle: „Bezüglich der dem Jesuitenorden übertragenen theologischen Facultät in Innsbruck erklärte Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht: Es finden Verhandlungen statt, welche dahin abzielen, das bezüglich der theologischen Facultät an der Innsbrucker Hochschule bestehende Verhältniß, wornach der Unterricht von den Jesuiten gegen einen Pauschalbetrag per 8400 fl. besorgt wird, zu beseitigen, und der gedachten Facultät eine dem Systeme der österreichischen Universitäten conforme Einrichtung zu geben. Es ist Aussicht vorhanden, dießfalls in einer nicht fernen Zeit ein Resultat zu erzielen."

Am 8. März 1872 forderte das Abgeordnetenhaus in einer Resolution die Regierung auf, „mit aller Entschiedenheit dafür zu sorgen, daß das an der theologischen Facultät der Innsbrucker Hochschule bestehende Verhältniß, wonach der Unterricht von den Jesuiten gegen einen Pauschalbetrag von 8400 fl. besorgt wird, beseitigt, und dieser Facultät eine dem Systeme der übrigen österreichischen Universitäten conforme Einrichtung gegeben werde."

Diese Resolution wiederholt fast genau die Worte der im vorhergehenden Jahre von der Regierung selbst gegebenen Zusage.

Bei Berathung des Finanzgesetzes für 1873 faßte das Abgeordnetenhaus eine neue Resolution, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, „das Verhältniß mit den Jesuiten in Innsbruck zu lösen, und Einrichtungen zu treffen, daß mit dem Jahre 1874 für die theologische Facultät aus dem Jesuitenorden an der Innsbrucker Universität keine Dotation mehr in das Budget eingestellt werde".

Der Motivenbericht des Finanzausschusses sagt über diesen Gegenstand, nachdem die Möglichkeit erwähnt worden war, daß der Jesuitengeneral den Professoren in Innsbruck gestatte, den Eid auf die Verfassung abzulegen, auf Seite 15: „Der Finanzausschuß erachtet nun in seiner Majorität, daß darauf, Jesuiten als ordentliche Professoren zu bestellen, wegen der damit verbundenen Mehrkosten, sowie deßhalb nicht eingegangen werden kann, weil die Jesuiten vorerst österreichische Staatsbürger werden müßten, um nach den Staatsgrundgesetzen eine Staatsanstellung erlangen zu können, weil das aus vielfachen Gründen nicht wünschenswerth ist, und weil bekanntlich nach den Ordensregeln die Jesuiten auch von bindend abgelegten Eiden enthoben werden können. Unter diesen Umständen und nachdem die Nothwendigkeit zu einer

theologischen Facultät in Innsbruck umsoweniger vorliegt, dürfte es an der Zeit sein, sich gegen den Fortbestand dieser „Jesuiten"facultät überhaupt auszusprechen."

Die Regierung hat nun allerdings den Vertrag mit den Jesuiten gelöst, zugleich aber sämmtlichen bisherigen Professoren, welche das österreichische Staatsbürgerrecht noch nicht besaßen, dasselbe verliehen, und sie als ordentliche Professoren an ihren Stellen belassen.

Der Finanz-Ausschuß sieht sich, nachdem die hohe Regierung einen den Intentionen der vorjährigen Beschlüsse entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat, durch welchen auf eine nicht bestimmte Zeit hinaus die Lehrkanzeln in Innsbruck in den Händen der Jesuiten bleiben, veranlaßt, auf die schon bei Gelegenheit des Budgets für 1870 dargelegten Gründe für gänzliche Aufhebung dieser Facultät zurückzukommen, und beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle

1. die Regierung auffordern, längstens am letzten Juli 1874 die Vorlesungen an der theologischen Facultät in Innsbruck zu schließen, und an demselben Tage diese Facultät aufzulösen;

2. die Auslagen für diese Facultät über den letzten Juli hinaus nicht genehmigen, folglich an der Summe von 8.400 fl. einen Abstrich von 3.500 fl. vornehmen, und durch eine ausdrückliche Bestimmung des Finanzgesetzes die Nichtbewilligung der Mittel für die Fortführung dieser Facultät über den letzten Juli 1874 aussprechen.

§. 3. Universität Graz.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	210.660 fl.
für Neubauten	300.000 „
„ Passiv-Interessen . .	7.385 „
„ Unterrichtserfordernisse	10.300 „
zusammen . .	528.345 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	210.000 „
im Extra-Ordinarium	
für den Bau des physikalischen Institutes . .	145.000 „
für den Bau des chemischen Institutes . . .	145.000 „
„ Passiv-Interessen . . .	7.385 „
„ Unterrichtserfordernisse .	10.300 „
zusammen . .	517.685 fl.
also weniger um . .	10.660 fl.

§. 4. Universität Prag.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	347.174 fl.
für Neubauten	220.000 „
für Unterrichtserfordernisse	4.000 „
zusammen . . .	571.174 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	345.000 fl.
für die neuen Universitätsgebäude	116.000 „
für Unterrichtserfordernisse	4.000 „
zusammen . .	465.000 fl.
also weniger um	106.174 fl.

Der Ausschuß ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß von der Post 151 „Grundankauf zur Herstellung einer Turnhalle 20.000 fl." gänzlich abzu-

sehen sei, indem der Turnunterricht an den Universitäten überhaupt nur einen geringen Werth besitzt, seitdem in den niederen und mittleren Schulen der obligate Unterricht in diesem Fache eingeführt ist.

Ferner wurde in Folge der Ausdehnung der Uebertragungsfähigkeit der Credite für Bauten an dem Extra-Ordinarium ein Abstrich von 84.000 fl. vorgenommen.

§. 5. Universität Lemberg.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	165.131 fl.
Der Ausschuß beantragt	165.000 „
also weniger . . .	131 fl.

Ein Extra-Ordinarium wird nicht beansprucht.

Das medicinisch-chirurgische Studium erscheint mit einem Gesammtaufwande von 18.862 fl. unter den Auslagen dieser Universität.

§. 6. Universität Krakau.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	187.691 fl.
für Neubauten	9.600 „
für Unterrichtserfordernisse	1.250 „
für Regiekosten	600 „
zusammen . . .	199.141 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	186.600 „
für Neubauten	9.600 „
für Unterrichtserfordernisse	1.250 „
zusammen . . .	197.450 fl.
also weniger um .	1.691 fl.

Die kleine Post von 600 fl. für Regiekosten sollte in dem bewilligten Ordinarium die Deckung finden.

§. 7. Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

Die Regierung beansprucht	1.400 fl.
Der Ausschuß beantragt	2.400 „
also mehr um . .	1.000 fl.

Der Ausschuß weist zur Begründung des Antrages auf eine Erhöhung des für einmalige Unterstützungen an Studirende bestimmten Betrages auf die Nothlage hin, welche auch in den Kreisen der Studirenden durch die allgemeine Stockung der Geschäfte entstanden ist.

Dieser Betrag ist zur Unterstützung armer Studirender, sowie zur Bestreitung von Rigorosen- und Promotions-Taxen für dieselben bestimmt. Die finanziellen Verhältnisse der neuesten Zeit haben einen traurigen Rückschlag auf die studirende Jugend ausgeübt; die Zahl der Privatstunden hat sich außerordentlich vermindert und glaubte der Ausschuß diesen Umständen durch eine leichte Erhöhung dieser Ziffer einigermaßen Rechnung tragen zu sollen.

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

§. 8. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg.

Beansprucht wird ein Ordinarium von	12.790 fl.
Beantragt „ „ „ „	12.700 „
also weniger um .	90 fl.

§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz.

Beansprucht wird ein Ordinarium von	14.864 fl.
Beantragt „ „ „ „	14.800 „
also weniger um .	64 fl.

§. 10. Evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Beansprucht wird ein Ordinarium von	29.249 fl.
Beantragt „ „ „ „	29.100 „
also weniger um .	149 fl.

§. 11. Israelitisch-theologische Lehranstalt.

(Rabbinats-Institut.)

Beansprucht wird ein Ordinarium von	4.300 fl.
Beantragt „ „ „ „	1.000 „
also weniger um .	3.300 fl.

Bei dem Umstande, daß das Zustandekommen dieses Institutes im Laufe des Jahres 1874 wenig wahrscheinlich ist, war der Ausschuß der Meinung, daß die Bewilligung der Bedeckung für die Personalbezüge eines Quartales genüge, wobei zugleich die Fortdauer principieller Geneigtheit zur Errichtung eines solchen Institutes Ausdruck findet.

c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Beansprucht wird ein Ordinarium von	238.331 fl.
Beantragt „ „ „ „	237.000 „
also weniger um .	1.331 fl.

Den Bemerkungen im Berichte des Finanzausschusses für 1873, betreffend das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Professoren für Fächer, welche nach dem Statute dieser Anstalt durch Docenten anderer Anstalten vertreten sein sollten oder welche innerhalb des Statutes gar nicht erscheinen, ist die Regierung theilweise gerecht geworden. Zwei dieser Professoren sind von der Anstalt abgegangen; die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß solche Verhältnisse nicht plötzlich gelöst werden können und begnügt sich der Ausschuß damit, die Aufmerksamkeit der Regierung neuerdings auf diesen Gegenstand zu leiten.

§ 13. Technische Hochschule in Graz.

Beansprucht und beantragt wird ein Pauschale von . . 100.000 fl.

In Uebereinstimmung mit einer vom Budgetausschusse im vergangenen Jahre vorgeschlagen Resolution ist die Regierung mit der Landesvertretung von Steiermark in eine Verhandlung, betreffend die Uebernahme dieser Hochschule,

in die Verwaltung des Staates getreten. Die wesentlichste, der Landesvertretung gestellte Bedingung bestand darin, daß sie zu dem von der Regierung für diese Hochschule auszuführenden Baue einen Beitrag von 600.000 fl. zu leisten habe.

Der steierische Landtag hat sich nun allerdings im Interesse der Anstalt, deren Fortbestand jedenfalls gesichert sein sollte, dieser Bedingung gefügt, dabei jedoch in einer Resolution sich dahin ausgesprochen, „daß diese Bedingungen den Grundsätzen gleicher Rechte und gleicher Pflichten sowie der Billigkeit nicht entsprechen", und zugleich die Erwartung ausgedrückt, „die Regierung und der Reichsrath werden auf den gegenwärtig gestellten Bedingungen nicht beharren, sondern die technische Hochschule in Graz, ohne von dem Lande Steiermark einen Beitrag überhaupt oder mindestens nicht in einem so bedeutenden Betrage zu beanspruchen — auf Reichskosten übernehmen."

Da nun nachgewiesen ist, daß die Kosten für diese technische Hochschule sammt dem jetzt damit verbundenen Joanneum in den letzten zehn Jahren von 48.249 fl. auf 100.117 fl. im Jahre gestiegen sind, die Kräfte des Landes aber vorzüglich der Hebung des Volksschulwesens zugewendet bleiben müssen, und andererseits das dießjährige Staatsbudget ein Beispiel aufweist, in welchem der Bau eines neuen Hauses für eine technische Hochschule aus Staatsmitteln allein beantragt wird, meint der Ausschuß vorschlagen zu sollen, das hohe Haus wolle aussprechen, daß es aus Billigkeitsgründen für den Fall einer befriedigenden Lösung aller anderen, diesen Vertrag betreffenden Fragen, einen Beitrag des Landes zum Umbaue der technischen Hochschule in der Höhe von 200.000 fl. als entsprechend ansehe.

Im Anschlusse an diesen Gegenstand schlägt der Ausschuß weiters vor, das hohe Haus wolle die Regierung auffordern, behufs Uebernahme der beiden polytechnischen Landesinstitute in Prag auf Kosten des Reiches die bezüglichen Unterhandlungen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen baldigst zu Ende zu führen und schon in der nächsten Session die nöthigen Vorlagen behufs Einstellung der erforderlichen Geldmittel in das Budget pro 1875 einzubringen.

§. 14. Technische Hochschule in Brünn.

Beansprucht wird ein Ordinarium von	70.539 fl.
ein Extra-Ordinarium „	2.000 „
zusammen . .	72.539 fl.
Der Ausschuß beantragt ein Ordinarium von	70.000 „
ein Extra-Ordinarium von	2.000 „
zusammen . .	72.000 fl.
also weniger . .	539 fl.

§. 15. Technische Hochschule in Lemberg.

Beansprucht wird ein Ordinarium von	68.948 fl.
ein Extra-Ordinarium von	300.000 „
zusammen . .	368.948 fl.
Beantragt wird ein Ordinarium von	68.000 „
für den Bau eines eigenen Institutsgebäudes ein Extra-Ordinarium von	250.000 „
zusammen . .	318.000 fl.
also weniger um . .	50.948 fl.

Da es sich darum handelt, dieses Institut zu einer den technischen Hochschulen anderer Theile des Reiches vollkommen gleichwerthigen Anstalt umzugestalten, wodurch sich die laufenden Auslagen bedeutend erhöhen und da nach Mittheilung der Regierung für den beabsichtigten Neubau die beträchtliche Gesammtsumme von etwa 1,300.000 fl. in Anspruch genommen wird, hat der Ausschuß die Frage in Betracht gezogen, ob es nicht nöthig sei vor dem definitiven Eingehen auf solche Schritte auch auf legislativem Gebiete die Gleichstellung dieser Anstalt mit den übrigen technischen Hochschulen des Landes zu sichern.

Der Ausschuß schlägt nun dem hohen Hause vor, in das Finanzgesetz eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Die Auslage für den Neubau der technischen Lehranstalt in Lemberg ist nur dann auf den Staatsschatz zu übernehmen, wenn bezüglich dieser Anstalt wie in den anderen Ländern die Gesetzgebung an das Reich übergegangen sein wird.“

Ferner beantragt der Ausschuß in dieser Sache die nachstehende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Baupläne bezüglich der technischen Hochschule in Lemberg inzwischen einer abermaligen Revision in der Richtung zu unterziehen, daß durch Beschränkung auf das wirklich Nothwendige die möglichste Ersparung herbeigeführt wird.“

§. 16. Handels- und nautische Akademie in Triest.

Beansprucht wird ein Ordinarium von	38.630 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium von	2.400 „
zusammen . .	41.030 fl.
Beantragt wird ein Ordinarium von	38.000 „
„ „ „ Extra-Ordinarium von	2.400 „
zusammen . .	40.400 fl.
also weniger um	630 fl.

§. 17. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Beansprucht wird ein Ordinarium von	102.691 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium für Herstellung eines eigenen Gebäudes, vierte Rate, ...	150.000 „
ferner ein Extra-Ordinarium zu Ankäufen von Werken bildender Kunst	20.000 „
zusammen . .	272.691 fl.
Beantragt wird ein Ordinarium von	102.000 „
„ „ „ Extra-Ordinarium für den Bau eines eigenen Gebäudes, vierte Rate	150.000 „
zusammen . .	252.000 fl.
folglich weniger um	20.691 fl.

Dieser größere Abstrich wird durch den Umstand begründet, daß der Ausschuß der Ansicht ist, es sei die alle drei Jahre sich wiederholende Post 69 „Zu Ankäufen von Werken bildender Kunst . . . 20.000 fl.“ hier zu streichen, und dafür in den Titel „Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken“ aufzunehmen, wodurch der Regierung eine freiere Verfügung über diese Summe, insbesondere auch zum Zwecke der Ertheilung von Aufträgen an Künstler eingeräumt wird.

§. 18. Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen.

Beansprucht und beantragt wird ein Betrag von . . . . 6000 fl.

Titel 14: Mittelschulen.

Beansprucht werden	3,485.110 fl.
Beantragt werden	3,419.800 „
folglich weniger um	65.310 fl.

Der Antrag der Regierung ist um 879.070 fl. höher als im Vorjahre; hievon entfallen 546.844 fl. auf die Erhöhung der Personalbezüge.

Wie im Vorjahre sieht sich der Ausschuß veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Hauses wie der Regierung auf die auch heute noch wenig veränderten Einrichtungen zur Heranbildung eines tüchtigen und auch der Zahl nach ausreichenden Lehrerstandes für die Mittelschulen zu lenken.

So rühmenswerth und so veredelnd gewiß das Verweilen der Lehramtscandidaten an der Universität ist, so kann doch die Bildung von Mittelschullehrern nie das wahre Endziel irgend eines Theiles der Hochschule sein, welche ja die höchsten Aufgaben der Wissenschaft und des Unterrichtes verfolgt. Es ist denn auch schon im Vorjahre hervorgehoben worden und muß hier wiederholt werden, daß der Lehramtscandidat, welcher die Universität verläßt, um sofort den Unterricht an den unteren Classen irgend eines Gymnasiums am Lande zu übernehmen, ohne jegliche Uebung im Unterrichte selbst, und in der Regel mit ziemlich viel Interesse für irgend ein wissenschaftliches Studium, aber mit außerordentlich wenig Verständniß für die Behandlung der Jugend sein Amt antritt.

Der Ausschuß wiederholt daher den Wunsch, daß die Regierung die Frage erörtere, ob nicht die Heranbildung der Lehramtscandidaten für Mittelschulen in dieser Richtung eine Aenderung zu erfahren habe, und ob nicht insbesondere während des Verweilens des Candidaten an der Hochschule schon irgend eine thatsächliche Verknüpfung mit der Mittelschule einzutreten habe.

Im Ganzen sind dermalen an den 132 staatlichen und 80 nicht staatlichen Mittelschulen 1.669 Lehrstellen definitiv besetzt, und daneben werden nicht weniger als 695 solcher Stellen nur von Supplenten bekleidet.

Die Gesammtzahl der für Gymnasien approbirten Candidaten betrug im Studienjahre 1872/73 221, jener für Realschulen 67. Insbesondere ist aber zu bedauern, daß, nachdem ein neues System des Realschulunterrichtes geschaffen wurde, in welchem die modernen Sprachen die Stelle von Griechisch und Latein vertreten sollen, doch in diesem ganzen Studienjahre nur neun Candidaten für moderne Sprachen approbirt worden sind. Bei so außerordentlich geringem Nachwuchse wird die thatsächliche Durchführung der neuen Realschulgesetze an vielen Orten zur Unmöglichkeit und muß der Ausschuß die Erwartung aussprechen, daß die Regierung ernstlich bedacht sein werde, eine Besserung dieser Zustände zu erzielen.

Im Voranschlage für 1873 erschienen in der Regierungsvorlage die Bezüge der Religionslehrer, insoferne sie überhaupt im Staatsbudget erscheinen, insbesondere jener, welche an sämmtlichen Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten lehren, als Belastung der Religionsfonde, und zwar im Betrage von 197.138 fl.

In dem genehmigten Präliminare wurden diese Kosten aus dem Titel Religionsfonde ausgeschieden, und theils auf die einzelnen Anstalten (Gymnasien, Realschulen, Lehrerbildungsanstalten u. s. w.), theils auf die Administration der Studienfonde übertragen.

Nach näherer Prüfung sieht sich die Regierung veranlaßt, von dem zweiten Betrage per 21.501 fl., welcher auf diesem Wege als neue Ausgabspost der

Studienfonde erschienen war, 6.417 fl. vorläufig nicht weiter zu beantragen, dagegen den Rest von 15.084 fl., als auf besonderen Bestimmungen beruhend, neuerdings auf die Religionsfonde zu übertragen.

Der Ausschuß entnimmt den vorliegenden Berichten, daß in Galizien unter 23 vom Staate erhaltenen Mittelschulen nur eine ruthenische und zwei deutsche Anstalten sich befinden, während in allen anderen der Unterricht in polnischer Sprache ertheilt wird.

Da dieses Verhältniß mit dem thatsächlichen Erfordernisse nicht im Einklang steht, sieht sich der Ausschuß veranlaßt, zu beantragen, das hohe Haus wolle die Regierung auffordern, an den vom Staate in Galizien erhaltenen Mittelschulen jene Aenderungen in Betreff der Unterrichtssprache zu veranlassen, welche durch die Billigkeit gegen die verschiedenen Theile des Landes geboten sind.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Gefordert werden unter diesem Titel	
im Ordinarium	2.161.508 fl.
im Extra-Ordinarium	137.109 „
zusammen . . .	2.298.617 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	2.138.700 „
im Extra-Ordinarium	134.600 „
zusammen . . .	2.273.300 fl.
folglich weniger um . . .	25.317 „

Die wesentlichsten Abminderungen ergaben sich in Dalmatien von 104.941 fl. auf 100.000 fl., weil im Präliminare für eine Besetzung aller vacanten Stellen mit approbirten Lehrern vorgesehen ist, was bei dem dermaligen Mangel an solchen Lehrern bestimmt nicht zu erreichen sein wird, — dann in Schlesien von 126.996 fl. auf 120.800 fl., weil in Folge der allmäligen Auflösung eines der beiden Gymnasien ein größerer Betrag im Laufe dieses Jahres verfügbar werden muß.

Als neu errichtet erscheint hier nur das Unter-Gymnasium zu Zloczow.

Die Verhandlungen wegen der vom Ausschusse im Vorjahre gewünschten Verminderung der Zahl der Mittelschulen in Dalmatien haben bisher noch zu keinem Resultate geführt, doch hat die Regierung die Eröffnung der Oberclassen in Sign vertagt.

In die Staatsregie sind neu übernommen: das Ober-Gymnasium zu Kremsier, die Gymnasien zu Pisino und Saaz, dann die Real-Gymnasien zu Weißkirchen und Nikolsburg.

Die Ober-Realschule zu Reichenberg wurde in ein Real- und Ober-Gymnasium verwandelt.

In successiver Vervollständigung sind begriffen: die Gymnasien zu Ried, Freistadt und Cattaro, das deutsche Gymnasium in Budweis, das Gymnasium in Landskron, die Realgymnasien zu Prag, Mies, Arnau und Prachatitz, die Gymnasien zu Trebitsch, Walachisch-Meseritsch, Brünn, Prerau, Wadowice und Kolomea.

Unter solchen Umständen wird, so wie in der letzten Zeit, so auch noch für mehrere Jahre hinaus die Aufgabe der Regierung darauf beschränkt bleiben müssen, die bestehenden Schulen zu verbessern, nachdem in der Gründung neuer Anstalten eine Zeit lang allzu rasch vorgegangen worden ist.

Die Vermehrung der ordentlichen Auslagen für Personal-Bezüge durch das Gesetz vom 15. April 1873 beläuft sich auf 414.409 fl.

Für Bauten fordert die Regierung, abgesehen von kleineren Posten, einen Beitrag von 6.000 fl. für Weidenau als Subvention der Gemeinde für Vollendung des Gebäudes für das Staats-Gymnasium, 10.000 fl. für Errichtung einer Turnhalle in Teschen, 8.900 fl. für einen Zubau in Tarnopol, 30.000 fl. für den Aufbau des neuen Gymnasiums in Tarnow, und 45.000 fl. für den Neubau des Gymnasiums in Leitmeritz.

Die Dotation des Augustiner-Gymnasiums in Böhmisch-Leipa wurde erhöht und zwar auf 5.000 fl., dem Piaristen-Gymnasium zu Jungbunzlau eine Subvention von 4.000 fl. angewiesen und die Subvention für das Real-Gymnasium in Przibram auf 3.600 fl. erhöht.

Die Anträge des Ausschusses wollen aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche Ausgaben	Regierungsvorlage außerordentliche Ausgaben	Regierungsvorlage Zusammen	Ausschußantrag ordentliche Ausgaben	Ausschußantrag außerordentliche Ausgaben	Ausschußantrag Zusammen
				Gulden österreichischer Währung					
		1	Oesterreich unter der Enns	252.027	. . .	254.727	250.000	. . .	252.700
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	2.700		. . . .	2.700	
		2	Oesterreich ob der Enns	58.880	. . . .	58.880	58.000	. . . .	58.000
		3	Salzburg	26.834	. . . .	28.236	27.200	. . . .	28.200
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000		. . . .	1.000	
			Regiekosten	. . . .	402		. . . .	. . . .	
		4	Tirol	89.166	. . . .	89.166	89.000	. . . .	89.000
		5	Vorarlberg	28.720	. . . .	28.720	28.500	. . . .	28.500
		6	Steiermark	100.547	. . . .	100.547	100.000	. . . .	100.000
		7	Kärnthen	32.327	. . . .	33.238	32.000	. . . .	32.900
			Beiträge	. . . .	911		. . . .	900	
		8	Krain	71.157	. . . .	71.157	70.000	. . . .	70.000
		9	Triest	33.496	. . . .	33.496	33.000	. . . .	33.000
		10	Görz	28.473	. . . .	28.473	28.000	. . . .	28.000
8	14	11	Istrien	29.148	. . . .	30.148	30.000	. . . .	30.000
			Regiekosten	. . . .	1.000		. . . .	. . . .	
		12	Dalmatien	104.941	. . . .	104.941	100.000	. . . .	100.000
		13	Böhmen	468.295	. . .	514.436	465.000	. . . .	511.000
			Neubau des Gymnasiums in Leitmeritz	. . . .	45.000		. . . .	45.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.141		. . . .	1.000	
		14	Mähren	270.130	. . . .	294.730	268.000	. . . .	292.600
			Ankauf eines Baugrundes in Brünn	. . . .	20.000		. . . .	20.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	4.600		. . . .	4.600	
		15	Schlesien	106.141	. . . .	126.996	100.000	. . . .	120.800
			Neubauten	. . . .	11.455		. . . .	11.400	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	3.400		. . . .	3.400	
			Beiträge	. . . .	6.000		. . . .	6.000	
		16	Galizien	359.100	. . . .	398.000	359.000	. . . .	397.000
			Zubau zum Gymnasium in Tarnopol	. . . .	8.900		. . . .	8.500	
			Bau des Gymnasiums in Tarnow	. . . .	38.000		. . . .	29.500	
		17	Krakau	64.558	. . . .	65.158	64.000	. . . .	64.600
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	600		. . . .	600	
		18	Bukowina	37.568	. . . .	37.568	37.000	. . . .	37.000
			Summe	2,161.508	137.109	2,298.617	2,138.700	134.600	2,273.300

b) Realschulen.

Gefordert werden im Ordinarium	805.960 fl.
im Extra-Ordinarium	315.748 „
in summa . . .	1.121.708 fl.
Beantragt wurde im Ordinarium	796.200 „
im Extra-Ordinarium	285.600 „
in summa . . .	1.081.800 fl.
folglich weniger um . . .	39.908 fl.

Als neu errichtet erscheint nur die deutsche Unter-Realschule in Prag.

Die Ober-Realschule in Reichenberg ist wegen ihrer seither vollzogenen Umgestaltung zu einem Real- und Ober-Gymnasium aus diesem Titel entfallen.

In Staatsanstalten wurden umgewandelt: die Ober-Realschulen zu Teschen, Jaroslau und Stryj, von welchen sich die beiden letzten in der successiven Vervollständigung befinden.

In successiver Vervollständigung sind begriffen: die Ober-Realschule zu St. Johann (Leopoldstadt, Wien) und die Realschule zu Sechshaus, die Ober-Realschulen zu Steyr, Graz und Marburg, die deutsche Ober-Realschule in Triest und die Unter-Realschulen zu Bruneck und Imst.

An der böhmischen Ober-Realschule in Prag und der Ober-Realschule in Brünn wurde die Zahl der ordentlichen Lehrkräfte wegen dauernden Zudranges der Schüler vermehrt.

Die größeren, im Extra-Ordinarium erscheinenden Summen sind:

Für den Bau der Ober-Realschule in der Leopoldstadt (Wien)	120.000 fl.
Beitrag zum Baue der Realschule in Bruneck	15.000 „
Bau der böhmischen Ober-Realschule in Prag	109.000 „
Einrichtung der neuen deutschen Realschule in Prag . . .	10.000 „

Der Gemeinde Kuttenberg wurde eine Subvention von 4.000 fl., Proßnitz 2.000 fl., und Sereth 3.000 fl. bewilligt.

Die nachstehende Tabelle umfaßt die diesen Titel betreffenden Anträge des Ausschusses.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	Regierungsvorlage ordentliche Ausgaben	Regierungsvorlage außerordentliche Ausgaben	Regierungsvorlage Zusammen	Ausschußantrag ordentliche Ausgaben	Ausschußantrag außerordentliche Ausgaben	Ausschußantrag Zusammen
				Gulden österreichischer Währung					
		19	Oesterreich unter der Enns	141.201	. . . .	316.201	140.000	. . . .	285.000
			Neubau der Oberrealschule in der Leopoldstadt	. . . .	150.000		. . . .	120.000	
			Regiekosten	. . . .	25.000		. . . .	25.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	45.443	. . . .	45.443	45.000	. . . .	45.000
		21	Salzburg	26.235	. . . .	26.235	26.000	. . . .	26.000
		22	Tirol	56.967	. . . .	71.967	56.000	. . . .	71.000
			Beiträge	. . . .	15.000		. . . .	15.000	
		23	Steiermark	26.285	. . . .	26.285	26.000	. . . .	26.000
		24	Kärnthen	24.682	. . . .	25.593	24.300	. . . .	25.200
			Beiträge	. . . .	911		. . . .	900	
		25	Krain	24.732	. . . .	24.732	24.300	. . . .	24.300
8	15	26	Triest	31.857	. . . .	37.597	31.000	. . . .	36.700
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	4.000		. . . .	4.000	
			Regiekosten	. .	1.740		. . . .	1.700	
		27	Görz	22.795	. . . .	22.795	22.500	. . . .	22.500
		28	Istrien	18.858	. . . .	18.858	18.500	. . . .	18.500
		29	Dalmatien	29.461	. . . .	29.461	29.000	. . . .	29.000
		30	Böhmen	112.000	. . . .	231.097	111.000	. . . .	230.000
			Neubau der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . .	109.097		. . . .	109.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	4.000		. . . .	4.000	
			Regiekosten	. . . .	6.000		. . . .	6.000	
		31	Mähren	75.573	. . . .	75.573	75.000	. . . .	75.000
		32	Schlesien	41.529	. . . .	41.529	41.000	. . . .	41.000
		33	Galizien	82.212	. . . .	82.212	81.000	. . . .	81.000
		34	Krakau	37.455	. . . .	37.455	37.000	. . . .	37.000
		35	Bukowina	8.675	. . . .	8.675	8.600	. . . .	8.600
			Summe . . .	805.960	315.748	1,121.708	796.200	285.600	1,081.800

c) Sämmtliche Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen.

Prüfungs-Commissionen:	
Angefordert und beantragt wird ein Ordinarium von	16.500 fl.
Verdienstzulagen der Professoren:	
Angefordert und beantragt wird ein Ordinarium von	6.000 „
Unterstützung für Lehramtscandidaten:	
Angefordert und beantragt wird ein Ordinarium von	30.000 „
somit ein Ordinarium von	52.500 fl.

Hiebei glaubt der Ausschuß jedoch, der Regierung die Frage vorlegen zu sollen, ob der Bestand getrennter Prüfungs-Commissionen für Gymnasien und Realschulen nach der erfolgten Umgestaltung der letzteren erforderlich oder auch nur nützlich erscheint und ob nicht die Herstellung von einheitlichen, beide Gruppen umfassenden Prüfungs-Commissionen als ein wesentlicher Fortschritt nach verschiedenen Richtungen aufzufassen wäre.

Der bestehende Uebelstand wird dadurch auffallend, daß z. B. von der Gymnasial-Prüfungs-Commission in Graz im Laufe des ganzen letzten Studienjahres nur 16, von der eben daselbst bestandenen Realschul-Prüfungs-Commission gar nur 5 Candidaten approbirt worden sind.

d) Nautische Schulen.

Beansprucht wird für Istrien ein Ordinarium von	3.773 fl.
„ Dalmatien „ „	8.512 „
zusammen . .	12.285 fl.
Beantragt wird für Istrien ein Ordinarium von	3.700 „
„ Dalmatien „ „	8.500 „
zusammen . .	12.200 fl.
folglich weniger um . .	85 fl.

Titel 15: Studienbibliotheken.

Angefordert wird ein Ordinarium von	21.668 fl.
Der Ausschuß beantragt ein Ordinarium von	21.600 fl.
folglich weniger um . .	68 fl.

Titel 16: Special-Lehranstalten.

Angefordert wird ein Ordinarium von	255.083 fl.
Beantragt „ „ „ „	254.500 „
folglich weniger um .	583 fl.

§. 1. Medicinisch-chirurgische Lehranstalten.

Angefordert wird ein Ordinarium von	21.854 fl.
Beantragt „ „ „ „	21.800 „
folglich weniger um . .	54 fl.

Die Regierung ist seit einer Reihe von Jahren mit der allmäligen Auflösung dieses Systems von Schulen vorgegangen und die Reduction ist dermalen so weit vorgeschritten, daß das Ende derselben nahe bevorsteht.

Unter diesen Umständen erachtet es der Ausschuß für nöthig hervorzuheben, daß viele und sachkundige Stimmen sich seither erhoben haben, welche den Untergang dieser Anstalten bedauern, indem sie behaupten, daß für die ärmeren und die gebirgigen Länder die Heranbildung eines ärztlichen Personales niederer Kategorie von der allergrößten Wichtigkeit sei, und daß, wenn der gegenwärtige Stand an solchen Individuen ausgestorben wäre, es viele Jahre dauern würde, bevor er wieder ersetzt werden könnte.

Unter solchen Umständen empfiehlt der Ausschuß, das hohe Haus wolle in einer Resolution die Regierung einladen, sie möge unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege in den betreffenden Ländern die Frage der gänzlichen Auflösung dieser Anstalten nochmals prüfen und in der nächsten Session über das Resultat dieser Prüfung einen Bericht erstatten, bis dorthin aber mit der gänzlichen Auflösung inne halten.

§. 2. Geburtshilfliche und Hebammenanstalten.

Angefordert wird ein Ordinarium von	10.456 fl.
Beantragt „ „ „ „	10.400 „
folglich weniger um . .	56 fl.

§ 3. Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

Angefordert wird ein Ordinarium von	2.910 fl.
Beantragt „ „ „ „	3.600 „
folglich mehr um . .	690 fl.

wegen der Uebertragung der Remuneration eines Professors der persischen Sprache mit 735 fl. aus dem Titel „Universität Wien“ in dieser Rubrik.

Diese Lehranstalt, welche hier zum ersten Male als selbstständige im Staatsbudget erscheint, ist der orientalischen Akademie affiliirt und ist aus den Lehrkanzeln für vulgär arabische und türkische Sprache hervorgegangen, welche vor Jahren an der commerciellen Abtheilung des polytechnischen Institutes in Wien bestanden.

§. 4. Bau- und Maschinen Gewerbeschule in Wien.

Angefordert wird ein Ordinarium von	28.988 fl.
Beantragt „ „ „ „	28.800 „
also weniger um . .	188 fl.

§. 5. Kunstgewerbeschule in Wien.

Angefordert wird ein Ordinarium von	22.805 fl.
Beantragt „ „ „ „	22.600 „
also weniger um . .	205 fl.

§. 6. Technisches Institut in Krakau

Angefordert wird ein Ordinarium von	20.635 fl.
Beantragt „ „ „ „	20.000 „
also weniger um . .	635 fl.

In dem Erfordernisse erscheint ein Pauschalbetrag von 4000 fl. für Umgestaltung dieses Institutes. Der Ausschuß wiederholt dabei den Wunsch, daß diese Umgestaltung nach Thunlichkeit beschleunigt werde, und daß es gelingen möge, die entgegenstehenden localen Hindernisse zu beseitigen.

§. 7. Kunstschule in Krakau.

Angefordert und beantragt wird ein Pauschale von . . . 8.300 fl.
Auch in Betreff dieser Schule ist eine Umgestaltung eingeleitet.

§. 8. Gewerbeschulen.

Angefordert wird ein Ordinarium von	71.135 fl.
Beantragt „ „ „ „	71.000 „
also weniger um	135 fl.

§. 9. Zeichenschulen.

Gefordert und beantragt wird ein Ordinarium von . . . 18.000 fl.

§. 10. Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung.

Angefordert und beantragt wird ein Ordinarium von . . 50.000 fl.

Von diesen drei Posten sind die erste und zweite neu. Trotz der hohen Beträge, welche, wenn auch meistens nur pauschaliter für diese neuen Anstalten, nämlich für die Gewerbeschulen in Graz, Brünn, Bielitz und Czernowitz, dann für die Zeichenschulen in Wien, Graz, Prag und Brünn eingesetzt sind, beantragt der Ausschuß die Genehmigung derselben, weil er in ihrer Schaffung einen Fortschritt erblickt.

Dabei hat sich durch diese beiden neuen Posten die Gesammtauslage für den einschlägigen Unterricht im Ressort des Unterrichtsministers von 50.000 fl. auf 139.000 fl. gesteigert.

Der Ausschuß wiederholt den im vorjährigen Berichte ausführlicher dargelegten Wunsch nach einer schärferen Trennnng der Aufgaben des Unterrichts- und des Handelsministeriums auf diesem Gebiete. Der Ausschuß beantragt ferner, das hohe Haus wolle die Regierung auffordern, sie möge dahin streben, daß Landesgesetze nach dem Muster der für gewerblichen Unterricht in Niederösterreich bestehenden, auch in anderen Theilen des Reiches ins Leben treten, damit wenigstens der allgemeinere Theil des gewerblichen Unterrichtes eine festere Organisation erhalte, und damit die materielle Unterstützung dieses Unterrichtes von Seite der localen Behörden, sowie die Ingerenz dieser Behörden geordnet werde.

Titel 17: Volksschulen.

Beansprucht werden im Ordinarium	1,372.755 fl.
im Extra-Ordinarium	276.978 „
zusammen . . .	1,649.733 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	1,370.912 fl.
im Extra-Ordinarium	276.700 „
zusammen . . .	1,647.612 fl.
folglich weniger um . . .	2.121 fl.

Die einzelnen Anträge des Ausschusses, welche sich auf diesen Titel beziehen, wollen aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Das ordentliche Bedürfniß der Lehrer-Bildungsanstalten ist um 180.143 fl. größer als im Vorjahre, wovon 129.346 fl. auf die Erhöhung der Personalbezüge entfallen. Neu errichtet wurden eine deutsche Lehrer- und eine slavische Lehrerinnen-Bildungsanstalt in B ünn und eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz.

Für Stipendien für Lehramtszöglinge wurde ein Betrag eingesetzt, welcher um 29.470 fl. höher ist als im Vorjahre.

Ebenso wurde der Pauschalbetrag für die Ergänzung bestehender und Errichtung neuer Bildungsanstalten dieser Kategorie von 20.000 auf 40.000 fl. erhöht, und zwar, um Vorbereitungsclassen anlegen zu können.

Der Ausschuß hat bei keinem Ansatze dieses Titels nennenswerthe Abstriche vorgenommen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
				ordentliche	außerordentliche	zusammen	ordentliche	außerordentliche	zusammen
				Ausgaben			Ausgaben		
				Gulden österreichischer Währung					
8	17	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	966.643	....	974.343	966.000	....	973.700
			Regiekosten	....	7.700		....	7.700	
		2	Lehrcurse für Kindergärtnerinnen	14.650	....	14.650	14.000	....	14.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	166.370	....	166.370	166.300	....	166.300
		4	Pauschalbetrag für die Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	40.000	....	40.000	40.000	....	40.000
		5	Neubauten:						
			Für den Bau einer Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck	....	40.000	....	....	40.000	....
			Für den Bau einer Lehrerbildungsanstalt in Roveredo	....	30.000	....	....	30.000	....
			Für den Bau einer Lehrerbildungsanstalt in Graz	....	30.000	....	....	30.000	....
			Für den Bau einer Lehrerbildungsanstalt in Marburg	....	60.000	....	....	60.000	....
			Für Herstellungen an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt	....	2.000	....	....	2.000	....
			Für Bau der Turnhalle ebendaselbst	....	5.278	....	....	5.000	....
			Für Adaptirung des Staatsdruckereigebäudes in Lemberg	....	3.000	....	....	3.000	....
			Für Herstellung der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz	....	67.000	....	....	67.000	....
			Zusammen	....	....	237.278	....	....	237.000
		6	Pädagogische Seminarien	3.000	....	3.000	3.000	....	3.000
		7	Verdienstzulagen	2.000	....	2.000	2.000	....	2.000
		8	Prüfungscommissionen	23.980	....	23.980	23.500	....	23.500
		9	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	....	151.112	151.112	....	151.112
		10	Remunerationen an Volksschullehrer für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	5.000	....	5.000	5.000	....	5.000
		11	Zur Hebung des Volksschulwesens	....	32.000	32.000	....	32.000	32.000
			Summe	1,372.755	276.978	1,649.733	1,370.912	276.700	1,647.612

Bei der nicht hoch genug zu preisenden Opferwilligkeit, mit welcher die meisten Landesvertretungen für die Verbesserung der Volksschule in den einzelnen Ländern gesorgt haben, hält es der Ausschuß für eine der ersten Pflichten der Regierung, jener Aufgabe, welche ihr selbst durch das Reichs-Volksschulgesetz vorbehalten ist, nämlich der Heranbildung des Lehrstandes, so viel als nur möglich gerecht zu werden.

Mit Bedauern muß der Ausschuß es aussprechen, daß dieß bisher lange nicht in der erwünschten Weise gelungen ist.

Es bestanden im Schuljahre 1870/71 im ganzen Reiche:

1. Lehrer an öffentlichen Volksschulen	19.568
„ „ Privatschulen mit Oeffentlichkeitsrecht	459
„ „ „ ohne „	877
	20.904
2. Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	2.379
„ „ Privatschulen mit Oeffentlichkeitsrecht	388
„ „ „ ohne „	678
	3.445
Zusammen Lehrkräfte:	24.349

Nimmt man nun den Lehrstand an den öffentlichen Volksschulen mit 22.000 an, und berechnet man nach analogen Erfahrungen den jährlichen Abgang durch Todesfälle, Pensionirungen u. s. w. mit etwa vier Percent, so sind zur Erhaltung des dermaligen Zustandes der Volksschule (ohne alle Privatschulen) jährlich 880 neue Lehrkräfte nöthig.

Alle Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten des Reiches liefern in diesem Jahre . . . . 447 männliche und
157 weibliche

Zusammen 604 Abiturienten.

Zieht man hievon die Zahl jener ab, welche die Prüfung nicht bestehen, so verbleibt dermalen nur ein Nachwuchs von zwischen 500 und 600 Lehrkräften gegenüber einem jährlichen Bedarfe von 880 Lehrkräften zur Erhaltung des bisherigen Zustandes.

Abgesehen davon, daß die Lehrer-Bildungsanstalten noch dreijährig sind, und die Regierung noch gar nicht es unternommen hat, nach den Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes sie in vierjährige Anstalten zu verwandeln, muß hervorgehoben werden, daß die wohlhabenderen Länder die Lehrkräfte der minder bemittelten Nachbarländer in Menge heranziehen, und ihre Schulen nach Thunlichkeit vervollständigen, daß aber an der Peripherie des Reiches, wie die amtlichen Berichte der Regierung zeigen, von Jahr zu Jahr nicht nur keine Zunahme, sondern eine stetige Abnahme in der Zahl der Lehrer beobachtet wird.

Wenn auch die Errichtung von Vorbereitungsclassen und die Vermehrung des Betrages für Stipendien ein Geringes zur Beseitigung eines so folgenschweren Uebelstandes beitragen mögen, glaubt der Ausschuß doch beantragen zu sollen: das hohe Haus wolle die Regierung einladen, sie möge dem bestehenden, bedauerlichen Lehrermangel ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und in der nächsten Session weitere Anträge gegen die Zunahme desselben vorlegen.

Ferner beantragt der Ausschuß, das hohe Haus wolle, wie im Vorjahre, die Ueberzeugung aussprechen, daß die Aufhebung der Militärpflicht für die Volksschullehrer und Lehramtscandidaten

eines der wirksamsten Mittel gegen den bestehenden Mangel an Lehrern für Volksschulen wäre, und die Regierung auffordern, die erforderlichen Einleitungen zur Erzielung der Militärbefreiung zu treffen.

Endlich wird beantragt, das hohe Haus wolle die hohe Regierung auffordern, dafür zu sorgen, „daß die Unterrichtssprache an den Lehrer-Bildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol in einer den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung und dem Sinne der Staatsgrundgesetze entsprechenden Weise geregelt werde".

Titel 18: Stiftungen und Beiträge.

Beansprucht werden im Ordinarium	160.136 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium	29.000 „
Zusammen .	189.136 fl.
Beantragt wurden im Ordinarium	160.000 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium	49.000 „
Zusammen .	209.000 fl.
folglich mehr um . .	19.864 fl.

Dieses Resultat ergibt sich aus der Uebertragung des Erfordernißbetrages von 20.000 fl. aus dem Posten „Akademie der bildenden Künste" auf diese Rubrik gegenüber einem Abstriche von 136 fl.

Bei dem Abschnitte „Stiftungen und Beiträge" für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Post 3 und 4, besondere Kunststipendien . . . . 3.000 fl.
und Post 4 Unterstützung verdienter Künstler, Stipendien und Kunstaufträge . . . . 15.000 fl.
spricht der Ausschuß den Wunsch aus, es möge in Zukunft eine Trennung der Auslagen für Stipendien, für Unterstützung verdienter Künstler, endlich für Kunstaufträge durchgeführt werden.

Da unter der Rubrik „Stiftungen und Beiträge" dermalen Posten von sehr verschiedenartiger Natur vereinigt sind, beantragt der Ausschuß, das Haus wolle die Regierung auffordern, bei der Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlages die Stiftungen von den Beiträgen zu trennen und die letzteren, so weit als thunlich, auf die einzelnen Special-Titel zu verweisen.

Titel 19: Administration der Studienfonde.

Beansprucht werden im Ordinarium	86.876 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium	51.949 „
Zusammen .	138.825 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	86.000 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium	49.000 „
Zusammen .	135.000 fl.
folglich weniger um . .	3.825 fl.

Diese Herabminderung ergibt sich hauptsächlich aus der Streichung der Post 29 (Kirchenbau in Serovic) mit 2.695 fl., für welche ein verfallender Credit aus dem Jahre 1871 neu eingestellt wurde. Dieser Bau ist aber seither vollendet und die Ausgabe berichtigt worden.

2. Bedeckung.

Die Einnahmen dieses Zweiges der Staatsverwaltung sind veranschlagt mit	1,250.213 fl.
Der Ausschuß beantragt hiefür den Betrag von	1,257.100 „
folglich mehr um	6.887 fl.

einzusetzen, weil nach dem Präliminarvertrage mit der steierischen Landesvertretung die technische Hochschule in Graz schon vom 1. Jänner l. J. an provisorisch in die Verwaltung des Staates übergegangen, für diese Anstalt aber noch keine Post in der Bedeckung präliminirt ist. Im letzten Jahre betrugen die Einzahlungen an dieser Anstalt 7.354 fl.

Für die einzelnen Posten der Bedeckung werden beantragt:

Hochschulen.

1. Universitäten	68.800 fl.
2. Theologische Facultäten	11.200 „
3. Technische Hochschulen	63.100 „
4. Handels- und nautische Akademie in Triest	9.500 „
5. Akademie der bildenden Künste	1.500 „
zusammen	154.100 fl.

Mittelschulen.

1. Gymnasien, Realgymnasien	348.000 fl.
2. Realschulen	119.000 „
3. Sämmliche Mittelschulen, Prüfungscommissionen	5.600 „
4. Nautische Schulen	900 „
	473.500 fl.

Special-Lehranstalten

1. Geburtshilfe- und Hebammen-Lehranstalten	250 fl.
2. Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	800 „
3. Kunstgewerbeschule	1.300 „
4. Technisches Institut in Krakau	1.250 „
5. Gewerbeschulen	7.500 „
	11.100 fl.

Volksschulen.

1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	18.000 fl.
2. Prüfungscommission	13.500 „
	31.500 fl.
Stiftungen und Beiträge	50 „
Studienfonde	586.850 „

Summarium der Bedeckung:

Hochschulen	154.100 fl.
Mittelschulen	473.500 „
Special-Lehranstalten	11.100 „
Volksschulen	31.500 „
Stiftungen und Beiträge	50 „
Studienfonde	586.850 „
	1,257.100 fl.

Nachtragsforderungen im Etat des Unterrichts-Ministeriums (Abtheilung Unterricht), vorgelegt am 3. Februar 1874.

Die beiden Nachtragsforderungen für den Titel „Unterricht" umfassen die beträchtliche Summe von 714.694 fl., von denen 9.764 fl. auf das Ordinarium und 704.930 fl. auf das Extra-Ordinarium, hievon aber 659.830 fl. auf Umbauten, Subventionen von Bauten und Grundankäufe entfallen. Der Ausschuß hat diese Posten im Wesentlichen als begründet angesehen, und nachdem neben den Bedürfnissen des Unterrichtes manche äußere Momente für die Durchführung der nöthigen Bauten gerade in diesem Jahre sprechen, beantragt derselbe, diese Nachtragsforderungen im Gesammtbetrage von 704.600 fl., also mit einem Abstriche von 10.094 fl. zu genehmigen.

Auf die einzelnen Posten vertheilt, ergibt sich Folgendes:

Titel 13: Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 1. Universität in Wien.

Gefordert wird:

Im Ordinarium	9.764 fl.
Im Extra-Ordinarium für Einrichtung, Lehrmittel und Instrumente	6.300 „
Im Extra-Ordinarium für den Neubau des Hauptgebäudes	200.000 „
	216.064 fl.

Beantragt wird:

Im Ordinarium	9.700 fl.
Im Extra-Ordinarium für Einrichtung, Lehrmittel und Instrumente	6.300 „
Im Extra-Ordinarium für den Neubau des Hauptgebäudes	200.000 „
	216.000 fl.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Gefordert und beantragt wird im Extra-Ordinarium für den Neubau des chemischen Institutes . . . . 100.000 fl.

§. 3. Universität in Graz.

Gefordert und beantragt wird zur Erweiterung der Baugründe für die Universität (chemisches Institut) . . . . 85.000 fl.

Titel 14: Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Istrien. Zum Ankaufe eines Gymnasialgebäudes in Pisino werden gefordert . . . . 14.830 fl.
als erste Rate eines Betrages von 43.000 fl., von welchen 25.000 fl. baar zu bezahlen, 18.000 fl. als Schuldforderung zu übernehmen sind.

Beantragt wird im Extra-Ordinarium der Betrag von 14.800 fl.

Böhmen. Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron; gefordert und beantragt wird als die erste von drei gleichen Jahresraten im Extra-Ordinarium der Betrag von . . . . 10.000 fl.

Hiedurch erledigt sich unter Einem die Petition der Gemeindevertretung von Landskron vom 7. November 1873, Zahl 209, um eine Subvention zu diesem Baue, dessen Gesammtkosten sich auf 130.000 fl. beliefen, und zu welchem die Gemeindevertretung um eine Unterstützung von 70.000 fl. angesucht hatte.

b) Realschulen.

Schlesien. Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Bielitz zur Fortführung der dortigen Realschule wird im Extra-Odinarium gefordert und beantragt ein Betrag von . . . . 4.800 fl.
gegen 4000 fl. im Vorjahre, erhöht wegen Eröffnung neuer Classen.

Titel 16: Special-Lehranstalten.

§. 5. Kunstgewerbeschule in Wien. Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes werden gefordert und beantragt im Extra-Ordinarium . 150.000 fl.

Die Gesammtkosten für diesen, binnen zwei Jahren zu vollendenden Bau sind mit beiläufig 400.000 fl. veranschlagt.

Titel 17: Volksschulen.

§. 5. Neubauten und Kaufschillinge.

Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz wird beansprucht und beantragt im Extra-Ordinarium ein Betrag von . . . . 100.000 fl.

Der Bauplatz für dieses Gebäude wurde bereits im Jahre 1872 angekauft; die gesammten Auslagen für die Herstellung (mit Inbegriff von 16 Lehrclassen) sind auf 308.000 fl. veranschlagt.

§. 12. Zur Hebung des Volksschulwesens.

Als Subvention für Krain wird beansprucht und beantragt ein Extra-Ordinarium von . . . . 10.000 fl.
Ebenso für Tirol die Erhöhung der bisherigen Subvention von 14.000 fl. auf 28.000 fl., daher . . . . 14.000 „

Zusammen im Extra-Ordinarium . . 24.000 fl

Titel 18: Stiftungen und Beiträge.

Zur Veranstaltung einer bleibenden Unterrichtsausstellung wird beansprucht im Extra-Ordinarium der Betrag von . . . . . 10.000 fl.

Der Ausschuß räth auf die Einstellung dieser neuen Ausgabspost in das Budget nicht ein, sondern beantragt die Ablehnung desselben. Dagegen beantragt derselbe, das hohe Haus wolle die hohe Regierung auffordern, kräftigst den Uebelständen entgegenzutreten, welche durch die ungerechtfertigte Vertheuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind.

Endlich wolle das hohe Haus die hohe Regierung einladen, bei der Ausführung von Bauten für Unterrichtszwecke mehr die Zweckmäßigkeit als den architektonischen Schmuck derselben im Auge zu behalten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			**C. Unterricht.**			
	13		**Hochschulen.**			
			a) Universitäten.			
		1	Universität in Wien	689.700	. . . . . .	689.700
			Für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	. . . . . .	400.000	400.000
			Für den Bau der Sternwarte	. . . . . .	70.000	70.000
			Für Einrichtung und Lehrmittel	. . . . . .	6.300	6.300
		2	Universität in Innsbruck	173.000	. . . . . .	173.000
			Für den Bau des chemischen Institutes	. . . . . .	100.000	100.000
			Auf größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche	. . . . . .	9.600	9.600
		3	Universität in Graz	210.000	7.385	217.385
			Zur Erweiterung des Baugrundes für die Universität	. . . . . .	85.000	85.000
			Zur Fortführung des Neubaues für das physikalische Institut	. . . . . .	145.000	145.000
			Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . . . .	145.000	145.000
			Zur Anschaffung von Lehrbehelfen	. . . . . .	10.300	10.300
		4	Universität in Prag	345.000	. . . . . .	345.000
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	4.000	4.000
			Für den Neubau der Universitätsgebäude	. . . . . .	116.000	116.000
		5	Universität in Lemberg	165.000	. . . . . .	165.000
		6	Universität in Krakau	186.600	. . . . . .	186.600
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	1.250	1.250
			Für kleinere Bauherstellungen	. . . . . .	9.600	9.600
		7	Unterstützungen für Universitätsstudirende	2.400	. . . . . .	2.400
			Summe (Titel 13, §§. 1—7)	1,771.700	1,109.435	2,881.135
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	12.700	. . . . . .	12.700
		9	" " " Olmütz	14.800	. . . . . .	14.800
		10	Evangelisch-theologische " " Wien	29.100	. . . . . .	29.100
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabinatsinstitut)	1.000	. . . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11)	57.600	. . . . . .	57.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13		c) Technische Hochschulen.			
		12	Technische Hochschule in Wien	237.000	......	237.000
		13	" " " Graz	100.000	......	100.000
		14	" " " Brünn	70.000	......	70.000
			Für Lehrmittel	......	2.000	2.000
		15	Technische Akademie in Lemberg	68.000	......	68.000
			Für den Neubau des Institutsgebäudes	......	250.000	250.000
			Summe (Titel 13, §§. 12—15)	475.000	252.000	727.000
		16	d) Handels- und nautische Akademie in Triest	38.000	......	38.000
			Für Lehrmittel	......	2.400	2.400
		17	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	102.000	......	102.000
			Für den Neubau des Akademiegebäudes, vierte Rate	......	150.000	150.000
		18	f) Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen	6.000	......	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—18)	2,450.300	1,513.835	3,964.135
8	14		**Mittelschulen.**			
			a) Gymnasien und Realgymnasien.			
		1	Oesterreich unter der Enns	250.000	......	250.000
			Für Lehrmittel	......	2.700	2.700
		2	Oesterreich ob der Enns	58.000	......	58.000
		3	Salzburg	27.200	......	27.200
			Für Unterrichtserfordernisse	......	1.000	1.000
		4	Tirol	89.000	......	89.000
		5	Vorarlberg	28.500	......	28.500
		6	Steiermark	100.000	......	100.000
		7	Kärnthen	32.000	......	32.000
			Beitrag zum Neubaue einer Turnhalle in Klagenfurt	......	900	900
		8	Krain	70.000	......	70.000
		9	Triest	33.000	......	33.000
		10	Görz	28.000	......	28.000
		11	Istrien	30.000	......	30.000
			Zum Ankaufe eines Gebäudes in Pisino	......	14.800	14.800
			Fürtrag	745.700	19.400	765.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Einnahmen		
				orbentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			Uebertrag .	745.700	19.400	765.100
		12	Dalmatien	100.000	. . . . . .	100.000
		13	Böhmen	465.000	. . . . . .	465.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	1.000	1.000
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, erste Rate	. . . . . .	10.000	10.000
			Für den Neubau des Leitmeritzer Gymnasiums . . .	. . . . . .	45.000	45.000
		14	Mähren	268.000	. . . . . .	268.000
			Zur Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . . .	4.600	4.600
			Zum Ankaufe eines Baugrundes für eine Staatsmittelschule in Brünn	. . . . . .	20.000	20.000
		15	Schlesien	100.000	. . . . . .	100.000
	14		Zur Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . . .	3.400	3.400
			Beitrag an die Stadtgemeinde Weidenau zur Vollendung des Gymnasialgebäudes	. . . . . .	6.000	6.000
			Für den Neubau einer Turnhalle in Teschen	. . . . . .	10.000	10.000
			Auf Mehrherstellungen bei dem Gymnasialbaue in Troppau	. . . . . .	1.400	1.400
		16	Galizien	359.000	. . . . . .	359.000
			Für den Zubau am Gymnasialgebäude in Tarnopol .	. . . . . .	8.500	8.500
			Für den Bau eines neuen Gymnasialgebäudes in Tarnów	. . . . .	29.500	29.500
		17	Krakau	64.000	. . . . . .	64.000
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	600	600
		18	Bukowina	37.000	. . . . . .	37.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—18) .	2,138.700	159.400	2,298.100
	14		b) Realschulen.			
		19	Oesterreich unter der Enns	140.000	. . . . . .	140.000
			Für die innere Einrichtung der Oberrealschule am Schottenfelde	. . . . . .	25.000	25.000
			Für den Neubau der Oberrealschule in der Leopoldstadt, zweite Rate	. . . . . .	120.000	120.000
		20	Oesterreich ob der Enns	45.000	. . . . . .	45.000
		21	Salzburg	26.000	. . . . . .	26.000
		22	Tirol	56.000	. . . . . .	56.000
			Beitrag zur Herstellung des Gebäudes für die Realschule in Bruneck	. . . . . .	15.000	15.000
		23	Steiermark	26.000	. . . . . .	26.000
			Fürtrag .	293.000	160.000	453.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			Uebertrag .	293.000	160.000	453.000
	14	24	Kärnten	24.300	. . . . . .	24.300
			Beitrag zum Neubaue einer für sämmtliche Lehranstalten gemeinschaftlichen Turnhalle in Klagenfurt .	. . . . . .	900	900
		25	Krain	24.300	. . . . .	24.300
		26	Triest	31.000	. . . . . .	31.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	4.000	4.000
			Regiekosten	. . . . . .	1.700	1.700
		27	Görz	22.500	. . . . . .	22.500
		28	Istrien	18.500	. . . . . .	18.500
		29	Dalmatien	29.000	. . . . . .	29.000
		30	Böhmen	111.000	. . . . . .	111.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	4.000	4.000
			Regiekosten	. . . . . .	6.000	6.000
			Für den Neubau der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . . . .	109.000	109.000
		31	Mähren	75.000	. . . . . .	75 000
		32	Schlesien	41.000	. . . . . .	41.000
			Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Bielitz zur Fortführung der Realschule daselbst im Schuljahre 1873/4	. . . . . .	4.800	4.800
		33	Galizien	81.000	. . . . . .	81.000
		34	Krakau	37.000	. . . . . .	37.000
		35	Bukowina	8.600	. . . . . .	8.600
			Summe (Titel 14, §§. 19—35) .	796.200	290.400	1,086.600
			c) Sämmtliche Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen.			
		36	Prüfungscommissionen	16.500	. . . . . .	16.500
		37	Verdienstzulagen der Professoren	6.000	. . . . . .	6.000
		38	Unterstützungen für Lehramtscandidaten	30.000	. . . . . .	30.000
			Summe (Titel 14, §§. 36 und 38) .	52.500	. . . . . .	52.500
			d) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	3.700	. . . . . .	3.700
		40	Dalmatien	8.500	. . . . . .	8.500
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40) .	12.200	. . . . . .	12.200
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40) .	2,999.600	449.800	3,449.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	15		Studienbibliotheken	21.600	. . . . . .	21.600
	16		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten	21.800	. . . . . .	21.800
		2	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	10.400	. . . . . .	10.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . . . .	3.600
		4	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	28.800	. . . . . .	28.800
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	22.600	. . . . . .	22.600
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	. . . . . .	150.000	150.000
		6	Technisches Institut in Krakau	20.000	. . . . .	20.000
		7	Kunstschule in Krakau	8.300	. . . . . .	8.300
		8	Gewerbeschulen	71.000	. . . . . .	71.000
		9	Zeichenschulen	18.000	. . . . . .	18.000
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung	50.000	. . . . . .	50.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—10)	254.500	150.000	404.500
	17		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	966.000	. . . . . .	966.000
			Regiekosten	. . . . . .	7.700	7.700
		2	Lehrcurse für Kindergärtnerinnen	14.000	. . . . . .	14.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	166.300	. . . . . .	166.300
		4	Pauschalbetrag für die Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	40.000	. . . . . .	40.000
	17	5	**Neubauten und Kaufschillinge.**			
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz	. . . . . .	100.000	100.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck	. . . . . .	40.000	40.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer-Bildungsanstalt in Roveredo	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau der Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg	. . . . . .	60.000	60.000
			Für Herstellungen an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Klagenfurt	. . . . . .	2.000	2.000
			Beitrag zum Neubau einer für sämmtliche Lehranstalten gemeinschaftlichen Turnhalle in Klagenfurt	. . . . . .	5.000	5.000
			Für die Adaptirung des Staatsdruckereigebäudes zur Unterbringung der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Lemberg	. . . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag	1,186.300	277.700	1,464.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			Uebertrag .	1,186.300	277.700	1,464.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . . .	67.000	67.000
	17	6	Pädagogische Seminarien	3.000	. . . . . .	3.000
		7	Verdienstzulagen	2.000	. . . . . .	2.000
		8	Prüfungscommissionen	23.500	. . . . . .	23.500
		9	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . . .	151.112
		10	Remunerationen für Volksschullehrer für die Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	5.000	. . . . . .	5.000
		11	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . . .	28.000	28.000
			Krain	. . . . . .	10.000	10.000
			Dalmatien	. . . . . .	18.000	18.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—11) .	1,370.912	400.700	1,771.612
	18		Stiftungen und Beiträge	160.000	. . . . . .	160.000
			Zu Ankäufen von Werken bildender Kunst	. . . . . .	20.000	20.000
			Für die Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . . .	4.000	4.000
			Beitrag zur Förderung der Zwecke des städtischen Museums in Aquileja	. . . . . .	1.000	1.000
			Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung	. . . . . .	17.000	17.000
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18) .	160.000	49.000	209.000
	19		Administration der Studienfonde	86.000	2.000	88.000
			Zweite Rate des der Stadtgemeinde Ried bewilligten unverzinslichen Darlehens per 60.000 fl. zur Herstellung des zur gemeinsamen Unterbringung des dortigen Real- und Obergymnasiums und der vereinigten Knaben-Volks- und Bürgerschule bestimmten neuen Gebäudes	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg in Böhmen	. . . . . .	10.000	10.000
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 19) .	86.000	49.000	135.000
			Zusammen (Capitel 8, Titel 13—19) .	7,342.912	2,612.335	9,955.247

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			**C. Unterricht.**			
	5		**Hochschulen.**			
		1	Universitäten	68.800	. . . . . .	68.800
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	63.100	. . . . . .	63.100
		4	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.500	. . . . . .	9.500
		5	Akademie der bildenden Künste	1.500	. . . . . .	1.500
			Summe (Titel 5, §. 1—5) .	154.100	. . . . . .	154.100
	6		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	348.000	. . . . . .	348.000
		2	Realschulen	119.000	. . . . . .	119.000
		3	Sämmtliche Mittelschulen, Prüfungscommissionen . . .	5.600	. . . . . .	5.600
		4	Nautische Schulen	900	. . . . . .	900
			Summe (Titel 6, §. 1—4) .	473.500	. . . . . .	473.500
	7		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	250	. . . . . .	250
		2	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	800	. . . . . .	800
		3	Kunstgewerbeschule	1.300	. . . . . .	1.300
		4	Technisches Institut in Krakau	1.250	. . . . . .	1.250
		5	Gewerbeschulen	7.500	. . . . . .	7.500
			Summe (Titel 7, §§. 1—5) .	11.100	. . . . . .	11.100
	8		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	18.000	. . . . . .	18.000
		2	Prüfungscommissionen	13.500	. . . . . .	13.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—2) .	31.500	. . . . .	31.500
	9		Stiftungen und Beiträge	50	. . . . . .	50
	10		Studienfonde	586.850	. . . . . .	586.850
			Summe (Capitel 8, Titel 5—10) .	1,257.100	. . . . . .	1,257.100

Wien, 23. Februar 1874.

Eduard Sueß,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

Erforderniß: Capitel 9, Titel 1—9; Bedeckung: Titel 1—8.

Titel 1.

Centralleitung, einschließlich der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements.

Als ordentliches Erforderniß wurden für das Jahr 1873 bewilligt. 748.000 fl.

Der Voranschlag pro 1874 beziffert sich auf . . . . . 958.478 „

ist sonach gegen die Bewilligung pro 1873 höher um . . . . 210.478 fl.
und gegen den wirklichen Erfolg des Dienstes pro 1872 per . 757.430 „
höher um . . . . 201.048 „

Werden nun die Erfordernisse der Centralleitung gesondert nach den Posten 1 bis 7, Gehalts-, Functions-, Activitäts-, Dienstes-, Ergänzungs und Personalzulagen der Beamten und Diener, und die Posten 8 bis 17 ins Auge gefaßt und mit der Bewilligung des Vorjahres verglichen, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Für Post 1 bis 7 sind in Anforderung gebracht . . . . 860.067 fl.

Zur Bestreitung der entsprechenden Auslagen waren im Vorjahre bewilligt:
im Finanzgesetze rund . . . . 644.000 fl.
an Theuerungsbeiträgen . . . . 112.300 „ 756.300 „

sonach ist die Anforderung an Personalgebühren pro 1874 höher um . . . . 103.767 fl.
oder wenn man den bisher im Extra-Ordinarium bewilligt gewesenen Aufwand für 7 Kanzlisten mit . . . . 4.500 „
in Rechnung zieht, um . . . . 99.267 fl.

Diese Erhöhung hat ihren Grund in der nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, vorgenommenen Gehaltsregulirung.

Bei Gelegenheit derselben wurde bei dem k. k. Finanzministerium gleich allen anderen Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung die Personaleintheilung in der Weise getroffen, daß von den Beamten der V. und VI. Rangsclasse (Ministerial- und Sectionsräthe) zwei Drittel der ersteren und ein Drittel der letzteren Classe, dort, wo die Gesammtzahl aber durch drei nicht theilbar ist, die größere Zahl der höheren Rangsclasse anzugehören habe.

Demgemäß wurden von den bei der Regulirung vorhanden gewesenen 12 Ministerialräthen 3 in die V. und 9 in die VI. Rangsclasse eingetheilt mit dem Vorbehalte, die sechste Sectionsrathsstelle, für welche auch nichts präliminirt ist, bei der nächst bevorstehenden Appertur aufzulassen.

Ferner wurden die bis zur Gehaltsregulirung beim Finanzministerium bestandenen 25 Ministerial-Secretäre und 25 Ministerial-Concipisten in der Weise neu eingetheilt, daß wohl die Zahl von 50 beibehalten, von diesen aber nach dem allgemeinen Grundsatze der Dritteltheilung 18 als Ministerialsecretäre in der VII. Rangsclasse belassen, 16 als Ministerial-Vicesecretäre in die VIII. Rangsclasse und 16 als Ministerialconcipisten in die IX. Rangsclasse eingetheilt wurden.

Diese neue Eintheilung hatte zur Folge, daß 7 Ministeral-Vicesecretäre und 12 Ministerial-Concipisten für ihre Person in der VII., rücksichtlich VIII. Rangsclasse sammt den damit verbundenen Bezügen belassen werden mußten, was heute noch bei 2 Ministerial-Vicesecretären und 11 Ministerial-Concipisten der Fall ist. Hiedurch, sowie durch den weiteren Umstand, daß eine große Zahl der von der Gehaltsregulirung vorgefundenen Beamten sofort mit derselben in den Genuß von einer, auch von zwei Quinquennalzulagen traten, ist der Mehraufwand vorübergehend ein größerer, als er sich nach Beseitigung dieser Folgen des Ueberganges aus dem alten ins neue Gehaltssystem herausstellen wird.

Zur Ergänzung des Bureaupersonales und zu besserer dienstlicher Ausbildung jüngerer Kräfte aus den einzelnen Ländern sind ferner 7 wirkliche Beamte und 1 Expectant in Verwendung, welche ihren systemmäßigen Gehalt und die für Wien bemessene Activitätszulage beziehen.

In allen vorhergehenden Jahren mit Ausnahme des Jahres 1872 waren bei gleichzeitig größerem Stande der systemisirten Finanzministerialbeamten mehr derlei Hilfskräfte, als für 1874 in Aussicht genommen wurden, in Verwendung.

In der Hilfsämterbranche bei der Centralleitung wurden die bei der Gehaltsregulirung vorgefundenen Beamten nach einem gleichfalls bei allen Ministerien acceptirten Systeme in der Weise eingetheilt, daß von den vorhandenen 3 Directoren Einer als Hilfsämter-Oberdirector in die VII., 2 als Director in die VIII. Rangsclasse eingetheilt, für die drei übrigen Rangsclassen, Adjunct, Official, Kanzlist, das System adoptirt wurde, daß $^1/_6$ der IX., $^2/_6$ der X., $^3/_6$ der XI. Rangsclasse anzugehören haben, wonach die bei der Regulirung vorgefundenen 10 Adjuncten, 56 Officiale und 7 Kanzlisten, zusammen 63 Beamte, so in die IX., X. und XI. Rangsclasse eingetheilt wurden, daß nunmehr 13 Hilfsämter-Directionsadjuncten der IX., 24 Kanzleiofficiale der X. und 36 Kanzlisten der XI. Rangsclasse den Kanzleistatus bilden werden, sobald die bisher in höheren Diätenclassen gestandenen und sonach auch heute für ihre Person in der entsprechenden höheren Rangsclasse sammt zugehörigen Bezügen stehenden Beamten, und zwar 2 Directoren in der VII. statt VIII., 3 Officiale in der IX. statt X. und 29 Kanzlisten in der X. statt XI. Rangsclasse auf ihrer ad personam innehabenden Rangsclasse entsprechenden Stellen eingebracht sein werden. Hiebei wird bemerkt, daß diese Eintheilung der vorgefundenen 7 Kanzlisten eigentlich eine Vermehrung des systemisirten Standes in sich schließt, da diese Beamten in den Vorjahren auf dem Aussterbe-Etat standen.

Für das Mappenarchiv, für welches bisher 1 Adjunct und 1 Official systemisirt waren, wurde nunmehr 1 Director und 1 Adjunct festgesetzt, für die Bibliothek 1 Beamter der VIII. Rangsclasse bestellt.

Bei den Fachrechnungs-Departements wurde der Stand der Oberbeamten der Anzahl nach beibehalten, und nur die 14 Beamten der VI. und VII. Rangsclasse, von denen bisher 3 in der VI. und 11 in der VII. Diätenclasse standen, nunmehr 6 als Rechnungsdirectoren in die VI. und 8 als Oberrechnungsräthe in die VII. Rangsclasse eingetheilt.

Die bisherigen Rechnungsofficiale wurden nunmehr in drei Kategorien: Revidenten mit der IX., Officiale mit der X. und Assistenten mit der XI. Rangsclasse, alle drei in gleicher Anzahl, eingetheilt.

Dadurch, daß diese Eintheilung nicht einfach vollzogen, sondern die Ernennung jüngerer Beamten zu Revidenten vorgenommen wurde, verblieben 54 Rechnungsofficiale, welche ad personam die IX. Rangsclasse sammt daran klebenden Bezügen, und 25 Assistenten, welche die X. Rangsclasse sammt Bezügen ad personam innehaben, wodurch ein Mehraufwand von 27.100 fl. entstand.

Der Finanzausschuß hofft, daß hiebei wirklich nur Fähigkeit und Verdienst der Vorgerückten und das unausweichliche Interesse des Dienstes maßgebend wären, da nur dadurch diese, gerade bei den Subalternbeamten der Fachrechnungs-Abtheilungen nicht durch die Sachlage gebotene Ueberschreitung des systemisirten Aufwandes als gerechtfertigt erscheinen kann.

Von sämmtlichen Personalbezügen (Post 1 bis 7) wurde bereits im Voranschlage ein 2percentiger Intercalarabstrich bewirkt.

Die allgemeinen Verwaltungsauslagen erfuhren bei der Centralleitung einen Rückgang um . . . . 6.542 fl.
davon an Belohnungen und Aushilfen um 5.000 fl.
bei den Fachrechnungs-Departements um . . . . 3.000 „

zusammen um 9.542 fl.

und wäre die Ersparniß eine noch größere, wenn nicht die Nothwendigkeit eingetreten wäre, 3 Aushelfer mit 1 fl. täglich, sonach mit einem Aufwande von . . . . 1.095 fl.
aufzunehmen, und die Diurnen von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr. und 1 fl. 50 kr.
zu erhöhen, wodurch ein Mehraufwand von . . . . 600 „
nothwendig wird.

Bei dem Umstande, als der Erfolg des Dienstes im Jahre 1872 gegen den Voranschlag per 806.000 eine Ersparniß von 48.569 fl., sonach von 6 Percent ausweist, erscheint ein Abstrich von 8.478 fl. von der Regierungsforderung gewiß als sehr mäßig.

Als außerordentliches Erforderniß werden . . . . 13.255 fl.
für das mit Finalisirung der Grundentlastungsagenden betraute Rechnungsdepartement und . . . . 9.152 „
für Ausarbeitung der Agenden über die veräußerten Montanobjecte, dann der Rückstände im Fachrechnungs-Departement für unmittelbare Gebühren beansprucht.

Die Erhöhung des ersteren Anspruches gegen das Vorjahr, in welchem er mit 10.000 fl. erschien, um 3.255 fl. hat ihren Grund in der Gehaltsregulirung.

Die Erhöhung des zweiten Anspruches von 4.355 fl. im Vorjahre auf 9.152 fl., sonach um 4.797 fl., hat darin ihren Grund, daß das Ministerium und der Oberste Rechnungshof die Nothwendigkeit der raschen Beseitigung dieser Rückstände anerkannte, welche von den Beamten der bezüglichen Departements in den Nachmittagsstunden gegen eine nach Maß der factischen Leistungen zu bemessende Entlohnung aufgearbeitet werden.

Der Finanzausschuß spricht sich für die Bewilligung des angesprochenen Betrages in runder Summe mit 22.000 fl. aus, einerseits weil ein Theil dieser Auslagen durch die Hereinbringung von Ersätzen bedeckt werden dürfte, ande-

rerseits aber in der Hoffnung, daß die Rückstände wo möglich noch in diesem Jahre aufgearbeitet werden.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für die Centralleitung, mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 950.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . 22.000 „
bewilligt.

Die Bedeckung wird mit . . . . 4.000 „
eingestellt."

Titel 2.

Leitende Finanzbehörden.

(Finanzlandes-, Finanz- und Finanz Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter.)

Die Regierungsforderung unter diesem Titel beträgt pro 1874 im Ordinarium . . . . 2,808.530 fl.
gegen für das Jahr 1873 bewilligte . . . . 2,200.000 „
und gegen den wirklichen Erfolg des Dienstes im Jahre 1872 mit . . . . 2,071.200 „

sonach mehr gegen die Bewilligung pro 1873 um . . . . 608.530 fl.
und gegen den wirklichen Erfolg pro 1872 um . . . . . 737.330 „

Da unter dieser Mehranforderung die Kosten der Gehaltsregulirung mitbegriffen sind, so müssen die Personalgebühren (Post 1 bis 8) und die sonstigen Erfordernisse separat ins Auge gefaßt werden.

In Folge des seitens des Hauses vorgenommenen Abstriches von der im Jahre 1873 gestellten Regierungsforderung per 35.177 fl. wurde zunächst ein Theilbetrag von 22.183 fl. bei den Beamtengebühren eingebracht, indem von den Gehalten statt des ursprünglich in Aussicht genommenen 2percentigen ein 3½percentiger Intercalarabstrich bewirkt wurde.

Da nun für das Jahr 1874 auf Personalgebühren (Post 1 bis 8) präliminirt wurden . . . . 2,136.131 fl.

gegen die pro 1873 präliminirten fixen Gebühren mit . . . 1,507.680 „
und die Theuerungsbeiträge mit . . . . 263.100 „

zusammen gegen 1,770.780 fl.
so beträgt die Anforderung pro 1874 mehr um . . . . . 365.351 „

Da ferner aus dem Voranschlage pro 1874 diejenigen Organe ausgeschieden wurden, welche mit der Oberleitung der Staatsforste und Domänen, dann der Fondsgüter in Oesterreich unter der Enns, Salzburg, Kärnthen, Krain, Küstenland und Galizien betraut waren, und für welche der Aufwand im Jahre 1873 mit . . . . 59.058 fl.
beziffert war, so stellt sich der Voranschlag pro 1874 gegen jenen pro 1873 eigentlich um . . . . 424.409 „
höher heraus.

Dieser Mehraufwand hat seinen hauptsächlichsten Grund in der Gehaltsregulirung. Gleichzeitig mit derselben wurden aber auch noch mehrere andere Regulirungen vorgenommen.

Zunächst mußte im Interesse des Finanzdienstes und damit des Staatsschatzes dafür gesorgt werden, daß ein neuer Nachwuchs sich dem Finanzdienste

zuwende, was nur durch Schaffung günstiger Avancementsverhältnisse erzielt werden kann.

In dieser Absicht wurden die Beamten der VI. Rangsclasse um 11, der VII. um 23 (unter Verschmelzung der vier Beamtenkategorien: der Finanz-Bezirkscommissäre erster und zweiter, und der Finanzcommissäre erster und zweiter Classe in zwei Kategorien, nämlich Finanz-Obercommissäre mit der VIII. und der Finanzcommissäre mit der IX. Rangsclasse), die Beamten der VIII. um 59 Posten vermehrt, dagegen die der V. um 1, der IX. um 86, und der X. Rangsclasse um 74 Posten vermindert, so daß der Zahl nach eine Reduction um 68 systemisirte Conceptsposten stattfand.

Auch im Rechnungsfache wurden Reductionen bewirkt, und zwar: um 1 Beamten der VII., 4 der IX., 8 der X. und 16 der XI. Rangsclasse und 1 Rechnungspraktikanten unter Vermehrung um 2 Beamte der VIII. Rangsclasse.

Bei der Kanzleibranche trat eine Vermehrung um einen Beamten ein.

Ein großer Theil des Mehraufwandes ist auch auf Rechnung des Umstandes zu schreiben, daß eine größere Anzahl von Beamten vermöge der zur Zeit der Regulirung der Beamtengehalte innegehabten Diätenclasse in einer höheren als der ihrem Dienstposten zukommenden Rangsclasse und zudem vermöge ihrer Dienstzeit in dem Genusse von Quinquennalzulagen stehen.

In den übrigen Rubriken trat gegen den im Vorjahre denselben zugewiesenen Betrag von . . . . 692.320 fl.
angesichts der pro 1874 angeforderten . . . . 672.399 „
eine Reduction von . . . . 19.921 fl.
ein. —

Insbesondere sind gegen die Regierungsforderung pro 1873 um Bedeutendes geringer in der Gesammtheit veranschlagt die Schreiberpauschalien um 1.335 fl. (insbesondere im Küstenlande um 2.000 fl.), die Belohnungen und Aushilfen um 25.900 fl., die Reisekosten um 2.000 fl., die Kanzlei- und Manipulationserfordernisse vermöge des Pauschalirungssystems, wegen des Ausscheidens von Ausgaben für Drucksorten, die sich immer durch die entsprechende Einstellung der Vergütung für dieselben unter die Bedeckung aufwog, und wegen Abfall der Forst- und Domänenagenden um . . . . 36.130 fl.

Dagegen fanden für ein und das andere Kronland in einzelnen Posten Erhöhungen der Anforderungen statt, und zwar insbesondere bei Post 9 (Diurnen und Calculantengebühren) um . . . . 17.494 fl.
namentlich in Niederösterreich um . . . . 4.380 „
Küstenland um . . . . 1.900 „
Böhmen um . . . . 13.500 „
Mähren um . . . . 1.460 „
wegen der Nothwendigkeit der Aufnahme mehrerer Geometer sowohl zur Vermessung als auch zur Evidenzhaltung. —

Im Ganzen trat unter dieser Post ein Verminderung ein durch den Abfall der Forst- und Domänenagenden.

Bei Post 10 (Schreiberpauschalien) trat eine Erhöhung ein im Küstenlande um . . . . 2.050 fl.
in Mähren um . . . . 350 „
da die Schwierigkeit, um die bisherigen Taggelder taugliche Schreibkräfte zu erhalten, immer größer wurde, welcher Umstand es auch verhinderte, daß das Erforderniß in Niederösterreich und Galizien sich nicht so bedeutend ermäßigte als dieß durch den Entfall der Forst- und Domänenagenden gerechtfertigt wäre.

Post 11 (Löhnungen) erhöhte sich in Salzburg um 350 fl., im Küstenland um 267 fl., in Mähren um 150 fl. und in der Bukowina um 220 fl. in Folge der nothwendig gewordenen Erhöhung der Taggelder.

Bei Post 13 (Miethzinse) erhöhte sich die Anforderung in Steiermark, um 600 fl., in Böhmen um 1.300 fl. angesichts der immer anwachsenden Mieth-

preise; bei Post 16 (Gebäude-Erhaltungskosten) in Niederösterreich um 1.600 fl. wegen nothwendig gewordener Adaptirungen, in Kärnthen um 700 fl. aus demselben Grunde, in Böhmen um 8000 fl. wegen der mit der Uebersiedlung des Mappenarchivs nothwendig gewordenen Adaptirungen, in Galizien um 4.000 fl. wegen unaufschieblicher, eindringlicher Reparaturen an dem Gebäude der Finanzlandesdirection.

Bei dem Umstande, daß die Verwendung im Jahre 1872 gegen die Bewilligung mit 2,213.700 fl. um 142.499 fl., sonach um 7 Percent zurückblieb, ferner daß der 2 percentige Intercalarabstrich von den Posten 2, 3, 5, 6, 7 und 8 im Gesammtbetrage von 111.000 fl. nicht gemacht wurde, erscheint es gerechtfertigt, wenn unter diesem Titel für das Ordinarium nur 2,800.000 fl. bewilligt werden.

Die als außerordentliches Erforderniß für Neubauten in Krain eingestellten 13.000 fl. waren bereits mit dem Finanzgesetze pro 1873 bewilligt, ohne zur Verwendung gelangt zu sein. Sie werden demnach, da nach diesem Finanzgesetze die Verwendung bis Juni 1874 möglich ist und dieselbe im Laufe des Jahres 1874 stattfinden dürfte, hier wieder eingestellt.

Die Bedeckung erfuhr einen bedeutenden Rückgang, und zwar in der Post „Ersätze“ um 35.300 fl., zumeist aus dem Grunde, weil in den Vorjahren unter dieser Post die Ersätze für gegen Entschädigung abgebene Drucksorten eingestellt wurden, wogegen auch wieder die Anschaffungskosten für diese Drucksorten in der Rubrik „Verwendung“ präliminirt wurden, was jetzt nicht mehr stattfindet.

Unter Anerkennung des Strebens der Regierung nach Geschäftsvereinfachung und damit Hand in Hand gehender Personalreduction glaubt der Finanzausschuß es ihrer Erwägung anheim geben, aber auch ihrer Prüfung anempfehlen zu müssen, inwieweit eine Vereinfachung und Verringerung der Geschäfte und Behörden, und dadurch weitere Ersparungen herbeigeführt werden können.

Der Finanzausschuß stellt nunmehr den

Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für die „leitenden Finanzbehörden“ werden als ordentliches Erforderniß . . . . 2,800.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . 13.000 „
bewilligt.

Als Bedeckung werden . . . . 35.900 „
eingestellt“.

Titel 3.

Directer Steuerdienst.

Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen.

(Seite 32 bis 38.)

Für das Jahr 1874 wird ein Betrag von . . . . 813.710 fl.
in Anforderung gebracht, d. i. gegen die Bewilligung für das
Jahr 1873 per . . . . 625.000 „
mehr um . . . . 188.710 fl.
und gegen den wirklichen Erfolg des Dienstes im Jahre 1872 per 572.727 „
mehr um . . . . 240.983 „

Werden die Personalgebühren (Post 1 bis 4) und die sonstigen Erforderniß-posten getrennt ins Auge gefaßt, so ergibt sich folgendes Resultat:

In Folge des mit dem Finanzgesetze pro 1873 bewirkten Abstriches von der Regierungsforderung machte die Regierung von sämmtlichen veranschlagten Personalgebühren einen Intercalarabstrich von 2 Percent.

Es sind dieselben sonach hier mit . . . . 393.542 fl.
in Rechnung zu ziehen, und mit Einbeziehung der pro 1873 bewilligt gewesenen Theuerungszulage per . . . . 74.700 „
zusammen mit . . . . 468.242 fl.
anzusetzen.

Da für 1874 an Personalgebühren der Beamten und Diener 587.272 „
ins Präliminare eingestellt sind, so ergibt sich ein Mehranspruch
von . . . . 119.030 fl.

Dieses Mehrerforderniß kommt zunächst auf Rechnung der Gehaltsregulirung und wird sich im Laufe der Zeit in etwas ermäßigen, da bei der Uebergangsperiode viele Beamte in einer höheren als der ihren Dienstposten zukommenden Rangsclasse und in größerer Zahl als bei längerer Wirksamkeit des Gesetzes im Genusse von Quinquennalzulagen stehen; es ist aber weiter eine Folge des Umstandes, daß, um Competenten, insbesondere aus Juristenkreisen heranzuziehen, es nothwendig war, eine Vermehrung der besser dotirten Stellen eintreten zu lassen, ohne daß angesichts des Umstandes, wonach bei jeder Bezirkshauptmannschaft ein Steuerinspector sich befinden muß, und auch bei den Steueradministrationen und Localcommissionen, deren Anzahl auf den strengsten Bedarf beschränkt ist, gleichzeitig eine Reduction des Personals möglich gewesen wäre; es mußte vielmehr wegen Errichtung der Bezirkshauptmannschaft in Gröbming in Steiermark eine neue Stelle systemisirt werden.

Es wurde nun bei der Steueradministration in Wien eine Finanzrathsstelle gegen Einziehung eines Steuerinspectors creirt und die 364 Steuerinspectoren in zwei Kategorien getheilt, und ein Drittel, das ist 121, als Steuer-Oberinspectoren in die VIII. Rangsclasse, zwei Drittel, das ist 243, als Steuerinspectoren in die IX. Rangsclasse eingetheilt, wodurch übrigens nur ein Mehraufwand von 6.390 fl. bewirkt wurde.

Auf die übrigen Verwaltungsauslagen entfällt nach dem Staatsvoranschlage pro 1874 eine Anforderung von . . . . 226.438 fl.
während von dem im Jahre 1873 bewilligten Betrage auf diese
Posten . . . . 231.458 „
entfielen.

Es resultirt hieraus eine Minderanforderung von . . . . 5.020 „

Diese Reduction trat ein ungeachtet bedeutender Mehranforderungen, welche in einzelnen der Posten für ein oder das andere der Länder gestellt werden, als da sind:

bei Post 5 (Diurnen) in welcher Rubrik für Niederösterreich um 500 fl. mehr beansprucht werden;

bei Post 6 (Schreiberpauschalien) in Galizien um 1.900 fl. mehr;

bei beiden wegen der nothwendig gewordenen Erhöhung der Taggelder;

bei Post 9 (Miethzinse), wo für Niederösterreich um . . 400 fl.
Steiermark um . . . . 266 „
Krain um . . . . 155 „
Mähren um . . . . 220 „
mehr eingestellt sind mit Rücksicht auf Erhöhung der Miethzinse und die Vergütungsansprüche für die von den Steuerinspectoren benützten Localitäten;

bei Post 11 (Reisekosten)
in Oberösterreich um . . . . 200 fl.
„ Salzburg um . . . . 200 „
„ Steiermark um . . . . 500 „
„ Kärnthen um . . . . 200 „
„ Krain um . . . . 500 „

in Dalmatien um . . . . 1.200 fl.
„ Mähren um . . . . 300 „
„ Schlesien um . . . . 100 „
„ Galizien . . . . 3.300 „
„ Bukowina . . . . 300 „
welche Mehranforderungen dadurch begründet sind, daß nunmehr auch die Kosten für die aus Anlaß der Erhebung von Elementarschäden von den politischen Beamten unternommenen Reisen zu Folge Finanzministerialerlasses vom 3. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 10) aus dem Aufwande des directen Steuerdienstes zu bestreiten sind, wogegen der politische Etat um diesen Betrag entlastet wird.

Die sonstigen Posten weisen große Ermäßigungen aus, insbesondere die Post 10 (Belohnungen und Aushilfen) um 7.220 fl. mit Rücksicht auf die Gehaltsregulirung, und die Post 13 (Kanzlei- und Manipulationserfordernisse) um 8.070 fl. in Folge des auch in diesem Dienstzweige eingeführten Pauschalirungssystems.

Da der 2percentige Intercalarabstrich nur bei den Posten 1 und 3, nicht aber auch bei den Posten 2 und 4 per 8.622 fl. bewirkt wurde, und der wirkliche Erfolg des Dienstes im Jahre 1872 hinter der Bewilligung per 612.000 fl. um 39.272 fl., sonach um 6½ Percent zurückblieb, so erscheint hier ein Abstrich von 3.710 fl. angemessen.

Die Bedeckung ist mit 1.800 fl. etwas höher als im Vorjahre veranschlagt.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Unter Titel 3 (Directer Steuerdienst) wird als ordentliches Erforderniß der Betrag von . . . . 810.000 fl.
bewilligt.

Als Bedeckung werden . . . . 1.800 „
eingestellt."

Titel 4.

Staatscentralcassa, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt-, Finanz-Landes- und Landes-Filialcassen in Wien und Landeszahlämter.

Seite 41—49

Als ordentliches Erforderniß werden . . . . 401.470 fl.
beansprucht, was gegen die Bewilligung pro 1873 per . . . . 310.000 „
einer Erhöhung um . . . . 91.470 „
und gegen den wirklichen Erfolg des Dienstes im Jahre 1872 per. 310.153 „
einer Erhöhung um . . . . 91.317 „
gleichkommt.

Nach den Rubriken „Fixe Personalgebühren" (Post 1—6) und „Sonstige Verwaltungsauslagen" getrennt, stellt sich der Vergleich zwischen dem dießjährigen Voranschlage und der vorjährigen Bewilligung heraus, wie folgt:

In Folge des von der Regierungsforderung im Vorjahre bewirkten Abstriches von 8.500 fl. wurde zunächst statt des ursprünglich 2percentigen Abstriches von den Beamtengehalten ein 3percentiger Abstrich von sämmtlichen Personalgebühren vorgenommen und dieselben mit . . . . 247.211 fl.
fixirt.

Rechnet man hiezu den vor der Gehaltsregulirung bewilligt gewesenen Theuerungsbeitrag mit rund . . . . 51.000 „

so stellen sich die Personalgebühren im Jahre 1873 mit . . . 298.211 fl.

gegen für das Jahr 1874 geforderte . . . . 348.173 fl.
somit im letzteren Jahre um . . . . 49.962 „
höher heraus, wovon . . . . 6.000 „
auf Rechnung des Umstandes kommen, daß 24 Beamte derzeit in höhere als den ihren Dienstposten zukommenden Rangsclassen stehen.

In den übrigen Rubriken zeigt sich eine wesentliche Reduction der Anforderungen, indem einem pro 1873 bewilligten Betrage von . . . 62.789 fl.
ein pro 1874 beanspruchter Betrag von . . . . 53.297 „
entgegensteht, was einer Ermäßigung um . . . . 9.492 fl.
gleichkommt, ungeachtet einige kleinere Erhöhungen der Anforderung, und zwar sub Post 11, („Gebäude-Erhaltungskosten“:)

für Prag um 500 fl., Innsbruck um 295 fl., Brünn um 390 fl., dann unter Post 12 („Kanzlei- und Manipulationserfordernisse“) für Prag um 600 fl., Salzburg um 400 fl., Zara um 160 fl. und Czernowitz um 100 fl. stattgefunden haben.

Da der 2percentige Intercalarabstrich nur von den Beamtengehalten bewirkt wurde, so empfiehlt sich die Bewilligung von rund 400.000 fl., womit noch immer nicht ein voller 2percentiger Intercalarabstrich von den Personalgebühren sub Post 2—6 bewirkt ist.

An außerordentlichen Auslagen wird für die Uebergangszeit ein Betrag von 450 fl., dann zur Anschaffung von eisernen Cassen ein Betrag von 1800 fl. angefordert, welche in runder Summe mit 2.200 fl. zu bewilligen wären.

Der geringere Ansatz an Bedeckung gründet sich auf die Erfahrung bezüglich des Maßes der eingehenden Ersätze.

Der Finanzausschuß stellt sonach den

Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 4 (Staatscentralcassa, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassa, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter) im Ordinarium den Betrag per . . 400.000 fl.
im Extraordinarium den Betrag per . . . . 2.200 „
bewilligen, und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 2.400 „
genehmigen.“

Titel 5.

Finanzwache.

(Seite 57—63.)

Im Voranschlage pro 1874 ist das ordentliche Erforderniß mit . . . . 4,352.340 fl.
präliminirt, gegen für das Jahr 1873 bewilligte . . . . 4,200.000 „
mehr um . . . . 152.340 fl.
und gegen den wirklichen Erfolg des Dienstes im Jahre 1872 per . . . . 3,814.546 „
mehr um . . . . 537.794 „

Werden die Personalgebühren der Beamten Post 1—5 getrennt von den übrigen Verwaltungsauslagen ins Auge gefaßt, so kommt man zu nachstehendem Resultate:

Im Jahre 1873 waren unter diesen Posten nach einem 2percentigen Intercalarabstriche von den Gehalten und Quartiergeldern veranschlagt . . . . 318.867 fl.
Rechnet man hiezu die Theuerungsbeiträge mit . . . . . 57.085 „
so ergibt sich ein Erforderniß von . . . . 375.952 fl.

Für das Jahr 1874 werden präliminirt . . . . 414.426 fl.
sonach gegen 1873 mehr um . . . . 38.474 „
als Folge des Gesetzes vom 15. April 1873.

Mit der Gehaltsregulirung wurde auch eine neue Eintheilung des Beamtenstatus in der Weise vorgenommen, daß der Stand mit 6 Oberinspectoren unter Eintheilung derselben in die VIII. Rangsclasse beibehalten wurde, und daß die 326 Finanzwach-Commissäre, welche bisher in der X. Diätenclasse mit dem Gehalte von 900 fl. und 800 fl. gestanden sind, zu 1/3 in die IX. und zu 2/3 in die X. Rangsclasse eingetheilt wurden.

Die älteren Finanzwach Commissäre beziehen, da sie ihr Kanzleilocale in ihrer Wohnung haben, im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. 47), außer den Naturalquartieren oder Quartier-Aequivalente die volle Activitätsgebühr.

Die neu ernannten und fernerhin zu ernennenden Finanzwach-Commissäre haben auf ein Quartier-Aequivalent oder ein Naturalquartier keinen Anspruch, sondern erhalten je nach der Classe der Activitätszulagen, in welche der bezügliche Ort eingereiht ist, ein Kanzlei-Localpauschale im Maximum von 150 fl., 100 fl., 80 fl. und 60 fl., welches für das Jahr 1874 unter den Kanzlei- und Manipulationserfordernissen mit 6690 fl. präliminirt ist, während an Quartiergeldern 12.828 fl. weniger ins Präliminare eingestellt sind.

Unter den übrigen Verwaltungsauslagen nehmen den hervorragendsten Platz die Löhnungen und sonstigen Mannschaftsbedürfnisse ein.

In Folge des im Vorjahre vorgenommenen Abstriches von 41.700 fl. wurden seitens der hohen Regierung der Post „Löhnungen“, statt der präliminirt gewesenen . . . . 2,831.505 fl. nur 2,805.596 fl.

der Post Beischaffung der Kleider, statt 261.330 fl. nur 256.735 „

zusammen statt . . . . 3,092.835 fl. nur 3,062.331 fl.
zugewiesen; es wurde sonach von dem im Vorjahre seitens des hohen Hauses vorgenommenen Abstriche per 41.700 von der hohen Regierung der größte Theil mit . . . . . . 30.504 „
bei diesen Posten bewirkt.

Ungeachtet nun dieser Reduction der ursprünglichen Anforderung um 1 Percent wurde nicht nur das Auslangen vollkommen gefunden, sondern da der effective Stand hinter dem systemisirten um mehr als 200 Mann zurückblieb, von dem restringirten Regierungs-Präliminare für Löhnungen noch ein Betrag von nahezu 17.000 fl. erübrigt.

Es dürfte angesichts dieses Umstandes ungeachtet der beschlossenen, durch den wachsenden Geschäftsverkehr, die hiedurch nothwendig gewordene Vermehrung der Aemter und Exposituren u. s. w. motivirten Erhöhung des systemisirten Standes,

(in Niederösterreich um 13 Oberaufseher und 3 Aufseher; in Steiermark um 10 Respicienten und 3 Aufseher gegen Einziehung von 5 Oberaufsehern;

in Tirol und Vorarlberg um 9 Oberaufseher gegen Einziehung von 9 Aufsehern;

in Krain um 2 Aufseher;

in Dalmatien um 3 Respicienten gegen Einziehung von ebensoviel Oberaufsehern;

in Mähren um 10 Respicienten gegen Restriction um gleich viel Oberaufseher;

in Schlesien um 2 Respicienten, 4 Oberaufseher und 2 Aufseher;)
der bedeutende Mehranspruch kaum begründet sein, welchen die hohe

Regierung stellt, indem sie an Löhnungen pro 1874 . . .		2,855.290 fl.
gegen	2,805.596 fl.	
pro 1873, und an Montur-Anschaffungskosten pro 1874		262.270 „
gegen 1873 mit	256.735 fl.	
sonach für Beides zusammen		3,117.560 fl.
gegen	3,062.331 fl.	
also pro 1874 mehr um		55.229 „

in den Voranschlag einstellt.

Eine bedeutende Erhöhung erfuhren auch die Miethzinse (Post 8) wegen Erhöhung der Tarife für Finanzwach-Kasernen; einzelne Positionen der Reise-, Wagen-, Gang-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten (Post 9), und zwar: in Oberösterreich das Reisekostenpauschale mit 900 fl.; in Tirol und Vorarlberg für den neu eingeführten Nachtdienst in Ala, Vo, Lindau und St. Margarethen mit 400 fl.; in Steiermark, Kärnthen und Küstenland das Reisekostenpauschale um 1.370 fl., 1.000 fl. und 200 fl., in Böhmen die Reisepauschalien um 4.000 fl.; in Galizien und der Bukowina die Reisekostenpauschalien um 3.860 fl., rücksichtlich 2.760 fl.; wogegen das Totale dieser Post insbesondere durch Reduction in Niederösterreich um 4.600 fl.; in Böhmen durch Eingehen mehrerer Zuckerfabriken an Uebernachtungs- und Zehrungsbeiträgen um 10.300; in Mähren um 800 fl.; in Schlesien an Uebernachtungs- und Zehrungsbeiträgen um 500 fl.; in Galizien unter derselben Aufwandspost um 2.760 fl.; in der Bukowina an Pferdepauschale, Uebernachtungsgebühren, Vorschüssen zur Pferdeanschaffung um 2.652, sich um 9.000 fl. verringerte.

Weiter erhöhten sich die Gebäude-Erhaltungskosten (Post 11) in Dalmatien um 1.000 fl., und Galizien um 200 fl., während die ganze Post sich um 500 fl. reducirte;

die Rubrik 12 „Kanzlei- und Manipulationserfordernisse" um 13.824 fl., und zwar um 6.978 fl. an den Finanzwach-Abtheilungsleitern zugestandenem Schreibpauschale, um 6.690 fl. an dem schon oben besprochenen Kanzleilocalpauschale für die Commissäre, außerdem in Niederösterreich auf Anschaffung von Controlrequisiten und für Botenlöhne 275 fl., in Mähren an Beleuchtungs-, Beheizungs-, Einrichtungs-, Buchbinder- und anderen Auslagen um 1.670 fl., die verschiedenen Auslagen (Post 17) im Küstenlande um 1.185 fl. und in Böhmen um 348 fl.;

die hinauszuzahlenden Ersätze (Post 18) in Böhmen um 700 fl. und in der Bukowina um 300 fl.;

aus den oben bei Besprechung des Präliminares für Löhnungen und Montursanschaffung hervorgehobenen Gründen und angesichts des Umstandes, daß eine Vergleichung des Voranschlages mit dem wirklichen Erfolge des Dienstes, ungeachtet bedeutender Abstriche an ersterem, zu folgenden Resultaten führt:

	Voranschlag	wirklicher Erfolg	somit Ersparung
1868	3,134.400 fl.	2,937.080 fl.	197.320 fl.
1869	3,430.000 „	3,165.590 „	264.410 „
1870	3,416.000 „	3,290.565 „	125.435 „
1871	3,500.000 „	3,358.626 „	141.374 „
1872	3,986.400 „	3,814.546 „	171.854 „

erscheint ein Abstrich von der Regierungsforderung im Betrage von 52.340 fl., welcher Abstrich mit Einbeziehung des von der Regierung schon vorgenommenen 2percentigen Intercalarabstriches per 58.245 einen solchen von nicht voll 3⅓ Percent von den Posten 6, 7, 13, 14, 15 und 16 im Gesammtbelaufe von 3,349.813 fl. repräsentirt, vollkommen gerechtfertigt.

Als Extraordinarium werden für das Küstenland und für den Umbau der Finanzwachkaserne in Strugnano 5.500 fl. und für Dalmatien zum Ankaufe

zweier Segelschiffe für den Finanzwachdienst in Ragusa und Spalato 8.000 fl. beansprucht und wäre dieser Anspruch zu genehmigen.

Die Bedeckung ist mit 93.800 fl. gegen 91.200 fl. im Vorjahre eingestellt.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter Titel 5 (Finanzwache) für das ordentliche Erforderniß . . . . 4,300.000 fl.
für das außerordentliche Erforderniß . . . . 13.000 „
bewilligen, und die Einstellung von 93.800 fl. als Bedeckung genehmigen".

Titel 6.

Steuerämter.

(Seite 64—73).

Die Anforderung im Ordinarium pro 1874 beträgt . . 3,949.600 fl.
sonach gegen die Bewilligung pro 1873 per . . . . 3,000.000 „
mehr um . . . . 949.600 fl.
und gegen den wirklichen Erfolg des Dienstes pro 1872 per . 2,974.395 „
mehr um . . . . 975.205 fl.

Mit Rücksicht auf die in Folge des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. 47) bewirkte Gehaltsregulirung empfiehlt sich eine getrennte Beleuchtung der Personalgebühren (Post 1 bis 7) und der sonstigen Verwaltungsauslagen.

An Personalgebühren für Beamte, Diener und Prakticanten werden nach einem 2percentigen Intercalarabstrich von den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten beansprucht . . . . 3,576.690 fl.
für das Jahr 1873 waren nach einem 2percentigen Intercalarabstriche von den Gehalten der Beamten präliminirt . . . . 2,617.930 fl.
hiezu Theuerungsbeiträge mit . . . . . . 509.810 „
so daß die Summe der Beamten- und Dienergebühren im Jahre 1873 . . . . 3,127.740 „
betrug.

Das Erforderniß pro 1874 ist demnach höher veranschlagt um . . . . 448.950 fl.

Von diesem Mehrerfordernisse kömmt ein Theil von . . 16.150 „
auf Rechnung der Umgestaltung der 56 Steuerämter I. Classe in Hauptsteuerämter mit Hauptsteuereinnehmern in der VIII. und Hauptsteueramtscontroloren in der IX. Classe in gerechtfertigter Berücksichtigung des Umstandes, daß die an diesen Steuerämtern bediensteten Einnehmer und Controlore der größeren Wichtigkeit und Verantwortlichkeit gemäß vor der Gehaltsregulirung wohl in der IX., rücksichtlich X. Diätenclasse, aber in einem Gehalte von 1.200 bis 1.400 fl., rücksichtlich 1.000 fl. bis 1.200 fl. standen.

In den übrigen Posten werden pro 1874 . . . . . . 372.910 fl.
angesprochen, gegen für das Jahr 1873 bewilligte . . . . 382.070 „
was einer Ermäßigung der Regierungsforderung um . . . 9.160 fl.
gleichkäme.

Diese Ermäßigung kömmt lediglich auf Rechnung der Remunerationen und Aushilfen, welche gegen das vorjährige Regierungspräliminare um 20.000 fl. und auf die Bewachungskosten, welche gegen dasselbe Präliminare um 6.610 fl. niedriger präliminirt wurden.

Was erstere Ersparniß anbetrifft, so ist selbe allerdings durch die Aufbesserung der Gehalte gerechtfertigt. Nichtsdestoweniger muß anerkannt und hervorgehoben werden, daß die Steueramtsbeamten, wie nicht leicht die Beamten einer anderen Finanzbranche vermöge ihres schwierigen und verantwortlichen Dienstes, der nicht selten selbstständiges und energisches Handeln nöthig macht, nicht ganz ungegründeten Anspruch auf Bedachtnahme mit Remunerationen haben.

In den übrigen Rubriken ist selbst gegen die vorjährige Regierungsforderung eine bedeutende Steigerung der Ansprüche eingetreten, insbesondere in der Post 8 (Löhnungen in Salzburg) um . . . . 120 fl.
Tirol „ . . . . 2.340 „
Dalmatien „ . . . . 400 „
wegen der nothwendig gewordenen theilweisen Verbesserung der Lage der Aushilfsdiener, welche in Tirol jährlich mit 42 bis 105 fl. entlohnt waren.

In der Rubrik 10 (Miethzinse) in Krain um 300 fl., Böhmen um 200 fl.; Mähren um 200 fl.; Schlesien um 150 fl.; Galizien um 1.300 fl. und Bukowina um 140 fl. zum größten Theile in Berücksichtigung einer erst vorauszusehenden, sonach gar nicht effectuirten Steigerung der Miethzinse.

Unter Post 13 (Gebäude-Erhaltungskosten) für Niederösterreich um 200 fl., Oberösterreich um 700 fl., Salzburg um 300 fl.; Tirol um 1,050 fl. Steiermark um 2.400 fl. (worunter 2.000 fl. als die das Steueramt treffende Tangente der Bauherstellungskosten in dem vom Bezirksgerichte und Steueramte Gonobitz benützten Gebäude).

Unter Post 14 (Amts- und Kanzleierfordernisse), auf welche Rubrik der ganze im Vorjahre bewirkte Abstrich von 6.490 fl. geworfen wurde, gegen die so restringirte Summe mehr um 11.000 fl. und gegen das vorjährige Regierungspräliminare mehr um 4.510 fl. Darin daß der ganze Abstrich seitens der Regierung bei dieser Post vorgenommen wurde, liegt das Zugeständniß, daß gerade diese eine weitgehende Ermäßigung zuläßt, und daß ungeachtet des größeren Verbrauches an Drucksorten und der etwa nothwendig gewordenen Möbelreparaturen zum Mindesten mit dem von der hohen Regierung im Vorjahre beanspruchten Betrage von 145.000 fl. das Auslangen wird gefunden werden können.

Da weiter von den Posten 2, 4, 5, 6 und 7 im Gesammtbelaufe von 341.770 fl. der 2percentige Intercalarabstrich nicht bewirkt wurde, welcher einen Betrag von 6.835 fl. ergeben würde, da endlich der wirkliche Erfolg des Dienstes im Jahre 1872 hinter dem Voranschlage per 3,010.000 fl. um 35.604 fl., sonach um 1 Percent zurückblieb, so ist der Finanzausschuß der Ansicht, daß mit 3,940.000 fl. das Auskommen leicht werde gefunden werden können.

Als außerordentliches Erforderniß werden eingestellt für Anschaffung von Cassen . . . . 24.500 fl.
eine Ausgabe, die ihre Rechtfertigung zur Genüge in dem steten Rückgange der Erfordernißpost 15 (Bewachungsauslagen) findet, und als letzte Kaufschillingsrate für die in Liezen angekauften Realitäten . . . . 900 „

Die Bedeckung wurde mit . . . . 7.800 „
gegen 7.280 fl. im Vorjahre eingestellt.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 6 (Steuerämter) als ordentliches Erforderniß . . . . 3,940.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß rund . . . . 25.000 „
bewilligen, und die Einstellung von . . . . 7.800 „
als Bedeckung genehmigen.“

Titel 7.

Finanz-Procuratoren.

(Seite 74—81.)

Der Regierungsvoranschlag beträgt	350.700 fl.
gegen für das Jahr 1873 bewilligte	265.000 „
und im Jahre 1872 thatsächlich verwendete	253.732 „
sonach gegen die Bewilligung pro 1873 mehr um	85.700 „
und gegen die Verwendung pro 1872 mehr um	96.898 „

Wenn man jedoch angesichts der bereits berührten veränderten Verhältnisse in der Beamten- und Dienergehaltsfrage die Personal-Gebühren (Post 1 bis 7) und die sonstigen Erfordernisse sondert, so ergibt sich nachfolgendes Resultat:

	Rubrik 1—7	Rubrik 8—16
	fl.	fl.
Bewilligung pro 1873	211.770	53.230
Voranschlag pro 1874 nach Abzug von 2 Percent Intercalar	300.081	50.619
somit pro 1874 weniger	....	2.611
somit pro 1874 mehr	88.311	

und nach Abzug der Theuerungsbeiträge per . . . . 37.320 fl.
mehr um . . . . 50.991 fl.

Es wird hiebei bemerkt, daß der ganze, im Vorjahre von den Anforderungen der hohen Regierung gemachte Abstrich und noch ein weiterer Betrag von 520 fl. von den Beamtengehalten in Abschlag gebracht wurde.

Der Mehraufwand an Gehalten der Beamten und Diener und an Adjuten kommt auf Rechnung der Beamtengehaltsregulirung.

Bei dieser Gelegenheit wurde eine neue Eintheilung des Personalstandes vorgenommen, indem die Finanzräthe um zwei Stellen, und zwar für Linz und Triest im dienstlichen Interesse vermehrt, die Anzahl der in der VIII. Diätenclasse stehenden Beamten um 4 vermindert, dagegen die Beamten der IX. und X. Rangclasse um 2 vermehrt, endlich die Concipienten um 6 vermindert wurden, wodurch der Mehraufwand sich geringer herausstellte, als er sich bei einfacher Durchführung der Gehaltsregulirung bei unverändertem Personalstande ergeben hätte. Er wird sich im Laufe der Zeit, wenn diejenigen Beamten, welche ad personam in höheren Rangclassen stehen, werden vorgerückt sein, noch mehr reduciren.

In den übrigen Rubriken ist eine Mehranforderung zu constatiren:

bei Post 8 „Schreiberpauschalien“ in Dalmatien um . . . . . 350 fl.
in der Bukowina um . . . . 200 „
wegen der nothwendig gewordenen Erhöhung der Taggelder;

bei Post 14 „Gebäude-Erhaltung“ in Galizien um . . . . . 600 „
wegen nothwendiger größerer Reparaturen;

für Post 16 „Vertretungsauslagen" wurde durch bei der Finanzprocuratur in Triest im Zuge befindliche, wahrscheinlich einen größeren Kostenaufwand bedingende Verhandlungen für das Küstenland ein Mehranspruch von 150 fl. gestellt.

In den übrigen Rubriken, insbesondere der Rubrik: „Remunerationen und Aushilfen" sind Minderanforderungen, so daß, wie schon oben gezeigt, im Ganzen unter den Posten 8 bis 16 sich eine Minderanforderung von 2.611 fl. herausstellt.

Da bei den Personalgebührsrubriken 2, dann 4 bis 7 kein Interkalarabstrich bewirkt wurde, so wären unter diesem Titel rund . . . 350.000 fl. zu bewilligen.

Die Bedeckung ist mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Vorjahres in Post 1 um . . . . 1.970 fl.
im Ganzen um . . . . 1.864 „
höher präliminirt.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Als ordentliches Erforderniß für Titel 7 Finanz-Procuraturen werden bewilligt . . . . 350.000 fl.
Als Bedeckung werden . . . . 20.000 „
eingestellt."

Titel 8.

Zollverwaltung.

(Seite 82—121.)

Der diesjährige Voranschlag beträgt für das Ordinarium	1,545.700 fl.
gegen pro 1873 bewilligte	1,190.000 „
und im Jahre 1872 wirklich verwendete	1,115.246 „
sonach gegen die Bewilligung pro 1873 um	355.700 fl.
und gegen die Verwendung pro 1872 um	430.454 „

mehr.

Dieser Mehranspruch, welcher lediglich auf Rechnung der Personalgebühren geht, resultirt theils aus der Gehaltsregulirung, theils aus einzelnen Personalvermehrungen.

Es werden nämlich für Personalgebühren	1,176.726 fl.
beansprucht, gegen den in der gleichen Rubrik pro 1873 beanspruchten Betrag mit	820.112 „
woraus pro 1874 ein Mehranforderung von	356.614 fl.

hervorgeht.

Diese Mehranforderung reducirt sich nach Abschlag des separat bewilligten Theuerungsbeitrages, welcher im Jahre 1873 bei seiner Wirksamkeit durch das ganze Jahr	154.570 „
betragen hätte, auf	202.040. fl.

Es wird seitens der hohen Regierung mit anerkennenswerthem Eifer darauf hingewirkt, diesen Mehraufwand zu reduciren, indem sie ungeachtet der in einzelnen Verwaltungsgebieten nothwendigen Personalvermehrung (in Prag, Smichow und Bubna um 5, in Bregenz für die Expositur in Lindau um 1, in Wien Nordwestbahnhof um 2, in Görlitz um 2, Seidenberg um 3, Margarethen um 2, Euchs um 2 Beamte, in letzteren vier Orten für Bahnzollämter, zusam-

men um 17 Beamte), in anderen Verwaltungsgebieten durch Einziehung nicht unumgänglich nothwendiger Abfertigungsstellen, und gleichzeitige bessere Ausnützung der vorhandenen Kräfte, Personalreductionen theils schon durchgeführt hat (in Salzburg um 2, Kärnthen um 4, Krain um 1, Mähren um 3, Schlesien um 3, Tirol um 10), theils, und zwar in den größeren Verwaltungsgebieten, noch anstrebt.

Durch diese Reduction, welche insbesondere durch das Ausscheiden älterer Kräfte aus dem Diensteverbande bewirkt wird, wird es auch möglich, jene Beamten, welche in einer höheren als der ihrem Dienstposten zukommenden Rangsclasse stehen, auf dieser letzteren entsprechende Dienstposten einzutheilen.

Bei den sonstigen Verwaltungsauslagen ist eine Erhöhung unter der Post „Miethzinse" eingetreten, und zwar in Tirol um . . . . 12.000 fl.
in Böhmen um . . . . 4.922 „

Was nun speciell Tirol betrifft, so befindet sich unter dem in Anforderung gebrachten Betrage von 17.910 fl. der Miethzins jährlicher 1860 fl., welcher an die Südbahngesellschaft für Herstellung der Baulichkeiten beim Hauptzollamte in Ala, und zwar vom 1. November 1867 herwärts nachträglich zu entrichten ist, und für die Zeit vom $\frac{\text{November 1867}}{\text{Jänner 1868}}$ Quartale bis einschließlich $\frac{\text{November 1874}}{\text{Jänner 1875}}$ Quartale 11.625 fl. beträgt.

Diese, die Vergangenheit treffende Tangente nun wäre vom Ordinarium auszuscheiden und in das Extra-Ordinarium zu übertragen, so daß das Ordinarium für Tirol nur rund mit 6.300 fl. zu bewilligen kömmt.

Die Erhöhung für Böhmen entstand einerseits durch die Nöthigung, bei Erneuerung einiger Miethcontracte, höhere Miethzinse zu bewilligen, andererseits dadurch, daß neue Localitäten für die Hauptzollämter auf den Bahnhöfen in Warnsdorf und Rumburg zugewachsen sind, welche die böhmische Nordbahn zur Unterbringung der combinirten österreichisch-sächsischen Zollämter in den bezeichneten Bahnhöfen bereits erbaut hat, oder zu erbauen im Begriffe ist.

Die Hälfte des hiefür zu entrichtenden Betrages, der übrigens im laufenden Jahre nicht ganz zur Verwendung gelangen dürfte, ersetzt die königlich sächsische Regierung, und ist demnach dieser Ersatz schon unter Post 2 der Bedeckung präliminirt.

In Schlesien mußten ebenfalls bei neuem Abschlusse von Miethcontracten höhere Miethzinse bewilligt, und Zollamtslocalitäten in Jägerndorf und Ziegenhals gemiethet werden.

In der Rubrik 10 (Reise-, Wagen-, Gang-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten) wurden im Ganzen um 400 fl. weniger, in einzelnen Ländern aber, und zwar in Niederösterreich um 500 fl., in Böhmen um 2.200 fl. als Entschädigung für den Nachtdienst mehr präliminirt.

Unter Rubrik 11 (Gebäude-Erhaltungskosten) werden für Niederösterreich um 6.500 fl. — wegen im Hauptzollamte zu Wien nothwendig gewordener Neupflasterung und Reparaturen, in Tirol um 400 fl. und in Dalmatien wegen nothwendig gewordener Adaptirungen in Lesina und Ragusa-Vecchia um 1.500 fl. mehr, in der ganzen Rubrik jedoch nur um 850 fl. mehr als im Regierungsvoranschlage des Vorjahres präliminirt.

In den Rubriken „Belohnungen und Aushilfen", sowie „Kanzlei- und Manipulationserfordernisse" sind bedeutende Rückgänge des Präliminares gegen das Vorjahr zu verzeichnen.

Die Rubrik 13 (Stiftungen und Aequivalente) wurde mit 250 fl. niedriger präliminirt als im Vorjahre, in Folge Allodialisirung mehrerer lehenbarer Aequivalente in Tirol.

Mit Rücksicht auf die, wie oben entwickelt, in der Durchführung begriffenen Personalreductionen; mit Rücksicht darauf, daß ein Betrag von 11.625 fl. aus dem Ordinarium ins Extra-Ordinarium übertragen wird, mit Rücksicht endlich

darauf, daß der wirkliche Erfolg des Dienstes im Jahre 1872 per 1,115.247 fl.
hinter der Bewilligung per . . . . 1,141.900 „
um . . . . 26.653 „
zurückblieb, dürfte mit einem Betrage von . . . . 1.520.000 „
das Auslangen gefunden werden.

Als außerordentliches Erforderniß werden beansprucht:

a) Zum Baue eines Hauptzollamtes in Graz in der Nähe des Bahnhofes an Stelle des dermaligen unzulänglichen vom Bahnhofe entfernten, laut R. G. Bl. Nr. 60 vom Jahre 1871 schon zum Verkaufe bestimmten Zollamtsgebäudes, welcher Bau von der Grazer Handelskammer urgirt wurde, 100.000 fl.

   Da die Pläne erst in Ausarbeitung begriffen sind, sodann der Genehmigung unterzogen werden müssen, und die dießfalls zu führenden Unterhandlungen wahrscheinlich so viel Zeit absorbiren werden, daß mit dem Baue kaum vor Juni begonnen werden wird, so dürfte es genügen, wenn auf die mit 139.000 fl. veranschlagten Baukosten heuer nur 50.000 fl. bewilligt werden.

b) Für den Bau eines an der Straße gelegenen Zollamtes in Georgswalde in Böhmen, welches heuer fertig wird, 11.000 fl.

c) Diesen Posten reihen sich die von dem Ordinarium ins Extra-Ordinarium zu übertragenden 11.600 fl. an.

Die Bedeckung per . . . . 1,445.000 fl.
ist um 7.000 fl. geringer als im Vorjahre, weil früher die Eisenbahngesellschaften die Gehalte der Beamten bei den Bahnhofexposituren vergüteten, während sie heute diese Vergütung nur bezüglich der besonderen Auslagen leisten.

Wiederholt hat das hohe Haus den Zusammentritt der österreichisch-ungarischen Handels- und Zollconferenz urgirt, bis jetzt vergeblich.

Es hat sich wohl aus Anlaß der vom hohen Hause im Vorjahre beschlossenen dießbezüglichen Resolution das Finanzministerium dahin ausgesprochen, daß die Hindernisse, welche dem Wiederzusammentritte dieser Conferenz im Wege standen, beseitigt sein dürften, und daß daher von seiner Seite gegen die Wiedereinberufung derselben kein Anstand obwalte; es hat weiter allerdings das Handelsministerium, welchem es überlassen wurde, sich mit der königlich-ungarischen Regierung dießfalls ins Einvernehmen zu setzen, sich auch an Letztere gewendet, ohne daß eine Antwort bis jetzt eingelaufen wäre. Daß diese Antwort auch wiederholt betrieben wurde, ist nicht zur Kenntniß des Finanzausschusses gelangt.

Bei der großen Dringlichkeit und hohen Wichtigkeit der durch die Handels- und Zollconferenz zu lösenden Fragen und Angesichts der wiederholt und dringend ausgesprochenen, nur zu berechtigten Wünschen der Geschäftswelt glaubt der Finanzausschuß die Erneuerung der im Jahre 1873 angenommenen Resolution beantragen zu sollen.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Zusammentritt der österreichisch-ungarischen Handels- und Zollconferenz thunlichst zu beschleunigen, und eine zeitgemäße Revision der Zollordnung und der Zollmanipulation unter Vernehmung von Sachverständigen aus dem Handelsstande zu berathen, und die Ergebnisse dieser Unterhandlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung ehemöglichst zu bringen."

Der Finanzausschuß stellt ferner folgenden

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für die Zollverwaltung werden als ordentliches Erforderniß . . . . 1,520.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . 72.600 „
bewilligt.

Als Bedeckung werden . . . . 1,445.000 „
eingestellt."

Titel 9.

Grundsteuer-Regulirung.

(Seite 122—132.)

Der Aufwand pro 1874 ist veranschlagt mit	2,600.000 fl.
gegen pro 1873 bewilligte	2,800.000 „
sonach stellt sich der Voranschlag pro 1874 günstiger um . . .	200.000 „
und gegen den wirklichen Erfolg des Dienstes pro 1872 per .	2,317.147 „
höher um	282.853 „

heraus.

Eine Erhöhung erfuhren nur die Rubriken 2, Monatsgebühren

um	3.406 fl.
5 Activitätszulagen um	35.040 „
6 Ergänzungszulagen (neu)	5.160 „
7 Arbeitszulagen (neu)	24.030 „
zusammen um . . .	67.636 fl.

wie im weiteren Verlaufe auseinandergesetzt wird, in Folge des Gesetzes vom 15. April 1873, wogegen die Quartiergelder für die stabilen Beamten und die für die Weltausstellungsarbeiten einberufen gewesenen Geometer, sowie der Theuerungsbeitrag mit rund . . . . 32.000 fl. in Wegfall kommen;

ferner Post 15 (Steinstichkosten) mit 1000 fl. in Folge unausweichlicher Erhöhung der Accordlöhne der Lithographen;

Post 18 mindere Kosten des geographischen Institutes um 500 fl., wegen der höheren Löhne der minderen Arbeiter;

Post 20 (Zinse für Amtsunterkünfte) um 11.994 fl. in Folge der eingetretenen Steigerung der Miethzinse, sonach im Ganzen um 81.130 fl., wogegen sich alle übrigen Posten um 281.130 fl. reducirten, wodurch sich obige Gesammtermäßigung der Regierungsforderung gegen die im verflossenen Jahre stattgefundene Bewilligung ergibt.

Was nun den Geschäftsstand betrifft, so beschloß die Commission angesichts der von mehreren Seiten erhobenen Einwendungen und Vorstellungen gegen den von der mährischen Landescommission nach §. 30 des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer festgestellten Classificationstarif, denselben einer neuerlichen Berathung zu unterziehen, und hiezu eine Anzahl von Sachverständigen beizuziehen. Dies zog eine Verzögerung auch in den anderen Ländern, in welchen der Classificationstarif durch die Landescommission beschlossen und kundgemacht wurde, nach sich.

Aus diesem Grunde mußte auch der bereits für das Jahr 1873 in Aussicht genommene Beginn der Einschätzungs-Operationen verschoben werden.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Arbeiten steht jedoch mit voller Zuversicht zu erwarten, daß in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Galizien und Dalmatien, das Abschätzungsgeschäft einschließlich der Entscheidung über die gegen den Tarif erhobenen Einwendungen, im Laufe der gegenwärtigen Winterperiode abgeschlossen werde, und somit gleich nach Eintritt des Frühjahres 1874 zur Einschätzung geschritten werden könne.

In Galizien konnte der Abschluß des Abschätzungsgeschäftes, wegen der hier vorgekommenen besonderen, den Vorarbeiten sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, des häufigen Personalwechsels, und der in diesem Lande mit besonderer Heftigkeit aufgetretenen Cholera-Epidemie, welche nicht unerheblich zur Verzögerung der Operationen beitrug, nicht erzielt werden.

Das Gleiche ist in Dalmatien der Fall, wo ebenfalls besondere Schwierigkeiten obwalteten, ein empfindlicher Mangel an geeigneten Individuen besteht, und die Bezirksschätzungscommissionen nur mit Aengstlichkeit an die Classificationstarife Hand anlegen. Uebrigens wurde in diesem Lande wegen der Unterbrechung der Landtagssession im Jahre 1870 die Landescommission, sowie die Bezirksschätzungscommissionen um ein volles Jahr später als in den übrigen Ländern activirt.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten und Hindernisse sind auch in diesen Ländern die Operationen so weit vorgeschritten, daß auch hier der Abschluß des Abschätzungsgeschäftes im Jahre 1874 in sicherer Aussicht steht.

Was die Vermessungsarbeiten betrifft, so sind mit Schluß der Feldoperationen im Jahre 1873 — 13.434 Gemeinden mit 21,426.731 Jochen oder 2142⁶/₁₀ Quadratmeilen in der Vermessung beendet.

Im Jahre 1873 wurden in der Feldarbeit um 39 Quadratmeilen mehr als im Jahre 1872 abgefertigt.

Die Durchführung der Ergebnisse der Vermessung in den Operaten war mit Ablauf des Winters 1872/73 für 10.462 Gemeinden mit 15.587.411 Jochen geschehen, und wird der sich hiernach in dieser Beziehung ergebende Rest von 2.972 Gemeinden mit 5,839.320 Joch im Laufe dieses Winters aufgearbeitet werden.

Weiter nahm das Gesetz vom 15. April 1873 über die Regelung der Bezüge der Staatsbeamten auf dieses Präliminare Einfluß.

Es müssen nämlich den bei der Grundsteuer-Regulirung in Verwendung stehenden Beamten, und zwar den Referenten der Landescommissionen, außer ihren meist höheren Gehalten und der ihnen für die Dauer ihrer Verwendung bei der Grundsteuerregulirung bewilligten Functionszulagen (unter Post 2 Monatsgebühren enthalten), dann den als Referenten oder Geometer bei den Bezirksschätzungscommissionen verwendeten Staatsbeamten nebst den Gehalten und den Zulagen, welche dieselben als Ergänzung der Ersteren auf das ihnen bewilligte Taggeld erhalten (unter Post 3 Taggelder präliminirt), auch die gesetzmäßigen Activitätszulagen erfolgt werden (neue Post 5).

Bei den Beamten der letzterwähnten Kategorie aber mußte die eben berührte Ergänzungszulage, da wo sie in Folge der eingetretenen Erhöhung der Gehalte unter den Betrag von 400 fl. jährlich herabsank, auf diesen Minimalbetrag ergänzt werden.

Die betreffenden Mehrauslagen erscheinen unter Post 6 eingesetzt. Es erschien aber auch bezüglich der zeitlich angestellten Grundsteuerregelungsorgane billig und nothwendig einige Erhöhungen der Bezüge vorzusehen.

So wurde für diese Bezirks-Schätzungsreferenten mit Rücksicht auf die bevorstehende Periode der Einschätzung, während deren Dauer ihre Aufgabe eine besonders wichtige und schwierige ist, während der sechs Sommermonate eine Arbeitszulage täglicher 50 kr. unter Rubrik 7 eingestellt.

Die Nothwendigkeit einer mindestens theilweisen Erhöhung der Bezüge der Geometer hat der auffallende Mangel an tauglichen Bewerbern um derlei Stellen dargethan.

Um daher einerseits den in den Vermessungsdienst Eintretenden die Aussicht auf eine materiell bessere Zukunft zu eröffnen, andererseits aber denjenigen länger dienenden Geometern, welche sich durch anhaltenden Fleiß und hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben, die Beförderung in eine höhere Taggeldclasse zu Theil werden lassen zu können, wurde im Voranschlage pro 1874 (Post 3) für jede Landescommission außer jener zu Triest eine Geometerstelle mit dem Taggelde von 5 fl. präliminirt.

Endlich wurden mit Rücksicht auf die besonders wichtige und schwierige Aufgabe, welche dem Waldschätzungsinspector für Böhmen, dann den ökonomischen Schätzungsinspectoren bei den Landescommissionen in Prag und Graz obliegt, für diese drei Posten Oberinspectoren mit der Monatsgebühr von je 200 fl. eingestellt.

Da von den Personalbezügen Rubrik 1 bis 3 im Gesammtbetrage von 1,428.243 fl. nur ein 2percentiger Intercalarabstrich, von 4 bis 7 per 70.188 fl. gar keiner bewirkt wurde, da ferner von den für das Jahr 1872 bewilligten 2,864.000 fl. 546.853 fl. unverwendet blieben, sonach fast der fünfte Theil der in Aussicht genommenen Summe, so wäre unter diesem Titel nur der Betrag 2,570.000 fl. zu bewilligen.

Das hohe Haus hat im vorigen Jahre über Antrag des Finanzausschusses in einer Resolution die Regierung aufgefordert, die Frage der Gleichstellung der Vermessungs- und Schätzungsbeamten des ehemaligen Katasters und des ungarischen Provisoriums mit den ordentlich angestellten Beamten einer baldigen und möglichst günstigen Erledigung zuzuführen.

Die Regierung ist bisher diesem wiederholt und mit allem Nachdrucke ausgesprochenen Wunsche der Volksvertretung nicht nachgekommen. — Doch hat dieselbe bei der Berathung über diesen Gegenstand im Finanzausschusse die Erklärung abgegeben, daß in wenigen Tagen dem hohen Hause ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, welcher dem dießbezüglichen Wunsche des hohen Hauses Rechnung tragen soll.

Der Finanzausschuß ist daher der Meinung, daß das hohe Haus bei Berathung dieses Gesetzentwurfes Gelegenheit finden wird, in dieser Frage Stellung zu nehmen, und seiner den Wünschen dieser Beamtenkategorie, soweit es dieselben gerechtfertigt findet, günstigen Intentionen Ausdruck zugeben.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Als ordentliches Erforderniß unter Titel 9 (Grundsteuerregulirung) wird ein Betrag von . . . . 2,570.000 fl. bewilligt.“

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

IX. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Capitel	Titel:	IX. Ministerium der Finanzen.	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
			Gulden ö. W.		
9		**Finanzverwaltung:**			
	1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements) . . .	950.000	22.000	972.000
	2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungs-Aemter	2,800.000	. . . .	2,800.000
		Neubauten	. . . .	13.000	13.000
	3	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	810.000	. . . .	810.000
	4	Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landes-Filialcasse in Wien und Landes-Zahlämter	400.000	2.200	402.200
	5	Finanzwache	4,300.000	. . . .	4,300.000
		Neubauten und Kaufschillinge	. . . .	13.000	13.000
	6	Steuerämter	3,940.000	25.000	3,965.000
	7	Finanz-Procuraturen	350.000	. . . .	350.000
	8	Zollverwaltung	1,520.000	11.600	1,531.600
		Neubauten und Kaufschillinge	. . . .	61.000	61.000
	9	Etat der Grundsteuer-Regulirung	2,570.000	. . . .	2.570.000
		Summe (Capitel 9, Titel 1—9) . .	17,640.000	147.800	17,787.800

Capitel	Titel	IX. Ministerium der Finanzen.	Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
9		**Finanzverwaltung:**			
	1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements) . . .	4.000	—	4.000
	2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.900	—	35.900
	3	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	—	1.800
	4	Ländercassen	2.400	—	2.400
	5	Finanzwache	93.800	—	93.800
	6	Steuerämter	7.800	—	7.800
	7	Finanz-Procuraturen	20.000	—	20.000
	8	Zollverwaltung	1,445.000	—	1,445.000
		Summe (Capitel 9, Titel 1—8) . .	1,610.700		1,610.700

Wien, am 15. Februar 1874.

Nikolaus Dumba,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 1—4. — Bedeckung: Capitel 10, Titel 1—3.)

A. Erforderniß.

Titel 1.

Münzverlust.

Für die Jahre 1870 und 1871 war die Summ von 80.000 fl. als außerordentliches Erforderniß präliminirt, während bis inclusive 1869 ein viel größeres Erforderniß eingestellt war. — Auch pro 1872 war, wie in den beiden vorhergegangenen Jahren, eine Pauschalsumme von 80.000 fl. präliminirt. — Allein mit Berücksichtigung auf den Umstand, daß in früheren Jahren das Agio höher stand als im Jahre 1872, wurden nach Antrag des Budgetausschusses 20.000 fl. gestrichen und nur 60.000 fl. eingestellt.

Im vorigen Jahre wurden in Anbetracht des günstigeren Agiostandes nur 32.000 fl. präliminirt und eingestellt.

Pro 1874 wird ebenfalls eine Pauschalsumme von 32.000 fl. präliminirt

In Erwägung, daß der dießjährige Agiostand den vorjährigen ziemlich gleichsteht, so wird, wie im Vorjahre der Münzverlust für unvorhergesehene und minder bedeutende Zahlungen in klingender Münze, welche nicht schon bei den einzelnen Ministerien veranschlagt sind, mit 32.000 fl. beantragt.

Titel 2.

Ersätze an Parteien.

In allen vorhergegangenen Jahren war stets für eventuelle Schadloshaltungen die Summe von 20.000 präliminirt und eingestellt.

Pro 1874 wird dieselbe Summe präliminirt, welche auch dem Antrage gemäß einzustellen ist.

Titel 3.

Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde.

Der präliminirte Betrag von 1.600 fl. entspricht der für die Bedeckung in der Rubrik per 324.100 fl. entfallenden ein halbpercentigen Einhebungsgebühr und ist somit zu genehmigen.

Titel 4.

Verschiedene Auslagen.

Der Ausschuß beantragt mit dem Voranschlage und mit der dießbezüglichen vorjährigen Einstellung:

Für die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthumes .	4.000 fl.
für die Landescassen	19.733 „
somit in Summa abgerundet .	23.000 fl.

Im Vorjahre waren bei diesem Titel 136.714 Gulden für Remunerationen der landesfürstlichen Commissäre verschiedener Anstalten und Industrieunternehmungen in Ansatz gebracht, welche aber im laufenden Jahre aus dem Grunde entfallen, weil man die Remunerationen sonstiger Auslagen für die staatliche Beaufsichtigung der Anstalten mit den von diesen letzteren hiefür bezahlten Gebühren compensirt, und nur jenen Ueberschuß in die Bedeckung aufgenommen hat, welche der Staatscasse wahrscheinlich zufällt.

B. Bedeckung.

Titel 1.

Regiekostenbeiträge aus Fonden.

Pro 1874 werden 56.300 Gulden präliminirt, welche auch einzustellen sind.

In früheren Jahren waren die unter diesem Titel eingestellten Beträge viel höher. Allein einem Antrage des vorjährigen Budgetausschusses gemäß, kommen im laufenden Jahre die im Vorjahre eingestellten Beiträge der Religionsfonde aus dem Grunde nicht mehr vor, weil dieselben im Gesammtbudget nur eine durchlaufende Post bilden, wo hingegen die entsprechenden Beträge als Ausgabspost beim Cultusministerium gleichfalls entfallen.

Titel 2.

Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen.

Pro 1869 waren 398.620 Gulden präliminirt, der Erfolg war 834.374 Gulden.

Pro 1870 waren 542.560 Gulden; pro 1871: 431.130 Gulden; pro 1872: 376.050 Gulden; pro 1873: 333.400 Gulden präliminirt und eingestellt.

Pro 1874 werden 324.100 Gulden präliminirt.

Die bei diesem Bedeckungstitel für das Jahr 1874 gegen die früheren Jahre sich ergebende Mindereinnahme hat darin ihren Grund, weil die Rückstände der cumulativen Waisenfonde sich nun nach und nach abwickeln und nach Maßgabe von Rückzahlungen gekündigter, dem Staate gehörigen Capitalien und von hieran entfallenden Zinsen, fortwährend verringern.

Die Einstellung der präliminirten Ziffer wird beantragt.

Titel 3.

Verschiedene Zuflüsse.

Im Vorjahre waren bei diesem Titel die Gebühren der Anstalten und Industrieunternehmungen für die staatliche Beaufsichtigung als Einnahme mit 167.130 Gulden veranschlagt.

Es sind pro 1874 nur 25.000 Gulden als ordentliche Einnahmen für die Staats-Centralcasse in Ansatz gebracht, welcher Betrag die Compensationsziffer aus den Einnahmen und Ausgaben für die staatliche Aufsicht, nämlich den der Staatscasse zufallenden Ueberschuß bildet.

Die Einstellung dieser 25.000 Gulden wird genehmigt.

Bei diesem Titel sind ferner 15.000 Gulden an Erbsteuern pro präterito präliminirt.

Dieser Ansatz ist im Voranschlage für allgemeine Cassenverwaltung ein ganz neuer.

In früheren Jahren war derselbe stets im Steueretat veranschlagt, und wird in diesem Jahre aus dem Grunde hier in Ansatz gebracht, weil sich die Abstattung an dieser Steuer nur auf die vor der Wirksamkeit des Tax- und Stempelpatentes vom 27. Juni 1840 noch anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen bezieht.

Die Einstellung dieser Summe von 15.000 Gulden wird genehmigt.

Als außerordentliche Einnahmen werden zuletzt bei diesem Titel, einem vorjährigen Antrage des Budget-Ausschusses gemäß, 400.000 Gulden als Zinsertrag von den im Vermögen der Staatscasse befindlichen Obligationen und Actien präliminirt.

Dieser Betrag, welcher in keinem früheren Staatsvoranschlage vorkam, ist als außerordentliche Einnahme einzustellen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

IX. Ministerium der Finanzen.

Capitel	Titel	Erforderniß	Ausgaben: Ordentliche (österr. Währung Gulden)	Ausgaben: Außer-ordentliche (österr. Währung Gulden)	Ausgaben: Summe (österr. Währung Gulden)
10		Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1	1. Münzverlust	. . . .	32.000	32.000
	2	2. Ersätze an Parteien	20.000	. . . .	20.000
	3	3. Remuneration für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . .	1.600	1.600
	4	4. Verschiedene Auslagen	23.000	. . . .	23.000
		Summe (Cap. 10 Titel 1—4) . .	43.000	33.600	76.600

Capitel	Titel	Bedeckung	Einnahmen		
			Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			österr. Währung Gulden		
10		Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1	Regiekostenbeiträge an Fonden	56.300	. . . .	56.300
	2	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . .	324.100	324.100
	3	Verschiedene Zuflüsse	40.000	400.000	440.000
		Summe (Cap. 10 Titel 1—3) .	96.300	724.100	820.400

Wien, 23. Februar 1874.

Dr. Keller,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 11—16; Erforderniß: Capitel 11, Titel 1—3.)

Für das Jahr 1873 wurden die gesammten directen Steuern mit einem Erträgnisse von 90,344.000 fl. veranschlagt; der wirkliche Erfolg ergab nach den bei dem Finanzministerium erhobenen Ausweisen für das Jahr 1873 die Gesammteinnahme von 93,343.350 fl., und der Staatsvoranschlag für das Jahr 1874 enthält die Gesammtsumme der directen Steuern mit 87,620.000 fl.

Dieser Ansatz ist also gegenüber dem vorjährigen Präliminare um 2,724.000 und gegenüber dem vorjährigen wirklichen Erfolge um 5,723.350 fl. niedriger gegriffen, und es wird nun bei Feststellung des Staatsvoranschlages zu untersuchen sein, ob diese Herabsetzung gerechtfertigt sei.

Der Finanzminister hat in seinem Exposé über den Staatshaushalt betreffs der directen Steuern zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht, daß er bei der Veranschlagung der directen Steuern die Grundsteuer und die Hausclassensteuer nach den für das Jahr 1873 aufgestellten Vorschreibungen bemessen, bei der Hauszinssteuer das Bemessungsergebniß für das Jahr 1873, bei der Erwerbsteuer die currente Vorschreibung des Jahres 1873 und bei der Einkommensteuer dort, wo das Bemessungsgeschäft für das Jahr 1873 noch nicht beendet war, das Ergebniß der Bemessung für das Jahr 1872 zu Grunde gelegt hat; auch hat er weiters bemerkt, daß mit Rücksicht auf die durch die Krisis hervorgerufene Stockung des Handels und der Gewerbe bei der Erwerb- und Einkommensteuer ein Mindererertrag von circa 3 Millionen Gulden angenommen worden ist.

Wenn man den vom hohen Hause genehmigten Voranschlag des Jahres 1873 mit dem wirklichen Erfolge vergleicht, so ergibt sich, daß bei der

Grundsteuer der Voranschlag	37,000.000 fl.	die Einzahlung	37,335.389	fl.
Gebäudesteuer „	„	21,000.000 „	„ „	21,411,699	„
Erwerbsteuer „	„	9,000.000 „	„ „	9,627.191	„
Einkommensteuer der	„	23,000.000 „	„ „	24,423.020	„

betrug, somit das vom hohen Hause festgesetzte Präliminare nahezu mit dem

wirklichen Erfolge übereinstimmt, welcher seit Jahren ein fortwährend steigendes Staatseinkommen darstellt.

Allein, wenn auch seither diese erfreuliche Erfahrung gemacht worden ist, so würde man sich doch einer schädlichen Täuschung hingeben, wollte man jene günstigen Ergebnisse der Vorjahre zur Grundlage der Bemessung für das Jahr 1874 aufstellen.

Es ist notorisch, welche Calamitäten im Verlaufe des Jahres 1873 eingetreten sind, und welche schädliche Rückwirkung sie auf alle Gewerbe, auf Handel und große industrielle Unternehmungen, ja bis in das innerste Leben der Familien hinein genommen haben, und es kann demnach der Annahme des Finanzministers nicht widersprochen werden, daß im Jahre 1874 vor Allem das Erträgniß der Einkommen- und Erwerbsteuer ein wesentlich vermindertes sein werde.

Nachdem nun die Ansätze bei der Grundsteuer und Gebäudesteuer mit unserem vorjährigen Präliminare nahezu übereinstimmen, nachdem die vom Finanzminister in Aussicht gestellte Verminderung des dießjährigen Ertrages der Einkommen- und Erwerbsteuer den bestehenden Geschäfts- und Erwerbsverhältnissen entspricht, nachdem die Steuerexecutionsgebühren und die Verzugszinsen von rückständigen Steuern sich nur annäherungsweise feststellen lassen und in keinem Mißverhältnisse zu den wirklichen Erfolgen stehen, nachdem endlich unter den obwaltenden Umständen keine in das Gewicht fallende Aenderungen an den präliminirten Summen vorgeschlagen werden können, so acceptirt der Ausschuß vollständig die im vorliegenden Staatsvoranschlage betreffs der directen Steuern sowohl im Erforderniß wie in der Bedeckung vorfindlichen Ansätze, und empfiehlt sie dem hohen Hause zur Genehmigung.

Schließlich kommt nur noch zu bemerken, daß hier bei der Einstellung in die Bedeckung insoweit eine Aenderung gegen den früheren Vorgang bemerklich ist, daß unter den Bedeckungsposten die „Erbsteuer“ nicht mehr vorkommt, was seinen Grund nicht etwa darin findet, daß gar keine Erbsteuer mehr einfließt, sondern darin, daß diese Steuer seit vielen Jahren schon aufgehoben ist, nur in einzelnen seltenen Fällen noch vorkommt, und es demnach für zweckmäßiger befunden wurde, dieselbe aus der Bedeckung durch die noch bestehenden directen Steuern auszuscheiden und unter die diversen Einnahmen der Cassaverwaltung zu verweisen, was gebilligt werden kann.

Es wird nun folgender Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen der directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1874 werden mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen Steuernachläße, als:

Bedeckung

bei der Grundsteuer mit	36,850.000 fl.
„ „ Gebäudesteuer mit	21,060.000 „
„ „ Erwerbsteuer mit	8,330.000 „
„ „ Einkommensteuer mit	21,000.000 „
„ den Steuerexecutionsgebühren mit	150.000 „
„ Verzugszinsen von rückständigen Steuern mit	230.000 „
Zusammen mit	87,620.000 fl.

in den Voranschlag eingestellt und genehmigt.

II. Das ordentliche und außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1874 werde:

Für Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der
Steuereinbringung mit . . . . 55.000 fl.
für Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer mit . . . . 6.500 „
an Steuerexecutionskosten mit . . . . 130.000 „
Zusammen mit . 191.500 fl.

eingestellt und genehmigt.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in ö. W.		
		a) Staatseinnahmen:			
		Directe Steuern.			
11		Grundsteuer	36,850.000	. . . .	36,850.000
12		Gebäudesteuer	21,060.000	. . . .	21,060.000
13		Erwerbsteuer	8,330.000	. . . .	8,330.000
14		Einkommensteuer	21,000.000	. . . .	21,000.000
15		Steuerexecutionsgebühren	. . . .	150.000	150.000
16		Verzugszinsen von rückständigen Steuern . .	. . . .	230.000	230.000
		Summe (Capitel 11—16) . . .	87,240.000	380.000	87,620.000
		b) Staatsausgaben:			
		B) Betriebseinhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11		**Directe Steuern.**			
	1	Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlage, dann bei der Steuereinbringung	55.000	. . . .	55.000
	2	Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . .	6.500
	3	Steuerexecutionskosten	. . . .	130.000	130.000
		Summe (Capitel 11, Titel 1—3) . .	61.500	130.000	191.500

Wien, am 31. Jänner 1874.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

Erforderniß: (Capitel 12, Titel 1—4.)

Bedeckung: (Capitel 17.)

Da das Ordinarium der Bedeckung und die gesammten Ausgaben gemeinsame Finanzen bilden und von den Delegationen präliminirt werden, so werden sie bloß als durchlaufende Post in dieses Budget einzustellen sein.

Es handelt sich bei der Präliminirung blos um das Extra-Ordinarium der Einnahme, welches in dem Münzgewinne von den in klingender Münze gezahlten Zollgefällsüberschüssen besteht und in dem Voranschlage von einem

Zollüberschusse per netto	22,200.000 fl.
mit 8% Agio auf	1,776.000 „
beziffert wird, wovon zur Vertheilung nach dem Verhältnisse von circa 70% für die dießseitige Staatscasse . . .	1,218.300 „

entfällt.

Nachdem das Agio mit 8% dem allgemein angenommenen Rechnungsgrundsatze dieses Budgets entspricht, so ist gegen die Präliminirung dieses Extra-Ordinariums nichts zu erinnern und wird der Antrag gestellt, dasselbe ebenso wie das Ordinarium in dem Erforderniß und der Bedeckung unverändert einzustellen.

Im Erforderniß: Cap. 12.

Titel 1. Rückstellung von Gefällssicherstellungen im Ordinarium	246.000 fl.
„ 2. Gefällsrückgaben	40.000 „
„ 3. Regiekosten-Pauschale	1,400.000 „
„ 4. Verzehrungssteuer-Restitutionen	5,950.000 „
Summe . . .	7,636.000 fl.

In der Bedeckung: Capitel 17.

Zoll im Ordinarium	22,660.500 fl.
im Extraordinarium	1,218.300 „
Summe . . .	23,878.800 fl.

Es wäre demnach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze einzubeziehen:

Capitel	Titel	Ausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		IX. Ministerium der Finanzen.			
		B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
12		Zoll.			
	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen . .	246.000	. . . .	246.000
	2	Gefällsrückgaben	40.000	. . . .	40.000
	3	Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . .	1,400.000
	4	Restitutionen	5,950.000	. . . .	5,950.000
		Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	7,636.000	. . . .	7,636.000
		Einnahmen			
		IX. Ministerium der Finanzen.			
17		Zoll	22,660.500	1,218.300	23,878.800

Wien, den 20. Februar 1874.

Dr. Bažant,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 18, Titel 1—10. — Erforderniß: Capitel 13.)

Bedeckung.

Die Verzehrungssteuer ist in ihren zehn Abtheilungen für das Jahr 1874 in der Bedeckung eingestellt:

					1873	
1.	Branntweinsteuer mit . . .	8,023.300	fl.	gegen	7,800.000	fl.
2.	Wein- und Moststeuer mit .	4,089.050	„	„	4,185.000	„
3.	Biersteuer mit	23,430.000	„	„	22,600.000	„
4.	Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit	4,298.730	„	„	4,344.000	„
5.	Zuckersteuer mit	12,000.000	„	„	12,000.000	„
6.	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen mit	2,234.000	„	„	2,300.000	„
7.	Pachtungen mit	3,371.370	„	„	3,302.000	„
8.	Andere Einnahmen mit . .	19.550	„	„	24.300	„
9.	Dazio consumo in Dalmatien mit	100.000	„	„	107.000	„
10.	Gefällssicherstellungen . . .	2,100.000	„	„	2,100.000	„
	Im Ganzen .	59,666.000	fl.	gegen	58,762.300	fl.

daher eine Steigerung gegen 1873 um nur 1·5%, während dieselbe im Jahre 1872 gegen den Erfolg des Jahres 1871 7·6% beträgt und in den Jahren 1871 9·6%, 1870 8·3% ergeben hat.

Nach dem Rechnungsabschlusse wurde im Jahre 1872 eingenommen für

1.	8,039.390	fl.
2.	4,228.517	„
3.	23,344.225	„
4.	4,321.214	„
5.	13,252.973	„
6.	2,304.950	„
7.	3,243.943	„
8.	33.247	„
9.	109.558	„
10.	2,372.906	„
Im Ganzen	61,250.923	fl.

Bei der Beurtheilung der von der Regierung präliminirten Ansätze lag daher der Gedanke nahe, analog der seit 1865 eingetretenen constanten Steigerung beinahe aller Posten der Verzehrungssteuer auch für das Jahr 1874 eine mäßige, den Erfahrungen entsprechende Erhöhung der Einstellungen zu beantragen.

Die allgemeine Geschäftskrisis des Jahres 1873 wird aber ihre Wirkungen erst im Jahre 1874 äußern und in dem verringerten Consum der meisten Verbrauchsgegenstände Ausdruck finden.

Es wird daher gerathen sein, den wirklichen Erfolg des Jahres 1872 zur Grundlage der Beurtheilung zu nehmen und von einer Steigerung der Consumtion im Jahre 1874 gegen das Jahr 1872 ganz abzusehen.

1. Branntweinsteuer.

Dieselbe ertrug nach den Rechnungsabschlüssen:

Im Jahre 1870 . . .	7,710.298 fl.
„ „ 1871 . . .	7,880.566 „
„ „ 1872 . . .	8,039.390 „

zeigt daher in den letzten Jahren eine regelmäßige Zunahme.

In der Betriebsperiode 1871/2 waren im Ganzen 44.047 Brennereien in Thätigkeit, um 3612 mehr als 1870/1. Davon waren 41.989 bäuerliche, um 3776 mehr als 1870/1, und 2058 andere, um 164 weniger als 1870/1. Unter Letzteren waren 1220 größere Brennereien und haben diese allein in der Betriebsperiode 1871/2 7,426.612 fl. Steuer eingezahlt.

Für über die Zollinie ausgeführten Spiritus wurde in dieser Zeit 98.879 fl. restituirt, gegen 426.843 fl. im Jahre 1870/1. In den ungarischen Ländern betrug die Restitution 60.979 fl. gegen 264.759 fl. im Jahre 1870/1, und hat daher die Ausfuhr gegen das Jahr 1870/1 ganz bedeutend abgenommen. Daß trotzdem die Erzeugung sich nicht verringert, sondern noch etwas gehoben hat, läßt auf einen gesteigerten Consum im Inlande schließen.

Der Ansatz der Regierung entspricht noch nicht dem Erfolg des Jahres 1872, mit Rücksicht auf die ungenügende Ernte des Jahres 1873 wird aber nur der abgerundete Betrag von 8,030.000 fl. zur Einstellung beantragt.

2. Wein- und Moststeuer.

Dieselbe ertrug nach den Rechnungsabschlüssen

im Jahre 1870	3,755.329 fl.	Zunahme gegen das Vorjahr	5.7%
„ „ 1871	3,948.445 „	„ „ „ „	5.1%
„ „ 1872	4,228.517 „	„ „ „ „	6.6%

zeigt daher eine stetige Zunahme.

Der Regierungsansatz erscheint nach dem Erfolge des Jahres 1872 etwas zu niedrig und wird beantragt 4,200.000 fl. einzustellen.

3. Biersteuer.

Diese Steuer ist die ertragreichste der gesammten Verzehrungssteuer und entfallen auf dieselbe circa 38 Percent des Gesammtertrages. Sie zeigt eine bedeutende Zunahme und hat ergeben

im Jahre 1870	19,021.856 fl.	Zunahme gegen das Vorjahr	7%
„ „ 1871	21,124.062 „	„ „ „	10%
„ „ 1872	23,344.225 „	„ „ „	9.5%

Gebraut wurde in der Betriebsperiode 1871/2 in 2337 Brauereien, um 53 weniger als im Vorjahre, welche 19,043.766 Eimer erzeugten, um 2,358.275 Eimer mehr als im Vorjahre.

Von dieser Menge entfielen 17,457.607 Eimer auf das flache Land, und 1,586.159 Eimer auf die geschlossenen Städte.

Ueber die Zollgrenze wurden ausgeführt 233,857 Eimer, um 1042 Eimer mehr als im Vorjahre, wofür 273,912 fl. restituirt wurden.

Der Ansatz der Regierung ist um beinahe 100,000 fl. höher als der Erfolg des Jahres 1872, und wird daher mit 23,430.000 fl. ebenfalls beantragt.

4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Nach den Rechnungsabschlüssen ergab diese Steuer

1870 . . . . 3,994.876 fl. Zunahme gegen das Vorjahr 9.6%
1871 . . . . 4,138.079 „ „ „ „ „ 3.6%
1872 . . . . 4,321.214 „ „ „ „ „ 4.2%

Der Regierungsansatz erreicht beinahe den Erfolg von 1872 und wird beantragt, 4,300.000, einzustellen.

5. Zuckersteuer.

Diese Steuer ist nach der Biersteuer die wichtigste in der Verzehrungssteuer und participirte mit circa 21% an dem Gesammtertrage im Jahre 1872.

Sie ergab im Jahre

1870 . . . . 10,259.362 fl.
1871 . . . . 12,452.381 „
1872 . . . . 13,252.973 „

In der Betriebsperiode 1871/2 bestanden in Oesterreich 225 Fabriken, deren 157 in Böhmen, um 35 mehr als im Vorjahre, welche 25,229.551 Centner frische und 10687 Centner getrocknete Rüben anmeldeten, aber nur 21,434.051 Centner frische und 9384 getrocknete Rüben verarbeiteten.

In Ungarn waren 26 Fabriken im Betriebe, um eine mehr als im Vorjahre, welche 3.482,127 Centner frische Rüben anmeldeten und 2,848.040 Centner wirklich verarbeiteten. Die Zunahme der Fabriken war in der Betriebsperiode 1871/2 mit der Zahl von 35 die stärkste, welche bis jetzt vorkam.

Für exportirten Zucker wurde im Jahre 1872 restituirt: in Oesterreich 6,361.715 fl., in Ungarn 233.971 fl.

Der Regierungsansatz von 12,000.000 fl. ist in gleicher Nähe wie für das Jahr 1873 angenommen, welches dem Erfolge des Jahres 1872 gegenüber wohl etwas niedrig erscheint, aber doch mit 12,000.000 fl. zur Einstellung beantragt wird.

6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Diese Steuer umfaßt die Abgabe für verschiedene Gegenstände an den Linien Wiens mit Ausnahme der Steuer von Branntwein, Wein, Bier und Fleisch, welche in den betreffenden Abtheilungen schon enthalten ist.

Im Jahre 1872 ist in Wien und an den Linien desselben mit Ausnahme der Gefällsicherstellung und Nachtragsgebühren an Verzehrungssteuer eingehoben worden: für Branntwein 229.815 fl., für Wein 1.603,396 fl., für Bier 2,806.868 fl., für Fleisch 1,971.916 fl., für andere Gegenstände, welche hier in Frage kommen, 2,299.008 fl., im Ganzen daher 8,911.003 fl.

Nach den Rechnungsabschlüssen sind eingegangen von sonstigen Verbrauchsgegenständen:

1870 . . . . 2,070.508 fl.
1871 . . . . 2,188.056 „
1872 . . . . 2,304.950 „

Die Steuer zeugt daher ebenfalls in den letzten Jahren eine regelmäßige Zunahme.

Der Ansatz der Regierung ist bedeutend niedriger als der Erfolg des Jahres 1872. Es dürfte eine höhere Einnahme erwartet werden können und wird 2,250.000 fl. zur Einstellung beantragt.

7. Pachtungen.

Diese enthalten die Pachtschillinge an den Linien von Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Krackau, Graz und Laibach, sowie das Aversum der Stadt Triest.

Nach den Rechnungsabschlüssen sind eingegangen:

1870	3,089.754 fl.	gegen das Vorjahr	2.3% Zunahme
1871	3,157.661 „	„ „ „	2.2% „
1872	3,243.943 „	„ „ „	2.6% „

Die Steuer zeigt einen geringen, aber regelmäßigen Fortschritt.

Die Regierung präliminirt 3,371.370 fl., eine höhere Summe, als mit Hinzurechnung der percentuellen Zunahme sich ergeben würde; da aber dieser Ansatz sich auf abgeschlossene Verträge stützt, so wird die Einstellung in runder Summe mit 3,372.000 fl, beantragt.

8. Andere Einnahmen.

Dieselben sind in den Rechnungsabschlüssen aufgeführt

1870 mit	21.476 fl.
1871 „	20.023 „
1872 „	33.247 „

Die Regierung stellt für 1874 19.550 fl. ein, im vorigen Jahre waren 24.000 fl. angenommen; gegenüber dem Erfolge des Jahres 1872 wird die gleiche Summe auch für 1874 zu erwarten sein und wird 24.000 fl. einzustellen beantragt.

9. Dazio consumo in Dalmatien.

Derselbe zeigt in den Rechnungsabschlüssen eine Einnahme

im Jahre 1870 von	112.339 fl.
„ „ 1871 „	107.713 „
„ „ 1872 „	109.558 „

Die Regierung nimmt für 1874 nur 100.000 fl. an, in Berücksichtigung des in Dalmatien constatirten Nothstandes wird diese Einstellung von 100.000 fl. beantragt.

10. Gefälls-Sicherstellungen

sind wie im vorigen Jahre auch pro 1874 mit 2,100.000 fl. von der Regierung beantragt. Sie finden den Gegensatz in den Rückstellungen der Ausgaben und kommen an den Linien Wiens vor, wo sie im Jahre 1872 2,372.906 fl. betragen haben.

Es wird die Einstellung von 2,100.000 fl. beantragt.

Die Bedeckung der Verzehrungssteuer beträgt somit:

1.	Branntweinsteuer	8,030.000 fl.
2.	Wein- und Moststeuer	4,200.000 „
3.	Biersteuer	23,430.000 „
4.	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,300.000 „
5.	Zuckersteuer	12,000.000 „
6.	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,250.000 „
7.	Pachtungen	3,372.000 „
8.	Andere Einnahmen	24.000 „
9.	Dazio consumo in Dalmatien	100.000 „
10.	Gefälls-Sicherstellung	2,100.000 „
		59,806.000 fl.

um 140.000 fl. mehr als die Regierungsvorlage ausweist.

9. Erforderniß.

Dasselbe ist von der Regierung mit 4,495.500 fl. ordentliche und 24.910 außerordentliche Ausgaben (Neubauten) angenommen.

Für das Jahr 1873 waren 4,287.000 fl. ordentliche und 186.000 fl. außerordentliche Ausgaben (Neubauten) präliminirt. Der größere Aufwand wird verursacht durch Vermehrung der Gefällenämter um Eines (Wienerberg), Vermehrung der Offiziale (5) und Assistenten (1) und demzufolge erhöhte Kanzleierfordernisse, durch die vollzogene Gehaltsregulirung, sowie durch höhere Einstellung von Gefälls Rückgaben.

Vermindert haben sich die Ausgaben für Belohnungen und Aushilfen und für Verschiedenes.

Die Vermehrung der Gefällenämter kann nicht beanstandet werden und ebensowenig der um 37.900 fl. höhere Aufwand für die Beamten, die höhere Einstellung der Gefälls-Rückgaben ist aber durch den Erfolg des Jahres 1872 gerechtfertigt, wo dieselben das Präliminare um 492.833 fl. überschritten haben.

Da aber ein Intercalare nicht abgezogen ist, ein solches von circa 1% aber doch angenommen werden kann, so wird beantragt, die Summe von 4,494.000 fl. in die ordentlichen Ausgaben einzustellen, und um die 25.000 fl. Verwaltungsauslagen ersichtlich zu machen, die Post zu specificiren in

Verwaltungsauslagen	238.750 fl.
Rückstellungen an Gefälls Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	4,255.250 „
im Ganzen .	4,494.000 fl.

Als außerordentliche Ausgaben sind für Neubauten 24.910 fl. eingestellt, welche in runder Summe mit 25.000 fl. beantragt werden.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz aufzunehmen:

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben.	Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		a) Staatseinnahmen.			
18		Verzehrungssteuer:			
	1	Branntweinsteuer	8,030.000	. . . . .	8,030.000
	2	Wein- und Moststeuer	4,200.000	. . . .	4,200.000
	3	Biersteuer	23,430.000	. . . .	23,430.000
	4	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,300.000	. . . . .	4,300.000
	5	Zuckersteuer	12,000.000	. . . . .	12,000.000
	6	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,250.000	. . . . .	2,250.000
	7	Pachtungen	3,372.000	. . . . .	3,372.000
	8	Andere Einnahmen	24.000	. . . . .	24.000
	9	Dazio consumo in Dalmatien	100.000	. . . . .	100.000
	10	Gefällsicherstellungen	2,100.000	. . . .	2,100.000
		Summe (Cap. 18, Titel 1—10) .	59,806.000	. . . . .	59,806.000
		b) Staatsausgaben.			
13		Verzehrungssteuer:			
		Verwaltungsauslagen	238.750	. . . . .	238.750
		Rückstellungen an Gefällsicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,255.250	. . . . .	4,255.250
		Neubauten	. . . . . .	25.000	25.000
		Summe (Cap. 13) .	4,494.000	25.000	4,519.000

Wien, den 2. Februar 1874.

Wolfrum,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Salz.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1 und 2. — Erforderniß: Capitel 14, Titel 1 und 2.)

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1874 werden die Ergebnisse des Salzgefälles bei einer vorausgesetzten Erzeugung von 4,731.090 Centner einer Einlösung von 750.000 und einem Absatze von 4,720.270 Centner in folgender Weise präliminirt:

A. Bei der Salzerzeugung:

Bedeckung: Einnahmen		73.943 fl.
Erforderniß: Ordentliche Ausgaben	3,101.115 fl.	
Außerordentliche Ausgaben	336.972 „	
		3,438.087 „
daher ein Abgang von		3,364.144 fl.

B. Bei dem Salzverschleiße:

Bedeckung: Einnahmen		18,746.613 fl.
Erforderniß: Ordentliche Ausgaben	269.268 fl.	
Außerordentliche Ausgaben	16.000 „	
		285.268 „
Ueberschuß		18,461.345 fl.
und nach Abzug des Abganges von		3,364.144 „

bei der Erzeugung stellt sich der Reinertrag für das Jahr 1874 mit 15,097.201 fl. heraus, gegen das Präliminare von 1873 . . . . 14,648.534 „ um 448.667 fl. und gegen die vom Reichsrathe eingestellte Summe (15,048.000 fl.) um 49.201 fl. mehr.

Vergleicht man den Voranschlag pro 1874 mit den Erfolgen der letzten bereits abgeschlossenen drei Jahre, so ergibt sich ein Mindererertrag von

881.873 fl. gegen das Jahr 1870
767.411 „ „ „ „ 1871
587.602 „ „ „ „ 1872

und gegen den bereits bekannten, aber noch nicht definitiv abgeschlossenen Erfolg des Jahres 1873 von 869.049 fl. — Läßt schon diese Zusammenstellung die Vermuthung eines größeren Reinertrages für das Jahr 1874 zu, so muß diese noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn man den präliminirten Ziffern in den letzten vier Jahren diejenigen der wirklichen Erfolge entgegenstellt:

1870 war der Reinertrag präliminirt mit:

	13,735.078 fl.	der Erfolg war	15,979.074 fl.
1871	13,859.921 „	„ „ „	15,864.612 „
1872	14,348.553 „	„ „ „	15,684.803 „
1873	14,648.534 „	„ „ „	15,966.250 „

Diese so bedeutenden Abweichungen geben Anlaß zu nachfolgender Zergliederung der einzelnen Posten:

Salzerzeugung.

Bedeckung.

Die Einnahmen werden mit 73.943 Gulden für das Jahr 1874 präliminirt, gegen 117.860 im Präliminare und 120.000 fl. im Finanzgesetze des Jahres 1873. Diese Differenz zu Ungunsten des Erträgnisses ist zwar begründet, da durch die Abschaffung der Naturalien-Lieferung an Arbeiter und Diener, die Einnahme für verkaufte Naturalien, welche im Jahre 1873 mit 67.551 fl. präliminirt war, jetzt ganz entfällt und durch das Verschwinden der betreffenden Post in den Ausgaben hinlänglich compensirt wird. Nach Abzug dieser Rubrik stellt sich sogar gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 21.494 fl. heraus, in Anbetracht jedoch daß diese Einnahmsposten in den drei letzten Jahren bedeutende Mehrbeträge geliefert haben, als präliminirt waren, wird beantragt, die Einnahmen bei der Salzerzeugung mit der runden Summe von . . . . 75.000 fl. einzustellen.

Die ordentlichen Ausgaben beziffert der Voranschlag für 1874 mit 3,101.115 fl. gegen 3,009.113 fl. im Präliminare und 2,980.000 fl. im Finanzgesetze des Jahres 1873. Dieser Unterschied von 92.002, respective 121.115 fl. vergrößert sich eigentlich noch dadurch, daß die im Jahre 1873 eingestellten 12.052 fl. für Verpackungskosten, welche mit der Auflösung des Vertrages der Salzlieferung an Rußland und 231.195 fl. für Naturalien, welche mit der Abschaffung von Deputatbezügen entfallen, dießmal nicht mehr aufgenommen sind, er läßt sich aber doch dadurch rechtfertigen, daß erstens durch die Regulirung der Beamtengehalte ein Mehraufwand von 28.955 fl. entstanden, daß zweitens durch die Abschaffung der Naturalienlieferung und durch die präliminirte Mehrerzeugung von 157.834 fl. und Mehreinlösung von 67.000 Centnern die Posten „Bergbau und Erzeugungskosten“ um 243.426 fl. gestiegen sind, und daß endlich drittens mit Rücksicht auf die höheren Holz- und Kohlenpreise bei der Ausgabe für Betriebsmaterialien ein Mehrerforderniß von 24.275 fl. angenommen wird. Da jedoch bei dem Betrage von ungefähr 120.000 fl. für Gehalte keine Rücksicht auf Interkalarien genommen wurde, so beantragt der Budgetausschuß den Titel „Erzeugungs- und Einlösungskosten“ in der runden Summe von . . . . 3,100.000 fl einzustellen.

Im Extra-Ordinarium verlangt die Regierung für Neubauten 270.012 fl. um 6812 fl. und für Bohrungen, Versuche &c. 66.960 fl. um 15.445 fl. mehr als im Vorjahre. Bei dem Umstande jedoch, daß die im Jahre 1873 für Wieliczka und Bochnia eingestellte bedeutende Ausgabe von 162.400 fl. jetzt entfällt, stellt sich das Mehrerforderniß für Neubauten in diesem Jahre eigentlich auf 169.212 fl. und zwar vertheilt sich dieses auf die Salinen: Hallstadt 25.960 fl., Ischl 5602 fl., Ebensee 22.785 fl., Aussee 11.700 fl., Hallein 16.000 fl., Hall 7610 fl., Bolechow 6000 fl., Delatyn 30.000 fl., Dolina 3000 fl., Drohobycz 9000 fl., Lacko 24.000 fl., Lanczyn 4920 fl., Kaczyka 8000 fl. und Seesaline Stagno 6000 fl.

In den Erfolgen der Jahre 1870, 1871 und 1872 blieben die Ausgaben für Neubauten mit 7909, 98.674 und 34.877 fl. gegen die präliminirten Beträge zurück. Es ist sonach vorauszusetzen, daß auch der für

das Jahr 1874 veranschlagte Betrag nicht voll ausgegeben werden wird, und der Ausschuß stellt daher den Antrag, die Post für „Neubauten„ um 20.012 fl. geringer mit . . . . 250,000 fl. einzustellen.

Die Bohrungen, Versuche ꝛc. sind zumeist productive Auslagen zum Zwecke einer billigeren Erzeugung und wären mit der abgerundeten Ziffer von . . . . 66.000 fl. zu genehmigen.

Salzverschleiß.

Bedeckung.

Es wird ein Absatz von 4,720.270 Centner um 162.200 Centner und ein Erträgniß von 18,553.101 fl. um 648.552 fl. gegen den Voranschlag und 217.776 fl. gegen das Finanzgesetz vom Jahre 1873 mehr präliminirt. Im Erfolge des letzteren Jahres erreichte diese Ziffer die Höhe von 18,902.633 fl. also nahe eine Million mehr als veranschlagt und ungefähr 600.000 fl. mehr als eingestellt wurde. Die Erträgnisse des Salzverschleisses waren aber auch schon seit dem Jahre 1870 nie unter 18,700.000 fl. und lassen um so sicherer voraussetzen, daß das Jahr 1874 mindestens 19,000.000 fl. ergeben wird, als die Regierung selbst einen Mehrabsatz von 169,100 Centnern Kochsalz annimmt, von dem der billigste Preis 4·48 fl. beträgt. Der Ausschuß stellt daher den Antrag, die Summe der Einnahmen Post 8—13 auf 18,806.488 fl. zu erhöhen. In den Licenzgebühren erwartet die Regierung eine Abnahme von 70.020 fl. gegen das Präliminare des Vorjahres, was aus dem Umstande gerechtfertigt erscheint, daß der Erfolg im Jahre 1873 gegen den Voranschlag sogar um 191.515 fl. zurückgeblieben ist. Die so bedeutend ermäßigten Bahntarife im Auslande machen es möglich, ärarisches Salz aus den Salinen Hallein und Gmunden über Bayern nach Böhmen zu verführen und die Concurrenz des ausländischen der bedeutenden Licenzgebühr unterworfenen Salzes in Aussig zu verdrängen.

Es möge hier auch gestattet sein, der Befürchtung Ausdruck zu geben, daß vielleicht auch auf unerlaubtem Wege größere Salzquantitäten unverzollt sich Eingang verschaffen, was möglicherweise die Regierung veranlassen könnte, sowohl die Salzpreise an der Grenze als auch die Licenzgebühr zu ermäßigen.

Post 15 „Mieth- und Pachtzinse" präliminirt die Regierung mit 228 fl. weniger, dagegen Post 16 „Ersätze aller Art" mit 1560 fl. und Post 17 „Verschiedene Einnahmen" mit 250 fl. mehr als im Vorjahre. Die Posten 8 bis 17 wären sonach mit . . . . 18,806.488 fl.
180.090 „
122 „
9.420 „
und . . . . 3.880 „
in Summa mit 19,000.000 fl.
zu genehmigen.

Erforderniß.

Ausgaben:

Die ordentlichen Ausgaben beziffert der Voranschlag für das Jahr 1874 mit 269.268 fl. um 18.020 fl. gegen das Präliminare und 16.732 fl. gegen das Finanzgesetz weniger als im Jahre 1873, gegen den Erfolg des letzten Jahres jedoch um 37.505 fl. mehr.

In den einzelnen Posten nimmt das Präliminare die Gehalte der Beamten mit 71.450 fl. auf, um 12.435 fl. mehr, als der vorjährige Voranschlag und 19.048 fl. mehr, als der Erfolg ausweist.

Mit Rücksicht auf die Gehaltsregulirungen einerseits und in Anbetracht andererseits, daß keine Intercalarien eingestellt sind, wäre diese Post mit der abgerundeten Summe von . . . . 70.000 fl.
zu genehmigen. Die Gehalte der Diener wären unverändert mit . 3.700 „
anzunehmen, die Activitätszulagen der Beamten, bei denen ebenfalls Intercalarien vorauszusetzen sind, in runder Summe mit . . 8.700 „
und die der Diener in runder Summe mit . . . . 1.550 „
zu genehmigen, dann die Diensteserganzung der Beamten mit . . 140 „
der Diener mit . . . . 50 „
Deputate der Beamten . . . . 1.207 „
nach der Vorlage einzustellen. Die Posten 4, 5, 7 sind unter den betreffenden Ziffern des Jahres 1872, und daher mit . . . . . 17.586 „
3.908 „
1.300 „
zu genehmigen. Die Post 6 ist zwar um 649 fl. größer als im Jahre 1873, aber ebenfalls unverändert mit . . . . 8.310 „
anzunehmen, da dieselbe im Erfolge des Vorjahres beinahe 8.000 fl. erreichte. Ebenso ist Post 8 mit . . . . 2.220 „
anzunehmen, weil die „Reise- und Uebersiedlungskosten“ im Jahre 1873 um 425 fl. das Präliminare überschritten haben. Post 9 „Kosten auf Erhaltung der Gebäude“ wird zwar für das Jahr 1874 um 2.350 fl. geringer als im Vorjahre veranschlagt, übersteigt jedoch den Erfolg um 11.797 fl. und wäre daher mit einem Abstrich von 2.900 fl. mit . . . . 30.000 „
einzustellen. Post 10 „Kanzleierfordernisse“ sind gegen das Vorjahr um 1.100 fl. geringer angesetzt, übersteigen jedoch den Erfolg um 2.074 fl. und wären mit einem Abstrich von 1.000 fl. 12.500 „
mit anzunehmen. Post 11 „Aequivalente“ sind mit . . . . . . 3.741 „
unverändert einzustellen, da derselbe Betrag im Jahre 1873 präliminirt im Erfolge auch erreicht wurde. Post 12 „Frachtkosten“ ist um 28.750 fl. weniger präliminirt als im Jahre 1873, und um 7.951 fl. mehr als der Erfolg ausweist, daher mit der abgerundeten Summe von . . . . 94.000 „
einzustellen. Post 13 ist nach dem Voranschlage mit . . . . . 400 „
zu genehmigen, dagegen Post 14 „Gefällsrückgaben“ um 2.000 fl. zu reduciren und nur mit . . . . 1.000 „
einzustellen. Diese Ausgabe kann eigentlich nur stattfinden, wenn durch irgend einen Rechnungsfehler mehr eingehoben würde, ist aber jedenfalls mit 1000 fl. hoch genug angenommen, da unter dieser Rubrik im Jahre 1871 blos 400 fl., 1872 blos 66 fl. und 1873 blos 420 fl. verausgabt wurden. Post 15 ist mit 1.110 fl. veranschlagt, hat in den letzten vier Jahren den Betrag von 800 fl. nie erreicht und daher mit . . . . 1.000 „
einzustellen. Die Gesammtsumme der ordentlichen Ausgaben betragend . . . . 261.312 fl.
beantragt der Budgetausschuß in der abgerundeten Ziffer von . . 261.000 „
zu genehmigen. Im Extraordinarium wird wie im Vorjahre der Betrag von . . . . 16.000 „
präliminirt, der auch anzunehmen ist.

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
Staatsausgaben.					
14		Salz:			
	1	Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,100.000	......	3,100.000
		Neubauten	......	250.000	250.000
		Für Tiefbohrungen, Versuche rc.	......	66.000	66.000
	2	Verschleißauslagen	261.000	......	261.000
		Neubauten	......	16.000	16.000
		Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	3,361.000	332.000	3,693.000
Staatseinnahmen.					
19		Salz:			
	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	75.000	......	75.000
	2	Einnahmen der Verschleißämter	19,000.000	......	19,000.000
		Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	19,075.000	.....	19,075.000

Der Reinertrag würde sich nach obiger Zusammenstellung der Gesammteinnahmen von . . . . 19,075.000 fl.
abzüglich der Gesammtausgaben von . . . . 3,693.000 „

auf . . 15,382.000 fl.

stellen, um 284.799 fl. mehr als das Präliminare für das Jahr 1874, aber noch immer um 584.250 fl. weniger als der Erfolg des Jahres ausweist.

In Erwägung, daß das Salzgefälle als eine die Massen des Volkes treffende Steuer nicht ausschließlich vom fiscalischen Standpunkte betrachtet werden soll, und in Erwägung, daß die Einnahmen durch die vergrößerte Consumtion in fortwährender Steigerung sind, so daß sogar die bedeutende Preisreduction des Jahres 1868 heute beinahe gänzlich verwischt und im Reinertrage kaum bemerkbar ist, empfiehlt der Budgetausschuß dem Abgeordnetenhause die Annahme nachstehender Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage einer weiteren Ermäßigung der Salzpreise in kürzester Frist in ernste Erwägung zu ziehen".

Ad Nr. 106/A. H., 453/A. H., 454/A. H., 710/A. H., 844/A. H.

Ueber die Petitionen der Gemeinden Pojanomikuli, Millischenz, Badenz in der Bukowina, dann Brusturh und Prokurawa in Galizien um die Bewilligung der freien Nutznießung der Salzquellen, stellt der Budgetausschuß den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petitionen werden der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen".

Wien, den 9. Februar 1874.

v. Kallir,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Tabak.

Bedeckung: Capitel 20, Titel 1 und 2;
Erforderniß: Capitel 15, Titel 1, 2 und 3.

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahme des Tabakgefälles, welche für das Jahr 1873 mit . . . . 58,126.000 fl.
veranschlagt wurde, ist für das Jahr 1874, und zwar:
I. an ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . 58,648.350 „
II. an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . . 841.650 „
III. an Einnahmen der Generaldirection mit . . . . 162.800 „
zusammen mit . . 59,652.800 fl.
somit um . . . . 1,526.800 „
höher beziffert.

ad I. Bei den ordentlichen Verschleißeinnahmen wird neben den minder bedeutenden Mehreinnahmen:
a) von Einfuhr- und Licenzgebühren um . . . . 50 fl.
b) von Mieth- und Pachtzinsen um . . . . 1.800 „
c) bei verschiedenen Einnahmen um . . . . 24.500 „
auf ein größeres Erträgniß des allgemeinen Verschleißes im Inlande um . . . . 1,650.000 fl.
gerechnet, dagegen in der Rubrik: Ersätze aller Art, eine Verminderung der Einnahme um . . . . 42 fl.
veranschlagt.

Die Einnahmen des allgemeinen Verschleißes im Inlande betrugen
im Jahre 1871 . . . . 49,838.315 fl.
„ „ 1872 . . . . 55,048.102 „
„ „ 1873 . . . . 59,014.796 „
für das Jahr 1874 werden dieselben mit . . . . 57,500.000 „
daher gegen das Ergebniß des Jahres 1873 um . . . . . 1,514.796 „
geringer veranschlagt.

Wenngleich die allgemeine Geschäftsconstellation derzeit eine wenig günstige ist, und die Weltausstellung auf das Ergebniß des Jahres 1873 immerhin einigen Einfluß gehabt hat, so dürfte sich doch bei der normalen Progression der Einnahmen ein so bedeutender Ausfall im laufenden Jahre nicht ergeben.

ad II. Der in den außerordentlichen Einnahmen bei Gefällssicherstellungen und für erfolgtes Geschirre, gegen das Vorjahr um . . . . 48.692 fl. höher veranschlagte Betrag ist eine natürliche Folge des höher präliminirten Verschleißes.

ad III. Bei den Einnahmen der Generaldirection der Tabakregie wird eine Mindereinnahme:

a) bei Ersätzen aller Art um . . . . 19.565 fl.
b) bei Verschleiß im Auslande um . . . . 150.000 „
c) bei Ersatz der Gestehungskosten für nach Ungarn abgegebene Fabrikate um . . . . 30.000 fl.

dagegen bei der Rubrik: Verschiedene Einnahmen, eine Mehreinnahme von . . . . 1.393 fl. veranschlagt.

Ersätze aller Art. Diese Rubrik betrifft die Forderungen an Fuhrcontrahenten und Eisenbahngesellschaften, für Tabakabgänge oder Beschädigungen, der Ansatz derselben ist prekär, da die Erfolge sich nicht vorhersehen lassen. Im Jahre 1873 blieb derselbe weit hinter dem Präliminare zurück, und im Jahre 1870 belief sich derselbe nur auf 115 fl.

Verschleiß im Auslande ist in steter Abnahme begriffen, und der Export ungarischer Tabakblätter, mit dem sich Ungarn jetzt selbst befaßt, hat österreichischerseits ganz aufgehört.

Ersatz der Gestehungskosten für nach Ungarn abgegebene Fabrikate, bezieht sich auf solche Fabrikate, welche Ungarn nicht erzeugt und von Oesterreich erhält. Da jedoch Ungarn seine Fabrikation immer mehr ausdehnt, so verringert sich diese Einnahmspost successive so, daß sie früher oder später ganz aufhören wird.

Auf Grund der vorangeführten Bemerkungen wird beantragt:

1. Die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 58,700.000 fl.
2. die außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . . 842.000 „
3. die Einnahmen der Generaldirection der Tabakregie mit 163.000 „

zusammen . . 59,705.000 fl.

als Bedeckung einzustellen.

B. Erforderniß.

Titel 1. Administrationsauslagen.

Nach dem Präliminare des Jahres 1873 betrugen diese Auslagen . . . . 518.111 fl.
für das Jahr 1874 werden . . . . 652.966 „

daher um . . 134.855 fl.

höher veranschlagt.

Mehr werden begehrt:

Post 1. Für die Gehalte der Beamten . . . . 41.860 fl.
Post 2. „ „ „ „ Diener . . . . 5.500 „
Post 3. „ Zulagen, und zwar:
a) Functionszulagen . . . . 1.000 „
b) Activitätszulagen:
1. Der Beamten . . . . 74.310 „
2. Der Diener . . . . 6.186 „
Post 4. Für Diensteszulagen und Deputate der Beamten . . 938 „
„ 5. „ Honorare und Bestallungen für andere Functionäre 3.785 „
„ 6. „ Adjuten . . . . 2.100 „
„ 8. „ Schreiberpauschalien . . . . 2.150 „

Post 10. Für Beischaffung der Amtskleidung . . . . . . 1.229 fl.
" 11. " Miethzinse . . . . 5.450 "
" 13. " Reisekosten . . . . 6.280 "
" 14. " Gebäude-Erhaltungskosten . . . . 32.000 "
" 15. " Kanzleierfordernisse . . . . 3.110 "

Dagegen weniger:

Post 7. Für Diurnen um . . . . 913 "
" 9. " Löhnungen um . . . . 135 "
" 12. " Belohnungen und Aushilfen um . . . . . . 3.200 "
" 16. " Verschiedene Auslagen um . . . . 19.750 "
" die Fabrik in Krakau . . . . 8.000 "
" Quartiergelder:
" der Beamten . . . . 17.825 "
" Diener . . . . 1.140 "

Der zu den Posten 1, 2, 3, 4, 6 und 10 geforderte Mehrbetrag gründet sich auf das in Betreff der Regelung der Bezüge activer Staatsbeamten und Diener erflossene Gesetz vom 15. April 1873, und auf die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni 1873 genehmigte Organisirung, beziehungsweise Vermehrung des Personalstandes der Generaldirection der Tabakregie und deren Dependenzen.

Das größere Erforderniß bei

Post 5. Honorare und Bestallungen,
" 8. Schreiberpauschalien,
" 13. Reisekosten,
" 15. Kanzleierfordernisse

ist durch die Errichtung neuer Fabriken in Sternberg, Rovigno, Bautsch und Krakau bedingt; und bei

Post 11. Miethzinse, dadurch herbeigeführt, daß bis zum Ausbau der neu zu errichtenden Fabriken Sternberg, Rovigno, Bautsch, Krakau und Tabor Locale gemiethet werden mußten, in welchen die Erzeugung von Tabakfabrikaten provisorisch begonnen wurde.

Post 14. Der größer veranschlagte Betrag bei den Gebäude-Erhaltungskosten ist durch die nothwendig gewordenen größeren Adaptirungen bei den älteren Fabriken herbeigeführt — dessenungeachtet wird bei dieser Post ein Abstrich von 966 fl., welcher bei sorgfältiger Begebung der zu liefernden Arbeiten leicht in Ersparung gebracht werden kann, beantragt.

Ferner wird bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten und Diener ein zweipercentiger Intercalarabstrich beantragt, so daß das Erforderniß dieses Titels mit Rücksicht auf den bei den Gebäude-Erhaltungskosten beantragten Abstrich — in abgerundeter Summe mit . . . . 644.000 fl. zu bewilligen wäre.

Titel 2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

Die ordentlichen Auslagen dieses Titels, welche im Jahre 1873 mit . . . . 23,966.900 fl.
präliminirt waren, werden für das Jahr 1874 mit . . . . 22,007.470 "

somit um . . . . 1,959.430 fl.
geringer veranschlagt.

Von diesem Minus entfallen:

Post 17. Für den Ausländer Blätter- und Fabrikatenankauf . . . . 500.000 fl.
für den Inländer Blätterankauf . . . . 1,880.000 fl.
dann jene . . . . 80.000 fl.

welche im Vorjahre für die neuerrichtete Fabrik in Krakau cumulativ veranschlagt wurden.

Dagegen werden mehr gefordert:

Post 18. Für Fabrikationskosten um . . . . 500.000 fl.

Dieses Mehrerforderniß findet seine Begründung zum Theile in der dem Aufschwunge des Consums entsprechend vermehrten Fabrikation, zum Theile in dem, nach Maßgabe der gesteigerten Erzeugung, größeren Arbeiterstande und dessen erhöhten Löhnungen; und

Post 20. Verpflegskosten der Kranken um . . . . 570 fl., eine Folge des durch Vermehrung der Fabriken erhöhten Arbeiterstandes.

Post 19. Frachtkosten ist unverändert geblieben, und werden hiefür für das Jahr 1874 gleichwie im Vorjahre . . . . 1,000.000 fl. veranschlagt.

Das Erforderniß für Frachtkosten bezifferte sich:

Im Jahre 1871 mit . . . . 664.681 fl.
„ „ 1872 „ . . . . 776.751 „
„ „ 1873 „ . . . . 618.419 „

Es wird daher auf Grund des bisherigen Erfolges und bei dem Umstande, daß durch den Ausbau neuer Bahnen die theueren Frachten per Achse sich auf ein Minimum reduciren, bei dieser Post ein Abstrich von . . . . 300.000 fl. beantragt.

Hiernach wären die ordentlichen Auslagen dieses Titels in runder Summe mit . . . . 22,000.000 fl. zu bewilligen.

Hiebei beantragt der Finanzausschuß nachstehende Resolution: „Die Regierung wird aufgefordert, diejenigen Sorten der Cigarren, welche bisher nur für das Ausland erzeugt wurden, auch in den inländischen Verschleiß zu bringen".

b) Außerordentliche.

Die außerordentlichen Ausgaben, welche blos Neubauten betreffen, bestehen:

1. In dem alljährlichen Dispositionsfonde für die Generaldirection für unvorhergesehene Fälle mit . . . . 20.000 fl.
2. Für die Fortsetzung der mit Allerhöchsten Entschließungen genehmigten Fabriksbauten in Laibach mit . . . . 250.000 „
3. in Neutitschein . . . . 100.000 „
4. „ Rovigno . . . . 80.000 „
5. „ Budweis . . . . 40.000 „
6. „ Landskron . . . . 48.000 „
7. „ Tabor . . . . 20.000 „
8. „ Sternberg . . . . 50.000 „
9. für die Herstellung eines Schoppens in Klagenfurt mit . 12.000 „
10. und für die Abtragung der Schanzmauer in Fürstenfeld mit . . . . 3.600 „

zusammen mit . . 623.600 fl.

deren Bewilligung der Finanzausschuß mit der Modification beantragt, daß bei dem Umstande, als der Generaldirection ein jährlicher Pauschalbetrag von 20.000 fl. zur Verfügung gestellt wird, und bei den neuen Fabriken unvorhergesehene Adaptirungen und Umgestaltungen sich nicht leicht nothwendig ergeben dürften, ein Abstrich von . . . . 3.600 fl. vorgenommen, und das außerordentliche Erforderniß dieses Titels mit . . . . 620.000 fl. eingestellt werde.

Titel 3. Verschleißauslagen.

Diese sind von Seite der Regierung im ordentlichen Erfordernisse mit . . . . 1,561.621 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse mit . . . . 911.529 „

zusammen mit . . 2,473.150 fl.

präliminirt, während im Vorjahre im ordentlichen Erfordernisse 1,600.000 fl.
und im außerordentlichen Erfordernisse . . . . 880.000 „

zusammen . . . . . 2,480.000 „

veranschlagt waren.

Es werden somit im Jahre 1874 um . . . . 6.850 fl.
weniger gefordert.

Es wird beantragt, die Auslagen dieses Titels nach der Regierungs-vorlage zu genehmigen, und nur bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten und Diener einen Interkalarabstrich von 1½ Percent eintreten zu lassen.

Darnach ist für diesen Titel das ordentliche Erforderniß mit 1,560.000 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . 911.000 „

zusammen mit . . 2,471.000 fl.

zu bewilligen.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Ordentliche Verschleißeinnahmen . . . . 58,700.000 fl.
2. Außerordentliche Einnahmen . . . . 842.000 „
3. Einnahmen der Generaldirection . . . . 163.000 „

zusammen . . 59,705.000 fl.

B. Erforderniß.

1. Administrationsauslagen . . . . 644.000 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten . . . . 22,000.000 „
3. Neubauten . . . . 620.000 „
4. Verschleißauslagen . . . . 2,471.000 „

zusammen . . 25,735.000 fl.

Wird das Erforderniß der Bedeckung entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von . . . . 33,970.000 fl.

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Ausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
15		Tabak:			
	1	Administrationsauslagen	644.000	—	644.000
	2	Erzeugungs- und Anschaffungskosten . . .	22,000.000	—	22,000.000
		Neubauten	—	620.000	620.000
	3	Verschleißauslagen	1,560.000	911.000	2,471.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	24,204.000	1,531.000	25,735.000
		Einnahmen			
20		Tabak:			
	1	Einnahme vom Verschleiße im Inlande . .	58,700.000	842.000	59,542.000
	2	Einnahmen der Generaldirection	163.000	—	163.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1—2) .	58,863.000	842.000	59,705.000

Wien, am 23. Februar 1874.

Dr. Juzyczynski,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Stempel.

(Bedeckung: Capitel 21. — Erforderniß: Capitel 16.)

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 22. — Erforderniß: Capitel 17.)

Wird dem Voranschlage der letzten drei Jahre (1872, 1873, 1874) der wirkliche Erfolg des Jahres 1872, worüber der gedruckte Rechnungsabschluß dem hohen Abgeordnetenhause vorliegt, entgegengestellt, so ergeben sich die folgenden Ziffern der

Bedeckung:

	Voranschlag			Erfolg
	1872	1873	1874	1872
	Gulden			
Stempel.				
1. Stempelmarkenverschleiß	11,385.000	12,034.000	13,170.000	
2. Blanquettenverschleiß für Wechsel	135.340	146.900	148.000	
3. Blanquettenverschleiß für Promessenscheine .	43.280	37.000	34.000	
4. Stempelgebühren für Spielkarten	138.000	144.000	154.000	
5. Stempelgebühren für Kalender	101.100	113.500	118.000	
6. Stempelgebühren für Zeitungen	715.450	795.400	842.000	
7. Stempelgebühren für Ankündigungen . . .	30.510	29.000	31.700	
8. Ersätze aller Art	2.300	2.000	2.000	
9. Verschiedene Einnahmen	95	200	300	
Zusammen .	12,551.075	13,302.000	14,500.000	14,216.969

	Voranschlag			Erfolg
	1872	1873	1874	1872
	Gulden			
Taxen.				
1. Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen	25.100	25.100	20.200	
2. Diensttaxen	281.800	457.800	924.000	
3. Taxen für Privilegienverleihung	47.500	51.100	66.300	
4. Taxen für verschiedene Berechtigungen	1.500	2.100	4.300	
5. Lehentaxen	22.500	2.800	2.800	
6. Seepatents- und Gewerbetaxen	12.800	13.000	12.000	
7. Gebühren für Einschaltung von Ankündigungen in Zeitschriften	196.100	280.700	280.300	
8. Depositentaxen	162.800	175.800	165.500	
9. Alle anderen unter den Taxen zu verrechnenden Einnahmen	1.000	800	800	
10. Rückstände aufgehobener im Taxgefälle verrechneter Gebühren	7.200	9.200	8.200	
11. Strafgelder	10.900	13.600	15.600	
Zusammen	769.200	1,032.000	1,500.000	
Unmittelbare Gebühren.				
1. Scalamäßige Gebühren mit Inbegriff des Zuschlages:				
a) für Vorschußgeschäfte	80.300	115.500	115.500	
b) von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten	6.100	8.100	8.100	
c) von Versicherungsanstalten	158.300	200.700	218.000	
d) von Schuldverschreibungen auf Ueberbringer	300.600	602.300	182.200	
e) von Actien	244.700	1,208.400	800.000	
f) von Zinsen und Dividenden	541.500	618.500	768.000	
g) von Dienstverleihungen bei Communitäten	50.300	67.100	92.000	
h) alle anderen (scalamäßigen Gebühren sammt Zuschlag)	1,296.800	1,654.500	2,800.000	
Zusammen	2,678.600	4,475.100	4,983.800	
2. Percentualgebühren:				
a) von Gewerbe-Antritten und Firmaprotokollirungen	21.800	41.400	50.000	
b) von Lottogewinnsten	425.100	451.200	628.500	
c) von Zinsen für in laufende Rechnung übernommene Gelder	30.300	42.900	74.000	
d) von der entgeltlichen Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen	8,587.000	10,402.000	15,080.000	
e) von den unentgeltlichen Vermögensübertragungen:				
Fürtrag	9,064.200	10,937.500	15,832.500	

	Voranschlag			Erfolg
	1872	1873	1874	1872
	Gulden			
Uebertrag .	9,064.200	10,937.500	15,832.500	
1. Allgemeine Gebühren	3,875.000	4,315.000	4,750.000	
2. besondere für unbewegliche Sachen . .	2,524.000	2,908.000	3,130.000	
f) von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte .	951.000	1,169.000	1,138.000	
g) von gerichtlichen Erkenntnissen	169.800	210.300	220.000	
Zusammen .	16,584.000	19,539.800	25,070.500	
3. Alle anderen nicht pauschalirten Gebühren:				
a) für Fahrkarten	549.700	759.400	750.700	
b) für Frachtkarten	306.500	425.700	446.200	
c) die übrigen (fixen, unmittelbaren Stempelgebühren)	396.800	401.100	400.000	
Zusammen .	1,253.000	1,586.200	1,596.900	
4. Pauschalirte Gebühren:				
a) Gebührenäquivalente sammt Zuschlag:				
1. Für unbewegliche Sachen:				
aa) von Actien- und Erwerbsgesellschaften	43.000	163.900	164.000	
bb) von anderen Gebührenpflichtigen . .	915.200	1,031.000	1,130.000	
2. Für bewegliche Sachen	332.400	392.500	437.000	
b) andere	112.900	121.100	56.000	
Zusammen .	1,403.500	1,708.500	1,787.000	
5. Verzugszinsen und Ordnungsstrafen wegen Verzögerung der Gebührenvorschreibung .	305.200	376.200	412.000	
6. Gebührenerhöhungen	73.100	111.900	147.500	
7. Ersätze aller Art	2.000	1.800	1.800	
8. Verschiedene Einnahmen	600	500	500	
Gesammtsumme der unmittelbaren Gebühren .	22,300.000	27,800.000	34,000.000	
Dazu die Taxen mit	769.200	1,032.000	1,500.000	
ergibt eine Bedeckung .	23,069.200	28,832.000	35,500.000	40,651.496

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1872 waren die Einnahmen im Stempelgefälle veranschlagt mit . . . . 13,300.000 fl. — kr.
Der Erfolg hat . . . . 14,216.969 „ 85 „
somit um . . . . 916.969 „ 85 „
mehr ergeben.

Die Einnahmen aus dem Tax- und Gebührengefälle wurden in das Finanzgesetz für das Jahr 1872 mit . . . . 26,300.000 fl. — kr.
eingestellt.

Die wirklichen Einnahmen betrugen . . . . . . 40,651.496 fl. 57 kr.
daher mehr um . . . . 14,351.496 „ 57 „

Dieser günstige Erfolg beruht nach den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschluß für das Jahr 1872 beim Stempelgefäll auf dem regeren Geschäftsverkehre und auf der häufigeren Verwendung der Stempelmarken bei Entrichtung unmittelbarer Gebühren, dann auf der höheren Einnahme für Zeitungsstempel, und bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften auf der Ausdehnung bestandener und Gründung neuer Actiengesellschaften und Industrie-Unternehmungen, dann auf der ungewöhnlich starken Speculation in unbeweglichen Gütern, sowie auf den — in Folge der gesetzlich gestatteten Freitheilbarkeit des Grundbesitzes — häufiger vorgekommenen Besitzveränderungen.

Für das Jahr 1874 werden die Einnahmen im Stempelgefälle veranschlagt auf . . . . 14,500.000 fl.
gegenüber dem Finanzgesetze für das Jahr 1873 mit . . . . 14,000.000 „
mehr um . . . . 500.000 „
im Taxgefälle auf . . . . 1,500.000 „
gegenüber dem Finanzgesetze pro 1873 mit . . . . 1,200.000 „
mehr um . . . . 300.000 „
und im Gebührengefälle auf . . . . 34,000.000 „
gegenüber der Genehmigung für das Jahr 1873 mit . . . . 32,400.000 „
mehr um . . . . 1,600.000 „

Der Erfolg des Jahres 1873 ist zwar noch nicht festgestellt.

Aus den Ertragsnachweisungen der Unterbehörden ergibt sich jedoch, daß die Einnahmen in der Zeit vom 1. Jänner bis inclusive November 1873 an Stempeln mehr als 13,500.000 fl. und an Taxen und Gebühren über 37,000.000 fl. betragen, und es ist daher mit Grund anzunehmen, daß sich die Einnahmen des Jahres 1873 an Stempeln auf nahezu 15,000.000 fl. und an Taxen und Gebühren auf 40,000.000 fl. belaufen werden.

Mit Rücksicht auf die eingetretene Geldkrisis kann jedoch auf ein gleich günstiges Resultat im Jahre 1874 wohl kaum gerechnet werden, und es ist eine Verminderung der Einnahmen, insbesondere aus Erwerbungen von großen und werthvollen Realitäten durch Actiengesellschaften, welche in den Jahren 1872 und 1873 sehr bedeutend waren, zu erwarten.

Nach dieser Darstellung erscheinen die Ansätze der Regierung im Präliminare für das Jahr 1874, und zwar:
im Stempelgefälle mit . . . . 14,500.000 fl.
im Taxgefälle mit . . . . 1,500.000 „
und im Gebührengefälle mit . . . . 34,000.000 „
begründet.

Was nun das Erforderniß anbelangt, so belief sich beim Stempelgefälle das genehmigte Präliminare für das Jahr 1873 auf . . . . . 287.160 fl.
der Anspruch für das Jahr 1874 beträgt . . . . 300.000 „
somit um . . . . 12.840 „
mehr als die vorigjährige Bewilligung.

Das Mehrerforderniß ergibt sich bei den Posten: „Bezüge der Beamten und Diener“, in Folge der eingetretenen Gehaltsregulirung um 5.623 fl. Bei Löhnungen, Verschleiß, Provision in Folge des gesteigerten Verbrauches der Stempelmarken und Kosten auf Erhaltung der Gebäude, ohne daß gegen die veranschlagten Ziffern etwas einzuwenden wäre.

Das Erforderniß für Taxen und Gebühren war für das Jahr 1873 veranschlagt mit . . . . 386.100 fl.
für das Jahr 1874 wird beansprucht . . . . 437.000 „
somit mehr um . . . . 50.900 „

Ein Mehranspruch wird gemacht bei den Bezügen der Beamten und Diener in Folge der Gehaltsregulirung mit 1842 fl., bei der Post „Kosten auf Erhaltung der Gebäude“ mit 83 fl., bei den Kanzlei- und Manipulationsauslagen mit 85 fl. und bei der Post „Gefällsrückgaben“ mit 49.300 fl.

Mit Rücksicht auf diese letzte Post, für welche für das Jahr 1873 ein Betrag von 327.000 fl. veranschlagt war, und wofür für das Jahr 1874 ein Betrag von 376.300 fl. angesprochen werden, erscheint ein Abstrich mit 7000 fl. bei dem Erforderniß für Taxen und Gebühren zulässig.

Der Finanzausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde für das Jahr 1874

1. Das Erträgniß des Stempelgefälles an ordentlichen Einnahmen mit . . . . 14,500.000 fl.
2. Das Erforderniß dieses Gefälles mit . . . . . . 300.000 „
3. Das Erträgniß der Taxen und Gebühren an ordentlichen Einnahmen mit . . . . 35,500.000 „
4. Das Erforderniß dieses Gefälles mit . . . . . . 430.000 „

in das Budget einzusetzen, bewilligt.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen:			
21	—	Stempel	14,500.000	. . . .	14.500.000
22	—	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	35,500.000	. . . .	35,500.000
		b) Staatsausgaben:			
16	—	Stempel	300.000	. . . .	300.000
17	—	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	430.000	. . . .	430.000

Wien, am 2. Februar 1874.

Dr. Wegscheider.
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgabe: Lotto.

(Bedeckung: Capitel 23; Erforderniß: Capitel 18.)

Die Einnahmen für das Jahr 1874 sind präliminirt mit 16,269.700 fl.
die Ausgaben hingegen mit . . . . 10,180.900 „

wornach sich ein Ueberschuß von . . . . 6,088.800 fl.
ergibt.

Durch das Finanzgesetz für das Jahr 1873 wurden die Einnahmen (Bedeckung) mit . . . . 15,260.000 fl.
und die Ausgaben (Erforderniß) mit . . . . 9,260.000 „

genehmigt, worauf sich der Ueberschuß auf . . . . 6,000.000 fl.
belief.

Der Erfolg im Jahre 1872 betrug, was die Einnahme anbelangt, ... 16,037.612 fl.
und hinsichtlich des Erfordernisses . . . . 9,899.534 „

wornach sich der Ueberschuß mit . . . . 6,138.078 fl.
bezifferte.

Der Antrag der k. und k. Regierung für das Jahr 1874 ist sonach gegen die für das Jahr 1873 genehmigten Beträge in der Bedeckung
um . . . . 1,009.700 fl.
im Erforderniß um . . . . 920.900 „

sohin im Ueberschusse um . . . . 88.800 fl.
höher und gegen den Erfolg beim Jahre 1872 in der Bedeckung
um . . . . 232.088 fl.
und beim Erfordernisse um . . . . 281.366 „

höher, im Ueberschusse jedoch um . . . . 49.278 fl.
niederer.

Das gegen das Jahr 1873 um obige 920.900 fl. höher veranschlagte Erforderniß betrifft hauptsächlich die Ausgabe für Lottogewinnste und Einhebungspercente der Gefällseinnahmen und ist durch den höhern Einsatz bei den Spieleinlagen bedingt, ferner die Ausgaben für Gehalte und Activitätszulagen der Beamten und Diener, welche durch das Gesetz vom 15. April 1873 über die Regelung der Bezüge activer Staatsbeamten und Diener und die mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1873 genehmigte Organisirung des

Personal- und Besoldungsstandes der k. k. Lottodirection und der Lottoämter veranlaßt worden ist.

Dem Mehrerfordernisse für Lottogewinnste um . . . . . . 793.600 fl.
und für die Einhebungspercente von Gefällseinnahmen um . . . 61.800 „
zusammen mit . . . . 855.400 fl.
steht der im Ganzen um . . . . 1,011.000 „
höher präliminirte Ansatz bei den Spieleinlagen entgegen.

Das durch das Gesetz vom 15. April 1873 hervorgerufene Mehrerforderniß beträgt zusammen . . . . 78.352 fl.
wogegen die für das Jahr 1873 präliminirten Quartiergelder der Beamten und Diener mit . . . . 10.564 „
entfallen sind.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Die Bedeckung im Capitel 29 mit . . . . 16,269.000 fl.
und das Erforderniß im Capitel 18 mit . . . . 9,930.000 „
in das Finanzgesetz für das Jahr 1874 einzustellen.

Außerdem wird noch folgende Resolution beantragt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf zur allmäligen Aufhebung des kleinen Lotto einzubringen, und zwar so, daß mit dem Zeitpunkte der vollständigen Durchführung der Reform der directen Steuern das Lottogefälle gänzlich aufzuhören hat".

Nach obigen Anträgen wäre in das Finanzgesetz pro 1874 aufzunehmen:

Capitel	Indirecte Abgaben.	Einnahme		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
	Bedeckung:			
23	Lotto	16,269.000	. . . .	16,269.000

Capitel	Indirecte Abgaben.	Ausgabe		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
	Erforderniß:			
18	Lotto	9,930.000	. . . .	9,930.000

Wien, den 26. Februar 1874.

Johann Carl Khevenhüller,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Mauthen.

Bedeckung: Capitel 25. — Erforderniß 19.

Laut des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1871 stellte sich in diesem Titel die Bedeckung mit . . . . 2,755.086 fl.
die Ausgaben mit . . . . 80.841 „
somit das Reinerträgniß mit . . . . 2,674.245 fl.

Der Rechnungsabschluß pro 1872 zeigt eine Bedeckung im Betrage von . . . . 2,761.326 fl.
und Ausgaben mit . . . . 77.898 „
somit ein Reinerträgniß von . . . . 2,683.428 fl.

Der Voranschlag pro 1873 ergab in diesem Gefälle einen reinen Ueberschuß von 2,623.000 fl.

Für das Jahr 1874 wurden präliminirt an Bedeckung für Weg- und Brückenmauthen der Betrag von . . . . 2,619.377 fl.
für Wassermauthen . . . . 94.000 „
zusammen . 2,713.377 fl.
und im Erfordernisse an ordentlichen Ausgaben der Betrag . 94.880 „
an außerordentlichen . . . . 2.380 „
zusammen . 97.260 fl.
welche Beträge ins Präliminare einzustellen beantragt werden im abgerundeten Betrage, und zwar an Bedeckung . . 2,713.500 fl.
Erforderniß ordentlicher Ausgaben 94.600
außerordentliche Ausgaben . . . . 2.300 96.900 „
woraus ein Reinertrag resultirt von . . . . 2,616.600 fl.

In das Finanzgesetz wären daher aufzunehmen:

Staatsausgaben.				
Capitel	Indirecte Abgaben.	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung.		
19	Mauthen	94.600	—	94.600
	Neubauten	—	2.300	2.300
	Summe (Cap. 19) . . .	94.600	2.300	96.900

Capitel	Staatseinnahmen.	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
25	Mauthen	2,713.500	. . . . . .	2,713.500

Wien, 26. Februar 1874.

Pauer,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Punzirung.

(Bedeckung: Capitel 25; — Erforderniß: Capitel 20.)

Der Rechnungsabschluß für 1871 zeigte in diesem Gefälle eine
Bedeckung mit . . . . 223.542 fl.
ein Erforderniß . . . . 55.068 „
somit einen Reinertrag von . . . 168.474 fl.

Der Rechnungsabschluß für 1872 zeigt nachstehendes Resultat:
an Bedeckung . . . . 278.592 fl.
gegenüber dem Voranschlage von 215.000 fl. und an Erforderniß 56.714 „
gegenüber dem Präliminare von 50.700 fl.
somit einen Reinertrag von . . . 221.878 fl.

Pro 1873 wurden an Bedeckung präliminirt der Betrag von 270.000 fl.
und an Ausgaben . . . . 59.000 „
somit ein Reinertrag von . . . 211.000 fl.

Für das Jahr 1874 werden präliminirt an Bedeckung . . 279.305 fl.
und im Erfordernisse zusammen . . . . 75.320 „
wodurch sich ein Gesammtüberschuß mit . . . . 203.985 fl.
ergibt.

Die Erhöhung der Auslagen gegen die Vorjahre rechtfertigt sich durch die Erhöhung der Besoldung der Beamten und Diener, sowie die Activitätszulagen derselben von circa 13.000 fl.

Es wird daher beantragt, in runder Summe einzustellen:
an Bedeckung . . . . 279.300 fl.
an Erforderniß, ordentliche Ausgaben . . . . . . 74.500 fl.
„ „ außerordentliche Ausgaben . . . . 400 „ 74.900 „
wodurch sich ein Ueberschuß von . . . . 204.400 fl.
ergibt.

In das Finanzgesetz wären daher einzubeziehen:

Indirecte Abgaben:

Ausgaben

Capitel		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
20	Punzirung	74.500	—	74.500
	Manipulationsbauten	—	400	400
	Summe (Cap. 20) .	74.500	400	74.900

Einnahmen

Capitel		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
25	Punzirung	279.300	—	279.300

Wien, 26. Februar 1872.

Pauer,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Dikasterial-Gebäude.

(Bedeckung: Capitel 26, Titel 1. — Erforderniß: Capitel 21, Titel 1.)

Die Bedeckung ist im Staatsvoranschlage pro 1874 im Ganzen mit . . . . 91.728 fl.
präliminirt, also um . . . . 5.753 „
höher, als dieselbe in das Finanzgesetz pro 1873 für diesen Titel eingestellt wurde.

Die höhere Ziffer begründet sich vornehmlich damit, daß einzelne kleinere Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, welche von den Sitzen der beim Ackerbauministerium neu creirten Forst- und Domänendirectionen zu Wien, Neuberg, Görz, Salzburg, Gmunden und Bolechow zu entfernt gelegen sind, der Administration des Finanzministeriums zugewiesen wurden, und deren Erträge nun hier verrechnet werden.

Eine namhaftere Vermehrung der Einnahmen findet sich aus diesem Anlasse bei dem Lande Dalmatien, und zwar gegen das Vorjahr, um 2832 fl.

Diese Erhöhung findet ihre Begründung in dem Umstande, daß die Verwaltung des dem Aerar gehörenden halben Lehens Vrana in Folge eines zwischen dem Aerar und den Besitzern der anderen Hälfte des Lehens, den Grafen Borelli, schwebenden Processes bisher nicht an das Ackerbauministerium übergegangen ist, sondern beim Finanzministerium, als der in dem erwähnten Processe besser instruirten Behörde, vorläufig belassen wurde. Die Einkünfte dieses Objectes erscheinen demnach hier eingestellt.

Eine erwähnenswerthe Verminderung der Einnahmen weist die Rubrik Küstenland nach, und zwar einen Ausfall von 2.940 fl., welcher dadurch veranlaßt wird, daß in Triest ein dem Aerar gehörendes Gebäude, welches bisher vermiethet war, nunmehr zur Unterbringung der dortigen Staatsunterrichtsanstalten verwendet werden soll.

Das Erforderniß weist an ordentlichen Ausgaben . . . . 120.804 fl.
und an außerordentlichen . . . . 1.927 „
auf.

Für das Jahr 1873 wurden die ordentlichen Ausgaben mit 99.500 fl.
eingestellt; die Forderung pro 1874 beträgt sonach im Ganzen um 21.304 „
mehr als im Vorjahre, welche Ziffer sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß pro 1873 eine Summe von . . . . 7.450 fl.
für Gehalte und sonstige Bezüge von drei zugetheilten Beamten sowie für

Aufbesserung der Gehalte überhaupt im Extra-Ordinarium eingestellt war, sich um den gleichen Betrag reducirt.

Der weitaus größere Theil der Mehrauslagen entfällt auf die Posten für Gehalte, Löhnungen, Diurnen, Functionszulagen, Quartiergelder und Emolumente, welche gegenüber dem Vorjahre mit . . . . 45.204 fl.
pro 1874 mit . . . . 55.162 „
also in einem Mehrbetrage von . . . . 9.958 „
begehrt werden.

Diese Mehrforderung resultirt aus der seitdem durchgeführten Regulirung der Gehalte, sowie ferner daraus, daß an Stelle eines Adjuncten, deren jetzt zwei, und an Stelle der 6 Officiale und 8 Hausinspectoren nunmehr 6 Directionsingenieure und 8 Bau-Ingenieure mit entsprechend höheren Bezügen in dem Beamtenstatus aufgeführt werden.

Entsprechend einem im Vorjahre gemachten Abstriche wurde pro 1874 das Intercalare statt wie früher mit 1% diesmal mit 2% in Rechnung gebracht.

Beantragt wird:

Die Bedeckung

mit . . . . 91.700 fl.

Das Erforderniß

für die ordentlichen Ausgaben mit . . . . 120.800 fl.
für die außerordentlichen Ausgaben mit . . . . 1.900 „
in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Nach diesen Anträgen waren in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen.			
26	1	Dikasterial-Gebäude	91.700	. . . . . .	91.700
		Staatsausgaben.			
21	1	Dikasterial-Gebäude	120.800	1.900	122.700

Wien, am 5. Jänner 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Aerarial-Eisenbahnen.

(Bedeckung: Capitel 26, Titel 2. — Erforderniß: Capitel 21, Titel 2.)

Der Besitz des Staates an Eisenbahnen, um welchen es sich in diesem Capitel handelt, beschränkt sich auf den Bodenbacher Bahnhof und die kurze Strecke von diesem Bahnhofe zur sächsischen Grenze.

Die ausschließliche Benützung dieser Strecke wurde nach der zwischen der k. k. österreichischen und der k. sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom 31. December 1850 der letztgenannten überlassen, wogegen sich diese verpflichtete, an die k. k. österreichische Regierung das auf die ihr zu überlassende Bahnstrecke sammt Zubehör und auf die zu ihrer ausschließlichen Benützung einzuräumenden Theile des Bodenbacher Bahnhofes aufgewendete Baucapital in seiner ganzen Höhe mit 2 vom Hundert zu verzinsen. Dieselbe Verzinsung mit 2 vom Hundert hatte die k. sächsische Regierung von einem Dritttheile derjenigen Capitalsumme zu leisten, welche für die Herstellung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile der Wechselstation aufgewendet wurde. Der Percentsatz war nach dem Uebereinkommen auf 3 Jahre giltig, es kann jedoch jedesmal nach Ablauf einer solchen dreijährigen Frist über dessen Abänderung verhandelt werden. Das ist nun bei dem letztabgelaufenen Termine geschehen, und von der k. sächsischen Regierung für die drei Jahre 1873 bis 1875 eine Erhöhung der Verzinsung auf 4½ Percent zugestanden worden.

Die bisher aufgewendete Bausumme beträgt 2,039.430 fl. 93 kr. und deren Verzinsung mit 4½ Percent ergibt die Ziffer von 91.774 fl. 39 kr., welche in Silber gezahlt werden muß, obschon das Baucapital in österreichischer Währung verrechnet wird.

Die k. k. österreichische Regierung ist dagegen verpflichtet, der Wechselstation Bodenbach jenen Umfang und jene Einrichtungen zu geben, welche nöthig erscheinen, um den anstandslosen Uebergang des Verkehres und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebes zu sichern, und den Bedürfnissen der hiebei betheiligten Verwaltungszweige zu genügen.

Bei eintretender Erweiterung des Bahnbetriebes auf dieser Strecke kömmt sonach die österreichische Staatsverwaltung in die Lage, entsprechende Um- und Zubauten nach einem vereinbarten Bauprogramme vornehmen zu lassen.

Das letztaufgestellte, wozu bereits im Vorjahre der weitaus größere Betrag bewilligt wurde, umfaßte folgende Objecte:

1. Die Verlegung der Equipagenrampe;
2. zwei neue Zollamtsmagazine sammt Geleisen;

3. ein neues Wohngebäude für die österreichischen und sächsischen Beamten;

4. zwei neue Eilgutmagazine für die österreichische und sächsische Staatsbahn nebst Wagenschupfe für die österreichische und

5. die Verlegung der beiden Hauptgeleise des genannten Bahnhofes in der Richtung der Dux-Bodenbacher Bahn, wozu jedoch von der Staatsverwaltung nur ein zu vereinbarender Beitrag zu leisten ist.

Zur schließlichen Durchführung dieser Bauten sind im Staatsvoranschlage 10.000 fl. eingestellt.

Da die Ziffern des Erfordernisses begründet erscheinen, jene der Bedeckung genau nachgewiesen sind, so wird beantragt:

1. Die Bedeckung als ordentliche mit . . . . 91.774 fl.
„ außerordentliche mit . . . . 7.342 „

2. Das Erforderniß als ordentliches mit . . . . 700 „
„ außerordentliches mit . . . . 10.000 „

anzunehmen.

Es wäre demnach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze einzubeziehen:

Capitel	Titel		ordentliche	außerordentl.	Summe
			Gulden		
		Staatseinnahmen:			
26	2	Aerarial-Eisenbahnen	91.774	7.342	99.116
		Staatsausgaben:			
21	2	Aerarial-Eisenbahnen	700	10.000	10.700

Wien, am 5. Jänner 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Bedeckung: Capitel 27. — Erforderniß: Capitel 22.)

Eine sichere Basis zur Feststellung der Ziffer für die Bedeckung aus diesem Capitel ist nicht vorhanden, es erübrigt also nur, dieselbe nach den Ergebnissen der nächsten Vergangenheit anzunehmen.

Der Durchschnitt des wirklichen Ertrages aus den Jahren 1870, 1871 und 1872 beträgt 259.629 fl.

Gegen das Vorjahr ist diese Post im Staatsvoranschlage für 1874 mit 260.000 fl., also um 2.000 fl. niedriger angenommen, was sich sowohl nach obiger Durchschnittsziffer rechtfertigt, als auch nach dem Ergebnisse der ersten zehn Monate des letztverflossenen Jahres, welches mit dem Betrage von 153.559 fl. gegen die entfallende Quote der im entsprechenden Finanzgesetze eingestellten Ziffer von 240.163 fl. einen Ausfall von 86.604 fl. ausweist.

Das Erforderniß ist im Staatsvoranschlage mit 12.200 fl. in derselben Ziffer angesetzt, welche im Vorjahre hiezu bewilligt wurde.

Da sich seitdem in den Verhältnissen hier nichts geändert hat, wird beantragt:

Die Bedeckung mit . . . . 260.000 fl.
Das Erforderniß mit . . . . 12.200 „
anzunehmen.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze wären demnach einzubeziehen:

Capitel	Titel		ordentliche	außerordentl.	Summe
			Gulden		
		Staatseinnahmen			
27	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	260.000	—	260.000
		Staatsausgaben			
22	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	12.200	—	12.200

Wien, den 5. Jänner 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Bedeckung: Capitel 28. — Erforderniß: Capitel 23.)

Die Hof- und Staatsdruckerei befaßt sich gegenwärtig nur mit der Ausführung solcher Arbeiten, welche zunächst zur Befriedigung des Bedarfes der Staatsverwaltung dienen, oder wenigstens hiemit in nahem Zusammenhange stehen; trotzdem findet, wie dieß auch die Ausweise der letztverflossenen Jahre zeigen, eine stetige Ausdehnung des Geschäftsbetriebes dieser Staatsanstalt Statt. Diese Thatsache findet denn auch ihren Ausdruck in dem Staatsvoranschlage pro 1874, indem die Einnahmen gegen das Vorjahr, wo sie mit . . . . 1,080.000 fl.
eingestellt wurden, für dieses Jahr auf . . . . 1,252.900 „
präliminirt sind.

Die Vermehrung der Einnahmen fällt sachgemäß fast ausschließlich auf die typographische Abtheilung der Anstalt, während die Einnahmen für Kupfer- und Stahldruck einen Ausfall nachweisen, welcher aus der Abnahme des Bedarfes an Creditseffecten resultirt.

Eine mit dem Anwachsen der Einnahmen in ungünstigem Verhältnisse stehende Vermehrung der Ausgaben ist im Staatsvoranschlage insofern beantragt, als dieselben im Vorjahre mit . . . . 986.000 fl.
eingestellt wurden, und für 1874 mit . . . . 1,169.343 „
angesetzt sind.

Der Ausdehnung der Einnahmen um . . . . 172.900 „
steht somit eine Vergrößerung der Ausgaben von . . . . 183.343 „
entgegen, woraus sich statt eines entsprechenden Mehrertrages gegenüber dem Vorjahre noch ein Mindererträgniß von . . . . 10.443 fl.
ergeben würde.

Die Post 7 der Ausgaben gibt jedoch darüber Aufschluß. Diese Post enthält die für Anschaffung neuer Maschinen erforderlichen Ausgaben und wurde bisher fast regelmäßig, so auch für 1873 mit . . . . 20.300 fl
im Budget aufgeführt; für 1874 jedoch beziffert sie sich auf . . . 32.800 „
Das hierin liegende außergewöhnliche Mehrerforderniß per . . . 12.500 „
abgerechnet, würde sich dann der Gesammtüberschuß auf . . . . 96.057 „
und so mit den Mehreinnahmen in das richtige Verhältniß stellen. Während die Ziffer von . . . . 20.300 fl.
jenen Betrag repräsentirt, welcher regelmäßig alljährlich für Nachschaffung, respective Ersatz der außer Thätigkeit kommenden Maschinen ausgegeben wurde. ist mit dem für 1874 angesprochenen größeren Betrage eine Vermehrung des Maschinen-Inventars beabsichtigt.

Eine solche Erweiterung war in den bisher von der Staatsdruckerei benützten Localitäten wegen Mangel an Raum nicht möglich, und die nothwendig gewordene Ausdehnung des Betriebes konnte nur durch Zuhilfenahme der Nachtarbeit, bekanntlich ein äußerst kostspieliges Surrogat, bewerkstelligt werden. Diesem Uebelstande einigermaßen abzuhelfen, wurden entsprechende Localitäten des in der Vorstadt Roßau gelegenen Servitenklosters zur Unterbringung eines Theiles der Staatsdruckerei gemiethet und zur theilweisen Einrichtung dieser Filiale, respective zur Anschaffung hierzu erforderlicher Maschinen. wurde die Post 7 um . . . . 12.560 fl. erhöht.

Die Gehalte der Beamten entsprechen in ihren gegenwärtigen Ansätzen den Bestimmungen der allgemeinen Gehaltsregulirung.

Auf Anregung des Reichsrathes wurden vor mehreren Jahren Aenderungen in dem Umfange des Betriebes der Staatsdruckerei vorgenommen, über deren Resultate nur eine eingehende Untersuchung und Prüfung Aufschluß zu geben vermag. Da aber eine genaue Kenntniß der Sachlage zur Beurtheilung des Budgets dieser Staatsanstalt erforderlich ist, so wird der Wunsch ausgesprochen:

„Die Regierung wolle eine Enquête veranstalten, welche die Aufgaben und bestehenden Einrichtungen der Staatsdruckerei in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung zu prüfen und eventuell nöthige Reformen zu beantragen hat".

Da sonst gegen die Aufstellung der einzelnen Posten eine Einwendung nicht erhoben wird, ist die Bedeckung mit . . . . 1,253.000 fl. das Erforderniß mit . . . . 1,168.000 „ beantragt.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze wäre demnach einzubeziehen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen.			
28	—	Hof- und Staatsdruckerei in Wien .	1,253.000	. . . . . .	1,253.000
		Staatsausgaben.			
23	—	Hof- und Staatsdruckerei in Wien .	1,168.000	. . . . . .	1,168.000

Wien, 5. Jänner 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Remanenten von verkauftem unbeweglichen Staatseigenthume.

(Bedeckung: Capitel 29. — Erforderniß: Capitel 24.)

Sowohl Einnahmen als Ausgaben, welche noch von dem verkauften Staatseigenthume anhaftenden rückständigen Pachten und Verpflichtungen herrühren, sind transitorisch und deßhalb in das Extra-Ordinarium eingestellt.

Die Einnahmen sind ungefähr in demselben Ausmaße wie im Vorjahre zu erwarten, und dem Ansatze für 1873 im Betrage von 22.700 fl. gegenüber pro 1874 abermals mit 22.750 fl. veranschlagt; dagegen vermindern sich die Ausgaben aus dem Grunde, daß die Staatsverwaltung sich ihrer rückständigen Verpflichtungen thunlichst entledigt, und gehen gegen das Vorjahr, wo sie mit 18.170 fl. eingestellt waren, pro 1874 bereits auf 9000 fl. herab.

Gegen die Ziffern des Staatsvoranschlages wird demnach keine Einwendung erhoben und die Einstellung der außerordentlichen Bedeckung mit . . . . 22.700 fl.
des außerordentlichen Erfordernisses mit . . . . 9.000 fl.
beantragt.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze wären demnach einzubeziehen:

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden		
29	—	Remanenten von verkauftem unbeweglichen Staatseigenthume	—	22.700	22.700
Capitel	**Titel**	**Staatsausgaben**	**ordentliche**	**außer-ordentliche**	**Summe**
			Gulden		
24	—	Remanenten von verkauftem unbeweglichen Staatseigenthume	—	9.000	9.000

Wien, 5. Jänner 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

IX. Finanzministerium.

Münzwesen.

(Bedeckung: Capitel 30; Erforderniß: Capitel 25.)

Bedeckung.

Dem Berichte muß vorausgeschickt werden, daß eine Mehrbedeckung gegen das Erforderniß nur bei dem Hauptmünzamte erscheint, während bei den Einlösungscassen und dem Generalprobiramte ein Abgang eintritt, der im heurigen Jahre bei den Einlösungscassen um 2.767 fl. höher als im Jahre 1873, nämlich mit 14.761 fl. gegen 11.994 fl. des Vorjahres erscheint und bei dem Generalprobiramte um 3.600 fl. höher, nämlich mit 9.500 fl. gegen 6.900 fl. 1873 präliminirt wird.

Als ordentliche Einnahme des Hauptmünzamtes, der Einlösungscassen und des Generalprobiramtes pro 1874 sind 214.199 fl., mithin 17.856 fl. weniger präliminirt als für das Vorjahr eingestellt wurden. Die einzelnen Posten anlangend, so erscheint Post 1 unverändert wie im Vorjahre mit 80.000 fl., dagegen stellen sich bei Post 2 „Einlösung und Materialgebarung“ die Einnahmen mit 34.700 fl. um 9.700 fl. höher als solche im Jahre 1873, wo dieselben nur 25.000 fl. betrugen, angesetzt waren.

Bei den Einlösungscassen aber sind statt der im Jahre 1873 aufgestellten 2.290 fl. nur 2.060 fl. eingestellt; im Ganzen 27.290 fl. gegen 36.760 fl., wodurch sich eine präliminirte Mehreinnahme von 9.470 fl. ergibt.

Bei Post 3 Aufgeld oder Feinierungsgebühren für verkauftes und vertauschtes Scheidegold sind im heurigen Jahre 92 fl. weniger als im Vorjahre präliminirt eingestellt.

Bei Post 4 Erlös für verkauftes Eisen- und Kupfervitriol sind 20.000 fl. weniger, nämlich 40.000 fl. des heurigen Jahres gegen 60.000 fl. des Vorjahres eingestellt.

Bei Post 6 Schlagschatz oder Nutzen von Gold- oder Silbermedaillen erscheint im heurigen Jahre die Bedeckung mit 500 fl. höher als im Vorjahre, nämlich mit 5.000 fl. gegen 4.500 fl. des Jahres 1873 eingestellt.

Bei Post 7 Schlagschatz für verkaufte vierfache Ducaten erscheinen im Vorjahre 2.000 fl. weniger als im Jahre 1874, nämlich 18.000 fl. gegen 20.000 fl. des heurigen Jahres eingestellt.

Post 8 Gebühren für chemische Untersuchungen ergaben im heurigen Jahre ein Plus von 410 fl.

Post 9 Probenreste oder Stockproben wiesen im Vorjahre 1686 fl., in dem heurigen Präliminare aber nur 1460 fl. aus, woher sich ein Minus von 226 fl. ergibt.

Post 10 gelieferte Arbeiten erscheinen im Jahre 1874 mit 10.000 fl., gegen die im Vorjahre aus Anlaß der Prägung der Weltausstellungsmedaillen eingestellte Post von 20.000 fl. mit 10.000 fl. niedriger präliminirt.

Bei Post 11 verkaufte Materialien und Requisiten ergeben sich 1874 5055 fl. gegen 5035 fl. des Vorjahres, mithin eine Differenz von 20 fl. zu Gunsten des heurigen Jahres.

Post 12 verschiedene andere Einnahmen erscheint gegen das Vorjahr um 62 fl. höher präliminirt.

Der Referent beantragt daher, nachdem ein höherer Erlös aus dem Verkaufe von Eisen- und Kupfervitriol, aus welcher Post hauptsächlich die Mindereinnahme entsteht, nicht zu erzielen sein dürfte, der hohe Ausschuß wolle als ordentliche Bedeckung rund 214.200 fl. einstellen.

Erforderniß.

Das ordentliche Erforderniß pro 1874 ist im Ordinarium mit 209.030 fl. gegen 203.119 fl., folglich um 5.911 fl. höher präliminirt worden als die Einstellung pro 1873 betrug, und zwar ist beim Hauptmünzamt ein Mehrbetrag von 750 fl., nämlich 177.490 fl. gegen 176.740 fl. des Vorjahres eingestellt worden, bei den Einlösungscassen 18.940 fl. gegen 16.679 fl., mithin ein Mehrbetrag von 2.261 fl. und bei dem Generalprobiramte ein Mehrbetrag von 2.900 fl. präliminirt, welche drei Posten zusammen die obengenannte Summe von 5.911 fl. ergeben. Dieses Mehrerforderniß von 5.911 fl. würde sich auf 20.927 fl. durch die Mehrausgabe unter

Post 2—4 von	20.852 fl.
„ 5 „	19 „
„ 11 „	56 „
zusammen	20.927 fl.

steigern, wenn nicht bei Post 1 eine

Ersparniß von	11.811 fl.
bei Post 6 von	1.950 „
„ „ 7 „	15 „
„ „ 8 „	310 „
„ „ 9 „	925 „
„ „ 10 „	5 „
zusammen von	15.016 fl.

in Abzug zu bringen wäre, die eben das Mehrerforderniß auf 5.911 fl. reducirt, welches Mehrerforderniß sich aus den Erhöhungen und Zulagen für die Beamten, wie der Voranschlag detaillirt nachweist, ergibt.

Bei Titel 2, Außerordentliche Ausgaben sind 3.700 fl. gegen 5.000 fl. des Vorjahres eingestellt, was einem Ersparnisse von 1.300 fl. gleichkömmt.

Diese 3.700 fl. sind erforderlich für einen neuen Aufzug, dessen unbedingte Nothwendigkeit sich herausgestellt hat, woher sich auch bereits heuer eine aller-

dings noch unbedeutende Ersparniß bei Post 8 Transportkosten im Voranschlag ergibt.

Es beantragt daher der Referent, der hohe Ausschuß wolle die Summe der ordentlichen Ausgaben mit 209.000 fl. und die der außerordentlichen Ausgaben mit 3.700 fl., daher zusammen mit 212.700 fl. einstellen.

Bemerkt muß noch werden, daß für dieses Jahr die Stelle eines Controlors mit 905 fl. und 400 fl. Activitätszulage und die eines Graveurs mit 1.300 fl. Gehalt und 500 fl. Activitätszulage als in Wegfall kommend vorgemerkt sind, und daß eine Zeugschafferstelle durch einen Wartdiener versehen wird.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze einzubeziehen:

Capitel	Titel		Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Erforderniß:			
25	—	Münzwesen	209.000	—	209.000
		Neue Werkseinrichtung	—	3.700	3.700
		Summe .	209.000	3.700	212.700
			Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Bedeckung:			
30	—	Münzwesen	214.200	—	214.200

Wien, 19. Februar 1874.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

X. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 1.)

Centralleitung.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1874 wird beansprucht:
Für ordentliche Ausgaben . . . . 678.403 fl.
„ außerordentliche Ausgaben . . . . 28.160 „

Im Jahre 1873 wurden für ordentliche Ausgaben . 520.000 „
und für außerordentliche Ausgaben . . . . 25.800 „
bewilligt.

In den Jahren 1871 und 1872 betrugen die bewilligten ordentlichen Auslagen, und zwar für das erstere Jahr . . . 362.000 „
und für letzteres . . . . 408.000 „

Der Vergleich der Jahre 1873 und 1874 ergibt in den ordentlichen Ausgaben ein Mehrerforderniß per . . . . . 158.403 „
hauptsächlich in Folge des Reichsgesetzes vom 15. April 1873 herbeigeführt;

in den außerordentlichen Ausgaben ein Mehrerforderniß von . . . . 2.360 „
worüber die Begründung nachstehend folgt:

a) Ordinarium.

Persönliche Bezüge.

1. Gehalte und Zulagen pro 1873 . . . . 392.613 fl.
2. ab Zulagen (Posten 1, 4, 10, 14, 15, 16, 17 und 26 des Präliminars 1873) zusammen per . . . . . 62.003 „
3. mithin Gehalte pro 1873 . . . . 330.610 fl.

4. Bei Vergleich mit den Gestalten pro 1874 per . . .		403.250 fl.
5. Mehraufwand an Gehalten pro 1874 . . .		72.640 fl.
6. Functionszulagen pro 1874. . . .	19.000 fl.	
Activitätszulagen pro 1874	128.762 „	
Dienstes- und Ergänzungszulagen pro 1874	49.613 „	
zusammen .	197.375 fl.	
7. Hievon ab Zulagen pro 1873 (siehe obige Post 2)	62.003 fl.	
8. Mehraufwand an Zulagen pro 1874 . . .		135.372 fl.
9. Dieser oben specificirte Mehraufwand an Gehalten, Functions-, Activitäts-, dann Dienstes- und Ergänzungszulagen pro 1874, zusammen per		208.012 fl.
10. abzüglich der Quartiergelder pro 1873		54.673 „
11. ergibt einen Mehraufwand an persönlichen Bezügen im Jahre 1874		153.339 fl.
12. Beim Vergleiche dieser Summe mit dem in den Erläuterungen sub pag. 2, Alinea 3, nachgewiesenen Betrage von . .	106.039 fl.	
abzüglich des im Jahre 1873 für einen Oberingenieur (Post) eingestellten, im Jahre 1874 nicht mehr präliminirten Betrages von	3.600 fl.	
		102.439 fl.
zeigt sich eine Differenz von		50.900 fl.

welcher Betrag für das aus dem Stande der Postdirectionen und der Telegraphenanstalt in die Centralleitung des Handelsministeriums übernommene Personale erforderlich wurde.

Mit diesem Betrage, welcher im Jahre 1872 bei der Post-, respective Telegraphen-Centralleitung eingestellt scheint, wurden 8 Postsecretäre, 7 Concipisten, 1 Conceptspraktikant, 6 Postinspectoren, 4 Telegraphen-Obercommissäre und 6 Telegraphencommissäre besoldet.

13. Wird von der oben berührten Summe von	153.339 fl.
(vide nachstehende Post 11) der Unterschied zwischen dem pro 1874 eingestellten zweipercentigen Intercalarabstriche per 12.012 fl. und jenem pro 1873 von 8.846 fl. per . . .	3.166 „
14. abgeschlagen und dem hienach verbleibenden Betrag von	150.173 fl.
15. das Mehrerforderniß an Verwaltungsauslagen pro 1864 per	8.230 fl.
zugerechnet, so ergibt sich das beim Ordinarium der Centralleitung des Handelsministeriums ausgewiesene Gesammterforderniß pro 1874 per	158.403 fl.

Das Mehrerforderniß bei den außerordentlichen Ausgaben ist wesentlich durch die Einführung der Hochquellenleitung in das Barbara-Stift bedingt, wofür 3.000 fl. präliminirt sind.

Bei dem Umstande, als die neu creirte Stelle eines dritten Sectionschefs, nämlich für Eisenbahnangelegenheiten, erst im Laufe des Jahres besetzt werden dürfte, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wären im Capitel 26, Titel 1: Centralleitung an ordentlichen Auslagen . . . . 672.000 fl.
für außerordentliche Auslagen . . . . 28.000 „
zu bewilligen."

Wiener Weltausstellung.

Für die Wiener Weltausstellung wurden mit dem Finanzgesetze des Jahres 1873 bewilligt:

an außerordentlichen Auslagen . . . . 10,700.000 fl.
und an außerordentlichen Einnahmen . . . . 7,000.000 „

In dem vorliegenden Staatsvoranschlage findet sich keinerlei hierauf Bezug habende Einstellung vor, wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, daß aus der Abwicklung des Weltausstellungsunternehmens eine nicht unbedeutende Einnahme dem Jahre 1874 zu Gute kommen wird.

Die Regierung beabsichtigt, die rechnungsmäßige Durchführung der für die Weltausstellung bewilligten Credite erst bei Vorlage der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1873 und 1874 vorzulegen.

Der Budgetausschuß kann zwar in Ermanglung genauer Daten keinen Antrag auf die Einstellung eines bestimmten Betrages in die Bedeckung des heurigen Staatsvoranschlages aus diesem Titel stellen; in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes jedoch wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird ersucht, ehemöglichst und spätestens bei Vorlage des nächstjährigen Präliminars eine vollständige Nachweisung über die Ausgaben und Einnahmen und über den sich schließlich herausstellenden Gesammtaufwand der Wiener Weltausstellung zu liefern."

Förderung des fachgewerblichen Unterrichtes.

Für Förderung des Unterrichtes für Handel und Gewerbe wurden pro 1874 beansprucht . . . . 200.000 fl.

Für den gleichen Zweck wurden bewilligt:

für das Jahr 1873 . . . . 180.000 „
„ „ „ 1872 . . . . 80.000 „
„ „ „ 1871 . . . . 60.000 „
während in den Jahren 1868, 1869 und 1870 je . . . . . . 25.000 „
eingestellt waren.

Die ansehnliche Steigerung dieser Ausgabsrubrik dürfte ein näheres Eingehen auf die Sache selbst rechtfertigen.

Der Budgetausschuß hielt es für angemessen, Informationen sowohl über die Verwendung der beanspruchten Geldmittel, als über das System, nach welchem hiebei vorgegangen wird, einzuholen.

Die Auslage zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

a) in Subventionirung der Fachschulen,
b) in Gewährung weiterer Hilfsmittel der fachgewerblichen Ausbildung.

Subventionen werden vom Handelsministerium ertheilt:

1. In Pauschalbeträgen ein- für allemal, meist an ältere Fachschulen, welche zum größten Theile von den Gemeinden und den Industriellen oder Genossenschaften erhalten werden.

2. In kleineren Specialsummen zu ganz bestimmten Zwecken ein- für allemal, wie z. B. zur Anschaffung von Webstühlen, von Maschinen 2c.

3. Bei Gründung einer Fachschule für Lehrmittel oder Einrichtung und Ausrüstung der Lehrwerkstätten mit Maschinen und Werkzeugen.

4. In jährlichen Raten, welche unter der Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung der hiezu erforderlichen Mittel auf drei bis fünf Jahre im Vorhinein zugesichert werden:

a) Für Bestreitung oder zur Ergänzung der Remunerationen der Lehrkräfte;

b) für Ergänzung der Lehrmittel.

5. Als Vorschüsse zur Anschaffung von Rohstoffen, wie z. B. Werkholz, gegen Rückzahlung in zwei oder drei Jahresraten.

Bei zahlreichen Fachschulen werden die sachlichen Erfordernisse von den Gemeinden, dem Bezirke und dem Lande, ein Theil der Lehrergehalte von Industriellen oder Genossenschaften getragen.

In neuerer Zeit übernimmt das Handelsministerium meistens die gänzliche Beschaffung der Lehrmittel und der Arbeitsgeräthe, sowie die Remunerirung der Lehrkräfte, um solcherart einen mehr maßgebenden und verbessernden Einfluß auf die Schulen gewinnen zu können.

Die Anzahl der gewerblichen Fachschulen, welche vom Staate unterstützt wurden, betrug Ende 1871 20; Ende Jänner 1874 waren activirt 55 und es sind weitere 82 Fachschulen in Aussicht genommen, mit welchen theilweise die Verhandlungen angebahnt, theils abgeschlossen sind; außerdem wird die Gründung von sogenannten „Versuchsstationen" beabsichtigt.

Das Detailpräliminare pro 1874, in welches Einblick zu nehmen der Butgetausschuß Gelegenheit hatte, enthält folgende Angaben:

1. Für Fachschulen der Textil- und Bekleidungsindustrie . .	73.325 fl.
der Glas-, Porzellan- und Thonindustrie	8.550 „
für Holzschnitzerei, Marmorindustrie 2c. und Korbflechtschule	21.800 „
für Bau- und Metallgewerbe	41.300 „
für Fach-, Zeichen- und Modellirschulen	6.500 „
2. für weitere Hilfsmittel der fachwerblichen Ausbildung	81.000 „
zusammen . . .	232.475 fl.

Der Betrag per 81.000 fl. bezieht sich auf die Unterstützung von Gewerbeschulen, Gewerbevereinen, Museen auf Musterausstellungen, Anschaffung und Herausgabe von Vorlagewerken und Lehrmitteln, auf Stipendien und Reisesubventionen, auf Lehrerconferenzen und auf die Regierungsvorlagen für die erforderlichen Inspectionen.

Die einzelnen Subventionen für Fachschulen differiren in der Höhe sehr ansehnlich, und werden insbesondere einzelne Baugewerbe- und Maschinengewerbe schulen, darunter auch eine Privatunternehmung, mit sehr erheblichen Subventionen und Dotationen bedacht. Wohl beansprucht die Regierung für das Jahr 1874 nicht den ganzen vorstehend specificirten Betrag per . . . . 232.475 fl.
sondern sie begnügt sich mit der Einstellung eines Betrages von . 200.000 „
da ein Theil der in Errichtung begriffenen Fachschulen nicht rechtzeitig zur Eröffnung gelangen dürfte.

Auch für die Errichtung der Central-Versuchsstationen mit praktischen Lehrcursen in Wien:

für Porcellan- und Glas-Chemie,

für Bleicherei, Gerberei, Färberei und andere technische Zweige der Industrie

ist in dem Präliminare noch keine Vorkehrung getroffen.

Wohl aber wird es eine unvermeidliche Consequenz der vom Handelsministerium getroffenen präparatorischen Maßnahmen sein, daß, wenn die gesammten eingeleiteten Verhandlungen zum Abschlusse gelangen, eine weitere sehr bedeutende Belastung der Staatsfinanzen eintreten wird.

Der Budgetausschuß anerkennt das Bestreben der Regierung, den gewerblichen Fachunterricht zu fördern, und erwartet hievon befriedigende Resultate, wenn durchgehends der Zweck im Auge gehalten wird, bessere und erhöhte technische Ausbildung in die weitesten gewerblichen Kreise zu tragen und dadurch zur Hebung der Geschicklichkeit und des Geschmackes, insbesondere der eigentlichen arbeitenden Bevölkerung beizutragen. Zur Beurtheilung, ob dieses Resultat auch vollständig erreicht wird, können allerdings die Daten der letzten Jahre allein nicht genügen. Ein Einblick, welcher in die Frequenzausweise dieser Schulen genommen wurde, liefert sehr widersprechende, theilweise nicht befriedigende Daten.

Eine große Anzahl älterer und neuerer Fachschulen und Lehrwerkstätten erfreut sich nicht jenes Besuches, welcher mit den geforderten Geldmitteln im Verhältnisse stehen sollte.

Bei einzelnen Schulen ist ein wesentlicher Rückgang des Besuches wahrnehmbar, während nur in wenigen Fällen die Frequenz zugenommen hat. Hieraus soll, wie gesagt, nicht schon jetzt der Schluß gezogen werden, daß viele dieser Fachschulen nicht lebensfähig sind.

Andererseits darf jedoch nicht übersehen werden, daß successive die Erhaltung des größten Theiles der neueren Schulen ganz allein auf Staatskosten übernommen wird, und nur die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse theilweise den Gemeinden und Corporationen überlassen wird.

In solchen Fällen ist es leichter möglich, daß eine Anzahl hievon mitunter ohne Rücksicht auf das wirklich praktische Bedürfniß ins Leben gerufen worden.

Nach der Ansicht des Budgetausschusses sollte für die Zweckmäßigkeit der Anlage und für die wirksame Controle der Fachschulen durch die hiefür bestellten Localcomités eine Bürgschaft in der Regel darin gefunden werden, daß die zunächst dabei interessirten Industriellen und Corporationen sich auch an dem jährlichen Aufwande für die Erhaltung derselben (Lehrergehalte und Lehrmitteln) angemessen betheiligen.

Was die projectirten Versuchsstationen anbelangt, so kann der Budgetausschuß nur die Erwartung aussprechen, daß mit Errichtung solcher, die Finanzen wesentlich belastenden Anstalten deren praktischer Erfolg mindestens ein zweifelhafter ist, mit Vorsicht und nur nach Maßgabe der darin im einzelnen Falle gewonnenen Erfahrungen vorgegangen werde.

Endlich glaubt der Budgetausschuß auch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es dem Reichsrathe erwünscht sein dürfte, wenn dem Voranschlage für „fachgewerblichen Unterricht“ alljährlich eine möglichst detaillirte Nachweisung des präliminirten Erfordernisses beigegeben wird, da Geldausgaben für so wichtige volkswirthschaftliche Zwecke der Prüfung und Beurtheilung des Reichsrathes nicht entzogen werden sollen.

In Consequenz dieser Ausführungen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien für „fachgewerblichen Unterricht“ an außerordentlichen Auslagen 200.000 fl. einzustellen.“

Resolution.

Die Regierung wird ersucht, dem Staatsvoranschlage künftig eine möglichst detaillirte Nachweisung der wichtigsten für die Zwecke des fachgewerblichen Unterrichtes nach den verschiedenen Richtungen präliminirten Ausgaben beizufügen.

Tracirung von Eisenbahnen.

Für Tracirung von Eisenbahnen pro 1874 werden beansprucht . . . . 210.000 fl.

Für das Jahr 1873 wurden gleichfalls bewilligt . . . 210.000 „
welcher Betrag nach der beim hohen Handelsministerium gewonnenen Einsicht bis auf den Restbetrag per 13.158 fl. verausgabt wurde, welcher jedoch zur Realisirung von Zahlungsrückständen aus dem Jahre 1873 bestimmt ist.

Die für das Jahr 1874 geforderte Summe umfaßt folgende Auslagen:

1. Die persönlichen Bezüge des zeitlich aufgenommenen Personales, Bureau-Miethe, Beheizung, Beleuchtung, Anschaffung von Schreib- und Zeichnenmaterialien, Beistellung von technischen Werken, Karten, Plänen und Instrumenten, zusammen . . . . 44.000 fl.

2. Tracirung neuer Linien . . . . 86.000 „
Recognoscirung diverser Linien . . . . 20.000 „
Diäten und Reiseauslagen des Personales der General-Inspection . . . . 60.000 „

Summe . . 210.000 fl.

In Berücksichtigung, daß in Folge des Gesetzes vom 13. December 1873 wahrscheinlicherweise eine vermehrte Thätigkeit des Handelsministeriums auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens eintreten dürfte, wird beantragt:

Ein hohes Haus wolle beschließen:

„Es sei der geforderte Betrag als außerdentlicher Staatsaufwand „für Tracirung von Eisenbahnen" per 210.000 fl. zu bewilligen."

Normal-Aichungs-Commission.

Hiefür wird für das Jahr 1874 beansprucht als außerordentlicher Aufwand . . . . 213.000 fl.
im Jahre 1873 wurden bewilligt . . . . 300.000 „
daher heuer weniger um . . . . 87.000 „
Von der für das Jahr 1873 bewilligten Summe wurden bis Ende December 1873 verausgabt . . . . 61.765 „
daher zur Verwendung für das Jahr 1874 noch erübrigen . 238.235 „

da die Lieferanten den ihnen aufgegebenen Bestellungen auf Normalmaße und Gewichte nicht rechtzeitig nachgekommen sind, deren Uebergabe erst im Laufe des Jahres 1874 zu erwarten steht.

Der Aufwand für die Aichungscommission bildet eigentlich nur eine durchlaufende Post, da sämmtliche Aichämter — mit Ausnahme der zehn an den Sitzen der Aichinspectorate befindlichen — Gemeinde-Anstalten bleiben und ihre Ausrüstung aus eigenen Mitteln anschaffen, beziehungsweise den betreffenden Kostenaufwand an die Staatscassen zu refundiren haben.

Bekanntlich ist der Termin für die obligatorische Einführung der neuen Maße auf den 1. December 1876 festgesetzt. Die Abwicklung des ganzen Geschäftes der Normal-Aichungscommission wird daher in diesem und im nächsten Jahre erfolgen.

Die Ausrüstung von beiläufig 330 Aichämtern wird auf den Betrag von circa . . . . 558.000 fl.
zu stehen kommen.

Da hierauf im Jahre 1872 beiläufig . . . . 60.000 „
verausgabt, und . . . . 300.000 „
für das Jahr 1873 bewilligt wurden

Summa . . . . 360.000 fl.

so bleiben für 1874 und 1875 . . . . 198.000 „
an Anschaffungskosten der Normale, und circa . . . . . 15.000 „
an sonstigen Auslagen zu bestreiten.

Summa . . . . 213.000 fl.

Der Budgetausschuß will an der beantragten Einstellung keine wesentlichen Abstriche vornehmen, da möglicher Weise der größte Theil des Betrages im Jahre 1873 zur Zahlung gelangt.

Es wird dagegen bei der Bedeckung auf die Einstellung eines verhältnißmäßig größeren Betrages Rücksicht genommen werden.

Es wird demnach beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien für Normal-Aichungscommissionen an außerordentlichen Auslagen 200.000 fl. einzustellen“.

Bedeckung.

Am Staatsvoranschlage wird bloß bei der Rubrik Normal-Aichungscommission im ordentlichen Erfordernisse . . . . 100 fl.
und im außerordentlichen . . . . 100.000 „
einzustellen beantragt.

Erstere kleine Einnahme soll aus Gebühren erwachsen, welche Private dafür entrichten, daß sie Maße oder Gewichte der Commission zur Prüfung übergeben. Letztere Einnahme per 100.000 fl. wird unter der Annahme eingestellt, daß der überwiegend größere Theil des für die Ausrüstung den Aichämtern vorschußweise gemachten Aufwandes erst im Jahre 1875 refundirt werden wird.

Der Budgetausschuß glaubt obige geringfügige 100 fl. auch in die außerordentlichen Einnahmen einbeziehen zu können. Die Einnahmspost von 100.000 fl. kann unbedenklich auf 150.000 fl. erhöht werden. Es wird demnach beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei als Bedeckung „Centralleitung des Handelsministeriums“ als außerordentliche Einnahme der Betrag von 150.000 fl. einzustellen“.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Ausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Erforderniß.			
26		X. Handelsministerium.			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1	Centralleitung	672.000	28.000	700.000
		Für fachgewerblichen Unterricht	. . . .	200.000	200.000
		„ Tracirung von Eisenbahnen	. . . .	210.000	210.000
		„ die Normal-Aichungscommission . .	. . . .	200.000	200.000
		Summe (Capitel 26, Titel 1) .	672.000	638.000	1.310.000
		Einnahmen			
		Bedeckung.			
3		X. Handelsministerium.			
	1	Centralleitung	. . . .	150.000	150.000

Wien, 18. Februar 1874.

Gomperz,
Berichterstatter.

X. Handelsministerium.

Hafen- und Seesanitätsdienst.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 2; Bedeckung: Capitel 31, Titel 2.)

Handelsministerium: Erforderniß: Capitel 26, Titel 2, und Bedeckung: Capitel 31, Titel 2. Hafen- und Seesanitätsdienst.

a) Ordentliches Erforderniß:

Hievon beansprucht die hohe Regierung die Gesammtsumme von 764.160 fl. Diese Summe ist gegen die Bewilligung des Vorjahres mit . . . 752.000 fl. um 12.160 fl. höher präliminirt.

Hievon entfallen auf a) Regieauslagen, und zwar die Posten 1—19 zusammen . . . . 417.277 fl., wovon der aus Anlaß der Erhöhung der Beamtengehalte beantragte zweipercentige Interkalarabstrich per . . . . 4.717 fl.

abgezogen, eine Summe von . . . . 412.560 fl. ergibt.

Diese Summe ist um 162.560 fl. höher, als die im Jahre 1873 bewilligte, was sowohl in dem Mehranspruche für Gehaltserhöhungen, dann für Activitäts- und sonstige Zulagen, welche (nach Abzug der nunmehr in Wegfall kommenden Quartiergelder per 13.130 fl.) zusammen 58.500 fl. ausmachen, als auch in andern Momenten, und zwar in der Ueberstellung des Erfordernisses für das Aufsichts- und Dienstpersonale der Fahrzeuge, Maschinen u. s. w. und des Personales für den Betrieb der Leuchtthürme und Hafenleuchten, in der Summe von . . . . 106.364 fl., dann der Ueberstellung des Erfordernisses für physiographische Arbeiten im adriatischen Meere per . . . . 4000 fl., endlich in den, bei einigen Rubriken eingestellten, begründeten Mehransprüchen, zusammen per . . . . 10.129 fl. seinen Grund hat.

Bei der Rubrik b) Bauten, Post 20, 21 und 22 ist eine Gesammtsumme von 351.600 fl., und zwar in folgender Vertheilung präliminirt:
für die Seebehörde . . . . 3.000 fl.,
für Triest, Görz und Istrien . . . . 167.200 „
und für Dalmatien . . . . 181.400 „

zusammen . . . . 351.600 fl.,
daher gegen die im Vorjahre bewilligte Summe per . . . . . 502.000 fl
um 150.400 fl. weniger.

Dieses Mindererforderniß erklärt sich hauptsächlich durch Ueberstellung der erwähnten zwei Posten aus dieser Rubrik in die Rubrik a) (Regieauslagen), zusammen im Betrage von . . . . 110.364 fl., weiters aber auch dadurch, daß gegenüber einem Mehransprüche für Erhaltung der Seeleuchten per 1000 fl. der Anspruch für das Jahr 1874 gegen jenen pro 1873 beim Erforderniße für die Beaufsichtigung und den Betrieb der Fahrzeuge und Maschinen, sowie der Leuchtthürme und Hafenleuchten um 1.936 fl bei jenem für Erhaltung der Hafen- und der Hochbauten um . . 39.100 „

daher zusammen um . . . . 41.036 fl.
geringer sich beziffert.

Während bei der Rubrik a) der Natur der Sache nach ein Abstrich nicht leicht zuläßig erschiene, weil die eingestellten Ziffern fixen, durch das Gesetz selbst normirten Beträgen entsprechen, beantragt der Budgetausschuß rücksichtlich der Rubrik b) einen Pauschalabstrich per 16.000 fl., welcher sich aus möglichen Ersparungen bei den Posten 22 und 24 (Istrien), dann bei Post 1 (Dalmatien) ergibt.

Es wird daher beantragt
im Ordinarium bei a) Regieauslagen . . . . 412.560 fl.,
„ „ „ b) Bauten . . . . 335.600 fl.

zusammen . . . . 748.160 fl.
oder rund 748.000 fl. einzustellen.

Dieser Betrag ist um 4000 fl. geringer, als der für das Jahr 1873 eingestellte.

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Im Capitel 26, Titel 2: Hafen- und Seesanitätsdienst, ordentliche Ausgaben, werden . . . . 748.000 fl. bewilligt".

Das Extra-Ordinarium erscheint nach der Regierungsforderung in dem Betrage von . . . . 2,064.000 fl. um 302.960 fl. geringer, als die Bewilligung des Vorjahres (im Betrage von 2,366.960 fl.).

Diese Minderanforderung erklärt sich damit, daß die VIII. Vertragsrate
für den Triester Hafenbau um . . . . 56.250 fl.,
die Position für Münzverlust um . . . . 5.500 „
die Anforderungen für neue Hafenbauten um . . . . 34.500 „
endlich die Mehranforderung für den Triester Hafenbau um . . 222.710 „
geringer eingestellt wurden, und eine besondere Einstellung für
den Hafendamm in Spalato per . . . . 100.000 „
im Jahre 1873 für das laufende Jahr entfällt.

Der Summe dieser geringeren Ansprüche per . . . . 418.960 fl.
steht eine Mehranforderung für Seeleuchten und neue Hochbauten per 116.000 „

gegenüber, woraus sich die oben angegebene Minderanforderung von 302.960 fl. ergibt

Was vor Allem den Triester Hafenbau betrifft, so ist bedauerlicher Weise die Südbahngesellschaft mit der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Pflicht, den Hafen bis Ende 1873 zu vollenden, sehr im Rückstande geblieben und ist noch nicht ein einziger der drei zu bauenden Bassins der Benützung übergeben worden.

Inwieferne Elementarereignisse oder unvorhersehbare Schwierigkeiten den Bau so sehr verzögert haben, und die unternehmende Gesellschaft von einem sie treffenden Verschulden zu entlasten geeignet erscheinen, dürfte die hohe Regierung wohl am richtigsten aufzuklären in der Lage sein, und in dieser Beziehung erlaubt sich der Budgetausschuß auf das in der Sitzung vom 10. Februar 1874 einem Specialausschusse zugewiesene Uebereinkommen mit der Südbahngesellschaft hinzuweisen, wovon später im Verlaufe dieses Berichtes noch die Rede sein wird.

Im Jahre 1873 wurde der hohen Regierung mittelst einer Resolution empfohlen, die Frage der Aufhebung der Freihafen in ernste Erwägung zu ziehen. Die Vollendung des Triester Hafenbaues wurde hiebei als der für diese Maßregel geeignete Zeitpunkt bezeichnet.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bestand von Freihäfen ein Anachronismus geworden ist, der sich einerseits als eine Unbilligkeit gegen das, im Zollverbande befindliche Binnenland erweist, insoferne ein großer Theil von Verbrauchsartikeln den Hafenstädten auf dem Seewege oder von dem benachbarten Freihafengebiete zugeführt wird, andererseits aber auch dem Freihafen selbst den Handel nach dem Inlande theilweise entzieht, da dieses häufig mit größerm Vortheile seine Waaren aus Häfen des Auslandes bezieht, als dieß bei jenen des Inlandes der Fall ist, weil sie außerhalb des Zollverbandes liegen.

Es kann aber auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Aufhebung eines über ein Jahrhundert bestehenden Privilegiums mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, unter denen die Bekämpfung eines vermeintlichen oder wirklichen Rechtsanspruches nicht die geringste ist; hiezu tritt aber auch noch die mit Kosten verbundene Errichtung von Entrepôts oder Zollegstätten, welche die unentbehrlichste Vorbedingung zur wirksamen Durchführung dieser Maßregel ist.

Die hohe Regierung dürfte sich daher veranlaßt finden, mit Beiziehung aller betheiligten Factoren, wie der Handels- und Industriewelt, der städtischen und mercantilen Vertretungen, jene Grundlagen zu schaffen, welche zu einer entsprechenden Vorlage an die Reichsvertretung zu führen geeignet erscheinen.

Der Budgetausschuß ist jedoch auch der Ansicht, daß die Maßregel der Aufhebung der Freihäfen in dem, im Reichsrathe vertretenen Küstengebiete nothwendigerweise mit der gleichen Maßregel im ungarischen Litorale Hand in Hand gehen müsse; denn bedingt einerseits das, zwischen den Ländern dieß- und jenseits der Leitha abgeschlossene Zoll- und Handelsbündniß rechtlich schon eine gemeinsame Handelspolitik, wozu doch zweifellos auch das gemeinsame Bestehen oder Nichtbestehen von Freihäfen gehört, so wäre materiell und praktisch eine Verschiedenheit der Behandlung dieser Frage in den beiden Reichshälften eine Schädigung der Handelsinteressen beider Reichshälften,

Der Budgetausschuß muß daher dem Wunsche Ausdruck geben, daß die hohe Regierung gleichzeitig mit den angedeuteten Vorerhebungen behufs Aufhebung der dießseitigen Freihäfen, auch mit der königlich-ungarischen Regierung das Einvernehmen zur Einleitung einer ähnlichen Maßregel im jenseitigen Staatsgebiete pflege.

Im Hinblicke auf das erwähnte Uebereinkommen mit der Südbahngesellschaft, wornach die Vollendung des Triester Hafenbaues nicht vor fünf Jahren in Aussicht steht (ein Zugeständniß, welches mit einer siebenjährigen Verlängerung des Verzichtes auf das Vorrecht zum Ausbau einer zweiten Eisenbahnlinie von Kärnthen nach Triest, sowie der Adelsbergbahn seitens der genannten Gesellschaft aufgewogen werden will) erscheint die, in der vorjährigen Resolution

— allerdings unter den Voraussetzungen der ältern Verträge — an die Regierung gerichtete Aufforderung, hinsichtlich der Aufhebung des Freihafens die Vollendung des Triester Hafenbaues in Aussicht zu nehmen, ein hinlänglich weiter und daher, nach dem Vorangeschickten auch zweckentsprechender Termin zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregel.

Post 23. Die VIII. Vertragsrate für den Triester Hafenbau beträgt . . . . 1,350.000 fl.
Hiemit gegen die vorjährige Einstellung per . . . . 1,406.250 „

um . . . . 56.250 fl.
weniger.

Post 24. Der Netto-Silberbedarf ist zu 8 Percent Agio, wie im Vorjahre, angenommen und wird im Hinblick zu obigen 1,350.000 fl.
mit . . . . 1,431.300 „
angegeben;

hieraus ergäbe sich ein Münzverlust von . . . . 81.300 fl.
Der Münzverlust ist jedoch mit 114.500 fl. eingestellt, woraus sich ein weiterer Silberbedarf von 33.200 fl. ergibt. Der, mit 114.500 fl. angegebene Münzverlust ist um 5.500 fl. geringer als im Vorjahre, und wird die Einstellung dieser Post mit 114.500 fl. beantragt.

Bei Post 28 sind 100.000 fl. als Mehraufwand für den Triester Hafenbau eingestellt; dieser rechtfertigt sich wohl im Ganzen durch einzelne, im Projecte nicht vorhersehbare, aber absolut nothwendige und bereits in Ausführung begriffene Arbeiten, und zwar einer Landungstreppe am neuen Bassin, eiserner Leitern für die Matrosen, eiserner Anbindpfähle u. dgl.

Dennoch wird bei dieser Post ein Abstrich von 20.000 fl. beantragt, wonach dieselbe mit 80.000 fl. einzustellen wäre, da der volle Betrag im laufenden Jahre wohl kaum zur Verwendung kommen dürfte.

Die Posten 1—4 werden mit den von der Regierung präliminirten Beträgen einzustellen beantragt.

Bei Post 5 ist eine neue Jochbrücke über den Canal grande an Stelle des Ponte rosso in Triest wegen Einsturzes eines Theiles des linksseitigen Widerlagers der bestandenen Brücke gelegentlich eines Erdbebens im Jahre 1873, dann wegen gänzlicher Schadhaftigkeit der übrigen Theile dieser Widerlager im Gesammtkostenbetrage per 100.000 fl. in Aussicht genommen und für das Jahr 1874 der Betrag von 10.000 fl. entweder als erste Rate für die erwähnte Jochbrücke, oder als Kostenbetrag zur Herstellung einer Nothbrücke eingestellt.

Nachdem jedoch eine Nothbrücke mit den disponiblen Mitteln der k. k. Seebehörde bereits hergestellt worden ist, welche die Schifffahrt in dem oberen Theile des Canals hemmt, und gegenwärtig Verhandlungen zwischen dem Stadtmagistrate von Triest, der dortigen Handelskammer und der Seebehörde wegen gänzlicher Auflassung jenes Canaltheiles behufs Errichtung eines Marktplatzes im Zuge sind, deren endgiltige Austragung noch nicht sobald gewärtigt werden kann, so erscheint die Einstellung der Summe von 10.000 fl. für die Nothbrücke überflüssig und als erste Baurate für eine definitive Brücke verfrüht, weßhalb die Streichung dieser Post beantragt wird.

Die Posten 6, 7, 8, 9 und 10 werden in den, von der Regierung präliminirten Ziffern einzustellen beantragt.

Post 8 betrifft die Neuherstellung von drei eisernen Pfahlsignalen zur Markirung der Bank an der Einfahrt des Hafens von Portobuso (Gesammtbetrag 5000 fl.).

Post 10 die Herstellung eines Landungsplatzes in Umago. (Erste Rate 4000 fl. vom Gesammtbetrage per 6000 fl.)

Bei Post 11, Arsa: Herstellung eines Landungsplatzes für die Verfrachtung der, aus den Kohlenwerken von Carpano kommenden Kohlen, wird beantragt, von dem ersten Theilbetrage der Gesammtkostensumme (per 48.000 fl.) per 24.000 fl., 4000 fl. zu streichen und diese Post mit 20.000 fl. einzustellen

Bei den Posten 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 (Istrien) wird die Einstellung der, von der Regierung präliminirten, gegen die Anforderungen der Seebehörde sowohl, als gegen das Vorjahr namhaft herabgeminderten Beträge beantragt.

Hievon betreffen die Posten 12, 13 und 15 Neubauten, und zwar:

Post 12 die Herstellung eines Hafenschutzdammes in Ika. (Erste Rate per 5.000 fl. von einer Gesammtsumme per 33.019 fl.)

Post 13 die Herstellung eines äußeren Schutzdammes in Volosca. (Erste Rate per 6.000 fl. von einer Gesammtsumme per 31.626 fl.)

Post 15 den Bau eines Landungsmolo's in Unie im Gesammtbetrage von 2000 fl.

Die Posten 21—27 (Neue Seeleuchten) werden in den, von der Regierung präliminirten Summen zur Einstellung beantragt, da diese Herstellung zur Sicherheit der Schifffahrt erforderlich und dem bestehenden internationalen Seerechte entsprechend sind.

Die Posten 28 und 29 (Neue Hochbauten) werden conform den Regierungsanträgen, Post 30 wird, wie schon erwähnt, in der Ziffer von 80.000 fl. einzustellen beantragt.

Dalmatien. (Neue Hafenbauten.)

Die Posten 1—4 werden ohne Bemerkung in der präliminirten Summe einzustellen beantragt.

Post 5 betrifft den Bau eines neuen Schutz- und Landungsmolo's in Castella astna. Hiefür sprechen Rücksichten der Schifffahrt und der Umstand, daß ein militärisches Depot sich dort befindet.

Der erste Theilbetrag per 5000 fl. von einer Gesammtsumme von 18.445 fl. wird einzustellen beantragt.

Die Posten 6—12 werden in den, von der Regierung präliminirten Ziffern einzustellen beantragt, und bei Post 12 (Fortsetzung des Baues eines neuen Schutzdammes im Hafen von Spalato) bemerkt, daß der eingestellte Betrag per 70.000 fl. nur den, im Jahre 1873 unverwendet gebliebenen Theil des Betrages von 100.000 fl. darstellt, daher nicht als neue, besondere Einstellung zu betrachten ist.

Die ursprünglich genehmigte Gesammtsumme beträgt 400.000 fl., und wurde der Bau vom Unternehmer Palese mit einem achtpercentigen Nachlasse, daher um 313.000 fl. erstanden.

Post 13—27 (Neue Seeleuchten).

Es wird beantragt, bei Post 13 (Punta S. Antonio di Selve) den Betrag von 5.400 fl., welcher zur Herstellung der Seeleuchte als genügend erachtet wird, einzustellen, daher von der Regierungsziffer 100 fl. zu streichen.

Ebenso wird bei Post 15 (Bau einer Seeleuchte auf Riff Babaj im Canale di Zara) ein Abstrich von 300 fl. von der Regierungsziffer, daher die Einstellung der Summe von 5.700 fl. beantragt.

Post 16 (Bau einer Seeleuchte auf dem Riffe Pestrizze beim Hafen Tajer). Der zweite Theilbetrag per 20.000 fl. wird einzustellen beantragt.

Diese Seeleuchte ist für die große Schifffahrt nothwendig und wird auch zur Bezeichnung des sehr besuchten Zufluchthafens von Tajer dienen.

Der eiserne Thurm, welcher auf dem Weltausstellungsplatze stand, kostete sammt dem Apparate	19.000 fl.
hievon wurden im Jahre 1873 gezahlt	8.000 „
bleiben noch zu zahlen	11.000 fl.
Hiezu das Leuchtengebäude, welches mit 20.000 fl. veranschlagt wird, zum Baubeginne	9.000 „
zusammen	20.000 fl.

Post 17 (Bau der Seeleuchte auf Eiland Lucietta) wird ein Abstrich von 2.500 fl. von der Regierungsziffer per 7000 fl., hiemit die Einstellung des Betrages von 4.500 fl., und zwar mit Rücksicht auf das Collaudirungsergebniß beantragt.

Post 18 (Seeleuchte auf Riff Mulo bei der Spitze Planea) wird der Restbetrag per 8.000 fl. einzustellen beantragt.

Post 19 (Seeleuchte auf der Spitze Speo der Insel Brazza). Es wird beantragt, von dem Gesammtkostenbetrage per 14.012 fl. den ersten Theilbetrag per 10.000 fl. einzustellen.

Post 20 (Bau einer Seeleuchte auf Cap Gomena auf der Halbinsel Sabioncello). Es wird beantragt, den Gesammtbetrag für diesen dringenden und im Interesse der Schifffahrt wichtigen Bau per 6.000 fl. einzustellen.

Post 21 (Bau einer Seeleuchte auf der Insel Cazza) wird der erste Theilbetrag per 8000 fl. von der Gesammtkostensumme per 20.000 fl. einzustellen beantragt.

Dasselbe gilt von Post 22 (Eiland Lagostini); Antrag auf Einstellung der zweiten Rate von 8.000 fl.

Bei Post 23 (Seeleuchte auf der Insel Pelagosa). Es wird beantragt, von dem Gesammterfordernisse per 57.000 fl. den ersten Theilbetrag mit 16.000 fl. einzustellen, daher von der Regierungsziffer 4000 fl. zu streichen.

Diese Seeleuchte ist für die k. k. Kriegsmarine von besonderer Wichtigkeit.

Post 24 (Seeleuchte auf der Insel Olippa) wird der Restbetrag mit 3.900 fl. einzustellen beantragt.

Post 25 (Vollendung des Baues auf Riff Donzella) wird mit . . . . 14.000 fl.
einzustellen beantragt.

Vom Gesammterfordernisse per	26.175 „
ist durch die Dotation 1873 der Betrag per	12.000 „
bedeckt, woraus sich der Rest mit	14.175 fl.

ergibt.

Post 26 (Seeleuchte auf Riff Pettini). Es wird die, zur Pflasterung des Platzes um das Gebäude erforderliche Summe per 2.000 fl. einzustellen beantragt.

Post 27 (Umbau der Seeleuchte auf Punta d'Ostro sammt Nebengebäuden und Semaphor-Apparat).

Vom Gesammterfordernisse per	23.395 fl.
wurden aus der verfügbaren Dotation des Jahres 1873 . . .	5.225 „

verausgabt.

Das Resterforderniß beträgt somit	18.170 „
hiezu Aufsicht und Semaphor	2.750 „
zusammen	20.920 fl.

Es wird beantragt, den zweiten Theilbetrag per 18.000 fl. einzustellen.

Post 1. (Neue Hochbauten.)

Es handelt sich hierum den dringend nothwendigen Bau eines Hafenamtsgebäudes in Zara, in der Nähe des Hafens und wird beantragt, von dem Gesammterfordernisse per 25.000 fl. die erste Rate per 10,000 fl. einzustellen.

Somit betragen beim Extraordinarium die Gesammtabstriche und zwar:

bei Triest, Görz und Istrien	
(Posten 1—29) zusammen	14.000 fl.
(Post 30)	20.000 „
bei Dalmatien	
(Posten 1—27) „	6.900 „
zusammen	40.900 fl.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Im Capitel 26, Titel 2: Hafen- und See-Sanitätsdienst, außerordentliche Ausgaben, werden eingestellt:

Post 23. Achte Vertragsrate für den Bau des Triester Hafens . . . . 1,350.000 fl.

Post 24. Münzverlust . . . . 114,500 „

Für die Posten 25, 26 und 27 (Außerordentliche und neue Hafenbauten, Seeleuchten und Hochbauten)

für Triest, Görz und Istrien . . . . 216.600 fl.

für Dalmatien . . . . 262.000 „

Mehranforderung für den Triester Hafenbau . . . . 80.000 „

Zusammen . . . . . 2,023.100 fl.“

Bedeckung.

Im Vorjahre war die Bedeckung mit 433.000 fl. eingestellt und nimmt die Regierung für das laufende Jahr eine Bedeckung von 415.792 fl., hiemit um 17.208 fl. weniger in Aussicht.

Der Budgetausschuß beantragt die Bedeckungsziffer auf 420.000 fl. zu erhöhen.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen;

„Im Capitel 31, Titel 2, werden als Bedeckung 420.000 fl. eingestellt.“

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Erforderniß.	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
			Gulden in österreichischer Währung.		
26		X. Handelsministerium.			
	2	A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
		Hafen- und Seesanitätsdienst	748.000	1,464.500	2,212.500
		Neubauten im Küstenlande	.	216.600	216.600
		Neubauten in Dalmatien	.	262.000	262.000
		Mehranforderung für den Triester Hafenbau . .	.	80.000	80.000
		Summe (Cap. 26, Tit. 2.) .	748.000	2,023.100	2,771.100

Capitel	Titel	Bedeckung.	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
			Gulden in österreichischer Währung.		
31		X. Handelsministerium.			
	2	Hafen- und Seesanitätsdienst	420.000	.	420.000

Wien, am 18. Februar 1874.

Max Kübeck,

Berichterstatter.

X. Handelsministerium.

B. Betriebsauslagen.

Postgefäll- und Telegraphen-Anstalt.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 3 und 4. — Bedeckung: Capitel 31, Titel 3 und 4.)

Postgefäll.

(Capitel 26., Titel 3.)

Erforderniß.

Die Anforderung für 1874 beträgt an ordentlichen Ausgaben . . . . 14,896.300 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . 120.000 „

zusammen . . . . . . 15,016.300 fl.

somit um 1,949.300 fl. mehr als im Jahre 1873, und um 4,024.300 fl. mehr als im Jahre 1872.

Der größte Theil der Summe, um welche das Erforderniß pro 1874 jenes pro 1873 übersteigt, ist eigentlich keine neue Belastung, indem die durch das Gesetz vom 15. April 1873 erfolgte Regulirung der Gehalte der Staatsbeamten und Diener, sowie die früheren Theuerungszulagen bisher vom Finanzetat bestritten wurde, während sie nun mit einem Betrage von 1,214.210 fl. dem Postgefälle zu Lasten fallen.

Ebenso bewirkt die bereits im Jahre 1873 durchgeführte Reorganisirung der nicht-ärarischn Postanstalten die Erhöhung ihrer Bestallungen und Amtspauschalien, der Rittgelder und Postillons-Trinkgelder einen Mehraufwand, der schon im Finanzgesetze 1873 mit 219.170 fl. beziffert worden war. Der eigentliche neue Mehraufwand pro 1874, welcher durch die Schaffung neuer Amts- und Dienstesstellen und durch die Erhöhung der sonstigen Auslagen des Postdienstes herbeigeführt wird, beträgt 665.920 fl.

Es entsteht nun die Frage, ob eine solche Erhöhung des Erfordernisses mit rund 660.000 fl. zulässig ist?

Man hatte vom Jahre 1873 für das Postgefälle höchst günstige Resultate erwartet, indem nicht nur ein rasches Fortschreiten in der Entwicklung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs vorausgesetzt, sondern auch die

Einwirkung der Weltausstellung auf das Postwesen als eine im hohen Grade günstige angehofft wurde. Diesen Erwartungen entsprechend war nicht nur eine bedeutende Zahl neuer Stellen creirt worden, sondern auch in allen Zweigen des Postdienstes hatte man auf das Reichlichste vorgesorgt. Leider haben nun die Ereignisse des verflossenen Jahres auch auf das Postgefäll sehr nachtheilig eingewirkt, so daß die Bedeckung pro 1873 höchst wahrscheinlich um 1,400.000 fl. bis 1,500.000 fl., das ist circa neun Percent, hinter dem Präliminare 1873 zurückbleiben wird. In demselben Maße war somit auch der Aufwand pro 1873 zu groß gegriffen worden, und kann dieses Plus insofern dem Jahre 1874 zugute kommen, als eben über den gewesenen Bedarf neue Stellen geschaffen worden waren oder noch größere Vorräthe von den Betriebsgegenständen des Postgefälles erübrigen.

Es sollte eigentlich im Jahre 1874 das Erforderniß fast mit derselben Summe wie 1873 eingestellt werden (selbstverständlich mit Hinzurechnung der im Vorjahre erfolgten Erhöhung der Gehalte, Bestallungen u. s. w.), da das im heurigen Jahre angehoffte Erträgniß des Postgefälles nur mit 16,115.300 fl. beziffert ist, welcher Betrag nach Anschlag von 120.000 fl. für Briefcouverts, die die Postverwaltung in Zukunft nur gegen ein Entgeld einsetzen will, nur um 243.300 fl., das ist circa 1½ Percent, höher sich stellt, als die im Finanzgesetze 1873 hiefür eingestellte Bedeckung. Nun ist aber sehr die Frage, ob bei den gegenwärtigen so gedrückten volkswirthschaftlichen Verhältnissen eine so bedeutende Erhöhung des Posterträgnisses gegenüber dem Bedeckungserfolge 1873 vorausgesetzt werden darf. Es wird nämlich im Regierungsvoranschlage bei dem Briefporto eine 15percentige und bei der Fahrpost eine 12percentigst Steigerung angenommen. Es empfiehlt sich somit neue Ausgaben mögliche zu vermeiden. Höchstens könnte eine Vermehrung des Rechnungspersonales nöthig werden, da durch die Ausdehnung des Nachnahmen- und Anweisungsverkehres auf fremde Postgebiete und die hiedurch bedingten Controleinrichtungen eine größere Arbeitslast erwachsen würde.

Allenfalls würde noch die Errichtung einiger weniger ärarischer Postämter nöthig werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, empfiehlt sich, daß die Posten 1, a, b, c, d und 2 a, b, welche die Bezüge der Beamten und Diener enthalten, und mit einem Betrage von 5,893.534 fl. veranschlagt sind, einer Ermäßigung unterzogen werden. Berücksichtigt man, daß circa 50.000 fl. für Gehalte von Concepts- und technischen Beamten, welche in den früheren Voranschlägen unter den Erfordernißposten des Postgefälles enthalten waren und nun im Etat der Controlleitung des Handelsministeriums vorkommen, eigentlich hieher zu rechnen sind, so stellt sich der Aufwand für Bezüge auf 5,943.534 fl., somit im Vergleiche mit 1873 von . . . . 4,212.000 fl.
präliminirt worden war, und mit Einschluß der erfolgten
Gehaltsregulirungen per . . . . 1,214.210 „

zusammen . . . . . 5,426.210 fl.

um 517.324 fl., das ist 9½ Percent, höher, während der Geschäftsumfang (vide Bedeckung) nur um circa 1½ Percent für 1874 höher veranschlagt wird.

Es muß genügen, die genannten Posten mit 5,700.00 fl., das ist circa sechs Percent Erhöhung einzustellen, somit um 193.534 fl. unter den Voranschlag.

Post 12. Amts- und Manipulationserfordernisse sind mit 1,100.000 fl. veranschlagt. In den Erläuterungen zum Voranschlage des Handelsministeriums ist zugestanden, daß ungewöhnlich größere Vorräthe aus dem Jahre 1873 erübrigen; es dürfte sich demnach empfehlen, die gleiche Summe, wie für 1873 bewilligt wurde, das ist 1,030.000 fl., auch für heuer einzustellen, was einem Abstriche von 70.000 fl. gleichkommt.

Post 17. Beförderungskosten auf Poststraßen sind beantragt mit 4,195.700 fl., während pro 1873 . 4,446.200 fl. bewilliget wurden.

Das Sinken dieser Auslage ist nur scheinbar, da die Stundengelder mit einem Betrage von 503.845 fl., welche früher unter dieser Post verrechnet waren, im dießjährigen Voranschlage den Reiseauslagen, Post q, zugeschlagen wurden. In Wirklichkeit tritt eine Erhöhung von 253.345 fl. ein.

Auch hier dürfte bei Berücksichtigung der schon früher erwähnten Gründe ein Abstrich von 35.700 fl. zulässig sein, und wird beantragt, diese Post mit 4,160.000 fl. zu bewilligen.

Sämmtliche übrige Posten sind von geringerem Belange und so ziemlich den Verhältnissen entsprechend präliminirt und empfiehlt sich deren unveränderte Annahme.

Es wird nun beantragt als ordentliches Erforderniß

1. die Posten 1) a, b, c, d und 2) a, b, zusammen abgerundet mit	5,700.000 fl.
2. die Post 12 mit	1,030.000 „
3. die Post 17 mit	4,160.000 „
4. die übrigen Posten nach Abzug des Interkalares per 115.385 fl. gleich der Regierungsvorlage mit 3,707.066 fl. abgerundet auf	3,707.000 „
zusammen mit	14,597.000 fl.

um 299.234 fl. weniger, als in der Regierungsvorlage beantragt.

Außerordentliches Erforderniß.

Dasselbe ist mit 120.000 fl. veranschlagt, somit um 160.000 fl. geringer als im Vorjahre und betrifft die weitere Adaptirung des Postgebäudes in Prag und Herstellung des neuen Postgebäudes in Brünn, beide schon 1873 gesetzlich genehmigt.

Es wird beantragt, zu bewilligen als außerordentliches Erforderniß

sub Post 24 für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	20.000 fl.
sub Post 25 für ein neues Postgebäude in Brünn	100.000 fl.

Bedeckung.

(Capitel 31., Titel 3.)

Dieselbe ist mit 16,115.300 fl. eingestellt, um 363.300 fl. mehr als 1873. Wie bereits erwähnt, resultirt diese größere Einnahme nur theilweise aus dem angehofften größeren Geschäftsumfange, indem ein Betrag von 120.000 fl. für den Verkauf der Briefcouverts beim Centrale eingestellt erscheint.

Die Ziffer des wahrscheinlichen Erträgnisses des Postgefälles wurde gefunden, indem man dem Erfolge pro 1863

an Briefporto eine Erhöhung von	15 Percent,
bei der Fahrpost „ „ „	12 „
bei dem Zeitungsverkehre eine Erhöhung von	5 „

zugeschlagen hat.

Wie gegenwärtig die Lage der Geschäftswelt in Oesterreich ist, läßt sich nicht mit großer Sicherheit annehmen, daß jene Fortschritte in der Entwicklung des Verkehres eintreten werden, wie sie in den früheren Jahren stattfanden. Ein Zurückbleiben von nur einigen hunderttausend Gulden würde aber schon unter den Voranschlag pro 1873 zurückführen. Es ist dieß somit eine dringende Mahnung, möglichst sparsam vorzugehen und die Auslagen möglichst mit jenen des Vorjahres gleichzustellen.

Was die Wiedereinführung einer geringen Gebühr beim Verkaufe der Briefcouverts betrifft, so läßt sich principiell dagegen nichts einwenden. Niemand wird zum Ankaufe dieser Couverts genöthigt und dem Staate kann nicht zugemuthet werden, einen solchen Correspondenzbehelf gratis herzugeben.

Fremde Staaten haben es schon längere Zeit eingeführt und die ungarische Postverwaltung hat die bestimmte Erklärung abgegeben, eine solche Gebühr von 1874 an einzuführen Es dürfte daher auch aus dieser Ursache nöthig werden, diese Maßregel im dießseitigen Postgebiete einzuführen, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß hiedurch nur die wirklichen Erzeugungskosten ihre Bedeckung finden.

Es wird schließlich beantragt, die Bedeckung des Postgefälles mit 16,115.000 fl. in den Staatsvoranschlag pro 1874 einzustellen.

Schon seit längerer Zeit wird die Klage laut, daß die Portosätze des österreichisch-ungarischen Posttarifes für Geld- und Frachtsendungen viel zu hoch und den Verkehr schwer belastend seien. Zu wiederholten Malen haben auch die Handels- und Gewerbekammern um eine Ermäßigung dieser Portosätze petitionirt. Schon im Vergleiche mit den Ansätzen, welche vertragsmäßig im Verkehre mit Deutschland bestehen, zeigt sich eine bedeutende Erhöhung der inländischen Porto. Seitdem aber im deutschen Postgebiete mit dem 1. Jänner 1874 ein sehr ermäßigter neuer Tarif eingeführt wurde, zeigt sich in Oesterreich-Ungarn die Geld- oder Frachtsendung in enormer Weise belastet. Bis zu 3- bis 400 Percent ist das inländische Porto höher.

Solch' ein Zustand schädigt nicht nur den Handel und die Industrie im hohen Grade, sondern benachtheiligt auch das Postgefälle. Theils werden zu niedrige Angaben des Werthes gemacht, theils benützt man die Geldanweisungen der Bankinstitute; endlich sehen sich die Grenzbewohner veranlaßt, die benachbarte wohlfeilere ausländische Postanstalt zu benützen.

Eine Ermäßigung der inländischen Portosätze für Frachten und Geldsendungen ist demnach dringend geboten, und wird dem hohen Hause die Annahme folgender Resolution empfohlen.

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, eine Ermäßigung des Portotarifes für Geld- und Frachtsendungen baldigst eintreten zu lassen und hiebei auf die möglichste Annäherung an die gegenwärtig im deutschen Postgebiete bestehenden Portosätze Bedacht zu haben.

Telegraphen-Anstalt.

Erforderniß.

(Capitel 26., Titel 4.)

Bewilligt wurden für 1873	4,504.000 fl.
Verlangt wird für 1874	4,481.050 „
somit weniger um	22.950 fl.

Ordentliche Auslagen. Berücksichtigt man, daß die im Jahre 1874 durchgeführte Gehaltserhöhung der Beamten und Diener der Telegraphen-Anstalt eine Mehrauslage von 443.000 fl. verursacht, so ist bei den ordentlichen Ausgaben eigentlich nur eine Steigerung von 52.300 fl. gegenüber jenen des Jahres 1873, was durch die Vermehrung der Telegraphenstationen vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Es wird beantragt, die ordentlichen Auslagen nach einer kleinen Abrundung mit 3,920.000 fl. zu bewilligen.

Die außerordentlichen Auslagen (Post 27) betreffen vorzüglich die Errichtung neuer Telegraphenlinien und Einrichtung von 120 neuen Stationen. Der Betrag hiefür per 478.750 fl. ist um 58.250 fl. geringer als der 1873 für gleiche Zwecke aufgewandte. Es ist hier auf Linien Rücksicht genommen, deren Herstellung ein dringendes Bedürfniß ist, oder die für den Verkehr nach dem Auslande von hervorragender Bedeutung sind.

Sub Posten 28 ist ein Betrag von 20.000 fl. eingestellt zur Bestreitung des Agio des für die Verrechnung mit dem Auslande nöthigen Silbers.

Die Posten 29 und 30 mit 10.000 fl. und 50.000 fl. beziehen sich auf die bereits im Vorjahre principiell genehmigte Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag und Herstellung des Amtsgebäudes in Brünn.

Laut Zuschrift des Herrn Finanzministers ddo. 8. Jänner 1874 Z. $\frac{41}{\text{F. M.}}$, wird das Ersuchen gestellt, daß unter die außerordentlichen Ausgaben der Telegraphenanstalt ein Betrag von 250.000 fl. für die Ausführung eines pneumatischen Röhrennetzes in Wien aufgenommen werde.

Die Zustellung der telegraphischen Depeschen durch Fußboten wird fortwährend schwieriger und zeitraubender und die Beschwerden des Publicums sind gerechtfertigt, da wirklich oft Stunden vergehen, bis das Telegramm an den Adressaten gelangt. Ebenso geschieht die Einlieferung der in den Filialen aufgenommenen Depeschen an das Centralamt durch die Amtsdiener und geht auch hiebei viel Zeit verloren. Um solchen Uebelständen zu begegnen, hat man in mehreren Städten des Auslandes pneumatische Telegraphen eingeführt und sind die Erfolge sehr günstig. Außer den Telegrammen werden dort auch Expreßbriefe in den pneumatischen Röhren befördert und soll ein Gleiches auch hier stattfinden.

Die Anlage- und Betriebskosten per 300.000 fl. sollen nach den Angaben des Handelsministeriums mit aller Genauigkeit berechnet sein und eine Ueberschreitung derselben in keinem Falle stattfinden.

Nachdem 50.000 fl. bei der Gebahrung mit dem außerordentlichen Erfordernisse 1873 in Ersparung gebracht und für 1874 disponibel sind, so genügt es, einen Betrag von 250.000 fl. pro 1874 einzustellen.

Es empfiehlt sich demnach, als letzte Post des außerordentlichen Erfordernisses für die Ausführung eines pneumatischen Röhrennetzes in Wien und dessen Vorstädten 250.000 fl. einzustellen.

Somit wird beantragt, die außerordentlichen Auslagen

Post 27 mit	478.000 fl.
„ 28 „	20.000 „
„ 29 „	10.000 „
„ 30 „	50.000 „
Für die pneumatische Röhrenleitung mit	250.000 „

zu bewilligen.

Bedeckung.

(Capitel 31., Titel 4.)

In der Regierungsvorlage ist hiefür ein Betrag von 3,590.000 fl. eingestellt, um 20.000 fl. mehr als 1873 hiefür präliminirt wurde. Das wirkliche Ergebniß dürfte aber in diesem letzteren Jahre um circa 500.000 fl. zurückgeblieben sein. Auch hier drängen sich Zweifel auf, ob der wachsende Verkehr der gehegten Erwartung entsprechen wird. Es dürfte sich daher empfehlen, eher eine etwas geringere Summe als Einnahmen einzusetzen, und wird daher beantragt, als Bedeckung um 90.000 fl. weniger, das ist den Betrag von 3,500.000 fl. einzustellen. Der Ausfall bei der Telegraphenanstalt beziffert sich auf 1,228.000 fl.

Nach diesen Ansätzen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentl.	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währung		
			Staatsausgaben:			
26	3	1	Postgefäll	14,597.000	—	14,597.000
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	—	20.000	20.000
		3	Für Adaptirung des Postgebäudes in Brünn	—	100.000	100.000
				14,597.000	120.000	14,717.000
	4	1	Telegraphenanstalt	3,920.000	498.000	4,418.000
		2	Für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	—	10.000	10.000
		3	Für den Bau eines neuen Amtsgebäudes in Brünn	—	50.000	50.000
		4	Für die pneumatische Röhrenleitung .	—	250.000	250.000
				3,920.000	808.000	4,728.000
			Summe (Cap. 26 Tit. 3 und 4) .	18,517.000	928.000	19.445.000
				Einnahmen		
			Staatseinnahmen:			
31	3	—	Postgefäll	16,115.000	—	16,115.000
	4	—	Telegraphenanstalt	3,500.000	—	3,500.000
			Summe (Cap. 31 Tit. 3 und 4) .	19,615.000	—	19,615.000

Wien, den 11. Februar 1874.

Dr. Mayrhofer,
Berichterstatter.

XI. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 1—10; Bedeckung: Capitel 32, Titel 1—9.)

Titel I.

Centralleitung.

Für die Centralleitung wurden im Jahre 1873 bewilligt . 271.000 fl.
In diesem Jahre werden an ordentlichen Ausgaben . . . 362.500 „
und an außerordentlichen Ausgaben . . . . 4.000 „
begehrt.

Das Mehrerforderniß beträgt also bei den ordentlichen Ausgaben . . . . 91.500 „
Hievon entfällt auf die persönlichen Bezüge eine Summe von 89.472 „
und auf die Verwaltungsauslagen ein Betrag von . . . . . 2.028 „

Was das Mehrerforderniß an persönlichen Bezügen betrifft, so erscheint dasselbe gerechtfertigt durch die Regelung der Bezüge der activen Staatsbediensteten, welche einen Mehrbetrag von . . . . 72.082 fl.
in Anspruch nimmt, und durch die im Laufe des Jahres 1873 durchgeführte Organisirung des forsttechnischen Departements und des Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, in welch' letzterem allein die Zahl der Beamten um 40 vermehrt wurde, weil das früher bei den Finanzlandesbehörden bestandene Forst- und Domänen-Fachrechnungswesen dem Ackerbauministerium überwiesen wurde.

Sub Post 10 wird ein Betrag von . . . . 6.440 fl.
begehrt als Beköstigungspauschale für zur zeitweiligen Dienstleistung im Ackerbauministerium einberufene Hilfsarbeiter.

Nachdem das Ackerbauministerium erst in der letzten Zeit vollständig reorganisirt wurde, so erscheint die Einberufung weiterer Hilfskräfte, wenn auch nur zur zeitweiligen Dienstleistung, wenigstens in dem angesprochenen Maße nicht gerechtfertigt, und es wird daher mit Rücksicht auf diese Post, wenn auch alle Beamtenstellen gegenwärtig definitiv besetzt sind, und auch das zweipercentige Interkalare im Voranschlage schon in Abzug gebracht ist, bei den persönlichen Bezügen ein Pauschalabstrich von . . . . 4.000 fl.
beantragt.

Was die Verwaltungsauslagen betrifft, so erscheint der für das Jahr 1874 geforderte Mehrbetrag von . . . . 2.000 fl. durch die nicht unbedeutende Vermehrung des Beamtenstandes im forsttechnischen und Rechnungsdepartement gerechtfertigt.

An außerordentlichen Ausgaben wird ein Betrag von . . 4.000 fl. als vorübergehendes Erforderniß für das mit der Aufarbeitung der Rechnungsrückstände betraute Personale des montanistischen Fachrechnungsdepartements gefordert.

Für die Centralleitung werden daher beantragt an ordentlichen Ausgaben . . . . 358.500 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben . . . . 4.000 „

Titel II.

Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht.

A. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Für diese Hochschule wurden im Jahre 1873 bewilligt:

1. an persönlichen Bezügen	46.100 fl.
2. für Erfordernisse des Unterrichtes	20.700 „
3. an Verwaltungsauslagen	10.500 „
zusammen .	79.300 fl.
4. an außerordentlichen Auslagen	7.830 „
im Ganzen .	87.130 fl.

Pro 1874 werden begehrt:

a) an ordentlichen Ausgaben	89.400 fl.
b) an außerordentlichen Ausgaben	26.900 „

Das Mehrerforderniß an ordentlichen Ausgaben beträgt sohin 10.100 „

Hievon entfällt auf die persönlichen Bezüge ein Mehrbetrag von 6.678 „ welcher theilweise durch die Ernennung zweier weiterer Professoren für die chemischen Fächer, für die landwirthschaftliche Maschinenkunde und das Meliorationswesen und eines außerordentlichen Professors für Bodenkunde, sowie auch durch die Bestellung eines weiteren Assistenten gerechtfertigt erscheint.

Dessenungeachtet sind die Auslagen für Honorardocenten noch immer mit . . . . 8.000 fl. (Post 18.)
veranschlagt und es kann bei dieser Post daher füglich ein Betrag von 2.000 „ in Ersparung gebracht werden.

Das Mehrerforderniß an Verwaltungsauslagen pro 1874 per 3.577 fl. wird dadurch motivirt, daß Einem der neu ernannten Professoren eine Naturalwohnung beigestellt werden mußte (Post 46 b.), und daß eine Post für Inserate und Druckkosten (Post 45.), welche im vorigen Jahre nicht vorkam, unvermeidlich wurde. Nachdem aber diese beiden Posten nur . . . . 2.650 fl. betragen, so wird von den Verwaltungsauslagen ein Betrag von 927 „ in Abschlag gebracht.

Die außerordentlichen Ausgaben, welche in Anspruch genommen werden, betragen:

a) an Diensttaxen für zwei Professoren	2.300 fl.
b) für Erfordernisse des Unterrichtes	14.500 „
c) für Zu- und Adaptirungsbauten	10.100 „
zusammen .	26.900 fl.

Wenn man auch zugeben will, daß die Auslage ad a, Post 47 in Folge der mit den Professoren abgeschlossenen Contracte unvermeidlich war, und daß zur Ergänzung der für diese erst in's Leben gerufene Hochschule nothwendigen Localitäten, als Laboratorien, Hörsäle, Professorenzimmer 2c. noch fortwährend Zu- und Adaptirungsbauten vorgenommen werden müssen, so erscheinen doch die für die Erfordernisse des Unterrichtes sub Post 48—53 begehrten Ausgaben zu hoch gegriffen.

Es wird daher für diese außerordentlichen Erfordernisse ein Abstrich von . . . . 4.500 fl. beantragt.

Für die Hochschule werden daher beantragt:
als Ordinarium . . . . 85.700 „
und als Extra-Ordinarium . . . . 22.400 „

B. Forstakademie zu Mariabrunn.

Für diese Akademie wurden im Jahre 1873 an ordentlichen Ausgaben bewilligt . . . . 39.000 fl.
Im Jahre 1874 werden . . . . 44.400 „
sohin mehr verlangt . . . . 5.400 „

Von diesem Mehrerfordernisse entfällt auf die persönlichen Bezüge ein Betrag von . . . . 2.819 fl., welcher durch die Gehaltsregulirung nothwendig wurde.

Jene 1.600 fl. für zwei Reisestipendien, welche im Voranschlage pro 1873 eingestellt, aber nicht bewilligt wurden, erscheinen heuer wieder, und wird deren Abstrich neuerlich beantragt.

Der restliche Mehrbedarf von . . . . 981 fl. bezieht sich auf die Erfordernisse des theoretischen Unterrichtes und auf die Verwaltungsauslagen.

Nachdem bei den persönlichen Bezügen der zweipercentige Intercalarabstrich schon im Voranschlage vorgenommen wurde, so werden für die Forstakademie in Mariabrunn an ordentlichen Ausgaben . . . . . . 42.800 fl. zur Bewilligung beantragt.

C. Oenologisches Institut zu Klosterneuburg.

Dieses Institut erscheint im Voranschlage pro 1874 zum ersten Male, und ist dessen Gründung im Verlaufe dieses Jahres in Aussicht genommen.

Bisher bestand in Klosterneuburg nebst der k. k. Versuchsstation für Obst- und Weinbau nur eine niedere Obst- und Weinbauschule als niederösterreichische Lehranstalt.

Die ausgezeichnete Persönlichkeit des weitbekannten Directors dieser Lehranstalt Freiherrn von Babo, dann die sonst nirgends in Oesterreich so vollständig und instructiv vorhandenen Demonstrationsobjecte, nämlich: Reb- und Baumschule, Weingärten, Kellereien des Stiftes 2c., sowie die Nähe der erwähnten Versuchsstation für Obst- und Weinbau hatten die Folge, daß sich sehr zahlreiche junge Männer mit höherer fachlicher Vorbildung aus allen Weinbau treibenden Ländern der Monarchie und auch aus dem Auslande an diese Lehrstätte drängten.

Dadurch fand das Ackerbauministerium sich veranlaßt, die Umwandlung dieser Obst- und Weinbauschule in ein höheres oenologisches Institut als Reichs-

anstalt in Aussicht zu nehmen, und es wurden zu diesem Zwecke bereits Verhandlungen mit dem Freiherrn von Babo und dem niederösterreichischen Landesausschusse gepflogen, welch' letzterer das Inventar der bisherigen Anstalt dem Staate unentgeltlich zu überlassen bereit ist.

Die Regierung beabsichtigt daher, eine Mittelschule für Oenologie und Pomologie, und zwar als Staatsanstalt zu errichten, weil das Land Niederösterreich keinen größeren Vortheil von dem Vorhandensein dieser Anstalt haben wird, als die anderen Weinbau treibenden Länder der Reichshälfte.

An Kosten für dieses Institut werden beansprucht:

Für persönliche Bezüge	12.248 fl.
für die Erfordernisse des Unterrichtes	2.052 „
und für Verwaltungsauslagen	1.600 „
zusammen	15.900 fl.

Es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß der Wein- und Obstbau immer mehr an Ausdehnung und Bedeutung gewinnt, und daß ein Fortschritt auch auf diesem Gebiete des landwirthschaftlichen Unterrichtes, insbesondere ein rationeller Betrieb des Obst- und Weinbaues, der Weinbereitung und Kellerbehandlung für die ausgedehnten Weinbau treibenden Gegenden Oesterreichs ein Bedürfniß geworden sei.

Diesem Bedürfnisse kann durch ein Institut für einen tiefer greifenden oenologischen und pomologischen Unterricht entsprochen werden.

Für die Errichtung eines solchen Institutes wird es wohl kaum einen günstigeren Platz geben als in Klosterneuburg, wo die außerordentlich reichlichen und günstigen Demonstrationsobjecte in den Sortenweingärten und ausgedehnten Kellereien des Stiftes zur Verfügung stehen, und es läßt sich wohl mit Grund erwarten, daß dieses Institut unter der Leitung des bewährten und berühmten Fachmannes Freiherrn von Babo eine fruchtbare Wirksamkeit entfalten wird.

Nachdem es sich dabei um einen Unterrichtszweig handelt, welcher nicht für Niederösterreich allein, sondern für alle Weinbau treibenden Länder von gleicher Bedeutung ist, so erscheint es wohl auch gerechtfertigt, daß die Kosten dieser Anstalt vom Staate bestritten werden.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Errichtung dieses oenologischen Institutes zu Klosterneuburg zu bewilligen.

Nachdem dieses Institut aber wohl kaum vor der zweiten Hälfte dieses Jahres in Activität kommen kann, so wird beantragt, von den geforderten 15.900 fl. nur den Betrag von . . . . 10.000 fl. in den Voranschlag einzustellen.

Recapitulation zu Titel II.

Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht.

	Ordinarium	Extra-Ordinar.	Summe
1. Hochschule für Bodencultur in Wien	85.700 fl.	22.400 fl.	108.100 fl.
2. Forstakademie zu Mariabrunn	42.800 „	—	42.800 „
3. Oenologisches Institut zu Klosterneuburg	10.000 „	—	10.000 „
Summe	138.500 fl.	22.400 fl.	160.900 fl.

Titel III.

Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen.

Für diesen Titel wurden im Jahre 1873 bewilligt:

Ordinarium	33.200 fl.
Extra-Ordinarium	5.300 „
zusammen .	38.500 fl.

Pro 1874 werden begehrt:

Ordinarium	62.300 fl.
Extra-Ordinarium	14.000 „
zusammen .	76.300 fl.

Es ergibt sich sohin ein Gesammtmehranspruch von . . . 37.800 fl. welcher von der Regierung im Allgemeinen damit begründet wird, daß bei den schon bestehenden Versuchsstationen in Wien, Klosterneuburg und Görz verschiedene Reformen und Erweiterungen nothwendig wurden, und daß mit der Errichtung des wichtigsten Theiles des forstlichen Versuchswesens, nämlich einer forststatischen Section in Mariabrunn begonnen werden mußte.

Bei diesem großen Betrage der Mehrforderung muß wohl die Frage aufgeworfen werden, ob diese Versuchsstationen auch einen den damit verbundenen bedeutenden Kosten entsprechenden Nutzen und Vortheil bringen.

Das landwirthschaftliche Versuchswesen ist eine Institution, welche die Aufgabe hat, die wissenschaftlichen Grundlagen der Bodencultur (Land- und Forstwirthschaft) durch Versuche und Untersuchungen zu erforschen.

Diese Forschungen werden in den verschiedenen Versuchsstationen gemacht. Diese Forschungen und Experimente sind für den Fortschritt in der Landwirthschaft unerläßlich, und weil der Einzelne sich damit nicht befassen kann, so muß es Anstalten geben, welche dieselben für das Wohl der Gesammtheit vornehmen.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Versuchsstationen ist nicht nur von allen competenten Fachmännern anerkannt, sondern auch dadurch erwiesen, daß alle Staaten, welche der Verbesserung der Landwirthschaft eine besondere Sorgfalt zuwenden, solche Versuchsstationen errichtet haben und selbe von Zeit zu Zeit vermehren und ausdehnen.

So sind in Frankreich sechs solche Versuchsstationen und im deutschen Reiche allein bestehen deren bereits sechsundzwanzig.

Nach diesen kurzen Bemerkungen übergehe ich zu den einzelnen im Voranschlage aufgeführten Versuchsstationen.

A. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

1. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation Wien.

Für diese Anstalt wurden pro 1873 bewilligt . . . . . 15.600 fl.

Pro 1874 werden begehrt:

Ordinarium	19.400 fl.
Extra-Ordinarium	1.500 „

Das Mehrerforderniß beträgt bei den persönlichen Bezügen 4.182 „ und ergibt sich durch die Regulirung der Gehalte und durch die nothwendige Vermehrung des Personales um einen Adjuncten, Assistenten, einen Hilfsdiener Schweizerknecht und Hilfsknecht.

Die Auslagen für Inventaranschaffung und Verwaltung betragen . . . . 8.498 fl.
Mit Rücksicht auf die bei den Posten 12—14 möglichen Ersparungen wird ein Abstrich von . . . . 1.400 fl
und daher die Einstellung eines Betrages im Ordinarium von . . 18.000 „
beantragt.

Die zur Completirung des Respirationsapparates und des Versuchsstalles im Extra-Ordinarium geforderten . . . . 1.500 fl.
werden zur Bewilligung beantragt.

2. Chemisch-physiologische Versuchsstation zu Klosterneuburg.

Für diese Station wurden im Jahre 1873 im Ordinarium bewilligt . . . . 11.000 fl.
Pro 1874 werden begehrt . . . . 18.900 „
also mehr um . . . . 7.900 „
Von diesem Mehrerforderniſſe entfällt auf die persönlichen Bezüge ein Betrag von . . . . 5.400 „
welcher durch die Regulirung der Gehalte und durch den Zuwachs eines Rechnungsführers, eines Adjuncten und Assistenten, und zweier Diener veranlaßt wurde.

Diese bedeutende Personalsvermehrung ist auffallend, und auch bei den Unterrichts- und Verwaltungs-Auslagen erscheinen die sub Post 31, 33 und 35 angesetzten Beträge ziemlich hoch.

Es wird daher im Ordinarium ein Abstrich von . . . . . 1.900 fl.
und die Einstellung von . . . . 17.000 „
beantragt.

Die im Extra-Ordinarium für Errichtung eines Vegetationshauses und eines Lesezimmers, für Inventaranschaffung, Adaptirung und Einrichtung neuer Localitäten angesprochenen . . . . 6.600 fl.
werden nach einem Abstrich von . . . . 1.600 „
mit dem Betrage von . . . . 5.000 „
zur Bewilligung beantragt.

3. Seidenbauversuchsstation in Görz.

Pro 1873 wurden bewilligt . . . . 8.200 fl.
Pro 1874 sind begehrt . . . . 8.600 „
Da das Mehrerforderniß von 400 fl. durch die Regulirung der persönlichen Bezüge gerechtfertigt erscheint, so wird die Bewilligung der geforderten 8.600 fl. beantragt.

B. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

Forststatische Section in Mariabrunn.

Bisher war nur das landwirthschaftliche Versuchswesen in den vorausgeführten Versuchsstationen von Wien, Klosterneuburg und Görz vertreten; mit dieser in Mariabrunn zu errichtenden Section soll nun auch das forstwirthschaftliche Versuchswesen zur Durchführung gelangen, und zwar soll mit den Forschungen und Versuchen über das forstliche Productions- und Gewerbewesen begonnen werden.

Zu diesem Zwecke sollen bei zwanzig in den verschiedenen Gegenden des Reiches zweckmäßig zu vertheilende Stationen fixirt werden, und es dürften die Sitze der Forstämter in den einzelnen Kronländern vorzugsweise sich zu solchen Stationen eignen.

Die Hauptstation soll in Mariabrunn ihren Sitz haben und aus einem Leiter und einem Adjuncten bestehen.

Der Leiter dieser Hauptstation hat den Nebenstationen ihre Aufgabe vorzuzeichnen, sich sowohl von dem Zustande und Gange der Nebenstationen, als auch von den fraglichen Natur- und Culturverhältnissen möglichst vieler Beobachtungspunkte Kenntniß zu verschaffen, und die von den Nebenstationen einlangenden Daten zu bearbeiten und zu verwerthen.

Die von der Regierung für diese beantragte forststatische Section pro 1874 begehrten ordentlichen Auslagen betragen . . . . 15.400 fl.
und zwar:
für persönliche Bezüge des Leiters und Adjuncten . . . . 4.332 „
für Reise-Auslagen derselben . . . . 2.000 „
für Arbeiten und Honorare der 20 Nebenstationen à 400 fl. . . 8.000 „
für Kanzleipauschale, Bibliothek und Miethzinse . . . . 1.068 „

An außerordentlichen Auslagen werden für Kanzlei, Bibliothek, Einrichtung und Ausrüstung der 20 Nebenstationen . . . . . . 5.900 „
begehrt.

Mit Beziehung auf das, was über das Versuchswesen im Allgemeinen gesagt wurde, wird die Bewilligung der Errichtung dieser forststatischen Section beantragt.

Nachdem dieselbe aber vor dem Monat Mai oder Juni nicht zur Errichtung kommen kann, so wird beantragt:
an ordentlichen Auslagen . . . . 10.000 fl.
und an außerordentlichen Auslagen . . . . 2.000 „
zu bewilligen.

Recapitulation zu Titel III.

A. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

	Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
1. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien	18.000 fl.	1.500 fl.	19.500 fl
2. Chemisch-physiologische Versuchsstation in Klosterneuburg	17.000 „	5.000 „	22.000 „
3. Seidenbauversuchsstation in Görz . .	8.600 „	—	8.600 „

B. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

	Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
Forststatische Section	10.000 fl.	2.000 fl.	12.000 fl.
Somit für das land- und forstwirthschaftliche Versuchswesen zusammen . .	53.600 fl.	8.500 fl.	62.100 fl.

Titel IV.

Landescultur.

Unter diesem Titel wurden für das Jahr 1873 bewilligt . . 584.500 fl.
Für das Jahr 1874 werden . . . . 590.000 „
also . . . . 5.500 fl.
mehr in Anspruch genommen.

Diese außerordentlichen Centralauslagen sind bestimmt zu Subventionen für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, und zwar:

1. Für den landwirthschaftlichen Unterricht zur Gründung und Erhaltung landwirthschaftlicher Lehranstalten, zur Hebung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts und zur Unterstützung der Wanderlehrer.
2. Für die landwirthschaftliche Statistik.
3. Für land- und forstwirthschaftliche Ausstellungen.
4. Für Pflanzencultur und
5. Thierzucht.

Die Regierung hat in der Vertheilung der angesprochenen Gesammtsumme auf diese fünf Hauptrubriken für das Jahr 1874 eine Aenderung vorgenommen, indem sie die Subventionen für den landwirthschaftlichen Unterricht um 45.000 fl. erhöhte, dafür aber die Beiträge für die Pflanzencultur und Thierzucht um den gleichen Betrag herabminderte.

Diese Aenderung erscheint ganz zweckmäßig, wenn man in Betracht zieht, daß der landwirthschaftliche Unterricht wohl als das erste und geeignetste Mittel zur Hebung und Förderung der Landescultur erkannt werden muß, und daß diese Subventionen zur Erstarkung der in allen Ländern ins Leben gerufenen landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche ohne Erhöhung der Lehrergehalte und der Lehrmitteldotationen keine nachhaltig ersprießliche Wirksamkeit entfalten können, wesentlich beitragen.

Dieses System der Verwendung von Staatsmitteln für landwirthschaftliche Zwecke, welches in Frankreich, in Belgien und besonders im benachbarten deutschen Reiche schon seit einiger Zeit mit dem besten Erfolge eingeführt wurde, hat wohl auch in Oesterreich schon gute Früchte getragen.

Seitdem diese Subventionen aus Staatsmitteln geleistet werden, hat sich die Zahl der landwirthschaftlichen Vereine und Lehranstalten in allen Ländern bedeutend vermehrt, ihre Thätigkeit und ihr Eifer wurde belebt und gehoben, und selbst in der bäuerlichen Bevölkerung wurde dadurch der Sinn und die Theilnahme für eine Verbesserung der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen angeregt.

Es läßt sich daher wohl nicht in Abrede stellen, daß diese Ausgaben, welche als Unterstützungen zur Hebung der Landescultur gewährt werden, als productive zu betrachten sind und gerechtfertigt erscheinen.

Es wird somit die Einstellung der von der Regierung unter dem Titel: „Landescultur" angesprochenen Summe von . . . . 590.000 fl. beantragt, zugleich aber auch der Wunsch betont, daß dieser Betrag in einer den wirklichen Bedürfnissen und factischen Verhältnissen aller Kronländer entsprechenden Weise vertheilt und verwendet werden soll.

Titel V.

Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur.

Hiefür waren pro 1873 . . . . 148.000 fl.
bewilligt und werden pro 1874 . . . . 155.500 „
verlangt, also mehr um . . . . 7.500 „

Wenn aber in Betracht gezogen wird, daß die Beköstigung für die Forstverwaltungsorgane bei den Staatsforsten in Tirol vom Aufwande der Forstpolizei im genannten Kronlande ausgeschieden und pro 1874 auf den Titel „Forst- und Domänenwesen" übertragen worden ist, so beziffert sich der Mehranspruch bei diesem Titel auf . . . . 36.700 fl.

Von diesem Mehrbedarf entfallen auf die Erhöhung der Gehalte der Staatsbeamten und Diener in Folge des Gesetzes vom 15. April 1873 . . 8.300 fl.
auf die nothwendige Anlegung eines Waldkatasters . . . . 3.100 „

Fürtrag 11.400 fl.

Uebertrag 11.400 fl.

Post 3. auf die im Wasserrechtsgesetze normirte Anlegung und Führung der Wasserbücher . . . . 9.000 fl.
Post 4. auf den für das Königreich Böhmen creirten Landesculturrath . . 12.800 „
für eine Subvention zur Hebung der Forstcultur in 13 Gemeinden von Pinzgau . . . . 1.500 „
und für besondere Forstüberwachungs-Auslagen in allen Provinzen, besonders in Schlesien . . . . 2.000 „

zusammen . 36.700 fl.

Mit Rücksicht auf den bei den Centralauslagen sub Post 1 zur weiteren Bestellung oder zeitweiligen Verwendung von Organen zur Hebung und Ueberwachung der Landescultur trotz der bereits durchgeführten Organisirung des Forstwesens noch immer eingesetzten Betrag von 6.400 fl. wird die Einstellung von . . . . 153.000 fl.
für diesen Titel beantragt.

Titel VI.

Berghauptmannschaften.

Unter diesem Titel wurden für das Jahr 1873 bewilligt:
an ordentlichen Ausgaben . . . . 166.500 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . 3.500 „
Für 1874 werden verlangt an ordentlichen Ausgaben . . 202.200 „
also mehr um . . . . 35.700 „

In Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1873 genehmigten Vermehrung der Oberbergraths- und Oberbergcommissärsstellen und in Folge des Gesetzes vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten und Diener, ergibt sich ein Mehrerforderniß von . . . . 19.335 fl.
Ferner wurden zwei Bergeleven mehr angestellt mit . . . . 1.156 „
Für Miethzinse werden . . . . 775 „
für Diäten und Reisekosten . . . . 2.070 „
für Baureparaturen . . . . 630 „
für verschiedene Ausgaben . . . . 1.750 „
mehr angesprochen.

Für Kanzlei-Erfordernisse wird ein Mehrbetrag von . . . 10.208 fl.
verlangt und damit motivirt, daß den Revierbergämtern für Schreibgeschäfte und Dienerschaft geeignete Individuen zugetheilt werden müssen, um Störungen des Dienstes zu vermeiden.

Endlich wurde auch für die Executionskosten von Maßen- und Freischurfgebühren ein Betrag von . . . . 1.300 fl.
eingesetzt, weil die Finanzverwaltung die Tragung dieser Kosten abgelehnt hat. Dagegen wurden für Belohnungen und Aushilfen um . . . . . . 1.500 fl.
weniger eingestellt.

Nachdem, abgesehen von den persönlichen Bezügen, bei welchen das zweipercentige Interkalare bereits in Abrechnung gebracht ist, bei den übrigen Posten, besonders aber bei den hoch angesetzten Kanzleierfordernissen Ersparungen erzielt werden können, so wird beantragt:
an ordentlichen Auslagen . . . . 196.000 fl.
und an außerordentlichen Auslagen die begehrten . . . . 3.500 „
zu bewilligen und einzustellen.

Titel VII.

Montan-Lehranstalten.

Für diesen Titel wurden pro 1873 bewilligt:
im Ordinarium . . . . 53.500 fl.
im Extra-Ordinarium . . . . 6.500 „
Pro 1874 werden angesprochen:
im Ordinarium . . . . 69.600 „
im Extra-Ordinarium . . . . 6.500 „
Das Mehrerforderniß im Ordinarium beträgt sohin . . . . 16.100 „
Die Mehrforderung an persönlichen Bezügen per . . . . . 8.835 „
ergibt sich durch das Gesetz vom 15. April 1873, durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1873 genehmigte Vermehrung um vier außerordentliche Professoren und durch die Gleichstellung der Gehalte der Professoren mit jenen der Hochschule.

In Folge dieser Vermehrung der Professoren ist auch ein höheres Erforderniß für Inventargegenstände, für Baureparaturen und andere Verwaltungsauslagen unvermeidlich geworden.

Zudem wurde auch der Betrag der Montanstipendien zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1873 um . . . . 3.600 fl. erhöht.

Es werden daher für die Montanlehranstalten:
im Ordinarium . . . . 69.600 fl.
und im Extra-Ordinarium . . . . 6.500 „
zu bewilligen beantragt.

Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen: Die hohe Regierung wird aufgefordert, das bei der Bergakademie in Leoben zwischen der Anzahl der ordentlichen Professoren und jener der außerordentlichen bestehende Mißverhältniß durch Vermehrung der ordentlichen Professorenstellen zu beseitigen.

Titel VIII.

Staatsgestüte.

Für diesen Titel wurden im Jahre 1873 bewilligt:
als Ordinarium . . . . 290.000 fl.
und als Extra-Ordinarium . . . . 72.000 „
Pro 1874 werden gefordert:
als Ordinarium . . . . 335.500 „
als Extra-Ordinarium . . . . 86.750 „
Das Mehrerforderniß im Ordinarium beträgt sohin . . . 45.500 „
Hievon entfällt auf die persönlichen Bezüge ein Betrag von 15.312 fl., worunter die Gehaltserhöhung der Beamten und Diener, aber auch die zur Beköstigung der Pferdewärter und des untergeordneten Wirthschaftspersonales höher veranschlagten Pauschalien im Betrage von 7.500 fl. begriffen sind.

Sub Post 8 werden für Wirthschaftsregie-Auslagen, Inventarial-, Material- und Requisiten-Anschaffung für Piber 18.000 fl. und für Radautz 78.000 fl., also für beide Gestüte um 24.000 fl. mehr als im Vorjahre gefordert mit der Begründung, daß nicht nur die Taglöhne, sondern auch die Preise der Materialien, Requisiten und Inventargegenstände sich fortwährend erhöhen, so daß schon in den letzten Jahren eine Ueberschreitung des bewilligten Gesammterfordernisses nicht vermieden werden konnte.

Ebenso wird sub Post 13 zum Ankauf von abgängigem Hafer für Piber und Radautz ein Mehrbetrag von 4.400 fl. begehrt, weil auch die Haferpreise gestiegen sind und der Pferdestand in Piber sich vermehrt hat.

Nachdem bei diesen beiden Posten sich denn doch Ersparungen erzielen lassen, so wird beim Ordinarium ein Abstrich beantragt von . . . 5.500 fl.

Im Extra-Ordinarium werden um 14.750 fl. mehr verlangt als im Vorjahre, weil der Bau eines neuen Laufstalles für Piber nothwendig wird, indem die größeren Pferde der Normänner-Race noch einmal so viel Platz benöthigen, als die früher dort gezogenen kleineren Pferde der Lippizaner Race.

Für Radautz soll Jungvieh um 6.000 fl. angekauft werden, um sich den nöthigen Ochsenstand heranzuziehen, und zum Ankauf von 10 tüchtigen Gebrauchspferden wird ein Betrag von 3.700 angesprochen.

Mit Belassung der für das anzukaufende Zuchtmateriale angesetzten 60.000 fl. wird an diesem Extra-Ordinarium ein Abstrich von . . 4.750 fl. beantragt.

Es werden somit für diesen Titel im Ordinarium . . . . 330.000 fl.
und im Extra-Ordinarium . . . . 82.000 „
zusammen . 412.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Titel IX.

Staatshengstendepot.

Unter diesem Titel wurden pro 1873

§. 1 a) für Administrations- und Regie-Auslagen.

bewilligt . . . . 820.000 fl.
pro 1874 werden . . . . 852.400 „
also mehr begehrt . . . . 32.400 „

Die persönlichen Bezüge betragen gegen das Vorjahr mehr um 11.128 fl., weil der Aufwand für die vollständige Verpflegung der bei den verschiedenen Hengstendepots bediensteten 1400 Mann durch die noch immer im Steigen begriffene Theuerung aller Lebensbedürfnisse sich so bedeutend erhöht hat.

Auch für Dienteszulagen, Remunerationen und Aushilfen mußte ein höherer Betrag von . . . . 3.600 fl. eingesetzt werden, weil es im dienstlichen Interesse dringend geboten erscheint, das Personale der Pferdewärter nicht fortwährend zu wechseln, und bei der nur dreijährigen Militärpräsenzzeit die Mannschaft und besonders die Unterofficiere durch Remunerationen zum freiwilligen Fortdienen bestimmt werden müssen.

Zudem wurde an Miethzinsen ein höherer Betrag von . . . 7.900 fl. erforderlich, weil die Zahl der Beschälstationen sich bedeutend vermehrt hat, und weil für die Beschäletablissements in Drohowycze und Pilsen ein höherer Miethzins von 6850 fl. bezahlt werden muß.

Auch für Material- und Requisitenanschaffung wurden . . . 3.300 fl.
und für Fouragebeköstigung . . . . 6.300 „
mehr verlangt, weil die Zahl der Landesbeschäler um 84 vermehrt werden mußte, um den berechtigten Wünschen der einzelnen Länder Rechnung zu tragen.

Bei dieser begründeten Nachweisung von Mehrerfordernissen kann daher nur ein Abstrich von 2.400 fl. beantragt werden.

Für §. 1 b) Neubauten

werden für Nimburg . . . . 50.000 fl.
und für Klosterbruck zum Baue eines Hengstenstalles . . . . . . 3.000 „
begehrt, weil die von der Militärverwaltung seinerzeit übernommenen und ein

Eigenthum des Aerars bildenden Gebäude in Nimburg in einem ganz derouten und sogar feuergefährlichen Zustande sich befinden, und die alljährlich aufgewendeten Reparaturskosten schließlich doch als unfruchtbar sich erwiesen.

In Klosterbruck ist eine größere Anzahl Landesbeschäler gegenwärtig in einem ungesunden Stalle eines Privaten untergebracht, daher der Bau eines neuen Hengstenstalles unumgänglich nothwendig.

Von dem für diese Neubauten angesprochenen Betrag wird ein Abstrich von . . . . 3.000 fl.
beantragt und es werden sohin für diesen Titel, und zwar:

§. 1 für das ordentliche Erforderniß . . . . 850.000 fl.
und für das außerordentliche . . . . 50.000 „

§. 2 zur Ergänzung durch Ankauf von Beschälern aus der Privatzucht wie im vorigen Jahre:

im Ordinarium . . . . 250.000 fl.
und im Extra-Ordinarium . . . . 100.000 „
zur Bewilligung und Einstellung beantragt.

Titel X.

Förderung der Pferdezucht.

Für diesen Titel werden für das Jahr 1874 angesprochen . 135.100 fl.
daher gegenüber den pro 1873 bewilligten . . . . 105.000 „

ein Mehranspruch von . . . . 30.100 fl.
sich ergibt.

Wenn man die Summen zusammenfaßt, welche im Titel 8 für die Staatsgestüte, im Titel 9 für die Staatshengstendepots und im Titel 10 für die Förderung der Pferdezucht in Anspruch genommen werden, so ergibt sich, daß die Auslagen für die Pferdezuchtanstalten selbst nach Abzug der bei diesen Titeln sich herausstellenden Einnahmen sich nahezu auf Eine und eine halbe Million Gulden belaufen.

Es läßt sich aber auch andererseits nicht verkennen, daß eine gute Pferdezucht eine reiche Quelle des Nationalwohlstandes bietet, und auch eine wichtige und nothwendige Grundlage einer guten Wehrkraft ist.

Von diesem Grundsatze geleitet, haben auch die Regierungen fast aller Staaten in Europa auf die Hebung und Förderung der Pferdezucht ein besonderes Gewicht gelegt; im deutschen Reiche werden große Summen zu diesem Zwecke verwendet, und Frankreich hat in neuester Zeit die größten Anstrengungen zur Verbesserung der Pferdezucht gemacht und zu Prämirungen allein für Hengste, Mutterstuten, Stut- und Hengstfohlen eine Summe von 1½ Millionen Francs bestimmt.

Es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß die Elemente für eine gute Pferdezucht in Oesterreich vorhanden sind, und daß das Pferdemateriale, welches wir besitzen, ein gutes und ausdauerndes sei. Es wird daher die Aufgabe der Regierung sein, diese Elemente in geeigneter Weise auszunützen, und das vorhandene Materiale sorgfältig zu pflegen.

Der Sinn für eine bessere Pferdezucht hat sich in neuester Zeit in allen Ländern dieser Reichshälfte bedeutend gehoben, und die Nachfrage nach ärarischen Vaterpferden steigert sich von Jahr zu Jahr.

Die Pflege der Pferde, die Wahl des Zuchtmateriales und die Aufzucht der Fohlen lassen aber noch sehr viel zu wünschen übrig, und die Regierung hat noch ein sehr weites Feld für die Lösung ihrer Aufgabe.

Gelingt es ihr aber, diese Aufgabe zu lösen und die heimische Pferdezucht allmälig zu verbessern, dann werden die dermalen noch erforderlichen großen Kosten sich reichlich verzinsen, und es kann in wenigen Jahren schon erreicht

werden, daß die großen Summen, welche gegenwärtig zum Hengstenankauf ins Ausland wandern, wenigstens theilweise in Ersparung gebracht werden und den inländischen Züchtern zu Gute kommen können.

Was nun speciell die für diesen Titel geforderte Summe von 135.100 fl. betrifft, so entfallen davon auf die Posten 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 9 Beträge, welche schon im vorigen Jahre für diese Zwecke bewilligt wurden.

Die Regierung verlangt aber außerdem sub Post 3 zur Durchführung der Conscription der Zuchtpferde einen Betrag von . . . . 15.000 fl., welcher schon im Voranschlage pro 1873 eingestellt, aber nicht bewilligt wurde.

Diese Conscribirung der Zuchtpferde erscheint aber für einen rationellen Betrieb der Pferdezucht wirklich nothwendig.

Sowie bei jedem Geschäftsbetrieb die Feststellung des zu Gebote stehenden Geschäftsfondes unerläßlich ist, ebenso nothwendig ist es, bei der Pferdezucht für den Staat sich eine genaue Kenntniß zu verschaffen, welche Pferderacen in den einzelnen Ländern bestehen, und welches Materiale vorhanden ist, um für die verschiedenen Sorten der Mutterstuten die geeigneten Beschäler bestimmen zu können.

Ferner verlangt die Regierung sub Post 8 für Subventionen zur Aufzucht der Hengstfohlen einen Betrag von . . . . 15.000 fl.

Auch dieser Anspruch erscheint gerechtfertigt, denn eine gute rationelle Aufzucht der Fohlen ist ein wesentlicher Factor einer guten Pferdezucht.

Es ist nicht genug, daß der Staatshengst ein Fohlen gezeugt hat, man muß auch darauf sehen, daß dieses Fohlen bei der Aufzucht nicht vernachlässigt wird und verkümmert, und daß Fohlen, welche die Anlage haben, gute Beschäler zu werden, vor einer frühzeitigen Castration bewahrt werden.

Nur dadurch ist es möglich, die heimische Pferdezucht zu heben und den kostspieligen Ankauf von Hengsten im Auslande allmälig wenigstens zu vermindern.

Es wird somit für diesen Titel die Bewilligung von . . . 135.000 fl. beantragt.

Bedeckung.

Als solche wird zur Annahme pro 1874 beantragt:

Für den Titel	1: Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	3.700 fl.
„ „ „	2: Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen .	7.300 „
„ „ „	3: Landescultur	1.500 „
„ „ „	4: Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.700 „
„ „ „	5: Berghauptmannschaften	3.800 „
„ „ „	6: Montan-Lehranstalten	600 „
„ „ „	7: Maßen- und Freischurfgebühren des Bergwesens	280.000 „
„ „ „	8: Staatsgestüte	155.000 „
„ „ „	9: Staatshengstendepots	188.000 „
	zusammen .	641.600 fl.

Diese für die Titel 1, 2, 3, 4 und 6 beantragten Beträge stimmen ganz überein mit den Ansätzen im Staatsvoranschlage.

Beim Titel 5 wird gegen den Ansatz der Regierung von 3.320 fl. eine Mehreinnahme von 480 fl. beantragt, weil schon im Jahre 1872 eine gleiche Einnahme erzielt wurde, und im laufenden Jahre eine Steigerung der Miethzinse für die durch die Auflösung der Berghauptmannschaften zu Leoben und Kuttenberg frei gewordenen ärarischen Häuser in Aussicht genommen ist.

Die bei Titel 7 gegen den Voranschlag per 277.600 fl. um 2.400 fl. höher beantragte Bedeckung erscheint durch den seit einer Reihe von Jahren stetig zunehmenden Aufschwung des Kohlen- und Eisensteinbergbaues gerechtfertigt.

Bei Titel 8 wird die Bedeckung von der Regierung mit . . 149.950 fl. veranschlagt. Nachdem aber der Erfolg im Jahre 1872 bereits eine Einnahme von . . . . 152.692 fl.

nachweist und in Radautz in Folge der mit 1. Jänner 1873 ins Leben getretenen neuen Pachtperiode schon in diesem Jahre ein bedeutend höheres Zinserträgniß erzielt wurde, so kann bei diesem Titel wohl eine Bedeckung von . . . . 155.000 fl. eingestellt werden.

Beim Titel 9 wird gegen den Voranschlag per . . . . . 179.450 fl. eine Einnahme von . . . . 188.000 fl. beantragt, weil schon im Rechnungsabschlusse pro 1872 eine gleiche Einnahme erscheint, und seit jener Zeit die Zahl der Landesbeschäler um 84 vermehrt wurde, folglich auch eine größere Einnahme an Deckgeldern zu erwarten steht.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze einzubeziehen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden		
			Erforderniß.			
27			XI. Ackerbauministerium.			
	1		Centralleitung	358.500	4.000	362.500
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	138.500	22.400	160.900
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	53.600	8.500	62.100
	4		Landescultur	—	590.000	590.000
	5		Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur	153.000	—	153.000
	6		Berghauptmannschaften	196.000	3.500	199.500
	7		Montanlehranstalten	69.600	6.500	76.100
	8		Staatsgestüte	330.000	82.000	412.000
	9		Staatshengstendepots:			
		1	a) Administrations- und Regie-Auslagen	850.000	—	850.000
			b) Neubauten	—	50.000	50.000
		2	Ankauf von Beschälern	250.000	100.000	350.000
	10		Förderung der Pferdezucht	135.000	—	135.000
			Summe (Cap. 37, Tit. 1—10):	2,534.200	866.900	3,401.100

Capitel	Titel	Paragraph		Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden		
			Bedeckung.			
32			XI. Ackerbauministerium.			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	3.700	—	3.700
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	7.300	—	7.300
	3		Landescultur	1.500	—	1.500
	4		Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.700	—	1.700
	5		Berghauptmannschaften	3.800	—	3.800
	6		Montanlehranstalten	600	—	600
	7		Maßen- und Freischurfgebühren des Bergwesens	280.000	—	280.000
	8		Staatsgestüte	155.000	—	155.000
	9		Staatshengstendepots	188.000	—	188.000
			Summe (Cap. 32, Tit. 1—9):	641.600	—	641.600

Wien, 16. Februar 1874.

Dr. Grebmer,
Berichterstatter.

XI. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 11; Bedeckung: Capitel 10.)

Der Titel „Forst- und Domänenwesen" zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

a) Forst- und Domänendirectionen.

b) Staatsforste und Domänen.

A. Für die sieben Forst- und Domänendirectionen werden beansprucht
als ordentliches Erforderniß . . . . 314.510 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . 53.000 „
dagegen erscheinen als Bedeckung im Ordinarium eingestellt . 1.400 „

Eine Vergleichung mit dem Vorjahre ist nicht thunlich, weil die Forste und Domänendirectionen erst mit Anfang des zweiten Semesters 1873 ins Leben getreten sind. Eine annäherungsweise aufgestellte Berechnung des auf die Agenden dieser Behörden im Vorjahre entfallenden Aufwandes kann umsoweniger einen Anhaltspunkt darbieten, als nicht nur für die Gehalte der Bediensteten, sondern auch für die Competenz der neuorganisirten Behörden und den Geschäftsgang Normen aufgestellt wurden, welche von den früheren nicht unbedeutend abweichen.

Wenn aber in die Erörterung der Genauigkeit des in den Erläuterungen zum Voranschlage mit 165.510 fl. bezifferten Mehraufwandes hier nicht weiter eingegangen wird, so muß dennoch zugegeben werden, daß das Mehrerforderniß für die den Forst- und Domänendirectionen zugetheilten Agenden jedenfalls ein sehr bedeutendes ist. Dagegen kann aber auch nicht verschwiegen werden, daß die auf Grund ganz richtiger Principien consequent durchgeführte Organisirung des Verwaltungsdienstes jede erwünschte Gewähr bietet für eine rationelle Verwaltung und Bewirthschaftung der Staatsdomänen und Forste.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Verwaltungsobjecte, so lange sie einem Ressort unterstanden, bei welchem fachmännisches Verständniß und fachmännische Vorliebe nicht, wie beim Ackerbauministerium, als selbstverständlich vorausgesetzt werden konnten, wohl in mancher Richtung jener stätigen und ins Detail gehenden Fürsorge entbehren mußten, welche rationelle Grundsätze nicht nur aufzustellen, sondern dieselben auch den örtlichen und den Zeitverhältnissen anzupassen versteht, nicht auf momentane Erfolge hinarbeitet, sondern die nachhaltige Erhöhung des Werthes der Objecte selbst und zu gleicher Zeit die Erhöhung der Einkünfte unabwendbar im Auge behält.

Wenn nun das Ackerbauministerium in der kurzen Spanne Zeit seit der Uebernahme der Verwaltung der Domänen und Forste und seit der Systemisirung entsprechender Verwaltungsorgane keine auffallenden Resultate in den Ertragsrubriken aufweisen konnte, und wenn es in der Lage ist, um manches Versäumte nachzuholen, hie und da namhafte Mehransprüche zu stellen, so kann mit Beruhigung darauf hingewiesen werden, daß nach Durchführung der unabweislichen und dringenden, aber kostspieligen Arbeiten, als Grenzvermarkung, Arrondirung, Ablösung von Lasten, Betriebseinrichtung, Herstellung der Bringungswege und dergleichen, die Ueberschüsse in der Cassagebarung bei diesem Titel des Voranschlages in rascher Progression und von Jahr zu Jahr steigern werden, so daß der jetzige Mehraufwand sich schließlich als eine productive Auslage herausstellen wird.

Die in dem Voranschlage angesprochene Summe ist durch das Gesetz über die Regelung der Bezüge der Staatsbeamten und durch die allerhöchste Entschließung vom 23. März 1873 über die Organisirung der Forst- und Domänendirectionen gerechtfertigt.

Es wird beantragt, im Ordinarium gegenüber der beanspruchten Summe von 314.510 fl. den Betrag von **314.000** fl. einzustellen, wovon auf die Centralauslagen 7000 fl. und auf die Forst- und Domänendirectionen 307.000 fl. zu entfallen haben.

Im Extra-Ordinarium werden beansprucht und beantragt für Beschaffung von Meßinstrumenten **3000** fl.; dagegen kann die Bewilligung der für Neubauten beanspruchten Summe von 50.000 fl. nicht befürwortet werden.

Es will damit die Nothwendigkeit dieser für die Directionen in Gmunden und in Neuberg projectirten Neubauten nicht in Zweifel gezogen werden, ja es wird anerkannt, daß die Unterbringung der Verwaltungsämter in Aerarialgebäuden einer zeitweiligen Einmiethung entschieden vorzuziehen sei. Wenn es aber überhaupt mißlich ist, in den Staatsvoranschlag Ausgabsposten einzustellen, welche als Anzahlungen auf höher greifende, und zwar solche Beträge erscheinen, deren Höhe in Ermanglung specieller Voranschläge nicht bemessen werden kann, so ist im gegenwärtigen Falle ein Abstrich umsomehr angezeigt, als die Verhandlungen über diese Neubauten nicht einmal so weit gediehen sind, daß die Oertlichkeit, wo sie aufgeführt werden sollen, mit Bestimmtheit angegeben werden könnte, und selbst die Frage, ob die Directionen für Oberösterreich und für Steiermark in Gmunden und in Neuberg zu belassen oder anderwärts unterzubringen seien, annoch ihrer Entscheidung entgegensieht.

Als Bedeckung wird gleichlautend mit dem Regierungsantrage die Einstellung der aus Miethzinsen resultirenden Summe von 1.400 fl. beantragt.

B. Für Staatsforste und Domänen werden im vorliegenden Voranschlage beansprucht

als ordentliches Erforderniß	2,930.660 fl.
als außerordentliches Erforderniß	193.000 „
zusammen . .	3,123.660 fl.

Im Jahre 1873 wurden bewilligt

als ordentliches Erforderniß	3,112.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	181.000 „
zusammen . .	3,293.000 fl.

Nachdem aber in Folge einer im Einvernehmen mit dem obersten Rechnungshofe getroffenen Bestimmung die sogenannten durchlaufenden Posten in dem gegenwärtigen Voranschlage nicht mehr durchgeführt werden, so müssen diese auch von den für das Jahr 1873 bewilligten ordentlichen Ausgaben mit dem Betrage von 409.710 fl. in Abschlag gebracht werden, um eine Vergleichung mit dem Vorjahre zu ermöglichen.

Hienach erscheinen die für das Vorjahr bewilligten ordentlichen Ausgaben eigentlich mit dem Betrage von . . . . 2,702.290 fl.
hiezu die außerordentlichen Ausgaben . . . . 181.000 „

zusammen . 2,883.290 fl.

Es werden daher für das laufende Jahr 240.370 fl. mehr beansprucht, und zwar wird im Ordinarium ein Mehranspruch von 228.370 fl., im Extra-Ordinarium ein Mehranspruch von 12.000 fl. gestellt.

Laut des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1872 wurden verausgabt
an ordentlichen Ausgaben . . . . 2,973.290 fl. 80 kr.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . 82.583 fl. 70 kr.

Eine Vergleichung der Jahre 1872 und 1874 ist wegen der oberwähnten Ausscheidung der durchlaufenden Posten aus dem vorliegenden Voranschlage nicht thunlich.

Wenn man die einzelnen Ausgabsrubriken des Staatsvoranschlages für das Jahr 1873 mit jenen des Voranschlages für das laufende Jahr vergleicht, so ergibt sich zunächst die bedeutendste Mehrforderung bei der Rubrik „Bezüge der Bediensteten", welche für das Jahr 1873 mit 379.947 fl. und nach Abzug der zweipercentigen Interkalarien eigentlich mit 372.348 fl. veranschlagt, für das laufende Jahr dagegen mit 625.510 fl. beansprucht wurden, daher sich ein Mehranspruch von 253.162 fl. ergibt. Wenn man nun diesen speciellen Mehranspruch dem gesammten Mehranspruche an ordentlichem Erforderniß mit 228.370 fl. entgegenstellt, so ergibt sich, daß bei allen übrigen Ausgabsrubriken zusammengenommen ein Minderaufwand von 24.792 fl. in Aussicht genommen wurde.

Die in die Rubrik „Bezüge der Bediensteten" eingestellten Ausgaben sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 begründet und würden zu einem bedeutend höheren Betrage angewachsen sein, wenn bei der Organisirung des Verwaltungsdienstes nicht für die möglichste Verminderung der Anzahl der Dienststeller Fürsorge getroffen worden wäre, indem statt der im Voranschlage für 1873 aufgeführten 1.168 nunmehr blos 948, daher um 220 weniger Bedienstete aufgeführt werden.

In den beiden Ausgabsrubriken „Holzgewinnung und Lieferung" und „Köhlereikosten" werden für das laufende Jahr 1,353.210 fl., dagegen wurden für das Vorjahr blos 1,224.534 fl. gefordert. Das Mehrerforderniß von 128.676 fl. wird durch die Aufhebung der Proviantbezüge, durch eine unabweisliche Erhöhung der Arbeitslöhne, endlich durch die größere Erzeugung begründet. Es werden nämlich im laufenden Jahre 536.545 Normalklafter Holz, daher um 16,622 Normalklafter mehr als im Vorjahre, zur Nutzung veranschlagt. Der Erlös für Kohlen wird im laufenden Jahre mit 473.440 fl., daher mit einen Mehrertrag gegen das Vorjahr von 56.539 fl. veranschlagt.

Für die „Reparatur der Betriebsgebäude" werden 167.770 fl., also um 1780 fl. mehr als im Vorjahre gefordert. Diese Rubrik, welche aus zahlreichen kleinen Posten besteht, deren ziffermäßig genaue Begründung kaum thunlich ist, dürfte vielleicht unter allen ordentlichen Ausgaben am leichtesten einen Abstrich ertragen, falls ein solcher an dem Gesammterfordernisse beliebt werden sollte.

Für die Culturkosten werden beansprucht 50.030 fl., also um 8921 fl. mehr als im Vorjahre. Diese Rubrik wird voraussichtlich in künftigen Jahren bedeutend höher dotirt werden müssen, und zwar in dem Maße, als die in Angriff genommene Betriebseinrichtung ins Leben treten wird, wobei manche herkömmliche Uebelstände beseitigt, manches in früheren Zeitperioden Versäumte wird nachgeholt werden müssen. In diese Rubrik gehören die Auslagen für die Aufforstung der abgetriebenen Waldflächen und ausgedehnter Waldblößen, eine nicht nur an sich höchst productive sondern auch für das allgemeine Wohl höchst wichtige Aufgabe der Staatsforstenverwaltung.

Es ist notorisch, welch einen Einfluß der Zustand der Beforstung ausgedehnter Waldcomplexe ausübt, nicht nur auf die anrainenden Waldungen, sondern auch auf die klimatischen Verhältnisse ganzer Länderstrecken, und dadurch auf die mannigfachsten Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse.

Unter den „sonstigen Auslagen für die Forstwirthschaft" sind der Ankauf von fremdem Holze, der Werth des verabfolgten Deputatholzes, Unterstützungen und Gratificationen, welche dem Arbeiterpersonale verabfolgt werden, endlich die Bezüge der Meister und Vorarbeiter, sowie die Ausgaben für forstliche Nebennutzungen inbegriffen. Der in diese Rubrik eingestellte Anspruch beträgt 110.250 fl. Im Vorjahre betrug dieser Anspruch 505.526 fl., wobei die für die Holzlegstattverwaltung Sanct Helena und Hütteldorf veranschlagten Summen mehr als 60 Percent des Gesammtanspruches betrugen.

Das Erforderniß für die „Landwirthschaft", welches in zwei Rubriken zusammen 9.370 fl. ausmacht, ist gegen das Vorjahr größer um 497 fl.

In den drei Rubriken für die „Nebenwirthschaften", welche zusammen ein Erforderniß von 118.930 fl. enthalten, wird um 197.585 fl. weniger als im Vorjahre beansprucht, weil in den Rubriken „industrielle Unternehmungen" und „Materialienlager" einige der oberwähnten durchlaufenden Posten nicht mehr vorkommen.

Die auf 267.460 fl. bezifferten Steuern und Abgaben, sowie die zum Theile auf Stiftungen und Verträgen beruhenden Auslagen von 52.950 fl. für „geistliche und milde Sachen" bedürfen keiner näheren Erörterung.

Die bedeutendste Rubrik der Verwaltungsausgaben, nämlich die „Bezüge der Bediensteten", wurde schon Eingangs erörtert.

Gegenüber dem Gesammtanspruche von 2,930.660 fl. wird, nachdem der im Voranschlage bei vier Kronländern nicht eingestellte Intercalarabstrich in Abschlag gebracht und die einzelnen Rubriken abgerundet wurden, mit Rücksicht auf das oben Angeführte ein Gesammtabstrich von 15.660 fl. und daher die Bewilligung von 2,915.000 fl. als ordentliches Erforderniß beantragt.

Der als außerordentliches Erforderniß beanspruchte Betrag von 193.000 fl. zerfällt in drei Rubriken.

a) Realitätenankauf mit 31.500 fl.

Hieher gehören die behufs Unterbringung einzelner Verwaltungen anzukaufenden Gebäude, Ankauf von Grundparcellen, welche theils als Enclaven, theils zum Zwecke der Arrondirung acquirirt werden, endlich Einlösung der Duckhütten.

Es ist bekannt, in welchem Maße die Grenzen ausgedehnter Waldcomplexe im Laufe der Zeiten zu Gunsten der kleineren Anrainer verschoben wurden, und wie groß, abgesehen von dem Verluste an Area, der daraus entstehende Nachtheil ist, daß die in einer nach allen Richtungen gebrochenen Linie fortlaufende Grenze weder gehörig beaufsichtigt, noch durch Einfriedung sichergestellt werden kann, und daher weiteren Eingriffen offen steht. Es ist klar, wie schädlich die Wald-Enclaven sind. Das in Folge langjährigen Mißbrauches erwachsene Besitzrecht der Duckhütten kann schwerlich mit Erfolg im Rechtswege bestritten und muß nach und nach abgelöst werden. Um nun die Regierung in den Stand zu setzen, bei derartigen Vorkommnissen die momentan wechselnde Sachlage und Stimmung der Interessenten zu benützen und was nothwendig ist, acquiriren zu können, dürfte wohl dieser Anspruch ohne Anstand bewilligt werden.

b) Ebenso nothwendig erscheinen die in der zweiten Rubrik „Neubauten" projectirten Auslagen für Arbeiterwohnungen, da bei der in einigen Staatsforsten herrschenden Arbeiternoth kein Mittel unversucht bleiben darf, möglichst viele und stabile Arbeitskräfte heranzuziehen.

Anlegung von Fahrwegen, Holzbahnen, Regulirung der floßbaren Gewässer, sind Arbeiten, welche wohl keiner Rechtfertigung bedürfen.

Auch der für Neubauten für Forstverwaltungen verlangte Betrag kann einem bedeutenden Abstriche nicht unterzogen werden.

Das Erforderniß in dieser Rubrik beträgt 80.000 fl.

c) Die in der dritten Rubrik mit 81.500 fl. beanspruchten Auslagen für die Betriebseinrichtung, Vermarkung und Entlastung der Staatsforste, sowie

für den kraft Uebereinkommens für ungebührlich eingezogene Einkünfte zu leistenden Ersatz, erheischen keine eingehende Begründung.

Im Vorjahre wurde für Realitätenankauf um 19.900 fl. weniger, für Neubauten um 26.400 fl. mehr, für Verwaltungs- und Betriebskosten um 18.500 fl. weniger bewilligt, als gegenwärtig verlangt wird.

Es wird der Antrag gestellt, als außerordentliches Erforderniß die verlangte Summe von 193.000 fl., und zwar für Neubauten und Realitätenankauf . . . . 111.500 fl.
und für Vermessungskosten und Servitutenregulirung . . . . . 81.500 „
zu bewilligen.

Die ordentlichen Einnahmen aus den Staatsforsten und Domänen wurden im Jahre 1873, nach Ausscheidung der durchlaufenden Posten, mit 4,070.290 fl. veranschlagt.

Im laufenden Jahre wird ein Ertrag von 4,372.970 fl. in Aussicht genommen, so daß sich derselbe gegen das Vorjahr um 302.680 fl. günstiger stellt.

Bei der Rubrik „Forstwirthschaft" wird eine ordentliche Einnahme von 3,931.830 fl., daher um 379.107 fl. höher als im Vorjahre veranschlagt.

Dieser höhere Betrag ist begründet durch die beabsichtigte Mehrnutzung von 16.622 Normalklaftern Brenn- und Nutzholz und durch die Mehrerzeugung von Holzkohlen.

Wenn die veranschlagte Holznutzung gegen den geschätzten Jahresetat um 171.739 Normalklafter zurücksteht, und daher beinahe 25 Percent des Jahresetats nicht gefällt werden können, so liegt der Grund dieses Uebelstandes zum Theile in schwierigen Absatzverhältnissen, welche eben nicht geändert werden können, wie z. B. übermäßiger Holzreichthum bei geringer Entwicklung der Industrie in einigen Ländern, zum Theile aber auch in der Unzugänglichkeit mancher Reviere, welche durch Anlegung neuer Bringungswege, sowie Regulirung der bestehenden behoben werden kann und soll.

Die mit 56.140 fl. bezifferte Einnahme aus der „Landwirthschaft" beruht großentheils auf Pachtverträgen und ist um 3.173 fl. geringer veranschlagt, als im Vorjahre.

Die Einnahme aus den „Nebenwirthschaften" wird auf 385.000 fl., um 73.254 fl. niedriger als im Vorjahre, veranschlagt. Dieser Mindereinnahme steht aber auch eine Minderausgabe von 127.595 fl. entgegen, und beide Differenzen sind zumeist aus der Aufhebung der Proviantbezüge entsprungen.

Bei den Holzpreisen macht sich bei einigen Staatsforsten wegen des zunehmenden Kohlenconsums eher eine weichende, als eine steigende Tendenz bemerkbar. Ob der Bedarf an Bauholz, welcher merklich nachgelassen hat, wieder eine Steigerung erfahren wird, muß dahingestellt bleiben. Es wäre daher nicht rathsam, über die veranschlagten Summen hinauszugehen, und es wird conform mit dem Regierungsantrage die Einstellung des abgerundeten Betrages von 4,373.000 fl. als ordentliche Einnahme beantragt.

Die außerordentlichen Einnahmen mit 12.230 fl. beruhen auf Rückersätzen, vertragsmäßigen Beiträgen zu den Regiekosten und auf Ablösungsbeträgen.

Ihrer Natur nach sind diese Einnahmen, welche im Vorjahre mit 18.000 fl. eingestellt wurden, höchst schwankend, und es wird beantragt, den von der Regierung präliminirten Betrag abgerundet mit 13.000 fl. einzustellen.

In dem Wienerwaldforste besteht noch immer das sogenannte Viertelpfennigrecht, dessen Bestand von den Verpflichteten jetzt um so drückender empfunden wird, als die Grundentlastung in jeder andern Richtung bereits

durchgeführt wurde und nur die Ablösung des Viertelpfennigrechtes noch immer nicht zum Abschlusse gelangt ist. Die Anforderungen, welche bei dieser Ablösung von Seite der Regierungsorgane gestellt werden, scheinen den betreffenden Parteien nicht mit den alten dießbezüglichen Bestimmungen im Einklange zu stehen.

Es wird daher der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die Ablösung des im Wienerwaldforste noch bestehenden Viertelpfennigrechtes in gerechter, den alten dießbezüglichen Bestimmungen entsprechender Weise baldigst durchzuführen.

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Ausgaben					
Capitel	Titel		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
27		XI. Ackerbauministerium.			
	11	Forst- und Domänenwesen:			
		Forst- und Domänendirectionen	314.000	3.000	317.000
		Staatsforste und Domänen	2,915.000	. . . . .	2,915.000
		Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	111.500	111.500
		Vermessungskosten und Servitutenregulirung .	. . . . .	81.500	81.500
		Summe (Capitel 27, Titel 11) .	3,229.000	196.000	3,425.000
Einnahmen					
32		XI. Ackerbauministerium.			
	10	Forst- und Domänenwesen:			
		Forst- und Domänendirectionen	1.400	. . . . .	1.400
		Staatsforste und Domänen	4,373.000	13.000	4,386.000
		Summe (Capitel 32, Titel 10) .	4,374.400	13.000	4,387.400

Wien, am 25. Februar 1874.

Smarzewski,
Berichterstatter.

XI. Ackerbauministerium.

Montanwerke.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 12. — Bedeckung: Capitel 32, Titel 11.)

Bedeckung.

In dem vorliegenden Voranschlage ist das Silberagio nur mit 5 Percent berechnet, während dasselbe mit 8 Percent hätte eingestellt werden sollen. Es erhöht sich daher die Bedeckung bei Lend von 20.190 fl. auf 20.740 fl., bei Brixlegg von 377.600 fl. auf 379.850 fl., bei der Bergdirection Přibram von 8.920 fl. auf 9.720 fl., bei dem Hauptwerke Přibram von 2,262.400 fl. auf 2,313.700 fl., bei Joachimsthal von 59.720 fl. auf 61.220 fl. und zusammen, d. h. für alle Werke von 5,220.300 fl. auf 5,276.700 fl. Für das Jahr 1873 sind 4,770.500 fl. als Bedeckung eingestellt, und sonach für das laufende Jahr 506.200 fl. mehr veranschlagt worden. Die Annahme dieser Mehreinnahmen findet ihre Rechtfertigung theils in der Steigerung des Absatzes der Producte der sämmtlichen Werke bis auf jenes in Brixlegg, das minder stark als im Vorjahre betrieben werden soll, theils durch die Erhöhung der Verkaufspreise für verschiedene Producte. — Höher, als im Voranschlage geschehen, lassen sich die Verkaufspreise nicht einstellen, da dieselben der dermaligen Conjunctur vollständig entsprechend sind, und ebensowenig läßt sich die präliminirte Menge des Absatzes an Producten noch steigern. Der Budgetausschuß beantragt daher im Ganzen als ordentliche Bedeckung . . . . 5,276.700 fl. einzustellen.

Erforderniß.

a) Ordentliches.

In Folge der Einstellung des Silberagio mit 8 Percent, anstatt mit nur 5 Percent, erhöht sich das Erforderniß für das Hauptwerk Přibram von 2,078.023 fl. auf 2,083.723 fl. und für alle Werke von 3,913.000 fl. auf 3,918.700 fl. Für das Vorjahr sind 3,739.000 fl. bewilligt worden, es werden also für das laufende Jahr 179.700 fl. mehr beansprucht. Hievon entfallen

auf die Bergwerks-Administrationscasse in Wien 2.450 fl, auf die Bergwesens-Producten-Verschleißcasse 5.685 fl., auf Unter-Heiligenstadt 1.600 fl., auf Haering 1.759 fl., auf Kitzbichl 2.313 fl. auf Klausen 3.399 fl., auf Cilli 51.936 fl., auf Idria 44.296 fl., auf die Direction in Přibram 2.838 fl., auf das Hauptwerk Přibram 117.893 fl., auf Joachimsthal 5.773 fl., auf die Factorie in Prag 3.700 fl. und auf Mizun 9.756 fl., während weniger als im Vorjahre eingestellt sind für Lend 17.157 fl., für Brixlegg 33.402 fl., für Raibl 19.768 fl., für Szwoszowice 3.021 fl. und für die Factorie in Triest 350 fl. — Das Mehrerforderniß vertheilt sich auf Post 1 Bergbaukosten mit circa 87.000 fl., auf Post 2 Schmelzhüttenkosten mit circa 14.000 fl., auf Post 14 Berg- und Hüttenproducten-Ankauf mit circa 18.000 fl., auf Post 15 Betriebsmaterialien-Ankauf mit circa 22.000 fl., auf Post 16 Naturalienankauf mit circa 26.000 fl., auf Post 17 Mobilienankauf und Erhaltung mit circa 13.000 fl., auf Post 19 Gehalte, Emolumente und Activitätszulagen mit circa 14.000 fl., auf Post 33 Ausbeutezahlung mit 15.738 fl. und endlich auf die neue Hüttenanlage in Cilli mit 51.936 fl.

Anlangend die Erhöhung der Gehalte 2c., so beruht solche hauptsächlich auf dem Gesetz vom 15. April vorigen Jahres. Eine wesentliche Vermehrung des Personals, abgesehen von der Besetzung der Hüttenverwaltung in Cilli mit einem Oberverwalter, einem Amtsofficial und Rechnungsführer und mit einem Diener, hat nicht stattgefunden. Das zweipercentige Intercalare ist in Abzug gekommen.

Die Hüttenanlage in Cilli ist neu, ihren Betriebsausgaben steht daher aus dem Vorjahre keine derartige Ausgabe gegenüber.

Alle übrigen Mehrausgaben, sowohl die vorstehend speciell nachgewiesenen, als auch die anderen, finden ihre Rechtfertigung in der beabsichtigten Steigerung der Production der Werke, welche selbstredend eine Vermehrung der Arbeitskräfte und mithin größere Summen an Arbeitslöhnen, sowie einen entsprechend größeren Verbrauch der verschiedenen Betriebsmaterialien und Utensilien zur Folge hat. Zu einer Herabminderung der dießbezüglichen Ziffern liegt keine gerechtfertigte Veranlassung vor.

Der Budgetausschuß beantragt, im Ganzen als ordentliches Erforderniß . . . . 3,918.700 fl. einzustellen.

b) Außerordentliches.

Als außerordentliches Erforderniß für das Vorjahr sind 468.700 fl. eingestellt worden; für das laufende Jahr werden 561.700 fl., mithin 93.000 fl. mehr beansprucht, und sind hievon bestimmt:

I. Zu Neubauten und productiven Anlagen 530.600 fl., und zwar:

1. Wie im Vorjahre zu productiven Versuchen, welche im Interesse aller oder einzelner Werke nothwendig, jedoch nicht vorausgesehen werden können, 20.000 fl., welche zu gewähren sind.

2. Für das Steinkohlenbergwerk Haering 8.500 fl. zum Bau einer nicht zu entbehrenden Zimmerhütte und zu einer nothwendigen neuen Schacht- und Maschinenanlage.

3. Für das Berg- und Hüttenwerk Brixlegg 71.600 fl. — Hierunter sind (Seite 96, Post Nr. 4) für den Bau einer Schwefelsäurefabrik sammt Schüttöfen 40.000 fl. enthalten, welche nicht bewilligt werden können, weil gegenwärtig noch kein vollständiges Project für diese neue Anlage vorliegt, daher die Gesammtkosten, welche deren Ausführung voraussichtlich erfordern würde, ebensowenig feststehen, als die demnächstige Rentabilität der Anlage, und weil Ausgaben zu neuen Herstellungen nur dann bewilligt werden können, wenn die Gesammtkosten für dieselben vorher genau ermittelt worden sind und die entsprechende Rentabilität derselben nachgewiesen wird.

4. Für das Berg- und Hüttenwerk Kitzbichl 11.000 fl. Die in diesem Betrage enthaltenen 8.000 fl. für zwei Bohrmaschinen nebst Zubehör (Seite 96, Post 1) haben zu entfallen, weil nach der gepflogenen Erhebung diese Bohrmaschinen vorläufig nicht durchaus nothwendig sind.

5. Für das Bergwerk Klausen 63.000 fl. zu verschiedenen neuen Herstellungen, welche nicht nur den ferneren Betrieb des Werkes zu sichern und zu erweitern, sondern auch die Erzeugungskosten herabzumindern bestimmt sind und daher als nothwendig erachtet werden müssen.

6. Für den Bau einer neuen Zinkhütte bei Cilli und deren Einrichtung 60.000 fl.

Die zu geringen Preise, welche von den Privathütten für die Zinkerze in Raibl geboten wurden, haben den Entschluß zur eigenen Verhüttung dieser Erze veranlaßt. Obwohl bei Raibl in den Jahren 1872 und 1873 für den Bau einer Zinkhütte 25.000 fl. und resp. 15.000 fl., zusammen 40.000 fl. eingestellt und bewilligt worden sind, hat doch Raibl selbst als Anlangsort für diese Hütte nicht gewählt werden können, weil dort entsprechend preiswürdiger Brennstoff fehlt.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Hütte in Brixlegg demnächst die gesammte Zinkblendenproduction vom Schneeberge nicht wird consumiren können und daß auch die Verarbeitung fremder Erze möglicherweise vortheilhaft sein kann, ist die Wahl des Ortes für die projectirte Zinkhütte auf die Gegend bei Cilli gefallen, zumal hier billiger Brennstoff in ausreichender Menge vorhanden ist und voraussichtlich auch die Arbeiterverhältnisse sich weniger schwierig als wo anders gestalten werden.

Nach der gepflogenen Erhebung sollen sich die gesammten Kosten für die in Rede stehende Anlage bis zu ihrer gänzlichen Vollendung auf 140- bis 150.000 fl. belaufen. Hierauf sind, wie oben bereits bemerkt wurde, in den Jahren 1872—73 40.000 fl. bewilligt worden und für das laufende Jahr sind beansprucht und zu gewähren 60.000 fl.; es bleiben daher künftig noch zu decken 40- bis 50.000 fl.

Längstens im zweiten Semester dieses Jahres soll der Betrieb der Hütte eröffnet werden. Ihre Leistungsfähigkeit wird mit 24.000 Centner Zink angegeben, welche durch die Verhüttung von circa 30.000 Centner Raibler und 60.000 Centner anderer Erze gewonnen werden sollen. Die Erzeugungskosten incl. Regie-Aufwand sind präliminirt für den Centner Zink aus Raibler Erzen mit 9 fl. 50 kr. und aus Schneeberger und anderen Erzen mit circa 11 fl. und bei einem Verkaufspreise von 12 fl. per Centner Zink würde dem gesammten Anlagecapital von 150.000 fl. ein Gewinn von 36.000 fl. gegenüber stehen.

Ob das Baukosten- und Betriebspräliminare mit den vorbezeichneten Resultaten richtig ist, hat nicht näher geprüft werden können, weil die Details desselben nicht vorgelegen haben. Ist dasselbe richtig, so steht selbst dann, wenn der Betrieb den angenommenen Gewinn nicht immer liefern sollte, eine entsprechende Verzinsung des Anlagecapitals neben der Amortisation des Letzteren außer Zweifel und es wäre gegen die Anlage selbst nichts einzuwenden. Es wird sonach bei der Prüfung der künftigen Voranschläge darauf zu achten sein, daß bis zur gänzlichen Vollendung der Hütte nebst dem erforderlichen Zubehör nur noch 40—50.000 fl. zu beanspruchen sind und daß das dem Bau der Anlage zu Grunde gelegte Betriebspräliminare eingehalten werde.

7. Für das Bergwerk Raibl 20.000 fl., welche zu bewilligen sind.

8. Für das Bergwerk in Idria 44.200 fl., welche ebenfalls zu bewilligen sind, da die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der projectirten neuen Bauten sich nicht bezweifeln läßt und der Schulhausbau fortgesetzt werden muß.

9. Für das Hauptwerk Přibram 185.000 fl. theils zur Fortsetzung resp Vollendung der in Vorjahren genehmigten, theils zur Ausführung neuer Bauten·

Hievon haben aus dem bei Nr. 3 angeführten Grunde zu entfallen: Post 5 (Seite 97) für Aufstellung und Anschaffung von je 2 Bakerquetschen nebst zwei 20pferdekräftigen Dampfmaschinen mit 10.000 fl. und Post 8 zur Errichtung einer Ziegelei mit 10.000 fl., zusammen 20.000 fl. Jede dieser beiden Posten ist als Theilbetrag für 1874 bezeichnet; Voranschläge der gesammten Kosten für complete Herstellung der Objecte haben jedoch nicht eingesehen werden können und es ist daher jene Prüfung unmöglich, welche der Bewilligung so bedeutender Summen vorausgehen muß.

10. Für den Bergbau Kuttenberg 20.000 fl. zur Fortsetzung der Arbeiten zur Wiederaufnahme des Betriebes desselben.

Für den Fall, daß auch in diesem Jahre die Arbeiten noch nicht zur Wiederaufnahme des Betriebes führen sollten, deren Fortsetzung im nächsten Jahre aber als zweckmäßig erachtet werden sollte, wird erwartet, daß die Erläuterungen zu dem dießbezüglichen Voranschlage pro 1875 darüber Auskunft geben werden, ob für ein lohnendes Resultat der fortzusetzenden Arbeiten nach den durch dieselben bis dahin klargelegten Verhältnissen Aussicht vorhanden ist, und welcher Kostenaufwand bis zur Erreichung dieses Resultates voraussichtlich noch erforderlich sein wird.

11. Für das Berg- und Hüttenwerk Joachimsthal 14.500 fl., für das Berg- und Hüttenwerk Mizen 4500 fl. und für das Berg- und Hüttenwerk Swoszowice 8300 fl., welche zu bewilligen sind.

II Zu Realitätenankäufen 31.100 fl. und zwar

12. Für das Bergwerk in Haering 3000 fl. zum Ankauf einer Waldung, welche zu entfallen haben, da der Wald dem k. k. Aerar und ebenso wie die Montanwerke zum Ressort des k. k. Ackerbauministeriums gehört, mithin eventuell dem Bergbau Haering lediglich zu überweisen, nicht aber förmlich zu verkaufen sein wird.

13. Für das Berg- und Hüttenwerk Brixlegg 22.000 fl., wovon 2000 fl. zu entfallen haben, weil der Bau der Schwefelsäurefabrik vorläufig nicht erfolgt und daher auch der Grundankauf für dieselbe nicht stattzufinden hat.

14. Für das Bergwerk Klausen 2700 fl. Grundeinlösung für Straßen- und Grundankauf für die Errichtung eines Materialmagazins; für das Hauptwerk Přibram 3000 fl. Grundankauf für Haldenstürze und zur Straßenumlegung, für das Bergwerk Joachimsthal 100 fl. Grundankauf für Haldenstürze und für das Bergwerk Swoszowice 300 fl. Grundankauf, gegen welche Posten sich nichts einwenden läßt.

Hiernach beantragt der Budgetausschuß, als außerordentliches Erforderniß

zu Neubauten und zu productiven Anlagen	462.600 fl.
und zu Realitätenankäufen	26.100 „
zusammen . . .	488.700 fl.

zu bewilligen.

Das Summarium stellt sich wie folgt:

Ordentliches Erforderniß	3,918.700 fl.
Außerordentliches Erforderniß:	
Zu Neubauten und productiven Anlagen	462.600 „
Zu Realitätenankäufen	26.100 „
Zusammen . . .	4,407.400 fl.
Als Bedeckung sind eingestellt	5,276.700 fl.
Mithin ergibt sich ein baarer Ueberschuß von . . .	869.300 fl.

Nach den Central-Rechnungsabschlüssen hat sich bei den Montanwerken der **Erfolg** für die Jahre 1870—72 nachstehendermaßen gestellt:

1870. Bedeckung		4,838.990 fl.
Erforderniß:		
Ordentliches	3,480.928 fl.	
Außerordentliches	337.247 „	
		3,818.175 „
Mithin Ueberschuß		1,020.815 fl.
1871. Bedeckung		4,952.387 fl.
Erforderniß:		
Ordentliches	3,388.047 fl.	
Außerordentliches	402.660 „	
		3,790.707 „
Mithin Ueberschuß		1,161.680 fl.
1872. Bedeckung		4,436.958 fl.
Erforderniß:		
Ordentliches	3,454.691 fl.	
Außerordentliches	436.024 „	
		3,890.715 „
Mithin Ueberschuß		546.243 fl.

Dieser Erfolg entspricht nicht nur den dießbezüglichen Voranschlägen, sondern ist bezüglich der Betriebsresultate theilweise günstiger.

Als außerordentliches Erforderniß, d. h. für Neubauten und productive Anlagen und zu Realitätenankäufen sind verwendet worden

1870 . . . . 337.247 fl. oder circa 25 Percent des Betriebsüberschusses
1871 . . . . 402.660 „ „ „ 25·7 „ „ „
1872 . . . . 436.024 „ „ „ 44·3 „ „ „
und präliminirt sind worden für
1873 . . . . 468.700 fl. oder circa 45·4 Percent des Betriebsüberschusses.

Hiernach sind die Ausgaben für Neubauten und Realitätenankäufe in den letzten Jahren ununterbrochen gestiegen, ohne daß die Betriebsüberschüsse sich entsprechend erhöht haben.

In den Jahren 1872 und 1873 ist nahezu die Hälfte der Betriebsüberschüsse von den außerordentlichen Ausgaben absorbirt worden und der Voranschlag für das laufende Jahr stellt sich in dieser Richtung nicht günstiger, so daß die wirklich verbleibende Abfuhr der Werke sich im Mißverhältniß zu den Summen befindet, welche alljährlich für Neubauten und Realitätenankäufe verwendet werden. Der Budgetausschuß glaubt deßhalb die Erwartung aussprechen zu sollen, daß fortan in dieser Hinsicht mit größter Sparsamkeit vorgegangen werden wird, und daß nur die Kosten für solche Neubauten und Realitätenankäufe künftig zur Einstellung gelangen werden, welche zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Werke und respective zur entsprechenden Herabminderung der Erzeugungskosten unumgänglich nothwendig sind.

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Capitel	Titel	Ausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
27		XI. Ackerbauministerium:			
	12	Montanwerke	3,918.700	. . . .	3,918.700
		Neubauten und productive Auslagen . . .	. . . .	462.600	462.600
		Realitätenankauf	. . . .	26.100	26.100
		Summe (Capitel 27, Titel 12) . .	3,918.700	488.700	4,407.400
		Einnahmen			
32		XI. Ackerbauministerium:			
	11	Montanwerke	5,276.700	. . . .	5,276.700

Wien, am 25. Februar 1874.

Ritter,
Berichterstatter.

XII. Ministerium der Justiz.

Erforderniß: Capitel 28, Titel 1—4.

Bedeckung: Capitel 33, Titel 1—2.

Die Vergleichung des dermaligen Erfordernisses nach der Regierungsvorlage für diesen Theil des Staatsvoranschlages im Jahre 1874 mit dem für das Justizministerium im Jahre 1873 kraft des Allerhöchst sanctionirten Finanzgesetzes vom 11. April 1873 bewilligten Erfordernisse führt zu dem nachstehend tabellarisch zusammengestellten Resultate:

Capitel XXVIII	Und zwar:	Genehmigtes Erforderniß für das Jahr 1873			Erforderniß des Voranschlages für das Jahr 1874			Im Vergleiche beider im Ganzen	
		im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	mehr	weniger
		Gulden in österreichischer Währung							
Titel									
1	Centralleitung	154.200	. . . . .	154.200	188.300	. . . . .	188.300	34.100	. . . .
2	Oberster Gerichtshof	324.200	34.860	359.060	409.100	14.000	423.100	64.040	. . . .
3	Justizverwaltung in den Kronländern	12,445.000	. . . . .	12,445.000	16,205.000	. . . . .	16,205.000	3,760.000	. . . .
	Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	325.000	325.000	. . . . .	657.550	657.550	332.550	. . . .
4	Strafanstalten	1,862.000	. . . . .	1,862.000	2,102.956	. . . . .	2,102.956	240.956	. . . .
	Neubauten der Strafanstalten	. . . . .	147.000	147.000	. . . . .	230.100	230.100	83.100	. . . .
	Summe (Cap. 28, Titel 1—4)	14,785.400	506.860	15,292.260	18,905.356	901.650	19,807.006	4,514.746	. . . .

Hienach ergibt sich für das Jahr 1874 nach dem vorliegenden Staatsvoranschlage das oben entzifferte Mehrerforderniß im Betrage von . . . . 4,514.746 fl. ö. W.
gegenüber der Bewilligung des Allerhöchst sanctionirten Finanzgesetzes vom 11. April 1873 für das Erforderniß des Justizministeriums im Jahre 1873; wobei bemerkt wird, daß der wesentlichste Antheil an dieser Erfordernißsteigerung auf den Titel 3 des Justizministeriums: Justizverwaltung in den Kronländern, mit . . 3,760.000 „ „ „
entfällt, so daß die übrigen Titel von dem obigen Mehrerforderniß, einschließlich der Neubauten, mit nur . 754.746 fl. ö. W.
getroffen werden.

Begründet erscheint im Allgemeinen das gesammte Mehrerforderniß des Justizministeriums für das Jahr 1874: aus der Durchführung des Gesetzes vom 15. April 1873, betreffend die erhöhten Personalbezüge, dann aus der Steigerung der Miethzinse, aus dem unumgänglich nothwendigen und auf das geringste Maß eingeschränkten Aufwand für die Einführung der neuen Strafproceßordnung, welche die Justizverwaltung in den Kronländern (Titel 3) mit dem Betrage von nur . . . . 150.000 fl. ö. W.
belastet, während jedoch dießfalls ein Mehrerforderniß beim obersten Gerichtshof (Titel 2) nicht vorkommt; ferner aus der notorischen Steigerung aller Lebensmittelpreise, welche auf das erhöhte Erforderniß: einestheils für Diurnen und Löhnungen, und anderntheils für die Wachmannschaft und Inquisitionsauslagen ihren maßgebenden Einfluß ausübt.

Dieß vorausgeschickt, vermochte der Finanzausschuß bei diesem Theil des Staatsvoranschlages, insbesondere im Ordinarium, darum einen Abstrich, insofern derselbe über eine Abrundung der Erfordernißsumme hinaus geht, nicht zu beantragen, weil das Mehrerforderniß gesetzlich gerechtfertigt und zwingenden Verhältnissen entsprechend erscheint, wobei auch nicht unberücksichtigt bleiben konnte, daß nach dem Staatsvoranschlage selbst in den Titeln 1, 2 und 3 ein zweipercentiger Intercalarabstrich bereits in Anschlag gebracht wird, daher auch ein Abstrich in dieser Richtung weiter unzuläßig erschien.

Bei dem Extra-Ordinarium, insbesondere den Neubauten, sowohl zu Titel 3 der Justizverwaltung, als auch zu Titel 4, Strafanstalten, ging der Ausschuß zwar von der gewiß begründeten Ansicht aus, daß die in diesen beiden Titeln des Staatsvoranschlages in Aussicht genommenen Neubauten zweifellos als nothwendig erscheinen und auch das Maß der Nothwendigkeit in diesem Gebiete kaum hiedurch erschöpft sein kann; daß daher deren Durchführung an sich, wie unter den gegenwärtigen Arbeitsverhältnissen, insbesondere im heurigen Jahre, durch keine zu weit gehende Beschränkung beirrt werden solle.

Hiebei mußte aber doch natürlich vom finanziellen Standpunkte, bei aller Rücksicht auf die obigen Erwägungen, unbedingt daran festgehalten werden, daß nur jene Beträge für diese Neubauten im Jahre 1874 mit Grund bewilligt werden können, deren Verwendung entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den bereits früher bewilligten Summen, für die in Rede stehenden Neubauten zu deren Durchführung im Jahre 1874 wirklich außer Zweifel steht; wobei als Grundlage der Beurtheilung der Nachweis darüber maßgebend war, daß, auf Grund eines feststehenden Programmes für den Bau, die Genehmigung der Pläne bereits erfolgt sei, und daher nach denselben die Inangriffnahme des Baues noch in diesem Baujahre bestimmt zu gewärtigen ist.

Demgemäß wurden für alle jene Bauten, bei welchen diese Vorbedingungen für die Erfordernißbewilligung ganz oder theilweise nicht zutrafen, un-

beschadet der Nothwendigkeit dieser Bauführungen, entweder nur geringere Beträge, als im Erfordernisse beansprucht, bewilligt, oder auch jede Bewilligung jedoch nur dermalen abgelehnt, welch Letzteres speciell bei den Posten 4, 6 und 10 des Extra-Ordinariums für Neubauten in der Justizverwaltung Titel 3 eintrat.

Hiemit wird auf die speciellen Anträge zur Feststellung der einzelnen Titel des Staatsvoranschlages für das Justizministerium im Jahre 1874 übergegangen und zwar: im

Erforderniß

Titel 1. — Centralleitung.

Ordentliche Ausgaben.

Nachdem der in der Tabelle bezifferte erhöhte Anspruch für das ordentliche Erforderniß der Centralleitung des Justizministeriums im Jahre 1874, wie bereits in der Einleitung dieses Berichtes angedeutet, wesentlich als eine Folge des veränderten Standes der Concept- und Kanzleibeamten nach dem Normalschema für Ministerien und Centralstellen auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. März 1873, und der Erhöhung der Gehalte der Beamten, sowie der Feststellung der Functions- und Activitätszulagen für Beamte und Diener gemäß des Gesetzes vom 15. April 1873 erscheint und zwar bis zum Betrage von 52.940 fl., in Verbindung mit einigen kleineren Steigerungen bei Miethzinsen, Assecuranzauslagen und in diesem Jahre fälligen Bekleidungsbetheiligungen, während dagegen als Abminderungsposten der Entfall der Quartiergelder bei diesem Titel mit 18.230 fl. ö. W., sowie ein geringerer Bedarf an Telegraphenauslagen, etwaigen Remunerationen und Aushilfen in dem Staatsvoranschlage selbst bereits berücksichtigt wurde, so stellt der Finanzausschuß, unter Hinweisung auf den in diesem Titel schon im Staatsvoranschlage berücksichtigten zweipercentigen Intercalarabstrich mit 3.360 fl. ö. W., den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

bei dem Titel 1: Centralleitung des Justizministeriums, wird für das Jahr 1874 das ordentliche Erforderniß in der beanspruchten Summe ungeschmälert, jedoch abgerundet, mit . . . . 188.000 fl. ö. W.

Ein außerordentliches Erforderniß kommt bei diesem Titel nicht vor.

Titel 2. — Oberster Gerichtshof.

Ordentliche Ausgaben.

Das Mehrerforderniß dieses Titels nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1874, welches in der Eingangstabelle beziffert wird, beruht in seinen einzelnen Posten, wie in seiner Bilanz, ganz auf den gleichen gesetzlichen Gründen, wie der Mehrbedarf des ersten Titels; wogegen bei diesem Titel gleichfalls der Entfall der Quartiergelder, der geringere Bedarf an Telegraphenauslagen und der Wegfall von Aushilfen und Remunerationen als Abminderungsposten des gesteigerten Erfordernisses bereits in Rechnung gebracht erscheinen; weßhalb der Finanzausschuß mit Rücksicht auch noch darauf, daß im Staatsvoranschlage selbst bei diesem Titel ein zweipercentiger Intercalarabstrich mit 7.800 fl. ö. W. vorgenommen wird, zu dem Antrage gelangt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

bei Titel 2 des Justizministeriums: Oberster Gerichtshof, wird für 1874 das beanspruchte ordentliche Erforderniß ungeschmälert, jedoch im abgerundeten Betrage von . . . . 409.000 fl. ö. W. bewilligt.

Titel 2. — Oberster Gerichtshof.

Außerordentliche Ausgaben.

Diese erscheinen gegenüber dem Vorjahre nach der zuliegenden Tabelle für 1874 um den Betrag von 20.860 fl. ö. W. darum geringer, weil bei diesem Titel das ordentliche Erforderniß durch die Ueberweisung der Bezüge von sechs Hofräthen extra statum, welche früher provisorisch waren, für das Jahr 1874 um diesen Betrag erhöht ist, während das Extra-Ordinarium nothwendig um die gleiche Summe entlastet erscheint, was natürlich ohne jeden finanziellen Einfluß auf das Gesammterforderniß dieses Titels ist.

Der dermalige Anspruch des Extra-Ordinariums in diesem Titel mit 14.000 fl. ö. W. erscheint als die Erforderniß summe für die Bezüge zweier Hofräthe extra statum mit dem Gehalte von jährlich 6000 fl. ö. W. und der Activitätszulage jährlicher 1000 fl. ö. W. vollkommen gerechtfertigt.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

bei Titel 2 des Justizministeriums: Oberster Gerichtshof, wird das außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1874 in der vollen Summe des Anspruches mit . . . . 14.000 fl. ö. W. bewilligt.

Titel 3. — Justizverwaltung in den Kronländern.

Ordentliche Ausgaben.

Dieser Titel des Erfordernisses für das Justizministerium im Jahre 1874 weist, wie bereits im Eingange dieses Berichtes erwähnt, die namhafteste Steigerung des Bedarfes, und zwar bis zur Höhe von . 3,760.000 fl. ö. W. gegenüber dem Vorjahre aus.

Begründet und verursacht erscheint dieses Mehrerforderniß im Jahre 1874 für diesen Titel, gegenüber jenem im Jahre 1873, innerhalb seiner 22 Erfordernißposten für ordentliche Ausgaben wesentlich in folgenden Hauptgruppen:

1. Bei der Besoldung der Beamten auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873 in Verbindung mit der zu Folge der Allerhöchsten Entschließungen in den Jahren 1872 und 1873 seither eingetretenen Vermehrung der richterlichen Beamten in den einzelnen Kronländern und der Grundbuchsführer durch einen Mehraufwand im Betrage von . . . . 3,502.643 fl. ö. W.

2. bei der Post 9 durch das erhöhte Erforderniß für Diurnen im Betrage von . . . . 26.249 „ „ „

3. bei der Post 17 durch das höhere Erforderniß an Inquisitionsauslagen und Arrestantenverpflegung mit . . . . 86.700 „ „ „

4. bei der Post 22 durch das Erforderniß anläßlich der Einführung der neuen Strafproceßordnung mit . . . . 150.000 „ „ „

betreff dessen zu bemerken ist, daß hiemit auch noch das Auslangen für jenes gesammte erhöhte Erforderniß an Personalbezügen aus diesem Anlasse gefunden werden muß, worauf in den anderen Titeln dieses Theiles des Voranschlages gar kein Bedacht genommen wurde.

Schon nach diesen Hauptgruppen ergibt sich hier sogar ein Gesammtmehrerforderniß von . . . . . 3,765.592 „ „ „ welches einerseits durch kleinere Mehrerfordernisse bei anderen Posten auch noch gesteigert wird, während andererseits demselben zu seiner

Herabminderung auf das in der Tabelle entzifferte Mehrerforderniß die Reduction in der Rubrik: Belohnungen und Aushilfen im Betrage von 40.977 fl. ö. W., sowie mehrerer anderer Posten derart zu Statten kommt, daß die oben entzifferte Mehranforderung von nur 3,760.000 fl. ö. W. bei diesem Titel für das Jahr 1874 gegenüber dem Vorjahre für die Justizverwaltung als zureichend betrachtet werden kann.

An dieser Stelle kann nicht unberührt gelassen werden, daß auch bei diesem Titel, wie bei dem vorhergehenden, im Staatsvoranschlage selbst ein zweipercentiger Intercalarabstrich mit 229.981 fl. ö. W. in Abrechnung gebracht wird.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

bei Titel 3: Justizverwaltung in den Kronländern, wird das präliminirte ordentliche Erforderniß für das Jahr 1874 ungeschmälert im Betrage von . . . . 16,205.000 fl. ö. W. bewilligt.

Ad **Titel** 3. Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Justizverwaltung.

In diesem Titel beträgt das Erforderniß die Summe von 657.550 fl. ö. W.

Nach den vorangeführten Principien für die Bewilligung des Erfordernisses bei Neubauten stellt der Finanzausschuß folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Das zum Titel 3, für Neubauten der Justizverwaltung, beanspruchte außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1874 wird mit dem Betrage von . . . . 506.370 fl. ö. W. bewilligt, und zwar für die nachfolgend specificirten Bauten in dem für jede einzelne nachstehend angesetzten Betrage, und zwar für:

Oesterreich unter der Enns.

1. Für das Justizpalais in Wien . . . . 150.000 fl. ö. W.

2. Für die Wiener Schwurgerichtslocalitäten rund . . 40.000 " " " statt der begehrten 40.320 fl. ö. W.

3. Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai 1871 genehmigten Ankauf des Doppelhauses Nr. 120 und 123 nächst der Nußdorfer Linie für die Bequartierung des Militärwachcorps für die Civilgerichte in Wien die auf das Jahr 1874 entfallenden Abschlagszahlungen mit . . . . 10.600 " " "

Tirol.

5. Für den Bau eines Gerichtshauses in Trient statt der beanspruchten 100.000 fl. ö. W. . . . . 50.000 " " "

Steiermark.

7. Für den Bau des Gefangenhauses in Marburg . . 40.000 " " "

Küstenland.

8. Für den Ankauf des Arresthauses in Pola die auf das Jahr 1874 entfallende Abschlagszahlung mit . . . 5.000 " " "

Böhmen.

9. Für den Bau eines Gerichtshauses in Reichenberg . 80.000 fl. ö. W.

Schlesien.

11. Für den Bau eines Gefangenhauses in Troppau . 10.000 „ „ „
12. Für den gleichen Bau in Teschen . . . . 10.000 „ „ „

Ostgalizien.

13. Für den Ankauf des Exkarmelitergebäudes in Lemberg zu Gerichtszwecken, die letzte Kaufschillingsrate mit . 65.000 „ „ „
14. Für Herstellungen in diesem Gebäude rund . . 18.000 „ „ „ statt der begehrten 18.370 fl. ö. W.
15. Für die Abschlagszahlung im Jahre 1874 auf die Sniatyner Realität Nr. 295 zur Unterbringung des dortigen Bezirksgerichtes . . . . 1.070 „ „ „

Westgalizien und Krakau.

16. Für die Aufführung des zweiten Stockwerkes am rechten Flügel des Inquisitionsgebäudes in Krakau . . . 11.700 „ „ „

Bukowina.

17. Für die Renovirungsarbeiten im Strafgerichtsgebäude zu Czernowitz . . . . 15.000 „ „ „

zusammen also . . 506.370 fl. ö. W.

wobei bemerkt wird, daß für die Post 4, 6 und 10 keinerlei Bewilligung beantragt werden kann, weil die im Eingang dieses Berichtes erwähnten Vorbedingungen hiefür bei diesen Posten des außerordentlichen Erfordernisses, Titel 3, nicht zutreffen.

Gegenüber dem Erfordernißanspruche dieses Theiles des Extra-Ordinariums der Justizverwaltung für das Jahr 1874 mit . . . . . 657.550 fl. ö. W.
ergibt die vorstehend beantragte Bewilligung hiefür mit . 506.370 „ „ „
einen Abstrich von . . . . 151.180 fl. ö. W.

Titel 4. — Strafanstalten.

Ordentliche Ausgaben.

Das in der Tabelle entzifferte Mehrerforderniß für die ordentlichen Ausgaben dieses Titels des Justizministeriums im Jahre 1874 beträgt 240.956 fl. ö. W. und erscheint begründet: durch die Erhöhung der Personalbezüge in ähnlicher Weise, wie dieß rücksichtlich des Mehrerfordernisses bei den früheren Titeln der Fall ist, dann durch die Erhöhung der Lebensmittelpreise und durch die allgemeine Steigerung der Preisverhältnisse überhaupt.

Der Finanzausschuß stellt daher, ungeachtet bei diesem Titel ein Interkalarabstrich im Staatsvoranschlage nicht berücksichtigt ist, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 4 des Justizministeriums: Strafanstalten, wird das ordentliche Erforderniß für das Jahr 1874 ungeschmälert, aber im abgerundeten Betrage von . . . . 2,102.000 fl. ö. W. bewilligt.

Ad Titel 4. — Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Strafanstalten.

Dieses Erforderniß betrifft nachstehende Posten und zwar:
1. In Krain: Post 38 (Seite 61), die Herstellung von Arbeitslocalitäten und einer Wohnung für den Lehrer in Laibach im Betrage von 12.000 fl. ö. W.
2. In Böhmen: Post 39 (Seite 64), die Aufführung eines neuen Arbeitssaaltractes zu Karthaus im Betrage von 68.100 " " "
und
3. für den Bau des Pilsner Strafhauses, Post 1, (Seite 64) . . . . 150.000 " " "

Zusammen also einen Anspruch von . . 230.100 fl. ö. W.

Der Finanzausschuß beantragt:
Das hohe Haus wolle beschließen:
bei Titel 4: für Neubauten der Strafanstalten, wird, und zwar:
Für Post 38 in Krain (Laibach) . . . . 12.000 fl. ö. W.
Post 39 in Böhmen (Karthaus) . . . . 68.000 " " "
letztere rund statt der begehrten 68.100 fl. und für den Strafhausbau in Pilsen . . . . 100.000 " " "
statt der begehrten 150.000 fl. ö. W.
Zusammen also das außerordentliche Erforderniß dieses Titels für das Jahr 1874 mit dem Betrage von . 180.000 fl. ö. W.
zu bewilligen.

Gegenüber dem beanspruchten Erforderniß für das Extra-Ordinarium dieses Titels mit . . . . 230.100 fl. ö. W.
ergibt die beantragte Bewilligung von . . . . 180.000 " " "
daher einen Abstrich von . . . . 50.100 fl. ö. W

Bedeckung.

Der Finanzausschuß stellt hier den Antrag:
Das hohe Haus wolle beschließen als Bedeckung einzustellen:
1. Im Titel 3: Justizverwaltung, in den Kronländern den Betrag von . . . . 850 fl. ö. W.
und
2. in dem Titel 4: Strafanstalten, rund den Betrag von . . . . 357.000 " " "
zusammen also . . 357.850 fl. ö. W.

Summarium.

Nach der zuliegenden tabellarischen Uebersicht sub ·/. wäre daher für das Ministerium der Justiz **im Jahre 1874** ein ordentliches Erforderniß mit . . . . 18,904.000 fl. ö. W.
und ein außerordentliches Erforderniß von . 700.370 " " "
daher ein Gesammterforderniß per . . . . . 19,604.370 fl. ö. W.
zu bewilligen, wovon der Theilbetrag mit . . . . . 357.850 " " "
durch die eingestellten Einnahmen gedeckt wird, während der Rest mit . . . . 19,246.520 fl. ö. W
aus Staatsmitteln zu decken ist.

Für das Jahr 1873 war durch das Finanzgesetz vom 11. April 1873 ein ordentliches Erforderniß von . . . . 14,785.400 fl. ö. W.
und ein außerordentliches Erforderniß mit . . . . . 506.860 „ „ „

also ein Gesammterforderniß von . . . . 15,292.260 fl. ö. W.
bewilligt, gegenüber den eingestellten Einnahmen mit . . 340.600 „ „ „

wonach ein Rest von . . . . 14,951.660 fl. ö. W.
aus Staatsmitteln zu decken war.

Wird nun der aus Staatsmitteln für das Jahr 1874 zu bedeckende Erfordernißrest mit . . . . 19,246.520 fl. ö. W.
entgegengehalten dem obigen für das Jahr 1873 mit . 14,951.660 „ „ „

so ergibt sich, daß der im Jahre 1874 aus Staatsmitteln zu bedeckende Erfordernißbetrag des Justizministeriums um die Summe von . . . . 4,294.860 fl. ö. W.
höher ist, als jener im Jahre 1873, welche Erhöhung nach der vorstehenden Begründung jedoch gerechtfertigt erscheint.

Nach diesen Anträgen wäre in das Finanzgesetz aufzunehmen, als:

Capitel	Titel		Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
28		**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Centralleitung	188.000	. . . . . .	188.000
	2	Oberster Gerichtshof	409.000	14.000	423.000
	3	Justizverwaltung mit den Kronländern	16,205.000	. . . . . .	16,205.000
		Neubauten der Justizverwaltung	. . . . . .	506.370	506.370
	4	Strafanstalten	2,102.000	. . . . . .	2,102.000
		Neubauten der Strafanstalten	. . . . . .	180.000	180.000
		Summe (Cap. 28 Titel 1—4) .	18,904.000	700.370	19,604.370
			Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
33		**XII. Ministerium der Finanzen.**			
	1	Justizverwaltung mit den Kronländern	850	. . . . . .	850
	2	Strafanstalten	357.000	. . . . . .	357.000
		Summe (Cap. 33 Titel 1 – 2) .	357.850	. . . . . .	357.850

Wien, den 5. Februar 1874.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

XIII. Oberster Rechnungshof.

(Erforderniß: Capitel 29.)

Für den obersten Rechnungshof präliminirt die Regierung für das Jahr 1874 den Betrag von 157.000 fl., während für das Jahr 1873 nur 148.200 fl. und für das Jahr 1872 blos 144.000 fl. bewilligt waren.

Das Mehrerforderniß des laufenden Jahres gegen die Vorjahre ist durch die erhöhte Dotation der Beamten gerechtfertigt.

Der Ausschuß beantragt somit:

Das für das Jahr 1874 für den obersten Rechnungshof präliminirte ordentliche Erforderniß mit 157.000 fl. zu bewilligen.

Nach diesem Antrage wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ausgaben		
			Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in Oest. Währ.		
		Staatsausgaben:			
29		XIII. Oberster Rechnungshof	157.000	—	157.000

Wien, 2. Februar 1874.

Dr. Zyblikiewicz,
Berichterstatter.

XIV. Pensionsetât.

(Erforderniß: Capitel 30, Titel 1—2. Bedeckung: Capitel 34.)

Der Pensionsetât der Civilverwaltung bezüglich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder umfaßt zwei Ausgabstitel:

a) den allgemeinen Pensionsetât und

b) die gemeinschaftlichen Civilpensionen, letztere jedoch nur mit dem Quotenantheile von 77 Percent.

A. Erforderniß.

Allgemeiner Pensionsetât.

Ad a. Der allgemeine Pensionsstand schließt in den officiellen Ausweisen mit Ende Juni 1873 ab, und es sind in denselben alle jene Veränderungen durch Zuwachs oder Abfall berücksichtigt, welche sich in der Jahresperiode von Ende Juni 1872 bis dahin 1873 ergeben haben.

Mit dem Finanzgesetze pro 1873 wurden bewilligt im

Ordinarium	11,491.941 fl.
im Extra-Ordinarium	8.300 „
zusammen	11,500.241 fl.

Für das Jahr 1874 werden gefordert:

im Ordinarium	11,663.290 fl.
im Extra-Ordinarium	8.300 „
zusammen	11,671.590 fl.

Aus dieser Darstellung ergibt sich gegen das Vorjahr ein Mehrerforderniß von . . . . . 171.349 fl.
der Stand der Percipienten ist von 56.292 fl. auf 57.176 fl., daher gegen das Vorjahr um 884 fl. gestiegen.

Im Vergleiche zum Vorjahre ergibt sich ein Mehrerforderniß

beim Ministerrathe um	2.500 fl.
„ Ministerium für Landesvertheidigung	26.064 „
„ „ der Finanzen	47.512 „
„ „ für Handel	65.015 „
„ „ für Ackerbau	50.931 „
„ „ der Justiz	61.860 „

Dagegen zeigt sich ein Abfall
beim Ministerium des Innern um . . . . 46.376 fl.
" " für Cultus und Unterricht um . . . . . 24.406 "
bei den Controlsbehörden um . . . . 11.751 "

Der Finanzausschuß stellt den Antrag, das hohe Haus wolle für den allgemeinen Etât der Civilverwaltung
im Ordinarium . . . . 11,663.000 fl.
im Extra-Ordinarium . . . . 8.300 "
zusammen . . . . . 11,671.300 fl.
bewilligen.

Der Finanzausschuß glaubt jedoch den Wunsch zum Ausdruck bringen zu müssen, daß die seit einer Reihe von Jahren immer wiederkehrende Post im Extra-Ordinarium in Zukunft entfalle, daß daher seitens der Staatsverwaltung die hiezu zweckdienlichen Einleitungen getroffen werden mögen.

Ad b. Gemeinschaftliche Civilpensionen.

Das Erforderniß für die gemeinschaftlichen Civilpensionen, das ist für solche Ruhegenüsse von Angehörigen bestandener und noch bestehender Centralstellen, welche in Folge einer Vereinbarung mit dem kön. ungarischen Finanzministerium die beiderseitigen Reichstheile nach dem Quotenverhältnisse von 77 und 23 Percent belasten, ist gleichfalls nach dem Stande mit Ende Juni 1873 berechnet.

Dieser Stand beziffert sich mit 1419 Individuen, und dafür werden präliminirt . . . . 858.886 fl.

Von diesem Aufwande würden auf die dießseitige Reichshälfte nach dem Quotenverhältnisse von 77 Percent entfallen . . . . 661.342 fl.
daher gegen den im Vorjahre bewilligten Betrag von . . . . 680,000 "
weniger um . . . . 18.658 fl.

Da die auf einen bestimmten Anweisungstermin beschränkten Pensionen dieser Kategorie einen Absterbe-Etât bilden und sich von Jahr zu Jahr vermindern, so beantragt der Finanzausschuß, auf die Erfolge der Vorjahre gestützt, die Einstellung des Betrages von . . . . 620.000 fl.
in das Finanzgesetz pro 1874 als Quote der dießseitigen Reichshälfte zu den gemeinschaftlichen Civilpensionen.

B. Bedeckung.

Als Bedeckung wurde von der Regierung der Betrag von . . 36.329 fl.
eingestellt.

Es sind dieß die Beiträge, welche zum Pensionsaufwande für die öffentliche Sicherheit, die Militärpolizeiwache, und für das Bergwesen eingehen, und die in den Vorjahren von den genannten Etats gleich in Abzug gebracht wurden.

Der Finanzausschuß beantragt die Einstellung des abgerundeten Betrages von . . . . 36.300 fl.

Werden dem Mehrerfordernisse des allgemeinen Pensionsetâts (Titel 1)
per . . . . 171.349 fl.
der Abfall bei den gemeinschaftlichen Civilpensionen per . . . . 18.658 "
die bei den Titeln 1 und 2 vom Finanzausschusse beantragten
Abstriche per . . . . 41.632 "
endlich die Bedeckung per . . . . 36.300 "

entgegengehalten, so resultirt für das Capitel „Pensionsetât" gegen das Vorjahr ein Mehrerforderniß von . . . . 74.759 fl.

Resolutionen.

Im vorigen Jahre faßte das hohe Haus eine Resolution, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, eine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Regelung der Pensionen der Witwen und der Erziehungsbeiträge an Waisen der Staatsbeamten in Erwägung zu ziehen.

Nachdem die hohe Regierung noch nicht in der Lage ist, eine dießbezügliche Vorlage einzubringen, durch die inzwischen durchgeführte Regelung der Activitätsbezüge der Staatsbeamten und Diener aber die Nothwendigkeit einer Abänderung der die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen regelnden gesetzlichen Bestimmungen um so dringender geworden ist, sieht sich der Finanzausschuß veranlaßt, die Wiederholung der gedachten Resolution zu beantragen, mit der Modification jedoch, daß auch die Aufforderung zur den Zeitverhältnissen entsprechenden Regelung der Provisionen der Witwen und Waisen der Diener darin ihren Platz finde.

Der Finanzausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatsbeamten und Diener in Erwägung zu ziehen."

Die Erwägung, daß nicht nur Rücksichten der Humanität und Billigkeit, sondern auch der Umstand, daß bei anderen Pensionsetâts, z. B. beim Militär- und Hofstaatsetât, die Auszahlung der dießfälligen Bezüge nicht in decursiven, wohl aber in anticipirten Raten erfolgt, dafür sprechen, daß der gleichförmige Vorgang auch hinsichtlich der aus dem Civilpensionetât bestrittenen Bezüge Platz greife; die weitere Erwägung, daß durch einen derartigen Vorgang an der in das jeweilige Finanzgesetz eingestellten Ziffer eine Abänderung nicht eintritt, veranlassen den Finanzausschuß, dem hohen Hause folgende Resolution zur Annahme zu unterbreiten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die erforderlichen gesetzlichen Einleitungen zu treffen, damit die Auszahlung der den Pensionsetât belastenden Bezüge künftighin in anticipirten Raten erfolgen könne."

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
30		XIV. Pensionsetât.			
	1.	Allgemeiner Pensionsetât der Civilverwaltung	11,663.000	8.300	11,671.300
	2.	Gemeinschaftliche Civilpensionen	805.194	—	805.194
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23 percentige Quote	185.194	—	185.194
		Verbleiben .	620.000	—	620.000
		Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) . .	12,283.000	8.300	12,291.300

Capitel	Titel		Staats-Einnahmen ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
35		XIV. Pensionsetât	36.300	—	36.300

Wien, den 28. Jänner 1874.

Bonda,
Berichterstatter.

XV. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde.

(Erforderniß: Capitel 31.)

Als Subvention, beziehungsweise Dotation für Landesfonde, erscheint nur für Kärnthen unter den ordentlichen Ausgaben ein Betrag von 10.000 fl. eingestellt.

Es wurde nämlich im Jahre 1864 mit dem Landesausschusse Kärnthens von Seite der hohen Regierung das Uebereinkommen getroffen, dem Lande bis zum Jahre 1896 eine Subvention von jährlich 60.000 fl., vom Jahre 1897 an aber 10.000 fl. als Aequivalent zuzuwenden.

Im Jahre 1869 wurde von der Jahresleistung ein Betrag von 50.000 fl. mittelst Rente abgelöst, so daß seiher nur eine Jahressubvention per 10.000 fl. in das Budget eingestellt wurde.

Der Budgetausschuß stellt daher den

Antrag:

Es sei für Kärnthen als Subvention des Landesfondes auch pro 1874 der Betrag von 10.000 fl. unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

C. An Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 36, Titel 1.)

1. und 2. für Ost- und West-Galizien

erscheinen im Voranschlage als ordentliche Ausgabe eingestellt, und zwar:

für Ost-Galizien	1,443.143 fl.
„ West-Galizien	1,181.857 „
zusammen . .	2,625.000 fl.

In Folge einer vom hohen Reichsrathe am 26. März 1870 gefaßten Resolution hat die hohe Regierung im Jahre 1871 eine die Grundentlastungsfonde von Ost- und West-Galizien, Bukowina, Istrien und Krain betreffende Denkschrift vorgelegt, wonach für Ost- und West-Galizien mit einer Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 ein jährlicher unverzinslicher Beitrag von 2,500.000 fl. CM. oder 2,625.000 fl. öst. W. unter Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches und einstweiliger Suspendirung der Rückzahlung und Verzinsung der bisherigen Vorschüsse bewilliget und bestimmt wurde, daß der Rest des Bedarfes durch angemessene Zuschläge zu den directen Steuern aufzubringen sei.

Die Unverzinslichkeit der Vorschüsse begann am 1. November 1857.

Da ein höherer Steuerzuschlag als der angenommene von 51 Percent für den Grundentlastungsfond die Leistungsfähigkeit des Landes zu überschreiten schien, diese Zuschläge aber auch mit Hinzurechnung obiger unverzinslicher Staatsvorschüsse zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichten, so wurden zur vollen Deckung des Resterfordernisses noch weitere, jedoch mit 5 Percent verzinsliche Staatsvorschüsse bewilligt.

Nach obiger Denkschrift betrugen die Vorschüsse am Ende des Jahres 1869, und zwar:

	für Ost-Galizien		für West-Galizien		zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
die verzinslichen	6,822.899	15½	4,276.102	55	11,099.001	70½
die unverzinslichen	18,594.476	59½	12,703.894	98½	31,298.371	58
zusammen	25,417.375	75	16,979.997	53½	42,397.373	28½

Damit steht ein auf Ersuchen des Berichterstatters im hohen Finanzministerium verfaßter Ausweis nicht in voller Uebereinstimmung, da hier nach Ende 1870 folgender Stand der Vorschüsse angegeben erscheint, und zwar:

	für Ost-Galizien		für West-Galizien		zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
an verzinslichen	1,295.020	25½	622.666	78½	1,917.687	04
an unverzinslichen	25,971.402	98½	17,701.157	56	43,672.560	54½
zusammen	27,266.423	24	18,323.824	34½	45,590.247	58½

so daß die Summe der verzinslichen Vorschüsse bedeutend geringer, dagegen die der unverzinslichen bedeutend höher angegeben erscheinen, als es die Denkschrift von 1871 erwarten ließ, was somit einer Aufklärung bedarf.

Seit dem Jahre 1870 wurden vom hohen Reichsrathe folgende unverzinsliche Vorschüsse bewilligt, als:

	für Ost-Galizien	für West-Galizien	zusammen
pro 1871	1,490.773 fl.	1,134.227 fl.	2,625.000 fl.
„ 1872	1,520.102 „	1,104.898 „	2,625.000 „
„ 1873	1,443.143 „	1,181.857 „	2,625.000 „

somit für Ost- und West-Galizien zusammen jedes Jahr der Gesammtbetrag von 2,625.000 fl.

Dagegen wurden von den älteren verzinslichen Vorschüssen jedes Jahr Rückzahlungen geleistet, und zwar:

	für Ost-Galizien		für West-Galizien		zusammen:	
pro 1871	135.865 fl.	10 kr.	168.121 fl.	83 kr.	303.986 fl.	93 kr.
„ 1872	215.236 „	77 „	74.979 „	48 „	290.216 „	25 „
„ 1873	85,544 „	94½ „	31.094 „	10 „	116.639 „	04½ „
zusammen	436.646 fl.	81½ kr.	274.195 fl.	41 kr.	710.842 fl.	22½ kr.

Diese Rückzahlungen der verzinslichen Staatsvorschüsse erfolgten daher offenbar aus den jährlichen unverzinslichen Staatsvorschüssen, so daß der Staat seine verzinslichen Vorschüsse sich selbst mit unverzinslichen zurückzahlt.

Nach dem Regierungsausweise betrug der Stand der verzinslichen Vorschüsse am Ende des Jahres 1873 noch

für Ost-Galizien	858.373 fl. 44 kr.
für West-Galizien	348.471 „ 37½ „
zusammen .	1,206.844 fl. 81½ kr.

Die ministerielle Denkschrift vom Jahre 1871 bemerkte, daß der Landesausschuß die Pflicht zum Rückersatze der Vorschüsse bestreite, indem er sich auf das Allerhöchste Patent vom 17. April 1848 berufe und daraus eine Verpflichtung des Staates zur effectiven und nicht blos vorschußweisen Beitragsleistung ableite, dagegen die Staatsverwaltung diese Ansicht der Landesvertretung auf Grund der kaiserlichen Patente vom 15. August 1849, 25. September 1850 Nr. 374 R. G. Bl., und 29. October 1853 Nr. 336 R. G. Bl., als unstatthaft erklärt. Es wurde auf Grund eines Ministerrathsbeschlusses vom 31. Juli 1868 der Landesvertretung ein Vergleich angeboten der jedoch bisher noch immer nicht zu Stande kam.

Auch ist die Verwaltung des galizischen Grundentlastungsfondes von der Landesvertretung noch immer nicht übernommen worden. Für das Jahr 1874 sind präliminirt, und zwar:

Für Ost-Galizien:

als Erforderniß	3,816.797 fl.
als Bedeckung	2,373.654 „
daher ein Abgang von . .	1,443.143 fl.

Für West-Galizien:

als Erforderniß	2,217.628 fl.
als Bedeckung	1,035,771 „
daher ein Abgang von . .	1,181.857 fl

Der Budgetausschuß stellt demnach den

Antrag:

Es seien pro 1874 als unverzinsliche Vorschüsse an die Grundentlastungsfonde

von Ost-Galizien	1,443.143 fl.
von West-Galizien	1,181.857 „
zusammen . .	2,625 000 fl.

unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

3. Für die Bukowina:

Nach der ministeriellen Denkschrift von 1871 war auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1864 auf die Dauer der Verlosung der Buko-

winaer Grundentlastungsobligationen (das ist bis 1904) der jährlich mittelst 55 Percent Zuschlag zu den directen Steuern nicht bedeckte Abgang des Bukowinaer Grundentlastungsfondes in den Staatsvoranschlag als unverzinslicher Vorschuß an jenen Fond aus Reichsmitteln unter Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches einzubeziehen, und die Sistirung der Verzinsung und Rückzahlung der bis dahin geleisteten Vorschüsse zu erwirken.

Nach der Denkschrift betrug die Schuld des Bukowinaer Grundentlastungsfondes am Ende des Jahres 1869

an unverzinslichen Vorschüssen	2,720.997	fl. 89	kr.
und wenn die bis Ende 1864 gegebenen Vorschüsse per	328.916	„ 52½	„
ausgeschieden werden, noch	2,392.081	fl. 36½	kr.

Der neue ministerielle Ausweis gibt den Stand der unverzinslichen Vorschüsse für das Ende des Jahres 1870 an mit	3,051.702	fl. 32½	kr.
und an Zuwachs pro 1871 statt der bewilligten 411.063 fl. den Betrag von	511.221	„ 68	„
pro 1872 statt der bewilligten 395.000 fl. den Betrag von	428.395	„ 72	„
pro 1873 statt der bewilligten 361.038 fl. den Betrag von	426.485	„ 58½	„
daher der Gesammtstand für das Ende des Jahres 1873 auf	4,417.805	fl. 31	kr.

Für das Jahr 1874 wurden präliminirt

als Erforderniß	722.070 fl.
als Bedeckung	307.230 „
daher ein Abgang von	414.840 fl

Das hohe k. k. Finanzministerium hat jedoch den in der Bedeckung enthaltenen 55percentigen Steuerzuschlag für die Grundentlastung statt mit 305.388 fl., entsprechend dem Erfolge des Jahres 1872 mit 317.330 fl., also die Bedeckung mit 318.972 fl. angenommen, so daß sich ein Abgang von 403.098 fl. ergeben würde, und die Einstellung des Betrages von 400.000 fl. um so gerechtfertigter erscheint.

Der Budgetausschuß stellt demnach den

Antrag:

Es sei pro 1874 als unverzinslicher Vorschuß an den Bukowinaer Grundentlastungsfond der Betrag von 400.000 fl. unter die außerordentlichen Ausgaben einzustellen.

4. Für Krain:

ist zu Gunsten des Grundentlastungsfondes eine außerordentliche Ausgabe von 259.732 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Es werden nämlich präliminirt als Erforderniß	626.622 fl.
als Bedeckung	366.890 „
daher als Abgang obige	259.732 fl

Diese Summe erscheint gegen die der früheren Jahre außerordentlich hoch und deren Forderung gar nicht motivirt.

Nach der ministeriellen Denkschrift vom Jahre 1871 werden auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1865 für Krain auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungsobligationen, das ist bis 1896, zur Deckung der Abgänge jährlich unverzinsliche Staatsvorschüsse bewilligt gegen dem, daß von da an die Rückzahlung in sechs gleichen Jahresraten erfolge, die unverzinslichen Vorschüsse begannen mit 1. Jänner 1866, und es betrugen am Ende des Jahres 1869

die verzinslichen Vorschüsse	195.461 fl. 46 kr.
die unverzinslichen Vorschüsse	433.202 „ 27 „
die ausständigen Zinsen	27.668 „ 54 1/2 „
zusammen . .	656.332 fl. 27 1/2 kr

An weiteren Vorschüssen waren

	bewilligt	verausgabt
pro 1870	64.669 fl.	—
pro 1871 . . .	90.000 „	81.000 fl.
pro 1872	40.000 „	40.000 „
pro 1873	40.000 „	120.000 „

Diese Mehrauslage des Jahres 1873 wurde motivirt durch bedeutend geringere Einzahlungen an Grundentlastungsgebühren in Folge vielseitiger und bedeutender Elementarschäden.

Um so auffälliger erscheint die pro 1874 präliminirte Mehrauslage von 259.732 fl. Diese wird dadurch motivirt, daß als Bedeckung nur folgende Posten eingetragen wurden:

Zahlungen der Verpflichteten	44.478 fl.
Verzugszinsen	10.000 „
20 Percent Zuschlag zu directen Steuern nach dem Erfolge von 1872	199.275 „
20 Percent Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein rc.	48.000 „
diverse Einnahmen	65.137 „
zusammen . .	366.890 fl.

so daß sich gegenüber dem präliminirten Erforderniß von 626.622 fl. obiger Abgang ergibt. Hiebei muß noch bemerkt werden, daß der Krainer Landtag mittlerweile statt des präliminirten 20percentigen nur einen 10percentigen Zuschlag zur Verzehrungssteuer für die Grundentlastung bewilliget, und dieß die hohe Regierung genehmigt hat, so daß sich ein weiterer Ausfall von 24.204 fl. und daher eine Erhöhung des Abganges auf 283.936 fl. ergeben dürfte.

Die bisherigen Grundentlastungszuschläge betrugen:

	zu den directen Steuern	zur Verzehrungssteuer
1870	24 Percent, ...	10 Percent,
1871	22 „	10 „
1872	20 „	20 „
1873	20 „	10 „

Unter Hinweisung auf die erhöhten Schulauslagen wird behauptet, daß der Landesfond mehr nicht entbehren könne, so daß es den Anschein hat, als wollte Krain seine erhöhten Schulauslagen unter dem Titel einer Dotation des Grundentlastungsfondes auf die Staatskosten überwälzen.

Als zweiter Grund wird angeführt das rasche Sinken der Beiträge der Verpflichteten, und zwar von 1873 auf 1874 um 152.194 fl. Allein abgesehen

davon, daß der Grund dieses Sinkens nicht angegeben ist, ergibt sich daraus nur um so mehr die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Steuerzuschläge.

In Erwägung, daß es nicht dem Belieben des Landes überlassen werden kann, seine Steuerzuschläge zu mindern und den Ersatz bei der Staatscasse zu suchen; daß Galizien 51 Percent und Bukowina sogar 55 Percent Steuerzuschlag blos für den Grundentlastungsfond haben; daß die Erfordernißansätze für Krain von der hohen Regierung nicht motivirt wurden und der Deckungsanspruch pro 1874 gegenüber den Vorjahren ein unverhältnißmäßig hoher ist, überdieß den dießbezüglich von Jahr zu Jahr beschlossenen Resolutionen des Abgeordnetenhauses von Seite der Regierung noch immer nicht entsprochen wurde, stellt der Budgetausschuß den

Antrag:

Es sei pro 1874 als unverzinslicher Vorschuß an den Krainer Grundentlastungsfond der Betrag von 100.000 fl. unter die außerordentlichen Auslagen einzustellen.

5. Für Istrien

erscheint im Staatsvoranschlage kein Betrag mehr eingestellt, da das Präliminare des Istrianer Grundentlastungsfondes pro 1874 bei einem 10percentigen Zuschlag zu den directen Steuern für die Grundentlastung mit Einschluß des Erfordernisses von 7529 fl. Zinsen für frühere Staatsvorschüsse das Gleichgewicht ausweist.

Bedeckung.

Als Bedeckung erscheinen nur obige 7529 fl. Zinsen vom Istrianer Grundentlastungsfonde, daher der

Antrag:

Es seien die Zinsen des Istrianer Grundentlastungsfondes per 7529 fl. pro 1874 als außerordentliche Einnahme einzustellen.

Resolutionen.

Ueber Antrag des Finanzausschusses hat das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 9. März 1872 den Beschluß gefaßt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welche die Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden von Krain, Istrien, Galizien und der Bukowina definitiv geregelt werden und dabei insbesondere von dem Principe auszugehen, daß die Zuschläge zum Grundentlastungsfonde, welche in den betreffenden Ländern eingehoben werden, fixirt werden müssen, und nur insoweit hienach bei den betreffenden Grundentlastungsfonden Abgänge eintreten, rückzahlbare Vorschüsse oder nach Umständen allfällige Subventionen von Seite des Staates geleistet werden.“

Diese Resolution wurde, da ihr die hohe Regierung nicht entsprochen hatte, im Jahre 1873 vom Abgeordnetenhause wiederholt gefaßt, jedoch auch bisher noch ohne Erfolg.

In Erwägung, daß obige Resolution durch das Interesse des Staates geboten und ein klarer Ueberblick des jetzigen Standes der passiven Grundentlastungsfonde wünschenswerth erscheint, stellt der Budgetausschuß den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle folgende Resolutionen beschließen:

„Die Regierung habe dafür zu wirken, daß die Verbindlichkeiten des Landes, sowie der etwaigen Verpflichteten an den galizischen Grundentlastungsfond und desselben an das Reich ehestens, und zwar nöthigenfalls im Wege Rechtens durch das Reichsgericht festgestellt, sohin die Grundentlastungs- und Grundablösungsgeschäfte in Galizien und Krakau baldigst durchgeführt werden."

„Die Regierung wird nochmals aufgefordert, der vom Abgeordnetenhause bereits in der Sitzung vom 9. März 1872 behufs gesetzlicher Regelung der Grundentlastungsfonds-Angelegenheiten beschlossenen und im Jahre 1873 dringend wiederholten Aufforderung endlich zu entsprechen und eine übersichtliche detaillirte Darstellung des gegenwärtigen Standes der passiven Grundentlastungsfonde von Ost- und West-Galizien, Bukowinn und Krain, insbesondere der bisherigen verzinslichen und unverzinslichen Staatsvorschüsse, der Einzahlungen der Verpflichteten, sowie der Steuerzuschläge und anderer Einnahmen dieser Fonde dem Reichsrathe in der nächsten Session vorzulegen."

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Capitel	Titel	Ausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summme
			Gulden in österreichischer Währung		
		XV. Subventionen und Dotationen.			
31		A. An Landesfonde:			
	1	Kärnthen	10.000	—	10.000
33		C. An einige Grundentlastungsfonde:			
		Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1	Für Ost-Galizien	1,443.143	—	1,443.143
	2	Für West-Galizien	1,181.857	—	1,181.857
	3	Für die Bukowina	—	400.000	400.000
	4	Für Krain	—	100.000	100.000
		Summe (Capitel 33, Titel 1—4) . .	2,625.000	500.000	3,125.000
		Einnahmen			
36		XV. Subventionen und Dotationen.			
	1	Zinsen vom Istrianer Grundentlastungsfonde	—	7.529	7.529

Wien, am 26. Februar 1874.

Tienbacher,
Berichterstatter.

XV. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erforderniß: Capitel 32, Titel 1—4.)

An Subventionen und Dotationen für Verkehrsanstalten wurden im Jahre 1872 einschließlich der Nachtragsforderungen 13,982.047 fl. in Silber eingestellt.

Die Bewilligung konnte zwar auf 12,132.000 fl. (also 1,850.047 fl. weniger) beschränkt werden. Allein dieß hatte wesentlich nur darin seinen Grund, daß einzelne Strecken im Jahre 1872 überhaupt noch nicht oder nicht durch einen so großen Theil des Jahres im Betriebe standen, als dieß bei der Verfassung des Staatsvoranschlages vorausgesetzt wurde.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1872 betrug 10,584.757 fl. 37½ kr., war daher um 1,547.242 fl. 62½ kr. geringer als die Bewilligung. Zur richtigen Würdigung dieses Erfolges muß jedoch bemerkt werden, daß in der Rechnungsperiode 1872 bei der Franz Joseph-Bahn um 1,046.601 fl. 39 kr., bei der österreichischen Nordwestbahn um 1,410.183 fl., bei beiden Bahnen zusammen also um 2,456.784 fl. 39 kr. weniger als bewilligt, verausgabt wurden, und daß sich daher, wenn von diesen beiden Eisenbahnen abgesehen wird, bezüglich der übrigen subventionirten Verkehrsanstalten ein beträchtliches Mehrerforderniß herausgestellt hätte.

Für das Jahr 1873 betrug die Gesammtforderung der Regierung einschließlich der Annuität für die Südbahn, welche nicht mehr, wie früher geschehen, in den Voranschlag für Eisenbahnsubventionen, sondern in jenen für die Staatsschuld aufgenommen wurde — 16,132.000 fl. (um 2,149.953 fl. mehr als im Vorjahre).

Aber auch die Bewilligung erhob sich (einschließlich der Annuität für die Südbahn) auf 14,199.616 fl., war daher nur um 1,170.384 fl. geringer als die Regierungsforderung und um 2,829.616 fl. höher als die Bewilligung des Vorjahres. Dabei wurden für die Franz Joseph-Bahn und österreichische Nordwestbahn zusammen um 1,725.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage und um 2,075.000 fl. weniger als im Vorjahre eingestellt. Abgesehen von diesen beiden Eisenbahnen, war daher für die Gesammtheit der übrigen subventionirten Verkehranstalten die Bewilligung bedeutend höher als die Anforderung der Regierung und überstieg die des Vorjahres fast um fünf Millionen.

Für das Jahr 1874 werden von der Regierung (einschließlich der Annuität für die Südbahn) 15,947.000 fl., also um 187.600 fl. weniger angesprochen als im Vorjahre. Allein dieß gründet sich wesentlich darauf, daß die Regierung für die Franz Joseph-Bahn um 1,000.000 fl., für die österreichische Nordwestbahn um 600.000 fl. weniger als im Jahre 1873 in Anspruch nimmt. Würden diese beiden Eisenbahnen außer Betracht gelassen, so hätte sich bezüglich der übrigen Verkehrsanstalten eine Steigerung der Forderung um mehr als 1,400.000 fl. ergeben.

Der Budgetausschuß ist nun zwar in der Lage, auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1873, bei einigen Eisenbahnen Anträge zu stellen, welche erheblich günstiger sind, als jene der Regierung. Allein die Ergebnisse bei nicht wenigen garantirten Eisenbahnen sind derartige, daß noch für eine geraume Zeit wenig Hoffnung vorhanden ist; sie werden auch nur einen die Betriebskosten übersteigenden Ertrag gewähren.

Hierin liegt eine Mahnung, sich nicht der Täuschung hinzugeben, daß der bloße Bestand von Eisenbahnen auch dort, wo die Bedingungen zur Entwicklung des Verkehres nicht vorhanden sind, einen solchen hervorzuzaubern im Stande sei, es liegt aber darin auch die Aufforderung, dahin zu wirken, daß die aus den Zinsengarantien hervorgehende große und sich beständig steigernde finanzielle Belastung nicht über das Maß der wirklichen Verpflichtung des Staates ausgedehnt werde.

Bei der ziffermäßigen Bestimmung der aus dem Titel der Garantie zu leistenden Summen bildet den ersten Factor die Höhe des garantirten Reinerträgnisses und damit zusammenhängend bei den meisten Eisenbahnen das Anlagecapital und die Meilenlänge der betreffenden Linie. Es muß nun auffallen, daß in den betreffenden Angaben beständige Schwankungen stattfinden, und vielfach auch bei längst in Betrieb stehenden Strecken das Anlagecapital noch nicht festgestellt ist.

Einen weiteren Factor bilden die Betriebskosten, welche bei manchen garantirten Eisenbahnen eine ganz unverhältnißmäßige Höhe erreichen. Diese Erscheinung kann in einer an sich nicht gerechtfertigten Höhe der Ausgabsposten, sie kann aber insbesondere auch darin ihren Grund haben, daß Posten in die Betriebsrechnung der betreffenden Linie eingestellt werden, welche nicht dahin gehören.

So bemerken die Erläuterungen zum Staatsvoranschlage für 1874, daß der Präliminarantrag der Verwaltung der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn aus dem Grunde nicht unerheblich herabgesetzt wurde, „weil die Gesellschaft auch die zum Betriebe nicht gehörigen Ausgaben in Rechnung nahm, die auszuscheiden sind.“

Die Befürchtung liegt gewiß sehr nahe, daß derlei ungerechtfertigte Einstellungen anderwärts noch häufiger vorkommen mögen, als bei jener derzeit von Staatsorganen verwalteten Eisenbahn und wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen:

1. daß die Meilenlänge und das Anlagecapital der garantirten Eisenbahnen dort, wo es noch nicht geschehen, ehestens definitiv festgestellt werden;

2. daß die Betriebsrechnungen der garantirten Eisenbahnen der genauesten Prüfung unterzogen werden, damit nicht durch Einstellung von Posten, welche in die Betriebsrechnung entweder überhaupt, oder bezüglich bestimmter Linien nicht gehören, oder durch ungerechtfertigte Höhe der Ausgabsposten der Staat in unzulässiger Weise belastet werde.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie.

Es wird beantragt, der Regierungsvorlage entsprechend, die Jahressubvention mit 190.000 fl. in Noten und für die Vergütung der Suezcanalgebühren

den auf Grund der Ergebnisse des ersten Halbjahres 1873 präliminirten Betrag von 130.000 fl. in Silber einzustellen.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Für den Abgang auf den garantirten Reinertrag (4percentige Zinsen des Anlagecapitals von 3,630.560 Thlrn.) hat Oesterreich mit 73·1 Percent, Sachsen mit 26·9 Percent aufzukommen.

Der Oesterreich treffende Betrag erreichte:

1868 . . . . 80.059·10 1/2,
1869 . . . . 70.624·88 1/2,
1870 . . . . 63.629·92 1/2,
1871 . . . . 88.938·08 1/2,
1872 . . . . 70.465·90 1/2.

Für 1873 wurden zur Deckung des Abganges für 1872 70.000 fl. eingestellt, es waren jedoch nur 50.000 fl. erforderlich und wird letzterer Betrag zur Deckung des im Jahre 1874 zur Zahlung gelangenden Betriebsreinertrags-Abganges 1873 präliminirt.

Nun ist zwar alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Betriebsergebnisse des Jahres 1873 günstiger gewesen seien, als jene des Vorjahres, und wird dieß insbesondere durch die günstigeren Resultate bestätiget, welche die anschließende süd-norddeutsche Verbindungsbahn im Jahre 1873 erzielte. Allein da der angesprochene Betrag relativ nicht bedeutend ist, und zu einer Abminderung jeder ziffermäßige Anhaltspunkt fehlt, so wird beantragt, und zwar als ordentliche Ausgabe 50.000 fl. einzustellen.

Süd-norddeutsche Verbindungsbahn.

Im Jahre 1871 wurden 200.000 fl., im Jahre 1872 150.000 fl. eingestellt; die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für 1873 enthalten aber die Bemerkung, daß die in Folge des mehrjährigen Betriebes nothwendig gewordene Erneuerung des Oberbaues, ferner Vergrößerungen von Stationsanlagen 2c., im Jahre 1871 und 1872 den Betriebsconto bedeutend belasteten, so daß sowohl der Garantievorschuß für 1871 mit 200.000 fl., als jener für 1872 von 150.000 fl. nicht hinreichte, um den Ertragsabgang zu decken.

In der That waren nach den betreffenden Central-Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1871 und 1872 statt zusammen 350.000 fl., 798.524 fl. 41 kr. erforderlich.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß weiterhin die erwähnten ungewöhnlichen Auslagen nicht mehr vorkommen dürften, ferner auf den Anschluß der Bahn an das ausgebaute Netz der Nordwestbahn, endlich mit Rücksicht auf die Steigerung der Einnahmen, welche sich schon im Jahre 1872 auf 2,404.468 fl. erhoben, wurden für 1873 gegen die Regierungsforderung von 250.000 fl. nur 200.000 fl. in Silber eingestellt.

Für 1874 werden abermals 481.000 fl. in Silber gefordert. Allein rücksichtlich eines Betrages von 229.632 fl. beruht die Forderung auf der unrichtigen Voraussetzung, daß die Linien Reichenberg-Seidenberg und Eisenbrod-Tannwald, von welchen die erstere laut Staatsvertrag vom 21. Mai 1872 am 1. Juli 1874 ausgebaut sein soll, im Jahre 1874 durch sechs Monate im Betriebe sein werden. Hieran ist um so weniger zu denken, nachdem die Sicherstellung des Ausbaues dieser Linien erst durch das Gesetz vom 4. Mai 1873 herbeigeführt wurde.

Daher kommen, wie bisher, auch für das Jahr 1874 nur die Garantiebeträge von 982.800 fl. in Noten und 252.000 fl. in Silber oder 272e160 fl. in Noten, zusammen 1,254.960 fl. in letzterer Valuta, somit, da di Bahn 31·5 Meilen lang ist, 39.840 fl. in Noten per Meile in Betracht. Nun

betragen aber die Brutto-Einnahmen im Jahre 1873 2,912,150 fl., d. i. um 507.682 fl. mehr als im Jahre 1872, und 92.449 fl. per Meile.

Dabei muß bemerkt werden, daß gerade die letzten Monate die größte Steigerung gegen die entsprechenden Monate des Vorjahres aufzuweisen haben. Die Mehreinnahmen betrugen nämlich im October 70.481 fl., im November 70.529 fl., im December 72.181 fl.

Eine Einnahme von 92.449 fl. per Meile genügt aber, um die Garantie von 39.840 fl. entbehrlich zu machen, selbst dann, wenn die Betriebsauslagen den unter solchen Verhältnissen sehr hohen Betrag von 52.609 fl. per Meile erreichen sollten.

Hiernach erscheint der Antrag gerechtfertigt, daß für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn Nichts eingestellt werde.

Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn.

Seit Ende 1869 ist auch die Strecke Czernowitz-Suczawa im Betriebe und wurden an Vorschüssen geleistet:

im Jahre 1870:	1,463.773 fl.	31 kr.
„ „ 1871:	1,318.662 „	45 „
„ „ 1872:	1,900.000 „	— „

Für 1873 wurden nach dem Regierungsantrage 1,800.000 fl. bewilligt, für 1874 werden 1,700.000 fl. angesprochen. Von der Gesellschaft (das heißt wohl von der Verwaltung der Eisenbahn) waren sogar 1,873.000 fl. angesprochen, dieser Betrag aber von der Regierung auf 1,700.000 fl. aus dem schon angeführten Grunde restringirt worden, weil dabei auch die zum Betriebe nicht gehörigen Ausgaben, die auszuscheiden sind, aufgenommen worden waren.

Für die Linie Czernowitz-Suczawa (11 Meilen Länge, 700.000 fl. Silber garantirter Reinertrag) gewärtigt die Regierung im Jahre 1874 zum ersten Male ein Reinerträgniß, und zwar im Betrage von 50.000 fl., wonach in diesem Jahre noch 650.000 fl. zu zahlen kämen.

Für die Linie Lemberg-Czernowitz (36 Meilen) kommt der ganze Abgang auf den garantirten Reinertrag von 1,500.000 fl. Silber für das Betriebsjahr 1873 erst im Jahre 1874 zu zahlen.

Nun sind die Einnahmen der beiden österreichischen Strecken dieser Bahn im Jahre 1873 sehr erheblich gestiegen und erreichten, indem sie jene des Vorjahres um 659.617 fl. überstiegen, den Betrag von 3,020.682 fl. Hievon dürften mindestens 4/5 oder 2,400.000 fl. auf die Strecke Lemberg-Czernowitz entfallen. Dieß ergibt, selbst wenn die Betriebskosten in der verhältnißmäßig sehr bedeutenden Höhe von 70 Percent angenommen werden, einen Reinertrag von 720.000 fl. in Noten oder rund 660.000 fl. in Silber, wonach der Abgang sich mit 840.000 fl. herausstellt.

Die Einstellung dieses Betrages muß mit Rücksicht auf die gesteigerten Betriebseinnahmen umsomehr als genügend angesehen werden, als (nach Abzug von je 700.000 fl. für die Strecke Czernowitz-Suczawa) im Jahre 1870 nur 763.773 fl. 31 kr., im Jahre 1871 nur 618.662 fl. 45 kr. für die Strecke Lemberg-Czernowitz erforderlich waren.

Demgemäß wird beantragt, statt der von der Regierung geforderten Summe von 1,700.000 fl., im Ganzen den Betrag von 1,490.000 fl. in Silber einzustellen.

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Im Jahre 1869 wurden an Garantie für diese Bahn 516.200 fl. eingestellt und 516.285 fl. verausgabt; im Jahre 1870 waren bei einer Bewilligung von 1,300.000 fl. nur 894.000 fl. erforderlich; im Jahre 1871 wurden gegen die Regierungsforderung von 1,130.000 fl. nur 1,000.000 fl. bewilliget, es wurden aber nur 690.163 fl. 19 kr. verausgabt; im Jahre 1872 wurden von der Regierung 2,000.000 fl. angesprochen und 1,800.000 fl. bewilliget, in der That waren aber nur 753.398 fl. 61 kr. zu zahlen.

Für das Jahr 1873 wurden 1,700.000 fl. angesprochen. Die Regierungsvorlage legte der Berechnung die Betriebseinnahmen des Jahres 1872 zu Grunde, die sie mit 5,090.352 fl. veranschlagte, die jedoch in Wirklichkeit 5,874.169 fl. betrugen. Der Finanzausschuß sprach sich indessen in seinem Berichte nur für die Einstellung von 700.000 fl. aus, indem er die Betriebseinnahmen für das Jahr 1873 mit 7,600.000 fl. veranschlagte. Dieselben erreichten jedoch 8,088.434 fl., waren somit fast um drei Millionen höher als die Regierungsvorlage angenommen hatte, um 2,214.265 fl. höher als die Ergebnisse des Jahres 1872, und übersteigen selbst die Annahmen des Finanzausschusses um 488.434 fl.

Für das Jahr 1874 werden von der Gesellschaft 900.000 fl. angetragen, von der Regierung 700.000 fl. präliminirt, der Budgetausschuß hält jedoch dafür, daß der Fall der Leistung der Zinsengarantie für das Jahr 1874 überhaupt nicht eintreten werde und beantragt bei diesem Titel für die Franz Joseph-Bahn nichts einzustellen.

Es kann nämlich mit Beruhigung angenommen werden, daß sich die Einnahmen im Jahre 1874 mindestens um die Hälfte jenes Betrages vermehren werden, um welchen die Einnahmen des Jahres 1873 größer waren als jene des Jahres 1872, das ist um 1,107.133 fl. Diese Annahme erscheint durch die stetige Entwicklung des Verkehres auf der Franz Joseph-Bahn um so mehr gerechtfertiget, als allein in den Monaten October, November und December 1873 um 228.274, 125.099 und 124.825 fl., zusammen also um 478.198 fl. mehr eingenommen wurden, als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Dazu kommt noch, daß die 4·8 Meilen lange Strecke Budweis-Wessely während der Hälfte des Jahres im Betriebe sein wird.

Diese Annahmen werden auch durch das Zurückbleiben der Einnahmen in den Monaten Jänner und Februar 1874 gegen die entsprechenden Monate des Jahres 1873 nicht beirrt. Denn die ungewöhnliche Höhe der Einnahme in diesen letzteren Monaten findet in den abnormen Witterungsverhältnissen des Vorjahres ihre Erklärung, welche für die Franz Joseph-Bahn sehr bedeutende Einnahmen aus Eistransporten und (wegen der ununterbrochenen Bauarbeiten in Wien) aus der Beförderung von Arbeitern zur Folge hatten.

Das hienach sich ergebende Brutto-Erträgniß von 9,195.567 fl. (mehr als 100.000 fl. per Meile) ist aber nach den bisherigen Erfahrungen als zur Deckung des garantirten Reinerträgnisses, welches in den Erläuterungen der Regierung für das Jahr 1874 mit 4,604.827 fl. beziffert wird, als genügend anzusehen.

In Bezug auf die Garantiesumme muß bemerkt werden, daß dieselbe im Vorjahre von der Regierungsvorlage mit 4,482.000 fl. und daher um 51.170 fl. zu hoch berechnet worden war, weil in diesem Jahre ebenso wie im Jahre 1874 für die Hauptbahn (Wien-Eger und Gmünd-Prag) nicht der volle garantirte Reinertrag mit 4,130.000 fl., nämlich keine Tilgungsquote, sondern nur die fünf Percent Zinsen des Anlagecapitales mit 4,078.830 fl. zur Garantiebemessung in Anschlag kommen.

Kronprinz Rudolph-Bahn.

In den Jahren 1869—1871, während welcher die Eisenbahn theilweise im Betriebe war, stellten sich die bewilligten und wirklich erforderlichen Garantiebeträge in folgender Weise dar:

1869:	1,134.524	1,134.523 fl. 99 kr.
1870:	2,750.000	2,465.170 „ 61 „
1871:	3,931.000	3,930.695 „ 7 „

Für das Jahr 1872 wurden 3,300.000 fl. angesprochen, jedoch nur 3,200.000 fl. bewilligt, das wirkliche Erforderniß betrug 3,120.000 fl. — Für 1873 sprach die Regierungsvorlage 5,000.000 fl. an, es wurden jedoch blos 4,500.000 fl. eingestellt, weil vorausgesetzt wurde, daß die Garantie für die Strecke Villach-Tarvis außer Betracht zu bleiben habe, die Brutto-Einnahme 3,600.000 fl. (nach der Vorlage 1,998.871 fl.) und die Betriebsauslagen 75 Percent (nicht 90 Percent) betragen werden. Diese Voraussetzungen haben sich sämmtlich bestätigt, denn die Strecke Villach-Tarvis wurde erst am 25. November 1873 eröffnet, die Einnahmen betrugen 3,609.659 fl. und die Betriebskosten dürften sich noch günstiger gestaltet haben, als angenommen wurde, da ein namhafter Theil der bewilligten Summe dem Vernehmen nach nicht benöthigt wurde.

Im Jahre 1874 ist die Garantie für sämmtliche Strecken in Wirksamkeit. Die garantirte Summe wird in den Erläuterungen mit 5,683.550 fl., also um 90.920 fl. höher als im Vorjahre berechnet. Es wird nämlich die Annuität für die Linien Villach-Michael, St. Valentin-Steyer, Rottenmann-Michael, Launsdorf-Mösel, St. Veit-Klagenfurt und Weyer-Rottenmann im Sinne der Concession vom 11. November 1866 zufolge der Betriebsmittelvermehrung um 83.450 fl., für Kleinreifling-Amstetten aber ohne Angabe eines Grundes um 7470 fl. höher eingestellt.

Nach den vom Herrn Handelsminister im Ausschusse gegebenen Erklärungen rührt die letztere Erhöhung davon her, daß wegen noch nicht beendigter Collaudirung der Baurechnungen das Anlagecapital für die Strecke Kleinreifling-Amstetten nicht definitiv festgestellt sei.

Was aber die erstere Erhöhung betrifft, so läßt sich aus dem Wortlaute der Concession vom 11. November 1866 deren Berechtigung allerdings nicht mit Bestimmtheit entnehmen.

Nach §. 18 lit. b) gehören nämlich zum Anlagecapitale, nach welchem der Garantiebetrag berechnet wird, die Kosten für die Herstellung und Einrichtung der Bahn, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der concessionirten Bahn nothwendiger Weise bestritten werden müssen.

§. 3 der Concession enthält zwar die Bestimmung, daß die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden können.

Allein derselbe Paragraph verfügt weiter: Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse zu den gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmitteln zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften zu bestimmen sein wird, welcher fruchtbringend zu machen, und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Hieraus geht hervor, daß die successive Vermehrung der Betriebsmittel bis auf deren präliminirten Stand im Sinne der Concession nicht durch eine Erhöhung des garantirten Anlagecapitales, sondern aus dem Reservefonde zu realisiren wäre.

Allein nach der Erklärung des Herrn Handelsministers im Ausschusse wurde die Bildung des Reservefondes nicht gleich ursprünglich bewerkstelligt, sie erfolgt vielmehr erst jetzt, was insofern den Staatsfinanzen zum entschiedenen Vortheile gereichte, als zur Zeit der Betriebseröffnung die Titres der Rudolph-Bahn zu weit ungünstigeren Coursen hätten begeben werden müssen, als dieß gegenwärtig möglich ist.

Hiernach erübriget dem Ausschusse Nichts als die bestimmte Erwartung auszusprechen, es werde sorgfältig darüber gewacht werden, daß nicht etwa die mit einer Erhöhung der Zinsengarantie verbundene Vermehrung der Betriebsmittel mit einer Erneuerung der schon in Benützung gestandenen verwechselt werde und diese Vermehrung nicht für die Betriebsmittel der später concessionirten, mit einer Pauschalgarantie ausgestatteten Strecken benützt werde. Auch muß constatirt werden, daß die Zinsengarantie für die Kronprinz Rudolph-Bahn, welche schon jetzt 67.661 fl. in Silber per Meile beträgt, noch einer weiteren Steigerung entgegengehe.

Da endlich die Regierung den Reinertrag für 1874 mit 1,683.550 fl. präliminirt, und kein Grund vorhanden ist, dieser Annahme entgegenzutreten, so wird beantragt, den Betrag von 4,000.000 fl. einzustellen.

Kaschau-Oderberger Bahn.

Die Länge der österreichischen Strecke wurde im vorigen Jahre mit 8·09 und wird heuer mit 8·33 Meilen, die auf Oesterreich entfallende Quote des garantirten Reinertrages für 1873 mit 503.600 fl., für 1874 mit 503.550 fl. angegeben, wozu jedoch, da die Tilgung am 1. Jänner 1874 begann, noch die Quote des Tilgungsbetrages mit 6.312 fl. kommt.

Für diese Bahn wurden im Jahre 1869 100.600 fl. bewilligt, eine Verausgabung fand jedoch nicht Statt, in den Jahren 1870, 1871 und 1872 betrugen die Bewilligungen 300.000, 400.000 und 350.000 fl., der wirkliche Erfolg aber 150.000, 230.000 und 540.000 fl. Die Höhe des letzteren Betrages erklärt sich daraus, daß mit Rücksicht auf die Ergebnisse der definitiven Betriebsrechnung für 1872 ein Betrag von 200.000 fl. nachträglich ausbezahlt wurde. Für 1873 wurden nach dem Regierungsantrage 400.000 fl. bewilligt, welcher Betrag auch durch den Umstand gerechtfertigt war, daß im Jahre 1873 nebst dem Abgange dieses Jahres auch noch die Garantievorschußreste der Vorjahre nach Zurückgelangung der Betriebsrechnungen der letzteren von der ungarischen Regierung zu zahlen waren.

Da dieser Umstand im Jahre 1874 nicht mehr wirksam sein wird, da ferner das Jahr 1874 eine Gesammteinnahme von 2,577.649 fl., d. i. um 815.583 fl. mehr als das Jahr 1873 aufweist, und von dieser Mehreinnahme auf die drei letzten Quartale allein 533.301 fl. entfallen, obschon bereits seit März 1872 auch die ganze ungarische Strecke im Betriebe ist, so wird beantragt, statt der von der Regierung beanspruchten Summe von 370.000 fl. ebenso wie im Jahre 1872 nur 350.000 fl. zu bewilligen.

Carl Ludwig-Bahn.

Die Linie Lemberg-Krakau, deren Reinerträgniß den garantirten Betrag stets namhaft übersteigt, kommt hier nicht in Betracht, sondern nur die neuen Strecken Lemberg-Brody und Krasne-Tarnopol-Podwoloczyska, für welche bei einer Gesammtlänge von 30·9 Meilen ein Reinerträgniß von 1,545.000 fl. Silber garantirt ist.

Die Bewilligung für diese Strecken betrug in den Jahren 1870 und 1871 je 400.000 fl., wegen Verzögerung der Eröffnung fand jedoch in keinem dieser

Jahre eine wirkliche Zahlung Statt; für 1872 wurde der angesprochene Betrag von 750.000 fl. voll bewilligt und 722.698 fl. 86 kr. bezahlt; — die Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse bemerken zwar, daß der Abgang auf das Betriebsjahr 1872 mit Schluß der Rechnungsperiode (Ende Juni 1873) noch nicht vollständig beansprucht war, und daher eine Nachtragszahlung zu gewärtigen sei. Letztere dürfte aber kaum sehr bedeutend sein, da sie sonst wohl früher angesprochen worden wäre.

Für 1873 wurden statt der von der Regierung angesprochenen Summe von 900.000 fl. 1,076.000 fl. eingestellt. Der Grund war, weil die Einnahmen der ganzen Bahn von 8,227.109 fl. im Jahre 1871 nur auf 8,556.694 fl. im Jahre 1872, also nur um etwas über 3 Percent gestiegen waren, während sich die im Betriebe stehenden Strecken von 70 auf 77, also um 10 Percent vermehrt hatten, was relativ einer Abnahme der Einnahmen gleichkam, und weil daher auch für 1873 keine erhebliche Steigerung der Einnahmen erwartet wurde.

Allein die Betriebseinnahmen gestalteten sich im Jahre 1873 überaus günstig, sie stiegen nämlich auf 10,077.394 fl., waren somit, obschon in diesem Jahre nur die 0·86 Meilen lange Strecke Brody-Radziwilow (am 27. August) zur Eröffnung gelangt, um 1,511.700 fl. höher als die Einnahme des Vorjahres. Von dieser Mehreinnahme entfielen nicht weniger als 1,294.153 fl. auf die zweite Jahreshälfte und allein auf den Monat December 440.721 fl.

Da nun die nächsten Ursachen solchen Aufschwunges auch während einer geraumen Zeit des Jahres 1874 wirksam sein werden, da ferner von der Mehreinnahme ein Viertheil den neuen Strecken zugute kommen, im Jahre 1872 aber mit der damals bewilligten Summe von 750.000 fl. nahezu das Auslangen gefunden worden sein dürfte, so ist es gewiß sehr mäßig, wenn gegenüber der Regierungsforderung von 800.000 fl. die Einstellung des Betrages von 600.000 fl. in Silber beantragt wird.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Für diese 18·8 Meilen lange Eisenbahn wurde zum ersten Male im Jahre 1870 ein Vorschuß im Betrage von 200.000 fl. bewilligt und verausgabt; für das Jahr 1871 wurden einschließlich eines Nachtragscredites 951.000 fl. bewilligt, 950.644 fl. 20 kr. verausgabt.

Der für das Jahr 1872 angesprochene Betrag von 900.000 fl. wurde in der Bewilligung auf 600.000 fl. beschränkt, weil einerseits auf eine Verminderung der mit 75 Percent übermäßig hoch angenommenen Betriebskosten, sowie andererseits auf eine regelmäßige Steigerung des Verkehres gerechnet wurde.

Leider bestätigte sich keine dieser beiden Erwartungen. In der Regierungsvorlage für 1873 wurden die Betriebskosten abermals mit 75 Percent angesetzt, sie sind also wohl im Vorjahre auf dieser Höhe verblieben, die Einnahmen sind im Jahre 1872 nur auf 1,095.566 fl. gegen 1,060.095 fl. im Jahre 1871, also nur um 35.471 fl. gestiegen. Daher wurde mit dem bewilligten Betrage von 600.000 fl. das Auslangen nicht gefunden, vielmehr war ein Betrag von 770.000 fl. erforderlich.

Für 1873 wurden von der Regierung 600.000 fl. angesprochen, jedoch 850.000 fl. eingestellt. Dabei wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß zwar die Betriebskosten nicht 75 Percent, wie die Vorlage annahm, sondern höchstens den an sich exorbitanten Betrag von 70 Percent betragen, daß sich aber die Einnahmen nicht in dem Maße, wie es die Regierung annahm, vermehren werden. Die Einnahmen stiegen auch wirklich nur auf 1,123.735 fl. und waren nur um 28.170 fl. höher als im Jahre 1872.

Dem Antrage auf Bewilligung von 850.000 fl. wurde jedoch die Aufforderung an die Regierung beigefügt, daß sie auf Verminderung der

bei dieser Bahn in ganz unverhältnißmäßiger Höhe berechneten Betriebskosten hinwirken möge.

Man sollte meinen, daß diese Aufforderung nicht ohne allen Erfolg geblieben sei, wenigstens deutet der Umstand darauf hin, daß auf Grund des Antrages der Gesellschaft von der Regierung für 1874 725.000 fl. eingestellt werden, d. h. um 125.000 fl. weniger als für 1873 bewilligt und um 45.000 fl. weniger als für 1872 verausgabt wurden. Da nun die Zunahme der Einnahmen dieser Eisenbahn ganz unbedeutend ist, da ferner die garantirte Annuität, wie gleich auseinandergesetzt werden soll, heuer von der Vorlage um 51.554 fl. höher angegeben wird, als in den früheren Jahren, so kann diese Verminderung der Anforderung, wenn sie nicht ganz unmotivirt erscheinen soll, nur darin ihren Grund haben, daß endlich daran gedacht wird, energisch auf Verminderung der Betriebskosten zu wirken.

Es wird daher beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, 725.000 fl. einzustellen. Jedoch kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß nicht blos die Höhe der Betriebskosten bei dieser Eisenbahn, welche gegenüber den bei anderen Bahnen von gleicher Meilenlänge und gleichen Einnahmen, aber mit viel ungünstigeren Betriebsverhältnissen verrechneten, ganz unverhältnißmäßig erscheinen, sondern auch die Baukosten derselben zu den ernstesten Erwägungen Anlaß geben.

Die mährisch-schlesische Nordbahn ist seit 1. August 1870 vollständig im Betriebe, für 1870, 1871, 1872 und 1873 wurde die garantirte Annuität mit 1,160.120 fl. berechnet.

Nun enthalten aber die Erläuterungen für 1874, Seite 4, folgenden Satz:

„Laut Geschäftsbericht pro 1872 sind **bisher** 24 Millionen verbraucht und in Effecten emittirt worden, wofür die Annuität 1,211.664 fl. ausmacht."

Es muß auffallen, daß hiernach mehrere Jahre nach Eröffnung des Betriebes (freilich nur nach der einseitigen Angabe des Geschäftsberichtes), das Anlagecapital um eine Million erhöht, und eine noch weitere Erhöhung in Aussicht gestellt wird, nicht minder aber die Höhe des Baucapitales selbst. Dasselbe beträgt schon jetzt 1,276.000 fl. per Meile, wobei nicht unbemerkt bleiben kann, daß sich die Gesellschaft bezüglich der Geldbeschaffung in weit günstigeren Verhältnissen befand, als vielleicht irgend eine andere österreichische Eisenbahngesellschaft.

In Würdigung dieser Momente wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die Bau- und Betriebsrechnungen der mährisch-schlesischen Nordbahn der eingehendsten Prüfung zu unterziehen, damit jede ungerechtfertigte Belastung des Staatsschatzes hintangehalten werde.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Für 1871 wurden (gegen die ursprüngliche Forderung von 1,000.000 fl.) 760.000 fl. bewilligt und verausgabt. Im Jahre 1872 wurden 2,000.000 fl. angesprochen, diese Summe aber nachträglich auf Grund der von der österreichischen Nordwestbahn-Gesellschaft vorgelegten approximativen Betriebsrechnung auf 2,500.000 fl. erhöht und demgemäß 2,250.000 fl. bewilligt. Nach dem Rechnungsabschlusse wurden hierauf bis zum Ablauf der Rechnungsperiode 1872 (d. i. bis Ende Juni 1873) nur 839.817 fl. verausgabt. Die Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse enthalten zwar die Bemerkung, daß der Abgang auf das Betriebsjahr 1872 mit Schluß der Rechnungsperiode

noch nicht vollständig beansprucht war und daher Nachtragszahlungen zu gewärtigen sind. Der Erfolg dürfte jedoch jedenfalls sehr bedeutend hinter der Bewilligung zurückgeblieben sein.

Dem Antrage auf Einstellung eines Betrages von 2,000.000 fl. für das Jahr 1873 legte die Regierung die Einnahmen des Jahres 1872 zu Grunde, welche sie mit 4,980.217 fl. präliminirte, die jedoch in Wirklichkeit 5,222.370 fl. betrugen. Die Betriebseinnahmen des Jahres 1873 waren zwar bedeutend höher und erreichten 6,833.089 fl., jedoch nicht den erwarteten Betrag von 7,400.000 fl. Denn da die Elbthalbahn erst am 4. October 1873 und nur mit den Strecken Nimburg-Prag und Königgrätz-Chlumetz (10·2 Meilen) eröffnet wurde, so konnte dieselbe in diesem Jahre noch keinen wesentlichen Einfluß auf den Verkehr der garantirten Strecke üben. Bewilliget waren für 1873 1,275.000 fl.

Für 1874 werden beansprucht 1,400.000 fl. Da jedoch die Betriebseinnahmen schon im Jahre 1873 mehr als 80.000 fl. per Meile betrugen, im Monate Jänner weitere wichtige Strecken der Elbthalbahn in Verkehr gelangten und dieselbe im Laufe des Jahres vollständig dem Betriebe übergeben werden wird, so wird gegenüber der vorjährigen Bewilligung mit 1,275.000 fl. beantragt, 1,200.000 fl. einzustellen.

Ungarische Westbahn.

Die Länge der österreichischen Strecke dieser Bahn wurde im Jahre 1873 mit 9·5, 1874 mit 9·13 Meilen angenommen und hienach das Anlagecapital und die gewährleistete Annuität im ersteren Jahre mit 6,916.000 und 350.200 fl., heuer mit 6,646.000 und 336.720 fl. berechnet. Zufolge der dem Budgetausschusse gewordenen officiellen Mittheilung wurde jedoch die Länge dieser Strecke laut Stationirungsprotokoll vom 23. Jänner d. J. mit 8·981 Meilen sichergestellt und hat hiernach das staatlich garantirte Anlagecapital nur 6,538.168 fl. zu betragen. Dadurch vermindert sich auch die garantirte Annuität um ungefähr 6500 fl.

Für das Jahr 1873 wurde die Einstellung nur von 250.000 fl. beantragt, weil, obschon die österreichische Strecke concessionsgemäß noch vor dem Jahre 1873 dem Betriebe hätte übergeben werden sollen, dieß nicht geschehen, somit die Garantie nicht durch das ganze Jahr wirksam war. Die österreichische Strecke wurde wirklich erst am 1. Mai 1873 eröffnet.

Die Eröffnung derselben hat eine nicht unwesentliche Steigerung der Einnahmen der Eisenbahn herbeigeführt. Sie betrugen im April 69.126 fl., hoben sich im Mai sofort auf 114,323 fl., bewegten sich in den folgenden Monaten zwischen 104.516 (im Juni) und 127.459 fl. (im October) und betrugen im Ganzen während der acht letzten Monate des Jahres 917.780 fl.

Nun läßt sich allerdings nicht genau angeben, wie groß der auf die österreichische Strecke entfallende Theil dieser Einnahme und in welchem Maße die seit Mai 1873 eingetretene Steigerung der Einnahmen der durch die Eröffnung der österreichischen Linie herbeigeführten Belebung des Verkehres auch auf der (über 40 Meilen langen) ungarischen Strecke zuzuschreiben sei.

Man darf aber annehmen, daß die österreichische Strecke schon im Jahre 1873 einen, wenn auch verschwindend kleinen Ueberschuß über die Betriebsauslagen ergeben habe, und daß dieser Ueberschuß im Jahre 1874 bei der fortschreitenden Entwickelung des Verkehres eine immerhin nennenswerthe Höhe erreichen werde.

Daher und mit Rücksicht auf die Verminderung des Betrages der garantirten Annuität wird beantragt, statt des von der Regierung angesprochenen Betrages von 336.000 fl. nur 300.000 fl. zu bewilligen.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Im Jahre 1872 wurde von der Regierung zum ersten Male ein Betrag und zwar von 600.000 fl. eingestellt, jedoch nur 300.000 fl. bewilliget, weil nur die Theilstrecke Przemysl-Sczawne und auch diese nur während eines Theiles des Jahres in Betrieb gesetzt werden könne. Nach dem Centralrechnungsabschlusse wurden auch wirklich nur 40.000 fl verausgabt. Die Regierungsvorlage für 1873 hielt einen nicht unbedeutenden Reinertrag für wahrscheinlich (auf der Grundlage von 2500 fl. Brutto-Einnahme per Monat und Meile und 70 Percent Betriebskosten) und daher gegenüber einem garantirten Reinertrage von 970.000 fl. den Betrag von 800.000 fl. für genügend. Der damalige Finanzausschuß vermochte diese Erwartung nicht zu theilen und erachtete die Leistung des vollen garantirten Reinertrages nothwendig, welcher unter der Voraussetzung, daß mit der am 18. December erfolgten Eröffnung der Strecke Romancza-Lupkow die ganze galizische Strecke in der Länge von 19·4 Meilen dem Verkehre übergeben worden ist, 970.000 fl. beträgt. Dieser Betrag wird denn auch für 1874 von der Regierung eingestellt, weil kein Reinerträgniß zu hoffen ist. Da die Einnahmen im Jahre 1873 nur 397.332 fl. betrugen, muß der Ausschuß dieser Befürchtung allerdings beipflichten. Es kann jedoch nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Länge der Bahn nach den veröffentlichten Ausweisen nur 19·2 Meilen beträgt. Wenn nun auch der Ansicht der Regierung nicht entgegengetreten werden will, daß der Fall der Garantie ungeachtet der noch nicht dem öffentlichen Verkehre übergebenen Schienenverbindung mit der ungarischen Strecke vorhanden sei, so geht es doch nicht an, daß für eine noch nicht dem Verkehre übergebene Strecke die Garantie geleistet werde. Daher wird beantragt, den der Länge von 19·2 Meilen entsprechenden Betrag von 960.000 fl. einzustellen.

Vorarlberger Bahn.

Die Länge dieser Eisenbahn beträgt nach den Erläuterungen 11·943 Meilen, während sie im vorigen Jahre mit 11·72, und in den veröffentlichten Ausweisen mit 12·8 Meilen angegeben wird; der garantirte Reinertrag wurde von der Regierung im vorigen Jahre mit 658.616 und wird für 1874 mit 671·255 fl. in Silber berechnet. Für das Jahr 1873 wurde der erstere Betrag gegen den Antrag der Regierungsvorlage, welche nur 550.000 fl. angesprochen hatte, als erforderlich anerkannt und bewilliget.

Der Verkehr auf dieser Eisenbahn scheint zwar einigermaßen zuzunehmen, denn die Betriebseinnahmen betrugen in den Monaten November und December 1872, in welchen bereits das ganze Netz im Betriebe stand 17.152, und 17.110, zusammen 34.262 fl., dagegen in den gleichen Monaten des Jahres 1873 22.392 und 20.384, zusammen 42.776 fl., daher mehr um 8.514 fl. Da jedoch die gesammte Einnahme des Jahres 1873 nur den Betrag von 263.466 fl., also nicht viel mehr als 20.000 fl. per Meile erreichte, so kann der Ansicht der Regierungsvorlage, daß ein Reinerträgniß auch im Jahre 1874 nicht zu hoffen sei, nur beigepflichtet werden, und wird beantragt, den geforderten Betrag von 671.000 fl. in Silber zu bewilligen.

Schließlich mag bemerkt werden, daß diese Bahn im Jahre 1872 in den Genuß der Garantie trat, daß für dieses Jahr von der Regierung 250.000 fl. angesprochen, 200.000 fl. bewilliget, jedoch nur 159.000 fl. verausgabt wurden, daß aber dieses geringere Erforderniß lediglich in der verspäteten Eröffnung der Bahn seinen Grund hat.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Von dieser Bahn wurde die Strecke Lemberg-Stry, welche nach der Concessionsurkunde spätestens am 22. April 1873 hätte in Betrieb gesetzt werden sollen, am 15. October 1873 eröffnet. Die Länge der Strecke wurde im Vorjahre mit 9·5, heuer mit 9·68, in den veröffentlichten Betriebsausweisen aber

mit 9·9 Meilen angegeben. — Der auf dieselbe entfallende garantirte Reinertrag wurde 1873 von der Regierung mit 357.647 und wird für 1874 mit 361.552 fl. berechnet.

Da die Betriebseinnahmen im November 15.561, im December 14.675 fl., also 1500 fl. per Monat und Meile betrugen, so erscheint es nur allzu wahrscheinlich, daß für 1874 der ganze garantirte Betrag zu bezahlen sein wird. Außerdem soll im Jahre 1874 auch die Strecke Stry-Stanislau eröffnet werden. Die Regierungsvorlage nimmt an, daß die Eröffnung Mitte 1874 stattfinden werde, und veranschlagt die Länge auf 14·16 Meilen, den hierauf entfallenden garantirten Reinertrag für ein Jahr mit 528.882 fl., daher für 1874 (6 Monate) mit 264.441 fl. in Silber. Hiernach würde sich im Ganzen der Garantiebetrag von 625.993 fl. ergeben.

Mit Rücksicht jedoch auf die sehr verspätete Inbetriebsetzung, welche erfahrungsgemäß überhaupt und bei galizischen Eisenbahnen insbesondere eintritt, wird beantragt, in runder Summe den Betrag von 600.000 fl. Silber einzustellen.

Kaiserin Elisabeth-Bahn (Linz-Budweis).

Bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn müssen sowohl die Linie Linz-Budweis als auch die älteren garantirten Linien dieser Bahn berücksichtiget werden.

Und zwar die letzteren zunächst deßhalb, weil es sich frägt, ob nicht für dieselben der Fall der Garantieleistung eintrete. Denn für das Jahr 1872 wurden wirklich 611.783 fl. Staatszuschuß beansprucht. Da hievon im Central-Rechnungsabschlusse für 1872 Nichts erscheint, so dürfte dieser Betrag, wenn überhaupt, erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 zur Zahlung gelangt sein. Aber auch heuer wurde von der Gesellschaft die Einstellung eines Betrages von 600.000 fl. beantragt, offenbar als Staatszuschuß zu den vermeintlich ungenügenden Einnahmen des Jahres 1873.

Ferner ist selbst in dem Falle, wenn für die älteren Linien der Fall der Garantie nicht eintritt, die Frage nach der Höhe des Ueberschusses über deren garantirten Reinertrag in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Einmal, weil die eine Hälfte dieses Ueberschusses zur Rückzahlung des für 1872 angesprochenen Staatszuschusses zu verwenden ist, und dann weil die andere Hälfte zur theilweisen Deckung des Abganges vom garantirten Reinertrage der Linie Linz-Budweis zu dienen hat.

Nun betrug dieser Ueberschuß im Jahre 1871 nach dem Motivenberichte zum Budget des vorigen Jahres über eine Million Gulden.

Im Jahre 1872 blieben zwar die Einnahmen, wie im vorjährigen Berichte bemerkt wurde, gegen jene des Jahres 1871 um 1,103.813 fl. zurück. Da aber auch bei dieser verminderten Einnahme auf eine Meile noch immer ein Brutto-Ertrag von fast 168.000 fl. entfiel, so muß es im hohen Grade auffallen und läßt auf eine überaus kostspielige, die eingehendste Prüfung der Betriebsrechnungen erheischende Verwaltung schließen, wenn eine Einnahmsverminderung um 1,103.000 fl. nicht blos hinreichte, um den Ueberschuß von mehr als einer Million vollständig verschwinden zu machen, sondern auch noch einen Abgang auf den garantirten Reinertrag im Betrage von 611.783 fl. herbeizuführen.

Im Jahre 1873 ist der Brutto-Ertrag der Hauptbahn auf 10,892.758 fl. (über 200.000 fl. per Meile) gestiegen, somit um 2,130.691 fl. höher als jener des Jahres 1872. Da somit die Brutto-Einnahme des Jahres 1873 jene des Jahres 1871, aus welcher ein Ueberschuß von mehr als einer Million über den garantirten Reinertrag resultirte, um mehr als eine Million überstieg, so kann angenommen werden, daß sich für 1873 mindestens der gleiche Ueberschuß wie 1871 ergeben habe, und daher zur Deckung des Abganges bei der Linz-Budweiser Bahn mindestens 500.000 fl. zur Verfügung gestanden sein werden, von welcher Voraussetzung auch bei Erstattung des vorjährigen Berichtes ausgegangen wurde.

Das Gleiche kann aber auch für das Jahr 1874 um so mehr angenommen werden, als von der Mehreinnahme nur 524.165 fl. auf die erste, dagegen 1,506.526 fl. auf die zweite Hälfte des Jahres 1873 entfielen.

Bei der Veranschlagung des hiernach für die Linz-Budweiser Eisenbahn noch verbleibenden Abganges zeigt sich die Schwierigkeit, daß der garantirte Betrag erst festzustellen ist.

Garantirt sind nämlich die fünf Percent Zinsen und die Tilgungsquote für ein Anlagecapital von 1,280.000 fl. Silber per Meile, wozu der Kaufschilling der Pferdebahn von 3½ Millionen, wofür das Nominalablösungscapital erst festgestellt werden muß, zuzurechnen ist.

Nun wurde die (definitiv noch festzustellende) Bahnlänge im vorigen Jahre mit 19·4, heuer mit circa 18·97, in den veröffentlichten Betriebsausweisen aber mit 19·2 Meilen angegeben; — der garantirte Reinertrag wurde im Vorjahre mit 1,460.000 fl. angegeben, heuer aber erklärt, daß mit Einrechnung des vorläufig al pari genommenen Kaufschillinges der Pferdebahn die Garantie für 27,781.000 fl. zu berücksichtigen sei. Hievon betragen aber die fünf Percent Zinsen nur 1,389.080 fl.

Die Betriebsverhältnisse der Linz-Budweiser Linie gestalten sich allmälig günstiger. Die Strecke Linz-Wartberg-Haisbach in einer Länge von 3·5 Meilen wurde erst am 20. December 1873 eröffnet; es standen also während des ganzen Jahres nur 15·7 Meilen im Betriebe, nichtsdestoweniger beliefen sich die Einnahmen auf 548.442 fl. und erreichten daher trotz mannigfacher Betriebsstörungen, welche im Laufe des Jahres 1873 eintraten, den Betrag von 35.000 fl. per Meile.

Die Regierung präliminirt den zu leistenden Vorschuß gegenüber dem Antrage der Gesellschaft, der 1,458.424 fl. beträgt, nur mit 1,200.000 fl. und motivirt die Veränderung damit, daß ein so ungünstiges Resultat gerade nicht vorauszusehen sei, und daß ferner das Ablösungs-Nominalcapital der Pferdebahn genehmigt werden müsse.

Da sich jedoch der Garantiebetrag namhaft geringer darstellt, als angenommen wurde, da die Vorlage ferner mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1872 annahm, daß der Ertrag der Hauptbahn höchstens zu 5⅕percentigen Verzinsung ihres garantirten Anlagecapitales im Jahre 1874 hinreichen dürfte, während sich, wie nachgewiesen, mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1873 ein weit günstigeres Resultat erwarten läßt, so erscheint der Antrag gerechtfertigt, statt des von der Regierung präliminirten Betrages von 1,200.000 fl. nur 850.000 fl. einzustellen.

Mährische Grenzbahn.

Für diese 14·81 Meilen lange Eisenbahn sind die Zinsen der Prioritätsobligationen mit 336.000 fl. garantirt. Sie ist seit 15. October 1873, an welchem Tage die Strecke Sternberg-Grulich (12·69 Meilen) eröffnet wurde, vollständig im Betriebe. Da die Betriebseinnahmen im November 26.593 fl., im December 24.603 fl. betrugen, so muß der Voraussetzung der Regierungsvorlage beigepflichtet werden, daß im ersten Betriebsjahre ein Reinertrag kaum erzielt werden dürfte, und wird die ungeschmälerte Einstellung von 336.000 fl. beantragt.

Staatseisenbahngesellschaft (Ergänzungsnetz).

Für diese Bahnstrecke kommt der Betriebsabgang des Jahres 1873 erst im Jahre 1874 zur Zahlung. Dieselbe wurde am 24. November 1870 eröffnet und im Jahre 1871 für die Betriebsperiode vom 24. November bis Ende December 1871 als Staatszuschuß auf den garantirten Betrag die Summe von 120.000 fl. von der Regierung angesprochen. Da jedoch bei den überaus günstigen Betriebsergebnissen dieser Strecke kein Grund zu der Annahme vor-

handen war, daß der Staat für jene Periode einen Zuschuß werde zu leisten haben, so wurde hiefür nichts bewilliget.

Die Staatsvoranschläge für 1872 und 1873 enthielten keine ähnliche Einstellung.

In den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage für 1874 heißt es nun: „Das für das Betriebsjahr 1873 zur Grundlage der Garantiebemessung dienende, bis Ende 1872 verausgabte Anlagecapital beträgt laut Geschäftsbericht bar 46,780.910 fl." Da die Beschaffung durch Hinausgabe von dreipercentigen Obligationen erfolgte, so wird angenommen, daß sich die Garantie von einem Nominalcapitale per 76,881.199 fl. auf 2,447.035 fl. Silber (d. i. fast 100.000 fl. per Meile) belaufe.

Von der Gesellschaft war nun ein Zuschuß von 883.000 fl. angesprochen worden, welchen aber die Regierung geringer und zwar mit 500.000 fl. präliminirt, „da das Anlagecapital, welches der Berechnung der Garantie zu Grunde zu legen ist, laut Geschäftsbericht pro 1872 niedriger ist".

Was zunächst den einzustellenden Betrag betrifft, so wird beantragt, statt 500.000 fl. nur 250.000 fl. zu bewilligen. Denn das betreffende Präliminare wurde offenbar in der ersten Hälfte des Jahres 1873 und auf Grund der damals vorliegenden Betriebsergebnisse verfaßt. Nun betrugen aber die Einnahmen der Staatseisenbahn (auf allen ihren Strecken mit Einschluß der Brünn-Rossitzer Bahn) bis Ende April um 889.052 fl., bis Ende Mai noch um 473.328 fl. weniger als in den betreffenden Monaten des Vorjahres, während sich dieselben in den anderen sieben Monaten dergestalt steigerten, daß die Gesammteinnahme des Jahres 1873 um 2,760.295 fl. höher war als jene des Jahres 1872.

Was aber das Anlagecapital und die garantirte Annuität betrifft, so begründet deren ganz außerordentliche Höhe, für welche übrigens nur der Geschäftsbericht als Beleg zu dienen scheint, sowie der Umstand, daß noch weitere Steigerungen in Aussicht stehen, obschon sich die Strecke schon seit Jahren im Betriebe befindet, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die Baurechnungen des Ergänzungsnetzes der österreichischen Staatseisenbahn der eingehendsten Prüfung zu unterziehen, damit jede ungerechtfertigte Belastung des Staatsschatzes hintangehalten werde.

Münzverlust für Silberzahlungen.

Nach der Regierungsvorlage würden die Silberzahlungen 14,995.000 fl. und davon der Münzverlust zum Course von acht Percent berechnet 1,199.600 fl. betragen.

Da jedoch der Silberbedarf nach den obigen Anträgen geringer erscheint, und nur 12,512.000 fl. beträgt, so sind unter diesem Titel nur 1,000,960 fl. einzustellen.

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Subventionen und Dotationen	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			B. An Verkehrsanstalten.			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombaylinie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suezcanalgebühren in Silber . . . . 130.000 „	320.000	. . . . . .	320.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	50.000	. . . . . .	50.000
	3		Als 4percentiger Garantievorschuß:			
		1	Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn in Silber	. . . . . .	1,490.000	1,490.000
		2	Kronprinz Rudolph-Bahn	. . . . . .	4,000.000	4,000.000
		3	Kaschau-Oderberger Bahn	. . . . . .	350.000	350.000
		4	Carl Ludwig-Bahn	. . . . . .	600.000	600.000
		5	Mährisch-schlesische Nordbahn	. . . . . .	725.000	725.000
		6	Oesterreichische Nordwestbahn	. . . . . .	1,200.000	1,200.000
		7	Ungarische Westbahn (Graz-ungarische Grenze)	. . . . . .	300.000	300.000
		8	Erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn	. . . . . .	960.000	960.000
		9	Vorarlberger-Bahn	. . . . . .	671,000	671.000
		10	Albrecht-Bahn	. . . . . .	600.000	600.000
		11	Elisabeth-Bahn (Linz-Budweis)	. . . . . .	850.000	850.000
		12	Mährische Grenzbahn	. . . . . .	336.000	336.000
		13	Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz) . . .	. . . . . .	250.000	250.000
			Summe .	370.000	12,332.000	12,702.000
			Münzverlust für Silberzahlungen per 12,512.000 fl. zum Course von 8 Percent	. . . . . .	1,000.960	1.000.960
			Zusammen .	370.000	13,332.960	13,702.960

Wien, am 2. März 1874.

Dr Herbst,
Berichterstatter.

XVI. Staatsschuld.

Erforderniß: Capitel 34, Titel 1—7 und Capitel 35, Titel 1—2.
Bedeckung: Capitel 37, Titel 1 und 2.

A. Zinsen der Staatsschuld.

Die Gesammtsumme des Netto-Erfordernisses erscheint im Staatsvoranschlage eingestellt mit		107,308.549 fl.
und es verbliebe nach Abzug des bezüglichen von den Ländern der ungarischen Krone zu leistenden Jahresbeitrages von		29,179.817 „
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Gesammtzinsenerforderniß von		78,128.732 fl.
In der Gesammtsumme des veranschlagten Netto-Erfordernisses sind	44,023.582 fl.	
enthalten, welche in klingender Münze zu entrichten sind. Nach Abrechnung der hieraus die Länder der ungarischen Krone treffenden	11,776.000 „	
entfielen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	32,247.582 fl.	
Hievon werden für Münzverlust bei Annahme eines 8percentigen Agio als außerordentliches Erforderniß veranschlagt		2,579.807 „
wornach das Gesammterforderniß mit		80,708.539 fl.
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder resultiren und gegen das im Jahre 1873 mit		79,218.439 „
genehmigte Erforderniß, für das Jahr 1874 ein Mehrbetrag von		1,490.100 fl.
beansprucht wird.		

Diese Differenz entsteht dadurch, daß im Vergleiche mit den Ansätzen im vorliegenden Staatsvoranschlage und mit den für das Jahr 1873 genehmigten Summen im laufenden Jahre 1874

	mehr fl.	weniger fl.
bei Post 2, Zinsen der neueren consolidirten Convertirungsschuld in Noten mehr um .	245.818	—
„ „ 3, Zinsen der neueren cosolidirten Convertirungsschuld in Silber mehr um .	7.913	—
„ „ 4, Zinsen der neueren nicht convertirbaren, der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. 66) unterliegenden Schuld, weniger um	—	83.100
„ „ 5, Zinsen der neueren nicht convertirbaren Schuld, welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt, weniger um . . .	—	2.740
„ „ 6, Zinsen der neueren nicht convertirbaren Schuld, welche keiner Besteuerung unterliegt, weniger um	—	136.153
„ „ 7, Zinsen der neueren nicht convertirbaren Schuld, welche keiner Besteuerung unterliegt, in Silber, weniger	—	21.594
„ „ 8, Zinsen der schwebenden Schuld mehr .	1,479.300	—
„ „ 9, Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle weniger	—	185
ferner der Beitrag der Länder der ungarischen Krone niedriger um 1.935 fl., woraus für die diesseitigen Länder ein gleicher Mehrbetrag von	1.935	—
resultirt, endlich der Münzverlust weniger um	—	1.094
zusammen . .	1,734.966	244.866
beansprucht werden, wornach über Abzug der Wenigerposten von	244.866	—
sich der vorerwähnte veranschlagte Mehrbetrag von	1,490.100	—
ergibt.		

Post Nr. 1. Zinsen der älteren Staatsschuld.

(Seite 2 und 3 der Vorlage.)

Die hiefür mit . . . . 28.172 fl veranschlagte Summe stimmt mit jener für das Jahr 1873 überein, entfällt nach dem richtigen Capitalienstande und ist daher als Erforderniß einzustellen.

Post 2. Neuere consolidirte Convertirungsschuld.

(Seite 2, 4 und 5, endlich 7 der Vorlage.)

Hiefür werden . . . . 46,901.308 fl.
mithin gegen die für das Jahr 1873 mit . . . . 46,655.490 „

bewilligte Summe mehr um . . . . 245.818 fl.
für das laufende Jahr beansprucht.

Dieses Mehrerforderniß ist bis auf den Betrag von 2.940 fl. nur durchlaufend, weil demselben der Zinsenabfall von der rückzahlbaren Schuld (Pag. 7) beziehungsweise die Verminderung des Erfordernisses an Zinsen und Renten von dieser Schuld gegenübersteht.

Wie nämlich aus der voraufgeführten Vergleichung ersehen wurde, ist das Zinsenerforderniß bei den Postnummern:

	4 um	83.100 fl.
	5 „	2.740 „
	6 „	136.153 „
und	9 „	185 „
	zusammen um	222.178 fl.

niedriger eingestellt

Ebenso erscheinen bei der schwebenden Schuld (Beilage Post Nr. 6) ohne Rücksicht auf die Zinsen von Partialhypothekar-Anweisungen für die Verzinsung von Capitalien an Cautionen und Depositen, wofür im Jahre 1873 die Summe von . . 216.900 fl. bewilligt war, für das Jahr 1874 die Summe von . 196.200 „

sonach um . . . . 20.700 „

weniger veranschlagt, wornach der Abfall sich auf . . . . . . 242.878 fl. erhöht.

Für die Capitalsrückzahlungen kommen einheitliche in Noten verzinsliche Schuldverschreibungen zur Hinausgabe und steigt demgemäß das Zinsenerforderniß um den gleichen Betrag, welcher als Verminderung oder Abfall nachgewiesen ist.

Das noch verbleibende Mehrerforderniß von . . . . 2.940 fl. resultirt aber daraus, daß:

1. (Voranschlag Seite 9) einerseits bezüglich der Obligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1854, welche mit ganzjährigen Coupons versehen sind, nicht nur die Jahreszinsen nach dem Stande mit Ende December 1873, sondern auch die halbjährigen Ausgleichungszinsen von den im II. Semester 1874 rückzahlbaren Obligationen mit . . . . 7.875 fl. eingestellt werden mußten; dagegen

2. von der am 1. Februar 1874 rückzahlbaren Quote der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld nur die Zinsen für den II. Semester 1874 mit . . . . 1.522 „ in Abfall kommen, während von den für diese Capitalsrückzahlungen mit Verzinsung vom 1. Mai 1874 auszufertigenden neuen Schuldtiteln nicht nur die Zinsen für den II. Semester 1874, sondern auch (Seite 7 und 9 des Voranschlages) die Ausgleichszinsen für die Monate Februar bis einschließlich April mit . . . . 2.055 „ in Zuwachs gebracht werden mußten; weiters

3. (Seite 7 und 10 des Staatsvoranschlages) bei dem mit 1. Juli 1874 angenommenen Durchschnittstage der Rückzahlungen von Cautionen und Depositen die Zinsen für den II. Semester 1874 mit . . . . 12.100 „ in Abfall gebracht wurden, während von den hiefür auszufertigenden neuen Schuldtiteln mit Verzinsung vom 1. November 1874 nur die Ausgleichszinsen per . . . . . . 8.067 „ für die Monate Juli bis einschließlich October 1874 in Zuwachs kommen;

4. mit Rücksicht auf den Erfolg bei den Ein- und Rückzahlungen an Cautionen und Depositen im Jahre 1872 (Seite 5 lit. a des Staatsvoranschlages) weniger neue Schuldtitel ausgegeben wurden, als präliminirt und bewilligt waren, dadurch an Zinsen . . . . 1.354 „ weniger erforderlich wurden;

endlich

5. in Folge der Abschreibungen im Jahre 1872 von Capitalien der Conventionsmünze-Verlosungsschuld die

präliminirt gewesenen Zinsen per	81 fl.
in Abfall kamen.	
Es stellt sich sonach	
ad 1. der Vermehrung um	**7.875** fl.

gegenüber die — aus dem im Vergleiche ad 2 und 3 nachgewiesenen Abfalle per	1.522 fl.	
und	12.100 „	
zusammen per	13.622 fl.	
und dem Zuwachse per	2.055 fl.	
und	8.067 „	
zusammen . .	10.122 fl.	
das ist einem Abfalle von		3.500 fl.
sowie aus dem unter 4 und 5 erörterten Abfalle von . .		1.354 „
und		81 „
(aus dem Vergleiche ad 2 bis 5) — schließlich resultirende Verminderung im Ganzen um		**4.935 fl.**
und es ergibt sich daraus schließlich die Zinsenvermehrung mit		2.940 fl.

Die Subposten 1 bis 17 (Seite 4 und 5) im Gesammtbetrage von 1.108,149.926 fl. an Capital und das hiefür (Seite 5, unten) eingestellte Erforderniß an Zinsen per . . 46,542.297 „
sind richtig und stimmen genau mit dem für den II. Semester 1872 veröffentlichten Ausweise der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes überein.

Gegen den unter den Postnummern 18, 19 und 20 eingestellten Zuwachs waltet kein Anstand ob und es sind hievon die Zinsen (auf Seite 5, unten) mit . . . . 15.674 „
dann . . . . 244.931 „
endlich . . . . 98.406 „
richtig berechnet.

Es erscheint daher das Zinsenerforderniß mit der Summe von . . . . 46,901.308 fl.
sowie die Hinausgabe von einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen im Capitalsbetrage von 6,033.797 fl. für das Jahr 1874 als richtig.

Es wird hiebei nur bemerkt, daß die im Zuwachse unter Post 19 eingestellten Staatsschuldverschreibungen mit dem Capitalsbetrage von 5,831.700 fl., deren Ausfertigung im Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1873 ebenso, wie das hievon entfallende Zinsenerforderniß bewilligt worden ist, von der hohen Regierung verlangt und derselben erfolgt worden sind und bisher unverwendet in der Staatscentralcasse erliegen.

Post 3. **In klingender Münze verzinslich.**

Hiefür wird das Zinsenerforderniß mit . . . . . 41,160.175 fl.
für das Jahr 1874 veranschlagt.

Die (auf Seite 6) unter den Postnummern 1 bis 9 mit der Summe von 979,749.269 fl. eingestellten Capitalien stim-

men mit dem Ausweise der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes (zu Ende December 1872) überein und es ist sowohl das Zinsenerforderniß hievon mit . . . . . . 41,149.469 fl.
als auch von dem nicht zu beanständenden Zuwachse unter den Posten 10 bis 12 (Pag. 6) mit . . . . 1.521 „
dann . . . . 7.787 „
endlich . . . . 1.398 „

daher im Ganzen mit . . . . 41,160.175 fl.
richtig eingestellt.

Es erscheint daher das Zinsenerforderniß mit 41,160.175 fl. und die Hinausgabe von Silberrente im Capitalsbetrage von 203.874 fl. für das Jahr 1874 richtig.

Post 4—7. Neuere consolidirte nicht convertirbare Staatsschuld. (Seite 2.)

Die Posten 4 per . . . . 8,739.820 fl.
„ „ 5 „ . . . . 92.738 „
„ „ 6 „ . . . . 2,808 048 „
in Noten,
endlich 7 „ . . . . 2,775.907 „
in klingender Münze, sind richtig und daher einzustellen.

Post 8: Schwebende Schuld.

Post 8. Das Zinsenerforderniß wird mit der Summe von . 4,196.200 fl.
veranschlagt und übersteigt das für 1873 mit . . . . . 2,716.900 „

bewilligte Erforderniß um . . . . 1,479.300 fl.
deßhalb, weil ungeachtet des für die Zinsen von Cautionen und Depositen geringer in Ansatz gebrachten Erfordernisses, wegen der erfolgten Erhöhung des Umlaufes von Partial-Hypothekaranweisungen hievon mehr Zinsen als im Vorjahre zu entrichten kommen.

Im Staatsvoranschlage wird angenommen, daß die Zinsen durchschnittlich zu 5 Percent von 80 Millionen Gulden zur Zahlung mit . . . . 4,000.000 fl.
fällig werden können.

Diese Annahme erscheint bei dem fortdauernden Steigen des Standes der Partial-Hypothekaranweisungen, wovon am 4. Februar 1874 bereits 80,283.282 fl. 50 kr. im Umlaufe waren, begründet. Es erscheint daher für die schwebende Schuld das Zinsenerforderniß rund mit . . . . 4,196.200 fl.
richtig.

Post 9. (Seite 2 und 11.) Die Post 9: Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle per . . . . 458.210 „

Post 10. dann Post 10: Verschiedene andere Entschädigungsrenten per . . . . 60.471 „

Post 11. endlich die Post 11: Zahlungen an fremde Regierungen per 87.5000 „
(letztere in Silber) sind richtig und ist deren Einstellung gerechtfertigt.

Antrag:

Es wird daher beantragt, es sei das Zinsenerforderniß der Staatsschuld mit . . . . 107,308.549 fl.
und nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per . . . . . . 29,179.817 „

mit . . . . 78,128.732 fl.

Uebertrag .	78,128.732 fl.
als **ordentliches** Erforderniß, hingegen der hievon die dießseitigen Länder treffende Münzverlust mit	2,579.807 „
als **außerordentliches** Erforderniß	
zusammen	80,708.539 fl.

zu bewilligen.

B. Schuldentilgung. (Seite 4.)

(Außerordentliches Erforderniß.)

Hiefür werden für das Jahr 1874 veranschlagt . .	14,407.218 fl.
und es verblieben nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per	1,150.000 „
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	13,257.218 fl.
Hieraus entfallen 258.893 fl. in Silber, wovon bei Annahme eines 8percentigen Agios der Münzverlust mit sich ergibt, durch dessen Zurechnung das Gesammterforderniß	20.711 „
sich auf	13,277.929 fl.
stellt, daher im Vergleiche mit dem für das Jahr 1873 genehmigten Erfordernisse per	12,861.291 „
um	416.638 fl.

mehr beträgt.

Dieses Mehrerforderniß rührt daher, daß bei folgenden nach Plänen rückzahlbaren Schuldgattungen im Jahre 1874 die Rückzahlungsquoten sich steigern, und zwar:

a) bei dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1854 an Capital um	52.500 fl.
und an Gewinnsten um	8.100 „
b) bei dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1864 an Capital um	150.000 „
an Gewinnsten um	32.580 „
c) bei den vom Aerare rückzuzahlenden Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen um	103.587 „
d) bei den Laudemial-Entschädigungscapitalien um . .	32.568 „
e) bei dem Darlehen von der Bodencreditanstalt um .	21.594 „
Gegen das im Jahre 1873 zur Zahlung bewilligte Erforderniß bei den Como-Rentenscheinen stellt sich ferner das für das Jahr 1874 veranschlagte Capital nebst Gewinnsten höher um	13.982 „
Endlich beziffert sich wegen des planmäßig höheren Rückzahlungsbetrages in Silber per 21.594 fl., hievon das 8percentige Silberagio als Münzverlust, mehr um	1.727 „
zusammen vorige Mehrsumme von	416.638 fl.

Die Capitalsbeträge und die Gewinnste sind nach den Plänen mit Rücksicht auf die Steuer richtig veranschlagt.

Die erste Post der Schuldentilgung beträgt (laut Seite 14) a) für Rückzahlung von Staatslotto-Anlehenscapitalien und Gewinnsten 10,508.165 fl.

In Betreff dieser Post wird bemerkt:

Bei der am 2. Jänner 1874 vorgenommenen Verlosung der Como-Rentenscheine wurde die Serie Nr. 6 gezogen. Aus derselben sind jedoch 696 Stücke à 14 fl. im Capitalsbetrage von 9.744 fl. in C. M., das sind 10.231 fl. 20 kr. in österr. Währ., aus dem Vermögen des bestandenen Tilgungsfondes bereits getilgt und vom Capitalienstande in Abschreibung gebracht worden.

Aus vorgedachten 696 Stücken entfielen auf neun Stücke folgende Gewinnste:

1 à		1.986 fl. C.-M.
1 à		786 „ „
2 à	286 fl. =	572 „ „
1 à		186 „ „
2 à	86 fl. =	172 „ „
2 à	36 „ =	72 „ „
	zusammen	3.774 fl. C.-M.

Nach Abzug der Gewinnststeuer stellt sich die Summe der Gewinnste in österreichischer Währung auf . . . . 3.163 fl. 77 kr.

Nachdem also weder das Capital per . . . . 10.231 fl. 20 kr.
noch die letztgedachte Gewinnstsumme per . . . . 3.163 „ 77 „

sonach . . . . 13.395 fl. ö. W.

zur Zahlung nicht mehr gelangen können, so ist diese Summe von dem mit . . . . 10,508.165 fl.
veranschlagten außerordentlichen Erfordernisse für die Rückzahlung von Staatslotto-Anlehenscapitalien und für die Zahlung von Staatslotto-Anlehensgewinnsten in Abzug zu bringen . . . . 13.395 „

daher die Restsumme von . . . . 10,494.770 fl.
einzustellen.

Das weitere außerordentliche Erforderniß:

(Seite 14). b) für die Einlösung von Privateisenbahnen per . . . 64.575 „
dann
c) für die Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden per . . . 2,149.702 „
d) von Laudemial-Entschädigungscapitalien per . . . 675.883 „
e) dann von dem Darlehen an die Bodencreditanstalt per 408.893 „
in Silber ist nach den bezüglichen Plänen eingestellt und sind ebenso, wie jenes für die Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) per . . . . 600.000 „
richtig.

Wird von diesen gesammten Posten per 10,494.770 fl.
64.575 „
2,149,702 „
675.883 „
408.893 „
und 600.000 „

zusammen . . . 14,393.823 fl.
der Jahresbeitrag der ungarischen Länder per . . . . . 1,150.000 „

abgerechnet, so verbleibt für die Schuldentilgung ein außerordentliches Erforderniß von . . . . 13,243.823 fl.
und mit Hinzurechnung eines 8percentigen Agio als Münzverlust von der Summe per 358.893 fl. mit . . . . . 20.711 „

von . . . . 13,264.534 fl.

Antrag.

Es wird der Antrag gestellt:
Es sei für die Schuldentilgung als außerordentliches Erforderniß die Summe von . . . . 14,393.823 fl.
und nach Abrechnung des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone von 1,000.000 fl. in Noten und 150.000 fl. in Silber zusammen . 1,150.000 „
im Reste per . . . . 13,243.823 fl.
und ebenso als außerordentliches Erforderniß in Silber, für Münzverlust . . . . 20.711 „
zusammen . . . 13,264,534 fl.
zu bewilligen.

C. Erforderniß.

Donau-Regulirung.

Hiefür wird für das Jahr 1874 die Summe von . . 480.000 fl.
mithin gegen die für das Vorjahr mit . . . . 299.000 „
genehmigte, heuer mehr um . . . . 181.000 fl.
beansprucht.

Für die Berechnung dieses Erfordernisses ist maßgebend, daß bereits zu Ende des Jahres 1874 die Zahlung der halbjährigen Zinsen nach dem Stande zu Ende December 1874, sowie für die Capitalsrückzahlung und für die Zahlung der Gewinnste im Jahre 1875 an die Nationalbank geleistet werden muß.

Nach dem Capitalienstande zu Ende des Jahres 1873 bezüglich der ganzen Anlehenssumme würden von 23,795.100 fl. die Zinsen für den ersten Semester 1874 betragen 594.877 fl. 50 kr., wozu jedoch bereits im Jahre 1873 das Erforderniß bewilligt war.

Es kommen sonach als Erforderniß für das Jahr 1874 die Zinsen aus 23,693.300 fl. mit . . . . 1,184.165 fl.
für den zweiten Semester 1874 und für den ersten Semester 1875 zu berücksichtigen, ferner zur Capitalsrückzahlung zu Beginn des Jahres 1875 . . . . 136.500 „
und für die Gewinnste . . . . 125.300 „
sonach im Ganzen . . . . 1,445.965 fl.

Hiezu hätte das Aerar den dritten Theil mit 481.988 fl. 33 1/3 kr., rund 480.000 fl. beizutragen.

Antrag.

Es wird beantragt:
Es sei als außerordentliches Erforderniß für die Donau-Regulirung die Summe von 480.000 fl. einzustellen.

D. Erforderniß.

Annuitäten der Südbahn.

Nach dem Amortisationsplane beträgt das Erforderniß im Jahre 1874 die rund mit . . . . 762.000 fl.

in Silber veranschlagte Summe für die Zinsen- und Capitalszahlung; der Münzverlust zu 8 Percent berechnet sich auf . 60.960 fl.

Antrag.

Es wird beantragt:

als außerordentliches Erforderniß für die Annuitäten an die Südbahn für Zinsen und Capital die richtig veranschlagte Summe von 762.000 fl. und als Münzverlust 60.960 fl., zusammen 822.960 fl. einzustellen.

Bedeckung.

Außerordentliche Einnahmen.

Als außerordentliche Einnahme erscheint der Erlös:

a) aus der nach dem Voranschlage für 1874 hinauszugebenden Notenrente per 6,033.797 fl. zum Course von 70 Percent mit . . . 4,223.658 fl.

b) dann aus der Silberrente per 203.874 fl. zum Course von 73 Percent per . . . . 148.828 „

zusammen . . 4,372.486 fl.

oder wie im Staatsvoranschlage rund mit . . . . 4,372.500 fl.

endlich die Einzahlung an Cautionen und Depositen per . 60.000 „

Summa . 4,432.500 fl.

Nachdem die angenommenen Course ad a) und b) wahrscheinlich erreicht werden können und die gedachte Einzahlung dem bisherigen Erfolge sich anbequemt, wird beantragt:

Antrag.

Es sei als außerordentliche Einnahme:

1. aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld die Summe von . . . . 4,372.500 fl.

2. als Einzahlung von Cautionen und Depositen der Betrag von . . . . 60.000 „

zusammen . 4,432.500 fl.

für das Jahr 1874 einzustellen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
34			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld	107,308.549	. . . .	107,308.549
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,179.817	. . . .	29,179.817
			Verbleiben .	78,128.732	. . . .	78,128.732
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . .	2,579.807	2,579.807
			Summe .	78,128.732	2,579,807	80,708.539
	3		B. Schuldentilgung	. . . .	14,393.823	14,393.823
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	. . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . .	13,243.823	13,243.823
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . .	20.711	20.711
			Summe .	. . . .	13,264.534	13,264.534
	5		C. Donau-Regulirung: Zinsen und Capitalserforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	. . . .	480.000
	6		D. Annuitätszahlung: In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume .	. . . .	762.000	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 8%	. . . .	60.960	60.960
			Summe .	. . . .	822.960	822.960
			Zusammen (Cap. 34, Titel 1—7) .	78,608.732	16,667.301	95,276.033

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österr. Währung		
37			XVI. Staatsschuld.			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . .	4,372.500	4,372.500
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen . . .	. . . .	60.000	60.000
			Summe (Cap. 37, Titel 1 und 2) .	. . . .	4,432.500	4,432.500

Wien, den 18. Februar 1874.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

XVII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 38, Titel 1—4.)

Die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld, insoweit selbe die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder treffen, wurden für das Jahr 1873,
und zwar als ordentliches Erforderniß mit . . . . 696.000 fl.
und als außerordentliches Erforderniß mit . . . . 50.600 „
zusammen mit . . 746.600 fl.
bewilligt.

Für das Jahr 1874 wird das ordentliche Erforderniß mit . 795.351 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . 38.000 „
zusammen mit . . 833.351 fl.
sonach gegen das für 1873 genehmigte Gesammterforderniß um 86.751 fl. höher veranschlagt.

I. Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%).

Post 1. Für Erzeugung, Druck und Ausfertigung von Staatsnoten werden 450.000 fl., somit um 50.000 fl. mehr, als im Vorjahre bewilligt wurden, beansprucht.

Die Höhe des Betrages von 400.000 fl. wurde im Jahre 1872—1873 damit gerechtfertigt, daß die Ausgabe von Staatsnoten à 5 fl. in neuer Form sich als nothwendig herausstelle. Diese Ausgabe wurde im Jahre 1873 nicht durchgeführt und soll in diesem Jahre erst stattfinden. Der Mehrbetrag von 50.000 fl. wird beansprucht, weil die Erzeugungskosten wesentlich im Preise gestiegen sind.

Nachdem aber der Umlauf in Staatsnoten seit den letzten sechs Monaten sich fortwährend vermindert, so erscheint der präliminirte Betrag von 450.000 fl. zu hoch gegenüber dem wahrscheinlichen Bedarfe, und es käme daher statt der präliminirten 450.000 fl. der Betrag von 400.000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Die Verwaltungsposten 2 und 3 sind der im Vorjahre bewilligten Summe entsprechend, hingegen Post 4 um 1000 fl. höher präliminirt, während für Einlösung von außer Umlauf gesetztem Papiergeld, wofür im Vorjahre 1000 fl. bewilligt wurden, nichts veranschlagt ist. Die Summe der Verwaltungsauslagen würde sich daher mit 432.000 fl. beziffern, wovon 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 302.400 fl. entfielen; es wurde daher, da im Vorjahre diese Post rund mit 300.000 fl. bewilligt wurde, der Antrag gestellt:

„Es sei diese Post in der Summe von 300.000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen."

II. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Nachdem gerichtliche Depositen seit dem Jahre 1863 nicht mehr zur Aufnahme gelangen dürfen, so ist für solche eine Druckauflage nicht mehr erforderlich, und es beschränkt sich daher diese Post blos auf die Partial-Hypothekaranweisung.

Im Vorjahre wurden 6000 fl. bewilligt, für das Jahr 1874 hingegen der Betrag von 8000 fl. präliminirt; nachdem aber der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen sich bedeutend erhöht und überdieß auch die Kosten der Ausfertigung gestiegen sind, so wird der Antrag gestellt:

„Es sei diese Post mit 8000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen."

III. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Hiefür wurden im Jahre 1873 die Summe von . . . . . 390.000 fl.
als ordentliches Erforderniß und die Summe von . . . . . . 50.600 „
als außerordentliches Erforderniß, zusammen also . . . . . . 440.600 fl.
bewilligt.

Für das laufende Jahr sind an ordentlichen Auslagen die
Summe von . . . . 449.951 fl.
an außerordentlichen Auslagen die Summe von . . . . 38.000 „
zusammen . . 487.951 fl.
veranschlagt, also im Vorjahre um 47.351 fl. weniger bewilligt worden.

Sub-Post 1. Direction der Staatsschuld.

Hiefür ist das ordentliche Erforderniß mit dem Betrage von 36.160 fl., mithin im Vergleiche zu dem für das Vorjahr bewilligten
Betrage per . . . . 32.000 fl.
um . . . . 4.160 „
mehr veranschlagt.

Der Grund des Mehrerfordernisses liegt in den gesetzlichen Gehaltserhöhungen der Beamten. In der Anzahl der Beamten ist im Vergleich zum Vorjahre eine Verminderung eingetreten, und zwar um einen Finanzsecretär und einen Rechnungsofficial.

Bei Post 13 und Post 18 sind zusammen um 400 fl. weniger veranschlagt.

Mit Rücksicht auf ein Intercalare und sonstige mögliche Ersparnisse und insbesondere auch mit Rücksicht, daß die Stelle eines Conceptspraktikanten und die vierte Ministerial-Officialstelle nicht besetzt sind und deren Besetzung auch nicht beabsichtigt wird, wären die ordentlichen Auslagen dieser Post statt der präliminirten 36.160 mit 33.500 fl. in das Erforderniß einzustellen.

Sub-Post 2. Staatsschuldencasse.

Hiefür ist im Vorjahre als ordentliches Erforderniß . . . 150.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . 20.000 „
zusammen . 170.000 fl.
bewilligt und für das laufende Jahr an ordentlichem Erforderniß . 158.728 fl.
an außerordentlichem Erforderniß . . . . 18.000 „
zusammen . 176.728 fl.
mithin um 6728 fl. mehr veranschlagt, und liegt der Grund dieses Mehrerfordernisses in der gesetzlichen Gehaltserhöhung. Diese Casse wurde neu organisirt.

Der Beamtenstatus zeigt im Vergleich zum Vorjahre mehr um acht Hauptcassiere und einen Adjuncten und um 18 Assistenten, hingegen weniger um 48 Officiale, im Ganzen 21 Beamte weniger.

Unter den veränderlichen Auslagen sind Post 9 um 2240 fl., Post 10 um 120 fl., Post 11 um 2000 fl., Post 12 um 423 fl. zusammen also um 4783 fl. weniger als im Vorjahre veranschlagt.

Im außerordentlichen Erforderniß sind Post 13 die Auslagen um 2000 fl. weniger veranschlagt.

Die letztgenannte Post betrifft das vorübergehende Erforderniß aus Anlaß der Convertirung und Bestreitung der Bezüge noch in Verwendung stehender überzähliger Beamten der Staatsschuldencasse.

Mit Rücksicht auf mögliche Ersparungen wäre das ordentliche Erforderniß statt der präliminirten 158.728 fl. auf 158.000 fl. und das außerordentliche Erforderniß in Berücksichtigung, daß die Convertirung nahezu beendet und die überzähligen Beamten durch Unterbringung derselben sich stets vermindern, statt der präliminirten 18.000 fl. mit 12.000 fl., somit beide Beträge mit 170.000 fl. wie im Vorjahre einzustellen.

Sub-Post 3. Rechnungsdepartement.

Im Vorjahre wurde hiefür als ordentliches Erforderniß . .	175.000 fl.
und als außerordentliches Erforderniß	27.600 „
zusammen .	202.600 fl.

bewilligt.

In diesem Jahre wurden als ordentliches Erforderniß . .	225.063 fl.
und als außerordentliches Erforderniß	20.000 „
zusammen .	245.063 fl.

somit um 42.463 fl. mehr veranschlagt.

Das ordentliche Erforderniß ist nämlich um 50.063 fl. höher und das außerordentliche Erforderniß um 7600 fl. niederer veranschlagt.

Dieses Departement wurde neu organisirt und wurden hiebei 39 Rechnungsrevidentenstellen creirt, dagegen die Zahl der Rechnungsofficiale und Rechnungsassistenten vermindert. Im Ganzen sind um 10 Beamte weniger.

Dieß erhöhte ordentliche Erforderniß ist in den gesetzlichen Gehaltserhöhungen begründet.

Post 10 ist um 710 fl., Post 11 um 6400 fl., Post 12 um 460 fl. Post 14 um 120 fl., zusammen diese Posten um 7690 fl. weniger veranschlagt.

Das außerordentliche Erforderniß Post 15 ist um 7600 fl. niederer als im Vorjahre veranschlagt.

Es wäre nun im ordentlichen Erforderniß mit Rücksicht auf mögliche Ersparungen, insbesondere bei Post 9, „Diurnistenpauschale", da bei der großen Anzahl subalterner Beamten die Verwendung der Diurnisten nicht nothwendig und bei diesem Rechnungsdepartement vielleicht nicht einmal zweckmäßig gefunden werden dürfte, daher statt der präliminirten 225.063 fl. der Betrag

von	224.000 fl.
und das außerordentliche Erforderniß mit Rücksicht darauf, daß sich die Arbeiten aus Anlaß der Convertirung bedeutend vermindert haben, statt der präliminirten 20.000 fl. mit	16.000 „
also statt der präliminirten 245.063 fl. mit	240.000 fl.

einzustellen.

Sub-Post 4. Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld.

Im Vorjahre wurden bewilligt 6000 fl. und sind die präliminirten . . . . 6.000 fl.
einzustellen.

Die nachfolgenden Posten, nämlich Sub-Post 5 bis 8, wären mit den präliminirten Beträgen, also gleich denen im Vorjahre bewilligten, einzustellen, und zwar:

Sub-Post 5 mit . . . . 10.000 „
„ 6 „ . . . . 10.000 „
„ 7 „ . . . . 3.000 „
„ 8 „ . . . . 1.000 „

Die Gesammtverwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld beziffern sich daher in den Posten 1—8 mit . . . . 445.500 fl.
als ordentliches Erforderniß, und mit . . . . 28.000 „
als außerordentliches Erforderniß, zusammen mit . . . . . . 473.500 fl.
und es wird der Antrag gestellt:

„Es seien diese Gesammtverwaltungsauslagen der fundirten Schuld mit . . . . 445.500 fl.
als ordentliches, und mit . . . . 28.000 „
als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen."

Hiernach beträgt das Gesammterforderniß für die Verwaltung der gesammten Staatsschuld an ordentlichem Erforderniß . . . . . 753.500 fl.
an außerordentlichem Erforderniß . . . . 28.000 „
zusammen . . 781.500 fl.

Bedeckung.

Bedeckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform bar erzielten Gewinn.

Hiefür wurden 337.400 fl. gleich dem veranschlagten Erforderniß eingestellt.

Nachdem jedoch das Erforderniß nur mit dem Betrage von 300.000 fl. genehmigt wurde, so ist auch die Bedeckung mit dem Betrag, nämlich mit . . . . 300.000 fl.
einzustellen.

Die Bedeckung: Einnahmen an Blanquettengebühr, Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslung von Staatsschuldverschreibungen um 500 fl. höher, als im Vorjahre, nämlich mit . . . . 5.500 „
Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Staatsschuld um 2.000 fl. geringer, nämlich mit . . . . 1.000 „
und neu für Skartpapiere mit . . . . 500 „
wären also zusammen . . 307.000 fl.
einzustellen.

Es wird der Antrag gestellt:

„Es sei die Bedeckung bei der Verwaltung der Staatsschuld mit 307.000 fl. als ordentliche Einnahme zu genehmigen."

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Ausgaben

Capitel	Titel		ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
35		**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent)	300.000	. . . . . .	300.000
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . . . .	8.000
	3	Verwaltungsauslagen für fundirte Schuld	445.500	28.000	473.500
		Summe (Capitel 35, Titel 1—3) .	753.500	28.000	781.500

Einnahmen

Capitel	Titel		ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
38		**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1	Bedeckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne .	300.000	. . . . . .	300.000
	2	Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	5.500	. . . . . .	5.500
	3	Erlös für Formulare zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	1.000	. . . . . .	1.000
	4	Erlös für Staatspapiere	500	. . . . . .	500
		Summe (Capitel 38, Titel 1—4) .	307.000	. . . . . .	307.000

Wien, den 18. Februar 1874.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des

Antrages des Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend die Aufhebung des Stempels für Zeitungen und Kalender.

Die Aufhebung des Zeitungsstempels ist eine seit längerer Zeit wiederkehrende Forderung, und nicht blos in der österreichischen Journalistik, sondern überall, wo die Journale mit dieser Abgabe belastet sind, bildet die Frage ihrer Beseitigung einen stehenden Gegenstand der Erörterung in publicistischen und parlamentarischen Kreisen. Auch in Oesterreich wurden fast alljährlich dießbezüglich Bittschriften von Seite des Schriftsteller- und Journalistenvereines „Concordia" an das hohe Haus gerichtet, ohne daß diese Angelegenheit eine endgiltige Erledigung gefunden hätte.

Von Seite des Finanzausschusses wurde zwar die Petition der „Concordia" schon mehrfach in Erwägung gezogen und in einem Berichte vom 13. Juni 1872 bezüglich des Zeitungsstempels die Resolution beantragt, „daß die Regierung ersucht werden solle, bei der bevorstehenden Revision des Stempel- und Gebührengesetzes die Frage der Aufhebung des Zeitungsstempels in die reiflichste Erwägung zu ziehen".

Die Aufhebung der Inseratengebühren ist nun eine von Seite des hohen Hauses beschlossene Sache, nachdem die Regierung hiezu selbst die Initiative ergriffen und hiedurch ist einem fast allgemeinen Wunsche der gewerbetreibenden Classen, der auch in vielen Voten der Handelskammern Ausdruck gefunden, Rechnung getragen worden.

Eine weit härtere Steuer der österreichischen Presse als die Inseratensteuer ist der Zeitungsstempel. Leider hat die hohe Regierung in den Motiven zu

ihrem schon oben erwähnten Gesetzentwurfe auch nicht die geringste Andeutung gemacht, ob sie an eine Reform oder an eine gänzliche Aufhebung dieser Abgabe zu gehen beabsichtige, und die Abgeordneten Fux und Genossen haben sich ein Verdienst erworben, indem sie durch ihren Antrag die Initiative ergriffen und die definitive Erledigung einer spruchreifen Frage in Anregung brachten.

Der zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzte Ausschuß konnte sich nach eingehender Erwägung in seiner großen Majorität der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Zeitungsstempel die österreichische Presse hart belastet und ihre Entwicklung in mannigfacher Beziehung hemmt. Hat auch die österreichische Journalistik seit Einführung des Parlamentarismus einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen, kann sie bezüglich der Qualität ihrer Leistungen mit anderen Ländern um den Preis ringen, so vermag sie doch nicht, sich mit der deutschen Presse, geschweige denn mit der englischen in eine Linie zu stellen. Und zum Theil ist es der Zeitungsstempel, der ihr hemmend entgegensteht. Mit vollem Rechte hebt die Petition der „Concordia" hervor, daß es keinen Erwerbszweig gibt, der in solcher Weise besteuert wird, indem die in Oesterreich erhobene Abgabe zwischen 20—33 Percent der Brutto-Einnahme beträgt. Unterliegt nun schon die Höhe dieser Steuer gewichtigen Bedenken, so ist es auch an und für sich gewiß nicht zu billigen, die periodische Presse, welcher die große und bedeutsame Aufgabe zufällt, dem öffentlichen Interesse zu dienen, als eine besondere Steuerquelle auszubeuten. Die Gesetzgebung sollte im Gegentheile an dem Grundsatze festhalten, daß die Zeitungen zu den wichtigsten Hebeln der Volksbildung gehören, welche dem Gemeinwohle werthvolle, nicht hoch genug anzuschlagende Dienste leisten und ihren vollberechtigten Platz zwischen Schule und Volksvertretung einnehmen, mit denen sie gemeinschaftlich an der Lösung großer Culturaufgaben arbeiten.

Welch' bedeutungsvollen Factor die Presse in dem öffentlichen Leben eines Staates bildet, in welch' intensiver Weise sie zur politischen Entwicklung einer Nation beiträgt, davon gibt die Geschichte der englischen Presse ein leuchtendes Beispiel, die namentlich, seitdem die künstlichen Schranken, welche ihrer Entwicklung entgegenstanden, hinweggeräumt wurden, an Lebensfülle und Unternehmungsgeist fast einzig dasteht und das Staunen und die Bewunderung jedes denkenden Beobachters erweckt. Die englische Presse bildet eine der großen Institutionen des Landes, auf welche das Volk von England mit Stolz zu blicken berechtigt ist, und wenn auch viele Ursachen mitgewirkt haben mögen, dieses Resultat zu erzielen, so ist es doch gewiß, daß durch die Beseitigung der die Presse belastenden Abgaben, die unvernünftig auf Belehrung und Bildung drückten, ihr die Möglichkeit geboten wurde, ihre heutige Stellung zu erringen.

In fast allen Ländern, wo diese eigenartige Steuer bestand, ist sie zur Zeit rückläufiger politischer Bestrebungen eingeführt worden, als ein wohlersonnenes Mittel, um den Wirkungskreis der Zeitungen einzudämmen und deren ausgedehnte Verbreitung zu verhindern, und es ist auch bezeichnend, daß diese Fesseln überall fielen, nachdem ein regeres, frischeres politisches Leben sich Bahn brach. Mit Ausnahme Preußens und Oesterreichs besteht gegenwärtig in keinem Culturlande diese Abgabe, und im deutschen Reiche sind die Tage derselben gezählt, da dem Reichstage ein Reichspreßgesetz vorgelegt wird, welches die Aufhebung aller Abgaben im ganzen deutschen Reiche ausdrücklich stipulirt.

Allein auch abgesehen von principiellen Gesichtspunkten ist die Veranlagung dieser Abgabe in Oesterreich derart, daß sie in höchst ungleichmäßiger Weise die verschiedenen Journale trifft. Das große Blatt, welches seine Abonnenten nach Tausenden zählt, und das kleine Journal, welches in einem engen Kreise Leser findet, die politische Zeitung, welche der Besprechung der Weltereignisse ihre Spalten öffnet, und das Localblatt, das seine Aufgabe durch Beleuchtung der auf die Gemeinde oder höchstens auf den Bezirk bezüglichen Verhältnisse zu erfüllen sucht, werden gleichmäßig von der Steuer getroffen. Die materielle Schädigung der Publicistik wäre vielleicht leichter hinzunehmen, allein

es ist eine selbst von Journalisten anerkannte Thatsache, daß der Zeitungsstempel die Presse auf Abwege gedrängt hat, wodurch sodann ihr moralisches Ansehen eine beträchtliche Einbuße erlitt. In Folge der Ungunst der ökonomischen Verhältnisse befindet sich auch die österreichische Journalistik in einer harten Krisis, welche die faulen Grundlagen ihrer vermeintlichen materiellen Prosperität bloßgelegt hat. Eine Abhilfe thut dringend noth, wenn Zustände nicht wiederkehren sollen, welche nur zu sehr das Verdammungsurtheil herausforderten, und wenn der Journalistik ermöglicht werden soll, in völlig unabhängiger Weise ihre schwierige Pflicht zu erfüllen und ihrer hohen Aufgabe in umfassendster Weise gerecht zu werden, die doch dahin mündet, das rege Interesse des Volkes für die öffentlichen Angelegenheiten zu wecken und zu nähren und Belehrung in die weitesten Schichten zu verbreiten.

Auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte empfiehlt sich die Beseitigung des Zeitungsstempels. Die Regierung betont selbst in ihrem Motivenberichte zu dem von ihr über die Inserate eingebrachten Gesetzentwurfe, daß das Inseratenwesen heutzutage von großer Wichtigkeit sei und für die Gewerbetreibenden eine bedeutende, nicht zu vermeidende Ausgabe geworden, um der allseitigen Concurrenz Stand zu halten. Insbesondere wird in demselben Schriftstücke die nachtheilige Wirkung für die inländischen Producenten hervorgehoben, indem diese dadurch den ausländischen Concurrenten gegenüber durch Erhöhung der Productionskosten in eine ungünstige Lage versetzt werden. Diese gewiß unantastbaren Ansichten erheischen aber mit stricter Consequenz die Beseitigung des Zeitungsstempels, durch welchen die Ankündigungen in hohem Grade vertheuert werden, indem die Eigenthümer der Journale vielfach gezwungen sind, für ihr sogenanntes Abonnentenverlustconto anderweitig einen ausreichenden Ersatz zu suchen. Auch ist nicht zu leugnen, daß der Aufschwung vieler Gewerbe durch die Beseitigung des Stempels eintreten wird und muß. Dieß ist keine bloße Phrase, sondern eine durch Erfahrung erhärtete Thatsache, für welche die Geschichte der englischen Presse lehrreiche Beispiele liefert. Ohne hier in eine ausführliche Erörterung dieses zu mannigfachen Betrachtungen Anlaß gebenden Punktes eingehen zu wollen, möge es gestattet sein, an einem einzigen Beispiele die aufgestellte Behauptung zu illustriren. Die Herabminderung des Zeitungsstempels begann in England 1836, bis sodann in den Fünfziger-Jahren die gänzliche Beseitigung desselben erfolgte. Es erschienen nun in Großbritannien Zeitungen:

1821	267	1851	563
1831	295	1861	1102
1841	472	1866	1257

Unter den 1257 Publicationen waren 78 täglich erscheinende Blätter, 226 wurden in London, 759 in den Provinzen, in Schottland 130, in Irland 128, auf den Inseln 14 ausgegeben.

Diese Ziffern geben nur zum geringen Theile Anhaltspunkte zur Beurtheilung der englischen Journalistik. Denn es muß die Anzahl der Abzüge mit in Betracht gezogen werden, um sich eine richtige Vorstellung von der Massenhaftigkeit der englischen Presse bilden zu können. Die wichtigsten englischen Tagesblätter erscheinen in London. Unter ihnen voran steht Daily Telegraph, das berühmte qualitativ mit der Times in fast gleicher Linie stehende Pennyblatt, mit 170.000 Abzügen täglich, Standard druckt 140.000, Daily News 90.000, Times 70.000, Morning Advertiser 6000, Morning Post 3500, Echo 80.000, Globe 7000 Exemplare täglich; Morgen- und Abendblätter zusammen liefern ungefähr 569.000 Exemplare täglich. Im Jahre 1864 haben die täglich erscheinenden Journale Londons blos 248.000 Abzüge gemacht, also nur 77.376 Millionen im Jahre, ungefähr so viel, als gegenwärtig die gesammte stempelpflichtige Journalistik Oesterreichs jährlich veranstaltet. Die Wochenblätter lieferten schon 1864 2.263 Millionen Exemplare, also jährlich 195,062.000 Stück.

Im deutschen Reiche werden gegen 2500 Blätter veröffentlicht, die meisten entfallen natürlich auf Preußen, während in Oesterreich etwas über 600 Journale erscheinen dürften. Der Kaiserstaat wird selbst von der kleinen Schweiz in den Schatten gestellt. Aus der eingehenden Statistik des schweizerischen Zeitungswesens, welche in den Räumen der Weltausstellung Platz gefunden, erhellt, daß im Jahre 1872 in den verschiedenen Cantonen 412 Zeitschriften herausgegeben wurden; die meisten haben eine Auflage von 500 bis 1000, 15 eine von mehr als 5000, 5 bis 10.000, 3 bis 20.000 Exemplaren. Im Ganzen wurden 1872: $90^{\cdot}{}_{875}$ Millionen Nummern ausgegeben und $37^{\cdot}{}_{849}$ Millionen durch die Post versendet.

Diese Gesichtspunkte waren für den Ausschuß ausschlaggebend, sich für die Aufhebung des Zeitungsstempels zu entscheiden. Die Einbuße, welche der Staatsschatz durch den Verzicht auf eine nicht unbeträchtliche Einnahme erleidet, blieb nicht unberücksichtigt, und wurde auch eingehend erwogen, aber die großen Vortheile einer materiell und moralisch selbstständigen Presse wiegen nach der Ansicht der Ausschußmitglieder den momentanen Ausfall der Finanzen auf. Denn es ist zweifellos, daß durch die Entwicklung aller mit dem Zeitungswesen in Verbindung stehenden Gewerbe auch die staatlichen Einnahmen sich erhöhen werden; auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei entsprechender Veranlagung der Erwerbs- und Einkommensteuer der Staat im Stande ist, die Zeitungsunternehmungen in rationellerer Weise zu den Staatslasten heranzuziehen.

Die Aufhebung des Kalenderstempels erfordert wohl keine eingehende Erörterung; dieß fast einzige Bildungs- und Unterrichtsmittel großer Bevölkerungskreise zu besteuern, läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Für die Mehrzahl der Menschen sind Kalender fast die einzige Lectüre, die ihnen über die öde Monotonie des Lebens hinweghilft, und der Verbreitung dieser Schriften sollte gewiß keinerlei Beschränkung in den Weg gelegt, sondern vielmehr Vorschub geleistet werden.

Auch ist der Ertrag dieser Einnahmsquelle — 120.000 fl. — ein solch' winziger, daß diese Summe bei einem großen Staatswesen gewiß nicht in Betracht kommen kann.

Wien, 10. Februar 1874.

Prato,
Obmann.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Aufhebung des Stempels für periodische Druckschriften und Kalender.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher für Zeitungen und Zeitschriften, für Ankündigungs- und Anzeigeblätter, dann für Kalender bestandenen Stempelabgaben sind aufgehoben.

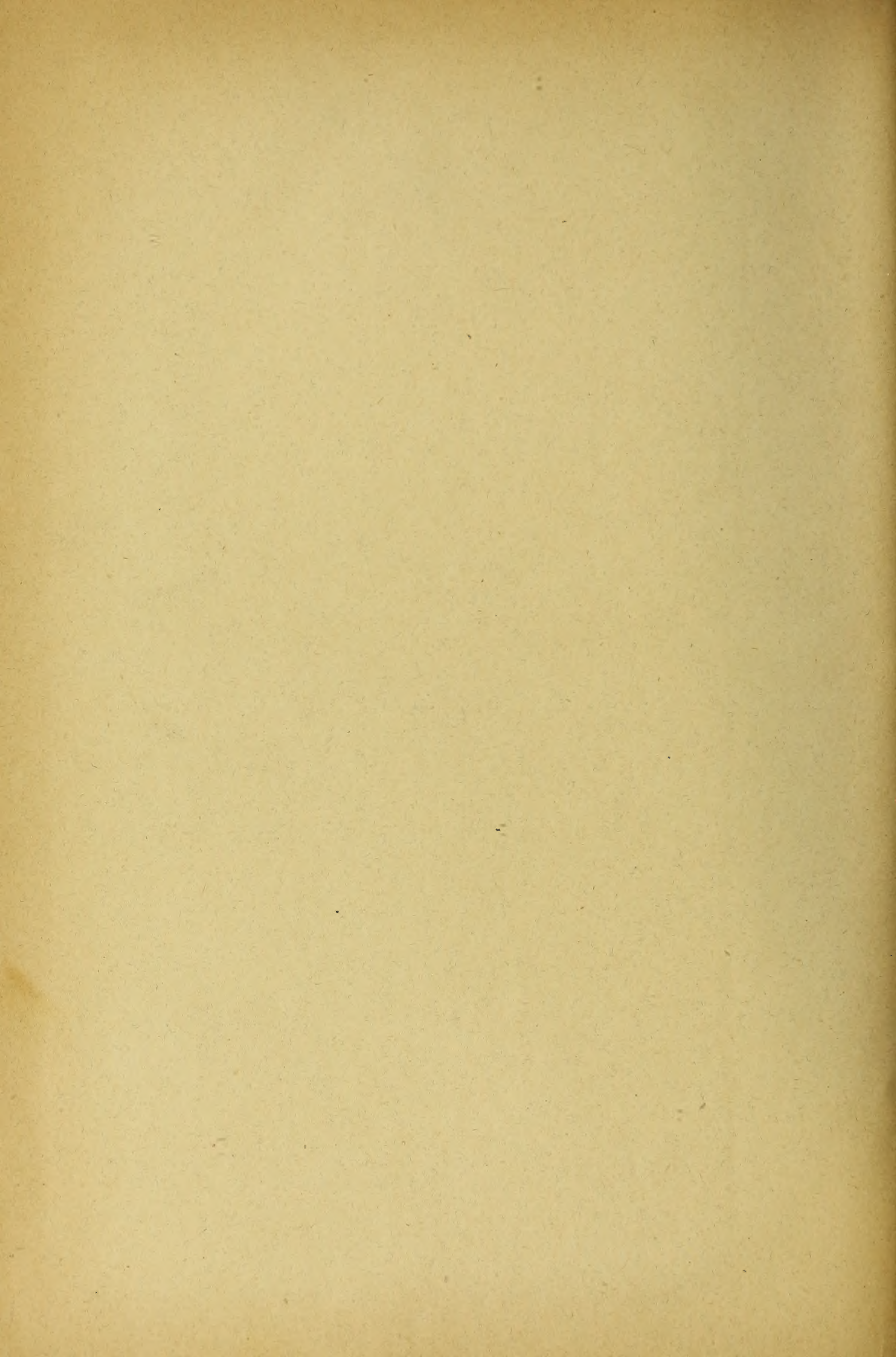
§. 2.

Dieses Gesetz tritt für Kalender mit dem 1. October, für die periodischen Druckschriften mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

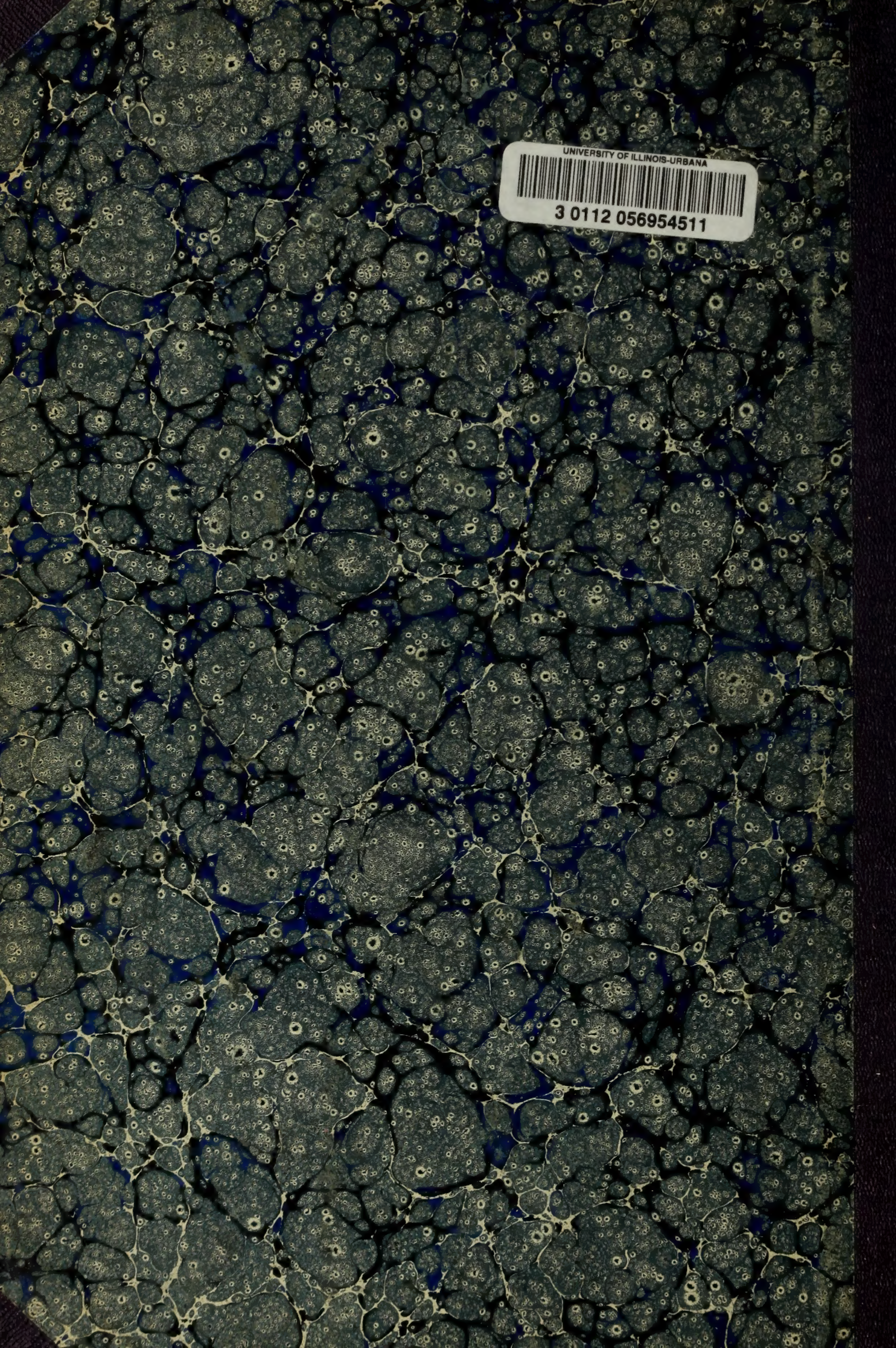
§. 3.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.








UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056954511